This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600086661X

Krug's

gesammelte Schriften.

Dritter Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Erster Band.

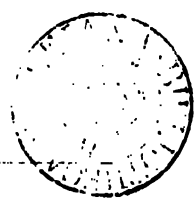

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1834.

Politische und juridische Schriften

von

D. Wilhelm Traugott Krug,

Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig und Ritter des K. Sächsischen Zivil-Verdienstordens.

Erster Band.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1834.

Vorwort zur zweiten Abtheilung.

Die erste Abtheilung dieser Sammlung, enthaltend meine theologischen Schriften, ist in den öffentlichen Blättern (z. B. Jen. Allgem. Lit. Zeit. 1831. Nr. 82.) so wohl aufgenommen worden, daß man zugleich den Wunsch aussprach, es möchte bald die Fortsetzung erscheinen. Diesen Wunsch würd' ich auch gern erfüllt haben, wenn nicht andre und dringendere Arbeiten (insonderheit eine sehr verbesserte und vermehrte Wiederauflage meines philosophischen Wörterbuchs) die mir von meinen Amtsgeschäften übrig gebliebene Zeit zu sehr in Anspruch genommen hätten. Nachdem aber jene Arbeiten vollendet sind, erscheint nun auch die zweite Abtheilung dieser Sammlung. Der Ankündigung zufolge sollte dieselbe bloß meine politischen Schriften enthalten. Als ich aber diese von den übrigen Schriften aussonderte und auf's neue mit verbessernder Hand durchging, fand ich bald, daß das Wort politisch Inhalt und Zweck derselben nicht genügend bezeichnen würde. Denn viele von ihnen behandeln nicht bloß beiläufig, sondern sogar vorzugsweise Rechtsfragen,

insonderheit Fragen des Staats- und Völkerrechts, und können daher eben so wohl oder noch angemessener juridische Schriften heißen. Dieser Umstand bestimmte mich, das zweite Prädikat dem ersten sogleich auf dem Titel beizufügen, damit das lesende Publikum schon aus dem bloßen Anblicke des Titels ermessen könne, was in dem Buche selbst zu suchen und zu finden sei. Jedoch blieben diejenigen Schriften, welche bloß rechtsphilosophisch sind und daher mit der Politik in keiner nähern Verbindung stehn, der dritten Abtheilung dieser Sammlung vorbehalten.

Wie es nun auf dem Gebiete der Theologie, mit welchem sich die erste Abtheilung befasste, eine razionale und eine irrazionale Denkart giebt: so findet sich auch dieser Gegensatz zwischen Razionalismus und Irrazionalismus auf dem Gebiete der Politik und Jurisprudenz. Wie aber der Verfasser in der ersten Abtheilung dem theologischen Razionalismus gehuldigt hat: so huldigt er natürlich in der vorliegenden zweiten auch dem politischen und juridischen Razionalismus. Denn die Vernunft will überall anerkannt sein, sucht sich allenthalben geltend zu machen. Es wäre daher eine unverzeihliche Inkonsequenz, wenn Jemand sagte: „Hier mag die Vernunft wohl reden, aber dort soll sie schweigen.“ Da jedoch die Vernunft zugleich in allen Dingen Maß zu halten gebietet: so fodert sie auch dieselbe Mäßigung,

wenn von den geselligen Lebensbedingungen und Rechtsverhältnissen der Menschen die Rede ist. Der politische und juridische Razionalismus ist daher ein natürlicher Gegenfüßler alles Ultraismus, möge dieser eine Farbe tragen, welche er wolle, mög' er sich rechts oder links zeigen, mög' er im Bestehenden oder im Beweglichen das Aeußerste verfolgen. Denn die Extreme sind es eben, welche die Welt verderben, welche das Wohl der Völker und Staaten auf eine Spitze stellen, die ihm keine sichere Grundlage darbietet.

Uebrigens beschäftigen sich die hier gesammelten Schriften, wiefern sie nach ihrem Hauptgepräge politisch sind, nicht bloß mit der theoretischen Politik; sie bewegen sich auch und fast noch mehr im Kreise der praktischen, die man wegen ihres Zusammenhanges mit der Geschichte auch wohl die historische nennen könnte. Kein politisches Ereigniß unsers Jahrhunderts von einiger Bedeutung ist daher in denselben unbesprochen geblieben. Ebendarum findet in diesen Schriften, neben manchen geschichtlichen Darstellungen und in Verbindung mit denselben, freilich auch die politische Kritik oder Polemik ihren Platz. Doch wird man selbst in dieser Maß und Ziel nicht vermissen. Wundern aber wird man sich vielleicht, daß ich die Theilung Sachsens, die mich wie alle Sachsen doch so nahe berührte, in keiner besondern Schrift besprochen, während ich dieß in Ansehung der Wiedergeburt

Sachsens gethan habe. Allein ich habe auch jenes in zwei kleinen Schriften gethan; nur sind diese Schriften im Strome der alles verschlingenden Zeit dergestalt untergegangen, daß ich sie nicht mehr auftreiben konnte, zumal da ich sie anonym in die Welt gehen ließ und jetzt sogar die Titel derselben vergessen habe. Sollte sie aber Jemand noch besitzen und deren Verfasser kennen oder wenigstens errathen, so würde ich sehr dankbar für die Zusendung derselben sein. Am Ende ist jedoch nichts dabei verloren. Denn der Zweck — die Theilung Sachsens zu verhüten — blieb leider unerreicht. Eine neue Bekanntmachung könnte also dem Verfasser leicht den Vorwurf zuziehn: Infandum jubes renovare dolorem! — Geschrieben zu Leipzig in der Neujahrsmesse 1834.

Krug.

Inhalt dieſes Bandes.

I.

Ueber Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung. Ein politiſcher Verſuch. Vom J. 1806..... S. 1 — 44.

II

Der Staat und die Schule. Oder Politik und Pädagogik in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe zur Begründung einer Staatspädagogik. Vom J. 1810..... S. 45 — 146.

III.

Das Weſen und Wirken des ſogenannten Tugendbundes und andrer angeblichen Bünde. Vom J. 1816..... S. 147 — 172.

IV.

Die Fürſten und die Völker in ihren gegenſeitigen Foderungen. Nebſt einer Zugabe, Ancillon's Schrift über Souveränität und Staatsverfaſſungen betreffend. Vom J. 1816..... S. 173 — 234.

V.

La sainte alliance. Oder Denkmal des von Oeſtreich, Preußen und Ruſſland geſchloſſnen heiligen Bundes. Vom J. 1816..... S. 235 — 265.

VI.

Geſpräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener in Bezug auf den Urſprung des heiligen Bundes. Vom J. 1818..... S. 267 — 276.

VII.

Das Repräſentativſyſtem. Oder Urſprung und Geiſt der ſtellvertretenden Verfaſſungen, mit beſondrer Hinſicht auf Deutſchland und Sachſen. Vom J. 1816..... S. 277 — 319.

I.

Ueber

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung.

(Erschien zuerst: Königsberg, 1806. 8.)

1.

Ueber

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung.

(Erschien zuerst: Königsberg, 1806. 8.)

Vorrede.

Der Versuch, den ich hier dem Publikum vorlege, besteht aus zwei Vorlesungen, die — obwohl in Ansehung der Zeit, des Orts und der übrigen Umstände, unter welchen sie gehalten wurden, von einander sehr verschieden — dennoch in Ansehung ihres Gegenstandes im genauesten Zusammenhange stehn. Die erste wurde am 8. August dieses Jahres zu Frankfurt an der Oder in einer öffentlichen, zur Feier des königlichen Geburtstages veranstalteten, Versammlung der dasigen Sozietät der Wissenschaften und Künste — die zweite am 12. November dess. J. zu Königsberg in Preußen beim Antritte meines hiesigen öffentlichen Lehramtes gehalten. Jetzt erscheinen sie — wegen ihres verwandten Inhalts durch einen gemeinschaftlichen Titel vereinigt — im Drucke, in der Voraussetzung, daß das größere Publikum, welches sich jetzt für politische Gegenstände fast ausschließlich interessirt, einen wissenschaftlichen Vortrag darüber seiner Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig finden werde.

Die Philosophen neuerer Zeit stehen zwar im Verdachte, daß ihre politischen Räsonnements eben nicht von sonderlichem Gehalte oder wohl gar von gefährlicher Tendenz seien. Was das Letzte betrift, so spricht den Verfasser sein eignes Gewissen — und über geheime Absichten erkennt er außer dem höchsten Richter keinen andern an — von einer solchen Tendenz gänzlich frei. Auch scheint man nach und nach von dem Wahne wieder zurückzukommen,

als wenn die Philosophen durch ihre Schriften große politische Revoluzionen zu bewirken im Stande wären. Der Verfasser würde sich daher in den Augen aller Vernünftigen wahrscheinlich nur lächerlich machen, wenn er so etwas hätte beabsichtigen wollen. Was aber das Erste anlangt, so läßt sich wenigstens nicht leugnen, daß der Staat als eine der wichtigsten Verbindungen, in welche Menschen treten können und sollen, mithin als eine Gesellschaft, deren Dasein die ganze Menschheit im höchsten Grade interessirt, auch ein nothwendiges Objekt der philosophirenden Vernunft sei, da diese auf alles, was die Menschheit interessirt, von Rechts wegen reflektiren muß. Wie das Ergebniß dieser Reflexion ausfalle, das hangt freilich zum Theile von der besondern Lage des Reflektirenden ab. Die alten Philosophen hatten nun allerdings in dieser Hinsicht den Vortheil, daß sie häufig selbst an Staatsgeschäften Theil nahmen, oder wenigstens mit Staatsmännern umgingen, folglich mit ihren Spekulazionen die Erfahrungen, welche die Praxis darbietet, verbinden konnten. Indessen giebt es doch auch in politischer Hinsicht gewisse allgemeine Probleme, zu deren Lösung schon das bloße Nachdenken und Beobachten hinreicht. Es kann daher wohl auch der Philosoph als bloßer Gelehrter, wenn er mit seinen Spekulazionen innerhalb dieser Gränzlinie bleibt und sich nicht in das Detail der eigentlichen Praxis einmischt, fodern, daß er in Angelegenheiten, welche die gesammte Menschheit interessiren, wenigstens gehört und das, was er sagt, nicht — gleichsam a priori — als unnützes Geschwätz verdammt werde. Und diese Foderung ist es allein, welche der Verfasser hiedurch hat geltend machen wollen und deren Billigkeit hoffentlich selbst der erfahrenste Praktiker nicht ableugnen wird. Königsberg, am Ende des Jahrs 1805.

Erste Vorlesung.

Ueber

die Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische und demokratische.

Seitdem Aristoteles die mancherlei Staatsformen, welche in der Erfahrung angetroffen werden, auf drei Grundformen, die monarchische, die aristokratische und die demokratische zurückgeführt und die Vorzüge der einen Verfassung vor der andern nach Gründen der Vernunft und der Erfahrung abgewogen hat: sind die Untersuchungen über diesen Gegenstand unendlich oft wiederholt worden. Besonders ist die neuere Zeit sehr fruchtbar an solchen Untersuchungen gewesen. Die große Staatsumwälzung im Westen von Europa, welche so viel andre Staaten in den Revoluzionsschwindel mit hineinzog, veranlasste auch neue Diskussionen über die möglichen Formen eines Staats und über die möglich beste unter ihnen. Und diese Untersuchungen blieben nicht etwa in den Studirzimmern der Gelehrten verschlossen, noch verhallten sie erfolglos auf den Rednerbühnen, sondern sie wurden auch in's Leben eingeführt, indem man die Staaten selbst nach den mancherlei Einwürfen von neuen Konstituzionen einmal über das andre organisirte und reorganisirte. Auf diese Art experimentirte man gleichsam mit den Staatsformen, bis man endlich, dieses gefährlichen Spiels überdrüssig, dem allgewaltigen Willen eines Einzigen unterlag.

Es ist für jetzt nicht meine Absicht, mich in diese — gleichsam zur höhern Politik gehörigen — Untersuchungen einzulassen, um zu bestimmen, welche von allen wirklichen oder möglichen Staatsformen die beste sei. Der frohe Tag, welcher die Veranlassung dieser öffentlichen Versammlung ist, erweckt in der Brust eines jeden preußischen Patrioten Gefühle, die es gleichsam überflüssig zu machen scheinen, nach dem vollkommensten Staate zu fragen, indem sich jeder durch das Bewusstsein, von einem weisen und gerechten Fürsten regiert zu werden, zur völligen Zufriedenheit mit diesem politischen Vereine gestimmt fühlt. Ich werde es daher vielmehr bloß mit jener Eintheilung der Staatsformen zu thun haben, welche eben der berühmte Philosoph aufgestellt hat, dessen Namen Ihnen der Anfang dieser Vorlesung nannte. Zwar gab es eine Zeit, wo man diesen hoch gefeierten Namen nicht mit dem leisesten Tadel aussprechen durfte, ohne die Gemüther sogleich in Feuer und Flammen zu setzen; denn Aristoteles war in jener Zeit das allgemeine Orakel der Philosophen, dessen Ansehn mehr als der bündigste Beweis galt. Indeß ist diese Zeit, dem Himmel sei Dank, vorüber; man fragt nicht mehr bloß, was jener Philosoph, sondern auch, ob er etwas Wahres gesagt habe. Daher fürcht' ich denn auch nicht bei Ihnen anzustoßen, wenn ich die Behauptung wage, daß die aristotelische Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische und demokratische irrig und falsch sei, ob sie gleich beinahe von allen spätern Staatslehrern angenommen worden [1]).

---

[1]) Aristoteles hat den Unterschied der Staatsformen in seiner Politik (Buch 3. Kap. 5—7) entwickelt. Er braucht aber zur Bezeichnung der dritten Form nicht den Ausdruck Demokratie, sondern nennt sie schlechtweg Politie (πολιτεια) und versteht unter jener eine Ab- oder Ausartung dieser. Er meint nämlich, wenn die höchste Gewalt nicht zum allgemeinen Besten, sondern bloß zum Vortheile der Gewalthaber selbst diene: so sei die

Die ganze Eintheilung gründet sich nämlich auf die Anzahl derer, welche im Besitze der obersten Staatsgewalt

---

Monarchie Tyrannei, die Aristokratie Oligarchie, und die Politie Demokratie. Es gebe also drei rechtmäßige Verfassungen, Monarchie, Aristokratie und Politie, und drei unrechtmäßige, oder Ausartungen von jenen, Tyrannei, Oligarchie und Demokratie. Allein hier hat A. außer den in der Vorlesung gerügten Fehlern noch mehre begangen. Der Gebrauch, der von der höchsten Gewalt gemacht wird, entweder zum allgemeinen Besten oder zum bloßen Privatvortheile der Gewalthaber, gehört ja nicht zur Verfassung, sondern zur Verwaltung des Staats. Es durfte also bei der Eintheilung der Staatsverfassungen nicht auf den möglichen Misbrauch der höchsten Gewalt durch die Staatsverwaltung Rücksicht genommen werden, weil man auf diese Art ganz heterogene Dinge vermischt. Sodann läßt sich gar kein vernünftiger Grund absehn, warum die dritte Staatsform, wenn die Gewalthaber auf das allgemeine Beste sehn, Politie, wenn sie aber auf ihren Privatvortheil sehn, Demokratie heißen soll. Politie ist ein ganz allgemeiner Ausdruck, der auf jeden Staat, wiefern er eine bürgerliche Gesellschaft ist, bezogen werden kann. Daher widerspricht auch die eigne Erklärung des A. vom Worte πολιτεια dem auf die dritte Staatsform eingeschränkten Gebrauche desselben. Er sagt nämlich: *Εστι δε πολιτεια πολεως ταξις των δε αλλων αρχων και μαλιστα της κυριας παντων. Κυριον μεν γαρ πανταχυ το πολιτευμα της πολεως.* Politie ist also jede Gesellschaft von Staatsbürgern, in welcher ein πολιτευμα ist (civitas quaelibet, in qua est regimen civile). Was daher A. Politie nennt im Gegensatze der Monarchie und Aristokratie, ist die eigentliche Demokratie, und was er Demokratie nennt, ist diejenige Unform der bürgerlichen Gesellschaft, wo der Pöbel (die Hefe des Volks) herrscht und welche man auch Ochlokratie nennt. Um dieser Gründe willen ist in der Vorlesung nicht das Wort Politie, sondern der Ausdruck Demokratie zur Bezeichnung der dritten aristotelischen Staatsform gebraucht worden. Ohnehin hat man diesen Ausdruck auch in neuern Zeiten weit häufiger in demselben Sinne genommen; er mußte also auch als der bekanntere und geläufigere in einer gemischten Versammlung von Zuhörern vorgezogen werden. — Bei dieser Gelegenheit sei mir noch eine andre Berichtigung erlaubt. Sowohl Garve in seiner Uebersetzung der aristotelischen Politik (herausg. von Fülleborn, Breslau, 1799. 8.) als auch Tennemann in seiner Geschichte der

sind. Der Staat soll also Monarchie sein, wenn diese Gewalt in den Händen eines Einzigen — Aristokratie,

---

Philosophie (Band 3. S. 315) übersetzen πολιτεια durch Republik oder republikanische Verfassung. Dieß ist aber durchaus unrichtig, ob es gleich in neuern Zeiten ein gewöhnlicher Fehler geworden, jene Ausdrücke in dieser beschränkten Bedeutung zu nehmen. Jeder Staat, er sei monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch, ist eine Republik d. h. ein gemeines Wesen (res publica). Daher kommen bei den Alten tausendmal die Redensarten vor: Rem publicam gerere, administrare, capessere, regere, ad eam accedere, conversiones rerum publicarum. Ganz entscheidend ist eine Stelle in den Briefen Cicero's (ad Quint. frat. I. 1. 10) wo er eine Stelle aus Plato's fünftem Dialoge de republica übersetzt und die Redensart βασιλευειν εν ταις πολεσιν durch regere res publicas giebt. Ein andres ist Republik überhaupt (res publica in genere) ein andres freie Republik (libera res publica) welche auch ein Freistaat genannt wird und deren Charakter darin besteht, daß der oder die, welche die höchste Gewalt im Staate besitzen, weder durch Usurpazion noch durch erbliche Sukzession, sondern durch freie Wahl dazu gelangt sind. Wenn daher auch die römischen Schriftsteller oft unter res publica bloß ihren Staat, der nach dem Königthum und vor dem Kaiserthum ein solcher Freistaat war, verstehn: so thun sie dieß entweder aus Stolz, weil sie nur ihren Staat für den Einzigen auf der Erde hielten, oder aus Schmerz über den Verlust der Freiheit, mit der sie den Staat selbst für verloren achteten (z. B. wenn Cicero klagt: Rem publicam amisimus, eversa est res publica). Es ist aber überhaupt das Wort Republik in den neuern Zeiten auf die mannigfaltigste Art gebraucht und gemisbraucht worden. So hieß die ehemalige Aristokratie Polen mit einem Wahlkönig an der Spitze eine Republik, ebenso die ehemalige Aristokratie Venedig mit dem erwählten Dogen an der Spitze, desgleichen die aus einer Menge von Aristokratien und Demokratien zusammengesetzte Schweiz ohne irgend ein allgemeines Oberhaupt, die vereinigten Niederlande unter einem erblichen Statthalter, und Frankreich sowohl unter dem vielköpfigen Konvente als unter dem fünfköpfigen Direktorium und dem dreiköpfigen Konsulate, welches zugleich in der Person des Oberkonsuls einköpfig war. Wär' es also nicht am besten, wenn man das Wort Republik lieber ganz außer Kurs setzte, da Niemand recht weiß, was er eigentlich dabei denken soll?

wenn sie in den Händen Mehrer, deren aber doch nur Wenige sind — Demokratie endlich, wenn sie in den Händen des Volkes selbst oder wenigstens des größern Theils desselben ist.

Um nun diese Eintheilung der Staatsformen gehörig beurtheilen zu können, müssen wir etwas tiefer in das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft einzudringen suchen; denn erst hieraus lässt sich begreifen, auf wie vielfache Weise eine solche Gesellschaft eingerichtet oder gestaltet sein könne.

Jede bürgerliche Gesellschaft oder jeder Staat — denn beide Ausdrücke sind gleichgeltend — ist eine zunächst zum Schutz und zur Sicherheit des Rechts verbundne Menschenmenge. Ich sage: zunächst zum Schutz und zur Sicherheit des Rechts — um sogleich den ersten Zweck dieser Verbindung anzudeuten, auf den es bei unsrer Untersuchung hauptsächlich ankommt. Denn wenn auch menschliche Vollkommenheit und menschliches Wohlsein durch jene Verbindung befördert wird: so kann man dieß doch nicht als den ersten und einzigen Zweck derselben betrachten. Der Staat als solcher kann sich vorerst nur das zu seinem Zwecke machen, was er mit Gewalt bewirken, was er erzwingen kann. Vollkommenheit aber und Wohlsein lassen sich nicht erzwingen. Man kann durch Zwang nur verhüten, daß keiner der Vollkommenheit und Wohlfahrt des Andern auf widerrechtliche Weise Abbruch thue. Dem Rechte hingegen kann man mit Gewalt Respekt verschaffen, wenn es nicht aus gutem Willen respektirt wird. Die Freiheit gesetzlichen Schranken zu unterwerfen und dadurch zu bewirken, daß die Freiheit jedes Einzelen mit der Freiheit aller Uebrigen zusammen bestehen könne — dieß ist der erste oder nächste Zweck jener geselligen Verbindung, welche wir Staat nennen. Durch ihn soll die Rechtsidee gleichsam in die Welt der Erscheinungen eingeführt werden, damit das, was die Vernunft für Recht erkennt, auch von jedem Menschen wirklich anerkannt und heilig geachtet werde. Erreicht der Staat diesen Zweck, ist in der bürgerlichen Ge-

sellschaft das Recht hinlänglich geschützt und gesichert: so wird sich menschliche Vollkommenheit und Wohlfahrt auch schon von selbst entwickeln, ohne daß es dazu der Zwangsmittel des Staats bedarf. Er überlasse nur jedem Einzelen, sich so vollkommen und glücklich als möglich durch alle rechtliche Mittel zu machen: so wird die allgemeine Vollkommenheit und Wohlfahrt das nothwendige Resultat jener einzelen Bestrebungen sein. Und wenn der Staat auch seinerseits zur Beförderung derselben etwas thun will, durch Begünstigung, Aufmunterung und Darbietung von Gelegenheiten und Mitteln: so geschehʼ es nur immer auf rechtliche Weise, damit seinem ursprünglichen Zwecke, der öffentlichen Garantie des Rechts, kein Abbruch gethan werde [1]).

---

[1]) Die Frage nach dem ersten Zwecke des Staats — ob er Schutz und Sicherheit des Rechts oder menschliche Vollkommenheit und Wohlfahrt sei — ist von großer Wichtigkeit. Die Gränzbestimmung der Staatsgewalt in Ansehung ihrer gesammten Wirksamkeit hangt einzig und allein davon ab. Macht man es den obersten Gewalthabern im Staate zum ersten Zweck ihrer Thätigkeit und mithin auch zu ihrer Hauptpflicht, Vollkommenheit und Glückseligkeit um sich her zu verbreiten, und haben sie eben dazu die Gewalt in Händen, daß sie dieselbe zur Verwirklichung dieses Staatszwecks brauchen sollen: so sehʼ ich nicht ein, wie man es tadeln könne, wenn z. B. jene Gewalthaber nach ihren Begriffen von Vollkommenheit und Glückseligkeit den Unterthanen gewisse Glaubenslehren durch alle mögliche Zwangsmittel aufdringen wollen. Denn so erfüllen sie ja nur ihre Staatspflicht. Ist hingegen die öffentliche Rechtsgarantie der erste Staatszweck, so gewinnt die Sache auf einmal ein ganz andres Ansehn. Dann muß erst gefragt werden, ob ein solcher Glaubenszwang mit dem Rechte bestehen könne, gesetzt auch, daß jedermann durch die Annahme einer bestimmten Religionslehre moralisch vollkommner und zeitlich und ewig selig würde. — Daß durch den Staat menschliche Vollkommenheit und Wohlfahrt auf mannigfaltige Weise befördert werde und absichtlich befördert werden dürfe, kann und soll also gar nicht geleugnet werden. Schon die öffentliche Rechtsgarantie ist ein wesentlicher Bestandtheil und eine Hauptbedingung unsrer

Um nun diesen Zweck zu erreichen, muß im Staat eine höchste Gewalt vorhanden sein, d. h. eine Kraft, die der Kraft jedes Einzelen, der einen ungerechten Willen haben möchte, bei weitem überlegen ist, die also jeden, der

---

Vollkommenheit und Wohlfahrt. Was aber der Staat in Absicht auf menschliche Vollkommenheit und Wohlfahrt thut, ist theils bloß negativ und wird durch Erreichung seines ersten Zwecks zugleich mit erreicht, indem durch die öffentliche Rechtsgarantie (Schutz des Lebens, des Eigenthums, der Ehre, der Freiheit u. s w.) eine Menge von Hindernissen unsrer Vollkommenheit und Wohlfahrt entfernt werden — theils kann es auch positiv sein, wiefern er entweder überhaupt gemeinnützige Thätigkeit begünstigt, ermuntert, belohnt, oder gewisse Anstalten trift, welche einzelen Menschen Gelegenheiten und Mittel darbieten, ihre und Andrer Vollkommenheit und Wohlfahrt zu befördern. Und diese positive Thätigkeit steht auch wieder in Beziehung auf den ersten Zweck, so daß derselbe dadurch leichter erreicht wird. Denn es ist nicht möglich, daß der Staat durch bloße Zwangsmittel dem Rechte durchgängigen Respekt verschaffe. Er kann z. B. nicht erzwingen, daß es gar keine Mörder, Räuber, Betrüger, Verleumder u. s. w. gebe. Er sucht also auch indirekt, durch Beförderung der menschlichen Vollkommenheit und Wohlfahrt, auf die Erreichung seines ersten Zwecks hinzuwirken, indem er die Quellen des Unrechts selbst möglichst zu verstopfen und dadurch die Menge der Rechtsverletzer zu vermindern sucht. Denn es ist gewiß, daß die Menschen, je vollkommner und zufriedner sie sind, auch desto weniger zu gegenseitigen Rechtsverletzungen geneigt sein werden. Wenn man nun diesen Unterschied zwischen dem nächsten und dem entfernten Zwecke des Staats gehörig in's Auge fasst, so verschwindet freilich der Streit der Staatsrechtslehrer über den Zweck des Staats, und ihre Meinungen lassen sich, so entgegengesetzt sie auch an sich sind, aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtet wohl vereinigen. Aber darum ist der Streit doch nicht unnütz oder ein bloßer Wortstreit, indem man nur durch gehörige Entwickelung und Beantwortung der Streitfrage zu jenem höheren Standpunkte gelangen kann. Den obersten Gewalthabern selbst mag es übrigens nicht verargt werden, wenn sie sich als Väter einer großen Familie betrachten und diesem Bilde zufolge — denn mehr ist es doch nicht — in ihren öffentlichen Erklärungen immer nur das Wohl ihrer Völker erwähnen, voraus-

Wenn wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen über höchste Gewalt und Verfassung der Staaten auf die aristotelische Eintheilung der Staatsformen zurücksehn: so ist offenbar, daß sich dieselbe bloß auf die äußere Staatsform, welche Herrschaftsform, nicht aber auf die innere, welche Regierungsform heißt, bezieht.

Die oberste Staatsgewalt kann nämlich dargestellt sein erstlich an Einer Person — dann heißt der Staat Monarchie oder Einherrschaft, und derjenige, welcher an der Spitze steht, mithin die höchste Gewalt in seiner Person repräsentirt, heißt Monarch oder Einherrscher.

---

drücke um so leichter und natürlicher. An sich aber ist der Unterschied richtig, und läßt sich auch in andern Sprachen durch entsprechende Wörter bezeichnen. Herrschen ist im Lateinischen principem esse oder principatum tenere, regieren aber regere, gubernare, imperare. Denn derjenige, welchen die Römer princeps nannten, hatte gerade nicht über diejenigen ein Regiment, unter welchen er der Erste war. So war der princeps senatus nur primus inter pares. Freilich entspricht wieder das deutsche herrschen nicht ganz dem lateinischen principem esse. Denn jenes kann auch durch dominari übersetzt werden, welches von diesem wesentlich verschieden ist, indem bei den Römern nur derjenige dominus hieß, welcher Sklaven (servos) hatte. Es ist aber nicht immer möglich, für gewisse Begriffe in verschiednen Sprachen gleichgeltende Ausdrücke zu finden. — Im Griechischen entspricht ἀρχειν unsrem Herrschen, κρατειν unsrem Regieren am meisten. Daher sollten die Wörter, welche sich auf Archie endigen (Monarchie u. d.) immer nur auf die äußere Staatsform oder die Herrschaftsform (forma principatus) diejenigen aber, welche sich auf Kratie endigen (Autokratie u. d.) immer nur auf die innere Staatsform oder die Regierungsform (forma regiminis) bezogen werden. Wenn also Monarchie, Aristokratie und Demokratie einander entgegengesetzt werden: so deutet schon die verschiedne Endung dieser Wörter darauf hin, daß die Entgegensetzung nicht logisch genau d. h. nicht ausschließend sei. Daher hat es auch sowohl aristokratische als demokratische Monarchien gegeben. So war das Königreich Polen (sonst auch Republik genannt) vor seiner Vernichtung eine aristokratische, und das Königreich Frankreich nach der Konstituzion von 1791 eine demokratische Monarchie.

Dabei kommt weiter nichts darauf an, was dieser Monarch oder Einherrscher sonst noch für einen besondern Namen führe, ob er Kaiser, König, Fürst, Herzog, Sultan, Chalif, Schach, Doge, Gonfaloniere, Diktator, Präsident, Landammann oder wie sonst heiße. Alle diese Namen sind bloße Titel und der Sache nach völlig gleich, obwohl einige derselben nach der gemeinen Meinung höher als andre geachtet, und daher auch von denen, welche sich nicht für groß genug halten, wenn sie nicht auch einen großen Titel führen, gern angenommen werden.

Die höchste Gewalt im Staate kann aber auch zweitens durch mehr als eine Person dargestellt sein — dann muß der Staat eine Polyarchie oder Vielherrschaft heißen, und so auch diejenigen, welche an der Spitze stehen, mithin die höchste Gewalt in ihren Personen repräsentiren, Polyarchen oder Vielherrscher; wobei auf den besondern Namen oder Titel, den sie führen, ob sie Ephoren, Konsuln, Senatoren, Direktoren oder wie sonst heißen, wieder nichts ankommt. Die Polyarchen oder Vielherrscher machen alsdann eine moralische Person oder ein Kollegium aus, in welchem gewöhnlich Einer entweder beständig oder abwechselnd mit den übrigen den Vorsitz führt und dann vorzugsweise die höchste Gewalt in seiner Person repräsentirt.

Da aber der Ausdruck viel eine unbestimmte Größe andeutet, indem der Vielen, welche herrschen, mehr oder weniger sein können: so kann die Polyarchie wieder unter mancherlei Formen erscheinen. Eine dieser Formen nun, wo der Herrschenden nur Wenige sind, von denen man voraussetzt, daß sie die Besten im Volke seien, nennt Aristoteles die Aristokratie oder die Herrschaft der Besten. Aber wer sind diese Besten? Sind es diejenigen, welche ihren Ursprung von einem alten Familienstamme herleiten und sich daher eine sogenannte edle Geburt beilegen? Aber nicht immer ist das Alte auch das Beste, und nicht immer ist der Adel der Geburt auch mit dem Adel

des Talents, der Gesinnung und des Verdienstes verknüpft. Oder sind es diejenigen, welche durch Reichthum und äußeren Glanz unter ihren Mitbürgern hervorragen? Aber nicht immer sind die, welche mit Schätzen umgeben sind und im Ueberfluß irdischer Güter leben, auch die Besten im Volke. Oder sind es diejenigen, welche sich durch Einsicht und Geschicklichkeit in Wissenschaften und Künsten auszeichnen? Aber leider ist auch Gelehrsamkeit und Kunstfertigkeit nicht immer mit dem, was wahrhaft gut ist, vereinigt. Die wahre Güte besteht in Weisheit und Tugend. Weisheit und Tugend aber ist nicht ein Vorrecht dieses oder jenes Standes, dieser oder jener Menschenklasse, nicht ein ausschließliches Eigenthum der Wenigen, die in einem Staate an der Spitze stehn, sondern ein Gemeingut der Menschen, das unter den Beherrschten ebensowohl als unter den Herrschenden angetroffen wird. Eine wahre Aristokratie hat es also wohl nie und nirgend auf der Erde gegeben; diejenigen Staaten aber, welche man gewöhnlich so nennt, waren und sind nichts andres als Polyarchien, in welchen einige Familien das ausschließliche Herrschaftsrecht an sich gerissen haben. Die aristokratische Staatsform ist also nur eine besondre Unterart der polyarchischen, welche allein der monarchischen entgegengesetzt werden kann.

Was die Demokratie anlangt, so zeigt dieser Ausdruck eigentlich eine Volksherrschaft an. Das Wort Volk aber bedeutet entweder die Gesammtheit der Bürger eines Staats oder den größern Theil derselben, welcher den übrigen an Kultur nachsteht. Nehmen wir nun das Wort Volk in der ersten Bedeutung, so ist es unmöglich, daß das ganze Volk herrschen kann, weil es sonst lauter Herrscher aber keine Beherrschten geben, mithin die Demokratie eine völlige Anarchie sein, folglich den Staat selbst aufheben würde. Denn ein Staat ist nur da vorhanden, wo es eine das Recht schützende Gewalt giebt, der jede Einzelkraft im Staate unterworfen ist. Nehmen wir aber den Ausdruck Volk in der zweiten Bedeutung, so ist die so-

genannte Demokratie oder Volksherrſchaft nichts andres als Ochlokratie oder Pöbelherrſchaft d. h. eine Geſellſchaft, in welcher der große Haufe der Rohen über das Häuflein der Gebildeten, alſo gerade die Maſſe des Schlechtern über die des Beſſern herrſcht. Nun iſt aber offenbar, daß eben jener Haufe derjenige Theil eines Volkes iſt, welcher der Leitung der höchſten Gewalt am meiſten bedarf, damit ſeine wilde Leidenſchaftlichkeit gebändigt und er ſelbſt allmählich zu einem beſſern Zuſtand emporgehoben werde. Wenn daher ein Staat zur Pöbelherrſchaft hinabgeſunken iſt, ſo kann man wohl mit Recht ſagen, daß in demſelben alle vernünftige Ordnung umgekehrt und er ſeiner völligen Auflöſung durch Anarchie nahe ſei. Soll alſo in dem Worte Demokratie irgend ein vernünftiger Sinn liegen, ſo kann es nur eine Polyarchie bedeuten, in welcher die Herrſchaft nicht gewiſſen privilegirten Familien, ſondern gewiſſen ausgewählten Perſonen zukommt, welchen ſie auf längere oder kürzere Zeit durch die Mehrheit der Bürger überlaſſen worden, ſo daß zwar Jeder möglicher Weiſe herrſchen kann, aber doch nur Einige wirklich herrſchen. Die Demokratie iſt folglich auch bloß eine Unterart oder beſondre Modifikazion der Polyarchie.

Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß es, wenn man bloß auf die äußere Staatsform ſieht, nur zwei Hauptarten derſelben giebt, die monarchiſche und die polyarchiſche. Es hätte alſo Ariſtoteles nebſt allen denen, die ihm hierin gefolgt ſind, für's Erſte ſeine Eintheilung nicht drei- ſondern nur zweigliedrig machen und nachher erſt die verſchiedenen Modifikazionen aufſuchen ſollen, welche in Anſehung der Monarchie ſowohl als der Polyarchie ſtattfinden können oder in der Erfahrung wirklich ſtattfinden.

Allein noch weit mehr hat jener Philoſoph darin gefehlt, daß er bloß die äußere Staatsform zum Grunde ſeiner Eintheilung gemacht hat. Denn dieſe iſt gerade nicht das Weſentlichſte in Anſehung der Staatsverfaſſung. Es kommt auf die Darſtellungsart der höchſten Gewalt

durch diese oder jene Person so wenig an, daß sich sogar eine Staatsverfassung denken lässt, in welcher die höchste Gewalt gar nicht durch eine wirkliche Person repräsentirt wird, sondern das angebliche Oberhaupt des Staats bloß ein idealisches oder übersinnliches Wesen ist. Das hebräische Volk z. B. betrachtete nach der mosaischen Verfassung die Gottheit selbst unter dem Namen Jehovah als seinen König; weshalb auch der israelitische Staat eine Theokratie oder Gottesherrschaft genannt worden. Diesen König sahe und hörte Niemand. Er hatte nur einen Thron im Allerheiligsten, zu welchem der oberste Priester allein den Zutritt hatte. Und doch bestand dieser Staat eine lange Zeit, ehe die höchste Gewalt in ihm durch eine wirkliche Person als sichtbares Oberhaupt und Stellvertreter jenes unsichtbaren repräsentirt wurde [5]).

---

[5]) In allen Staaten, wo Priester im Namen der Gottheit (durch heilige Bücher, Orakel, Loose, Augurien u. d.) regieren (die höchste Gewalt ausüben) ohne daß Einer von ihnen oder ein Andrer sich als Obergewalthaber dem Volke ankündigt, findet bloße Ausübung, keine Darstellung der höchsten Gewalt statt. Auch würden solche Priesterregierungen (Hierarchien) nicht geradezu verwerflich sein, wenn nicht die Priester gewöhnlich ihres Privatinteresses wegen die Laien in der Dummheit zu erhalten und so allen liberalen Ideen den Zugang zum Volke zu verwehren suchten. Dieß pflegt auch da zu geschehen, wo Einer von den Priestern selbst äußerlich als erste Magistratsperson die höchste Gewalt repräsentirt, ist aber so sehr gegen das allgemeine Interesse der Menschheit, daß Priesterregierungen überhaupt gar nicht geduldet werden sollten. Denn wenn es auch hin und wieder unter den Priesterregenten Dalberge giebt, so sind diese doch nur seltne Erscheinungen. Und wer mag entscheiden, ob nicht selbst solche Männer zuweilen als Regenten anders handeln würden, wenn sie nicht unglücklicher Weise auch Priester wären. Es lässt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgern, daß die Priesterstaaten nach und nach ganz aus der Welt verschwinden werden, da sich doch einmal das Schlechtere gegen das Bessere nicht ewig behaupten kann.

Die Hauptsache oder das Wesen der Verfassung ist die innere Staatsform oder die eigentliche Regierungsform, und diese ist bei jener Eintheilung der Verfassungen in die monarchische, aristokratische und demokratische entweder ganz übersehen oder so mit der äußern Form vermischt, daß derjenige, welcher nicht tiefer in das Wesen der Dinge einzudringen gewohnt ist, bei der Anwendung jener Eintheilung auf einzele Staaten das Innere der Staatsform unbemerkt läßt, weil sein Blick an dem Aeußern haftet. Es mag nämlich die oberste Staatsgewalt durch Einen oder Mehre dargestellt werden, es mag also in den Staaten Monarchen oder Polyarchen geben: so ist es ein großer Unterschied, ob diese Herrscher die höchste Gewalt selbst und ganz allein ausüben, oder ob das von ihnen beherrschte Volk durch einzele zu ihm gehörige Bürger an dieser Ausübung Theil nimmt und so mit dem Willen der Herrscher in dieser Ausübung sich vereinigt. Im ersten Falle muß der Staat eine Autokratie, im zweiten eine Synkratie genannt werden. Im Deutschen könnte man dafür etwa die Ausdrücke Alleinregierung und Mitregierung brauchen *).

Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung erhellet aus folgenden Umständen: Die höchste Gewalt hat schon an sich ihre natürlichen Schranken, welche im Begriffe des Rechtes selbst liegen, zu dessen Schutz und Sicherheit die oberste Staatsgewalt dienen soll. Die Glieder des Staats, welche dieser Gewalt unterworfen sind, beliebig ihres Lebens und

*) Autokratie und Synkratie kann nicht füglich durch Selbherrschaft und Mitherrschaft übersetzt werden, weil Herrschaft (Archie) auf die äußere Staatsform sich bezieht, mithin der Titel Selb- oder Selbstherrscher, welchen sich manche Gewalthaber beilegen, eigentlich eben so viel als Einherrscher (Monarch, nicht Autokrat) bedeutet. Alleinherrschaft ist ebendeswegen auch nicht recht passend. Da übrigens das Wort Autokratie schon längst von andern gebraucht worden, so wird man das völlig analog gebildete Wort Synkratie zur Bezeichnung des entgegengesetzten Begriffs hoffentlich nicht unpassend finden.

durch diese oder jene Person so wenig an, daß sich sogar eine Staatsverfassung denken lässt, in welcher die höchste Gewalt gar nicht durch eine wirkliche Person repräsentirt wird, sondern das angebliche Oberhaupt des Staats bloß ein idealisches oder übersinnliches Wesen ist. Das hebräische Volk z. B. betrachtete nach der mosaischen Verfassung die Gottheit selbst unter dem Namen Jehovah als seinen König; weshalb auch der israelitische Staat eine Theokratie oder Gottesherrschaft genannt worden. Diesen König sahe und hörte Niemand. Er hatte nur einen Thron im Allerheiligsten, zu welchem der oberste Priester allein den Zutritt hatte. Und doch bestand dieser Staat eine lange Zeit, ehe die höchste Gewalt in ihm durch eine wirkliche Person als sichtbares Oberhaupt und Stellvertreter jenes unsichtbaren repräsentirt wurde [5]).

---

[5]) In allen Staaten, wo Priester im Namen der Gottheit (durch heilige Bücher, Orakel, Loose, Augurien u. d.) regieren (die höchste Gewalt ausüben) ohne daß Einer von ihnen oder ein Andrer sich als Obergewalthaber dem Volke ankündigt, findet bloße Ausübung, keine Darstellung der höchsten Gewalt statt. Auch würden solche Priesterregierungen (Hierarchien) nicht geradezu verwerflich sein, wenn nicht die Priester gewöhnlich ihres Privatinteresses wegen die Laien in der Dummheit zu erhalten und so allen liberalen Ideen den Zugang zum Volke zu verwehren suchten. Dieß pflegt auch da zu geschehen, wo Einer von den Priestern selbst äußerlich als erste Magistratsperson die höchste Gewalt repräsentirt, ist aber so sehr gegen das allgemeine Interesse der Menschheit, daß Priesterregierungen überhaupt gar nicht geduldet werden sollten. Denn wenn es auch hin und wieder unter den Priesterregenten Dalberge giebt, so sind diese doch nur seltne Erscheinungen. Und wer mag entscheiden, ob nicht selbst solche Männer zuweilen als Regenten anders handeln würden, wenn sie nicht unglücklicher Weise auch Priester wären. Es lässt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgern, daß die Priesterstaaten nach und nach ganz aus der Welt verschwinden werden, da sich doch einmal das Schlechtere gegen das Bessere nicht ewig behaupten kann.

repräsentative Staatsform mit Recht eine synkratische nennen. Denn jene Theilnehmer oder Stellvertreter sind gar nicht Herrscher, sondern selbst Unterthanen; aber sie regieren gemeinschaftlich mit den Herrschern. Wo hingegen das Volk gar keine solche Repräsentanten hat, sondern der oder die Herrscher ganz allein die höchste Gewalt ausüben, da findet Autokratie statt.

Wenn wir nun diese beiden Hauptarten der Verfassung in Ansehung der innern Staatsform mit jenen beiden Hauptarten in Ansehung der äußern Staatsform verbinden, so ergeben sich vier Grundformen der Staatsverfassung, nämlich:

1) die autokratische Monarchie, wo Einer die höchste Gewalt darstellt und auch ganz allein ausübt;

2) die synkratische Monarchie, wo zwar nur Einer die höchste Gewalt darstellt, aber sie gemeinschaftlich mit gewissen Volksvertretern ausübt;

3) die autokratische Polyarchie, wo mehr als Einer die höchste Gewalt darstellt und diese Darsteller sie auch ganz allein ausüben;

4) endlich die synkratische Polyarchie, wo mehr als Einer die höchste Gewalt darstellt, aber diese Darsteller sie nur mit Konkurrenz gewisser Volksvertreter ausüben [7]).

Die autokratische Monarchie nennen Manche auch die unumschränkte, und die synkratische die beschränkte. Allein diese Ausdrücke sind sehr unschicklich. Denn unumschränkt kann vernünftiger Weise keine Monarchie in der Welt sein. Hat sie auch keine positiven Schranken, so hat sie doch natür-

---

[7]) Wenn man kürzere Ausdrücke zur Bezeichnung der vier Staatsgrundformen wünschte: so könnte man die autokratische Monarchie Monokratie, die synkratische aber schlechtweg Monarchie, und eben so die autokratische Polyarchie Polykratie und die synkratische schlechtweg Polyarchie nennen. Dann würde also die weitere und engere Bedeutung der Wörter Monarchie und Polyarchie zu unterscheiden sein.

hat, sehr verbittert wird. Der Orient ist seit uralten Zeiten der Sitz der autokratischen Monarchie. Denn die meisten orientalischen Staaten waren und sind noch jetzt Monarchen unterworfen, welche dieselben ohne alle positive Schranken regieren. Dadurch werden nun zwar diese Monarchen oft Despoten, indem sie ihre Unterthanen gar nicht als Staatsbürger, sondern mehr als Leibeigne betrachten und selbst die natürlichen Schranken der höchsten Gewalt überschreiten. Indessen scheinen die Völker des Orients diese politische Erniedrigung kaum zu fühlen und schon zufrieden zu sein, wenn nur Leben und Eigenthum nicht zu gewaltsam angetastet wird. Die meisten europäischen Staaten hingegen sind synkratische Monarchien. Denn wenn auch nur in wenigen eine wirkliche und vollständige Volksvertretung stattfindet, so hebt doch schon das fast durchgängig herrschende Feudalsystem die völlige Autokratie der Regenten auf, indem es durch die Privilegien der Vasallen den Herrscher als Lehnsherrn gewissen positiven Schranken unterwirft [9]). In Frankreich, welches wir in kurzer Zeit aus der monarchischen Form unter einem Könige in die polyarchische unter einem Konvente, einem Direktorium und einem dreiköpfigen Konsulate,

---

[9]). Man mag dem Lehnssysteme noch so viel Böses nachsagen, so hat es doch in solchen Staaten, die gar keine Volksvertretung hatten, den Vortheil gebracht, daß es dem willkürlichen Gebrauche der höchsten Gewalt gewisse Schranken setzte und dadurch die Härte der Autokratie etwas milderte. Der Lehnsherr hegt natürlich gegen seine Vasallen, die, wie er, aus alten erlauchten Familien stammen und auch ohne seine Gunst eine gewisse Würde haben, mehr Achtung als gegen Männer, die er selbst erst emporgehoben und zu etwas gemacht hat, und wird daher den Tadel oder gar den Widerstand jener mehr fürchten als dieser. Besonders muß dieß auf junge Gemüther, die eben erst zu regieren anfangen, einen lebhaften Eindruck machen. Es ist daher sehr die Frage, ob die politische Freiheit durch die Vernichtung des Feudalsystems gewinnt, wenn nicht statt desselben ein ordentliches Repräsentativsystem eingeführt wird.

ist jedoch nur eine zufällige Modifikazion der Verfassung und kann in allen vier Staatsformen sowohl dasein als wegsein *).

Es kommen nämlich die vier Grundformen der Staatsverfassung unter den Völkern der Erde mit tausend verschiednen Modifikazionen vor, und es gewährt dem aufmerksamen Beobachter des Weltlaufs ein ganz eignes Vergnügen, die mannigfaltigen Gestalten zu betrachten, welche die Völker als Staaten nach und nach angenommen haben — ein Vergnügen, das freilich durch den Gedanken an das viele Menschenblut, das so manche dieser Verfassungen gekostet

---

*) Eine der bekanntesten und wichtigsten Modifikazionen der vier Staatsgrundformen besteht darin, daß in einem Staate das Persönliche der Darstellung und Ausübung der höchsten Gewalt entweder schon voraus durch die Geburt oder bei jeder eintretenden Vakanz durch die Wahl oder auch theils durch Geburt theils durch Wahl bestimmt oder bestimmbar sein kann. Daher kann es Erbmonarchien und Wahlmonarchien, und ebenso auch Erbpolyarchien und Wahlpolyarchien geben. Die letzten sind es eigentlich, welche man gewöhnlich Demokratien nennt, so wie die ersten Aristokratien genannt werden. In den Aristokratien erben nämlich die obersten Staatsämter in gewissen Familien (Patrizier oder Adel genannt) fort, obgleich die Individuen selbst aus diesen Familien wieder ausgewählt werden können. Weil aber doch die Wahl dann nicht frei, sondern auf Familien beschränkt, mithin von Geburt oder Abstammung abhängig ist: so müssen solche Staaten eben so zu den Erbpolyarchien gezählt werden, wie man diejenigen Monarchien erblich nennt, wo nicht gerade der Erstgeborne nachfolgt, sondern nur überhaupt jemand aus der herrschenden Familie gewählt wird. Da es nun in manchen Monarchien gewöhnlich ist, die obersten Staatsämter auch nur durch Personen aus gewissen Familien zu besetzen: so pflegt man auch wohl von einer Aristokratie in der Monarchie zu sprechen und denjenigen einen Aristokraten zu nennen, der solchen Familienprärogativen geneigt ist, denjenigen aber einen Demokraten, der ihnen abgeneigt ist. Dieß ist jedoch ein sehr willkürlicher Sprachgebrauch; wie man denn überhaupt diese Ausdrücke auch oft zur politischen Verketzerung Andersdenkender gemisbraucht hat.

tel und ein großer Hofstaat sind, angethan sei oder nicht. Diese Insignien der Herrschaft sind nur für den großen Haufen gemacht, der nie auf das Wesen der Sache, sondern bloß auf den Schein sieht und daher die Majestät und Souveränität nur da zu finden glaubt, wo ihm der äußere Glanz der Hoheit entgegenstrahlt. Monarchen von großer Denkungsart haben auch nie einen hohen Werth darauf gelegt; daher es immer eine kleinliche Gesinnung verräth, wenn man, nicht zufrieden mit der höchsten Autorität selbst, auch noch das äußere, oft sehr kostspielige Gepränge von Titeln, Insignien und Zeremonien um sich her verbreitet, um jedermann tiefen Respekt einzuflößen [10]).

---

[10]) Das Vorurtheil, Staaten, in welchen die erste Magistratsperson kein gekröntes oder wenigstens gefürstetes Haupt aus einer alt oder neu erlauchten Familie ist, sondern nur als ein zur höchsten Würde erhobner Bürger erscheint, Republiken oder gar Demokratien zu nennen und sie den Monarchien entgegen zu setzen, ist so ausgebreitet und eingewurzelt, daß gewiß sehr Viele den Verfasser einer lächerlichen Neuerung im Gebrauche der Wörter beschuldigen werden, indem er den helvetischen und den batavischen Staat nach der jetzigen Verfassung*) zu den Monarchien gerechnet hat. Allein man beantworte sich doch ganz unparteiisch folgende Frage: Wenn es in diesem Augenblicke (was freilich nie geschehen wird) dem Kaiser der Franzosen und dem Könige von Großbritannien einfiele, jenem, sich wieder Konsul, diesem, sich Präsident zu nennen und alle äußeren Insignien der kaiserlichen und königlichen Würde abzulegen, übrigens aber die ganze Verfassung, selbst die Erblichkeit der ersten Magistratur eingeschlossen, unverändert zu lassen — würde wohl nun die monarchische Verfassung in diesen Staaten aufhören und eine sogenannte republikanische oder gar demokratische an deren Stelle treten? Antwortet ihr ja, so gesteht ihr, daß der ganze Unterschied in dem bloßen Namen des Regenten und dem ihn äußerlich umgebenden Glanze liegt. Sagt ihr nein, so müsst ihr auch zugeben, daß der helvetische und der batavische Staat Monarchien sind. Und so ist es auch. Frankreich und Italien waren eigentlich von dem Augenblicke an schon Monarchien, als Bonaparte dort

*) nämlich von 1805.

und aus dieſer wieder in die monarchiſche unter einem Kaiſer haben übergehen ſehn — in Frankreich und einigen benachbarten Staaten iſt zwar jenes Syſtem aufgehoben, an die Stelle deſſelben aber eine Volksrepräſentazion getreten, die wenigſtens der Verfaſſung nach an der Ausübung der höchſten Gewalt theilnehmen ſoll, obgleich dieſe Theilnahme durch zufällige Umſtände ſehr beſchränkt iſt. Das franzöſiſche Kaiſerreich iſt daher ſeiner Verfaſſung nach ebenſowohl als das brittiſche Königreich eine ſynkratiſche Monarchie, wiewohl der Synkratismus in dieſem ſich weit deutlicher ausſpricht als in jenem. Die polyarchiſchen Staaten, ſowohl die autokratiſchen als die ſynkratiſchen, ſind (wenn man die deutſchen Reichsſtädte ausnimmt, die doch keine ſelbſtändigen Staaten ausmachen) faſt ganz aus Europa verſchwunden, indem alles ſeit kurzem eine monarchiſche Form gewonnen hat. Wie dieß zugegangen, wird die Geſchichte nach Jahrhunderten der ſtaunenden Nachwelt erzählen.

Es müſſen aber zu den monarchiſchen Staaten nicht bloß Kaiſer- König- und Fürſten-Reiche gezählt werden, ſondern auch manche andre Staaten, die man gewöhnlich, obwohl ſehr unrichtig, Republiken nennt. Denn Republik iſt nach dem alten Sprachgebrauche jeder Staat als ein gemeines Weſen (res publica); er ſei übrigens monarchiſch oder polyarchiſch, autokratiſch oder ſynkratiſch geſtaltet. Die vorzugsweiſe ſogenannten Republiken alſo (z. B. die helvetiſche und bataviſche) ſind großentheils nichts andres als ſynkratiſche Monarchien. Denn es ſteht in ihnen gewöhnlich Einer an der Spitze als Repräſentant der höchſten Gewalt, der aber nur in Gemeinſchaft mit Volksrepräſentanten regiert. Daß man dieſe Staaten nicht Monarchien nennt, kommt lediglich daher, daß ihre Monarchen nur einen niedern, gleichſam bürgerlich klingenden, Titel führen und daher nicht mit dem Glanze umgeben ſind, welcher andre Herrſcher umgiebt, die deshalb vorzugsweiſe Monarchen heißen. Es iſt aber etwas ganz Zufälliges, ob ein Monarch mit beſondern Inſignien der Herrſchaft, dergleichen Krone, Zepter, Thron, Purpurman-

Zweite Vorlesung.

Ueber

das Ideal eines vollkommenen Staats.

Das Gebiet der Metaphysik, welche ich in Zukunft Ihnen vorzutragen das Vergnügen haben werde, ist in den neuern Zeiten durch den verewigten Kant — dessen Verdienste um die Philosophie weit über mein Lob erhaben sind und dessen Nachfolger im akademischen Lehramte zu sein ich mir zur höchsten Ehre rechne — theils verengert theils erweitert worden. Verengert, insofern er aus demselben durch die kritische Methode des Philosophirens eine Menge gehaltloser und unerweislicher Dogmen herausgeworfen und der metaphysischen Spekulazion viel Gegenstände entrissen hat, über welche durch alles Hin- und Herreden am Ende doch kein sicheres Ergebniß zu erringen ist. Erweitert aber, insofern er die ganze reine praktische Philosophie unter dem Titel der Metaphysik der Sitten in jenes Gebiet aufnahm und so dieses wissenschaftliche Territorium in zwei große Hälften, die Metaphysik der Natur und die Metaphysik der Sitten, oder die theoretische und die praktische Metaphysik eintheilte.

Da ich nun in den für dieses Halbjahr angekündigten Vorlesungen über die Metaphysik die gesammte theoretische oder Naturmetaphysik vortragen, mithin alle Theoreme und Probleme derselben ohnehin ausführlich abhandeln werde: so will ich mich in der gegenwärtigen ersten Stunde meiner hiesigen Lehrvorträge lieber von einem der wichtigsten Probleme aus

Was nun die vier angezeigten Grundformen der Staatsverfassung betrift, so sind sie an sich betrachtet alle rechtlich, die Monarchie und Autokratie sowohl, als die Polyarchie und Synkratie. Denn warum sollt' es dem Rechte widerstreiten, wenn ein Volk mit unbedingtem Vertrauen dem, der die höchste Gewalt darstellt, auch die ganze Ausübung derselben überlässt? Und warum sollt' es nicht Menschen geben können, die, dieses Vertrauens vollkommen würdig, bei Ausübung der höchsten Gewalt sich von selbst innerhalb der natürlichen Schranken derselben halten? Wer von uns dürfte die Möglichkeit einer Sache bezweifeln, deren Wirklichkeit er täglich um sich her wahrnimmt? — Es ist also nicht sowohl eine Frage des Rechts, als vielmehr der Politik, welche von jenen Staatsformen die beste sei; und da diese Frage ausser den Gränzen der gegenwärtigen Untersuchung liegt, so möge für jetzt die Entscheidung derselben dem eignen Nachdenken eines Jeden überlassen bleiben.

---

als Oberkonsul und hier als Präsident die höchste Gewalt in beiden Staaten persönlich repräsentirte. Nur waren sie noch keine Erbmonarchien, noch kein Kaiserthum, kein Königreich. Und wenn jener Herrscher sich damal schon, wie es auch im Vorschlage gewesen sein soll, Seine Majestät hätte nennen lassen: so hätt' er es mit demselben Rechte thun können, mit welchem sich jeder erste Gewalthaber im Staate so nennen lassen kann. Denn wer die höchste Gewalt in seiner Person allein repräsentirt, auf dem ruht die Majestät des Volks, der hat Majestät, und kann sich dieselbe auch als Titel geben lassen, wenn er sonst an Titeln Wohlgefallen hat.

faſſung oder des vollkommenen Staats. Denn das Beſte oder das Vollkommne iſt nichts andres als das Abſolute, das in ſich ſelbſt Vollendete. Da nun die Vernunft das Recht durchgängig geſchützt und geſichert wiſſen will und daher die Exiſtenz des Staats als die einzig mögliche Bedingung einer öffentlichen Rechtsgarantie unter Menſchen unbedingt fodert: ſo ſtrebt ſie auch in Anſehung dieſes rechtlichen Zuſtandes der Menſchen nach dem Abſoluten und ſtellt ebendarum jenes Ideal auf.

Wenn wir nun daſſelbe etwas näher betrachten, ſo werden wir bald entdecken, daß dazu folgende zwei Hauptzüge gehören:

1) Es muß die höchſte Gewalt im Staate mit dem größten Nachdrucke wirken können. Ihre Wirkſamkeit muß ſein ſchnell wie der Blitz und eben ſo unwiderſtehlich wie derſelbe. Denn wirkt ſie langſam und träge, ſo wird ſie ſich gefallen laſſen müſſen, daß eine Menge Rechtsverletzungen vollzogen ſind, ehe ſie ſich in Bewegung geſetzt hat. Kann man ihr aber gar widerſtehen, ſo wird ſie verachtet und verlacht und iſt gar nicht das, was ſie ſein ſoll, die höchſte Gewalt. — Es müſſen aber auch

2) die Bürger eines Staats, welche der höchſten Gewalt unterworfen ſind, möglichſt frei ſein. Denn die höchſte Gewalt ſoll die Menſchen nicht unterdrücken, viel weniger erdrücken, ſondern ihrer Thätigkeit den möglichſt freien Spielraum gewähren. Ebendarum fodert ja die Vernunft den bürgerlichen Zuſtand. Denn außer demſelben, im ſogenannten Naturſtande, iſt die Freiheit des Einen nur von der phyſiſchen Ohnmacht oder der moraliſchen Güte des Andern abhängig. Iſt aber dem Einen der Andre an phyſiſcher Kraft überlegen und hat dieſer einen böſen Willen gegen jenen: ſo iſt es um deſſen freie Thätigkeit geſchehen; ſo werden ſeine Rechte unaufhörlich verletzt; ſo wird er von dem Andern immer unterdrückt und endlich wohl gar erdrückt werden. Darum ſoll im Staate die Freiheit eines Jeden geſetzlichen Schranken unterworfen

dem Gebiete der praktischen oder Sittenmetaphysik mit Ihnen unterhalten — von einem Probleme, welches in unsern Tagen nicht bloß Gelehrte von Profession, sondern selbst die größten Staatsmänner, ja alle denkende Köpfe überhaupt beschäftigt und fast die ganze gebildete Welt in einen Kampf verwickelt hat, dessen Folgen eben jetzt noch von der Menschheit tief empfunden werden.

Wahrscheinlich werden Sie schon errathen haben, daß ich das Problem meine, wie ein Staat vollkommen zu organisiren oder welche von allen möglichen Verfassungen einer bürgerlichen Gesellschaft die beste sei. Erlauben Sie also, daß ich in dieser ersten Vorlesung, mit der ich mein hiesiges Lehramt antrete, die theoretische Metaphysik bei Seite setze und Ihnen meine Gedanken über jenes Problem der praktischen Metaphysik eröffne, da dasselbe vielleicht für den größten Theil derjenigen Herren, welche mich heute mit ihrer Gegenwart beehrt haben, mehr Interesse haben wird, als irgend ein Problem der theoretischen Metaphysik.

Die Vernunft, als das oberste Vermögen, von welchem unsre Thätigkeit ausgeht, als die eigentliche Quelle rein menschlicher Thätigkeit, hat eine natürliche Richtung auf das Absolute oder Vollendete. Sie ist ein von der Gottheit, als dem Inbegriffe des Absoluten, gleichsam losgerissener Funke und strebt deshalb auch wieder nach dem Absoluten. Sie entwirft daher auch Ideale, durch welche das Absolute in einzelen Abrissen dargestellt wird, und sucht dieselben zu verwirklichen. Allein das Absolute schwebt uns nur in unendlicher Ferne vor; denn es ist selbst unendlich. Wir aber, die wir von allen Seiten beschränkt, die wir nichts sind, als endliche Wesen mit der ewig regen Idee des Unendlichen in unserm Busen, können es nie und nirgend erfassen, bleiben immer von demselben zurück, so weit wir uns auch demselben angenähert haben mögen.

Zu den mannigfaltigen Idealen, welche die Vernunft in sich erzeugt, gehört auch das der besten Staatsver-

fassung oder des vollkommenen Staats. Denn das Beste oder das Vollkomme ist nichts andres als das Absolute, das in sich selbst Vollendete. Da nun die Vernunft das Recht durchgängig geschützt und gesichert wissen will und daher die Existenz des Staats als die einzig mögliche Bedingung einer öffentlichen Rechtsgarantie unter Menschen unbedingt fodert: so strebt sie auch in Ansehung dieses rechtlichen Zustandes der Menschen nach dem Absoluten und stellt ebendarum jenes Ideal auf.

Wenn wir nun dasselbe etwas näher betrachten, so werden wir bald entdecken, daß dazu folgende zwei Hauptzüge gehören:

1) Es muß die höchste Gewalt im Staate mit dem größten Nachdrucke wirken können. Ihre Wirksamkeit muß sein schnell wie der Blitz und eben so unwiderstehlich wie derselbe. Denn wirkt sie langsam und träge, so wird sie sich gefallen lassen müssen, daß eine Menge Rechtsverletzungen vollzogen sind, ehe sie sich in Bewegung gesetzt hat. Kann man ihr aber gar widerstehen, so wird sie verachtet und verlacht und ist gar nicht das, was sie sein soll, die höchste Gewalt. — Es müssen aber auch

2) die Bürger eines Staats, welche der höchsten Gewalt unterworfen sind, möglichst frei sein. Denn die höchste Gewalt soll die Menschen nicht unterdrücken, viel weniger erdrücken, sondern ihrer Thätigkeit den möglichst freien Spielraum gewähren. Ebendarum fodert ja die Vernunft den bürgerlichen Zustand. Denn außer demselben, im sogenannten Naturstande, ist die Freiheit des Einen nur von der physischen Ohnmacht oder der moralischen Güte des Andern abhängig. Ist aber dem Einen der Andre an physischer Kraft überlegen und hat dieser einen bösen Willen gegen jenen: so ist es um dessen freie Thätigkeit geschehen; so werden seine Rechte unaufhörlich verletzt; so wird er von dem Andern immer unterdrückt und endlich wohl gar erdrückt werden. Darum soll im Staate die Freiheit eines Jeden gesetzlichen Schranken unterworfen

werden, damit sie mit der Freiheit aller übrigen zusammen bestehen könne. Darum soll im Staate Jeder seinen Freiheitskreis d. h. sein bestimmtes Rechtsgebiet haben, innerhalb dessen er sich unabhängig von der Willkür Andrer nach eignem Belieben regen und bewegen könne. Je ungestörter diese Wirksamkeit im eignen Rechtsgebiete ist, desto mehr Freiheit besitzt Jeder. Die möglich größte Freiheit der Bürger gehört daher nothwendig mit zum Ideale des vollkommnen Staats [1]).

---

[1]) Man hat die Freiheit, welche den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft zukommt, neuerdings in die politische und die bürgerliche eingetheilt, und behauptet, daß, wenn in einem Staate auch keine politische Freiheit stattfinde, doch die bürgerliche stattfinden könne. Eine wunderliche Behauptung gegründet auf eine eben so wunderliche Eintheilung! Πολις ist doch in der Welt nichts andres als civitas, und beide Wörter bedeuten entweder eine einzele Stadt oder einen ganzen Staat, eine bürgerliche Gesellschaft überhaupt, weil in alten Zeiten oft eine jede Stadt für sich einen kleinen Staat bildete. Die Freiheit der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft ist also politisch oder bürgerlich (libertas civilis) ohne Unterschied zu nennen. Was einige Politiker verleitet hat, einen solchen Unterschied zu machen, ist der Umstand, daß in einigen Staaten die Bürger entweder ihre obersten Magistratspersonen selbst wählen oder doch wenigstens durch selberwählte Stellvertreter an der Ausübung der höchsten Gewalt Theil nehmen und so die obersten Gewalthaber in Ansehung des willkürlichen Gebrauchs ihrer Gewalt einschränken können. Hierin soll die politische Freiheit bestehn. Wenn dagegen die Regierung eines Staats, obgleich solchen Einschränkungen nicht unterworfen, dennoch so liberal ist, daß sie der Thätigkeit der Bürger allen möglichen Spielraum läßt, daß sie dieselbe nicht despotisch beschränkt: so soll dieß bürgerliche Freiheit heißen. Allein man sieht leicht ein, daß die sogenannte politische Freiheit nichts andres als eine gewisse Form der Verfassung ist, die man in manchen Staaten eingeführt hat, um dadurch die Freiheit der Bürger gegen mögliche Eingriffe von Seiten der höchsten Gewalt zu verwahren. Eine solche Verfassungsform kann aber nicht selbst Freiheit heißen, da sie nur ein Verwahrungsmittel (Garantie) der Freiheit sein soll. Oder wollte man ja den Ausdruck Freiheit auch auf die Konstituzion beziehn: so müsste man

Fassen wir diese beiden Hauptmerkmale in Einen Begriff zusammen, so wird derjenige Staat vollkommen heißen müssen, in welchem die nachdrücklichste Wirksamkeit der höchsten Gewalt mit der freiesten Thätigkeit der Bürger vereinigt ist. Es wird also auch diejenige Staatsverfassung die beste sein, vermöge welcher eine solche Vereinigung der nachdrücklichsten Wirksamkeit der höchsten Gewalt mit der freiesten Thätigkeit der Bürger hervorgebracht wird. Wer dieß Ideal verwirklichen wollte, hätte demnach die Aufgabe zu lösen, den Staat so einzurichten und zu verwalten, daß die höchste Potenz in ihm mit der größten Energie eben so schnell als unwiderstehlich in allen Theilen wirkte, dabei aber auch jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf seinem Rechtsgebiete ungehindert sowohl von andern Gliedern als von der höchsten Gewalt selbst thätig sein könnte.

Man darf nur diese Aufgabe gehörig überdenken, um einzusehn, daß deren vollständige Auflösung unmöglich sei. Alle Staatsverfassung ist in Rücksicht auf die Darstellungsart der obersten Staatsgewalt entweder monarchisch oder polyarchisch, je nachdem Einer oder Mehre die höchste Gewalt repräsentiren — in Bezug auf die Ausübungsart derselben aber entweder autokratisch oder synkratisch, je nachdem die Ausübung der höchsten Gewalt den Repräsentanten derselben allein zukommt oder auch das Volk durch gewisse Repräsentanten seiner selbst mitwirkt. Es giebt also vier Grundformen der Staatsverfassung: die autokratische Monarchie, die autokratische Polyarchie, die synkratische Monarchie und die synkratische Polyarchie. Sollte demnach jene Aufgabe vollständig gelöst werden, so wäre dieß nur in, mit und durch eine dieser Grundformen möglich. Denn was Jemand auch für eine Verfassung

---

diese Art der Freiheit die Freiheit der Verfassung und die andre Art die Freiheit der Bürger selbst nennen. Die Eine wäre dann die Freiheit des Ganzen und die Andre die Freiheit des Einzelen.

erdenken möge, immer wird das Wesentliche derselben in einer dieser Formen schon enthalten sein.

Die autokratische Monarchie scheint unsrer Aufgabe in Ansehung des ersten Punktes am meisten Genüge zu leisten. Denn ist die höchste Gewalt in Einer Person ganz und gar vereinigt, so wird sie auch mit der größten Energie wirksam sein können — vorausgesetzt, daß jener Eine die Zügel der Regierung mit fester und geschickter Hand zu führen, und, da er doch nicht alles selbst untersuchen, entscheiden und ausführen kann, solche Rathgeber und Diener als mittelbare Ausüber der höchsten Gewalt zu wählen wisse, die in ihren besondern Kreisen eben so geschickt und kräftig zu wirken verstehn. Aber wer steht uns denn dafür, daß jener Eine dieser Voraussetzung entspreche? Wird er durch die Geburt bestimmt, so bekümmert sich die Natur nicht so um menschliche Bedürfnisse und Absichten, daß sie immer nur Männer von Einsicht und Kraft auf den Thron setzte. Sie läßt in den Herrscherfamilien so gut wie in den gemeinsten Bürgerfamilien Gutes und Schlechtes, Edles und Unedles, Starkes und Schwaches, Kluges und Einfältiges geboren werden. Wird aber jener Eine durch Wahl auf seinen hohen Posten berufen, welche Gefahren sind mit dieser Wahl schon an sich verknüpft! Gefahren, die oft den Bürgerkrieg und zuweilen gar den Untergang der Staaten selbst herbeigezogen haben. Und wer wählt uns denn die Wähler dieses Auserwählten aus, damit diese selbst durch Einsicht und Güte in ihrer Wahl geleitet werden, damit sie unparteiisch und rücksichtlos dem Fähigsten und Würdigsten Krone und Zepter darreichen? — Wie steht es aber mit dem zweiten Bestandtheile des vollkommnen Staats, der möglichst größten Freiheit der Bürger, in einem autokratisch-monarchischen Staate? Ist der Mann, welcher an der Spitze steht, nicht gerade der Kluge und Gute, den wir voraussetzen: so wird er bald aus Mangel an Einsicht bald aus bösem Willen unzählige Eingriffe in die Freiheitskreise der Unterthanen entweder sich selbst erlauben oder den Werk-

zeugen seiner Macht gestatten, da in dieser Verfassung selbst gar kein Gegengewicht gegen den möglichen Misbrauch der höchsten Gewalt liegt, mithin aus ihr sehr leicht Tyrannei und Despotismus entstehen kann.

Suchen wir gegen diese Mängel der autokratisch-monarchischen Verfassung in der autokratischen Polyarchie Hülfe, so stoßen wir in ihr wieder auf andre Schwierigkeiten. Zwar scheint es, als wenn die vereinigte Einsicht und Kraft mehrer Personen an der Spitze des Staats ein glücklicheres Resultat geben müsste. Ist auch der Eine oder Andre unter ihnen nicht mit Einsicht und gutem Willen begabt, so werden ihn ja die Uebrigen auf das Beste hinleiten können; und was mehre Personen gemeinschaftlich in Ueberlegung nehmen und beschließen, das muß ja wohl das Beste, wenigstens besser sein, als was nur Einer ausgedacht hat! — Aber wie? wenn diese Mehrheit uneinig wird? wenn Jeder, ursprünglich dem Andern an Macht und Ansehn völlig gleich, die Herrschaft gern allein an sich reißen möchte? oder wenn sich die Bösen unter ihnen gegen die Guten vereinigen und, da jene gewöhnlich kein Mittel, wär' es auch das schändlichste, wenn es nur zum Zwecke führt, unversucht lassen, das Uebergewicht über diese erhalten? — Sind etwa diese Erscheinungen nicht schon tausendmal da gewesen? — Und was war der Erfolg? — Daß das autokratisch-polyarchisch beherrschte Volk entweder statt Eines Tyrannen Viele hatte oder statt Vieler endlich Einen bekam. — Gesetzt aber auch, daß es nicht bis zu diesen Extremen kommt: so wird doch wenigstens durch die Polyarchie selbst die Energie der höchsten Gewalt gelähmt werden. Denn das vielseitige Berathen und Besprechen, welches theils in solchen Staaten gar nicht fehlen kann, da es unmöglich ist, nur zwei Menschen von völlig gleichen Einsichten, Neigungen, Gesinnungen und Absichten zu finden, theils auch nicht fehlen soll, indem es als ein Mittel, zur Erkenntniß des Besten zu gelangen, angesehen wird — dieses vielseitige Berathen und Besprechen

wird oft gerade den glücklichſten Augenblick des Handelns ungenutzt vorbeiſtreichen laſſen.

Alle dieſe den beiden genannten Staatsformen eigenen Mängel und Schwierigkeiten ſind bald mehr bald weniger ſowohl mit der ſynkratiſchen Monarchie als mit der ſynkratiſchen Polyarchie verknüpft. Man vertheile die einzelen Zweige der höchſten Gewalt, die aufſehende, die geſetzgebende, die richtende und die vollziehende Gewalt, noch ſo geſchickt, um Gegengewichte im Staats-Organismus zu bilden: immer werden gewiſſe Reibungen, Hemmungen, Stockungen entſtehn, durch die entweder die Energie der höchſten Gewalt auf der einen oder die Freiheit der Bürger auf der andern Seite gefährdet wird. Die Herrſcher werden immerfort die Schranken zu erweitern ſuchen, in welche ſie durch die Synkratie des Volks eingeengt ſind; und unter den Volksvertretern wird es nicht an Männern fehlen, die ſich zu Demagogen aufwerfen und nach und nach einen größern Antheil an der höchſten Gewalt an ſich zu reißen ſuchen, als ihnen nach der Verfaſſung zukommt.

Was folgt nun aus allen dieſen Betrachtungen? — Das Ergebniß ſcheint beim erſten Anblicke troſtlos und niederſchlagend. Die Vernunft erſcheint mit ihrem Ideal einer beſten Verfaſſung und eines ihr entſprechenden vollkommnen Staats als eine Träumerin, und dieß Ideal ſelbſt ſcheint nicht viel beſſer als ein Luftgebilde der Einbildungskraft zu ſein. Darum — ſo könnte man folgern — wollen wir lieber alles beim Alten laſſen, wollen alles gehen laſſen, wie es eben geht! Denn das Vollkommne können wir doch nicht erreichen!

Allein dieß würde eine ſehr übereilte Folgerung, ein gewaltiger Sprung im Schließen ſein, wie es die Logik nennt. — Laſſen Sie uns jenes Ergebniß etwas genauer betrachten, ſo wird ſich das Troſtloſe und Niederſchlagende der erſten Anſicht verlieren und ſtatt dieſer ſich uns eine herrliche Ausſicht in die Zukunft eröffnen.

Die Vernunft will Einheit, die Natur aber Mannigfal-

tigkeit. Jene strebt daher immer nach dem Absoluten, Vollendeten oder Unendlichen, welches freilich nur einzig in seiner Art sein kann. Diese aber stellt uns das Endliche und Beschränkte in den mannigfaltigsten Gestalten dar. Keine dieser Gestalten entspricht der ursprünglichen Idee ganz, aber jede hat Theil an derselben, jede ist gleichsam eine Kopie derselben, ein Abbild von jener als Urbilde. So wie sich daher in der Natur selbst kein vollkommner Mensch, kein vollkommnes Thier, kein vollkommner Baum, kurz nichts, gar nichts Vollkommnes findet, sondern jedes Einzelding nur eine mehr oder weniger unvollkommne Darstellung dessen ist, was wir in jeder Art als das Vollkommne denken: so ist noch viel weniger in allem, was der Mensch hervorbringt und was durch seine Thätigkeit eine bestimmte Gestalt erhält, etwas Vollkommenes. Gleichsam unter den Händen wird das Werk ein Andres, als es der reinen Idee zufolge hätte werden sollen. So auch in Ansehung der Staaten und ihrer Verfassung. Die Staaten insgesammt, wie wir sie auf der Erde antreffen, sind theils Erzeugnisse der blinden Naturnothwendigkeit, welche die Menschen hier oder dort unter mannigfaltigen Umständen geboren werden ließ, vereinigte, trennte und wieder vereinigte; theils sind sie aber auch als Erzeugnisse der eignen menschlichen Thätigkeit anzusehn, indem einzele Menschen, obwohl selbst wieder abhängig von der oberherrlichen Leitung der Natur, nach ihren besondern Ein- und Absichten den geselligen Verein der Menschen so oder anders bildeten. Daher jene unendliche Mannigfaltigkeit von Staatsformen, die theils gewesen sind, theils noch bestehn, theils erst in der Zukunft zum Vorschein kommen werden. Diese Mannigfaltigkeit ist aber für die Menschheit, die nun einmal in den Schranken der Endlichkeit befangen ist und sein muß, von den wohlthätigsten Folgen. Dadurch allein ist es möglich, daß die menschliche Natur von allen Seiten entwickelt und ausgebildet werde; und durch diese allseitige Entwickelung und Ausbildung ist es wieder allein möglich, daß jene Schranken selbst allmäh-

lich immer mehr erweitert werden. Die Natur selbst also giebt es nicht zu, daß alle Staaten eine und dieselbe Verfassung haben, wenn sich auch von irgend einer bestimmten Form erweisen ließe, daß sie für sich betrachtet die beste wäre. Die Vernunft kann freilich nur Eine als solche anerkennen; aber diese Eine muß gleichsam in tausend Gestalten unter den verschiednen Völkern der Erde vertheilt sein, wie die absolute Schönheit an keinem Menschen angetroffen wird und doch jede einzele Menschenform ein Abbild derselben ist. Wie könnte auch eine und dieselbe Verfassung für alle Völker der Erde, die in Ansehung ihrer Menschenmenge, Lage und Bildung so verschieden sind, für große und kleine, rohe und gesittete, südliche und nördliche, Kontinental- und Insular-Völker, gleich gut und passend sein! Es ist also für die Menschheit überhaupt gut, daß nicht alle Völker einerlei Verfassung haben und daß in jeder zwar gewisse Mängel, aber auch gewisse Vorzüge sich finden, durch welche sie sich dem Ideale des vollkommnen Staats mehr oder weniger nähert [2]).

Ist denn aber überhaupt die Verfassung das Einzige, wovon das ganze Heil eines Staates abhangt? Muß die

---

[2]) So wie in Europa überhaupt die mannigfaltigsten Staatsformen sich vorfinden, so trift man sie insonderheit auch in unsrem lieben deutschen Vaterlande an. Denn obgleich dieser in seiner Art einzige Bundesstaat eine gewisse synkratisch-monarchische Grundform hat: so kommen doch in den einzelen deutschen Staaten von dem mit dem römisch-deutschen Kaiserthume geschmückten östreichischen Staate an bis zu den Reichsstädten herab fast alle mögliche Staatsformen vor. Sollte diese Mannigfaltigkeit der Formen nicht mit ein Grund von der Vielseitigkeit der deutschen Bildung sein? Denn das ist gewiß, daß, wenn auch einzele europäische Völker dem deutschen es in diesem oder jenem Zweige der Wissenschaft oder Kunst zuvor gethan haben, die Deutschen doch im Ganzen den Vorrang über alle andre behaupten. Ob sich aber eben diese so mannigfaltig geformte und dadurch so komplizirte politische Maschine auf die Länge wird erhalten können, ist eine andre Frage. [Bekanntlich zerfiel sie bald, nachdem dieß geschrieben war].

Staatsmaschine sich schon darum gleichsam von selbst in einem guten Gange erhalten, weil sie gut organisirt ist? — Dieß scheinen die Meisten, welche über Verfassungen urtheilen und Eine vor den übrigen so sehr preisen, stillschweigend vorauszusetzen. Und doch ist diese Voraussetzung nichts als leere Einbildung. Der Staat ist ja keine wirkliche Maschine, bei der es lediglich auf die Zusammensetzung der Theile ankäme. Er ist ein Verein von Menschen, von vernünftigen und freien Wesen, deren Thätigkeit zu einem gemeinsamen Zwecke zusammenstimmen soll. Wenn also Staaten wirklich gedeihen sollen, so müssen sie nicht bloß gut verfasst, sondern auch gut verwaltet werden. Denn wie die Verwaltung eines Staates bei der mangelhaftesten Verfassung so trefflich sein und so viel Gutes wirken kann, daß die Mängel der Verfassung kaum merkbar sind: eben so kann der Staat bei einer an sich guten Verfassung durch eine schlechte Verwaltung an den Abgrund des Verderbens gebracht werden.

Aber — könnte man vielleicht sagen — wenn die Verfassung recht gut, wenn sie wirklich vollkommen ist: so muß durch sie eine schlechte Verwaltung unmöglich gemacht werden, und eben diese Unmöglichmachung einer schlechten Verwaltung ist das Hauptmerkmal der besten Verfassung, welches oben bei der Entwickelung dieser Idee nicht hätte vergessen werden sollen. Allein diese Foderung ist widersinnig. Denn sie setzt voraus, daß der Staat wirklich eine bloße Maschine, mithin diejenigen, welche ihn beherrschen und regieren, eben sowohl als die Beherrschten und Regierten, keine vernünftige und freie Wesen, sondern lauter Automate seien, deren Eins in das Andre eingreifen, Eins das Andre mit absoluter Nothwendigkeit bestimmen solle. Wirklich sind manche politische Projektmacher in ihren Entwürfen von Staatsverfassungen so weit gegangen, daß sie den Staat wie eine bloße Maschine behandelt wissen und durch die Verfassung selbst eine gute Verwaltung erzwingen wollten. Ihre Entwürfe sind aber von Allen, die da wissen, was sich

erzwingen lasse und was es zu bedeuten habe, Menschen zu regieren, als tolle Einfälle verlacht worden.

Wenn denn also zur guten Verfassung auch noch eine gute Verwaltung hinzukommen muß, um das wahre Staatswohl zu bewirken: so beruht das öffentliche Heil hauptsächlich auf dem guten Willen derer, welche die höchste Gewalt in allen ihren Zweigen in wirkliche Anwendung bringen, und dadurch das Staatsschiff — denn mit einem bemannten Schiffe lässt sich der Staat weit treffender als mit einer bloßen Maschine vergleichen — in seinem regelmäßigen Gange erhalten. Bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, folglich auch der Staatsverfassungen, muß man daher auch denen, welche Staaten beherrschen und regieren, zutrauen, daß sie schon aus Achtung gegen die öffentliche Meinung sich innerhalb der rechtlichen Schranken ihrer Gewalt halten und diese Gewalt zum allgemeinen Besten anwenden werden. Denn in einem aufgeklärten Zeitalter und mitten unter gebildeten Menschen und Völkern hat die öffentliche Meinung ein großes Gewicht. Daher ist in unsern kultivirten Staaten, wo es wirklich eine solche Meinung giebt, wohl Niemand ganz gleichgültig gegen dieselbe, am wenigsten aber die, welche, auf hohe Posten gestellt, über Andre hervorragen. Je höher Jemand steht, desto mehr sind die Blicke der Menschen auf ihn gerichtet, und es müsste ein sehr schlechtes Gemüth sein, das sich durch diesen Gedanken gar nicht gehoben und zum Guten ermuntert fühlte [3]).

---

[3]) In jedem gebildeten Staate giebt es eine öffentliche Meinung, welche die Charaktere und Handlungen des höhern Regierungspersonals gleichsam einem beständigen Gerichtshofe unterwirft, der in seinen Urtheilen nur selten und gewiß nie auf lange Zeit irre geleitet wird. Dieses nur dem Bösen furchtbare Tribunal hat sich durch die aus der Buchdruckerpresse hervorgehende Publizität über ganz Europa mit Ausnahme weniger Theile, ja selbst über Europa hinaus, verbreitet und kann gewissermaßen als das Palladium der

Indeſſen folgt doch hieraus keineswegs, daß die Verwaltung allein die Baſis der öffentlichen Wohlfahrt, mithin die Güte eines Staats bloß in der Güte ſeiner Verwaltung zu ſuchen ſei. Zwar wird der bekannte Ausſpruch Pope's: »Der beſte Staat iſt der beſtverwaltete,« oft als ſehr weiſe gerühmt. Allein wenn man ihn auch als dichteriſchen Einfall für den Augenblick paſſiren läſſt, ſo kann er doch nicht als allgemeiner Grundſatz gelten; ja er iſt in dieſer Hinſicht eigentlich ungereimt. Denn wenn die Güte des Staats nur nach ſeiner Verwaltung beurtheilt werden ſollte, ſo müſſte die Verfaſſung etwas abſolut Gleichgültiges ſein. Nun iſt aber die Verfaſſung dasjenige, was den Staat eigentlich zum Staate macht, was ihm einen gewiſſen ſelbſtändigen und bleibenden Charakter giebt, wodurch er ſich von andern Staaten weſentlich unterſcheidet; die Verwaltung aber wechſelt gar oft mit den verwaltenden Perſonen und iſt daher den zufälligen Modifikazionen des Augenblicks weit mehr als jene unterworfen. Es kann alſo das Beſte oder das Vollkommne in Anſehung des Staats nicht in der Verwaltung deſſelben allein liegen. Und ſo wenig es für einen einzelen Menſchen gleichgültig ſein kann, ob ſein eigner Körper gut oder ſchlecht organiſirt ſei:

---

bürgerlichen Freiheit angeſehn werden. Denn es iſt unleugbar, daß die Scheu vor dieſem Tribunale manchen Gewalthaber von ungerechten Handlungen abgehalten hat, die er außerdem gewiß vollzogen hätte. Man denke nur an die bekannte Anekdote von Schlözer's Staatsanzeigen! Daher lieſt man jetzt oft in den öffentlichen Blättern amtliche Rechtfertigungen öffentlicher Handlungen — gleichſam eine ſtillſchweigende Anerkennung der höchſten Autorität dieſes Tribunals. Und ſelbſt ganze Völker prozeſſiren mit einander vor dieſem Tribunale, um das Urtheil der Welt für ſich zu gewinnen. Es iſt alſo wohl auch mit um dieſes Grundes willen zu hoffen, daß, ſo lange in Europa noch die (trotz allem Misbrauche) wohlthätige Buchdruckerkunſt ihre Altäre hat, die europäiſchen Völker nicht wieder in die alte Barbarei zurückſinken werden.

eben so wenig und noch weniger kann einer Gesammtheit von Menschen die Konstituzion, durch welche ihr Verein (der Staatskörper) ein organisches Ganzes werden soll, gleichgültig sein. Es ist daher eine unabweisliche Foderung der Vernunft, daß wir, wie in allen Dingen, so auch in Ansehung der Staatsverfassung immerfort nach dem Bessern und Vollkommnern streben sollen, wenn wir auch das Beste oder das absolut Vollkommne nie erreichen können. Das Ideal der besten Verfassung ist also freilich in keinem Zeitpunkte darstellbar, weil die Aufgabe, es zu verwirklichen, unendlich ist; aber es soll doch zur Lösung derselben alles geschehen, was in menschlichen Kräften steht. Wir sollen uns wenigstens dem Ziele anzunähern suchen, wenn wir es auch nie erreichen.

Wie und durch wen soll aber jene Aufgabe gelöst werden, soweit sie überhaupt lösbar ist? — Es giebt nur zwei Annäherungsmethoden zum Ziele der politischen Vollkommenheit: *plötzliche Revoluzionen*, welche *von unten herauf*, und *allmähliche Reformen*, welche *von oben herab* kommen. Man darf beide nur nennen, um über die Wahl der einen vor der andern nicht zweifelhaft zu sein. Durch jene wird eigentlich nicht die Verfassung des Staats vervollkommnet, sondern gänzlich vernichtet. Es entsteht daraus zunächst nichts als Anarchie, mithin ein völlig rechtloser Zustand, aus welchem zuletzt freilich eine neue Verfassung hervorgehen muß, die aber oft nicht viel besser als die vernichtete, zuweilen wohl gar noch schlechter, auf alle Fälle aber nicht des unsäglichen Elends werth ist, das ihr vorausging. Also kann nur durch reiflich erwogene und nach und nach ohne Gewaltthätigkeit ausgeführte Veränderungen von Seiten der höchsten Gewalt selbst die Staatsform wirklich verbessert werden, so daß sich der Staat dem Ideale eines rechtlichen Gemeinwesens annähere *).

*) Aus diesem Grunde scheint auch *Plato* behauptet zu haben, daß Niemand gut regieren könne, der nicht der Ideen sich bemächtigt

mer gleiche Fortschritte zum Bessern machen, um sich gegenseitig vervollkommnen. Darum dachten schon die alten Staats-Phi-ophen Politik und Pädagogik in unzertrennlicher Verbin-ng. [S. die folgende Schrift.]

will. Denn der unaufhaltsam fortschreitende Geist der Zeit und die sich immer mehr entwickelnden und ausbreitenden gesellschaftlichen Verhältnisse gestatten keiner menschlichen Einrichtung eine ewige Dauer. Eine Konstituzion für die Ewigkeit kann und soll es nicht geben. Darum haben sich die Verfassungen der Staaten von jeher verändert; und wenn auch diese Veränderungen im Einzelen nicht immer Fortschritte zum Bessern gewesen sind: so lässt sich dennoch im Allgemeinen ohne Uebertreibung behaupten, daß jetzt wenigstens in Europa kein Staat (den türkischen und vielleicht noch ein paar andre ausgenommen) existirt, der im Ganzen nicht weit besser organisirt wäre, als die meisten Staaten des Alterthums, deren Andenken auf die Nachwelt gekommen. Und so lässt sich auch von der Zukunft hoffen, daß, da das Schlechtere sich einmal nicht auf die Dauer gegen das Bessere halten kann, die politischen Vereine der Menschen nicht aufhören werden, sich dem unvergänglichen Ideale des vollkommnen Staats immer mehr anzunähern [5]).

---

durch seine Schrift an sich selbst, sondern zugleich durch seine Regierung, daß er jenen Ausspruch wohl beherzigt hatte; weshalb ihm auch die Geschichte nicht mit Unrecht den Beinamen Philosophus gegeben hat. Eben so ist in neuern Zeiten Einer der Größesten unter den Königen schlechtweg der Philosoph von Sanssouci genannt worden; und noch jetzt lebt unter Deutschlands Fürsten Einer, der sich als Philosoph im platonischen Sinne (γνησιως τε και ικανως oder οντως φιλοσοφων) hinlänglich legitimirt hat, und den die Geschichte vielleicht einst auf gleiche Weise auszeichnen würde, wenn sie nicht zu sehr auf äußern Thatenglanz, sondern mehr auf stille innere Größe sähe. [Dalberg.]

[5]) Die Idee eines vollkommnen bürgerlichen Zustandes der Menschen könnte wohl nicht eher verwirklicht werden, als bis die Idee der menschlichen Vollkommenheit überhaupt verwirklicht wäre. Denn jene Idee ist eigentlich nur ein Theil von dieser. Es setzt aber eine völlige Entwickelung und Ausbildung der Menschheit überhaupt gewissermaßen schon das Dasein vollkommner Staaten als Bedingung voraus. Staaten und Menschen müssten also

Aber dieſe Veränderungen müſſen auch geſchehen, wenn man allen gewaltſamen Revoluzionen in Zeiten vorbeugen

---

habe, und daß weder einzele Völker noch das ganze Menſchengeſchlecht von den Uebeln, unter welchen Staaten und Menſchen damal ebenſowohl und noch mehr als jetzt ſeufzten, würden befreit werden, wenn nicht entweder die Philoſophen regierten oder die Regierenden philoſophirten. — *Plato* de republ. lib. 5. pag. 52. 53. (ed. Bipont.): *Εαν μη η οι φιλοσοφοι βασιλευσωσιν εν ταις πολεσιν η οι βασιλεις τε νυν λεγομενοι και δυναζαι φιλοσοφησωσι γνησιως τε και ικανως, και τουτο εις ταυτον ξυμπεση δυναμις τε πολιτικη και φιλοσοφια, των δε νυν πορευομενων χωρις εφ' εκατερον αι πολλαι φυσεις εξ αναγκης αποκλεισθωσιν, ουκ εζι κακων παυλα ταις πολεσιν δοκω δε; ουδε τω ανθρωπινω γενει.* Eben ſo Epist. 7. pag. 96. 97: *Λεγειν τε ηναγκασθην επαινων την ορθην φιλοσοφιαν, ως εκ ταυτης εζι τα δε πολιτικα δικαια και τα των ιδιωτων παντα κατιδειν· κακων ουν ε ληξειν τα ανθρωπινα γενη, πριν αν η το των φιλοσοφουντων ορθως γε και αληθως γενος εις αρχας ελθη τας πολιτικας, η το των δυναζευοντων εν ταις πολεσιν εκ τινος μοιρας θειας οντως φιλοσοφησῃ.* — Hierauf ſpielt *Cicero* (ad Quint. frat. I, 1. 10.) an, wenn er ſagt: Plato tum denique fore beatas res publicas dixit, si aut docti et sapientes homines eas regere coepissent, aut qui regerent omne suum studium in doctrina ac sapientia collocassent. — Und *Prudentius* (cont. Symmach. 1, 30.) drückt daſſelbe in folgenden ziemlich holperigen Verſen aus:

Nimirum pulchre quidam doctissimus, esset
Publica res, inquit, tunc fortunata, satis si
Vel reges saperent vel regnarent sapientes.

Dieſer Ausſpruch klingt freilich lächerlich, wenn man dabei an unſre heutigen Philoſophen und beſonders an die allerneueſte Art zu philoſophiren denkt. Sobald man hingegen das Wort Philoſoph in ſeiner alten und rechten Bedeutung nimmt, wo es einen Mann anzeigte, der nicht bloß theoretiſch (durch Spekuliren), ſondern auch praktiſch (im Handeln) nach der Weisheit ſtrebte; und wenn man bedenkt, daß in den alten ſowohl als den neuen Staaten viele der größten Staatsmänner auch mit der Philoſophie vertraut waren: ſo dürfte Plato's Ausſpruch wohl nicht ſo lächerlich ſein. Einer der treflichſten römiſchen Kaiſer, M. Aurelius Antoninus, führte auch nach dem Zeugniſſe des Jul. Capitolinus (Cap. 27.) jenen Ausſpruch häufig im Munde und beurkundete nicht bloß

Verehrungswürdigster!

Wem möcht' ich die gegenwärtigen Blätter lieber widmen, als einem Manne, der, viele Jahre mit dem öffentlichen Erziehungswesen des Vaterlandes beschäftigt, so mannigfaltige Gelegenheit gehabt hat, nicht nur die größten Verdienste sich um dasselbe zu erwerben, sondern auch mit den Ideen und Grundsätzen, welche sich auf die Leitung desselben beziehn, praktisch vertraut zu werden! Nicht also, um jene Verdienste zu preisen — die der Welt längst bekannt sind — noch auch, um die Gesinnungen der Achtung und Liebe gegen Sie auszusprechen — die ein dankbares Gemüth tiefer im Innersten fühlt, als es sie mit Worten darstellen kann — sondern, um Sie zu einer nähern Prüfung der hier niedergelegten Ideen zu veranlassen und durch Mittheilung des Resultats dieser Prüfung*) eine neue Wohlthat von Ihnen zu empfangen, hab' ich diesen Blättern Ihren hochgefeierten Namen vorgesetzt. — Möchten Ihrer Tage noch viel zum Glücke des Vaterlandes sein! — Dieß ist der innigste Wunsch

Ihres

Leipzig, den 24. März 1810.

treuesten Verehrers
Krug.

*) S. Reinhard's 49. Brief im Anhange zu meiner Lebensreise, wo R. sich über diese Schrift ausspricht.

immer gleiche Fortschritte zum Bessern machen, um sich gegenseitig zu vervollkommnen. Darum dachten schon die alten Staats-Philosophen Politik und Pädagogik in unzertrennlicher Verbindung. [S. die folgende Schrift.]

Verehrungswürdigster!

Wem möcht' ich die gegenwärtigen Blätter lieber widmen, als einem Manne, der, viele Jahre mit dem öffentlichen Erziehungswesen des Vaterlandes beschäftigt, so mannigfaltige Gelegenheit gehabt hat, nicht nur die größten Verdienste sich um dasselbe zu erwerben, sondern auch mit den Ideen und Grundsätzen, welche sich auf die Leitung desselben beziehn, praktisch vertraut zu werden! Nicht also, um jene Verdienste zu preisen — die der Welt längst bekannt sind — noch auch, um die Gesinnungen der Achtung und Liebe gegen Sie auszusprechen — die ein dankbares Gemüth tiefer im Innersten fühlt, als es sie mit Worten darstellen kann — sondern, um Sie zu einer nähern Prüfung der hier niedergelegten Ideen zu veranlassen und durch Mittheilung des Resultats dieser Prüfung*) eine neue Wohlthat von Ihnen zu empfangen, hab' ich diesen Blättern Ihren hochgefeierten Namen vorgesetzt. — Möchten Ihrer Tage noch viel zum Glücke des Vaterlandes sein! — Dieß ist der innigste Wunsch

Ihres

Leipzig, den 24. März 1810.

treuesten Verehrers
Krug.

*) S. Reinhard's 49. Brief im Anhange zu meiner Lebensreise, wo R. sich über diese Schrift ausspricht.

Vorrede.

Wie Völker zu regieren und Kinder zu erziehen seien, ist in den vielen politischen und pädagogischen Schriften älterer und neuerer Zeit ausführlich zu lesen. Auch haben Manche zwischen jenen beiden Geschäften eine große Aehnlichkeit entdecken wollen und deshalb eine natürliche Verbindung derselben vorausgesetzt. Doch scheint das Problem noch immer nicht gehörig aufgelöst, was denn eigentlich die, denen das erste Geschäft anvertrauet ist, in Beziehung auf das zweite thun und lassen können, dürfen und sollen. Eine Theorie, die dieses Problem vollständig aufzulösen suchte, würde mit Recht den Namen einer Staatspädagogik führen. Materialien zu einer solchen enthalten die politischen und pädagogischen Schriften allerdings. Aber jene Theorie müsste diese Materialien nicht bloß sammeln und systematisch ordnen, sondern auch durch Ableitung aus den höchsten und bewährtesten politischen und pädagogischen Grundsätzen in Einstimmung zu bringen suchen. Daß der Verfasser eine solche Theorie hier nicht geben wollte, erhellet aus dem Titel sowohl als aus dem Werke selbst. Er wollte nur die Idee einer Staatspädagogik in ihrer Reinheit aufstellen und in ihren ersten Grundlinien zeichnen; er wollte aus dem Wesen des Staats und der Schule überhaupt ihr gegenseitiges Verhältniß darstellen und daraus anderweite Ideen und Re-

geln ableiten, welche einer künftigen Staatspädagogik zur sichern Grundlage dienen könnten. Dieß allein war sein Zweck. Ob und wiefern er denselben erreicht habe, mögen Andre beurtheilen. Freilich hätte der Verfasser manches noch ausführlicher behandeln können. Aber da er auch auf Leser rechnete, die ein großes Buch für ein großes Uebel halten, weil sie nicht viel Muße zum Lesen haben: so musste er sich hin und wieder mit bloßen Andeutungen begnügen.

Einleitung.

§. 1.

Von jeher haben die gebildetsten Völker die Erziehung der Jugend als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet und es als eine ausgemachte Wahrheit anerkannt, wenn auch nicht immer gehörig befolgt, daß der Staat die Schule als ein organisches Glied seines eignen Körpers, als die eigentliche Wurzel seines Lebens und Gedeihens, mit treuer Liebe hegen und pflegen müsse. Deshalb waren Politik und Pädagogik bei dem gebildetsten Volke des Alterthums, den Griechen — von welchen sie auch, wie die meisten unsrer Wissenschaften und Künste, ihren Namen empfingen — auf das Innigste vereint. Die letzte machte sogar bei ihnen nur einen Theil der ersten aus. Will man daher die pädagogischen Grundsätze derjenigen griechischen Weisen, welche auch die Erziehung zu einem Gegenstand ihres angestrengten Nachdenkens machten, kennen lernen: so muß man sie in ihren politischen Schriften suchen.

Anmerkung. So findet man z. B. die pädagogischen Grundsätze Plato's in dem zweiten und den folgenden Büchern seiner Republik, und die des Aristoteles im siebenten und achten Buche seiner Politik; und was hier diese Männer über die Erziehung, immer mit Hinsicht auf den Staat, sagen, darf die Vergleichung mit den Lehrsätzen neuerer Pädagogiker keineswegs scheuen.

§. 2.

In neuern Zeiten hat man zwar, wie manche andre Zweige der menschlichen Erkenntniß, so auch jene von einander gesondert, und die Pädagogik zu einer eignen von

der Politik unabhängigen Wissenschaft erhoben. Allein ihre natürliche Verbindung ist dadurch, wenn auch hin und wieder etwas aus den Augen gerückt, dennoch keineswegs aufgehoben. Man erkennt im Allgemeinen noch immer unter uns die Nothwendigkeit an, daß der Staat für die Erziehung seiner künftigen Bürger sorge, wenn man auch hier und da sich diese Sorge nicht sonderlich zu Herzen nimmt; und diejenigen, welche die Angelegenheiten der Menschheit aus einem höhern Gesichtspunkte ansehn, betrachten sogar den Staat selbst als ein Erziehungsmittel der Menschheit, als eine Schule, in welcher diese zur Erreichung des höchsten und letzten Zwecks ihres Daseins nach und nach heranreifen solle.

§. 3.

Gleichwohl scheint es, als wenn man das eigentliche Verhältniß des Staats und der Schule, und folglich auch der Politik und der Pädagogik, zu einander noch nicht deutlich und bestimmt genug erkannt und bei der Ausübung der politischen und der pädagogischen Regeln gehörig in's Auge gefasst hätte.

§. 4.

Wir schließen dieses einmal aus der noch immer unter Theoretikern und Praktikern fortgeführten Streitfrage, ob unsre Jugend zum Bürgerthum oder zum Menschenthum herangezogen werden solle — eine Frage, die unsers Erachtens gar nicht hätte aufgeworfen werden, vielweniger in Ansehung ihrer Entscheidung zweifelhaft sein können, wenn man eine völlig reine Ansicht von jenem Verhältnisse (§. 3.) gehabt hätte.

§. 5.

Wir folgern es ferner aus dem verschiednen Benehmen der Staaten in Bezug auf neuerfundne Erziehungsmethoden, indem diese hier mit der sorglosesten Gleichgültigkeit unbeachtet gelassen, dort mit der unvorsichtigsten Uebereilung zur allgemeinen Richtschnur des Erziehungswesens angepriesen und aufgenommen werden.

§. 6.

Wir schließen es endlich daraus, daß man in so viele Staaten entweder nur die von den Wissenschaften und hö hern Künsten abhängige Kultur begünstigt, dabei aber di eigentliche Volksbildung fast ganz vernachlässigt und die jenigen, welchen dieß heilige Geschäft anvertraut oder viel mehr aufgebürdet ist, ihr Leben in Schmach und Elen kümmerlich hinbringen lässt — oder in beiderlei Hinsicht s sorglos ist, als wenn von einer Sache die Rede wäre, di den Staat ganz und gar nichts angehe oder sich, sowe man ihrer bedürfe, wohl von selbst mache, ohne daß ma Kosten und Kräfte darauf verwende, die man zu an dern Zwecken weit nützlicher brauchen könne — oder wol gar dem menschlichen Geiste drückende Fesseln anlegt, da mit er ja nicht weiter vorwärts schreite, indem man vor aussetzt, daß Unwissenheit, Aberglaube und Geschmacklo sigkeit die sichersten Bürgen der öffentlichen Ruhe und Wohl fahrt seien.

§. 7.

Diese so verschiednen und zum Theile so verkehrte Ansichten und Handlungsweisen (§. 4 — 6.) scheinen un hauptsächlich entweder aus der gänzlichen Verkennung ode wenigstens aus einer nicht völlig klaren Anerkennung de eigentlichen Verhältnisses jener beiden menschlichen Angele genheiten und der darauf sich beziehenden Wissenschafte (§. 3.) hervorzugehn. Wir glauben daher nichts Ueber flüssiges oder für die allgemeine Wohlfahrt Gleichgültige zu unternehmen, wenn wir diese in den zahlreichen politi schen und pädagogischen Schriften unsrer Tage entweder ganz übergangene oder nur beiläufig berührte, oder au aus falschen Gesichtspunkten erwogne Sache dergestalt zu Sprache bringen, daß wir ihr allein und ausschließlich di gegenwärtige Abhandlung widmen und dadurch denken de und wohlgesinnte Männer, denen die höchsten Angelege heiten der Menschheit am Herzen liegen, zur gemeinschaft lichen Untersuchung dieses Gegenstandes und zugleich zu

gründlichen Prüfung unſrer eignen Anſicht deſſelben einladen. Denn nur durch gemeinſchaftliche Unterſuchung und gründliche Prüfung iſt es möglich, zu ſichern und durchausanwendbaren Ergebniſſen zu gelangen, indem die Denkkraft des Einzelen immer beſchränkt und ebendarum mehr oder weniger dem Irrthum unterworfen iſt.

§. 8.

Wir finden aber in den Zeitumſtänden und der beſondern Lage unſers deutſchen Vaterlandes — denn wir glauben noch an ein ſolches, da es noch ein deutſches Volk giebt, das innerhalb ſeines Wohnſitzes ſeine eigenthümliche, ihm angeſtammte, Sprache redet und größtentheils von Fürſten aus ſeiner Mitte regiert wird — eine ganz beſondre Veranlaſſung zu dieſer Unterſuchung. Denn bei der unverkennbaren Gefahr, in welcher ſich das deutſche Volk befindet, nicht nur ſein politiſches Daſein, ſondern auch mit demſelben ſeine Denkart, ſeine Sitte, ſein Geſetz und ſelbſt ſeine Sprache durch Vermiſchung mit der herrſchenden Ausländerei zu verlieren, haben vaterländiſch geſinnte Männer, auf das kommende Geſchlecht allein hoffend, das einzige Rettungsmittel gegen jene Gefahr in der öffentlichen Erziehung geſucht. Sie glaubten alſo, daß die deutſche Politik, für ſich allein zu ſchwach, nur in Verbindung mit der Pädagogik ſtark genug ſein werde, unſer Vaterland vor dem gänzlichen Verluſte ſeiner Selbſtändigkeit und Freiheit zu bewahren.

§. 9.

Ohne uns nun über dieſen, außer den Gränzen unſrer gegenwärtigen Unterſuchung liegenden, Gegenſtand in beſondre Erörterungen einzulaſſen, glauben wir dennoch mit Recht behaupten zu können, daß, wenn durch eine beſſere Nazionalerziehung das Wohl der Völker überhaupt, und alſo auch des deutſchen befördert werden ſoll, man vor allen Dingen das wahre Verhältniß zwiſchen Staat und Schule und den auf beide ſich beziehenden Wiſſenſchaften mit Klarheit anzuſchauen ſuchen müſſe. Mithin dürfte ein Verſuch

dieser Art wohl als Zeitbedürfniß' angesehn werden, wenn er auch weiter kein Verdienst als das der Anregung fremder, vielleicht noch besser zum Ziele treffender, Ideen hätte.

§. 10.

Um aber das Verhältniß zweier Dinge einzusehn, ist es durchaus nöthig, sie vorerst im Einzelen genauer zu betrachten, damit man das Wesen eines jeden für sich kennen lerne, und dieser Kenntniß zufolge auch das Verhältniß beider zu einander bestimmen könne. Unsre Abhandlung muß also natürlich in drei Abschnitte zerfallen, welche folgende Fragen beantworten sollen: Was ist der Staat? Was ist die Schule? Welches Verhältniß findet zwischen beiden statt? — Bei Beantwortung der ersten beiden Fragen werden auch zugleich die Begriffe der Politik und der Pädagogik ihre nähere Bestimmung finden.

Erſter Abſchnitt.

Was iſt der Staat?

§. 11.

Eine viel beſprochne und vielfach beantwortete Frage! Um einer willkürlichen Entſcheidung derſelben möglichſt vorzubeugen, wollen wir die Merkmale, die im Begriffe des Staats enthalten ſein mögen, nach und nach aufſuchen und uns ſo des Begriffs durch eine allmähliche Annäherung bemächtigen. Wir wollen daher mit einer kurzen Betrachtung derjenigen Elemente des Staats, welche ſogleich jedermann in die Augen fallen, beginnen und dann zu einer tiefern Ergründung ſeines Weſens fortſchreiten.

§. 12.

Menſchen ſind es, die einen Staat ausmachen; ohne ſie würd' es, auf der Erde wenigſtens, keinen Staat geben. Denn wenn man auch zuweilen von Ameiſen- oder Bienenſtaaten redet, ſo iſt wohl ohne Weiteres einleuchtend, daß man ſolche Thierhaufen nur wegen einer gewiſſen Aehnlichkeit mit den Menſchenmengen, die ſchlechthin Staaten heißen, mit demſelben Namen bezeichnet.

§. 13.

Da außer der eigenthümlichen Körpergeſtalt des Menſchen — die doch den Geſtalten gewiſſer Thiere ſich ſo nähert, daß die Naturforſcher gar kein Bedenken tragen, den Menſchen als organiſches Weſen in Eine Klaſſe mit den Säugthieren zu ſetzen und ſelbſt der berühmte Linné geſtand, er habe noch kein recht beſtimmtes Merkmal finden können, wodurch ſich der Menſch vom Affen unterſcheide — da alſo außer jener Geſtalt der Menſch ſich ei-

gentlich nur durch Vernunft und Freiheit oder, was ebensoviel heißt, durch Denken und Handeln nach Ideen vom bloßen Thiere unterscheidet, so können wir auch schlechtweg sagen: Vernünftige und freie Wesen sind es, die den eigentlichen Stamm eines Staates bilden.

§. 14.

Wie aber jeder Stamm einen Grund und Boden fodert, auf dem er fest wurzle und aus dem er seine Nahrung ziehe: so fodert auch jene den Staat ausmachende Menschenmenge (§. 12.) von der Erdoberfläche — an welche als Bedingung seines Daseins und Wirkens in der Sinnenwelt der erdgeborne Mensch überhaupt von der Natur gewiesen ist — einen bestimmten Theil, auf dem sie sich ansiedle und von dem sie alles dasjenige unmittelbar oder mittelbar gewinne, was sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf. Der Staat muß also fixirt oder basirt sein auf jenem Theile der Erdoberfläche, den wir ebendarum das Staatsgebiet nennen.

Anmerkung 1. Die Frage, wie groß die zu einem Staat erfoderliche Menschenmenge und das dazu gehörige Gebiet sein müsse, ist eigentlich unbeantwortlich und gehört zu den berüchtigten Fragen der alten Sophisten, wie viel Körner einen Haufen bilden und wie viel Haare jemand haben müsse, um kein Kahlkopf zu sein. Der Erfahrung zufolge hat es gegeben und giebt es noch große, mittlere und kleine Staaten, bei denen zuweilen Bevölkerung und Umfang in umgekehrtem Verhältnisse stehn. Auch lehrt die Erfahrung, daß, sobald mehre in beiderlei Hinsicht verschiedne Staaten neben einander bestehn, ein zu großes Misverhältniß derselben für die kleinern immer gefährlich ist, weil die größern unaufhörlich nach Vergrößerung streben und diese Vergrößerungssucht am leichtesten auf Kosten der kleinern befriedigen können, wenn diese nicht in der Eifersucht andrer großen Staaten oder in ihrer Vereinigung zu gemeinschaftlicher Vertheidigung einen, doch immer nur unsichern, Schutz finden.

Anmerkung 2. Wenn es Menschenmengen giebt, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von einem Theile der Erdoberfläche zum andern fortziehn, wie die Nomadenvölker, indem sie

von jedem Theile nur nehmen, was er ihnen freiwillig eine Zeit lang für ihr Bedürfniß bietet: ſo bilden ſolche Haufen eigentlich noch keinen wahren Staat (status) eben weil ihre Lage im Ganzen noch nicht dauerhaft oder beharrlich (stabilis) iſt. Es können indeſſen die übrigen Verhältniſſe der zu einer ſolchen Menſchenmenge gehörigen Perſonen vorläufig ſchon ſo geordnet ſein, daß man die Menge ſelbſt als einen proviſoriſchen Staat betrachten kann. Solche proviſoriſche Staaten bildeten zur Zeit der Völkerwanderung alle die Volkshaufen, welche aus dem nordöſtlichen Aſien und Europa ſüdweſtwärts zogen, ſo lange ſie nicht einen feſten Wohnſitz als ihr eigenthümliches Staatsgebiet errungen hatten. Auch die Hebräer waren auf ihrem Zuge aus Aegypten nach Paläſtina in der arabiſchen Wüſte nur ein proviſoriſcher Staat. Nach ihrer gänzlichen Zerſtreuung auf der Erde aber machen ſie zwar wegen ihrer gemeinſchaftlichen Abſtammung noch ein Volk, aber keinen Staat aus, ſondern die Individuen dieſes Volks ſind bloß Theile oder Glieder andrer Staaten, hier mit mehr, dort mit weniger, hin und wieder auch mit gar keinen bürgerlichen Rechten. Volk und Staat ſind daher zwei ſehr verſchiedne Begriffe, ob ſie gleich zuweilen verwechſelt werden und da, wo ein Volk einen Staat bildet, auch ohne Bedenken als Wechſelbegriffe gebraucht werden können. Daher ſagt man auch Völker-Recht für Staaten-Recht, aber nicht Volks-Recht für Staats-Recht. Das Wort Volk hat übrigens ſehr verſchiedne Bedeutungen, welche die Lateiner durch natio, populus und plebs unterſchieden. Auch braucht man es zuweilen für Volksſtamm oder Völkerſchaft. Eigentlich bedeutet es aber eine Menſchenmenge, die im Ganzen genommen gemeinſchaftliche Abſtammung und Sprache hat. Ein Volk kann daher entweder Einen Staat bilden, oder in mehre Staaten getheilt, oder auch theilweiſe in verſchiedne Staaten aufgenommen ſein. Beim deutſchen Volke finden die beiden letzten Fälle (leider) zugleich ſtatt. Im erſten Falle aber ſind Volk und Staat in gewiſſer Hinſicht identiſch.

Anmerkung 3. Wenn es möglich wäre, daß einmal alle jetzt auf der Erde beſtehende Staaten in Einen Staat zuſammenflöſſen, daß alſo das ganze Menſchengeſchlecht nur Einen Staat bildete: ſo gäb' es dann natürlich auch nur Ein Staatsgebiet, und dieſes wäre die ganze bewohnbare Erdoberfläche. Allein da die Natur bei aller, ihren Erzeugniſſen und Einrichtungen zum Grunde liegenden, Einheit dennoch auf die möglich größte Mannigfaltigkeit ausgeht: ſo hat ſie zwar auf der einen Seite

den auf der Erde lebenden Menschen eine durchgängige Mittheilung möglich gemacht, sie auch zu dieser Mittheilung auf mannigfaltige Weise eingeladen und die Menschen selbst in Stand gesetzt, sich diese Mittheilung durch eigne Thätigkeit — besonders durch den Schiffbau — zu erleichtern; sie hat aber auf der andern Seite einer völligen Zusammenschmelzung der Menschen in Einen Staat auch unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Durch Mannigfaltigkeit der Erdstriche und ihrer Erzeugnisse, durch Verschiedenheit der menschlichen Gestalt, Sprache, Sitte und Denkart, die zum Theile von jener Mannigfaltigkeit abhangt, und durch Meere, Seen, Ströme und Bergketten hat die Natur die Menschen in verschiedne Völker gesondert und sie ebendadurch auch genöthigt, sich selbst in verschiedne Staaten zu sondern, die keine Gewalt der Erde, wie groß sie auch sei, jemal in Eins zusammenzuschmelzen im Stande sein wird. Denn was die Natur beharrlich will, vermag kein Mensch beharrlich zu vernichten. So lang' es daher verschiedne Völker auf Erden giebt — und die wird es geben, so lang' überhaupt die Erde und auf ihr ein Menschengeschlecht besteht — so lange wird es auch verschiedne Staaten auf der Oberfläche der Erde geben.

§. 15.

Eine gewisse Menschenmenge und ein gewisser Theil der Erdoberfläche sind also die Grundbestandtheile eines Staats, der Stoff, aus welchem jeder Staat gebildet sein muß (§. 12 und 14). Wir wollen dieß die *materialen Bedingungen* vom Dasein der Staaten nennen.

§. 16.

Aber ein ungeordneter und zügelloser Haufe von Menschen, die auf irgend einem Theile der Erdoberfläche ihr wildes Wesen treiben, ist noch kein Staat. *Einigung der Vielen zu einer bestimmten Gesellschaft* ist die unumgänglich nothwendige Bedingung, durch welche jener Haufe erst die Gestalt eines Staates bekommt. Wir wollen daher dieß die *formale Bedingung* vom Dasein der Staaten nennen.

§. 17.

Diese schließt jedoch verschiedne anderweite Bedingungen in sich. Die Vielen, welche zu einer bestimmten Gesellschaft vereint werden sollen, haben jeder für sich einen

Willen und eine Kraft, mit der sie, was sie wollen, ausführen. Diese individualen Willen und Kräfte können und müssen in verschiedne Richtungen aus einander laufen, und werden, wenn diese Richtungen — was nicht fehlen kann — einander entgegen laufen, nothwendig in Widerstreit gerathen, der selbst bis zum Streben nach gegenseitiger Vernichtung ausschlagen wird, wenn kein inneres oder äußeres Hinderniß das gegenseitige Streben beschränkt.

§. 18.

Soll also dieser Widerstreit aufgehoben werden oder mit andern Worten, sollen jene individualen Willen und Kräfte, ungeachtet ihrer (natürlicher und nothwendiger Weise) verschiednen Richtungen im Einzelen, dennoch im Ganzen einstimmen: so muß es in der Menschenmenge, die einen Staat bilden soll, einen gemeinsamen Willen geben, dem als dem höchsten jeder individuale Wille, und eine gemeinsame Kraft, der als der höchsten jede individuale Kraft unterworfen ist, oder mit andern Worten, es muß einen Willen und eine Kraft geben, die für jene Menschenmenge mit öffentlicher Autorität bekleidet und die für jeden Privatwillen und jede Privatkraft etwas Unverletzliches und Unwiderstehliches sind, in der Idee wenigstens, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit.

§. 19.

Der Ausdruck jenes gemeinsamen und höchsten, mit öffentlicher Autorität bekleideten, Willens ist das Gesetz, oder in der Mehrzahl, wiefern es verschiedne Bestimmungen enthält, die Gesetze des Staats. Der Inhaber jener gemeinsamen und höchsten, mit öffentlicher Autorität bekleideten, Kraft aber ist der Regent oder das Oberhaupt des Staats, es bestehe dieses nun aus Einem Subjekte (in der Monarchie) oder aus Vielen (in der Polyarchie) und übe die höchste Gewalt selbst und allein aus (in der Autokratie) oder in Gemeinschaft mit dem Volke durch gewisse Stellvertreter desselben als Mittelspersonen (in der Synkratie).

Anmerkung. S. des Verfassers Schrift: Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung in Nr. I. dieses Bandes.

§. 20.

Gesetz und Obrigkeit — das letzte Wort im eminenten Sinne genommen — sind also die anderweiten formalen Bedingungen (§. 17.) welche sich aus der obersten formalen Bedingung (§. 16.) der Existenz eines Staats ergeben. Nehmen wir nun diese mit den materialen Bedingungen (§. 15.) zusammen, so können wir mit Recht sagen: Ein Staat ist eine Menschenmenge, die sich auf einem Theile der Erdoberfläche zu einer durch Gesetz und Obrigkeit bestimmten Gesellschaft vereinigt hat.

§. 21.

Diese Erklärung ist jedoch noch nicht erschöpfend, um das Wesen einer solchen Gesellschaft vollkommen zu begreifen. Denn jede Gesellschaft vernünftiger und freier Wesen muß einen bestimmten Zweck ihrer Einigung haben. Es bleibt also noch die Frage übrig, welches der eigentliche Zweck der Staatsgesellschaft sei. Da es nun vernünftige und freie Wesen einer bestimmten Art, nämlich Menschen, sind, die eine solche Gesellschaft bilden (§. 12 und 13): so werden wir, um den eigenthümlichen Zweck der Staatsgesellschaft zu finden, von einer Untersuchung über die Zwecke des Menschen überhaupt ausgehn müssen.

§. 22.

Da der Mensch ein sinnlich-vernünftiges Wesen ist, so sind ihm erstlich als sinnlichem oder bloßem Naturwesen schon von der Natur gewisse Zwecke (z. B. der Ernährung, der Fortpflanzung) gesetzt, auf die sich auch gewisse Naturtriebe (z. B. der Selberhaltungstrieb, der Geschlechtstrieb) beziehn, welche unwillkürlich Befriedigung heischen und dem Menschen wie dem Thiere gemein sind. Diese Zwecke können daher sinnliche oder thierische heißen. Sie vereinigen sich alle in dem Zwecke des Vergnügens oder des sinnlichen Wohlseins, indem die

Befriedigung jener Triebe ein eigenthümliches Lustgefühl, das wir Vergnügen nennen, gewährt und jedem bloß sinnlichen Wesen wohl ist, wenn jene Triebe befriedigt sind. Den Zustand dieser Befriedigung, in der möglichsten Ausdehnung auf das ganze sinnliche Dasein des Menschen gedacht, nennen wir auch Glückseligkeit, indem der Mensch in dieser Hinsicht dem Glück und Unglück — einem scheinbar regellosen Spiele des Zufalls — unterworfen ist. Wir unterscheiden also diesen Zustand von der Seligkeit, die von Glück und Unglück völlig unabhängig ist und gar nicht hieher gehört.

§. 23.

Der Mensch kann aber auch als vernünftiges und freies Wesen sich selbst gewisse Zwecke (z. B. der Bildung seines Verstandes und Herzens) setzen, auf welche sich die Ideen der Vernunft beziehn, die nur durch Freiheit zu verwirklichen und dem Menschen eigenthümlich sind. Diese Zwecke können daher vernünftige oder rein-menschliche heißen. Sie vereinigen sich alle in dem Zwecke der Vollkommenheit, indem der Mensch nur dadurch, daß er sein Streben auf diese Zwecke hin richtet, ein so vollkommnes Wesen wird, als er vermöge seiner ursprünglichen Anlagen werden kann und soll. Denn es ist ihm ebendiese Vervollkommnung durch seine Vernunft als Pflicht vorgeschrieben. Daher können wir die Zwecke der letzten Art auch sittliche oder moralische, die der ersten aber (§. 22.) natürliche oder physische nennen.

§. 24.

Die Vernunft nimmt indessen auch die physischen Zwecke des Menschen in ihren Wirkungskreis auf und verknüpft sie mit den moralischen, weil ohne Verwirklichung jener Zwecke der Mensch weder als Einzelwesen noch als Gattung in der Sinnenwelt bestehen könnte. Sie gebietet daher selbst die Verwirklichung der physischen Zwecke, wiewohl mit der Einschränkung, daß sie den moralischen keinen Abbruch thun

und diese als die höchsten Zwecke eines vernünftigen Wesens überall den Vorzug erhalten.

§. 25.

Sind dem Menschen Zwecke gegeben, so darf er sie auch durch seine Thätigkeit verwirklichen. Indem er dieß thut, macht er von seinen Kräften einen zweckmäßigen Gebrauch, in welchem er ohne Verletzung seiner Persönlichkeit von Andern nicht darf gestört werden. Denn seine Persönlichkeit als Mensch besteht eben darin, daß er ein vernünftiges und freies Wesen ist und vermöge dieser Eigenschaften die Befugniß hat, seine physischen sowohl als moralischen Zwecke zu verwirklichen. In dieser Befugniß besteht sein Recht überhaupt als eine äußere moralische Möglichkeit des Handelns.

Anmerkung. Dürfen ist wesentlich vom Können unterschieden. Denn man kann vieles (z. B. jemanden tödten oder berauben) was man gleichwohl nicht darf. Können bedeutet nämlich eine natürliche (physische) Dürfen eine sittliche (moralische) Möglichkeit des menschlichen Handelns. Wir nehmen aber hier das Wort moralisch (so wie das ihm entsprechende sittlich) im antiken Sinne, wo man unter Moral oder Ethik die gesammte praktische Philosophie verstand, mithin nicht die bloße Tugendlehre, sondern auch die Rechtslehre, da bei den Alten auch diese beiden Wissenschaften nicht so gesondert waren, wie sie es heutzutage sind. In dieser Bedeutung ist alles Rechtliche sittlich, obgleich der Begriff des Sittlichen weiter ist, als der des Rechtlichen. Daher unterscheiden wir die innere moralische Möglichkeit des menschlichen Handelns, deren Beurtheilung dem innern Richter (dem Gewissen) anheim fällt, von der äußern, die auch von einem äußern Richter beurtheilt werden kann. Auf diese allein beziehn sich Recht und Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne.

§. 26.

Da der Mensch nicht vereinzelt lebt und leben soll — denn die Natur versetzt ihn gleich bei seiner Geburt unter andre Menschen und hat ihm selbst einen Geselligkeitstrieb eingepflanzt; auch fodert die Vernunft ihn auf zum Dasein und Wirken unter und mit Wesen seines Gleichen, weil

nur dadurch eine völlige Entwicklung der Menſchheit im Menſchen möglich iſt — ſo iſt ſein freies Thun und Laſſen nothwendig gewiſſen Schranken unterworfen. Denn dieſe Weſen wollen und ſollen, wie er, ihre natürlichen und ſittlichen Zwecke verwirklichen. Die Freiheit dieſer Weſen beſchränkt ſich alſo gegenſeitig in ihrem äußern Gebrauche, oder mit andern Worten, die Vernunft, die urſprünglich auf durchgängige Einſtimmung aller menſchlichen Thätigkeit (im Handeln wie im Denken) gerichtet iſt, fodert, daß jeder einen beſtimmten Freiheitskreis habe, innerhalb deſſen er ſeine Kräfte zur Verwirklichung ſeiner Zwecke brauche. In dieſem Kreiſe allein findet alſo für jeden eine äußere moraliſche Möglichkeit des Handelns ſtatt. Er iſt ſein eigentliches Rechtsgebiet.

§. 27.

Denken wir nun den Menſchen zwar unter und mit Andern ſeines Gleichen lebend und wirkend, aber außer dem Staate (§. 20.) — im ſogenannten Naturſtande: ſo müſſte jeder Einzele ſeinen Freiheitskreis oder ſein Rechtsgebiet ſelbſt beſtimmen und beſchützen, d. h. ſein individualer Wille, der den Foderungen der Vernunft ebenſowohl widerſtreiten als mit ihnen einſtimmen könnte, wäre ſein Geſetz, und ſeine individuale Kraft, die bald größer bald geringer als die Kräfte Andrer ſein könnte, wäre die Macht, die jenem Geſetze von außen Achtung bei Andern verſchaffte, damit dieſe nicht über ihr Rechtsgebiet hinausgingen und Eingriffe in einen fremden Freiheitskreis wagten.

§. 28.

Daß in einem ſolchen Zuſtande keine rechtliche Ordnung der Dinge vorhanden ſein würde, liegt am Tage. Denn der Menſch ſtrebt vermöge des Naturtriebes nach beſtändiger Erweitrung ſeines Wirkungskreiſes und iſt geneigt, dieſe Erweitrung ſelbſt auf Unkoſten eines fremden Wirkungskreiſes durchzuſetzen. Auch iſt der Menſch ſtets dem Irrthume ſowohl überhaupt als in Anſehung der Erkenntniß deſſen, was Recht und Unrecht iſt, unterworfen; und

die durch den Trieb erregte Leidenschaft kann nicht nur sein Erkenntnissvermögen beschränken, sondern selbst seinem Willen eine falsche, der Vernunft entgegengesetzte, Richtung geben, so daß er, anstatt vernünftig zu wollen, nach bloßer Willkür handelt. Daher sind List und Gewalt — indem die Individuen an innerer und äußerer, geistiger und körperlicher Kraft so verschieden sind (§. 27.) — die beständigen Antipoden des Rechts. Daher kommt der Wille und die Kraft des Einzelen so oft in Kampf mit dem Willen und der Kraft Andrer. Und darum müssen die Schranken der einzelen Freiheitskreise durch einen höhern Willen bestimmt und eine höhere Kraft geschützt sein, damit allen Eingriffen in die Rechtsgebiete der Einzelen durch öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit möglichst vorgebeugt werde.

§. 29.

Die Vernunft, indem sie das Recht überhaupt und für jeden Einzelen einen bestimmten Antheil daran — ein Rechtsgebiet (§. 26.) — fodert, fodert demnach auch eine rechtliche Ordnung der Dinge, in welcher ein allgemeines Gesetz über alle Einzele herrsche und eine für jeden Einzelen unwiderstehliche Kraft das Ansehn dieses Gesetzes fortwährend behaupte. Eine solche Ordnung der Dinge nennen wir eine bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat. Wir können folglich die obige Erklärung (§. 20.) vollständiger so aussprechen: Ein Staat ist eine gesellige Verbindung von Menschen, vermöge welcher die Freiheitskreise der Einzelen durch ein allgemeines Gesetz bestimmt und durch eine über jeden Einzelen erhabne Macht geschützt werden. Daher ist das herrschende Prinzip im Staate der Zwang nach Gesetzen — weil das Recht kein Recht wäre, wenn es bloß vom guten Willen Andrer abhinge und nicht im Weigerungsfall erzwungen werden dürfte — und der Staat selbst ist eine allgemeine gesetzliche Zwangsanstalt.

Anmerkung. Wenn hier etwa Jemand voreilig fragen sollte: »So ist wohl der Staat nichts andres als ein großes Zuchthaus?« — so antworten wir ihm bloß mit der gegenseitigen Frage: Woher bekommt wohl der Staat das Recht zur Einrichtung solcher besondern Zwangsanstalten in seiner Mitte? Oder allgemeiner ausgedrückt: Woher kommt ihm das Recht zu strafen? — Die Erörterung dieser Sache gehört nicht hieher. Aber auch ohne solche fühlt wohl Jeder den Unterschied zwischen Zwangsanstalten im Staate zur Bestrafung und (wo möglich) Besserung der Verbrecher, und dem Staate selbst als einer Zwangsanstalt, der auch der rechtlichste und freieste Mann um des Rechts und der Freiheit selbst willen angehört, weil die Vernunft es so haben will. Daher tragen wir auch kein Bedenken, den Staat eine allgemeine und nothwendige Sicherungsanstalt (für das Recht überhaupt) zu nennen, ohne uns dadurch irre machen zu lassen, daß es einem Spötter einfallen könnte, den Staat deshalb mit einem Assekuranzinstitute zu vergleichen, das doch nur zufällig und beliebig errichtet ist, um die Theilnehmer für den etwanigen Verlust irgend eines Theils ihres Eigenthums zu entschädigen. Denn wir wissen sehr wohl, daß bei einer gründlichen Untersuchung der Witz zwar dreinreden, aber nicht entscheiden kann. Wenn dagegen ein neuerer politischer Schriftsteller (Adam Müller von der Idee des Staats. Dresden. 1809. 4.) den Staat für die oft unterbrochne und doch immer sichrer zu Stande gebrachte Allianz der menschlichen Individuen unter einander gegen die Erde als ihre gemeinschaftliche Feindin, und den ewigen Krieg der Menschen mit dieser angeblichen Feindin für den eigentlichen Zweck der Staatsverbindung erklärt, hieraus aber weiter folgert, daß der Mensch gar nicht zu denken sei außerhalb des Staats, daß er überall und zu allen Zeiten nicht hören, nicht sehen, nicht denken, nicht empfinden, nicht lieben könne ohne den Staat: so gestehen wir zwar gern, daß diese Ansicht vom Staate völlig neu sei, zweifeln aber sehr, ob sie irgend Jemand, dem nicht Neuheit und Wahrheit gleichgelten, für richtig anerkennen werde.

§. 30.

Der erste, unmittelbare und nächste, Zweck des Staats ist also kein andrer als Schutz oder Sicherheit des Rechts. Durch eine solche Verbindung, wie die eben §. 29) beschriebene, soll jene Idee der Vernunft, welche wir

mit dem Worte Recht bezeichnen, erſt realiſirt, dadurch ſoll ſie unter der Geſtalt eines allgemeinen Geſetzes in die Sinnenwelt, wo Menſchen als vernünftige und freie Weſen beiſammen ſind und zuſammen wirken, eingeführt und Jedem ſein eigner Antheil an dem Gehalte jener Idee, ſein Rechtsgebiet, zugeſichert werden. Daher iſt der Staat nicht etwa ein beliebiges, ſondern ein nothwendiges, nicht ein von der Klugheit erſonnenes, ſondern ein von der Vernünftigkeit ſelbſt gefodertes, kein auf dieſen oder jenen bald vorüberfliehenden Zeitraum beſchränktes, ſondern ein auf ewige Dauer berechnetes, kein profanes, ſondern ein heiliges Inſtitut, ſo heilig, wie das Recht ſelbſt, das dadurch heilig gehalten werden oder eine äußere Sankzion erhalten ſoll. Daher dürfen wir ſogar annehmen, daß, wo auch ſinnlich-vernünftige oder menſchenähnliche Weſen einen Weltkörper bewohnen mögen, es unter ihnen nicht an bürgerlichen Vereinen, den unſrigen mehr oder weniger ähnlich, fehlen werde, ſobald ihre Vernunft zum Bewuſſtſein deſſen erwacht iſt, was die allgemeine Vernunft fodert.

§. 31.

Beſteht nun einmal ein ſolches Rechtsinſtitut und wird durch daſſelbe Allen ihr Recht wirklich zugetheilt und geſichert, ſo gewinnt die ganze Thätigkeit des Menſchen unter der Herrſchaft des Geſetzes den freieſten Spielraum. Denn Jeder kann innerhalb ſeines Freiheitskreiſes an ſeiner Vollkommenheit und Glückſeligkeit (§. 22 und 23) ungeſtört und nach eignem Gutdünken arbeiten, auch, ſofern er ſich dazu innerlich (durch Pflicht oder Neigung) angetrieben fühlt und es ohne Eingriff in die Rechte Andrer geſchehen kann, fremde Vollkommenheit und Glückſeligkeit thätig befördern. Das allgemeine Wohl (die Vollkommenheit und Glückſeligkeit Aller) obwohl nach Beſchaffenheit und Verhältniß der Individuen auf verſchiedne Art und in verſchiednem Grade, wird daher ſchon zum Theil ein nothwendiges Ergebniß der Staatsverbindung ſein, ſobald der Staat der Vernunftfoderung, daß durch ihn die Rechtsidee realiſirt werde, entſpricht;

sobald er also auf eine solche Art eingerichtet ist und verwaltet wird, daß daraus in der That eine rechtliche Ordnung der Dinge hervorgeht.

§. 32.

Ein solcher Staat kann und wird aber auch selbst jenes allgemeine Wohl (§ 31) sich zum Zwecke machen, da nicht nur menschliche Vollkommenheit und Glückseligkeit mit dem ersten Zwecke des Staats (§. 30) verträglich ist und durch Erreichung desselben zugleich mit befördert wird, sondern auch vermöge der Wechselwirkung, in welcher Alles in der Sinnenwelt steht, durch die Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger eines Staats das Recht selbst eine neue Stütze und gleichsam eine festere Grundlage erhält. Denn da eine Menge von Rechtsverletzungen — ja, wir können unbedenklich sagen, alle — aus einem Mangel an Vollkommenheit oder Glückseligkeit auf Seiten der Verletzenden hervorgehn: so werden in einem Staate jene Verletzungen in eben dem Grade sich vermindern müssen, in welchem die einzelen Bürger an Vollkommenheit und Glückseligkeit zunehmen, mithin die Summe des allgemeinen Wohls vermehrt wird.

§. 33.

Darum sind Vollkommenheit und Glückseligkeit, die unmittelbar und zunächst nur Zwecke der Menschen sind, die im Staate leben (§. 22 — 24) auch Zwecke des Staats, eben weil seine Bürger Menschen sind (§. 12); aber für den Staat als solchen sind sie bloß mittelbare und entfernte Zwecke (§. 30). Denn da er eine allgemeine Zwangsanstalt ist (§ 29): so kann er eigentlich Vollkommenheit und Glückseligkeit nicht erzwingen, sondern mittels seines Zwanges nach Gesetzen bloß eine solche Ordnung der Dinge herbeiführen, in und durch welche es den Gesellschaftsgliedern möglich wird, ihre Vollkommenheit und Glückseligkeit, Jeder auf seine Weise, in sich und Andern thätig zu befördern. Das Recht ist und bleibt also immer die eigentliche Basis vom Dasein des Staats, und nur unter der Bedingung

des Rechts und um des Rechts selbst willen soll der Staat d. h. der oder die, welche als erste Organe der bürgerlichen Gesellschaft dieselbe lenken und leiten (die Regierung) theilnehmen an der Sorge der Bürger für ihre Vollkommenheit und Glückseligkeit. Denn wollte die Regierung bei dieser Theilnahme das Recht verletzen, wollte sie den Bürgern eine gewisse Art der Vollkommenheit und Glückseligkeit (z. B. eine positive Form des religiosen Glaubens und der äußern Gottesverehrung als ein angebliches Mittel der Vervollkommnung und der zeitlichen oder wohl gar ewigen Beglückung) aufdringen: so würde sie dem Hauptzwecke des Staats entgegenwirken und ebendadurch das allgemeine Wohl in seiner Grundfeste erschüttern.

Anmerkung. Es ist in der That höchst wichtig und nöthig, daß man den unmittelbaren und nächsten Zweck des Staats von dem mittelbaren und entfernten sorgfältig unterscheide. Denn wie oft ist aus der Verwechslung beider Arten von Zwecken das größte Unheil und der Ruin des Staates selbst entsprungen! Wie oft hat man durch die widerrechtlichsten Mittel die Vollkommenheit und Glückseligkeit der Staatsbürger befördern wollen, und, indem man diese dadurch nöthigte, entweder das Staatsgebiet zu verlassen oder aus Verzweiflung sich wohl gar mit Gewalt selbst Recht zu schaffen, dem Staate die unheilbarsten Wunden geschlagen, oft auch wohl andre Staaten mitsammt dem eignen in das gemeinschaftliche Verderben gezogen! Möchten daher die Oberhäupter und Führer der Staaten nie vergessen, daß sie eigentlich nichts andres als sichtbare Stellvertreter der unsichtbaren Rechtsidee sind, daß sie nur im Namen dieser Idee herrschen, und daß alle ihre Gewalt zuerst und vornehmlich darauf gerichtet sein soll, dieser Idee durchgängige Realität in der Welt der Erscheinungen zu verschaffen! Wahrhaftig es würde ihren Unterthanen dann auch nicht an Vollkommenheit und Glückseligkeit fehlen, so weit diese überhaupt den Sterblichen zufallen können. Aber freilich ist auch das sogenannte allgemeine Wohl oft nichts weiter als ein leerer Vorwand, um den Misbrauch der Gewalt zur Vernichtung des Rechts zu beschönigen. Dieser Vorwand wird nur dadurch gänzlich abgeschnitten, daß man Recht und Wohl, als Zwecke des Staats betrachtet, einander nicht beiordnet, sondern dieses jenem unterordnet. Thut man das Erste und betrachtet also beide

Zwecke als gleich wichtig, so entsteht leicht der Gedanke, daß in gewissen Fällen beide Zwecke kollidiren und nicht zugleich erreicht werden können, wo es dann frei stehe, entweder den Einen beliebig vorzuziehn, oder denjenigen zu wählen, den man am leichtesten erreichen könne. Thut man aber das Zweite, so ist dieser Gedanke gar nicht möglich; und so wird auf der einen Seite weder das Recht gefährdet noch die Wirksamkeit des Staats in Beförderung des allgemeinen Wohls beschränkt. Denn er kann sich selbst in dieser Hinsicht als Vollstrecker des allgemeinen Willens betrachten, weil er voraussetzen kann, daß Alle nach Vollkommenheit und Glückseligkeit streben und seine Wirksamkeit zu deren Beförderung billigen. Er kann daher auch alles, was nur irgend in seinen Kräften steht, für diesen Zweck thun, sobald es nur nicht dem Rechte, als der ersten Bedingung des öffentlichen Wohls, entgegenläuft.

§. 34.

Die Politik als öffentliche Klugheitslehre — denn es giebt auch eine private, die es mit der individualen Lebensklugheit zu thun hat und die man zuweilen ebenfalls Politik nennt, obwohl nicht ganz schicklich, da das Wort sich ursprünglich auf den Staat oder den bürgerlichen Verein (πολις, civitas, Stadt und Staat) bezieht — die Politik im eigentlichen Sinne also hat die Mittel ausfindig zu machen, durch welche der Staat seine Zwecke am leichtesten, kürzesten und sichersten erreichen kann. Wir sagen, am leichtesten, kürzesten und sichersten; denn nicht immer ist dieß verbunden. Oft zerrinnt das leicht und schnell Gewonnene am geschwindesten, wie ein in Eil leicht hingebautes Haus bald wieder einzustürzen pflegt. Der echte Politiker aber soll vornehmlich auf Dauerhaftigkeit des öffentlichen Wohls hinarbeiten; und das Dauerhafte gestaltet sich auch in der Natur gewöhnlich langsam. Darf man sich wundern, wenn es die menschliche Kunst oft nicht ohne große Schwierigkeiten bildet?

§. 35.

Als Theorie d. h. als bloße Erkenntniß jener Mittel (§. 34) ist die Politik Wissenschaft, als Praxis d. h. als Ausführung des Erkannten oder Anwendung jener Mittel

ist sie Kunst und erfodert, wie alle Kunst, ein eigenthümliches Talent, das die Natur geben muß, das also durch Nachdenken und Fleiß zwar unterstützt und gehoben, aber, wo es die Natur versagt hat, nicht ersetzt werden kann. Daher giebt es Politiker, deren Projekte sich auf dem Papiere ganz vortreflich ausnehmen, aber den kleinen Fehler an sich haben, daß sie nicht ausführbar sind. Der Mangel jenes Talents, das man am schicklichsten pragmatischen Geist nennen könnte, kündigt sich vornehmlich durch ein Hin- und Herschwanken zwischen entgegengesetzten Maßregeln, durch ein beständiges Umwandeln der angenommenen Maximen an, indem der unpragmatische Geist immerfort genöthigt ist, Misgriffe zu verbessern, und sie dabei nicht selten durch neue vermehrt und vergrößert. Außer dem pragmatischen Geiste fodert sie aber auch von Seiten des Gemüths eine gewisse Achtung gegen die Menschheit überhaupt, damit jener Geist nicht in eine arglistige und gewaltthätige Wirksamkeit ausarte, welche die innern Bande menschlicher Geselligkeit aufzulösen pflegt, und statt derselben die äußern desto straffer anzuziehen sucht, sie aber dadurch desto drückender und verhasster macht.

Anmerkung. Es mag den Politikern vom höhern Range allerdings schwer werden, Achtung gegen die Menschheit in ihrer Brust zu bewahren, da sie so oft Gelegenheit haben, Kriecherei, Heuchelei, Eigennutz und Bosheit in ihrer ganzen Niedrigkeit und Schändlichkeit um sich her zu erblicken. Aber dennoch kann man von ihnen mit Recht fodern, daß sie eben, weil sie auf einem erhabenen Standpunkte stehn, sich auch über kleinliche Ansichten erheben und die allgemeine Menschheit über der individualen, wie erbärmlich ihnen auch diese erscheine, nicht aus dem Auge verlieren. Aussprüche, wie: »Die Menschen sind es nicht werth, daß man etwas für sie thut« — »Jedermann hat seinen Preis, für den er sich hingiebt« u. d. g., sollte kein vernünftiger, ja kein kluger Staatsmann von sich hören lassen. Denn er verräth dadurch eine gewisse Unlauterkeit seines Innern. Und wofür wirkt er denn, wenn die Menschen überhaupt so unwürdig sind? Wollt' er aber recht suchen, so dürft' er auch wohl Würdige finden, die sich ihm für keinen Preis hingäben.

§. 36.

Als Theorie ist die Politik eine empirisch-razionale Wissenschaft d. d. sie schöpft ihre Lehren aus Vernunft und Erfahrung zugleich. Sie setzt daher voraus theils Kenntniß der Philosophie, vornehmlich der praktischen als der Lehre von den Zwecken der Vernunft überhaupt, theils Vertrautheit mit der empirischen Menschenkunde oder der Anthropologie, vornehmlich der pragmatischen, die den Menschen als handelndes Wesen in der Sinnenwelt betrachtet, theils endlich und ganz vorzüglich Kenntniß der Geschichte des menschlichen Geschlechts und der Völker und Staaten, in welche sich dasselbe gesondert hat. Denn hier zeigt sich eben der Mensch von jener Seite in der größten räumlichen und zeitlichen Ausdehnung, hier sehen wir, welche Zwecke sowohl einzele Menschen als ganze Völker und Staaten verfolgten, welche Mittel sie dazu brauchten, wie sie bald in der Wahl der Zwecke bald in der der Mittel fehlten, ja wie sie oft, in unbegreiflicher Verblendung befangen, ihren eignen Zwecken mit der größten Anstrengung entgegenwirkten.

§. 37.

Als Praxis erfodert die Politik außer jenem Talente (§. 35.) auch Uebung in Staatsgeschäften, weil nur diese den Meister macht. Durch diese Uebung des pragmatischen Geistes entsteht der pragmatische Blick oder Takt, der auf der Stelle, ohne langes Nachsinnen und Zaudern, wodurch oft der einzig günstige Augenblick auf immer verschwindet, die rechten Mittel zum Zwecke findet und ergreift. Ebendadurch entspringt auch jene gewandte Art des Benehmens im Ausführen gemachter Entwürfe, die man mit einem französischen Ausdrucke das Savoir-faire nennt, weil eben das Volk, von dem dieser Ausdruck entlehnt ist, in jener Gewandtheit sich vorzüglich auszeichnet und man ebendarum die Staatsmänner desselben als Muster in dieser — wenn auch nicht in jeder andern Hinsicht — gepriesen hat.

§. 38.

Die Grundlage aller Politik aber, sowohl als Wissen-

schaft wie als Kunst betrachtet, soll das Recht sein. Denn da dessen Schutz und Sicherheit der Hauptzweck des bürgerlichen Vereines ist (§. 33): so müssen auch alle Mittel, welche die Politik zur Erreichung der jedesmaligen, in der Erfahrung vorkommenden, Zwecke vorschlägt und anwendet, jenem Hauptzwecke und folglich auch dem Rechte selbst gemäß, mithin gerecht sein. Zwar hat man diesen Satz oft in Zweifel gezogen und gemeint, der Politiker könne unmöglich in der Wahl seiner Mittel, wenn er wirklich zum Zweck kommen wolle, so ekel sein; er könne das Recht nur so lang' und so fern achten, als es dem Staate Vortheil bringe. Aber die Erfahrung als die zweite Lehrmeisterin der Politik (§. 36) bestätigt jene Fodrung der Vernunft durch unleugbare Thatsachen. Denn sie lehrt unwidersprechlich, daß, wo Klugheit mit Gerechtigkeit Hand in Hand ging, das öffentliche Wohl weit dauerhafter begründet wurde, als wo die Klugheit ohne diese Begleiterin ihre selbsüchtigen Zwecke verfolgte. Argliſt und Gewalt mögen immerhin eine Zeit lang noch so glänzende Erfolge hervorbringen! Es giebt auch glänzendes Elend in Staaten wie in Familien; und am Ende stürzt doch ein Gebäude, was auf so schlammigem Grunde ruht, zusammen, weil Argliſt und Gewalt keine Gränzen kennen und sich daher zuletzt im eignen Grimme verzehren. Daher ist das Recht nicht bloß Grundlage der innern (auf den eignen Staat) sondern auch der äußern (auf fremde Staaten sich beziehenden) Politik. Denn da alle Staaten, gleich den Individuen, ihren eignen Freiheitskreis haben: so will die Vernunft auch diese nicht durch gegenseitige Eingriffe verletzt wissen, und schreibt daher der Politik auch im Verkehre der Völker mit einander das Recht als oberste Richtschnur vor. Wer möchte aber wohl bezweifeln, daß das gemeinsame Wohl aller Völker und Staaten weit größere und sichrere Fortschritte machen würde, wenn sie sich nur entschließen wollten, gerecht gegen einander zu sein?

§. 39.

Dagegen ist die Politik als solche nicht abhängig von der Moral, wiefern unter dieser die bloße Tugendlehre oder die Anweisung zur sittlichen Vollkommenheit verstanden wird. Denn da Tugend aus der innern Freiheit des individualen Willens hervorgeht und auf einer Gesinnung beruht, die dem Gesetze der Vernunft aus reiner Achtung gegen dasselbe huldigt: so kann die Tugend nur ein Schmuck einzeler Bürger sein und die Tugendlehre nur für sie Verbindlichkeit haben. Was aber die Gesammtheit der Bürger, wiefern diese ein gesellschaftliches Ganze, das sich zum Schutze des Rechts vereinigt hat, oder einen Staat bilden, anlangt: so können auf sie die Vorschriften der Tugendlehre keine Beziehung haben, eben weil sich diese Wissenschaft mit ihren Vorschriften an die Freiheit des Einzelen wendet. Und was das Oberhaupt des Staats oder überhaupt den Staatsmann als solchen betrifft: so kann, wie der Staat vom Bürger nur Rechtlichkeit fodern darf und die Tugend dem Gewissen des Menschen überlassen muß, auch vom Staatsmanne nur ein Gleiches gefodert werden, damit er in seiner Wirksamkeit auf den eignen oder auf fremde Staaten nicht das Recht selbst verletze. Das Streben nach sittlicher Vollkommenheit und die Beförderung derselben bleibt also immer theils den Individuen, theils den Erziehern (wovon in der Folge) theils endlich denjenigen geselligen Verbindungen überlassen, die sich eben um dieses Zwecks willen vereinigt haben, nämlich den kirchlichen. Denn diese sind moralisch-religiose Vereine d. h. Verbindungen von Menschen, die durch beständige Verehrung des Heiligen ihm selbst, dem Ideale sittlicher Vollkommenheit, ähnlich zu werden suchen. Solche Verbindungen müssen dem Staate allerdings willkommen sein, weil durch sie auch die Herrschaft des Rechtsgesetzes über die Menschen befördert wird. Er mag daher solche Verbindungen nicht bloß dulden und mit Freiheit walten lassen — denn das ist er ihnen von Rechts wegen schuldig, so lange sie selbst keine rechtswidrigen Mittel zu ihrem Zwecke (z. B. Men-

schenopfer und Ketzerverfolgungen) brauchen — sondern auch begünstigen und unterstützen. Dann handelt aber der Staat als solcher aus bloßer Politik, gesetzt auch, daß diejenigen Personen, welche den Staat beherrschen und regieren, als Menschen ein unmittelbares Interesse an allem nehmen, was die Menschheit in jeder Hinsicht vervollkommnen kann. Sie werden alsdann um so achtungswürdiger als Menschen sein. Aber als Herrscher und Regierer erfüllen sie schon ihre Pflicht, wenn sie nur rechtlich handeln.

Anmerkung. Es hätte unsers Erachtens über das Verhältniß der Moral zur Politik gar kein Streit entstehen können, wenn nicht das Wort Moral eine schon oben (Anmerk. zu §. 25.) berührte Zweideutigkeit enthielte, vermöge der es sowohl auf das Rechtliche (das Juridische) als auf das Tugendliche (das Moralische im engern Sinne) bezogen werden kann. Denn daß der Staat und folglich auch die Politik an kein Rechtsgesetz gebunden, daß überhaupt nur das gerecht sei, was Vortheil bringe, und ungerecht, was Schaden, kann nur ein so frecher und plumper Sophist, wie Thrasymach in Plato's Republik, ernstlich behaupten. Auch haben die Staaten selbst und deren Führer in der Theorie, d. h. in ihren Proklamazionen und Manifesten, das Recht als eine Richtschnur — wenn auch nicht die oberste — ihres Verhaltens größtentheils anerkannt, indem sie einander immer wegen angeblicher oder wirklicher Rechtsverletzungen anklagten und sich gegen diese Anklagen besonders, als die wichtigsten und gehässigsten von allen, mit dem größten Nachdrucke vertheidigten. Aber freilich war es in der Praxis anders, und in dieser Hinsicht möchte wohl von der bisherigen Politik gelten, was ein neuerer politischer Schriftsteller mit nachdrücklichem Ernste sagt: »Die Politik ist von jeher eine Dienerin des Bösen »gewesen. Sie schämte sich keines Verbrechens, weil sie alles »durch den Deckmantel des Besten des Staats zu rechtfertigen »glaubte. Sie wähnte sich an kein Gesetz des Rechts und an »keine Vorschrift der Weisheit gebunden, sondern wüthete öffent»lich mit dem Schwerte, heimlich mit dem Dolche, nahm zu »Verketzerungen und Verleumdungen ihre Zuflucht, und vergriff »sich ohne Scheu und Schaam an dem Göttlichen und an dem »Menschlichen.« — Wir dürfen indessen zur Ehre der Menschheit nicht vergessen, daß es auch Ausnahmen gegeben hat, und dürfen hoffen, daß eine der Theorie angemessene Praxis nicht stets zu den Ausnahmen gehören, sondern sich wohl einst — ob-

wohl in ferner Zukunft — zur Regel erheben werde. Denn was der gute Wille nicht thut, erzwingt am Ende die Noth, die bei fortſchreitender Kultur das Unrecht immer offenbarer, fühlbarer und verabſcheuungswürdiger macht. Die Fortſchritte der Kultur aber kann keine Macht in der Welt für immer hemmen, weil die Natur, was auch Rouſſeau und ſein neueſter Nachbeter, Wendeborn, dagegen ſophiſtiſiren mögen, den Menſchen zur Kultur berufen hat und, was die ewige Natur will, kein vergänglicher Menſchenwille hindern kann.

§. 40.

Nach den bisherigen Unterſuchungen über Staat und Politik wird die höchſte von der letzten zu löſende Aufgabe folgende ſein: *Wie muß ein Staat eingerichtet und verwaltet werden, um durch Vereinigung der kräftigſten Wirkſamkeit der höchſten Gewalt mit der möglich größten Freiheit der Bürger das Recht Aller gehörig zu ſichern und ſo überhaupt das allgemeine Wohl dauerhaft zu begründen und zu befördern?* — Und die oberſte Bedingung, der ſich die politiſche Praxis in jedem einzelen Falle unterwerfen muß, wird in folgendem Grundſatz enthalten ſein: *Jedes Mittel zur Erreichung aller Zwecke des Staats iſt erlaubt, welches gerecht iſt.* Ob aber ein Mittel gerecht ſei, muß in jedem einzelen Falle theils nach den Rechtsgrundſätzen der Vernünft theils nach den poſitiven Rechtsbeſtimmungen, welche ſowohl auf die bürgerlichen Verhältniſſe im Staate ſelbſt als auf die Verhältniſſe der Staaten gegen einander ſich beziehn, beurtheilt werden; wobei es denn freilich, wie überall, nicht an Zweifeln und Verſchiedenheiten der Urtheile fehlen wird, weil die Natur den menſchlichen Geiſt einmal ſo organiſirt hat, daß er ſich in verſchiednen Individuen wegen der ſubjektiven Schranken des Verſtandes und Willens auf verſchiedne Weiſe ausſpricht. Aber ungeachtet dieſer Mannigfaltigkeit von Anſichten, Urtheilen und Beſtrebungen im Einzelen hat doch auch die Natur durch die urſprünglichen Anlagen unſers Geiſtes eine gewiſſe Einheit oder Uebereinſtimmung im Ganzen möglich gemacht. Wäre dieß

nicht der Fall, so ließe sich eine menschliche Gesellschaft auch nicht einmal denken.

Anmerkung. Der unbeschränkte oder grobe Egoismus, dem sowohl Individuen als Staaten ergeben sein können, befolgt die Maxime: Jedes Mittel ist erlaubt, das zum Zwecke führt. Die Verwerflichkeit dieser Maxime erhellet aus dem Obigen (§. 38.) von selbst. Sie vernichtet sich aber auch selbst. Denn der Egoist dieser Art will eigentlich nur, daß ihm jedes zum Zwecke führende Mittel erlaubt sei, Andre hingegen sich in ihren Zwecken sowohl als im Gebrauche der Mittel dazu durch seine Zwecke beschränken (nach ihm geniren) sollen. Da nun dieses jeder Egoist der Art will, so liegt der Widerspruch des unbeschränkten Egoismus mit sich selbst so klar am Tage, daß man sich in der Theorie wenigstens zu einer Beschränkung desselben genöthigt gesehen hat. Hieraus ist eine feinere Art des Egoismus entsprungen, welcher die (jesuitische) Maxime zum Grunde liegt: Jedes Mittel ist erlaubt, das zum Zwecke führt, wenn nur der Zweck gut ist. Es ist aber leicht einzusehn, daß diese Maxime von der vorigen gar nicht wesentlich verschieden ist. Denn wer vor keinem Mittel, sei es auch das gräßlichste nach dem gemeinen Urtheile, erschrickt, wird auch bald vor keinem Zwecke mehr erschrecken, da Mittel und Zweck oft eine unübersehbare Reihe ausmachen, in welcher ein Zweck immer wieder einem andern als Mittel dient. Der Egoist dieser Art darf also nur den bösen Zweck als Mittel zu irgend einem andern (vielleicht sehr entfernten, vielleicht bloß möglichen) guten Zwecke betrachten, um sich auf der Stelle gegen allen Vorwurf zu sichern. Auch wird er es mit dem Worte gut nicht so genau nehmen. Denn da dasselbe sowohl das absolute (das Sittlichgute) als auch das relative Gute (das Nützliche) bedeuten kann, so wird er sehr bald dahin kommen, nicht mehr zu unterscheiden, was an sich und was für ihn gut sei, sondern alles für gut zu erklären, was ihm oder denen, mit welchen er in gewissen Verbindungen steht, nützlich ist. Die Politik wird daher, wenn sie nicht selbst den Egoismus nähren und dadurch den Gemeinsinn oder den Sinn für's allgemeine Wohl, ohne welchen sie nicht viel ausrichten wird, ersticken will, sich selbst auf den Gebrauch gerechter Mittel beschränken müssen. Die Zwecke des Staates aber sind als solche (§. 30—33.) immer gut, wenn es auch nicht die Zwecke derer sind, welche die Staaten regieren, weil der individuale Zwecke (das Privatinteresse) sich von den öffentlichen (dem Staatsinteresse) leicht trennen oder gar ihnen entgegensetzen können; woraus denn sehr natürlich ein Streben jener Perso-

entsteht, die Macht des Staats, mit der sie nur für das allgemeine Wohl bekleidet sind, auch gegen dasselbe zu brauchen oder vielmehr zu misbrauchen, wenn ihre Privatzwecke nicht anders erreichbar sind.

§. 41.

Der vorhin angegebnen höchsten Aufgabe zufolge zerfällt die Politik nothwendig in zwei Haupttheile. Denn sie muß zuerst die beste, d. h. den Zwecken des Staats angemessenste, Verfassung aufsuchen, ehe sie die Art und Weise der Verwaltung desselben bestimmen kann, indem sich diese zum Theile nach jener richtet. Demnach zerfällt sie ganz natürlich in Verfassungs-Politik und Verwaltungs-Politik. Beide sind von gleicher Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Zwar hat man oft, verleitet durch den bekannten Ausspruch Pope's: »Der beste Staat ist der bestverwaltete,« alle Untersuchungen über die möglich beste Staatsverfassung als metaphysische oder (nach einem schlözerschen Ausdruke) metapolitische Träumereien in Miskredit zu bringen gesucht und gemeint, es komme eigentlich alles auf die Verwaltung, auf die Verfassung aber wenig oder gar nichts an. Allein da die Verfassung den bleibenden Charakter eines Staats im Ganzen bestimmt, die Verwaltung aber, sofern sie nicht schon durch die Verfassung zum Theile bestimmt ist, mit den verwaltenden Personen wechselt: so ist leicht einzusehn, daß die Verfassung einen großen Einfluß auf das Wohl des Staats haben müsse und es daher den Bürgern eines Staats nichts weniger als gleichgültig sein könne, in welcher Verfassung sie leben. So wenig wir also zu leugnen begehren, daß die nachtheiligen Folgen einer schlechten Verfassung durch eine gute Verwaltung, so lange diese dauert, zum Theil aufgehoben oder wenigstens aufgehalten werden können: eben so gewiß ist auch, daß eine schlechte Verfassung theils der Verwaltung große Hinderniſſe beim Verwirklichen der Staatszwecke in den Weg legen kann, theils einen Keim von Uebeln enthält, die über kurz oder lang zum Vorschein kommen müssen. Und wenn zufälliger Weise bei einer schlechten Verfassung auch

die Verwaltung in schlechte Hände geräth, so muß das Wohl des Staats weit mehr gefährdet sein, als es bei einer guten Verfassung der Fall sein würde. Die Verfassungs-Politik muß also vor allen Dingen eine solche Verfassung (wo möglich die beste) auszumitteln suchen. Sie bezieht sich daher auch bloß auf das innere Staatsleben.

Anmerkung 1. Auch hierüber ist die unter Nr. I. abgedruckte Schrift zu vergleichen.

§. 42.

Die Verwaltungs-Politik ist jedoch von größerem Umfange als die Verfassungs-Politik. Denn sie erstreckt sich nicht bloß auf die innern, sondern auch auf die äußern oder auswärtigen Verhältnisse eines Staats, die in den neuern Zeiten durch die mannigfaltigen Beziehungen der Völker und Staaten auf einander so verwickelt geworden sind, daß ihre Beachtung und Leitung mit Recht als ein Hauptzweig der Staatsverwaltung betrachtet wird. Die Verwaltungs-Politik befasst also in dieser Hinsicht auch die äußere Politik (§. 38). Und da die Verwaltung weder in Bezug auf die innern noch in Bezug auf die äußern Angelegenheiten des Staats mit Nachdruck wirken könnte, wenn ihr nicht eine besondre Masse von Kräften zu Gebote stände, die den Beschlüssen der höchsten Gewalt in beiderlei Beziehung Erfolg verschaffen könnten: so umfasst die Verwaltungs-Politik auch das Militar-Wesen. Denn das Militar — es bestehe nun aus Landmiliz (Nazionalgarden, Gensdarmerie, Stadtsoldaten u. s. w.) oder aus Kriegsmiliz (Infanterie, Kavallerie, Artillerie u. s. w.) und die letzte bilde entweder stehende d. h. jederzeit schlagfertige Heereshaufen, oder werde erst zur Zeit des Bedürfnisses errichtet — ist eine nothwendige Bedingung der Wirksamkeit der höchsten Gewalt zur Verwirklichung aller Zwecke des Staats und insofern auch ein nothwendiger Gegenstand der Verwaltungs-Politik, gleich das Militar, wiefern es zum wirklichen Kriegführen vorbereitet und angeführt werden soll, Gegenstand andrer Wissenschaften und Künste, nämlich der eigentlichen Krie-

wissenschaften und Künste (Taktik, Strategik, Geschützkunst u. s. w.) ist. Sonach giebt es drei Hauptabtheilungen (départements) der Staatsverwaltung, eine innere, eine äußere, und eine Militar-Abtheilung. Da aber die beiden letzten in keiner nähern Beziehung auf den Hauptgegenstand unsrer Untersuchung stehn: so lassen wir sie hier zur Seite liegen und berücksichtigen bloß das, was zur innern Staatsverwaltung gehört, indem wir hierin allein das wahre Verhältniß des Staats und der Schule gegen einander aufsuchen können.

Anmerkung. Man nimmt die Ausdrücke: Verwaltung oder Administrazion des Staats, im gemeinen Leben zuweilen in einem engern Sinne, so daß man davon die äußern Angelegenheiten und das Militar-Wesen ausschließt. Sehn wir aber auf den wesentlichen Begriff der Sache, so gehört beides nothwendig mit zur Verwaltung. Denn was erstlich die äußern Angelegenheiten betrifft, so kann, sobald auch nur zwei Staaten neben einander bestehn, die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten oder die Verwaltung dieser Staaten gar nicht vollständig gedacht werden, ohne daß sich die Thätigkeit der Verwaltenden nach innen und nach außen kehre, da die äußern Verhältnisse in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem Innern stehn und den mannigfaltigsten Einfluß auf das Wohl, ja selbst auf das Dasein eines jeden Staats haben. So läßt sich auch keine Verwaltung eines Hausweseńs, mit welcher die Staatsverwaltung so viel Aehnlichkeit hat, denken, ohne Wirksamkeit nach außen, falls mehre Familien oder häusliche Gesellschaften neben einander bestehn. Es scheint daher logisch richtiger, die Politik nicht erst in innere und äußere, und dann wieder jene in Verfassungs- und Verwaltungs-Politik einzutheilen, sondern vielmehr die letzte Eintheilung vorauszuschicken, und die Verwaltungs-Politik allein in die innere und äußere zu zerfällen, gesetzt auch, daß sich nicht bei jeder Thätigkeit einer einzelen Person, die mit Besorgung der äußern Angelegenheiten eines Staats beauftragt ist (z. B. eines Gesandten oder seines Sekretars) ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Wohle des Staats nachweisen ließe. Es ist schon hinreichend, daß ein solcher Auftrag überhaupt, und mithin auch das ganze Geschäft eines öffentlichen oder geheimen Abgeordneten an fremde Staaten keinen andern vernünftigen Zweck hat, als entweder die Wahrnehmung der Rechte des Staats nebst der Erfüllung der damit verknüpften Pflichten oder die Sorge

für das Wohl des Staats überhaupt. Was aber zweitens das Militar-Wesen anlangt, so ist die Beziehung desselben auf die oben angegebnen Zwecke des Staats in Hinsicht auf das Innere sowohl als das Aeußere so augenscheinlich, daß eine Staatsverwaltung, welche jene Zwecke verwirklichen soll, ohne ihre verwaltende Thätigkeit auch darauf zu erstrecken, eben so wenig vollständig gedacht werden kann. Die Verwaltungs-Politik umfaßt also nothwendig auch das Militar-Wesen, das, wiefern der Gebrauch des Militars auf innere und äußere Verhältnisse sich bezieht, beiden Arten der Verwaltungs-Politik gemeinschaftlich ist, in der ausübenden Politik aber auch von beiden getrennt werden kann. Nur muß man das, was beim Militar politisch ist, nicht mit dem bloß Militarischen verwechseln, womit sich ganz andre Wissenschaften und Künste beschäftigen.

§. 43.

Die Verwaltung des Staats fodert Aufwand, der um so größer ist, je bedeutender der Staat ist und je weiter er seine Wirksamkeit erstreckt. Um also die Ausgaben bestreiten zu können, muß der Staat ein Einkommen haben. Dieses kann er erhalten theils durch Vorbehaltung gewisser nutzbaren Theile des Staatsgebiets (Landgüter, Waldungen u. d. g.) oder gewisser Erwerbsquellen (des Bergbaues, der Salzwerke u. d. g.) theils durch Erhebung gewisser (direkten oder indirekten) Abgaben von dem Privat-Eigenthum und dem Vermögen, welches die einzelen Bürger durch ihren Antheil am Staatsgebiete und ihre Geschäftigkeit auf demselben erlangen, indem sie gewisse Erzeugnisse gewinnen, verarbeiten und vertauschen, entweder unter einander oder auch an Auswärtige gegen andre Erzeugnisse, um dieselben für ihre Zwecke zu benutzen. Die Verwaltung des Staats wird also zuvörderst auf diesen Gegenstand gerichtet sein müssen, um ihre eigne Möglichkeit zu begründen. Hieraus entspringt das Finanz-Wesen als derjenige Zweig der innern Staatsverwaltung, welcher sich mit Regulirung der Einnahmen und Ausgaben des Staats beschäftigt. Dadurch bekommt der Staat erst Mittel in die Hände, seine Zwecke überhaupt auszuführen.

§. 44.

Da nun der erste, unmittelbare und nächste, Zweck des

Staats die äußere Sankzion des Rechtes ist (§ 30): so muß er nicht nur Gesetze haben, welche die Rechtsidee in Bezug auf die mannigfaltigen Fälle und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens deutlich und bestimmt aussprechen, sondern auch Gerichte, welche nach den Gesetzen und der durch diese bestimmten Form die Rechtshändel der Bürger entscheiden und die Folgen geschehener Rechtsverletzungen bestimmen. Hieraus entspringt das Justiz-Wesen als derjenige Zweig der innern Staatsverwaltung, welcher sich mit Handhabung von Recht und Gerechtigkeit beschäftigt; wohin also auch die Gesetzgebung als nothwendige Bedingung gehört. Dadurch wird der Staat gleichsam zu einem verwirklichten Rechts-Ideale.

§. 45.

Der Staat soll aber auch, um jenen Zweck desto sichrer zu erreichen, das allgemeine Wohl, die Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger möglichst zu befördern suchen, weil, je vollkommner und glückseliger die Bürger sind, auch das Recht unter ihnen desto gesicherter sein wird (§. 32). Alles was die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht zu thun hat, es habe einen negativen oder positiven Charakter, es bestehe im Vorbeugen und Abwehren dessen, was dem allgemeinen Wohle hinderlich sein könnte (z. B. Verbrechen, Krankheiten, Feuer- und Wasserschäden u. s. w.) oder im Herbeiführen und Erweitern dessen, wodurch es erhöht werden kann (z. B. Straßen, Kanäle, schöne Umgebungen, Bildungsanstalten u. s. w.) fassen wir unter dem Titel des Polizei-Wesens zusammen. Dieß ist also derjenige Zweig der innern Staatsverwaltung, welcher sich mit der Beförderung der Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes beschäftigt. Dadurch wird der Staat erst das, was er seinem ganzen Umfange nach sein soll, ein wahrhaft gebildeter und gesitteter Menschenverein.

Anmerkung. Der Ausdruck Polizei ist freilich unbequem zur Bezeichnung des obigen Begriffs. Bekanntlich stammt er vom

griechischen πολιτεια her, welches Wort sowohl das bürgerliche Leben und den Staat überhaupt, als auch das Leben und Wirken des Staatsmannes insonderheit, und ebendaher auch die gesammte Staatsverwaltung, ja in der Politik des Aristoteles (B. 3. K. 5 — 7.) eine bestimmte Staatsform bezeichnet, indem dieser Schriftsteller Monarchie, Aristokratie und Politie als die drei allein rechtmäßigen Verfassungen annimmt und sie der Tyrannie, Oligarchie und Demokratie als drei unrechtmäßigen Verfassungen, in welchen die höchste Gewalt nicht für, sondern gegen das allgemeine Beste wirksam sei, entgegensetzt. (S. Nr. I. in diesem Bande.) Diese ursprüngliche Vieldeutigkeit jenes Ausdrucks hat daher auch die Bestimmung des damit zu verbindenden Begriffs so schwankend gemacht, daß jede Art der Bestimmung dem damit nicht Einverstandnen als willkürlich erscheinen muß. Denn einen wirklich herrschenden Sprachgebrauch giebt es in dieser Hinsicht nicht; daher die Theoretiker sowohl als die Praktiker bald mehr bald weniger zur Polizei rechnen. Wir beziehn hier diesen Ausdruck auf denjenigen Theil der Staatsverwaltung, welcher die Verwirklichung aller anderweiten und höhern Lebenszwecke, die man unter den Ausdrücken Vollkommenheit und Glückseligkeit versteht, betrifft. Und da diese beiden Zwecke so genau zusammenhangen, daß sie sich gleichsam gegenseitig durchdringen: so können wir sie auch unter dem Titel des allgemeinen Wohls als zweiten Hauptzweck des Staats zusammenfassen. Wir sagten aber oben, daß die Polizei sich damit unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes beschäftige, weil die Staatsverwaltung um des zweiten Zwecks willen nicht den ersten verletzen, d. h. keine widerrechtlichen Mittel zur Erreichung irgend eines Zwecks brauchen darf (§. 38). Daher geht in der Theorie der Verwaltungs-Politik das Justiz-Wesen dem Polizei-Wesen vor, ob sie sich gleich in der Ausübung gegenseitig unterstützen, weil im Staate alles organisch in einander wirkt. Ebendeswegen ist auch zuweilen Justiz und Polizei in Einer Behörde vereinigt. Uebrigens kann man allerdings die Polizei selbst wieder in Hinsicht auf den nähern Charakter und Zweck ihrer verschiedenartigen Thätigkeiten in Sicherungs- und Vervollkommnungs- oder Wohlfahrtspolizei eintheilen, wenn man sich dadurch nur nicht zu Verwechslungen des Justiz- und Polizei-Wesens verleiten läßt. Denn die Polizei sichert auf ganz andre Art und in andrer Absicht oder Beziehung, als die Justiz. Ob aber jene Eintheilung für die wissenschaftliche oder systematische Behandlung des Polizei-Wesens vortheilhaft sei, ist eine andre Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört.

§. 46.

Die Abtheilung der innern Staatsverwaltung oder das Departement des Innern (§. 42) besteht demnach aus drei untergeordneten Abtheilungen, welche sich auf das Finanz-, Justiz- und Polizei-Wesen eines Staates beziehn (§. 43 — 45). Die Verwaltungs-Politik, sofern sie sich mit den innern Angelegenheiten des Staats beschäftigt, wird sich also ebenfalls auf diese drei Hauptgegenstände beziehen müssen. Wenn nun das Polizei-Wesen eines Staats sich auf alles erstreckt, was zur Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger gehört (§. 45): so umfasst es natürlich auch die gesammte Volksbildung, da von dieser zuletzt alles physische und moralische, körperliche und geistige Wohl der Menschen ausgeht und abhangt. Wir sind demnach durch unsre Untersuchung eben an dem Punkte angekommen, wo sich Staat und Schule berühren und wo Politik und Pädagogik in ein gegenseitiges Verhältniß treten. Wir müssen demnach, ehe wir dieses Verhältniß genauer bestimmen können, auch noch die zweite obige Frage (§. 10) zu beantworten suchen. Bevor wir aber dieses thun, wollen wir noch eine allgemeine politische Bemerkung über die sogenannten Staats-Ministerien hinzufügen, weil eine tiefer unten zu beantwortende Frage hierauf Beziehung hat.

§. 47.

Da die Staatsoberhäupter vermöge der ursprünglichen Beschränktheit menschlicher Kräfte auch bei den umfassendsten Einsichten und dem besten Willen, selbst zu regieren, nicht im Stande sind, alles unmittelbar zu thun, was zur Verwaltung der Staaten gehört: so ist es natürlich und nothwendig, daß sie sich Organe schaffen, mittels welcher sie die Staatsangelegenheiten besorgen, oder mit andern Worten, daß sie Personen von Einsicht, Kraft und gutem Willen um sich her versammeln, welchen sie einen Theil der Staatsgeschäfte anvertrauen, und die daher Staatsbeamte genannt werden. Unter diesen muß es einige geben, denen die oberste Leitung gewisser Geschäftszweige unter der unmit-

griechischen πολιτεια her, welches Wort sowohl das bürgerliche Leben und den Staat überhaupt, als auch das Leben und Wirken des Staatsmannes insonderheit, und ebendaher auch die gesammte Staatsverwaltung, ja in der Politik des Aristoteles (B. 3. K. 5 — 7.) eine bestimmte Staatsform bezeichnet, indem dieser Schriftsteller Monarchie, Aristokratie und Politie als die drei allein rechtmäßigen Verfassungen annimmt und sie der Tyrannie, Oligarchie und Demokratie als drei unrechtmäßigen Verfassungen, in welchen die höchste Gewalt nicht für, sondern gegen das allgemeine Beste wirksam sei, entgegensetzt. (S. Nr. I. in diesem Bande.) Diese ursprüngliche Vieldeutigkeit jenes Ausdrucks hat daher auch die Bestimmung des damit zu verbindenden Begriffs so schwankend gemacht, daß jede Art der Bestimmung dem damit nicht Einverstandnen als willkürlich erscheinen muß. Denn einen wirklich herrschenden Sprachgebrauch giebt es in dieser Hinsicht nicht; daher die Theoretiker sowohl als die Praktiker bald mehr bald weniger zur Polizei rechnen. Wir beziehn hier diesen Ausdruck auf denjenigen Theil der Staatsverwaltung, welcher die Verwirklichung aller anderweiten und höhern Lebenszwecke, die man unter den Ausdrücken Vollkommenheit und Glückseligkeit versteht, betrifft. Und da diese beiden Zwecke so genau zusammenhangen, daß sie sich gleichsam gegenseitig durchdringen: so können wir sie auch unter dem Titel des allgemeinen Wohls als zweiten Hauptzweck des Staats-zusammenfassen. Wir sagten aber oben, daß die Polizei sich damit unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes beschäftige, weil die Staatsverwaltung um des zweiten Zwecks willen nicht den ersten verletzen, d. h. keine widerrechtlichen Mittel zur Erreichung irgend eines Zwecks brauchen darf (§. 38). Daher geht in der Theorie der Verwaltungs-Politik das Justiz-Wesen dem Polizei-Wesen vor, ob sie sich gleich in der Ausübung gegenseitig unterstützen, weil im Staate alles organisch in einander wirkt. Ebendeswegen ist auch zuweilen Justiz und Polizei in Einer Behörde vereinigt. Uebrigens kann man allerdings die Polizei selbst wieder in Hinsicht auf den nähern Charakter und Zweck ihrer verschiedenartigen Thätigkeiten in Sicherungs- und Vervollkommnungs- oder Wohlfahrtspolizei eintheilen, wenn man sich dadurch nur nicht zu Verwechslungen des Justiz- und Polizei-Wesens verleiten läßt. Denn die Polizei sichert auf ganz andre Art und in andrer Absicht oder Beziehung, als die Justiz. Ob aber jene Eintheilung für die wissenschaftliche oder systematische Behandlung des Polizei-Wesens vortheilhaft sei, ist eine andre Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört.

§. 46.

Die Abtheilung der innern Staatsverwaltung oder das Departement des Innern (§. 42) beſteht demnach aus drei untergeordneten Abtheilungen, welche ſich auf das Finanz-, Juſtiz- und Polizei-Weſen eines Staates beziehn (§. 43 — 45). Die Verwaltungs-Politik, ſofern ſie ſich mit den innern Angelegenheiten des Staats beſchäftigt, wird ſich alſo ebenfalls auf dieſe drei Hauptgegenſtände beziehen müſſen. Wenn nun das Polizei-Weſen eines Staats ſich auf alles erſtreckt, was zur Vollkommenheit und Glückſeligkeit der Bürger gehört (§. 45): ſo umfaſſt es natürlich auch die geſammte Volksbildung, da von dieſer zuletzt alles phyſiſche und moraliſche, körperliche und geiſtige Wohl der Menſchen ausgeht und abhangt. Wir ſind demnach durch unſre Unterſuchung eben an dem Punkte angekommen, wo ſich Staat und Schule berühren und wo Politik und Pädagogik in ein gegenſeitiges Verhältniß treten. Wir müſſen demnach, ehe wir dieſes Verhältniß genauer beſtimmen können, auch noch die zweite obige Frage (§. 10) zu beantworten ſuchen. Bevor wir aber dieſes thun, wollen wir noch eine allgemeine politiſche Bemerkung über die ſogenannten Staats-Miniſterien hinzufügen, weil eine tiefer unten zu beantwortende Frage hierauf Beziehung hat.

§. 47.

Da die Staatsoberhäupter vermöge der urſprünglichen Beſchränktheit menſchlicher Kräfte auch bei den umfaſſendſten Einſichten und dem beſten Willen, ſelbſt zu regieren, nicht im Stande ſind, alles unmittelbar zu thun, was zur Verwaltung der Staaten gehört: ſo iſt es natürlich und nothwendig, daß ſie ſich Organe ſchaffen, mittels welcher ſie die Staatsangelegenheiten beſorgen, oder mit andern Worten, daß ſie Perſonen von Einſicht, Kraft und gutem Willen um ſich her verſammeln, welchen ſie einen Theil der Staatsgeſchäfte anvertrauen, und die daher Staatsbeamte genannt werden. Unter dieſen muß es einige geben, denen die oberſte Leitung gewiſſer Geſchäftszweige unter der unmit-

telbaren Aufsicht des Regenten übertragen ist, und die daher vorzugsweise Staats-Minister heißen; denn im weitern Sinne sind alle Staatsbeamte Minister des Staats. Diese Nothwendigkeit wird um so dringender, je größer die Staaten, je mannigfaltiger die Verhältnisse derselben, und je verwickelter und schwieriger daher die Geschäfte werden. Da sich nun alle sogenannten Staats-Ministerien auf die Staatsverwaltung beziehn, und da es nach dem Obigen (§. 42) drei Hauptabtheilungen der Staatsverwaltung giebt: so giebt es eigentlich nur drei Haupt-Ministerialdepartements, nämlich ein Departement des Innern oder der innern Angelegenheiten, ein Departement des Aeußern oder der äußern Angelegenheiten (auch der auswärtigen Verhältnisse) und ein Departement des Militar-Wesens oder (wie man es auch, obwohl nicht ganz schicklich, nennt) ein Kriegs-Departement. Folglich kann es auch nur drei Staats-Minister geben, nämlich einen Minister des Innern, einen Minister des Aeußern und einen Minister des Kriegswesens, wenn überhaupt der Staat so bedeutend ist, daß er drei verschiedener Personen zur obersten Leitung der verschiednen Geschäftszweige im Staate bedarf. Denn in einem sehr kleinen Staate kann diese Leitung sehr wohl einem Einzigen anvertraut sein. Auch können in polyarchischen Staaten (§. 19) die Polyarchen die verschiednen Hauptgeschäftszweige so unter sich vertheilen, daß ihnen die oberste Leitung derselben unmittelbar zukommt, mithin sie selbst die Funkzionen der Staats-Minister vertreten und, nachdem sie sich unter einander berathen, zuletzt alles gemeinschaftlich in höchster Instanz (als Staatsoberhaupt) entscheiden und bestätigen.

§. 48.

Sobald nun aber in einem Staate verschiedne Ministerien gebildet sind, so kann der Fall eintreten, daß wegen des Umfangs der Geschäfte mehre Personen an der obersten Leitung eines Hauptgeschäftszweiges durch Zertheilung desselben in Nebenzweige theilnehmen und nun die oberste Leitung dieser Nebenzweige jeder einzelen Person besonders anver-

traut ist. Dieser Fall tritt vornehmlich beim Departement des Innern ein, weil dieses, da es das Finanz- Justiz- und Polizei-Wesen unter sich begreift (§. 46) das wichtigste und umfassendste von allen ist. Es findet aber hier in verschiednen Staaten ein sehr verschiednes Verhältniß unter jenen theilnehmenden Personen statt. Bald sind dem Minister des Innern die Minister der Finanzen, der Justiz und der Polizei untergeordnet, so daß jener als Premier-Minister in Bezug auf die innere Staatsverwaltung erscheint; bald sind sie ihm beigeordnet, so daß ihm nur gewisse zum Finanz- Justiz- oder Polizei-Wesen gehörige Gegenstände zur besondern obersten Leitung übergeben sind; bald ist gar kein Minister des Innern dem Namen nach vorhanden, so daß die Minister der Finanzen, der Justiz und der Polizei bloß in ihrer Gesammtheit ein Ministerium des Innern bilden. Das Letzte scheint das Zweckmäßigste zu sein. Denn im zweiten Falle entstehn leicht Mischungen und Reibungen der Geschäftskreise, die dem Ganzen nicht vortheilhaft sind; und im ersten ist es ein Verstoß gegen den Begriff und die Würde eines Ministers, daß er einem andern Minister untergeordnet sein soll. Denn da die Minister die unmittelbaren und nächsten Organe, die eigentlichen Geheimräthe des Regenten (amici principis, wie die Alten treflich sagten) sein sollen: so können sie keinem andern als dem Regenten selbst untergeordnet sein. Ein dem Minister des Innern untergeordneter Finanz- Justiz- oder Polizei-Minister wäre daher nichts andres als ein dirigirender Ministerial-Rath für diesen oder jenen Geschäftszweig des innern Departements. Es ist aber gar nicht gleichgültig, wie man Sachen oder Personen benenne, da Namen oft Prätensionen, Gegenwirkungen, und Verwirrungen, wenigstens der Begriffe, erregen, wenn sie nicht auf eine angemessene Weise gebraucht werden.

Anmerkung. Es findet sich für die drei Hauptzweige der innern Staatsverwaltung im menschlichen Organismus eine merkwürdige Analogie. Wenn man nämlich den Staat mit einem menschlichen Körper vergleicht — eine Vergleichung, die um so schicklicher ist, da in einem wohlorganisirten Staate alles organisch zusam-

menhangen soll, wie in unsrem eignen Körper, nicht aber bloß mechanisch, wie in einer leblosen Maschine, mit welcher ein Staat nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit hat — so kann man die Verfassung des Staats, die gleichsam das Gerippe des Staatskörpers ist, mit dem Knochen-Systeme, die Verwaltung aber mit den übrigen besondern Systemen unsers Körpers paralleliſiren. Unter diesen würde das Blut- oder Gefäß-System mit dem Finanz-Wesen, das Nerven-System mit dem Justiz-Wesen und das Muskel-System mit dem Polizei-Wesen die meiste Aehnlichkeit haben. Daher bildet das Finanz-Ministerium gleichsam die Herzkammer des Staats, die zwar aus allen Theilen des Staatskörpers Blut in sich aufnimmt, aber es auch allen Theilen wieder zuführt und dadurch die Ernährung des ganzen Körpers befördert; das Justiz-Ministerium stellt den das Ganze durchdringenden Geist der Gerechtigkeit vor; und das Polizei-Ministerium ist die Muskelkraft, durch welche unter der Herrschaft jenes Geistes das Ganze erst seine volle Beweglichkeit erhält. Man darf indessen, wie sich eigentlich von selbst versteht, diese Vergleichung nicht zu weit ausdehnen und bis in das Einzele der Verwaltung verfolgen, weil sie sonst so wenig, wie irgend eine andre, durchgängig passen würde.

§. 49.

Wenn das Polizei-Wesen als der dritte Hauptzweig der innern Staatsverwaltung mit seinem Wirkungskreise auch die Volksbildung umfaßt (§. 36): so gehört das gesammte Kirchen- und Schulwesen als ein wesentliches Mittel der Volksbildung natürlicher Weise mit zum Polizei-Ministerium. Es kann indessen aus tiefer unten anzuführenden Gründen rathsam sein, diesen Zweig der polizeilichen Wirksamkeit von den übrigen zu trennen und die oberste Leitung desselben einem besondern Minister anzuvertrauen. Das Ministerium des Kultus, wie es in Frankreich heißt, oder der Aufklärung, wie in Rußland, oder der geistlichen Angelegenheiten, wie sonst in Preußen, ist folglich nichts andres, als ein vom allgemeinen Polizei-Ministerium abgesondertes Departement, welches am schicklichsten Ministerium der Volksbildung zu benennen wäre, da die eben angeführten Namen insgesammt unpassend sind, weil sie auf falschen Voraussе-

tungen und beschränkten Ansichten vom Schul- und Kirchenwesen beruhn.

Anmerkung. Im Königreiche Preußen giebt es jetzt ein Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letztere sind offenbar polizeilicher Art. Im Königreiche Sachsen aber heißt nach der neuern Verfassung dieses Departement bloß ein Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, indem die Medizinal-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern zugewiesen sind. Daß bei dieser Abtheilung und Benennung der Ministerien die Willkür einen großen Spielraum hat, ist wohl nicht zu verkennen. Man könnte daher auch wohl einen besondern Minister des Kirchenwesens und einen besondern Minister des Schulwesens bestellen. Ja in größern Staaten wäre das sogar gut, weil Kirche und Schule, trotz ihrer natürlichen Verwandtschaft, auch wieder manches Eigenthümliche haben und es kaum möglich ist, daß in solchen Staaten ein und derselbe Mann die Angelegenheiten der Kirche und der Schule mit gleicher Kenntniß und Theilnahme umfasse. (R. A.)

§. 50.

Den bisherigen Untersuchungen zufolge würde also die Zahl und Folge der Staatsministerien in Staaten von einiger Bedeutung so zu bestimmen sein:

1. Ministerium der Finanzen;
2. Ministerium der Justiz;
3. Ministerium der Polizei;
4. Ministerium der Volksbildung;
5. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
6. Ministerium des Kriegswesens.

Und wenn der Staat auch eine Marine und Kolonien von Bedeutung hätte, so würde hiezu noch kommen

7. ein Ministerium des See- und Kolonial-Wesens.

Durch diese Folge soll jedoch keine Rangordnung angedeutet sein, indem eigentlich alle Ministerien von gleicher Würde

sind, mithin die mit dieser Würde bekleideten Personen bloß nach dem Dienstalter rangiren können. Ist also ein Vorsteher dieser Ministerien Premier-Minister oder Minister-Präsident, so ist dieß wieder etwas Willkürliches. Denn der wahre Präsident oder Chef aller Ministerien soll eigentlich das Staatsoberhaupt selbst sein.

Zweiter Abschnitt.

Was ist die Schule?

§. 51.

Wir wollen auch hier den im ersten Abschnitt erwählten Gang der Untersuchung einschlagen, daß wir nämlich nicht von einer gegebnen oder beliebig angenommenen Erklärung ausgehn, sondern durch Annäherung eine solche suchen, die dem Begriffe des vorliegenden Gegenstandes möglichst genau entspreche. Wir wollen daher zuvörderst einen Blick auf die organische Natur überhaupt, deren Erzeugniß auch der junge Mensch ist, werfen und sodann zur nähern Erwägung des jungen Menschen, der in der Schule gebildet werden soll, und des Wesens der Schule selbst fortschreiten.

§. 52.

Bei Betrachtung der gesammten organischen Natur finden wir sehr bald, daß alles in derselben aus gewissen Keimen hervorgeht, und daß in jedem solchen Keime eine Kraft und ein innerer Trieb liegt, sich selbst zu entwickeln d. h. nach und nach eine bestimmte Gestalt anzunehmen, unter welcher das aus einem solchen Keime hervorgegangene Wesen in der Sinnenwelt erscheint und wirkt. Dieß gilt von Menschen, Thieren und Pflanzen auf gleiche Weise und kann daher mit Recht als ein allgemeines Gesetz der organischen Natur angesehn werden.

§. 53.

Vermöge dieses Gesetzes erreicht jedes organische Naturprodukt einen gewissen Zustand, wo es als in seiner Art vollendet d. h. als tauglich zu den Zwecken, zu welchen es von Natur bestimmt ist, angesehen werden kann. Wir wollen

dieß den Zustand der natürlichen Reife nennen. Bevor ein solches Wesen diesen Zustand erreicht, ist es also als unreif, folglich als ungeschickt zur Verwirklichung jener Zwecke, zu betrachten, oder es befindet sich im Zustande der natürlichen Unreife.

§. 54.

Der Zustand der Unreife dauert der Erfahrung zufolge bei dem einen Wesen länger als beim andern; das eine erreicht also seine Reife später, das andre früher. Dieß ist nicht bloß bei den Arten, sondern selbst bei den Einzelwesen derselben Art der Fall. Bei den Arten hangt es ab von ihrer spezifischen Organisazion, bei dem Einzelwesen aber nicht nur von dieser, wiefern sie bei ihm auf eine individuale Weise modifizirt ist, sondern auch von den zufälligen Umständen, welche auf jedes Einzelwesen Einfluß haben, als den Nahrungsmitteln, dem Klima und andern die Entwicklung und Ausbildung desselben bald begünstigenden bald hemmenden Umgebungen.

§. 55.

Je mannigfaltiger und ausgezeichneter die ursprünglichen Anlagen eines Naturwesens sind, je vollkommner es daher in Vergleichung mit andern Naturwesen ist und werden kann: desto mehr Zeit bedarf es auch zu seiner völligen Entwicklung und Ausbildung, und desto mehr kann es auch durch äußere Einflüsse in derselben begünstigt oder gehemmt werden. So der Mensch. Ihn hat die Natur mit den herrlichsten Anlagen unter allen uns bekannten Naturwesen ausgestattet. Aber ihn versetzt sie auch, bei seinem ersten Eintritt in die Sinnenwelt, in den hülflosesten und hülfsbedürftigsten Zustand unter allen ihren organischen Erzeugnissen. Seiner eignen Hülfe überlassen und fremder Hülfe durchaus entbehrend würd' er augenblicklich wieder zu Grunde gehn, nachdem er kaum durch seinen ersten Schrei sein Dasein verkündet hätte; während die junge Pflanze in ihrem natürlichen Boden und Klima ohne alle Pflege üppig emporschießt und ihrer natürlichen Bestimmung entgegenreift, das junge

Thier aber entweder gar nicht oder doch nur auf kurze Zeit einiger Hülfe von außen bedarf, um seine Naturbestimmung vollständig zu erreichen.

§. 56.

Wie indessen selbst die junge Pflanze und das junge Thier durch eine sorgsame und naturgemäße Pflege des Menschen besser gedeihn und sich gleichsam veredeln: so noch mehr der junge Mensch oder das Kind. Dieses, obwohl in mancher Hinsicht jenen ähnlich, zeigt sich doch bald als ein über sie bei weitem erhabnes Wesen. Spuren von vernünftiger und freier Thätigkeit thun sich hervor in seinen Mienen und Geberden, in seinen Tönen, die es bald artikuliren und als Zeichen von Gedanken brauchen lernt, in seinen Bestrebungen und Handlungen. Darum erkennt in ihm der erwachsne Mensch seines Gleichen; darum fühlt er sich hingezogen zu ihm als einem Wesen seiner Art; darum reicht er ihm die Hand, um es zu sich emporzuziehn.

§. 57.

Dieses Emporziehn oder Erziehn, was ist, was soll es anders sein, als ein vernünftiges und freies Einwirken des gereiften Menschen auf den noch unreifen, um ihn zur Reife zu fördern — als ein Begünstigen und Unterstützen der im Kinde sich selbst entwickelnden und ausbildenden Menschennatur, damit sie fröhlicher gedeihe und sich vollkommner gestalte — als ein Veredeln des noch natürlich rohen Menschen durch eine sorgsame und naturgemäße Pflege seines ganzen Wesens (seines Körpers und Geistes) mittels der Thätigkeit schon gebildeter Menschen, damit jener gleichfalls zu einem solchen heranwachse — als ein Behandeln eines vernünftigen und freien Wesens, das aber Vernunft und Freiheit noch nicht gehörig brauchen kann, auf eine Weise, wie es, wenn es einen Begriff davon hätte, sich selbst behandelt wissen wollen müsste, damit es zu jenem Gebrauche gelangte? Zu diesem Erziehen gehört also nothwendig auch das Unterrichten d. h. das Befördern der Entwicklung und Ausbildung des Erkenntnissvermögens durch Darreichung eines

auch keine Trennung der Geschlechter nöthig sein, vielmehr das Beisammensein derselben noch manchen eigenthümlichen Vortheil für die gegenseitige Entwicklung und Ausbildung haben. Auch ist in der That nicht abzusehn, wie und wodurch die Erziehungsweise der Mädchen sich von der der Knaben wesentlich unterscheiden solle. In den frühern Jahren wenigstens kann sie völlig gleich sein, und in den spätern läuft der Unterschied doch nur hauptsächlich auf den Unterricht hinaus.

§. 63.

Was ferner den Unterschied der höhern oder vornehmern und niedern oder geringern Erziehungsanstalten anlangt: so hat derselbe eigentlich in der Natur gar keinen Grund, sondern dieser liegt gewissermaßen in der Erziehung selbst, wiefern dieselbe durch den Stand des Menschen in der Gesellschaft bedingt wird. Vorausgesetzt nämlich, daß es verschiedne Stände in der Gesellschaft giebt: so wird die allgemeine Bildung, die ein Zögling empfangen soll, sich freilich zum Theile nach dem Stande desselben in der Gesellschaft richten müssen, ohne doch dem Zwecke der Erziehung überhaupt Abbruch zu thun. Es lässt sich aber offenbar hier gar keine feste Gränzlinie ziehn, weil die Vernunft nicht dulden kann, daß die Stände der Gesellschaft auf ewig kastenartig in bestimmte Bildungsschranken eingeschlossen seien, und weil bei fortschreitender Bildung die Gränzlinien der Stände selbst immer mehr verschwinden müssen.

Anmerkung. Eigentlich giebt es nur zwei Stände der menschlichen Gesellschaft überhaupt, den der Gebildeten und den der Ungebildeten. Zu dem letzten gehören ursprünglich alle Kinder, wie hoch oder wohl sie auch geboren sein mögen. Wenn sie daher keine Bildung empfangen, so bleiben sie zeitlebens darin: weshalb es auch einen vornehmen Pöbel giebt. Durch Erziehung kann also Jeder aus dem einen Stand in den andern übergehn; und sonach wär' es ungereimt, ausschließliche Erziehungsanstalten für gewisse Stände anzulegen. Auch befördert man dadurch gerade das, was eine vernünftige Erziehung ja nicht aufkommen lassen soll, Hochmuth und Dünkel. Wenn aber eine bürgerliche Gesellschaft gewisse Standesunterschiede nach will-

kürlichen Beſtimmungen geſetzlich fixirt hat oder die herrſchende Denkart einmal Leute vom vornehmern und geringern Stande unterſcheidet: ſo kann es freilich nicht fehlen, daß auch die Erziehungsanſtalten auf ſolche Unterſchiede mehr oder weniger Rückſicht nehmen. Für etwas Weſentliches kann man dieß jedoch nicht halten. Man braucht indeſſen die Ausdrücke hoch und niedrig auch von Lehranſtalten; dann haben ſie einen ganz andern und, wie wir gleich ſehen werden, ſehr richtigen oder allgemeingültigen Sinn.

§. 64.

Die Lehranſtalten gehn auf eine beſondre Art von Bildung aus. Ihr Zweck iſt nämlich, das Erkenntniſſvermögen und die damit zunächſt verbundnen Anlagen im jugendlichen Gemüthe zu entwickeln und dadurch einen Beitrag zur Bildung der Menſchheit überhaupt im jungen Menſchen zu liefern. Das Erkenntniſſvermögen aber kann ſelbſt wieder auf verſchiedne Art, in verſchiedner Beziehung und in verſchiednem Grade entwickelt werden, weil die Erkenntniſſe vielerlei Gegenſtände haben und die Theilnahme des Gemüths an denſelben ſowohl intenſiv als extenſiv verſchieden ſein kann. Daher giebt es allerdings verſchiedne Arten von Lehranſtalten, die wir jetzt näher betrachten wollen.

§. 65.

Ihr Zweck kann erſtlich ſein, das Erkenntniſſvermögen ſo zu entwickeln, daß der junge Menſch in Stand geſetzt werde, mit Hülfe ſeiner Erkenntniß die gewöhnlichen Geſchäfte des menſchlichen Lebens auf eine zweckmäßige Weiſe auszurichten. Es iſt alſo hiebei vornehmlich abgeſehn auf das praktiſche Leben in demjenigen Kreiſe der Wirkſamkeit, der weder eine bedeutende Maſſe von Kenntniſſen, noch eine kunſtmäßige Uebung des Denkvermögens, noch auch eine ausgezeichnete Geſchicklichkeit in irgend einer beſtimmten Art der Thätigkeit fodert. Wir wollen daher ſolche Lehranſtalten mit einem allgemeinen Ausdrucke Volksſchulen nennen, indem ſie für den bei weitem größten Theil eines Volks, den man auch wohl ſchlechtweg das Volk nennt, beſtimmt ſind; und wir rechnen

dahin sowohl die sogenannten Dorfschulen auf dem Lande, als die gemeinen Bürgerschulen in den Städten.

§. 66.

Ihr Zweck kann aber auch sein, das Erkenntnissvermögen so zu entwickeln, daß der junge Mensch in Stand gesetzt werde, mit Hülfe seiner Erkenntniß sich eine besondre Geschicklichkeit in diesem oder jenem Zweige menschlicher Thätigkeit zu erwerben. Es müssen also dann nicht nur die Unterweisungen selbst eine bestimmte Richtung auf diesen Thätigkeitszweig erhalten, sondern auch besondre Uebungen damit verbunden werden, die auf Hervorbringung eigenthümlicher Fertigkeiten abzwecken. Wir wollen daher solche Lehranstalten mit einem allgemeinen Ausdrucke Kunstschulen nennen, indem man unter Kunst im weitern Sinne jede eigenthümliche Geschicklichkeit eines Subjekts versteht, und rechnen dahin nicht bloß die höhern Kunstschulen, in welchen Anweisung zur Bildnerei, Malerei, Musik, schönen Baukunst u. s. w. gegeben wird, sondern auch solche Anstalten, in welchen geschickte Kaufleute, Landwirthe, Forstmänner, Soldaten, und selbst geschickte Handwerker gebildet werden sollen.

§. 67.

Ihr Zweck kann endlich auch sein, das Erkenntnissvermögen so zu entwickeln, daß der junge Mensch in Stand gesetzt werde, sich eine möglichst gründliche und umfassende Erkenntniß überhaupt zu erwerben. Die Erkenntniß ist nämlich gründlich, wenn man theils den Zusammenhang der einzelen Erkenntnisse übersieht, mithin sie als Gründe und Folgen verknüpfen oder aus einander ableiten kann, theils ihren allmählichen Ursprung kennt, mithin die Art und Weise, wie sie der menschliche Geist überhaupt nach und nach aufgefunden hat, nachweisen kann. Umfassend aber ist die Erkenntniß, wenn das Erkenntnissvermögen sich nicht bloß auf diesen oder jenen einzelen Gegenstand, der sich gerade durch seine Brauchbarkeit dem erkennenden Subjekte empfiehlt, beschränkt, sondern auf Totalität der Erkenntniß gerichtet ist, soweit diese überhaupt für eine endliche Kraft erreichbar ist.

Die Gründlichkeit geht daher dem Umfaſſen vor, damit dieſes nicht in ein Streben nach oberflächlicher Viel- oder gar Allwiſſerei ausarte. Lehranſtalten nun, die dieſen Zweck haben, wollen wir mit einem allgemeinen Ausdrucke Gelehrtenſchulen nennen, weil nur der den Namen eines Gelehrten im vollen Sinne des Worts verdient, deſſen Erkenntniſſvermögen auf die eben beſtimmte Art entwickelt und ausgebildet iſt; und wir rechnen dahin die ſogenannten Gymnaſien, Lyzeen, Univerſitäten und Akademien, wiefern der letzte Name nicht etwa bloß Geſellſchaften von Gelehrten oder auch Kunſtſchulen bezeichnet, die beiderſeit nicht hieher gehören.

Anmerkung 1. Da Sprache und Schrift die vornehmſten Fortpflanzungsmittel der Erkenntniß ſind und der menſchliche Geiſt, wie er von jeher in den Individuen wirkſam war, ſeine Erkenntniſſe mittels der Sprache und Schrift gleichſam in gewiſſen Urkunden oder Denkmälern niedergelegt hat: ſo iſt leicht einzuſehn, warum das Studium der Sprachen und vornehmlich derjenigen, welche die gebildetſten Völker des Alterthums zur Bearbeitung und Mittheilung der Erkenntniſſe gebraucht haben, der griechiſchen und der römiſchen, ein vorzügliches Mittel der Entwicklung des Erkenntniſſvermögens für diejenigen iſt, welche in Gelehrtenſchulen zur Erlangung einer gründlichen und umfaſſenden Erkenntniß angeleitet werden ſollen; zu geſchweigen, daß die Sprache ſelbſt ſchon ein Spiegel des menſchlichen Geiſtes und ſeiner Erkenntnißart überhaupt iſt und daher das Studium derſelben in ihren mannigfaltigſten Formen den menſchlichen Geiſt mit ſich ſelbſt und ſeiner innern Geſetzmäßigkeit vertrauter macht. Deshalb hat man auch nicht mit Unrecht ebendieſes Studium humaniſtiſch und die darauf ſich beziehenden Kenntniſſe Humaniorен genannt. Wenn man aber in neuern Zeiten die philanthropiſtiſche und humaniſtiſche Erziehungs- und Unterrichtsweiſe unterſchieden und über den Vorzug der einen vor der andern geſtritten hat: ſo liegt dabei offenbar eine Verwechslung der allgemeinen und der beſondern Bildungsanſtalten für die Jugend (§. 60) zum Grunde. Denn der urſprüngliche Zweck der ſogenannten Philanthropine war eine höhere allgemeine Bildung, da hingegen diejenigen Anſtalten, wo die humaniſtiſchen Studien vorzugsweiſe getrieben werden, einzig auf die Bildung des Gelehrten abzwecken. Die Philanthropine mußten alſo die Jugend anders behandeln und unterweiſen als die Gelehrtenſchulen — beſonders beim damaligen Zuſtande der letz-

ten — und beiderlei Anstalten können in einem Staate sehr wohl neben einander bestehn. Sieht man aber auf die eigentliche Bedeutung der Ausdrücke Philanthropismus und Humanismus: so bilden sie gar keinen Gegensatz, da Philanthropie und Humanität unzertrennlich sind, indem sie wie Grund und Folge nothwendig zusammenhangen. Eine echt philanthropistische Erziehung ist daher auch humanistisch, und eine echt humanistische zugleich philanthropistisch, obgleich die sogenannten Humanisten nicht immer echte Philanthropen sind.

Anmerkung 2. Da es nicht nur in Ansehung der eigentlichen Erziehungsanstalten (§. 61) sondern auch in Ansehung der Unterrichts- oder Lehranstalten (§. 64) gewisse Stufenunterschiede nach Maßgabe des Alters und selbst der künftigen (wahrscheinlichen) Bestimmung der Zöglinge und Lehrlinge geben kann: so kann man in dieser Hinsicht allerdings niedere und höhere Schulen unterscheiden, ja selbst noch eine Art von mittlern Schulen einschieben. Insonderheit wird dieß der Fall sein bei den Gelehrtenschulen, wo bei der immer größer werdenden Masse von Erkenntnissen das Vorbereiten, Ueberleiten und Ausbilden oder Vollenden so verschiedenartige Hülfsmittel, Vorrichtungen und Anordnungen nöthig macht, daß Absonderungen der Lehrlinge und Lehrer nach jenen Gesichtspunkten durchaus nöthig sind, welche Absonderungen jedoch nicht absolute Trennungen oder Scheidungen sein dürfen, sondern vielmehr das einstimmige Hinarbeiten auf Einen Zweck erleichtern und befördern müssen. Daher wird es bei einer vollständigen Organisazion des gelehrten Unterrichts vorbildende, fortbildende und ausbildende oder vollendende Lehranstalten geben. Die ersten kann man auch elementarische, die zweiten gymnasiastische, und die dritten universalistische Gelehrtenschulen nennen. Die letzten, die man auch schlechtweg Universität oder hohe Schulen nennt, sollen nämlich das ganze Gebiet der Gelehrsamkeit umfassen und daher nicht bloß gelehrte Geschäftsmänner, sondern auch Gelehrte im eigentlichen Sinne und gelehrte Lehrer bilden; ja sie sollen durch ihre Lehrer selbst das Gebiet der Erkenntniß überhaupt immer mehr anbauen und erweitern, weil nur unter dieser Bedingung ein gelehrter Unterricht in der möglich höchsten Vollkommenheit sich von ihnen erwarten läßt. Daher machen die Männer, welche auf einer hohen Schule das Lehramt führen, zugleich eine Gesellschaft von Gelehrten zur Kultur der Wissenschaften aus und gleichen in dieser Hinsicht den vorzugsweise sogenannten Akademien der Wissenschaften, die eigentlich keine Lehr-

anstalten, sondern bloß gelehrte Gesellschaften sind und so wenig, wie ökonomische oder Handelsgesellschaften oder andre soziale Verbindungen der Art, hieher gehören. Indessen führen sowohl gewisse höhere Kunstschulen als auch selbst die höheren Gelehrtenschulen und vornehmlich die Universitäten nicht mit Unrecht ebenfalls den Namen der Akademien, theils wegen ihres Charakters als gelehrte Gesellschaften, theils wegen der ursprünglichen Bedeutung des Worts Akademie. Denn es war bekanntlich der Name des Orts, wo Plato und dessen Nachfolger ihre philosophischen Vorträge hielten, zu welchem Behufe Aristoteles das Lyzeum und andre Philosophen wieder andre öffentliche Oerter, besonders die Gymnasien (dergleichen auch jene waren) wählten, weil sie hier immer eine Menge lehrbegieriger Jünglinge zu gymnastischen Uebungen, denen auch ältere Männer zuschauten, versammelt fanden. Man könnte also in dieser Hinsicht jede höhere Lehranstalt beliebig Akademie, Lyzeum oder Gymnasium nennen, obgleich der neuere Sprachgebrauch die Bedeutung dieser Wörter beschränkt hat, so daß man hin und wieder sogar akademische (d. h. universitätenähnliche) Lyzeen oder Gymnasien antrift. In einem ganz andern Sinne hat man neuerdings in Frankreich die Wörter Akademie und Universität genommen, so daß Universität das Ganze (den Inbegriff aller Lehranstalten im Reiche) und Akademie den untergeordneten Theil desselben (eine einzele höhere Lehranstalt) bezeichnet. Es ist aber in Ansehung der Universitäten (im deutschen Sinne des Worts) noch zu bemerken, daß diese Lehranstalten von einer gewissen Seite betrachtet auch Kunstschulen (§. 66) sind. Denn wiefern auf denselben auch geschickte Geschäftsmänner einer gewissen Art (als Prediger, Schullehrer, Staatsmänner, Richter, Sachwalter, Aerzte u. d. g.) gebildet werden sollen, und in dieser Beziehung Uebungen angestellt werden, durch welche eine eigenthümliche Geschicklichkeit in besondern Arten der Thätigkeit erworben werden soll: insofern haben sie allerdings mit den Kunstschulen eine gewisse Verwandtschaft. Wenn daher ein gewisser Zweig der universalistischen Gelehrtenschule, z. B. die juristische oder medizinische Fakultät, vom Ganzen losgerissen und in eine bloße juristische oder medizinische Schule verwandelt würde: so würde diese eine Kunstschule im obigen Sinne sein. Es würde aber ebendadurch der Vortheil einer universalistischen gelehrten Bildung für das zerstückelte Ganze sowohl als für den losgerissnen Theil verloren gehn; und da eine solche Bildung, selbst für gewisse Geschäftsmänner, allerdings zu wünschen ist, so sind dergleichen Trennungen keineswegs zu billigen. Vielmehr wäre zu wünschen, daß man an

einer solchen Lehranstalt alles nur irgend Vereinbare wirklich vereinigte (z. B. auch Militar-Unterricht) um sie zu einer wahren Universität (studium universale s. universitas studiorum) zu erheben. Denn es fehlt unsern sogenannten Universitäten freilich noch mancherlei — der einen mehr der andern weniger — um diesen Namen im vollen Sinne des Worts zu verdienen und so die Idee der wissenschaftlichen Allheit wahrhaft zu verwirklichen. Wenn daher eine neue Universität gestiftet oder eine alte neu organisirt werden sollte, so müsste man hierauf vorzüglich Rücksicht nehmen. Mit bloßen Abänderungen der Formalien, neuen Namen und Abtheilungen ist eigentlich nur wenig geholfen. Vergl. des Verfassers Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften zur Begründung einer bessern Organisazion für die höhern gelehrten Bildungsanstalten. Züllichau. 1805. 8. — Dessen Schrift: Ueber deutsches Universitätswesen. Leipzig. 1819. 8. und: Entwurf zur Wiedergeburt der Univers. Leipzig und andrer Hochschulen. Ebend. 1829. 8.

§. 68.

Die Pädagogik hat nun die Mittel, durch welche der Zweck der Erziehung, d. h. die Entwicklung und Ausbildung aller ursprünglichen Anlagen des Menschen in einem kindlichen Individuum, am leichtesten, vollständigsten und sichersten zu erreichen ist, oder die beste Erziehungsmethode ausfindig zu machen. Und da Erziehung im ganzen Umfange des Worts (§. 57 und 58) den Unterricht mit einschließt: so muß die Pädagogik auch die beste Unterrichtsmethode zu erforschen suchen, und wird in dieser Hinsicht zur Didaktik. Auch muß sie zugleich die Anwendung dieser Methoden auf die verschiednen Arten der Schulen bestimmen, damit überall und in jeder Hinsicht die heranwachsende Jugend auf das zweckmäßigste behandelt und in ihrer Entwicklung und Ausbildung zur vollkommnen Menschheit wahrhaft gefördert werde.

§. 69.

Als Theorie ist die Pädagogik Erziehungswissenschaft, als Praxis Erziehungskunst, wie die Politik theils Staatswissenschaft theils Staatskunst ist (§. 35). Sie erfodert also auch wie diese in ihrer Ausübung ein eigen-

thümliches natürliches Talent — den pragmatischen Geist — ohne welches die vortreflichsten Anweisungen zur Erziehung dem Pädagogen nichts helfen. Sie erfodert aber überdieß auch ein Herz voll Liebe zur jungen Menschheit, indem allein aus einem solchen Herzen diejenige Lebenswärme hervorströmt, durch welche das Wachsthum aller Keime, welche die Natur in den Menschen gelegt hat, gefördert wird. Diese Liebe zur Jugend macht den Erzieher selbst erfinderisch, wie alle Liebe, und ersetzt daher oft den Mangel theoretischer Grundsätze. Daher gab auch die Natur dem elterlichen Herzen diese Liebe im reichsten Maße, indem sie die Eltern des Kindes zu den ersten und ursprünglichsten Erziehern desselben bestimmte.

Anmerkung. Das letzte gilt hauptsächlich von der Mutter, in deren Schoß sich der erste Menschenkeim bildet, aus deren Brust er, sobald er zum selbständigen Dasein in der Sinnenwelt gelangt ist, die erste Nahrung empfängt, und in deren Herzen der größte Schatz von erwärmender und belebender Liebe verborgen liegt. In ihr soll also auch dem Gange der Natur zufolge das Kind seine erste Erzieherin finden, obgleich gewisse empirische Bedingungen die mütterliche Wirksamkeit in dieser Hinsicht beschränken können (weshalb Ammen, Wärterinnen, Großmütter, Tanten u. s. w. zuweilen noch mehr Einfluß auf die Kinder als die Mütter selbst haben). Daher beginnt die Erziehung allerdings mit der Geburt des Menschen. Was aber jenseit der Geburt fällt, gehört eigentlich nicht in die Pädadogik, sondern in die Diätetik für Schwangere, die nach der Geburt als Diätetik für Säugende und Säuglinge sich unmittelbar mit der Pädagogik verbindet.

§. 70.

Die Pädagogik steht als Theorie zur Philosophie und Anthropologie in demselben Verhältnisse, wie die Politik (§. 36). Denn sie muß ihre Lehren ebenfalls aus Vernunft und Erfahrung zugleich schöpfen. Von der Geschichte aber steht vornehmlich derjenige Zweig, welcher Geschichte der Menschheit genannt wird, mit der Erziehungswissenschaft in nächster Verbindung, weil sich hier zeigt,

auf welche Weise und durch welche Mittel die Natur selbst unsre Gattung erzogen hat und fortwährend erzieht, um sie zu ihrer Bestimmung zu führen, und weil die Naturerziehung des Menschen gewissermaßen die Grundlage aller übrigen Erziehung ist (§ 58).

§. 71.

Wie jedoch die Erziehungskunst den Zögling durch mancherlei Uebungen zum zweckmäßigen Gebrauche seiner Kräfte führt und ebendadurch die in ihm verborgnen Keime entfaltet: so wird auch der Erziehungskünstler selbst nur durch Uebung im Erziehungsgeschäfte das beste Verfahren in dieser Hinsicht kennen und sich aneignen lernen. Gleich dem Politiker bedarf er den pragmatischen Blick oder Takt (§. 37) wenn er sein großes Geschäft mit Glück ausführen will. Und wie kann er den anders erlangen, als so, daß er durch Erziehn sich selbst zum Erzieher bildet? Denn Andre können ihm immer nur Regel und Beispiel geben; aber das Befolgen der Regel und des Beispiels lernt man nur im Handeln selbst, also durch Uebung.

§. 72.

Da die Pädagogik die ganze Menschheit im jungen Menschen in Anspruch nimmt (§. 68) so muß sie auch ihren Zögling bis zur höchsten Stufe menschlicher Vollkommenheit zu führen suchen. Diese aber zeigt sich nur in einem auf sittliche und religiose Gesinnungen gegründeten Charakter. Daher ist für die Pädagogik nicht bloß die Idee des Rechts, sondern auch die der Tugend und der Religion ein leitendes Prinzip. Sie soll ihren Zögling nicht nur zu einem rechtlichen Betragen anhalten, was sich allenfalls auch durch bloßen Zwang als ein äußeres Zuchtmittel erreichen ließe, sondern eine echte moralisch-religiose Denkart sich in ihm entwickeln lassen, mithin ihn zur Gewissenhaftigkeit und Gottseligkeit führen; woraus ein rechtliches Betragen von selbst hervorgehen wird. Wie dieß möglich zu machen sei, ohne doch der Freiheit des Zöglings selbst zu nahe zu treten, welche die

Wurzel alles Guten in ihm sein soll, muß eben die Pädagogik lehren. Aber es erhellet auch hieraus, daß die Pädagogik in ihren Bestrebungen weiter geht, als die Politik, welche die menschliche Vollkommenheit überhaupt nicht als Zweck an sich, sondern eigentlich nur als Mittel zu ihrem ersten Hauptzwecke — Schutz und Sicherheit des Rechts — betrachtet (§ 38 und 39). Jene hingegen huldigt nicht bloß dem Rechte, sondern verbindet sich auch auf's innigste mit der Moral oder Tugendlehre, und richtet ihre Augen selbst auf das Ideal der Heiligkeit, den absoluten Urquell alles Guten — die Gottheit.

§. 73.

Die höchste Aufgabe der Pädagogik kann also auf keinen Fall darin bestehn, den Menschen zu einem brauchbaren Gliede in der Kette der Erscheinungen, zu einem tauglichen Bürger der Sinnenwelt und irgend einer in dieser vorhandnen Gesellschaft zu bilden, sondern vielmehr ihn dergestalt zu erziehn, daß er selbst in der Sinnenwelt für eine höhere Ordnung der Dinge lebe, daß er in seinem ganzen Dasein und Wirken sich als Bürger einer Welt darstelle, die mitten in den Schranken der Sinnlichkeit und Endlichkeit dennoch eine übersinnliche, in's Unendliche hinausreichende, Beziehung hat. Ebendadurch wird er aber auch alle diejenige Brauchbarkeit und Tauglichkeit für die Sinnenwelt selbst und alle in derselben nothwendigen Verhältnisse oder Verbindungen empfangen, die man vernünftiger Weise nur von ihm fodern mag. Denn die übersinnliche Welt ist eine Welt der Ideen, und die sinnliche der Schauplatz, auf welchem der Mensch durch seine vernünftige Thätigkeit jene Ideen verwirklichen soll. In und für die Ideenwelt leben heißt daher nichts weniger als träumen und schwärmen, sondern thätig sein in und für die Sinnenwelt so, wie es die Vernunft gebietet. Verlangt man aber vom Menschen eine andre Thätigkeit, als eben eine vernünftige, so macht man ihn zum bloßen Thiere; und das soll er nicht sein; sonst würde ihn die Natur nicht mit höhern Anlagen

ausgestattet, die Gottheit nicht zu ihrem Ebenbilde gemacht haben.

§. 74.

Wenn es nun eine häusliche und eine öffentliche Erziehung giebt und die letzte erst durch die Sankzion des Staats zu einer öffentlichen, die ganze bürgerliche Gesellschaft als ein rechtliches Gemeinwesen betreffenden, Angelegenheit wird (§. 59): so muß auch die Erziehungs-Wissenschaft und Kunst einen doppelten Charakter annehmen. Sie erscheint demnach als bloße Privatpädagogik, wenn sie den erziehenden Individuen zur glücklichen Ausführung ihres Geschäfts, als einer nur sie selbst und ihre Zöglinge angehenden Sache, Anweisung giebt. Sie erscheint aber als politische oder Staatspädagogik, wenn sie dem Staate zur glücklichen Leitung des gesammten Erziehungswesens seiner Bürger, als einer Sache, von der das allgemeine Wohl abhangt, Verhaltungsregeln an die Hand giebt.

§. 75.

Die Privatpädagogik kann auch schlechtweg Pädagogik genannt werden, da sie gar keinen andern Zweck als die Erziehung des jungen Menschen hat. Sie hat also auch weiter keine Gemeinschaft mit der Politik, als diejenige, welche zwischen allen, den Menschen und menschliche Angelegenheiten betreffenden, Wissenschaften stattfindet. Die Staatspädagogik aber setzt sowohl die schlechtweg sogenannte Pädagogik, als auch die Politik überhaupt und die Verwaltungs-Politik insonderheit voraus (§. 34, 42 und 45). Denn die Staatsverwaltung umschließt auch das Kulturwesen eines Staats, und folglich auch die Erziehung (§. 46). Man kann daher die Staatspädagogik sowohl wie eine besondre Wissenschaft, die aber aus der Politik und Pädagogik ihre ersten Grundsätze entlehnt, als auch wie einen Theil der Verwaltungs-Politik betrachten und sie mit gleichem Rechte politische Pädagogik oder pädagogische Politik nennen. Der erste Ausdruck ist jedoch passender, da man unter dem letzten leicht eine besondre Anweisung für den

bloßen Pädagogen zu einem klugen Benehmen gegen die Kinder und deren Angehörige (Eltern, Verwandte, Vormünder u. d. g.) verſtehen könnte; wovon doch hier gar nicht die Rede iſt.

§. 76.

Es iſt aber offenbar, daß die ganze politiſche oder Staatspädagogik auf dem gegenſeitigen Verhältniſſe des Staats und der Schule beruht und ohne klare und deutliche Einſicht in dieſes Verhältniß keine durchaus richtigen und anwendbaren Verhaltungsregeln geben oder befolgen kann. Wir ſind alſo dadurch auf das letzte Ziel unſrer Unterſuchung hingewieſen, um eben dieſes Verhältniß näher kennen zu lernen.

Dritter Abschnitt.

Wie verhalten sich Staat und Schule gegen einande

§. 77.

Diese Frage kann natürlich nicht den Sinn haben: W verhalten sich Staat und Schule in der gegenwär gen Wirklichkeit zu einander? In welchem empi sch en, mithin besondern und zufälligen, Verhältni stehn sie hier oder dort? Denn dieses Verhältniß kann endlich mannigfaltig sein, und wir wollen eben so wenig pädagogische Statistik oder Topographie, als e Geschichte oder Kritik des Erziehungswesens diesem oder jenem Staate liefern. Unsre Absicht vielmehr, das ursprüngliche, mithin allgemeine und no wendige, Verhältniß des Staats und der Schule na vernünftigen Grundsätzen der Politik und Pädagogik üb haupt aufzusuchen. Die Frage ist also bestimmter: Wie v halten sich Staat und Schule nach ihrem Wesen zu eina der oder wie sollen sie sich zu einander verhalten? Es w den sich also auch aus der Beantwortung dieser Frage gewi allgemeine und nothwendige Verhaltungsregeln ergeb

§. 78.

Bevor wir nun diese Frage beantworten und aus Beantwortung gewisse Folgerungen ableiten, wollen wir eine gewisse Klasse von Erziehern und Lehrern hören, man pädagogische Separatisten nennen könnte, w sie eine völlige Trennung des Staats und der Schule fode welchen Separatisten sich wohl auch manche Staatsmän anschließen, denen die Sorge des Staats für das Schul- o Erziehungswesen, besonders wegen der damit verknüpften

ſten, etwas läſtig fällt, und die daher lieber gar nichts mit der Sache zu thun haben, ſondern ſie ihren Gang ruhig gehn laſſen möchten.

§. 79.

Es dürfte nämlich manchen Erziehern und Lehrern, beſonders ſolchen, die ſich durch die Theilnahme des Staats an ihren Geſchäften in ihrer Wirkſamkeit beſchränkt fühlen, ſcheinen, als wenn auch ohne alle Theilnahme des Staats Erziehung überhaupt gar wohl möglich wäre. Nicht nur dann, möchten ſie ſagen, wenn gar kein Staat exiſtirte, würde die heranwachſende Jugend auch ihre Erzieher finden, ſondern ſelbſt mitten im Staate iſt Erziehung möglich und laſſen ſich ſogar gemeinſchaftliche, mithin gewiſſermaßen öffentliche, Erziehungsanſtalten denken, ohne daß ſich der Staat im geringſten darum bekümmerte. Ja könnten ſie fortfahren, wer weiß, ob es nicht weit beſſer um das Erziehungsweſen ſtehen würde, wenn der Staat ſich gar nicht hineinmiſchte, ſondern lediglich den Eltern — die ſich jetzt ſo oft aus Bequemlichkeitsliebe auf den Staat verlaſſen — und denen, welchen etwa die nicht ganz dazu fähigen Eltern das Geſchäft der Erziehung als ihren Gehülfen oder Stellvertretern anvertrauen, ebendieß Geſchäft ganz überließe! Und, möchten ſie wohl gar am Ende fragen, hat denn auch der Staat ein Recht zu jener Einmiſchung und wagt er nicht vielmehr einen willkürlichen Eingriff in die natürlichen Rechte der Menſchheit, wenn er ein Geſchäft übernimmt, das die Natur ſelbſt den Eltern zur heiligſten Pflicht gemacht, zu deren Ausübung ſie alſo auch ihnen und deren ſelberwählten Gehülfen oder Stellvertretern das ausſchließende Recht gegeben hat? Iſt denn nicht überhaupt die Erziehung ein Geſchäft, das nur durch Liebe, nicht durch Zwang — das herrſchende Prinzip des Staats — gedeihen kann?

§. 80.

In der That haben wir manchen Pädagogen, und ſelbſt ſolche, die eben nicht Urſache hatten, mit dem Staate unzufrieden zu ſein, ſo wie manchen Politiker auf ſolche Weiſe re-

den und ihre Behauptungen mit mancherlei scheinbaren Gründen rechtfertigen hören. Diesen Behauptungen zufolge wäre das Verhältniß des Staats und der Schule zu einander eigentlich mehr negativ als positiv, und der Staat hätte sich in Bezug auf die Schule bloß leidend zu verhalten, so lange diese nicht seinem Intresse entgegenhandelte; in welchem Falle allein der Staat wirksam, aber auch nur korrektiv, eingreifen dürfte, damit er nicht durch die Schule gefährdet würde (nach dem Grundsatze: Videre, ne quid res publica detrimenti capiat).

§. 81.

Allein wir behaupten dagegen, daß ohne den Staat keine Erziehung im höhern und umfassendern Sinne des Worts möglich, so wie hinwiederum ohne eine solche Erziehung und öffentliche Anstalten für dieselbe kein allgemeines Wohl im Staate zu bewirken sei, daß daher der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, am Erziehungsgeschäfte theilzunehmen und Schulen dazu zu errichten, mit einem Worte, daß Staat und Schule in einer wesentlich nothwendigen Beziehung auf einander stehn und sich gleichsam gegenseitig durchdringen.

§. 82.

Die bürgerliche Existenz oder das Sein des Menschen im Staate ist die einzig mögliche Bedingung, unter welcher überhaupt für den Menschen ein vernunftmäßiges Dasein in der Sinnenwelt möglich ist. Dadurch entwickeln sich erst in ihm seine höhern Anlagen; dadurch gelangt er erst zum Bewusstsein der Ideen des Wahren, Guten und Schönen; dadurch wird ihm erst ein Wirkungskreis, innerhalb dessen sein Leben, seine Freiheit, sein Eigenthum, seine Ehre, mit einem Worte, alles was ihm lieb und theuer ist, diejenige Sicherheit erhält, daß er mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, sich dessen dauerhaft erfreuen, und auch darauf denken kann, seinen Erzeugten ein besseres, schöneres und edleres Dasein zu schaffen, um in ihnen fortzuleben und fortzuwirken. Daher finden wir auch da, wo

ſich noch keine bürgerliche Geſellſchaft gebildet hat, kein Streben nach höherer Entwicklung und Ausbildung der Menſchheit im Menſchen und alſo auch noch keine Erziehung im höhern und eigentlichen Sinne. Seht doch hin auf jene wilden Völkerſtämme, die kaum noch eine Ahnung von bürgerlicher Ordnung, von geſelliger Verbindung nach allgemeinen Geſetzen, von gemeinſchaftlicher Wirkſamkeit zu höhern Zwecken der Vernunft haben — was für Erziehung findet ihr denn unter ihnen? Außer jener Naturerziehung, die wir oben (§. 58) ſchon kennen gelernt, kaum eine Spur von wahrhaft menſchlicher Erziehung, weil jene Horden noch kein wahrhaft menſchliches Daſein haben. Selbſt ihre Familienkreiſe könnt ihr nicht als Schulen betrachten — denn von einer abſichtlichen Richtung der Thätigkeit auf die Herausbildung gediegner Menſchheit aus ihren Kindern haben die Eltern nicht einmal einen Begriff — geſchweige, daß von Schulen im engern Sinne des Worts (§. 59) dort die Rede ſein könnte. Darum können wir ohne Bedenken ſagen: Kein Staat, keine Schule.

§. 83.

Wir können aber auch den Satz in gewiſſer Hinſicht umkehren und ſagen: Keine Schule, kein Staat. Denn die bürgerliche Geſellſchaft bedarf auch ihrerſeit zu ihrer vollkommnern Entwicklung und Ausbildung und zur vollſtändigern Erreichung ihrer Zwecke der Erziehung der Bürger und ſolcher Anſtalten, durch welche dieſe Erziehung begünſtigt wird. Menſchen müſſen erſt in ſich und Andern und folglich auch in ihren Kindern die Menſchheit anerkennen und durch vernünftige und freie Einwirkung auf einander in einem gewiſſen Grade entwickeln und ausbilden, ehe ſie ſich zu einem deutlichen Bewuſſtſein der Ideen des Rechts und der bürgerlichen Ordnung und zu einer vollkommnern Erkenntniß der Mittel zur Verwirklichung dieſer Ideen erheben können. Wenn daher auch rohe Gewalt oder körperliche Uebermacht die erſten bürgerähnlichen Vereine ſtiftete: ſo würden dieſe doch keinen Beſtand gehabt und

sich nicht zu besser organisirten Gesellschaften fortgebildet haben, wenn nicht die immerfort heranwachsende Jugend unter der Leitung der Erwachsnen gelernt hätte, nicht nur dem Rechte zu huldigen und das Bedürfniß einer gesetzlichen Verbindung zum Schutze desselben zu fühlen, sondern auch nach einer immer vollkommnern Befriedigung dieses Bedürfnisses zu streben.

§. 84.

Ist nun der Schutz des Rechts der erste Hauptzweck (§. 30) des Staats: so wird der Staat nicht nur befugt, sondern auch verbunden sein, alle an und für sich selbst erlaubte Mittel zu ergreifen, durch die er dem Rechte überhaupt Schutz und Sicherheit gewähren kann. Denn daß durch den Zwang, mit welchem der Staat seinen Aussprüchen bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten Erfolg verschafft und Verbrecher wegen begangner Rechtsverletzungen bestraft, das Recht bei weitem nicht hinlänglich geschützt und gesichert ist, liegt am Tage. Er muß den Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen auch möglichst vorzubeugen und sie möglichst zu vermindern suchen; und wodurch kann er dieß anders und besser als durch Beförderung der Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger, da aus dem Mangel daran so viel Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen hervorgehn? Wie kann er aber Vollkommenheit und Glückseligkeit der Bürger anders und besser befördern als durch Beförderung einer zweckmäßigen Erziehung? Denn dadurch sorgt er nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, wie es seine Pflicht ist, indem er als eine auf ewige Dauer berechnete Gesellschaft auch für seine künftigen Bürger sorgen, mithin alle künftigen Geschlechter in seine gegenwärtige Wirksamkeit einschließen soll.

§. 85.

Nun ist zwar die häusliche Erziehung oder diejenige Bildung, welche die künftigen Bürger des Staats im Familienkreise erhalten, ein wichtiges Beförderungsmittel ihrer Vollkommenheit und Glückseligkeit und also auch des allgemei-

nen Wohls; aber ſie iſt kein ausreichendes. Denn wie viel Eltern können oder wollen ihre Kinder nicht ſelbſt erziehn! Wie viel Kinder werden ihrer Eltern beraubt, noch ehe ſie in den Zuſtand der Reife, wo der Menſch nun ſein fortwährender eigner Erzieher werden kann, übergegangen ſind! Und welchen Aufwand von Mitteln fodert die in's Große gehende artiſtiſche und ſzientifiſche Kultur, wenn ſie gehörig gedeihen und ihre ſchönſte Blüthe erreichen ſoll! Der Staat muß alſo in's Mittel treten; er muß eine öffentliche Erziehung der häuslichen beiordnen; er muß Anſtalten errichten, die nicht bloß die häusliche Erziehung da, wo ſie fehlt oder mangelhaft iſt, erſetzen oder ergänzen, ſondern ihr ſelbſt auf gewiſſe Weiſe zum Muſter dienen können; ja er muß Anſtalten errichten, durch welche Wiſſenſchaften und Künſte überhaupt und im höchſten Grade kultivirt werden, damit ſich ein Geiſt höherer Kultur im Staate überhaupt verbreite und das Volk im Ganzen möglichſt theilnehme an derjenigen Bildung, durch die es ſich der Ideen des Wahren, Schönen und Guten nach und nach bemächtigen und ſie auch im Leben ausdrücken oder darſtellen lernt.

§. 86.

Die Theilnahme des Staats am Erziehungsgeſchäft iſt alſo nichts weniger als eine unbefugte oder willkürliche Einmiſchung in daſſelbe, ſondern vielmehr eine vermöge ſeines urſprünglichen Zwecks nothwendige Wirkſamkeit des Staats. Wir können daher auch denen nicht beipflichten, welche meinen, der Staat könne ſich, wie jede andre Geſellſchaft, außer ſeinem Hauptzwecke auch noch anderweite Zwecke beliebig ſetzen und unter dieſe auch die Beförderung der Kultur durch geſchickte Leitung des Erziehungsweſens aufnehmen. Denn wäre dieß der Fall, ſo wäre die Verknüpfung zwiſchen dem Staat und der Schule oder dem bürgerlichen Gemeinweſen und dem Erzehungsweſen bloß zufällig, und es ſtände alsdann nicht nur dem Staate frei, in Anſehung der Erziehung ſeiner künftigen Bürger ſich ganz leidend zu verhal-

ten, sondern es hätten auch die einzelen Bürger das
ihre Kinder weder selbst zu erziehn noch durch den
erziehen zu lassen, mithin sie gleich wilden Thieren d
ßen Naturerziehung zu überlassen, unbekümmert, ob i
das allgemeine Wohl und mit demselben das Recht
gefährdet werde oder nicht. Soll also der Staat übe
befugt sein, in's Erziehungsgeschäft thätig einzugreif
darauf sich beziehende Anordnungen zu machen und
schriften zu geben: so kann dieß nur unter der Bed
stattfinden, daß der Staat außerdem seinen durch di
nunft gebotnen Hauptzweck nicht vollständig erreichen
In diesem Fall aber ist er auch zum Gebrauch aller
erlaubten Mittel berechtigt und verpflichtet, die zur
chung dieses Hauptzweckes führen.

§. 87.

Das Verhältniß zwischen Staat und Schule i
um es kurz und bestimmt auszusprechen, folgendes:
Schule — im weitern sowohl als engern Sinne des
(§. 59) — ist ein für den Staat nothwendiges Mit
vollständigen Erreichung seiner gesammten Zwecke
bis 33); der Staat aber ist für die Schule eine
Bedingung, unter welcher allein ihre auf die Entw
und Ausbildung der Menschheit überhaupt gerichtet
tigkeit vollen Erfolg gewinnen kann.

Anmerkung. Man kann in einem noch weit höhern als
wöhnlichen Sinne sagen, daß die Schule (in engerer Bed
durch Vorbereitung des jungen Menschen auf den Staa
diene. Die Schule kann nämlich als ein den Ueberg
Menschen aus der Familie in den Staat vermittelndes
glied, durch welches ein zu jäher Absprung von jener a
vermieden wird, angesehn werden. In der Schule bek
junge Mensch zuerst einen klaren Begriff von einer g
Verbindung nach allgemeinen Gesetzen, von einer gemei
chen, nach einer festbestimmten Ordnung geregelten, T
für höhere Zwecke. Hier lernt er vorhin fremde Vorgese
nen und achten, die ihn nach Umständen bald mit vä
Milde bald mit richterlicher Strenge beurtheilen und zu
sen. Hier lebt er mit einer Menge junger Leute zusamm

aus verschiednen Familien abstammend, mit verschiednen Gesinnungen, Sitten, Neigungen und Fähigkeiten ausgestattet, durch gleiche Rechte und Pflichten mit ihm verbunden, seiner Wirksamkeit die mannigfaltigsten Berührungspunkte darbieten. Kurz, die Schule ist gewissermaßen ein Staat im Kleinen; und wenn sie auch, wie dieß nach immer hin und wieder stattfindet, etwas klösterlich eingerichtet ist: so bildet sie darum doch noch keine Mönche und Einsiedler, wie man besonders gewissen Schulen vorgeworfen hat, und verdient nichts weniger, als eine Wolfsgrube genannt zu werden, wie ein neuerer Staatsmann gethan haben soll. Man könnte indessen hiebei noch fragen, ob der Mann Gruben meinte, in denen junge Menschen zu Wölfen, oder solche, in denen junge Wölfe zu Menschen gebildet werden. Doch würde man durch beiderlei Erklärung der Schule und der Menschheit zu nahe treten.

§. 88.

Hieraus erhellet, daß Staat und Schule in einer durchgängigen Wechselwirkung stehn und die Dienste, welche der Staat der Schule leistet, demselben durch eben so große Gegendienste von dieser vergolten werden. Da jedoch die Schule sich mit ihrem eigenthümlichen Zwecke nicht bloß auf den Staat, sondern auf die Menschheit überhaupt bezieht, der auch der Staat selbst angehört: so erhellet auch zugleich, daß die Schule nicht bloßes Mittel für den Staat ist und folglich auch nicht in dieser Qualität vom Staate behandelt werden darf, wenn sie in sich selbst gedeihen und zugleich auch dem Staate allen den Segen bringen soll, den sie ihm bei einem recht fröhlichen Gedeihen bringen kann.

§. 89.

Aus diesem Allen wollen wir nun sogleich einige allgemeine Verhaltungsregeln ableiten, welche zugleich die obersten Prinzipien der Staatspädagogik sind. Wenn nämlich Staat und Schule in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehn, so muß dadurch auch das gegenseitige Verhältniß der Politik und Pädagogik bestimmt sein. Die Politik wird also die Pädagogik dergestalt in sich aufnehmen, daß sie mittels derselben ihre Zwecke (die Zwecke

des Staats) zu erreichen sucht, und die Pädagogik wird auch ihrerseit sich an die Politik anschließen müssen, wenn sie ihre Zwecke (die Zwecke der Schule) vollständig erreichen will — ohne daß jedoch durch dieses Aufnehmen und Anschließen die eine zur bloßen Dienerin der andern herabgewürdigt werde. Aus dieser gegenseitigen Beziehung geht eben die politische Pädagogik hervor, die Staatserziehungs-Wissenschaft und Kunst (§. 74 und 75).

§. 90.

Was zuvörderst die häusliche Erziehung anlangt, so wird diese der Staat keineswegs aufheben oder vernichten dürfen, sondern vielmehr begünstigen und unterstützen, sich aber stets die oberste Aufsicht über dieselbe vorbehalten müssen. Zwar hat es Staatspädagogiker gegeben, welche meinten, der Staat müsse den jungen Menschen gleich von dessen Geburt an in seine Zucht nehmen, und ihn als seinen künftigen Bürger von Jugend auf zum echten Bürgerthum erziehen lassen; denn dem Staate gehöre alles, was auf seinem Gebiet und unter seinem Schutz erzeugt sei, eigenthümlich zu, mithin auch der neugeborne Mensch, nicht aber den Eltern, die ihn erzeugten. — Eine solche Behauptung halten wir jedoch für durchaus grundlos und selbst für rechtswidrig. Denn der neugeborne Mensch ist keines Menschen und keiner menschlichen Gesellschaft (weder der Eltern noch des Staats) Eigenthum, weil er keine Sache, kein vernunftloses Ding, sondern eine Person, ein wenigstens der Anlage nach vernünftiges und freies Wesen ist und als solches unvertilgbare Rechte hat, die er freilich in seinem unreifen Zustande noch nicht erkennen und ausüben kann, die aber doch nach dem Vernunftgesetze von den Staaten sowohl als den Eltern respektirt werden sollen. Da nun die Eltern vermöge der natürlichen Verbindung, in welcher sie mit den Kindern als ihren Erzeugten stehn, den nächsten Antrieb und die nächste Pflicht zur Erhaltung und Erziehung ihrer Erzeugten haben: so haben sie auch das nächste Recht dazu; und kein Mensch, keine Gesellschaft kann ihnen dieses Recht n

men, so lange sie es überhaupt ausüben können und wollen. Auch läßt sich mit Recht erwarten, daß, wenn Eltern ihre Kinder erziehen können und wollen, diese Erziehung die zweckmäßigste, mithin der Familienkreis die beste Schule für die Kinder (wenigstens im frühern Lebensalter) sein werde, eben weil die Natur selbst die Kinder in diese Schule gewiesen hat und hier durch die Mannigfaltigkeit der individualen Behandlungsart einer gewissen Einförmigkeit und daher entstehenden Einseitigkeit der Erziehung am leichtesten vorgebeugt wird.

§. 91.

Aber weil nur unter der Bedingung des Könnens und Wollens die häusliche Erziehung gedeihen kann, so muß dem Staate vor allen Dingen die Untersuchung zukommen, ob dieses Können und Wollen auch wirklich vorhanden sei. Er kann daher, wo er irgend Grund zu Zweifeln am Können oder Wollen der Eltern hat, Nachfrage, wie es mit der Kindererziehung stehe, halten, auch nach Befinden der Umstände Prüfungen der Eltern sowohl als der Kinder anstellen lassen, um daraus die Erziehungsfähigkeit der Eltern in intellektualer und moralischer Hinsicht zu beurtheilen. Diese Prüfung wird sich folglich auch auf diejenigen Personen erstrecken müssen, welche die Eltern als Gehülfen beim Erziehungsgeschäft oder gar als alleinige Erzieher ihrer Kinder in ihr Haus aufnehmen, oder welchen sie die häusliche Erziehung ihrer Kinder außer dem elterlichen Hause, in einem fremden Familienkreise, anvertrauen.

Anmerkung. Die Sorglosigkeit der Staaten in dieser Hinsicht wird hoffentlich niemand als einen Einwurf gegen die Gültigkeit unsrer obigen Regel aufstellen; denn wir reden hier nicht von dem, was ist, sondern sein soll. Indessen haben doch auch die Staaten selbst die Gültigkeit jener Regel, wenigstens zum Theil, anerkannt. So erinnert sich der Verfasser aus der Zeit seines Aufenthalts in Königsberg eines Befehls der Regierung, daß die Studirenden, welche Hauslehrerstellen annehmen wollten, sich vorerst einer öffentlichen Prüfung ihrer Fähigkeit dazu unterwerfen und ohne ein öffentliches Zeugniß dieser Fähigkeit

in keinen Familienkreis als Hauslehrer aufgenommen werden sollten. Eine löbliche Vorschrift, von der zu wünschen wäre, daß sie überall stattfände, daß aber auch auf die Erfüllung derselben streng gehalten würde! Denn es ist eine allbekannte Sache, wie oft sich junge Leute zu Erziehern in Familien aufwerfen, die selbst noch der Erziehung in hohem Grade bedürfen, und wie fahrlässig manche Eltern in der Aufnahme solcher jungen Leute sind. Es wäre aber auch zu wünschen, daß diese Vorschrift sich zugleich mit auf die sogenannten Gouvernanten erstreckte, von denen oft die Eltern weiter nichts fodern, als daß sie französisch plappern können und die konvenzionalen Manieren des geselligen Betragens innehaben.

§. 92.

Wenn es nun den Eltern am Können oder am Wollen fehlt — im letzten Falle fehlt es eigentlich auch am Können, weil die Erziehungsfähigkeit auch das ernstliche Wollen einschließt — oder wenn die Kinder wohl gar durch einen unglücklichen Zufall ihrer Eltern ganz beraubt sind: so tritt nothwendig der Staat an die Stelle der Eltern und läßt dann auch an die Stelle der häuslichen Erziehung die öffentliche treten. Denn er kann weder andre Familien nöthigen, fremde Kinder zur Erziehung in sich aufzunehmen — eine Nöthigung, die ohnehin den beabsichteten Zweck vereiteln würde — noch es auf den Zufall ankommen lassen, ob andre Familien sich freiwillig zur Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit verstehen werden — denn der Staat soll überhaupt nichts auf den Zufall ankommen lassen, was er selbst nach einer beständigen Regel lenken und leiten kann. Daher darf er es auch nicht darauf ankommen lassen, daß Privatpersonen aus eignem Triebe eine Art von öffentlichen Erziehungsanstalten für Kinder solcher Eltern, die nicht selbst erziehen können oder wollen, errichten werden. Denn zu geschweigen, daß dabei oft nur Eigennutz im Spiele ist, der das heilige Erziehungsgeschäft zum bloßen Erwerbsmittel herabwürdigt, wo es dann unmöglich gedeihen kann, und daß wegen der gewöhnlichen Kostspieligkeit solcher Anstalten — zum Theil einer Folge des Eigennutzes — nicht alle daran theilnehmen können, die der öffentlichen Erziehung be-

dürftig sind: so soll der Staat in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Erziehung seiner künftigen Bürger ist, von welcher sogar die Erreichung seines Hauptzwecks abhangt, durchaus nicht nach ungewissen Voraussetzungen handeln. Finden sich indessen solche Anstalten innerhalb seines Gebiets, so wird er den Eltern die freie Benutzung derselben für ihre Kinder unbedenklich gestatten dürfen, unter der Bedingung, daß jene Anstalten dem Zwecke der Jugendbildung entsprechen. Er wird aber, um sich vom Vorhandensein dieser Bedingung zu überzeugen, nicht nur die ersten Unternehmer einer strengen Prüfung unterwerfen und jedem, der sich nicht dazu eignet, die Errichtung solcher Anstalten untersagen, sondern auch die bereits vorhandnen Anstalten dieser Art unter seine fortwährende Aufsicht nehmen und sie nur so lange dulden, als sie ihrem Zweck entsprechen.

Anmerkung. Auch in diesem Stücke findet sich fast überall große Sorglosigkeit. An wie vielen Orten giebt es sogenannte Winkelschulen und Pensionsanstalten — welche letzten oft nur eine etwas honettere Art von Winkelschulen sind — von den unwissendsten und ungeschicktesten Leuten bloß darum errichtet, weil diese kein andres Mittel, ihr kümmerliches Dasein zu fristen, kennen und gerade dieß, eins der schwersten, für das leichteste halten. Ist auch etwa die Vorkehrung getroffen, daß die Unternehmer solcher Anstalten bei der Ortsobrigkeit um Erlaubniß zur Errichtung nachsuchen müssen: so giebt man doch diese Erlaubniß oft so unbedachtsam, ohne alle vorhergegangene Prüfung, daß gerade durch solche Anstalten der meiste Schade im Erziehungsgeschäfte gestiftet wird. Ließe sich aber diesem Schaden gar nicht vorbeugen, so wär' es besser, man duldete solche Zwittergeschöpfe von öffentlichen Privatinstituten gar nicht, oder erlaubte nur schon bewährten Pädagogen, dergleichen zu errichten.

§. 93.

Es kann indessen auch der Fall sein, daß die Eltern zur *eignen* Erziehung ihrer Kinder nicht ganz untauglich sind *und den* besten Willen dazu haben, aber ihnen doch in dem *so wichtigen* Zweige der Erziehung, welchen wir oben (§. 58) *den Unterricht* nannten, die nöthige Kenntniß und Geschick-

lichkeit fehlt. Hier ist es denn vorzüglich, wo der Sta[illegible] mit seiner Wirksamkeit eingreifen muß. Denn wenn er [illegible] diesem Punkte den Bürgern zu Hülfe kommt, so lassen s[illegible] dadurch die Vortheile, welche beiden Arten der Erziehun[illegible] der häuslichen und der öffentlichen, eigenthümlich sind, [illegible] wissermaßen mit einander vereinigen. Daher sind es v[illegible] nehmlich die öffentlichen Lehranstalten — die man auch [illegible] weilen im engsten Sinne Schulen nennt — auf wel[illegible] der Staat die größte Aufmerksamkeit zu richten hat, bes[illegible] ders da die Theilnahme der zu bildenden Jugend an denf[illegible] ben fast in allen kultivirten Staaten so allgemein zu s[illegible] pflegt und sich hieraus mit Recht auf ein allgemeines B[illegible] dürfniß solcher Anstalten für die Staaten schließen läßt.

§. 94.

Hier hat nun der Staat zuvörderst für diejenige Kla[illegible] der Lehranstalten, welche wir oben (§. 65) mit dem Nam[illegible] der Volksschulen bezeichneten, thätig zu sorgen. Den[illegible] sie sind für denjenigen Theil der Staatsbürger bestimmt, d[illegible] nicht nur der zahlreichste und schon um deswillen bedeu[illegible] tendste, sondern auch in pädagogischer Hinsicht der hülfbe[illegible] dürftigste ist, indem Menschen, welche den größten Theil ih[illegible] res Lebens mit Handarbeiten zur Gewinnung ihres Lebens[illegible] unterhalts hinbringen müssen, auf die Bildung ihrer selbst und ihrer Kinder wenig oder gar keine Zeit verwenden kön[illegible] nen. Darum sollte der Staat den Volksschulen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen. In der Erfahrung fin[illegible] det sich aber leider das gerade Gegentheil, nämlich die größte Vernachlässigung dieser Schulen von Seiten des Staats. Man scheut sich nicht, den rohesten und unwissendsten, oft auch den verdorbensten Subjekten den Unterricht der Jugend in den Volksschulen anzuvertrauen; und um ihnen gleich[illegible] sam ihr Geschäft, zu dem sie ohnehin wenig Lust und Liebe bringen, noch mehr zu verleiden und die Mittel zur eignen Ausbildung für dasselbe zu rauben, läßt man sie in Kum[illegible] mer und Elend schmachten, so daß sie nebenher noch die niedrigsten Handarbeiten treiben müssen, um nur für sich

und ihre Familie den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erschwingen. Daher ist es auch natürlich, daß es ihnen an öffentlicher Achtung fehlt und eben dieser Mangel an Achtung wieder nachtheilig auf ihren Charakter und ihre Amtsführung zurückwirkt.

Anmerkung. Daß das Volksschulwesen selbst in solchen Staaten, welche man zu den gebildetern zählt und in welchen auch schon viel für das Schulwesen überhaupt geschehen ist, noch sehr schlecht bestellt sei, erhellet unter andern aus folgender Schrift eines wohlunterrichteten und wohldenkenden, obgleich ungenannten, Mannes: Das Volksschulwesen in den königlich-sächsischen Landen, von seiner mangelhaftesten und hülfbedürftigsten Seite dargestellt und den jetzt (im J. 1833) versammelten Ständen des Königreichs zu ernster Berathung empfohlen von einem aufrichtigen Schul- und Volksfreunde. Leipzig, 1833. 8. Hoffentlich wird diese Darstellung und Empfehlung nicht fruchtlos sein. — In England und Frankreich, zwei Staaten, die sich einer hohen Bildung rühmen, ist aber das Volksschulwesen noch weit schlechter bestellt. Doch hat man jetzt auch hier, besonders in Frankreich unter dem Minister Guizot, angefangen, auf Verbesserungen zu denken. Möge nur dieser würdige, obwohl von den französischen Ultraliberalen sehr verkannte und vielfach geschmähete, Mann lange genug am Ruder bleiben, um auch das angefangene Werk glücklich zu vollenden! (N. A.)

§. 95.

Soll es daher in diesem Punkte jemal besser werden, so müsste von Seiten des Staats dreierlei geschehn. Er müsste

1) Seminarien anlegen, in welchen junge, zu künftigen Lehrern in Volksschulen bestimmte Leute den ihnen selbst nöthigen Unterricht, verbunden mit praktischen Anleitungen zu ihrer künftigen Amtsführung, empfingen. Man hat auch schon hin und wieder dergleichen Seminarien angelegt, aber in zu geringer Zahl, um alle Volksschulen, besonders in größeren Ländern, mit tauglichen Lehrern versorgen zu können. Der Staat müsste

2) diese Lehrer ordentlich besolden, damit sie sorgenfrei und in ihrer Art anständig leben könnten, ohne Zeit und Kräfte auf bloße Handarbeiten verwenden zu müssen.

lichkeit fehlt. Hier ist es denn vorzüglich, wo der Staat mit seiner Wirksamkeit eingreifen muß. Denn wenn er in diesem Punkte den Bürgern zu Hülfe kommt, so lassen sich dadurch die Vortheile, welche beiden Arten der Erziehung, der häuslichen und der öffentlichen, eigenthümlich sind, gewissermaßen mit einander vereinigen. Daher sind es vornehmlich die öffentlichen Lehranstalten — die man auch zuweilen im engsten Sinne Schulen nennt — auf welche der Staat die größte Aufmerksamkeit zu richten hat, besonders da die Theilnahme der zu bildenden Jugend an denselben fast in allen kultivirten Staaten so allgemein zu sein pflegt und sich hieraus mit Recht auf ein allgemeines Bedürfniß solcher Anstalten für die Staaten schließen lässt.

§. 94.

Hier hat nun der Staat zuvörderst für diejenige Klasse der Lehranstalten, welche wir oben (§. 65) mit dem Namen der Volksschulen bezeichneten, thätig zu sorgen. Denn sie sind für denjenigen Theil der Staatsbürger bestimmt, der nicht nur der zahlreichste und schon um deswillen bedeutendste, sondern auch in pädagogischer Hinsicht der hülfbedürftigste ist, indem Menschen, welche den größten Theil ihres Lebens mit Handarbeiten zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts hinbringen müssen, auf die Bildung ihrer selbst und ihrer Kinder wenig oder gar keine Zeit verwenden können. Darum sollte der Staat den Volksschulen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen. In der Erfahrung findet sich aber leider das gerade Gegentheil, nämlich die größte Vernachlässigung dieser Schulen von Seiten des Staats. Man scheut sich nicht, den rohesten und unwissendsten, oft auch den verdorbensten Subjekten den Unterricht der Jugend in den Volksschulen anzuvertrauen; und um ihnen gleichsam ihr Geschäft, zu dem sie ohnehin wenig Lust und Liebe bringen, noch mehr zu verleiden und die Mittel zur eignen Ausbildung für dasselbe zu rauben, lässt man sie in Kummer und Elend schmachten, so daß sie nebenher noch die niedrigsten Handarbeiten treiben müssen, um nur für sich

und ihre Familie den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erschwingen. Daher ist es auch natürlich, daß es ihnen an öffentlicher Achtung fehlt und eben dieser Mangel an Achtung wieder nachtheilig auf ihren Charakter und ihre Amtsführung zurückwirkt.

Anmerkung. Daß das Volksschulwesen selbst in solchen Staaten, welche man zu den gebildetern zählt und in welchen auch schon viel für das Schulwesen überhaupt geschehen ist, noch sehr schlecht bestellt sei, erhellet unter andern aus folgender Schrift eines wohlunterrichteten und wohldenkenden, obgleich ungenannten, Mannes: Das Volksschulwesen in den königlich-sächsischen Landen, von seiner mangelhaftesten und hülfbedürftigsten Seite dargestellt und den jetzt (im J. 1833) versammelten Ständen des Königreichs zu ernster Berathung empfohlen von einem aufrichtigen Schul- und Volksfreunde. Leipzig, 1833. 8. Hoffentlich wird diese Darstellung und Empfehlung nicht fruchtlos sein. — In England und Frankreich, zwei Staaten, die sich einer hohen Bildung rühmen, ist aber das Volksschulwesen noch weit schlechter bestellt. Doch hat man jetzt auch hier, besonders in Frankreich unter dem Minister Guizot, angefangen, auf Verbesserungen zu denken. Möge nur dieser würdige, obwohl von den französischen Ultraliberalen sehr verkannte und vielfach geschmähete, Mann lange genug am Ruder bleiben, um auch das angefangene Werk glücklich zu vollenden! (N. A.)

§. 95.

Soll es daher in diesem Punkte jemal besser werden, so müsste von Seiten des Staats dreierlei geschehn. Er müsste

1) Seminarien anlegen, in welchen junge, zu künftigen Lehrern in Volksschulen bestimmte Leute den ihnen selbst nöthigen Unterricht, verbunden mit praktischen Anleitungen zu ihrer künftigen Amtsführung, empfingen. Man hat auch schon hin und wieder dergleichen Seminarien angelegt, aber in zu geringer Zahl, um alle Volksschulen, besonders in größeren Ländern, mit tauglichen Lehrern versorgen zu können. Der Staat müsste

2) diese Lehrer ordentlich besolden, damit sie sorgenfrei und in ihrer Art anständig leben könnten, ohne Zeit und Kräfte auf bloße Handarbeiten verwenden zu müssen.

Denn diese drücken den Geist nieder und berauben ihn d Lust, an eigner und fremder Fortbildung zu arbeiten. Fre lich würde die Erfüllung dieser beiden Fodrungen den Au wand des Staats auf das öffentliche Erziehungswesen b deutend vermehren. Aber dieser Aufwand würde sich ba gar sehr verzinsen, und zur Aufbringung eines Theils dess ben hat der Staat allerdings das Recht, die Gemeinen sel zu nöthigen, so daß diese den Lehrer ihrer Kinder nicht bl durch Entrichtung eines spärlichen Schulgeldes für jedes e zele Kind, sondern auch durch Ueberlassung eines verhältn mäßigen Theils von ihrem Grundeigenthum erhalten m ten. Endlich müsste der Staat auch

3) den Lehrern an den Volksschulen einen solchen Ra in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, daß nicht bloß durch innern Werth, sondern auch durch ihr äußern Charakter Anspruch auf öffentliche Achtung mach könnten. Dann würden auch junge Leute aus den sog nannten höhern Ständen sich nicht schämen dürfen, ebens wohl eine Schulmeisterstelle, wie eine Predigerstelle, anzu nehmen, und es würde sich von hier aus eine allgemein Achtung gegen den Lehrerstand im Volke verbreiten, die fü die Wirksamkeit desselben auf das Volk im Ganzen nich anders als vortheilhaft sein könnte.

Anmerkung 1. Es ist wunderbar, aber nicht unbegreiflich, da fast in allen Staaten, selbst denen, wo man sich für allgemein Volksbildung interessirt und sie für gut und heilsam hält, de noch die nächsten Beförderer derselben so wenig geachtet und u terstützt werden. Darum hat fast überall der Stallmeiste einen weit höhern Rang und Gehalt, als der Schulmeiste und dieser Titel selbst dient beinahe sprüchwörtlich zur Bezeic nung eines armseligen, einfältigen und verächtlichen Menschen Ist denn ein Stall voll Bestien mehr werth, als eine Stube v heranwachsender Menschen? Und hat der Meister von jenen e größeres Verdienst um den Staat, als der Meister von di sen? — Man weiß wahrhaftig nicht, ob man über solche Ung reimtheiten lachen oder weinen soll! — Aber freilich ist au noch immer das Vorurtheil unter den höhern Ständen ziemli allgemein, daß der gemeine Mann in der Roheit und Dummh

möglichst erhalten werden müsse, damit er leichter beherrscht und verbraucht werden könne. Und wo ein solches Vorurtheil — das genau betrachtet eine wahre Lästerung gegen die Gottheit enthält, weil es die Menschheit, das Ebenbild der Gottheit, lästert — noch herrschend ist: da darf man freilich auch nicht erwarten, daß für die Volksschulen und deren Lehrer etwas Bedeutendes und Durchgreifendes geschehen werde, um jene zu wahrhaft menschlichen Bildungsanstalten zu erheben und diesen eine bessere Lage und höhere Achtung zur Beförderung ihrer Wirksamkeit zu verschaffen. Wir können aber doch der gläubigen Hoffnung nicht entsagen, daß es auch in diesem Punkte einst noch werde anders und besser werden.

Anmerkung 2. Man hat in neuern Zeiten zur Verbesserung des Unterrichts in den Volksschulen unter andern auch den Vorschlag gemacht, daß die Kandidaten des Predigtamts nicht eher zu Predigerstellen befördert werden sollten, als bis sie einige Jahre als Lehrer in jenen Schulen gearbeitet hätten. Nichts würde unzweckmäßiger sein, als die Ausführung dieses Vorschlags. Denn erstlich würden solche Lehrer sich gar nicht für ihr Lehramt interessiren, sondern es nur als einen einstweiligen erzwungenen Hofdienst betrachten und dieses vermeintliche Joch je eher je lieber abzuwerfen suchen. Zweitens würden sie ihr Lehramt gerade dann verlassen, wenn sie einige Uebung darin erlangt hätten, und dadurch würde ein Mangel an geübten Lehrern in den Volksschulen zum großen Nachtheile des Ganzen entstehn. Drittens endlich bedürfen solche Lehrer keineswegs einer eigentlichen gelehrten Bildung, wie doch die Kandidaten des Predigtamts aus guten Gründen erhalten; vielmehr würde ihnen eine solche Bildung in der Verwaltung ihres Lehramts überhaupt nachtheilig sein, indem sie leicht in Versuchung gerathen könnten, Dinge zu lehren, die gar nicht zum Volksunterrichte gehören; und überdieß würde auch dadurch ein Streben in ihnen entstehn, die Volksschulen möglichst bald zu verlassen und lieber ein gelehrtes Lehramt zu suchen, wobei sie mehr Gelegenheit hätten, in ihrer gelehrten Bildung fortzuschreiten. Daher können wir auch den Vorschlag nicht billigen, die obgedachten Seminarien in größern und besonders in Universitätsstädten anzulegen und mit den Universitäten selbst in Verbindung zu setzen. Denn dadurch würden sie selbst den Anstrich von Gelehrtenschulen erhalten und den Seminaristen zu wenig Gelegenheit verschaffen, diejenige Volksklasse genauer kennen zu lernen, mit der sie es künftig hauptsächlich zu thun haben sollen. Auf dem Lande und in kleinern Städten würden also jene Seminarien weit schicklicher an-

gebracht sein. Als Lehrer in den Seminarien aber könnte man theils bejahrtere Volksschullehrer von vorzüglicher Kenntniß und Uebung in ihrem Fache, theils Prediger, die mit dieser Art des öffentlichen Unterrichts vertrauter wären, anstellen. Denn die Prediger werden doch wohl immer vermöge ihrer Verhältnisse die nächsten Aufseher der Volksschulen bleiben müssen und durch jene Verhältnisse sowohl als diese Aufsicht Gelegenheit und Veranlassung genug haben, mit dem Volksunterrichte sich theoretisch und praktisch bekannt zu machen. Ja es könnte, was viele Prediger schon freiwillig oder besondern Anordnungen zufolge thun, allen überhaupt zur Pflicht gemacht werden, daß sie wöchentlich einige Stunden am Unterricht in den Volksschulen unmittelbaren Antheil nähmen. Nur müsste man ihnen denselben nicht allein oder größtentheils aufbürden, weil 'dabei gewöhnlich Eins mit dem Andern vernachlässigt wird. So würd' es gewiß nicht an Männern fehlen, welche im Stande wären, in den Seminarien für Volksschullehrer echte Lehrer der Art zu bilden. Die Seminarien für gelehrte Schullehrer aber würden am schicklichsten in Universitätsstädten angelegt und mit den Universitäten selbst als gelehrten Lehranstalten in Verbindung gesetzt werden können, wie es denn auch hin und wieder schon der Fall ist (z. B. in Leipzig, wo das sogenannte philologische Seminarium durch ein allerhöchstes Reskript vom 12. Mai 1809 ausdrücklich der Bildung der Zöglinge zu brauchbaren Lehrern in gelehrten Schulen gewidmet und als ein zur philosophischen Fakultät der Universität gehöriges Institut öffentlich anerkannt ist).

§. 96.

Was die Kunst- und Gelehrtenschulen (§. 66 und 67) anlangt, so erheischt deren Einrichtung und Unterhaltung einen so bedeutenden Aufwand, daß sie ohne unmittelbare Theilnahme des Staats unmöglich gedeihen können. Auch ist der Staat bei den Fortschritten alles dessen, was zur Kunst und Wissenschaft gehört, so vielfach interessirt, daß er sich der Sorge dafür nicht entschlagen kann, wenn er sich auf seinen wahren Vortheil versteht. Denn Künste und Wissenschaften haben nicht nur den mannigfaltigsten Einfluß auf alle Geschäfte und Verhältnisse des menschlichen und bürgerlichen Lebens (z. B. Ackerbau, Bergbau, Industrie, Handel, Herbeischaffung und Bereitung der Nahrung, Kleidung und Wohnung, Gesundheitspflege, Be-

schützung und Vertheidigung der Bürger und des gesammten Staats gegen die Gewaltthätigkeiten der Natur und andrer Staaten u. s. w.) sondern sie verschönern und veredeln auch das menschliche Dasein überhaupt, geben dem Volke, das sie liebt, einen höhern Geistesschwung, und dem Staate, der sie begünstigt, eine gewisse Würde, andrer Vortheile nicht zu gedenken, die daraus noch zufällig hervorgehn (z. B. daß der Flor der Künste und Wissenschaften in einem Staate auch begüterte Fremdlinge, welche Kunst und Wissenschaft lieben, anlockt u. d. g.). Daher muß dem Staate die Kultur des menschlichen Geistes in Hinsicht auf Künste und Wissenschaften jeder Art äußerst wichtig sein und er muß alles, was in seinen Kräften steht, zur Beförderung derselben aufbieten. Er wird also auch, um junge Gemüther, in denen Neigung und Talent zur Kunst und Wissenschaft wohnt, zur Nacheiferung zu reizen, große Künstler und Gelehrte jeder Art belohnen und ehren, und sich nicht durch die beschränkte und illiberale Denkart solcher Politiker, welche Künste und Wissenschaften sammt deren Erzeugnissen bloß als Luxusartikel, die man nur zu dulden brauche, betrachten und die Summen, die der Staat darauf verwendet, als Kapitale ansehn, die keine oder nur geringe Zinsen tragen, zu einer übel angebrachten Oekonomie in dieser Hinsicht verleiten lassen.“

Anmerkung. Es ist in der That ein höchst erfreuliches und herzerhebendes Schauspiel für den Weltbürger und insonderheit für den deutschen Vaterlandsfreund, zu sehen, wie so mancher deutsche Staat, und namentlich der preußische, mitten unter den politischen Drangsalen und bei den geringen Mitteln, welche diese ihm übrig gelassen haben, dennoch so viel für artistische und szientifische Kultur thut. Möchten alle deutsche Fürsten und Völkerschaften in diesem rühmlichen Eifer für Kunst und Wissenschaft beharren! Sie würden dadurch den alten Ruhm ihres Vaterlandes mehr als durch glänzende Eroberungen, die doch vergänglich und nur allzutheuer mit Menschenblut und Menschenwohl erkauft sind, behaupten; und die Segnungen des Himmels würden auch nicht ausbleiben, um die traurigen Spuren des politischen Elends nach und nach zu vertilgen.

§. 97.

Bei der innigen Verbindung, in welcher
und Wissenschaften als Erzeugnisse eines und
Menschengeistes stehn, ist es nicht durchaus nothwen
auf beide sich beziehenden Lehranstalten gänzlich von
der zu trennen. Vielmehr kann die gemeinschaftliche
bung derselben in einer und derselben Lehranstalt fü
und Lernende zur Beförderung einer vielseitigen Bi
dung von großem Nutzen sein. Man hat es dah
immer mit Recht, selbst in denjenigen Lehranstalten,
hauptsächlich auf gelehrte Bildung beschränken, für
gefunden, die Beschäftigung mit den Künsten, inso
den schönen, als Poesie, Beredsamkeit, Musik, Zeich
Tanzkunst u. d. g., nicht gänzlich auszuschließen,
ästhetische oder Geschmacksbildung nicht minder wi
als die intellektuale oder Verstandesbildung. Auch
zu befürchten, daß aus einer solchen Vereinigung v
artiger Dinge Zerstreuung und Oberflächlichkeit herv
müsse. Denn man kann ja, wie es auch in der Er
geschieht, an einer und derselben Lehranstalt das U
artige wieder absondern und sowohl Lehrer als L
nach gewissen Klassen und Fächern trennen, wo nac
gabe des Alters, der Fähigkeiten, Neigungen und B
nisse jedes Subjekt und Objekt des Unterrichts a
Weise gründlich behandelt wird, so daß nur die allg
Berührungs- und Mittheilungspunkte zur gegenseitig
vollkommnung übrig bleiben. Indessen kann es au
schlechthin verworfen werden, wenn für gewisse
menschlicher Kunst und Wissenschaft besondre Anst
einem Staate errichtet werden, z. B. für den B
die Landwirthschaft, das Kriegswesen, die bildende
ste u. d. g., sobald man nur dabei keine allzustren
schränkung auf das Eine zur Vermeidung einer blos
tigen Bildung stattfinden lässt.

Anmerkung. Es kann der Fall sein, daß gewisse Oert
Trennungen nöthig machen, die nicht an und für sich

dig wären. So ist eine Berg- oder Forstakademie mit einer Universität nicht unvereinbar. Wenn aber die nächste Umgebung einer Universitätsstadt keinen Bergbau und keine Forsten hat, so versteht sich's von selbst, daß die auf beide sich beziehenden Wissenschaften und Künste nicht da zweckmäßig gelehrt werden können, wo es an den Gegenständen der Anschauung und Uebung für den Lehrling fehlt. Dann sind also auch besondre Anstalten nöthig. Selbst gewisse zufällige gesellschaftliche Einrichtungen, die nicht einmal ganz zu billigen sind, können, so lange sie bestehn, eine Trennung der Lehranstalten fodern. So wäre z. B. eine Militarakademie an und für sich betrachtet auch nicht unvereinbar mit einer Universität. So lange aber das unglückliche Verhältniß zwischen Zivil und Militar und überhaupt dieser wunderliche (in der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft gar nicht begründete und allen gesunden Begriffen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Rechten der Bürger eines Staats zuwiderlaufende) Gegensatz besteht: wird es wohl rathsamer sein, die Lehranstalten für beide Theile zu sondern, damit nicht unnöthige Streitigkeiten und Händel unter den Studirenden veranlasst werden, bei welchen die eine Partei wegen ihrer Verbindung mit der Garnison — die dann auch zu Anstellung der nöthigen Uebungen an einem solchen Orte zahlreicher sein müsste — gewöhnlich den Vorzug haben und sich leicht eine für das ganze Leben nachtheilige Erbitterung in die jungen Gemüther einschleichen würde. Käm' es aber einst dahin, daß jeder junge waffenfähige Bürger auch in der That eine Zeit lang die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes tragen müsste — wie es denn unstreitig eines Jeden unverweigerliche Pflicht ist — so würd' es sogar gut sein, die Lehrlinge nicht mehr zu trennen, sondern alle auf gleiche Weise im Gebrauche der Waffen und in den dazu gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen und zu üben. Dadurch würden die jugendlichen Gemüther zur bürgerlichen Einheit und Verträglichkeit geführt und selbst das lebendige Studium der Geschichte befördert werden. Denn es ist nicht zu leugnen, daß unsre gelehrten Historiker, wenn sie von Kriegsbegebenheiten reden und dabei sich in's Umständliche einlassen — auf dessen Anschauung doch das eigentliche Leben der Geschichtserkenntniß beruht — oft die jämmerlichste Unwissenheit verrathen. Man glaube aber doch ja nicht, daß das Studium der Künste und Wissenschaften überhaupt durch die Theilnahme aller jungen waffenfähigen Mannschaft am Kriegsdienste leiden würde! Denn es sind ja bei weitem nicht alle Einzelen waffenfähig, und von den Waffenfähigen werden selbst in

Kriegszeiten — außerordentliche Fälle, die jedes Opfer fodern, abgerechnet — nicht alle und nicht auf lange Zeit wirklich zu dienen brauchen. Und giebt es nicht genug Militarpersonen, die mit den Künsten oder Wissenschaften so vertraut sind, als wären sie bloß diesen ergeben? Und die großen Alten, wussten sie nicht größentheils den Degen so gut als den Griffel zu führen? Wollen wir unparteiisch sein, so ist die Abneigung so Vieler vom Kriegsdienste und von einer allgemeinen Theilnahme daran theils eine Folge der Gemächlichkeit und Selbsucht, an der unser Zeitalter überhaupt zu kränkeln scheint, theils eine Folge des Hasses gegen das Militar, den dieses freilich selbst zum Theile durch seine ungebürlichen Anmaßungen verschuldet hat, der aber auch zum Theile wieder eine Folge jener unglücklichen Trennung des Zivils und des Militars und der Entgegensetzung beider als zweier ganz verschiednen Stände im Staate ist. In dieser Hinsicht können wir nicht umhin, das neuerdings hin und wieder eingeführte Konskripzionssystem, sobald es nur konsequent durchgeführt wird, für eine wahre Wohlthat des Menschengeschlechts zu halten, so sehr es auch von Manchen verschrien wird.

§. 98.

Es ist unsre Absicht nicht, die bisher in Bezug auf das öffentliche Erziehungswesen aufgestellten Ideen hier weiter auszuführen, da die gegenwärtige Schrift kein System der Staatspädagogik sein, sondern nur die Prinzipien eines solchen erforschen und darstellen sollte. Zur Entwerfung und Ausführung einer vollständigen Staatspädagogik würde nur derjenige geschickt sein, der selbst eine geraume Zeit hindurch an der Leitung des öffentlichen Erziehungswesens in einem Staate theilgenommen und durch eignes Handeln in dieser Hinsicht hinlängliche Erfahrungen eingesammelt hätte. Denn nur diese können in Verbindung mit richtigen Prinzipien die zu einem solchen Werke nöthige Umsicht und Einsicht geben. Wir begnügen uns daher, hier nur noch einige wichtige Probleme zu berühren, welche in einer vollständigen Theorie der Staatspädagogik aufgelöst werden müssten.

§. 99.

Daß die Erziehungsmethoden überhaupt und die Unterrichtsmethoden insonderheit fast eben so häufig wechseln, als die Heilmethoden der Aerzte, ist eine allgemein

bekannte Thatſache, über die auch eben ſo allgemein geklagt wird. Der Staat oder, welches hier eben ſo viel heißt, die Regierung ſcheint dadurch in große Verlegenheit zu gerathen. Denn für welche Methode ſoll ſie ſich erklären? Sie wird doch in ihren Maßregeln immer nur durch das Urtheil einzeler Männer, welche die öffentlichen Angelegenheiten entweder zu oberſt leiten oder dabei eine berathende Stimme haben und auf das öffentliche Urtheil mehr oder weniger achten, beſtimmt. Wie nun, wenn ſich dieſe Männer irren? Wenn ſie eine fehlerhafte Methode als die einzig gute und brauchbare annehmen? Oder wenn hinterher andre Methoden aufkommen, die gleiche Anſprüche machen, von ihren Urhebern und Befolgern dem Staate auf gleiche Weiſe empfohlen werden? Soll das öffentliche Erziehungsweſen ſich gleichſam der Herrſchaft der Mode, die ſich faſt überall einmiſcht, unterwerfen und mit dieſer Unterwerfung einem beſtändigen Wechſel ausgeſetzt ſein? — Wir glauben, der Staat müſſe ſich gegen die pädagogiſchen Methoden ungefähr eben ſo verhalten, wie gegen die mediziniſchen. Er erkläre ſich für keine ausſchließlich, begünſtige keine vor der andern durch poſitive Vorſchriften, ſondern laſſe die Erzieher, wie die Aerzte, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen handeln, wie er's ja auch in Anſehung der häuslichen Erziehung thut, und das von Rechts wegen (§. 90). Wenn Pädagogen in der Freude ihres Herzens über eine neue, von ihnen ſelbſt erfundne oder nur von Andern angenommene, Methode in ihr allein das Heil der Welt erblicken und ſogleich vom Staate eine allgemeine Einführung derſelben verlangen: ſo iſt ein ſolcher Enthuſiasmus natürlich und verzeihlich; aber der Staat muß ſich nicht davon hinreißen laſſen. Denn die Erfahrung lehrt, daß die meiſten Methoden, wie alles Menſchliche, ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile haben, daß, weil überall die Natur das Beſte thun muß, bei der Erziehung, wie bei der Heilung, verſchiedne Methoden, wenn ſie nicht ganz widerſinnig ſind, im Durchſchnitte genommen, ungefähr daſſelbe leiſten, und

immer in Bezug auf das Individuale gewisse Modifikazionen erleiden müssen, wenn sie auf eine vernünftige Weise angewandt werden sollen. Wir halten darum auch die Verschiedenheit und den Wechsel der Methoden nicht für ein Unglück oder ein nur zufällig vorhandnes und daher vermeidliches Uebel, sondern vielmehr für ein nothwendiges Ereigniß, das seine bösen, aber auch seine guten Seiten hat. Denn bei der Veränderlichkeit menschlicher An- und Einsichten und dem in der Menschenbrust ewig regen Streben nach dem Bessern und Vollkommnern kann es gar nicht fehlen, daß öfters neue Methoden aufkommen oder auch alte wieder hervorgesucht und mit neuen Bestimmungen ausgestattet werden; wobei denn auch zuweilen etwas Besseres zum Vorschein kommt. Diese Mannigfaltigkeit aber will die Natur selbst, damit, so lange nicht das Absolutvollkommne errungen ist — und wenn ist dieses wirklich errungen? — der Einseitigkeit und Beschränkheit möglichst vorgebeugt und wenigstens eine allmähliche Annäherung zum Vollkommnen erzielt werde. Der Staat würde also dieser wohlthätigen Absicht der Natur entgegenwirken, wenn er für die eine oder andre Methode durchaus Partei nehmen und nach ihr das ganze öffentliche Erziehungswesen gleichsam über Einen Leisten schlagen wollte. Er sorge also nur überhaupt für geschickte Erzieher und Lehrer, die sich schon finden werden, wenn er sie nur gehörig sucht, lohnt und ehrt, und gewähre ihnen die möglichste Freiheit in ihrer Wirksamkeit auf einem Felde, das man recht eigentlich den Grund und Boden aller Freiheit nennen könnte.

§. 100.

Wir wollen indessen dadurch nicht behaupten, daß der Staat auf die als neu sich ankündigenden Methoden nicht aufmerken solle. Er soll sie vielmehr beachten, sie durch Männer, die sein Vertrauen verdienen, prüfen und, so weit sie anwendbar befunden werden, benutzen lassen. Die Prüfung aber kann am besten dadurch geschehen, daß, wenn eine Methode sich schon eine Zeit lang zur öffentlichen Kunde

dargestellt und ein günstiges Vorurtheil für sich erregt hat, mit derselben an einer einzelen Anstalt von Männern, die damit vertraut sind, ein vorläufiger Versuch unter den Augen der Regierung gemacht werde. Bewährt sich nun die Methode als gut, so ist dieß zugleich das beste Mittel, die öffentliche Meinung noch mehr dafür zu gewinnen, die Bekanntschaft mit derselben zu verbreiten und die Methode selbst wohl noch vollkommner auszubilden, als sie aus dem Gemüthe des ersten Erfinders hervorging. Ist sie aber untauglich, so wird sich dieß sehr bald ausweisen und der daraus etwa hervorgegangene Schade nicht so bedeutend sein, daß er sich nicht durch eine zweckmäßige Behandlung leicht wieder heben ließe, um so mehr, da nach dem Vorigen (§. 99) jede Methode gewisse eigenthümliche Vortheile gewähren muß, die aber doch von den Nachtheilen überwogen werden können. Wäre hingegen eine Methode so beschaffen, daß sie gar keine Vortheile gewährte: so müsste sie so widersinnig sein, daß sie gar kein günstiges Vorurtheil erregen könnte und es für sachkundige Männer, dergleichen man doch bei jeder Regierung voraussetzen muß, wenn überhaupt etwas Treffliches geschehen soll, wohl nicht erst eines Versuchs bedürfte, um sich von der Untauglichkeit einer so elenden Methode zu überzeugen.

Anmerkung. Was hier im Allgemeinen gesagt ist, gilt ganz besonders von der pestalozzischen Methode, die seit einiger Zeit so viel Aufsehn gemacht hat. Sie gewährt allerdings unverkennbare Vortheile, indem sie, von einer wohlgeordneten und beharrlichen Anschauung ausgehend, die Geistesthätigkeit überhaupt zu erregen und vornehmlich intensiv zu vervollkommnen sucht. Aber ob sie nicht auch ihre Nachtheile habe, ob sie nicht, indem sie alles auf Form, Zahl und Wort als die drei Anfangspunkte oder Elemente der geistigen Entwicklung zurückführt, in gewisser Hinsicht willkürlich und einseitig verfahre, ob sie nicht einen zu strengen Mechanismus in die freie Geistesbildung einführe, ob daher sie, die ursprünglich eine bloße Unterrichtsmethode und noch dazu von dieser bestimmten Beschaffenheit ist, auch wirklich zugleich die einzige und echte Grundlage der Erziehung überhaupt sei, ob sie endlich nicht bloß auf einen gewis-

sen Kreis der Menschenbildung, sondern in der That allgemein anwendbar im strengsten Sinne des Wortes sei — dieß sind Fragen, die doch von bedachtsamen Erziehern mit Recht wenigstens aufgeworfen werden können und wahrlich einer tiefen Beherzigung werth sind. Daher ist es keinem Staate zu verdenken, wenn er in Eingreifung und Einführung jener Methode nicht gleich zufährt, sondern mit Vorsicht und Ueberlegung handelt. Das Verfahren der preußischen Regierung scheint in dieser Hinsicht ebenfalls lobenswerth. Sie hat junge Leute von Fähigkeit und Eifer zu Pestalozzi geschickt, um sich mit seiner Methode an Ort und Stelle bekannt zu machen; sie gestattet Privatunternehmern, in ihren Instituten von dieser Methode Gebrauch zu machen; sie hat selbst ein öffentliches Probeinstitut der Art in Königsberg errichtet. So günstig aber auch die bisherigen Resultate scheinen mögen, so würde es doch wohl noch zu früh mit einer allgemeinen Einführung dieser Methode sein, wenn sie auch möglich wäre. Ja es kann wohl überhaupt nicht die Absicht jener wahrhaft humanen und liberalen Regierung sein, diese Methode mit Gewalt einführen und sie auch denen Lehrern, die sich nicht von der Güte derselben überzeugen können, aufdringen zu wollen; wie man wohl hin und wieder gefürchtet hat. Denn dieß würde mit allen Grundsätzen einer gesunden Staatspädagogik streiten und läßt sich einer so erleuchteten Regierung gar nicht zutrauen.

§. 101.

Eine hiemit genau verwandte Frage ist, wie der Staat sich zu verhalten habe, um in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen eine Art von systematischer Einheit und Zusammenhang zu bringen. Daß hiezu ein allgemeiner Plan erfoderlich sei, nach welchem alles in einander möglichst eingreife und dabei zugleich die Gränzlinien und Stufenunterschiede der verschiednen Anstalten gehörig beobachtet werden, ist unleugbar. Aber der Staat lasse sich auch hier nicht in eine zu große Umständlichkeit ein, gebe nicht Schulordnungen und Studienregulative, in welchen alles haarklein bestimmt und vorgeschrieben ist, gebe den Lehrern nicht dieses oder jenes Lehrbuch als eine unabänderliche Richtschnur ihrer Vorträge in die Hand. Denn das Geschäft der Entwicklung und Ausbildung des menschlichen Geistes in einem jugendlichen Körper soll kein todter Mechanismus,

sondern bei aller Regelmäßigkeit ein Werk der Freiheit sein; und diese Freiheit muß immer mehr zunehmen, je weitere Fortschritte der junge Mensch in seiner Entwicklung und Ausbildung gemacht hat. Daher ist bei den höhern, für das der Reife sich schon nähernde Alter bestimmten, Anstalten auch ein desto höherer Grad von Freiheit für Erzieher und Zöglinge, Lehrer und Lehrende nöthig. Deshalb hat man auch mit Recht in ältern Zeiten den Universitäten als den höchsten Lehranstalten den höchst möglichen Grad dieser Freiheit gewährt und sie als autonomische d. h. solche Anstalten betrachtet, die unabhängig von den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen und Lasten sich nach eignen (obwohl mit den allgemeinen einstimmigen) Gesetzen richten und nur den höchsten Autoritäten im Staate untergeordnet und verantwortlich sein sollen. Was man aber auch in neuern Zeiten gegen diese sogenannte akademische Freiheit gepredigt hat, so ist sie doch das wahre Palladium dieser Anstalten, ohne welches sie gar nicht gedeihen können. Es ist aber eine nicht ungewöhnliche Sophisterei, den Misbrauch einer Sache zur Anklage gegen dieselbe zu brauchen, und ein alter Kunstgriff, dem Worte Freiheit die Bedeutung einer regellosen Willkür, die jeder gesetzlichen Ordnung widerstreitet, unterzulegen.

Anmerkung. Vergl. die oben §. 67. Anm. 2. a. E. angeführten Schriften über das Universitätswesen.

§. 102.

Wenn systematische Einheit und Zusammenhang in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen kommen soll, so ist dazu auch vorzüglich eine allgemeine und gleiche Begünstigung oder Berücksichtigung aller Theile desselben nöthig. Daher dürfen weder die Kunst- und Gelehrtenschulen zum Nachtheile der Volksschulen, noch diese zum Nachtheile jener begünstigt werden. Denn dieß hebt die Stetigkeit der Bildung auf und macht sie einseitig und beschränkt. Daher muß auch darauf gesehen werden, daß die vorbereitenden oder überleitenden Anstalten nicht den ausbildenden

oder vollendenden (§. 67. Anm. 2) vorgreifen; was doch so oft geschieht, indem z. B. die Lehrer auf den Gymnasien oder Lyzeen Physik, Chemie, Logik, Metaphysik, Aesthetik, und Gott weiß was sonst noch, lehren und noch dazu so lehren, als wenn sie bereits Studenten vor sich hätten und gar keine Universitäten existirten, auf welchen diese Wissenschaften gründlich gelehrt werden sollen. Eine kurze und fassliche Darstellung der Wissenschaften überhaupt, was man gewöhnlich Enzyklopädie der Wissenschaften nennt, würde im letzten Jahre des Schulunterrichts eine weit bessere Vorbereitung zur Universität sein, als jenes Vorgreifen in die akademischen Studien. Ein besondrer Fehler der öffentlichen Schulpläne oder Studienregulative, durch den ebenfalls der Einheit und dem Zusammenhange des Erziehungs- und Lehrwesens Abbruch geschieht, besteht auch darin, daß die Entwerfer derselben gewöhnlich die ihnen näher liegenden und sie stärker ansprechenden Künste oder Wissenschaften vorzugsweise berücksichtigen, oder auch wohl auf den nähern oder entferntern Vortheil sehen, welchen die Künste und Wissenschaften dem Staate bringen. So nahmen die Urheber solcher Pläne, weil man sonst das Geschäft der Entwerfung gewöhnlich Theologen anvertraute, hauptsächlich auf den positiven Religionsunterricht und die theologischen Haupt- und Nebenwissenschaften Rücksicht. Jetzt, wo oft auch sogenannte Geschäftsmänner jene Arbeit übernehmen, sieht man gar häufig aus dem Plane den bloßen Praktiker hervorgucken, dem es nur auf Realien und Rutine in den bürgerlichen Geschäften des gemeinen Lebens ankommt, weil er keine Idee von wahrer Wissenschaftlichkeit und echtem Kunstsinne hat. Durch so beschränkte An- und Rücksichten muß sich der Staat nicht leiten lassen. Interessirt er sich einmal für Künste und Wissenschaften, weil er sie doch nicht entbehren kann: so interessir' er sich nicht halb, sondern ganz dafür, wenn etwas Rechtes aus seinen Anstalten werden soll, und behandle daher Künste und Wissenschaften als Dinge, die auch unab-

hängig von den Zwecken des Staats einen selbständigen Werth haben und alle Sorge, Mühe und Kosten, die man darauf verwendet, nur dann im reichsten Maße belohnen, wenn man sie ohne kleinliche Rücksichten um ihrer selbst willen liebt, ehrt und treibt. Der Staat mache es also nicht wie jene Bibliothekare, die nur Bücher aus ihrem Lieblingsfache in die öffentliche Bücherſammlung kaufen, die übrigen Fächer aber vernachlässigen; noch wie jene Schauspiel-Direktoren, die nur solche Stücke geben, welche die Kasse füllen, ohne sich weiter um Kunst und Geschmack zu bekümmern! Nur wenn er alles, was zur artistischen und szientifischen Kultur des menschlichen Geistes gehört, mit gleicher Liebe und Achtung umfasst, gleichsam als vergäß' er sich selbst und wäre bloß mit diesem Zwecke beschäftigt: wird er wahren und vollen Gewinn für seine Zwecke aus jener Kultur ziehen.

§. 103.

Unter andern Mitteln, Einheit und Zusammenhang in das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen zu bringen, haben die Staaten auch oft die Maßregel ergriffen, die Besuchung ausländiſcher Erziehungs- und Lehranstalten zu verbieten. Man fürchtete nämlich, wie man sagte, die auswärts herrschenden Arten der Bildung möchten nicht zur einheimischen passen und die jungen Leute dadurch unbrauchbar zum Dienste des Vaterlandes werden. Insgeheim hatte man wohl hin und wieder auch die Absicht, einer verrufenen Aufklärung den Eingang in das Land und dem Gelde den Ausgang aus dem Lande zu verschließen. Nichts ist aber unzweckmäßiger, als jene Maßregel. Für's Erste ist, wenn der Staat nur dafür sorgt, daß innerhalb seines Gebiets gute Erziehungs- und Lehranstalten vorhanden sind, gar nicht zu fürchten, daß viel junge Leute im Auslande suchen werden, was sie im Innern leichter, bequemer und wohlfeiler haben können. Ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dürfen sie ja doch nicht in's Ausland gehn; und wie Viele haben Vermögen genug, um

den größern Aufwand, den das Studiren im Auslande fodert, wo man auch selten auf Benefizien Anspruch machen kann, zu bestreiten! Auch haben die meisten jugendlichen Gemüther eine natürliche Vorliebe für ihr Vaterland und werden mit Freuden das ihnen vom Vaterlande dargebotne Gute annehmen. Ist also das Besuchen ausländischer Anstalten irgendwo gewöhnlich, so ist es ein offenbarer Beweis, daß es an guten inländischen Anstalten fehlt. Dann ist aber das Verbieten jenes Besuchens um so nachtheiliger, weil man dadurch selbst der Verbreitung des Bessern im eignen Staate den Weg versperrt. Viel zweckmäßiger würd' es also sein, der Lüsternheit nach dem Fremden dadurch vorzubeugen, daß man daheim eben so gesunde und schmackhafte Nahrung dem jugendlichen Gemüthe darböte. Dieß ist aber in geistiger Hinsicht weit eher möglich als in körperlicher. Denn wenn man auch nicht überall Kaffee, Zucker und Gewürz erbauen kann, so kann man doch überall, wenn man nur ernstlich will, nach und nach gute Erziehungs- und Lehranstalten schaffen. — Ist aber zweitens die Furcht vor einer fremden Aufklärung der Grund des Verbots, so müsste wohl vor allen Dingen gefragt werden, von welcher Art der Aufklärung die Rede und ob denn überhaupt die Aufklärung für einen wohlgeordneten und wohlregierten Staat etwas so Gefährliches sei, daß er sich davor nicht anders als durch geistige Einfuhrverbote schützen könne. Klare und deutliche Vorstellungen von einer Sache haben, nach richtigen Begriffen und Grundsätzen handeln ist doch beim Himmel nichts Schlimmes und Furchtbares! Meint man aber eine falsche Aufklärung, die man lieber Aufklärerei nennen sollte, eine Verspottung der moralisch-religiosen Ideen, eine Entweihung des Heiligen in der Menschenbrust: so würden eines Theils gute Erziehungs- und Lehranstalten auch diesem Uebel am besten vorbeugen, und anderes Theils müsste das Verbot des Besuchens fremder Anstalten dann nicht unbedingt lauten, sondern nur bedingt, nämlich in Bezug auf diejenigen, wo etwa eine so leidige Aufklärerei zur Tagesord-

nung gehörte. Es ſcheint indeſſen, daß ſolche unſelige Anſtalten wohl bald von ſelbſt ihren Kredit beim Publikum verlieren und nicht lange in einem ſo blühenden Zuſtande bleiben würden, um viel Auswärtige anzulocken. Denn das Publikum urtheilt, im Durchſchnitte genommen, faſt immer ziemlich richtig über Werth und Unwerth öffentlicher Anſtalten. Wenigſtens kann die Täuſchung nie dauerhaft ſein. — Iſt endlich drittens ein finanzialer Grund des Verbots vorhanden, ſo antworten wir wieder zuvörderſt, daß, wenn im Lande gute Erziehungs- und Lehranſtalten ſind, nicht viel Geld in's Ausland verſchleppt werden wird, um fremde Anſtalten zu beſuchen. Der Staat ſcheue alſo nur nicht den ſich ſelbſt lohnenden Aufwand auf das Eigne, ſo wird ihm das Fremde ſicher nur wenig entziehn! Und iſt denn dieſes Wenige, ja ſelbſt wenn es mehr als wenig wäre, auch wohl ſo viel werth, daß man deshalb diejenigen, welche um der Entwicklung und Ausbildung ihres Geiſtes willen fremde Länder und Anſtalten beſuchen wollen, davon mit Gewalt abhalten, ihnen die ſchmerzlichſte, ja die ungerechteſte Art des Zwangs, nämlich einen Geiſteszwang, auflegen und dadurch die Gemüther gegen die höchſte Gewalt, die ſie nur achten und lieben ſollen, erbittern müſſte? — Aber, könnte man vielleicht noch ſagen, wenn nun der Staat überzeugt iſt, daß ſeine pädagogiſchen Anſtalten die beſten unter allen ſind und daß die auf fremden Anſtalten Gebildeten für ihn nicht ſo brauchbar ſein werden, als die, welche er ſelbſt gebildet hat: ſoll der Staat auch dann nicht ſeine künftigen Bürger nöthigen, nur vom Beſten Gebrauch zu machen? — Allein den Dünkel ſoll kein Staat haben, ſo wenig wie ein einzeler Menſch, daß das Seinige das ausſchließend Beſte oder richtiger das allein Gute ſei. Ueberall findet ſich etwas eigenthümlich Gutes, und es iſt eben ein Vortheil für den Staat, wenn Manche da, wo es ſich findet, hingehn und es ſich möglichſt anzueignen ſuchen. Der Staat ſollte alſo gerade in geiſtiger Hinſicht am wenigſten Monopole und Schlagbäume dulden, weil ſie ihn in der That geiſtig

und ebendadurch auch leiblich ärmer machen. Alles demnach, was der Staat von seinem künftigen Bürger, vornehmlich dem, der sich ihm zum Beamten anbietet, fodern kann, ist, daß dieser die vaterländischen Anstalten nicht ganz vorbeigehe, sondern auch das Gute, was er hier bereit findet, sich anzueignen suche, um sich zum Dienste des Vaterlandes möglichst geschickt zu machen.

Anmerkung. So hat es Sachsen mit dem Besuchen fremder Anstalten von Seiten seiner Jugend stets gehalten und sich dabei recht wohl befunden. Mög' es auch ferner diese liberale Gesinnung beibehalten, selbst gegen solche Staaten, die nicht wollen, daß ihre Jugend Sachsens blühende Lehranstalten besuche, weil sie meinen, daß sie in sich selbst genug Fülle des geistigen Lebens haben! Nun, man gönne ihnen diese Fülle und erlaube der heimischen Jugend immerfort, zu ihnen zu kommen, damit sie von jener Fülle auch etwas mitgetheilt erhalte! (Während dieß gedruckt worden, hat die preußische Regierung alle bisherigen Verbote der Art aufgehoben und dadurch einen neuen Beweis ihrer hohen Achtung für allgemeine wissenschaftliche Bildung gegeben). [1810.]

§. 104.

Eine andre von der Staatspädagogik zu beantwortende und in unsern Tagen besonders wichtige Frage ist, ob das öffentliche Erziehungs- und Lehrwesen mit besondrer Hinsicht auf die Verfassung des Staats einzurichten sei, so daß die Jugend auf eine dieser Verfassung angemessene Weise gebildet werde. — Man ist in der That so weit gegangen zu behaupten, daß die Bildung der Jugend in einem monarchischen Staate ganz anders beschaffen sein müsse, als in einem republikanischen, weil weder der monarchisch Gebildete in eine Republik, noch der republikanisch Gebildete in eine Monarchie passen werde. Wir gestehn aber aufrichtig, daß uns dieß durchaus nicht einleuchten will. Für's Erste müssen wir auf die Unbestimmtheit der Ausdrücke: Monarchie und Republik, aufmerksam machen. Denn jeder Staat, in welchem Einer die höchste Gewalt persönlich darstellt, ist eine Monarchie, gesetzt auch, daß dieser Eine sie nicht allein ausübe, daß also der Monarch kein Autokrat sei

(§. 19. Anmerk.). Von welcher Monarchie iſt alſo die Rede, von der autokratiſchen oder ſynkratiſchen? Und was verſteht man unter einer Republik? Urſprünglich zeigt das Wort nichts andres an, als ein gemeines Weſen oder eine öffentliche Sache (res publica) und paſſt daher auf jeden Staat, er habe eine Verfaſſung, welche er wolle. Da indeſſen die ſynkratiſche Verfaſſung allein dem Volke einen geſetzmäßigen Antheil an der Ausübung der höchſten Gewalt und folglich auch an der Verwaltung des Staates giebt: ſo wird in dieſer Staatsform allerdings der Staat in einem höhern Grade zu einem Gemeinweſen oder einer öffentlichen Sache, als in der autokratiſchen. Nennen wir nun einen ſynkratiſch verfaſſten Staat vorzugsweiſe eine Republik: ſo wird doch dieſer Name eben ſo gut auf eine ſynkratiſche Monarchie als auf eine ſynkratiſche Polyarchie paſſen, und wir werden den großbritanniſchen Staat mit einem Könige eben ſo wohl eine Republik nennen können, als den lakedämoniſchen mit zwei Königen und den römiſchen mit zwei Konſuln, oder den nordamerikaniſchen mit einem Präſidenten und den ſchweizeriſchen mit einem Landammann an der Spitze. Soll nun das öffentliche Erziehungs- und Lehrweſen für die verſchiednen Arten von Monarchien und Republiken auch auf ganz verſchiedne Art modifizirt werden? Da würde ja daſſelbe beinahe der angeblich wächſernen Naſe der Juriſten gleich werden!

§. 105.

Was hat aber die Erziehung oder das Geſchäft der Entwicklung und Ausbildung der Menſchheit im Kinde überhaupt mit der Verfaſſung der Staaten zu thun? Wird das zu einem wahren Menſchen herangereifte Kind nicht in jede wahrhaft menſchliche d. h. rechtliche Verfaſſung paſſen? Und iſt nicht jede von den obgenannten vier Grundverfaſſungen an und für ſich betrachtet rechtlich? (§. 41. Anmk. 2). Auch lehrt die Erfahrung, daß Menſchen, die in irgend einer Staatsform aufgewachſen waren, wenn ſie in ſpätern Jahren zufällig in einen Staat von andrer Verfaſſung verſetzt

wurden, in demſelben eben ſo gute Bürger waren, a
her. Oder, wenn ſie es nicht waren, lag dann nic
mehr der Grund in einer verkehrten Bildung ihres
überhaupt, als in der, einer gewiſſen Verfaſſung mel
weniger angemeſſenen, Erziehung?

Anmerkung. Wenn es dem Verfaſſer erlaubt iſt, hier
ſelbſt zu reden, ſo muß er geſtehn, daß er, im kurfürſtl
ſiſchen Staate geboren und erzogen, nachher allmählich
herzoglich-ſächſiſchen, hannöverſchen, preußiſchen und
ſächſiſchen übergegangen, ſich ungeachtet der Verſchiede
darin herrſchenden Verfaſſungen nie zu Handlungen
fühlte, die eine Unzufriedenheit oder Widerſpenſtigkeit i
auf die Verfaſſung hätten andeuten mögen. Es ſind i
auch genug Menſchen während ſeines Aufenthalts in ver
Ländern vorgekommen, die, obwohl nie vom väterliche
getrennt, und mit der blindeſten Vorliebe für die Ve
ihres Landes, die ſie für die allerbeſte hielten, weil ſie k
ſere kannten, dennoch ſehr ſchlechte Bürger waren.

§. 106.

Noch mehr! Es iſt eine bekannte Sache, wie ſ
Staatsformen wechſeln; und in unſern Tagen iſt
Wechſel ſogar faſt zur Tagesordnung geworden. I
nem ſolchen Wechſel iſt es weder möglich noch rathſa
die öffentliche Erziehung den künftigen Bürger ausſch
für die eine oder andre Verfaſſung bilde, ſondern f
ihn ſo bilden, daß er in jede wahrhaft menſchliche ode
eben ſo viel heißt, rechtliche Verfaſſung paſſe; und di
dung kann und ſoll in allen Staaten dieſelbe ſein.
ſich in unſern Tagen bei jenem Wechſel hin und wie
litiſche Unruhen gezeigt, ſo rührten dieſe weit mehr v
Art und Weiſe der Verändrung, von Perſonen und U
den her, als von der in einem Staate herrſchenden A
Weiſe der öffentlichen Erziehung. Und wenn die Li
Verfaſſung, in welcher, die Anhänglichkeit an das F
haus, unter welchem, und die Zuneigung zu den Bi
mit welchen man innerhalb eines gewiſſen Staats
geboren und erzogen iſt, zum Theile jene Unruhen

laſſten — vornämlich in ſolchen Ländern, die von den Franzoſen erobert und umgeſtaltet wurden — ſo ſind erſtlich dieſe Geſinnungen und Gefühle dem menſchlichen Herzen ſo natürlich, daß ſie ſich in demſelben ſchon von ſelbſt erzeugen: ſie ſind auch zweitens an ſich betrachtet nichts weniger als tadelnswürdig; und drittens kann ja die öffentliche Erziehung, wenn ſie im Kinde den künftigen Bürger vor Augen hat, eben auch keinen andern Zweck haben, als dieſe patriotiſchen Geſinnungen und Gefühle zu beleben, zu ſtärken und zu veredeln. Aber auf die Erzeugung derſelben braucht ſie gar nicht beſonders hinzuwirken, weil ſie ſich, wie geſagt, ſchon von ſelbſt erzeugen, und dieß um ſo mehr, wenn der Menſch zum Menſchen gebildet, noch mehr aber, wenn er auch als Menſch regiert wird. Dann erwachen Liebe, Dankbarkeit, Treue, Achtung und Gehorſam gegen Vaterland und Oberhaupt, Geſetz und Verfaſſung, ſo mächtig in der Bruſt des Menſchen, daß ſie keine Gewalt von außen und kein Unfall des Staats vernichten kann.

Anmerkung. Dieſe Gründe beſtimmen auch den Verfaſſer, den Unterſchied, den man zuweilen zwiſchen vaterländiſcher oder ſtaatsbürgerlicher und weltbürgerlicher Erziehung gemacht hat, nicht als gültig anzuerkennen. Der echte, rein menſchliche Weltbürgerſinn, der an Allem theilnimmt, was die Menſchheit intereſſirt, und Alles, was in ſeinen Kräften ſteht, zur Beförderung des Wohls der Menſchheit beiträgt, iſt dem vaterländiſchen Sinne ſo wenig entgegen, daß er dieſen vielmehr ſtärkt und erhebt. Denn er unterdrückt die Selbſucht, die größte Feindin der Vaterlandsliebe. Eine Erziehung alſo, die aus dem Kinde einen echten Weltbürger bildet, wird gerade eine ſolche ſein, die ihn auch zu einem guten Staatsbürger macht, alſo eine wahrhaft vaterländiſche oder patriotiſche. Wollt ihr aber aus eurem Zögling einen ſo eng- und hartherzigen Patrioten bilden, daß er Millionen Menſchen ungerührt leiden ſehen kann, wenn es nur nicht ſeine Landsleute ſind und wenn nur er ſich mit dieſen wohl befindet: ſo wird er bald ſo ſelbſüchtig werden, daß er ſich allein zum Mittelpunkte der ganzen Welt macht und ihn auch weder euer noch der übrigen Mitbürger Unglück kümmert, wenn nur er dabei nicht unmittelbar leidet. Ja er wird ſich kein Bedenken daraus machen, ſein eignes Wohl

auf Kosten seiner Mitbürger zu fördern. Denn der Geda daß er sein eignes Wohl dadurch untergrabe, schwebt dem G isten entweder nicht lebendig genug vor, oder macht ihn l stens nur vorsichtiger in seinen gemeinschädlichen Handlun An Aufopferungen aber für den Staat, an Hingebung von und Blut für das Wohl der Mitbürger ist bei ihm gar n zu denken. Und das fodert ihr doch mit Recht von jedem g Bürger eures Staats!

§. 107.

Bei dem fortschreitenden Geiste der Zeit kann es n fehlen, daß in dem öffentlichen Erziehungs- und Lehrw eines Staats von Zeit zu Zeit Reformen nöthig werd Diese Reformen sind um so dringender bei Anstalten, we aus einem frühern Zeitalter herrühren, wo man sowohl der Erziehung überhaupt als von der gelehrten insonder noch sehr beschränkte Begriffe hatte. Solche Anstalten k nen daher, wenn sie im Ganzen ihren ersten Zuschnitt la Zeit, vielleicht Jahrhunderte hindurch, behaupteten, am E eine Art von Monstrosität erhalten. Gewöhnlich aber mit der innern Organisazion solcher Anstalten gewisse Rec verbunden, ohne deren Aufhebung vielleicht keine durchg fende Reform möglich ist, deren Genuß jedoch der Staat dem Einzelen bei dessen Anstellung an der Anstalt zusiche Wie soll sich nun da der Staat verhalten? — Es ist dieß der That ein schwieriges Problem, bei dessen Lösung auf besondre Umstände und Verhältnisse ankommt. Wir merken darüber im Allgemeinen bloß Folgendes. Für's E ist offenbar, daß dem Staate das Recht, seine öffentlic Anstalten zu reformiren oder anders als bisher zu orga ren, auf keine Weise streitig gemacht werden kann. D diese Anstalten sind für ihn und durch ihn da, selbst in Falle, wo Privatpersonen die nächste Veranlassung zur E stehung gaben. Denn wofern diese Privatpersonen nicht wa eine bloße Familienanstalt unter Autorisazion des St stifteten oder ihre Rechte daran mit Genehmigung des St andern Privatpersonen überließen: exspirirt mit ihnen private Charakter des Instituts gänzlich, und es wird

Staatsinſtitut, ſobald es der Staat fortdauernd erhält. Mithin wird auch das Eigenthum einer ſolchen Anſtalt Staatseigenthum, über welches der Staat zum Vortheile der Anſtalt, ſo lange ſie beſteht, in höchſter Inſtanz disponiren kann. Und ſollte der Staat kein Recht zu reformiren haben, ſo könnten ſogar ſchädliche Einrichtungen, die der Staat aus Unklugheit früherhin gemacht oder geduldet hätte, auf ewige Dauer Anſpruch machen. Auf der andern Seite iſt aber eben ſo gewiß, daß der Staat kein Recht verletzen darf und, wenn er gewiſſen Perſonen den Genuß gewiſſer Rechte zugeſichert hat, Wort halten ſoll. Er kann aber dieſes in einem Falle, wo nöthige Reformen jenem fortwährenden Genuß entgegen ſind, dadurch halten, daß er entweder den durch ihn berechtigten Subjekten den Genuß der Rechte auf Lebenszeit läſſt oder, wenn auch dieß nicht thunlich iſt, ſie dafür vollſtändig entſchädigt. Mehr als dieß können jene Subjekte rechtlicher Weiſe nicht fodern. Denn was ihre Nachfolger anlangt, ſo exiſtiren dieſe noch nicht als ſolche und haben alſo auch noch keine Rechte, können folglich auch nicht mehr Rechte anſprechen, als ihnen der Staat bei ihrer Anſtellung bewilligte.

§. 108.

Es ergiebt ſich aber hiebei noch eine Schwierigkeit von eigner Art. Oft werden dergleichen Anſtalten von wohlthätigen Privatperſonen durch milde Stiftungen bedacht, deren Urheber dabei vielleicht auf eine beſtimmte Verfaſſung der Anſtalt Rückſicht nahmen und in der Stiftungsurkunde beſondre Anordnungen, die ſich darauf beziehen, machten. Sind nun dadurch dem Staate die Hände bei ſeinen Reformen gebunden? — Hier muß man, dünkt uns, zwei Fälle wohl unterſcheiden. Hangen nämlich dergleichen Stiftungen mit beſondern Familienrechten zuſammen, ſo wird der Staat freilich an die urſprünglichen Anordnungen der Stiftung gebunden ſein, ſo lange die Familie exiſtirt, weil die Familie durch das vom Staate ſankzionirte Erbrecht einen vollgültigen Anſpruch an den Genuß der Stiftung

für ihre Glieder erhalten hat. Gesetzt also, daß die neuen Anordnungen des Staats mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde nicht verträglich und die Familienglieder mit jenen nicht zufrieden wären: so würden sie allerdings das Recht haben, vom Staate zurückzufodern, was er nicht mehr auf die ausbedungene Art benutzen lassen wollte. Sobald aber dergleichen Verhältnisse nicht stattfänden, braucht sich der Staat auf keine Weise ein Gewissen daraus zu machen, Aenderungen in der Bestimmung dessen zu treffen, was ein milder Geber der Anstalt und durch diese dem Staate überlassen hat. Es ist bloß Klugheit von Seiten des Staats, wenn er hierin mit möglichster Schonung zu Werke geht, um nicht andre milde Geber durch den Gedanken abzuschrecken, daß man ihren Willen nicht respektiren werde. Aber die Rechte der ersten Stifter oder ihrer Erben werden dadurch gar nicht verletzt, weil die Stiftung in keiner andern Absicht gemacht wurde, als der Anstalt und durch diese dem Staate zu nützen, dieser also das unleugbare Recht hat, zu bestimmen, auf welche Weise von dem Gestifteten fernerhin ein zweckmäßiger Gebrauch zu machen sei.

Anmerkung. Wir wollen dieß durch ein bestimmtes Beispiel erörtern. Gesetzt, es hätte Jemand einer Schule, bei welcher sechs Lehrer angestellt sind, ein Kapital vermacht mit der Bedingung, daß die Zinsen davon unter jene sechs Lehrer vertheilt werden, der Staat fänd' es aber dem Zeitbedürfniß angemessen, künftig sieben Lehrer anzustellen: so würd' er ohne Rechtsverletzung verordnen können, daß jene Zinsen nach dem Tode der bisherigen sechs Lehrer unter sieben vertheilt werden, wenn er es nicht etwa gerathner fände, dem siebenten aus eignen Mitteln so viel zuzulegen, als von jenen Zinsen auf jeden von den sechs Lehrern kommt, damit die mit den Lehrstellen verknüpften Besoldungen nicht geschmälert würden. Durch eine solche Verordnung wird weder der Anstalt im Ganzen, noch den bisherigen Lehrern etwas entzogen, und ihre Nachfolger haben weiter keine Rechte, als ihnen der Staat bei der Anstellung giebt. Es ist also bloß Sache der Klugheit, daß der Staat die Besoldungen nicht schmälere, um die Lehrer nicht unzufrieden mit ihrer Lage zu machen und ihnen dadurch ihr Geschäft zu verleiden. Hätte aber der Urheber jener Stiftung verordnet, daß die Zinsen des Kapitals

unter diejenigen Zöglinge der Anstalt, die von seiner Familie wären, vertheilt werden, diese Zöglinge aber an jeden der sechs Lehrer einen bestimmten Theil abgeben sollten: so würde der Staat, wenn er etwa noch einen Lehrer anstellen wollte, nicht befugt sein, zu verordnen, daß auch an diesen eben so viel abgegeben werden sollte, weil dadurch das Recht der Familienglieder verletzt würde, indem sie dann mehr abgeben müssten, als ursprünglich bestimmt war.

§. 109.

Man kann endlich noch fragen, welcher Behörde im Staate die Aufsicht über das Erziehungswesen und die Leitung der dahin gehörigen öffentlichen Geschäfte zukomme. Diese Frage kann keinen andern Sinn haben, als den: Welches dem Regenten zunächst untergeordnete Staatsorgan soll für das gesammte Erziehungswesen eines Staats die oberste Instanz sein? Denn vom Regenten selbst kann hier nicht die Rede sein, da er in der Idee die oberste Instanz für alle Staatsgeschäfte ist, gesetzt auch, daß ihm in der Wirklichkeit (nach der bestehenden Verfassung) nur die höchste vollziehende Gewalt zukommt. Nun haben wir schon oben (§. 45 und 46) bemerkt, daß eigentlich das Polizeiministerium nach unserem Begriffe von demselben jene Behörde sei. Da indessen dieses Ministerium ohnehin schon eine sehr große Menge von Gegenständen umfasst; da die Leitung des Erziehungswesens eines Staats nach seinem ganzen Umfange nicht nur eine ungetheilte Aufmerksamkeit, sondern auch besondre Kenntnisse und Erfahrungen, vornehmlich aber große und liberale Ansichten nebst einer zarten Schonung des Rechts und der Freiheit des menschlichen Geistes fodert; und da man alle diese Eigenschaften wohl selten oder nie bei einem Polizeiminister, wenn er auch die zu seinen übrigen Verrichtungen nöthigen Eigenschaften in vollem Maße besäße, vereinigt antreffen möchte: so dürft' es doch gerathner sein, diesen Theil der Staatsverwaltung vom Polizeiministerium zu trennen und denselben nebst dem Kirchenwesen, von welchem dasselbe gilt und das seinem letzten Zwecke nach in so genauer Verbin-

dung mit dem Schul- oder Erziehungswesen steht, einem besondern Ministerium unterzuordnen, welches dann am schicklichsten den Namen: Ministerium der Volksbildung, erhalten würde (§. 49). Dieses Ministerium müsste aber gleichen Rang und gleiche Würde mit den übrigen Staatsministerien haben und zum Regenten in demselben unmittelbaren Verhältnisse wie diese stehn, weil es sonst nicht mit der gehörigen Energie handeln und vornehmlich die von Seiten des Finanzministeriums etwa zu erhebenden Schwierigkeiten nicht leicht überwinden könnte. Denn wo dieses mit der Ausflucht, es sei kein Geld zu solchen Ausgaben vorhanden, die Pläne jenes Ministeriums (deren Verwirklichung vielleicht eine Vermehrung der dem Schul- und Kirchenwesen gewidmeten Fonds durch den Staat, mithin eine Vermehrung der Staatsausgaben selbst fodert) augenblicklich vereiteln kann: da ist für das Kirchen- und Schulwesen eines Staats und die davon abhängige Bildung des gesammten Volks wenig oder nichts zu hoffen.

Anmerkung. Es giebt bekanntlich Staaten, in welchen das Schul- und Kirchenwesen keinen besondern Chef im Ministerium überhaupt hat, sondern von einem Kollegium unter Aufsicht des Regenten dirigirt wird. Diese Einrichtung hat allerdings auch ihre Vortheile, weil ein solches Kollegium in Dingen, die so viel Kenntnisse und Erfahrungen heischen, wie die in Rede stehenden, eine größere Masse derselben in sich vereinigen kann und die kollegialische Verhandlung der auf jene Dinge sich beziehenden Geschäfte hier, wo selten große Eile nöthig ist, nicht so nachtheilig wie anderwärts wirken kann. Indessen scheint doch ein besondres Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen oder die Volksbildung unter der Voraussetzung, daß es sich in den Händen des rechten Mannes befinde, vorzüglicher, weil dadurch der Geschäftsgang einfacher, schneller und wirksamer wird und jedem Minister doch immer Räthe zur Seite stehn, die ihm mit ihren Einsichten und Erfahrungen an die Hand gehen können. Ja es scheint selbst eine größere Achtung von Seiten des Staats gegen das Schul- und Kirchenwesen anzukündigen, wenn er demselben ein besondres Staatsministerium widmet; und was darauf hinwirken kann, in den Augen des Volks dem Kirchen- und Schulwesen ein größeres Ansehn zu ertheilen und dasselbe als eine höchstwichtige Staatsangelegenheit darzustellen, das sollte wohl von keinem Staate vernachlässigt werden, der überhaupt den wahren Werth kirchlicher und scholastischer Institute zu schätzen weiß.

III.

Das

Weſen und Wirken

des

ſogenannten Tugendbundes

und

andrer angeblich politiſchen Vereine.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1816. 8.)

e hat der Verfaſſer angeſtanden, ſich in einen Streit
iſchen, der nicht ohne Leidenſchaft begonnen und fort-
rt worden. Endlich entſchied der Gedanke, daß eine
, klare, ruhige und wahrhafte, mehr erzählende als ur-
nde, nur die Sache, nicht die Perſon, treffende Dar-
ng etwas zur Beilegung des in der That ärgerlichen
ites beitragen könnte. Motos praestat componere
us. Gern hätte der Verfaſſer das, was er über den
ndbund geſagt hat, durch Beifügung der Statuten deſ-
n, die er einſt genau kennen zu lernen Gelegenheit hat-
eſtätigt. Allein er iſt nicht mehr im Beſitze derſelben;
wenn er es auch wäre, ſo dürft' er ſich doch nicht ohne
ubniß derjenigen Regierung, die jene Statuten ſankzio-
hatte, zur Bekanntmachung befugt halten. Auch ſollen
chon anderwärts abgedruckt ſein oder werden. Man
alſo dann durch Vergleichung ſich leicht von der Wahr-
dieſer Darſtellung überzeugen können. Uebrigens hat
der Verfaſſer unbedenklich genannt, weil er glaubt, daß
, welcher in dieſer Angelegenheit ein öffentliches Wort
prechen will, wenn er ein gutes Gewiſſen hat, ſich nen-
und ſeiner Obrigkeit zutrauen müſſe, daß ſie ihn gegen

Wenn irgendwo Gespenster spuken, so ist's am besten, ihnen dreist auf den Leib zu gehn und sie wo möglich an's Licht zu ziehn. Dann zeigt sich gewöhnlich, daß sie entweder bloße, durch die Einbildungskraft verkörperte, Hirngespinnste oder ganz natürliche Wesen sind, die man gar nicht zu fürchten hat. Wir wollen dieselbe Maxime bei dem sogenannten Tugendbunde anwenden, der auch schon längst, und neuerlich erst wieder, in den Köpfen der Menschen gespukt hat und vor dem selbst der herzhafte Napoleon und seine Braven eine Zeit lang zitterten. Der Verfasser — der gerade zu der Zeit, als die benannte Gesellschaft in Königsberg entstand, sich ebendaselbst aufhielt, drei Vierteljahre lang Mitglied derselben war und ein halbes Jahr lang darin eine der ersten Stellen, nämlich die eines Oberzensors, bekleidete — glaubt diese Gesellschaft nach ihrem Wesen und Wirken hinlänglich kennen gelernt zu haben, um eine befriedigende Nachricht darüber geben und die falschen Ansichten, die sich davon im Publikum verbreitet haben, berichtigen zu können.

Zuvörderst muß eine schon von Andern gemachte Bemerkung hier wiederholt werden, daß jene Gesellschaft nicht eigentlich Tugendbund, sondern (aus nachher anzuführenden Gründen) der sittlich-wissenschaftliche Verein, auch schlechtweg der Verein hieß. Der erste Name entstand aus Misverstand oder Neckerei, indem Manche glaubten oder das Publikum glauben machen wollten, als hielten sich die Mitglieder des Vereins für tugendhafter als andre Leute; was ihnen nie in den Sinn gekommen ist. Sie ließen sich aber den Namen insofern gefallen und brauchten ihn wohl auch der Kürze wegen selbst, als sie ihr St-

ben wenigstens für etwas Tüchtiges oder Taugliches, wovon eben die Tugend benannt ist, hielten.

Sodann muß bemerkt werden, daß dieser Verein durchaus keine geheime Gesellschaft war, so oft man ihn auch dafür ausgegeben. Er hatte weder Grade zur stufenweisen Einweihung in gewisse Geheimnisse, noch Zeichen zur gegenseitigen Erkennung der Mitglieder; er theilte jedem, der beitreten wollte, die Statuten, welche die Verfassung und die Zwecke des Vereins darlegten, vor dem Beitritt offen und redlich mit, um nach eigner Einsicht die Zulässigkeit der Sache zu beurtheilen; eben diese Statuten waren der königlich-preußischen Regierung, die damal auch ihren Sitz in Königsberg hatte, zur Prüfung vorgelegt, und nach geschehener Prüfung war der Verein durch eine vom Könige selbst unterzeichnete Kabinetsordre als eine für die damaligen Umstände nützliche Verbindung förmlich bestätigt worden; auch wurden derselben Regierung von Zeit zu Zeit Verzeichnisse von den Mitgliedern und Vorstehern des Vereins überreicht und Berichte von den Beschäftigungen desselben abgestattet. Der sittlich-wissenschaftliche Verein oder der sogenannte Tugendbund hatte also keines der Merkmale an sich, die man sonst an geheimen Gesellschaften antrifft; er war eine völlig rechtmäßige, vom Staate nicht bloß tolerirte, sondern autorisirte Gesellschaft; es konnte folglich auch derjenige theilnehmen, welcher den Beitritt zu geheimen Gesellschaften für bedenklich oder gar das Dasein derselben überhaupt für unstatthaft erklärt [1]).

---

[1]) Der Verfasser gesteht, daß er selbst zu diesen Rigoristen gehört und daher weder als studirender Jüngling in Wittenberg, Jena und Göttingen an irgend einer akademischen, noch späterhin als Mann, an irgend einer andern Ordensverbindung, eben weil diese den Charakter geheimer Verbindungen an sich tragen, theilgenommen hat, ob es gleich an Veranlassungen dazu nicht fehlte. Auch wissen die, welche die Vorlesungen des Verfassers über die praktische

Wie kam es denn nun, daß jener Verein dennoch von Vielen für eine geheime Gesellschaft gehalten wurde? — Um diese Frage zu beantworten, müssen wir den Verein selbst nach seinem Ursprung und Zweck etwas näher betrachten.

Der Verein entstand zu der Zeit, als die Franzosen, nach Losreißung der einen Hälfte des preußischen Staats, fast die ganze andre Hälfte noch besetzt hielten, und allen Umständen nach zu befürchten war, daß sie auch diese Hälfte nicht sobald räumen würden. Groß, unbeschreiblich groß war das Unglück, welches der Krieg von 1806 bis 1807 über Preußen gebracht hatte; und dieses Unglück mehrte sich täglich, weil der Regierung durch die fortdauernde Besetzung des Landes von feindlichen Heeren die Hände gebunden waren, daß sie nicht helfen konnte, wie sie wollte, und weil ebendadurch, bei den unsäglichen Plackereien der Franzosen, der Wohlstand der Einwohner sich immer mehr verminderte. Eine allgemeine Niedergeschlagenheit, die fast an Verzweiflung gränzte, herrschte damal in Preußen, und wer ein fühlendes Herz im Busen hatte, musste gerührt werden beim Anblick eines Volkes, das (wenn auch nicht ganz ohne eigne Schuld) von seiner vormaligen Größe und Herrlichkeit so tief herabgesunken war und gleichsam dem Sieger zu Füßen im Staube lag. Da traten einige patriotische Männer in Königsberg zusammen und stifteten einen Verein in der wohlgemeinten zwiefachen Absicht,

1) durch Belebung der geistigen, sowohl intellektualen als moralischen, Kräfte des preußischen Volks den Verlust des preußischen Staats an physischer und politischer Kraft so viel als möglich zu ersetzen, und

---

Philosophie in Wittenberg, Frankfurt, Königsberg und Leipzig besucht haben, daß er sich stets gegen die Theilnahme an geheimen Gesellschaften erklärt hat, ohne darum diejenigen zu verdammen, welche nach ihrer individualen Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit einer bestimmten Gesellschaft der Art, wenn sie vom Staate geduldet ist, theilnehmen.

2) ebendadurch die Wiedergewinnung dieser physischen und politischen Kraft vorzubereiten, wenn einst Umstände eintreten sollten, die eine solche Wiedergewinnung begünstigten.

Dieß waren die beiden in genauer Verbindung stehenden Hauptzwecke des Vereins. Nebenzwecke aber waren die Verminderung des Elends, welches der Krieg hinterlassen hatte, durch wohlthätige Handlungen und Anstalten, und die Unterstützung der Regierung in den zu eben diesem Behufe genommenen Maßregeln; weil man wohl einsahe, daß jenes Elend durch seinen unmittelbaren Druck auf das physische Dasein des Menschen für die Belebung geistiger Kräfte ein großes Hinderniß sein mußte. Durch den zweiten Hauptzweck bekam der Verein natürlich eine feindselige Richtung gegen Frankreich, und ebendarum war es natürlich, daß dieser Zweck in den Statuten nicht ausgesprochen werden konnte. Es wurden also nur der erste Hauptzweck und die Nebenzwecke ausgesprochen; weshalb auch der Verein den Namen eines sittlich-wissenschaftlichen erhielt. Von dieser Seite betrachtet hatte der Verein allerdings etwas Geheimes. Aber dieses Geheime, die feindselige Richtung gegen Frankreich, bildete sich nicht in, mit und durch den Verein, sondern es lag schon vor der Stiftung des Vereins im Gemüthe des Volkes, und ging aus diesem erst in den Verein über. Daher lag es auch vor jedem, der gesunde Augen hatte, offen genug da und konnte der Natur der Sache nach weder der Regierung noch den Franzosen selbst verborgen bleiben. Ebendarum wurden auch diese bald aufmerksam auf den Verein, witterten mit ihrem richtigen Instinkt in solchen Dingen geheimen Unrath darin, und suchten die Verbreitung desselben in den von ihnen besetzten Provinzen des preußischen Staats möglichst, obwohl vergebens, zu verhindern.

Was die innere Organisazion des Vereins betrifft, so war diese im Grunde sehr einfach. Ein oberster, aus

sechs erwählten Mitgliedern bestehender, Rath, der seine Sitz in Königsberg hatte, leitete das Ganze. Unter diesem standen die ebenfalls aus sechs erwählten Mitgliedern bestehenden Provinzial-Räthe, welche wieder die örtlichen Vereine oder Kammern unter ihrer Leitung hatten. Diese Kammern theilten sich in gewisse Geschäftskreise, welche sich mit Unterstützung der Hülfsbedürftigen, mit Ausmittelung neuer Nahrungsquellen und Erwerbszweige, mit Verbesserung der Erziehung, des Unterrichts, des Kriegswesens und mit andern auf die allgemeine Wohlfahrt sich beziehenden Gegenständen beschäftigten. Dem obersten Rath war, außer einem protokollirenden Sekretar, ebenfalls durch Wahl ein Oberzensor mit Sitz und Stimme zugegeben und diesem waren die gleichfalls erwählten Zensoren in den Provinzial-Räthen und den einzelen Kammern eben so untergeordnet, wie diese selbst dem obersten Rathe. Die Bestimmung der Zensoren überhaupt war, theils zu wachen daß keine Unwürdige in den Verein aufgenommen würden, theils eine gewisse Aufsicht über das Betragen der Mitglieder zu führen, damit, wenn sich etwa dennoch falsche Brüder eingeschlichen, diese unschädlich gemacht oder ausgeschlossen werden könnten, theils über die Beobachtung der Statuten sowohl überhaupt als insonderheit bei den Wahlen der Vorsteher zu halten, theils endlich jede Ausartung des Vereins, durch die er mit der Regierung in einen schädlichen Gegensatz hätte gerathen und eine Art von status in statu bilden können, zu verhüten. Diese Zensoren waren also nicht sowohl Sittenrichter, wie die altrömischen, sondern vielmehr Gesellschaftswächter, gleichsam die korrekzionale Organe des Vereins. Wenn ihnen in dieser Hinsicht die Statuten ein vorzügliches Ansehen einräumten, wenn dieses Ansehen besonders dem Oberzensor, weil er Sitz und Stimme im obersten Rathe hatte und alle übrige Zensoren ihm untergeordnet waren, bedeutenden Einfluß im Vereine gab, so war dieser Einfluß wieder dadurch beschränkt, daß der Oberzensor dem obersten Rathe in der Gesammtheit verant-

wortlich und die Dauer seiner Amtsführung, wie die der einzelen Rathsglieder, nur halbjährig war, wenn er nicht von neuem gewählt wurde. Uebrigens hatten weder die Räthe noch die Zensoren eine eigentliche Strafgewalt. Es waren nur für Verletzungen einzeler Statuten kleine Geldbußen festgesetzt, die in Verbindung mit den freiwilligen Gaben der Mitglieder theils zur Deckung der Korrespondenz- und andrer Kosten, theils zu wohlthätigen Zwecken verwendet und von einem besondern Kassirer verrechnet wurden[2]). So wie aber jedem Mitgliede das Recht zustand, den Verein wieder zu verlassen, wenn seine Verhältnisse ihm keine weitere Theilnahme gestatteten — ein Recht, von welchem der Verfasser selbst Gebrauch gemacht hat — eben so stand natürlich auch dem Vereine das Recht zu, ein Mitglied von sich auszuschließen, das für die oben angegebnen Zwecke des Vereins nicht thätig sein oder den Foderungen der Statuten überhaupt nicht genügen wollte — ein Fall jedoch, dessen sich der Verfasser aus der Zeit seiner Theilnahme nur für ein einziges Mal entsinnen kann[3]). Es war überhaupt eine freie Gesellschaft, die keines der innern oder äußern Zwangsmittel, durch die man sonst den Willen, auch wider die bessere Ueberzeugung des Gewissens, zu fesseln sucht, gegen ihre Mitglieder in Anwendung brachte, außerdem auch nimmer die Sankzion der Regierung erhalten haben würde.

Mitglieder dieser Gesellschaft konnten alle Glieder des großen bürgerlichen Gemeinwesens werden, die sich durch

---

[2]) Weder dieser Kassirer selbst, noch sonst ein Beamter des Vereins (wenn man so sagen darf) erhielt ein Honorar für seine oft lästigen Bemühungen. Vielmehr gaben auch sie, wie jedes andre Mitglied, nach Vermögen ihre Beiträge. Doch war auch zu diesen Beiträgen niemand gezwungen, weil nicht jeder geben konnte.

[3]) Auch waren bei diesem Falle die Stimmen sehr getheilt, und der Verfasser selbst stimmte gegen die Ausschließung. Der Ausgeschlossene hat sich nachher durch Verleumdung des Vereins gerächt, was er nicht hätte thun sollen, weil er ebendadurch das Urtheil der Mehrheit bestätigt hat.

einen solchen Grad von Bildung auszeichneten, daß
von ihrer Mitwirkung zur Erreichung der Zwecke der
sellschaft etwas Ersprießliches hoffen durfte. Daher fa
sich im sittlich-wissenschaftlichen Vereine fürstliche Pers
und gemeine Bürger, Krieger und Zivilbeamte, Gele
und Künstler, Geistliche und Schulmänner, Sachwalter
Aerzte, Kaufleute und Fabrikanten, Städter und Landle
Durch die Statuten waren bloß ausgeschlossen Unmün
und solche, die durch irgend eine Verschuldung die Ach
des Publikums verloren hatten. Auch Frauen waren
leicht begreiflichen Gründen der Mitgliedschaft unfähig,
wohl manches edle Weib, und selbst eine hochgefeierte,
alles Schöne und Gute empfängliche, leider zu früh ver
bene Fürstin, durch Gesinnung oder That dem Vereine
freundet war. Zu den Freunden des Vereins gehö
aber auch viele Männer, die durch ihre Verhältnisse
andre Umstände vom Beitritte abgehalten wurden, ob
gleich die Zwecke des Vereins billigten und für eben
Zwecke auf andre Art oder in andern Wirkungskreisen
tig waren. Da die Staatsregierung sich natürlich die O
aufsicht über den Verein vorbehalten hatte und die Mit
der des Vereins jeden Augenblick bereit sein mussten,
ihre Wirksamkeit jener Regierung Rechenschaft zu geben
konnten eben so natürlicher Weise die Mitglieder der Sta
regierung nicht zugleich Mitglieder des Vereines sei
Wenn nun auch andre wackre Männer, die zum Beit
eingeladen wurden, denselben ablehnten, weil sie sich ent

*) Es ist daher falsch, wenn man den Minister von Stein ein
glied oder gar den Stifter des Tugendbundes d. h. des sit
wissenschaftlichen Vereins genannt hat. Er war und konn
nicht sein nach seinem damaligen Verhältnisse zum preuß
Staate. Aus demselben Grunde konnte der verewigte Sch
horst es nicht sein, weil er damal das Portefeuille des Kr
ministeriums hatte, folglich ein Glied der Staatsregierung
Daß er aber die Zwecke des Vereins eben so wie jener billigt
wohl keinem Zweifel unterworfen.

ber auf keine Weise binden wollten, oder weil sie mit an=
dern Geschäften bereits überhäuft waren, oder aus irgend
einem andern vernünftigen Grunde: so waren sie darum
noch nicht Gegner des Vereins und konnten auf ihre Weise
und in ihrer besondern Lage recht gut die Zwecke desselben
befördern helfen. Auch ist dem Verfasser, so lang' er im
Vereine war, kein einziges Beispiel vorgekommen, daß man
eine solche Ablehnung übel genommen oder gar jemanden
deßhalb verfolgt hätte. Im Gegentheil hat der Verfasser
selbst mit einigen solchen Männern fortwährend in der freund=
schaftlichsten Verbindung gelebt. Denn hier hieß es nicht:
Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns; sondern vielmehr:
Wer nicht wider uns ist, der ist für uns, wenn er auch
nicht mit uns ist.

Indessen hatte der Verein auch seine wirklichen Geg=
ner gleich vom ersten Entstehen an; und es darf dieser
Umstand nicht vergessen werden, wenn von der Wirksamkeit
des Vereins die Rede ist. Zu diesen Gegnern gehörten zu=
erst und vorzüglich alle Franzosenfreunde, deren es
im preußischen Staate so gut wie anderwärts, wenn auch
weniger gab; sodann die Furchtsamen, welche meinten,
die Franzosen würden nun gleich dem Staate das Garaus
machen, wenn sie hörten, daß er einen solchen Verein in
seinem Schooße hege und pflege; ferner die Bequemen,
die wohl gern die Rüstigkeit Andrer sahen, aber die Mah=
nung zu gleicher Rüstigkeit sehr übel nahmen. Auch die
Freimaurer zeigten anfänglich viel Widerwillen gegen den
Verein, weil sie ihn bei seinem Entstehen für einen dem ih=
rigen ähnlichen Orden hielten, und wollten daher keinem ih=
rer Brüder den Zutritt gestatten. Allein sie kamen bald
von dieser Ansicht zurück; es nahmen daher auch nach und
nach viele Maurer am Vereine wirksamen Antheil. Endlich
waren auch manche Berliner, die sich damal in Königs=
berg aufhielten oder auf kurze Zeit in Geschäften oder zum
Besuch hinkamen, dem Vereine zuwider. Bei der Eifersucht,
welche zwischen Berlin und Königsberg, als den beiden Haupt=

städten des preußischen Staates, immer bestanden hat, verdroß es jene Berliner, daß der Verein sich nicht bei ihnen zuerst gebildet und der oberste Rath desselben seinen Sitz in Königsberg aufgeschlagen hatte, um von da aus die Provinzial-Räthe und Kammern, mithin auch die für die Mark und namentlich in Berlin, wenn dort dergleichen zu Standekämen, zu leiten. Dieß betrachteten Manche von jenen Herren fast als ein Crimen laesae gegen die Residenz, die dadurch zur Provinzial-Stadt herabgewürdigt würde — ein Gedanke, der um so natürlicher war, da zu jener Zeit in Königsberg viel davon gesprochen wurde, daß diese Stadt vielleicht gar Residenz werden könnte. Indessen ließen auch diese Gegner sich (zum Theile wenigstens) durch die Versicherung beschwichtigen, daß nach der wahrscheinlichern Rückkehr der Staatsregierung von Königsberg nach Berlin auch der Verein von hieraus seine Leitung erhalten würde [5]).

Ob nun dieß geschehen sei, kann der Verfasser nicht sagen. Denn als er zu Ostern 1809 in die Dienste eines andern Staates trat, hielt er es für Pflicht, eine Verbindung aufzugeben, die in diesem Staate nicht anerkannt war und also hier gesetzwidrig gewesen sein würde. Der Verfasser weiß also von dem Vereine nach diesem Zeitpunkte weiter nichts zu sagen, als was ihm das Gerücht zugebracht hat und wovon in der Folge einiges beigebracht werden soll. Für jetzt wollen wie lieber bei einigen Fragen verweilen, die man häufig in Bezug auf den Verein aufgeworfen hat und die sich wahrscheinlich auch manchem denkenden Leser dieser Schrift schon während des Lesens aufgedrungen haben mögen.

---

[5]) Vielleicht trug der eben angeführte Umstand, in Verbindung mit der nähern Berührung von Seiten der Franzosen, wodurch der Beitritt zum Vereine in der Mark bedenklicher wurde, dazu bei, daß der Verein in dieser Provinz weniger Theilnehmer fand, während er in Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien sich bald und schnell verbreitete.

Also zuerst: Welche Ausdehnung sollte der bisher beschriebene Verein haben? war er nicht vielleicht auch auf ganz Deutschland berechnet? — Diesem widerstrebte jedoch die ursprüngliche Anlage des Vereins. Nach dieser konnt' und sollt' er offenbar nur ein preußischer Verein sein. Daher wurde die preußische Regierung um Anerkennung und Bestätigung desselben gebeten, und diese Bitte auch gewährt. Daher wurden nur wirkliche preußische Unterthanen in den Verein aufgenommen und diejenigen Mitglieder, welche jenes zu sein aufhörten, auch ihrer Mitgliedschaft entbunden. Daher wurden auch keine Bewohner der vom preußischen Staate losgerissenen Provinzen aufgenommen, wenn sie nicht vorzogen, durch Verlassung jener Provinzen dem preußischen Staate ferner anzugehören. Wenn nun Theile eines und desselben Staats gewaltsam von einander gerissen worden, so erlischt natürlich mit dem Degen- oder Federstriche, der das bisher Verbundne trennt, nicht auch die alte Liebe und Treue in den Gemüthern. Diese sehnen sich vielmehr noch lange fort nach einander und streben nach Wiedervereinigung, wie zwei von einem feindseligen Schicksale getrennte Freunde. Darum mag es wohl der Fall gewesen sein, daß hin und wieder einzele Mitglieder des Vereins mit Bewohnern jener losgerissenen Provinzen in nähere Verbindungen traten, die auf Wiedervereinigung abzweckten. Aber der Verein im Ganzen und der oberste Rath desselben (dessen ganze Korrespondenz der Verfasser bis zu seinem Austritt unter Händen gehabt) hat solche Verbindungen weder anerkannt, noch angeknüpft. Es wäre auch in der That höchst grausam gewesen, Menschen, welche der Verein und selbst die preußische Regierung nicht schützen konnte, in Verbindungen zu ziehn, die ihnen lebensgefährlich werden konnten. Die Wiedergewinnung jener Provinzen konnte vernünftiger Weise nur im eignen Staate, nicht in einem fremden, von dem Vereine vorbereitet werden. — Es mag ferner sein, daß Mancher im Vereine die Idee hatte, ob nicht auch in andern deutschen und von deut-

schen Fürsten beherrschten Staaten, mit Einwilligun der Regierung, ähnliche Vereine, wie der sittlich-wisse schaftliche in Preußen, gestiftet werden könnten[6]). Aber di ser Verein im Ganzen und dessen oberster Rath hat ebe falls diese Idee, wiewohl sie an sich nichts Widerrechtlich enthielt, weder gehabt, noch zu deren Ausführung mitgewirl so lange der Verfasser Mitglied war, und wahrscheinlich au späterhin nicht. Es passte ein solcher Verein für andre deu sche Staaten nicht so, wie für Preußen. Hier machte d öffentliche Noth, die nirgend so groß war, und der tief g kränkte Nazionalstolz, der nirgend in dem Grade verwund war, die Gemüther weit empfänglicher dafür, als anderwärt Auch waren die übrigen deutschen Staaten (mit Ausnahn Oestreichs, wo wieder andre Hindernisse obwalteten) insg sammt zum Rheinbunde getreten. Die Verpflichtungen g gen Frankreich, welche dadurch den Regierungen dieser Sta ten aufgelegt waren, mochten entstanden sein, wie sie wol ten; sie waren einmal da und mussten so lange gelten, bi das Schwert, das sie aufgelegt, sie auch wieder weggenon men hatte. Wie hätten daher diese Regierungen ihre Einwi ligung zu einem Vereine geben können, der eine feindselig Richtung gegen Frankreich hatte! Der Verein hätte al hier den Charakter einer geheimen Gesellschaft annehme müssen; und das sollt' er seinem Wesen nach nicht sein. D preußische Regierung hingegen war in dieser Hinsicht nicl gebunden, da Preußen nicht zum Rheinbunde gehörte; un die Verpflichtungen gegen Frankreich, die man etwan au dem Frieden von Tilsit hätte ableiten können, waren vo Frankreich selbst durch eine fortwährende Verletzung dieser Vertrags so gut als vernichtet. Als aber Preußen neu Verpflichtungen gegen Frankreich einging, die mit dem Be stehen eines solchen Vereins in seinem Schooße unverträgli

[6]) Der Verfasser hatte selbst einmal jene Idee, überzeugte sich abe sehr bald von ihrer Unausführbarkeit und Unangemessenheit, he daher auch ihre Verwirklichung nicht einmal versucht.

waren, mußte auch der Verein aufhören. So wie also der Verein in dieser Art nur in Preußen entstehn konnte, so konnt' er auch nur dort bestehn, und auch dieß nur so lange, als die gegebenen Umstände seines Entstehens bestanden. Es ist daher gewiß eine sehr beschränkte Ansicht der Dinge, wenn man den Verein nur als etwas Beliebiges und Zufälliges, das da und weg sein konnte, betrachtet und die Verkettung der Umstände verkennt, durch welche auch er als etwas Bedingt-Nothwendiges in die Reihe der Erscheinungen eingetreten ist.

War aber der Verein nicht eine sehr gefährliche Verbindung? enthielt er nicht wenigstens gefährliche Elemente? — Hierauf müssen wir zuvörderst mit der Gegenfrage antworten: Was heißt gefährlich? und was versteht man unter gefährlichen Elementen? Feuer und Wasser sind unstreitig sehr gefährliche Elemente. Hat aber jemand schon die Natur oder deren Urheber darum angeklagt, daß sich dergleichen Elemente in ihr finden? Oder wo ist irgend ein noch so gutes Ding in der Welt, sei es Erzeugniß der Natur oder Menschenwerk, das nicht durch Misbrauch schädlich werden kann, folglich insofern gefährlich ist? Ja ist nicht das Kräftigste in der Welt gewöhnlich auch das Gefährlichste? Und weckt und stärkt nicht die Gefahr einerseit auch die Kraft anderseit, indem sie diese zur Thätigkeit auffodert? Darum scheut auch der Kräftige die Gefahr nicht, sondern sucht sie vielmehr zu bekämpfen, wo sie ihm auf seinem Lebenswege aufstößt. Mit der allgemeinen Anklage der Gefährlichkeit ist also eigentlich gar nichts gesagt. Sie ist nichts als ein leeres und gemeines Geschrei, womit man selbst das Unschuldigste und Heiligste verdächtig machen kann[7]).

[7]) Während des russischen Gouvernements in Sachsen fragte einmal ein von demselben angestellter Polizeiagent zu Leipzig in Gegenwart mehrer Personen, unter welchen sich auch der Verfasser befand, volles Ernstes: Ob nicht die Bibelgesellschaften (die sich eben damal auch in Sachsen zu verbreiten anfingen) etwas

Man müsste also doch wenigstens sagen, in welcher Beziehung der Verein gefährlich gewesen sein soll. In Beziehung auf Frankreich? Allerdings. Darum wollt' es ihr auch nicht dulden und fand überall in Deutschland Spuren dieses gefährlichen Vereins[8]). Wodurch aber der Verein für den preußischen Staat selbst hätte gefährlich sein sollen, ist schwerlich abzusehn, da er ja unter den Augen der Regierung wirkte und diese ihn, wie auch geschehen, jeden Augenblick auflösen konnte, wenn sie dessen Dasein den Umständen nicht mehr angemessen fand. Ebendeswegen lag es auch gar nicht in der Macht dieses Vereins, irgend eine Maßregel gegen den Willen der Regierung durchzusetzen. Ein solches Durchsetzen widersprach zugleich dem ganzen Geist des Vereins, der einzig auf Gehorsam gegen die rechtmäßig bestehende Regierung gegründet und daher vielmehr bereit war, die Regierung in ihren Maßregeln zu unterstützen, wenn sie etwas nöthig gewesen wäre. Noch weniger legte der Bund

---

Gefährliches wären? Auf die Frage: Wie so? antwortete er: Es könnten sich doch dahinter geheime politische Verbindungen verstecken. Und er hatte Recht, wenn von der bloßen Möglichkeit die Rede ist. Aber hat man nicht auch die Bibel selbst für gefährlich erklärt, und deshalb bald das Lesen derselben dem Volke ganz verboten, bald Auszüge daraus gemacht, die zuweilen mitsammt dem Gefährlichen auch das Gute wegließen? Immer wollen doch die Menschen noch klüger sein, als der liebe Gott selbst!

[8]) Der Verfasser saß einmal, nachdem er längst aus dem Verein getreten, zu Gerichte beim Verhör eines Menschen, der auch als ein Mitglied des Tugendbundes angeklagt war. Aus dem Verhör, wie aus den weggenommenen Papieren desselben, ergab sich, daß der Mensch kaum eine Idee von einem solchen Vereine hatte, sondern nur aus einfältiger Gutmüthigkeit seinen entfernten Bekannten allerlei politische Nachrichten geschrieben und dabei auf die Helden des Tages wacker geschimpft hatte. Das war in jener Zeit freilich etwas Gefährliches. Auch galt es damal bei den Franzosen für ein untrügliches Kennzeichen eines Bündlers, ob es gleich auf Millionen passte, die nie etwas von einem Bunde gesehn oder gehört hatten.

ein seinen Mitgliedern Pflichten auf, die mit denen gegen den Staat im Widerspruche gestanden hätten. Im Gegentheile gaben die Vereinten sich das Wort, ihre Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen, diejenigen aber, welche dieß nicht thäten und sich wohl gar grobe Verletzungen ihrer Bürgerpflichten zu Schulden kommen ließen, von sich auszuschließen und nöthiges Falls der betreffenden Staatsbehörde anzuzeigen. Dieses offne, mit Thatsachen belegte, Anzeigen ist ja wohl sehr verschieden von einem heimlichen Denunziren, wird überall von den Staatsgesetzen selbst gefodert, und konnte keinem »rechtschaffenen Manne die »Unbefangenheit rauben, in Verwaltung seines Amtes« [nicht »nur« — denn dieß wär' ein Widerspruch — sondern mit Einschluß des Gewissens] »dem Willen des Mo»narchen und seinem eignen Gewissen zu folgen;« wohl aber konnt' es (besonders in den von den Franzosen noch besetzten Provinzen, auf welche hiebei vorzüglich gesehen war) dem nicht rechtschaffenen Manne, dergleichen es doch überall giebt, die Leichtigkeit rauben, in Verwaltung seines Amtes dem Willen der Franzosen und seinem eignen Gelüste zu folgen *).

Wenn nun aber die Statuten sonst ihre Fehler hatten und besonders mit gewissen Förmlichkeiten überladen waren, so fühlte dieß niemand mehr, als der oberste Rath des Vereins selbst. Daher wurde auch beschlossen, die Statuten von Zeit zu Zeit einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, das Ueberflüssige oder Unnütze auszuscheiden, und

*) Es war ein Kunstgriff der Franzosen, sich bei den Weibern des Landes einzuschmeicheln und durch diese die Männer zu bethören oder zu verstricken. Die Mitglieder des Vereins haben in dieser Hinsicht ganz im Stillen manches Böse verhütet und manchen Schaden abgewendet, indem sie darauf hinarbeiteten, daß die im Lande hausenden französischen Krieger und Beamten nicht als Gastfreunde, sondern als Feinde betrachtet würden, gegen die man stets auf seiner Hut sein müsse.

das Bessere nach und nach so zu vervollkommnen, wie es bei jedem Menschenwerke (besonders aber einem in der Zeit der Noth mit einer gewissen Eilfertigkeit von noch unerfahrnen Händen entworfnen) nothwendig ist. Es muß jedoch bemerkt werden, daß jene Förmlichkeiten wenigstens nichts Gefährliches, etwa Versteckung geheimer Absichten, bezweckten, sondern vielmehr die Verhütung des Einschleichens falscher Brüder und die Beförderung des Auswählens der Bessern zu den leitenden Geschäften. Ist es aber kleinlich, auf Förmlichkeiten einen hohen Werth zu legen: so ist es wohl nicht minder kleinlich, darüber den Geist oder das Prinzip zu verkennen, dem jene allein dienstbar sein sollten.

Sagt man endlich, daß dem obersten Rathe des Vereins und besonders dem Oberzensor in demselben zu viel Gewalt eingeräumt war, die leicht durch Misbrauch gefährlich werden konnte: so ist schon oben bemerkt worden, wie diesem Misbrauche durch die Verfassung selbst und durch die Verantwortlichkeit jenes Rathes gegen die, dessen Glieder wohl kennende, Regierung möglichst vorgebeugt war. Möglichst, sag' ich; denn eine Klugheit, die jedem Misbrauche vorbeugt, ist, so lange die Welt steht, noch nicht erfunden worden; und wäre sie's, so würde sie nur damit enden, alles gegenseitige Vertrauen und alles freie Handeln unter Menschen auszutilgen, mithin noch gefährlicher sein, als jede andre Gefahr[10]).

Was hat denn aber der Verein geleistet? — Hierauf ist freilich schwer zu antworten. Eine Verbindung, die hauptsächlich auf Belebung geistiger (sowohl intellektualer als moralischer) Kräfte in einem durch politisches Unglück niedergedrückten Volke abzweckt, ist etwas ganz andres als

---

[10]) Nach einer solchen Klugheit strebte wenigstens die vormalige französische Polizei. Von dieser aber sagt mit Recht ein einsichtsvoller Schriftsteller: Que le ciel préserve chaque pays de cet art d'omniscience et d'omniprésence de la police française! Und doch hat man sie hin und wieder nachzuahmen gesucht.

eine Handelsgesellschaft, welche durch Vergleichung des Sollens und Habens in ihren Rechnungsbüchern jeden Augenblick den Saldo ziehn und, was gewonnen oder verloren, mit mathematischer Bestimmtheit nachweisen kann. Gott allein kann wissen, in wie vielen Individuen und in welchem Grade jene Kräfte belebt worden seien, und was diese Belebung hernach, als es galt, zur allgemeinen Begeisterung (sit venia verbo! — denn Manche wollten es nur Schuldigkeit genannt wissen) des preußischen und durch dieses selbst des deutschen Volkes beigetragen habe. Der Verfasser aber weiß nur so viel, daß der Verein viele Hungrige gesättigt und manche andre Noth gemildert hat; daß viele Glieder desselben nicht nur Geld und Gut, sondern auch Blut und Leben darangesetzt; daß sie willig und freudig dem Genusse häuslicher Freuden entsagt, Beschwerden ertragen, Gefahren nicht gescheut haben. Hat der Verein nicht mehr geleistet, so mögen die Widersacher sich fragen, welchen Theil der Schuld sie selbst durch ihr Entgegenwirken und durch Erregung des Mistrauens trugen. Will man aber das Obige nicht dem Verein im Ganzen, sondern nur den Einzelen, die es auch ohne den Verein gethan haben würden, zu Gute rechnen: so steht dieß natürlich jedem frei. Die noch lebenden Mitglieder des verstorbnen Vereins werden ohnehin wohlthun, von ihrer Wirksamkeit nicht mehr zu sagen, als sich geziemt, noch weniger sich etwas »zuzulügen,« am allerwenigsten »den Ruhm des Volks.« Denn Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit sind auch Tugenden, nach denen ihr streben solltet; und wollt ihr aufrichtig sein, so müsst ihr allerdings gestehn, daß die That weit hinter dem guten Willen, wie überall die Wirklichkeit hinter der Idee, zurückgeblieben. Uebrigens solltet ihr auch wohl wissen, daß, wenn die Welt mit Undank lohnt und im Glücke vergisst oder gar verdammt, wonach sie im Unglück als nach einem Rettungsboote griff, dieß nur der gewöhnliche Lauf der Dinge ist, worüber man weder unwillig, noch müde im Guten werden muß. Denn wer für eine gute Sache

nichts leiden will, soll auch nicht die Ehre haben, für si etwas zu thun.

Aber, sagt man, der Verein hat nicht nur nichts Gu tes, er hat sogar Böses gestiftet. Hat er nicht de Major Schill ausgesandt, daß er auf eigne Faust zu Felt zog und den Staat in die größte Gefahr brachte? — W unbillig und ungerecht ist doch der Mensch in seinen B schuldigungen, wenn er einmal Schuld finden will! Wen jeder Gesellschaft jedes Vergehen eines ihrer Mitglied zur Last fallen sollte, so wär' es ja besser, man wanderte i die erste beste Wüstenei und lebte dort ein einsiedlerisches L ben, um nur nicht um Andrer willen für einen Verbrech gehalten zu werden. Ist es denn etwas so Unerhörtes, da ein junger, feuriger, kühner, unternehmender Mann, de schon vieles gelungen, ein tolles Wagstück unternimmt, ho fend, die Welt und sein König werden's schon vergebe wenn's gelungen? Muß er denn dazu erst von einem Ver eine, sei es der sittlich-wissenschaftliche oder irgend ein an drer, aufgefodert werden? — Setzen wir aber einmal de Fall — und wer aus der Geschichte weiß, wie oft aus kle nen Ursachen große Wirkungen hervorgingen, kann dies Fall nicht für unmöglich halten — gesetzt also, es wä Schill gelungen, die Kraft des deutschen Volkes schon d mal aufzuregen; ein allgemeiner Aufstand in Westphalen u dem nordwestlichen Deutschland überhaupt gegen die Fra zosen hätte dem bedrängten Oestreich Luft gemacht, das n lose mit Frankreich verbundne Rußland gewendet, das n schüchterne Preußen ermuthigt; man hätte mit vereint Kraft schon damal ausgerichtet, was erst nach vier schwer Unglücksjahren geschahe; es wäre nun Schill wie Yo begnadigt, mit Orden geschmückt, zum Grafen oder Fürst erhoben, vom Volke gepriesen und von den Dichtern als e zweiter Hermann besungen worden: dann, ja dann wä Schill euer Mann; dann hätt' es aber freilich auch n der Schill, aber nicht der Verein gethan. O ihr bi ligen und gerechten Richter, die ihr über Verdienst u

Schuld bloß nach dem Schein und dem Erfolg urtheilt, in Wochenstuben mögt ihr mit Basen und Gevatterinnen wohl zu Gericht sitzen, aber nicht da, wo menschliche Gesinnungen und Thaten nach ihrem wahren Werthe gewogen werden sollen! Uebrigens hat der Unglückliche die verwegne That mit seinem Blute gebüßt und ist einem höhern Richter anheim gefallen, der ihn zu würdigen wissen wird. Es wäre also wohl christlicher, ihn einmal ruhen zu lassen, als sein Grab immerfort aufzuwühlen, um mit dem Moder seiner Gebeine andre Leute zu — besudeln.

Endlich noch eine vierte und letzte Frage: Haben sich aus den Trümmern des aufgelösten, nicht geheimen, sondern öffentlichen, sittlich-wissenschaftlichen Vereins oder auch aus andern Elementen nicht vielleicht andre Verbindungen gebildet, die wirklich geheim, und weder sittlich noch wissenschaftlich, sondern verbrecherisch sind, weil sie Mord, Raub, Nothzucht und Gott weiß, was sonst, »kläglich predigen« oder auch — was ja ebenso viel heißt! — »entfernt darauf hindeuten?« — Den Verfasser verläßt hier das helle Gebiet des Wissens und er betritt das dunkle und schauervolle Gebiet des Glaubens. Mögen Andre, die mehr wissen, diese schauervolle Dunkelheit aufhellen! Mögen die, welche das Ende des Vereins im Vereine selbst erlebten und aufmerksam auf alle nachfolgende Bewegungen der Mitglieder waren, der Welt berichten, was sie erlebt, beobachtet und erfahren haben! Mögen sie reden wie Männer von gutem Gewissen und reiner Absicht, wahrhaft, deutlich, bestimmt; nicht hinter Worte und Auslegungen sich versteckend, nicht Eins in's Andre mengend, und Alles, Thatsachen, Vermuthungen und Erdichtungen, so lange unter einander rührend, bis der Schlamm so trübe wird, daß man der Sache nicht auf den Grund sehen kann! Was mich betrifft — denn ich bin das Gerede vom Verfasser nun satt und will auch einmal von mir selbst reden, ob es gleich auch mir »höchst unangenehm« ist und ich mich dadurch auf keine Art »wichtig machen« will — was also mich

selbst betrift: so kann ich nur von dem Bericht erstatten, was ich seit Ostern 1809 von Andern, theils ehemaliger Mitgliedern des sittlich-wissenschaftlichen Vereins, theils Nichtmitgliedern, die aber von der Sache Kenntniß hatten oder haben wollten, vernommen habe. Von diesen — worunter sich zwar ebenfalls »hohe Reisende,« wie anderwärts, aber auch niedere, die manchmal noch mehr wissen und weniger leichtgläubig sind, befanden — hab' ich immer nur einstimmig gehört, daß jener Verein rein und völlig aufgelöst, nie aber, daß daraus irgend ein andrer Bund hervorgegangen sei. Auch bin ich nie zu einem solchen eingeladen worden, welches sonst leicht hätte geschehen können. Denn wiewohl ich die Menschen, welche man Franzosen und Napoleonisten nennt, nicht hasse — ich gestehe vielmehr, daß ich so schwach bin, diese Menschen beinahe eben so zu lieben, wie meine lieben Landsleute, die Sachsen, und die Oestreicher, und die Baiern, und sogar die Preußen, und daß ich ihnen sammt und sonders alles Gute gönne, dessen sie würdig sind — so hab' ich doch nie verheelt, daß ich das ganze napoleonisch-französische Wesen, Thun und Treiben in und außer Frankreich aus dem tiefsten Grunde meines Herzens hasse. Ich habe dieß so wenig verheelt, daß mich deswegen meine Freunde oft vergeblich gewarnt, und die französischen Aufpasser als ein mauvais sujet in ihre Listen getragen, und der große Napoleon in pleno tüchtig heruntergerissen. Die Bündler hätten also wohl glauben können, an mir ihren Mann zu finden, da der Haß des Franzosenthums ein charakteristisches Merkmal derselben sein soll. Noch mehr. Der bekannte Arndt, der ein rechter Erzbündler sein soll, ist »nach der leipziger Schlacht« mehrmal bei mir gewesen, hat bei mir gegessen und getrunken und mit meinen Kindern so herzig und freundlich gespielt, wie es kaum ein Bündler könnte, und hat mit mir auch unter vier Augen über die großen Angelegenheiten gesprochen, die damal alle Welt bewegten, aber nie hat er auch nur ein Sterbenswörtchen von seine

Vorerinnerung.

Die politischen Schriftsteller, welche in unsern Tagen mit allerlei Anfoderungen hervorgetreten sind, haben in diesen bald die Fürsten bald die Völker allein oder doch bald die Einen bald die Andern vorzugsweise berücksichtigt. Nothwendig wurden dadurch ihre Darstellungen einseitig. Einseitige Darstellungen aber scheinen unbillig und verfehlen ihres Zwecks, wenn von Anfoderungen die Rede ist, die sich nach der Natur der Sache gegenseitig bedingen. Daher schien es dem Verfasser der Mühe werth, den Versuch einer Darstellung der Fürsten und der Völker in ihren gegenseitigen Foderungen zu machen. Es war dabei nicht seine Absicht, alles zu sagen, was sich über einen so reichhaltigen Gegenstand sagen ließ, sondern nur dasjenige herauszuheben, was gerade jetzt, wo sich so vieles neu gestaltet, einer vorzüglichen Beachtung werth schien, und auch dieß mehr anzudeuten als auszuführen. Denn dicke Bücher und in's Breite gehende Abhandlungen sind nicht für solche Leser, als der Verfasser im Auge hatte. Möchten ihm diese Leser das Zeugniß geben, daß, wenn er auch nicht überall das Rechte getroffen, er doch überall nach dem Rechten gezielt habe!

Jede Zeit hat ihre Bedürfniſſe, die bald höherer bal
niederer Art ſein können, je nachdem ſie ſich auf die ge
ſtige oder die ſinnliche Natur des Menſchen beziehn
Beziehn ſie ſich auf jene, ſo ſind es unbedingt noth
wendige Bedürfniſſe, ohne deren Befriedigung für de
Menſchen kein vernünftiges Sein und Wirken in der Sin
nenwelt möglich iſt. Sie ſind alſo dann eigentlich immer
währende Bedürfniſſe, können aber in einer gewiſſe
Zeit durch die Bildungsſtufe, welche die Mehrheit der Me
ſchen dieſer Zeit erreicht hat, fühlbarer und daher au
dringender werden als in einer andern. Beziehn ſi
aber die Bedürfniſſe auf die ſinnliche Natur des Menſche
ſo tragen ſie zwar nicht daſſelbe Gepräge und
dingter Nothwendigkeit, weil das vernünftige Se
und Wirken des Menſchen überhaupt nicht gerade an die
oder jene Art des Daſeins gebunden iſt; aber die B
friedigung derſelben gewährt doch der gegenwärtige
Art des Daſeins eine Geſtalt, in welcher allein d
Menſch mit ſich und ſeinem Zuſtande ſo zufrieden ſe
kann, als es überhaupt in dieſer Daſeinsart möglich i
Mit einem Worte, ihre Befriedigung gehört nicht zum W
ſen (ad esse) aber doch zum Wohlſein (ad bene ess
des Menſchen in einer gegebnen Zeit.

Aus den Bedürfniſſen einer gewiſſen Zeit gehen Fo
derungen hervor, die ſich theils als rechtliche Anſprü
che theils als bloße Hoffnungen und Wünſche ve
lautbaren können, je nachdem man ein mehr oder mind
lebendiges Bewuſſtſein von ſeiner Würde und ſeiner Kra
ſie geltend zu machen hat. Jene Foderungen unbeachtet z
laſſen, würde entweder eine Gedanken- und Gefühllo
ſigkeit, die gegen alles, ſelbſt das Höchſte und Heiligſt

gleichgültig ist, oder eine Bosheit des Gemüths verrathen, die eben in der vergeblichen Sehnsucht Andrer nach einer edlern, schönern und gemüthlichern Weise des Daseins eine Art von Glück oder Genuß sucht. Weder die eine noch die andre Stimmung läßt sich irgend einem Menschen, der nicht an Kopf oder Herz oder beidem ganz verwahrlost, zutrauen. Darum wagen wir es unbedenklich, hier als ein Ganzes mit klaren und bestimmten Worten freimüthig auszusprechen, was sich längst im Einzelen da und dort bald lauter bald leiser hat vernehmen lassen.

Wir beginnen aber mit dem, was jetzo die Völker von ihren Fürsten fodern. Nicht als wenn wir dadurch irgend eine Rangordnung oder einen Unterschied in Ansehung der Wichtigkeit der gegenseitigen Foderungen andeuten wollten. Denn wir sind der festen Ueberzeugung, daß Fürst und Volk eins seien und nur in dieser Einheit mit, für und durch einander bestehen können. Aber da bei Darstellung gegenseitiger Foderungen doch mit einem Theile begonnen werden muß, so beginnen wir am zweckmäßigsten mit den Foderungen der Völker, weil eben durch jene auch die Foderungen der Fürsten bestimmt sind.

Wenn wir also zuvörderst von den jetzigen Foderungen der Völker an ihre Fürsten reden, so versteht sich wohl von selbst, daß wir nicht die Hottentotten oder Irokesen, auch nicht die Türken oder Lappländer im Sinne haben, sondern nur die gebildetern Völker Europa's, ganz vorzüglich aber diejenigen Völkerschaften oder Volksstämme, in welche sich das große deutsche Volk im Laufe der Zeiten getheilt hat und welche jetzt von besondern Fürsten beherrscht werden. Denn wiewohl wir auch in jenen rohern Völkern Wesen gleicher Art und Würde anerkennen, so ist uns doch von ihren jetzigen Foderungen an ihre Fürsten wenig oder nichts bekannt; und bei aller weltbürgerlichen Gesinnung müssen uns doch die Bedürfnisse unsrer deutschen Brüder zunächst am Herzen liegen.

So weit uns nun unser Standpunkt in der großen

Menschengesellschaft ein Urtheil gestattet, glauben wir, daß die Völker 1) überhaupt und vor allen Dingen eine solche Einrichtung ihres bürgerlichen Gemeinwesens, vermöge der den Staatsbürgern eine möglichst freie Bewegung aller menschlichen Kräfte und folglich auch eine wirksame Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugesichert ist, daß sie mit einem Worte rechtliche Verfassungen fodern. Daß jeder Mensch von Natur ein vernünftiges und freies Wesen sei, daß ihm als solchem schon ursprünglich gewisse Rechte zukommen, daß diese Rechte in einer geselligen Verbindung zwar beschränkt, aber nie aufgehoben werden können, daß insonderheit der bürgerliche oder Staatsverein sie nicht aufheben, sondern vielmehr gesetzlich bestimmen und kräftig schützen, daß daher eben dieser Verein auf einer rechtlichen Verfassung als einer festen Grundlage ruhen solle: dieß sind Wahrheiten, über die jetzt alle wahrhaft Gebildete und folglich auch Wohlgesinnte einverstanden sind, wie verschieden auch sonst ihre Ansichten von der Natur des Menschen und dem Wesen des Staats sein mögen. Eine rechtliche Verfassung findet aber keineswegs da statt, wo die oberste Staatsgewalt mit unbeschränkter Willkür über das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der Bürger schalten und walten darf — denn in einem solchen Staate wären die Bürger nicht bloß Unterthanen, sondern eigentlich rechtlose Wesen lebendige Werkzeuge, Sklaven, und ein solches Sklavenvolk nicht besser als eine Heerde vernunftloser Thiere — vielmehr findet sie nur da statt, wo auch die oberste Staatsgewalt in ihrer Ausübung gesetzliche Schranken anerkennt; wo das Volk aus seiner Mitte Stellvertreter wählen darf, um mit dem Fürsten als dem Inhaber jener Gewalt über Entwürfe zu neuen Gesetzen, über Besteuerung der Personen, der Grundstücke, der Gewerbe und andrer schätzungfähigen Gegenstände, so wie über alles, was die Wohlfahrt des ganzen Volkes betrifft, sich auf entscheidende Weise zu berathen; wo Recht und Gerechtigkeit zwar im Namen und unter Oberaufsicht des Fürsten, aber nach öffentlichen

vom Volke anerkannten, Gesetzen und durch öffentliche, von der Willkür des Fürsten unabhängige, Gerichte gehandhabt wird; und wo selbst die ersten und geheimsten Räthe des Fürsten, die jetzt Diener (ministri) sonst aber mit einem schönern Namen Freunde (amici) desselben hießen, für die Rathschläge verantwortlich sind, die sie ihrem Gebieter gegeben haben. Glaubt man etwa, daß dadurch der staatsoberhauptlichen Würde, der sogenannten Suveränität, Abbruch geschehe: so fragen wir, ob denn der durch den großen Freibrief (magna charta) gesetzlich beschränkte König von Großbritannien ein minder mächtiger, geachteter und gefürchteter Suverän sei, als ein türkischer Sultan, der mit unumschränkter Herrschergewalt jeden seiner Unterthanen nach Belieben erdrosseln, einkerkern, verweisen und berauben kann? Oder hat wohl Napoleon; indem er nach und nach alle verfassungsmäßigen Schranken durchbrach, dadurch seine Macht befestigt? Hat er dadurch an Achtung von Seiten seines und fremder Völker gewonnen? Hat er dadurch nicht weit mehr sich selbst als seinen Feinden geschadet? Ja muss't er nicht, um nach seiner Rükkehr von Elba seinen Thron von neuem zu befestigen, zu den frühern Verfassungsformen zurükkehren? Und würd' es ihm durch diese Selbbeschränkung seiner Herrschergewalt nicht gelungen sein, sich auf dem wieder errungenen Throne zu behaupten, wenn nur andre Fürsten und Völker, durch traurige Erfahrungen von seiner Treulosigkeit und Eroberungssucht belehrt, ihn hätten können und wollen gewähren lassen? — In der That können die noch hier und dort auftretenden Lobredner der unumschränkten Gewalt den Fürsten keinen schlechtern Dienst erweisen, als wenn sie ihnen einzureden suchen, daß ihre Würde und Wirksamkeit ohnedieß nicht bestehen könne. Muß es denn nicht die Würde und Wirksamkeit eines Fürsten in den Augen aller Vernünftigen erhöhen, wenn er, der über Tausende herrschen soll, durch Anerkennung gesetzlicher Schranken seiner Macht beweist, daß er auch sich selbst beherrschen könne? wenn er Gesetze und

derung nothwendig noch andre, die zwar in derselben gewissermaßen schon enthalten sind, aber dennoch einer besondern Erwägung bedürfen. Die Völker fodern nämlich 2. volle Freiheit der Gottesverehrungen. Wenn wir in der Geschichte lesen, wie die römischen Kaiser, bevor sie selbst das Christenthum annahmen, ihre christlichen Unterthanen um der Religion willen drückten und verfolgten, wie sie nicht dulden wollten, daß diese Unglücklichen Gott auf eigne Weise verehrten, wie sie dieselben nöthigten, in der Dunkelheit der Nacht und an verborgnen Orten die religiosen Bedürfnisse ihres Herzens zu befriedigen, und dann hinterher wieder eben diese geheimen Zusammenkünfte der Christen als staatsgefährlich bestraften: so finden wir dieß alles höchst ungerecht. Ist es aber minder ungerecht, wenn christliche Fürsten, die doch wissen sollten, daß nach der Lehre des Christenthums Gott aller Menschen Vater und folglich alle Menschen Brüder sind, nicht dulden wollen, daß jeder ihrer Unterthanen nach seiner Weise Gott verehre; wenn sie an irgend eine Form des religiosen Glaubens und Lebens den Genuß der bürgerlichen Rechte knüpfen; oder wenn sie nur denen Staatsämter und Würden verleihen, die sich zu diesem oder jenem Religionsbekenntnisse und einer demselben entsprechenden Gottesverehrung verpflichten lassen wollen? — Unter allen Ungerechtigkeiten, die je auf der Erde begangen worden, ist dieß wohl eine der größten und drückendsten, da sie den Menschen gerade in seinem Innersten verletzt, da sie gerade dasjenige Gefühl in der Menschenbrust verwundet, welches das edelste und erhabenste ist, weil es sich auf die Idee des Höchsten und Heiligsten bezieht, was der menschliche Geist denken kann, und was unser sinnliches Dasein unmittelbar mit der übersinnlichen Welt verknüpft. Darum haben auch schon Tausende nicht bloß ihr Eigenthum, ihre Freiheit, ihr Vaterland, sondern selbst ihr ganzes sinnliches Dasein jenem Gefühle zum Opfer gebracht, und die späte Nachwelt verehrt diese Glaubenshelden noch als heilige Märtyrer. Freilich fällt ein großer Theil der Schuld auf die

welche sich vorzugsweise Diener Gottes und seines heiligen Wortes nannten und den Fürsten einredeten, Gott selbst wolle nur auf diese oder jene (ihnen selbst gefällige) Art verehrt sein, und die Fürsten als weltliche Statthalter Gottes müssten dessen Ehre durch Unterdrückung jeder andern Art beschützen. Aber die Fürsten hätten doch bedenken sollen, daß nicht Gottes Ehre, sondern nur des Menschen Rechte ihres Schutzes bedürfen, und daß Gott, der die Verschiedenheit der Himmelsstriche und Wohnplätze, der Hautfarben und Schädelbildungen, der Nahrungsmittel und Beschäftigungen, der Denkweisen und Sprachen, der Sitten und Gewohnheiten und tausend andrer menschlichen Dinge durch die Natur selbst herbeiführte, an der ebendaraus hervorgehenden Mannigfaltigkeit von Religions- und Kultusformen unmöglich einen Gräuel haben könne; daß also, wenn auch hierin ein Uebergang vom Unvollkommnern zum Vollkommnern stattfinden soll, derselbe nur auf dem Wege sanfter Belehrung, den auch Jesus einschlug, nicht aber mit dem Schwerte Muhamed's erzielt werden könne und dürfe. Mögen daher die Fürsten der Religion und deren echten Dienern die gebürende Achtung erweisen! Mögen sie aber auch ihren Völkern diejenige Freiheit der Gottesverehrungen gewähren, die jeder Mensch von Rechts wegen fodern kann, und mögen sie sich dabei an keine Gegenvorstellung eines Oberbischof's, der, obwohl selbst protestirend, doch keine andern Protestanten dulden will, an keine Einflüsterung solcher Priester kehren, die ein Ansehn, das sie nicht aus eigner Kraft und Würde behaupten können, gern durch weltliche Zwangsmittel zu behaupten suchen! — Wenn wir aber hier von den Gottesverehrungen der Völker reden, so meinen wir nicht bloß christliche Völker, sondern auch jenes unglückliche Volk, das seit beinahe zweitausend Jahren seines Wohnsitzes und seiner Selbständigkeit beraubt, unter uns wie eine zerstreute Heerde lebt und, vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossen, sich größtentheils durch Erwerbszweige nährt, die es immer tiefer erniedrigen müssen. Mag

immerhin es selbst einen Theil der Schuld dieser Erniedrigung tragen! Denn ein Volk versinkt nie in so tiefes Elend ohne eigne Schuld. Ein andrer Theil derselben lastet doch auf den Christen. Langer Druck und Verachtung machen jeden Menschen schlecht, er sei Christ oder Jude. Wenn aber der Heilige des Evangeliums selbst ein geborner Jude war, wenn er den Sitten und Gebräuchen seines Volkes nie entsagte, wenn er dessen Tempel und Synagogen zeitlebens besuchte: so muß er ja wohl auch diese Art der Gottesverehrung für eine solche anerkannt haben, die das religiose Bedürfniß des Menschen befriedigen könne, die den Menschen nicht unfähig mache, ein guter Bürger zu werden, und die daher gleich jeder andern auf freie Ausübung Anspruch machen dürfe. Auch kann ein Volk nicht von Grund aus schlecht sein, das in den Tagen seines Glückes sich durch weise Gesetzgeber, tapfre Heerführer, und begeisterte Dichter und Redner hervorthat, in den Tagen des Unglücks aber, beim gänzlichen Mangel bürgerlicher Selbständigkeit, einzig in der Weltgeschichte dastehend, seine Religion und Volksthümlichkeit so weit bewahrte, als es unter diesen Umständen nur möglich war. Sollte also nicht auch dieses Volk die volle Freiheit seiner Gottesverehrung und — was damit nothwendig zusammenhangt — den vollen Genuß der Bürgerrechte fodern dürfen? vorausgesetzt, daß es jedes besondre, dem allgemeinen Staatswohl entgegenstrebende, Interesse aufgeben und sich daher auch allen Bürgerpflichten ohne irgend eine Ausnahme und irgend einen Vorbehalt unterziehen wolle. Denn jenes kann kein wohlgeordneter Staat dulden, und die Bürgerpflichten entsprechen den Bürgerrechten so nothwendig, daß sie nicht von einander trennbar sind. Ebendarum kann in einem christlichen Staate selbst keine christliche Sekte, die sich irgend einer Bürgerpflicht (wie die Quäker dem Kriegsdienste) entzieht, auf das volle Bürgerrecht und mit ihm auf volle Freiheit der Gottesverehrung Anspruch machen; und es ist bloß Güte, wenn der Staat dennoch beides zu-

gesteht und sich etwa für die Nichtleistung jener Pflicht mit einem beliebigen Ersatze (z. B. einer Geldabgabe) abfinden läßt. Sollte aber jemand meinen, daß die volle Freiheit der Gottesverehrung auch *ohne den vollen Genuß der Bürgerrechte* stattfinden könne: so bitten wir zu bedenken, daß die Entziehung irgend eines Bürgerrechtes *bloß* wegen der Nichttheilnahme an der im Staate herrschenden Religionsform eigentlich nichts andres als eine *Strafe* dafür ist, daß jemand die Gottheit nicht gerade so, wie die herrschende Religionspartei, verehren will. Denn die ganze oder theilweise Entziehung des Bürgerrechts ist für jeden Bürger, der ein lebendiges Gefühl seiner Würde hat, ein so großes Uebel, daß ihm dieses rechtlicher Weise nur als Strafe zugefügt werden könnte. Wie darf man aber strafen, wo kein Verbrechen ist? — Man kann daher nicht sagen, daß in Großbritannien, dessen Verfassung doch sonst so freisinnig ist, volle Freiheit der Gottesverehrungen stattfinde, so lange dort die, welche sich nicht zur bischöflichen Kirche halten, bloß darum weder im Parlemente noch im geheimen Rathe des Königs Sitz und Stimme haben dürfen. Aber auch dort, wie anderwärts, wird die Foderung freier Gottesverehrung immer lauter und nachdrücklicher vernommen und selbst von bedeutenden Staatsmännern unterstützt, so daß sie endlich gewiß den Sieg über den religiosen oder vielmehr irreligiosen Egoismus und Partikularismus davontragen wird [1]).

Nächst der Freiheit der Gottesverehrungen fodern die Völker 3. die genau damit zusammenhangende *Freiheit der Gedanken* überhaupt; denn wer Gott äußerlich verehrt, äußert ebendadurch, wie er über Gott und dessen Verhältniß zu ihm denkt, vorausgesetzt, daß er kein Heuchler ist. Es erhellet hieraus zugleich, daß, wenn von Freiheit der *Gedanken* die Rede ist, eigentlich die Freiheit der *Gedankenäußerung* gemeint sei. Denn die Gedanken selbst,

[1]) Ist bekanntlich später eingetroffen.

als ein Gegenstand des Selbbewusstseins, sind ohnehin frei. Aber das Denken steht mit dem Aeußern oder Mittheilen des Gedachten in so wesentlicher Verbindung, daß jenes ohne dieses nicht glücklich von Statten gehen kann, daß Fesseln, der Gedankenmittheilung angelegt, den denkenden Geist selbst beengen und ihm das Denken gleichsam verleiden. Die vorzüglichsten Mittel der Gedankenmittheilung aber sind Sprache und Schrift. Daher ist Denkfreiheit nichts andres als Sprech- und Schreibfreiheit; und wiefern die Buchdruckerpresse nichts andres als eine Schriftmaschine ist, gehört zur Denkfreiheit auch Druck- oder Pressfreiheit. — Vor allem müssen wir nun bemerken, daß wir keineswegs denen beipflichten, welche eine unbedingte Pressfreiheit fodern, wenn darunter die Befugniß verstanden wird, alles und jedes ohne irgend eine Verantwortlichkeit drucken zu lassen. Wir behaupten vielmehr, daß, wie es ein verbrecherisches Denken giebt, welches der innere Richter (das Gewissen) verdammt: so auch ein verbrecherisches Aeußern der Gedanken, welches der Bestrafung von Seiten des äußern Richters unterliegt, stattfinden kann. Wer Verleumdungen ausstreut oder Aufruhr predigt, es geschehe mündlich oder schriftlich, ist eben so straffällig als der, welcher falsches Geld verbreitet oder Feuer anlegt. Das Gesetz muß also für jene wie für diese böse That die angemessene Strafe bestimmen, und der Richter die durch das Gesetz bestimmte Strafe demjenigen zuerkennen, der die That vollzogen hat. Dagegen soll frei sein der Gedanke und folglich auch der mündliche und schriftliche Ausdruck des Gedankens für jeden, der über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft oder Kunst, über irgend eine Angelegenheit des Staats oder der Kirche belehren, für jeden, der Begebenheiten der ältern oder neuern Geschichte darstellen und beurtheilen, für jeden der durch ein schönes Spiel des Witzes und der Einbildungskraft ergötzen, für jeden, der überhaupt auf den Geist seines Zeitalters und wo möglich auch der Nachwelt bildend ein wirken will. Mag es sein, daß Mancher sich dabei auf ein

ungeschickte oder gar gefährliche Weise benehme. Die Ungeschicklichkeit wird wenig Erfolg haben und die Gefährlichkeit bald gehoben sein. Denn ist der Gedanke mit seinem Ausdrucke nur frei, so wird der Gedanke den Gedanken bekämpfen und so sich selbst einen Zügel anlegen, der kräftiger wirkt, als alle Zensurbehörden und alle Verzeichnisse verbotner Bücher, die nur zum betrüglichen Umgehn und zum verbotnen Genuß einzuladen scheinen. Was kann aber, wenn von Gefährlichkeit die Rede ist, wohl gefährlicher sein, als die Bevormundung des menschlichen Geistes durch Personen, die, wie klug und gut sie auch sonst sein mögen, doch nie über allen Irrthum und jede Leidenschaft erhaben sind, die oft bloß aus Rücksichten unterdrücken müssen, was sie im Grunde ihres Herzens selbst gut heißen? Ist hier das Mittel nicht vielleicht noch schlimmer als das Uebel, dem man vorbeugen will, und das oft gar nur in der Einbildung vorhanden ist? — Fragen wir die Erfahrung, so finden wir, daß eigentlich die Furcht vor der öffentlichen Meinung die Mutter der Zwangsanstalten ist, mit welchen man bisher den Gedanken zu fesseln gesucht hat. Nun geben wir zwar zu, daß ein Despot wie Napoleon die öffentliche Meinung gar sehr zu fürchten habe; weshalb auch dieser Mann vor seiner ersten Abdankung ein abgesagter Feind aller Pressfreiheit war und sie gern in ganz Europa vertilgt hätte. Nahm aber nicht derselbe Mann nach seiner zweiten Thronbesteigung die Pressfreiheit (wenigstens scheinbar) in Schutz, um sein Versprechen, daß er künftig nach einer rechtlichen Verfassung regieren wolle, zu bethätigen und ebendadurch die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen? Und beweist nicht eben dieser Umstand sonnenklar, daß ein Fürst, der nach einer solchen Verfassung oder wenigstens, wo sie noch nicht vorhanden, im Geiste derselben regiert, weder die Pressfreiheit noch die dadurch belebte öffentliche Meinung zu fürchten habe? Darum haben zu allen Zeiten wahrhaft große Fürsten, wie Joseph und Friedrich, selbst wenn sie sich auch zuweilen Gewaltstreiche er-

laubten, die Pressfreiheit, die manchmal gegen sie selbst sogar in tadelswerthe Pressfrechheit ausartete, doch nicht unterdrückt, weil sie im Ganzen nicht Ursache hatten, die öffentliche Meinung zu fürchten. Ist aber in einem Staat eine rechtliche Verfassung vorhanden, so sind Pressfreiheit und öffentliche Meinung die wirksamsten Mittel, nicht nur eine solche Verfassung aufrecht zu erhalten, sondern auch den Fürsten und seine Räthe über das wahre Wohl des Staats aufzuklären; falsche, den Handel, den Ackerbau und alle übrigen Gewerbe hemmende, und so den Wohlstand des Volkes untergrabende Maßregeln der Regierung abzuwenden; folglich auch den Staat selbst mächtig, geehrt und blühend zu machen; wie gleichfalls das Beispiel von Großbritannien beweist. Indem also die Völker eine rechtliche Verfassung fodern, fodern sie mit derselben auch Gedanken- und Pressfreiheit.

Diese Freiheit würde jedoch den Völkern, so wie den Fürsten selbst, noch nicht allen möglichen Vortheil gewähren, wenn diese nicht durch allgemeine Bildungsanstalten dafür sorgen wollten, daß das höhere Leben im Reiche der Gedanken überhaupt immerfort angeregt und entfaltet werde. Die Völker fodern daher 4. nicht nur die Erhaltung, sondern auch die allmähliche Verbesserung und Erweiterung jener Anstalten. Das Unglück der Zeit hat der allgemeinen Bildung der Völker tiefe Wunden geschlagen. Eine Menge von jenen Anstalten, besonders von den Hochschulen unsers Vaterlandes, sind geradezu vernichtet, andre heruntergekommen, weil ihnen durch den verminderten Wohlstand die Lebensquellen abgeschnitten worden, ohne welche sie nicht gedeihen können. Auch hat die fast allgemeine, übrigens höchst ruhmvolle, Theilnahme der streitbaren Jugend an dem großen Völkerkampfe zur Besiegung der französischen Zwingherrschaft eine Menge von Jünglingen, die sich schon mit Eifer und Glück den stillen Beschäftigungen der Musen gewidmet hatten, theils von dem Schauplatze dieser Welt abgerufen, theils auf andre Bahnen geführt,

wo sie jenen Beschäftigungen entfremdet worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, das Vernichtete in's Leben zurückzurufen, so ist es doch möglich, das Lebende zu erhalten. Die Erhaltung der noch bestehenden Bildungsanstalten ist daher eins der ersten und dringendsten Bedürfnisse der Zeit. Aber nicht bloß erhalten wollen sie sein. Neues Leben soll ihnen eingehaucht, eine vollkommnere Gestalt gegeben werden. Wenn Napoleon seine Marschälle und Feldhauptleute mit reichen Ausstattungen begnadigte, um durch diese Helfer und Helfershelfer seine Zwingherrschaft desto fester zu begründen: sollten denn unsre Fürsten den allgemeinen Bildungsanstalten ihrer Völker nicht wenigstens so viel zufließen lassen wollen, daß diese Anstalten überall mit tüchtigen und anständig besoldeten Lehrern und mit den zur wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Erziehung nöthigen Hülfsmitteln versehen werden könnten? Sollt' es nicht möglich sein, mit der vorzugsweise sogenannten klassischen oder humanistischen Bildung die allgemeine menschliche sowohl als die besondere bürgerliche zweckmäßig zu verknüpfen? Und sollte, da man auf allen Hochschulen unsers Vaterlandes für morgenländische, griechische und lateinische Sprachen öffentliche Lehrstühle errichtet hat, nicht auch der vaterländischen Sprache wenigstens ein Lehrstuhl geheiligt sein, wie man hin und wieder löblicher Weise schon angefangen hat, der vaterländischen Geschichte und Staatskunde einen solchen zu weihen? Sollte nicht überhaupt in allen der Jugenderziehung gewidmeten Anstalten nächst der Bildung des Geistes auch der des Körpers ein bestimmter Theil der Zeit gewidmet werden? Und sollte nicht diese Bildung sich nicht bloß auf die gewöhnlichen Künste, welche dem Körper Gewandtheit und Stärke geben, sondern auch auf die dem vaterländischen Krieger nöthigen Fertigkeiten beziehn?

Doch eben dieser Punkt führt uns 5. auf die Foderung eines verbesserten Kriegswesens. So lange noch Krieg, als das äußerste Nothmittel die Streitigkeiten der Völker zu schlichten, geführt werden muß, müssen auch die

»außerdem noch hervorbringen würde, wollen wir nur beiläufig gedenken, z. B. daß dadurch auf einmal der traurige Zwiespalt zwischen Bürgerthum und Kriegerthum (Zivil und Militar) — ein Zwiespalt, der bisher so viel Unheil in der Gesellschaft gestiftet hat — gänzlich wegfallen müsste, weil jeder Bürger im Krieger und jeder Krieger im Bürger seines Gleichen vor sich sähe. Auch würde dann das stehende Heer auf eine so kleine Zahl der kunstfertigsten Truppen jeder Art sich zurückführen lassen, daß die Unterhaltung desselben dem Staate weit weniger als bisher kostete und ein bedeutender Theil der darauf verwendeten Summen auf andere öffentliche Anstalten weit nützlicher für das Ganze verwendet werden könnte.« (Aus des Verf. System der Kriegswissenschaften u. s. w. S. 135 — 137.)

Die Völker fodern endlich 6. von ihren Fürsten die Beförderung einer aufrichtigen Aussöhnung der verschiednen Klassen der Gesellschaft, damit dieselben einträchtig für das Gemeinwohl zusammenwirken. Wir berühren hier einen Punkt, über den selten ein unparteiisches Wort gehört wird; weil jeder Redende, sich selbst unbewusst, im Geheim auf diese oder jene Seite gezogen wird. Sollte dem Verfasser ein Gleiches begegnet sein, so wird man wenigstens sein Streben nach Unparteilichkeit anerkennen und ehren. Daß hier vornehmlich von jenen beiden Klassen der Gesellschaft die Rede sei, welche man Adel und Bürgerstand nennt, begreift sich von selbst. Aber schon in diesen Ausdrücken liegt eine gewisse Unbequemlichkeit, weil sie anzudeuten scheinen, daß im Adel das Bürgerthum und im Bürgerstande der Edelmuth fehle. Dieser böse Schein, der schon hin und wieder zu Misverstand und Mishelligkeit Anlaß gab, verschwindet indeß bald, wenn man erwägt, daß in der Kette der bürgerlichen Gesellschaft, welche vom Fürsten bis zum Handarbeiter herabläuft, kein Glied, wie hoch oder niedrig es stehe, weder vom Bürgerthume und dem damit verknüpften Bürgersinne, noch von

dem rein menschlichen Streben nach edlen Gesinnungen und Thaten ausgeschlossen, mithin der Edelmann eben so wohl ein guter Bürger als der Bürgerliche ein edler Mann sein könne. Hierüber einverstanden können wir unbedenklich jene beiden Klassen der Gesellschaft, die sich überall (nur auf verschiedne Art) finden, wo die Zivilisazion einige Fortschritte gemacht hat, Adel und Bürgerstand nennen, ohne das Gefühl des einen oder andern Theils zu beleidigen. Was sich nun überall findet, muß irgend eine natürliche Grundlage haben, und was eine solche hat, kann und soll nicht vertilgt, sondern nur so modifizirt werden, daß es nicht durch Ausartung verderblich werde. Die natürliche Grundlage jenes Unterschieds zwischen Adel und Bürgerstand besteht nun darin, daß die Natur zwar allen Menschen dieselben ursprünglichen Anlagen, aber nicht jedem Einzelen auf dieselbe Weise, daß sie dem Einen höhere Geistes- oder Körperkraft und mehr Gelegenheit oder Hülfsmittel zur Entwickelung und Ausbildung gab, als dem Andern; daß daher Einige sich durch Kenntniß oder Fertigkeit, Gesinnung oder That, Besitz oder Verdienst vor vielen Andern auszeichneten und dadurch ein höheres Ansehn in der Gesellschaft erlangten; daß das Andenken an jene Auszeichnung und dieses Ansehn sich in den Familien von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzte und den Nachkommen oft ein Reizmittel wurde, den berühmten Vorfahren nachzustreben. So geschah' es, daß sich eine Klasse von Bürgern bildete, die schon von Geburt für edler als die übrigen gehalten wurden. Diese Klasse vernichten wollen, wie man in Frankreich zu Anfange der Umwälzung versuchte, ist eben so ungereimt, als einen ganz neuen Adel schaffen wollen, wie Napoleon, der angebliche Vollender jener Umwälzung, unternahm. Wo sich ein Adel findet, hat sich derselbe in der Regel allmählich gebildet und ist gleichsam mit der Geschichte des Volkes verwachsen. Ihn vernichten, heißt dem Körper ein Glied ablösen, was allemal gefahrvoll ist; einen ganz neuen Adel statt des alten schaffen, heißt dem abge-

lösten Glied ein fremdes unterschieben, was die Gefahr v
doppeln kann. Denn es ist leichter, daß eine Wunde v
narbe, als daß man dem verstümmelten Körper ein neu
Glied ansetze. Oder soll dieses ein künstliches Bein sein,
wird es, wie künstlich es auch sei, nie den Dienst eines n
türlichen thun. Ueberdieß wird der auf einmal neugeschaff
Adel durch sein doppeltes Verhältniß, theils zum alten, d
Namen nach zwar abgeschafften, aber in der That, we
auch nur geheim, immer fortlebenden Adel, theils zum Bü
gerstande, den Zwiespalt im Volke nur vermehren; wie w
dieß eben in Frankreich klar vor Augen liegen sehn. — W
jedoch alle menschliche Dinge dem Naturgesetze der Verä
derung unterworfen sind, so ist es auch der Adel in der bü
gerlichen Gesellschaft. Der heutige europäische Adel ist e
was ganz andres, als der des Mittelalters, in Bezug a
den Fürsten sowohl als auf das übrige Volk. Der Fü
war damal kaum etwas mehr, als der erste Edelmann, d
vornehmste Ritter — gleichsam primus inter pares — de
die übrigen Ritter nur mit ihrem Schwerte und ihren Le
ten dienten, wenn Ehre oder Lehnspflicht es gebot. Ab
ebendiese Ritter führten auch oft auf eigne Faust und selb
gegen den Fürsten Krieg, wenn sie es ihren Zwecken gemä
fanden. Jetzo ist der Adel dem Fürsten eben so unterthan
als der Bürgerstand, und darf das Schwert nur auf Be
fehl des Fürsten und zur Vertheidigung des Staates zieh
Der Bürgerstand aber ist freier, wohlhabender, gebildete
und also auch gewichtiger im Staate geworden; die Ver
theidigung des Staats liegt ihm gemeinschaftlich mit de
Adel ob; er ist diesem überhaupt näher gerückt und häufi
selbst durch Bande des Bluts mit ihm verbunden; ja e
kann sogar im Einzelen durch Geld oder Verdienst erlange
was der Edelmann von Geburt hat, nämlich die adeli
Würde. Der Adel ist sonach bloß ein Stand der Vornel
men in der Gesellschaft geworden, der aber diesen höhe
Rang erst dann mit Nachdruck geltend machen kann, wen
die Glieder dieses Standes zu den Verdiensten der Ahn

die eignen hinzufügen und es in diesen den Gliedern des andern Standes zuvor- oder wenigstens gleichthun. Außerdem werden die Einen zu den Andern oft sogar in ein untergeordnetes Verhältniß treten. Die vorhin erwähnten Begebenheiten der neuern Zeit haben nun in viele Glieder beider Stände eine aus gegenseitiger Eifersucht entstandne Zwietracht gebracht, die statt des heilsamen Gemeinsinns nur einen verderblichen Standes- oder Kastensinn nährt, mithin dem Staate selbst schaden muß. Bei so angethaner Sache ist eine aufrichtige Aussöhnung dieser beiden Hauptklassen der Gesellschaft ein sehr dringendes Zeitbedürfniß, dessen Befriedigung die Völker gleichfalls von ihren Fürsten erwarten. Daß jene Aussöhnung nicht augenblicklich zu bewirken sei, wie man etwa ein paar entzweite Freunde durch Zureden aussöhnt, ist klar. Wie sie aber allmählich befördert werden könne, darüber nur folgendes Wenige. Zwei Mittel bieten sich dazu gleichsam von selbst dar. Das erste wäre Beschränkung des Geburtsadels auf die erstgebornen Söhne adeliger Familien, und das zweite Anerkennung des Verdienstadels in jedem durch persönliche Eigenschaften und dem Staate geleistete Dienste ausgezeichneten Staatsbürger. Durch das erste würde zwar einerseit der Glanz des Geburtsadels gehoben, anderseit aber dieser Glanz für das Volk minder blendend und drückend werden, weil an den Vorrechten jenes Adels weniger Personen theilnähmen und die übrigen Glieder einer adeligen Familie mit dem Volke selbst gewissermaßen verschmolzen würden. So ist es in England, wo die mit der Erstgeburt verknüpfte Pärschaft den eigentlichen Adel darstellt und daher das ausschließliche Recht des Sitzes im Oberhause gewährt, die Verwandten der Pärs aber im Hause der Gemeinen sitzen, wenn Amt oder Wahl sie dazu berechtigt, und kaufmännische oder andre bürgerliche Gewerbe treiben, ohne dadurch ihren Anspruch auf die Pärschaft bei eintretenden Todesfällen zu verlieren. Daher findet sich auch dort kein solcher Zwiespalt zwischen

Adel und Bürgerstand, wie anderwärts, sondern beide Klas-
sen der Gesellschaft, sich gegenseitig achtend und von dem-
selben Interesse am Ganzen beseelt, wirken einträchtig für
das Wohl des Ganzen zusammen. Durch das zweite Mit-
tel aber würde der Adel in noch innigere Verbindung mit
dem Volke treten, indem aus der Mitte des Volks immer-
fort Männer hervorgingen, die, ohne aus adeligen Ge-
schlechtern entsprossen zu sein, nur durch persönliches Ver-
dienst gehoben, sich den Abkömmlingen solcher Geschlechter
gleichstellen dürften. Auch würde, wenn die Verdientesten
unter den Verdienten nicht bloß für ihre Person, sondern
auch für ihre Nachkommen, die adelige Würde erhielten und
dadurch Begründer adeliger Häuser würden, der Geburts-
adel selbst auf diese Art sich immerfort aus dem Volke wie-
dergebären und somit an frischer Lebenskraft gewinnen, da
nach dem natürlichen Laufe der Dinge das Aussterben und
Herunterkommen adeliger Familien unvermeidlich ist. Frei-
lich versteht es sich von selbst, daß das zweite Aussöhnungs-
mittel nur da volle Anwendbarkeit finden könnte, wo jedem
gestattet wäre, sich auf jeder Laufbahn und in jedem Wir-
kungskreise bis zum nächsten am Throne durch persönliche
Eigenschaften und dem Staate geleistete Dienste auszuzeich-
nen. Dann aber würde sich auch bald der Standesgeist in
Gemeingeist auflösen und zwischen den Individuen beider
Stände nur noch ein edler, an herrlichen Thaten fruchtba-
rer und für den Staat höchst ersprießlicher Wettstreit übrig
bleiben.

Wenn die bisher dargestellten Foderungen der Völker
von allgemeiner Beziehung sind: so giebt es in besonderer
Beziehung auf unser eignes Volk noch eine Foderung, die
wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil sie ge-
rade das betrift, was dem deutschen Volke am meisten Noth
thut, nämlich Einheit in der Mannigfaltigkeit.
Dieses kräftige Urvolk hat sich seit langer Zeit in mehre
Stämme getheilt, welche fast nichts als die Sprache und
einen gewissen Biedersinn mit einander gemein haben, über-

gens aber in Sitten und Gesetzen, Zu- und Abneigungen, Verfassungen und Regierungen höchst verschieden sind. Darum bietet dieses Volk die in der Geschichte der Völker und Staaten fast einzige Erscheinung dar, daß sein Wohnsitz in große, mittlere und kleine, beschränkt und unbeschränkt monarchische und republikanische Staaten getheilt ist, welche von Kaisern, Königen, Kurfürsten, Großherzogen, Herzogen, Fürsten, Grafen, Bürgermeistern und Syndiken regiert werden. Und um die Mannigfaltigkeit noch auffallender zu machen, haben einige dieser Staaten sogar ausländische Herrscher, andre aber einheimische, die theils nur über deutsche, theils zugleich über fremde Staaten herrschen. Wahrlich ein so buntes Staatengemisch, daß man es für ein Hirngespinnst halten müsste, wenn es nicht lebendig vor unsern Augen stände! In diese fast monstrose Mannigfaltigkeit eine haltbare Einheit zu bringen, ist vielleicht die schwierigste Aufgabe der Staatskunst, weil vermöge des egoistischen Prinzips, welches Staaten so gut wie Individuen beherrscht, jene verschiednen Staaten durch ihre eigenthümlichen Interessen oft nach ganz entgegengesetzten Richtungen getrieben werden. Daher verzweifeln auch manche an der Lösung dieser Aufgabe ganz und meinen, dem deutschen Volke sei nicht anders zu helfen, als durch Verschmelzung aller seiner Stämme in einen einzigen Staat unter einem gemeinschaftlichen Oberherrn. Diese Politiker scheinen uns in die Klasse derer zu gehören, welche auch das Problem des ewigen Friedens durch Einführung einer Universalmonarchie lösen oder vielmehr, wie einst Alexander den gordischen Knoten, zerhauen wollen. Denn in der That nur das Schwert, nur eine der gräßlichsten Umwälzungen, vor welcher Gott das deutsche Volk bewahren möge, weil es dadurch leicht seinen ganzen Charakter, seine vielseitige Bildung und seine äußere Selbständigkeit verlieren könnte, würde jene Staates-Einheit zu bewirken vermögen. Allein nicht dieß ist es, sondern vielmehr eine tüchtige Bundes-Einheit, was die deutschen Völkerschaften von ih-

Adel und Bürgerstand, wie anderw… …atsmänner
sen der Gesellschaft, sich gegen… …en öffentlich
selben Interesse am Ganzen … …egt aber nur kü
das Wohl des Ganzen z… …Bunde zur Zeit
tel aber würde der A… …sich dieß nicht zu g
dem Volke treten, … …deutsche Staatenbund ebe
fort Männer her… …ungen dieser Art. Sehn
schlechtern ents… …Zeit, die sich in einem
dienst gehob… …haben: so finden wir, daß diese w
gleichstell… …Bundeshaupt sind. So haben
unter … …ohne …
auch … …ihren Landammann. Ein solches Bun
dad… …wohl für die deutschen Staaten
a… …Und da die deutsche Kaiserwürde sch
…Volke einheimisch ist und für den eh
…band das bindende Prinzip war: so ist ni
…warum nicht auch der neue deutsche Bund e
…Bindungsprinzip erhalten sollte. Man hat
…daß dieses Prinzip mit der neuerdings
…ängigkeit oder Souveränität der deutschen Fü
…träglich sei. Allein hieraus würde doch eigent
…viel folgen, daß die deutschen Fürsten zu der ne
…würde nicht in demselben Verhältnisse, wie zu d
…en, daß sie nicht Unterthanen, sondern vielmehr
…de ihres Bundeshauptes sein können. Auch h
…hin genannten vereinigten Staaten ihre Unabh
…einander dadurch keineswegs für aufgehoben
…rdet, daß sie einen gemeinschaftlichen Vorsteher ih
…haben. — Man hat ferner behauptet, daß, da
…Kaiserwürde nur einem der beiden mächtigsten
…lands zu Theil werden könnte, die kaum b
…alte Eifersucht derselben wieder aufwachen
…deutschen Bunde dasselbe Verderben, wie d
…verbande, bringen würde. Hierauf erwiedern
…lich eine gewisse Eifersucht zwischen verbündeten
…che Gestalt man auch ihrem Bunde gebe, nie g

ann und wird, daß aber zweitens jene Eifersucht min-
lich werden dürfte, wenn man dem Einen der eben
n Fürsten die deutsche Kaiserwürde, die er schon
versönliche Wahl hatte und nur im Drange
aufgab, erblich für seine Familie zurückgäbe,
ern aber die erbliche Würde eines Erzkanzlers des
schen Bundes ertheilte, und die mit beiden Würden ver-
pften Rechte durch die Bundesverfassung dergestalt be-
mte, daß sie einander das Gleichgewicht hielten und die
etwa ergebenden Streitigkeiten nur durch ein vom gan-
Bunde zu konstituirendes Gericht zu entscheiden wären.
n ein solches Gericht müsste wohl überhaupt einen we-
lichen Bestandtheil der Bundesverfassung ausmachen, da-
auch die Streitigkeiten aller übrigen Bundesstaaten un-
einander auf eine friedliche Weise beigelegt werden könn-
. So würde das Mannigfaltige des ganzen Bundes
in dieser Beziehung sich fester zu Einem verschlingen.
ne nun zu diesen drei politischen Einheiten — Kaiser,
kanzler und Bundesgericht — die uns zu einem
n Bunde der Deutschen nothwendiger dünken, als die
nten drei dramatischen Einheiten zu einem guten Schau-
le — noch die Aehnlichkeit der Verfassungen in den ein-
zum Bunde gehörigen Staaten und eine harmonische
chtung ihres Kriegswesens, nach den hierüber schon
aufgestellten Grundsätzen; ließe sich damit im Verlaufe
Zeit vielleicht auch noch eine gewisse Uebereinstimmung
Münze, Maß und Gewicht verbinden; würden zwischen
Bundesstaaten alle jene widerwärtigen, aus Eigensucht
gegenseitiger Abneigung hervorgegangenen und dieselbe
erfort nährenden, Maßregeln des Universitätszwanges,
Handelssperre, des Abschossrechtes u. s. w. aufgehoben;
itete man endlich auch von Seiten der Regierungen da-
das Fremdartige und Ausländische, was sich nach und
in unsre Sprache, Sitte, Kleidung, Erziehung und
ung überhaupt eingeschlichen hat, eben so allmählich
er zu entfernen: so würde der so laut ausgesprochne

Wunsch des deutschen Volkes, bei aller Mannigfaltigkeit seiner Stämme und Regierungen doch endlich einmal zu einer wahrhaften Nazionaleinheit zu gelangen, nicht mehr in das Reich philanthropischer oder kosmopolitischer Träume — was man so gern bei schwer zu lösenden politischen Aufgaben thut — verwiesen werden dürfen. Diese Nazionaleinheit, die unlängst aus dem dunkeln Ungewitter gemeinsamer Noth und Gefahr wie ein freundlicher Lichtstrahl, an dem sich die Hoffnung besserer Zukunft entzündete, unerwartet hervorbrach und dann mit der Kraft eines Wetterstrahls den gemeinschaftlichen Feind plötzlich zu Boden warf — diese Nazionaleinheit mit Beseitigung aller eigennützigen Absichten in alle Weise zu hegen und zu pflegen, ist jetzt der heiligste Beruf aller deutschen Fürsten und Staatsmänner, die es mit ihrem eignen und dem gesammten deutschen Volke redlich meinen. Denn nur dadurch, durch diese erste Bundesfestung, ohne die alle übrigen nichts helfen, können sie dem neu zu errichtenden deutschen Bunde eine längere Dauer, als dem vormaligen deutschen Reiche, verbürgen. Wohl ihnen, wenn sie diesen heiligen Beruf erfüllen! Mit edlem Stolze, wie ihn nur das Bewusstsein erfülltes Berufes giebt, können sie dann ihr Werk der Nachwelt überreichen, und mit ehernem Griffel wird ihre glänzenden Namen die Muse der Geschichte in die Jahrbücher der Welt einschreiben!

Doch es ist Zeit, daß wir auch auf die Foderungen der Fürsten an ihre Völker einen betrachtenden Blick werfen. Denn die Völker sollen nicht glauben, daß nur sie zu fodern haben oder daß sie die Befriedigung ihrer Foderungen hoffen dürfen, ohne auch ihrerseit den gerechten Foderungen der Fürsten zu entsprechen. Wie alles in der Welt unter dem Gesetze inniger Wechselwirkung steht, so kann auch hier nicht das Eine oder das Andre stattfinden.

Die Fürsten fodern also zuerst Vertrauen und zwar sowohl auf ihren guten Willen als auf ihre Weisheit. Mag es sein, daß hin und wieder die einzele Persönlichkeit

Foderung nicht genug zu begründen scheint. Die Ge-
heit der Fürsten unsrer Zeit bietet dennoch hinlängli-
Grund zu jenem zwiefachen Vertrauen. Haben nicht
Fürsten mit einer Einmüthigkeit, von welcher die Ge-
t kein andres Beispiel kennt, den Despotismus be-
t und dadurch vor aller Welt erklärt, daß ihnen alle
herrschaft zuwider sei, und daß sie das Glück ihrer
nur auf dem Wege gerechter Güte befördern wollen?
nicht die Meisten von ihnen ihren Völkern freiere
ungen feierlich zugesagt? Und haben nicht Einige
ese Zusage zu erfüllen angefangen? Dürfte also wohl
d behaupten, daß es den Fürsten mit jener Erklärung
ser Zusage kein Ernst gewesen, daß sie die fremde
errschaft nur bekämpft, um die eigne ungestörter aus-
, daß sie in den berufenen Landständen nicht wahre
rtreter des Volks, sondern nur bejahende Werkzeuge
genwillens suchten? — Wahrlich dieß hieße dem gu-
illen der Fürsten mit frecher Stirn Hohn sprechen
bst die Majestät, die durch jenen Willen nur noch
der strahlt und um so höhere Achtung gebietet, auf
velhafte Weise beleidigen! — Wenn aber die Fürsten
er dort mit der Einführung einer freiern Verfassung
stehn oder in Erörterungen darüber eingehn, die von
Seiten mit Kraft und Würde durchgeführt werden:
dieß eher der Weisheit, die mit sorglicher Umsicht
für und Wider erwägt und durch gegenseitige Erklä-
sich allseitig zu belehren sucht, als einem Mangel an
Willen beigemessen werden. Darum sollen die Völ-
Vertrauen zu ihren Fürsten selbst dann nicht auf-
wenn es ihnen scheinen möchte, als wenn man ihren
en nicht willfährig genug entgegenkäme. Denn eben
feste Vertrauen wird gegenseitiges Vertrauen wecken
e Willfährigkeit selbst da bewirken, wo sie nicht ur-
lich war. Folglich müsste schon die Klugheit den Völ-
rathen, ihren Fürsten zu vertrauen, wenn es auch
ie Pflicht von ihnen heischte.

Aber die Fürsten fodern außer diesem Vertrauen u[illegible] mit demselben auch Geduld von ihren Völkern, sowohl [illegible] Bezug auf den gegenwärtigen Druck der Zeite[illegible], der erleichtert, als in Bezug auf das künftige Gut e, das geschaffen werden soll. Unendlich kann man ohne Uebertreibung nennen, was die Völker seit fünf und zwanzig Jahren gelitten. Denn wer vermag das Blut und die Thränen, die vergossen, die Dörfer und Städte, die zerstört, die Saaten und Pflanzungen, die vernichtet, die Früchte und Schätze, die vergeudet worden, wer vermag überhaupt die Summe des Elends und der Noth zu berechnen, die über das Menschengeschlecht in einem Vierteljahrhundert gekommen ist, das unstreitig zu den thatenreichsten, aber auch schaudervollsten der Geschichte gehört! Aber ebendarum müssen die Nachwehen dieses unglücksschwangern Zeitraums noch lange Zeit fortdauern, und es wäre mehr als widersinnig, zu verlangen, daß das Uebel, das uns eben drückt, augenblicklich gehoben, und das Gute, das wir hoffen, im Nu herbeigeführt werden solle. Götter müssten unsre Fürsten sein, wenn sie solchem Verlangen entsprechen sollten. Darum können sie mit Recht fodern, daß die Völker mit Ergebung tragen, was nicht zu ändern ist, und, was zu ändern ist, mit Ruhe erwarten. Wer dem Unglücke der Zeiten mit Gewalt abhelfen wollte, würd' es nur vermehren; wer das Gute mit dem Schwerte in der Faust ertrotzen wollte, würd' es in der Geburt ersticken. Denn das Schwert soll nur nach außen, nicht nach innen gekehrt sein. Selbst geheimere Verbindungen, die darauf ausgingen, ohne Wissen und Willen der Fürsten im Dunkeln auszuführen, was allein durch diese auf gesetzlichem Wege und bei hellem Sonnenschein ausgeführt werden kann und soll, würden das Uebel nur ärger machen, weil sie leicht Mistrauen und Zwietracht erregen; wiewohl wir für unsre Person überzeugt sind, daß dergleichen Verbindungen eben jetzt und im deutschen Vaterlande weder vorhanden sind, noch, wo sie vorhanden wären, bedeutende Theilnahme finden würden. Der deutsche Charakter

widerstrebt zu sehr allem, was die Farbe und Gestalt der Intrike trägt; weshalb wir nicht einmal auf unsern Bühnen gute einheimische Intrikenstücke zu schauen haben. Was aber irgendwo vor Jahren mit Wissen und Willen der Regierung zur Belebung sittlicher Kräfte und Abwehrung augenblickliches Dranges geschahe, sollte, nachdem es mit diesem Drange verschwunden, nicht als ein furchtbares Gespenst zur Beunruhigung der Gemüther aus dem Grabe hervorgerufen werden.

Das dritte und letzte endlich, was die Fürsten, wenn sie die Foderungen ihrer Völker beherzigen sollen, gegenseitig von diesen fodern, ist Anhänglichkeit sowohl an ihre Person als an ihre Familie. In Staaten, wo die erbliche Monarchie den Grundstein der Verfassung bildet, ist auch das Wohl und Wehe der Völker an die fortdauernde Verbindung mit der durch seine Familie gleichsam unsterblichen Person des Herrschers geknüpft. Da erzeugt sich im Laufe der Zeiten jenes schöne Verhältniß zwischen Fürst und Volk, daß sie in Glück und Unglück auf Leben und Tod an einander halten und nur in dieser innigen Verbindung ein selbständiges Ganze bilden wollen. Darum hat man es zu allen Zeiten für ein öffentliches Unglück gehalten, wenn der Tod oder der Krieg einem Volke sein Fürstenhaus raubte; und darum war es eine der empörendsten Gewaltthätigkeiten Napoleon's, daß er, oft mitten im Frieden, den Völkern ihre Fürsten nahm, um durch seine Sippschaft neue Dynastien zu begründen, die zuerst ihm, nachher Frankreich (d. h. noch einmal ihm) und zuletzt erst den von ihnen beherrschten Völkern verpflichtet sein sollten. (Die in dieser Hinsicht äußerst merkwürdige und in der That toll-naive Aeußerung Napoleon's gegen seinen zum Großherzog von Berg bestimmten Neffen ist wahrscheinlich noch in aller Leser Gedächtniß, da sie der Moniteur mit unverschämter Dreistigkeit und nach ihm alle Zeitungen sogleich als einen hohen Orakelspruch bekannt machten). Der Vorwand, daß die alten Dynastien unfähig und unwürdig des Regierens

seien, war doch gar zu nichtig. Denn haben wohl er sel
und seine neu geschaffnen Dynastien eine größere Fähigk
und Würdigkeit bekundet? Oder waren diese Dynasti
wenn sie auch für den Augenblick dieß bekundet hätten, ü
jede Ausartung in der Zukunft erhaben? Und dennoch
derten auch diese neuen Herrscher Anhänglichkeit an i
Person und Familie von ihren Völkern. Diese Foderu
aber kann nur da mit vollem Rechte gemacht werden,
ein Fürstenhaus mit der Geschichte seines Volkes gleichs
verwachsen ist, wo das Leben des Volkes in seiner Gesamt
heit mit dem Leben jenes Hauses nur Ein lebendiges Ga
bildet. Hier treten die ehrwürdigen Gestalten der frühe
Herrscher, welche Väter ihres Volkes waren, in das G
dächtniß des späteren Fürsten und seines Volkes, und m
nen den Fürsten, jenen nachzustreben in allen fürstlichen T
genden, das Volk aber, den Sprössling eines edlen Sta
mes, der auf seinem eignen Boden gewachsen, in Ehren
halten. Aber wie, wenn dieser Sprössling selbst die Ei
des edlen Stammes nicht behauptete, wenn er wohl g
dem Wohle seines Volkes entgegenwirkte? In diesem u
glücklichen Falle würde freilich jene Anhänglichkeit nicht
gleichem Grade stattfinden können; aber ganz müsste sie d
rum doch nicht wegfallen. Wie schnell geht das Leben d
Einzelen vorüber in Vergleich mit dem Leben eines ganz
Volkes! Und der Stamm, der einen solchen Schössling tri
bleibt doch immer ehrenwerth, weil er künftig wie sonst g
wiß auch edlere Schössinge treiben wird. Ein Volk, d
sich selbst in seinem angestammten Fürsten ehrt, wird dal
weder ihm noch dessen Familie diejenige Anhänglichkeit e
ziehen, ohne welche das gesellschaftliche Band zerreißen u
ein rechtloser Zustand der Anarchie — der gefährlichste
einem Staate — eintreten müsste. Dreimal glücklich a
ist das Volk, welches im lebendigen Gefühle des Glü
einem würdigen Fürsten zu gehorchen, mit voller Zusti
mung aller Herzen dem Vater des Vaterlands anhan
kann!

Zugabe,

Ancillon's Schrift

über

Souveränität und Staatsverfassungen

betreffend.

Nachdem der Verfasser die vorstehende Schrift bereits abgefaßt und dem Druck übergeben hatte, fiel ihm Herrn Friedrich Ancillon's neueste Schrift: Ueber Souveränität und Staatsverfassungen (Berlin, 1815. 8.) in die Hände. Diese Schrift enthält so viel Wahrgedachtes und Gutgesagtes, sie ist ein so treffliches Heilmittel gegen manche Schwindeleien der Zeit, daß man Hrn. A. danken muß, ein solches Wort zu seiner Zeit geredet zu haben. Aber es dünkt uns, als hab' er dem Wahren und Guten auch Manches beigemischt, was die Probe nicht halten dürfte; als hab' er seiner Arznei einige Bestandtheile zugesetzt, die nicht nur bitter vorschmecken (was eben noch kein Fehler wäre, da die Arznei nicht für Kinder ist) sondern sogar der Heilkraft derselben schaden möchten. Insonderheit scheint es, als hab' er zwar die rechtmäßigen Foderungen der Fürsten in ein helles glänzendes Licht, aber die eben so rechtmäßigen Foderungen der Völker etwas in Schatten gestellt oder wenigstens durch jenes Licht überstrahlen lassen. Da nun der Verfasser vorliegender Schrift es sich zur Aufgabe gemacht hat, die gegenseitigen Foderungen der Fürsten und der Völker auf gleiche Weise in's Licht zu setzen: so bittet er Hrn. A. um Erlaubniß, bei Dessen Schrift über Souveränität und Staatsverfassungen einige Augenblicke betrachtend und prüfend zu verweilen. Wenn diese prüfende Betrachtung zuweilen ein polemisches Ansehen gewinnen sollte, so

selbst gemacht.« Wenn er aber sogleich hinzusetzt: »Das heißt, sie sind dem Menschen ursprünglich gegeben« — so ist dieß wohl eine unrichtige Erklärung. Eine Rose macht sich am Stocke von selbst, kann nichts andres heißen als: sie entwickelt sich aus und an dem Stocke; aber nicht: sie ist dem Stocke ursprünglich gegeben. Wie sich also die Menschheit selbst nach obigem Gesetze allmählich entwickelt und ausgebildet hat, so auch in, mit und durch die Menschheit die Sprache und die Gesellschaft. Das Wie lässt sich freilich auch hier nicht näher bestimmen als etwa so, daß aus unartikulirten Tönen artikulirte und aus diesen Sylben, Wörter und Sätze in mannigfaltigen Abänderungen und Verbindungen, desgleichen aus der ehelichen Gesellschaft die elterlich-kindliche, dann die häusliche und hernach die größern Gemeinheiten von Stämmen, Völkern und Staaten entstanden seien. Da indessen sowohl die Artikulazion des Tons durch die Sprachorgane als die Erzeugung des Menschen durch andre Menschen für uns eigentlich ein Geheimniß ist: so ist durch jene Erklärung, so richtig sie auch an sich sein mag, im Grunde doch nur wenig erklärt. Ein ursprüngliches Gegebensein der Sprache und der Gesellschaft erklärt aber noch weit weniger und verliert sich in ein Gebiet der Vorstellungen, wo die menschliche Urtheilskraft keine Stimme mehr hat.

Hr. A. folgert nun S. 5. aus diesen Sätzen, daß es keinen »sogenannten Zustand der Natur« gebe, ohne seinen Begriff von diesem Zustande genauer zu bestimmen, weshalb sich auch nicht darüber rechten lässt, und schließt dann weiter: »Wenn es keinen sogenannten Zustand der »Natur giebt, so giebt es eben so wenig ein sogenann»tes Naturrecht; sondern es giebt ein Recht aus Be»griffen und ein Recht aus Thatsachen, das ist, aus »ausgesprochnen Verträgen und Gesetzen.« Hier scheint Herrn A. die Zweideutigkeit des Wortes Natur zu einer Behauptung verleitet zu haben, die, folgerecht durchgeführt, alles Recht aufheben würde. Die bloße Natur

(das Wort im materialen Sinne genommen) weiß freilich nichts vom Rechte. Daher frißt der Wolf das Lamm und der Geier die Taube, und der Mensch tödtet alle vier, um ihre Hülle oder ihr Fleisch zu verbrauchen; und wer kann sagen, daß sie daran Unrecht thun? Aber die menschliche Natur (das Wort in formaler Bedeutung verstanden) und das, was zu dieser Natur vorzugsweise gehört und sie endlich über die bloß thierische erhebt, die Vernunft bildet die Idee des Rechts und des Unrechts, und entwickelt aus dieser Idee Gesetze der Freiheit, die von den bloßen Naturgesetzen als Gesetzen der Nothwendigkeit wesentlich verschieden sind, weil sie das wechselseitige Thun und Lassen der Menschen, zwar auch mit einer gewissen Nothwendigkeit, aber nicht mit physischer, sondern mit moralischer Nothwendigkeit bestimmen. Denn nicht bloß die Tugendgesetze, die auf das Innere, sondern auch die Rechtsgesetze, die auf das Aeußere und Wechselseitige der menschlichen Thätigkeit gehen, tragen das Gepräge einer sittlichen Nothwendigkeit. Es giebt also nicht bloß ein sogenanntes, sondern ein wirkliches Naturrecht und dieses ist nichts andres als das Vernunftrecht, weil die vernünftige Natur des Menschen seine Quelle ist. Es giebt ferner ein Recht aus Begriffen, wenn man die Ideen des Rechts und der Pflicht so nennen will; aber diese Begriffe sind dann keine ausgesprochenen Verträge; vielmehr ist das Recht aus Begriffen eben nichts andres als das Natur- oder Vernunftrecht. Dieses Recht setzen alle Verträge, sie seien ausgesprochne oder stillschweigend eingegangene, voraus; denn sie werden ebendadurch geheiligt; und man könnte vernünftiger Weise gar nicht durch Verträge Rechte und denselben entsprechende Pflichten übertragen und annehmen, wenn nicht die Vernunft, auch unabhängig von Verträgen, Rechte und denselben entsprechende Pflichten anerkennte. Es kann endlich auch ein Recht aus Thatsachen geben, weil schon jeder Vertrag als solcher eine Thatsache ist; aber ebendarum kann das Recht aus Thatsachen nicht schlechtweg ein

Recht aus Gesetzen (überhaupt oder ausgesprochnen) heißen. Denn es erhellet aus dem Vorigen, daß es schon natürliche oder Vernunftgesetze in Bezug auf Recht und Unrecht giebt. Diese Gesetze sind nicht als Thatsachen gegeben, weil sie die Vernunft erst durch Verklärung der Rechtsidee im Bewusstsein durch sich selbst erzeugt, mithin das Anerkenntniß dieser Gesetze schon eine gewisse Entwicklungsstufe um so mehr voraussetzt, da diese Gesetze noch bis diesen Augenblick von Vielen verkannt werden. Es giebt aber auch positive oder statutarische Gesetze in jener Beziehung. Diese hatte Hr. A. unstreitig im Sinne, als er das Recht aus Thatsachen für ein Recht aus Gesetzen erklärte. Denn die zweite Art von Rechtsgesetzen ist allerdings etwas Faktisches, weil solche Gesetze an einem gewissen Orte und zu einer bestimmten Zeit gegeben sein müssen. Aber diese Art setzt jene voraus. Denn was sind die positiven Gesetze andres, als die ausgesprochnen, aber auf Raum und Zeit und andre zufällige Umstände und Verhältnisse bezognen Vernunftgesetze? Wollte man alles dieß ableugnen, so fragt es sich: Was giebt den Verträgen und den positiven Gesetzen diejenige Sankzion, durch welche sie selbst als etwas Rechtliches erscheinen? Die Gewalt schlechthin? Dann gäb' es überall kein Recht, oder der Räuber hätte so gut ein Recht, mich zu zwingen, als die Obrigkeit. Also die rechtliche Gewalt? Wodurch wird aber eine Gewalt rechtlich oder unrechtlich und wodurch unterscheidet man die eine von der andern? Doch wohl durch die Idee des Rechts überhaupt, die von der Vernunft ausgeht und die, im Bewusstsein verklärt und wissenschaftlich ausgebildet, sich zur natürlichen oder vernünftigen oder philosophischen Rechtslehre gestaltet, welche man auch schlechtweg Naturrecht nennt, indem man den Gegenstand der Wissenschaft für die Wissenschaft selbst nennt. Immer kommen wir also wieder auf ein solches Recht zurück, wenn wir uns nicht um alle vernünftige Grundlage der Verträge und der positiven Gesetze bringen wollen. Hr. A. scheint auch dieß selbst ge-

fühlt zu haben. Denn er sagt späterhin, sich selbst gleichsam verbessernd: »Sobald der Mensch in der sinnlichen Welt »existirt, und seine Vernunft sich äußert, erhebt sich in »ihm ein Gesetz, das, seine Pflichten und seine Rechte bestimmend, seiner innern Freiheit zur Richtschnur und seiner »äußern zur Gränze dient; inwiefern es auf die äußere »Freiheit Bezug hat, führt es zu Zwangspflichten und kann »einem juridischen Zustande den Weg bahnen.«

Von S. 6. an geht Hr. A. zur Betrachtung des Staates fort und rügt zuvörderst, daß man sich in unsrem Zeitalter gesträubt habe, »die Staatsgesellschaft mit der häuslichen und die Gewalt der Regierung mit der des Hausvaters zu vergleichen.« Er gesteht zwar, daß die Parellele sich nicht ganz durchführen lasse; »allein beide Gesellschaften »haben doch sehr viel Aehnlichkeiten und Berührungspunkte, »und diese Art, die Sache zu betrachten, kann doch dazu »dienen, die Grundbegriffe zu läutern.« Wenn nun dieß so viel heißen soll als: Staat und Familie stehen als Arten unter demselben Gattungsbegriffe, dem der Gesellschaft, und müssen insofern etwas Gemeinschaftliches an sich haben; so ist der Satz ganz richtig. Aber eben weil sie Arten derselben Gattung sind, müssen sie auch einen Gegensatz in Ansehung ihrer eigenthümlichen Merkmale bilden, weil sie sonst nicht wesentlich (spezifisch) verschieden wären. Hier kam es nun darauf an, sowohl das Gemeinschaftliche als das Entgegengesetzte in Bezug auf Staat und Familie genau zu entwickeln. Dieß thut aber Hr. A. nicht, sondern er findet sogleich »das Urbild der suve»ränen Gewalt in der väterlichen.« Verfolgt man nun diesen Gedanken weiter, so zeigt sich bald, wie verschieden das Abbild vom Urbilde sei und nach der Natur der Sache sein müsse. Die väterliche Gewalt bezieht sich zunächst auf Unmündige, die der Gewalthabende selbst erzeugt hat, die fürstliche Gewalt aber — denn sollte man nicht so für suveräne Gewalt sagen können? — zu-

nächst auf Mündige, aus deren Mitte (gewöhnlich) der Gewalthaber selbst hervorgegangen ist. Man darf nicht einwenden, daß die väterliche Gewalt sich auch auf Mündige, und die fürstliche sich auch auf Unmündige beziehe. Denn was das Erste betrift, so hört die väterliche Gewalt als rechtliche Gewalt eigentlich auf, wenn die Kinder mündig geworden; und nur Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen als innere sittliche Bestimmungsgründe des Willens auf Seiten der Kinder geben dem Vater noch ein gewisses Ansehn, das man nicht mehr Gewalt im strengen Sinne nennen kann, weil das Zwingende wegfällt, wenn die Kinder mündig geworden und nicht etwa der Staat durch positive Gesetze und den damit verknüpften Zwang die Gewalt des Vaters als rechtliche Gewalt über den Zeitpunkt der Mündigkeit ausgedehnt hat. Was aber das Zweite betrift, so fragt es sich: Wer sind die Unmündigen, über welche der Fürst gebietet? Die Kinder im Volke oder das ganze Volk selbst? Jene stehen zunächst unter der väterlichen und dann freilich auch unter der fürstlichen Gewalt, wiefern die Väter darunter stehen. Das Volk in seiner Gesammtheit aber kann nicht unmündig im eigentlichen Sinne heißen; sonst wäre ja der Fürst, der mit zum Volke gehört, auch unmündig. Sagt man aber bildlich, der Fürst oder die Regierung erziehe das Volk: so kann man eben so bildlich sagen, das Volk erziehe den Fürsten und die Regierung. Denn der Fürst und alle zur Regierung gehörige Personen empfangen ihre Bildung in, mit und durch das Volk; auch sind die unmittelbaren Erzieher der Fürsten während deren Unmündigkeit gewöhnlich aus dem Volke genommen. Daher findet man in der Regel unter rohen Völkern auch rohe Fürsten und Regierungen, so wie unter gebildeten gebildete. Die fürstliche Gewalt muß folglich nicht bloß dem Grade, sondern selbst dem Wesen nach eine andre sein, als die väterliche; und wenn man den Fürsten einen Vater seines Volkes nennt, so kann dieß immer wieder nur bildlich oder mit Rücksicht auf die Gesinnung verstanden werden. Denn der

Fürst hat nicht das Volk hervorgebracht, sondern vielmehr umgekehrt das Volk den Fürsten.

Hr. A. sagt in der weitern Fortsetzung seiner Vergleichung S. 7: »Die Kinder sind in der Familie der Zweck, »so wie das Volk im Staate; die Regierung, ja die Suve»ränität, sind nur Mittel, aber wesentliche Mittel im »Staate, so wie die väterliche Gewalt in der Familie.« Da in der teleologischen Betrachtung der Dinge der Zweck höher ist, als das Mittel: so würde hieraus zuerst folgen, daß das Kind über dem Vater, und das Volk über dem Fürsten stehe. Es würde aber auch ferner folgen, daß eine häusliche Gesellschaft ohne Kinder etwas Zweckloses, ja Unmögliches sei, wie ein Staat ohne Volk; daß das Oberhaupt einer häuslichen Gesellschaft als solches nur da sei, um Kinder zu zeugen und zu erziehen, wie das Oberhaupt einer bürgerlichen, um ein Volk zu regieren; endlich daß das Oberhaupt eines Staats zu dem Volke in demselben Verhältnisse stehe, wie das Oberhaupt der Familie zu den Kindern. Nun hört aber dieses nach einer Reihe von Jahren auf, Kinder zu zeugen und zu erziehn, und die Kinder können, wenn sie mündig geworden, dasselbe verlassen und selbst Kinder zeugen und erziehn, mithin Familienväter werden. Also würde auch das Staatsoberhaupt einmal aufhören müssen, das Volk zu regieren, und dieses könnte, wenn es genugsam regiert worden, das Staatsoberhaupt verlassen und sich selbst regieren, folglich in seiner Gesammtpersönlichkeit zur Staatsoberhauptlichkeit oder Fürstlichkeit gelangen. So würden wir durch die eigne Vergleichung des Hrn. A. zu jener Volkssuveränität geführt, die er in der Folge als einen Grundirrthum der neuern Staats-Künstler oder Umwälzer so heftig bestreitet.

Es ist aber überhaupt eine misliche Sache um solche Vergleichungen. Ehe man sich's versieht, wird man dadurch auf Resultate geführt, die man selbst nicht wollte, oder die offenbar falsch sind. Wie leicht könnte z. B. ein Andrer, dem es darum zu thun wäre, die Fürstlichkeit oder suveräne

Gewalt in einem noch glänzendern Lichte zu zeigen, als Hr. A., dessen edlerer Sinn nur an die väterliche Gewalt dachte — wie leicht, sag' ich, könnte ein Andrer von minder edlem Sinne darauf fallen, zu bemerken, daß das häusliche Verhältniß nicht bloß aus dem des Vaters zu den Kindern, sondern auch aus dem des Herrn zu den Knechten bestehe. Die herrschaftliche Gewalt (potestas herilis) gäbe dann eine weit schönere Folie der fürstlichen Gewalt, besonders wenn man sich noch erinnerte, daß bei den Alten der Herr (δεσποτης, dominus) die Knechte als sein völliges Eigenthum (ανδραποδον, mancipium) betrachtete, mit dem er nach Belieben schalten und walten konnte, folglich als Sklaven. Auf diese Grundlage ließe sich nun ohne Mühe fortbauen, bis man zur Souveränität des türkischen oder eines andern morgenländischen Sultans käme, der seine Unterthanen köpfen, spießen, erdrosseln, einsperren, berauben und verweisen darf, wie's ihm gutdünkt zum Wohle des Staats oder seiner Person, wenn auch nicht des Volks. Empörte sich etwa dagegen das durch die christliche Religion und die neuere europäische Bildung geschärfte Rechtsgefühl eines solchen Politikers: so könnt' er dann hinterher mit schönen moralischen Sentenzen jene Gewalt wieder mäßigen, indem er zeigte, wie es doch die Billigkeit und die Menschlichkeit foderten, daß ein Fürst nicht so grausam mit seinen Unterthanen umgehe, sondern Gnade für Recht ergehen lasse und ihnen die Schonung ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigenthums sogar gesetzlich zusichre. So könnte dieser Politiker, den Hr. A. und alle rechtliche Leute für höchst inhuman und illiberal erklären müssten, sich wohl gar noch für einen recht humanen und liberalen Staatsmann halten. Weg also mit solchen Vergleichungen, die bei einer popularen Darstellung allenfalls hingehn mögen, aber bei einer gründlichen Erforschung des Wesens der Dinge nicht zum Ziele der Wahrheit führen!

Auf S. 9. und 10. bekämpft Hr. A. diejenigen Politiker, welche in ihren Theorien von einem urgesellschaft-

lichen (eigentlich bürgerlichen) Vertrage ausgehn, um den Staat auf eine rechtmäßige Weise entstehen zu lassen. »Nicht allein« — sagt er — »hat ein solcher Vertrag keine »geschichtliche Wurzel, und es ist unmöglich, in der »Wirklichkeit Spuren von einem solchen aufzutreiben, sondern er widerspricht der menschlichen Natur.« Hr. A. scheint hier zwei Dinge zu verwechseln, ohne deren genaue Unterscheidung jede über den Ursprung der Staaten aufgestellte Theorie mangelhaft und unbefriedigend ausfallen muß, nämlich den historischen und den razionalen Ursprung der Staaten. Wie die Staaten zuerst entstanden seien, darüber giebt eigentlich die Geschichte keine bestimmte Auskunft. Ansehn des Alters, Klugheit, Rechtschaffenheit, Tapferkeit mögen diesen oder jenen Volksstamm bestimmt haben, Einen aus seiner Mitte als Oberhaupt anzuerkennen, ohne daß irgend eine Verabredung oder ein ausgesprochner Vertrag dabei stattfand. Der Staat machte sich dann gleichsam von selbst, weil man das Bedürfniß einer Regierung fühlte und eben Einer da war, der dieß Bedürfniß befriedigen zu können schien. Anderwärts mag die Gewalt eines starken und rüstigen Mannes, dem schon Einige aus dem Volke gehorchten, das ganze Volk genöthigt haben, ihn als Oberhaupt anzuerkennen. Sobald aber ein Volksstamm oder Volk ein Oberhaupt hat, ist schon ein Staat, wenigstens im Keime, vorhanden, er mag auf eine noch so unvollkommne Weise eingerichtet sein und verwaltet werden; ja es mag sogar das Volk noch keinen festen Wohnsitz haben, sondern nomadisch herumziehn. Fragt man nun nach dem Rechtlichen, was diesem Geschichtlichen zum Grunde liegt: so fragt man nach dem razionalen Ursprunge der Staaten, weil eben alles Recht aus der Vernunft hervorgeht. Da darf man dann nicht wieder auf das Gebiet der Geschichte zurükkehren, sondern man muß die Idee des Staats überhaupt, die gleichsam das Urbild aller empirischen Staaten ist, auf eine vernunftgemäße Weise in seinem Bewusstsein erzeugen und entwickeln. Sobald man

dieß thut, wird man auch erkennen, daß die fürstliche Gewalt als eine rechtliche nicht anders gedacht werden kann, als wenn sie auf einem Vertrage ruht, es mag übrigens dieser Vertrag irgend einmal ausgesprochen oder nur stillschweigend eingegangen sein. Denn wie käme dieser oder jener, der doch von Natur eben auch nichts andres als ein Mensch ist, zu dem Rechte, über andre Menschen, die er nicht erzeugt hat, sondern von denen er vielleicht selbst erzeugt ist (wie dieß der Fall ist bei jedem Fürsten, dessen Mutter noch lebt, oder selbst dessen Vater, wenn dieser resignirt hat oder jener zuerst zum Fürsten erwählt worden) und die gleich ihm mündig oder wohl gar noch mündiger sind, zu herrschen, wenn nicht eine vorausgegangene freie Unterwerfung und dadurch entstandne Verpflichtung des Volks als die wahre Quelle der fürstlichen Gewalt gedacht werden dürfte? Eine solche Unterwerfung und Verpflichtnng kann aber natürlich nur unter der Bedingung als Quelle der fürstlichen Gewalt gedacht werden, daß der Fürst, indem er zu einer Gewalt über das Volk berechtigt wird, auch gegenseitig die Verpflichtung übernehme, jene Gewalt nicht gegen, sondern für das Wohl des Volks zu gebrauchen. So kommen wir auf eine ganz natürliche, d. h. vernunftmäßige, Weise auf den Gedanken eines urgesellschaftlichen oder bürgerlichen Vertrags, vermöge dessen Fürst und Volk Rechte und Pflichten übertragen und annehmen und durch dieses Wechselverhältniß ein Staat sich bildet. Ein solcher Vertrag widerspricht also keineswegs der menschlichen Natur, sondern entspricht ihr vielmehr, wenn dieselbe als vernünftige Natur gedacht wird; denn welches vernünftige Wesen möchte sich einem andern Wesen seiner Art, das also nicht die unendliche oder göttliche Vernunft selbst ist, als unbedingt unterworfen, als schlechthin verpflichtet ohne gegenseitige Verpflichtung denken! Mag nun auch oft Gewalt ein Volk unterworfen haben, so kann doch offenbar die bloße oder blinde Gewalt keine rechtliche Gewalt, der-

gleichen die fürstliche doch sein soll, begründen; sondern es muß auch hier gedacht werden, daß das Volk sich die Gewalt gefallen ließ, um größeres Uebel zu vermeiden, daß es sich also wirklich frei unterwarf und stillschweigend oder nicht widerstehend die Verpflichtung übernahm, überzeugt, es sei doch einmal nothwendig eine Regierung zu haben, und voraussetzend, der, welcher die Zügel ergriff, werde sie auch so führen können und wollen, daß ein menschliches Dasein damit bestehen könne. Fand sich das Volk in dieser Voraussetzung getäuscht, so nahm es auch am Ende seine Unterwerfung zurück; und wer behaupten wollte, daß es daran Unrecht gethan, der mag es bei Gott und seinem Gewissen verantworten, daß er menschliche, also vernünftige und freie, Wesen zu bloßen Klötzen und Steinen macht, die den Werkmeister auch nicht fragen dürfen, was er aus ihnen bereite, ob ein Gefäß zu Ehren oder zu Unehren. Daß Hr. A. so etwas nicht behauptet habe, auch nie behaupten werde, weiß der Verfasser sehr wohl; aber es folgt doch aus seinen Prinzipien, wenn sie konsequent durchgeführt werden. Auch hilft es dann nichts, wenn man mit ihm (wie S. 13.) sagt: »Die Suveränität ist das Mittel, »das Volk ist der Zweck.« Die Suveränität macht sich doch zum Zweck und das Volk zum bloßen Mittel, wenn Fürst und Volk nicht gegenseitige Rechte und Pflichten haben. Und wo sollen diese vernünftiger Weise anders herkommen, als aus einem Vertrage? — Aber, sagt Hr. A., es ist unmöglich, in der Wirklichkeit Spuren eines solchen Vertrags aufzutreiben. Einmal würde dieß die Gültigkeit der Idee immer nicht aufheben. Sodann ist der Satz auch historisch unrichtig. Denn wenn sich auch von einem ersten Vertrage der Art keine Spur erhalten hat, so zeigen sich doch Spuren genug von solchen nachfolgenden Verträgen in der Wirklichkeit. Waren die Wahlkapitulazionen der vormaligen deutschen Kaiser etwas andres als Verträge zwischen Kaiser und Reich, d. h. den übrigen deutschen Fürsten und deren Völkern? Oder, um ein Beispiel einer

Erbmonarchie anzuführen, haben sich die Engländer dem Hause Hannover ohne Vertrag unterworfen? Und wenn einst Bernadotte's Familie auf dem schwedischen Throne sitzen sollte, hätte sie dieß Recht ohne Vertrag erlangt? Wie steht es aber um Republiken, wo das Staatsoberhaupt zwar keine sogenannte Souveränität hat, weil es keinen fürstlichen, sondern nur einen bürgerlichen Titel führt, wo es aber doch, sobald es die Zügel der Regierung hält, die wesentliche Eigenschaft eines Fürsten, Regierer des Volkes zu sein, besitzt? Findet hier auch kein Vertrag zwischen Volk und Oberhaupt statt, obwohl dieses vom Volke gewählt und durch einen förmlichen Amtseid verpflichtet wird? Das Erbliche in Ansehung der staatsoberhauptlichen Gewalt kann zwar derselben allerdings eine höhere Würde und Heiligkeit in den Augen des Volkes geben. Aber die wesentliche oder Grundbedingung, durch welche jene Gewalt eine rechtliche wird, kann durch die Erblichkeit nicht aufgehoben werden, weil doch immer Einer der Erste sein musste, von welchem die Andern erbten und in dessen Stelle, folglich auch Verpflichtung, sie traten.

Wenn nun Hr. A. ferner S. 13. den Satz bestreitet, daß die Souveränität dem Volke inwohne: so hat er vollkommen Recht, wenn von schon bestehenden Staaten die Rede ist. Hier wohnt sie unstreitig dem Staatsoberhaupte inne, und folglich nicht dem derselben unterworfenen Volke. Aber die ursprüngliche Grundlage derselben ist und bleibt dennoch das Volk. Denn sowohl wenn das Volk noch kein Oberhaupt hat, als auch wenn es keins mehr hat — ein Fall, der auch bei einer Erbmonarchie eintreten kann, wenn die regierende Familie ausgestorben ist und keine andre bereits Rechte auf die Nachfolge erworben hat — so muß doch die Souveränität vom Volke auf eine gewisse (physische oder moralische) Person übertragen werden; sie muß ihm also auch ursprünglich innegewohnt haben. Auch beweist dieß der Satz, daß man wohl ein Volk ohne Souverän, aber nicht einen Souverän ohne Volk denken kann.

Doch auch diesen Satz leugnet Hr. A. Er sagt nämlich auf derselben Seite: »Nur wann die Souveränität unter »dieser oder jener Form *in die Wirklichkeit getreten* »ist, *hebt das Dasein des Volkes an*, und so lange »dieses nicht der Fall ist, *giebt es kein Volk*.« Hieraus würde folgen, daß Volk und Staat eins und dasselbe sei. Dem widerstreitet aber alle Erfahrung und selbst der allgemeine Sprachgebrauch. Ein deutsches Volk existirt doch wirklich. Aber dieses Volk hat jetzt keinen Souverän. Nur die Oestreicher, die Preußen, die Sachsen u. s. w. als Theile oder Stämme des deutschen Volks haben Souveräne. Daher giebt es zwar deutsche *Staaten*, aber keinen deutschen *Staat*, sondern nur einen deutschen *Bund*; und dieser soll auch nach der Verfassungsurkunde (Bundes-Akte) keinen Souverän haben. Noch mehr. Die Juden bilden jetzt nicht einmal einen Staatenbund, sondern leben zerstreut unter andern Völkern und in vielerlei Staaten; und doch sind sie unstreitig ein Volk, da ihre Volksthümlichkeit so stark ausgesprochen ist, daß man sie leicht von andern Völkern unterscheidet. Ein Volk ist nämlich eine durch Abstammung verwandte Menschenmenge, eine in's Große erweiterte Familie; wie die heilige Schrift die Juden den Saamen, d. h. die Familie Abraham's, nennt. Darum hat ein Volk etwas Gemeinschaftliches in der Körper- und Geistesbildung, in Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Neigungen u. s. w. Es ist also eine von der Natur selbst geschaffene Einheit vieler menschlichen Individuen. Der Staat hingegen ist eine künstliche, wenn auch auf natürlichen Grundlagen ruhende, und zugleich durch moralische Ideen als nothwendig bestimmte Einheit vieler Individuen, die zwar oft, aber nicht immer zu Einem Volke gehören. Denn es kann Ein Staat auch mehre Völker befassen, so wie Ein Volk in mehre Staaten zerfallen kann. Wie könnte man auch sagen, daß ein Volk seine politische Selbständigkeit verloren oder wiedergewonnen habe, wie könnte man einen Staatsmann vom Manne des Volkes, ein Staatsfest von einem Volksfeste, einen Staats-

kalender von einem Volkskalender u. s. w. unterscheiden, wenn Staat und Volk eins und dasselbe wären, oder wenn (wie Hr. A. S. 17. sagt) vor dem Staate nur Völkerschaften existirten, aber kein Volk? Völkerschaften, um dieß im Vorbeigehn zu sagen, sind eigentlich Volksstämme, die zusammen ein großes Volk ausmachen, die daher auch einzele Staaten bilden können, ohne einen Gesammtstaat zu bilden, wie die Oestreicher, die Preußen, die Sachsen u. s. w. Wenn aber solche Völkerschaften auch Völker genannt werden, so geschieht es entweder der Kürze wegen oder um ihrer politischen Einheit willen. Aber nimmer kann man sagen, daß mit dieser politischen Einheit erst das Dasein eines Volkes anhebe. Und wenn man, wie Hr. A. in der vorletzten Stelle, zugiebt, daß die Souveränität unter dieser oder jener Form in die Wirklichkeit treten könne: so muß man auch zugeben, daß sie wenigstens implicite schon da war, also dem Volke innewohnte, ehe sie sich unter einer bestimmten Form gleichsam explizirte.

Es hat dem Verfasser aufrichtig leid gethan, bis hieher Hrn. A. so oft widersprechen zu müssen, weil es ihm unmöglich ist, bei so wichtigen Gegenständen seine Ueberzeugung zu verleugnen. Um so mehr freut er sich, in den nun folgenden Betrachtungen über Hrn. A's. Schrift mit ihm öfter auf demselben Punkte zusammen zu treffen. Stark und kräftig erklärt sich derselbe gegen Despotismus und Anarchie, und will mit Recht keins von beiden mit dem Titel einer Verfassung oder Regierungsform beehren. Treffend und schön sagt er S. 26. von den zusammengesetzten Verfassungen, d. h. denen, in welchen die Souveränität getheilt ist: »Im Allgemeinen lässt sich mit »Wahrheit sagen, daß da, wo die Souveränität nach den »wahren Grundsätzen getheilt ist, die Völker einen höhern »Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit, und ebendadurch »eine größere moralische Kraft besitzen und entwickeln; daß »die zusammengesetzten Verfassungen den Gemeingeist erzeugen und beleben, indem sie eine größere Anzahl Indi-

ten an dem Gemeinwesen Theil nehmen lassen; daß, em in ihnen die gesetzgebende Gewalt in mehre Ele= nte getheilt wird, die eine wahre Wechselwirkung auf inder ausüben, dieselben vielen Irrthümern vorbeugen, Eigennutz entgegenarbeiten und einen gewissen Des= smus verhindern; endlich daß sie den politischen Tu= en und Talenten eine ehrenvolle Laufbahn eröffnen, he ihnen herrliche Gelegenheiten darbietet, sich zu zei= , zu entwickeln, zu stärken, und sich für die größern tlichen Aemter vorzubereiten und zu bilden.«

Als allgemeine Mittel oder Grundbedingungen, in einer mengesetzten Verfassung den Staatszweck zu erreichen, mt Hr. A. 1. repräsentative Formen, als wel= llein einem großen Volke erlauben, Theil an der Ge= bung zu nehmen; 2. Beschränkung der Stell= retung auf das Eigenthum oder auf die, welche estimmtes ansehnliches Vermögen besitzen (freilich nicht nsehnlich, weil sonst viel Einsicht und guter Wille aus= lossen würde); 3. Theilung der Gewalten, beson= der gesetzgebenden (was wohl schon in der ersten ngung liegt, weil sonst die Stellvertretung überflüssig); und 4. Theilung der Stellvertreter in erb= , welche das beharrliche, und wählbare, welche das derliche Prinzip eines Staates repräsentiren, jene mit weglichem, diese mit beweglichem Eigenthume (die Er= würden doch auch bewegliches, so wie die Letzten unbe= liches Eigenthum besitzen können). Hieran knüpft Hr. hr natürlich eine Betrachtung über den Adel, die zwar r Hauptsache mit dem, was der Verfasser in der vor= henden Abhandlung gesagt hat, übereinstimmt, aber auch Manches enthält, dem der Verfasser nicht beistim= kann. Sollten die Alten den Adel gar nicht gekannt n? Sie kannten wohl nur unsre Art des Adels nicht, diese ein Erzeugniß des Lehnsystems ist. Sollte ferner del zur Abwendung des Despotismus durchaus noth= ig sein? Nach der Geschichte hat der Adel oft mit dem

Fürsten zugleich despotisirt oder wohl gar die wohlthätigen Absichten des Fürsten in Bezug auf sein Volk verhindert. Eben so hat er oft Anarchie bewirkt, indem er den Fürsten vom Throne stieß und dann um den erledigten Thron unter sich kämpfte. Thatsachen lassen sich nicht ableugnen. Wenn weiter behauptet wird, daß der Adel großes Landeigenthum haben und sein Landeigenthum unveräußerlich sein müsse: so ist erstlich das Wort groß sehr unbestimmt und es dürfte leicht die Kultur des Bodens darunter leiden, wenn dabei keine Beschränkung stattfände, was auch Hr. A. selbst S. 37. zugesteht. Warum aber das Landeigenthum des Adels durchaus unveräußerlich sein soll, ist nicht wohl abzusehn. Alles äußere Eigenthum ist seiner Natur nach veräußerlich; es wäre also selbst eine unstatthafte Beschränkung der natürlichen Freiheit des Adels sowohl als des Bürgerstandes, wenn nicht beide ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, gegen einander sollten umtauschen können. Es ist nicht zu besorgen, daß der Adel überhaupt dadurch besitzlos werde oder verarme. Die auf ihre Würde haltenden Individuen desselben werden schon selbst dafür sorgen, daß sie ihre Würde auch durch den Besitz äußeres und Land-Eigenthums behaupten können. Warum denkt aber Hr. A. nur an den Geburtsadel? Soll der Verdienstadel im Staate gar nichts gelten? Würde die öffentliche Anerkennung desselben nicht ein herrliches Gegengewicht gegen die Anmaßungen des Geburtsadels, und zugleich ein treffliches Reiz- und Regenerazions-Mittel für diesen sein? — Uebrigens hat Hr. A. unstreitig Recht, wenn er weder die Abschaffung des alten, schon bestehenden, noch die Einführung eines ganz neuen Adels billigt, und verhütet wissen will, daß der Adel in einem Lande nicht zu zahlreich werde — wie? bestimmt er nicht, sagt daher auch nichts über die vom Verfasser vorgeschlagne Beschränkung des Geburtsadels auf die Erstgeburt — und wenn er endlich fodert, daß es nicht in Bezug auf Adel und Bürgerstand zwei Systeme der Gesetzgebung und der Besteuerung im Staate gebe, sondern der Adel

gleiche Lasten trage und gleichen Gesetzen mit den übrigen Staatsbürgern gehorche. Außerdem ist nicht eine aufrichtige Aussöhnung zwischen beiden Ständen der Gesellschaft zu hoffen.

Ueber die Einführung neuer Verfassungen sagt Hr. A. von S. 41. an gleichfalls viel Wahres und Gutes, z. B. daß man dabei nicht der bloßen Theorie folgen, sondern auch die Erfahrung und die Geschichte zu Rathe ziehen, daß man auf Zeit, Ort und andre Umstände Rücksicht nehmen müsse, und daß es überhaupt keine Verfassung gebe, die auf alle Fälle und für jedes Volk, also absolut gut sei — ein Satz, den schon Aristoteles in seiner Politik aufstellte. Indessen kommt auch hier Manches vor, dem der Verfasser nicht beistimmen kann, z. B. wenn es S. 44. heißt: »Manche Verfassung, die auf dem Papier eine klägliche aus ungleichartigen Theilen zusammengestoppelte Gestalt zeigte, hat sich Jahrhunderte lang bewährt und herrliche Früchte getragen.« Hier hätten wenigstens die Belege aus der Geschichte nicht fehlen sollen. Denkt man z. B. an die alte Verfassung des deutschen oder französischen Reiches, so haben diese zwar Jahrhunderte lang (obwohl mit mannigfaltigen Modifikazionen und Erschütterungen) gedauert; aber daß sie sich bewährt und herrliche Früchte getragen hätten, möchte man bezweifeln. Höchstens läßt sich sagen, sie haben neben großen Nachtheilen auch einige Vortheile gebracht; wie denn in der Welt nichts so schlecht ist, daß es nicht auch sein Gutes hätte — ein Satz, der sich freilich auch umkehren lässt, weil wir einmal in einer unvollkommnen Welt leben. Aber sollen wir darum die Hände in den Schooß legen? Sollen wir nicht nach dem Bessern und Vollkommnern streben? Das wird Hr. A. gewiß nicht wollen. Also hat er wenigstens zu viel behauptet. Eben so, wenn es weiterhin heißt: »Es behagte »am Ende dem Volke in den Banden dieser bunten Verfassung, in welchen es eingewohnt war, so wie es den Besitzern eines alten unregelmäßigen Hauses, das nach ihren

»Bedürfnissen eingerichtet worden, in demselben mit der Zeit »so wohlgefällt, daß sie es schwerlich gegen ein andres, schö»neres vertauschen würden.« Hier tritt das belobte Träg=heitsprinzip doch etwas zu stark hervor. Es giebt ja auch Menschen, ja Völker (wenn man auf die Mehrheit und den großen Haufen sieht) die sich in ihrem physischen und moralischen Schmutze recht behaglich fühlen, weil sie darin von Kindes Beinen an eingewohnt sind; sollen sie darum immer darin sitzen bleiben? Oder, um das Bild des Hrn. A. zu brauchen, wenn das alte unregelmäßige Haus baufällig geworden und den Einsturz droht, oder wenn die bessere Mehrheit der Bewohner sich nicht mehr darin gefällt, sondern ein andres, schöneres und festeres Wohnhaus sehnlichst wünscht: soll man auch dann noch widerstreben, vorwendend, man habe ja so lange in dem Hause gewohnt und sich so wohl darin befunden? Gewiß wird Hr. A. auch das nicht wollen. Wozu also der Vergleich? Doch wohl um zu warnen, daß man nicht ohne Noth einreiße. Ist nun aber das Gebäude gar schon zusammengestürzt und hat viele Bewohner erschlagen — sei es durch eigne Baufälligkeit oder durch ein Erdbeben oder durch die Zwietracht der Bewohner oder durch alle diese Ursachen zusammengenommen; wie denn beim Einsturze der alten französischen und deutschen Staatsgebäude wirklich mehre und ganz natürliche Ursachen zusammenwirkten, ob man gleich oft so thut, als wenn nur die ungestümen Neuerer und Theorienkrämer daran Schuld wären — so ist denn doch kein andrer Rath, als ein neues Gebäude aufzuführen, das den jetzigen Bedürfnissen der Bewohner möglichst entspreche; und dazu wird man einen Riß oder Entwurf auf dem Papiere machen müssen; und so wird, man mag ein altes Staatsgebäude verbessern oder ein neues aufführen wollen, eine geschriebene oder, wie man spöttisch sagt, papierne Verfassung (eine Charte constitutionnelle) herauskommen, die, wenn sie nur sonst die Elemente einer guten Verfassung enthält, wenigstens eben so gut, vielleicht aber noch besser sein dürfte, als eine ungeschriebne, die sich

bloß praktisch, also gleichsam bewusstlos im Volke gebildet hat. Denn was ist, was soll eine politische Theorie anders sein, als die zu einem klaren und deutlichen Bewusstsein der Zwecke und Mittel erhobne Staatspraxis selbst, als die Darstellung der in der Natur des menschlichen Geistes und eines zur bürgerlichen Einheit verbundnen Volkes gegründeten Gesetze, nach welchen ein Staat eingerichtet und verwaltet werden soll? In eine solche Theorie mag sich, wie in alle, manches nur halb Wahre oder ganz Falsche einschleichen. Soll man aber deswegen auf alle Theorie verzichten? Soll man sich lieber einer blind oder bewusstlos herumtappenden Praxis überlassen? Gewiß, auch das wird Hr. A. nicht wollen, da er ja selbst in seiner Schrift eine Art von politischer Theorie aufgestellt hat. Er wird also auch gern zugeben, daß nach einer richtigen Theorie an einem Staatsgebäude zuweilen bedeutende Reformen nöthig sein können, die wohl gar eine andre Verfassung begründen dürften. Solche Reformen bewirken oft in der Menschenwelt eben das, was in der Natur Revoluzionen bewirken, nämlich eine neue Ordnung der Dinge. Der Unterschied aber ist der, daß die Reform in der Menschenwelt mit Absicht, Ueberlegung und Vorsicht, folglich auf erhaltende Weise bewirkt, was die Revoluzion in der Natur (wenn wir von einer höhern, uns nicht begreiflichen, Weisheit abstrahiren) mit blinder Gewalt und daher auf zerstörende Weise bewirkt. Versäumen wir aber das Reformiren in unsrer Menschenwelt und also auch in unsern Staaten: so kommt dann über kurz oder lang die Natur (d. h. der instinktartig, also mit blinder Gewalt, wirkende Trieb eines Volkes nach einem bessern bürgerlichen Zustande) und revoluzionirt unter den Menschen und zerstört vieles Gute, was man hätte retten können, wenn man zur rechten Zeit reformirt hätte. Hr. A. hat also ganz Recht, wenn er S. 51. sagt, daß »in jedem Staat »ein Erhaltungsprinzip des Geschehenen, des Hergebrachten, »des Eingeführten, und ein Neuerungs- oder Vervollkommnungsprinzip« stattfinden müsse, wenn der Staat zugleich

bestehen und fortschreiten soll. Aber minder richtig ist es, wenn er meint, daß beide immer im Gleichgewichte stehen müssten. Denn da würde das Resultat = o sein, wie in der Mechanik, wenn Anziehungs- und Abstoßungskraft einander das Gleichgewicht halten. Es wird also für Staaten Zeitpunkte geben, wo das Erhaltungsprinzip ohne Gefahr überwiegend sein kann, ja muß, z. B. wenn eben eine neue Ordnung der Dinge eingeführt ist. Denn der beständige Wechsel würde den Staat selbst aufreiben. Aber es wird auch Zeitpunkte geben, wo dem Neuerungs- oder Vervollkommnungsprinzipe das Uebergewicht zukommt. Dieß ist der Fall, wenn die Entwickelung und Ausbildung eines Volkes solche Fortschritte gemacht hat, daß das Alte nicht mehr damit zusammen bestehen kann, weil man sich von ihm gedrückt und beengt fühlt, daß also eine ebenmäßige Entwickelung und Ausbildung des Staates, d. h. der bürgerlichen Gestaltung des Volkes, von diesem sehnlichst gewünscht wird. Es kommt dann nur darauf an, daß man mit Weisheit von oben herab dem Prinzipe seine Richtung gebe, damit es nicht bloß von unten hinauf wirke und das Erhaltungsprinzip ganz unterdrücke. Hätte die alte französische Regierung diese Weisheit gehabt, Ludwig XVI. säße vielleicht noch auf dem Throne. Unter Voraussetzung dieser Weisheit wird die Einführung einer neuen Verfassung, wie verschieden sie auch von der alten sei, nie ein Versuch genannt werden können, »einem organischen Wesen mit einem »Mal einen neuen Körper zu geben,« oder, »einem Men»schen ein neues Ich einzuhauchen und denselben von seinem »vorigen rein abzusondern und abzuschneiden.« (S. 52). Wie aber ein organisches Wesen, das eben sein Körper ist, durch Entfernung schädlicher Stoffe und Darreichung gesünderer und kräftigerer Nahrung neubelebt, und wie ein Mensch, der eben sein Ich ist, durch Annahme einer neuen und bessern Gesinnung (mit der Schrift zu reden) wiedergeboren werden kann: so kann auch ein Staat, der eben das Volk in seiner bürgerlichen Gestalt ist, durch zweckmäßige Reform

seiner Verfassung oder Verwaltung neubelebt und wiedergeboren werden. Vom »gewaltsam zerstört werden« ist dann gar nicht die Rede, und »das Gesetz der Stetigkeit, welches die moralische und die politische Welt, so wie »die physische, beherrscht,« bleibt überall in Achtung. Doch ist es, was die Anwendung dieses Gesetzes auf die moralische und politische Welt betrift, schlimm, daß die Physiker die Stetigkeit ebensowohl bei dem Einschlagen des Blitzes und dem Entzünden des Pulvers als bei dem Kriechen der Schnecke und dem Tröpfeln des Wassers behaupten, mithin nach diesem Gesetze sich gar nicht bestimmen läßt, wie schnell oder langsam man bei politischen Verbesserungen verfahren und wie viel oder wenig vom Alten man dem Neuen aufopfern solle. Hier eben muß sich die Weisheit der Regierung bewähren, indem sie sich nicht an allgemeine Vorschriften halten kann, sondern immer den besondern Staat und den gegebnen Zeitpunkt seines politischen Lebens vor Augen hat.

Vortreflich und recht a tempo für gewisse Anglomanen ist S. 57. bemerkt, es verrathe eine flache und falsche Ansicht von der englischen Verfassung, wenn man behaupte, »nichts wäre leichter, als sie allenthalben zu ver»pflanzen; das ganze Geheimniß bestände ja nur darin, daß »man zwei Kammern bilde, ein Oberhaus und ein Unter»haus.« Aber geht nicht auch Hr. A. wieder zu weit, wenn er behauptet, es lasse sich, weil die ganze englische Verfassung nur diesem Volke und dieser Lage angemessen sei, auch kein Theil oder Element derselben auf irgend ein andres Volk übertragen? Die Geschichte lehrt ja unwidersprechlich, daß die Völker von einander viele bürgerliche Einrichtungen angenommen haben, und selbst Lykurg, den Hr. A. kurz vorher erwähnt, entlehnte vieles von dem kretensischen Inselvolke für seine Spartaner auf dem festen Lande. Die englische Verfassung mag sich also noch so allmählich aus den Begebenheiten, den Umständen und Verhältnissen herausgebildet haben — wiewohl sich Epochen nachweisen

lassen, wo sie sich rascher und kräftiger umgestaltete, nämlich im Anfange des 13. Jahrhunderts unter Johann ohne Land durch die Magna charta und am Ende des 17. Jahrhunderts unter Karl II. und Wilhelm von Oranien durch die Habeas-corpus-Acte und die Bill of rights — mag sie noch so sehr dem brittischen Nazionalcharakter ihre Gestalt im Ganzen verdanken: alle Völker, denen das Schicksal Zeit zu ihrer Entwickelung lässt, durchlaufen gewisse ähnliche Perioden ihrer Geschichte, befinden sich dann mehr oder weniger unter ähnlichen Umständen und Verhältnissen, und nehmen, je gebildeter sie sind und in je genauere Berührung sie kommen, desto mehr Gemeinschaftliches in ihren Charakter auf. Es muß also auch möglich sein, daß sie von ihren bürgerlichen Einrichtungen sich gegenseitig etwas aneignen, nur freilich nicht »gerade so,« wie sie da oder dort stattfinden. Daher finden wir jetzt in Frankreich auch ein Ober- und Unterhaus, aber freilich kein solches, wie in England; und wenn die künftigen Stellvertreter des preußischen Volkes sich ebenfalls in zwei Kammern theilen sollten (was gerade nicht nothwendig und nach Herrn Koppe nicht einmal zuträglich wäre): so würden sie wahrscheinlich wieder anders gestaltet sein, als in Frankreich. Allerdings hat noch Niemand versucht, »das Auge oder das Ohr vom »menschlichen Körper abzusondern und es unabhängig von »allen andern Organen wirken zu lassen.« (S. 60). Folgt aber hieraus, daß, wenn man Augen und Ohren an der einen Thierart findet, die andern sie nicht auch, so wie es ihrer Organisazion angemessen ist, haben können? — Und was die Allmählichkeit der politischen Entwickelung der Völker betrift, so zeigt die Erfahrung hierin die größte Verschiedenheit. China steht fast noch auf demselben Punkte, wo es vor Jahrtausenden stand, trotz den Veränderungen, die es in Ansehung der herrschenden Dynastie erlitten hat. Wie ist dagegen Russland unter derselben Dynastie in einem Jahrhunderte fortgeschritten! Und wer steht uns dafür, daß nicht die ziemlich liberale Verfassung, die es dem kleinen

Königreiche Polen gegeben, das nur als ein Anhängsel an jenen Koloß erscheint, auf den Hauptstaat zurückwirke und auch diesem eine freiere Verfassung gebe? Denn wie Individuen, die mit einander umgehn, Bestimmungen von einander annehmen, wenn sie es auch nicht beabsichtigen: so tauschen auch Völker und Staaten ihre Bestimmungen um. Und es wäre nicht das erste Mal, daß selbst der Sieger vom Besiegten sich etwas mehr noch als dessen Land angeeignet hätte.[1])

Den Abschnitt über den Zeitgeist unterschreibt der Verfasser unbedenklich. Es ist wahr, daß man großen Unfug mit diesem Worte getrieben, daß der Zeitgeist gut oder schlecht sein kann, und gewöhnlich eine Mischung von beidem ist, daß die Regierung eines Staats ihn zwar berücksichtigen, aber nicht ihm blindlings folgen muß. Auch in Ansehung des gegenwärtigen Zeitgeistes heißt es also: Prüfet und das Gute behaltet!

Die Ansicht der französischen Revoluzion, mit welcher die ganze Schrift des Hrn. A. schließt, zeichnet das Uebel mit starken und lebendigen Zügen und ergreift es in der Wurzel selbst. Doch möchte der Verfasser nicht mit ihm sagen: »Die Fäulniß ist nicht der Revoluzion vorangegangen, sondern die Revoluzion hat alles Leben in Fäulniß übergehen lassen, den Franzosen alles Hohe, Heilige, Ewige entrissen, und zugleich in ihnen allen Sinn für dasselbe erstickt.« (S. 98.) Die Fäulniß war in der That schon da, als die Revoluzion ausbrach, was auch Hr. A. vorher gewissermaßen zugesteht, indem er sagt, der französische Nazionalcharakter sei schon vor der Revoluzion ausgeartet gewesen. Der Hof, der Adel, die Geistlichkeit waren größtentheils gleichsam demoralisirt, und die Gelehrten (worunter hier nicht bloß die eigentlichen Savans, sondern auch die Hommes de lettres und die Beaux-esprits verstanden werden) hatten das Ihrige redlich zu dieser Entsittlichung

[1]) NB. 1816 geschrieben! [R. A.]

beigetragen. Die Moral, welche sie lehrten, kannte keinen andern Bestimmungsgrund menschlicher Handlungen, als das leidige Interesse, und keinen höhern Zweck des menschlichen Lebens, als den verfeinerten Sinnengenuß. Wer dieser Lehre nicht beistimmte, wer noch etwas Höheres in der menschlichen Natur ahnete und an ein Höchstes über der gesammten Natur glaubte, wurde als ein Schwärmer verlacht. Materialismus und Egoismus, das war die Summe der französischen Weisheit schon unter Ludwig XIV. und XV. Ein Wunder wär' es gewesen, wenn diese verderbliche Lehre, die ja so fasslich ist, besonders wenn sie in das populare Gewand des Witzes gekleidet wird, und die in den natürlichen Trieben des Menschen so starke Fürsprecher findet, nicht auch im Volke Beifall und Anhänger gefunden hätte; zumal da das Leben der höhern Stände der Gesellschaft, nach welchen sich die niedern so gern bilden, eben diese Lehre praktisch empfahl. Nicht also bloß durch falsche politische Theorien, die von jeher in der Welt und selbst in den Köpfen praktischer Staatsmänner gespukt haben, sondern noch weit mehr durch das sittliche Verderben in den verschiednen Ständen der Gesellschaft und vorzüglich in den höhern, welche die Führer der niedern sein sollten, nahm die französische Revoluzion eine so scheusliche Gestalt und einen so gräßlichen Gang an. Aber es wäre unrecht, wenn man um dieser Scheuslichkeit und Gräßlichkeit willen die an sich wahre Idee verkennen wollte, die mitten in der französischen Staatsumwälzung oft selbst aus unreinem Munde und bösem Herzen verkündigt wurde — die Idee einer freien Verfassung, durch welche dem Volke seine Rechte gesichert werden. Um diese Idee drehte sich eigentlich alles herum. Sie war die Aufgabe, die man zuerst lösen wollte, deren Lösung aber verunglückte, weil die, welche sie lösen wollten, theils selbst verdorben waren theils eine verdorbne Masse zur Bildung vor sich hatten. Hiezu kam noch folgender Umstand. Die Franzosen hatten in Amerika einen neuen Staat entstehen sehn, der keinen König und keinen

Adel hatte. Da sie nun mit ihrer Regierung, wohl nicht ohne Grund, unzufrieden waren und sich nach einem bessern bürgerlichen Zustande sehnten: so meinten Viele, es sei am besten, wenn sie auch bei sich eine Republik stifteten und die Königswürde entweder aller fürstlichen Gewalt beraubten oder lieber gar mitsammt dem Adel abschaften; ohne zu bedenken, ob eine streng-republikanische oder demokratische Verfassung für das französische Volk überhaupt, und vornehmlich für das eben lebende so verdorbne Geschlecht, tauge. Da dieß nicht der Fall war, so machte man, theils unverständiger theils leichtsinniger theils boshafter Weise, allerlei politische Versuche, deren einer fast noch toller als der andre war, bis Napoleon kam, die Republik vernichtete und statt der Königs- die Kaiserwürde, wie statt des alten einen neuen Adel schuf. Er, der das blutige Revoluzionsspiel endigen zu wollen vorgab, trieb es aber eben so toll und grausam fort. Denn wie die französischen Revoluzionärs vor Napoleon alle Monarchien in Republiken à la française umformen wollten, ohne zu fragen, ob die Völker dergleichen haben wollten oder könnten: so wollte Napoleon selbst alle Republiken in Monarchien umgestalten, und er hätte gern auch seinen neuen Adel und sein neues Gesetzbuch überall eingeführt, wenn es sich nur sogleich hätte thun lassen.

Dieses französisch-napoleonische Unwesen im Umstürzen alter und Einführen neuer Verfassungen und das daraus nicht nur für Frankreich, sondern für ganz Europa und die Menschheit überhaupt entstandne Unheil scheint nun viele Politiker unsrer Zeit gleichsam kopfscheu gemacht und zu dem Glauben verleitet zu haben, als könne und dürfe nicht die Verfassung eines Staats in einem gegebnen Zeitpunkt eine wesentliche Veränderung erleiden und dabei aus andern Verfassungen Elemente in sich aufnehmen. Es läßt sich aber durchaus kein vernünftiger Grund absehn, warum ein Volk, welches in der Entfaltung seines politischen Lebens so weit fortgeschritten, daß es sich durch die unbeschränkte Fürsten-

gewalt gedrückt und erniedrigt fühlt, nicht eine beschränkende Verfassung, gleich andern auf derselben Entwicklungsstufe stehenden Völkern, annehmen und, wenn diese eine repräsentative Staatsform haben, ebendieselbe mit den angemessnen Modifikazionen bei sich einführen könne. Und wenn nun gar die Regierung selbst dieses Bedürfniß des Volkes anerkennt und mitfühlt, wenn sie es ist, die jene Form einführen und so den Staat ohne alle revoluzionare Erschütterungen reformiren will: so wird wohl gegen das Dürfen so wenig als gegen das Können einzuwenden sein. Mögen also die deutschen Fürsten, welche in dieser Hinsicht ihren Völkern schon durch ihr Wort verpflichtet sind, ihr fürstliches Wort halten und sich durch keine Furcht vor dem Volke davon abhalten lassen! Denn das deutsche Volk liebt und ehrt seine Fürsten; und wenn es auch wünscht und fodert, so wird es doch nie seine Ansprüche auf dem Wege der Gewalt durchzusetzen suchen. Uebrigens kann auch der Verfasser wie Hr. A., von dem er ungeachtet mancher abweichenden Ansichten nicht ohne hohe Achtung scheidet, mit vollem Rechte von sich sagen:

In moderation placing all my glory,
While Tories call me Whig, and Whigs a Tory.

Allgemeine Anmerkung.

Der Verfasser hält es für seine Pflicht, den Lesern dieser Schrift, welche sich über die in derselben berührten Gegenstände weiter belehren wollen, zu diesem Behuf ein treffliches Werk zu empfehlen, welches neulich in Schottland erschienen und von den Herren Hegewisch und Susemihl aus dem Englischen in's Deutsche übersetzt ist unter dem Titel: Johann Craig's Grundzüge der Politik (oder) Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung (Leipzig bei G. J. Göschen, 1816. 8. B. 1.). Aus der sehr lesens- und beherzigungswerthen Vorrede des Herrn Hegewisch, dem gewiß niemand Kenntniß der Geschichte und der in der Erfahrung gegebnen Staasverfassungen absprechen wird, stehe hier nur dasjenige, was er über die englische Verfassung sagt, weil über die Anwendbarkeit derselben auf andre Völker und Staaten die Meinungen noch immer getheilt sind. »Die englische Ver-

»fassung« — sagt Hr. H. — »ist nicht das Werk Eines Menschen, »nicht bloß das Erzeugniß des grübelnden Verstandes; sie ist die Frucht »vieler Menschenalter; sie ist der menschlichen Natur gemäß, welche »durchaus Bewegung, Uebung der Kräfte fodert; sie ist zu ihrer allen »Gliedern anpassenden Form dadurch gediehen, daß die verschiedensten »Kräfte, die in jeder menschlichen Gesellschaft wirken, zu dem glücklichen »Gleichgewichte gekommen sind, wo Bewegung ohne Unordnung, und »Ruhe ohne erdrückendes Uebergewicht möglich ist. Sie ist erwachsen »aus dem Kampfe der Nothwendigkeit und der einsichtsvollen Freiheit »mehrer Geschlechter. Die Erfahrung spricht für sie, wie für keine an»dre, welche etwa in einer Versammlung der einsichtsvollsten Staats»männer dieser Zeit entworfen werden könnte. Daher darf man glau»ben, daß die Grundsätze der englischen Ordnung anwendbar sind »für alle Völker, welche nicht Polygamie oder Sklaverei haben, son»dern auf dem Wege der menschlichen Entwickelung begriffen sind; daß »in der englischen Staatsordnung ein Grundriß sei, welcher, an sich »wahr und unveränderlich, sobald er entkleidet wird von der mate»rialen Eigenthümlichkeit des Volkes und des Landes, »passend ist für alle andre ziviliſirte Völker der Erde, trotz allen »materialen Besonderheiten derselben.« Hr. H. bemerkt dann sehr richtig, daß die eigentliche Grundlage der englischen Verfassung das Repräsentativsystem sei, welches seine Wurzeln bereits in mehren Staaten in und selbst außer Europa verbreitet, in England aber unter begünstigenden äußern Umständen sich am meisten ausgebildet habe; daß eben dieses System germanisches Ursprungs und daher auf Deutschland um so anwendbarer sei, als sich hier noch überall in den sogenannten Ständen Spuren jenes Systems vorfinden; daß aber freilich nur für die größern deutschen Staaten eine nähere Aneignung der englischen Verfassung möglich und rathsam sei. »Woll»ten kleine Staaten, die dreißig und mehrfach kleiner sind als England, »die englische Verfassung nachahmen, so würde gewiß viel Gezerrtes »werden; die größte Schwierigkeit aber würde sein mit dem Oberhause. »Denn es ist klar, daß, wenn ein Land, das einem Dreißigstel oder »Funfzigstel von England gleichkommt, ein Viertel oder ein Sechstel »oder ein Zehntel so viele Lords erhielte, als die Zahl der englischen »Lords macht, dennoch das Verhältniß dieser ein ganz anderes und »zwar anderartiges sein würde, als das der englischen.« Vortreflich zeigt Hr. H., aus welchen Gründen die englische Verfassung auch Beamten und selbst Kriegern den Zutritt zur gesetzgebenden Versammlung als Stellvertretern des Volks gestatte, und wie schädlich es sein würde, wenn man anderwärts bei Einführung des Repräsentativsystems jene Klassen schlechthin ausschließen wollte. Sie würden sich dann nur um so mehr zu Werkzeugen der Willkür gegen das Volk

hinzugeben geneigt und gleichsam genöthigt sein. »Alles, was ver»schiedne Klassen der Bürger nicht nur trennt, sondern auch thätig ge»gen einander setzt, ohne Möglichkeit versöhnendes Bundes, wirft den »Samen des Zwiespalts, des innern Kampfes, des Verderbens in das »Volk.« Es käme also wohl vorzüglich darauf an, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die verschiednen Klassen an der Stellvertretung Theil nehmen könnten.

V.

La sainte alliance.

Oder

Denkmal

des von

Oeſtreich, Preußen und Rußland

geſchloſſenen

heiligen Bundes.

Ein Beitrag zur Hagiopolitik.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1816. 8.)

Vorerinnerung.

Der heilige Bund ist zwar schon an sich ein Monumentum aere perennius, das die erhabnen Stifter des Bundes sich selbst gesetzt haben; für diese bedarf es also keines andern, am wenigsten eines papiernen Denkmals. Aber es ist Pflicht, daß Kunst und Wissenschaft sich vereinen, diese welthistorische-Begebenheit auch auf ihre Weise würdig zu feiern. Das gegenwärtige Denkmal soll nur ein erster Versuch dieser Art sein, bestimmt, höhere Genien zu Höherem aufzurufen. Mögen sie dem Ruf entsprechen mit gleicher Liebe zu einer wahrhaft heiligen Sache, die hoffentlich für alle Staaten und somit auch für das Vaterland des Verfassers ersprießlichere Folgen haben wird, als eine frühерhin auch so genannte heilige Sache!

Leipzig, den 1. Februar 1816. [1])

---

[1]) Ich bitte, dieses Datum wohl zu bemerken, weil sonst dem Leser manches in dieser Schrift Gesagte sehr auffallen müßte, zugleich aber auch zu bedenken, daß manches bloß gesagt ist, um anzudeuten, wie die Politik eines heiligen Bundes eigentlich sein sollte. [N. A.]

Inhalt.

A.

Ode dem heiligen Bunde und deſſen erhabnen Stiftern geſungen.

B.

Stiftungsurkunde des heiligen Bundes im Originale, nebſt einer Vorbemerkung.

C.

Weltbürgerliche Betrachtungen über den heiligen Bund und deſſen wahrſcheinliche Folgen.

A.

Ode
dem heiligen Bunde
und
deſſen erhabnen Stiftern
geſungen.

Was hör' ich rauſchen? himmliſcher Sphären Klang
Tönt durch die Lüfte; ſeliger Geiſter Schaar,
Wie einſt auf Bethlehem's Gefilde,
Schwebet hernieder von Licht umfloſſen.

Was bringt für Kunde, Boten der Gottheit, ihr
Aus grauer Vorzeit Sterblichen wohlbekannt?
Iſt für die tiefgebeugte Menſchheit
Heute geboren ein neuer Heiland? —

»Uns hat geſandt der ewigen Weisheit Quell,
Uns hat geſandt des göttlichen Sohnes Wort,
Zu künden wieder frohe Botſchaft
Sterblichen euch — von dem heil'gen Bunde.

»Wild zog der Krieg durch Weiler und Städte hin;
Des Landmanns Hoffnung knickte des Roſſes Huf;
Von Blute troff des Reiters Schlachtſchwert;
Leckende Flammen verzehrten grimmig

»Des Bettlers Hütte ſammt dem Palaſt des Zars;
In Thränen ſchwamm das Auge der zarten Maid
Ob des ſo heiß geliebten Freundes,
Ach! des erſchlagnen in fernen Gauen.

»Dem Krieger folgte grinſend der Hunger nach
Mit hohlen Augen; lauernd im Hinterhalt
Naht' ihm die Peſt, und ach! verzweifelnd
Streckt' er die Hände dem Tod entgegen.

»Und immer wilder brauſte des Kriegers Wuth,
Und jagt' im Sturmwind Völker und Völker auf,
Daß ſchier der Erde Grund erbebte,
Tempel und Throne zuſammenſtürzten.

»Da kam Allvater, warf den Verderber hin
Auf Leipzig's Fluren, hob ihn noch einmal auf,
Mit Donners Keil auf Schönbund's Auen
Niederzuſchmettern den Himmelsſtürmer.

»Drauf führt' Er lächelnd Helden vom Ruhm gekrönt
Zur ſtolzen Babel, führte die Fürſten ein,
Die, feſt auf Ihn allein vertrauend,
Siegten und ſiegend vor Ihm ſich beugten.

»Und Ruſſlands Herrſcher ſtreckte die Rechte aus,
Und ſchwur mit Habsburg's Enkel und Friedrich's Sohn,
Daß fürder alle Macht auf Erden
Dienen nur ſolle des Ew'gen Willen.

»Und was ſie ſchwuren, zweifle nicht, Sterblicher!
Sie werden's halten, halten den heil'gen Bund;
Und Alle wird der Bund umſchließen,
Die des Gekreuzigten Namen preiſen.

»Und Ehre wird nun Gott in der Höhe ſein,
Und Fried' auf Erden wird ſich verbreiten nun;
Mit Wohlgefallen wird der Himmel
Schauen der Fürſten und Völker Eintracht!« —

So ſang im Chorus ſeliger Geiſter Schaar;
Und wiederhallend tönet der Lobgeſang
Von Herkul's Säulen bis zum Nordpol,
Weiter und weiter die Kunde tragend.

Drob ſtaunt Europa, ſchauend zum Himmel auf,
Und ruft frohlockend: »Heil Dir, dem biedern Franz!
Dir Heil, dem milden Alexander!
Heil Dir, dem Rittersmann, Friedrich Wilhelm!«

B.

Stiftungsurkunde des heiligen Bundes im Originale.

Vorbemerkung.

Obwohl diese Urkunde schon aus öffentlichen Blättern bekannt ist, so halten wir es doch für nöthig, sie den folgenden Betrachtungen vorauszuschicken, damit sie die Leser dieser Schrift vorher noch einmal aufmerksam durchlesen können. Auch bitten wir die Leser ausdrücklich, dieß zu thun, weil bei dem flüchtigen Lesen so vieler, oft ganz unbedeutender, Zeitungsartikel gewiß nicht Jedem der ganze Inhalt sammt der, selbst in Ansehung des Ausdrucks, höchst merkwürdigen Gestalt der Urkunde noch im Gedächtnisse sein wird. Wir geben aber hier bloß das französische Original, wie es im hamburger Korrespondenten, vom 26. Januar 1816, mittels eines Schreibens aus St. Petersburg vom 10. desselben M. und J. abgedruckt ist, da sich mit Recht voraussetzen läßt, daß es jeder Leser auch ohne eine deutsche Uebersetzung zur Seite vollkommen verstehen werde.

---

ment avouer les principes sacrés, qui ont dicté le présent acte, et reconnoîtront combien il est important au bonheur des Nations trop longtems agitées, que ces vérités exercent désormais sur les destinées humaines toute l'influence, qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette sainte Alliance.

Fait triple et signé à Paris l'an de grace 1815, le $^{14}/_{26}$. Septembre.

(L. S.) *François.*

(L. S.) *Frédéric Guillaume.*

(L. S.) *Alexandre.*

C.

Weltbürgerliche Betrachtungen über den heiligen Bund und deſſen wahrſcheinliche Folgen.

So hat denn der ſchöne Bund (la belle alliance) einen heiligen erzeugt. Durch jenen wurde die Macht des böſen Prinzips gebrochen, welches die Welt von neuem mit ſeiner Herrſchaft bedrohete; durch dieſen ſoll die Macht des guten Prinzips, welches ſchon vorlängſt in Kirchen und Schulen verkündigt, aber an den Höfen und in den Rathsſtuben der Gewaltigen wenig oder gar nicht geachtet wurde, auch hier anerkannt und befeſtigt werden. Dieſer heilige Bund gehört demnach unſtreitig zu den merkwürdigſten Begebenheiten der alten und neuen Geſchichte. Er iſt eine Erſcheinung ſo einzig in ihrer Art, daß die Welt dadurch in ein Erſtaunen verſetzt wurde, ähnlich jenem, welches große und wunderbare Naturbegebenheiten, die man noch nicht erlebt hat, in den Gemüthern hervorzubringen pflegen. Ebendaher mag es gekommen ſein, daß die öffentliche Meinung ſich bis jetzt noch ſo wenig über jenen Bund ausgeſprochen, daß man wohl gar hin und wieder die Sache für einen bloßen Entwurf oder Verſuch, der nicht ſo ernſtlich gemeint ſei, gehalten hat. Allerdings kommen dabei einige Umſtände vor, die den nachdenkenden Beobachter ſeiner Zeit bedenklich machen können. Dieſer Bund, der in Gehalt und Geſtalt von allen bisher geſchloſſenen politiſchen Verträgen völlig abweicht und urplötzlich, wie durch einen Sprung, von den bisher befolgten politiſchen Grundſätzen

Länder bloße Viehweiden und die Völker die darauf graſenden Heerden, die man nach Belieben verſchenken, vertauſchen, verkaufen, oder auch rauben und ſchlachten könne. Ließ ſich etwa jemand einfallen, zu ihr von Rechtlichkeit oder Sittlichkeit oder gar von Religion als beſſern Führerinnen und von der Vernunft als oberſter Schiedsrichterin zu ſprechen: ſo lachte ſie ihm als einem träumeriſchen Schwärmer oder armſeligen Schwätzer, der nicht à la hauteur des principes ſei und das Savoir faire comme il faut nicht innehabe, höhniſch in's Geſicht. Darum hatte ſie auch eine Menge berühmter Sachwalter zur Seite, welche theils aus der Geſchichte, theils aus einer ſogenannten Welt-Weisheit zu beweiſen ſuchten, daß Politik und Moral von jeher mit einander im Widerſtreite gelegen und auch ihrem Weſen nach ganz unvereinbar ſeien, daß alſo jede für ſich, unbekümmert um die andre, ihren Weg fortgehn müſſe, und daß die letzte inſonderheit ſammt ihrer Schweſter Religion nur für den Pöbel gemacht ſei, den man nicht anders im Zaum halten könne, als wenn man ihm außer der Ausſicht auf Galgen und Rad auch noch ein Gewiſſen andichte, damit er ſich nicht bloß von der Obrigkeit, ſondern auch vor Gott fürchte, und ſo allmählich ziviliſirt werde. Les régulateurs de l'Egypte — ſagt ein ſolcher Advocatus diaboli — pour compléter la civilisation, inventèrent la conscience (et proclamèrent, à la manière de Robespierre, l'existence d'un être suprême).

Was ſagen nun dagegen die erhabnen Glieder des heiligen Bundes? — Sie erkennen öffentlich die Verwerflichkeit dieſer Politik an und ſprechen es feierlich vor aller Welt aus, daß die Staatskunſt von nun an abthun ſolle alles heidniſche Thun und Weſen, und ſich unterwerfen chriſtlicher Zucht und Sitte, damit die Fürſten und Völker Europa's hinfort in aller Ehrbarkeit und Gottſeligkeit und folglich auch in Ruhe und Frieden unter und neben einander wohnen mögen. Sie erklären daher, daß die Politik ſich nicht bloß mit der Moral der Vernunft, ſondern ſelbſt mit der

des Christenthums vereinigen könne und befreunden solle. Denn sie sagen ausdrücklich, daß die Vorschriften unsrer heiligen Religion, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auch auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, daß ebendarum ihr (der verbündeten Fürsten) unerschütterlicher Entschluß sei, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten (also in der innern Politik) als in den öffentlichen Verhältnissen mit jeder andern Regierung (mithin auch in der äußern Politik) jene Vorschriften des Christenthums zur beständigen Richtschnur zu nehmen. Aus demselben Grunde erklären sie nicht nur ihre Völker für Mitglieder einer und derselben christlichen Nazion, die stets bereit sein müssen, sich gegenseitig Dienste zu leisten und dadurch das unveränderliche Wohlwollen zu bethätigen, von welchem sie gegen einander beseelt seien, sondern auch sich selbst für Brüder und Landsleute, für Familienväter ihrer Unterthanen und Heere, und für Bevollmächtigte der Fürsehung, um drei Zweige einer und derselben Familie unter der Oberherrschaft desjenigen Suveräns zu regieren, dem allein die Macht gebüre, weil nur in ihm sich alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der Weisheit befinden. Noch mehr. Sie laden auch alle Fürsten, welche dieselben Grundsätze anerkennen, einsehend, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Völker sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale Einfluß haben — sie laden alle diese Fürsten ein, ihrem heiligen Bunde beizutreten. Wahrlich eine erhabnere Idee ist nie in eines Staatsmanns Sinn gekommen! man müsste denn Heinrich's IV. Gedanken einer christlich-europäischen Republik als etwas Aehnliches betrachten.

Wird aber auch diese Idee verwirklicht werden? Werden die hohen Verbündeten ihrem heiligen Bunde treu bleiben? Werden andre Fürsten der an sie ergangenen Einla-

nicht auch fest an einem Bunde hangen, den ihnen niemand abgedrungen und den niemand stören wird, wenn sie selbst ihn nicht stören lassen wollen, der keinem von ihnen Nachtheil, sondern jedem nur Vortheil bringen kann, je länger sie ihn behaupten, den niemand zu fürchten hat, als der, welcher ihn durch hartnäckiges Beharren auf der alten unchristlichen Politik selbst herausfodert, den endlich Mit- und Nachwelt mit solchem Wohlgefallen betrachten muß, daß die Annalen der Geschichte einst die Stifter dieses Bundes als die größten Wohlthäter des Menschengeschlechtes preisen und über alle Fürsten der Vorwelt erheben werden? Denn nie gab es ein fürstliches Kleeblatt, nie ein Triumvirat, das bei so großer Verschiedenheit der individualen Charaktere und Interessen solche Einstimmung im Allgemeinen gezeigt und einen Bund von solcher Größe geschlossen hätte.

Was die übrigen europäischen Mächte betrifft, so läßt sich nur von dreien mit mehr oder weniger Grund voraussetzen, daß sie dem heiligen Bunde nicht beitreten werden. Die osmanische Pforte ist keine christliche Macht und kann sich also nicht einmal als eingeladen betrachten. Die römische Kurie, die, abgesehn von der Persönlichkeit des heiligen Vaters, ihren alten Grundsätzen immerfort treu geblieben, kann mit Ketzern keinen Bund eingehn, durch welchen sie die Ketzerei selbst bestätigen und den Anspruch auf Alleinherrschaft über die christliche Kirche aufgeben würde. Die brittische Regierung endlich möchte vielleicht, an und für sich betrachtet, nicht abgeneigt sein, die Einladung anzunehmen, wenn nicht der heilige Bund mit dem Handelsinteresse des brittischen Reichs und der angemaßten Alleinherrschaft über das Meer unverträglich wäre. Alle andern christlichen Mächte des europäischen Festlandes aber können und werden nach und nach dem Bunde beitreten. Denn wenn auch noch nicht allen die alte unchristliche d. h. widerrechtliche, unsittliche und gottlose Politik zum Abscheu geworden wäre, wiewohl sie alle von ihr unsäglich gelitten haben: so würden sie doch sich selbst im höchsten Grade scha-

den, wenn sie dem Bunde ihre Zustimmung verweigerten. Sie würden nämlich dadurch den drei Bundeshäuptern (die sich nun einmal für die Einführung und Handhabung einer christlichen Politik erklärt haben und, wenn sie dieser Erklärung nur treu bleiben, in kurzem nicht nur die unbeschränkte Liebe ihrer Unterthanen, sondern auch die öffentliche Meinung im ganzen gebildeten Europa für sich gewinnen werden) zu ihrer ohnehin schon ungeheuern physischen Kraft noch ein unzuberechnendes moralisches Uebergewicht geben, gegen welches sie selbst alsdann ganz im Blosen ständen. Es ist also anzunehmen, daß, wenn auch nur Einige durch ihr Herz oder die Rücksicht auf die Güte der Sache zum Beitritte bestimmt werden sollten, die Andern doch aus Klugheit oder Rücksicht auf ihren Vortheil nicht werden zurückbleiben wollen*). Hat aber der heilige Bund auf diese Art einmal einen gewissen Bestand erlangt und hat man sich nur einige Zeit lang durch eigne Erfahrung überzeugt, daß man mit der neuen christlichen Politik nicht nur eben so gut, sondern noch weit besser bestehen könne, als mit der alten heidnischen: so kann auch der Tod des einen oder andern Gliedes und selbst das allmähliche (zum Glücke der Welt sobald nicht zu fürchtende) Absterben der ursprünglichen Stifter nicht die Auflösung des Bundes bewirken.

Welche Folgen würde aber dieser Bund haben, vorausgesetzt, daß er von den christlichen Mächten des europäischen Kontinents wirklich angenommen würde? — Diese Folgen möchten sich freilich zum Theil in eine so entfernte Zeit verlieren, daß kaum unsre Enkel und Urenkel sie erleben dürften. Indessen erhebt es doch das Gemüth, wenn sich ihm eine Aussicht auf eine schönere Zukunft eröffnet und

*) Laut öffentlicher Nachrichten ist der König von Frankreich dem heiligen Bunde schon beigetreten, wie sich auch von der allerchristlichsten Majestät ohnehin erwarten ließ. [Später auch die übrigen europäischen Mächte, außer den drei vorhin genannten. N. A.]

es sich wenigstens am Glück einer spätern Nachkommenschaft ergötzen kann. Posteritati sero, sagte ja schon ein alter Römer und freute sich dabei des Schattens und der Früchte, die ein eben gepflanztes Bäumchen seinen Kindern und Kindeskindern geben würde. Daher wollen auch wir bei einer flüchtigen Betrachtung jener Folgen oder Früchte des Bundes noch eine kurze Zeit verweilen. Denn wie man nach dem Ausspruche des Erlösers die Güte eines Baums an seinen Früchten erkennt, so wird man auch die Güte des Bundes an seinen Folgen erkennen.

In der Stiftungsurkunde des heiligen Bundes heißt es, daß die Vorschriften des Christenthums den verbündeten Fürsten sowohl in der Verwaltung ihrer eignen Staaten als in den politischen Verhältnissen mit andern Staaten zur unveränderlichen Richtschnur dienen sollen. Schon in der ersten Hinsicht, auf das Innere der Staaten, muß der heilige Bund die segensreichsten Folgen haben. Zwar sagen die Vorschriften des Christenthums unmittelbar oder ausdrücklich nichts weder von Verfassung noch von Verwaltung der Staaten. Sie unterscheiden sich ebendadurch wesentlich von den Vorschriften andrer positiven Religionsformen (z. B. der mosaischen) welche großentheils außer den ethischen Prinzipien auch politische Statuten enthalten. Aber der Geist des Christenthums, den die Stifter des heiligen Bundes sehr treffend als einen Geist der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens bezeichnen, muß, auf die innern Staatsverhältnisse bezogen, den heilsamsten Einfluß nicht bloß auf die Verwaltung, sondern auch auf die Verfassung der Staaten haben, weil Verfassung und Verwaltung nur in der Theorie (in abstracto) aber nicht in der Staatspraxis selbst (in concreto) trennbar sind. Fürsten, die von jenem Geiste beseelt sind, können auf keinen Fall dem Despotismus huldigen, hinter welcher Form er sich auch noch so listig verstecke. Sie werden also ihren Völkern ohne Zweifel durchaus rechtliche Verfassungen oder, wie man sie auch nennt, liberale

Konstituzionen geben; wie denn schon viele christliche Fürsten ohne Zuthun des Bundes einen preiswürdigen Anfang damit gemacht oder die bündigsten Zusagen deshalb gethan haben. Sie werden allgemeine Duldsamkeit in der Christenheit für jede positive Religionsform, die nur mit dem Rechtszwecke des bürgerlichen Vereins verträglich ist, einführen. Sie werden ebendeshalb auch den Gedanken der Menschen überhaupt die gebürende Freiheit verstatten, und alle die Fesseln zerbrechen, die man aus übertriebner Furcht vor möglichem Misbrauche — einem Erzeugnisse der alten hinterlistigen und mistrauischen Politik — der Sprache und Schrift hin und wieder angelegt hat. Dasselbe werden sie thun in Ansehung des Handels und jedes menschlichen Verkehrs, indem ebendiese Politik so habsüchtig und misgünstig war, daß sie auf allen Stegen und Wegen Hemmketten und Schlagbäume anlegte und Zöllner und Sünder dazu stellte, damit niemand eine Gabe des Himmels genösse, ohne sie vorher doppelt und dreifach verzollt zu haben, und damit ein armer Sünder den andern fasste, wenn dieser etwa nicht zollen wollte. Sie werden endlich diejenige Ausgeburt derselben Politik, die man geheime Polizei genannt und in Frankreich, dem polizirtesten Lande der Welt, bis zur höchsten Virtuosität ausgebildet hat, dahin verweisen, wo sie eigentlich hergekommen, nämlich in den Abgrund der Hölle, damit sie nicht ferner die Briefe entsiegle und die Familienkreise belauere und alle Gemüther mit Furcht und Schrecken erfülle. In den Staaten des heiligen Bundes wird also überall die Freiheit mit der Gerechtigkeit, die Zucht mit der Liebe, und die lebendigste Regsamkeit mit der friedlichsten Eintracht Hand in Hand gehen.

Schon diese innere Harmonie wird die äußern Verhältnisse der Staaten möglichst harmonisch stimmen. Denn alles Innere steht mit dem Aeußern in beständiger Wechselwirkung. Werden aber die Vorschriften des Christenthums auch unmittelbar auf die äußern Verhältnisse der

Staaten bezogen, wie es die Urkunde des heiligen Bundes fodert: ſo wird ebendadurch unter den verbündeten Staaten jene harmoniſche Stimmung um ſo mehr befeſtigt werden. Zwar hatte ſchon der wiener Kongreß dieſe Aufgabe zu löſen verſucht. Hier waren mehre chriſtliche Fürſten in Perſon mit den Geſandten aller übrigen chriſtlichen Mächte von Europa verſammelt, um ihre äußern Verhältniſſe, die durch ein Vierteljahrhundert von gewaltſamen Umkehrungen faſt ganz zerſtört und verwirrt waren, in eine neue harmoniſche Ordnung zu bringen und dieſe Ordnung auf eine lange Reihe von Jahren zu befeſtigen. Da aber bei den deshalb angeſponnenen Verhandlungen die alte Politik von vielen Seiten her noch immer ihr loſes Spiel trieb; da man noch nicht den erhabnen Gedanken gefaſſt hatte, dieſer Politik auf einmal gänzlich zu entſagen und dafür einer neuen, wahrhaft menſchlichen oder vielmehr göttlichen, zu huldigen: ſo ergab ſich auch hier, wie überall, wo jene Politik herrſchte — man ſehe z. B. die weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen des 17. Jahrhunderts, die mit den wiener Verhandlungen des 19. ſo manche Aehnlichkeit haben — kein harmoniſches Ganze, ſondern es blieb noch ein gefährlicher, den Keim zu neuen Störungen und Verwirrungen in ſich ſchließender Rückſtand übrig. Wenn man daher auch den Anſichten und Urtheilen des Herrn von Pradt in ſeinem neueſten Werke: Du congrès de Vienne, nicht überall beiſtimmen kann, ſo enthält das Werk doch gerade in dieſer Beziehung gewiß ſehr viel lehrreiche und beherzigungswerthe Betrachtungen*). — Wie weit ſchönere und fe-

*) Ein beſonders merkwürdiger Abſchnitt dieſer Art iſt das 5. Kapitel des 1. Bandes mit der prägnanten Ueberſchrift: *Etat nouveau des nations*, und dem paränetiſchen Anfange: »*Ce n'est pas la coalition qui m'a détrôné, ce sont les idées libérales,*« a dit Napoléon, partant pour l'isle d'Elbe. Princes, peuples, écoutez! Votre destinée à tous est également renfermée dans ces paroles. Wenn aber der Verfaſſer am Ende

stere Resultate muß dagegen die neue Politik für die Verhältnisse und die darüber zu führenden Verhandlungen der im heiligen Bunde begriffenen Staaten geben! Die Abgesandten dieser Staaten werden ehrliche Leute sein und nicht, wie bisher, an allen Höfen im Verdachte der Kundschafterei stehen; man wird daher auch zu Gesandten nicht die verschmitztesten, sondern die redlichsten Männer wählen. Der Besitzstand der Staaten des heiligen Bundes wird selbst heilig geachtet werden, und sollten ja noch Veränderungen in Ansehung desselben eintreten — deren Nothwendigkeit jedoch kaum denkbar wäre — so würden sie mindestens nur auf gütlichem Wege, nicht durch das Schwert, bewirkt werden. Denn das sogenannte Eroberungsrecht wäre ja den Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens schnurstraks entgegen, und würde sonach aus dem vom heiligen Bunde zu sankzionirenden Kodex des Völkerrechts gänzlich verbannt sein. Die Bundesstaaten würden also dann, wenigstens unter sich, keine Veranlassung und Reizung zum Kriege, würden mithin auch nicht nöthig haben, immerfort gegen einander mit großen, kostspieligen und sittenverderblichen stehenden Heeren gerüstet zu sein; und was einst Napoleon im Sinne der Gewalt von sich rühmte, daß ohne seinen Willen von der Newa bis zum Tajo kein Kanonenschuß fallen dürfte, das würden nun im Sinne des Rechts die Häupter des Bundes weit mehr von sich rühmen können, wenn ihre Bescheidenheit es erlaubte. Der ewige Friede, vor dem sich noch immer so viele Leute (besonders die Kriegskommissare und Lieferanten) zu fürchten scheinen, wäre dadurch freilich noch nicht auf der ganzen Erde ausgerufen. Denn die christliche Politik würde

---

dieses Abschnitts über die Ungnade klagt, in welche die liberalen Ideen gefallen seien: so gilt dieß gewiß nicht von Fürsten, welche die liberalste aller Ideen, nämlich die eines heiligen Bundes, so laut und öffentlich ausgesprochen haben.

auswärts immer noch mit der unchristlichen zu kämpfen haben, und in einem so heiligen Kampfe zur Besiegung böser Prinzipien würde selbst der heilige Bund den Gebrauch der Waffen nicht verschmähen dürfen. Er würde z. B. die Türken auffodern, daß sie die Pest nicht mehr in ihrem Schooße hegen und pflegen und dadurch Europa fortwährend mit einem der furchtbarsten physischen Uebel bedrohen; desgleichen daß sie nicht mehr die ihnen unterworfenen Christen als Sklaven behandeln und, wenn sich diese nicht so wollen behandeln lassen, sie wie die wackern Servier mit den grausamsten Strafen belegen. Wollten die Türken einem so gerechten und billigen Ansinnen nicht entsprechen und ihre pestilenziale und brutale Barbarei mit gewapneter Faust behaupten: so würde man sie mit vollem Rechte dorthin jagen, wo sie hergekommen, ihr Land aber nicht nach dem sogenannten Eroberungsrechte unter sich theilen — denn das wäre ja wiederum die alte Heidenpolitik — sondern es den Griechen als ursprünglichen Besitzern zurückgeben, damit diese wieder ein großes, aufgeklärtes und gesittetes Volk, und als ein christliches auch Mitglied des heiligen Bundes würden[5]). Mit gleichem Rechte würde der Bund den nordafrikanischen Raubstaaten ihr verbrecherisches Handwerk legen, nicht durch Zahlung eines schändlichen Tributs und durch Loskaufung der Christensklaven — denn das wollen die Räuber eben; und thun, was sie wollen, hieße ja eben so viel, als sie zur Fortsetzung ihres Handwerkes auffodern — sondern durch Feuer und Schwert, wie es denen von Gott und Rechts wegen gebürt, die sich nur wie wilde Bestien von Raub und Mord nähren wollen. Nicht minder gerecht würde der heilige Bund dem englischen Handels- und Seedespotismus (der sogar um des eignen Nutzens willen jene Raubstaaten schont, weil sie ja nur andre Völker berauben und deren Handel und Schif-

---

[5]) S. den 1. Zusatz a. E.

fahrt zum Vortheile jenes Despotismus beschränken) ein Ende zu machen suchen, sei es durch offenbaren Angriff oder durch freiwillige Einführung eines Kontinentalsystems, das aber freilich auf einer andern Basis, nämlich dem Prinzipe nazionaler Gleichheit der Rechte, ruhen müsste, als das napoleonsche, das nur auf Erringung alleiniger Land- und Seeherrschaft berechnet war und deshalb auch weder Bestand noch Erfolg hatte. So würde England sich genöthigt sehn, wie sehr es sich auch anfangs gesträubt haben möchte, endlich doch die Grundsätze des heiligen Bundes anzuerkennen und sogar dem Bunde selbst beizutreten, um nicht den ewig schändenden Vorwurf zu tragen, daß es ungeachtet seiner freisinnigen Verfassung, seiner Pressfreiheit, seiner Freigebigkeit, seines Eifers gegen den Sklavenhandel und seiner Anstrengungen gegen Napoleon's Zwingherrschaft doch eigentlich nur Freiheit und Wohlstand und Selbständigkeit in und für sich, aber nicht in Bezug auf Andre wolle *).

Wie wird sich aber der Bund gegen den Papst verhalten, der, wie oben bemerkt, nach den Maximen der römischen Kurie dem Bunde gleichfalls nicht huldigen kann, wie geneigt auch sonst ein päpstliches Individuum nach seiner bessern Denkart dazu sein möchte? Soll man ihn, nach Napoleon's Weise, seines weltlichen Thrones berauben und einen bloßen Oberbischof der katholischen Kirche aus ihm machen? — Wir würden dieß weder gerecht noch klug finden. Der Thron des Papstes ist so alt und so rechtmäßig als irgend einer in Europa, und Millionen von Christen in und außer Europa verehren im Papste den ersten Fürsten ihrer Kirche. Ihn dieser fürstlichen Würde und des dazu gehörigen Kirchenstaats berauben hieße ein altes Besitzthum antasten und die Gewissen derer beschweren, die ihn gerade so in dieser ganzen geistlichen und weltlichen

*) S. den 2. Zusatz a. E.

Herrlichkeit verehren wollen. Beides wäre ungerecht, also unchristlich; aber auch unklug, weil es Zwiespalt im Bunde und wohl gar Auflösung desselben bewirken könnte. Man lasse also den Papst immer gewähren, da er jetzt durch die, von der öffentlichen Meinung in Europa längst gebrochne, Herrschaft über die Gewissen nicht mehr so gefährlich ist. Er, der heilige Vater und Stellvertreter Christi, wird es am Ende doch nicht aushalten können, außer dem heiligen Bunde zu sein und einer unchristlichen Politik zu folgen. Er wird endlich auch die, die er jetzt noch als Verirrte bemitleidet oder als Abtrünnige und Ketzer verabscheuet, als würdige Söhne und echte Glieder der allgemeinen christlichen Kirche achten und lieben lernen. Er wird die dreifache Krone der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens aufsetzen und dagegen der dreifachen Zuchtruthe des Bannstrahls, der Inquisizion und des Jesuitismus, als einer angeblichen Stütze seines Throns entsagen, wenn er einsieht, daß es solcher Stütze in einem solchen Bunde gar nicht bedürfe. So wird sich die Kirche mit dem Staate und der öffentlichen Meinung versöhnen, und alle drei werden gemeinschaftlich die Idee eines heiligen Bundes aller christlichen Fürsten und Völker immer mehr zu entwickeln und auszubilden suchen.

Doch genug der Betrachtungen, und vielleicht schon zu viel für die starken Geister und Weltkenner, welche meinen, alle Hoffnung schöner Zukunft, aller Glaube an ein Fortschreiten des Menschengeschlechtes zum Bessern sei nichts als leere Träumerei, mit der sich ein weiser Mann nicht befassen dürfe. Wir lassen ihnen indeß gern ihre angebliche Weisheit, gegentheils meinend, daß nicht jede Träumerei leer und ein schöner Traum immer noch besser sei, als eine häßliche Wirklichkeit. — Uebrigens vergesse man nicht, was Hr. von Pradt in dem vorhin angeführten Werke (B. 1. S. 15.) in andrer Beziehung sagt: Quelle que soit la latitude des chan-

gemens, qui affectent le sol, en cette qualité même de s'appliquer au sol, ils ont un terme et des bornes certaines, au lieu, que les changemens, qui affectent les *facultés morales*, sont de nature toujours *croissants*, et peuvent ne pas connoître d'autres limites que celles mêmes des *facultés humaines, dont on ne peut assigner le terme.*

Erster Zusatz.

Wenn man die hier gebrauchten Ausdrücke: »die pestilenziale und brutale Barbarei der Türken,« sammt den darauf sich beziehenden anderweiten Aeußerungen zu hart finden sollte, so vergleiche man folgende in mehren öffentlichen Blättern befindliche Nachricht: »Die türkische Provinz Bosnien, welche kaum eine Million Einwohner zählt, hat seit kurzer Zeit durch die Pest an 500,000 »Menschen« — also die Hälfte — »verloren. Vor drei »Jahren, bei einer genauen Zählung, fanden sich 112,000 »Katholiken, wovon kaum die Hälfte noch übrig ist, und »das Uebel hat noch nicht aufgehört zu wüthen. Die armen Christen, vom Schrecken ergriffen, verließen ihre Häuser, flohen in die Wälder, und bemüheten sich, allen Handel und Gemeinschaft mit den Türken aufzuheben, konnten aber den beabsichteten Zweck nicht erreichen, weil die »Türken aus vorsetzlicher Bosheit das Uebel »durch tausenderlei Mittel zu verbreiten suchten, selbst in die Konvente der Religiosen eindrangen oder »die Christen bloß aus der Absicht, sie anzustecken, besuchten. Der vorige Vezir, einer der grausamsten Tyrannen, »hat durch seine Bosheit dieß schreckliche Uebel vermehrt »und ausgebreitet; denn indem er mit seinem ganzen Heere »gegen Mostar und Sarajevo zog, brachte er die Pest in »dieß ganze Land, verheerte dasselbe, erzeugte Hungersnoth,

»und zwang so die Menschen, daß sie, während sie sich Nah»rungsmittel suchten, mit einander in Berührung kamen und »folglich alle angesteckt werden mußten. Daher kam es »denn, daß ganze Familien ausstarben und in mehren Ort»schaften nur sehr wenige Menschen übrig blieben.« (Baireuther Zeitung. 18. Febr. 1816). Kann man sich wohl eine größere Barbarei denken, als diese absichtliche Verbreitung des Pestübels, während man anderwärts mit der größten Anstrengung die Verbreitung zu hindern sucht? Und eine solche Regierung sollte noch ferner einen der schönsten Erdstriche von Europa und eins der talentvollsten Völker des Christenthums, an das sich so große Erinnerungen aus dem Alterthume knüpfen, mit ihrem despotischen Zepter beherrschen?

Zweiter Zusatz.

Was hier in Ansehung der brittischen Regierung vermuthet worden, hat sich schon durch die neuesten Nachrichten aus England bestätigt. Diese Regierung hat sich nicht gescheut, durch den Mund des Lords Castlereagh öffentlich im Parlemente zu erklären, daß sie dem heiligen Bunde nicht beigetreten, weil er mit der brittischen Verfassung nicht verträglich sei. (The Pilot im Journal des débats. 15. Fevr. 1816). Es ist freilich schwer einzusehen, wie ein Vertrag, der die Vorschriften des Christenthums zur Richtschnur der künftigen Politik der Staaten macht, der Verfassung eines christlichen Staates, dessen Regenten sich seit Heinrich VIII. Beschützer des Glaubens nennen, entgegen sein könne. Man begreift aber leicht, daß das Wort Verfassung hier ein bloßer Deckmantel für etwas ganz Andres ist, das man nicht gern eingestehen möchte. Merkwürdig ist dabei, daß die Engländer sich bereits mit zärtlicher Sorgfalt des türkischen Sultans gegen einen möglichen Angriff des heiligen Bundes auf dessen europäische

Besitzungen annehmen, während sie selbst außer Europa einen Fürsten nach dem andern seines Thrones berauben und deren Besitzungen ihrem unermesslichen Reiche einverleiben. O ihr klugen Haushalter! Füllt nur eure Säckel immerfort an und befreundet euch recht innig mit dem ungerechten Mammon! Der Herr wird schon zu seiner Zeit kommen und auch mit euch seine Abrechnung halten!

Zu diesen beiden Zusätzen, welche schon die erste Ausgabe dieser Schrift enthielt, sei mir noch ein

Dritter Zusatz

für die gegenwärtige neue Ausgabe erlaubt. Was nämlich theils in der Schrift selbst theils im 1. Zusatz über die Türkei gesagt worden, findet in der Geschichte der letzten fünf oder sechs Jahre seine volle Bestätigung. Die Türkei kann nicht mehr als europäisches Reich bestehen. Die griechische Insurrekzion, die Schlacht bei Navarin, und die Errichtung eines griechischen Königreichs unter einem deutschen Prinzen auf Kosten des türkischen Sultans beweisen die gänzliche Ohnmacht des Letztern in Bezug auf Europa. Was aber die Türkei als asiatisch-afrikanisches Reich betrift, so sieht es hier für den Sultan fast noch kläglicher aus. Ein rebellischer Pascha entreißt ihm in kurzer Zeit die schönsten Provinzen und dessen Heer dringt unaufhaltsam vor bis in das Herz von Kleinasien, ja beinahe bis vor die Thore von Konstantinopel. Immerhin möge Russland (sonst der gefährlichste Erbfeind der Türkei) Frankreich und England sich zum Schutze des Sultans gegen den rebellischen Pascha vereinigen. Das alte morsche Staatsgebäude selbst können sie doch nicht erhalten. Es muß in kurzem zusammenstürzen. — Was aber in der Schrift und im 2. Zusatz über England gesagt worden, scheint in der Hauptsache auch in Erfüllung zu gehn, nicht weil dieses christliche Reich dem heiligen Bunde noch nicht beigetreten, sondern weil es seine eigensüchtige

Handels-Politik immer noch nicht aufgeben will, und jetzt sogar gemeinschaftlich mit Frankreich einen benachbarten Handelsstaat, der ihm gar nichts zu leide gethan, feindselig behandelt. Oder hätte Holland wirklich England dadurch beleidigt, daß es sich von ihm und Frankreich die Bedingungen der Trennung Belgiens von Holland nicht wollte vorschreiben lassen? Und was würde England wohl sagen, wenn Irland ihm den Gehorsam aufkündigte und Holland mit Frankreich vereinigt ihm die Bedingungen der Trennung vorschreiben wollte? — Doch ebendieses Irland ist der Pfahl im Fleische Englands. Hier muß gründlich reformirt werden, wenn nicht fortwährend die Fackel des Aufruhrs und des Bürgerkriegs sich entzünden soll. Die irische Kirchenreform-Bill, welche unlängst im brittischen Parlemente angenommen worden, hat damit schon einen gedeihlichen Anfang gemacht. Es werden aber freilich dort noch manche andre Reformen vorgenommen werden müssen, wenn die Union zwischen England und Irland eine wahrhafte Einigung der Bewohner beider Länder werden soll.

Uebrigens hat ein neuerer Schriftsteller (Bretschneider über die Ursachen der Veränderungen, welche zu unserer Zeit in der kirchlichen und bürgerlichen Welt sichtbar sind — in Pölitz's Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1833. Sept. Nr. 2. S. 209 ff.) sehr richtig das eigentliche Prinzip des heiligen Bundes aufgefasst, wenn er es als ein Prinzip der allgemeinen Vergesellschaftung in folgenden Worten darstellt: »Der »heilige Bund war die erste Offenbarung dieses neuen Prin»zipes, indem er die europäischen Völker unter dem Ge»sichtspunkte einer großen Familie auffasste, welche nach »den Grundsätzen der Gerechtigkeit ihre Verhältnisse zu ord»nen habe. Wenn er auch in der Wirklichkeit die Idee, »die ihm zum Grunde lag, nicht vollkommen zu realisiren »vermochte: so ist doch die Idee selbst, als basirt auf ge»genseitige Gerechtigkeit und allgemeines Wohlwollen, als »Grundlage einer allgemeinen Vergesellschaftung, die auch

»des Schwachen Existenz und Rechte anerkennt und schätzt, »ein wahrer Fortschritt, und von der größten Bedeutung. »Nach dem Prinzipe des Gleichgewichts waren die Gesand»ten an andern Höfen die geheimen Wächter und Kund»schafter, die jede mögliche Störung eines Gleichgewichts, »das fast in jedem Jahrzehent ein anderes ward, erlau»schen und berechnen sollten. Nach dem Prinzipe des hei»ligen Bundes ist ihre Aufgabe eine friedliche Ausgleichung »der etwa eintretenden Differenzen, und Beförderung der ge»genseitigen Verbindungen und Wohlthaten der großen Völ»kerfamilie. — Das ist der große Vorzug dieses Prinzips »vor jenem des Gleichgewichts. Jenes ruht auf der Ge»walt, dieses auf dem Rechte. Jenes suchte sich durch iso»lirte, das Ganze trennende, Bündnisse mit Einzelen zu »helfen, dieses bildete Einen Bund.«

Freilich ist dieser Bund bis jetzt nur noch Idee, zu deren Verwirklichung kaum ein schwacher Anfang gemacht worden. Wenn aber eine so fruchtbare und heilsame Idee nur einmal klar ausgesprochen ist und einigen Anklang im Leben gefunden hat: so kann sie nicht wieder untergehn, sondern muß sich vielmehr immer weiter verbreiten und wirksamer beweisen.

VI.

Gespräch unter vier Augen
mit
Frau von Krüdener
in Bezug auf den
Ursprung des heiligen Bundes.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1818. 8.)

N'est-il pas naturel d'attacher au ciel des jours qui ont été troublés sur la terre.

Valérie, préf. VII.

Der Wunſch, eine anziehende Erſcheinung, über die ſeit langer Zeit ſo viel widerſprechende Berichte und Urtheile umlaufen, durch Selbſticht würdigen zu lernen, und die Hoffnung, zugleich über eine andre mir ſehr am Herzen liegende Sache nähern Aufſchluß zu erhalten, führten auch mich zur Frau von Krüdener, als ſie auf ihrer Durchreiſe durch Leipzig einige Tage hier verweilte.

Ich war ſo glücklich, ſie ganz allein d. h. ohne fremdartige Zeugen zu treffen, was ich eben gewünſcht hatte; und ſelbſt ihre nächſten Umgebungen — eine Frau von Berkheim, ihre Tochter, und ein Herr Kellner, ihr Begleiter — entfernten ſich, als ich in ihr Zimmer trat, und kamen erſt ſpäter ab- und zugehend, wieder.

Beim Eintritte reichte mir Fr. v. Kr. die Hand mit dem bekannten Zurufe: »Gelobt ſei Jeſus Chriſtus!« — »Das iſt unſer Bewillkommungsgruß« — fügte ſie hinzu und hieß mich neben dem Bette niederſitzen, in welchem ſie ſich wegen Kränklichkeit befand, aber aufrecht ſitzend.

Da ich mir vorgenommen, weniger ſelbſt zu reden, als zu hören und zu beobachten, und daher nur anregend auf das Geſpräch einzuwirken: ſo lenkt' ich es nach einigen gleichgültigen Erkundigungen zuerſt auf den heiligen Bund, als deſſen eigentliche Stifterin man ſie (Fr. v. Kr.) nenne. Sie gab dieß nur halb zu, indem ſie ſagte: »Der heilige Bund »iſt ein unmittelbares Werk Gottes. Dieſer hat mich zu »ſeinem Rüſtzeug auserkoren. Durch ihn allein hab' ich »das große Werk vollbracht.«

Sie gab mir darauf ihre Zufriedenheit mit meiner Schrift über den heiligen Bund zu erkennen, meinte jedoch, daß ich das ganze Weſen deſſelben noch nicht begriffen.

»Aber ich möchte so gern alle Menschen an dieser »Seligkeit Theil nehmen lassen!«

Sie sprach diese letzten Worte mit einem Feuer, einer Innigkeit und Zuversicht, und ihr ganzes zum Himmel gewandtes Antlitz war dabei so verklärt, daß man, bei stärkerer Entzündlichkeit, wohl hätte niederfallen und sie wie eine Heilige anbeten können.

Nach diesem Silberblick ihrer Rede trat eine Pause ein. Sie sank zurück auf ihr Lager und verhüllte ihr Gesicht im Kopfkissen, ich weiß nicht, ob aus Ermattung, indem das viele Reden ihre Brust anzugreifen schien, oder um sich ihrem Seligkeitsgefühle ganz zu überlassen, oder um Gott zu bitten, daß er auch mich erleuchten möchte.

Mittlerweile trat Hr. Kellner in's Zimmer. Dieser erzählte mir nun, wie viel Wohlthaten Fr. v. Kr. ausgespendet, wie sie besonders in der unglücklichen Schweiz auf wunderbare Weise Tausende vom Hungertod errettet, wie man sie demungeachtet verfolgt, von einem Orte zum andern vertrieben und gleich einer Verbrecherin behandelt habe. Aber die Strafgerichte Gottes wären auch ihren Verfolgern auf dem Fuße gefolgt — was er mit vielen Beispielen belegte.

Als Hr. K. bemerkte, daß ich dazu eine bedenkliche Miene machte und den Kopf etwas schüttelte, sagte er einlenkend: »Wir haben es zwar nicht gewünscht; wir haben »vielmehr für unsre Verfolger gebetet. Aber Gott, der sonst »immer unser Gebet erhört, schien es nur in diesem Falle »nicht erhören zu wollen. Wir wunderten uns anfangs da»rüber. Aber späterhin sahen wir ein, daß er uns doch auch »so erhörte. Denn es ist dem Menschen gut, wenn er seine »Sünden schon in dieser Welt abbüßt, damit er für jene ge»rettet und seine Seligkeit dort nicht getrübt werde. Da»rum wollen auch oft Verbrecher, die, zum Tode verurtheilt, »sich aufrichtig bekehrt haben, nicht begnadigt sein, sondern »lieber hier abbüßen, um dort nicht ferner büßen zu dürfen. »Es werden aber die Welt, wenn nicht alle Fürsten und Völ»ker die Mission des heiligen Bundes von Herzen annehe

»men, noch weit härtere Strafgerichte Gottes treffen. Die »Anzeichen sind schon da, wie sie auch die heilige Schrift ver»kündet: Hungersnoth, Pest, Erdbeben. Und die Flecken, »die man seit langer Zeit in der Sonne gesehn — besonders »jener große sichelförmige, den der Astronom Stark in Augs»burg beobachtet hat — bedeuten sie nicht, daß das Men»schengeschlecht reif sei zur Erndte und bald fallen werde der »Sichel des großen Schnitters?«

Fr. v. Kr., die unterdeß sich wieder aufgerichtet, bestätigte diese Rede ihres Begleiters. »Ja« — sagte sie — »Napoleon, den man mit Recht gehasst, weil er ein gott»vergessner Sünder war, von dessen Sünden man aber nicht »lassen will, weil man sie immer noch liebt — Napoleon »ist schon fort von Helena oder wird es nächstens sein. Das »hat mir Gott geoffenbart, wie er mir auch dessen erste Flucht »von Elba offenbarte. Napoleon wird aber dießmal nicht »mit offner Gewalt hervortreten, sondern mit versteckter List »die Welt bethören. In Frankreich hat sich eine Art von »Tugendbund gebildet, der schon an 400,000 Mitglieder »zählt. Diese werden losbrechen, ehe man sich's versieht, »und Europa mit Feuer und Schwert verheeren. Nur ein »aufrichtiges, treues, festes Anschließen an den heiligen Bund »kann Europa noch vom Verderben retten. Aber die Eng»länder, die sich auf ihrer Insel sicher dünken, wollen das »nicht. Sie hassen und verleumden den heiligen Bund, weil »er den Götzendienst des Goldes, dem allein sie huldigen, zu »vernichten droht.«

Ich ergriff diese Gelegenheit, um Fr. v. Kr. zu fragen, ob denn das Vorgeben der Engländer, daß der Urkunde des heiligen Bundes geheime Artikel beigefügt seien, die auf Unterdrückung der Völker abzweckten, einigen Grund habe; wiewohl ich für meine Person unmöglich daran glauben könnte. Sie verneinte es bestimmt und nannte solch Vorgeben eine grobe Lästerung des heiligen Bundes und seiner Stifter, besonders des großen und frommen A.'s. »Man fürchtet« — setzte sie hinzu — »seine Eroberungslust, aber man kennt ihn

» nicht. Die ganze Welt könnte man ihm geben, er nähme » sie nicht. Denn sein Sinn ist auf etwas ganz Anderes » und Höheres gerichtet. «

Ich hörte jetzt allerlei Bewegungen im Vorzimmer, stand auf und beurlaubte mich. Noch beim Weggehn, als ich schon halb in der Thüre stand, rief mir Fr. v. Kr. mit sanfter und doch lebhafter Stimme die Worte zu: » Ich bitte » Sie, lieber Professor, gedenken Sie der Mission des heiligen » Bundes! Gedenken Sie des Glaubens und der Liebe! Beu- » gen Sie Ihr Knie vor Jesus Christus! Ach, ich möchte » auch Sie so gern selig wissen! — Gott segne Sie! «

Ich verließ ihr Zimmer mit tiefbewegtem Gemüthe. Mein Herz und mein Kopf waren in Zwiespalt. So viel himmlische Güte und so wunderliche Gedanken konnt' ich nicht zusammenreimen. Erst nach einigem Besinnen in freier Luft wurde mir klar, daß guter Wille allein den Menschen nicht vor Verirrungen bewahren kann, daß insonderheit Gefühl und Einbildungskraft, je reizbarer und lebendiger sie sind, um so eher auf Abwege führen können, wenn sie nicht unter der Herrschaft des Verstandes und der Vernunft stehen, die doch auch herrliche Gottesgaben sind. Ich sahe mit Bedauern, daß die Welt, nachdem sie lange Zeit einer frivolen Aufklärerei und einem herzlosen Unglauben gefröhnt, nun zur mystischen Schwärmerei und zum verstandlosen Aberglauben hinübertaumle. Ich begriff endlich, daß hier äußere Gewalt nicht helfen, sondern nur übel ärger machen könne; daß aber wohl ruhige Belehrung manchen Verirrten noch zurückzuführen und besonders unsre Jugend vor Betretung dieses neuen Extrems zu bewahren vermöge. Der bewegliche Menschengeist pendulirt nun einmal gern bald hierhin, bald dorthin, weil ihm der wagerechte Stand des Züngleins lange Weile macht. Endlich aber sieht er doch ein, daß es besser ist, à plomb zu stehen, als — den Kopf zu hängen.

Nachschrift.

Ich habe hier ein, wie mich dünkt, nicht uninteressantes Gespräch so treu wiedergegeben, als es nur mein Gedächtniß erlaubte, bloß etwas gedrängter, weil die Sprecherin nach Weiberart zu wortreich war und sich oft wiederholte. Die Befugniß dazu hat sie mir, wie ich glaube, selbst gegeben. Sie klagte unter andern, daß man sie so sehr verkenne und daß insonderheit die öffentlichen Blätter ihr so viel Böses nachgesagt. »Sie werden dieß wohl auch gelesen haben, »aber glauben es doch nicht?« — fragte sie mich mit zuversichtlich forschendem Blicke. Ich erwiederte: Wenn das wäre, gnädige Frau, so würden Sie mich nicht hier zu Ihren Füßen sitzen sehn. »Nun gut!« — versetzte sie — »Sie scheinen mir ein wahrheitliebender Mann zu sein. Aber »uns vergönnt man nicht, eben so öffentlich zu reden als un»sre Ankläger.« Hierin glaubt' ich einen Wink zu finden, etwas Authentisches über sie dem Publikum zu sagen. Und da schien mir's am besten, sie selbst so viel als möglich von ihren Ansichten und Strebungen sagen zu lassen. Hab' ich sie misverstanden oder etwas ihr Misfälliges hinzugefügt, so ist ihre liebende Seele gewiß am bereitesten zum Verzeihen. Ueberdieß sagt die Verfasserin der Valerie selbst: On ne résiste guères à l'envie de communiquer aux autres ce qui nous a profondément émus nous-mêmes.

Und nun auch noch ein Wörtchen für sie. Möchte man doch die selbst in ihrer Befangenheit achtungs- und liebenswürdige Frau überall mit derjenigen Zartheit und Milde behandeln, auf die sie schon vermöge ihres Geschlechts gegründeten Anspruch hat! Noch gegründetern vielleicht als erste Bewegerin eines Werkes, das die heutige Welt nur darum verspottet, weil es noch zu neu, um es ganz zu fassen, das aber die Nachwelt dankbar segnen wird, wenn die jetzt nur erst ausgesprochne Idee einst in die Wirklichkeit übergegangen. Und diese Frau klagte — wiewohl mit geduldiger Ergebung in diese Leiden, die, wie sie sagte, nur Liebesäu-

ßerungen ihres Gottes seien — über harte, ja unmenschliche Behandlung, die sie hin und wieder auf ihrer Reise erfahren! »Leipzig« setzte sie mit gerührtem Herzen hinzu — »ist der »erste Ort in Deutschland, wo man mir schonender begegnet »ist und einige Ruhe gegönnt hat.« Darum verkündete sie auch unsrem Vaterlande großes Heil. Gebe der Himmel, daß ihr Wort bald in Erfüllung gehe!

Neuer Zusatz.

Was hier nach dem Berichte der Fr. v. Kr. über den Ursprung des heiligen Bundes gesagt worden, bestätigt auch der Bericht eines französisch-schweizerischen Geistlichen, Namens Empeta, der lange mit jener Frau Umgang gehabt und auch den Kaiser A. oft bei ihr in Paris gesehen hat. S. dessen »Notiz über Alexander, Kaiser von Russ»land.« Aus dem Französischen in Bran's Minerva (1828. Oktoberheft. Nr. 5.) abgedruckt. Zwar hat Laharpe, der vormalige Erzieher des Kaisers, in einem Schreiben an den Herausgeber des Globe (T. VII. N. 65. 1829.) diesem Berichte widersprochen, aber wohl nur darum, weil er glaubte, die Ehre seines erhabnen Zöglings gegen den Verdacht retten zu müssen, daß eine schwärmerische Frau so bedeutenden Antheil an der Stiftung des heiligen Bundes gehabt habe, da man anfangs glaubte, der Kaiser sei der alleinige Urheber desselben gewesen. Uebrigens hatte meine Schrift allerdings noch eine nachtheilige Folge für Fr. v. Kr. Denn als diese Schrift, die, wegen häufiger Nachfragen, schnell hinter einander dreimal abgezogen werden musste, auch nach Petersburg kam: wurde der auf der Rückreise nach Russland begriffnen Fr. v. Kr. verboten, wieder nach Petersburg zu kommen. Die gute Frau scheint daher durch ihr Schwatzen aus der Schule die Gnade des Kaisers verloren zu haben. Auch starb sie bald nachher bei ihren Verwandten in Kur- oder Liefland. Möge sie nach so vielen Irrfahrten auf der Erde in Frieden ruhn!

VII.

Das

Repräſentativſyſtem.

Oder

Urſprung und Geiſt

der

ſtellvertretenden Verfaſſungen,

mit beſondrer Hinſicht

auf

Deutſchland und Sachſen.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1816. 8.)

Vorerinnerung.

Welche Bedeutung eigentlich das Repräsentativsystem im politischen Leben habe, scheint noch immer nicht recht im Klaren zu sein. Während Einige es für nothwendig und heilsam ausgeben, halten es Andre für unnütz und schädlich, noch Andre wenigstens für etwas Zufälliges und Gleichgültiges. Daher nimmt man auch die sogenannten Repräsentanten bald für bloße Figuranten auf der politischen Bühne, bald für beständige Opponenten gegen die Regierung, bald gar für noch etwas Schlimmeres. Eben so uneinig sind die, welche dem Repräsentativsysteme geneigt sind, über die zweckmäßigste Einrichtung desselben, indem Einige den beliebten Seelenkalkul der Statistiker, Andre eine herkömmliche oder auch neue Klassifikazion der Bürger zum Grunde legen, Einige die Repräsentanten in eine, Andre in zwei, wo nicht mehre Kammern vertheilen, Einige ihnen nur eine berathende, Andere auch eine entscheidende Stimme geben wollen.

Sollte sich denn über alles dieß nicht in's Reine kommen lassen, wenn man das, was die Geschichte von alten und neuen Staaten erzählt, mit dem, was die Vernunft in Bezug auf den Staat überhaupt fodert, in Verbindung setzte und nach diesen beiden Daten das Repräsentativsystem in Hinsicht auf seinen Ursprung und Geist in Untersuchung zöge? — Der Verfasser hält dieß allerdings für möglich, und da er es für möglich hält, so hat er es auch wirklich zu machen gesucht, und bittet nun die geneigten Leser zuzusehn, ob er es recht gemacht habe. Sonst müsste der

Verfasser nichts weiter hinzuzufügen, als etwa den Wunsch, mit der höchst möglichen Unbefangenheit des Geistes und Herzens diese Schrift zu lesen und zu würdigen.

Leipzig, am 1. Oktober 1816.

Inhalt.

A. Vorläufige Andeutungen.
B. Die alten Völker.
C. Die neuern Völker.
D. Nothwendigkeit stellvertretender Verfassungen.
E. Formen der Stellvertretung.
F. Unmaßgebliche Vorschläge.
G. Rechte der Stände als Volksvertreter.
H. Schlussbemerkung.

A.

Vorläufige Andeutungen

Die bürgerliche Gesellschaft mag entstanden sein, wie sie wolle — ohne oder durch Vertrag — und mag einen Zweck haben, welchen sie wolle — Schutz und Sicherheit des Rechts oder Beförderung menschlicher Vollkommenheit und Glückseligkeit innerhalb der Schranken des Rechts — so ist eine solche Verbindung der Menschen doch nicht möglich ohne eine **Autorität**, der alle Glieder der Gesellschaft von Rechts wegen untergeben sind und die daher als **zwingende Kraft** alle einzelen in Bezug auf den Zweck der Gesellschaft wirksamen Kräfte beherrscht. Jene Autorität heißt die **Staatsoberhauptlichkeit** (principatus — souveraineté) und die damit verknüpfte Befugniß zum Zwange gegen die Untergebnen die **höchste Gewalt** (summa potestas — pouvoir suprême).

Die höchste Gewalt kann in verschiednen Staaten auf sehr verschiedne Weise sowohl **dargestellt** als **ausgeübt** werden. Die Darstellungsweise derselben giebt die **Herrschaftsform**, die Ausübungsweise aber die **Regierungsform** eines Staats. Von beiden in Vereinigung gedacht hangt die gesammte **Staatsform** ab, die, wiefern sie durch Herkommen oder Gesetze bestimmt ist, auch die **Verfassung** (constitutio) eines Staates heißt. Die Verfassung aber ist in Ansehung der Herrschaftsform (Archie) entweder **monarchisch** oder **polyarchisch**, in Ansehung der Regierungsform (Kratie) entweder **autokratisch** oder **synkratisch**.

Wenn nämlich die höchste Gewalt durch eine physische Person oder ein Individuum dargestellt wird, so giebt dieß die **Monarchie**; wird aber die höchste Gewalt durch mehre

physische Personen, die nach dem Begriff einer moralischen Persönlichkeit das Oberhaupt bilden, dargestellt, so giebt dieß die Polyarchie. Und wenn ferner die höchste Gewalt durch die sie darstellende (physische oder moralische) Person ganz und allein ausgeübt wird, so giebt dieß die Autokratie; wird aber die höchste Gewalt dergestalt ausgeübt, daß das Volk selbst auf gewisse Weise mitwirkt, so giebt dieß die Synkratie.

Es kann daher ebensowohl autokratische als synkratische Monarchien und Polyarchien geben. Die autokratischen Monarchien und Polyarchien heißen auch unbeschränkte, die synkratischen aber beschränkte, weil in diesen die höchste Gewalt in Ansehung ihrer Ausübung gewisse positive Schranken anerkennt, in jenen aber nicht.

Wiefern in der Synkratie die Mitwirkung des Volks bei Ausübung der höchsten Gewalt durch Mittelspersonen geschieht, welche die Stelle des Volks in den Augen der Regierung vertreten: insofern heißt die synkratische Verfassung eine stellvertretende, oder auch eine repräsentative, indem die versammelten Stellvertreter gleichsam die ganze auf dem Staatsgebiete zerstreute Volksmenge vergegenwärtigen. Eben darum heißt dasjenige System der Politik, welchem die Idee einer Stellvertretung des Volks zum Grunde liegt, das Repräsentativsystem, dessen Spuren zuvörderst in der Geschichte aufgesucht werden müssen.

B.

Die alten Völker.

Die Völker des Alterthums — selbst die, bei welchen das Bürgerleben am kräftigsten sich entfaltet hatte und daher auch Wissenschaft und Kunst am herrlichsten blühten — wussten eigentlich nichts von stellvertretenden Verfassungen. Ihre Monarchien waren insgesammt autokratisch, folglich Monokratien. Denn der Eine, welcher die oberste Staats-

gewalt in seiner Person darstellte, übte sie auch ganz und allein aus und befragte darüber höchstens nur seine selbererwählten Freunde oder Räthe, deren Meinung zu folgen in seinem Belieben stand. Diese unbeschränkten Monarchien wurden so drückend für das Volk und daher so verhaßt, daß in vielen Staaten die monarchische Verfassung gänzlich abgeschafft und der Name König fast gleichgeltend mit Tyrann und Despot wurde. An die Stelle der Monarchien traten nun Polyarchien, in welchen aber die Rechtsidee so wenig wie dort herrschte, mithin die Völker keine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes gewonnen hatten. Denn jene Polyarchien waren entweder Demokratien oder Aristokratien oder Bastarde von beiden. In den Demokratien sollte die Versammlung aller stimmfähigen Bürger die Staatsgewalt zugleich darstellen und ausüben; wodurch natürlich jeder einzele Bürger und alle übrigen im Staate lebenden Personen der unbedingten Willkür jener Versammlung oder der sie selbst beherrschenden Demagogen unterworfen waren. In den Aristokratien hingegen sollten bloß die angeblich Besten (d. h. die Vornehmen und Reichen) zusammengenommen die höchste Gewalt darstellen und ausüben; das ganze übrige Volk wurde daher von diesen sogenannten besten, nicht selten aber böseſten, Bürgern mit eben so unbeschränkter Willkür regiert. In den unglückseligen Mischlingen von beiden endlich äußerte sich das politische Leben fast nur im beständigen Kampfe des aristokratischen und des demokratischen Prinzips.

Diese beiden Prinzipien waren demnach im Grunde nichts andres als Masken oder veränderte Abdrücke des autokratischen Prinzips. Denn die Autokratie ist und bleibt wesentlich dieselbe, sie mag die Gestalt der Monokratie oder Aristokratie oder Demokratie annehmen. Immer und überall, wo nicht zufällige Umstände, insonderheit die Persönlichkeit der Herrschenden, ihren Geist mildern, führt sie zur Despotie d. h. zur Alleinherrschaft der Willkür. Daher war auch in den sogenannten Freistaaten oder

Republiken des Alterthums keine wahre bürgerliche Freiheit; vielmehr erzählt die Geschichte derselben eine Menge so schrecklicher, vom Despotismus in ihrer Mitte verübter, Gräuelthaten, daß die ganze gebildete Welt unserer Zeit ein lautes Zetergeschrei erheben würde, wenn dergleichen in irgend einer unsrer civilisirten und humanisirten Monarchien geschähen. Oder war — um nur Ein Beispiel anzuführen, das um so auffallender ist, da es auf eine ganz öffentliche und gesetzlich gewordne Gewohnheit hindeutet — war der in mehren griechischen Staaten eingeführte Ostrazismus, vermöge dessen der gemeinste und schlechteste Bürger den wackersten und um den Staat hochverdientesten Mann wegen bloßes Verdachtes gefährlicher Absichten auf das Verbannungstäfelchen schreiben und so bürgerlich tödten durfte, nicht eine der abscheulichsten Ausgeburten des demokratischen Despotismus? Denn was man zur Vertheidigung dieser Maßregel gesagt hat, reicht nicht einmal zur Entschuldigung, geschweige zur Rechtfertigung derselben hin. Ein Staat, der gestattet, daß ein Mann, wie Aristides, von einem ihn nicht einmal genau kennenden Bürger bloß darum, weil es diesen verdrießt, daß jener den Beinamen des Gerechten führt, zu einer zehnjährigen Verbannung verdammt werde, und der eine solche Maßregel zur Erhaltung seiner Verfassung für nothwendig hält, ist selbst der Erhaltung nicht werth. Womit will man es aber entschuldigen, wenn ebenderselbe athenienſische Demos sechs (nach einigen Berichten sogar neun oder zehn) Feldherren, die nach einer glücklichen Schlacht, durch ein Ungewitter verhindert, die Todten nicht begraben ließen, ebendarum hinrichten ließ, ungeachtet der Vorsteher des Volksgerichts, das ein so barbarisches Urtheil aussprach, das ganze tumultuarische Verfahren für gesetzwidrig erklärte? [1])

So wenig nun die alten Völker selbst stellvertretende Verfassungen kannten, so wenig wussten auch ihre politischen

---

[1]) S. Nepos im Aristides, K. 1. und Xenophon's Denkwürdigkeiten, B. 1. K. 1.

Schriftsteller davon. Diese drehten sich fast alle um jene drei Grundgestalten des Autokratismus — Monokratie, Aristokratie und Demokratie — theils um deren mögliche Modifikazionen und Ab- oder Ausartungen zu bestimmen, theils um aus ihnen wo möglich die vorzüglichste herauszufinden. An eine eigentliche Stellvertretung der Nazion vor der regierenden (physischen oder moralischen) Person, an Repräsentanten des ganzen Volks, welche nicht an der Darstellung, wohl aber an der Ausübung der Staatsgewalt in Bezug auf gewisse Zweige derselben theilnehmen sollten, dachte, so viel uns bekannt, Niemand von ihnen; wahrscheinlich weil man einen solchen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft in der Erfahrung nicht vorfand und die Theorie in der Staatskunst, wie in andern Künsten, gewöhnlich nur von dem durch die Praxis Gegebnen ausgeht, um dasselbe weiter zu entwickeln und auszubilden. Jene Politiker suchten daher bei der Pädagogik Trost und Hülfe gegen die politischen Uebel ihrer Zeit, meinend, wenn man nur erst die Regierenden sowohl als die Regierten recht gut erzöge, so würd' es auch nicht an einer guten Regierung fehlen. Hierin hatten sie wohl nicht Unrecht; sie bedachten aber nicht, daß eine gute Staatserziehung ohne eine gute Staatsverfassung nicht füglich stattfinden kann.

C.

Die neuern Völker.

Nachdem der Autokratismus in den alten Staaten lange Zeit nur mit sich selbst in seinen verschiednen Gestalten gekämpft und endlich der Monokratismus in dem alles verschlingenden römischen Staate die Oberhand gewonnen hatte: so erlag eben dieser Staat, wie ein abgelebter Greis, um die Zeit der großen Völkerwanderung unter den Streichen sogenannter Barbaren, in welchen aber, besonders denen von

germanischer Abkunft, ein kräftiger Geist und ein freilich noch wilder Freiheitssinn lebte. Aus den Trümmern des alten römischen Reiches bildeten sich nun allmählich neue Staaten, in welchen der Autokratismus nicht mehr bloß mit sich selbst zu kämpfen hatte, sondern in dem Synkratismus einen neuen Gegner fand. Dieser Synkratismus war eine Frucht des Feudalismus. So paradox dieß Manchem klingen mag, der bei diesem Worte nur an Barbarei und Despotie zu denken gewohnt ist, so wahr ist es doch. Der Feudalismus oder das Lehnssystem beruht seinem Wesen nach auf der (freilich unrichtigen) Idee, daß das Staatsoberhaupt als ursprünglicher Eigenthümer des Staatsgebiets, besonders des eroberten, beliebige Theile desselben solchen Unterthanen, die sich durch persönliche Dienstleistungen, vornehmlich im Kriege, um das Staatsoberhaupt verdient gemacht haben, unter Vorbehalt des Obereigenthums gegen fernere Dienstleistungen zur Benutzung überlassen könne. Es belohnt und belehnt sie also damit dergestalt, daß das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt, wenn der Lehnsträger stirbt oder seiner Lehnspflicht durch Felonie untreu wird. Da aber die Lehne nach und nach (durch's Gesetz erst im eilften Jahrh. unter Konrad II., durch Gewohnheit aber schon früher) erblich wurden: so wurden auch die Vasallen als deren erbliche Besitzer nach und nach reicher, mächtiger und unabhängiger von ihrem Lehnsherrn. Sie geboten selbst über eine Menge von Leuten, die ihnen entweder als eine Art von lebendigem Eigenthume gehörten oder die sie selbst wieder als freie Leute mit einem Theile ihres Grundeigenthums belehnten. Die in Lehnspflicht gegen das Staatsoberhaupt stehenden Vornehmen und Edlen bildeten nun einen eignen Stand im Staate (ordo, nicht status in statu) dessen Ansehn zwar der Autorität des Staatsoberhauptes untergeordnet war, der aber doch von diesem bei Ausübung der höchsten Gewalt mit schonender Rücksicht behandelt und bei den großen Fragen über Krieg und Frieden und andre öffentliche Angelegenheiten gehört werden musste. Neben diesem Stande erlangte bald

auch die Geistlichkeit durch ähnliche Belehnungen, oder durch Schenkungen und andre Mittel, einen bedeutenden Antheil am Grund und Boden des Staats, und somit die Würde eines besondern Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Einfluß auf Staatsangelegenheiten um so größer wurde, je mehr die Geistlichkeit als ausschließliche Besitzerin und von Gott selbst bevollmächtigte Spenderin geistiger und himmlischer Güter an Ansehn gewann und ihr allgemeines Oberhaupt, der Papst, sich zum Rang eines unabhängigen Fürsten emporschwang. Endlich bildete sich auch in den durch Gewerbfleiß und Handel aufblühenden Städten noch ein dritter Stand (tiers état) dessen politische Bedeutsamkeit in eben dem Maße wuchs, als hier sich immer mehr Reichthum, Kenntnisse und Fertigkeiten aller Art einfanden und die Städte selbst theils durch ihr geschlossenes Grundeigenthum theils durch ihre kluge Munizipal-Verfassung eine gewisse Selbständigkeit erlangten.

Wie erhaben nun auch das Staatsoberhaupt durch seine Würde als Darsteller der höchsten Gewalt über jene drei Stände erschien: so sah' es sich doch oft genöthigt, in den dringendsten Angelegenheiten des Staats wegen der zu nehmenden Maßregeln sich mit ihnen gemeinschaftlich zu berathen und insonderheit, wenn neue Gesetze gegeben oder neue Steuern ausgeschrieben werden sollten, deren Einwilligung nachzusuchen. Auf diese Art gewann, wenn auch nicht das ganze Volk, doch ein sehr großer und gewichtiger Theil desselben einen gewissen Antheil an der höchsten Gewalt oder das Recht der Mitwirkung bei Ausübung derselben in gewissen Zweigen ihrer Wirksamkeit. Ebendadurch erlangten aber jene Stände den Charakter von Stellvertretern oder Repräsentanten des Volks. Denn wiewohl sie ursprünglich gleichsam nur das Staatsgebiet oder Land repräsentirten und deshalb Landstände hießen: so ist doch Land und Volk nur in Gedanken trennbar, in der Wirklichkeit aber bilden sie ein so unzertrennliches Ganze, daß, wer das Land vor dem Regenten vertritt, mit dem-

selben zugleich auch das im Lande wohnende, von demselben lebende und auf demselben wirkende Volk vertritt. Ja da das Land an und für sich betrachtet nur das todte und niedere, das Volk aber das lebendige und höhere Staatselement ist, so daß sich jenes als Mittel auf dieses als Zweck bezieht: so wär' es sogar widersinnig zu sagen, daß das Land, welches eigentlich nur Bearbeiter, aber keine Vertreter braucht, dennoch dergleichen habe, das Volk hingegen nicht. Es können also jene Vertreter sich vernünftiger Weise nur auf das Volk beziehen. Landstände sind folglich natürliche und nothwendige Volksvertreter. Eine solche Volksvertretung bildete sich aber im Laufe der Zeiten nur dadurch, daß der Feudalismus der neueuropäischen Staaten den Inhabern der höchsten Gewalt mächtige Vasallen an die Seite setzte, welchen das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt nicht verweigert werden konnte.

Dieses Recht der Mitwirkung war nun ein ganz neues politisches Prinzip, durch welches das Verhältniß zwischen den Herrschern und den Beherrschten wesentlich verändert wurde. Die Staaten, in welchen dieses Prinzip in Wirksamkeit trat und sich gehörig ausbildete, verloren die autokratische Form und nahmen eine synkratische an. Weil indessen das Streben nach Unbeschränktheit tief in der menschlichen Natur liegt und durch die Idee der Oberherrschaft in kräftigen und selbst in schwachen Gemüthern noch mehr aufgeregt wird, wenn die Idee des Rechts noch nicht mit voller Evidenz und Energie in's Bewußtsein getreten ist: so konnt' es auch in jenen Staaten nicht an mannigfaltigen Kämpfen zwischen dem Autokratismus und dem Synkratismus fehlen. Daher ist die politische Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit fast nichts andres als eine Geschichte jener Kämpfe, abgesehn von den Kriegen mit auswärtigen Mächten, in die sich aber auch jene Kämpfe oft einmischten. Dieß war aber um so natürlicher, da der Synkratismus sich anfangs noch in einer sehr rohen Gestalt

zeigte und dadurch sowohl der wesentlich nothwendigen Autorität des Staatsoberhauptes als dem allgemeinen Wohle des Volkes selbst Abbruch that. Besonders war es der feudalistische Adel, welcher sich lange Zeit in wilder Gesetzlosigkeit bewegte und häufig mit rebellischem Sinne der Staatsgewalt sich geradezu widersetzte. Daher suchte diese zuerst die Geistlichkeit in ihr Interesse zu ziehen. Und als auch die Geistlichkeit im Gefühl ihrer moralischen Uebermacht mit ungemessenen Ansprüchen hervortrat und mit dem Adel gemeinschaftliche Sache machte: da schloß sich die Staatsgewalt näher an den dritten Stand, der schon vermöge seiner Lage und Beschäftigung gefügsamer war, und brauchte diesen als ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der beiden andern Stände. Ebendadurch gewann aber das synkratische Prinzip eine breitere Basis und bildete sich mitten in jenen Kämpfen immer weiter aus, so daß hin und wieder sogar Spuren von der Bildung eines vierten oder Bauernstandes zum Vorschein kamen, indem man endlich bemerkte, daß die Volksvertretung durch die bisherigen drei Stände noch sehr unvollkommen war.

Zwei Dinge begünstigten vornehmlich diese weitere Ausbildung des Synkratismus: das Christenthum und die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie. Jenes entäußerte sich zwar anfangs alles politischen Einflusses, weil dessen göttlicher Stifter ausdrücklich erklärt hatte, sein Reich sei nicht von dieser Welt. Es lehrte daher dem Menschen, in jeder Staatsform ein guter Bürger zu werden. Aber es weckte zugleich Ideen im menschlichen Geiste und verbreitete sie im Volke, die bis dahin die Weisesten des Alterthums kaum geahnet, viel weniger öffentlich verkündigt und zum Gemeingute der Menschen gemacht hatten. Es lehrte, daß alle Menschen Kinder eines und desselben Vaters und Erlöste eines und desselben Heilandes seien, daß alle sich als Brüder lieben, alle an derselben heiligen Gemeinschaft, an denselben himmlischen Gütern theilnehmen sollen. So erwachte in den Bekennern des Christenthums

die Idee von einer Würde des Menschen, die allen, selbst den Geringsten im Volke, auf gleiche Weise zukomme; und die Führer der Völker, denen das blinde Heidenthum nicht bloß nach ihrem Tode, sondern schon bei Lebzeiten, Tempel und Altäre geweiht hatte, um sie leibhaftig zu vergöttern, beugten nun in Demuth ihr Knie vor dem Gott der Christen als allgemeinem Vater und vor dem Heiland der Welt als allgemeinem Erlöser der Menschen. Sie bekannten, daß sie nicht aus eigner Macht, sondern nur durch Gottes Gnade herrschten, und mussten ebendarum anerkennen, daß sie nicht mit unumschränkter Willkür über ihre Unterthanen herrschen dürften, weil diese ja auch von Gott mit hohen Vorzügen begnadigt waren[2]). Die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie aber bestätigte alles dieß durch Gründe, die sie in der menschlichen Natur selbst aufsuchte. Sie fand auf diese Art, daß die Bürger eines Staats nicht bloße Pflichten, sondern auch Rechte hätten, die schlechthin unveräußerlich wären und als von Gott selbst verliehene Rechte von dem Fürsten eben so heilig gehalten werden müssten, als die Rechte des Fürsten vom Volke. Sie fand ferner, daß die eigentliche Basis der obersten Staatsgewalt im Volke selbst liege und dieses daher nicht Mittel, sondern Zweck jener Gewalt sei. Sie entwickelte endlich diese Ideen immer weiter und bildete daraus eine förmliche Theorie von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Menschen überhaupt und der Fürsten und Völker insonderheit; und so gestaltete sich in den neuesten Zeiten eine christlich-philosophische Staats-Kunst und Wissenschaft, die unlängst ihren höchsten Triumph in der Stiftung eines heiligen Bundes aller christlichen Fürsten und Völker gefeiert hat[3]).

---

[2]) »Ihr seid theuer erkauft« — schrieb Paulus an die Korinther 1. 7, 23 — »darum werdet nicht der Menschen Knechte!«

[3]) S. Nr. 5. in dieser Sammlung und die Schrift von Schmidt-Phiseldeck: Die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz [wie sie nämlich sein sollte]. Kopenhagen, 1822. 8.

D.

Nothwendigkeit stellvertretender Verfassungen.

Aus dem Bisherigen läßt sich leicht einsehn, wie es zugegangen, daß das synkratische Prinzip in der öffentlichen Meinung das Uebergewicht über das autokratische bekommen, und wie vergeblich, ja verderblich es sein würde, wenn man einen neuen Kampf beginnen wollte, um diesem Prinzipe über jenes das Uebergewicht zu verschaffen oder wohl gar jenes wieder ganz zu unterdrücken. Sobald die Völker mündig geworden, können sie nicht mehr als Unmündige regiert werden. Sie sind sich dann ihrer Rechte mit zu großer Klarheit bewußt, und wollen zwar gern ihre Pflichten erfüllen, aber auch jene Rechte anerkannt und gesichert wissen. Sie können und wollen daher der Willkür solcher Wesen, die, wie hoch sie auch stehn, doch immer schwache und hinfällige, des Irrthums und der Leidenschaft fähige Menschen bleiben, nicht mehr unbedingt unterworfen sein, weil sie aus langer und schmerzlicher Erfahrung wissen, daß nicht bloß der böse Wille, der vielleicht nur selten stattfand, sondern selbst der gute, aber irrende oder von seinen Umgebungen irregeleitete, Wille ihnen unendlichen Schaden zugefügt hat, ja daß selbst die besterzognen und vielversprechendsten jungen Fürsten im Laufe ihrer Regierung umschlugen und die grausamsten Tyrannen wurden. Wem fällt hier nicht das Quinquennium Neronis ein, jenes römischen Kaisers, dessen Name als das Symbol der grausamsten Tyrannei allen folgenden Zeitaltern zum Abscheu geworden, und der doch — von den vorzüglichsten Männern seiner Zeit gebildet, als siebzehnjähriger Jüngling zum Throne gelangend und bei der ersten Unterschrift eines Todesurtheils wünschend, er möchte nicht schreiben können — nicht nur die schönsten Hoffnungen erregte, sondern auch eine Zeit lang so herrlich erfüllte, daß selbst Trajan von

ihm sagte, es sei ihm in den ersten fünf Jahren seiner Regierung kein andrer Fürst gleichgekommen! Wäre aber auch Nero geblieben, was er war, wär' er der musterhafteste Fürst für alle Zeiten geworden, gab dieß irgend eine Sicherheit für die Zukunft? Folgte nicht unmittelbar auf den trefflichen Markaurel der Wüthrich Commodus, so viel Mühe sich auch jener gab, aus seinem Sohn einen würdigen Nachfolger zu bilden? — Auf diese und tausend ähnliche Beispiele sollten doch die Vertheidiger der Autokratie hinblicken, um zu begreifen, was für eine schlechte Sache sie vertheidigen und wie wenig ihr Lieblingssatz, daß der Regent die personifizirte Rechtsidee sei, die kein Unrecht thun könne, sich an der Erfahrung bewähre. Sie sollten doch aus der Geschichte wenigstens so viel gelernt haben, daß der Regent in concreto etwas andres sei, als der Regent in abstracto! — Darum verlangen die Völker nicht ohne Grund für ihre Rechte eine Bürgschaft, und zwar nicht bloß eine vorübergehende, in dem persönlichen Charakter des Fürsten, seiner Diener, Räthe oder Beamten, und in der davon meist abhängigen Verwaltung gegründete, weil der Charakter der Menschen und somit auch die Maximen der Verwaltung einem steten Wechsel unterworfen sind, sondern eine dauerhafte, dergleichen allein eine rechtliche d. h. nach dem Prinzipe des Synkratismus eingerichtete, mithin stellvertretende Verfassung gewähren kann. Denn nur wo das Volk in seinen Stellvertretern ein Organ hat, durch das es seine gerechten und billigen Foderungen auf eine gesetzmäßige Weise geltend machen darf, hat es eine hinlängliche Bürgschaft für seine Rechte, soweit überhaupt eine solche möglich ist. Stellvertretende Verfassungen sind ebendarum ein unleugbares und dringendes Bedürfniß aller der Völker, die von der neueuropäischen, christlich-philosophischen, Bildung in den höhern Klassen der Gesellschaft wirklich durchdrungen sind.

Soll aber jenes Bedürfniß aller gebildeten Völker auf eine wahrhaft heilsame Weise befriedigt werden, so hüte

ſich auch vor der Verwechslung des ſynkratiſchen
ips mit dem demokratiſchen! Der Demokratismus
ie ſchon bemerkt, nichts andres, als ein verkappter Au-
ismus, ja die gefährlichſte Form deſſelben. Denn da
r Demokratie das Volk nicht mittelbar, durch Repräſ-
ten aus ſeiner Mitte, an der Ausübung der höchſten
lt theilnehmen, ſondern dieſelbe unmittelbar ſelbſt, mit-
ch ganz und allein, ausüben will: ſo will es regie-
und regiert zugleich ſein. Seine Willkür ſoll unbe-
kt herrſchen und folglich auch Jeder im Volke dieſer
hränkt herrſchenden Willkür gehorchen — ein wider-
es Beginnen, das bald in Pöbelherrſchaft (Ochlokratie)
lägt und dann geradeswegs entweder zur Anarchie
ur Despotie führt. Darum hält auch einer der ſcharf-
ſten Politiker des Alterthums, der ſelbſt lange Zeit in
Demokratie lebte — Ariſtoteles — dieſe für eine
s-Unform, die nur durch Ausartung andrer Formen
en könne. Wird alſo das ſynkratiſche Prinzip mit
emokratiſchen verwechſelt, ſo kann dieß nur zum Ver-
führen. Ebendieſe Verwechslung war es hauptſäch-
welche der franzöſiſchen Staatsumwälzung einen ſo un-
Ausſchlag gab und die ungeheuern Gräuel erzeugte,
elchen dieſe Revoluzion ſo reich war. Der Autokra-
s der alten franzöſiſchen Regierung hatte das Volk
nzähligen Laſten und Uebeln beladen und dadurch Haß
bſcheu bei Allen erregt, die von den Rechten der Völ-
n lebendiges Gefühl hatten. Indem man nun anfangs
eine beſchränkte Monarchie einführen wollte — nach
er brittiſchen, wo bis dahin das ſynkratiſche Prinzip
ollſtändigſten in Europa ausgebildet war — hatte man
ings eine Ahnung von einer rechtlichen Verfaſſung.
in einem Volke, deſſen Thätigkeit ſelbſt d'Alembert
ruhig nennt, daß es ſogar im Schooße des Vergnü-
lange Weile empfinde, und deſſen Sitten er ſo frivol
, daß ſich in ihnen das Extrem der Verderbniß mit
Extreme des Lächerlichen berühre — in einem ſolchen

Volke konnte kaum eine rechtliche Verfassung gedeihen. Die Mirabeaus, Dantons, Barreres, Carriers, Marats, Robespierres und andre Männer der Art kündigten bald dem Königthume selbst, an welchem doch die Schuld des Unglücks gar nicht lag, den Krieg an, um Frankreich in ein demokratisches Gemeinwesen zu verwandeln, das sie als Demagogen mit unumschränkter Willkür beherrschen möchten. Da aber dieß keinen Bestand haben konnte, so trat bald ein andrer rüstiger und schlauer Demokrat auf, der mit Beibehaltung einiger Formen und Formeln aus der revoluzionären Zeit, um sich das Ansehn der Liberalität zu geben, die Demokratie in eine Monokratie verwandelte und so den Autokratismus in Frankreich von neuem recht systematisch organisirte.

Doch vor solcher Verkehrtheit wird Gott die Deutschen wohl bewahren, sie, die nicht bloß überhaupt zu den gebildeten Völkern unsers Welttheils gehören, sondern an Ernst und Tiefe der neuen christlich-philosophischen Bildung wohl alle übrigen übertreffen dürften. Ebendarum sehnen sie sich zwar am stärksten und innigsten nach stellvertretenden Verfassungen, erwarten sie aber auch am ruhigsten und vertrauensvollsten von ihren eignen Fürsten, weil sie ihnen ja von diesen förmlich und feierlich vor aller Welt zugesagt worden und deutsche Fürsten nicht gewohnt sind, ihr einmal fest und bestimmt gegebnes Wort zu brechen. Der 13. Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Jun. 1815 sagt ausdrücklich: »In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden;« und die Deutelei eines berüchtigten Schriftstellers, daß jenes wird nicht soll bedeute, mithin keine Zusage der Fürsten an ihre Völker enthalte, ist der Fürsten selbst so unwürdig, daß wir sie für eine wahre Beleidigung der Majestät halten. Hat denn dieser Rechtsverdreher den herrlichen deutschen Kaiserspruch: »Eines Fürsten Wort soll man nicht deuteln noch drehen!« ganz und gar vergessen? — Doch hier hilft kein Deuteln und Drehen. Wir haben die authentische Erklärung eines

der ersten deutschen Bundesfürsten vor uns. Das königlich-preußische Edikt vom 30. Jun. 1815 sagt klar und deutlich gleich im 1. Artikel: »Es soll eine Repräsentazion des Volkes gebildet werden.« Und wenn jener Sophist in der Angst seines Herzens hier gar das ihm verhaßte Wort Repräsentazion in einen Druckfehler verwandeln will: so verdient er billig zeitlebens, nicht am Staatsruder, sondern am Preßbengel angestellt zu werden, damit er hier immer auf einzele Druckfehler in fremden Schriften lauere, nicht aber eigne herausgebe, die durch und durch nichts als Druckfehler sind. Auch haben ja schon mehre deutsche Fürsten wirklich Hand an's Werk gelegt und sind mit löblichem Beispiele den übrigen vorangegangen; so wie andre mit noch rühmlicherem Beispiele die ständisch-repräsentative Verfassung ihrer Länder selbst in jener traurigen Zeit, wo deren Aufhebung gleichsam an der Tagesordnung war, nicht aufgehoben und für diese Achtung der Volksrechte von ihren Völkern eine Liebe und Anhänglichkeit eingeerndtet haben, die sich selbst in den Tagen des größten politischen Unglücks bewährte*). — Es sollen also in allen deutschen Bundesstaaten stellvertretende Verfassungen statt-

*) Nicht ohne Stolz, aber auch nicht ohne tiefe Wehmuth über die unglückliche Theilung denkt hier der Verfasser an sein Vaterland Sachsen, von dem selbst ein nicht sächsischer Schriftsteller sagt: »Die Erhaltung der deutschen Verfassung dieses Landes in allen »ihren wesentlichen Stücken während der Dauer des Rheinbundes »und nach der Dismembrazion des Landes wird dereinst in den »Annalen der deutschen Nazion nach Würden anerkannt werden.« S. Adam Müller's deutsche Staatsanzeigen, B. 1. H. 4. S. 379. — Zugleich ist bemerkenswerth, daß auch die übrigen sächsischen Fürsten denselben Charakter der Rechtlichkeit theils durch Erhaltung theils durch schnelle Herstellung und zeitgemäße Verbesserung der ständischen Verfassung bewährt haben. Man vergl. auch, was Schobert in seiner ganz neuerlich erschienenen Schrift: Historical account of the house of Saxony, S. 106. und anderwärts in dieser Beziehung sagt.

finden; und weil das Daß keinem Zweifel mehr unterliegt, so kann nur noch vom Wie die Rede sein.

E.

Formen der Stellvertretung.

Es giebt zwei Hauptarten der Stellvertretung, eine mathematische und eine dynamische. Jene richtet sich bloß nach der Zahl oder Menge, diese nach dem politischen Werthe oder Gewichte der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft. Beide Repräsentazions-Weisen haben ihren Vortheil und ihren Nachtheil; keine ist daher unbedingt zu loben oder zu tadeln; und die Unparteilichkeit der Untersuchung heischt es, dieß sogleich einzugestehn. Aus der nähern Erwägung wird sich von selbst ergeben, welche von beiden für uns Deutsche die vorzüglichere sei.

Die mathematische Repräsentazions-Weise beruht auf dem statistischen Prinzipe der Seelenzahl und bestimmt daher arithmetisch das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke. Gesetzt, es hätt' ein Staat eine Million oder hundert Myriaden stimmfähiger d. h. männlicher und mündiger Personen — denn Weiber und Unmündige haben von Rechtswegen in öffentlichen Angelegenheiten keine eigne Stimme, sondern werden darin schon natürlicher Weise durch die Männer und die Mündigen vertreten; gesetzt ferner, es sollte jede Myriade durch zwei Personen aus ihrer Mitte repräsentirt werden: so würde jener Staat zweihundert Stellvertreter des Volks erhalten. Dieß gäbe den Vortheil, daß wirklich die Gesammtheit aller Glieder der bürgerlichen Gesellschaft repräsentirt würde, nämlich die nicht stimmfähigen durch die stimmfähigen bei der Wahl der Repräsentanten, die stimmfähigen aber durch die aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten selbst. Allein diese Repräsentazions-Weise hat den Nachtheil, daß sie allen Gliedern der Gesell-

schaft nach der bloßen Masse gleichen Antheil an der Volksvertretung giebt, mithin einen zu massiven Maßstab anlegt; wodurch es leicht geschehen kann, daß der Unbedeutende oder gar Unwürdige einen ihm vernünftiger Weise nicht zukommenden Einfluß gewinnt und die Masse gleichsam die Intelligenz erdrückt. Ueberdieß ist diese Repräsentazions-Weise bloß auf Staaten anwendbar, in welchen noch keine Landstände sind. Denn wenn sie auch auf Staaten mit Landständen (z. B. auf Sachsen) angewendet werden sollte: so müssten diese Stände, weil ihnen schon vorher das Recht der Mitwirkung zukam, erst vernichtet werden; was ohne widerrechtliche Gewaltthätigkeit nicht geschehen könnte.

Die dynamische Repräsentazions-Weise hingegen beruht auf dem politischen Prinzipe der Gewichtigkeit und bestimmt daher das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke nach dem politischen Werthe und Range gewisser Klassen von Staatsbürgern. Gesetzt also, ein Staat enthielte nur drei oder vier solcher von ihm gesetzlich anerkannten Klassen: so würden auch nur diese Klassen, und zwar jede nach ihrer höhern oder niedern Ordnung, das Recht der Mitwirkung und folglich auch das Recht der Stellvertretung anstatt des ganzen Volkes haben. Diese Repräsentazions-Weise hat also den Nachtheil, daß nicht alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft auf gleiche Weise und manche gar nicht repräsentirt werden. Denn wie man auch die Klassen anordnen möge, so werden sich immer Personen finden, die entweder zu mehren Klassen oder zu gar keiner gehören, weil solche Klassen ein willkürliches Fachwerk nach Begriffen sind, durch welches sich die Fülle der Erfahrung und die Unendlichkeit der Individualität nicht erschöpfen lässt. Indessen gewährt sie den Vortheil, daß, bei einer nur nicht ganz vernunftwidrigen Klassifikazion, der Intelligenz leicht das Uebergewicht über die Masse gegeben und dadurch der Zweck der Volksvertretung besser erreicht werden kann. Auch lässt sie sich auf Staaten mit Landständen ohne Schwierigkeit anwenden, weil solche Stände eben auf

einer gewissen Anordnung oder Klassifikazion der Staatsbürger beruhen.

Da nun eine vernünftige Politik immer darauf ausgehen muß, das Bestehende, besonders wenn es mit wohlerworbnen Rechten zusammenhangt, möglichst zu erhalten und ohne alle revoluzionare Gewaltthätigkeit nur zu reformiren, wo es Noth thut: so wird für alle deutsche Bundesstaaten die dynamische Repräsentazions-Weise allerdings den Vorzug verdienen. Denn die landständische Verfassung ist tief im Wesen unsers Volkes begründet; und wenn sie auch in einigen deutschen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt worden, so lebt sie doch noch im Andenken des Volks und zeigt überall noch Spuren ihres Daseins. Sie kann also auch in diesen Staaten leicht wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Dazu kommt, daß der 13. Artikel der deutschen Bundesakte ausdrücklich von einer landständischen Verfassung redet. Es ist also dadurch die allgemeine Norm der Volksvertretung in Deutschland schon gesetzlich bestimmt, und diese Norm ist keine andre als die dynamische Repräsentazions-Weise.

F.

Unmaßgebliche Vorschläge.

Wenn indessen unter uns nicht nach Seelen, sondern nach Ständen repräsentirt werden soll: so wird das ständische Fachwerk allerdings einer Reform bedürfen, weil die gegenwärtige Einrichtung und Anordnung desselben theils an sich manches Unbequeme hat, theils dem Kulturgrade unsrer Zeit nicht mehr angemessen ist[5]).

---

[5]) Der Verfasser gesteht, daß er im Folgenden vornehmlich sein besondres Vaterland vor Augen gehabt habe. Indessen wird das hier Gesagte größtentheils auch auf andre deutsche Bundesstaaten

Zuvörderst ist offenbar, daß den bisherigen drei Ständen überall in Deutschland noch ein vierter, nämlich der Bauernstand, hinzugefügt werden müsse, wenn die Repräsentazion des Volks nur einigermaßen vollständig sein soll. Die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke waren freilich sonst unfreie Leute, galten daher nicht für Staatsbürger, und konnten folglich auch nicht als ein besondrer Stand der großen Bürgergesellschaft auf das Recht der Vertretung in derselben Anspruch machen. Ueberdieß (zum Theil auch ebendarum) befanden sie sich in einem solchen Zustande der Rohheit, daß unter ihnen schwerlich jemand sich gefunden haben möchte, der in einer Versammlung von Repräsentanten des Volks etwas Vernünftiges und Ersprießliches hätte aussprechen, anregen oder beschließen können. Jetzt sind diese Verhältnisse ganz anders. Wenn auch auf den bäuerlichen Grundstücken zum Theile noch aus dem früheren Zustande herrührende Verpflichtungen gegen die Besitzer der größeren Landgüter haften — Verpflichtungen, die nicht als unablösbar angesehn werden und daher mit der Zeit wegfallen können — so sind doch die Personen größtentheils frei, und ihre Bildung hat durch diese Verbesserung ihres politischen Zustandes dergestalt zugenommen, daß unter ihnen (besonders unter den Bauern protestantischer Länder) sich sehr viele finden, die nicht nur lesen und schreiben, sondern auch denken und urtheilen, und sich daher über das, was ihnen heilsam ist, wenn auch nicht zierlich und schön (was ja auch in den höhern Ständen oft vermisst wird) so doch erträglich und verständlich, sowohl mündlich als schriftlich, erklären können *). Es kann ihnen also weder das Staatsbürgerrecht

anwendbar sein. [Daß der Verf. im J. 1816 nur die alte landständische Verfassung seines Vaterlandes berücksichtigen konnte, versteht sich von selbst. Wegen der neuern sind die spätern Schriften zu vergleichen. Der Verf. freut sich indeß, daß viele von seinen Vorschlägen auch in seinem Vaterlande verwirklicht worden].

*) Unter den deutschen Bauern hat unstreitig der sächsische verhält-

noch die Fähigkeit zur Stellvertretung abgesprochen werden. Daß sie schon durch die Besitzer der größern Landgüter mit vertreten würden; kann man wohl nicht behaupten. Denn dieses Mitvertreten, wenn und wo es stattfand, war bisher so dürftig, daß ihr besondres Interesse entweder vernachlässigt oder gar gefährdet wurde. Es scheint daher ein dringendes Bedürfniß der Zeit, daß diese achtungswerthe Klasse von Staatsbürgern, die einen so großen Theil vom Staatsgebiete besitzt, von deren Schweiße so Viele sich nähren und deren Blut im letzten Befreiungskriege so reichlich floß, unter die Stände gesetzlich aufgenommen und daher auch besonders vertreten werde. Was in dieser Hinsicht schon in manchen deutschen und auswärtigen Staaten geschehen, wird hoffentlich auch in den übrigen Theilen unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes rühmliche Nachahmung finden. Denn das ist die magnetische Kraft des Guten, daß es von jedem Punkte aus, wo es sich blicken lässt, die Gemüther der Edlen mit unwiderstehlicher Gewalt an sich zieht, und daß selbst die minder Edlen endlich, wenn auch nur aus Schaam, dem gewaltigen Zuge folgen müssen.

Mit der Bildung eines vierten Standes allein ist jedoch den Anfoderungen der Zeit noch nicht Genüge gethan. Auch die ersten drei Stände bedürfen einer zeitgemäßen Gestaltung. Was nämlich zuerst den Herren- oder Ritterstand betrift, so ist darunter nach dem alten Begriffe eigentlich die Klasse der adeligen Besitzer jener großen Lehngüter zu verstehn, welche jetzt Rittergüter heißen. Nun ist aber bekannt, daß viele dieser Lehngüter jetzo nicht nur allodifizirt, sondern auch in den Besitz solcher Staatsbürger

---

nissmäßig die meiste Bildung. Der Verfasser hat jedoch in Franken und am Rheine bei manchem Bauer im Quartiere gelegen, der recht gesunde Lebensansichten hatte und sie recht kräftig darzustellen wusste. Das sogenannte Räsonniren des gemeinen Mannes ist freilich oft ein Deräsonniren. Wird denn aber nur vom gemeinen Manne so deräsonnirt?

gekommen sind, welche wegen Mangels einer adeligen Geburt nicht zu jenem Stande gezählt werden, während viele Staatsbürger von adeliger Geburt gar kein ritterliches Grundeigenthum mehr besitzen. Dennoch ist dieses Eigenthum, nicht aber die persönliche Qualität, die eigentliche Basis von der ritterlichen Standschaft. Also werden alle Besitzer von Rittergütern, sie mögen von adeliger Geburt sein oder nicht, in den ersten Stand gesetzlich aufgenommen werden müssen. Dieß ist um so nothwendiger, da bei der Anhäufung des Reichthums in den übrigen Klassen der Gesellschaft sich voraussehen lässt, daß die Zahl der adeligen Besitzer von Rittergütern sich immer mehr vermindern, die Zahl der nicht adeligen aber in eben dem Grade vermehren werde. Wollte man also diese nicht in jenen Stand aufnehmen: so würde derselbe so zusammenschmelzen, daß sein politisches Gewicht (worauf es doch bei einer dynamischen Repräsentazion allein ankommt) gegen das der übrigen Stände ganz unbedeutend werden müsste. Der eigne Vortheil des ersten Standes heischt es also, sein politisches Gewicht durch Aufnahme solcher Staatsbürger zu verstärken, die ritterliches Grundeigenthum besitzen, wenn sie auch nicht von ritterlicher Geburt sind. Aber auch davon abgesehn fodert es schon die Gerechtigkeit, daß derjenige, welcher sich im rechtlichen Besitze der Realität als der wesentlichen Bedingung der Landstandschaft befindet, nicht wegen eines doch nur unwesentlichen Mangels der Personalität von der Landstandschaft ausgeschlossen sei[7]).

---

[7]) Wenn hin und wieder sogar adelige Rittergutsbesitzer, welche nicht die gehörige Ahnenprobe bestehn können, von der Erscheinung auf Landtagen ausgeschlossen sind: so sollte man dieses Ueberbleibsel einer verrosteten Denkart je eher je lieber aufgeben. Würde die Zahl der Erscheinenden dadurch zu groß, so bleibt ja die Wahl als ein anständiges Mittel übrig, jene Zahl zu vermindern. Bei den andern Ständen werden ja auch die Stellvertreter durch Wahl bestimmt.

noch die Fähigkeit zur Stellvertretung abgesprochen werden. Daß sie schon durch die Besitzer der größern Landgüter mit vertreten würden; kann man wohl nicht behaupten. Denn dieses Mitvertreten, wenn und wo es stattfand, war bisher so dürftig, daß ihr besondres Interesse entweder vernachlässigt oder gar gefährdet wurde. Es scheint daher ein dringendes Bedürfniß der Zeit, daß diese achtungswerthe Klasse von Staatsbürgern, die einen so großen Theil vom Staatsgebiete besitzt, von deren Schweiße so Viele sich nähren und deren Blut im letzten Befreiungskriege so reichlich floß, unter die Stände gesetzlich aufgenommen und daher auch besonders vertreten werde. Was in dieser Hinsicht schon in manchen deutschen und auswärtigen Staaten geschehen, wird hoffentlich auch in den übrigen Theilen unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes rühmliche Nachahmung finden. Denn das ist die magnetische Kraft des Guten, daß es von jedem Punkte aus, wo es sich blicken läßt, die Gemüther der Edlen mit unwiderstehlicher Gewalt an sich zieht, und daß selbst die minder Edlen endlich, wenn auch nur aus Schaam, dem gewaltigen Zuge folgen müssen.

Mit der Bildung eines vierten Standes allein ist jedoch den Anfoderungen der Zeit noch nicht Genüge gethan. Auch die ersten drei Stände bedürfen einer zeitgemäßen Gestaltung. Was nämlich zuerst den Herren- oder Ritterstand betrift, so ist darunter nach dem alten Begriffe eigentlich die Klasse der adeligen Besitzer jener großen Lehngüter zu verstehn, welche jetzt Rittergüter heißen. Nun ist aber bekannt, daß viele dieser Lehngüter jetzo nicht nur allodifizirt, sondern auch in den Besitz solcher Staatsbürger

---

nissmäßig die meiste Bildung. Der Verfasser hat jedoch in Franken und am Rheine bei manchem Bauer im Quartiere gelegen, der recht gesunde Lebensansichten hatte und sie recht kräftig darzustellen wusste. Das sogenannte Räsonniren des gemeinen Mannes ist freilich oft ein Deräsonniren. Wird denn aber nur vom gemeinen Manne so deräsonnirt?

gekommen sind, welche wegen Mangels einer adeligen Geburt nicht zu jenem Stande gezählt werden, während viele Staatsbürger von adeliger Geburt gar kein ritterliches Grundeigenthum mehr besitzen. Dennoch ist dieses Eigenthum, nicht aber die persönliche Qualität, die eigentliche Basis von der ritterlichen Standschaft. Also werden alle Besitzer von Rittergütern, sie mögen von adeliger Geburt sein oder nicht, in den ersten Stand gesetzlich aufgenommen werden müssen. Dieß ist um so nothwendiger, da bei der Anhäufung des Reichthums in den übrigen Klassen der Gesellschaft sich voraussehen lässt, daß die Zahl der adeligen Besitzer von Rittergütern sich immer mehr vermindern, die Zahl der nicht adeligen aber in eben dem Grade vermehren werde. Wollte man also diese nicht in jenen Stand aufnehmen: so würde derselbe so zusammenschmelzen, daß sein politisches Gewicht (worauf es doch bei einer dynamischen Repräsentazion allein ankommt) gegen das der übrigen Stände ganz unbedeutend werden müsste. Der eigne Vortheil des ersten Standes heischt es also, sein politisches Gewicht durch Aufnahme solcher Staatsbürger zu verstärken, die ritterliches Grundeigenthum besitzen, wenn sie auch nicht von ritterlicher Geburt sind. Aber auch davon abgesehn fodert es schon die Gerechtigkeit, daß derjenige, welcher sich im rechtlichen Besitze der Realität als der wesentlichen Bedingung der Landstandschaft befindet, nicht wegen eines doch nur unwesentlichen Mangels der Personalität von der Landstandschaft ausgeschlossen sei[7]).

---

[7]) Wenn hin und wieder sogar adelige Rittergutsbesitzer, welche nicht die gehörige Ahnenprobe bestehn können, von der Erscheinung auf Landtagen ausgeschlossen sind: so sollte man dieses Ueberbleibsel einer verrosteten Denkart je eher je lieber aufgeben. Würde die Zahl der Erscheinenden dadurch zu groß, so bleibt ja die Wahl als ein anständiges Mittel übrig, jene Zahl zu vermindern. Bei den andern Ständen werden ja auch die Stellvertreter durch Wahl bestimmt.

den repräsentirt wird, der Kriegerstand nicht auch seine besondern Repräsentanten haben? — Daß diese Frage auch nur aufgeworfen werden kann, deutet schon auf ein Gebrechen, auf etwas Unnatürliches in unsern bürgerlichen Verhältnissen. Nach der Natur des bürgerlichen Vereins ist jeder waffenfähige Bürger der natürliche Vertheidiger seines Vaterlandes gegen feindliche Angriffe. Der Bürger wird also zum Krieger nur durch den gegebnen Fall des Angriffs; er ist und bleibt übrigens Bürger und wird als solcher auch repräsentirt, wenn überhaupt in seinem Staate Repräsentazion stattfindet. Von einem besondern Kriegerstande und einer besondern Repräsentazion desselben kann dann gar nicht die Rede sein. Aber die stehenden Heere haben dieses natürliche Verhältniß ganz umgeändert. Der Krieger ist nun zum Soldaten, der Kriegsdienst zum besondern Lebensgeschäfte geworden, das man im Frieden fortsetzt, um jeden Augenblick Krieg führen zu können. Dieses Stehende des Kriegsdienstes hat aus den Kriegern einen Stand gemacht, der als solcher nur als ein nothwendiges Uebel erscheint, daher den übrigen Ständen, die ihn erhalten müssen, zur Last fällt, und oft sogar in einen feindseligen Gegensatz mit ihnen tritt. Soll er nun gleichwohl mit und neben ihnen repräsentirt werden? Wir glauben nicht, aus folgendem Grunde. Die stehenden Heere sind nach ihrer jetzigen Beschaffenheit nichts andres als Organe der vollziehenden Gewalt, theils in Bezug auf das Innere, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten, theils in Bezug auf das Aeußere, um fremden Angriff abzuwehren oder auch selbst anzugreifen. Vermöge dieser Bestimmung ist der Kriegerstand gar nicht geeignet, mit der Regierung über die von ihr zu nehmenden Maßregeln in Berathung zu treten; er hat nur die Befehle derselben unmittelbar zu vollstrecken. Widerspruch wäre hier schon Empörung. Also kann er auch in der Versammlung der Volksvertreter keine besondern Repräsentanten haben, sondern er wird in Ansehung seiner anderweiten bürgerlichen Verhältnisse durch die

Repräsentanten der übrigen Stände, aus welchen der einzele Krieger hervorging und in welche er auch nach aufgegebnem Kriegsdienste zurücktritt, zugleich mit repräsentirt. Daher müsste auch, wenn ein noch zum Kriegsdienste verpflichteter Bürger von einem andern Stande zum Repräsentanten erwählt würde, derselbe von seiner Verpflichtung so lange entbunden werden, als er diese Würde bekleidete. Denn man kann nicht in demselben Augenblicke der höchsten Gewalt als Werkzeug der Vollziehung verpflichtet sein, wo man zur Berathung über die von derselben ausgehenden Willensmeinungen vom Volke berufen ist.

Die zweite Frage ist: Sollen die Repräsentanten aller Stände nur eine oder zwei sogenannte Kammern bilden? — Die Bildung von zwei Kammern findet bekanntlich in Großbritannien statt, und da die brittische Verfassung überhaupt viel Bewundrung und Nachahmung gefunden hat: so hat man auch dieses Institut für etwas sehr Heilsames und Nachahmungswürdiges gehalten. Indessen ist nicht alles, was dem einen Staate zusagt, darum auch gut und zweckmäßig für den andern, da hiebei so viel auf die Lage, die Sitten und die übrigen politischen Institutionen eines Volkes ankommt. Aber auch für Großbritannien selbst scheint der Vortheil, der aus der Bildung zweier Kammern hervorgeht, nicht sehr bedeutend. Die Erfahrung lehrt ja zur Genüge, daß dort die Kammer der Gemeinen, ob sie gleich das Unterhaus heißt, über die Kammer der Pärs oder das Oberhaus ein so bedeutendes Uebergewicht hat, daß jene fast alles entscheidet und diese nur selten es wagt, ihre Zustimmung einem Beschlusse derselben zu versagen. Da wir nun in Deutschland jetzt keine eigentlichen Pärs haben — die wenigen mediatisirten Fürsten und Grafen in einigen deutschen Staaten können kaum dafür gelten — und überhaupt unser hoher und niedrer Adel anders organisirt ist und in einem andern Verhältnisse zum Staate steht, als der brittische: so ist nicht wohl abzusehn, wie jenes Institut der zwei Kammern auf unsre Repräsentazion überzu-

tragen wäre und was es unsern Staaten für besondre Vortheile gewähren sollte. Die Vereinigung aller Volksvertreter in Eine Kammer gewährt dagegen den wesentlichen Vortheil, daß die verschiednen Stände sich nicht wie orientalische Kasten von einander absondern, sondern als Glieder einer und derselben großen Familie ansehn lernen, daß sie bei Besorgung ihrer besondern Interessen den Blick mehr auf das Allgemeine und Gemeinschaftliche zu richten genöthigt sind, und daß sie immerfort Gelegenheit haben, jeden Gegenstand auf das vielseitigste zu betrachten und ihre Ideen darüber gegenseitig auszutauschen. Wenn z. B. ein gelehrter Repräsentant, dem es an praktischer Lebensklugheit fehlte, sich etwa zu sehr in das Gebiet des Idealen verlöre: so würde ihn der Grundeigenthümer erinnern, daß man doch erst säen müsse, bevor man erndten könne, oder der Kaufmann, daß ein Papier, welches nicht honorirt wird, keinen realen Werth habe. Dagegen würde auch jener, wenn etwa diese ihren Blick zu starr auf die niedern irdischen Güter hefteten, sie mit Recht auf die höhern geistigen Güter aufmerksam machen, ohne welche das ganze irdische Leben doch keinen wahren Werth hat. Wenn daher auch die Stände über die jedem eigenthümlichen Angelegenheiten sich abgesondert berathen mögen: so ist es doch nothwendig, daß die Resultate dieser besondern Berathung sowohl als die allgemeinen Angelegenheiten von allen gemeinschaftlich in Erwägung gezogen und daher auch die Repräsentanten aller vier Stände in Ein Ganzes vereinigt werden [8]).

[8]) Es ließen sich außer den letzten beiden Fragen wohl noch mehre aufwerfen, z. B. über die Erblichkeit und die Wählbarkeit der Repräsentanten. Der Verfasser hält aber diese Frage für minder bedeutend. Schaden kann es gewiß nicht, wenn unter mehren Wahlrepräsentanten sich auch einige Erbrepräsentanten befinden; es kann sogar in mancher Hinsicht vortheilhaft sein, vornehmlich um den Ständen mehr Beständigkeit und Ansehn zu geben.

G.

Rechte der Stände als Volksvertreter.

Wir sind endlich bei dem wichtigsten und schwierigsten Punkte der ganzen Untersuchung angelangt. Denn die Art und Weise der Stellvertretung ist an sich nicht so bedeutend, wenn nur den Stellvertretern solche Rechte zugestanden werden, daß sie wahrhafte Repräsentanten sein können, und nicht etwa bloße Figuranten. Auf der andern Seite aber werden auch die Rechte des Staatsoberhauptes dergestalt verwahrt bleiben müssen, daß dieses ein wahrhafter Regent und nicht ein bloßer Schattenkönig sei. Wir wollen daher diesen Punkt der Untersuchung mit aller nur möglichen Umsicht und Unparteilichkeit zu erörtern suchen.

Nach dem schon früher aufgestellten Prinzipe des Synkratismus kommt den Ständen, als Volksvertretern, überhaupt das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt zu. Aber worin besteht diese Mitwirkung eigentlich? worauf bezieht und wie weit erstreckt sie sich? — Wir wollen sie erst in formaler, dann in materialer Hinsicht betrachten.

In der ersten Hinsicht kann jene Mitwirkung entweder die Gestalt einer bloßen Berathung oder die Form der Entscheidung oder auch beiderlei Gestalt zugleich annehmen. Beschränkt sich das ganze Geschäft der Stände auf bloße Berathung, so dürfen sie in keinem Falle einen ständigen (d. h. selbständigen oder zu Recht beständigen) Beschluß fassen und ihre Einwilligung ist zu gar keiner Regierungshandlung erfoderlich. Die Regierung thut also dann überall, was sie will; denn es hangt ja ganz von ihrem Belieben ab, ob sie dem Rathe der Stände folgen will oder nicht. Sie handelt folglich in der That mit unbeschränkter Willkür, sie ist autokratisch, und das ganze ständische Wesen ist nichts als ein Blendwerk, eine politische Zauberlaterne,

um das Volk mit repräsentativen Bildern zu belustigen [9]). Die Stände haben also, wenn sie nur berathen dürfen, auch nur den Schein der Mitwirkung, aber nicht die Sache selbst. Nun ist aber in allen menschlichen Angelegenheiten der bloße Schein ein mißliches Ding. Wer nur den Schein der Frömmigkeit und Tugend hat, ist ein Heuchler, also ein sittlich verdorbner Mensch. Wer gesund scheint, es aber nicht ist, befindet sich in desto größerer Gefahr; denn das Uebel zehrt insgeheim an seiner Lebenskraft und kann, wenn es endlich hervorbricht, vielleicht gar nicht mehr gehoben werden. Eben so wenig hält der Schein des Reichthums lange vor; man blendet damit nur eine Zeit lang; endlich aber bricht der Bankrot unvermeidlich aus, wenn die Gläubiger Zahlung fodern. Auf ähnliche Weise schaden der Regierung scheinbare Repräsentanten mehr, als sie nützen. Das Volk setzt natürlich ein gewisses Vertrauen auf seine Vertreter; es erwartet Hülfe von ihnen, wenn es sich gedrückt fühlt. Da sie aber diese nicht geben können, so sieht es sich in seiner Erwartung getäuscht. Die getäuschte Erwartung erregt Unzufriedenheit, und diese Unzufriedenheit kehrt sich natürlich gegen die Regierung selbst, weil diese die Stände ebendadurch, daß sie ihnen in keinem Falle eine entscheidende Stimme, mithin keine wahre Mitwirkung gestattet, vor dem Volke rechtfertigt und sich selbst als die alleinige Quelle des Uebels darstellt.

Ganz anders ist es, wo die Stände auch eine entscheidende Stimme haben. Da erscheint umgekehrt die Regie-

---

[9]) So amüsirte Napoleon das französische Volk mit den Bildern eines Erhaltungssenats und eines gesetzgebenden Körpers, that aber immer, was er wollte. Auch berief er oft eine Menge von Staatsmännern, Rechtsgelehrten, Kaufleuten, u. s. w. zusammen, um sich mit ihnen zu berathen, that aber zuletzt stets, was er wollte. In der That giebt es in allen Autokratien, selbst in den asiatischen, Rathgeber genug; und doch ist in diesen der Despotismus von Alters her einheimisch.

rung gerechtfertigt, weil ja das, was sie beschlossen, als ein Mitbeschluß der Volksvertreter erscheint. Glaubt also das Volk sich dadurch beschwert, so mag es sich an diese halten und ihnen bei der von Zeit zu Zeit zu erneuernden Wahl der Repräsentanten andre Personen substituiren. Das ist eben der große Vortheil einer wahrhaft synkratischen Monarchie, daß der Monarch dabei in den Augen des Volks immer als ein schuldloses Wesen erscheint und die Majestät des Throns den Nimbus von Heiligkeit und Unverletzlichkeit nicht verliert, der ihr von Rechtswegen gebürt. Die Beschränkung, welche die Willkür des Monarchen dadurch erleidet, ist für nichts zu achten gegen das, was seine Würde, Ruhe und Sicherheit dadurch gewinnt. Nicht sein Werk ist das Böse, was etwa dennoch geschieht, und selbst das Nichtgeschehen des von ihm beabsichteten Guten fällt ihm nicht zur Last, indem das, was er für gut hielt, nur darum unterblieb, weil es von denen, durch deren Mitwirkung es geschehen sollte, nicht auch für gut gehalten wurde, und weil hier wie sonst der Grundsatz gilt: Beneficia non obtruduntur.

Wenn aus dem eben Gesagten zur Gnüge erhellet, daß Stände, die mehr als bloße Figuranten sein und dem Staate wirklich nützen sollen, nicht allein zu rathen, sondern auch durch ihren Beschluß oder ihre Einwilligung etwas zu entscheiden befugt sein müssen, so fragt sich weiter: In welchen Fällen und in welcher Beziehung? Denn es wäre wohl möglich, daß sie ihre Befugniß zu weit ausdehnten und dadurch dem Staatsoberhaupte selbst das entzögen, was ihm von Gott und Rechtswegen gebürt. Darum wollen wir das ständische Recht der Mitwirkung auch noch in materialer Hinsicht etwas näher betrachten.

Wenn man die höchste Gewalt mit den meisten Staatslehrern nach den verschiednen Zweigen ihrer Wirksamkeit in die gesetzgebende, richtende und vollziehende eintheilt: so muß zuvörderst eingestanden werden, daß den Ständen als Volksvertretern weder an der richtenden noch an der vollziehenden Gewalt eine einwirkende Theilnahme

zukommt. Beide übt der Regent ausschließlich durch ihm angestellten Gerichtshöfe und Verwaltungs aus. Eine thätige Einmischung der Stände in die Zweige der höchsten Gewalt würde mehr störend als sein. Die Stände können in dieser Hinsicht nur da der Beschwerde oder Klage ansprechen, wenn ben, daß die Gerichtshöfe oder Verwaltungsbehörde vergessen handeln [10]). Sie selbst aber können Ni zur Verantwortung ziehn, vielweniger richten und len. Denn sie würden dann Richter und Kläger Person. Sie legen also ihre Beschwerden oder Kl ehrerbietig an den Stufen des Throns nieder und gent untersucht oder lässt untersuchen vermöge h Auftrags an eine andre (entweder schon vorhandne diesem Behuf einzusetzende) Behörde, was die St gebracht haben. Den darauf erhaltnen Bescheid n sich gefallen lassen, wenn sie nicht etwa durch wi Vorstellungen einen andern erhalten können. Denn gerliche Ordnung bringt es einmal mit sich, daß de in höchster Instanz urtheile, und es würde nichts a chie herauskommen, wenn die Stände eine noch hö stanz bilden sollten [11]).

---

[10]) Das Recht der Beschwerde oder Klage bei der Perso genten hat zwar schon jeder Unterthan. Da es aber ta tel giebt, den Einzelen zu beschwichtigen oder zu behind Recht geltend zu machen: so müssen die Stände auch Stellvertreter handeln dürfen, indem sie mehr Ansehn auch ihre Vorstellungen mehr Gewicht haben und leid gang finden. Ebendarum muß es auch den Unterthan sein, sich dieserhalb an die Stände als Mittelspersonen z

[11]) Das Obige gilt auch in Bezug auf das Staatsminis die erste, unmittelbar unter dem Regenten stehende Beh Minister sollen allerdings verantwortlich sein, wie jeder terthan und Beamte — denn bloß der Regent selbst ist antwortlich — aber sie sind es nur in dem angegebn Der Verfasser sieht wenigstens nicht ein, wie man ohne aller Prinzipien der Gerechtigkeit die Stände, als Klä

Dagegen kommt den Ständen als Stellvertretern eine mitwirkende Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ohne allen Zweifel zu. Denn Gesetze sollen der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Dieser Wille äußert sich ursprünglich durch Sitte und Gewohnheit als eine stillschweigende Uebereinkunft, so lange die Gesetze ungeschrieben sind. Sobald aber geschriebne Gesetze förmlich gegeben werden sollen, so müssen sie sich auch ausdrücklich als das Resultat einer freien Uebereinkunft ankündigen. Dieß ist aber nur dann der Fall, wenn sie vom Regenten mit Einstimmung des Volks durch dessen Vertreter gegeben sind. Daher kann in einer ständischen Verfassung ein von der Regierung ausgehender Entwurf zu einem Gesetze nicht eher Gesetzkraft erhalten, als bis er von den Ständen angenommen, so wie hinwiederum ein von den Ständen gemachter Gesetzvorschlag nur durch Einstimmung der Regierung zum Gesetz erhoben werden kann. Im ersten Falle haben also die Stände, im zweiten die Regierung das Recht der Entscheidung; das Recht der eigentlichen Sankzion und Promulgazion hat allein die Regierung. Daß aber die Initiative bei der Gesetzgebung nur der Regierung und also auch das Recht der Entscheidung nur den Ständen gebüre, scheint eine eben so willkürliche als unzweckmäßige Beschränkung beider Theile. Warum sollen denn nicht auch die Stände erklären dürfen, daß sie es für rathsam halten, dieses oder jenes Gesetz zu geben? Es hangt ja immer von der

---

die Minister, zu deren Richtern machen könnte. Kommt es aber einmal so weit, daß die Stände wirklich als Kläger gegen einen Minister auftreten: so ist es allerdings der Klugheit gemäß, daß dieser seine Entlassung erhalte oder lieber selbst nehme, weil eine solche Klage allemal wenigstens so viel beweist, daß ein Minister das Vertrauen der Nazion verloren habe, und weil ohne dieses Vertrauen seine Wirksamkeit das allgemeine Beste nicht fördern kann. [Die neue sächsische Verfassung hat sehr gut einen Staatsgerichtshof, dessen Mitglieder zu gleichen Theilen von Regierung und Ständen gewählt werden, bestellt, um die von den Ständen angeklagten Minister zu richten. R. A.]

zukommt. Beide übt der Regent ausschließlich durch die von ihm angestellten Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus. Eine thätige Einmischung der Stände in diese beiden Zweige der höchsten Gewalt würde mehr störend als fördernd sein. Die Stände können in dieser Hinsicht nur das Recht der Beschwerde oder Klage ansprechen, wenn sie glauben, daß die Gerichtshöfe oder Verwaltungsbehörden pflichtvergessen handeln [10]). Sie selbst aber können Niemanden zur Verantwortung ziehn, vielweniger richten und verurtheilen. Denn sie würden dann Richter und Kläger in Einer Person. Sie legen also ihre Beschwerden oder Klagen nur ehrerbietig an den Stufen des Throns nieder und der Regent untersucht oder läßt untersuchen vermöge besonderes Auftrags an eine andre (entweder schon vorhandne oder zu diesem Behuf einzusetzende) Behörde, was die Stände vorgebracht haben. Den darauf erhaltnen Bescheid müssen sie sich gefallen lassen, wenn sie nicht etwa durch wiederholte Vorstellungen einen andern erhalten können. Denn die bürgerliche Ordnung bringt es einmal mit sich, daß der Regent in höchster Instanz urtheile, und es würde nichts als Anarchie herauskommen, wenn die Stände eine noch höhere Instanz bilden sollten [11]).

---

[10]) Das Recht der Beschwerde oder Klage bei der Person des Regenten hat zwar schon jeder Unterthan. Da es aber tausend Mittel giebt, den Einzelen zu beschwichtigen oder zu behindern, jenes Recht geltend zu machen: so müssen die Stände auch hierin als Stellvertreter handeln dürfen, indem sie mehr Ansehn und also auch ihre Vorstellungen mehr Gewicht haben und leichtern Eingang finden. Ebendarum muß es auch den Unterthanen erlaubt sein, sich dieserhalb an die Stände als Mittelspersonen zu wenden.

[11]) Das Obige gilt auch in Bezug auf das Staatsministerium als die erste, unmittelbar unter dem Regenten stehende Behörde. Die Minister sollen allerdings verantwortlich sein, wie jeder andre Unterthan und Beamte — denn bloß der Regent selbst ist nicht verantwortlich — aber sie sind es nur in dem angegebnen Maße. Der Verfasser sieht wenigstens nicht ein, wie man ohne Verletzung aller Prinzipien der Gerechtigkeit die Stände, als Kläger gegen

Dagegen kommt den Ständen als Stellvertretern eine mitwirkende Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ohne allen Zweifel zu. Denn Gesetze sollen der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Dieser Wille äußert sich ursprünglich durch Sitte und Gewohnheit als eine stillschweigende Uebereinkunft, so lange die Gesetze ungeschrieben sind. Sobald aber geschriebne Gesetze förmlich gegeben werden sollen, so müssen sie sich auch ausdrücklich als das Resultat einer freien Uebereinkunft ankündigen. Dieß ist aber nur dann der Fall, wenn sie vom Regenten mit Einstimmung des Volks durch dessen Vertreter gegeben sind. Daher kann in einer ständischen Verfassung ein von der Regierung ausgehender Entwurf zu einem Gesetze nicht eher Gesetzkraft erhalten, als bis er von den Ständen angenommen, so wie hinwiederum ein von den Ständen gemachter Gesetzvorschlag nur durch Einstimmung der Regierung zum Gesetz erhoben werden kann. Im ersten Falle haben also die Stände, im zweiten die Regierung das Recht der Entscheidung; das Recht der eigentlichen Sankzion und Promulgazion hat allein die Regierung. Daß aber die Iniziative bei der Gesetzgebung nur der Regierung und also auch das Recht der Entscheidung nur den Ständen gebüre, scheint eine eben so willkürliche als unzweckmäßige Beschränkung beider Theile. Warum sollen denn nicht auch die Stände erklären dürfen, daß sie es für rathsam halten, dieses oder jenes Gesetz zu geben? Es hangt ja immer von der

---

die Minister, zu deren Richtern machen könnte. Kommt es aber einmal so weit, daß die Stände wirklich als Kläger gegen einen Minister auftreten: so ist es allerdings der Klugheit gemäß, daß dieser seine Entlassung erhalte oder lieber selbst nehme, weil eine solche Klage allemal wenigstens so viel beweist, daß ein Minister das Vertrauen der Nazion verloren habe, und weil ohne dieses Vertrauen seine Wirksamkeit das allgemeine Beste nicht fördern kann. [Die neue sächsische Verfassung hat sehr gut einen Staatsgerichtshof, dessen Mitglieder zu gleichen Theilen von Regierung und Ständen gewählt werden, bestellt, um die von den Ständen angeklagten Minister zu richten. R. A.]

Regierung ab, ob sie dem Vorschlag ihre Zustimmung geben will. Die gemeinschaftliche Theilnahme der Regierung und der Stände an der Gesetzgebung ist aber um so heilsamer, je nothwendiger es ist, daß alle die Momente, von denen die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes abhangt, recht vielfach von allen Seiten erwogen und besprochen werden. Denn keines Menschen Weisheit ist hinreichend, alle die Umstände und Verhältnisse zu überschauen, die der Gesetzgeber von Rechtswegen zu berücksichtigen hat, wenn seine Gesetze durchaus anwendbar sein sollen. Daher ist das Machtwort des Autokraten: Sic volo, sic jubeo — oder: Car tel est notre plaisir — nirgend übler angebracht als bei der Gesetzgebung. Wenn nun auch ein solcher Autokrat im Gefühle seines Unvermögens, gute Gesetze zu geben, sich entschließt, eine besondre Gesetz-Kommission, die gleichsam die Stelle der Stellvertreter des Volks ersetzen soll, niederzusetzen: so ist doch dieses Surrogat der Stellvertretung, gleich andern Surrogaten, nicht ausreichend, weil eine bloße Gesetz-Kommission eigentlich nur berathend, aber nicht entscheidend ist. Sie erfüllt also nicht die wesentliche Bedingung eines wahren Gesetzes, daß es Ausdruck des allgemeinen Willens sei. Es ist dann immer nur Ausdruck des Willens einer autokratischen Regierung, der unbedingte Unterwerfung fodert; und solche einseitig und eigenmächtig gegebne Gesetze werden daher auch nie mit der Bereitwilligkeit aufgenommen und befolgt, wie jene, die mit wechselseitiger Zustimmung gegeben sind. Da nun eben von dieser Bereitwilligkeit die volle Wirksamkeit der Gesetze abhangt: so muß jeder Regierung daran gelegen sein, diese Bereitwilligkeit, die sich doch nicht erzwingen läßt, auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Ständen als Volksvertretern zu gewinnen.

Was von den Gesetzen überhaupt gilt, gilt auch insonderheit von denjenigen Gesetzen, welche das Abgabensystem eines Staates betreffen. Daher ist die Besteuerung des Volks ein zweiter Hauptpunkt, in Ansehung dessen den Stän-

den als Volksvertretern das Recht der Mitwirkung zukommt. Dieß ist auch überall anerkannt worden, wo eine ständische und stellvertretende Verfassung in Wahrheit stattfand, und das oberwähnte königlich-preußische Edikt, welches die Einführung einer solchen Verfassung in Preußen ankündigt, sagt daher ausdrücklich im 4. Artikel: »Die Wirksamkeit der Lan»des-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über »alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen »und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der »Besteuerung, betreffen.« Zwar ist hier nur von Berathung die Rede. Wie aber so eben in Ansehung der Gesetzgebung überhaupt gezeigt worden, daß die Theilnahme der Stände mehr als Berathung sein müsse: so erhellet aus denselben Gründen, daß auch bei Abfassung der Steuergesetze den Ständen eine entscheidende Stimme zukomme, mithin von der Regierung ohne Einwilligung der Stände dem Volke keine Steuern auferlegt werden dürfen. Die Ansichten der Staatswirthe, der theoretischen sowohl als der praktischen, über die beste Art der Besteuerung — ob auf direktem oder indirektem Wege oder auf beiden zugleich und in welchem Maße — sind so verschieden, und die Verhältnisse des Eigenthums in Ansehung der Gewinnung, Gestaltung und Umtauschung äußerer für das menschliche Leben nutzbarer Gegenstände so unendlich verwickelt, daß selbst der einsichtsvollste und wohlwollendste Regent oder Finanzminister nicht mit Sicherheit bestimmen kann, was und wie viel er vom Volke fodern dürfe, ohne ihm wesentlich zu schaden. Fehlt es aber noch überdieß an der Einsicht oder dem Wohlwollen, was doch leicht möglich ist; denkt der Eine: L'état c'est moi, und ist der Andre ein Projekt- und Plusmacher, der nur an den Vortheil seines Gebieters oder gar seinen eignen denkt — wie es denn solche Finanzhelden vor und nach Law in Menge gegeben hat — so werden nicht nur dem Volke unheilbare Wunden geschlagen, sondern auch die Regierung selbst in endlose Verlegenheiten verwickelt, aus denen immer neue und gewaltsamere Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Unterthanen her-

vorgehen. Das Volk wird in der Zeit der Noth gern Opfer bringen, wären sie auch noch so groß. Aber man lasse ihm doch wenigstens in seinem Unglücke das tröstende und erhebende Gefühl, daß es diese Opfer freiwillig brachte! Man zeige doch wenigstens die Klugheit, wenn nicht den Edelmuth, sich harte Maßregeln zu ersparen, die als Folgen der Eigenmacht nur Unwillen und Haß erregen, während man durch glimpflichere Mittel zu demselben Zwecke gelangen kann! Denn wenn nur den volkvertretenden Ständen das wahre Bedürfniß des Staats und die Mittel und Wege, es zu decken, offen vorgelegt werden: so können und werden sie sich nicht weigern, auf irgend eine Weise Rath zu schaffen. Sollte nun die Regierung statt der gewöhnlichen Abgaben eine Anleihe oder die Schöpfung eines Papiergeldes nöthig finden, so werden auch dazu die Stände erst ihre Einwilligung geben müssen. Denn nur so ist es möglich, den Kredit des Staats aufrecht und ein eingebildetes, aber eben darum vom Kredit abhängiges, Geld in Werth zu erhalten. Warum haben wohl im Königreiche Sachsen mitten unter den größten Drangsalen der Zeit die sogenannten Kassenbillets und übrigen Staatspapiere sich in ihrem Werth erhalten, und warum haben sie diesen Werth selbst durch die unselige Theilung des Landes, die nur ein vorübergehendes Fallen derselben bewirkte, nicht verloren? Unstreitig weil die sächsische Regierung ihre Finanzoperazionen mit eben so viel Gerechtigkeit als Klugheit nicht ohne Zuziehung der Stände unternahm und dadurch den Kredit des Staats aufrecht erhielt [12]). Warum ist dagegen in andern weit größern und mächtigern Staaten der Werth des gelten sollenden Papiers so unglaublich tief gesunken? Hauptsächlich darum, weil die

[12]) Man hat den sächsischen Ständen immer vorgeworfen, daß sie zu wenig leisteten. Wenn sie aber auch nur dieß Eine, die Erhaltung des Staatskredits, geleistet hätten: so wäre ihr Verdienst wahrlich schon so groß, daß ihnen der Dank der Mit- und Nachwelt gebürt.

Regierungen jener Staaten die Summe dieses Zahlmittels vermöge ihrer unbeschränkten Willkür in's Unglaubliche vermehren konnten, ebendadurch aber ihren Kredit in demselben Maße vermindern mussten. Denn es ist eine ewige Wahrheit: Je absoluter die Herrschaft, desto schwächer das Vertrauen. Hätten jene Staaten Stände gehabt — nämlich wahre d. h. stellvertretende und mit einer entscheidenden Stimme versehene — gewiß, es wäre nimmer zu solchem Extreme gekommen. Wenn daher ebendieselben Regierungen mit aller Anstrengung und allem guten Willen ihre Finanznoth nicht zu heilen und ihren Kredit nicht herzustellen vermögen, so ist wieder dieselbe Ursache im Spiele. Ueberall schadet der Autokratismus sich selbst; überall setzt man sich Bedrängnissen und Verlegenheiten aus und lässt sich durch diese unwillkürlich beschränken, weil man sich nicht nach Gesetzen der Freiheit beschränken wollte. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den bei der Besteuerung mitwirkenden Ständen auch das Recht der Einsicht in die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staats zukommen müsse, weil sie sonst bei Beurtheilung der Bedürfnisse des Staats und der Mittel, ihnen abzuhelfen, gar keinen sichern Maßstab haben würden.

Außer dem Rechte, bei der Gesetzgebung und Besteuerung mitzuwirken, möchten wir den Ständen als Volksvertretern noch das Recht der Oeffentlichkeit oder Publizität ihrer Verhandlungen zueignen. Dazu gehört nicht nothwendig, daß die Verhandlungen selbst in Gegenwart einer Menge von Zuschauern und Zuhörern geschehen — wiewohl auch dieß in mancher Hinsicht nützlich sein dürfte, besonders um unter uns auch einen öffentlichen Geist und eine öffentliche Beredtsamkeit zu bilden, woran es noch gar sehr fehlt — sondern wir verstehen unter jenem Rechte der Oeffentlichkeit die Befugniß der Stände, ihre Verhandlungen unter einander und mit der Regierung durch den Druck bekannt zu machen, um dadurch ihren sämmtlichen Kommittenten oder dem Volke Rechenschaft abzulegen von der Art

vorgehen. Das Volk wird in de[illegible] [illegible]en. In der
bringen, wären sie auch noch so [illegible] [illegible]e Pflicht der
doch wenigstens in seinem Unglü[illegible] [illegible] gehandelt ha-
bende Gefühl, daß es diese [illegible] [illegible]eugnet werden.
zeige doch wenigstens die [illegible] [illegible]er Druck der von
muth, sich harte Maßregel[illegible] [illegible]en Schriften zen-
Eigenmacht nur Unwillen [illegible] [illegible]ung der Stände
durch glimpflichere Mitte[illegible] [illegible]igste, was sich in
kann! Denn wenn nur [illegible]
wahre Bedürfniß des [illegible] [illegible]tes Krieg und
zu decken, offen vorge[illegible] [illegible] die Theilnahme
sich nicht weigern, [illegible] [illegible] nicht bedeutend sein
Sollte nun die [illegible] [illegible] fällt die Delibera-
eine Anleihe oder [illegible] [illegible], von selbst weg.
finden, so wer[illegible] [illegible]haupt beschließt ihn
gung geben [illegible] [illegible] aber dem Volke und
dit des Sta[illegible] [illegible] übrig, als sich dar-
darum [illegible] [illegible] den Feind zu wehren,
Warum [illegible] [illegible] wäre, demselben zu un-
den gr[illegible] [illegible] geführt und ein
lets [illegible] [illegible] so wird niemand
und [illegible] [illegible] er unglücklich ge-
Th[illegible] [illegible] den Frieden, und es
der [illegible] [illegible] zu ergeben. Den
si[illegible] [illegible] künftige Möglichkei-
r [illegible] [illegible] nicht durch ihre
[illegible] [illegible] ein Minister et-
[illegible] [illegible] auf dessen Ent-
[illegible] [illegible] Schaden doch nicht.
[illegible] [illegible] was sich doch kaum
[illegible] [illegible] ihn schon um
[illegible] [illegible] Bündnisse
[illegible] [illegible] den Ständen,
[illegible] [illegible] werden, weil
[illegible] [illegible] sich selbst auflegt.
[illegible] [illegible]traktaten, bei wel-

ß das Staatsvermögen in Anspruch
m die Subsidie nicht empfangen, son-

H.

Schlussbemerkung.

Dem aufmerksamen Beobachter des Zeitgeistes dringt sich von selbst die Bemerkung auf, daß ungeachtet des herrschenden Wunsches nach stellvertretenden Verfassungen sich doch hin und wieder dagegen ein gewisser Widerwille bald mehr bald weniger offen regt. Dieser Widerwille hat zwei Quellen; die eine im Kopfe, die andre im Herzen. Im Kopfe — wiefern man das Wesen solcher Verfassungen verkennt und sich daher einbildet, der Synkratismus führe zur Anarchie und beschränke die Gewalt der Regenten zu sehr, so daß sie nicht zum Wohle der Völker genug wirken könnten — gleichsam als wenn der, welcher die ganze Vollziehungsgewalt in Händen hat, nicht Macht genug hätte, Gutes zu thun und Böses zu hindern, und als wenn den Ständen als Volksvertretern an der Erhaltung einer gesetzmäßigen Regierung und an der Beförderung des allgemeinen Besten nicht eben so viel liegen müsste, als dem Regenten selbst. Im Herzen aber — wiefern der Trieb zur ungehinderten Thätigkeit in den Personen, die zur Regierung unmittelbar oder mittelbar gehören oder einst zu gehören hoffen, sich zur ungemäßigten Herrschbegierde ausgebildet hat und man bei der Befriedigung dieser Begierde seinen Privatvortheil, selbst auf Kosten des allgemeinen, zu erreichen strebt. Die erste Quelle hat der Verfasser, so weit es seine geringen Kräfte erlaubten, zu verstopfen gesucht. In Ansehung der zweiten bekennt er gern sein absolutes Unvermögen. Darum erlaubt er sich nur noch, einer gewissen

vorgehen. Das Volk wird in der Zeit der Noth gern Opfer bringen, wären sie auch noch so groß. Aber man lasse ihm doch wenigstens in seinem Unglücke das tröstende und erhebende Gefühl, daß es diese Opfer freiwillig brachte! Man zeige doch wenigstens die Klugheit, wenn nicht den Edelmuth, sich harte Maßregeln zu ersparen, die als Folgen der Eigenmacht nur Unwillen und Haß erregen, während man durch glimpflichere Mittel zu demselben Zwecke gelangen kann! Denn wenn nur den volkvertretenden Ständen das wahre Bedürfniß des Staats und die Mittel und Wege, es zu decken, offen vorgelegt werden: so können und werden sie sich nicht weigern, auf irgend eine Weise Rath zu schaffen. Sollte nun die Regierung statt der gewöhnlichen Abgaben eine Anleihe oder die Schöpfung eines Papiergeldes nöthig finden, so werden auch dazu die Stände erst ihre Einwilligung geben müssen. Denn nur so ist es möglich, den Kredit des Staats aufrecht und ein eingebildetes, aber eben darum vom Kredit abhängiges, Geld in Werth zu erhalten. Warum haben wohl im Königreiche Sachsen mitten unter den größten Drangsalen der Zeit die sogenannten Kassenbillets und übrigen Staatspapiere sich in ihrem Werth erhalten, und warum haben sie diesen Werth selbst durch die unselige Theilung des Landes, die nur ein vorübergehendes Fallen derselben bewirkte, nicht verloren? Unstreitig weil die sächsische Regierung ihre Finanzoperazionen mit eben so viel Gerechtigkeit als Klugheit nicht ohne Zuziehung der Stände unternahm und dadurch den Kredit des Staats aufrecht erhielt [12]). Warum ist dagegen in andern weit größern und mächtigern Staaten der Werth des gelten sollenden Papiers so unglaublich tief gesunken? Hauptsächlich darum, weil die

[12]) Man hat den sächsischen Ständen immer vorgeworfen, daß sie zu wenig leisteten. Wenn sie aber auch nur dieß Eine, die Erhaltung des Staatskredits, geleistet hätten: so wäre ihr Verdienst wahrlich schon so groß, daß ihnen der Dank der Mit- und Nachwelt gebürt.

Regierungen jener Staaten die Summe dieses Zahlmittels vermöge ihrer unbeschränkten Willkür in's Unglaubliche vermehren konnten, ebendadurch aber ihren Kredit in demselben Maße vermindern mussten. Denn es ist eine ewige Wahrheit: Je absoluter die Herrschaft, desto schwächer das Vertrauen. Hätten jene Staaten Stände gehabt — nämlich wahre d. h. stellvertretende und mit einer entscheidenden Stimme versehene — gewiß, es wäre nimmer zu solchem Extreme gekommen. Wenn daher ebendieselben Regierungen mit aller Anstrengung und allem guten Willen ihre Finanznoth nicht zu heilen und ihren Kredit nicht herzustellen vermögen, so ist wieder dieselbe Ursache im Spiele. Ueberall schadet der Autokratismus sich selbst; überall setzt man sich Bedrängnissen und Verlegenheiten aus und lässt sich durch diese unwillkürlich beschränken, weil man sich nicht nach Gesetzen der Freiheit beschränken wollte. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den bei der Besteuerung mitwirkenden Ständen auch das Recht der Einsicht in die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staats zukommen müsse, weil sie sonst bei Beurtheilung der Bedürfnisse des Staats und der Mittel, ihnen abzuhelfen, gar keinen sichern Maßstab haben würden.

Außer dem Rechte, bei der Gesetzgebung und Besteuerung mitzuwirken, möchten wir den Ständen als Volksvertretern noch das Recht der Oeffentlichkeit oder Publizität ihrer Verhandlungen zueignen. Dazu gehört nicht nothwendig, daß die Verhandlungen selbst in Gegenwart einer Menge von Zuschauern und Zuhörern geschehen — wiewohl auch dieß in mancher Hinsicht nützlich sein dürfte, besonders um unter uns auch einen öffentlichen Geist und eine öffentliche Beredtsamkeit zu bilden, woran es noch gar sehr fehlt — sondern wir verstehen unter jenem Rechte der Oeffentlichkeit die Befugniß der Stände, ihre Verhandlungen unter einander und mit der Regierung durch den Druck bekannt zu machen, um dadurch ihren sämmtlichen Kommittenten oder dem Volke Rechenschaft abzulegen von der Art

und Weise, wie sie ihren hohen Beruf erfüllt haben. In der That ist diese Rechenschafts-Ablegung mehr eine Pflicht der Stände gegen das Volk, in dessen Namen sie gehandelt haben; um so weniger kann das Recht dazu geleugnet werden. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß der Druck der von der Ständeversammlung bekannt zu machenden Schriften zensurfrei sein müsse. Denn die Bevormundung der Stände durch einen Zensor wäre wohl das Unwürdigste, was sich in dieser Beziehung denken ließe.

Was das Recht des Staatsoberhauptes Krieg und Frieden zu schließen betrift, so wird die Theilnahme der Stände an der Ausübung desselben nicht bedeutend sein können. Ist der Krieg unvermeidlich, so fällt die Deliberazion, ob man ihn führen wolle oder nicht, von selbst weg. Ist er vermeidlich und das Staatsoberhaupt beschließt ihn dennoch, so ist dieß freilich ein Unglück; aber dem Volke und also auch den Ständen bleibt doch nichts übrig, als sich darein zu ergeben und sich tapfer gegen den Feind zu wehren, weil es ja ein noch größeres Unglück wäre, demselben zu unterliegen. Wird nun der Krieg glücklich geführt und ein ehrenvoller und nützlicher Friede geschlossen, so wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Wird er unglücklich geführt, so diktirt gewöhnlich der Feind den Frieden, und es bleibt wieder nichts übrig, als sich darein zu ergeben. Den Ständen muß es sogar in Hinsicht auf künftige Möglichkeiten lieb sein, wenn sie einen solchen Frieden nicht durch ihre Theilnahme zu bestätigen brauchen. Hat ein Minister etwas dabei verschuldet, so mögen sie höchstens auf dessen Entfernung dringen, ersetzen kann er den Schaden doch nicht. Wäre die Verschuldung hochverrätherisch, was sich doch kaum erwarten läßt: so wird das Staatsoberhaupt ihn schon um seiner selbst willen zur Verantwortung ziehn. Bündnisse mit auswärtigen Mächten sollten allerdings den Ständen, wo dergleichen sind, zur Anerkennung vorgelegt werden, weil sie gleichsam Gesetze sind, die ein Staat sich selbst auflegt. Dasselbe gilt von Handels- und Subsidientraktaten, bei wel-

chen letzten noch überdieß das Staatsvermögen in Anspruch genommen wird, wenn die Subsidie nicht empfangen, sondern gegeben wird.

H.

Schlussbemerkung.

Dem aufmerksamen Beobachter des Zeitgeistes dringt sich von selbst die Bemerkung auf, daß ungeachtet des herrschenden Wunsches nach stellvertretenden Verfassungen sich doch hin und wieder dagegen ein gewisser Widerwille bald mehr bald weniger offen regt. Dieser Widerwille hat zwei Quellen; die eine im Kopfe, die andre im Herzen. Im Kopfe — wiefern man das Wesen solcher Verfassungen verkennt und sich daher einbildet, der Synkratismus führe zur Anarchie und beschränke die Gewalt der Regenten zu sehr, so daß sie nicht zum Wohle der Völker genug wirken könnten — gleichsam als wenn der, welcher die ganze Vollziehungsgewalt in Händen hat, nicht Macht genug hätte, Gutes zu thun und Böses zu hindern, und als wenn den Ständen als Volksvertretern an der Erhaltung einer gesetzmäßigen Regierung und an der Beförderung des allgemeinen Besten nicht eben so viel liegen müsste, als dem Regenten selbst. Im Herzen aber — wiefern der Trieb zur ungehinderten Thätigkeit in den Personen, die zur Regierung unmittelbar oder mittelbar gehören oder einst zu gehören hoffen, sich zur ungemäßigten Herrschbegierde ausgebildet hat und man bei der Befriedigung dieser Begierde seinen Privatvortheil, selbst auf Kosten des allgemeinen, zu erreichen strebt. Die erste Quelle hat der Verfasser, so weit es seine geringen Kräfte erlaubten, zu verstopfen gesucht. In Ansehung der zweiten bekennt er gern sein absolutes Unvermögen. Darum erlaubt er sich nur noch, einer gewissen

Klasse von Spöttern einen guten Rath zu geben. Man hat nämlich in unsern Zeiten auch oft über sogenannte papierne Konstituzionen gespöttelt, ich weiß nicht, ob um ihres unbequemen Inhalts oder um ihrer Vergänglichkeit willen. Doch meint man wohl daß Letzte. Wohlan denn, so grabt die Konstituzionen in Erz oder Stein, wie Moses die zehn Gebote; oder noch besser, schreibt sie in Sinn und Herz der Völker, und sie werden fortleben mit den Völkern und sich immer herrlicher fortbilden bis an's Ende der Tage!

Endlich sei mir auch noch eine Gegenbemerkung erlaubt. Im neuesten Hefte der Allemannia (B. 7. Nr. 8.) findet sich ein sehr interessantes, mit kurzen Bemerkungen und Auszügen begleitetes, Verzeichniß von neuern deutschen Schriften über ständische und stellvertretende Verfassungen, aus welchem zwar eine große Verschiedenheit von Ansichten der deutschen politischen Schriftsteller über diesen Gegenstand hervorgeht, aber auch das Ergebniß, daß die bei weitem größte Mehrheit derselben sich für solche Verfassungen erklärt und nur über deren nähere Bestimmungen verschieden denkt. In jenem Verzeichnisse wird denn auch (S. 276) eine frühere Schrift des Verfassers (die Fürsten und die Völker ic.) mit der Bemerkung angeführt, daß der Verfasser in den Ständen »eine nothwendige Oppositizion« sehe. Dieß ist aber keineswegs der Fall. Es ist allerdings möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß, wie in jeder Bürgergesellschaft, so auch unter den Ständen sich einzele Glieder finden werden, welche durch Bestreitung der Vorschläge und Maßregeln der Regierung mit derselben in eine Art von Gegensatz treten. Aber es werden sich auch immerfort andre Glieder finden, welche sich näher an die Regierung anschließen und deren Vorschläge oder Maßregeln vertheidigen. Dadurch bildet sich denn unter den Ständen selbst eine Oppositizion, die freilich nicht wohl vermeidlich, aber auch ganz unschädlich ist. Denn diese Oppositizion ist immer nur eine Partei, welcher eine andre gegenüber

steht und das Gleichgewicht zu halten sucht, wie es im brittischen Parlemente der Fall ist. Mithin kann man nicht von den Ständen im Ganzen sagen, daß sie eine Opposizion und noch dazu eine nothwendige seien. Dieß zu behaupten, ist dem Verfasser nie in den Sinn gekommen. Selbst wenn es in einzelen Fällen geschähe, daß die Meinung der Oppositionspartei die Mehrheit der Stimmen gewänne, wie neulich in jenem Parlemente bei der Bill über die Verlängerung der Einkommensteuer: so wäre dieß immer nur etwas Zufälliges und Seltneres. Sollte sich aber ja einmal die Mehrheit einer Repräsentantenversammlung mit der Regierung in eine beständige Opposizion setzen, wie dieß die letzte Deputirtenkammer in Frankreich aus übergroßem Royalismus that — gleichsam zur Strafe dafür, daß die Regierung sich in die Wahl der Deputirten gemischt und eine ganz unkonstituzionale Kammer gebildet hatte: so hat ja die Regierung immer ein Mittel in Händen, diese Opposizion zu entfernen, indem sie nur eine so widerspenstige Versammlung auflösen und eine neue zusammentreten lassen darf. Denn dieses Recht muß der Regierung allerdings zustehn, weil sie gar nicht regieren könnte, wenn die Volksvertreter gar nicht mit ihr, sondern immerfort wider sie wirken wollten. Darum eben, um den Gedanken einer beständigen oder nothwendigen Opposizion zu entfernen, hat der Verfasser die stellvertretende Verfassung eine synkratische genannt. Uebrigens will er gar nicht leugnen, daß die Stellvertreter bisweilen zu viel oder auch zu wenig thun können. Dieß gilt indessen auch von den Regierungen und mag gegenseitig in Abrechnung gebracht werden, wie etwa bei den Uhren, von denen einige zu schnell, andre zu langsam gehn. Folgt aber hieraus, daß man überhaupt keine Uhren haben sollte? Und muß man immer wieder an die alte Wahrheit erinnern, daß es nichts Vollkommnes unter dem Monde gebe, wir aber doch immer danach streben sollen?

VIII.

Die Staatswiſſenſchaft
im
Reſtaurazionsprozeſſe
der Herren
von Haller, Adam Müller und Konſorten
betrachtet.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1817. 8.)

Statt der Vorrede.

Der Herr Verfaſſer des Werkes, durch welches gegenwärtige Schrift veranlaſſt worden, ſagt in der Vorrede zu demſelben S. LVI: »Die Religion wie die geſunde Vernunft »gebietet den Krieg des Guten gegen das Böſe; denn ſolcher Krieg iſt wahre Nächſtenliebe; er iſt der lebendigſte »Beweis von der Liebe Gottes und ſeiner Geſetze. Zudem »vermag ich nicht zu begreifen, wie es auch nur möglich »wäre, die Wahrheit zu beweiſen, zu vertheidigen und fruchtbar in die Gemüther zu pflanzen, ohne die entgegengeſetzten Irrthümer zu bekämpfen und auszurotten; ſondern »glaube vielmehr mit Sokrates, daß gerade darin das »größte Verdienſt ihres Freundes beſtehe, indem die Arznei und nicht das Predigen der Geſundheit den Kranken »heilt. Dabei hat im Reiche der Geiſter der Krieg auch »ſeine ſchöne Seite und iſt bisweilen nöthig, auf daß nicht »alles erſtarre, und das heilige Feuer im Menſchen unterhalten werde. Im Kampfe, da glänzen die Talente, weil »ſie am meiſten angeſtrengt werden müſſen, da tritt die »Seele hervor, da wird der Feldherr vom gemeinen Gehülfen unterſchieden, und die geiſtreichſten Schriften ſind zu »jeder Zeit aus dem lebendigen Kampfe der Wahrheit gegen den Irrthum hervorgegangen.« — Dieſe herrlichen Worte mögen die Herausgabe der vorliegenden Schrift entſchuldigen, über die ich nichts weiter zu ſagen wüſſte, als daß ich es eben ſo gemeint habe, wie jener Verfaſſer, nämlich gut.

Leipzig, im Mai 1817.

Revoluzion, Konstituzion, Restaurazion — das sind die drei großen sich durchkreuzenden Tendenzen unsers Zeitalters; zu deutsch: Man wirft das Alte über den Haufen, um Neues zu schaffen, und da dieß nicht recht von Statten geht, soll das Alte aus dem Schutte wieder auferstehn. In diesem Kreise bewegen sich die Geister und mühen sich einander ab, ohne zum erwünschten Ziele zu gelangen. Fast geht's ihnen, wie jenen, die nach dem sinnreichen Einfall eines berühmten Lords im brittischen Reichsrath ein Loch graben sollen, um es hernach wieder zuzuscharren, damit sie doch etwas zu thun haben.

Man kann also die Zeitgenossen in Bezug auf ihre politischen Grundsätze in drei Klassen theilen. Einige wollen immerfort umwälzen, um ihre Kraft in zügelloser Freiheit regen und so viel Macht, Ehre oder Reichthum, als das Glück nur immer will, erwerben zu können — dieß sind die Revoluzionärs. Andre wollen für Alle, für die Herrscher wie für die Beherrschten, gesetzliche Schranken, innerhalb deren sich die Kräfte bewegen sollen, damit Leben, Freiheit und Eigenthum oder, was ebensoviel heißt, das Recht Aller gesichert sei — dieß sind die Konstituzionalen. Noch Andre endlich wollen das Geschehene wo möglich ungeschehen machen und die Welt auf den Punkt zurückführen, wo sie vor, ich weiß nicht, wie langer Zeit stand — dieß sind die Restauratörs, nämlich die für den Staat, nicht für den Magen.

Freilich könnte die eigensinnige Logik gegen diese Eintheilung manches erinnern. Sie könnte z. B. sagen, daß die dritte Klasse im höchsten Grade revoluzionär sei, mithin vorzugsweise zur ersten gehöre. Denn ohne die ungeheuerste Umwälzung, die es je gegeben, lasse sich ihr Zweck wenigstens nicht vollständig erreichen. Da sie aber doch eine

feste Ordnung der Dinge und eine anerkannte Gewalt will, so wär' es unbillig, sie in die erste Klasse zu werfen, die eigentlich nur Unordnung und Anarchie will.

Die Logik könnte ferner sagen, daß es noch eine vierte Klasse gebe, die sogenannten Neutralen d. h. die, welche gar keine Meinung und keinen Willen haben, sondern nur dem stärksten Anstoße folgen. Diese kommen aber hier nicht in Betracht. Sie sind wahre Nullen; denn sie erhalten erst dann Bedeutung, wenn die Kraft eines wirklichen Zählers sie mit sich fortzureißen vermag, und vermehren dann den Troß jeder andern Partei.

Was nun die politischen Restauratörs betrift, mit welchen wir es hier zunächst zu thun haben: so sind sie freilich unter sich nicht einig, was und wieviel vom Alten eigentlich hergestellt werden soll. Ebendarum sind sie auch uneins, wie weit man in der Zeitreihe zurückgehen müsse, um jene alte gute Zeit wiederzufinden, die zum Modelle der neuen dienen soll. Wir wollen Einige darüber abhören.

Zu den gewichtigern Männern dieser Klasse — denn sie zählt wie alle übrigen auch viel unbedeutende — gehört unstreitig Herr Karl Ludwig von Haller, Mitglied des souveränen und geheimen Raths der Republik Bern. Sein neuestes Werk: Restaurazion der Staatswissenschaft [1]), hat nämlich den Zweck, nicht bloß die Staats-

[1]) Der vollständige Titel ist: Restaurazion der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Schimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Erster Band. Darstellung, Geschichte und Kritik der bisherigen falschen Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur. Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet. Juv. Winterthur, in der Steiner'schen Buchhandlung. 1816. gr. 8. So weitläufig der Titel, so weitläufig das Buch. Denn es besteht aus LXXXII und 504 engbedruckten Seiten, mit vielen Noten und Zitaten. Und dieser dicke erste Band ist nur erst noch die allgemeine Einleitung zum Ganzen!

wissenschaft, sondern mittels dieser auch die Staaten zu restauriren, und zwar dadurch, daß es jene auf die vor etwa zweihundert Jahren geltenden Prinzipien zurückführen will. Gewiß ist dieses Werk recht grundgelehrt und in der besten Absicht von der Welt geschrieben. Da man aber die politischen Grundsätze des Verfassers schon aus frühern Schriften kannte und keinen rechten Geschmack daran fand: so ward auch das spätere Werk nicht sonderlich beachtet, bis Herr Adam Müller, kaiserlich-östreichischer Regierungsrath und Generalkonsul in Leipzig, das Publikum darauf aufmerksam machte. Dieser erklärte nämlich in seinen deutschen Staatsanzeigen (B. 2. H. 8. Nr. 7.) daß Staatsanzeigen des Jahrs 1817 im Grunde nichts Wichtigeres anzuzeigen hätten, als die »Restaurazion der Staatswissenschaft,« und wünschte daher, daß auf jeder hohen Schule Deutschlands eine eigne Kanzel errichtet werden möchte, um über dieses Werk, welches nun das ganze neuerfundne, imaginäre, unsittliche, nur der Hoffahrt und Eitelkeit schmeichelnde und einer seichten Vernunft abgeschöpfte Rechtsgebäude der Liberalität mit ganz unwiderleglichen Demonstrazionen (also wohl geometrisch?) von Grund aus vernichtet habe, Vorlesungen zu halten — ein Wunsch, der schwer zu erfüllen sein möchte. Denn da das Werk nach S. XXXII. aus umgearbeiteten Vorlesungen besteht und an sich schon äußerst weitschweifig ist: so müsste der Vorleser über diese Vorlesungen in der That das Geheimniß besitzen, eine lange Brühe noch länger zu machen, ohne sie doch gar in Wasser zu verwandeln. Zugleich aber tadelte Hr. A. M. an Hrn. v. H., daß derselbe das Uebel für zu jung halte und daher seine Restaurazion nicht weit genug zurückführe. Nicht zwei, sondern drei Jahrhunderte sei das Uebel alt, genau so alt, als die Zerspaltung der Christenheit (doch wohl nur der abendländischen?) durch die unselige Reformazion im sechzehnten

Jahrhunderte[a]). Darum müsse man nicht bloß politisch, sondern auch kirchlich restauriren und, was natürlich daraus folgt, die Hierarchie, intensiv und extensiv, ebensowohl als die Politarchie auf den Fuß wieder herstellen, auf welchem sie vor dem sechzehnten Jahrhunderte bestand — wobei leider die Kleinigkeit vergessen worden, wie man das anzufangen habe, ohne einigen Millionen Menschen die Köpfe abzuschlagen, um ihnen ganz neue aus der restaurirenden Staats- und Kirchenfabrik aufzusetzen.

Minder begehrlich als die beiden Erstgenannten sind die französischen Restauratörs, die man also in dieser Hinsicht eher Citras als Ultras nennen könnte. Diese wären meistens schon zufrieden, wenn nur alles wieder so hergestellt würde, wie es vor dem Anfange der Revoluzion war, wenn man also dem Könige seine unumschränkte Gewalt, dem Adel seine alten Vorrechte, der Geistlichkeit ihre fetten Triften und Pfründen, und den Ausgewanderten ihre vormaligen Besitzthümer wiedergäbe. Uebrigens möchte immerhin alles wieder so ungläubig und abergläubig, so rechtlos und sittenlos, so lüderlich und unzüchtig werden oder bleiben, wie es dort war oder noch ist.

Da nun bewandten Umständen nach der schweizerische Restaurator gleichsam in der Mitte steht zwischen dem deutschen und den französischen, und da er ausdrücklich zu einer freimüthigen Prüfung seines Restaurazionsprozesses auffodert: so wollen wir zunächst bei diesem stehen bleiben und zusehn, ob der Wissenschaft sowohl als der Welt, für die denn doch zuletzt alle Wissenschaft ist, damit gedient sein könne.

Hr. v. H. versichert feierlich in der, LXXII Seiten langen, Vorrede gleich vornherein, daß nach seiner lebendi-

[a]) Doch hatte Hr. v. H. schon eine Ahnung davon, wie man aus S. 90. ff. sieht.

gen Ueberzeugung — und diese muß man überall ehren, wenn sie nur aus dem rechten Leben kommt — daß sein Werk »den Grundirrthum einer seit zwei Jahrhunderten in »den Schulen herrschenden falschen und verderblichen Wissen»schaft mit allen seinen Zweigen und Blättern ausrotten, »dagegen die Ordnung Gottes offenbaren, den Frieden un»ter den Gelehrten herstellen, und durch sie« — die Ordnung Gottes oder die Gelehrten? — »die von Sophisten »verscheuchte Gerechtigkeit auf Erden zurückführen soll.« Ja es soll, nachdem die Hyder der Revoluzion in ihren Werkzeugen und großentheils in ihren Resultaten vernichtet, nun auch ihre Wurzel vernichten, auf daß sie nicht neue Blätter hervortreibe; es soll ferner, nachdem die rechtmäßigen Throne hergestellt, nun auch die rechtmäßige Wissenschaft wieder auf den Thron heben.

Solcher Zweck ist allerdings schön und solcher Eifer ist löblich. Aber der Zweck heiligt noch nicht die Mittel und der Eifer bürgt noch nicht für die Güte der Sache. Der Kunstgriff, die der eignen entgegengesetzte Meinung als gemeinschädlich und höchst verderblich zu verschreien, die Vertheidiger derselben für Sophisten, für »geist- und herzlose »Sophisten, Fürsprecher alles Falschen und Bösen« (S. LXII.) auszugeben, und sogar zu deren Bestrafung aufzufodern (S. LXVIII.) — dieses Mittel, der eignen Lehre Eingang in die Welt zu verschaffen, ist zu verbraucht und zu verdächtig, als daß es jetzt noch verfangen sollte. Es ist die alte Verketzerungssucht, die, nachdem sie vom Gebiete der Theologie ausgetrieben, nun auf das der Politik sich zu flüchten sucht. Was aber den Eifer betrift, so lehrt die Geschichte der Wissenschaften in tausend Beispielen, daß der Mensch mit dem redlichsten Willen, mit dem glühendsten Hasse gegen den Irrthum, dennoch selbst irren, ja daß er für seinen eignen Irrthum alles dulden, sogar das Leben opfern kann — wie denn auch Hr. v. H. in derselben Vorrede von mannigfaltigen Leiden, Anfechtungen und Aufopferungen spricht, unter welchen er sein Werk zu Stande gebracht.

Meint er damit die Widersprüche, die er hin und wieder gefunden: so that er Unrecht, sich die so zu Herzen zu nehmen. Denn auf Widerspruch muß jeder gefaßt sein, der als Schriftsteller auftritt; und dieser Widerspruch ist ja recht heilsam und gut, weil er zuletzt die Erkenntniß der Wahrheit doch fördern muß. Ebendarum erlauben wir uns selbst solchen Widerspruch, wie wir ihn auch jedem Andern gegen uns erlauben. Hat aber den Verfasser wegen seiner Lehren wirklich jemand angefeindet und verfolgt, so ist ihm wahrlich Unrecht geschehn. Denn noch einmal sei es gesagt, Hr. v. H. meint es in der That ehrlich und redlich mit der Menschheit. Er ist kein Freund des Despotismus, wenn auch seine politischen Grundsätze in strenger Konsequenz darauf hinführen möchten. Er fodert wenigstens, daß Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabt werden, und daß Wohlwollen und Liebe mildern, wo das bloße Recht zu streng und hart sei. Er kündigt sich als einen Freund der Tugend und der Religion, Gottes und der Menschen an. Insofern gebürt ihm jedes Lesers Achtung; und darum sei sie ihm auch von unsrer Seite dargebracht. Nun aber zur Sache!

Für's Erste müssen wir ebenfalls einen Grundirrthum aufdecken, der sich durch das ganze Buch hinzieht, der diesem wahrscheinlich seine Entstehung gegeben, in welchem aber nicht bloß der Verfasser, sondern mit ihm auch viele sonst wackere Männer befangen sind. Dieser Grundirrthum betrift den Zusammenhang der Wissenschaft mit dem Leben. Hr. v. H. meint nämlich, die Wissenschaft mache das Leben, während doch umgekehrt das Leben die Wissenschaft macht. Ich erkläre mich deutlicher.

Die Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unsrer Zeit, insonderheit alles des Elends und aller der Verbrechen, welche die französische Staatsumwälzung hervorgebracht hat, sucht Hr. v. H. in einigen angeblich falschen Lehrsätzen, wel-

che seit zwei Jahrhunderten in der Staatswissenschaft vorgetragen worden. Man muß sich wundern, wie ein so geschichtskundiger Mann eine so unhistorische Behauptung aufstellen konnte. Erzählen denn nicht alle Blätter der Geschichte, rückwärts von jenen zwei Jahrhunderten gerechnet, von demselben Elende und denselben Verbrechen, ja von noch weit größern und schrecklichern Schandthaten, als wir Alle erlebt? — Haben denn nun jene Lehrsätze auch rückwärts gewirkt, noch ehe sie in den politischen Kompendien standen oder von irgend einem Lehrer der Staatswissenschaft mündlich vorgetragen wurden? — Finden wir jenes Elend und jene Verbrechen nicht schon zu einer Zeit, wo an eine Staatswissenschaft und an ein mündliches oder schriftliches Vortragen derselben noch gar nicht gedacht wurde? — Kain erschlug seinen Bruder und entzog sich der Herrschaft seines Vaters. Siehe da das Urbild aller Revoluzionen im Kleinen! Wie nun? Hatte jener etwa Grotius de jure belli oder Rousseau's Contrât gelesen? — Man muß wahrlich das menschliche Herz sehr schlecht kennen, wenn man sich einbildet, es entlehne die Triebfedern seiner Handlungen aus irgend einem Kompendium der Moral oder Politik! Wenn unser Einer, der viel mit Kompendien umgeht und wohl selbst welche schreibt, eine so hohe Idee von deren Wirksamkeit hätte, wär's verzeihlich; man würde aber doch über die Schulfüchserei mitleidig die Achseln zucken und sagen, die Gelehrten wollten sich wichtig machen. Was soll man nun sagen, wenn Mitglieder eines suveränen und geheimen Raths, wenn Regierungsräthe und andre hohe Staatsmänner so scholastisch beschränkte Ansichten vom Weltlaufe haben, daß sie glauben, ein paar falsche Lehrsätze könnten die Welt aus ihren Angeln heben? — Die eben genannten Wissenschaften sind nichts andres als Lebenswissenschaften; sie können sich also nicht anders als in, mit und durch das Leben selbst bilden. Was aber von einigen gilt, gilt mehr oder weniger von allen, weil es im Grunde nur Eine Wissenschaft, nur Eine menschliche Erkenntniß giebt. Die Zerspaltung derſel-

ben in eine Vielheit von Wissenschaften, in verschiedne Doktrinen oder Disziplinen, beruht bloß auf einer Abstrakzion, von der Beschränktheit individualer Erkenntnisskräfte und dem Bedürfnisse der Schulen in Ansehung des Lehrens und Lernens herbeigeführt. Das Leben also mit seinen tausendfältigen Gefühlen und Bedürfnissen, seinen Wünschen und Hoffnungen, seinen Anschauungen und Empfindungen, seinen Beobachtungen und Versuchen, mit der ganzen Summe seiner theoretischen und praktischen Erfahrungen ist die einzige und wahre Grundlage der Wissenschaft, wenn diese gleich insofern, als sie alles nach Ideen bestimmt und in einem systematischen Zusammenhange zu begreifen und darzustellen sucht, ein Erzeugniß der Vernunft ist. Aber die Vernunft selbst muß durch das Leben erst angeregt, entwickelt und gebildet werden, um auch nur die Idee einer Wissenschaft fassen zu können. Die Wissenschaft kann dann wohl auf das Leben zurückwirken, dessen Ergebniß sie ist; aber sie kann das Leben selbst nicht erschaffen, so wenig als der Spiegel das Licht erschafft, das er zurückwirft. In der Wissenschaft spiegelt sich das Leben gleichsam ab. Wie man aber mit einem reinen und guten Glase die Gegenstände besser, mit einem schlechten und trüben schlechter sieht, als mit bloßen Augen: so kann man auch mit Hülfe der Wissenschaft das Leben bald besser bald schlechter auffassen, als mit dem gemeinen Menschenverstande.

Bleiben wir zunächst bei unsrem Gegenstande, der Staatswissenschaft, stehen: so ist offenbar, daß es zuvor wenigstens Einen Staat geben musste, ehe man über den Staat nachdenken und dessen mannigfaltige Beziehungen wissenschaftlich begreifen konnte. Ohne politisches Leben also gab es keine politische Wissenschaft. Je roher und unvollkommner daher jenes, desto roher und unvollkommner auch diese. Wie sich aber im Bürgerleben neue Formen und neue Verhältnisse entwickeln, wie die Bedürfnisse vielfacher, die Geschäfte ausgedehnter, die Gewerbe mannigfaltiger, der Verkehr verwickelter, die Sitten feiner, die Gesetze bestimmter, die Abstufungen der Gesellschaftsklassen zahlreicher werden: so wird

auch die Theorie von allen dieſen Dingen umfaſſender gebildeter, obwohl auch ſchwieriger. Die Staatswiſſenſ iſt alſo nach dem vorhin gebrauchten Gleichniſſe der Sp des geſammten Bürgerlebens; er ſtrahlt daſſelbe zurück nachdem er und ſein Gegenſtand beſchaffen iſt. Aber di Gegenſtand ſelbſt umbilden kann er nicht; vielmehr n wenn dieſer ſich umbildet, die Urſache davon in ihm (dem bilde) und nicht im Spiegel (dem Abbilde) geſucht werd

Kann nun wohl nach dieſem Verhältniſſe der Wi ſchaft zum Leben die franzöſiſche Revoluzion mit allen i unſeligen Folgen ein Erzeugniß der neuen Staatswiſſenſ oder gewiſſer Lehrſätze derſelben geweſen ſein? Mit nich denn ähnliche Staatsumwälzungen hat es zu allen Zei lange vor jener neuen Theorie gegeben, ſobald nur der S dazu im Leben ſelbſt gegeben war. Sie dennoch aus bloßen Theorie ableiten wollen, hieße ungefähr ebenſoviel ein Donnerwetter mit ſeinen zerſtörenden Wirkungen aus Phyſik ableiten, weil dieſe etwa in der Elektrizitätslehre nige falſche Sätze aufgeſtellt habe. Was war denn alſo eigentliche Grundurſache jener fürchterlichen Revoluzi Die Finanznoth war es freilich nicht, wie Hr. v. H. im 8 Kap. ſeines Werkes ſehr richtig bemerkt. Aber dennoch ben die, ſo dieſe Urſache anführten, richtiger geſehn als v. H., der immer nur die falſche Theorie wie ein Geſp vor Augen ſieht. Die Finanznoth, welche die franzöſi Regierung nöthigte, beim Volke Hülfe zu ſuchen, wod dieſes zum Bewuſſtſein ſeiner Kraft gelangte und nun e dieſe Kraft gegen die Regierung kehrte, iſt doch eine aus d Leben ſelbſt gegriffene Urſache, wiewohl nur eine ſek dare, aus welcher noch nicht begreiflich iſt, warum es ger zu einer ſolchen Revoluzion kam. Denn in Finanznoth ben ſich viele Regierungen befunden, und befinden ſich n ohne daß es darum zu Staatsumwälzungen gekommen. primitive Urſache war vielmehr die Verdorbenheit d ganzen bürgerlichen Lebens in Frankreich u das bis zur Unleidlichkeit geſteigerte Gefühl d

ser Verdorbenheit. Verdorben war der Hof, verdorben der Adel, verdorben die Geistlichkeit, verdorben alles, was mit diesen Verdorbenheiten in näherer Berührung stand. Das schaamlose Mätressenwesen, die willkürlichen Verhaftungen durch lettres de cachet, die ungemessnen Frohnen und Abgaben, die Aussaugung der Provinzen durch Generalpächter, das Prassen und Schlemmen in der Hauptstadt, welche schon lange vor der Revoluzion von frommen Eiferern die babylonische Hure und das abendländische Sodom genannt wurde, die allgemeine Unsicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums, und was diesem Allen zum Grunde lag, der Mangel an wahrer Sittlichkeit und Gottesfurcht bei aller äussern Politur und Bigotterie — das waren die krebsartigen Schäden, welche dort seit langer Zeit am bürgerlichen Leben genagt und den Staat fast in einen faulenden und stinkenden Leichnam verwandelt hatten [3]). Darum nahm auch die versuchte Reform eine so gräuliche Wendung. Ein Ungewitter schien die verpestete Luft reinigen zu müssen; und es kam, dieses Ungewitter, furchtbar und zerstörend, und auch die andern Staaten um Frankreich her nicht verschonend, weil ja fast alles, was auf feinere Bildung Anspruch machte, dorthin lief, um sich zu kultiviren d. h. zu infiziren.

Aber ungeachtet jener unglücklichen Wendung der Dinge muß man doch gestehn, wenn man nicht ganz blind sein will, daß durch ebendiese Revoluzion der bürgerliche Zustand Frankreichs sich merklich verbessert hat, weil eine höhere Weisheit aus dem Bösen, was Menschenhände machen, immer etwas Gutes zu schaffen weiß — ein Gedanke, der mehr Vertrauen auf Gott beweist und mehr Beruhigung gewährt, als die trostlose Lehre, daß alles Blut und alle Thränen umsonst geflossen, und daß man erst noch eine Gegenumwälzung bewirken, also den Blut- und Thränenquell von neuem öffnen müsse, um nur das Alte restauriren und den Sieg der eig-

[3]) Schon vor der Revoluzion sagte jemand, ich glaube Friedrich II., die französische Monarchie habe einen Leichengeruch.

nen Theorie über die fremde feiern zu können [4]). — Man frage nur die Franzosen, ob sie wohl zu ihrem ancien régime zurükkehren wollen, und mit Ausnahme der kleinen Zahl von Ultras werden sie alle einstimmig ihren höchsten Abscheu vor jener frühern Ordnung der Dinge aussprechen. Wollte man aber dem Gefühl eines ganzen Volks geradezu hohnsprechen und behaupten, das bürgerliche Leben in Frankreich sei vor der Revoluzion in der That weit herrlicher und vollkommner gewesen, als jetzt; wollte man nun dem zufolge jenes Leben gar wieder herstellen: so dürften die Folgen dieser zweiten Umwälzung noch viel schrecklicher sein, als die der ersten, und am Ende würde doch etwas Andres heraus kommen, als man beabsichtet.

Die französische Revoluzion war also nicht die Frucht der neuern Staatswissenschaft oder einiger falschen Lehrsätze derselben, sondern vielmehr das natürliche und nothwendige Ergebniß der Art und Weise, wie sich das bürgerliche Leben in Frankreich bis zu jenem Zeitpunkte gestaltet, oder eigentlich misgestaltet hatte. Die neuere Staatswissenschaft aber war selbst die Frucht einer frühern Revoluzion, nämlich der

---

[4]) »Glaubet!« — ruft Hr. v. H. gegen das Ende seiner Vorrede aus — »Glaubet! und ihr werdet unübersteiglich scheinende Hin»dernisse heben, den Geist einer verdorbenen Generazion umän»dern, der Welt eine neue Seele geben. Strafet die Widerspen»stigen, zerstört ihre Scheingründe und Sophismen, entlarvt ihre »Absichten, demüthigt den Dünkel ihrer falschen Wissenschaft, auf »daß ihnen die Macht zum Schaden benommen werde, oder auf »daß sie selbst gebessert werden und die Wahrheit erkennen mö»gen!« — Wie bös und wie gütig zugleich! Man will die Ketzer nur bestrafen, daß sie gebessert werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen. Ich weiß wohl, daß Hr. v. H. selbst es nicht so gar bös gemeint, ob er gleich S. 101. kein Bedenken trägt zu sagen, Hobbes hätte als Erfinder eines gewissen Irrthums wohl eher als andere auf's Schaffot gehört. Aber es läßt sich aus solchen Paränesen schon etwas machen; und der Katholizismus scheint bereits zu wittern, wie viel sich daraus machen lasse.

in England, wo das bürgerliche Leben durch den Zusammenfluß einer Menge von bekannten Umständen sich schneller entwickelt hatte. Von England aus ist daher die neue Lehre, die Hr. v. H. für so verdammlich hält, hauptsächlich verbreitet worden. Aber sehr richtig bemerkt Hr. A. M. gegen denselben, daß man eigentlich noch weiter zurückgehn müsse, wenn man den wahren Ursprung jener Lehre geschichtlich begreifen wolle. Wir tragen nämlich gar kein Bedenken, Hrn. A. M. zuzugestehn, daß die Reformazion die eigentliche Quelle jener Lehren sei, beweisen aber diesen Satz natürlich anders als er, nämlich so:

Wie lange die Menschen dem blinden Glauben und Gehorsam in kirchlicher Hinsicht ergeben waren, so lange mussten sie ihm auch in politischer Hinsicht ergeben bleiben. Die Kirche, die sich vor der Reformazion der ganzen Volksbildung ausschließlich bemächtigt hatte, musste ja um ihres eignen Vortheils willen den blinden Glauben und Gehorsam in Bezug auf den Staat so gut als in Bezug auf sich selbst fodern. Denn einmal fühlte sie wohl, daß sie die weltliche Macht selbst brauchte zur Behauptung ihres Ansehns und daher jener Macht allen möglichen, mit ihrer eignen nur verträglichen, Vorschub thun musste, wenn sie von derselben so wichtige Dienste verlangte. Dann begriff sie auch leicht, daß, wenn man den Menschen nur in Einem Punkte vom blinden Glauben und Gehorchen losläßt, er sich selbst in andern davon losmacht. Da nun die Reformazion den blinden Glauben und Gehorsam gegen die Kirche und deren Oberhaupt erschütterte: so konnt' es nicht fehlen, daß sie denselben gleichermaßen, wenn auch nicht im ersten Augenblicke, in Hinsicht auf den Staat und dessen Obergewalt erschütterte. Wie man also zur Zeit der Reformazion den Ursprung der Kirche und Kirchengewalt, insonderheit aber des Papsthums, historisch und philosophisch untersuchte: so fing man bald nachher auch an, den Ursprung des Staats und der Staatsgewalt auf gleiche Weise zu untersuchen. Und da konnt' es nicht fehlen, daß man hier wie dort auf gewisse

Sätze oder Voraussetzungen stieß, die man bisher nu
schlechtweg oder bittweise angenommen und deren Beg
dung man nicht finden konnte. Hiedurch entwickelte
nach und nach eine neue politische Theorie, in welcher
jene Sätze entweder ganz verwarf oder wenigstens in ei
andern Sinne nahm, als sie bisher gehabt. Das W
dieser Theorie bestand aber darin, daß sie im Staate so
nig als in der Kirche vom autokratischen Herrsch
das sich nur auf blinden Glauben und Gehor
gründet, etwas wissen wollte, und daß sie überhaupt men
licher (humaner) und freisinniger (liberaler) war,
die alte.

Wenn also Hr. A. M. gegen Hrn. v. H. behau
daß jene Theorie eigentlich aus der Reformazion hervo
gangen: so geb' ich hierin dem Katholiken gegen den
testanten[5]) Recht, ob ich es gleich sonst gern mit m
Kirchenpartei halte, weil ich dem durch die Reforma
begründeten Protestantismus mit Leib und Seele zuge
bin. Aber ebendarum protestir' ich auch ganz gewaltig
gegen, wenn hieraus irgend eine nachtheilige Folgerun
Bezug auf Reformazion und Protestantismus gezogen
den wollte.

Denn erstlich halt' ich dafür, daß der blinde Gl
und Gehorsam in kirchlicher sowohl als politischer Hin
zwar im Stande der Unmündigkeit natürlich und noth
dig, aber ebendeswegen im Stande der Mündigkeit
natürlich und verwerflich sei. Gott hat den Menschen
Mündigkeit berufen, dadurch, daß er ihm Vernunft
Sobald also der Mensch in der Entfaltung seiner Vern
auf den Punkt gekommen, daß er nach dem Warum s

---

[5]) Hr. v. H. war nämlich, als er den 1. B. seiner Restaurazio
ausgab, noch Protestant, ward aber nachher Katholik; wozu
A. M., der früher ebenso gewechselt hatte, ihn förmlich auffo
S. Nr. IX. und XVIII. im 2. Bande der 1. Abth. dieser S
lung. N. A.

Glaubens und Gehorchens fragen kann, soll er auch danach fragen; und keine Macht in der Welt, sie werde geistlich oder weltlich genannt, darf ihm das wehren, eben weil es Gott gewollt. Immerhin mag sich der Mensch dabei auf Irrwege verlieren! das schadet nicht. Es ist einmal unser Loos, nur durch den Irrthum zur Wahrheit hindurch zu dringen. Der größte und abscheulichste aller Irrthümer aber ist der, wenn man behauptet, daß der Mensch ewig unmündig bleiben soll, weil man dadurch die Quelle der Erkenntniß selbst vergiftet und das Menschenreich in ein bloßes Thierreich verwandeln würde, wenn es überhaupt möglich wäre. Denn wodurch sonst unterscheidet sich der Mensch wesentlich vom bloßen Thiere, als durch die Fähigkeit, sich selbst von seinen Ueberzeugungen und Handlungen eine vernünftige Rechenschaft geben, und so immer selbständiger, freier, edler und vollkommner werden zu können?

Sodann würd' es eben so thörig sein zu meinen, die Reformazion sei wie die Revoluzion ein Erzeugniß der Wissenschaft, so zwar, daß jene aus theologischen wie diese aus politischen Lehrsätzen hervorgegangen. Im Gegentheile, wie vorhin gezeigt, daß die Revoluzion durch die Verdorbenheit des ganzen bürgerlichen Lebens in Frankreich und das bis zur Unleidlichkeit gesteigerte Gefühl derselben nothwendig herbeigeführt worden: eben so wurde die Reformazion durch die Verdorbenheit des ganzen kirchlichen Lebens in der katholischen Christenheit und das bis zur Unleidlichkeit gesteigerte Gefühl derselben mit gleicher Nothwendigkeit herbeigeführt. Und wie dort die Finanznoth als eine Folge der politischen Verdorbenheit, so gab hier der Ablaßkram als eine Folge der kirchlichen Verdorbenheit nur die nächste Veranlassung zum Ausbruche [6]).

[6]) In einer neuern Schrift fand ich die Behauptung wiederholt, die Reformazion sei aus dem Streite zweier Mönche hervorgegangen. Wie oft haben sich die Mönche gezankt und die Kirche hat sich nicht reformirt!

Die ganze christkatholische Welt hatte schon lange vorh über das Verderben der Kirche in Haupt und Gliedern g seufzet und eine Radikalkur gefodert. Weil aber dieser-F derung von denen, deren Pflicht es war, auf keine Art en sprochen, weil das Verderben immer ärger und unerträgl cher wurde: so brach das Gefühl endlich los und setzte m Gewalt und gleichfalls nicht ohne mannigfaltige Uebel durc was auf milderem Wege nicht mehr zu erreichen stan Wäre jenes Gefühl nicht so allgemein schon verbreitet gewese so hätten Luther und Zwingli sich die Finger zerschre ben und den Hals heiser predigen können, sie würden do nichts ausgerichtet haben. Man hätte sie als Schwärm verlacht oder als Aufwiegler festgenommen und ihnen de Prozeß gemacht; worauf denn auch die Hierarchie nach il rer Weise — denn mit ehrlichen Waffen hat sie nie gestri ten — antrug, aber vergebens. Darum griff nun auch d Lehre der Reformatoren als ein wirkliches Erzeugniß de lebendigen Bedürfnisses so schnell um sich[7]; und der Pro testantismus verbreitete sich mit so reißender Gewalt, da ganze Länder und Völker abfielen von der Gemeinschaft m der alten Kirche, und daß selbst diese Kirche da, wo sie sic noch behauptete, sich von der protestantischen Influenza nich mehr ganz unberührt erhalten konnte. Ebendarum giebt e auch heutiges Tages mitten in der katholischen Kirche ein Menge von Protestanten dem Geiste nach; und wir habe das Wunder erlebt, daß sogar dem jetzigen Oberhaupte d katholischen Kirche gelegentlich Aeußerungen entfielen, d gar sehr nach Protestantismus schmecken. Denn nicht al

[7]) So war es einst auch mit der Lehre Jesu und seiner Apostel Der Verfall des Judenthums und Heidenthums hatte in tausen Seelen das lebendige Bedürfniß einer bessern und geistigern Re ligionsform erzeugt. Ohne dieses Bedürfniß und ohne die Befri digung, die jene Männer demselben gewährten, hätten sie noc mehr Zeichen und Wunder thun können, man würde ihnen doc nicht geglaubt haben.

wird dessen Duldsamkeit überhaupt gegen akatholische Christen und selbst gegen die Juden allgemein gerühmt, sondern man erzählt auch, bis jetzt ohne Widerspruch, daß er einem protestantischen Prinzen, der zur katholischen Kirche übertreten wollte, gesagt, er möge den Schritt noch reiflicher überlegen, und von einer Fürstin, die zu Rom als Ketzerin gestorben, als man dieß bedauert, geurtheilt habe, sie sei doch eine rechtschaffene Frau gewesen.

Dem sei nun wie ihm wolle, so erhellet doch aus dem Bisherigen so viel, daß große Veränderungen in der Menschenwelt nicht aus der Wissenschaft, sondern aus dem Leben selbst und dessen dringendsten Bedürfnissen, den Bedürfnissen des Geistes und des Herzens, hervorgehen. Die Wissenschaft nimmt dann freilich auch ihrerseit Theil an diesen Veränderungen, weil sie ebenfalls ein Erzeugniß des Lebens ist und man die Schule nicht durch eine sinesische Mauer vom Leben scheiden kann. Sie gestaltet sich danach um und wirkt dann in dieser neuen Gestalt auf das Leben zurück, weil es eben zum Begriffe des Lebens gehört, daß alles in demselben in beständiger Wechselwirkung begriffen. Aber der erste Impuls kommt jederzeit vom Leben, nicht von der Wissenschaft, weil jenes ursprünglicher als diese.

Hätte nun Hr. v. H. dieß bedacht, so würd' er erstlich auf die neue Staatswissenschaft keine unverdienten Vorwürfe gehäuft, und dann auch das, was ihm in derselben als falsch erschien, mit mehr Ruhe und Würde, und folglich auch mit mehr Gründlichkeit bestritten haben. Denn ein leidenschaftlicher Eifer für Wahrheit und Recht mag an sich noch so löblich sein; für wissenschaftliche Untersuchungen ist er keine günstige Stimmung. Die Untersuchung wird immer dadurch getrübt, weil man ihren Gegenstand nur im Nebel sieht, wo man dann gar leicht statt der Juno eine Wolke umarmt. Aus den Geständnissen des Verfassers in der Vorrede (S. X. ff.) ist es freilich begreiflich und ebendarum verzeihlich, daß er in solche Stimmung gerieth. Denn das Unglück seines nächsten Vaterlandes, der Repu-

blik Bern, an deren Regierung oder (weil ihm dieß, wie er ſagt, neumodiſche Wort nicht gefällt) Verwaltung er ſelbſt Theil nahm — dieſes Unglück, ſo aus Frankreich über die Schweiz wie über viel andere Länder ſich ergoß und ihn ſelbſt vom väterlichen Herde vertrieb, konnte ihn leicht bis zu dem Grad erbittern, daß er glaubte, einige politiſche Lehrſätze, die man bei der Gelegenheit häufig im Munde führte, um durch Misdeutung derſelben die eigne Unthat zu beſchönigen, ſeien in der That die eigentliche und einzige Urſache alles des Unheils, ſo über Europa gekommen.

Wenn ſie nun aber dieß nicht ſind und ſein können, wie wir hoffentlich zur Genüge bewieſen: ſo iſt Hr. v. H. einer eben ſo falſchen Einbildung hingegeben, wenn er glaubt, daß die Bekämpfung jener Lehrſätze das einzige Rettungsmittel aus dem politiſchen Wirwarr und Ungemach ſei, in dem wir uns freilich noch befinden; wenn er glaubt, man dürfe jene Lehrſätze nur aufgeben und zu der alten politiſchen Theorie zurükkehren, und es werde ſogleich, wie auf das allmächtige Schöpferwort, die Finſterniß fliehen und das Licht hervorbrechen. Was aus dem Leben hervorgegangen und in demſelben Beſtand gewonnen, läſſt ſich nicht ſo durch Bücher verdrängen. Es hat tauſend Quellen, aus denen es ſeine Nahrung zieht, und wer in eine derſelben ein Buch wirft, um den ganzen Strom aufzuhalten, der gleicht jenem Ungar, der mit ſeinem Fuße die eine Quelle der Donau hemmte und ausrief: »Wie werden meine Landsleute ſtaunen, wenn die Donau ausbleibt!«[8]) — Angenommen alſo,

[8]) S. LXI. der Vorrede ſagt Hr. v. H., er wolle die Schickſale ſeines Buches im prophetiſchen Geiſte weißagen, und nun weißag er faſt wörtlich dieſelben Wirkungen von ſeinem Buche, welche d Bibel gehabt hat; wie er denn auch anderwärts ſehr demüthi ſtolz ſagt, nicht er habe ſeine Lehre erfunden, ſondern Gott ha ſie ihm offenbart. So haben wir denn außer der religioſen fenbarung auch noch eine politiſche! Glücklicher Weiſe ſagt v. H., daß nicht alles von ihm Geweißagte bei ſeinen Lebze eintreffen werde. Er kann alſo freilich aus dem Erfolge nicht

aber nicht zugestanden, daß jene Lehrsätze grundfalsch seien: so werden sie, da sie sich einmal der Köpfe und Herzen der Menschen so bemächtigt haben, daß viele selbst ihr Leben für deren Handhabung hingeben möchten, immer fortwirken und die europäische, ja selbst die außereuropäische Welt, wo sie bereits einen Mittelpunkt gewonnen, immer mehr durchdringen. Soll also das Alte hergestellt werden, so kann es nicht mit Federn, sondern nur mit Waffen geschehen. Da aber die, so die Waffen führen sollen, um das Alte herzustellen, großentheils selbst vom Neuen angesteckt, weil sie darin gleichsam geboren und erzogen sind: so ist leicht einzusehn, daß es eben so unmöglich sei, die Staaten durch eine Politik à la Haller, als die christliche Kirche durch eine Theologik à la Müller zu restauriren. Läßt sich doch selbst ein anerkannt Gutes, wenn es einmal im Laufe der Zeit untergegangen, nicht wieder herstellen, wie es war. So sind im Königreiche Würtemberg, auf das jetzt aller Augen gerichtet sind, König und Stände darüber einig, daß die alte Verfassung ihr Gutes hatte. Aber selbst die eifrigsten Freunde der alten Verfassung gestehen, daß eine wirkliche Restaurazion derselben unmöglich, und daß daher, wenn sie auch wieder eingeführt werden sollte, dieß nur mit zeitgemäßen Verbesserungen geschehen könne. Unbedingte Herstellung des alten Rechts würde hier wie überall nur neues Unrecht herbeiführen. Auch in dieser Beziehung würde der bekannte Spruch gelten: Summum jus summa injuria[9]).

O ihr, die ihr gar nichts vom Zeitgeiste wissen wollt, weil ihr in ihm nur die Herrschaft des Satans erblickt, las-

---

derlegt werden, und ist sonach ein klügerer Prophet, als der prophetische Bauer in Schwaben, dessen Namen ich hier nicht nenne, damit man nicht etwa eine boshafte Anspielung darin finde. [Er hieß, wenn ich nicht irre, auch Adam Müller].

[9]) Von der Wiederzueignung veräußerter Staatsgüter gilt dieß in doppeltem Maße, wenn man, wie gewöhnlich, die mit jener Veräußerung eingeführten Abgaben immerfort bestehen läßt.

set doch ab von eurem vergeblichen Streben und verschüttet nicht das Kind mitsammt dem Bade! Wendet doch lieber euren guten Willen und eure herrlichen Kräfte auf die Sichtung der Spreu von dem Weizen, und bebauet mit andern, vielleicht nicht minder wohlgesinnten und hochbegabten, Arbeitern das Land, damit es immer bessere Früchte bringe! Unterwerft euch und eure besondern Wünsche mit edler Hingebung den Weltgesetzen, so aus einer höhern Weisheit geflossen, und widerstrebet nicht — wenn auch unbewusst — dem Willen Gottes, der aus dem Alten ganz allmählich immer Neues schafft, damit das Menschengeschlecht nicht lebendig erstarre, sondern stets zu einem frischern und herrlichern Leben erblühe, bis es — ich weiß nicht wenn — das Ziel seiner irdischen Laufbahn errungen und seine Zeit auf dieser sublunarischen Welt erfüllet hat!

Doch es ist Zeit, daß wir die Lehrsätze selbst in Erwägung ziehn, welche die Restaurazion der Staatswissenschaft für so gefährliche Irrthümer ausgiebt, daß sie nicht Worte und Zitate genug finden kann, sie mit Stumpf und Stiel aus den Köpfen und Herzen der Menschen auszurotten.

Der erste und gefährlichste, ja der Grundirrthum von allen soll nach ihrer Meinung die Lehre der neuern Natur- und Staatsrechtslehrer vom Naturstande als einem, dem Staate vorausgehenden, Zustande der Menschheit sein. Nach S. 2. 18. u. a. denkt die Restaurazion unter jenem angeblichen Naturstande einen Zustand, wo die Menschen außer allen geselligen Verhältnissen, völlig zerstreut und vereinzelt, gelebt hätten; und nun durchzieht sie alle Welttheile, um mit Hülfe der Geschichte und Geographie darzuthun, daß es nie einen solchen Naturstand gegeben, auch nie geben konnte (S. 287); daß also dieser ein Hirngespinnst, und vielmehr der gesellschaftliche Stand ein wahrhaft natürlicher und nothwendiger sei.

Wer sich den Beweis einer Sache so leicht und seine Gegner so gar einfältig macht, als wenn sie nicht einmal die kleine Portion Verstand besäßen, um so etwas auch ohne fremde Belehrung einzusehn, der macht seine Sache bei denkenden Lesern nur verdächtig. Es ist freilich über den sogenannten Naturstand mancherlei geträumt worden, weil das Wort Natur so vieldeutig und die Ansichten der Menschen vom Natürlichen so verschieden sind, daß Manche, von der zur andern Natur gewordnen Gewohnheit verleitet, nur das für natürlich und also auch für nothwendig halten, was sie von Jugend auf um sich her gesehn. So finden wir es hier zu Lande ganz natürlich, daß die Männer keine Bärte tragen, und wollen unsern jungen Leuten kaum den Backen- oder Zwickelbart gestatten, während anderwärts der Bart für eine natürliche und nothwendige Zierde des Mannes gilt. Wär' es also nicht möglich, daß jemand denken könnte, weil er von Jugend auf Herren und Diener, Regenten und Unterthanen gesehen, auch die Geschichte überall von solchen erzähle, es sei immer und ewig so gewesen? So räsonnirt die Restaurazion in der That.

Wenn in der Staatswissenschaft oder im Naturrechte, als der Basis des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, vom Naturstande die Rede ist: so hat man darunter nichts andres zu verstehn als den außerbürgerlichen Stand; sein Gegensatz ist also nicht der gesellige, sondern der bürgerliche Stand. Es mögen und müssen daher im Naturstande — dessen Wirklichkeit angenommen — allerlei gesellige Verhältnisse stattfinden. So lange sich aber diese Verhältnisse noch nicht extensiv und intensiv bis zu dem Grade der Vollkommenheit ausgebildet, daß daraus ein Bürgerverein oder ein politisches Gemeinwesen hervorgegangen: so lange besteht der Natur- d. h. der außerbürgerliche Stand.

Hr. A. M. hat oft in seinen Schriften den Staat eine Art von Ehe genannt. Man kann diese Analogie gelten lassen, wenn sie auch etwas gezwungen ist. Wie es nun

einen außerehelichen und einen ehelichen Stand giebt und jener diesem vorausgeht: so muß man auch einen außerbürgerlichen und einen bürgerlichen Stand unterscheiden und jenen als diesem vorausgehend denken. Derselbe Schriftsteller gab im J. 1804 eine jetzt fast vergessene Schrift vom Gegensatze heraus, in welcher er mit vielem Scharfsinne zeigt, wie alles unser Denken an dieses Verhältniß unsrer Begriffe gebunden ist. Wollen wir daher die Ehe oder den Staat recht scharf und bestimmt denken: so müssen wir zugleich den Gegensatz derselben, also die Nichtehe und den Nichtstaat d. h. den außerehelichen und den außerbürgerlichen Stand in's Bewusstsein fassen. Und wie es ferner einen außerehelichen Beischlaf d. h. eine Geschlechtsmischung, die noch nicht Ehe ist, giebt: so kann es auch eine außerbürgerliche Gemeinschaft d. h. ein Gesellschaftsverhältniß, das noch nicht Staat ist, geben.

In der Natur aber geschieht, nach dem Gesetze der Stetigkeit, kein Sprung; sie gleicht die schroffen Gegensätze unsrer Gedanken durch gewisse Mitteldinge wieder aus. So finden wir zwischen der Helligkeit des Tages und der Finsterniß der Nacht die Dämmerung, zwischen dem Thier- und Pflanzenreiche die Thierpflanzen oder Pflanzenthiere. Eben so giebt es in der Menschenwelt Zustände, wo ein mittleres Verhältniß stattfindet, das weder ganz das eine noch das andre von zwei entgegengesetzten, aber mit beiden verwandt (gleichsam die Synthesis zwischen der Thesis und Antithesis) ist. Zwischen dem ehelichen und dem außerehelichen Zustande z. B. giebt es ein Konkubinat, gleichsam eine halbe Ehe. Dasselbe findet in Ansehung des bürgerlichen und des außerbürgerlichen Zustandes statt, obwohl unsre Sprache für den Mittelzustand kein besondres Wort hat. Dieser Mittelzustand ist der Uebergang aus dem außerbürgerlichen in den bürgerlichen Stand, welcher Uebergang nach dem Gesetze der Entwickelung eben so allmählich, aber weil er eine ganze Gattung von Wesen betraf, weit langsamer geschahe, als der Uebergang des Eies in ein wirkliches

Huhn, oder des Saamenkorns in eine wirkliche Pflanze. Wie nun der Saame die Pflanze und das Ei das Huhn schon im Keime enthält: so musste auch der außerbürgerliche Stand bereits die Keime des bürgerlichen enthalten, d. h. es mussten sich schon dort gesellige Verhältnisse bilden, die etwas Analoges vom Bürgerstande hatten, nämlich Familien von kleinerem und größerem Umfange, Volksstämme oder durch Abstammung, Sprache und Sitte verwandte Menschenhaufen mit gewissen Anführern oder Befehlshabern. So lange aber diese Haufen noch keinen bestimmten Wohnsitz, kein Grundeigenthum, keinen Ackerbau, keine feststehenden Einrichtungen eines Gemeinwesens hatten, sondern als Nomaden mit ihren Heerden umherschweiften: so lange bildeten sie auch noch keinen Staat. Denn ein Staat soll eine feste und dauerhafte Volksverbindung sein und bedarf daher eines Gebiets (territorium, sedes populi fixa et stabilis). Wenn und wo aber dergleichen sich zuerst gebildet, weiß man nicht.

Die Restaurazion hat also wohl Recht, wenn sie S. 2. sagt: »Vergeblich ist es, den allerersten Ursprung der Staaten in der Zeit aufsuchen zu wollen.« Denn dieser Ursprung verliert sich in jenes mythische Zeitalter, aus welchem nur noch dunkle, von der Einbildungskraft in das Gewand der Dichtung eingehüllte, Sagen vorhanden sind. Aber selbst diese Sagen (z. B. die von Orpheus, Amphion, Herkules, Kadmus) deuten auf einen vom spätern Bürgerstande sehr verschiednen Zustand hin. Aus jener Unbestimmbarkeit des allerersten Ursprungs der Staaten in der Zeit folgt also gar nicht, daß es nie und nirgend einen Natur- d. h. außerbürgerlichen Stand gegeben.

Freilich haben selbst manche Lehrer des natürlichen Staatsrechts den Naturstand eine Fikzion genannt und dadurch ihrer eignen Sache geschadet. Sie verwechselten eine Fikzion (Vorstellung der Einbildungskraft) mit einer Idee (Vorstellung der Vernunft) ohne welche die Staatswissenschaft über den wahren Grund und Gehalt des Bür-

gerstandes gar keine vernünftige Rechenschaft geben könnte. Die Staaten sind da; das lehrt die Erfahrung. Sie sind auch seit unvordenklichen Zeiten da gewesen; das lehrt die Geschichte, die wieder nichts andres als Erfahrung, nämlich die Summe aller frühern. Aber wie sind die Staaten entstanden? Hier verlässt uns die Geschichte, weil die Menschen erst nach Bildung der Staaten das Bedürfniß fühlen und die Fähigkeit erlangen konnten, von ihren Schicksalen zu erzählen und bestimmte Nachrichten darüber den folgenden Geschlechtern zu überliefern. Also lässt sich in der Staatswissenschaft über den Ursprung der Staaten auf dem historischen Wege gar nichts sagen. Man muß es daher auf dem razionalen versuchen. Und da kann man nicht anders, als daß man von der Idee eines Naturstandes ausgeht, um die Möglichkeit des Ursprungs — nicht dieses oder jenes einzelen Staats; denn das wäre wieder historische Forschung; sondern — eines Staates überhaupt zu begreifen. Ein Staat überhaupt ist freilich ebenfalls nichts andres als Idee, wie unter andern auch Hrn. A. M's. Schrift von der Idee des Staats (Dresden, 1809. 4.) beweist. Bei dieser Idee aber hat man den Vortheil, daß sich etwas ihr Entsprechendes in der Erfahrung nachweisen, also ihre Realität empirisch bewähren lässt. Da man nun beim Naturstande diesen Vortheil entbehrt, so pflegen die, welche mit Ideen nicht recht umzugehen wissen und daher alles, was sie nicht mit Augen sehn und mit Händen greifen können, für unwahr zu halten geneigt sind, über den Naturstand als über ein Hirngespinnst zu schreien oder ihn, wenn sie recht billig sein wollen, mindestens für eine beliebige Voraussetzung zu erklären. Und doch erlauben sich Ebendieselben Voraussetzungen ähnlicher Art. So sagt die Restaurazion S. XX: »Bei jenem Entwurfe ging ich von einem einzelen »Menschen aus, der entweder unabhängig sei oder es in der »Folge werden könnte, und untersuchte, wodurch und in»wieweit er über andre Menschen herrschen könne, ohne daß »er ihnen etwas von dem Ihrigen nehme, noch sie denselben

»in seiner Freiheit und seinen frühern Rechten beleidigen.« Wenn nun eine solche Voraussetzung wissenschaftlich erlaubt ist, warum soll es denn eine andre nicht auch sein? — Der Physiker setzt voraus, wenn er den Ursprung unsers Sonnensystems natürlich erklären will, daß der Stoff aller der Körper, welche jetzt zu demselben gehören und sich um ihren Zentralkörper nach bestimmten Gesetzen der Anziehung und Abstoßung bewegen, sich einst — vielleicht vor Billionen Jahren — in einem flüssigen oder aufgelösten Zustande befand und sich erst nach und nach so bildete, wie wir ihn jetzt, gleichsam in festen Massen krystallisirt, wahrnehmen. Keine Geschichte in der Welt giebt Nachricht von einem solchen ursprünglichen Zustande der Materie. Ist es darum dünkelhaft oder wahnsinnig, wenn der Physiker daraus die Entstehung des Sonnensystems zu erklären sucht?

Nach diesen Bemerkungen werden nun die Leser folgende Tirade der Restaurazion (S. 285 — 287) zu würdigen wissen: »Die neueren Bekenner des angeblich philo»sophischen Staatsrechts geben zwar die faktische Unrichtig»keit jenes vermeinten Ursprungs der Staaten zu [?]; aber »noch wahnsinniger als ihre Vorgänger behaupten sie »gleichwohl, jene Hypothese als juridische Fikzion oder [?] »Idee annehmen zu müssen, und glauben dadurch eine große »Entdeckung gemacht zu haben. Sie distinguiren zwischen »dem historischen und dem angeblich juridischen, historisch »falschen, Ursprunge der Staaten und äußern sich mit nicht »geringem Dünkel, daß, wenn auch kein einziger Staat »durch einen Sozialkontrakt [hievon nachher] entstanden sei, »selbige gleichwohl auf diese Art hätten entstehen können, »oder entstehen sollen.« Und dann in einer Anmerkung: »O des Fortschreitens der Aufklärung! Aeltere Gerichts»höfe konnten vielleicht bisweilen einen Unschuldigen zum »Strange verurtheilen, weil sie ihn irriger Weise für einen »Dieb hielten; die neuen Richter erkennen zwar, er sei »nach erwiesenen Thatsachen nicht ein Dieb, lassen ihn aber

gerstandes gar keine vernünftige Rechen
Die Staaten sind da; das lehrt die
auch seit unvordenklichen Zeiten da
Geschichte, die wieder nichts andre
die Summe aller frühern. Abe
standen? Hier verlässt uns
schen erst nach Bildung de
und die Fähigkeit erlang
zu erzählen und bestim
den Geschlechtern
Staatswissenschaft
historischen We
auf dem razi
ders, als
geht, ur
jenes
For
fe

Wahnsinn betrift, so weiß i
anzutreffen.
nennt man aber den außerbürg
Naturstand? Ist er denn der einzig
Bürgerstand un- oder widernatürli
vielmehr ist der Bürgerstand auch
wiewohl in andrer Hinsicht, nämlich
die eigne oder innere Natur des Menschen.
und treibt den Menschen überall nicht bloß
Leben überhaupt, sondern auch zu derjenig
welche das bürgerliche oder poli
heißt. Denn der Mensch ist, wie schon Arist
Politik (I, 2) treffend bemerkt, von Natur ei
Thier; er kann vernünftiger Weise gar nic
wollen, als im Bürgerstande, weil er nur h
disches Dasein diejenige Befriedigung und
findet, die er als sinnlich-vernünftiges W
muß. Der Bürgerstand entsteht aber doch
bloße Natur außer oder in dem Menschen,
eine aus dem freien Willen hervorgehende
unsrer Seite. Denn wenn Alle durchaus
gerstande leben wollten, so könnten zwar
Verbindungen unter den Menschen, aber nin
entstehen. Das Bürgerthum ist also insofer
durch Menschen gesetzter Stand (status civ

er
Kol Gleich übrigens auf eine naturgemäße
glich wird hier das Natürliche weder
bernatürlichen, noch dem Ueber-
em Erkünstelten, noch dem Sitt-
ondern dem Positiven. Die Re-
S. 9) den Unterschied des na-
ven Rechtes gelten; warum
ehr gegen den genau damit zusam-
erschied zwischen Natur- und Bürger-
n der Naturstand ist eben der, in welchem
natürliche Recht gelten würde, weil in demselben
ere, mit gesetzgebender oder rechtsbestimmender Au-
kleidete Behörde vorhanden. Der Bürgerstand
r, in welchem außer dem natürlichen Rechte noch
es gilt, weil in demselben theils die natürlichen
tsverhältnisse neue Gestalten annehmen, theils
andre und umfassendere Geselligkeitsverhältnisse
keln können, von denen das Naturrecht als ein
nunftrecht nichts weiß, für die es also auch keine
passenden und hinreichenden Rechtsbestimmungen
kann. Natürliches und positives Recht unterschei-
gleichwohl den Unterschied zwischen Natur- und
d aufheben, ist also inkonsequent[10]).
nun dessen ungeachtet die Restaurazion darauf be-
ein politischer Zustand doch auch etwas Natürli-
aß wir also Alle noch bis auf den heutigen Tag

---

ist offenbar Hr. Ancillon weit konsequenter als Hr. v. H. ner leugnet in seiner bekannten Schrift über Souverä- und Staatsverfassungen (S. 5) sowohl »den soge- n Naturstand« als auch »das sogenannte Naturrecht,« r dieses ebendarum, weil jener nicht stattfinde. »Wenn en sogenannten Zustand der Natur giebt, so giebt es eben ig ein sogenanntes Naturrecht.« Das ist ganz folgerecht. rgleiche indessen die Gegenbemerkungen in der Schrift: ürsten und die Völker. Zugabe, welche eine Kritik chrift von A. enthält. S. 205 dieses Bandes.

»dennoch hängen, weil er nach der Vernunft ein Dieb sein »sollte. — Die Väter haben zwar bisher ihre Kinder er»zeugt, das ist der historische Ursprung; nach dem juridi»schen aber sollten die Kinder den Vater erzeugen und über »ihn herrschen. — Alle Bäume haben zwar ihre Wurzel in »der Erde und die Zweige in der Luft, das ist Faktum; »nach der Vernunftidee aber sollten diese im Boden und »jene in der Luft stehn oder doch die Bäume von philoso»phischen Gärtnern diesem Ideal angenähert werden!« — Das nennt die Restaurazion unterhaltende Satyre; ich fürchte, man wird es Aberwitz nennen. Was aber den Dünkel und Wahnsinn betrift, so weiß ich nicht, wo er eigentlich anzutreffen.

Warum nennt man aber den außerbürgerlichen Stand einen Naturstand? Ist er denn der einzig natürliche? Ist also der Bürgerstand un- oder widernatürlich? — Keineswegs; vielmehr ist der Bürgerstand auch etwas Natürliches, wiewohl in andrer Hinsicht, nämlich in Bezug auf die eigne oder innere Natur des Menschen. Diese drängt und treibt den Menschen überall nicht bloß zum geselligen Leben überhaupt, sondern auch zu derjenigen Form desselben, welche das bürgerliche oder politische Leben heißt. Denn der Mensch ist, wie schon Aristoteles in seiner Politik (I, 2) treffend bemerkt, von Natur ein politisches Thier; er kann vernünftiger Weise gar nicht anders leben wollen, als im Bürgerstande, weil er nur hier für sein irdisches Dasein diejenige Befriedigung und Gewährleistung findet, die er als sinnlich-vernünftiges Wesen ansprechen muß. Der Bürgerstand entsteht aber doch nicht durch die bloße Natur außer oder in dem Menschen, sondern fodert eine aus dem freien Willen hervorgehende Mitwirkung von unsrer Seite. Denn wenn Alle durchaus nicht im Bürgerstande leben wollten, so könnten zwar allerlei gesellige Verbindungen unter den Menschen, aber nimmer ein Staat entstehen. Das Bürgerthum ist also insofern ein von und durch Menschen gesetzter Stand (status civilis est status

positivus) ob er gleich übrigens auf eine naturgemäße Weise entsteht. Folglich wird hier das Natürliche weder dem Un- oder Widernatürlichen, noch dem Uebernatürlichen, noch dem Erkünstelten, noch dem Sittlichen entgegengesetzt, sondern dem Positiven. Die Restaurazion läßt ja selbst (S. 9) den Unterschied des natürlichen und des positiven Rechtes gelten; warum sträubt sie sich denn so sehr gegen den genau damit zusammenhangenden Unterschied zwischen Natur- und Bürgerstand? Denn der Naturstand ist eben der, in welchem bloß das natürliche Recht gelten würde, weil in demselben keine äußere, mit gesetzgebender oder rechtsbestimmender Autorität bekleidete Behörde vorhanden. Der Bürgerstand aber ist der, in welchem außer dem natürlichen Rechte noch ein positives gilt, weil in demselben theils die natürlichen Geselligkeitsverhältnisse neue Gestalten annehmen, theils aber auch andre und umfassendere Geselligkeitsverhältnisse sich entwickeln können, von denen das Naturrecht als ein bloßes Vernunftrecht nichts weiß, für die es also auch keine durchaus passenden und hinreichenden Rechtsbestimmungen enthalten kann. Natürliches und positives Recht unterscheiden und gleichwohl den Unterschied zwischen Natur- und Bürgerstand aufheben, ist also inkonsequent[10]).

Will nun dessen ungeachtet die Restaurazion darauf bestehen, daß ein politischer Zustand doch auch etwas Natürliches sei, daß wir also Alle noch bis auf den heutigen Tag

---

[10]) Hier ist offenbar Hr. Ancillon weit konsequenter als Hr. v. H. Denn jener leugnet in seiner bekannten Schrift über Souveränität und Staatsverfassungen (S. 5) sowohl »den sogenannten Naturstand« als auch »das sogenannte Naturrecht,« und zwar dieses ebendarum, weil jener nicht stattfinde. »Wenn »es keinen sogenannten Zustand der Natur giebt, so giebt es eben »so wenig ein sogenanntes Naturrecht.« Das ist ganz folgerecht. Man vergleiche indessen die Gegenbemerkungen in der Schrift: Die Fürsten und die Völker. Zugabe, welche eine Kritik jener Schrift von A. enthält. S. 205 dieses Bandes.

mitteln in einem natürlichen (wenngleich durch Freiheit
difizirten, vielleicht auch theilweiſe verkünſtelten) Zuſ
leben, und daß man ebendarum nicht weiter von dem
turſtande als einem urſprünglichen Zuſtande des Men
geſchlechts reden ſolle; ſo wollen wir ihr nach dem G
ſatze: In verbis simus faciles, gern das Wort pr
ben, wenn ſie uns nur die Sache läſſt, d. h. wenn ſie
nur nicht wehren will, in der Wiſſenſchaft vom Staat
außerbürgerlichen Stand vom bürgerlichen eben ſo z
terſcheiden, wie in der Theorie von der Ehe den auß
lichen Stand vom ehelichen. Zugleich aber bitten wi
eine beſtimmte Antwort auf die Frage aus: In we
Zuſtande befindet ſich ein Verbrecher, der des Landes
wieſen, mithin von ſeinem Staate ausgeſchloſſen und
in keinen andern aufgenommen iſt, oder eine Familie
aus Europa ausgewandert und in Amerika noch nicht
gebürgert iſt, ſondern auf dem Weltmeere herumſchwi
oder endlich ein Volk, das in ſich ſelbſt zerfallen und
nicht zur bürgerlichen Ordnung zurückgekehrt iſt? Den
S. 3. befindliche Antwort auf den letzten Theil der F
daß es während der Anarchie ſo viele Staate
kriegführende Parteien gebe, iſt doch gar zu
derlich, da hieraus folgen würde, daß in jeder Dorfſc
wo ſich einige Parteien herumprügeln, eben ſo viele
ten exiſtiren.

Endlich wollen wir mit der Reſtaurazion auch
darüber ſtreiten, wenn ſie S. 8. behauptet, »daß die
»bindungen, die man Staaten nennt, von allen übrigen
»hältniſſen und Verknüpfungen der Menſchen nicht
»Natur, ſondern nur dem Grade nach verſchieden
Denn obwohl dieſe Behauptung nicht neu und ſchon
Ariſtoteles (Politik I, 1 ff.) aus den verſchiednen Z
der Geſellſchaften ſattſam widerlegt iſt: ſo kann man
wenn man bloß auf die ex- und intenſive Größe der
reflektiren will, daſſelbe von allen Dingen in der We
haupten und z. B. ſagen, das Thier ſei bloß eine P

von höherer Ordnung und der Mensch wieder ein Thier in der höchsten Potenz. Was ist aber mit solchen Witzworten gewonnen? [11])

Für einen zweiten nicht minder gefährlichen Irrthum hält die Restaurazion den Lehrsatz der neuern Staatswissenschaft von der Freiheit und Gleichheit. Dieser sei freilich eine natürliche Folgerung aus der Lehre vom Naturstande; denn da sollten die Menschen in der vollkommensten Freiheit und Gleichheit gelebt haben (S. 18. 283); und von dieser wollte jeder im Bürgerstande so wenig als möglich oder lieber gar nichts aufopfern. Nun hab' es aber immer und überall Väter und Kinder, Herren und Diener gegeben, also keinen Naturstand; also sei jener Lehrsatz falsch. Gefährlich aber sei er, weil er hauptsächlich Grund und Quell der französischen Revoluzion gewesen, als welche eben die Umstürzung aller bestehenden Autorität und die Errichtung einer Freiheits- und Gleichheits-Republik zum Zwecke gehabt (S. 231 ff.).

Man erlaube mir eine Erzählung: Ein junger Mensch bekam von seinem Vater Geld zum Ankauf eines Kleides. Der junge Mensch ging mit dem Gelde in ein Wirthshaus, ließ sich Wein dafür geben und berauschte sich. Im Rausche bekam er Händel, schlug den Einen todt und brannte dem Andern das Haus weg. Nach dem Rausche aber bekam er Kopfschmerzen, Uebelkeiten, Erbrechen, und harte Strafe. Da sagt' er zum Vater: »Ach Vater, du hast mir »schlechtes Geld gegeben!« — »Nein, mein Sohn!« antwortete der Vater, »das Geld war gut; aber du hast es »schlecht gebraucht.« — Fast schäm' ich mich, der Fabel noch

---

[11]) Die Restaurazion will (S. 447) sogar den Ausdruck bürgerliche Gesellschaft aus der Wissenschaft verbannt wissen, weil er eine Uebersetzung des römischen societas civilis sei. Thöriges Beginnen! Da müsste erst die Sache aus dem Leben verbannt sein. Hatten nicht auch die Griechen ihre κοινωνια πολιτικη?

die Moral anzuhängen. Doch es sei, um der Schwachheit derer willen, die sogleich Krämpfe kriegen oder in Ohnmacht fallen, wenn sie von Freiheit und Gleichheit hören.

Freiheit — du hehre Tochter des Himmels, für die so viel edle Herzen geschlagen, so viel wackre Männer geblutet! — du sollst also nur denen beschieden sein, die ein günstiges Geschick zu Herren gemacht? Das Recht — denn was ist das Recht andres als die Freiheit in ihrer äußern Beziehung, im Verhältnisse des Einen zum Andern gedacht? — das Recht soll also nicht nach Vernunftgesetzen, die für Alle auf gleiche Weise verbindlich sind, sondern bloß nach der Laune des Zufalls bestimmt sein! Wer mag diesen Gedanken ertragen?

Wenn es innerlich freie Wesen giebt und vernünftige Wesen nur insofern moralisch, als sie innerlich frei sind, weil ohne Freiheit des Willens keine Sittlichkeit, keine Tugend, kein Laster, kein Verdienst, keine Schuld, keine Belohnung, keine Strafe möglich: so müssen sie auch äußerlich, oder im Verhältnisse zu einander frei sein; denn was hälfe ihnen sonst jene Freiheit des Willens? Sie könnten ja doch nicht dem eignen Entschlusse folgen. Diese äußere Freiheit aber ist in keinem Zustande, weder im Natur- noch im Bürgerstande, eine unbedingte oder absolute, weil eine solche alle übrigen Freiheitskreise durchbrechen, mithin zerstören würde. Alle einzelen Freiheitskreise müssen sich also gegenseitig beschränken, und diese beschränkten Freiheitskreise sind nichts andres als die Rechtsgebiete der Individuen [12]).

Wie groß sind nun diese Rechtsgebiete? Abgesehn von allen empirischen Bestimmungen und Verhältnissen der Individuen (also ursprünglich oder in abstracto) würden sie durchgängig gleich sein; aber hingesehn auf solche Bestimmun-

---

[12]) Was von Individuen als physischen Personen gilt, gilt auch von Gesellschaften als moralischen Personen. Jedes Haus, jedes Volk, jeder Staat hat nur einen beschränkten Freiheitskreis, welcher sein gesammtes Rechtsgebiet ausmacht.

gen und Verhältnisse (also empirisch oder in concreto) werden sie nothwendig ungleich, da die Natur nach dem überall herrschenden Prinzipe der Mannigfaltigkeit in der Einheit nicht Allen dieselbe Summe geistiger und körperlicher Kraft, dieselben Gelegenheiten zu deren Entwickelung und Ausbildung, dieselben Antriebe zur Kraftäußerung geben kann, da mithin der Eine mehr der Andere weniger erwerben d. h. Rechtsgegenstände in seinen Freiheitskreis aufnehmen muß, und da auch die geselligen Verhältnisse der Menschen, sowohl die rein natürlichen (wie die zwischen Eltern und Kindern) als die um gewisser Zwecke willen eingegangenen (wie die zwischen Herren und Dienern) mancherlei Modifikazionen in der gegenseitigen Freiheitsbeschränkung hervorbringen.

Diese empirische Ungleichheit aber gleicht sich wieder aus oder soll ausgeglichen werden durch die Gesetze des Staats und die zu deren Handhabung bestimmte (richtende oder vollziehende) Gewalt. Diese soll nämlich Gewähr leisten, daß die, an sich unvermeidliche, empirische Ungleichheit der Freiheitskreise nicht in Vernichtung des einen durch den andern oder, wie man gewöhnlich sagt, in Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern ausschlage. Die Ungleichen werden also nun wieder gleich vor dem Gesetze und dessen unparteiischem Handhaber. Wenn demnach von bürgerlicher Freiheit und Gleichheit die Rede ist: so hat kein vernünftiger Staatsrechtslehrer etwas andres im Sinne, als jene Freiheit, die sich wechselseitig bald so bald anders beschränkt, und diese Gleichheit vor dem Gesetze, ohne die es eben so gut wäre, als hätte der Schwächere gegen den Stärkeren gar keine Freiheit, folglich auch kein Recht.

Ist denn nun diese Theorie etwas so Gefährliches? Nimmt sie etwa dem Vater in Bezug auf seine Kinder, dem Herrn in Bezug auf seinen Diener, der Obrigkeit in Bezug auf ihre Unterthanen die Befugniß zu gebieten, was einem jeden dieser geselligen Verhältnisse angemessen? Nimmt sie etwa dem Reichen sein Besitzthum, um es unter die Armen zu vertheilen? Verlangt sie nicht vielmehr denselben Schutz

für Jeden nach ſeinem Verhältniſſe und nach ſeinem Beſitzthume, auch dann, wann er ſelbſt wegen natürlicher Ohnmacht ſich nicht ſchützen könnte?

Uebrigens iſt dieſe Theorie nichts weniger als neu, nicht vor zwei oder dreihundert Jahren erſt entſtanden. Sie iſt ſo alt als die Staatswiſſenſchaft überhaupt. Die älteſten Staatsrechtslehrer dachten über die Mittel nach, durch welche die Freiheit innerhalb geſetzlicher Schranken beſchirmt werden könnte, und fanden ſchon im Rechtsbegriffe ſelbſt das Merkmal der Gleichheit. So ſagt Ariſtoteles in ſeiner Politik (III, 12): Δοκει πασιν ισον τι το δικαιον ειναι (Allen ſcheint das Gerechte etwas Gleiches zu ſein) und Cicero von den Pflichten (II, 12): Ius semper quaesitum est aequabile; neque enim aliter esset jus. Und dieſe Rechtstheorie muſſte noch mehr Beifall finden bei chriſtlichen Rechtsphiloſophen. Denn da das Chriſtenthum alle Menſchen als Kinder eines und deſſelben Vaters und als Erlöſte eines und deſſelben Heilandes, mithin als Brüder und Freunde darſtellt: ſo giebt es ihnen noch heiligere Rechtsanſprüche an einander und ertheilt ihnen eine noch höhere Gleichheit, nämlich vor Gott ihrem Schöpfer und Jeſus ihrem Erlöſer. Ja, wenn es hier der Autoritäten bedürfte und die Sache nicht ſchon für ſich über allen Zweifel erhaben wäre: ſo könnten wir uns ſogar auf den jetztlebenden Papſt berufen, der dieſelbe Freiheit und Gleichheit ganz nach dem Geiſt einer vernünftigen Rechtstheorie und des göttlichen Evangeliums von heiliger Stätte verkündiget hat [15]). Wir könnten ſelbſt die Fürſten, welche den heiligen Bund geſchloſſen oder ſpäterhin angenommen, als Gewährsmänner dieſer Lehre aufführen, da nach der Idee jenes Bundes nicht bloß die

---

[15]) S. Mahnung der Zeit an die proteſtantiſche Kirche bei der Wiederkehr ihres Jubelfeſtes, nebſt einer Nachſchrift an die katholiſche Kirche und deren Oberhaupt. Im 1. B. dieſer geſammelten Schriften. Nr. V. S. 369 ff. beſonders S. 796 — 7. Anm.

Privatpersonen, sondern auch die Völker im Ganzen sich als Brüder lieben, mithin als freie und gleiche Wesen behandeln sollen.[14]).

Doch was brauchen wir weiter Zeuniß? Die Restauzion der Staatswissenschaft, nach vielem Hin- und Herreden gegen die Lehre von der Freiheit und Gleichheit, sieht sich endlich, vom Wahrheitsgefühl überwältigt, zum Geständnisse gezwungen, daß es angeborne Menschenrechte gebe und in dieser Hinsicht jedermann dem andern gleich, und folglich auch frei sei (S. 291 und 292). Sie will nur, daß man dieß nicht als öffentliche Lehre aufstelle, sondern den Weiseren vorbehalte und der Menge bloß die [nach Gutbefinden zugeschnitzten?] Resultate mittheile, weil man diese zarten und abstrakten Begriffe so entsetzlich misverstanden und so verkehrt angewandt habe. Also eine geheime Lehre für die Weiseren, eine disciplina arcani! So meinten auch einige Heiden, die sich ebenfalls für Weisere hielten, man solle die Lehre von Einem Gotte nur in den Mysterien lehren, weil sonst das Volk nicht mehr an die falschen Götter glauben und der Staat zu Grunde gehen würde. Und doch waren Jesus und die Apostel so unweise, diese Lehre auf den Märkten und von den Dächern zu predigen! Wie kommt aber die Restaurazion, die den Illuminaten- und selbst den Freimaurerorden so hart verklagt, daß beide durch ihre geheimen politischen Lehren so viel Unheil angerichtet — wie kommt die Restaurazion dazu, nun gar selbst eine geheime Gesellschaft von Weiseren stiften zu wollen, die sich in's Ohr sagen, daß der Mensch angeborne Rechte habe und in dieser Hinsicht Alle frei und gleich seien, daß man aber ja nichts davon im Volke verlauten lassen solle? — Das arme Volk! Ihr großen Politiker wisst gar nicht, wie ruhig und friedlich und ge-

---

[14]) S. Nr. V. in diesem Bande. — Auch in der deutschen Bundesakte werden die einzelen Bundesstaaten, selbst die Hansestädte, als freie und gleiche Wesen bezeichnet, ungeachtet sie übrigens sehr ungleich und von einander mehr oder weniger abhängig sind.

fügsam es ist. Plagt es nur nicht gar zu jämmerlich, erdrückt es nicht mit Auflagen, nehmt ihm nicht den letzten Bissen vor dem Munde weg, lasst es nur nicht zum Aeußersten kommen — und ich stehe euch dafür, es wird weder auswandern noch sich empören. Denn der Mensch ist ein Gewohnheitsthier. Er hangt am heimathlichen Boden, wenn ihn dieser nur nährt. Er verehrt die angestammte Herrschaft, wenn sie ihn nur nicht gar zu arg mishandelt. Ach es ist leider nur allzuwahr, der Mensch (ich rede vom größeren Haufen) erträgt jede Entwürdigung und giebt keinen Deut für Freiheit und Gleichheit, wenn er nur ruhig essen und trinken und sich begatten kann. Aber furchtbar ist er auch, mehr als Leu und Tiger, in seinem Grimme, wenn er mit jenem brittischen Matrosen ausrufen muß: »Hängt mich immerhin, so brauch' ich nicht zu verhungern!«

Der dritte und, wie man nach dem Bisherigen leicht denken kann, allergefährlichste Irrthum in der neuen Politik ist, nach der Meinung der Restaurazion, die Lehre von der Volks-Suveränität und die damit genau zusammenhangende Lehre von dem bürgerlichen Vertrage und der dadurch übertragnen Gewalt. Dagegen lehrt die Restaurazion, daß es nur zweierlei Suveräne gebe: Individuen (wie alle regierende Fürsten in Monarchien) und Korporazionen oder Kommunitäten (wie der suveräne Rath von Bern und andre Kollegien der Art in sogenannten Republiken oder Polyarchien) [15]). Diese Suveräne sind selbständige

[15]) Zu welcher Klasse der Landammann der Schweiz und der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten gehören, oder ob sie gar keine Suveräne seien, sagt die Restaurazion nicht. Es ist übrigens auffallend, daß dieselbe nur den äußern Unterschied zwischen Monarchien und Polyarchien, aber nicht den innern und viel wesentlichern zwischen Autokratien und Synkratien kennt. S. 479 ff.

Herren, die nur eigne Macht besitzen und eigne Rechte ausüben, die im Grunde, gleich andern Menschen in ihren vier Pfählen, nur ihre eigne Sache regieren und diejenige ihrer Unterthanen bloß insofern, als sie mit der ihrigen in Berührung steht (S. XLVI. 28. 29. 59. u. a.). Das Volk oder die Nazion ist keine freie Bürgerschaft, sondern bloß ein Aggregat von Untergebnen, ein Aggregat dienstbarer oder verpflichteter Menschen (S. 22. 28). Daher ist der Suverän, er sei Fürst oder Republik, vor dem Volke, wie der Vater vor den Kindern und der Stamm vor den Aesten, Zweigen und Blättern (S. XLVI. 496); er ist als Besitzer der höchsten Gewalt und einer vollkommnen Freiheit von Formen allerdings unabhängig und über die von ihm gemachten positiven Einrichtungen und Gesetze erhaben (S. 28). Es giebt ferner im Staate nur ein Aggregat unendlich verschiedner freier Privatverträge, aber keinen bürgerlichen oder Sozialkontrakt, also auch keine übertragne Gewalt und keine Volks-Suveränität (S. XLVI. 67. u. a.). Wollte man dergleichen zulassen, so würde daraus folgen, daß das Volk nicht Diener, sondern Herr sei, daß es keine Erblichkeit der Suveränität gebe, und daß das Volk diejenige (physische oder moralische) Person, der es die höchste Gewalt anvertraut beliebig ein- und absetzen könne (S. VI. 22. 24.) u. s. w. Wie jetzt, so ist es gewesen vom Anfange der Welt und so soll es auch bis an's Ende bleiben. Quod erat demonstrandum [16]).

Wo soll man hier anfangen, um das Gewirre von Wahrem, Halbwahrem und Falschem aus einander zu legen? — Wir wollen beim Restaurazions-Begriffe des Volkes anfangen. Dieses soll ein Aggregat von Untergebnen sein. Sonach eine Heerde von Schweinen? [17]) Denn die sind ja auch dem Hirten untergeben und bilden ein wahrhaftes Ag-

---

[16]) Das 12. und 13., so wie das 18 — 20. Kap. der Restaurazion gehören besonders hieher.

[17]) Man verzeihe diesen Ausdruck. Die Restaurazion selbst nennt (S. 320) das Volk eine große kollektive Bestie!

gregat (von grex, die Heerde). Doch nein. Die Restauraz-zion besinnt sich eines Bessern. Sie nennt das Volk auch ein Aggregat dienstbarer und verpflichteter Menschen. Aber ein Aggregat bleibt es doch immer, ein Haufe, in welchem kein organisches Leben, keine Vernunft, kein freier Wille, überhaupt nichts von dem Allen ist, was den Adel und die Würde der Menschheit ausmacht. Und dieser Haufe ist nur dienstbar oder verpflichtet; also nicht berechtigt? Doch späterhin, wo die Restaurazion ihre Gegner bestreitet, verwirft sie selbst den Satz, daß der Unterthan nur Pflichten, aber keine Rechte habe. Wenn nun aber der einzele Unterthan Rechte hat, so muß auch die Gesammtheit, das sogenannte Aggregat von Untergebnen, das ganze Volk Rechte haben, die ihm auf keine Weise entzogen werden dürfen, die es auf alle Fälle geltend machen darf; so muß es etwas Selbständiges, Lebendiges, Vernünftiges, Freies, es muß eine moralische Person sein, weil ja nur eine solche als Rechtssubjekt gedacht werden kann.

Daß der Suverän auf dieselbe Weise vor dem Volke sei, wie der Vater vor den Kindern, ist wohl eine der ungereimtesten Behauptungen, die jemal aufgestellt worden. Erzeugt denn der Suverän sein Volk, wie der Vater seine Kinder? Ist nicht vielmehr der Suverän ein Erzeugniß des Volkes, da er nicht vom Himmel fällt, sondern aus dem Volke hervorgeht? Denn die Familie, die ihn erzeugt, muß doch zu irgend einem Volke oder Volksstamme gehören. Selbst wenn man den ersten Begründer einer Familie, die sich zu einem Volke gestaltet, als den ersten Suverän dieser Familie und dieses Volkes betrachten wollte: so sind doch alle seine Nachfolger Erzeugnisse dieser Familie und dieses Volkes, und die Suveränität bleibt auch nicht immer bei derselben Familie, wenn gleich meistens bei demselben Volke. Denn einzele Familien können wohl aussterben, aber nicht so leicht ein ganzes Volk. Wie oft hat daher die Suveränität unter verschiednen Familien gewechselt! War also David, als er den Hirtenstab mit dem Zepter vertauschte, vor dem hebräi-

schen, war Oktavian, als er die römische Republik in ein Kaiserthum verwandelte, vor dem römischen Volke? Hat Hugo Capet das französische, hat Rudolph von Habsburg das deutsche oder auch nur das östreichsche Volk erzeugt? Oder ist gar Georg I., als er auf den brittischen Thron berufen wurde, vor dem brittischen Volke gewesen? Und kann nicht ein Volk wohl ohne Suverän sein — während eines Interregnums, bei bürgerlichen Unruhen, oder wenn es in der Zerstreuung lebt, wie die Juden — nie aber ein Suverän ohne Volk? — er müsste denn ein leerer Titelträger sein, wie Napoleon auf Helena. Wie ist aber die Restaurazion zu jener ungereimten Behauptung gekommen? Sehr natürlich, wie denn alles bei ihr so ganz und gar natürlich zugeht, daß man fast überall nichts als Blößen gewahrt. Das Volk ist ja ein bloßes Aggregat; es besteht also aus einer Menge einzeler Menschen, die erst zusammengetrieben werden müssen. Dieser Zusammentreiber ist der Suverän. Wie also der Hirte vor der von ihm zusammengetriebnen Heerde ist, so ist der Suverän vor dem von ihm zusammengetriebnen Volke. Buchstäblich ist sonach wahr, was Homer nach den bisherigen Auslegern nur bildlich gesagt, wenn er die Könige Völkerhirten (ποιμενες λαων) nannte. Jener alte Dichter ist der echte Politikus und seine Politik ist die eben jetzt restaurirte.

Man hat den Staat oft einen Körper genannt und diesen kollektiven Staatskörper mit dem individualen Menschenkörper verglichen, um zu zeigen, daß in jenem wie in diesem ein lebendiger Organismus herrsche. Diese Vergleichung, die auch Hr. A. Müller liebt, ist treffend, wenigstens weit treffender als jene, wo man den Staat mit einer Maschine, einem Schiffe, einer Kugel und Gott weiß womit sonst, vergleicht. Gesetzt nun, ein Physiker meinte, der Menschenkörper sei wohl so entstanden, daß anfangs nur einzele Gliedmaßen gewesen, Hände, Füße, Herz, Magen, Lunge, Leber u. s. w.; hernach aber sei so ein Ding wie ein Kopf gekommen, habe jene gesammelt und sich selbst obendrauf ge-

setzt — risum teneatis amici? Ist wohl aber die Theorie der Restaurazion viel besser? Da kommt, ich weiß nicht woher, ein Mensch, genannt Suverän, setzt sich mir nichts dir nichts einem Volke, das er selbst erst macht, als Kopf auf und herrscht nun über dasselbe aus eigner Macht und, wie natürlich, auch aus eignem Rechte. Dieses abgedroschne Lied mag für manche Ohren noch immer recht lieblich klingen am lieblichsten, wenn man selbst eines suveränen und geheimen Raths hochpreisliches Mitglied ist. Dennoch steht die Sache schlimm. Denn wenn nun ein Andrer kommt, der noch größere Macht und also auch größeres Recht hat: so stößt er jenen Kopf herunter und setzt sich selbst aus eigner Macht und eignem Rechte an dessen Stelle. Denn »durch veränderte Umstände, wenn die Macht des Einen oder das Bedürfniß des Andern aufhört, der Grund »der Herrschaft oder der Dienstbarkeit wegfällt, können sogar die Subjekte wechseln; es kann der Freie dienstbar »und der Dienstbare frei, der Mächtige schwach und der »Schwache mächtig werden« (S. 339). Und da das Volk, als Masse genommen und dem Suverän gegenüber gestellt, immer die größere Macht hat — sintemal auch die Kriegsmacht des Suveräns, das Heer, aus dem Volke zu nehmen und heutzutage mit gemietheten Leibwachen nicht mehr viel auszurichten — so hätte ja das Volk nach dieser Theorie auch immer das größere Recht gegen den Suverän und dürfte diesen eben so aus eigner Macht absetzen, wie sich dieser aus eigner Macht eingesetzt. Das ist eine harte und gefährliche Lehre, gefährlicher als irgend eine, die aus dem Munde eines französischen oder deutschen Jakobiners gekommen. Es hilft auch gar nichts, hinterher zu sagen, daß eigne Macht und eignes Recht eigentlich Gottes Macht und Recht sei. Denn da die Restaurazion (S. 81 — 83) sehr richtig bemerkt, daß jede Macht, auch die des Privaten, von Gott komme, obwohl nicht unmittelbar und übernatürlich, sondern mittelbar und natürlich: so sind wir wieder auf demselben Flecke, und der offenbarste Usurpator ist dann ebensowohl von

Gott eingesetzt, als der rechtmäßigste Herrscher. Wenn aber die Restaurazion aus jener Lehre weiter folgert, daß der Suverän von Formen, also auch von Verfassungsformen, allerdings unabhängig und über die von ihm gemachten positiven Einrichtungen und Gesetze erhaben sei: so ist nur zu bedauern, daß dieses Geheimniß nicht früher offenbart worden, ehe man sich in und außer Deutschland so viel mit Konstituzionen bemüht. Denn wozu diese Formen, Einrichtungen oder Gesetze, da niemand daran gebunden ist, weder der Suverän noch irgend ein Andrer, der die Macht und also auch das Recht hat, den Suverän mit allen Formen, Einrichtungen und Gesetzen zu vernichten?

Im Staate soll es ferner nur ein Aggregat (die Restaurazion liebt nun einmal die Aggregate und will S. 91, daß man selbst die Kirche nicht für eine Assoziazion, sondern, »eigentlich zu reden«, für eine Aggregazion halte) unendlich verschiedner freier Privatverträge geben, aber keinen allgemeinen und öffentlichen, der sie alle umschließt und verbürgt, keinen Vertrag, der die Grundlage des ganzen Bürgervereins ausmacht, mit einem Worte keinen bürgerlichen. Wenn sich nun ein solcher als ein ausdrücklich und förmlich abgeschlossner Kontrakt in der Erfahrung nicht überall nachweisen lässt, so ist das wohl kein Wunder. Wie viel Ehen werden ohne dergleichen geknüpft! Und doch zweifelt niemand an der Wirklichkeit eines ehelichen Vertrags, wo nur eine wirkliche Ehe ist. Jeder geistliche und weltliche Gerichtshof beurtheilt die Ehe so und kann sie nicht anders beurtheilen, wenn er über Ehesachen rechtlich urtheilen soll; ob man ihm gleich nur äußerst selten förmliche Ehepakten vorlegen kann [18]). So giebt es auch in vielen Staaten keine

[18]) Ein sehr natürlicher Grund davon ist, daß die Liebe ihre eigne Bürgschaft hat und sich gern dem Geliebten mit unbegränztem Vertrauen in die Arme wirft. Darum verschmäht sie alle Formeln und Klauseln, und traut einem Blicke, einem Händedrucke mehr, als allen Worten. Auf gleiche Weise gaben auch Völker

förmlichen Kompaktaten, welche das Verhältniß der Regi
renden und der Regierten in Ansehung ihrer wechselseitig
Rechte und Pflichten bestimmen.. Aber sind sie darum ganz u
bestimmt? Bestimmt sie nicht schon, außer dem natürlich
Rechts- und Pflichtgesetze, das Herkommen und die Sitte a
eine stillschweigende Uebereinkunft? Und giebt es nicht
England eine Magna charta, eine Bill of rights, eine H
beas-corpus-Akte? [19]) Giebt es nicht in Frankreich, in d

---

sich oft mit unbegränztem Vertrauen hin, das aber noch öfter, e
bei Liebenden, wenn auch nicht vom ersten, so doch vom zweite
dritten oder vierten Herrscher betrogen wurde. Uebrigens sa
die Restaurazion selbst S. 257: »Der Friedensvertrag brau
»eben nicht förmlich auf's Papier geschrieben zu sein.« W
aber vom Friedensvertrage gilt, gilt auch von jedem andern.

[19]) Die Bill of rights nennt die Restaurazion selbst S. 103. »ein
»Vertrag, ein Versprechen, wie sie auch Könige schließen könn
»und zu halten schuldig sind.« Nur sei sie »kein vom Volk
»haltenes Gesetz.« Freilich nicht, eben weil sie ein Vertrag. We
aber einmal ein Vertrag abgeschlossen, so haben ebendadurch
Vertragenden beiderseit sich freiwillig ein Gesetz auferlegt, das n
nicht mehr einseitig aufgehoben werden darf. — Am 17. Mai d.
sagte der Lordkanzler von England im Parlemente bei Gelege
heit einer Verhandlung über die den Katholiken zu bewilligend
Rechte, daß nach der brittischen Verfassung der König die Kro
verwirkt habe und als todt angesehn werde, sobald er katholi
geworden. Wenn nun jene von König und Volk gemeinschaftli
angenommene Verfassung eine Bestimmung enthält, durch welc
der König in einem gewissen Falle der Krone verlustig erkl
wird: so heißt dieß doch wohl nichts andres, als der zwischen K
nig und Volk bestehende Vertrag sei dann ipso facto aufgehoben
Uebrigens ist wohl wahr, daß kein Vertrag was hilft, wenn nic
die Gewissenhaftigkeit hinzukommt, die ihn hält. Aber es schär
das Gewissen gar sehr, wenn man zum Andern sagen kann: »E
»hast's versprochen!« — und wenn er leugnet: »Da steht's
»schrieben!« Denn das Urkundliche und Verbriefte hat bei
Menschen gar großes Ansehn, vielleicht zu viel, weil sich nicht
les verbriefen läßt. Aber es ist einmal so und hat auch sein G
tes. Der abgedroschne Witz mit den papiernen Verfassu
gen sollte doch endlich einmal aufhören.

berlanden und in Nordamerika ähnliche Vertragsurkun-
? Giebt es deren nicht schon hin und wieder in Deutsch-
)? Und wird nicht eben jetzt in Würtemberg über eine
e mit reiflicher Ueberlegung von beiden Seiten unter-
delt? [20])

Die Annahme eines Vertrags als Grundlage des gan-
Bürgervereins ist also keineswegs mit der Erfahrung
Geschichte im Widerspruche, wie die Restaurazion behaup-
sie ist aber auch eben so wenig mit irgend einer Ge-
für den Staat oder das Staatsoberhaupt verbunden,
die Restaurazion gleichfalls behauptet. Zwar hat es ei-
Rechtslehrer gegeben, welche die Rechtsgültigkeit der
träge leugneten, und die Restaurazion unterläßt nicht, auf
en Umstand ein großes Gewicht zu legen. Allein bei
tem die Mehrzahl der besseren und gründlicheren Rechts-
er hat jene Rechtsgültigkeit anerkannt; und selbst die, wel-
sie leugneten, behaupteten doch, daß aus einem Vertrage
innere oder sittliche Verbindlichkeit zur Leistung des Ver-
chenen hervorgehe. So sagt Schmalz in seinem (frei-
nicht sehr gründlichen) Recht der Natur (Theil 1.
117): »Da es in den Händen der Kontrahenten steht,
ch Leistung den Kontrakt bindend zu machen; da es im-
er unnachlässiges Gesetz der Moral bleibt, sein Wort zu
lten: so ist diese Lehre auch auf keine Weise gefährlich.«
rin hat er vollkommen Recht. Denn der bürgerliche
trag ist für uns Alle, die wir im Staate leben, bereits
ch unzählige Leistungen bindend (d. h. nach jener Theorie
chtskräftig) geworden. Und da die Vernunft das Leben

[20]) Wie sehr man auch den bisherigen geringen Erfolg dieser Unterhandlungen bedauern muß, so ist doch an einem endlichen glücklichen Resultate nicht zu verzweifeln. Das Leben eines Volks ist ja nicht ephemerisch. Was heute nicht geschahe, kann morgen oder übermorgen oder auch über Jahr und Tag geschehen, wenn man sich eines Bessern besonnen. [Ist pünktlich eingetroffen und nachher auch in andern deutschen Staaten, selbst im Vaterlande des Verfassers, geschehen].

im Staate als Bedingung eines rechtlichen Daſeins für alle ſinnlich-vernünftige Weſen ohne Ausnahme fodert; da ſie es für praktiſch nothwendig erkennt, daß das Menſchenthum ſich zum Bürgerthume geſtalte: ſo iſt und bleibt es immer Pflicht, den bürgerlichen Vertrag zu halten. Ob dieſe Pflicht eine Rechtspflicht oder eine bloße Gewiſſenspflicht, iſt eigentlich bloß eine Streitfrage der Schule, über die man kein Zetergeſchrei erheben muß. Denn der gemeine und geſunde Menſchenverſtand, der im Leben waltet, kehrt ſich nicht an ſolche Diſtinkzionen der Schule. Ruht alſo die Souveränität auf einem Vertrage, ſo ruht ſie wenigſtens eben ſo ſicher, als auf eigner Macht. Denn dieſe Eigenmacht kann ſo gut wie der Vertrag durch andre Eigenmacht umgeſtoßen werden, wenn böſer Wille, durch günſtige Umſtände unterſtützt, dazu vorhanden iſt. Der böſe Wille aber kann ſich mit der Theorie von der Eigenmacht noch weit beſſer entſchuldigen, als mit der vom Vertrage, wenn er überhaupt einer Entſchuldigung zu bedürfen glaubt und nicht lieber geradezu mit frecher Stirn erklärt, daß er nicht nach dem Rechte, ſondern bloß nach dem Nutzen frage [21]).

Beruht die Souveränität auf einem Vertrage, ſo folgt allerdings, daß ſie ein anvertrautes Gut oder, wie die Reſtaurazion ſagt, eine delegirte Gewalt ſei; aber keineswegs folgt daraus, daß ſie beliebig zurückgenommen werden dürfe. Die Reſtaurazion, die nur ein Aggregat von unendlich verſchiednen freien Privatverträgen im Staate anerkennt, trägt hier eine Beſtimmung, die dort wohl ſtatt finden kann, auf den Staatsvertrag ſelbſt über, wohin ſie

---

[21]) Les intérêts sont ce qu'il y a de plus réel dans ce monde — ſagt der angebliche oder wirkliche Napoleon in der bekannten Handſchrift von St. Helena. Und wenn man Diderot's Principes de morale oder Duclos's Considérations sur les moeurs lieſt: ſo ſieht man freilich, daß die meiſten franzöſiſchen Moraliſten keinen andern Hebel menſchlicher Handlungen kannten, als das leidige Intereſſe. Aber ihre Moral war mehr durch das Leben, als ihr Leben durch die Moral verdorben.

gar nicht gehört. Privatpersonen pflegen freilich einander etwas nur dergestalt anzuvertrauen oder zu delegiren, daß sie sich die beliebige Zurücknahme vorbehalten, weil ihre zeitlichen Zwecke gar zu veränderlich sind; wiewohl auch hier ein solcher Vorbehalt gar nicht nothwendig ist, auch nicht immer stattfindet. Aber der Zweck des Staats, er sei Sicherheit oder Vollkommenheit oder Glückseligkeit aller Staatsgenossen, oder auch dieß alles zusammen — denn hierüber will ich mit niemanden streiten, ob ich gleich der Restauration nicht zugeben kann, daß der Staat als solcher gar keinen Zweck habe (S. 453) also eigentlich ein völlig zweckloses Ding sei! — der Zweck des Staats, sag' ich, muß als ein beharrlicher, ja er müsste als ein ewiger gedacht werden, wenn man ein ewiges Leben des Menschengeschlechts auf diesem Planeten annehmen dürfte. Ist nun dieser Zweck unter solchen Wesen, wie wir sind, nicht anders erreichbar, als durch eine höchste (suveräne) Gewalt, der alle übrigen Gewalten im Staate, alle Privatkräfte in Bezug auf den Staatszweck unterworfen sind: so kann erstlich vernünftiger Weise niemand wollen, daß jene Gewalt irgend einmal aufhöre. Fichte's Ausspruch: Die Staaten oder deren Oberhäupter sollen darauf hinarbeiten, sich selbst entbehrlich zu machen — ist ein Einfall, der solch Aufhebens, als die Restauration davon macht, gar nicht verdient. Denn er bedeutet im Grunde nichts weiter als: Die im Staate vereinigten Menschen sollen nach der höchsten sittlichen Vollkommenheit streben — wo dann freilich das goldne Zeitalter eintreten würde, in welchem jeder

vindice nullo
Sponte sua sine lege fidem rectumque colebat.

Wenn aber die Fürsten weiter keine Sorge haben, als daß sie vom goldnen Zeitalter verdrängt werden möchten: so können sie ganz ruhig schlafen. Vor 2440 kommt es bestimmt nicht. — Es kann aber auch zweitens vernünftiger Weise niemand die Suveränität beliebig nehmen wollen, wem sie einmal gegeben ist. Denn entweder ist sie ihm

durch Wahl gegeben oder durch Geburt. Im ersten Fa
ist der Vertrag unmittelbar mit ihm, im zweiten unmitt
bar mit einer regierenden Familie und dadurch mittelb
auch mit ihm selbst abgeschlossen. Ein Vertrag aber
nicht einseitig gebrochen werden, am wenigsten ein V
trag, der in sich selbst so rechtmäßig und auf einen so wi
tigen, so beharrlichen, so nothwendigen Zweck gerichtet
Die Restaurazion selbst, welche Herrschaft und Dienstba
keit nur auf Macht und Bedürfniß gründen will, gest
doch S. 346. ein: »Man kann dieses immerhin einen Ve
»trag nennen, wenn man will, insofern der Schwächere pr
»sumirt wird, zu seinem Vortheil eingewilligt zu haben
Nur hält sie dieß für eine gezwungene Subtilität, w
man ja keinen Vertrag annehme »zwischen dem Mensch
»und der Sonne, daß er sich von ihr wärmen lassen wol
»oder zwischen ihm und dem Froste, daß er sich dicht
»kleide.« Kann man wohl eine ungereimtere Instanz de
ken? Wer hat denn schon behauptet, daß Personen u
Sachen Verträge mit einander schließen?

Beruht die Souveränität auf einem Vertrage, so kom
allerdings dem Volke *auch* eine gewisse Souveränität z
nur *nicht dieselbe*, die man im Staate dem wirklich
oder sichtbaren Souveräne beilegt. Die *Volkssouverän
tät* ist nämlich nichts andres, als die ursprüngliche Mac
vollkommenheit derjenigen Summe von Kräften, die
Staate zur Totalität vereinigt sind. Die *Souveränit
des Staatsoberhauptes* aber ist die aus jener hervo
gehende und einer bestimmten (physischen oder moralische
Person übertragene Machtvollkommenheit. Daß diese a
jener *hervorgeht*, ist für sich klar, weil ein Souver
ohne Volk nichts mehr als jeder andre Mensch wäre. D
sie aber auch *übertragen* ist, erhellet nicht nur aus de
Vorigen, sondern auch daraus, daß der Souverän, wie gr
auch seine eigne Macht sei, für seine Person nur ein M
nimum von Kraft hat im Vergleiche mit dem Maximu
von Kraft im ganzen Volke, und daß er also dieses nimm

durch eigne Macht zum Gehorsam zu zwingen vermöchte[24]). Er kann daher weder innerhalb noch außerhalb des Staats wirken, als mittels der Kräfte, die er aus dem Volke nimmt und mit den seinigen vereint. Darum läßt er sich auch vom Volke huldigen — eine Handlung, die nichts als leere und lächerliche Formalität wäre, wenn sie nicht die Bedeutung hätte, daß das Volk eben diese Person als seinen nunmehrigen Suverän d. h. als den dermaligen Darsteller und Ausüber seiner Machtvollkommenheit anerkennt. Die Restaurazion sagt zwar S. 201. von dieser Zeremonie, daß sie keine Uebertragung, setzt aber sogleich hinzu, daß sie eine Anerkennung der rechtmäßigen Macht und des schuldigen Gehorsams vorstelle. Wozu aber die Anerkennung, wenn es sich von selbst versteht, daß derjenige herrsche, der die Macht dazu hat und wenn die Rechtmäßigkeit in dieser Macht allein liegt? Ist nicht jene Anerkennung eben die Wiederholung des ursprünglichen Akts der Uebertragung[25]).

---

[24]) Das allgemeine Naturgesetz, daß der Mächtigere herrsche, worauf sich die Restaurazion S. 350. beruft, findet gerade hier gar keine Anwendung. Denn im Staate herrscht umgekehrt der Schwächere (der Regent) über den Stärkern (das ganze Volk). Woher käme sonst die Furcht vor dem Volke, selbst bei den kräftigsten Herrschern, wenn sie das Recht nicht ganz auf ihrer Seite haben, z. B. bei einem Napoleon? Die Restaurazion selbst sagt von diesem Manne S. 356: »Die große Menge der einzelen Men»schen schloß sich, wie überall, von selbst an den Mächti»gen« — und S. 258: »Ein glänzender Hof zog immer mehr »Leute freiwillig in den Dienst des neuen Herrschers.« Ist nun erzwungen, was von selbst und freiwillig geschieht? Vergebens sagt die Anmerkung zu S. 256: »Ohne alle Hülflei»stung von andern Menschen gelangt man freilich nicht zur höch»sten Gewalt; aber eine Hülfleistung (Dienst) ist keine Uebertra»gung.« Sie ist es allerdings, wenn daraus ein dauerndes Verhältniß wechselseitiger Rechte und Pflichten hervorgehn soll.

[25]) Die Restaurazion nennt S. 473. den »Abfall gerecht,« wenn die Dienstbarkeit nur auf gewaltsamer Unterjochung, »ohne hin-

Was die Erblichkeit der Suveränität betrifft, s wird diese durch die Theorie von der Uebertragung gar nic affizirt. Denn auch die Volkssuveränität muß als erbli betrachtet werden, weil ja das Volk im Ganzen sich eb so regenerirt als die regierende Familie, wenn auch dort d Regenerazion nicht in so bestimmten Momenten hervortr wie hier. Ist aber eine regierende Familie entweder v möge des Herkommens als einer stillschweigenden Uebere kunft oder vermöge einer ausdrücklichen (wie bei Gelangu des braunschweigschen Hauses zum brittischen Throne) e mal im Besitze der höchsten Gewalt: so wird jene Famili auch von Rechts wegen bis zu ihrem Aussterben darin blei ben müssen. Aber schon die Möglichkeit dieses Aussterben beweist, daß die Suveränität ursprünglich wo anders als i einer einzelen und vergänglichen, daß sie in jener großen und nie aussterbenden Familie residiren muß, die man Vol nennt, und die dann auch das Recht hat, ihre künftige Oberhäupter entweder einzeln oder ein für allemal da durch zu wählen, daß sie eine neue Familie auf den Thro berufft.

Behaupten, daß der wirkliche und sichtbare Suverä durch die Idee der Volkssuveränität — ich sage Idee, we das Volk immer einer anderweiten Persönlichkeit bedar welche diese Idee realisirt d. h. die Suveränität darstel und ausübt — in einen bloßen Diener und das Volk i dessen Herrn verwandelt werde, ist mehr als lächerlich. Wen ein berühmter Monarch sich den ersten Diener des Vol oder vielmehr des Staats nannte, so dacht' er gewiß nich

---

»zukommenden Vertrag,« beruhte, oder wenn des Vertra ungeachtet durch schwere Beleidigung eigner Rechte »ein hi »reichender Grund zum gerechten Kriege« gegen d vorigen Herrscher gegeben worden. Dadurch unterscheidet sie d gerechten Abfall vom ungerechten, von der Empörung oder R bellion. Kann man wohl eine inkonsequentere Theorie denken, a diese restaurirte Staatswissenschaft?

daß man ihn je so lächerlich misverstehen würde. Er erklärte ja selbst auf der Stelle das Wort Staatsdiener durch obrigkeitliche Person. Er sagt nämlich: Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'état. Allein die Restaurazion (S. 182.) meint, diese Worte könnten wohl auch bedeuten: »Ein Fürst ist der erste Diener seiner selbst« — weil das Wort Staat für die Bezeichnung der Selbständigkeit des Königs und seines Hauses genommen werden könnte. Da haben wir's. Friedrich II. wollte mit jenen Worten nichts andres sagen, als Ludwig XIV. mit diesen: L'état c'est moi[24]). Doch fällt der Restaurazion ein, daß das Wort dienen auch von bloßen Liebespflichten verstanden werden könne; nur stehe dieser Erklärung die ganze Handlungsweise des Königs entgegen. Es lohnt sich wohl der Mühe, hiebei etwas zu verweilen. Dienen heißt in unserer Sprache 1. im dienstherrlichen Verhältnisse stehn, Herrendiener sein, 2. irgend einen Dienst leisten, nützlich sein. Jenes nennen die Lateiner servire, dieses inservire. Die zweite Bedeutung aber bezieht sich nicht bloß auf Liebespflichten, wie die Restaurazion meint, sondern auch auf Rechtspflichten. Darum nennt man auch ein öffentliches Amt, durch welches man nach dem strengsten Rechte zu einer Menge von Handlungen verpflichtet sein kann, einen Dienst und den öffentlichen Beamten einen Staatsdiener. In der zweiten Bedeutung versichern wir nun täglich und stündlich, Einer des Andern Diener zu sein. In dieser Bedeutung dient selbst ein Vater seinen Kindern und der Herr seinen Dienern, und der freieste und edelste Römer rühmte sich mit einem gewissen Stolze der Dienste, die er seinem Vaterlande geleistet, ob er gleich dazu auch rechtlich verbunden war. Will nun die Restaurazion leugnen, daß der Suverän dem Volke in derselben Bedeutung diene und zu dienen schuldig sei?

---

[24]) Eine passende Uebersetzung dieser Worte giebt die Restaurazion S. 496: »Außer ihnen [den Suveränen] ist der Staat nichts.«

So mag sie sich gegen alle Suveräne in der Welt verantworten, die (selbst den türkischen Sultan und den schwarzen König in Hayti nicht ausgenommen) in allen ihren Manifesten verkündigen, daß sie für das Wohl ihrer Völker sorgen, daß sie nur in dieser Absicht die schwere Last der Regierung übernommen, daß nur darin das Ziel ihres Lebens und Strebens bestehe, und daß sie eben dieß als ihre heiligste Pflicht, als ihren einzigen Beruf, als ihr höchstes Amt anerkennen[25]). Gewiß macht auch der suveräne Rath von Bern hievon keine Ausnahme, wenn gleich ein Mitglied desselben (S. 29.) sagt, daß suveräne Herren »nur »ihre eigne Sache regieren und diejenige ihrer Unterthanen »nur, insofern sie mit der ihrigen in Berührung steht;« — wenn gleich eben dieses Mitglied (S. 34.) an den »in der »ganzen Geschichte vorkommenden Käufen, Verkäufen, Täu»schen, Schenkungen der Staaten u. s. w.« keinen Anstoß nimmt und diejenigen tadelt, welche behaupten, daß »dele»girte Gewalt sich eigenmächtig weder abtreten noch ver-

---

[25]) Auch das Wort Amt und das davon abgeleitete Beamter (statt Beamteter) findet die Restaurazion anstößig in Bezug auf das Recht und die Pflicht zu regieren. Ist denn aber ein Amt nicht etwas sehr Ehrenvolles, vorausgesetzt daß der liebe Gott auch den Verstand dazu gegeben? Und ist das höchste Amt im Staate nicht auch die höchste Ehre und Würde? — Was die willkürliche Entlassung der Beamten betrift, so soll diese ja nie stattfinden, am wenigsten also beim höchsten Beamten; denn wer sollte, wer dürfte ihn entlassen? Eine so schlechte Verwaltung seines Amtes aber, daß sich das Volk aus Verzweiflung empören müsste, ist bei einer guten Verfassung des Staates kaum möglich. Ebendarum ist eine solche Verfassung auch nothwendig. Behaupten, daß die schlechteste Staatsverfassung gut sei, wenn nur gut verwaltet werde, ist ungereimt. Man frage nur die Aerzte, ob sie glauben, daß die schlechteste Leibeskonstituzion gut sei, wenn man nur eine gute Diät befolge. Freilich kann auch die beste durch eine schlechte Diät endlich ruinirt werden. Aber sie wird unter sonst gleichen Umständen immer am längsten widerstehen und ausdauern. Und das ist doch ein nicht zu verachtender Vortheil.

»äußern läſſt und die Menſchen keine Waare ſind, die man »verkaufen oder vertauſchen kann.«

Himmliſche Mächte und ihr, die ihr auf Erden waltet im Namen und aus Gnaden jener! So ſchlecht wird eure ſo gute Sache von euren ſich ſo nennenden Freunden vertheidigt, daß ſelbſt eure bitterſten Feinde ſie nicht kräftiger angreifen könnten! Dahin wär' es alſo nach ſo viel heldenmüthigen Anſtrengungen und Aufopferungen der Völker für ihre Fürſten gekommen, daß dieſe jene noch immer wie das Vieh behandeln, daß ſie mit ihnen nach eigner Macht und eignem Rechte ſchalten und walten dürften, und dieſe keine andre Bürgſchaft gegen Misbrauch der Gewalt hätten, als den guten Willen? — Doch nein, die Reſtaurazion läſſt uns noch einen Troſt. »Das letzte natürliche Mittel wi»der den Misbrauch der Gewalt iſt die Flucht oder die »Trennung, wodurch man ſich der Macht und ihrem nütz»lichen wie ihrem ſchädlichen Einfluß entzieht.« Denn »der »Himmel iſt überall blau — wo — Gerechtigkeit und Liebe »herrſchen.« (S. 416. u. 417). Freilich wohl, nur um's Himmels willen keine reſtaurirte! — Alſo Flucht und Trennung, zu allen Zeiten als das höchſte politiſche Unglück von allen edlen Seelen verabſcheut — das iſt der letzte Troſt (das flebile beneficium, wie ſie ſelbſt ſagt, in Ermangelung der übrigen Sicherheitsmittel) dieſer troſtloſen Politik! Nun denn, ihr Geplagten und Zerdrückten, rafft den armſeligen Reſt eurer Habe zuſammen und verlaſſt den heimiſchen Boden, das geliebte, aber ach! euch ausſtoßende Vaterland! Wandert aus nach einem fernen Welttheil und freut euch, wenn ihr unterwegs nicht verſchmachtet, daß doch noch ein Winkel auf der Erde iſt, wo es keine Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft giebt! Verfolgt ſie euch aber auch dorthin, nun was ſchadet's? Man kann ja auch fliehen von der Erde! Man kann ja auch trennen Leib und Seele! Stoßt euch alſo den Dolch in die Bruſt und ihr ſeid frei von aller Bedrückung!

Wir könnten hier Abſchied nehmen von der Reſtauraſzion der Staatswiſſenſchaft, ohne den Vorwurf befürchten zu dürfen, daß wir irgend einen weſentlichen Punkt übergangen. Aber in einem ſolchen Walde von Irrthümern — um mit der Reſtaurazion zu reden — giebt es noch manches Bäumchen und Kräutchen, das einer Giftpflanze ähnlicher als einem Heilmittel ſieht und daher wohl eine nähere Beachtung verdient.

Hieher rechn' ich vor allem, daß die Reſtaurazion ſo oft (z. B. S. IX. 83. 99. 104. u. a.) Gott und Natur, göttliches und natürliches Geſetz identifizirt. Wenn ein heidniſcher Philoſoph ſagt: Quid aliud est natura quam deus? oder: Naturalis lex divina est (Sen. de benef. IV, 7. Cic. de nat. dd. I, 14) — ſo weiß man, wie man mit dieſen Herren daran iſt. Aber wenn ein chriſtlicher Philoſoph, der ſo oft die Religion die Königin der Wiſſenſchaften nennt, dann doch wieder in ſolche heidniſche Irrthümer fällt, ſo traut man ſeinen Augen kaum[26]). Dem Chriſtenthum iſt Gott nicht die Natur, ſondern ihr allmächtiger Schöpfer (welches Ausdrucks ſich auch die Reſtaurazion gelegentlich bedient, gleich als wäre der Unterſchied von keiner Bedeutung und als wäre »unmittelbar aus dem Schooße der Natur hervorgehn« und »gleichſam von der Hand Gottes geſchaffen werden« nach S. 469. völlig einerlei) und das göttliche Geſetz nicht ein natürliches, ſondern ein über die bloßen Naturgeſetze bei weitem erhabenes. Aber das Wort Natur ſpielt überhaupt in dieſer Reſtaurazion eine ſo zweideutige Rolle, daß man am Ende nicht weiß, was ſie eigentlich darunter verſteht.

Ein eben ſo zweideutiges Spiel treibt ſie mit den Wor-

---

[26]) Um gerecht zu ſein, müſſen wir bemerken, daß die deutſchen Staatsanzeigen (von A. Müller) bereits dieſen Fehler gerügt, obwohl ſo leiſe, daß es kaum wie Rüge ausſieht, ungeachtet ſie ſonſt in Sachen der Religion ſehr ſtreng ſind.

ten Wissenschaft, Glaube und Autorität. Sie nennt, wie gesagt, die Religion die Königin der Wissenschaften (S. 108. u. a.) stellt sie in Parallele mit Mathematik, Chemie, Heilkunde u. dgl., und verlangt nun, daß man in diesen Wissenschaften sowohl als in der Religion auf fremde Autorität glauben solle. Allein die Religion als solche ist ja gar keine Wissenschaft. Sie ist Sache des Herzens und der Gesinnung, des Gefühls und der Ahnung einer höhern und bessern Welt, als dieser sinnlichen in Raum und Zeit. Sie ruht daher weder auf Konstrukzion und Demonstrazion, wie die Mathematik, noch auf Beobachtung und Versuch, wie Chemie und Heilkunde. Ihr eigentliches Medium ist der Glaube. Aber dieser Glaube soll nicht bloß der Autorität folgen, ob er gleich dadurch geweckt und genährt werden kann; sondern die Vernunft soll auch von ihm befriedigende Rechenschaft geben können. Sonst wär's ein bloßer Köhlerglaube. Wiewohl nun diesem nicht nur die Köhler, sondern auch viel andre sonst wackere Leute ergeben sind, weil sie vermöge ihrer Lage in der Menschenwelt nicht anders können: so muß man dieses Glauben auf bloße Autorität doch nicht als etwas Herrliches und Köstliches rühmen, am wenigsten aber in den Wissenschaften empfehlen, deren Lebensprinzip das Denken und Forschen ist. »Die Menschen, sobald sie ihre Vernunft gebrauchen, haben »einmal ein Bedürfniß, zu den obersten Gründen der Dinge »hinaufzusteigen, Einheit und Zusammenhang in die Man»nigfaltigkeit der Erscheinungen zu bringen.« So spricht selbst die Restaurazion (S. 282.) bei andrer Gelegenheit, wo eine solche Aeußerung gerade zu brauchen war. Wie stimmt dieß mit dem Autoritätsglauben in der Wissenschaft? Sogar die Jesuiten — deren sich die Restaurazion (S. 122. und 173.) als eines unschuldigen Opfers des neuphilosophischen Fanatismus, so wie anderwärts (S. 207.) der Inquisizion, gar liebreich annimmt, auf Barruel und Spittler in komischer Zusammenstellung sich berufend — die Jesuiten sogar könnten hier als Gegenzeugen aufgeführt wer-

den. Denn in Sachen des bloßen Wissens und da, wo das Interesse ihrer Partei nicht in's Spiel kam, haben sie es an strenger Untersuchung nicht fehlen lassen und keineswegs verlangt, daß man ihnen auf's Wort glauben sollte.

Die Restaurazion aber verlangt es. Sie behauptet S. 22, daß die Neuern *immer nur* von Regentenpflichten und Volksrechten redeten, *nie* umgekehrt; eben so höre man *jetzt nur* von Pflichten der Eltern und von Rechten der Kinder sprechen, als ob die Eltern gar keine eignen Rechte hätten und auch sie von den Kindern gesetzt wären. Die sonst mit Zitaten gar nicht karge Restaurazion bringt hier auch nicht ein einziges zum Beweise dieser harten Beschuldigung bei. Ich darf mich wohl auch einiger Belesenheit in den hieher gehörigen Schriften rühmen. Aber bei Gott und allen Heiligen kann ich versichern, daß ich dergleichen Ungereimtheiten in keiner einzigen gefunden. Wohl aber hab' ich in mancher den Satz gefunden, daß der Herrscher im Staate gegen den Unterthan lauter Rechte, und dieser gegen jenen lauter Pflichten habe[27]). Anderwärts (S. 274.) wird gesagt: »Den alten Spruch — plus valent boni mores quam bonae leges — haben die »Philosophen für absurd ausgegeben und umgekehrt behauptet — plus valent bonae leges quam boni mores.«

---

[27]) Diesen Satz stellt auch Kant's Rechtslehre (S. 174. Ausg. 1. oder S. 204. Ausg. 2.) auf. Daß er aber eben so falsch sei, als der umgekehrte, hab' ich in meiner Rechtslehre (System der prakt. Philos. Thl. 1. S. 364.) erwiesen. Auch die Restaurazion verwirft ihn (S. 69.) und zeigt sich in diesem Punkte liberaler; ob auch konsequenter, ist eine andre Frage. — Wenn übrigens die, deren ausschließlicher Beruf es war, die moralischen und religiösen Wahrheiten vorzutragen, in einer pflichtvergessnen Zeit vorzugsweise an die Pflichten der Menschen gegen einander erinnerten und die Dedukzion der Rechte den Rechtslehrern überließen: so thaten sie, was ihres Amtes, und verdienen nichts weniger als Tadel.

Wer sind die Philosophen, die dergleichen gelehrt? Ich
e keinen. Oder ist jeder Mensch, der einmal etwas Un-
ges mündlich oder schriftlich behauptet, darum ein Phi-
h? Die Restaurazion scheint hier auf alle Philosophie
chtet und sich der Misosophie ergeben zu haben[27]).
ı so sagt sie (S. 285.) vom neuphilosophischen Staats-
e: »Der Syllogismus dieses Staatsrechts-Systems
tet ungefähr also: Alles was einer besitzt, ist ein De-
itum. Nun besitzt man auch das selbst Erworbene, das
kaufte, Getauschte, Ererbte u. s. w. Also ist es ein
positum und alle Eigenthümer in der Welt müssen zum
ckersatz angehalten werden. Es lobe mir diese Logik,
da kann!« — Ich gewiß nicht; sie scheint aber auch
aus der Restaurazionsfabrik zu sein, die den Syllogis-
so »ungefähr« ersonnen. Denn statt daß sonst die
ılsten Gemeinplätze mit einer Menge Zitaten aus alten
neuen Schriftstellern belegt werden, wird hier kein ein-
Gewährsmann angeführt. So lange also die Restau-
n nicht bestimmt nachweist, wer solchen Unsinn gelehrt:
sie es nicht übel nehmen, wenn jemand glaubt, sie
, um ihre Lehre recht weiß zu machen, die ihrer Geg-
:echt schwarz gemacht, folglich ad majorem dei glo-
, nach der Weise ihrer jesuitischen Freunde, ein wenig
umdet.

S. 402. werden auch die Juristen verleumdet. Diese
ı »die seltsame Doktrin von der absolut verbotnen
lbhülfe, eine Lehre, für welche alle Missethäter ih-
Urheber eine Bildsäule errichten sollten,« erfunden ha-
damit es desto mehr Prozesse gebe. Die Juristen ha-
meines Wissens immer ein jus inculpatae tutelae
kannt und bei dessen Ausübung nur eine gewisse Mä-
ng (moderamen) empfohlen. Einige Moraltheologen

---

[27]) Diese Misosophie grassirt jetzt ordentlich wie eine Krankheit
ver Geister. Und doch möchte jeder gern für einen Philosophen
gelten. So verkehrt ist dieses Menschengeschlecht!

aber verboten alle Selbhülfe, weil Jeſus zu ſeinen J
gern geſagt: »So dir jemand einen Streich giebt auf
rechten Backen, dem biete auch den andern dar.« Ma
V, 38 — 41. Dieſer aus Achtung gegen ein zu buchſ
lich genommenes Gebot Jeſu entſtandene Irrthum h
wohl eine mildere Beurtheilung, nicht aber jenen bit
Hohn verdient, mit welchem die Reſtaurazion über ihn
fällt, weil ſie ſich einbildet, er komme »auch von dem
»gerlichen Kontrakte, dieſer Mutter und Wurzel aller
»dern Irrthümer.« Daher fragt ſie: »Werden uns die
»tigen Philoſophen noch verbieten wollen, ein brennen
»Haus zu löſchen, unter dem Vorwande, daß die S
»und Privathülfe verboten ſei?« — und nennt dieſe Ph
ſophen Sophiſten, welche ein fürchterliches Geſch
erheben, wenn jemand mit Gewalt das Seinige v
theidigt, während ſie gar nichts dawider einz
wenden haben, daß ein Schurke mit Gewalt Andern
Ihrige raube. »Das iſt dann nach ihrer Sprache
»zweifelhafte Handlung, deren Rechtmäßigkeit
»erſt präſumirt wird und wo das Gegentheil erſt an
»nem gerichtlichen Urtheil und weitläufigen Aktenſtoß er
»ren werden muß. Iſt das ihre geprieſene Gleichheit? F
»weg mit ſolchen Fürſprechern aller Miſſethat
»Sie ſind ärger als die Uebelthäter ſelbſt.« (S.
u. 411). Ich frage jeden Leſer auf ſein Gewiſſen, ob
den blindeſten Parteihaß weiter treiben kann und ob
Schriftſteller wohl Schonung verdient, der ſeine Gegne
behandelt? Und ſolch ein Buch wird empfohlen, damit
auf allen deutſchen Univerſitäten eine eigne Lehrkanzel
für errichte! Soll denn dieſer blinde Parteihaß ſchon
zarten Gemüthe der Jugend eingeimpft werden? oder
der Lehrer eine koſtbare Zeit mit Widerlegung der gröb
Irrthümer und der gehäſſigſten Inſinuazionen verſchw
den? — Wollte man aber einen Auszug des Wahren
Guten aus dem Buche machen, um als Kompendium
dienen, wie würde der aufgedunſene Leib zuſammenſchr

! Und wie würde sich zeigen, daß die Restaurazion die= Wahre und Gute eben den verhaßten Philosophen ver= t, die sie so bitter verhöhnt und als die ärgsten Uebel= :r anklagt!

Die Restaurazion stellt (S. 3 — 4.) zur Begründung Lehre auch den Satz auf: »Gleichwie es kein Volk, e Masse zerstreuter oder vereinigter Menschen ohne rache, ohne religiose Begriffe, ohne Eigen= im giebt: so ist auch keines je gewesen, welches ohne lige Verhältnisse von Freiheit und Herrschaft auf der n, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der ern Seite gelebt hätte.« — Man kann das Gleichwie en, ohne daß daraus das So folgt. Aber auch jenes cht einmal wahr. Als man die Südspitze von Ame= umschiffte, fand man auf einer dortigen Insel ein Völk= das nichts als einige roh artikulirte Laute von sich die ungefähr wie Peschéräh klangen und wohl so we= ls das aristophanische Prekekekex der Frösche für eine ache gelten können. Von religiosen Begriffen einem darauf sich beziehenden Kultus fand man auch eine Spur, und Eigenthum — wahres, bleibendes, irbares Eigenthum im Gegensatze des bloß physischen es — eben so wenig. Die Abiponer in Paraguay n zwar schon eine Art von Sprache, aber in derselben Wort zur Bezeichnung eines höhern oder göttlichen ns und auch keinen darauf hindeutenden Kultus. Ei= um in dem vorhin angegebnen Sinne, wo man also darunter versteht, als was der Mensch eben unmittel= m Leibe trägt oder in der Hand hält, kannten sie und e indische Volksstämme von gleicher Roheit nicht. An= r mögen solche Menschenhaufen wohl haben, wie ja manche Thierhaufen. Aber an ein bleibendes und geord= Gesellschaftsverhältniß von Freiheit und Herrschaft seit und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit andrer= an einen Bürgerverein ist da gar nicht zu denken. Wär' so für die Rechtslehre als Vernunftwissenschaft noth=

den. Denn in Sachen des bloßen Wissens und da, wo das Interesse ihrer Partei nicht in's Spiel kam, haben sie es an strenger Untersuchung nicht fehlen lassen und keineswegs verlangt, daß man ihnen auf's Wort glauben sollte.

Die Restaurazion aber verlangt es. Sie behauptet S. 22, daß die Neuern immer nur von Regentenpflichten und Volksrechten redeten, nie umgekehrt; eben so höre man jetzt nur von Pflichten der Eltern und von Rechten der Kinder sprechen, als ob die Eltern gar keine eignen Rechte hätten und auch sie von den Kindern gesetzt wären. Die sonst mit Zitaten gar nicht karge Restaurazion bringt hier auch nicht ein einziges zum Beweise dieser harten Beschuldigung bei. Ich darf mich wohl auch einiger Belesenheit in den hieher gehörigen Schriften rühmen. Aber bei Gott und allen Heiligen kann ich versichern, daß ich dergleichen Ungereimtheiten in keiner einzigen gefunden. Wohl aber hab' ich in mancher den Satz gefunden, daß der Herrscher im Staate gegen den Unterthan lauter Rechte, und dieser gegen jenen lauter Pflichten habe[27]). Anderwärts (S. 274.) wird gesagt: »Den alten Spruch — plus valent boni mores quam bonae leges — haben die »Philosophen für absurd ausgegeben und umgekehrt behauptet — plus valent bonae leges quam boni mores.«

---

[27]) Diesen Satz stellt auch Kant's Rechtslehre (S. 174. Ausg. 1. oder S. 204. Ausg. 2.) auf. Daß er aber eben so falsch sei, als der umgekehrte, hab' ich in meiner Rechtslehre (System der prakt. Philos. Thl. 1. S. 364.) erwiesen. Auch die Restaurazion verwirft ihn (S. 69.) und zeigt sich in diesem Punkte liberaler; ob auch konsequenter, ist eine andre Frage. — Wenn übrigens die, deren ausschließlicher Beruf es war, die moralischen und religiosen Wahrheiten vorzutragen, in einer pflichtvergessnen Zeit vorzugsweise an die Pflichten der Menschen gegen einander erinnerten und die Dedukzion der Rechte den Rechtslehrern überließen: so thaten sie, was ihres Amtes, und verdienen nichts weniger als Tadel.

— Wer sind die Philosophen, die dergleichen gelehrt? Ich kenne keinen. Oder ist jeder Mensch, der einmal etwas Unsinniges mündlich oder schriftlich behauptet, darum ein Philosoph? Die Restaurazion scheint hier auf alle Philosophie verzichtet und sich der Misosophie ergeben zu haben[27]). Eben so sagt sie (S. 285.) vom neuphilosophischen Staatsrechte: »Der Syllogismus dieses Staatsrechts-Systems »lautet ungefähr also: Alles was einer besitzt, ist ein De»positum. Nun besitzt man auch das selbst Erworbene, das »Gekaufte, Getauschte, Ererbte u. s. w. Also ist es ein »Depositum und alle Eigenthümer in der Welt müssen zum »Rückersatz angehalten werden. Es lobe mir diese Logik, »wer da kann!« — Ich gewiß nicht; sie scheint aber auch nur aus der Restaurazionsfabrik zu sein, die den Syllogismus so »ungefähr« ersonnen. Denn statt daß sonst die trivialsten Gemeinplätze mit einer Menge Zitaten aus alten und neuen Schriftstellern belegt werden, wird hier kein einziger Gewährsmann angeführt. So lange also die Restaurazion nicht bestimmt nachweist, wer solchen Unsinn gelehrt: darf sie es nicht übel nehmen, wenn jemand glaubt, sie habe, um ihre Lehre recht weiß zu machen, die ihrer Gegner recht schwarz gemacht, folglich ad majorem dei gloriam, nach der Weise ihrer jesuitischen Freunde, ein wenig verleumdet.

S. 402. werden auch die Juristen verleumdet. Diese sollen »die seltsame Doktrin von der absolut verbotnen »Selbhülfe, eine Lehre, für welche alle Missethäter ih»rem Urheber eine Bildsäule errichten sollten,« erfunden haben, damit es desto mehr Prozesse gebe. Die Juristen haben meines Wissens immer ein jus inculpatae tutelae anerkannt und bei dessen Ausübung nur eine gewisse Mäßigung (moderamen) empfohlen. Einige Moraltheologen

[27]) Diese Misosophie grassirt jetzt ordentlich wie eine Krankheit der Geister. Und doch möchte jeder gern für einen Philosophen gelten. So verkehrt ist dieses Menschengeschlecht!

aber verboten alle Selbhülfe, weil Jesus zu seinen Jü
gern gesagt: »So dir jemand einen Streich giebt auf t
rechten Backen, dem biete auch den andern dar.« Mat
V, 38 — 41. Dieser aus Achtung gegen ein zu buchst
lich genommenes Gebot Jesu entstandene Irrthum hä
wohl eine mildere Beurtheilung, nicht aber jenen bitte
Hohn verdient, mit welchem die Restaurazion über ihn h
fällt, weil sie sich einbildet, er komme »auch von dem b
»gerlichen Kontrakte, dieser Mutter und Wurzel aller
»dern Irrthümer.« Daher fragt sie: »Werden uns die h
»tigen Philosophen noch verbieten wollen, ein brennen
»Haus zu löschen, unter dem Vorwande, daß die Se
»und Privathülfe verboten sei?« — und nennt diese Ph
sophen Sophisten, welche ein fürchterliches Gesch
erheben, wenn jemand mit Gewalt das Seinige ve
theidigt, während sie gar nichts dawider ein
wenden haben, daß ein Schurke mit Gewalt Andern t
Ihrige raube. »Das ist dann nach ihrer Sprache e
»zweifelhafte Handlung, deren Rechtmäßigkeit v
»erst präsumirt wird und wo das Gegentheil erst an
»nem gerichtlichen Urtheil und weitläufigen Aktenstoß erf
»ren werden muß. Ist das ihre gepriesene Gleichheit? H
»weg mit solchen Fürsprechern aller Missethate
»Sie sind ärger als die Uebelthäter selbst.« (S. 4
u. 411). Ich frage jeden Leser auf sein Gewissen, ob m
den blindesten Parteihaß weiter treiben kann und ob
Schriftsteller wohl Schonung verdient, der seine Gegner
behandelt? Und solch ein Buch wird empfohlen, damit m
auf allen deutschen Universitäten eine eigne Lehrkanzel
für errichte! Soll denn dieser blinde Parteihaß schon d
zarten Gemüthe der Jugend eingeimpft werden? oder
der Lehrer eine kostbare Zeit mit Widerlegung der gröbs
Irrthümer und der gehässigsten Insinuazionen verschw
den? — Wollte man aber einen Auszug des Wahren u
Guten aus dem Buche machen, um als Kompendium
dienen, wie würde der aufgedunsene Leib zusammenschru

pfen! Und wie würde sich zeigen, daß die Restaurazion dieses Wahre und Gute eben den verhaßten Philosophen verdankt, die sie so bitter verhöhnt und als die ärgsten Uebelthäter anklagt!

Die Restaurazion stellt (S. 3 — 4.) zur Begründung ihrer Lehre auch den Satz auf: »Gleichwie es kein Volk, »keine Masse zerstreuter oder vereinigter Menschen ohne »Sprache, ohne religiose Begriffe, ohne Eigen»thum giebt: so ist auch keines je gewesen, welches ohne »gesellige Verhältnisse von Freiheit und Herrschaft auf der »einen, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der »andern Seite gelebt hätte.« — Man kann das Gleichwie zugeben, ohne daß daraus das So folgt. Aber auch jenes ist nicht einmal wahr. Als man die Südspitze von Amerika umschiffte, fand man auf einer dortigen Insel ein Völkchen, das nichts als einige roh artikulirte Laute von sich gab, die ungefähr wie Pescheräh klangen und wohl so wenig als das aristophanische Prekereker der Frösche für eine Sprache gelten können. Von religiosen Begriffen und einem darauf sich beziehenden Kultus fand man auch nicht eine Spur, und Eigenthum — wahres, bleibendes, vindizirbares Eigenthum im Gegensatze des bloß physischen Besitzes — eben so wenig. Die Abiponer in Paraguay hatten zwar schon eine Art von Sprache, aber in derselben kein Wort zur Bezeichnung eines höhern oder göttlichen Wesens und auch keinen darauf hindeutenden Kultus. Eigenthum in dem vorhin angegebnen Sinne, wo man also mehr darunter versteht, als was der Mensch eben unmittelbar am Leibe trägt oder in der Hand hält, kannten sie und mehre indische Volksstämme von gleicher Roheit nicht. Anführer mögen solche Menschenhaufen wohl haben, wie ja auch manche Thierhaufen. Aber an ein bleibendes und geordnetes Gesellschaftsverhältniß von Freiheit und Herrschaft einerseit und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit andrerseit, an einen Bürgerverein ist da gar nicht zu denken. Wär' es also für die Rechtslehre als Vernunftwissenschaft noth-

wendig, einen Naturstand historisch nachzuweisen: so könnte man wohl ohne Tadel jenen Zustand als einen solchen bezeichnen.

Dabei ist es aber eine recht grobe Misdeutung, wenn die Restaurazion (S. 70 — 72.) von der kantischen Rechtslehre behauptet, daß diese den gegenwärtigen und bisherigen gesellschaftlichen Zustand Naturstand nenne, daß sie ebendenselben für rechtlos, für einen Zustand der Ungerechtigkeit erkläre, daß sie fodre, man solle denselben verlassen und einen anderweiten rechtlichen oder bürgerlichen erst stiften, daß sie das jetzt unter uns bestehende Eigenthum als bloß provisorisch verwerfe u. s. w. Kant lehrt von diesem Allen das gerade Gegentheil. Wenn also gleich Hr. v. H. (S. 68.) versichert, er habe jenes berüchtigte Buch wohl mehr als zwanzigmal gelesen: so hat er es doch sehr unaufmerksam oder auch sehr parteiisch gelesen, weil er etwas darin gefunden, was kein unbefangner Leser darin finden wird. Jener Philosoph versteht unter dem Naturstande durchaus keinen andern als den außerbürgerlichen, also einen dem jetzt unter uns bestehenden entgegengesetzten Stand, und nennt nur jenen, nicht aber diesen rechtlos. Er behauptet gegen die, welche den Satz aufstellten: Redeundum est in statum naturalem, den Gegensatz: Exeundum est e statu naturali, so daß, wenn wir uns in diesem befänden, wir ihn verlassen und in den bürgerlichen treten müssten, weil er diesen für schlechthin nothwendig hält. Er behauptet, daß man zwar auch im Naturstande etwas Aeußeres provisorisch erwerben könne, daß aber eine peremtorische Erwerbung erst im Bürgerstande stattfinde u. s. w. Man vergl. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 15. 41 — 44. Will die Restaurazion den jetzt unter uns bestehenden gesellschaftlichen Zustand, den wir Andern einen bürgerlichen nennen, lieber einen natürlichen nennen, weil er der vernünftigen Natur des Menschen, weil er der göttlichen oder (mit der Restaurazion zu reden) natürlichen Ord-

nung der Dinge allein gemäß ist: so mag man ihr diesen Sprachgebrauch lassen. Aber sie muß nur nicht Andre darum verketzern, weil sie einem andern Sprachgebrauche folgen. Im Uebrigen wollen wir gar nicht leugnen, daß die kantische Rechtstheorie ihre schwachen Seiten hat; aber welche andre hat sie nicht auch? Die restauratorische wenigstens ist gewiß nicht frei davon.

Eine ihrer schwächsten Partien aber ist unstreitig ihre elende Konsequenzmacherei. Gegen die Lehre von den ursprünglich gleichen Menschenrechten und der delegirten Gewalt argumentirt sie unter andern (S. 272.) auf folgende Art: »Warum sollten z. B. Weiber und Kinder nicht alle »bürgerlichen Rechte genießen und zu allen Aemtern gelas»sen werden, da sie doch eben so gut Menschen sind, Men»schenrechte besitzen und auf die Ausübung so wie auf den »Schutz derselben Anspruch haben? Warum soll die eine »Hälfte des Menschengeschlechts durch ihre Geburt unter »der Dienstbarkeit der andern stehn? Was hat der Vater »für ein Recht über seine Kinder zu befehlen, wenn alle »Macht, alle Herrschaft nur delegirt sein soll? Wodurch ist »man befugt, Bedingungen der Stimm- und Wahlfähigkeit »vorzuschreiben, den Aelteren und Reicheren ein Vorrecht »vor den Jüngeren und Aermeren zu geben, über die Fä»higkeit Andrer einseitig zu urtheilen, wenn alle Menschen »gleich an Rechten geboren werden, gleiche Genossen der »nämlichen Volkskommunität sind? Wie kann ein Gesetz, »eine Verfassung selbst, denjenigen verbinden, der sie nicht »gemacht, noch dazu eingewilligt hat, wenn nur der eigne »Wille verbinden und dieser der Grund alles Rechtes sein »soll? Es möge mir Einer diese und ähnliche Konsequenzen »widerlegen, wenn er kann, ohne zugleich die Prinzipien »aufzugeben!« — Nun das dürfte so schwer nicht sein. Das Triumphlied ist hier vor dem Siege gesungen. Was zuerst die Weiber betrift, so haben sie allerdings gleiche Menschenrechte mit den Männern, wenn auch die französische Sprache den Mann vorzugsweise Mensch (l'homme)

nennt. Da sie aber durch ihren Geschlechtscharakte
Schwangerschaft, zum Wochenbette, zum Säugen und
ten der Kinder, zum innern Hauswesen bestimmt sind
können sie vernünftiger Weise gar nicht den Willen h
an den Geschäften des öffentlichen und bürgerlichen L
unmittelbaren Antheil zu nehmen. Ihr Menschenrecht
ja dabei keinen Abbruch; Schutz und Sicherheit ab
ihnen der Staat so gut wie den Männern schuldig,
halb auch unsre Staaten keinem Manne gestatten,
Weiber in einen Harem einzusperren und als Sklav
zur Befriedigung seiner Gelüste zu misbrauchen. Ki
sind Unmündige d. h. Wesen, die noch keinen vernün
und freien Willen (obwohl die Anlage dazu) haben und
unter der Vormundschaft der Mündigen (zunächst de
tern, wenn diese am Leben sind) stehen. So wenig e
die Vernunft billigen könnte, wenn man Blöd- und W
sinnige — die auch unmündig sind, obwohl nicht i
Unreife des Alters, sondern wegen zufälliger Hemmung
Störung der höhern Geistesthätigkeit — die Geschäft
öffentlichen und bürgerlichen Lebens verwalten lassen w
eben so wenig könnte sie dasselbe bei Kindern billig
Das Menschenrecht der Kinder aber bleibt dabei ungek
und der Staat soll es sogar gegen die Eltern schützen,
diese es antasten wollten. Das volle Bürgerrecht hin
kann ihnen die Vernunft erst nach erlangter Mündigkei
Selbstständigkeit zuerkennen, d. h. wenn sie im Stande
sich selbst zu erhalten, ihres Gleichen zu erzeugen u
ernähren und überhaupt einen vernünftigen und freien
len durch die That zu beweisen. Wer zu den Arme
höre, ist freilich schwer zu bestimmen, da arm und rei
lative Begriffe sind. Ist aber jemand absolut d. h. so

---

[28]) Auch Könige, wenn sie entweder noch unmündig sind o
durch Krankheit geworden (wie der jetzige König von Er
stehen unter Vormundschaft der Mündigen. Ihr Herrscha
ist also suspendirt, weil sie es nicht ausüben können.

daß er nur durch Almosen sein Leben fristen kann: so ist seine Subsistenz dergestalt durch fremden Willen bedingt, daß ihm die Aeußerung des eignen Willens, um ihn als vernünftig und frei zu bewähren, schier unmöglich ist. Ueberhaupt fodert ja die Vernunft nicht, daß jeder unmittelbaren Antheil an Staatsgeschäften nehme, daß jedem ein öffentliches Amt zur Verwaltung gegeben, sondern nur daß es dem Fähigen und Würdigen zu Theil werde. Das Urtheil über diese Fähigkeit und Würdigkeit aber kann vernünftiger Weise nur denen zukommen, die ihre eigne Fähigkeit und Würdigkeit schon faktisch bewährt haben. Ein Gesetz, eine Verfassung endlich, wenn vom Positiven, von dem in einem bestimmten Staate Geltenden die Rede ist, verbindet jeden, der in diesem Staate lebt und sich von demselben in Ansehung seines Lebens, seiner Freiheit und seines Eigenthums schützen lässt; er mag nun auf dem Staatsgebiete geboren und nach erlangter Mündigkeit daselbst geblieben oder erst als Mündiger eingewandert sein und sich daselbst niedergelassen haben. Sein Bleiben oder Niederlassen ist eben das Zeichen seiner Einwilligung, seines Anschließens an den großen Bürgerverein, also auch seines (wenn gleich oft nur stillschweigenden) Eingehns in den bürgerlichen Vertrag. Die von der Restaurazion gezognen Konsequenzen sind also völlig unstatthaft und aus der Luft gegriffen; dieß nennt man aber Konsequenzmacherei, und wer zu dieser seine Zuflucht nimmt, beweist eben nicht viel Scharfsinn.

An diesen Fehler schließt sich ein andrer damit sehr nahe verwandter, die Sophisterei. In Griechenland gab es einst eine Schule, genannt die megarische oder auch wegen ihrer Streitsucht die eristische. Diese ersann allerhand verfängliche Fragen, Sophismen genannt, z. B wie viel Körner zu einem Sandhaufen gehören, wie viel Haare man haben müsse, um kein Kahlkopf zu sein. In diese Schule hätte der Verfasser der Restaurazion treflich gepasst; er hätte mit Eubulides und Alexin um die Ehre der Erfindung

solcher sophistischen Streitfragen wetteifern können, und zwar um so mehr, da er in seine Fragen Wahres und Falsches, Bedeutendes und Unbedeutendes recht künstlich zu verflechten weiß. So fragt er S. 314: »Soll man etwa keinen »Krieg mehr führen dürfen, der im Naturstand erlaubt ge»wesen? Aber was ist ein Krieg? Was für Kriege sollen »verboten sein? Mit wie viel Leuten? Mit welchen Waf»fen? Soll dieses Verbot auch auf allen Widerstand, auf »alle Selbhülfe gegen Unrecht und Gewaltthätigkeiten aus»gedehnt werden, auf daß die Missethäter allein freie Hände »haben und die Rechtschaffenen wehrlos seien? Seltsame »Sicherheit!« — Ja wohl seltsam! Aber noch seltsamer sind solche Fragen. Doch sie kommen immer noch besser und bilden eine wahre Klimax. Denn es heißt weiter: »Was sind bewaffnete Diener? Kann man nicht alle Die»ner mit irgend etwas bewaffnen? Müssen es eben Feuer»gewehre oder Säbel sein? Braucht man dergleichen Die»ner nicht auch zur Vertheidigung gegen wilde Thiere oder »für nützliche Arbeiten? Hat man ja selbst unverständige »Bestien zu Schildwachen und zum Schutze des Eigen»thums, warum nicht Menschen[29])? — Was ist ferner eine »Festung? Wird auch niemand mehr ein Schloß an seine »Thüre machen, seinen Acker einzäunen, seinen Garten mit »einer Mauer umgeben dürfen, oder wo hört die kleine Ver»sicherung auf, wo fängt die Befestigung an?« — Der Leser fragt vielleicht, an oder gegen wen diese Fragen gerichtet. Ich weiß es nicht. Vielleicht hörte der Frager einmal die Bewohner von Bedlam mit einander disputiren und wirft

[29]) Man übersehe nicht den köstlichen Schluß a majori ad minus, nach welchem auch der Kannibale sagen könnte: Hat man ja selbst unverständige Bestien zur Nahrung und Bekleidung, warum nicht Menschen? — Dabei steht noch die Anmerkung: »Nach »den neuern Grundsätzen wird auch niemand mehr einen »Haushund halten dürfen, denn es ist ja Selbhülfe und nicht »prozessuarische Hülfe.« Welches sind jene neuern Grundsätze? Gewiß nicht die, nach denen man solche Schlüsse macht.

nun dieſe Fragen wie Traubenhagel unter ſie, um ſich einen Spaß mit ihnen zu machen. Die mögen denn auch darauf antworten!

Es iſt ſchon oben angeführt worden, daß die Reſtauration behauptet, es ſei allgemeines Naturgeſetz, daß der Mächtigere herrſche. Damit begnügt ſie ſich aber nicht. Sie behauptet auch, es ſei ein eben ſo allgemeines Naturgeſetz, daß der Mächtigere, welcher herrſcht, der Edlere ſei. Dieſen Gedanken, an deſſen Bewahrheitung ihr aus begreiflichen Gründen ſehr viel gelegen ſein muſſte, wiederholt ſie ſehr oft in mannigfaltigen Wendungen und Windungen, wahrſcheinlich in der Hoffnung, daß man um ſo eher daran glauben würde, nach dem Sprüchworte: Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo. So heißt es S. 365: »Endlich, und das iſt die wichtigſte Betrachtung, »ſo hat es die Natur mit bewundernswürdiger Weisheit »alſo geordnet, daß gerade das Gefühl eigner Ueberlegenheit »unwiderſtehlich den Charakter veredelt und die Entwicklung eben derjenigen Tugenden begünſtigt, welche für »die Untergebnen am nothwendigſten ſind.« Ferner S. 369: »Ihr werdet allenthalben den Mächtigern von Natur »edler, großmüthiger, nützlicher finden.« Und S. 372: »Niedriger Eigennutz, Geiz und Habſucht, die Quelle ſo »vieler Ungerechtigkeit, werden ſich ſelten bei demjenigen »finden, der an Reichthum alle ſeine Untergebnen übertrift, »der ſeine Bedürfniſſe durch ſich ſelbſt befriedigen kann; und »ſo haben überall die Mächtigern, gerade deswegen »weil ſie mächtig ſind, zwar gleich Anderen die Fähigkeit »und die Möglichkeit, aber weniger Reiz und Veranlaſſung, »ihre Gewalt gegen Andre zu misbrauchen.« Als Beweis wird angeführt, daß man ſtets von dem Herrn edlere Handlungen als von dem Diener fodre; daß der Diener wohl ſeinen Herrn, aber nicht der Herr ſeinen Diener beſtehle; daß auch die ſtärkern Thiere die großmüthigern ſeien u. d. g. Die Schwäche dieſer angeblichen Beweiſe leuchtet wohl von ſelbſt ein. Es kommt ja nicht darauf an, was man von

dem Herrn fodert, sondern was er thut; und wenn der reiche Herr seinen armen Diener nicht bestiehlt, ist das ein Beweis von besondrem Edelmuthe? Wenn er ihm aber den wohlverdienten Lohn vorenthält, wenn er ihn mishandelt und misbraucht, wenn er gar keine Nachsicht und Geduld gegen ihn hat, wenn er glaubt, die treuesten Dienste mit einigen Goldstücken hinlänglich belohnt zu haben, ist das auch Edelmuth? Mit der gerühmten Großmuth des Löwen ist es auch eine eigne Sache; wenn er hungrig ist, zerreißt er Menschen und andre schwächere Thiere so gut, als der Tiger und der Wolf, die doch auch starke Thiere sind[30]). Doch die Restaurazion besinnt sich selbst, daß in der Menschenwelt der Stärkere nicht immer der Edlere sei, wiewohl sie vorher ganz allgemein gesprochen. Sie hilft sich aber mit dem Trivialsatze, daß Ausnahmen die Regel nur bestätigen — einem Satze, der nicht einmal wahr ist. Denn Ausnahmen beschränken vielmehr die Regel auf eine kleinere Sphäre und heben sie also wenigstens theilweise auf. Wo aber die Ausnahmen so häufig sind, wie im vorliegenden Falle, da verschwindet wohl die ganze Regel und es tritt an deren Stelle eine andere, welche Tacitus in seiner Kernsprache sehr gut ausdrückt: In summa fortuna id aequius quod validius. Die Restaurazion will zwar diese Regel nur von den verdorbnen römischen Kaisern gelten lassen. Aber diese waren ja auch mächtig, sehr mächtig; wie kam es also, daß sie dennoch so verdorben waren, da das Gefühl eigner Ueberlegenheit den Charakter unwiderstehlich veredeln, da man allenthalben den Mäch-

[30]) Die S. 366. angeführte Stelle Juvenal's passt nicht einmal hieher; sie spricht nur davon, daß in derselben Thierart nicht das stärkere das schwächere Thier verletzt. Parcit cognatis maculis similis fera. Quando leoni fortior eripuit vitam leo, quo nemore umquam exspiravit aper majoris dentibus apri? etc. Unter den Menschen aber, will der Dichter sagen, geschieht gerade das Gegentheil. Da unterdrückt der Stärkere den Schwächeren. Eine schlechtere Beweisstelle konnte wohl nicht angeführt werden.

tigern von Natur edler, großmüthiger, nützlicher finden soll? Wie kam es, daß so viele jener spätern römischen Herrscher, die alle weltliche und geistliche Macht in sich vereinigten und um so unwiderstehlicher edel, großmüthig, nützlich, ja wahre Tugendmuster hätten sein sollen, dennoch der Herrschsucht, Habsucht, Grausamkeit, Wollust und aller erdenklichen Schändlichkeit so ergeben waren, daß man sie vielmehr Lastermuster nennen könnte? Und widerspricht sich die Restaurazion nicht selbst, wenn sie bei einer andern Gelegenheit (S. 394.) sagt: »Verschwendung, welche die Macht selbst »als das Fundament aller Herrschaft verzehrt; Weichlichkeit »und Wollust, die alle Anstrengung, alle Entbehrung ver»abscheut; Ungerechtigkeit, die sich überall Feinde macht; »Treulosigkeit, die alles gegenseitige Vertrauen raubt: wie »viele Fürsten und mächtige Familien haben sie nicht zu »Grunde gerichtet!« — Hat endlich die Restaurazion vergessen, daß Jesus und seine Apostel die allerniedrigsten und mindestmächtigen, aber zugleich die edelsten und besten Menschen waren? Hat sie vergessen, daß die Schrift den Armen und Niedrigen vorzugsweise das Himmelreich verheißt und behauptet, es sei leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher (Reichthum aber ist Macht, wie die Restaurazion sehr richtig sagt) in's Himmelreich komme? Will sie endlich den Niedrigen und Armen noch das einzige Erbtheil streitig machen, das ihnen der Himmel gelassen, das Erbtheil edler Seelen, die Tugend, und es denen zueignen, die mit zeitlichen Gütern, Macht, Ehre, Reichthum, schon so gesegnet sind, daß sie wenig nach jenem fragen oder es doch nur als ein Accessorium betrachten? Oder soll es auch hier nach der Rechtsregel gehn: Accessorium sequitur principale — [31])?

[31]) Nur beiläufig sei noch folgende Begriffsverwirrung der Restaurazion bemerkt. Sie will S. 464. nicht leiden, daß man die Fürsten Regenten nenne, weil das Regieren ein bloßer Nebenumstand, ein Accidens, also kein Essentiale sei. Sonach wären die

Was die Restaurazion hin und wieder gegen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit stellvertretender Verfassungen sagt, übergehn wir mit Stillschweigen, da es am Ende auf den Gemeinplatz hinausläuft, daß jede Verfassung ihre Unvollkommenheiten habe und keine allem Unrechte vorbeugen könne, was man längst gewusst hat [52]). Die öffentliche Meinung aber, die doch nicht ganz zu verachten, hat das Bedürfniß solcher Verfassungen zu laut und stark ausgesprochen, und unsre Fürsten selbst haben sie zu fest und bestimmt versprochen, als daß dergleichen Aeußerungen etwas dagegen ausrichten könnten. Da indessen Hr. v. H. so oft auf seine früheren Schriften verweist, so darf ich auch wohl auf eine verweisen, wo ich diesen Gegenstand bereits abgehandelt, um mich nicht zu wiederholen, nämlich: Das Repräsentativsystem oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen [53]). Hr. v. H. widerlege diese Schrift, wenn er kann oder Lust hat. Sie ist ja so klein, vielleicht zwanzigmal kleiner als das große Restaurazionswerk. Also muß es auch zwanzigmal leichter sein, sie zu widerlegen. Solche Widerlegung würde mir recht willkommen sein. Denn mir ist es nur um Wahrheit zu thun, sie komme woher sie wolle. Ich bitte also darum. Nur, wo möglich, etwas schärfere Waffen und nicht so viel Zitate als im Restaurazionswerke! Denn ich bin eben kein Freund

---

Fürsten bloße Figuranten im Staate. Warum unterscheidet man denn aber regierende und nichtregierende Fürsten? Oder ist dieser Unterschied nicht wesentlich? Und doch heißt es ebendaselbst, das Regieren sei vom Fürsten »schlechterdings nicht zu trennen möglich.« Dann ist es ja aber kein Accidens, sondern ein Essentiale.

[52]) Als einen neuen Einwurf könnte man den Gedanken (S. 487) ansehn, daß das sogenannte Repräsentativsystem nur ein verschleierter Aristokratismus sei. Das kann es allerdings werden. In seinem Wesen jedoch liegt es nicht.

[53]) S. Nr. VII.

von Autoritäten. Für scharfe Waffen aber hab' ich eine ganz besondre Affekzion.

Noch ein Wort, und ich schließe. Nachdem Hr. v. H. die sogenannte neuphilosophische Staatslehre in ihrer ganzen Abscheulichkeit und Nichtswürdigkeit dargestellt zu haben glaubt, wirft er S. 162. die bedenkliche Frage auf: »Wie konnte aber ein solches System, seiner Falschheit und »seines Widerstreits mit der ganzen Erfahrung ungeachtet, »gleichwohl Glauben finden, triumphiren und der Hauptsache »nach beinahe alleinherrschend werden, so daß es nicht nur »die Gelehrten und die mittlern Klassen des Volks« — das wäre nämlich kein Wunder gewesen, weil die gar zu einfältig sind — »sondern auch Große und Vornehme, ja sogar« — man denke! — »mehre Fürsten verführt und auf die Operazio»nen dieser letzten in neuern Zeiten den verderblichsten Ein»fluß gehabt hat?« — Allerdings ein schwieriges Problem! Aber Hr. v. H. findet die Auflösung ganz leicht. Die verführerische Einkleidung und die zur Verbreitung jener Lehre angewandten Mittel erklären hinlänglich die fast allgemeine Verblendung. Sonderbar! Waren denn unter den Gelehrten und mittlern Klassen des Volks, unter den Großen und Vornehmen, ja unter den Fürsten, »deren »Interessen jenes philosophische System so diametral wider»spricht« (S. 166) nicht wenigstens Einige, die so viel gesunden Menschenverstand hatten, um ein System, das Vernunft und Erfahrung gegen sich hatte und so gefährlich war, ungeachtet seiner verführerischen Einkleidung zu durchschauen, und so viel guten Willen, um es männiglich zu bekämpfen? Der natürliche und gerechte Ursprung der Herrschaft ist ja nach der Theorie der Restaurazion (S. 279) »ein Faktum, »zu dessen Erkenntniß ein geringer Grad von Beobachtungs»geist und Geschichtskunde hinreicht.« Sollten insonderheit die Jesuiten — dieses unschuldige Opfer des neuphilosophischen Fanatismus (S. 173) — die doch sonst so klug waren und bei den mittlern und höhern Ständen, ja bei den Fürsten selbst so viel Einfluß hatten, nicht die Gefahr, mit der

—Da sei Gott vor, daß ich so etwas behaupten wollt
enthält erstlich aus alten und neuen Autoren eine S
treflicher Stellen, die von Freunden der Kollektaneen i
Bücher als ein florilegium politicum eingetragen
können. Sodann enthält sie auch viel gute, wenn auc
nicht neue, Bemerkungen über das Maschinenwesen in
Staatsverwaltungen, über das Vielregieren und unb
Einmischen der Regierungen in alle Privatverhältnisse
die Menschen angeblich recht glücklich zu machen, üb
Abfassung positiver Gesetzbücher und die Fehler in den
sten und gepriesensten derselben, über viele Uebertreib
und Inkonsequenzen in den neuern politischen Schriften
das unselige Bestreben, alles Alte und Gemeinheitli
zertrümmern und überall nur Neues und Vereinzelt
schaffen, über die vom Staate unabhängigen Sicherhei
tel, über die Unzulänglichkeit des bloß Juridischen in
gesellschaftlichen Verhältnissen, über die Nothwendigkeit
die moralischen und religiosen Motive überall in Wirks
zu setzen, so daß diese Motive nicht bloß als Räder
sogenannte politische Maschine eingreifen, sondern das
politische Leben von oben bis unten durchdringen und b
schen — lauter edle Steine, nur einer bessern Fassun
dürftig, köstliche Perlen, aber versteckt in einer schlamm
ten Muschel. Man kann daher nur bedauern, daß di
staurazion der Staatswissenschaft ein allzutreues Bili
der Menschenwelt ist, wo sich auch Gutes und Schlech
seltsamer Mischung unter einander befindet.

Nachschrift

an

Herrn Adam Müller,

K. K. Regierungsrath und Generalkonsul in Leipzig.

Wohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Regierungsrath.

Ich wollte anfangs Ew. Wohlgeboren diese Schrift zueignen. Aber die Welt, die überall nur Böses vermuthet, hätte dieß für Satyre nehmen können. Darum begnüg' ich mich mit dieser Nachschrift, die ich weder Ihnen noch mir versagen konnte.

Sie haben mich unter die Zahl der Mitarbeiter an Ihrem deutschen Staatsanzeigen aufgenommen, und ich erkenne dieß ehrenvolle Vertrauen mit Dank, da Sie mich ganz freiwillig zur Theilnahme eingeladen. Meine Aufsätze in jener Zeitschrift aber schienen dem Publikum einen geheimen Krieg gegen Ihre politischen Ansichten zu führen. Dieß konnte mir nicht gleichgültig sein. Denn ich liebe solche Kriegführung nicht. Darum hielt ich es für besser und unsrer selbst würdiger, mich offen und ehrlich gegen Sie zu erklären. Dieß ist in gegenwärtiger Schrift geschehen.

Soll ich mich nun wegen des Tons entschuldigen, mit welchem ich darin über und gegen Ihre Ansichten gesprochen? Ich weiß nicht. Jede Streitschrift hat ihre partie honteuse. Diese besteht darin, daß sich unwillkürlich etwas Bitteres in den Ausdruck mischt und der Leser oft noch mehr darin findet. Das ist menschlich und darum verzeihlich.

Wollen nun Sie oder Herr von Haller mir wieder antworten, hab' ich nichts dagegen. Doch der Letzte wird

es nicht thun. Der ist ein suveräner Herr — und solche Herren (besonders die kleinen, die gewöhnlich noch viel stolzer sind als die großen) geben sich, wie billig, nicht mit unser Einem ab. Wir aber stehn einander näher, sogar örtlich. Da läßt sich eher ein Wort wechseln.

Wozu aber das Streiten? Die Welt geht ihren Gang, wie sie will oder kann, und lacht uns vielleicht aus, daß wir uns ihretwegen abmühen und mit einander hadern, wie sie eigentlich gehen sollte. Diese Freude können wir ihr nicht wehren, wohl aber verderben, nämlich so, daß wir mitlachen, sowohl über die Welt als über uns selbst.

Das heraklitische Weinen über die Bösartigkeit der Welt hilft nun einmal zu nichts, sintemal diese Weiner selbst schon seit Jahrtausenden klagen, daß jede folgende Generazion immer schlechter wird als die vorhergehende und daß, wenn man einer dießseit auf den Sattel hilft, sie doch gleich wieder, wie Luther's besoffener Bauer, jenseit herunter fällt. Also ist das demokritische Lachen über die Thorheit der Welt — denn wahrlich die Menschen sind in der Regel mehr thörig als bös — viel besser, weil weniger langweilig.

Uebrigens lassen Sie uns im Leben selbst, so lange wir noch auf der Erde wallen, friedlich und freundlich neben einander hergehn. Dort oben werden wir ja wohl erfahren, was eigentlich an der Sache gewesen.

Und nun, da alles herunter vom Herzen, reich' ich Ihnen ernstlich und aufrichtig die Hand als

Leipzig, d. 9. Jun. 1817.

Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener und Freund
W. T. Krug.

Anmerkung. Hr. A. M. nahm die dargebotne Hand nicht an, und ging 1827 nach Wien, wo er K. K. Hofrath, auch in den Adelstand erhoben wurde, aber diese neuen Ehren und Würden nicht lange genoß, sondern schon 1829 starb. Requiescat in pace!

IX.

Entwurf

zur deutschen,

und

Darstellung der englischen Gesetzgebung

über die

Pressfreiheit.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1818. 8.)

Vorrede.

Gegenwärtige Schrift besteht aus zwei unter sich zwar sehr verschiednen, aber doch wegen ihres Inhalts mit einander sehr verwandten Aufsätzen.

Der erste Aufsatz wurde zuerst von mir bekannt gemacht in Adam Müller's deutschen Staatsanzeigen (B. 1. H. 4. Nr. 1. August 1816) und erregte damal eine solche Theilnahme des Publikums, daß nicht nur in jener Zeitschrift, sondern auch in der Nemesis, der Jen. Allg. Lit. Zeitung und anderwärts mehre einsichtsvolle und wohldenkende Männer ihn einer ausführlichen Prüfung unterwarfen. Dieß veranlaßte mich, ihn nochmal zu bearbeiten und dabei die Bemerkungen jener Männer möglichst zu benutzen. Ich lege ihn also jetzt theils verbessert, theils vermehrt dem Publikum wieder vor, und hoffe, daß er in dieser vollkommnern Gestalt den Ansprüchen der Zeit auf gesetzmäßige Freiheit im literarischen Verkehre genügen werde. Man hüte sich nur, in dieser Hinsicht zu viel zu fodern. Denn wer zu viel verlangt, bekommt vielleicht ebendarum gar nichts. An sich möcht' es wohl wünschenswerth sein, daß auch in Deutschland, wie in England, völlige Zensurfreiheit und bloße Verantwortlichkeit der Schriftsteller vor Gerichte, und zwar vor einem Schwurgerichte (jury) stattfände. Aber dahin kann und wird es, wie die Sachen jetzt stehen, in Deutschland noch nicht kommen, aus Gründen, die ich hier wohl nicht zu entwickeln brauche. Wenn auch einzele deutsche Regierungen zur Verwilligung einer solchen Pressfreiheit geneigt sein möchten — wie denn Einige diese Geneigtheit bereits thätlich bewährt haben — so findet dieß doch nicht überall statt. Und daran sind leider zum Theil unsre Schriftsteller selbst Schuld,

indem Manche von der ihnen verliehenen Freiheit auf der Stelle einen Gebrauch machten, der, wenn auch gerade keinen bösen Willen, doch einen großen Mangel an Takt für das Schickliche verrieth und daher die Sache selbst jenen Regierungen verleidete, die sich bereits so willfährig gezeigt hatten. Was ich hier meine, wird man hoffentlich ohne Kommentar verstehn. Würde nun mein Vorschlag, in gewissen hier bestimmten Fällen die Zensur vor der Hand noch bestehn zu lassen, angenommen: so bin ich überzeugt, daß erstlich das Lästige der Zensur sehr gemildert, und zweitens die gänzliche Zensurfreiheit uns endlich auch geschenkt werden würde. Man betrachte also den vorgelegten Entwurf nicht sowohl als etwas Definitives, sondern vielmehr als etwas Provisorisches, wodurch das Bessere vorbereitet und allmählich herbeigeführt werden soll.

Der zweite Aufsatz ist eigentlich eine Uebersetzung einer französischen Schrift unter dem Titel: De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux. Par M. de Montvéran. Paris, 1817. 8. Diese Schrift ist nur ein Bruchstück eines größern Werkes, welches der Verfasser unter dem Titel herausgeben will: Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1. Janvier 1816, sous les rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, son commerce et sa navigation, de sa constitution et de sa politique extérieure. Weil aber die Herausgabe dieses Werks sich in die Länge zog und die in der französischen Deputirtenkammer bevorstehenden Debatten über das neue, jener Kammer vorzulegende, Gesetz wegen der Pressfreiheit in Frankreich die Blicke aller gebildeten Franzosen auf die englische Gesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt hinlenkten: so gab der Verfasser vorerst bloß diesen Theil des Ganzen, um seine Landsleute genauer von diesem merkwürdigen Zweige der englischen Gesetzgebung zu belehren. Eine solche Belehrung ist aber auch für uns Deutsche recht heilsam. Denn gar oft wird jene Gesetzgebung angeführt und anempfohlen, ohne sie ge-

hörig zu kennen. Wäre dieß der Fall, ſo würde man ſchwerlich etwas als muſterhaft und nachahmungswürdig empfehlen, was an ſich ſelbſt höchſt unbeſtimmt und unvollkommen iſt. Aber der in England unter allen Volksklaſſen herrſchende öffentliche oder Gemeingeiſt erſetzt auch hier das Mangel- oder Fehlerhafte, was in der Geſetzgebung liegt. Da nun jetzt in Deutſchland ernſtlicher als bisher an die Ausführung deſſen gedacht wird, was die Bundesakte (Art. 18. Lit. d) wegen gleichförmiger Verfügungen über die Preſſfreiheit fodert: ſo dürft' es wohl nicht für unzweckmäßig gehalten werden, wenn ich jene franzöſiſche Schrift durch eine möglichſt treue Verdeutſchung auf den vaterländiſchen Boden zu verpflanzen verſucht habe. Ich erinnere mich wenigſtens nicht, in irgend einer andern Schrift den in Frage ſtehenden Gegenſtand vollſtändiger und genauer dargeſtellt gefunden zu haben, als in der Schrift des Herrn von Montvéran. Ich bemerke nur noch, daß, wo der Verfaſſer gewiſſe engliſche oder lateiniſche Ausdrücke entweder in den Text unmittelbar aufgenommen oder in Parentheſe beigefügt, ich daſſelbe gethan habe. Die Bemerkungen, die ich hin und wieder zu machen nöthig fand, ſind von den Anmerkungen des Verfaſſers durch den Beiſatz: A. d. U., unterſchieden.

Leipzig, im Januar 1818.

Inhalt.

A.

Entwurf zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Pressfreiheit i
Deutschland.
Einleitung.
Entwurf.
Schlussbemerkung.

B.

Darstellung der englischen Gesetzgebung in Bezug auf das Libell, d
Presse und die Journale.
Einleitung.
Erster Abschnitt.
Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libell
Zweiter Abschnitt.
Anwendung der bisher dargestellten Rechtsbestimmungen auf die ve
schiednen Arten von Libellen.
Dritter Abschnitt.
Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesenen Klagen wegen Libel
vergehen und die dabei zu beobachtenden Arten des Verfahren
Vierter Abschnitt.
Die besondre Gesetzgebung über die Presse.
Fünfter Abschnitt.
Die besondre Gesetzgebung über die Journale.
Beschluß.

A.

Entwurf

zu

einer allgemeinen Gesetzgebung

über die

Preſſfreiheit in Deutſchland.

Einleitung.

Der urſprüngliche Ab- und Ausdruck des Innern oder Geiſtigen im Menſchen iſt unſtreitig die Menſchengeſtalt ſelbſt, wiefern ſie ſowohl in ihrer ſelbſtändigen Beſchloſſenheit beharret, als auch durch das lebendige Muskelſpiel in Bewegungen übergeht, die als Geberden und Mienen Andeutungen des Innern werden. Aber ſo natürlich dieſer Ausdruck iſt, ſo beſchränkt er ſich doch meiſt auf Gefühle und Empfindungen, und iſt daher ſehr unvollkommen in Bezug auf die höhern Zwecke der Vernunft. Dieſe fodert auch für den Gedanken einen eigenthümlichen Ausdruck; ſie fodert Zeichen, durch welche der Geiſt auf eine beſtimmte Weiſe eine ganze Reihe von Vorſtellungen in ihrem nothwendigen Zuſammenhange äußerlich darzuſtellen und mitzutheilen vermag. Solche Zeichen bieten uns Sprache und Schrift dar, dieſe beiden mächtigen Hebel der Geiſterwelt, dieſe Grundbedingungen einer allgemeinen menſchlichen Bildung. Denn man nehme den Menſchen die Schrift; und die flüchtige Rede wird verhallen am Orte und im Augenblicke ihrer Geburt und weder auf entfernte Räume noch in entfernte Zeiten wirken. Man nehme ihnen aber auch noch die Sprache oder

das lebendige Wort, von welchem die Schrift nur ein todtes Abbild ist, das erst vom Geiste seine Belebung erwartet; und sie werden starr und dumm in die Welt hineinschauen und leben gleich den Thieren im Walde. Ohne Sprache und Schrift giebt es daher keine wahrhaft menschliche Kultur; und wer verlangt, daß die Menschen vernünftig handeln sollen, muß ihnen auch das Sprechen und Schreiben gestatten.

Aber hier kömmt uns sogleich die alte Klage über den Misbrauch der Sprache und Schrift entgegen. Dieser Misbrauch, sagt man, schadet der menschlichen Kultur selbst, indem er gefährliche Irrthümer verbreitet und die Menschen zum unvernünftigen Handeln verführt; ja es hat sich dieser Misbrauch in's Unendliche erweitert, und ist dadurch um so gefahrvoller geworden, seitdem man auch die Kunst erfunden, mittels des Pressbengels an viele tausend, räumlich und zeitlich, weit von einander entfernte Menschen auf einmal zu schreiben, und so ihre Gemüther mit den Gedanken und Empfindungen eines Einzigen wie mit elektrischen Schlägen zu durchdringen. Ebendarum, schließt man weiter, ist es nöthig, jenen Pressbengel unter polizeiliche Aufsicht zu nehmen und ihm gewisse Zügel anzulegen, damit nicht Sprache und Schrift, die eigentlich nur dem Guten dienen sollen, in Werkzeuge des Bösen verwandelt werden. Beschränkung der Pressfreiheit von Seiten des Staats ist also das einzige Mittel gegen den Misbrauch der Sprache und Schrift durch die Buchdruckerpresse.

Wir wollen gegen diese Schlussfolge nichts erinnern, wiewohl es alle Beachtung verdiente, daß nicht alles Misbrauch sei, was diesem oder jenem Misbrauch scheint — daß der rechte Gebrauch mit dem (wirklichen oder scheinbaren) Misbrauche überall in einer sehr innigen und kaum trennbaren Verbindung stehe — und daß der Misbrauch in dem rechten Gebrauche selbst schon ein sehr wirksames und ganz natürliches Gegenmittel finde, folglich es nicht unumgänglich nöthig sein dürfte, noch auf anderweite und künstliche Mittel zu denken, die wohl in andrer Hinsicht noch schädlicher als

jener Misbrauch ſein könnten. Wir wollen vielmehr einmal zugeben, daß es unter den gegebnen Umſtänden und auf der Stufe menſchlicher und bürgerlicher Bildung, welche die europäiſchen Völker, namentlich die Deutſchen, bis jetzt errungen haben, noch nicht rathſam ſei, unbeſchränkte Preſſfreiheit zu geſtatten, daß es alſo von Seiten des Staats geſetzlicher Beſtimmungen bedürfe, durch welche die Freiheit der Preſſe in gewiſſe Schranken eingeſchloſſen werde, um dem Misbrauche derſelben möglichſt vorzubeugen. Dagegen wird man aber auch ſo billig ſein, zuzugeben, daß bei dieſer Beſchränkung die größte Schonung der jedem vernünftigen Weſen natürlichen (d. h. ihm ſchon vermöge ſeiner vernünftigen Natur zukommenden) Freiheit zu denken und das Gedachte mitzutheilen ſtattfinden müſſe, daß alſo geſetzliche Beſtimmungen, welche dem Misbrauche der Preſſe vorbeugen ſollen, mit großer Vorſicht abzufaſſen ſeien, damit man nicht auch den guten Gebrauch aufhebe und ſo die Frucht in der Blüthe zerknicke oder, um ein gemeineres, aber noch treffenderes Bild zu brauchen, das Kind mitſammt dem Bade verſchütte.

Ueberhaupt betrachtet, giebt es nur zwei Mittel, welche das poſitive Geſetz, gegen den Misbrauch der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpreſſe, in Anwendung bringen kann. Das erſte iſt die Verantwortlichkeit derer, welche ſich der Preſſe bedienen, um ihre eignen oder fremde Gedanken öffentlich bekannt zu machen. Man geht dabei von dem an ſich richtigen Grundſatze aus, daß Sprechen und Schreiben nicht bloß, wie das Denken, innere Geiſtesthätigkeiten, ſondern äußere Handlungen ſeien, die gleich jeder andern Aeußerung unſers Wirkungsvermögens in der Geſellſchaft der Verantwortung vor der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen ſein müſſen. Wie alſo der, welcher durch unmittelbares Sprechen oder Schreiben ein Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſe, deshalb vom äußern Richter zur Rechenſchaft gezogen und nach Befinden beſtraft werden könne: ſo müſſe, ſagt man, auch der verantwortlich ſein, welcher es mittelbar durch die Buchdruckerpreſſe thue; ja es müſſe in

diesem Falle die Verantwortlichkeit um so mehr stattfinden, da das Gedruckte sich viel leichter und schneller und weiter verbreite, als das unmittelbar Gesprochne oder Geschriebne, folglich das Vergehen sich durch den Druck auf eine unberechenbare Weise vervielfältigen könne.

Indessen hat man dieses Gegenmittel unzulänglich befunden, weil dadurch der Misbrauch der Presse nicht eigentlich verhütet, sondern nur bestraft werde, und die Erfahrung lehre, daß diese Bestrafung nicht immer von solchem Misbrauch abschrecke. Darum hat man in den meisten Staaten die Zensur oder die vorläufige Prüfung der zum Drucke bestimmten Handschriften in Ansehung ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zum Drucke eingeführt [1]). Die mit diesem Geschäfte vom Staate beauftragte Person, der sogenannte Zensor, soll also nach der ihm gewöhnlich ertheilten Vorschrift nur solchen Schriften, welche nichts wider die Religion, den Staat und die guten Sitten enthalten, das Imprimatur ertheilen oder wenigstens die in dieser dreifachen Hinsicht anstößigen Stellen in den zu druckenden Schriften zuvor streichen. Da jedoch diese Vorschrift der Willkür und Laune des Zensors einen unendlichen Spielraum läßt — denn was läßt sich nicht alles in jener dreifachen Hinsicht für anstößig erklären! — so besitzt ein solcher Bücherrichter in der That eine weit größere Gewalt als jeder andre Richter, der doch an bestimmte Gesetze gebunden ist. Auch lehrt die Erfahrung, daß dergleichen Gewalthaber mit ihrem typographischen Löse- und Bindeschlüssel hin und wieder einen Geistesdespotismus üben, der fast an's Unerträgliche und Unglaubliche gränzt [2]).

---

[1]) Wenn und wo ist man zuerst auf dieses Mittel gegen den Misbrauch der Presse gefallen, und wer hat es zuerst gewagt, fremde Geisteswerke vor der Bekanntmachung seiner Zensur zu unterwerfen? Dem Verfasser ist darüber nichts bekannt. [Späterhin hat der Verf. in seinem philosophischen Wörterbuche Auskunft darüber gegeben. S. in demselben die Artikel: Zensur und Hierarchie.]

[2]) Die Härte der Zensur unter Napoleon's eisernem Zepter, in

Was iſt nun wohl zu thun, wenn einerſeit die Verantwortlichkeit zu wenig und die Zenſur zu viel leiſtet? — Wir wollen den Verſuch machen, dieſe Frage durch einen Entwurf zu beantworten, der die Grundlagen zu einer allgemeinen Geſetzgebung über die Preſſfreiheit in Deutſchland enthalten ſoll. Wir gehen dabei von der Vorausſetzung aus, daß in ganz Deutſchland oder wenigſtens in allen zum deutſchen Bunde wirklich gehörigen Staaten Preſſfreiheit überhaupt ſtattfinden, dieſe Freiheit aber gleichförmigen geſetzlichen Schranken unterliegen ſolle, um einerſeit dem Misbrauche der Preſſe möglichſt vorzubeugen, ohne doch anderſeit der geiſtigen Entwicklung und Ausbildung des deutſchen Volkes Abbruch zu thun. Dieſe Vorausſetzung gründet ſich auf die in Wien unterm 8. Jun. 1815 abgeſchloſſne deutſche Bundesakte ſelbſt, in welcher bekanntlich unter andern feſtgeſetzt worden, daß wegen Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preſſfreiheit bei der Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. Berathung gepflogen werden ſolle. Die nächſte Veranlaſſung zur Abfaſſung jenes

---

und außer Frankreich, iſt noch in friſchem Andenken. Man durfte in Druckſchriften allenfalls Gottes Weltregierung tadeln, nur nicht des Kaiſers Erdenregierung, die Heiligen und die Prieſter ſchmähen, nur nicht einen franzöſiſchen Marſchall oder Miniſter, die Menſchheit und die Tugend ſelbſt verſpotten, nur nicht die große Nazion und das Konſkripzions- oder Kontinentalſyſtem! Aber es geſchehen noch jetzt in unſrem lieben deutſchen Vaterlande Dinge von den Herren Zenſoren, die man kaum glauben ſollte. In der Zeitung einer deutſchen Stadt, die ſich eine freie nennt, ſtrich der Zenſor eine Stelle aus einem königlichen Edikte, weil ſie ihm gar zu frei ſchien, und in einer andern Zeitung, deren Zenſor unter einer als liberal gerühmten Regierung ſteht, ließ derſelbe nicht einmal den Titel einer Schrift abdrucken, in welcher eine andre geprüft war, die ein Mann geſchrieben hatte, den der Zenſor wahrſcheinlich für untrüglich und unverletzlich hielt, weil ihn ſein König mit dem Titel eines geheimen Raths beehrt hatte. Wenigſtens ließ ſich kein andrer Grund denken, da die Prüfung nach aller Vernünftigen Urtheil in einem ſehr anſtändigen und faſt zu ſchonenden Tone angeſtellt war.

Entwurfes aber gab ein königl. sächsisches Reskript
4. März 1816 an die Universität zu Leipzig, in wel
der Universität befohlen war, ihr unvorgreifliches Guta
darüber zu geben, was in Ansehung der Pressfreiheit zu
stimmen räthlich sein möchte, um danach den königl. s
schen Gesandten bei der Bundesversammlung zu instru
Die Universität setzte deshalb eine Kommission nieder,
welcher der Verfasser als Mitkommittirter nach dem hie
weiterten Entwurfe seine Stimme abgab.

Dem Entwurfe selbst liegt die Idee zum Grunde, l
vorhin angezeigte Mittel gegen den Misbrauch der Pr
Verantwortlichkeit und Zensur, dergestalt mit ei
der zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß des andern nu
einer gewissen Sphäre und unter solchen Modifikazionen
gewandt werde, welche dem Verkehre der Geister in uns
Vaterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und K
ste und zum Wohle des Staates selbst nöthigen Umschw
gestatten. Uebrigens aber ist der Verfasser sehr weit
der Anmaßung entfernt, sich auch nur in Gedanken durch
sen Entwurf ein gesetzgeberisches Ansehn geben zu wol
Der Entwurf soll vielmehr nur ein unmaßgeblic
Vorschlag sein, den man bei einer künftigen Gesetzgeb
für Deutschland in Bezug auf die Pressfreiheit nach Gefa
beachten kann oder nicht. Der höchste Lohn für das dar
verwandte Nachdenken würd' es schon sein, wenn auch
einige der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen
Beifall derer erhielten, die in dieser hochwichtigen Angeleg
heit ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben.

Entwurf.

§. 1.

Befugniß zum Druckenlaſſen.

In allen deutſchen Bundesſtaaten ſoll Jedem, der ſich berufen fühlt, ſeine Gedanken und Empfindungen über irgend einen Gegenſtand der Wiſſenſchaft, der Kunſt und des Lebens öffentlich bekannt zu machen, oder überhaupt ſein Inneres durch Sprache und Schrift äußerlich darzuſtellen, die Befugniß zuſtehen, ſich zu dieſem Behufe derjenigen Preſſen zu bedienen, welche in den vom Staate autoriſirten Buchdruckereien zu finden ſind. Sogenannte Winkel- und Privatdruckereien aber ſollen zu dieſem Behufe nicht gebraucht werden.

§. 2.

Verbindlichkeit zur Namensnennung.

Wer auf dieſe Art in Deutſchland als Schriftſteller auftritt, ſoll ſich entweder ſelbſt als Verfaſſer auf dem Titel ſeiner Schrift nennen oder durch einen Andern, der ſeine Schrift dem Publikum mittheilt, als Herausgeber, Geſchäftsträger (Kommiſſionar) oder Verleger, vertreten laſſen. Es darf daher keine Druckſchrift in Deutſchland erſcheinen, vertheilt und öffentlich feil geboten werden, die nicht den Namen irgend einer Perſon, es ſei die des Verfaſſers ſelbſt oder ſeines Stellvertreters, an der Stirn trage.

Anmerkung. Die Anonymität der Schriftſteller gänzlich aufzuheben, wie Einige vorgeſchlagen, ſcheint unbillig. Denn es kann Jemand ſehr gute Gründe haben, warum er als Verfaſſer einer Schrift oder eines einzelen Aufſatzes in einer Schrift nicht öffentlich

Entwurfes aber gab ein königl. sächsisches Reskrip
4. März 1816 an die Universität zu Leipzig, in w
der Universität befohlen war, ihr unvorgreifliches Gu
darüber zu geben, was in Ansehung der Pressfreiheit
stimmen räthlich sein möchte, um danach den königl.
schen Gesandten bei der Bundesversammlung zu inst
Die Universität setzte deshalb eine Kommission niede
welcher der Verfasser als Mitkommittirter nach dem h
weiterten Entwurfe seine Stimme abgab.

Dem Entwurfe selbst liegt die Idee zum Grunde
vorhin angezeigte Mittel gegen den Misbrauch der
Verantwortlichkeit und Zensur, dergestalt mit
der zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß des andern
einer gewissen Sphäre und unter solchen Modifikazion
gewandt werde, welche dem Verkehre der Geister in u
Vaterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und
ste und zum Wohle des Staates selbst nöthigen Umsch
gestatten. Uebrigens aber ist der Verfasser sehr we
der Anmaßung entfernt, sich auch nur in Gedanken dur
sen Entwurf ein gesetzgeberisches Ansehn geben zu w
Der Entwurf soll vielmehr nur ein unmaßgebl
Vorschlag sein, den man bei einer künftigen Gesetzg
für Deutschland in Bezug auf die Pressfreiheit nach Ge
beachten kann oder nicht. Der höchste Lohn für das
verwandte Nachdenken würd' es schon sein, wenn auc
einige der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmunge
Beifall derer erhielten, die in dieser hochwichtigen Ange
heit ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben.

Entwurf.

§. 1.

Befugniß zum Druckenlaſſen.

In allen deutſchen Bundesſtaaten ſoll Jedem, der ſich berufen fühlt, ſeine Gedanken und Empfindungen über irgend einen Gegenſtand der Wiſſenſchaft, der Kunſt und des Lebens öffentlich bekannt zu machen, oder überhaupt ſein Inneres durch Sprache und Schrift äußerlich darzuſtellen, die Befugniß zuſtehen, ſich zu dieſem Behufe derjenigen Preſſen zu bedienen, welche in den vom Staate autoriſirten Buchdruckereien zu finden ſind. Sogenannte Winkel- und Privatdruckereien aber ſollen zu dieſem Behufe nicht gebraucht werden.

§. 2.

Verbindlichkeit zur Namensnennung.

Wer auf dieſe Art in Deutſchland als Schriftſteller auftritt, ſoll ſich entweder ſelbſt als Verfaſſer auf dem Titel ſeiner Schrift nennen oder durch einen Andern, der ſeine Schrift dem Publikum mittheilt, als Herausgeber, Geſchäftsträger (Kommiſſionar) oder Verleger, vertreten laſſen. Es darf daher keine Druckſchrift in Deutſchland erſcheinen, vertheilt und öffentlich feil geboten werden, die nicht den Namen irgend einer Perſon, es ſei die des Verfaſſers ſelbſt oder ſeines Stellvertreters, an der Stirn trage.

Anmerkung. Die Anonymität der Schriftſteller gänzlich aufzuheben, wie Einige vorgeſchlagen, ſcheint unbillig. Denn es kann Jemand ſehr gute Gründe haben, warum er als Verfaſſer einer Schrift oder eines einzelen Aufſatzes in einer Schrift nicht öffentlich

genannt sein will, z. B. bei einem ersten Versuche, um gleich hinter dem Vorhange das Urtheil des Publikums zu belau und nach demselben sein weiteres Fortschreiten auf der sch stellerischen, mit allerlei Dornen und Angeln belegten, Laufb zu bestimmen, oder in kritischen Zeitschriften, wo die Anonym der Rezensenten eine nothwendige Bedingung ihrer Unbefange im Urtheilen ist, wenn auch zuweilen die Leidenschaft sich hi diesem Deckmantel verbirgt; was aber dem Staate, der sich ü haupt um die Streitigkeiten der Gelehrten wenig oder gar zu bekümmern braucht, keine Gefahr bringt. Dagegen ist es b daß sich wenigstens irgend Jemand als Herausgeber, Gesch träger oder Verleger nenne, um als Stellvertreter des Verfa über Inhalt und Zweck der Schrift die etwa nöthige Rechenf geben zu können. Denn da jede Druckschrift eine Art von öf lich gehaltner Rede ist, so kann sie nicht über jede Rechenschaf haben sein, gleich als wäre sie eine vom Himmel gefallene E me. Daher ist der sich nennende Stellvertreter verpflichtet, Verlangen der Obrigkeit den Verfasser zu nennen, wenn er selbst als solcher in Anspruch genommen sein will.

§. 3.

Angabe der Druckerei.

Auch soll am Ende jeder Druckschrift Inhaber und derjenigen Druckerei angegeben sein, deren sich der Verfa oder sein Stellvertreter zur öffentlichen Bekanntmachung ner Schrift bedient hat; und der Inhaber der Druck haftet dafür, daß der Name des Verfassers oder sei Stellvertreters auf dem Titel der Schrift richtig angez sei; weshalb er sich bei Uebernahme des Drucks von Persönlichkeit des Verfassers oder seines Stellvertreters gestalt zu unterrichten hat, daß er nöthiges Falls gehö Auskunft darüber geben kann. Ist Drucker und Verle Eine Person, so muß dieß sogleich auf dem Titel durch Worte bemerkt sein: Gedruckt und verlegt von N. N.

Anmerkung. Die Angabe der Druckerei, aus welcher eine Sc hervorgegangen, am Ende derselben ist bisher von vielen Buch ckern von selbst geschehen, sollte aber allen zur Pflicht gem werden. Denn was hilft der Name des Verfassers oder sei Stellvertreters auf dem Titel, wenn Niemand dessen Echtheit bürgt? Die erste Frage bei einer über eine gedruckte Schrift

zuſtellenden Unterſuchung iſt natürlich: Wo und von wem iſt ſie gedruckt? Denn der Drucker könnte ja auch der Verfaſſer ſein, da die Literargeſchichte viele ſchriftſtelleriſche Buchdrucker kennt. Nun mag es zwar einem ſolchen Buchdrucker freiſtehen, ſeine Autorſchaft zu verbergen. Da aber ſein Geſchäft als Buchdrucker ein vom Staate autoriſirtes Gewerbe iſt, ſo darf er nicht heimlich drucken, indem er dadurch ein Winkeldrucker würde. Ebendarum müſſt' er auch als Falsarius beſtraft werden, wenn ſich fände, daß er am Ende der von ihm gedruckten Schrift eine falſche Firma angegeben hätte.

§. 4.

Beſchaffenheit der Druckſchriften.

Es ſoll keine Schrift durch den Druck bekannt gemacht werden, welche ein Streben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen des Volks verächtlich zu machen, Ungehorſam und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwietracht unter den deutſchen Volksſtämmen und Bundesſtaaten zu erregen, oder endlich die Ehre einer (phyſiſchen oder moraliſchen) Perſon durch Verbreitung verleumderiſcher Beſchuldigungen zu kränken. Dagegen dürfen alle Schriften durch den Druck bekannt gemacht werden, deren Inhalt keinen ſträflichen Zweck dieſer Art zu erkennen giebt, wenn ſie auch übrigens in einem freimüthigen, ernſthaft oder ſcherzhaft rügenden, Tone geſchrieben ſind und von den herrſchenden Anſichten noch ſo ſehr abweichen. Es iſt alſo Jedem erlaubt, über religioſe, moraliſche, politiſche, äſthetiſche und andre in das menſchliche Leben eingreifende Gegenſtände nicht nur für ſich ſelbſt Unterſuchungen und Betrachtungen anzuſtellen, ſondern auch die dadurch in ihm erzeugten Vorſtellungen und Gefühle ſchriftlich darzuſtellen und, unter obiger Einſchränkung, durch den Druck öffentlich mitzutheilen.

Anmerkung. Die in dieſem §. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen ſind allerdings etwas unbeſtimmt; aber ſchwerlich wird man beſtimmtere ausmitteln. Auch ſind dergleichen noch nirgend aufgeſtellt. Wie unbeſtimmt ſind in dieſer Hinſicht nicht alle Zenſurgeſetze? Wie unbeſtimmt iſt ſelbſt die in Bezug auf Preſſfreiheit

so gerühmte brittische Gesetzgebung? S. den zweiten Aufsatz. Abe ebendarum ist auch eine Art von Schwurgericht (jury) notl wendig, um über Pressvergehen ex aequo et bono zu urtheiler indem sich anders darüber gar nicht urtheilen und dem Mis brauche der Gewalt gegen die Presse ebensowohl au dem Misbrauche der Presse selbst vorbeugen lässt.

§. 5.

Zensurfreiheit.

In allen Fällen, wo sich mit größerer Wahrscheinlich keit präsumiren lässt, daß der Verfasser oder Herausgebe einer Schrift keinen sträflichen Zweck der im vorigen §. ge nannten Art durch seine Schrift zu erreichen suche, soll dieselbe ohne vorausgehende Zensur gedruckt werden dür fen. Jedoch bleibt der Verfasser oder Herausgeber den Staate für den Inhalt der Schrift verantwortlich und ve liert die Zensurfreiheit, sobald er gerichtlich überführt wo den, daß er die Presse zu einem sträflichen Zwecke gemi braucht habe.

Anmerkung. Die Fälle, wo obige Präsumzion vernünftiger We stattfindet, sind in den folgenden §§. spezifizirt. Natürlich a kann hier nicht von Gewissheit, sondern nur von Wahrscheinli keit die Rede sein. Wo also durch ein gerichtliches Urtheil (u zwar durch ein schwurgerichtliches) die Unstatthaftigkeit jener Pr sumzion in Ansehung einer Person, welcher das Gesetz bisher Z surfreiheit gab, erklärt worden: da fällt nothwendig die durch je Präsumzion bedingte Zensurfreiheit weg. Dieser Punkt scheint vorzüglich beachtenswerth, weil er auf das Ehrgefühl der Schrift steller berechnet ist. Denn wer lässt sich gern wieder unter Vor mundschaft setzen, nachdem er bereits zur Mündigkeit gelangt war?

§. 6.

Erster Fall.

Wenn eine Schrift von einem Manne herausgegeben wird, der entweder als Beamter oder als Lehrer in einem deutschen Staate öffentlich angestellt oder auch als ein be währter deutscher Schriftsteller schon bekannt ist, und sich auf dem Titel der Schrift nennt, mithin ebendadurch für

ie Reinheit ſeiner Abſichten ſich verbürgt: ſo darf er ſeine Schrift ohne Zenſur drucken laſſen.

Anmerkung. Wem der Staat ein öffentliches Amt anvertrauet hat, dem muß auch ſoviel Gewiſſenhaftigkeit anvertraut werden, daß er die Preſſe nicht misbrauchen werde. Ihn in dieſer Hinſicht noch durch einen andern Beamten (den Zenſor) bevormunden laſſen, iſt eine offenbare Ehrenkränkung. Dieſe Kränkung iſt um ſo größer, wenn jener Beamte gar ein vom Staate angeſtellter Lehrer iſt, da ein ſolcher ſchon vermöge ſeines Amtes zum gewiſſenhaften Gebrauche der Sprache und Schrift verpflichtet iſt. Wollte ein ſolcher dennoch gewiſſenlos handeln, ſo könnt' er ja durch ſeine mündlichen Vorträge, die kein Zenſor vorher prüfen kann, weit mehr ſchaden, als durch eine Druckſchrift, bei der die Scheu vor dem Publikum oder die Furcht vor Verantwortung ihn ſchon hinlänglich zügeln dürfte, während der mündliche Vortrag in der Regel nur von wenigen und noch ungebildeten jungen Leuten gehört wird, die über deſſen Gehalt weder ein ſicheres Urtheil fällen noch einen zuverläſſigen Bericht abſtatten können. Was aber Männer betrifft, die ſich ſchon durch frühere Geiſteswerke nicht nur als ausgezeichnete Denker oder Dichter, ſondern auch als rechtliche Schriftſteller bewährt haben: ſo verdienen ſie gewiß zum Zeichen der öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienſte um die Bildung und den Ruhm ihres Volkes ebenfalls die Befreiung von der Zenſur, wenn ſie auch kein öffentliches Amt bekleiden. Hat ſie denn nicht Gott ſelbſt als höhere Beamte, als öffentliche Lehrer ihres Volkes, ja der ganzen Menſchheit angeſtellt? — Wird aber, könnte man fragen, bei der Befreiung ſolcher Schriftſteller von der Zenſur nicht die Willkür zuletzt entſcheiden? Allerdings. Wenn aber auch nur die ausgezeichnetſten Männer dieſer Art vom Staate ſo geehrt werden, daß er ſie von der Zenſur befreit: ſo iſt dieß immer ſchon Gewinn für's Ganze und zugleich ein Sporn der Nacheiferung für die übrigen.

§. 7.

Zweiter Fall.

Wenn eine autoriſirte Mehrheit von Perſonen (z. B. Landſtände, Regierungskollegien, Gelehrten- und Künſtlervereine, Handelskammern, Geſellſchaften zur Unterſtützung der Armen und Hülfsbedürftigen u. d. g.) alſo überhaupt gend eine geſellige Verbindung, deren Zweck bekannt und

vom Staate gebilligt, die mithin keine geheime Gesellsc ist, Schriften herausgiebt: so genießen diese gleichfalls Zensurfreiheit. Doch muß auf dem Titel die Gesellsch in deren Namen eine solche Schrift erscheint, oder das je Mitglied, welches die Herausgabe besorgt hat, ausdrüc benannt sein. Daher sind unter dieser Bedingung d die literarisch-kritischen Zeitschriften, welche unter dem tel der gelehrten Anzeigen oder Literaturzeitungen erschei zensurfrei.

Anmerkung. Diese literarisch-kritischen Blätter sind in der nichts andres als Sammelschriften gelehrter Vereine, werden gewöhnlich von einem oder mehren bekannten Gelehrten red und herausgegeben, und erscheinen zum Theile sogar unter A rität einer vom Staate anerkannten Körperschaft, wie die le ger Literaturzeitung, die heidelberger Jahrbücher, die göttingis Anzeigen ꝛc. unter Autorität der Universitäten, von welchen benannt sind. Wozu hier die Zensur dienen soll, besonders w wie in Leipzig, die Universität selbst die zensirende Behörde läßt sich kaum einsehen.

§. 8.

Dritter Fall.

Wenn endlich Schriften in der lateinischen oder and bloß den Gelehrten bekannten Sprachen abgefaßt sind, sind sie ohne alle Rücksicht auf den Verfasser oder Hera geber zensurfrei. Nur wenn deutsche Uebersetzungen d Erklärungen beigefügt wären, würden sie der Zensur terliegen, wofern sie nicht schon nach §. 6. und 7. da befreit wären. Ebendieß gilt von Uebersetzungen aller T indem der Uebersetzer ebenso wie der Verfasser zu b theilen.

Anmerkung. Schriften in lateinischer, griechischer, hebräis arabischer und andern morgenländischen Sprachen der Zensur terwerfen, ist gewiß eine sehr überflüssige Sache. Denn wie i ist die Zahl der Leser solcher Schriften! Selbst wenn Jem solche Schriften als Vehikel brauchte, um die durch §. 4. ve tene Waare an Mann zu bringen: würd' es doch nicht nö sein, solchen Schriften die Zensurfreiheit überhaupt zu entzie

da ja nach §. 5. die Verantwortlichkeit bei allen zenſurfreien Schriften immerfort ſtattfindet.

§. 9.

Zenſurpflichtigkeit.

In allen Fällen hingegen, wo ſich nicht mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit vorausſetzen läſſt, daß eine zu druckende Schrift ihrem Inhalte und Zwecke nach ganz unſträflich ſein werde, iſt der Verfaſſer oder Herausgeber derſelben an die vorläufige Zenſur gebunden, und der Drucker darf ſie nicht eher abdrucken, als bis der Zenſor ihr das Imprimatur mit ſeines Namens Unterſchrift ertheilt hat.

§. 10.

Erſter Fall.

Wenn Jemand eine in der deutſchen oder einer andern, auch vielen Ungelehrten verſtändlichen, Sprache abgefaſſte Schrift ohne Nennung ſeines Namens (anonym) oder unter einem bloß angenommenen Namen (pſeudonym) — wofern dieſer nicht ſchon als ſein, ein für allemal angenommener, Schriftſtellername allgemein bekannt iſt — herausgeben will: ſo muß ſie vor dem Drucke der Zenſur unterworfen werden.

Anmerkung. Da nach der Anmerkung zum 2. §. die Anonymität der Schriftſteller nicht aufzuheben, ſo kann auch die Pſeudonymität derſelben geduldet werden, weil dieſe im Grunde nur eine andre Art der Anonymität iſt. Aber weder anonyme noch pſeudonyme Schriftſteller haben ein Recht auf Zenſurfreiheit. Denn warum treten ſie nicht mit offnem Viſir hervor und bürgen nicht mit ihrem Namen für die Unſträflichkeit ihrer Abſichten? — Daß aber Schriftſteller, die ſich gewöhnlich bloß mit ihrem Vornamen, wie Jean Paul, oder mit einem zwar nur angenommenen, aber doch hinlänglich bekannten Namen, wie Friedrich Laun, Theodor Hell u. A., als Schriftſteller bezeichnen, nicht eigentlich zu den pſeudonymen gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 11.

Zweiter Fall.

Wenn Schriften blattweise herausgegeben w möglichst geschwind allerlei Nachrichten und Anzeig zug auf die Begebenheiten des Tages und die T heiten des bürgerlichen Lebens zu verbreiten — sonders alle politische Zeitungen, Intelligenzblätte dre für das größere Lesepublikum bestimmte Flugl hören — so unterliegen sie der Zensur ohne weit sicht auf die Person des Herausgebers.

Anmerkung. Wenn überhaupt noch Zensur stattfinden sie hier wohl am ersten zu entschuldigen. Denn da d ten und Anzeigen, welche in dergleichen Blättern enth tentheils ohne Nennung ihrer Urheber, mithin als Angaben erscheinen, und da solche Schriften gerade auf den großen, in seinen Meinungen und Wünschen schwankenden, und daher leicht beweglichen Haufen b berechnet sind: so kann ein dabei stattfindender Mi Presse hier allerdings sehr nachtheilig werden. Ebend es aber auch nicht unbillig scheinen, wenn dergleichen Allgemeinen der polizeilichen Aufsicht durch eine Zensur terworfen werden — vornehmlich aber in Zeiten der U politischer Gährungen. Die öffentliche Meinung wird selbst in solchen Blättern, aussprechen können, wenn a keck und derb, als es Mancher wünschen möchte, wofer was in der Folge (§. 14 — 16) weiter bestimmt we stattfindet. Will übrigens die Regierung den Heraus Blattes dieser Art wegen eines besondern Vertrauens Persönlichkeit von der Zensur dispensiren, so ist eine nahme von der Regel wohl nicht zu tadeln.

§. 12.

Dritter Fall.

Wenn ein Ausländer, der noch nicht in ein schen Bundesstaate das Bürgerrecht erworben, in land eine Schrift herausgeben will: so unterlieg gleichfalls der Zensur, wofern sie nicht vermöge des sich zensurfrei ist.

Anmerkung. Daß dem Fremdlinge in Anſehung des Gebrauchs deutſcher Buchdruckerpreſſen nicht gleiche Rechte mit dem Einheimiſchen zugeſtanden werden ſollen, wird hoffentlich Niemand unbillig finden, da ja die Polizei in Anſehung der Fremden überhaupt, und mit Recht, ſtrenger iſt, als in Anſehung der Einheimiſchen. Wenn indeſſen die wohlbekannte Perſönlichkeit eines Ausländers erlaubte, ein beſondres Vertrauen auf ſeine Rechtlichkeit zu ſetzen: ſo könnte auch hier in einzelen Fällen von der Zenſur dispenſirt werden.

§. 13.

Zweifelhafte Fälle.

Wenn eine Handſchrift vom Verfaſſer oder deſſen Stellvertreter mit dem Anſpruche auf Zenſurfreiheit zum Drucke übergeben wird und es dem Drucker zweifelhaft ſcheint, ob der Anſpruch gegründet ſei: ſo hat der Drucker deshalb ſich Raths zu erholen entweder beim Zenſor ſelbſt, oder bei der Ortsobrigkeit, oder bei einer höhern dem Zenſor ſelbſt vorgeſetzten Behörde, wofern der Ausſpruch jener beiden Behörden nicht genügte.

Anmerkung. Welche höhere Behörde in ſolchen Fällen die letzte Entſcheidung geben ſoll, wird in jedem deutſchen Bundesſtaate beſonders beſtimmt. Die Beſtimmung müſſte aber überall ſo geſchehen, daß die Entſcheidung möglichſt ſchnell und ohne beſchwerliche Weitläufigkeiten eingeholt werden könnte.

§. 14.

Beſchaffenheit der Zenſoren.

Die in den deutſchen Bundesſtaaten anzuſtellenden Zen-
ren ſollen Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung, geläu-
rtem Geſchmacke, unbeſtechlicher Redlichkeit und bewährter
aterlandsliebe ſein. Uebrigens aber kommt nichts darauf
, ob der Zenſor ein Mann vom Fache ſei d. h. gründliche
nntniſſe von dem Gegenſtand und Inhalt einer zu zen-
nden Schrift habe. Denn der Zenſor ſoll kein Rezenſent
, ſondern nur beurtheilen, ob die Schrift nach den oben
4) aufgeſtellten Merkmalen zum Drucke zuläſſig ſei oder
t, ſich aber in Bezug auf den übrigen Werth der Schrift

und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen des Verfassers kein Urtheil anmaßen.

§. 15.

Anzahl der Zensoren.

In jedem mit einer Buchdruckerei versehenen Orte Deutschlands sind wenigstens zwei Zensoren vom Staate anzustellen, und es steht jedem, der eine Schrift drucken lassen will, frei, welchem von beiden er die Zensur dieser Schrift übertragen will. Auch kann die Schrift, wenn der eine Zensor das Imprimatur verweigert, dem andern, und wenn es beide verweigern, der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Zensur vorgelegt werden. Erlaubt auch diese den Druck nicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anmerkung. In den deutschen Universitätsstädten, wo (wie in Leipzig) bisher die Zensur von den Universitäten dergestalt ausgeübt wurde, daß entweder jeder Dechant die in seine Fakultät, oder jeder ordentliche Professor die in sein Lehrfach einschlagenden Schriften zensirte, kann es zwar bei dieser Einrichtung bleiben. Doch müsst' es auch hier freistehen, wenn der erste Zensor das Imprimatur verweigerte, einen andern zu wählen, damit nicht etwa die zu große Aengstlichkeit des ersten dem geistigen Verkehre hinderlich würde.

§. 16.

Verhalten der Zensoren im Allgemeinen.

Die Zensoren sollen ihr Amt überhaupt mit möglichster Freisinnigkeit (Liberalität) verwalten, und zwar eines Theils nicht zu nachsichtig und fahrlässig, aber auch anderes Theils nicht zu streng und bedenklich bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Handschriften zum Drucke sein. Sie sollen also, da ihnen keine genau bestimmten Verhaltungsregeln vorgezeichnet werden können (§. 4. Anmerk.) ex aequo et bono urtheilen, gleich als wenn sie bloß vertrauliche Rathgeber der zensurpflichtigen Schriftsteller wären. Auch sollen sie die ihnen zur Prüfung eingereichten Handschriften wohl verwahren, Niemanden lesen lassen, und in der

möglich kürzeſten Zeitfriſt zurückgeben, damit der Druck nicht aufgehalten werde.

Anmerkung. Es giebt Schriften, deren Wirkung größtentheils vom Intereſſe des Augenblicks abhangt. Werden dieſe vom Zenſor ungebürlich aufgehalten, ſo kann dem Verfaſſer ſowohl als dem Verleger und ſelbſt dem Publikum ein unerſetzlicher Nachtheil zugefügt werden. Bei Schriften, die blattweiſe herauskommen, findet jenes Intereſſe des Augenblicks am häufigſten ſtatt. Daher kann zur Beförderung des ſchnellern Abdrucks geſtattet werden, daß dem Zenſor nicht das gewöhnlich aus vielen Bruchſtücken beſtehende Manuſkript, ſondern das ſchon gedruckte Blatt ſelbſt zur Prüfung vorgelegt werde; was auch ſchon meiſtens geſchieht. — Die Frage, ob wegen Handſchriften, die ganz oder theilweiſe durch die Schuld des Zenſors verloren gehen, Schadenklage gegen ihn ſtattfinde und wie das Maß der Entſchädigung alsdann ausgemittelt werden ſolle, gehört nicht hieher, verdient aber übrigens wohl die Beachtung des Zivilgeſetzgebers. Denn der Schade, der einem Schriftſteller dadurch zugefügt wird, kann in manchen Fällen unerſetzlich ſein, z. B. wenn Jemand faſt ein ganzes Leben an die Ausarbeitung eines Werks geſetzt und die Hülfsmittel und Materialien dazu nicht mehr in ſeiner Gewalt hat.

§. 17.

Verhalten der Zenſoren im Beſondern.

Erſter Fall.

Wenn der ganze Inhalt und Zweck einer Schrift dem Zenſor als ſträflich erſcheint, ſo hat er das Imprimatur ſchlechthin zu verweigern und die Handſchrift demjenigen zurückzugeben, der ſie zur Zenſur überreicht hat. Sie an ſich zu behalten oder gar zu vernichten, iſt er nicht befugt, indem eine Handſchrift, bevor ſie durch Abſchriften oder Abdrücke verbreitet worden, als unbedingtes Eigenthum ihres Verfaſſers anzuſehen. Daher darf auch in Bezug auf eine ſolche noch nicht verbreitete Handſchrift keine Unterſuchung angeſtellt und keine Strafe verhängt werden.

Anmerkung. Der Fall, daß eine zur Zenſur eingelieferte Handſchrift ihrem Inhalte und Zwecke nach in einem ſolchen Grade ſträflich wäre, daß der Zenſor auch die Rückgabe derſelben gefährlich finden müſſte, läſſt ſich kaum denken. Denn eine ſolche Hand-

schrift wird gewiß Niemand zur Zensur einliefern, sondern vielmehr ohne Zensur entweder durch Abschriften oder durch Abdrücke zu verbreiten suchen. Ist dieß geschehen, so tritt alsdann erst Verantwortlichkeit, Untersuchung und Bestrafung ein.

§. 18.

Zweiter Fall.

Wenn nur einzelne Stellen einer Handschrift anstößig sind, so darf der Zensor das Imprimatur darum nicht verweigern, auch jene Stellen nicht schlechtweg streichen oder nach seinem Ermessen abändern, sondern er hat nur am Rande zu bemerken, daß jene Stellen entweder weggelassen oder vor dem Abdrucke verändert werden müssen. Im letzten Falle sind ihm auf Verlangen die abgeänderten Stellen zur nochmaligen Ansicht vorzulegen. Scheint dem Verfasser die vom Zensor gefoderte Weglassung oder Abändrung einer Stelle nicht nöthig, so kann er die Sache der nach §. 13. bestimmten höhern Behörde zur Entscheidung vortragen.

Anmerkung. Das willkürliche Streichen und Aendern, welches sich manche Zensoren erlauben, ist durchaus nicht zu dulden. Der Zensor ist ja kein Präzeptor oder Korrektor der Schriftsteller, sondern, wie gesagt, ein vertraulicher Rathgeber, der sie von Amts wegen auf dasjenige aufmerksam machen soll, was öffentlichen Anstoß erregen und gerichtliche Verantwortung nach sich ziehen könnte. Auch verlieren oft die von solchen anmaßenden Zensoren verstümmelten Schriften ihr ganzes Interesse.

§. 19.

Dritter Fall.

Wenn in einer Schrift, die der Zensor für zulässig befunden, von dem Verfasser vor dem Abdrucke oder auch während desselben bei der Revision der Korrekturbogen noch Zusätze oder Veränderungen, die nicht bloß die Worte und den Ausdruck, sondern den Sinn und die Sache selbst betreffen, gemacht werden sollten: so müssen auch diese Zusätze oder Veränderungen dem Zensor vor Vollendung des Abdrucks vorgelegt werden. Daher sind auch veränderte Auflagen solcher

Schriften, die nicht ſchon vermöge §. 5 — 8. an ſich zenſurfrei ſind, von neuem zu zenſiren, unveränderte aber nicht.

§. 20.

Vierter Fall.

Wenn neue ausländiſche Schriften in Deutſchland nachgedruckt werden ſollen — was bei einheimiſchen überall nicht zu dulden — und jene Schriften nicht etwa vermöge §. 8. zenſurfrei ſind: ſo hat der Zenſor bei Prüfung derſelben, ſo wie der von Ausländern in Deutſchland herauszugebenden Schriften, inſonderheit auch darauf zu achten, daß ſolche Schriften nicht den Fremden als Mittel dienen, das deutſche Volk in ſich ſelbſt zu entzweien, einzele Theile deſſelben für das Ausland zu gewinnen, und dadurch das Intereſſe des Ganzen zu gefährden. Wäre dieß der Fall, ſo iſt ihnen das Imprimatur nicht zu ertheilen.

Anmerkung. Ausländiſche heißen in Deutſchland bloß diejenigen Schriften, die in fremder Sprache außer Deutſchland gedruckt ſind. Da durch den Nachdruck ſolcher Schriften den Verfaſſern und Verlegern kein weſentlicher Schade geſchieht, ſo kann derſelbe wohl geſtattet werden. Der Nachdruck einheimiſcher Schriften aber gehört zu dem ſchlechthin zu verbietenden Misbrauche der Preſſe.

§. 21.

Fünfter Fall.

Wenn der Zenſor — dem ſogleich nach Vollendung des Drucks einer von ihm zenſirten Schrift ein vollſtändiges Exemplar derſelben, außer dem für ſeine Bemühung beſtimmten Honorare, vom Drucker zu überſenden iſt — finden ſollte, daß der Abdruck nicht mit der von ihm zenſirten Handſchrift einſtimme und Stellen enthalte, die er nach ſeiner Pflicht nicht hätte können paſſiren laſſen: ſo darf er den Vertrieb der Schrift auf ſo lange unterſagen, bis die nach §. 13. beſtimmte höhere Behörde, die von ihm deshalb unverzüglich Anzeige erhält, über Vertrieb und Nichtvertrieb derſelben entſchieden hat.

§. 22.

Zensur hebt Verantwortlichkeit.

Wegen einer mit Zensur in irgend einem deutschen Staate gedruckten Schrift kann weder der Verfasser noch dessen Stellvertreter zur Verantwortung gezogen werden, vorausgesetzt, daß der Abdruck mit der zensirten Handschrift — die vom Drucker aufzubewahren ist — völlig übereinstimme. Daher kann auch Jemand auf die ihm sonst zustehende Zensurfreiheit verzichten und eine Schrift, von welcher er befürchtet, daß sie ihm in irgend einer Hinsicht Verantwortung zuziehen möchte, zu seiner Sicherstellung zensiren lassen. Die Verantwortlichkeit haftet dann auf dem Zensor, mit Ausnahme des §. 21. angezeigten Falles.

Anmerkung. Wenn die Verantwortlichkeit bei einer zensirten Schrift wegfallen muß, da das vom Zensor ertheilte Imprimatur nichts andres als eine vom Staate selbst gegebne Erlaubniß zum Drucke dieser Schrift ist: so darf eine zensirte Schrift auch nicht konfiszirt werden. Sollte jedoch eine grobe Fahrlässigkeit des Zensors bei Zulassung einer höchst sträflichen Schrift zum Drucke die Wegnahme derselben nothwendig machen: so müsste der Staat die vollständigste Entschädigung gewähren, indem er alle vorhandnen Exemplare der Schrift an sich kaufte. Wiefern der Zensor dabei zur Mitleidenheit gezogen werden dürfte, lässt sich nur in einzelen Fällen nach dem Grade seiner dabei vorkommenden Verschuldung bestimmen. Ließe sich aber nachweisen, daß der Verleger einer Schrift das Imprimatur für dieselbe durch Bestechung des Zensors erschlichen habe: so fiele auch natürlich sein Anspruch auf Entschädigung weg. Vielmehr wäre sowohl er selbst als der Zensor dem Staate deshalb verantwortlich. — Wir haben übrigens die Befugniß zur freiwilligen Zensur hier bloß darum aufgenommen, weil Manche die Zensur als ein Sicherungsmittel für die Schriftsteller in Schutz genommen haben. Furchtsame Autoren mögen also immerhin sich selbst unter die Vormundschaft des Zensors stellen, wenn sie darin ihre Sicherheit zu finden glauben.

Schlussbemerkung.

Wenn man nach aufmerksamer Prüfung des vorstehenden Entwurfes finden sollte, daß derselbe nicht allem und jedem Misbrauche der Sprache und Schrift mittels der

Buchdruckerpreſſe vorbeuge: ſo iſt dieß zwar richtig. Aber eben ſo richtig iſt auch die Behauptung, daß eine Geſetzgebung von ſolcher Wirkſamkeit ſchlechthin unmöglich. Man müſſte geradezu alle Buchdruckerpreſſen zerſchlagen, wenn ſie gar nicht mehr gemisbraucht werden ſollten. Und was würde ſelbſt dieſer Gewaltſtreich helfen? Sprache und Schrift würden dennoch immerfort dem Misbrauche unterworfen ſein, wenn man nicht etwa den Menſchen auch die Zunge und die Finger lähmen wollte, damit Niemand mehr ſprechen und ſchreiben könnte. Es iſt mit der Preſſfreiheit wie mit der Freiheit überhaupt. Wer dieſe will, muß auch den Misbrauch der Freiheit d. h. das Böſe zulaſſen. Darum hat ſelbſt Gott das Böſe in der Welt zugelaſſen, weil er freie Weſen ſchaffen wollte. Wenn alſo von Geſetzgebung in Bezug auf Preſſfreiheit die Rede iſt, ſo kann die Abſicht des Geſetzgebers bloß dahin gehn, den Misbrauch der Preſſe zu erſchweren und minder gefährlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gebrauch zu hindern.

Aus dieſem Grunde nun ſind im vorſtehenden Entwurfe die Fälle ſorgfältig unterſchieden, wo Zenſurfreiheit und wo Zenſurpflichtigkeit ſtattfinden ſoll, wenn man ſich nicht (was wir immer für das Beſſere halten) mit der bloßen Verantwortlichkeit der Schriftſteller begnügen will Auf jenen Unterſchied wünſchten wir daher die prüfende Aufmerkſamkeit der Leſer vorzüglich zu lenken. Dadurch nämlich, daß nach § 5. und 6. die Zenſurfreiheit von den Schriftſtellern durch eignes Verdienſt erworben und durch eigne Schuld verloren werden kann, haben wir zweierlei beabſichtet: einmal, das Ehrgefühl unſrer Schriftſteller in's Spiel zu ziehn, damit ſie ſich von ſelbſt des Misbrauchs der Preſſe enthalten; und zweitens, die deutſchen Regierungen zu veranlaſſen, daß ſie den vaterländiſchen Schriftſtellern in dem Maße mehr Preſſfreiheit geſtatten, als jene derſelben würdiger ſind. Steht es ſonach in der Macht des Schriftſtellers ſelbſt, ſich von der Gewalt des Zenſors zu emanzipiren: ſo muß es forthin ein Ehrenpunkt der Schriftſteller ſein, zenſurfrei zu werden und

auch zu bleiben; und der zensurfreie Schriftsteller muß es als die höchste Strafe betrachten, sich wieder unter die Vormundschaft des Zensors gestellt zu sehn [5]).

Wäre nun jene Gesinnung unter den Schriftstellern einmal herrschend, so könnten auch die gesetzlichen Verfügungen über die Presse immer milder werden, und zwar um so mehr, je mehr sich dann auch die Furcht vor der Presse, die mit der Gespensterfurcht viel Aehnlichkeit hat, verlieren würde. Hat es also bisher schon einzele Regierungen gegeben, die sich muthig und stark genug fühlten, um nicht vor der Presse zu erzittern, und die ebendarum allen Zensurzwang aufhoben: so darf man mit Recht hoffen, daß, wenn in der deutschen Schriftstellerwelt jene Gesinung herrschend geworden, auch die deutschen Regierungen überhaupt, in dem Gefühle ihrer Unerschütterlichkeit durch die Schriftstellerfedern, allmählich erstarken werden.

Wir müssen aber hier noch einem Einwurfe begegnen der ganz neuerlich gegen die hier vertheidigte Sache gemacht worden und beim ersten Anblicke recht blendend scheint; weshalb auch der Urheber desselben ein besonderes Gewicht darauf legt. Herr von Kotzebue sagt nämlich in Nr. 14. seines literarischen Wochenblatts unter andern: »Immer ist und bleibt es ein eben so starker als unwiderlegbarer Einwurf gegen die Nothwendigkeit der übrigen löblichen Pressfreiheit, daß in Rom und Griechenland nichts gedruckt wurde und doch das Wort nicht geburden, und doch die Gesetze und Einrichtungen dem Sinn

[5]) Um dieß durch ein neueres Beispiel zu erläutern, so sind wir überzeugt, daß der zensurfreie Herausgeber der Isis die Eselsköpfe und andre Petulanzen, in denen nicht einmal Witz geschweige sittlicher Anstand ist, aus seiner sonst sehr verdienstlichen Zeitschrift von selbst weggelassen haben würde, wenn das Gesetz ihn mit der Strafe bedrohet hätte, daß er einen Zensor zum Vormunde bekommen sollte, wenn er sich beim Gebrauche der ihm von seiner Regierung so großherzig verliehenen Pressfreiheit nicht innerhalb der gesetzlichen Schranken halten würde.

»und Bedürfniſſe des Volks angemeſſen waren.« Daher meint er auch, daß, wenn die Griechen die Buchdruckerpreſſe gekannt, der berühmte Demagog Perikles auch wohl den Gebrauch derſelben durch Zenſur beſchränkt haben würde. Wir bezweifeln dieß gar ſehr, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Preſſfreiheit iſt nur eine beſondre Art der Rede- und Schreibfreiheit. Da nun Griechen und Römer in der Blüthezeit ihrer Staaten volle Rede- und Schreibfreiheit hatten und ebendieß ein Hauptgrund ihrer hohen geiſtigen und bürgerlichen Kultur war; da ſie ferner in ihren Abſchreibern eben ſolche Buchvervielfältiger, wie wir in unſern Buchdruckern, und auch öffentliche Buchführer oder Buchhändler hatten; und da bei ihnen die Verfaſſer neuer Schriften, ſo wie die öffentlichen Buchführer, ihre Schriften durch Vervielfältigung der Exemplare mittels der Abſchreiber bekannt machen und verbreiten konnten, ohne irgend einen Menſchen vorher darum zu befragen: ſo hatten die Griechen und Römer in jener Zeit dem Weſen nach ebendas, was wir jetzt Preſſfreiheit nennen, und zwar ohne alle Zenſur, jedoch mit Verantwortlichkeit, wie ſich von ſelbſt verſteht und auch die Geſchichte durch genug Beiſpiele beſtätigt. Hätten ſie alſo die Buchdruckerpreſſe gekannt, ſo würden ſie auch Preſſfreiheit der Form nach d. h. diejenige Art der Rede- und Schreibfreiheit gehabt haben, die wir mit jenem Worte bezeichnen, und zwar ebenfalls ohne alle Zenſur. Auch würde ſich Perikles wohl gehütet haben, jene Freiheit zu beſchränken. Denn dadurch hätt' er augenblicklich die Volksgunſt verloren, auf der doch allein ſeine Macht beruhte.

Die Alten waren überhaupt in Anſehung des Redens und Schreibens lange nicht ſo kitzlich und bedenklich als wir. Sie waren durch ihr ganzes, der Oeffentlichkeit hingegebnes, Leben weit mehr an das öffentliche Urtheil gewöhnt, und hatten daher nicht jene reizbare Empfindlichkeit, die gleich aus der Haut fahren will, wenn etwas nicht in recht beſcheidnen und abgemeſſnen, mit einer Menge von Entſchuldigungen und Lobeserhebungen verſüßten, Ausdrücken öffentlich gerügt wird.

Erst nachdem die römischen Imperatoren ihre Zwing herrschaft über den größten Theil der gebildeten alten We verbreitet hatten, wurde auch natürlicher Weise jene Red und Schreibfreiheit immer mehr beschränkt. Und doch fan den sich selbst noch unter den späteren Kaisern einige, welch groß genug dachten, um sich über wörtliche Beleidigunge ihrer Majestät hinwegzusetzen. Besonders merkwürdig ist i dieser Hinsicht das im Codex repet. praelect. lib. IX. ti VII. (si quis imperatori maledixerit) aufbewahrte Edik der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improb petulantique maledicto nomina nostra crediderit lace senda, ac temulentia turbulentus obtrectator tempo rum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subju gari, neque durum aliquid nec asperum sustinere quoniam si id ex levitate processerit, contemnen dum est; si ex insania, miseratione dignissimum si ab injuria, remittendum etc.

Aber auch in neuern Zeiten fehlt es nicht an Beispie len solcher großartigen Fürsten. So erzählten unlängst fra zösische und deutsche Blätter Folgendes: Heinrich IV. g Peter Mathieu den Auftrag, seine Geschichte zu schreibe Da dieser nun dem Könige einst einige Stellen der Geschich vorlas, wo gerade von den Liebschaften des Monarchen d Rede war, fragte derselbe: »Warum diese Schwachheiten o »fenbaren?« Der Verf. suchte ihm begreiflich zu mache daß dieß eine gute Lehre für den Dauphin sein würd Heinrich dachte ein wenig nach; dann sagt' er: »Ja, ma »muß die Wahrheit ganz sagen. Verschwiege man mein »Fehler, so würde man auch das Uebrige nicht glauben »Nun so schreiben Sie dieselben nur, damit mein Soh »sie vermeide.« Dieser treffliche Fürst beschränkte nie di Freiheit der Presse. Da seine Hofleute sich gegen den Ver fasser der Hermaphroditen-Insel (einer äußerst beißende Satyre auf den Hof Heinrich's III., in der sie selbst seh treu gezeichnet waren) mit großer Heftigkeit beschwerten, sagt

er: »Meint Ihr, ich werde einen Mann von Geiſt anfein»den, weil er Euch die Wahrheit geſagt hat?« Ein andermal, da er ein Buch geleſen, der Antiſoldat betitelt, fragt' er Villeroi, ob er es kenne, und als dieſer mit Nein antwortete, ſagt' er: »Sie müſſen es doch leſen; denn das iſt »ein Buch, das mir es derb unter die Naſe ſagt, aber Ihnen »noch mehr.« — Wie Joſeph II. und Friedrich der Große in dieſem Punkte dachten, iſt weltkundig, und ſcheint ſelbſt bis zum Negerkönig in Hayti durchgedrungen zu ſein, da dieſer nach dem Berichte öffentlicher Blätter die Ausfälle auswärtiger Zeitungen auf ſeine Perſon unter ſeinen Unterthanen ſelbſt vertheilen läſſt [4]).

Wenn nun auch dieſe Art von Großmuth nicht allen Fürſten zugemuthet werden kann, ſo darf man doch annehmen, daß alle wohlgeſinnte Fürſten die Wahrheit jener Aeußerung anerkennen werden, welche ſich in einer Kabinetsordre des jetzt regierenden Königs von Preußen (vom 20. Febr. 1804) findet: »Eine anſtändige Publizität iſt der Regierung »und den Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die »Nachläſſigkeit und den böſen Willen der unter»geordneten Offizianten und verdient auf alle Weiſe »befördert und geſchützt zu werden.«

Dieſe treffliche Aeußerung deutet zugleich auf die Quelle hin, aus welcher die meiſten und drückendſten Beſchränkungen der Preſſe herfließen. Es iſt »die Nachläſſigkeit und »der böſe Wille der untergeordneten Offizian-

[4]) In Joſeph's II. Zenſurordnung vom 11. Jun. 1781 heißt es: »Kritiken, wenn es nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun »treffen, wen ſie wollen, vom Landesfürſten an bis zum Unterſten, »ſollen, beſonders wenn der Verfaſſer ſeinen Namen dazu drucken »läſſt, und ſich alſo für die Wahrheit der Sache dadurch als Bür»gen darſtellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitlieben»den eine Freude ſein muß, wenn ihm ſelbe auch auf dieſem Wege »zukommt.« Hier werden zwar Schmähſchriften ausgenommen, weil das Geſetz ſie nicht füglich erlauben kann. Aber für ſeine Perſon war Joſeph eben ſo gleichgültig dagegen, als Friedrich.

»ten,« manchmal aber auch der übergeordneten oder höhern. Für nachlässige oder böswillige Beamte ist freilich die Pressfreiheit eine sehr lästige Sache, und daher sind jene eben die geschworensten Feinde derselben. Aber das beweist ja eben, daß die Pressfreiheit überhaupt eine herrliche Sache sei, wenn sie gleich in einzelen Fällen gar sehr gemisbraucht werden kann. Darum haben auch die treuesten und redlichsten Diener ihrer Fürsten der Pressfreiheit stets das Wort geredet. So sagte einst der berühmte Minister Friedrich's des Großen, Graf von Herzberg: »Jeder Staat, der seine »Handlungen auf Weisheit, Kraft und Gerechtigkeit grün»det, gewinnt allemal durch Publizität, wodurch jene in's »helle Licht vor's Publikum gesetzt werden, und welche nur »denjenigen Regierungen gefährlich ist, welche dunkle und »versteckte Schleichwege lieben.«

Doch genug der Autoritäten! Denn wer einmal die Pressfreiheit nicht liebt, den werden weder die triftigsten Gründe noch die glänzendsten Autoritäten vom Werthe derselben überzeugen. In solchen Dingen geht der Weg zum Verstande nur durch das Herz.

B.

Darſtellung
der
engliſchen Geſetzgebung
in Bezug auf
das Libell, die Preſſe und die Journale.

Einleitung.

Alle Einrichtungen der Menſchen, wie weiſe, wie feſt gegründet ſie ſcheinen, ſtehn nichts deſto weniger auf die Länge unter der Herrſchaft der Zeit. Sie erhalten dadurch merkliche Veränderungen. Wenn ſie nun nicht durch ſich ſelbſt oder durch die Staatsverfaſſung, von der ſie einen Theil ausmachen, wegen der Fehler, die ſich in dieſe geſchlichen, und des Mangels an Gleichgewicht unter den öffentlichen Gewalten, von den ſie entſtellenden Misbräuchen gereinigt werden: ſo eilen ſie ihrem Untergang entgegen und ziehen den des geſellſchaftlichen Körpers nach ſich.

In dieſer Lage befindet ſich heutzutage die Geſetzgebung über das Libell, ſo wie andre Theile der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, in England. Ohne Zweifel iſt dieſelbe ſchon durch die Erfindung der Buchdruckerkunſt und der Neuigkeitsblätter oder Journale, ſo wie durch deren große Verbreitung in England, verändert worden. Aber die gefährlichſten Veränderungen dieſer Art bewirkten die Anmaßungen der Körperſchaften, denen die richterliche Gewalt anvertraut, und die Fortſchritte der Willkür, die an die Stelle der Herrſchaft der Geſetze getreten iſt.

Die Rathgeber der Krone, ihre Rechtsgelehrten, t
Richter selbst — wie hoch auch die Achtung ist, die sie v
dient und in der öffentlichen Meinung erlangt haben[1]) -
machten doch bei Anwendung des Gesetzes zu häufig G
brauch von ihrem persönlichen Ermessen und brachten
endlich dahin, daß die Richtergewalt fast unabhängig vo
Gesetze wurde und die Willkür dessen Vorschriften vertr
Die Gewohnheit jenes Gebrauchs ist entschuldigt und sell
bestärkt worden durch die Unzulänglichkeit und die Wide
sprüche der Gesetze, durch den Mangel eines förmlich
Gesetzbuches, durch die Nachlässigkeit der gesetzgebenden G
walt in der Entfernung jener Misbräuche mittels der Ei
führung eines solchen[2]), und, um es gerade heraus
sagen, durch die beständige Widersetzlichkeit der Rechtsg
lehrten von der Ministerialpartei, in beiden Kammern, g
gen eine Reform der bürgerlichen und peinlichen Gesetzg
bung.

Die Gesetzgebung über das Libell hat durch die Erfi
dung der Buchdruckerpresse und deren Freiheit, durch da
dem englischen Volke zugestandne Recht der Diskussion üb
die Handlungen der Regierung, hauptsächlich aber durch d
Herausgabe der Neuigkeitsblätter bedeutende Veränderunge
erlitten. Die Verleumdung durch ein Libell ist leichter, vie

---

[1]) Man kann kaum größern Anspruch auf die Achtung und das Ve
trauen der Engländer und der Fremden haben, als die Richt
des königlichen Gerichtshofes oder der Königsbank (kingsbench) v
welche die Libellsachen größtentheils gebracht werden. Indeß h
man bemerkt, daß Lord Ellenborough, Vorsitzer jenes G
richts, der Freiheit der Presse und dem Rechte der Diskussio
günstiger gewesen, als seine Vorgänger, Lord Kenyon und Lo
Mansfield. Lord Ellenborough war Mitglied vom letzte
Ministerium des Hrn. Pitt, und von jenen der Lords Gren
ville und Grey, und des Hrn. Fox. Er ist es nicht vom g
genwärtigen Ministerium. [1817].

[2]) Das Parlement hat nur wenig Gesetze dieser Art gemacht. Wi
werden sie im Verfolge dieser Abhandlung anführen.

facher und daher auch gefährlicher geworden. Das Geſetz und der Geſetzgeber muſſten alſo, bei aller Achtung gegen das Recht der Preſſfreiheit, doch die Ausübung deſſelben bewachen und den frechen Misbrauch davon entfernen, vornehmlich in den periodiſchen Zeitſchriften.

Man zählt wenig Libelle vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Nur Eine Rechtsſache dieſer Art gab es unter der Regierung Eduard's III. Während der Kämpfe zwiſchen den Häuſern York und Lancaſter ſieht man bloß Gewaltthaten, Fehden und bürgerliche Kriege, aber kein Libell. Unter Heinrich VII. ward ein einziges vermuthet. Die Religionsſtreitigkeiten wegen der Kirchenverbeſſerung beſchäftigten die Geiſter zu ſehr unter Heinrich VIII. Man zählt daher während deſſen Regierung nur drei Prozeſſe der Art. Eliſabeth war noch despotiſcher als ihr Vater, wiewohl viel geſcheuter. Die Willkürlichkeit ihrer Regierung wurde gerügt. Man zählt ſiebzehn Libelle während ihrer Regierung, und faſt alle waren gegen ſie und ihre Miniſter gerichtet. Das Hofgericht oder die Sternkammer (star chamber) beſtrafte ſie hart und ungerecht[3]). Die Zahl derſelben wuchs unter Jakob I. Karl I. Karl II. und Jakob II. Man erſetzte die aufgehobne Sternkammer durch Einführung des Gebrauchs der Informazionen, durch die Zenſur und durch das Geſetz vom 13. und 14. Regierungsjahre Karl's II. (licensing act)[4]).

Nach der Revoluzion[5]) wurde dieſes Syſtem durch das Geſetz vom 5. Regierungsjahre Wilhelm's III. abgeſchafft. Die Preſſfreiheit wurde anerkannt. Das Rechtsverfahren in Anſehung des Libells war zwar ſtreng, aber nie iſt es unter der Regierung jenes Königs, der Königin

---

[3]) Von dieſer Kammer iſt tiefer unten ausführlicher die Rede. A. d. U.

[4]) Auch hierüber folgt weiter unten das Nähere. A. d. U.

[5]) Im J. 1688, als Wilhelm von Oranien, Jakob's II. Tochtermann, die Stuarts aus England vertrieb. A. d. U.

Anna und der beiden ersten Könige aus dem Hause Hannover in Plackerei ausgeartet.

Während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten ward es zwar schwieriger; aber das Gesetz vom J. 1792 milderte es wieder. Seit 1807 hingegen ward es sehr drückend.

So oft also die Regierung dem Geiste des Volks widerstrebte, ward ihr Benehmen gerügt, und je mehr sie ihre Macht über die öffentliche Meinung zu erheben suchte, desto bittrer ward der vom Gesetze zu unterdrückende Tadel, desto mehr wuchs die Zahl der Libelle[6]).

Dieß sind die Verändrungen, welche das Rechtsverfahren in Ansehung des Libells in den Fällen, welche sich auf die Regierung oder die Krone und deren Agenten beziehn, erlitten hat, theils durch die Wirkung der Zeit, theils durch die Eingriffe der vollziehenden Gewalt und der willkürlichen Autorität[7]).

Das Libell ist, nach der von den geschätztesten engli-

---

[6]) Dieß gilt als allgemeine Regel. Denn wenn es gleich wahr ist, daß eine Regierung es nicht allen Unterthanen recht machen kann: so ist es doch allemal ein Beweis einer schlechten, dem Geiste des Volks widerstrebenden Regierung, wenn der Tadel derselben von einem Ende des Landes bis zum andern wiederhallt, wenn das gepreßte Herz der Unterthanen sich überall durch bittre Kritiken Luft zu schaffen sucht. Dann heißt es in Wahrheit: Vox populi vox dei. A. d. U.

[7]) Das Rechtsverfahren in Ansehung der Libelle gegen Privatpersonen hat ebenfalls den Einfluß der Anstrengungen der Regierung erfahren, sich von der Kontrolle der übrigen durch die Verfassung bestimmten Gewalten loszumachen. Man hat die gesetzliche Klage in Privatlibellsachen Personen verweigert, die wegen ihrer vollmäßigen Gesinnungen bekannt waren, so wie Mitgliedern der Oppositionspartei. Lord Holland hat einige Beispiele der Art in der Pärskammer im J. 1811 erzählt. Oder man hat solchen Personen die gesetzlichen Strafen mit parteiischer Härte zugefügt und ihnen den Rekurs an den Kanzleihof wegen Kassazion des Urtheils abgeschlagen.

ſchen Rechtsgelehrten angenommenen Erklärung, eine boshafte Verunglimpfung (diffamation) ſie ſei handſchriftlich oder gedruckt, durch Zeichen oder Gemälde dargeſtellt, welche darauf abzweckt, das Andenken verſtorbner Perſonen anzuſchwärzen oder lebende Perſonen, ſowohl einzeln als in moraliſche Körper vereinigt, zu kränken und an ihrer Ehre zu verletzen, indem man ſie dem öffentlichen Haſſe, der Verachtung und Verſpottung ausſetzt [8]).

Um Ordnung und Klarheit in dieſe Abhandlung zu bringen, wollen wir nun folgende Punkte erörtern:

1. Die jetzt in England geltenden Rechtsbeſtimmungen wegen des Libells.

2. Die Anwendung derſelben auf die verſchiednen Arten von Beleidigungen durch Libelle.

3. Die vom Geſetze dem Beleidigten angewieſene Klage wegen jenes Vergehens und die dabei zu befolgende Art des Verfahrens.

---

[8]) Der Verfaſſer macht hier die Bemerkung, daß dieſe Erklärung vom Libell ebenſowohl auf die üble Nachrede (médisance) welche wahr ſein kann, als auf die wirkliche Verleumdung (calomnie) welche lügenhaft iſt, anwendbar ſei, bei der Anwendung jedoch jene nicht ſo leicht und ſo ſchnell in England geſtraft werde, als dieſe; während das franzöſiſche Strafgeſetzbuch (B. 3. §. 2. Art. 367. 368. und 370.) beide Vergehen genau unterſcheide. Die Erklärung iſt aber auch in andrer Hinſicht zu weit. Denn ein Gemälde, durch welches Jemand lächerlich gemacht wird, kann doch nicht unter den Begriff des Libells ſubſumirt werden. Auch erſcheinen in England eine Menge von Karrikaturen, welche die angeſehenſten Perſonen auf das Bitterſte durchziehn und doch nicht als Libelle in Anſpruch genommen und beſtraft werden. Ueberhaupt iſt obige Definizion mehr Beſchreibung als logiſch ſcharfe Erklärung, welche zu geben eine ſchwer zu löſende Aufgabe ſein möchte. Dagegen gab unlängſt der berüchtigte Burdett folgende ironiſche und vielleicht nicht ganz untreffende Erklärung: »Ein »Libell iſt jedes Ding, von dem die Geſetzbeamten der Krone »im Stande ſind, zwölf Männer, die der Vorſitzer des Krongerichts auf- und ausgeſucht hat, glauben zu machen, daß es eine »Beleidigung des Miniſteriums Sr. Majeſtät enthalte.« A. d. U.

4. Die besondre Gesetzgebung in Ansehung der Presse.
5. Die Gesetzgebung wegen der Journale und Neuigkeitsblätter.

Erster Abschnitt.

Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Gesetz hat seine Grundlage im Gesetze der Natur, welches nichts andres ist als ein Ausspruch der Vernunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts andres, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menschliche Belohnungen oder Strafen hinzu[9]).

Die Vollkommenheit jeder Gesetzgebung besteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dieß ist der Charakter, welcher in den Augen jedes englischen Rechtsgelehrten das Gemeingesetz (common law) in England auszeichnet. Es verdankt denselben weit mehr einem glücklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrücklichen Entwurfe, einer vorbedachten Absicht, zu den natürli-

[9]) Darin allein besteht nicht der Charakter des positiven Gesetzgebers. Er hat das allgemeine, natürliche oder Vernunftgesetz auch auf die besondern empirischen Verhältnisse und Umstände dieser oder jener Gesellschaft zu beziehen, um sie dadurch rechtlich zu bestimmen. A. d. U.

n Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der saischen oder der römischen Gesetze zu schöpfen[10]).

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Inidiuen ist gewiß ein absolutes und persönliches Recht der-ben. Es ist nicht bloß an sich ein vollkommnes Recht, ıdern es giebt auch allen übrigen einen größern Werth, die Unverletztheit unsrer Ehre und unsres guten Namens ı Bestandtheil unsrer individualen sowohl als gesellschaft-)en Glückseligkeit ist.

Es ist also überflüssig, den Grundsatz aufzustellen, daß : Gesellschaft ihren Mitgliedern für die Erhaltung ihres ıten Namens eine gesellschaftliche Bürgschaft schuldig ist, ıd daß das Gemeingesetz jedes Mittel, durch welches die ürde ihres Charakters behauptet und ihre Ehre beschützt ird, als einen der heiligsten Gegenstände seiner Wirksam-it betrachten muß.

Lasst uns jetzt sehen, wie und durch welche Mittel das Gemeingesetz jene Pflicht erfüllt.

1. Es hat Grundsätze anerkannt, welche klar genug ıus den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit abgeleitet sind, und von welchen es selbst in seiner allmählichen Bil-dung abstammt.

2. Diese Grundsätze mit ihren Folgerungen, als der Probe ihrer Güte, sind im Laufe der Jahrhunderte bestän-dig angenommen und durchgeführt worden, mit Hülfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesproch-

---

[10]) Es würde sehr schwer sein, eine genaue Vorstellung vom Gemeingesetze in England zu geben; denn es ist zusammengesetzt aus alten, veralteten oder fast abgeschafften Gesetzen, aus Thatsachen, Gewohnheiten, Entscheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und besonders aus Entscheidungen der Obergerichte, den sogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöfe oder Arrêts nennt. [Unsre Juristen nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wiefern derselbe durch frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle bestimmt ist. A. d. U.] Die folgende Abhandlung wird dieß noch besser erläutern.

nen Urtheile, welche zugleich für ähnliche und, mittels richtiger Schlüsse, selbst für neue Fälle gültig sind.

3. Besondre Gesetze oder Statuten haben jenen Grundsätzen noch mehr Kraft ertheilt oder deren Anwendung näher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Wir wollen also nun erörtern und beurtheilen 1. die Grundsätze der jetzt geltenden Jurisprudenz, 2. die Gültigkeit der Präzedenzen, und 3. die Gesetze oder Statuten gegen das Libell.

Die rechtlichen Grundsätze, welche von den englischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit des Gemeingesetzes anerkannt worden, sind folgende:

1. gilt es als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß es kein persönliches Recht eines englischen Bürgers giebt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verbürgt wäre;

daß es keine Verletzung dieses Rechtes giebt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlich, daß es keine Beleidigung, keinen Angriff auf oder Eingriff in das Bürgerrecht giebt, den das Gesetz nicht vorausgesehen oder mit Strafen bedroht hätte.

2. ist es ein Grundsatz der allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunsten der Freiheiten seiner Bürger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder vielmehr die persönlichen Rechte der Bürger Jemanden entzogen oder beschränkt werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothwendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen müssen.

3. ist es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsatze hervorgehende Maxime, daß keine Freiheit eines Bürgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genusse gehört, abgeschafft, verkürzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseit einen hin-

reichenden, im Weſen des Bürgerthums ſelbſt liegenden, Grund dafür nachgewieſen hat[11]).

Das iſt eben der Unterſchied zwiſchen einer freien und einer despotiſchen Regierung; und die beiden letzten Grundſätze haben am häufigſten bei Beſchränkungen der Preſſfreiheit und des Rechts, periodiſche Schriften herauszugeben, ihre Anwendung gefunden.

4. Das Landesgeſetz (land law) oder das geſchriebne Geſetz, die Statuten des Parlements, ſchweigen, ſobald das Naturgeſetz, von dem das Gemeingeſetz abſtammt, vor ihnen geredet hat[12]).

5. Das Geſetz kann eine Handlung unterſagen, entweder in dieſer oder jener Art (in specie) und indem es alle beſondern Fälle vorausbeſtimmt, auf die es ſich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur der Handlung, durch die man ein geſchriebnes Wort ausgehen läſſt, iſt aus einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Umſtänden zuſammengeſetzt. So verhält es ſich auch mit dem Libelle als einem Misbrauche jenes Worts. Sonach wird die nämliche Handlung unter dieſen Umſtänden eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes ſein. In Fällen ſolcher Art iſt es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten. Das Geſetz verbietet ſie alſo nothwendig bloß in genere et in principio.

Man begreift, welche Misbräuche aus einem ſolchen Grundſatze hervorgehen können. Er führt herbei eine be-

---

[11]) Nr. 2. und 3. bilden wohl nur Einen Grundſatz; da ſie aber der Verfaſſer einmal getrennt hat und auch nachher als zwei Grundſätze aufführt, hab' ich es dabei gelaſſen. A. d. U.

[12]) Wir glauben, daß dieſer Grundſatz in ſeiner Allgemeinheit nicht wahr iſt. Die geſchriebnen Geſetze haben ſehr oft zu den Verbindlichkeiten des natürlichen Geſetzes etwas hinzugefügt. Wir ſtellen aber hier die Grundſätze ſo dar, wie ſie inſonderheit die Geſetzbeamten der Krone annehmen.

waffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Bürger. Diese Misbräuche haben Abhülfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Königsbank, vornehmlich in der des Lords Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Dieser Grundsatz, welcher von den Rechtsgelehrten der Krone im Parlemente mit Hartnäckigkeit vertheidigt wird, ist durch die Beredtsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Pärskammer den 4. März 1811 heftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, daß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell wären, als gegen den Verrath; daß der Verrath klar bestimmt wäre, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Verfassung, die Kammern des Parlements, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden könnte, als der Verrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiednen Grade der Verschuldung bei dem einen Vergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der Verfassung anerkannten, Gewalten bei der Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiliger Scheu beachtet werden könnte, als es der Fall gewesen bei jenen Gesetzen, die man über den Verrath gegeben ꝛc. ꝛc. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (informations ex officio).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Namen und die Ehre einer öffentlichen Autorität, eines gesetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelen, verursacht zweierlei Schaden: einen in Bezug auf die öffentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der Zwietracht und

der perſönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, ſo wie durch die Selbhülfe, die ſich der Herausgeber eines Libells zu verſchaffen ſucht, lauter Handlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (breach of the public peace) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperſchaften und Individuen, indem das Libell die Geſchäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieſer zu ſchmälern ſucht.

In der erſten Beziehung iſt der durch das Libell verurſachte Schade immer vorhanden, es mögen die darin enthaltenen Beſchuldigungen wahr oder verleumderiſch ſein, und er iſt vorhanden durch die bloße That der Herausgabe eines Libells ſelbſt gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Geſellſchaft geſtört; dieſe iſt alſo genöthigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu beſtrafen, die ſich dieſem Verbote nicht unterwerfen[13]).

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beſchuldigungen nicht verleumderiſch, wenn ſie vielmehr wahr ſind, keinen Anſpruch auf Schadenerſatz.

Man fühlt, wie ſophiſtiſch dieſe Unterſcheidungen ſind. Wenn die in einer Schrift enthaltenen Beſchuldigungen

---

[13]) Als im J. 1792 ein Geſetz über das Libell im Parlemente diskutirt wurde, ſagten die zwölf Richter von England in der Pärskammer, wohin ſie berufen waren, ihre individuale Meinung zu erklären: »Das Verbrechen beſteht in der Bekanntmachung »eines Libells ..... eine verbrecheriſche Abſicht von Seiten des »Schriftſtellers gehört nicht zum Begriff eines Libells, wie er vom »Gemeingeſetze beſtimmt iſt ..... Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln verſchießt, auf gut Glück, und ſo »Feuer oder Tod zufällig bewirkt, iſt ſchon darum ein Verbrecher ..... Wer ein ſolches Verbrechen verfolgt, hat nicht nöthig »zu beweiſen, daß der Angeklagte die Abſicht hatte, es zu begehn; »und der Angeklagte ſeinerſeit kann ſich nicht dadurch rechtfertigen, daß er ſagt: Ich that's nur zum Spaße.« (Journal der Pärskammer v. J. 1792.)

wahr sind, so ist sie kein Libell — wenigstens in der Regel — denn es ist keine Verleumdung vorhanden. Wenn der Verfasser eines den Richtern überantworteten politischen Werkes bloß vom Rechte der freien Diskussion Gebrauch macht in Bezug auf die Handlungen der Regierung, so verleumdet er diese nicht. Er verachtet weder die Amtsgeschäfte noch die Handlungen derselben.

Uebrigens sind diese Spitzfindigkeiten beseitigt durch das Gesetz vom J. 1792, welches die Geschwornen anweist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmachung und den Charakter eines Werks zugleich zu urtheilen.

7. Es folgt aus diesem Grundsatze, daß der Drucker, der Buchhändler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklärt sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Verurtheilung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt haben[14]). Man hält an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhändler nicht bloß civiliter, sondern auch criminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwortlich sind, wenn der Verkauf oder die Vertheilung durch ihre Diener oder Lehrlinge ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So kann man bestraft und der Schande preisgegeben werden für das Verbrechen eines Andern, wo doch nur höchstens vom Schadenersatze die Rede sein sollte.

Während also die ersten der bisher angeführten Grundsätze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwendbar sind und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthümliches darbieten, lässt sich gegen die Gültigkeit der übrigen gar mancherlei einwenden.

---

[14]) Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen giebt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Rekurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

Die Gebräuche, die alten Beiſpiele, die in Libellſachen geſprochnen Urtheile, mit einem Worte die ſogenannten Präzedenzen haben ein großes Gewicht in der engliſchen Rechtskunde; und indem ſie theils von den bisher dargeſtellten Grundſätzen oder Axiomen des Rechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbieten: ſo bilden ſie zugleich die engliſche Geſetzgebung über das Libell[15]).

Welche Misbräuche können aus einer ſolchen Jurisprudenz hervorgehn, wo nichts poſitiv vom Geſetze vorgeſchrieben, ſondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermeſſen überlaſſen iſt[16])?

Die engliſchen Rechtsgelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und beſonders die Rechtsgelehrten der Krone, haben dieſem Gerichtsbrauche, dieſer ſo ſchäd-

---

15) Die Präzedenzen haben in der engliſchen Rechtskunde ein um ſo größeres Anſehn gewinnen müſſen, als die poſitiven Geſetze dieſer Legislazion wenig bekannt waren. Die geſchriebnen Geſetze oder die Statuten ſind nicht in einem Rechtskoder unter verſchiednen Titeln nach Maßgabe des Inhalts verbunden und geordnet worden. Man muß ſie alſo in dem Statutenbuche (statute book at large) ſuchen, wo ſie nach den Parlementsſitzungen oder vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige unter den beiden Titeln: Public acts — Private acts, aufgeführt ſind. Es iſt bisher nicht einmal von einem Rechtsgelehrten verſucht worden, ein allgemeines Rechtsſyſtem nach Ordnung der Materien und mit Anführung der Geſetzſtellen zum Beweiſe zu entwerfen. Nur in Bezug auf einzele Punkte hat man dergleichen verſucht. Dagegen ſind die Präzedenzen geſammelt, geordnet und erläutert worden in Bezug auf jede Frage, die ſie betrafen. Es iſt alſo viel leichter geweſen, ſie kennen zu lernen, als die Geſetze. Ohne Zweifel ein ſonderbarer Misbrauch, indem man ſo die Kenntniß der Geſetze ſchwer und ſogar dunkel macht; und man begreift wohl, daß der Kaſtengeiſt, der Vortheil der Advokaten und Prokuratoren, in dieſer Hinſicht einen ſehr ſchädlichen Einfluß ausgeübt hat.

16) Der Franzos übertreibt hier offenbar die Sache mit ſeinem Nichts und Alles, wahrſcheinlich, um die engliſche Geſetzgebung gegen die franzöſiſche deſtomehr in Schatten zu ſtellen.
A. d. U.

lichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Stärke zu geben gesucht, die ihr Vernünftelei nur ertheilen konnte. Sie sagen:

»Das gemeine Recht ist gebildet durch eine ununterbrochne Folge von Präzedenzen oder Urtheilen, die in bestimmten Fällen ausgesprochen worden[17]). Diese Aufeinanderfolge beweist das Recht, nicht bloß durch die That und den Brauch, sondern auch durch die Anerkennung und Unterwerfung von Seiten der Gerichtsbehörigen, wie aus der Gleichförmigkeit einer solchen Handlungsweise hervorgeht. Es ist nicht das frühere Urtheil, was an sich verpflichtet, sondern der Bestimmungsgrund, der es hervorgerufen. Wenn aber für die Bestrafung einer und derselben Beleidigung sich Präzedenzen in großer Menge und in allen noch so verschiednen Zeiträumen der Verfassung finden: so müssen sie vermöge ihres Zusammentreffens und ihrer Uebereinstimmung mit dem Gemeingesetze als eine geschriebne, von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Weisheit unsrer Väter überlieferte, Jurisprudenz betrachtet und dürfen nicht leichtsinnig in Anspruch genommen werden.«

»Die Rechtslehren vom Libelle« — fügen sie hinzu — »sind von verschiednen sehr alten Rechtsgelehrten gesammelt, deren Werke nicht bloß als Autoritäten zu betrachten sind, welche die Regeln des Gemeingesetzes enthalten, und als aus den Archiven und Kanzleien gezogne Dedukzionen der Urtheile, die in vormaligen Prozessen gefällt worden; sondern auch als eine Sammlung jener Ueberlieferungen und Gebräuche, von welchen sonst kein geschriebnes Denkmal mehr vorhanden ist[18])."

Von der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf her gegen ihre Gültigkeit,

---

[17]) Man zählt deren hundert und vier und achtzig besonders merkwürdige.

[18]) Ludlow-holt, the law of libel. London, 1816. 8.

den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu lösen ſcheinen.

Unter den despotiſchen und willkürlichen Regierungen Heinrich's VIII, der Eliſabeth, und der beiden erſten Stuarts iſt die Beſtrafung politiſcher Libelle ſehr häufig geweſen, während in derſelben Zeit die Beſtrafung der privaten Libelle ſeltner war, als in andern Perioden der Verfaſſung.

Die Jurisprudenz des Libells, welche aus den Präzedenzen abgeleitet und mit Hülfe der oft wiederholten Entſcheidungen gebildet worden, iſt alſo ſeitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts, welches eins der mächtigſten Werkzeuge der Zwingherrſchaft jener vier Könige war[19]).

Die engliſchen Rechtsgelehrten geſtehn, daß wirklich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politiſcher oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Urſprung der Sternkammer verdanken. Dieſe erſtreckte ihre Gerichtbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafſchaft richtete, wo der König ſeinen Sitz hatte.

Die Sternkammer beſtand eigentlich aus acht Richtern; aber es konnten auch alle Prälaten, alle Pärs, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gericht ſitzen.

Dieſe Kammer war ein Gerichtshof der Billigkeit und des Gewiſſens, der die peinliche Rechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Weiſe, die von der gegenwärtigen Verfaſſung ſehr abweicht; ſie war, wie die Rechtsgelehrten der verfaſſungsmäßigen Ordnung ſagen, »eine aushülfliche Unregelmäßig-

---

[19]) Man konnte gegen die Entſcheidungen dieſes Gerichts nicht reklamiren, da das Anſehen der Regierung damal willkürlich war und dieſe ſich nach dem Belieben der Kammer die ungerechteſten und geſetzwidrigſten Handlungen erlauben durfte.

»keit, die sehr nützlich sein konnte, wenn man mit Unpar»teilichkeit urtheilte.«

Es ist gewiß, daß damal die Großen zu mächtig waren und nicht gerichtlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Ansehn ausgestatteten Gerichtshofe. Ein solcher war also nützlich.

Anderseit war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; dem Ansehn der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Macht ward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überdieß Geschworner sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß es unmöglich gewesen wäre, eine vollständige Liste von Geschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libellisten erkannten Strafen waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmark.

Seit Heinrich VIII. ward die Sternkammer ganz dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willkürlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Andre durch List. Jakob I. suchte sie durch göttliches Recht und Karl I. durch ein bewaffnetes Heer zu erlangen[20]).

Diese Quelle des Ansehens der Präzedenzen ist ihnen also ungünstig und scheint den wahren Freunden der englischen Verfassung unlauter.

In der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemeingesetzes gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Statu-

---

[20]) Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karl's I. (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umstände, unter welchen man dieses Gesetz erhielt, und was man die Erwägnisse desselben nennen kann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun könnten.

ten zu unterſtützen, welche das Verbrechen ſowohl als die Beſtrafung deſſelben beſtimmen, ſind die Geſetzbeamten bis zu den moſaiſchen Geſetzen hinaufgeſtiegen, welche Alfred der Große in die engliſche Geſetzgebung eingeführt hatte. Sie berufen ſich in dieſer Hinſicht auf das moſaiſche Geſetz gegen die Lüge und das falſche Zeugniß (2. Moſ. 23, 1). Es könnte aber höchſtens nur auf die Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abſchweifung in die Geſetzgebung der Perſer und der Griechen berufen ſie ſich ferner auf Solon's Geſetze, die ziemlich ſtreng gegen das Unrecht ſind, das man verübt, wenn man den guten Namen eines Bürgers verletzt[21]).

Britannien wurde den Römern und ihren Geſetzen bis zum J. Ch. 448 unterworfen. Man führt alſo auch die römiſchen Geſetze zur Unterſtützung des engliſchen Gemeingeſetzes an.

Sir Eduard Coke bezeichnete in einer richterlichen Erklärung, die er in der Sternkammer von ſich gab, den theodoſianiſchen Kodex als das geſchriebne Geſetz, welches jenen Gerichtshof in der Ausübung ſeiner Gewalt leiten ſollte[22]). Nun wollte dieſes Geſetzbuch, daß der wegen eines Libells (famosus libellus oder libellus in famam) Beklagte die Wahrheit der darin gemachten Beſchuldigungen erwieſe, und erklärte ihn nur in dem Falle ſtrafbar, wenn die Beſchuldigungen falſch wären.

Ohne Zweifel wollte Sir Eduard Coke das gerichtliche Verfahren der Sternkammer mildern und erklärte deshalb die Geſetze jenes Kodex unrichtig, welche ſich auf

---

[21]) Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochitem, Plutarchus in vita Solonis zitiren einige jener Geſetze. Auch Cicero und Auguſtin führen ſie hin und wieder an.

[22]) Vornehmlich den 34. Titel des 9. Buches. Hier findet man die vier Konſtituzionen Konſtantin's de famosis libellis, und vier Reſkripte von Valens und Valentinian.

die Angebungen (delationes) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die römische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthümer der Großen. Augustus glaubte deren Vollziehung dem persönlichen Interesse anvertrauen zu müssen. Das Drittel oder die Hälfte der zuerkannten Geldbußen oder der eingezognen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhasst; aber so wirksam unter Tiber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern dieses Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

Allein das römische Recht unterschied noch zwischen libellus famosus und famosa carmina, mala carmina, mala scripta, injuria scripta[25]). Die Gesetze der Dezemvirn, die lex portia et valeria, die leges corneliae des Sylla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Verleumder gewüthet. Ihre äußerste Härte hatte sie abgeschaft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie bekannt gemacht hatte.

Julius Cäsar ließ das Gesetz wegen beleidigter Majestät auf die Verleumdung des Regenten und der öffentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Verschwö-

---

[25]) Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Stockmann's Abhandlung de famosis libellis (Leipzig, 1799. 4.), wo famosus libellus nach Püttmann so erklärt ist: Scriptura, qua quis criminis poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantis publice insimulatur. Da solche Schriften gewöhnlich anonym oder pseudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juristen auch dieses Merkmal in den Begriff eines libellus famosus auf. Famosum carmen ist eigentlich eben so viel. Die übrigen Ausdrücke sind weiteres Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehässige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmähungen enthalten. A. d. U.

rungen gegen ſeine Perſon anwenden. Auguſtus dehnte es aus auf den Ehebruch mit Frauen der kaiſerlichen Familie. Am Ende ſeiner Regierung erregten die ſatyriſchen Verſe des Caſſius Severus gegen die angeſehenſten Perſonen in Rom den Unwillen dieſes Kaiſers; und das Geſetz wegen beleidigter Majeſtät befaſſte auch die verleumderiſchen Libellen gegen die Freunde und Günſtlinge des Fürſten.

So waren die leges cornelianae gegen famosa carmina in Abgang gekommen. Auch Tiberius befahl den Prätoren, die Geſetze des Auguſtus als Regeln des Rechtsverfahrens anzunehmen. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben dieſe Geſetze gleichfalls in Gebrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Conſtantin bediente ſich ihrer, um die Donatiſten zu erreichen.

Wahrſcheinlich gegen die Meinung Sir Eduard Coke's und ſeine Berufung auf die Annahme des theodoſianiſchen Kodex führte man in das Rechtsverfahren der Sternkammer ein Geſetz Juſtinian's ein[24]).

Dieſes Geſetz ward auch falſch erklärt, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderiſchen Libelle anwandte, über die ſie gewöhnlich ſprach. Man verwechſelte famosus libellus mit famosum carmen, mala scri-

---

[24]) Institt. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjugandum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et; quae per famosum libellum persequenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

pta oder injuria scripta, woran Justinian nicht gedacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, für welche den Anbern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekannten Urheber gemacht ansahe. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Augustus vorgesetzt hatte. Die römische Gesetzgebung unter Justinian wollte also diesem Uebel abhelfen [25]).

Die römische Gesetzgebung, selbst im justinianischen Kodex, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzgebungen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen famosum carmen, carmina in famam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Untersuchung als Privatklage stattfinden. Man muß dieß anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den famosus libellus noch weiter bestimmt ist [26]).

Die Klagenden wurden entschädigt nach Verhältniß der Natur der Verleumdung, deren Gegenstand sie waren, und des Schadens, der daraus für sie entstanden [27]).

---

[25]) Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Kodex hat in die englische Jurisprudenz einen solchen Rigorismus gebracht, daß in dem Rechtshandel des Lords Cochrane die Rechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlemente etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strafen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gäben.

[26]) De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed evulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus non edito auctore.

[27]) Institt. lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

Der juſtinianiſche Kodex beobachtet eine große Genauigkeit in der Anwendung ſeiner verſchiednen Geſetze. Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in fine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecheriſchen Schuld ſind klar beſtimmt. Das iſt aber nicht das Syſtem der engliſchen Rechtsgelehrten. Papinian und die römiſchen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Anſehn des Geſetzgebers durch das Ermeſſen der Richter, durch ihre Gewiſſenhaftigkeit, durch ihre Einſichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde ergänzt werden könnte.

Das älteſte engliſche Geſetz iſt das von Alfred, welches die öffentlichen Verleumder zum Verluſt der Zunge verurtheilt [28]).

Edgar beſtätigte dieſes Geſetz [29]). Kanut der Große erneuerte es [30]). Bracton, ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewaffneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen [31]). Er erklärte, dieß ſei das Rechtsverfahren der Königsbank und der umgehenden Gerichte.

---

[28]) Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo firmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war alſo zwar eine Geldbuße nachgelaſſen, aber eine ſolche, die der Arme nicht leiſten konnte. S. Wilkes, angelſächſiſche Geſetze. 41. Pl. 28.

[29]) Lambden, ſächſ. Geſ. 64. Pl. 15.

[30]) Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterutrius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum reſellere possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes, angelſächſ. Geſ. 136. Pl. 15.

[31]) Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, verum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum carmen famosum et ejusmodi. Baccton, Opp. fol. 115. [In dieſer Stelle wird

Er führt alsdann das erste Statut von Westmin[illegible] aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. [illegible] erklärt die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man b[illegible] mühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Une[illegible]nigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verschiedne[illegible] Autoritäten des Reichs und dem Volke zu stiften [32]). Dieses Gesetz war weniger streng, als die vorhergehenden. Es verurtheilte zum Gefängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten waren also damal milder, die Rechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die wenn auch unvollkommne Bildung eines Parlements hatten einigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die der durch ein Libell verursachten ähnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Verleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. 1. Kap. 5). Diese werden hier so bezeichnet: Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und andre edle und große Personen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siegelbewahrer, der Großmei-

---

eigentlich keine Gleichheit (égalité) der thätlichen und wörtlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die letzte auch eine wirkliche Beleidigung (injuria) sei. A. d. U.]

32) »Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidigende und erdichtete Berichte ausstreuen und dadurch Uneinigkeit zwischen dem Könige und den Großen des Reichs oder seinem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat unter der Regierung Heinrich's III.: so ist verordnet, daß von nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Reichs stattfinden können, und daß jeder, der solches gethan, ergriffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt.« (Stat. 1. Kap. 5.)

ſer des königlichen Hauſes, die Richter der beiden oberſten Gerichtshöfe. Die Strafe war die nämliche, wie im erſten Statute von Weſtminſter. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde verordnet, daß die, welche nicht die Urheber falſcher-Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht ſtellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths befragt werden ſollten, was auch ſonſt in andern Statuten beſtimmt ſein möchte.

Schon im ſiebenten Regierungsjahre dieſes Fürſten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihren Gunſten gemachte Anwendung des erſten Statuts von Weſtminſter, das berüchtigte Statut de scandali magnatum [53]). Es wurde auf den Antrag des Biſchofs von St. David gegeben [54]).

Das Gemeingeſetz wurde härter gemacht durch die in das Statut eingeſchaltete Klauſel, welche den Kläger verpflichtet, ſeine Sache vor den Gerichten zu verfolgen tam pro se ipso quam pro domino rege.

Dieſes Geſetz iſt noch immer in Kraft, wiewohl es ſelten angeſprochen wird. Die Pärs rufen lieber das Gemeingeſetz oder die Privilegien des Parlementes an [55]).

In den vermöge des Geſetzes de scandalis magnatum angeſtellten Klagen wegen eines Libells iſt es dem Beklag-

---

[53]) »Alle die, ſo ſich gegen Pärs und andre Große des Reichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Worts ſchuldig machen, welches einen Pär oder andern Großen des Reichs in den Augen des Hauſes der Gemeinen verächtlich oder gehäſſig machen könnte, ſollen mit Einkerkerung beſtraft werden. Die Richter ſind gehalten zu urtheilen und der Große des Reichs ſeine Sache zu verfolgen ſowohl in ſeinem Namen und für ſich, als für den Könnig.« (Stat. 7. de scandalis magnatum).

[54]) Cotton's Auszüge aus den Regiſtern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

[55]) Wir werden dieſen Punkt ausführlicher behandeln im 2. Abſchn. dieſes Verſuchs, wo wir die Anwendung der Rechtsbeſtimmungen über das Libell auf die verſchiednen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

ten nicht erlaubt, sich anders zu rechtfertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, über die er angeklagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine geschriebnen Worte erklären, den Sinn entwickeln, der in ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände dringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Vertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also nicht verleumderisch sind: so weist er dadurch die Entschädigungsforderung zurück, die sonst der Kläger gemacht haben würde.

Uebrigens macht das Gesetz vom J. 1792, von dem wir bald reden werden, diese Unterscheidungen völlig unnütz.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Klage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, gründet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. 1) welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Gewalt ertheilte [36]).

Die Sternkammer hatte im gerichtlichen Verfahren wegen des Libells, besonders des politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Willkür ausgeübt. Sie ward unterdrückt.

Bei der royalistischen Gegenwirkung nach der Herstellung Karl's II. hatte der fast unbesonnene und darum noch verhasstere und für das Volk entehrendere Despotismus dieses Fürsten gegen eine vollkommnere Einrichtung der Schwur-

---

[36]) Wir werden im 3. Abschn. dieser Abhandlung zeigen, welche Art des gerichtlichen Verfahrens die Friedensrichter bei dem großen Schwurgerichte oder der Anklage-Jury bestimmen. Man hat in den letzten Sitzungen des Parlements von 1817 gesehn, welche Ausdehnung der Gewalt das Rundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlasst wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davonzutragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Rundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genau bekannt ist.

gerichte zu kämpfen. Man hatte in Anſehung des politiſchen Libells den Gebrauch eingeführt, es kraft der Informazionen eines Kronbeamten (coroner) oder königlichen Anwalts (kings-attorney) beim Gerichtshofe der Königsbank zu verfolgen. Dieſe Informazionen trugen einige Merkmale vom Verfahren der Inquiſizionsgerichte an ſich; und obgleich die Preſſe nicht frei war, ſo gab es doch mehr Prozeſſe wegen Libelle, als man je geſehn. Die Staatsumwälzung vom Jahr 1688 machte dieſem Syſteme richterlicher Unbill ſchnell ein Ende. Die Spezialjurys, hinſichtlich der Eigenſchaft der Perſonen, wurden eingeführt; die Preſſe wurde für frei erklärt; und im J. 1694 erſchien ein Geſetz, welches die Informazionen des Kronbeamten verbot, wofern er nicht die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu erhalten, eine Erlaubniß, die nur erſt nach angehörter Einrede des Beklagten gegeben werden konnte [57]).

Während des Krieges wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten hatte die Regierung ein Syſtem die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln angenommen, welches auch zur Willkür führte. Es vermehrte das königliche Vorrecht einer ermeſſenden Gewalt, welche ſich die Richter anmaßten, theils in der Stellung der den Geſchwornen vorzulegenden Fragen, theils durch Einſchärfung der Regel, daß die Geſchwornen ihren Ausſpruch bloß auf den Hauptpunkt der Bekanntmachung des Libells beſchränken ſollten. Die Sachwalter des Beklagten bewieſen immer, daß derſelbe nicht

---

[57]) Das Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. §. 15.) unterſagt dem Kronbeamten (coroner) oder Anwalt des Königs (kings-attorney) ſowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Aſſiſengerichten der Grafſchaften irgend eine Informazion in Libellſachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gericht erhalten zu haben, welches dieſelbe erſt nach Anhörung des Angeklagten geben ſoll, und ohne daß der Kläger, der die Informazion nachſucht, Sicherheit wegen der Koſten des Prozeſſes geleiſtet habe. (Statute book, Vol. III.)

die Absicht gehabt zu verleumden, oder daß keine Verleumdung stattfände, weil die Thatsachen wahr, also nicht böslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erklärung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit der Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten zu Geldbußen und zum Gefängnisse, bloß wegen der That des Bekanntmachens. Die so berühmt gewordenen Briefe des Junius haben mehr als ein Beispiel davon geliefert [58]).

Das Parlement gab also im J. 1792 das so wichtige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß ertheilt, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechtshandels sich im Allgemeinen durch schuldig oder nichtschuldig zu erklären [59]).

---

[58]) Diese Briefe enthalten eine strenge, zuweilen übertriebne, aber schön und geistreich geschriebne Rüge der Fehler der damaligen Staatsverwaltung in England. Ihr Verfasser ist nicht bekannt worden, ungeachtet die Regierung sich viel Mühe darum gab. Einige halten Burke, Andre John Dunning, nachmaligen Lord Ashburton, für den Verfasser. Eine deutsche Uebersetzung erschien davon zu Mietau und Leipzig im J. 1776. A. d. U.

[59]) Wir geben hier den Text des Gesetzes vom 32. Regierungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): »Da sich Zweifel erhoben haben über »die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche Anklage (indict»ment) oder auf Informazion, zur Verfolgung der Handlung »des Verfassens oder Bekanntmachens eines Libells ꝛc. und wenn »der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit darzuthun sucht, es den Ge»schwornen zukommt ꝛc. ihre Erklärung (verdict) über das Ganze »der ihnen vorgelegten Sache zu geben: so wird hiedurch verord»net im Namen ꝛc.

»1. Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen ꝛc. die »Erklärung des schuldig oder nichtschuldig über das Ganze »des Verfahrens geben können ꝛc. und daß sie nicht können auf»gefodert, noch geleitet und beschränkt werden durch den Gerichts»hof oder die Richter, vor welchen die Sache verhandelt wird, »um den sich Vertheidigenden schuldig zu finden, bloß vermöge des »Beweises der von ihm geschehenen Bekanntmachung einer als »Libell in Anspruch genommenen Schrift, oder vermöge des Sin»nes, der derselben in der öffentlichen Anklage oder in der In»formazion beigelegt worden.

Unter der gegenwärtigen Verwaltung und ſeit 1807 iſt das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie wir ſchon geſagt haben, drückender geworden. Mehre Anträge ſind im Schooße des Parlements zur Beſeitigung der Misbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekurſen zur Kaſſazion des Urtheils) gemacht worden. Aber alle ſind durch die Mehrheit der Miniſterialpartei verworfen worden, welche die Beſtechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, die Dringlichkeit der Umſtände, und der Vorwand, man müſſe die Parteien zu vereinigen ſuchen und den Meinungen des Kabinets nachgeben, unüberwindlich gemacht haben [40]).

»2. Jedoch können in jedem ſolchen Prozeſſe der Gerichtshof oder »die Richter ꝛc. nach ihrem Gutfinden ihre Meinung abgeben oder »die Geſchwornen belehren über das Materiale der Sache ꝛc. eben »ſo wie in andern Kriminalprozeſſen.

»3. Auch ſoll nichts gethan oder verſucht werden, um die Geſchwor»nen zu verhindern, ein ſpeziales Verdict nach ihrem Gutfinden »zu geben, wie in andern Kriminalprozeſſen.

»4. Auch ſoll im Falle, daß die Geſchwornen den ſich Vertheidigen»den ſchuldig finden ꝛc. es ihm geſetzlich erlaubt ſein, gegen das »Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und Formen, ſo vor »dieſem Geſetze in andern Kriminalprozeſſen hergebracht waren, »was auch demſelben entgegenſtehen möchte.« — Wir haben den Text wörtlich wiedergegeben und bloß die Wiederholungen ausgelaſſen, die zum weſentlichen Inhalte des Geſetzes nichts hinzufügen. [Der Ueberſetzer hat daſſelbe gethan, kann jedoch, da er den engliſchen Originaltext nicht vergleichen konnte, nicht dafür ſtehn, daß die deutſche Ueberſetzung demſelben eben ſo genau als dem franzöſiſchen entſprechen werde. A. d. U.]

[40]) Von den beſondern Geſetzen über die Preſſe und die periodiſchen Journale werden wir im 4. und 5. Abſchn. handeln, indem es uns ſchicklicher ſchien, ſie von der bisherigen Darſtellung zu trennen. [Eigentlich hätten wohl die allgemeinen Verordnungen über die Preſſe vorausgeſchickt werden ſollen. Da indeſſen der Verfaſſer eine andre Dispoſizion beliebt hat, ſo hielten wir uns nicht ermächtigt, ſie zu verändern. A. d. U.]

[illegible]

[illegible]

Die durch Bekanntmachung eines Theils angeklagten Beleidigungen können in Hinsicht auf die angegriffenen Subjekte folgendermaßen getheilt werden:

I. Beleidigungen durch criminelle Libelle
1. gegen die Religion,
2. gegen die Sitten und das natürliche Recht,
3. gegen das Völkerrecht.
4. gegen den Staat und die Verfassung,
5. gegen den König und seine Regierung,
6. gegen die beiden Kammern des Parlements.

II. Beleidigungen durch Privatlibelle
7. gegen die Gerichtshöfe,
8. gegen die Großen des Reichs,
9. gegen obrigkeitliche Personen,
10. gegen Privatpersonen.

Wir wollen so kurz als möglich die Anwendung darlegen, welche man theils von den Grundsätzen, theils von den Präzedenzen, theils von den Gesetzen und Statuten, auf die Bestrafung der in jenen verschiednen Hinsichten begangenen Verbrechen macht.

1. Von Libellen gegen die Religion und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Seit der Toleranzakte ist diese Art von Beleidigungen beschränkter geworden. Indessen sind Gottlosigkeit und Gotteslästerung, Verspottung der heiligen Schriften und der Lehrsätze der herrschenden Religion, jede aufrührerische Auffoderung, dieselben zu verwerfen und abzuschaffen, jede antitrinitarische

Lehre (Arianismus und Sozinianismus) jedes Werk, welches die Grundartikel des chriſtlichen Glaubens, die Wahrheit der heiligen Schriften und die Sakramente der anglikaniſchen Kirche angreift, nach dem Gemeingeſetze und der von den Gerichtshöfen angenommenen Rechtslehre immer mit Strenge beſtraft worden.

Das Gemeingeſetz verbietet nicht eine beſcheidne und gemäßigte Kontroverſe, ſelbſt über die Grundlehren des Glaubens.

Die Biſchöfe ſind in der anglikaniſchen Kirche Richter des Glaubens, halten aber keine religioſen Verſammlungen. Als Pärs ſind ſie im Oberhauſe mit den übrigen vermiſcht, und die Geiſtlichen der zweiten Ordnung kommen nicht zuſammen.

Als Richter des Glaubens üben die Biſchöfe in ihren Diözeſen und durch ihre Offizialen eine Gerichtbarkeit aus, vermöge der ſie über einige Beleidigungen gegen die Religion durch Libelle urtheilen, nämlich über ſolche, die von Gliedern ihres Klerus herrühren. Sobald dieſe auf eine dem Dogma der anglikaniſchen Kirche widerſtreitende Art lehren oder ſchreiben, ſo erlaſſen die Offizialen kanoniſche Erinnerungen an ſie und verlangen Widerruf. Die Hartnäckigkeit der Schuldigen wird durch Ausſchließung von der Kirchengemeinſchaft und durch Verluſt der Benefizien, wenn ſie dergleichen haben, beſtraft [1]).

---

[1]) Das neueſte Beiſpiel von Verdammung eines Libells dieſer Art hat uns der Herausgeber des Werks von Thomas Paine gegeben, welches den Titel führt: Das Zeitalter der Vernunft, und worin das Daſein Gottes, deſſen Einheit, die Nothwendigkeit der Offenbarung auf das Unanſtändigſte lächerlich gemacht waren. Er wurde zu einjähriger Einſperrung in ein Zuchthaus und zur Leiſtung einer Sicherheit von 1000 Pf. Sterl. wegen guter Aufführung während ſeiner übrigen Lebenszeit verurtheilt.

2. Von Libellen gegen die Sitten und das natürliche Recht und den daraus hervorgehenden Beleidigungen.

Man hat die Herausgeber von obszönen oder solchen Schriften, welche darauf abzwecken, die Gesellschaft in ein größeres Verderbniß zu stürzen, als schuldig eines Libells bestraft.. Auch Handlungen, die ein öffentliches Aergerniß geben oder den öffentlichen Anstand verletzen, desgleichen Reden derselben Art, gehalten an öffentlichen Orten, sind mit großer Strenge bestraft worden; und das Gesetz ist dieß allerdings den Sitten schuldig, um ihre Reinheit möglichst zu erhalten [2]).

3. Von Libellen gegen das Völkerrecht u. s. w.

Die gebildeten Staaten sind es sich schuldig, Beleidigungen zu bestrafen, welche den Oberhäuptern und den öffentlichen Autoritäten andrer Staaten zugefügt worden. Die Fürsten und Häupter der Regierungen haben außer ihren Staaten gleichen Anspruch auf Achtung und Ehrerbietung, als zu Hause. Dieß ist ein Gesetz, welches auf wechselseitiger Anerkennung und gesellschaftlicher Pflicht beruht. Es hat indeß wenig Prozesse der Art gegeben, und sie sind nur auf Ansuchen und zufolge der Informazion des Staatsanwalts (attorney general) anhängig gemacht worden [3]).

---

[2]) Im J. 1663 wurde Karl Sedley zu einer Woche Gefängniß und einer Geldbuße verurtheilt, weil er sich auf seinem Balkon dem Volke nackend gezeigt und diese Ausstellung mit noch unanständigern Reden begleitet hatte.

[3]) Prozesse dieser Art hatten der Graf von Guerchy, Großbotschafter von Frankreich, wegen Verleumdung seines öffentlichen Charakters, gegen den Ritter d'Eon — der Graf von Adhémar, Großbotschafter von Frankreich, gegen den Lord Gordon. — Ferner John Vint wegen Verleumdung des Kaisers von Rußland, Paul's I., und Peltier wegen Verleumdung Bonaparte's, als Oberkonsuls der französischen Republik, und wegen Auffoderung zur Ermordung desselben. Die Beklagten wurden

4. Von Libellen gegen den Staat und die Verfaſſung u. ſ. w.

Wenn das Geſetz den Bürgern die Gewährleiſtung ihrer perſönlichen Rechte ſchuldig iſt, ſo iſt es dieſelbe noch vielmehr dem ganzen Syſteme ſchuldig, welches jene Rechte überhaupt in Schutz nimmt und die Möglichkeit ihrer Ausübung verbürgt.

Es folgt alſo aus dem Grundſatze der perſönlichen Vertheidigung, daß das Geſetz ſtreng und ſchnell jede Art von wörtlichen oder ſchriftlichen Angriffen beſtrafen muß, deren Zweck iſt, auf eine unanſtändige Weiſe jenes bürgerliche Hausweſen, jene Ordnung und Einrichtung der Dinge zu verhöhnen oder zu beſchimpfen, welche das allgemeine politiſche Syſtem und die Regierung eines Landes bildet.

Die öffentliche Meinung macht die Kraft eines politiſchen Syſtems, und um dieſe zu behaupten, muß die Verfaſſung geachtet und geſchützt werden.

Ueberdieß geht man ſehr leicht über von der Verachtung der Geſetze zu deren Verletzung, und von der Verletzung zum offenbaren Widerſtande.

Endlich führt die Abweſenheit oder, was ebenſoviel iſt, die Nichtvollziehung der Geſetze zur Anarchie. Man iſt dann glücklich, wenn ihr die Tyrannei folgt. Denn ſchlechte Geſetze ſind immer beſſer als gar keine.

Alle Regierungen gründen ſich in der That oder vermöge einer Erdichtung, der ihre Nützlichkeit die Kraft einer Thatſache giebt, auf einen urſprünglichen Vertrag des Volks mit denen, die es regieren *). Das göttliche Recht der fürſtlichen Prärogative war ein Hirngeſpinnſt, welches die Könige

---

ſämmtlich verurtheilt. Der Letzte trug auf Kaſſazion des Urtheils an, und die bald folgende Kriegserklärung machte, daß Peltier unbeſtraft blieb.

*) Daß dieſer Vertrag nichts weniger als eine Erdichtung ſei, möchte man ſie auch noch ſo nützlich nennen, hat der Ueberſetzer in ſeinem Staatsrechte philoſophiſch erwieſen (Syſtem der prakti-

aus dem Hause Stuart in's Verderben stürzte [5]). Das Volk überlässt in jenem Vertrage den öffentlichen Regierungsgewalten seine Kraft und seinen Willen, seine Macht und seine Unabhängigkeit, das heißt, es opfert den größten Theil seiner Rechte auf und behält sich nur einige vor, die es in einer gewissen, durch die Verfassung bestimmten, Form ausübt [6]).

Die Anerkennung dieses ursprünglichen Vertrags gilt als Grundsatz in England. Das Volk hat hier den König und die beiden Kammern des Parlements mit aller seiner Macht, seiner Unabhängigkeit, seinem Willen bekleidet. Aber es hat davon nur das überlassen, was zur Thätigkeit der Regierung nothwendig war, und alles, was es nicht ausdrücklich überlassen, hat es sich stillschweigend vorbehalten [7]). Die politische Freiheit, die es sich ausdrücklich vorbehalten, besteht in dem Rechte der Wahl einer von den Kammern des Parlements, in dem Rechte sich zu versammeln, um Bitten und Vorstellungen den verschiednen Zweigen der öffentlichen Gewalt zu übergeben, und in dem Rechte der Diskussion über die Handlungen derselben [8]).

---

schen Philosophie, Th. 1. §. 74 ff.) Es lässt sich aber auch historisch erweisen, wie man sich aus Hüllmann's Urgeschichte des Staats (Königsberg, 1817. 8.) überzeugen kann, wenn man anders will. A. d. U.

[5]) In der Art, wie jene Könige ihr göttliches Recht geltend machen wollten, allerdings. Sonst aber kann man unbedenklich alles Recht, also auch das fürstliche, göttlich nennen, weil es aus der Vernunft und diese aus Gott stammt. A. d. U.

[6]) Auch diese Ansicht vom Wesen des bürgerlichen Vertrags ist falsch. Das Volk opfert gar nichts dadurch auf, sondern es gewinnt vielmehr alles, was es nur vernünftiger Weise verlangen kann, nämlich ein gesetzliches Dasein, wo die Rechte jedes Einzelen gegen fremde Eingriffe möglichst geschützt werden sollen, damit das Menschenthum sich im Bürgerthume gehörig entfalte. A. d. U.

[7]) Die Parlementsdebatten über die Regentschaft in den Jahren 1788 und 1811 haben dieß auf eine unwidersprechliche Art bestätigt. Debrett's parliamentary debates, Vol. 27. — Annual register, Vol. 53. 1811.

[8]) In den letzten Jahren anerkennen die Gesetzbeamten der Krone,

Jedes Recht iſt beſchränkt nach Maßgabe ſeiner Nützlichkeit, oder hört vielmehr auf ein Recht zu ſein, ſobald es, ſtatt nützlich zu ſein, ſchädlich wird [9]).

Das Recht der engliſchen Bürger iſt alſo beſchränkt nach dieſem Grundſatze, ſo wie nach jenen, die allen Regierungen gemein. Es iſt nothwendig zur Sicherheit jeder Regierung, daß die Macht und der Wille der Regierenden frei und unabhängig ſei, um zu regieren [10]). Sie werden es nicht ſein, wenn jedes Jahr ein Demagog eine Verſammlung verlangen kann, um eine Vorſtellung an die öffentlichen Staatsgewalten abzufaſſen, die auf deren Auflöſung abzweckt. Die Thatſache oder die Erdichtung [11]), auf welcher die Regierung beruht, bewilligt oder ſetzt voraus eine urſprüngliche Verſammlung des Volks, welche das Recht der einzelen Stimmgebung ausübte. Sie bewilligt oder ſetzt gleichfalls voraus, daß die Regierung in jener Urverſammlung konſtituirt worden. Seitdem iſt die Regierung eine geſetzmäßige Grundeinrichtung des Staats und der Staat ſelbſt [12]).

---

welche Schriften über das Libell herausgegeben, nicht mehr ſo offen jenes ſo weſentliche Recht des Volks, ſeine Mandatarien zu wählen. Man begreift auch wohl, daß ſie Locke's Lehre vom Widerſtande nicht billigen. Deswegen iſt ſein Buch über die Regierung aus den Schulen des öffentlichen Unterrichts verwieſen. [Der Verfaſſer führt die Univerſität zu Dublin und das Trinitatiskollegium namentlich an. Ueberall aber iſt es wohl nicht der Fall. A. d. U.]

[9]) Ein allgemeinſchädliches Recht wäre freilich kein Recht. Aber ein Recht, das nur ſonſt gehörig begründet iſt, hört darum noch nicht auf, weil es dieſem oder jenem ſchädlich iſt oder gar nur ſcheint. So das Recht der Preſſfreiheit. A. d. U.

[10]) Allerdings. Aber eine abſolute Freiheit und Unabhängigkeit kommt keinem Menſchen, kommt Gott allein zu. Geſetzliche Schranken muß es alſo überall geben, ſowohl für die Regierenden als für die Regierten. A. d. U.

[11]) Der angeblich erdichtete Urvertrag. A. d. U.

[12]) Sonach wäre das berüchtigte Diktum Ludwig's XIV.: L'état c'est moi, doch richtig? — So meint es freilich der Verfaſſer

Jeder Engländer hat also ein unbestreitbares Recht zu reden, zu untersuchen, zu schreiben, Vorstellungen zu machen. Aber dieses Recht ist in Schranken eingeschlossen, welche ihm die Verfassung und die Schädlichkeit, die aus der Ausübung desselben hervorgehen kann, vorzeichnen. Er darf nicht wegen eitler metaphysischer Spekulazionen die Grundfesten der Verfassung in Gefahr setzen. Er kann voraussetzen, daß Irrthümer im Systeme der Regierung sich befinden, und daher Verbesserungen und Reformen vorschlagen. Er kann eine Denkschrift, Betrachtungen, Gegenvorstellungen einreichen; aber er darf nicht die Leidenschaften der Menge aufrufen, um die Gesetze umzuwerfen und das ganze System der Verfassung von neuem in die Form zu gießen.

Man fühlt, wie viel irrige und gefährliche Anwendungen solche Grundsätze zulassen, die nur in Ansehung ihrer Allgemeinheit und einiger daraus gezognen Folgerungen bestritten werden können, und wie sehr dergleichen Anwendungen das Recht der Pressfreiheit, das Recht der freien Diskussion über Gegenstände der Regierung und der Gesetzgebung, und das Recht der Petizionen zu beeinträchtigen vermögen. Ohne Zweifel könnten die Rechtsgelehrten der Krone in so zarten Punkten der Metaphysik gewöhnliche Richter sehr weit mit sich fortreißen.

Aber das Institut der Schwurgerichte ist ebendarum vorhanden, daß es das englische Volk vor solchen Misbräuchen bewahre. Darum muß es den Geschwornen eine große Unabhängigkeit verleihen; und weil jene Fragen wegen ihrer besondern Natur und Zartheit genau ermessen sein wollen, so müssen auch die Geschwornen ohne Zwang nach ihrem Ermessen urtheilen können. Ihre Scharfsichtigkeit muß auf der Hut sein gegen die willkürlichen Auslegungen des Gese-

---

nicht. Er spricht hier überhaupt mehr im Namen gewisser englischer Rechtsgelehrten, als in seinem eignen. Aber ein gewisses Schwanken in seiner eignen staatsrechtlichen Theorie blickt doch überall durch. A. d. U.

tzes und der Rechtslehren, welche die andern Richter oder die Geſetzbeamten der Krone machen könnten [15]).

5. Von Libellen gegen den König und ſeine Regierung u. ſ. w.

Man nennt Libelle gegen den König und ſeine Regierung jedes Libell, welches die Perſon des regierenden Monarchen beleidigt, ſeinen Rechtstitel beſtreitet oder ſein Anſehen erſchüttert, oder welches die durch ſeine Beamten und Miniſter verwaltete Staatsregierung lächerlich oder verächtlich zu machen ſucht.

1. Während die politiſchen Grundſätze der engliſchen Verfaſſung einerſeit die Macht des Königs oder das, was die Engländer die königliche Prärogative nennen, mit einer heilſamen Eiferſucht beſchränken, bekleiden ſie doch anderſeit den Monarchen ſelbſt mit einer beſondern Heiligkeit. Daher betrachtet man jede üble Rede, die gegen ihn ausgeſtoßen oder niedergeſchrieben worden, wegen der Erhabenheit ſeiner Perſon und der Würde ſeines Amtes als das größte Verbrechen, welches man durch ein Libell begehen kann.

Die engliſchen Rechtsgelehrten betrachten dieſes Verbrechen gegen den König und die Verwaltung ſeines Amtes als eine Art von Verrath (petty treason — kleiner Verrath) als einen verbrecheriſchen Verſuch, die Regierung und den Staat ſelbſt zu vernichten.

Die Sternkammer war äußerſt ſtreng gegen dieſes Verbrechen, und ſie muſſt' es ſein zufolge ihrer Einrichtung und ihres Strebens nach einer willkürlichen und tyranniſchen Autorität. Sie behandelte daſſelbe unter Heinrich VIII. als

---

15) Man bemerkt, daß ſeit dem Geſetze vom J. 1792 kein Prozeß dieſer Art geführt worden. Vorher waren ſieben Beſchlüſſe oder Urtheile in dieſer Beziehung von der Königsbank gegeben worden. Man hatte als Libell Bedford's Abhandlung über die erblichen Rechte verdammen ſehn, ein Werk von großer Allgemeinheit und deſſen Verfaſſer von keinem Zweige der öffentlichen Gewalt inſonderheit ſprach.

Hochverrath (high treason). Man wagt es aber nicht mehr, auf dieses Rechtsverfahren sich zu berufen.

In den sechzig ersten Jahren nach der Revoluzion haben die politischen Parteien, der Jakobitismus, und der Haß gegen die regierende Familie verschiedne Angriffe auf den Rechtstitel des Hauses Hannover hervorgebracht. Man hat sie als Libelle betrachtet und auch so bestraft [14]).

Seit dem Gesetze vom J. 1792 haben die Staatsanwalte die Mäßigung gehabt, seltner Informazionen zu machen und sehr wenig Prozesse dieser Art vor Gericht zu bringen. Man findet nur eine einzige Klage zur Bestrafung eines Libells gegen den König im Oktober 1809 [15]).

Dieser Prozeß scheint das Rechtsverfahren in dieser Hinsicht fixirt zu haben. Es wurde seitdem anerkannt, daß

---

[14]) Unter der Regierung der Königin Anna hatte das Parlement ein Gesetz in der Absicht gegeben, dem Hause Hannover das Recht der Thronfolge zuzusichern. Dieses Gesetz erklärte, es sei »Verrath, gegen jenes Recht etwas zu schreiben oder drucken zu lassen« (Statut vom 7. J. der K. Anna). Vermöge dieses Gesetzes ward im J. 1729 der Herausgeber des Mist — s weekly journal verurtheilt. — Nr. 45. der Zeitschrift North-Briton wurde Gegenstand einer dreifachen Untersuchung des Staatsanwalts, gegen den Herausgeber, gegen den Unterzeichner des dem königlichen Gerichtshofe zur Beurtheilung vorgelegten Artikels, und noch einmal gegen den Herausgeber, weil er den nämlichen Artikel in einer aus mehren Bänden bestehenden Sammlung seiner Journalaufsätze wieder bekannt gemacht hatte. Der Herausgeber und der Unterzeichner wurden angeklagt, daß sie die den 29. April 1763 gehaltene Rede vom Thron hätten schlecht machen und verrufen wollen. Sie wurden verurtheilt. — Der Drucker der Briefe des Junius und der Herausgeber des New-advertiser, welcher Stellen daraus angeführt hatte, wurden alle beide aus denselben Gründen verurtheilt im J. 1764.

[15]) Dieser Prozeß wurde gegen den Herausgeber des Morning chronicle geführt. Lord Ellenborough erlaubte dem Beklagten zu seiner Vertheidigung die dem Gerichte vorgelegte Stelle mit einer entfernteren zu vergleichen, die voll von Ausdrücken der Achtung und Ehrerbietung für die Person des Königs war. Er wurde losgesprochen.

die engliſchen Geſetze, indem ſie den Monarchen mit dem höchſten Grade der Würde und des Glanzes, der Achtung und der Ehrfurcht umgaben, die Folgerungen aus dieſem Grundſatze nicht auf's Aeußerſte treiben, noch davon eine drückende Anwendung machen wollten, welche die Bürger ihres Rechts der Unterſuchung und Vorſtellung beraubte und die Freiheit der Preſſe beengte, und daß ſie im Suverän nicht eine Erhabenheit und Untrüglichkeit vorausſetzten, die keinem Menſchen zukommt. Der König kann nicht irren in Rückſicht auf perſönliche Verantwortung, wohl aber kann er es in Bezug auf die menſchliche Natur. Man kann ihn alſo auch eines Irrthums zeihen, kann vorausſetzen, daß er ſich darin befinde.

2. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Beamten des Königs und ſeine Staatsminiſter kann auch Gegenſtand eines Libells ſein; und eine ſolche Beleidigung wird gleichfalls beſtraft, aber nicht in der Qualität eines Verraths. Die Miniſter des Königs ſind weder im Ganzen noch einzeln als unverletzlich zu betrachten. Sie ſind im Gegentheil allen den Autoritäten verantwortlich, welche an der oberſten Staatsgewalt theilnehmen. Die Eine derſelben, das Haus der Gemeinen, bewacht dieſe Verantwortlichkeit der Miniſter und verklagt dieſelben vor der Andern, dem Hauſe der Pärs, zur Ehre der Dritten, des Monarchen, deſſen Vertrauen nicht entſprochen worden, und zum Heile Aller.

Unterſuchungen über das Betragen öffentlicher Perſonen und Beamten der Regierung anzuſtellen, wird in England als das weſentlichſte Recht des Bürgers betrachtet, als ein Ausfluß und ein Theil des Rechts der Preſſfreiheit, eines heiligen Rechtes, das aus der Revoluzion hervorgegangen und nach Hume »das Palladium der engliſchen Freiheit iſt, »welche verloren wäre, wenn dieſes Recht einſt verloren »ginge.«

Jeder engliſche Bürger hat alſo ein klares und beſtimmtes Recht, die öffentlichen Angelegenheiten frei zu beurthei-

len, um so mehr, als nach der Natur des volksthü
Theils der englischen Verfassung und nach dem Rechte
ches sie dem Volke giebt, seine Stellvertreter zu wähl
der sowohl ein allgemeines als ein besondres Interesse a
Beurtheilung hat. Er kann Irrthümer und Misbrä
der Leitung der Staatsangelegenheiten nachweisen; e
frei, obwohl mit Mäßigung, jede Frage untersuchen,
mit der Politik und Verwaltung seines Landes zusa
hangt. Damit er dieses Recht ausüben könne, unterschei
Gesetz sehr genau die geheiligte Person des Monarch
der stets der Zensur unterworfenen Persönlichkeit sein
nister.

Aber wenn statt einer besonnenen und anständig
kussion, wie sie ein auf seinen Vortheil aufmerksamer
sich gestatten kann, die Freiheit des Urtheils in Frechh
artet: so ist das Gesetz dem Minister eine Sicherstell
ner Ehre schuldig, und zwar eine noch stärkere, als ein
dern Bürger, weil sie ihm bei der Ausübung der ihm
trauten Geschäfte nöthiger ist.

Man sieht also, daß das Gesetz streng sein mu
gleich aber auch, daß dessen Anwendung ein Maß v
wägung fodert, das man einer kleinen Zahl von M
nicht zutrauen kann, die immer mehr oder weniger
sind gegen die Macht und den herrschenden Theil. M
es also nur in einem Körper von Geschwornen finden
selnd in den Personen, aber einig und fest in der Anh
keit an den Gesetzen des Landes, wie an den Grun
der Billigkeit, am Wohle der Mitbürger und an den
der Menschheit. Die Geschwornen allein werden diese
drücken, diesen geschriebnen Worten den Sinn anweis
sie haben sollen, den Zweck, um dessen willen sie auf
chen und bekannt gemacht worden.

Unter der Sternkammer und vor Einführung der G
gerichte war es schon Hochverrath, zu behaupten, d
Bürger das Recht hätten, die Handlungen der Auto
beurtheilen. Welche Verschuldung, was für Strafe

man auf ſich geladen durch die Beurtheilung ſelbſt?

Aber ſeit der Staatsumwälzung vom J. 1688, ſeit der darauf gefolgten Vervollkommnung der engliſchen Verfaſſung, ſeit der Annahme des Repräſentativſyſtems, welches das politiſche Problem der Vereinigung der Herrſchaft mit der Freiheit auflöſt — eine Auflöſung, vergeblich geſucht von den Antoninen und jenem Nerva, deſſen Wünſche und Wohlthaten Tacitus ſo kraftvoll ſchildert [16]) — beſonders aber ſeit der weiſen Einrichtung des Schwurgerichtes hat es weit weniger willkürliche Verurtheilungen in Libellſachen gegen die Agenten der Regierung gegeben. Da indeſſen die Geſchwornen bis zum Geſetze vom J. 1792 noch nicht ihre ganze Unabhängigkeit hatten, ſo wurden ſie immer noch von den übrigen Richtern und dem Parteigeiſte beherrſcht; und es gab daher noch genug Prozeſſe wegen Libelle gegen die Miniſter. Die Verurtheilungen waren faſt alle gegen Herausgeber von Zeitſchriften gerichtet. Doch wurden auch viele Prozeſſe während der Inſtrukzion aufgegeben.

Seit jenem Geſetze, deſſen Text wir oben gegeben, haben ſich dergleichen Verurtheilungen im Verhältniſſe von ſieben zu eins vermindert, obwohl die miniſteriale Partei und die Regierung unter Pitt einen großen Einfluß ausgeübt haben. Aber im J. 1807 vermehrten ſie ſich wieder deſto ſtärker; und Lord Holland erklärte in ſeinem Antrage wegen der Informazionen ex officio, daß in drei Jahren zwei und vierzig Informazionen wären angefangen, aber nur vierzehn bis zum Verſpruche fortgeſetzt, und auch von dieſen der größere Theil durch das Schwurgericht verworfen worden.

---

16) Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuit, principatum ac libertatem. Taciti vit. Agric. §. 3.

6. Von Libellen gegen die beiden Kammern d Parlements u. s. w.

Da das Parlement heutzutage die wirksamste Ma in der englischen Verfassung ist, so hat es auch gerechten A spruch auf den höchsten Grad der Achtung [17]).

Ein Theil der politischen Grundsätze, die wir oben e wickelt haben, wäre auf dasselbe anwendbar, selbst nach d Gemeingesetze, wenn es nicht ganz besonders der Bewah

---

[17]) Die Gemeinen sind nur langsam und stufenweise dahin langt, mehr Einfluß und Würde im politischen Systeme Engla zu erhalten. Die geschätztesten englischen Publizisten glauben ni daß sie, seit der Einführung der Lehnsherrschaft durch die n männischen Könige, vor der Regierung Heinrich's III. ei Platz in der Verfassung eingenommen; sie setzen deren erste tzung in das Jahr nach der Schlacht bei Evesham. Ihre v züglichsten Rechte beschränkten sich anfangs auf das Bewilli der außerordentlichen Steuern. Haushälterische Fürsten bedurf derselben nicht. Heinrich VIII. verlangte viel von ihnen, u sie erhielten dadurch mehr Bestand. Das Statut vom dreizeh ten Jahre Karl's II., welches diesen Fürsten auf den Thr zurückführte, erkannte an, daß die Gesetze durch Zusammenwirk des Königs, der Barone und der Gemeinen gegeben wü den. Die Erklärung der Rechte (bill of rights) im J. 1688 spra aus, »daß es Recht und Pflicht der geistlichen und weltlichen Lord »und der Gemeinen von England sei, als gesetzmäßige Stellve »treter aller Stände des Volks dem durch Unterbrechung der Au »übung der königlichen Gewalt entstandenen Mangel der gesetz »benden Autorität abzuhelfen.« Seitdem gab es keinen Unte schied mehr zwischen der Macht der Pärs und der Gemeine Diese Grundsätze wurden wiederholt und bestätigt durch die B schlüsse, welche in den Jahren 1788 und 1811 gefasst wurd um dem Prinzen von Wallis die Regentschaft zu übertragen. D die Geistesunfähigkeit des Königs, welche im J. 1789 aufgeh hatte, bevor der Beschluß der Gemeinen im Hause der Lords genommen war, im J. 1811 anerkannt wurde: so bestimm das Gesetz wegen der Regentschaft alle die Grundsätze, welche d Ansehen des Parlements und die Rechtsgleichheit beider Häu betreffen.

ſeiner eignen Rechte geweſen wäre — Rechte, in der That ſeit undenklicher Zeit vorhanden, aber unter dem Namen von Privilegien ausdrücklicher anerkannt, ſeit die Gemeinen mehr Gewicht erlangt haben.

Die Frage wegen der Privilegien des Parlements — ein ſehr wichtiger Umſtand in der brittiſchen Verfaſſung — werden wir beſonders behandeln [18]). Wir betrachten ſie hier nur in Bezug auf das Libell, auf die Verleugnung oder Verachtung des Anſehens, die Verleumdung der Handlungen oder Geſchäfte des Parlements und der beiden Kammern, woraus es beſteht, und die Angriffe gegen die Ehre ſeiner Mitglieder.

Das Parlement, wie alle andre Körperſchaften oder öffentliche Autoritäten Englands, hat das Recht ſeiner eignen Vertheidigung und Erhaltung. Das Recht der eignen Vertheidigung bei einer Privatperſon umfaſſt drei Punkte, die perſönliche Ehre, Sicherheit und Freiheit. Der Charakter eines politiſchen Körpers beſteht in ſeiner Würde; ſeine Sicherheit und ſeine Freiheit beſtehen in der freien Ausübung ſeiner öffentlichen Geſchäfte, in dem vollen Genuſſe ſeiner politiſchen Rechte.

Die Verachtung ſeiner Geſchäfte und derer, welche ſie ausüben, greift die Ehre und die Würde des politiſchen Körpers an. Handlungen, welche Spott und Schimpf über die Glieder dieſes Körpers bringen, hindern ſie eben ſo ſehr an der Erfüllung ihrer Pflichten, als die Gewaltthätigkeit einer willkürlichen Macht und einer tyranniſchen Regierung, oder das tumultuariſche Verfahren der Demogagie und Anarchie.

Das Parlement hat daher Widerſtandsmittel gegen die Tyrannei eines Einzigen ſowohl als einiger Wenigen aus dem Volke. Es beſtraft die Verachtung, die Beſchimpfung, die Verſpottung, die Lächerlichmachung ſeiner Geſchäfte und

---

[18]) Nämlich in dem großen Werke, von welchem dieſer Aufſatz nur ein Theil iſt. A. d. U.

seiner Glieder. Es ist befugt, die Verletzung seiner Vo rechte (breach of privileges) gerichtlich zu verfolgen.

Es gilt also als Grundsatz in der englischen Recht kunde, daß alles, was dem Charakter eines Gliedes des ein oder des andern Hauses eine grobe Beleidigung zufügt, d jede Beschuldigung, die, einer andern Person aufgebürd als Libell gelten würde, gegen ein Parlementsglied vor bracht, eine Verachtung des Parlements selbst, eine Ver tzung seiner Vorrechte, ein gerader Angriff auf seine Eh und vermöge des Hasses, der dadurch gegen dasselbe err wird, ein Hinderniß sei, welches man der Ausübung sei politischen Pflichten entgegensetzt.

Dieser Grundsatz würde ohne Zweifel sehr weit führe wenn nicht dessen Anwendung in den meisten Fällen dur das Parlement selbst gemacht würde, und zwar immer m Mäßigung, aber auch mit großer Schnelligkeit. Es entbi tet vor seine Schranken, ermahnt, tadelt, straft mit Gefän niß, selbst im Tower, während seiner Sitzung; übt also ei wirkliche Gerichtbarkeit aus, in deren Natur, Bestimmung gründe und verfassungsmäßige Zugehörigkeiten wir hier nic weiter eingehen wollen.

Man hat bemerkt, daß das Parlement in der Ausübu seiner Gerichtbarkeit nur gestraft hat, wenn die Beleidigu öffentlich und gröblich war, und durch ihre Beschaffenheit d allgemeinen Unwillen erregte. War dagegen die Natur t Beleidigung weniger klar und konnte die Anwendung d obigen Prinzips widersprochen werden, so überließ das Pa lement die Verurtheilung des Libells der Königsbank u dem persönlichen Interesse seiner Glieder.

Die englischen Rechtsgelehrten leiten aus obigem Grun satze als Folgerungen ab, daß es eine offenbare Verachtu und Verletzung der Vorrechte des Parlements sei, wenn m eins seiner Glieder beschuldigt, es nehme Geld, Gnaden halte, Plätze oder Aemter, als Preis für seine besondre Sti me oder für sein allgemeines Betragen im Laufe der Par mentsverhandlungen — wenn man sagt, die eine oder t

andre Kammer habe ungerecht und ohne Gründe in einer Unterſuchung oder Verhandlung entſchieden — wenn man ein Parlementsglied wegen ſeiner Stimme, ſeiner Reden, ſeines Benehmens im Parlemente, im Bilde verbrennt, zum Gegenſtande des Gelächters oder einer Karrikatur macht.

Es iſt zu bemerken, daß die Glieder des Unterhauſes vom Gemeingeſetze nicht als Perſonen von höherer Würde betrachtet werden; daß das Geſetz de scandalis magnatum auf ſie nicht anwendbar iſt; daß daher das Haus der Gemeinen in der Vertheidigung ſeiner Rechte, als eines moraliſchen Körpers, aufmerkſamer und ſtrenger geweſen, als in Bezug auf die Rechte ſeiner Glieder. Indeſſen hat es doch auch die Ehre dieſer, vermöge ſeiner Privilegien, in verſchiednen Libellfällen beſchützt.

Auf Seiten der Pärs hingegen, da dieſe das oben angeführte Geſetz de scandalis magnatum anſprechen konnten, wenn ſie ſich nicht an das Gemeingeſetz halten wollten, muſſte die Zahl der Prozeſſe wegen Libelle, kraft der Privilegien des Parlements geführt, weit geringer ſein. Indeſſen hat es deren doch auch eine ziemliche Menge gegeben [19]).

---

[19]) Die merkwürdigſten Prozeſſe wegen Verletzung der Parlementsvorrechte (in breach of privileges) betrafen: Will. Thranur, 1529 — Will. Williams, 1575 — Arthur Hall, 1580 — Henry Davis und Bryan Tocke, 1601 — Aleyne, 1628 — und ſeit der Revoluzion: Jay und Topham, 1689 — Aſhby und White Paty u. A. — Desgleichen: Alexander Murray, Parlementsglied, 1751 — Owen, 1752 — Graf von Shaftesbury, der auf Befehl des Oberhauſes in's Gefängniß geſetzt wurde und deshalb ein Habeas-corpus-Schreiben von der Königsbank verlangte, die es aber abſchlug, weil das Haus proprio jure gehandelt hätte — Braß Crosby, 1771, und Flower, 1772, in's Gefängniß geſchickt auf Befehl des Oberhauſes. Im März 1810 wurde John Gales Jones, Verfaſſer einer beleidigenden Kritik über eine Berathſchlagung der Kammer der Gemeinen, eingeſperrt, ſo lang' es der Kammer gefallen würde. Den 28. deſſ. Mon. wurde der ehrenwerthe Herr Francis Burdett, Parlementsglied, wegen einer Ver-

7. Von Libellen gegen die Gerichtshöfe u.

Die Gerichtshöfe in England sind weniger als eine andre Körperschaft geeignet, Gegenstand der A tung, der Verlachung oder der Satyre zu werden. nämlichen Gründe, die wir so eben entwickelt haben, sen, daß das Gesetz auch ihnen Gewährleistung ihre sehns schuldig ist.

Die merkwürdigsten Prozesse wegen Libelle in auf dieselben wurden in den neuesten Zeiten gegen di ausgeber öffentlicher Blätter geführt, weil sie in diese ter Verbalprozesse in Untersuchungssachen, entweder ve melt oder mit parteiischen und giftigen Bemerkung gleitet, eingerückt, oder weil sie die Geschwornen rem Verspruche (verdict) der Ungerechtigkeit besch hatten. Der königliche Gerichtshof vertheidigte di sprüche der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und der klagten weit öfter, als seine eignen Rechte oder sein kannte Würde [20]).

---

letzung der Privilegien des Hauses in seinem Schreiben a Kommittenten, welches vom Hause für ein ärgerliches, bel des und die gerechten Privilegien desselben antastendes Ei klärt ward, in den Tower geschickt bis zum Ende der S Burdett verklagte vor der Königsbank wegen Verletzun persönlichen Freiheit den Sprecher des Hauses, Hrn. Abb Lord Ilchester) weil derselbe den Befehl zur Einsperrun ben, und den Gouverneur des Towers, Lord Moira, w selbe ihn willkürlich gefangen halte. Die Königsbank vern Klage. Man vergl. in dieser Hinsicht Hale's jurisdic parliament — Ludlow's law and usage of parliament ses of privileges and contempt. Lond. 1810. und Wy jurisdiction of the house of commons. Lond. 1810. by [Man sieht hieraus, daß das Parlement, wiefern es ein Gerichtbarkeit ausübt, eigentlich Partei und Richter zugleich eine Einrichtung, die wohl nicht mit den Gesetzen der G keit bestehen kann, wiewohl sie auch späterhin von den franz Kammern angenommen worden. Als eine bloß polizeiliche regel kann dieß schwerlich entschuldigt werden. A. d

8. Von Libellen gegen die Großen des Reichs u. ſ. w.

Wir haben oben den Inhalt des Geſetzes de scandalis magnatum mitgetheilt. Die Gründe für ein ſolches Geſetz lagen in der Nothwendigkeit, jenen Befehdungen, jenen Rachekriegen ein Ziel zu ſetzen, welche unter dem Feudalregimente die Großen des Reichs ungeſtraft führten, um Ehre und guten Namen zu vertheidigen. Das Geſetz bot ihnen rechtliche Mittel, um ſich wegen zugefügter Beleidigungen nicht mehr ſelbſt Recht zu ſchaffen. Dieſe Gründe ſind jetzt nicht mehr vorhanden. Ein aufgeklärteres Bürgerthum erkennt an, daß die Geſellſchaft auf Gleichheit der Rechte für alle ihre Glieder gegründet iſt; aber ſie beſteht doch nur durch eine Ungleichheit in der That. Die Geſellſchaft iſt aus Reichen und Armen gebildet. Ungleich vertheilte Anlagen, Thätigkeit neben der Weichlichkeit und Faulheit, Tugenden und Laſter unterhalten in ihr einen beſtändigen Wetteifer, der allmählich ihre verſchiedenen Klaſſen bildet und beſtimmt. Das Geſetz muß hier Ordnung und Unterordnung, eine Art von Hierarchie unterhalten. Es kann alſo mit Beleidigungen der einen Klaſſe härtere Strafen verknüpfen, als mit Beleidigungen der andern, und höhere Grade der Verſchuldung bei Verleumdung von Perſonen aus höheren Klaſſen feſtſetzen.

Dieſe Betrachtungen werden noch mehr Gewicht gewinnen, wenn jene erſten Klaſſen der Geſellſchaft erblich mit einer hohen Magiſtratur bekleidet ſind, welche der öffentlichen Sache nützlich iſt und die Glieder jener Klaſſen zu einem weſentlichen Beſtande des Syſtems der Verfaſſung und der öffentlichen Gewalten macht.

Das Geſetz de scandalis magnatum trägt alſo beachtenswerthe Merkmale der Nützlichkeit an ſich, welche ihm

---

80) Prozeſſe dieſer Art wurden geführt gegen Nokes, Lee, Hart, White u. A. in den Jahren 1804 und 1808.

noch Gültigkeit in England verleihen, ob es gleich heutz tage seltner angesprochen wird.

Man muß diese Seltenheit dem Wachsthume der Ei sichten und dem Geiste der Mäßigung derer zuschreiben, deren Gunsten das Gesetz gegeben worden, aber noch w mehr der übertriebnen Strenge, der Ungerechtigkeit sog mit der es früher angewandt wurde. Man erröthet je über die lächerliche Barbarei, mit welcher die Beleidigu von der Sternkammer, von obrigkeitlichen Personen u Friedensrichtern, die der Gunst und der Macht hingegeE waren, bestimmt und bestraft wurde [21]).

Seit der Revoluzion haben die Großen des Reichs Klage nach dem Gesetze de scandalis magnatum auf geben und lieber das Gemeingesetz angesprochen. Da üb dieß der Kläger nach jenem Gesetze die Klage tam pro ipso quam pro domino rege verfolgen mußte, so e standen daraus beträchtlichere Kosten für ihn. Der jen Gesetze zufolge Beklagte kann seine Vertheidigung nicht l rauf stützen, daß die von ihm gemachten Beschuldigung wahr seien, wenn nicht etwa Schadenersatz gefodert wir Er darf indessen seine Worte und den damit zu verkn pfenden Sinn erklären und behaupten, daß sie nicht d guten Namen, die Ehre und den Charakter des Kläge antasten; wie es der Fall war in der Sache des Lor Cromwel [22]).

---

[21]) Die Sternkammer bestrafte als Libelle und scandala magnatu folgende nicht geschriebne Worte: »Mylord P. hat zu u »geschickt, um mir meine Börse abzufodern,« wiewohl nicht b gefügt war diebisch (felonious) — »Sie haben nicht mehr G »wissen als ein Hund« — »wenn Sie nur Geld haben, bekümme »Sie sich wenig, wie es zu Ihnen gekommen« — »Mylord »ist ein unwürdiger Mensch; er handelt immer gegen Gesetz u »Vernunft« — »Sie sind ein bestochener Richter« — »J. S. »ein pfiffiger und arglistiger Bischof.«

[22]) Der einzige Prozeß in scandala magnatum, der in neuern Z ten vorgekommen, ist der des Grafen von Sandwich, erst

9. Von Libellen gegen obrigkeitliche Perſonen u. ſ. w.

Beleidigungen dieſer Art finden ebenſowohl gegen den geringſten Friedensrichter Statt, als gegen den Lord Kanzler, wenn dieſer nicht die Privilegien des Parlements, deſſen einer Kammer er vorſitzt, oder das Geſetz de scandalis magnatum anruft.

Das Geſetz ertheilt jenen obrigkeitlichen Perſonen, wie jedem bloßen Privatmanne, das Recht, Beleidigungen zurückzuweiſen, die ihrem Charakter zugefügt worden; aber es hat Vorſtellungen (petitions) die man einer obern Autorität macht, um ſich wegen Verletzungen, Ungerechtigkeiten, Plackereien zu beſchweren oder die Abſtellung von Misbräuchen zu verlangen, ſorgfältig von Beleidigungen der höhern Würde einer Magiſtratsperſon unterſchieden [23]).

Lords der Admiralität, gegen Miller, im J. 1773. Der Lord war von dieſem beſchuldigt worden, er verkaufe Plätze bei den Seetruppen und der Flotte. Miller wurde von dem Schwurgerichte für ſchuldig erklärt und von den Richtern verurtheilt, 3000 Pf. St. Schadenerſatz zu zahlen. [Von der im Text erwähnten Sache des Lords Cromwel ſagt der Verfaſſer weiter nichts; er fügt bloß das mir unverſtändliche Zitat bei: 4 coke 14. A. d. U.]

[23]) Hieher gehört der Prozeß des Lordkanzlers Bacon gegen Wrenn, welcher zum Schandpfahle, zum Verluſte der Ohren und zum lebenslänglichen Gefängniſſe verurtheilt wurde. Das war eine von den Ungerechtigkeiten, welche die Sternkammer häufig beging. Die Ungerechtigkeit ward erwieſen; Lord Bacon verlor ſeine Stellen und wurde für jenes und andre Vergehen zum ewigen Gefängniſſe verurtheilt. — In dem Prozeſſe des Lords Sandwich und der Verwalter des Hoſpitals von Greenwich gegen Baillie, Vicegouverneur dieſes Hoſpitals, weigerte ſich Lord Mansfield, Vorſitzer der Königsbank, als ein verleumderiſches Libell gegen jenen Lord, und in Folge des Geſetzes de scandalis magnatum, eine Beſchwerdeſchrift zu betrachten, welche gedruckt und bloß unter die Verwalter jenes Hoſpitals vertheilt war, in Bezug auf die Misbräuche, die in der Hoſpitalverwaltung ſtattfanden und dem Lord nicht ganz fremd waren.

10. Von Libellen gegen Privatpersonen u. s. w.

Es würde ohne Zweifel zu weitläufig und langweilig sein, das Verfahren der englischen Gerichte und die Anwendung der Grundsätze des Gemeingesetzes in Bezug auf Privatbeleidigungen zu verfolgen.

Diese Vergehen werden insgesammt nach der Schwere der Beleidigung und nach den Umständen, unter welchen sie geschehen, bestraft.

Das Gesetz theilt überhaupt die Libelle dieser Art und die daraus hervorgehenden Beleidigungen in drei verschiedne Arten, nämlich:

Libelle, welche einen Menschen eines Verbrechens beschuldigen, vermöge dessen er in Anklagestand versetzt werden kann;

Libelle, welche darauf abzwecken, jemanden einen Schaden oder ein Unrecht in seinem Amte, Gewerbe, Geschäfte, oder Verkehre zuzufügen;

Libelle, welche einen Menschen dem Gelächter, der Verachtung, einem noch stärkern Gefühle als der öffentlichen Geringschätzung, dem Unwillen und dem Fluche der Gesellschaft preisgeben.

Es ist unnütz, die Mannigfaltigkeit von Prozessen und von verwickelten Libellsachen darzustellen, welche aus einer vorgerückten Zivilisazion und aus der Verderbniß, welche dieser in einem großen Staate (besonders heutzutage in England und seiner Hauptstadt) gewöhnlich folgt, hervorgehen müssen. Wir wollen nur zwei Prozesse anführen, welche einen wichtigen Punkt der englischen Rechtskunde bestimmen, nämlich, daß ein Parlementsglied wegen des Vergehens, ein verleumderisches Libell herausgegeben zu haben, angeklagt werden kann, wenn es die Meinung, die es in einer der beiden Kammern ausgesprochen, durch den Druck bekannt macht. Es genießt im Parlemente selbst aller Freiheit der Meinungen. Aber die Privilegien dieses Körpers können es nicht berechtigen, Verleumdungen gegen einen Bürger öffentlich zu machen.

Den erſten Prozeß führte der Anwalt (attorney, procureur) Sermon gegen Lord Abingdon im Jahre 1794. Dieſer Lord hatte im Oberhauſe in einem Antrage zur Reform der Gebräuche und des Verfahrens der Anwalte jenen Sermon betrügeriſcher Handlungsweiſen beſchuldigt und nachher ſeine Meinung durch den Druck bekannt gemacht. Lord Kenyon, Oberrichter und Vorſitzer der Königsbank, erkannte an, daß ein Parlementsglied wohl das Recht hätte, ſeine im Schooße des Hauſes ausgeſprochne Meinung drucken zu laſſen; aber es dürfte dieſes Recht nicht auf eine Art ausüben, daß eine Rede ein wirkliches Libell würde, welches einen Privatmann in üble Nachrede brächte. Lord Abingdon wurde für ſchuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 100 Pf. St., nebſt einer Kauzion wegen ſeiner guten Aufführung für die Zukunft, verurtheilt.

Der zweite Fall ereignete ſich im J. 1813. Robert Kirk Patrik verklagte wegen Libells ein Parlementsglied vom Hauſe der Gemeinen, welches ſeine im Schooße des Hauſes ausgeſprochne, für den Kläger ehrenrührige, Meinung in die Zeitſchriften hatte einrücken laſſen.. Während des Prozeſſes ward erwieſen, daß die Meinung des Parlementsgliedes nur auf deſſen ausdrückliches Begehren in das Journal von Liverpool war eingerückt worden. Darum ward es für ſchuldig erklärt [24]).

Wir müſſen noch bemerken, daß die engliſchen Gerichte als Libelle auch ſolche Stellen aus Journalen oder gedruckten Pamphleten anerkannt haben, in welchen die Namen der verleumdeten Perſonen nur mit einem oder zwei Anfangs- oder Endbuchſtaben angedeutet; desgleichen ſolche, wo die ehrenrührigen Beſchuldigungen ſchlecht geſchrieben, ſchlecht orthographirt, in altengliſcher oder fremden Sprachen abgefaſſt waren. Es war ihnen genug, daß der Klä-

[24]) Der Verfaſſer nennt dieß Parlementsglied nicht, und ſein Name iſt mir auch nicht bekannt. A. d. U.

ger konnte erkannt werden, sei es von sich selbst oder von Andern.

Sie haben auch als Libelle betrachtet ehrenrührige Ironien, Gemälde, Kupferstiche, Karrikaturen und Allegorien. Sie haben sie als solche dem Schwurgerichte dargestellt, welches meistens das Schuldig ausgesprochen.

Wir haben bei Erörterung der Grundsätze, der Autoritäten und der Gesetze oder Statuten, welche die englische Jurisprudenz in Bezug auf das Libell bilden, gesehen, daß die Strafen, welche den Libellisten treffen sollen, durch geschriebne Gesetze oder das Gemeingesetz nicht bestimmt waren; daß das Rechtsverfahren der Sternkammer sie hart und barbarisch gemacht hatte; endlich daß sie nach Verhältniß der Schwere der Beleidigung zuerkannt werden sollten.

Die Richter bestimmen demnach allein die Strafe, welche heutzutage besteht entweder in bloßer Haft oder in Einsperrung in ein Zuchthaus, von längerer oder kürzerer Dauer, und in einer Geldbuße mit der Verbindlichkeit, durch eine andre Summe Geldes auch Sicherheit wegen guter Aufführung in der Zukunft zu leisten, beide Summen mehr oder weniger hoch. Diese Gewalt der Richter ist meistens mit Billigkeit ausgeübt worden. Indessen hat man seit 1810 die Dauer des Gefängnisses und die Größe der Geldsummen zur Abbüßung und Sicherheitsleistung erhöhet.

Dritter Abſchnitt.

Die vom Geſetze dem Beleidigten angewieſenen Klagen wegen Libellvergehen und die dabei zu beobachtenden Arten des Verfahrens.

Das Vergehen oder das Verbrechen, welches aus den Beleidigungen, die man mittels der bisher erörterten Arten der Libelle Andern zufügen kann, hervorgeht, kann auf drei verſchiedne Arten gerichtlich verfolgt werden.

1. durch Indictment d. h. durch ein Anklagemandat, welches erfolgt, ſobald die von der beleidigten Perſon angebrachte Beſchwerde angenommen worden;

2. durch Information d. h. durch eine Unterſuchung, welche der Klagende bei ſolchen Magiſtratsperſonen nachſucht, denen die Befugniß dazu von Amtswegen zuſteht;

3. durch Action d. h. durch eine gewöhnliche Klage auf Schadenerſatz [1]).

Bevor wir dieſe verſchiednen Arten des Verfahrens in der gerichtlichen Verfolgung der durch Libelle zugefügten Beleidigungen weiter erörtern, iſt noch zu bemerken, daß in der engliſchen Prozeſſordnung die Strafe der Nichtigkeit (la peine de nullité des actes) wegen Mangels in der Form nicht eingeführt iſt; aber dieſer Mangel wird als ein Rechtsmittel zugelaſſen, um den Vollzug des Urtels

---

[1]) Die Namen, mit welchen die verſchiednen Akte des engliſchen Gerichtverfahrens belegt werden, ſind meiſt lateiniſch und gewöhnlich von den Anfangsworten der darauf ſich beziehenden Schriften hergenommen. Indictment = indictamentum curiae, Anklagemandat oder Akte. Fac. ven. = fac oder facias venire, Einladungsakte, um vor Gericht zu erſcheinen. Affidavit, vor Gericht abgelegte Erklärung, Ausſage oder Zeugniß, mit eidlicher Beſtärkung. Verdict = vere dictum, Ausſpruch des Schwurgerichts. Noli persequi, Erklärung des Anhaltens oder Aufgebens eines Prozeſſes u. ſ. w.

zu hemmen oder im Kanzleigerichtshofe Kassazion desselben nachzusuchen.

Da einerseit das geschriebne Gesetz über die Form nichts gesagt hat und in England kein Kodex über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen existirt; da anderseit das Gemeingesetz aus allgemeinen Grundsätzen und Gerichtsbräuchen oder Präzedenzen besteht und daher die Form in jeder besondern Art des Prozesses nicht genau bestimmt hat: so gilt die Meinung der Rechtsgelehrten als Gesetz über die Nullitäten und deren Annahme als Grund des Rekurses an den Kanzleigerichtshof wegen Kassazion der Urtheile. Aber eben diese Rechtsgelehten sind über eine Menge von Punkten, welche die Form betreffen, ganz verschiedner Meinung. Unter den tausend Schikanen der englischen Sachwalter wählen wir nur einige von jenen Punkten in Bezug auf das Indictment, über welche die geschätztesten Rechtsgelehrten und Praktiker nicht einig sind. Muß die Anklageakte enthalten

1. daß die im Libell angegriffene Person einen guten Namen hat, als eine rechtschaffene und ehrenwerthe Person betrachtet und geschätzt ist?

2. daß sie im Genuß ihrer Ansprüche auf öffentliche Achtung gestört worden vi et armis et contra pacem?

3. daß das Libell herausgegeben oder bloß Andern mitgetheilt worden?

4. daß das Libell beleidigend spricht von und betreffend diese Person, oder können diese Worte fehlen?

5. verhält es sich eben so mit den Worten malitiose, falso et seditiose?

6. muß man, ehe man die eignen Worte des Libells anführt, die Worte secundum tenorem sequentem vorausschicken? oder darf man an deren Stelle setzen innuendo? und ist es nicht gefährlich dafür zu sagen id est .... scilicet?

7. endlich, wenn das Libell in einer fremden Sprache geschrieben ist, müssen die Stellen, auf welchen die Schuld

beruht, überſetzt oder in jener Sprache gerade ſo, wie ſie bekannt gemacht worden, angeführt werden?

Es wäre leicht, dieſes Verzeichniß mit einer viel größeren Anzahl von ſtreitigen Punkten, welche die Form betreffen, zu vermehren. Wir haben uns aber auf jene ſieben beſchränkt, welche ſich zuerſt in den Werken der engliſchen Rechtsgelehrten über das Libell darbieten.

Man begreift daher leicht, wie lang, koſtſpielig und ungewiß die Libellprozeſſe ſein müſſen. Der Mächtigere wird nach Luſt und Belieben den Schwachen und Armen verunglimpfen und ihm ungeſtraft das Koſtbarſte, was er hat, ſeinen guten Namen rauben.

Dieſe Unbeſtimmtheit der Prozeſſformen, dieſe Ungewiſſheit der Theorie ſowohl, als der Praxis in den Gerichts- und Sachwalterſtuben [2]), bringen noch mehr Willkür in die Ausübung jenes Schutzes, welchen das Geſetz dem in ſeiner Ehre und ſeinem guten Namen angegriffenen Bürger ſchuldig iſt. Daraus folgt, daß gegen den Willen oder den Geiſt der Geſetze vom fünften Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria, und vom J. 1792, die Gewalt des richterlichen Ermeſſens — ſo nothwendig in Prozeſſen, wo die ganze Verſchuldung in dem Sinne liegt, der mit gewiſſen Worten zu verknüpfen — nicht mehr der Scharfſicht und dem Gewiſſen der Geſchwornen, der Kenntniß und der Rechtſchaffenheit der Richter, welche das Geſetz anwenden, anvertraut iſt, ſondern ſich vielmehr ganz und gar in der Billigkeit eines einzigen Menſchen findet, nämlich des Lordkanzlers von England, welcher allein alle Rechtsſachen von England, die einige Fehler in

[2]) Cette incertitude de la pratique des greffes et des études. Das letzte Wort kann hier wohl nicht die Studien oder die Studirſtube bezeichnen, ſondern vielmehr den Ort, wo Advokaten, Notarien und Prokuratoren zu arbeiten pflegen, gleichſam ihre Studien treiben. Indeß hab' ich hier die Theorie zur Praxis hinzugefügt, weil jene in der That nach dem Bisherigen eben ſo unſicher iſt, als dieſe. A. d. U.

der Form darbieten, in der Gestalt eines Referats abgeurtheilt.

Beim Indictment wird die Klage des durch ein Libell Verunglimpften vor dem Friedensrichter, zu dessen Sprengel er gehört, angebracht und von diesem dem großen Schwurgericht der Grafschaft übergeben, welches aus 24 Personen besteht und die Anklagejury bildet. Die Klage wird hier vorläufig besprochen, geprüft, und zugelassen oder verworfen, aber wohl zu merken, ohne den Beklagten zu seiner Vertheidigung vorzuladen. Das große Schwurgericht sieht nur die Klage und den Kläger, und erläßt, wenn es die Zulässigkeit jener erkannt hat, die Anklageakte (indictment) unter Verantwortlichkeit des Klägers, der die Kosten tragen muß und wegen Schadenersatzes belangt werden kann, wenn er unterliegt. Die Sache wird dann öffentlich verhandelt vor den Richtern und den Geschwornen, welche die Urtelsjury bilden und das kleine Schwurgericht heißen [5]). Der vorsitzende Richter faßt endlich das Resultat der Verhandlung zusammen, erklärt die Art des Rechtshandels und seine Meinung darüber; die aber bloß berathend ist. Die Geschwornen sprechen über die Schuld und die andern Richter bestimmen die Strafe.

Bei der Informazion vor dem königlichen Gerichtshofe (kingsbench) ist die Verfahrungsart kürzer für die Personen seines Sprengels, die Bewohner von London.

Diese Verfahrungsart war unter Karl II. und Jakob II. an die Stelle jener getreten, welche sonst vor der Sternkammer stattfand. Nach der Revoluzion mußte sie gleichfalls reformirt werden. Das Statut oder Gesetz vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria verordnete, daß keine Informazion beginnen könnte

[5]) Weil es nur aus 12 Geschwornen besteht. Von beiden Schwurgerichten ist weiter unten ausführlicher die Rede. A. d. U.

ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, vor welchem die Sache angebracht werden ſollte — eine Erlaubniß, die ohne vorgängige Diskuſſion und Verhandlung von beiden Seiten, und ohne Sicherheitsleiſtung von Seiten des Klägers wegen der Prozeſſkoſten nicht gegeben werden durfte. Der Zweck dieſes Geſetzes war, die Quälereien zu vermeiden, welche aus einer unbeſonnenen Anzettelung ſolcher Prozeſſe entſtehen konnten.

Man unterſchied damal zwei Arten des gerichtlichen Verfahrens mittels der Informazion, 1. die Informazion durch den Kronbeamten (coroner) oder Königsanwalt (kings-attorney); 2. die Informazion ex officio durch den Staatsanwalt (attorney general).

1. Die Informazion, welche der Kronbeamte in ſeinem Parkete macht *), nachdem er vom Gerichte die Erlaubniß dazu erhalten hat und die Sicherheit wegen der Koſten geleiſtet worden, iſt dem Beklagten günſtiger als das Indictment. Das Gericht ſelbſt hat die Anklagejury (das große Schwurgericht) gebildet und, bevor es die Erlaubniß zur Informazion gab, den Sachwalter des Beklagten, wie den des Klägers, gehört. Es hat alſo eine Art von vorläufigem Urtheile ſtattgefunden; wodurch der Beklagte vortheilhafter geſtellt iſt, als im Prozeſſe durch Indictment, wo das große Schwurgericht ſein Facias venire oder Anklagemandat auf die Bitte des Klägers erläſſt, ohne die Gegenrede des Beklagten vernommen zu haben.

Der Kronbeamte unterwirft das Ergebniß ſeiner Unterſuchung dem Gerichte, welches die Anklage beſchließt, wenn es dieſelbe ſtatthaft findet. Die Sache gelangt alsdann an's kleine Schwurgericht, welches den Ausſpruch thut: Schuldig oder nicht ſchuldig.

Bei dieſem Verfahren ſind alle Umſtände für den Be-

*) Parquet nennt der Verfaſſer den Ort zwiſchen den Sitzen der Richter und dem für die Sachwalter mit ihren Parteien beſtimmten Platze. A. d. U.

klagten; die Kläger machen daher selten davon Gebrau

2. Bei der Informazion ex officio gegen ein Li hat der Staatsanwalt alle rechtlichen Präsumzionen für s Er bedarf daher keiner Erlaubniß zur Informazion. Das Gesetz der Könige Wilhelm und Maria wird bloß auf die Koroners bezogen. In Rücksicht auf die Erhabenheit der Würde eines Staatsanwalts setzt man nicht voraus, daß er in jenem Gesetze gemeint sei, oder daß er durch andre Bestimmungsgründe, als durch den allgemeinen Vortheil des Staats, der Regierung und der Privatpersonen, welche bei der an ihn gerichteten Klage betheiligt sind, bestimmt werden könnte, wenn er sich entschließt, ein Urtheil über den wegen eines Libells Angeklagten nachzusuchen. Möchten selbst seine Informazionen nachlässig oder leidenschaftlich und parteiisch gemacht sein. Es verschlägt wenig. Gleich nach seinem Berichte beginnen die Verhandlungen vor der Urtelsjury.

Der Staatsanwalt kann das Verfahren anhalten, wenn es begonnen, durch ein Noli persequi, ohne Gründe anzugeben. Er nimmt es nachher wieder auf, wie er will. Er bricht es ganz ab, wenn es schlecht fortgeführt worden, wenn die Spezialjury, welche gezogen worden, ihm wenig lenksam scheint, um es erst dann von neuem fortzusetzen, wenn die Fehler des Verfahrens durch andre Verhandlungen verbessert oder mehr Umstände gegen den Beklagten im Schwurgerichte vermittelt worden.

In dieser Führung der gerichtlichen Verfolgung eines Libells ist alles gegen den Beklagten. Die Informazionen ex officio sind daher eines jener drückenden Mittel, welche seit dem Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten die Regierung angewandt hat, um ein größeres Ansehn oder, gerade heraus gesagt, mehr willkürliche Gewalt zu erlangen, als sie je gehabt. Unter den Ministerien der Herren Pitt, Addington (jetzt Lord Sidmouth) Grenville und Grey, und Fox waren sie weit weniger in Gebrauch, als seit 1807. Lord Holland zählte in sei-

nem Antrage gegen die Informazionen ex officio deren nur 11 von 1801 bis 1807, von 1807 bis 1811 aber 42, von welchen bloß 14 fortgeſetzt und einige fehlgeſchlagen waren. Folglich waren wenigſtens 28 unbeſonnener Weiſe unternommen worden.

Wir brauchen übrigens nicht zu bemerken, daß die mittels der Informazion ex officio verfolgten Libelle lauter politiſche waren.

Die Akzion, durch welche Erſatz für den durch ein Libell verurſachten Schaden verlangt wird, hat nichts Beſondres in England. Sie gleicht allen wohlgeordneten Verfahrungsarten in Europa. Man muß den durch das Libell verurſachten Schaden klar beweiſen und deſſen Erſatz in einer beſtimmten Summe fodern. Die Geſchwornen ſprechen hier eben ſo, wie in den übrigen Fällen und andern Zivilſachen.

Was das Schwurgericht betrift, ſo iſt deſſen Einführung in England ſehr alt. Es iſt durch den großen Freibrief anerkannt und beſtätigt worden [5]). Während der bürgerlichen Kriege und der Feudalanarchie jener unglücklichen Zeiten kam es außer Gebrauch. Heinrich VII. erneuerte es im Anfange ſeiner Regierung und führte es zu deſſen Zwecke und urſprünglichen Grundſätzen zurück. Während der Regierungen Heinrich's VIII. und ſeiner Kinder und der vier Fürſten aus dem Hauſe Stuart wurde dieſes Inſtitut durch die Sternkammer, durch die außerordentlichen Kommiſſionen, durch die Einführung der Ausnahme-Richter und Tribunale in die gerichtliche Ordnung beeinträchtigt. Zur Zeit der Revoluzion ward das ſchwurgerichtliche Verfahren als eins der koſtbarſten Rechte unter den engliſchen Freiheiten betrachtet. Das Recht des engliſchen Volks auf den Genuß dieſer Einrichtung iſt durch den eilften Paragraph der Bill of rights wieder zurückgerufen. Das erſte Parlement unter

---

5) Magna charta, cap. 29.

Wilhelm und Maria beschäftigte sich in seinen verschiednen Sitzungen sorgfältig damit, dieses Recht zu versichern und dessen Ausübung zu regeln [6]).

Fast alle Zivilsachen und alle Kriminalprozesse sind der Entscheidung der Geschwornen unterworfen.

In den Kriminalprozessen unterscheidet man zwei Arten von Schwurgerichten: das große (grand jury) oder die Anklagejury, und das kleine (petty jury) oder die Urtelsjury.

Das große Schwurgericht besteht aus 24 Großgeschwornen, die durch's Loos gezogen werden aus 60 unter den angesehensten Eigenthümern der Grafschaft ernannten Männern [7]).

Die Klage wegen Beleidigung durch ein Libell beim Prozesse durch Indictment wird überreicht von dem Friedensrichter oder dem Bewahrer der Freiheiten gewisser Städte, welche eine besondre Gerichtbarkeit haben [8]), nachdem jene die Klage angenommen. Das große Schwurgericht erkennt wenn es versammelt ist, über die Klage, beschließt ihre Zulassung und erlässt das Anklagemandat gegen den Beklagten aber ohne ihn und seine Rathgeber zu hören. Die Anklag

---

[6]) Wir wollen nicht jene verschiednen Gesetze anführen, da sie zu zahlreich und lang sind. Wir verweisen unsre Leser auf das Werk von Giles James, vermehrt von Tliomlins, welches den Titel führt: The laws dictionary. 2. Voll. 4. London. 1809.

[7]) Die großen Schwurgerichte haben überdieß in der Verwaltung der Grafschaft dieselben Funkzionen, wie unsre allgemeinen Departementsräthe. [Der Verfasser setzt zu dem Obigen noch hinzu: La majorité est formée à 12 sur 23 grands juris, et à 13 sur 24. Ich gestehe, daß ich den eigentlichen Sinn dieser Worte nicht verstehe. Kann zuweilen 1 Geschworner fehlen? A. d. U.]

[8]) Es giebt mehre Städte, die eine solche Gerichtbarkeit haben und im Schooße ihres Munizipalkörpers (Mayor und Aldermen) einen Kriminalgerichtshof bilden. Die Freibriefe, welche dieses Recht verliehen, haben auch dessen Ausübung geregelt.

wird dann fortgeſetzt vor der Königsbank oder dem Aſſiſengerichte.

Der kleinen Schwurgerichte giebt es in peinlichen Sachen (Verrath und Treubruch ausgenommen) wieder zwei Arten, das gemeine (common jury) und das beſondre (special jury).

Die Mitglieder des gemeinen Schwurgerichts werden alle drei Monate vom Vorſteher (sheriff) der Grafſchaft durch's Loos gezogen aus den freien Grundeigenthümern (freeholders) der Grafſchaft, die mehr als 20 Pf. St. Einkünfte aus ihrem Grundeigenthume ziehn, oder aus den Hauseigenthümern der Städte, die in der Altſtadt von London 100 Pf. St., in Weſtminſter und den übrigen Städten 50 Pf. St. Einkünfte aus dieſem ihren Eigenthume ziehn.

Von 60 ſolchen Geſchwornen werden nach und nach bis 48 dem Angeklagten dargeboten, der 35 davon verwerfen kann, ohne einen Grund anzugeben. Die Krone kann nur Einen davon verwerfen.

Auch in Anſehung der zwölf übrigen kann der Angeklagte noch Ausſtellungen machen

1. in Bezug auf die ganze Liſte, indem er nachweiſt, daß zwiſchen ihm und dem Sheriff, der die Liſte gemacht, Feindſchaft beſtehe, oder daß unter den Sechzigen auch nicht Eine Perſon ſeines Standes und Ranges ſich befinde, worauf die Sache an die nächſtfolgenden Aſſiſengerichte verwieſen wird;

2. in Bezug auf die zwölf übrigen ſelbſt, indem er nachweiſt, daß dieſer oder jener von ihnen mit dem Gegner in Verwandtſchaft, Geſchäfts- oder andern Verbindungen ſtehe, die deſſen Vortheil betreffen und ihn parteiiſch machen, oder daß ihm das gehörige Einkommen und andre zum Geſchwornen nöthige Eigenſchaften fehlen, oder daß er Verbrechen begangen, durch die er ehrlos geworden.

Ueber ſolche Ausſtellungen wird in der Sitzung ſelbſt geurtheilt durch zwei andre Geſchworne, die durch's Loos noch über jene zwölf gezogen werden und die Weigerung des Be-

klagten entweder annehmen oder verwerfen. Im ersten Falle werden andre Geschworne substituirt; und wenn gegen diese nichts eingewendet wird, so nimmt der Prozeß seinen Gang.

Ein besondres Schwurgericht kann (außer den Fällen des Verraths und des Treubruchs) jeder Beklagte verlangen, wenn er einige Kosten bezahlt. Dieß hat er aber nicht nöthig, wenn das Gericht von selbst und ohne vorausgegangene Auffoderung erklärt, daß die Urtelsjury eine besondre sein solle.

Man findet in dieser die nämlichen Förmlichkeiten, welche das Gesetz wegen der Ziehung der Geschwornen durch's Loos vorgeschrieben, dieselbe Art der Verwerfung, dieselben Motiven zur Begründung derselben, und dieselbe Beurtheilung ihrer Gültigkeit, als im gemeinen Schwurgerichte.

Der einzige Unterschied besteht darin, daß die zuerst durch's Loos gezognen 60 Geschwornen vom Stande des Beklagten sein müssen, so weit es nur immer möglich.

In beiden Arten der Urtelsjury müssen die Geschwornen einstimmig sein, um ihre Erklärung (verdict) zu geben.

Sie werden in den Sälen des Gerichtshauses eingeschlossen, und ruhen und speisen daselbst, bis sie ihre Erklärung von sich gegeben. Diese kann in Bezug auf die Stunde, wo die Geschwornen einig wurden, insgeheim ausgesprochen und dem Oberrichter mitgetheilt, muß aber nachher öffentlich wiederholt werden.

Wenn der wegen eines Libellverbrechens Angeklagte und Verurtheilte Nichtigkeiten im Verfahren findet, so macht er Einspruch gegen das Urtheil und appellirt an den Kanzleigerichtshof zur Revision und Kassazion desselben.

Der Rekurs an die Kanzlei wurde sonst selten gestattet. Die Vernunft foderte jedoch eine Reform der Urtheile, bei welchen die für Leben, Freiheit und Eigenthum des Bürgers so heilsamen Formen nicht beobachtet und die Gesetze offenbar verletzt worden waren. Man hat aber Misbrauch damit getrieben; und so ist der Rekurs an die Kanzlei in den

größern, ſowohl bürgerlichen als peinlichen, Rechtshändeln allgemein geworden.

In der Kanzlei, die man einen Gerichtshof der Billigkeit und des Gewiſſens nennt, urtheilt der Lordkanzler von England allein, nach gegenſeitigen Vorträgen, ſeinem Gewiſſen und ſeinen Einſichten zufolge, über alle vor ihm angebrachten Sachen. Nachdem er geſprochen, hört alle weitere Berufung auf.

Seit dem Anfange des Revoluzionskrieges ſind die Rekurſe ſehr gemisbraucht und vervielfältigt worden. Seit 1810 hat der Lordkanzler bei verſchloſſnen Thüren in der Form von Referaten mehre Sachen vom höchſten Intereſſe abgeurtheilt. Die öffentliche Meinung hat ſich dagegen erklärt. Aber ſie konnte nicht zu einer Zeit gehört werden, wo die in beiden Häuſern des Parlements gemachten Anträge zur Abſchaffung ſolcher Misbräuche durch die miniſteriale Mehrheit verworfen wurden [9]).

So ſind die Misbräuche immer im Wachſen begriffen geweſen. So iſt die engliſche Jurisprudenz über das Verbrechen des Libells aus Mangel an poſitiven Geſetzen, die es genau beſtimmen, ungewiß in ihren Grundſätzen, deren einige ſtrittig ſind — ſchwankend in ihren Präzedenzen, die großentheils nach den Entſcheidungen der Sternkammer gebildet ſind — und ebendarum wandelbar in der An-

---

[9]) Im Monat März 1811 ward im Oberhauſe ein Antrag gemacht zur Abſchaffung des Misbrauchs der Appellazionen oder Rekurſe an die Kanzlei; er ward verworfen. So ging es auch am 4. deſſ. Mon. dem Antrage des Lords Holland in demſelben Hauſe und den Anträgen des Lords Folkeſtone und Samuel Romilly's, betreffend die Fehler der Geſetze wegen gerichtlicher Verfolgung der politiſchen Libelle, und die Ungewiſſheit und Barbarei der peinlichen Geſetze überhaupt. Eine Reform der engliſchen Geſetzgebung iſt gewiß nöthig, aber ſie wird großen Widerſtand in und außer den Kammern finden. Es werden ja ſo Viele fett von den Misbräuchen. Die Rekurſe bringen das Einkommen der Kanzlei auf 60,000 Pf. St.

wendung, die man davon machen kann. Sie würde zur Vernunft zurückgeführt werden und ihre Vorschriften würden fest und billig sein, wenn die Scharfsicht und das Ermessen der Geschwornen ihre volle Wirkung thun könnten.

Die gerichtliche Verfolgung des durch ein Libell begangenen Verbrechens mittels der, häufiger eingeführten, Informazionen und Rekurse an den Kanzleigerichtshof bietet der Krone Mittel der Macht dar, welche ihr der Geist der englischen Verfassung verweigert.

In den Informazionen ex officio erreicht der Hof durch ungesetzliche Quälereien seine Feinde und diejenigen Bürger, welche durch ihre Anhänglichkeit an der Sache des Volks bekannt sind. Durch die Rekurse an die Kanzlei beschützt er seine Freunde, mittels einiger gefälligen Kassazionen, einiger gütigen Ungerechtigkeiten.

Vierter Abschnitt.

Die besondre Gesetzgebung über die Presse [1].

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die daraus hervorgegangene große Vermehrung und erstaunliche Verbreitung der Mittheilungsmittel unter den Menschen haben in Bezug auf die Gesellschaft neue Verhältnisse sowohl der einzelen als der in politische Körper vereinten Menschen geschaffen.

Die Freiheit der Presse, welche alle Publizisten mit Recht als eine von den Grundlagen der bürgerlichen Frei-

[1] Wir sprechen hier von der Presse nur, um von dem gegenwärtigen Zustande der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Pressfreiheit, und von den Beschränkungen, welchen jene Gesetzgebung in den verschiednen Zeiträumen der Geschichte von England dieses Recht unterworfen hat, Nachricht zu geben.

heit betrachten, wird erklärt als die perſönliche Freiheit des Schriftſtellers, ſeine Gedanken, auf eine durch den menſchlichen Erfindungsgeiſt verbeſſerte Art, mit Hülfe der beweglichen Lettern und der Druckmaſchine darzuſtellen.

Das Recht hiezu iſt daher weder mehr noch weniger heilig, als das Recht zu reden, zu ſchreiben, ſeine Gedanken durch Privatſchreiben oder durch allgemeine Schriften und Benachrichtigungen in die Ferne kund zu geben, als das Recht zu gehen, zu kommen, zu bleiben, ſich Bewegung zu machen, ſelbſt in der Luft zu fliegen, wenn man die Mittel dazu vervollkommnete [2]).

Die Preſſfrechheit aber iſt der Preſſfreiheit entgegengeſetzt und unterliegt der Beſtrafung.

Man begreift, daß die Preſſe, indem ſie die Belehrung verbreitet, vervielfacht, von allen Seiten gleichſam reflektirt, den Zuſtand des Menſchen verbeſſert. Dieß gilt nicht bloß in Bezug auf moraliſche und religioſe Erkenntniſſe, die wahren Grundlagen aller Freiheit. Wir verdanken auch der Preſſe jenes andre Element der Freiheit, die öffentliche Meinung, eine neue Triebfeder, die in ältern Zeiten wenig bekannt war, aber in den neuern eine ſo wichtige Rolle ſpielt. Die Preſſe trägt dazu bei, die öffentliche Meinung ſelbſt in dem Augenblicke zu bilden, wo ſie das Organ derſelben iſt.

Darum kann jene Freiheit nur aus ſehr wichtigen,

---

[2]) Da der Verfaſſer hier ſo viel natürliche Rechte aufzählt, ſo muß man ſich billig wundern, daß er das Recht zu denken nicht vor allen erwähnt hat, aus welchem doch das Recht zu reden, zu ſchreiben und drucken zu laſſen erſt hervorgeht. Denn jenes Recht iſt nicht etwa die Befugniß, bloß innerlich zu denken oder Gedanken in ſich zu erzeugen und zu behalten — worüber ohnehin kein Andrer gebieten kann nach einem bekannten Sprüchworte — ſondern die Befugniß, auch äußerlich zu denken oder ſeine Gedanken zu äußern, und zwar auf jede Weiſe, welche gerecht iſt d. h. mit fremden Rechten beſtehen kann. Durch den letzten Umſtand unterſcheidet ſich eben die Preſſfrechheit von der Preſſfreiheit, von welchem Unterſchiede der Verfaſſer ſogleich ſpricht, ohne ihn näher zu beſtimmen. A. d. U.

dringenden und unwiderstehlichen Gründen beschränkt werden, und der Regierung kommt es zu, solche Gründe aufzustellen [3]).

Die Presse vervielfältigt nur das geschriebne Wort. Die Libelle haben also gemeiner werden können, aber sie haben durch den Druck ihren Charakter nicht verwechselt; und das englische Gemeingesetz über das Libell hat durch die sinnreiche Erfindung eines Mittels, das geschriebne Wort schneller zu vervielfältigen und weiter zu verbreiten, nicht wesentlich verändert werden können.

Nach diesen Grundsätzen und jenen, die wir im 2. und 3. Abschnitt dieses Werkes dargelegt haben, sind faktisch durch den Gebrauch, und ohne geschriebne Gesetze, der Freiheit der Presse in Bezug auf folgende Gegenstände Schranken gesetzt worden.

Der König als Haupt der Religion ist auch deren Wächter [4]). Er ist es auch in Bezug auf die heiligen Bücher, welche allen christlichen Gemeinheiten gemein sind. Daher kann keine Bibel ohne seine Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur gegeben, wenn der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgate einstimmt.

Ebenso verhält es sich mit den Gebet- und andern Büchern, die zur Liturgie der anglikanischen Kirche gehören. Aber die von andern christlichen Gemeinheiten sind durch das Toleranzgesetz davon ausgenommen.

Als einem der sich gegenseitig ergänzenden Theile der gesetzgebenden Gewalt kommt dem Könige die Bewahrung

---

[3]) S. die im 1. Abschn. angeführten Grundsätze der englischen Jurisprudenz über das Libell, Nr. 2. und 3.

[4]) Wenn der Verfasser hier den König chef und gardien de la religion nennt, so versteht sich wohl von selbst, daß nur von einer positiven, kirchlich und bürgerlich autorisirten, Religionsform die Rede sein kann. Die Religion an sich kommt hier nicht in Betracht. A. d. U.

der Geſetze, die von ihm ausgegangen, und die Bewachung ſeiner Archive zu. Kein Statuten-, Geſetz- und Rechtsbuch (corpus juris) kann ohne ſeine Erlaubniß gedruckt werden [5]).

So weit erſtrecken ſich die Vorrechte der Krone; wodurch zugleich die Freiheit der Preſſe beſchränkt wird [6]).

Wir werden in der kurzen Geſchichte, die wir jetzt von der engliſchen Geſetzgebung über die Preſſe geben wollen, ſehen, was für Förmlichkeiten durch Parlementsakten vorgeſchrieben worden, um den Misbrauch der Preſſfreiheit oder die Preſſfrechheit zu verhüten.

1. Preſſgeſetzgebung vor der Revoluzion im Jahre 1688.

Die erſten Druckſchriften wurden in England ganz frei gedruckt, ohne Erlaubniß und ohne Privilegium. Keins dieſer Bücher trägt das Imprimatur, welchem die Druckſchriften bald unterworfen wurden.

Die Krone betrachtete nämlich vermöge ihres Dominium eminens oder ihrer Prärogative das Recht zu druken als ein königliches Recht und bemächtigte ſich deſſelben [7]).

---

[5]) Die Geſetzbeamten der Krone und andre Rechtsgelehrten haben ſich der Ausübung dieſes Rechtes angemaßt, und ſie verhindern jede Herausgabe einer Schrift dieſer Art, welche darauf abzwecken könnte, die Kenntniß der Geſetze leichter und gemeiner zu machen.

[6]) Sonach wäre in dieſer Hinſicht die Preſſe in England noch beſchränkter, als in Deutſchland. Eine neue, von der Vulgate abweichende, Bibelüberſetzung zu machen und herauszugeben, iſt wenigſtens im proteſtantiſchen Deutſchlande Jedem erlaubt, und ſelbſt im katholiſchen ſind einige der Art erſchienen. Auch Rechtsbücher darf Jeder bei uns herausgeben, wenn es gleich in der Natur der Sache liegt, daß ſich nur Rechtsgelehrte damit befaſſen werden und daß Bücher dieſer Art, ohne öffentliche Autoriſazion herausgegeben, keine öffentliche Gültigkeit haben. A. d. U.

[7]) Sonach wäre das Recht zu drucken in England als ein Maje-

Die Sternkammer regelte die Ausübung dieses Re
tes und untersagte dieselbe [8]). Sie bestellte Zensore
(licensers, Erlaubnissgeber). Diese hatten anfangs se
wenig zu thun. Man gestattete den beiden Universitäten
mit ihren eignen Pressen die zu ihrem Gebrauche bestimm
ten Bücher zu drucken, mit Vorbehalt der Genehmigun
ihrer Vizekanzler. Das Drucken wurde nach und nach ge
wöhnlicher; es schuf einen neuen Zweig des Verkehrs. Ma
ging zuweilen die Zensoren vorbei. Die Sternkammer e
neuerte ihre Beschränkungsgesetze und bestimmte, wie di
Uebertreter derselben von ihr sollten gerichtet und bestra
werden [9]).

Die Sternkammer ward im J. 1641 unterdrückt. Se
1644 nahmen die beiden Häuser des langen Parlemen
unter Cromwell, nicht minder als vorher Karl I. un
seine Minister, ein System eifersüchtiger und furchtsam
Maßregeln gegen die Gefahren der Presse an und erneue
ten einige Gesetze jener Kammer in Bezug auf Schriftstell
und Buchdrucker [10]).

Der Gebrauch des Imprimatur und die Anstellung k
niglicher Zensoren wurden wieder eingeführt bei der Resta

---

stätsrecht (regale) betrachtet worden? Was war denn nun d
Recht zu schreiben, ohne welches kein Recht zu drucken stattfinde
Was das Recht zu denken und zu reden, ohne welches kein Re
zu schreiben stattfindet? A. d. U.

[8]) Nämlich den Privatpersonen, wiefern sie nicht dazu besonders a
torisirt waren. A. d. U.

[9]) Durch das Dekret der Sternkammer vom J. 1637 ist verordn
»daß die Uebertreter ihrer Gesetze hinsichtlich der Presse durch d
»Sternkammer oder denjenigen Gerichtshof, den sie damit bea
»tragen würde, sollten bestraft werden, so wie sie es ang
»messen finden würden.« [Eine bequeme Art der Gesetzg
bung!]

[10]) Man findet die Gesetze des langen Parlements unter Crom
well nicht im Statutenbuche. Es ist nicht erlaubt worden, s
wörtlich abzudrucken. Sie waren aber eben so streng, als die d
Sternkammer.

razion [11]). Die Beſchränkungen der Preſſfreiheit wurden durch ein Geſetz des langen königlichen Parlements vom 19. Mai 1662 (licensing act) und durch das Geſetz der Einförmigkeit (uniformity) beſtimmt. Das Imprimatur und die Zenſur waren von den Gebräuchen der Inquiſizionsgerichte in Spanien und Italien entlehnt.

Wir geben hier den weſentlichen Inhalt jedes Artikels von jenem Zenſurgeſetze (licensing act):

1. Die Regierung iſt dabei intereſſirt, daß der Gebrauch der Preſſe geregelt werde.

2. Es iſt verboten, aufrühreriſche, ſchismatiſche und gefährliche Pamphlets oder Bücher zu drucken, herauszugeben und zu verkaufen.

3. Jedes gedruckte Werk ſoll in das Regiſter der Buchhändlerinnung von London eingeſchrieben werden, ausgenommen die Parlementsakten, die politiſchen Proklamazionen, Schriften und Akten, welche indeß nicht ohne Befehl des Königs und ohne Erlaubniß eines der Staatsſekretare Sr. M. gedruckt werden können .... Es können nicht gedruckt werden

Bücher betreffend das Gemeingeſetz, anders als mit Erlaubniß des Kanzlers oder des Großſiegelbewahrers, des Lords Oberrichters, des Lords der Schatzkammer, oder der Perſonen, welche durch jene zu dieſem Behufe beſtimmt worden,

Bücher hiſtoriſches und politiſches Inhalts, anders als mit Erlaubniß eines der Staatsſekretare Sr. M. ꝛc.

Bücher heraldiſches und genealogiſches Inhalts, anders als mit Erlaubniß des Großmarſchalls oder der Wappenkönige ꝛc.

Bücher theologiſches, mediziniſches, philoſophiſches, phyſikaliſches ꝛc. Inhalts, anders als

[11]) Herſtellung der Stuarts in der Perſon Karl's II. im J. 1660. A. d. U.

mit Erlaubniß des Erzbischofs von Canterbury, oder des Bischofs von London, oder der Vizekanzler der beiden Universitäten, jedoch bloß in deren Sprengeln.

4. Es sollen dem Zensor zwei handschriftliche Kopien von englischen Büchern und bloß eine von andern Büchern überliefert werden. Der Druck kann nur nach einer von jenen beiden Kopien gemacht werden, wenn sie vom Zensor gezeichnet ist, welcher bezeugt, daß sie nichts enthalte gegen den christlichen Glauben, die Lehre und Zucht der anglikanischen Kirche, den Staat oder die Regierung des Reichs, und gegen die guten Sitten [12]). Nach dem Drucke soll die Handschrift an das Archiv der mit Prüfung des Werks beauftragten Zensurkommission abgeliefert werden.

5. Ausländische Schriften können nur durch den Hafen von London eingeführt, und die Ballen nicht eher geöffnet und vertrieben werden, als nachdem sie die Zensur passirt sind [13]). Der Erzbischof von Canterbury oder der Bischof von London werden wegen der häretischen, aufrührerischen und gefährlichen Bücher verordnen, was ihnen gut dünkt. [!]

6. Dieser Artikel erkennt die Eigenthumsrechte der Schriftsteller an; aber die Geldstrafe derer, welche ein Werk ohne Berechtigung von Seiten des Verfassers drucken lassen möchten, beträgt nur 6 Sch. 8 P.

7. Die Drucker müssen ihre Namen und ihre Wohnungen auf alle Werke setzen, welche sie drucken, bei Strafe

---

[12]) Auch hier laufen die guten Sitten nur so hinterdrein; das Interesse der Kirche und des Staats geht allen andern vor. A. d. U.

[13]) Der Ausdruck ist hier offenbar verfehlt. Die Ballen werden ja nicht zensirt und vertrieben, sondern die Bücher, und diese können nicht eher zensirt und vertrieben werden, als bis die Ballen geöffnet sind. Ob diese Inkonvenienz dem englischen Gesetzgeber oder dem Verfasser zur Last fällt, weiß ich nicht. A. d. U.

der Konfiskazion der ohne ihren Namen gedruckten Bücher, ſo wie ihrer Preſſen und Lettern. Sie müſſen auch mit einer Erlaubniß, eine Buchdruckerei zu haben, verſehen ſein; ſonſt werden ſie als Uebertreter des Geſetzes verfolgt werden.

8. Bücher verkaufen können nur die Mitglieder der Buchhändlerinnung von London oder die, ſo eine Erlaubniß dazu vom Diözeſanbiſchof erhalten haben. Sie müſſen ſieben Jahre bei einem Buchhändler in London gelernt haben oder Söhne eines ſolchen ſein, bei Strafe der Konfiskazion aller Bücher in ihren Läden, nebſt andern Strafen.

9. Es iſt verboten, engliſche Bücher, die außer dem Reiche gedruckt ſind, einzuführen, bei Strafe der Konfiskazion.

10. Buchdruckereien können in London nicht angelegt werden ohne eine vorgängige, in die Regiſter der Buchhändlerinnung von London einzutragende, Erklärung, welche den Namen und die Wohnung des Buchdruckers nebſt der Beſchreibung und der Anzahl ſeiner Preſſen enthält.

11. Die Zahl der Schriftgießer ſoll vier, die der Buchdrucker zwanzig ſein oder darauf zurückgeführt werden, ungerechnet die Buchdrucker des Königs und der Univerſitäten [14]). Die eben erwähnten vier Schriftgießer und zwanzig Buchdrucker ſollen von dem Erzbiſchof von Canterbury und dem Biſchof von London ernannt werden. Sie ſollen eidlich verpflichtet werden und eine Kauzion von 300 Pf. St. leiſten, welche von der Königsbank und den Friedensrichtern in ihren vierteljährigen Sitzungen in Empfang zu nehmen iſt.

12. Kein Buchdrucker ſoll mehr als zwei Preſſen halten.

13. Dieſer Artikel betrift die Lehrlinge derſelben, und

14. Die Arbeitsleute in den Buchdruckereien.

---

14) Im Texte ſteht des ministres, daß es aber des universités heißen ſolle, beſagt das Druckfehlerverzeichniß. A. d. U.

15. Die Kammerboten des Königs, versehen mit einem von Sr. M. selbst oder von einem der Staatssekretare unterzeichneten Befehle, oder die Meister- und Diener der Buchhändlerinnung von Londen, begleitet von einem Konstabel, sind berechtigt, die heimlichen und unerlaubten Druckereien und Buchhandlungen, so wie die mit Uebertretung gegenwärtiges Gesetzes gedruckten Bücher aufzusuchen. Letztere werden sie den respektiven Zensurkommissionen überliefern, welche darüber nach Gutdünken verfügen werden.

16. Die Uebertreter gegenwärtiges Gesetzes werden für das erste Mal auf drei Jahre von ihrem Amte oder Geschäfte suspendirt, für's zweite Mal aber dessen auf immer beraubt, ungerechnet die Geldbuße und die Einkerkerung oder jede andre körperliche Strafe, welche die Richter der Königsbank oder der Assisengerichte in den Prozessen über solche Gegenstände gut finden werden, wenn nur die Strafe nicht in Beraubung des Lebens oder eines Gliedes besteht. Die Friedensrichter in ihren vierteljährigen Sitzungen haben die nämliche Gewalt.

17. Drei Exemplare der gedruckten Werke sollen von den Druckern an die Bibliotheken des Königs und der beiden Universitäten abgeliefert werden.

18. Dieser Artikel reservirt die Privilegien der beiden Universitäten.

19. Dieser verbietet das Aufsuchen der Pressen und Bücher in den Häusern der Pärs des Reiches.

20. Dieser reservirt die Rechte und Privilegien der Buchhändlerinnung von London.

21. Dieser reservirt die Freiheiten derer von Westminster-Hall.

22. Dieser reservirt das Recht Sr. M., die Anlegung von Schriftgießereien und Buchdruckereien zu erlauben.

23. Dieser reservirt die Privilegien des Buchhändlers John Streater in London.

24. Dieſer reſervirt die Privilegien der Stadt und des Erzbiſchofs von York.

25. Dieſer Artikel beſtimmt, daß das Geſetz während der zwei Jahre, die mit dem 10. Jun. 1664 ablaufen, gelten ſolle.

Man ſieht aus dieſem Inhalt der Artikel des Zenſurgeſetzes, wie drückend und willkürlich es war, und wie es ſelbſt das Eigenthum der Bürger verletzte. Was iſt denn ein gefährliches Buch? Was beſtimmt die Gefahr, die damit verknüpft iſt? — Und welche Härte in den Strafen! Welcher Spielraum für die Gewalt der Richter, die ſie verhängen!

Und doch wurde jenes Geſetz im 17. Regierungsjahre Karl's II. durch ein andres vom 9. Oktober 1665 erneuert, in welchem es heißt (Kap. 4. Art. 1): »Das Geſetz vom 14. Regierungsjahre Sr. M., mit den Worten »anhebend ꝛc. wird hiedurch erneuert und wiederholt, um »in voller Kraft und Autorität zu gelten vom 26. Dezember 1665 bis zum Ende der Sitzung des gegenwärtigen »Parlements.«

Dieſe Sitzung endete erſt den 16. Jenner 1678. So wurde daſſelbe Geſetz nach und nach mehrmal erneuert unter Karl II., Jakob II., Wilhelm und Maria, im 4. und 5. Jahre ihrer Regierung, wo es nur auf ein Jahr geſchahe.

Die Preſſe ward demnach gefeſſelt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron ſetzte. Erſt im J. 1695 hörten alle bisherigen Erneuerungen des Zenſurgeſetzes (licensing act) auf.

2. Preſſgeſetzgebung nach der Revoluzion im Jahre 1688.

Wiewohl die Preſſe zur Zeit der Revoluzion noch nicht von den Feſſeln befreit war, welche die royaliſtiſche Reakzion des zweiten und langen Parlements Karl's II. ihr angelegt hatte: ſo genoß ſie doch thätlich einer großen Frei-

heit und erhielt sie auch rechtlich im J. 1695. Die Freiheit der Presse wurde von nun an als eins der kostbarsten und heiligsten Rechte in der gesellschaftlichen Verfassung betrachtet.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde kein Gesetz gegeben, um die Zensur wieder einzuführen oder um den Verkehr der Buchdrucker oder Buchhändler zu beschränken. Man versuchte es zwar während des Kriegs wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten unter dem so sehr verabscheuten Ministerium des Lords North, aber ohne Erfolg. Das englische Volk setzte einen so hohen Werth auf das Recht der Pressfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger Polizeigesetze, die sich darauf beschränkten, die Ausübung desselben zu regeln, durchsetzen konnte.

Erst im J. 1799 bewirkte der populare oder vielmehr allmächtige Minister Pitt einige beschränkende Maßregeln in Rücksicht auf gewisse Gefahren und Misbräuche der Presse, welche der Bericht eines geheimen Ausschusses über die geheimen Gesellschaften in Großbritannien und Irland, ihren Briefwechsel unter einander und die aufrührerischen Versuche der Mitglieder und Anhänger dieser Gesellschaften bezeichnet hatte. Es ward ein Gesetz gegeben, um diese Gesellschaften zu verbieten, und die letzten Paragraphen desselben regelten die Polizei der Presse auf eine ziemlich kluge Weise, die aber doch zu Misbräuchen Anlaß gab, welche erst später verbessert wurden. Jenes Gesetz ging fast ohne Widerspruch durch. Die Oppositzion war stumm. Ein Gesetz über die Polizei der Journale war schon das Jahr vorher angenommen worden [15]). Das darauf folgende Gesetz war nur eine weitere Entwickelung desselben.

---

[15]) Wir werden im folgenden Abschnitte über die Gesetzgebung in Ansehung der Journale die Gründe erörtern, aus welchen dieses Gesetz hervorging, so wie die Umstände, unter welchen es gegeben wurde, und die schwache Oppositzion, die es im Parlemente fand

Die wichtigſten Artikel dieſes Geſetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. (12. Jul 1799) zur Unterdrückung der geheimen Geſellſchaften in England, Schottland und Irland, und zur Verhütung ihrer verrätheriſchen und aufrühreriſchen Unternehmungen, ſind folgende:

Art. 23. Die Buchdrucker ſind verbunden, vor den Gerichtsſchreibern ihrer reſpektiven Friedensrichter eine Erklärung abzugeben, welche ihre Namen, ihre Wohnungen, und die Zahl ihrer Preſſen enthält, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St.

24. Dieſer Artikel reſervirt die Rechte der beiden Univerſitäten.

25. Die Schrift-Gießer und Händler ſollen die nämliche Erklärung abgeben und im Unterlaſſungsfalle die nämliche Geldſtrafe erlegen. Jene Erklärungen werden dem Staatsſekretar überliefert.

26. Die Schrift-Gießer und Händler ſollen ein Regiſter halten, in welches ſie die Namen der Perſonen ſchreiben, denen ſie Lettern überlaſſen oder verkaufen. Dieſe Regiſter müſſen ſie den Friedensrichtern vorlegen, wenn ſie dazu aufgefodert werden.

27. Der Name des Buchdruckers und ſeine Wohnung müſſen leſerlich, richtig und genau, auf dem erſten und letzten Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn dieſes aus mehr als einem Blatte beſteht, angegeben ſein, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes Exemplar, in welchem dieſe Vorſchrift nicht befolgt iſt.

28. Dieſer Artikel reſervirt die Rechte und Privilegien des Parlements.

29. Die Buchdrucker ſind verpflichtet, ein Exemplar jedes von ihnen gedruckten Werkes zu behalten, vom Verfaſſer unterzeichnen zu laſſen und dem Friedensrichter vorzulegen, wenn ſie dazu aufgefodert werden, in dem Zeitraume von ſechs Monaten, welche von dem Tage laufen, wo der Druck begonnen, bei Strafe der nämlichen Geldbuße.

30. Jede Perſon, welche gedruckte Bücher verkauft,

die nicht jene Bezeichnungen des Namens und der
nung des Druckers enthalten, soll vor einen Friedensr
gebracht werden, welcher den Grad der Schuld bei
tretung gegenwärtiges Gesetzes bestimmen wird.

31. Das Gesetz kann nicht ausgedehnt werden
Abdrücke von Anzeigen, Adressen und Billets, noch
Abdrücke von Kupferstichen, über irgend einen Gegen

32. Dieser Artikel bestätigt alle Anordnungen, r
das Jahr vorher (1798) in Bezug auf die Journale
Neuigkeitsblätter gemacht worden.

33. Die Friedensrichter können Beamte beauftr
um eine Untersuchung aller Uebertretungen des gegen
tigen Gesetzes anzustellen.

34. Dieser Artikel betrift die Zeit, wo das Ges
Kraft sein soll.

35. Die Geldbußen sind durch eine bloße Klage
den Gütern des Uebertreters einzutreiben. Im Entstehu
falle tritt körperliche Haft und Gefängniß an deren S
welches jedoch nicht unter drei und nicht über sechs M
dauern kann.

36. Die eine Hälfte der aufgelegten Geldbuße ist
Angeber bewilligt, die andre wird Sr. Majestät
hören.

37. Die Klage zur Eintreibung der zuerkannten G
buße kann von den Gerichtshöfen nur innerhalb drei
naten von der Zeit der Uebertretung angenommen we

38. und 39. Diese Artikel betreffen die bloße F

Dieses Gesetz dürfte eben nicht sehr nothwendig
nen. Die Vergehen der Presse waren durch die Juri
denz über die Bestrafung des Libells schon erreicht.
größte Theil der Prozesse, die wir angeführt haben, b
die Drucker. Es war unter ihnen Gebrauch, ihren N
oder den eines Buchhändlers auf die aus ihren Pressen
vorgegangenen Werke zu setzen. Ihr persönliches I
esse, die Erhaltung des Eigenthumsrechtes der Schrift
oberten dieß. Das Gesetz vom J. 1799 hat also n

nichts gethan, als eine Verbindlichkeit aus dem zu machen, was ſchon vernünftiger Gebrauch war [16]).

Indeſſen finden ſich auch Fehler in dieſem Geſetze. Die Geldbuße, welche dem Drucker wegen Uebertreibung des 27. Artikels auferlegt werden ſollte, war zu ſtark, um nicht die Begierlichkeit der Angeber zu Berechnungen zu reizen. Man hatte einen Drucker gebeten, einen Titel zu machen, der ganz genau dem Titel einer elzevirſchen Ausgabe, wo der Titel fehlte, entſpräche. Zu dieſem Behufe waren beſondre Lettern gegoſſen, ein beſondres Papier gemacht worden. Das war ein Wunder von Induſtrie und Geſchicklichkeit. Der Drucker ward angegeben und verurtheilt, ſo vielmal 20 Pf. St. zu bezahlen, als er ſolche Titel abgezogen hatte [17]).

Bei einer andern Gelegenheit hatten die Arbeiter einer Druckerei in London, gelegen in der Paternoſter-Straße, boshafterweiſe auf dem Titel eines Werkes das Wort London weggelaſſen. Sie hatten hernach ihren Meiſter angegeben, und er wurde zu einer Geldbuße von 20,000 Pf. St. für 1500 Exemplare verdammt. Die Richter brauchten zwar in der That ihre ermeſſende Gewalt, um die Buße zu ermäßigen. Aber das war wieder ein willkürliches Belieben [18]). Die Geſetzgebung verbeſſerte alſo im J.

---

[16]) Die Kritik des Verfaſſers iſt hier unſtatthaft. Was der Drucker aus Gebrauch that, konnt' er auch unterlaſſen. Das Geſetz foderte mit Recht die beſtändige Beobachtung dieſes Gebrauchs als Pflicht. S. die Anmerkung zum 3. §. unſers obigen Entwurfs. A. d. U.

[17]) Das war Unſinn, aber eine Folge der in England gewöhnlichen buchſtäblichen Anwendung des Geſetzes, das freilich in dieſem Punkte ſchon an ſich zu hart war. A. d. U.

[18]) Wenn für jedes Exemplar nach Art. 27. des Geſetzes 20 Pf. St. bezahlt werden mußten, ſo betrug die Summe eigentlich $20 \times 1500 = 30{,}000$ Pf. St. Und wenn die Richter dieſelbe nur auf 20,000 ermäßigten, ſo war dieß abermal Unſinn, da der Drucker eigentlich gar nicht ſtraffällig war. A. d. U.

1811 jenen 27. Artikel und verordnete, daß in den Fällen dieser besondern Uebertretung die Geldbuße auf 5 Pf. S. ermäßigt werden, überhaupt aber nicht 100 Pf. übersteigen könnte.

Seit 1811 ist nichts an den Bestimmungen des Gesetzes vom 39. Regierungsjahre Georg's III. verändert worden. Die Erfahrung hat die Vortheile seiner Bestimmungen und die Weisheit derer, die es entwarfen, erwiesen. So hat die öffentliche Meinung und der vorzügliche gesunde Verstand des englischen Volks die Furcht und die heilsamen Besorgnisse zerstreut, welche die Geister glücklicherweise wachsam erhalten gegen alle gefährlichen Versuche, wodurch die Freiheit der Presse bedroht werden könnte.

Fünfter Abschnitt.

Die besondre Gesetzgebung über die Journale.

Die englischen Bürger haben das Recht, vermöge der dem Schriftsteller zukommenden persönlichen Freiheit ihre Gedanken auf eine durch den menschlichen Erfindungsgeist verbesserte Weise, mittels beweglicher Buchstaben und der Presse, auszudrücken.

Sie haben das Recht der Diskussion über die Handlungen der Regierung, zu welchen sie durch einen Zweig der öffentlichen Gewalten selbst mitzuwirken berufen sind.

Sie haben das Recht der Petizion, das Recht sich in politischen Versammlungen zu vereinigen, um Bitten, Zuschriften und Gegenvorstellungen an die Regierung zu entwerfen, um dieser den Ausdruck des allgemeinen Willens, die öffentliche Meinung — das Hauptgetriebe stellvertre-

tender Verfaſſungen — zu erkennen zu geben, um dieſe Meinung ſelbſt aufzuklären und zu verbeſſern.

Hieraus entſpringt auch das Recht, Journale, öffentliche Blätter, Neuigkeitspapiere, periodiſche Werke herauszugeben, und die Geſetzgebung über dieſe Arten von Schriften.

Dieſes Recht iſt nicht minder heilig, als alle die andern. Die Journale ſind daher in England frei herausgegeben worden, ohne Feſſeln und Beſchränkungen, ſeit ihrer Erfindung bis zum J. 1798.

Während des Laufes des 18. Jahrhunderts war zu zwei verſchiednen Zeiten, unter Lord North's und unter Pitt's Miniſterium, vorgeſchlagen worden, die Journale einer Zenſur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, dieſen Vorſchlag dem Parlemente zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verſchloſſen in den Berathungszimmern und geheimen Ausſchüſſen des Miniſteriums [1]).

Die von dieſen Ausſchüſſen angeſtellte Prüfung betraf das Recht, die Dienlichkeit und die Ausübungsart der Zenſur.

1. Das Recht, eine Zenſur aufzulegen.

Die Befugniß, Journale herauszugeben, war eben ſo unangreifbar, als die Befugniß, ſich der Preſſe zu bedienen, und gehörte mit zu dieſer. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatſache zergliederte, fand man nichts weiter als die an beſtimmte Tage oder Zeiten gebundene Bekanntmachung kleiner, meiſt anekdotenartiger, Aufſätze, enthaltend Berichte und Erzählungen von größerer oder minderer Allgemeinheit, und nützliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum

[1]) S. ein wenig bekanntes Werk unter dem Titel: A free inquiry on the press and news-papers. London, 1803. 8. p. 135.

interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hätte geschehn können.

Wenn die Zensur die Anwendung eines Rechtes sein könnte, oder vielmehr wenn die Einführung derselben kein Recht verletzte, wo sollte die Ausübung jener Zensur beginnen? Es wäre offenbar unmöglich, diesen Punkt genau zu bestimmen [2]).

2. Dienlichkeit (convenance) einer Zensur.

In Ansehung der Regierung und der öffentlichen, durch die Verfassung bestimmten, Gewalten fragt es sich: Könnten und wollten sie sich aufwerfen zu Handhabern der öffentlichen Meinung, einer furchtbaren Macht, die im Repräsentativsysteme noch über ihnen steht, die sie aufrecht hält und niederwirft?

Dürften die englischen Minister sich wohl schmeicheln, der Richtung der öffentlichen Meinung sich zu bemeistern? Würden sie nicht, statt dieselbe zu befragen und zu erforschen, sich einen Einfluß anmaßen, der darauf abzweckte, dieselbe zu unterjochen?

Aus den öffentlichen Vortheilen entsprossen, ist jene Meinung immer da, wenn man im Fall ist, sie befragen zu müssen. Sie lässt sich ebensowohl vernehmen im Stillschweigen und in der Ruhe der Mäßigung, als wenn sie in gefährlichen Ausschweifungen daherbraust. Hat ein geschick-

---

[2]) Die Sache ist hier ungefähr so behandelt, wie sich die alten Dialektiker über die Frage stritten: Wann beginnt eine Zahl von Körnern ein Haufe zu sein? oder: Wie wenig Haare muß man haben, um ein Kahlkopf zu heißen? Das ist aber eine sophistische Behandlungsart. Der Gesetzgeber handelt nach dem Augenmaße des gesunden Menschenverstandes. Und da wird er eben so wenig in Verlegenheit sein, zu bestimmen, ob dieses oder jenes Ding ein Journal, als ob es ein Haufe oder ein Kahlkopf sei. Ueberdieß ist hier auch nicht von Journalen überhaupt, sondern von solchen die Rede, welche die Begebenheiten des Tages vor aller Welt besprechen. A. d. U.

ter Minister die Vortheile der Gemeine, die wahren Vortheile jeder Regierung, erwogen: so lässt er sie gegen einander spielen durch die Verhandlungen der verschiednen Zeitschriften. Man vergleicht diese, zieht das Ergebniß heraus und urtheilt. Man findet dann, daß diese oder jene Handlungen der Regierung entweder mit der öffentlichen Meinung in Einstimmung sind oder den von ihr ausgesprochnen Wünschen und Ansichten widerstreiten. Sind die Wünsche schwankend oder schimärisch, die Ansichten falsch: so sucht man jenen ein andres Ziel zu geben und diese zu berichtigen.

Hiezu bedarf man aber einer ziemlich großen Zahl von Journalen. Die Errichtung einer Zensur würde jedoch mehr auf Beschränkung derselben hinwirken; denn im Grunde würd' es nur Eins unter verschiednen Gestalten, Titeln und Farben geben. Und zugleich müsste man wohl überzeugt sein, daß ihre Freiheit keine andern Schranken hätte, als die der Zuträglichkeit oder der Vernunft, die darüber urtheilt.

Da überdieß die Zeitschriften einen besteuerungsfähigen Stoff von Bedeutung darbieten und das System der gesellschaftlichen Einrichtungen in Europa viel Steuern fodert: so verlangen jene auch in Bezug auf den allgemeinen Gewerbfleiß und die Staatskasse einen freiern Spielraum und wollen daher mehr aufgemuntert als angehalten sein. Die Zensur aber würde deren Zahl vermindern [3]).

In Ansehung der Gemeine oder des Publikums fragt sich's: Würde die Zensur Vortheile gewähren und welche? Die Zeitschriften überhaupt sind eins der schnellsten

---

[3]) Sonst verbrauchten die englischen Journale für eine Bevölkerung von 15 bis 16 Millionen Menschen 200 bis 250 Tausend Ries Papier von großem Formate, und die Stempelsteuer, welche sie zahlten, war beträchtlich. Diese Steuer wurde vermehrt. Die Journale bezahlen jetzt an Stempelgebüren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen; aber sie verbrauchen nur noch 150 bis 160 Tausend Ries Papier.

Mittel, eins der gebräuchlichsten und nützlichsten Werkzeuge der allgemeinen Belehrung. Sie empfangen sie und tauschen sie um mit großer Geschwindigkeit; sie verbreiten sie mit vollen Händen, wohlfeiles Kaufs, alle Tage, ja alle Augenblicke, und unter Gestalten, die allen Eigenheiten, allen Altern, allen Verhältnissen zusagen. Sie bereichern die allgemeine Masse der Weltbevölkerung mit nützlichen oder angenehmen Ideen. Sie bilden eins der mächtigsten Bindemittel der gebildeten Welt; und wenn man sie durch eine Uebereinkunft, die eben so unmöglich zu entwerfen als zu vollziehen wäre, den menschlichen Gesellschaften untersagte: so läßt sich nicht berechnen, welche Umwälzungen dieses von Unwissenheit und Vorurtheil auf die Wissenschaft gelegte Embargo nach sich ziehen würde.

In einem Jahrhundert überdieß, wo die Anhäufung der beweglichen Reichthümer und ihre große Beweglichkeit, die erstaunliche Leichtigkeit einer schnellen und verborgnen Versetzung derselben, die Ausdehnung des Verkehrs und die Mannigfaltigkeit seiner Geschäfte, vielfältigere Verhältnisse unter den Einzelen bewirken und den europäischen Gesellschaften die beständige Verbindlichkeit täglicher, sicherer und ungehinderter, Mittheilungen unter ihnen selbst und mit den dadurch befruchteten übrigen Welttheilen auflegen — in diesem Zustande der Dinge, sag' ich, gehören freie Zeitschriften zu den Bedürfnissen erster Nothwendigkeit, welche durch nichts in der Welt ersetzt werden können.

Ein geschätztes Journal, wie das St. James oder das Morning Chronicle, vereinigt nicht nur Anzeigen von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen, gerichtliche Anzeigen, Preiskuranten von Staatspapieren, Wechseln und Waaren, Schiffahrtsneuigkeiten, Bekanntmachungen auf Lloyd's Kaffeehaus, die täglichen Verhandlungen beider Häuser des Parlements, sondern es bietet auch alle andern Notizen dar, welche das allgemeine und besondre Interesse nur wünschen kann.

Wird die Zenſur in Maſſe verbieten, was ſie im Einzelen doch zulaſſen muß?

3. Ausübungsart der Zenſur.

Wem ſoll die Zenſur der Journale anvertraut werden? Den Miniſtern oder den Parlementskammern? Der Kanzlei oder den Gerichtshöfen? Dem Erzbiſchof von Canterbury und dem Diözeſanbiſchof oder ganz neu errichteten Zenſurbehörden? Oder endlich ſoll ſie allen dieſen Körperſchaften und Behörden zugleich zuſtehen?

Aber die Kanzlei und die gerichtlichen Körper haben eine eigenthümliche, beſondre und unabhängige Gewalt, welche durch die Verfaſſung vorgezeichnet iſt. Sie ſuchen ohnehin ſie zu erweitern; ſie ſuchen die Austheilung der Gerechtigkeit ihrem perſönlichen Ermeſſen anzupaſſen. Will man noch den Gebrauch dieſes Ermeſſens vermehren, gegen welchen ſchon alle aufgeklärte Publiziſten und Kriminaliſten Englands ſich erklären?

In einer Geſellſchaft, wo die herrſchende Religion nur ein Sechstheil der Bevölkerung zu ihren Gläubigen zählt und eine Toleranzakte ihr zur Seite ſteht, wollte man den Dienern der Nazionalkirche die Zenſur der Journale anvertrauen? Daraus eins ihrer Amtsgeſchäfte machen, würde das nicht heißen, das Zenſurgeſetz (licensing act) vom 13. und 14. Regierungsjahre Karl's II. erneuern, welches eine Miturſache der Revoluzion war?

Die neuen Behörden aber, die man zu Handhabern der Zenſur machen möchte, würden ſie auch unabhängig ſein? Hingen ſie nun doch von den verfaſſungsmäßigen Autoritäten ab, ſo wären es ja dieſe eigentlich, denen die Zenſur amtsmäßig zuſtände.

Endlich, wenn alle dieſe Körper oder Gewalten die Zenſur zugleich ausüben ſollen, würden ſie Journale haben, die ihnen ganz beſonders angehörten? Aber in dieſem Falle würden ſie entweder einſtimmig unter einander ſein, was kaum anzunehmen, oder ſie würden in Meinungen und

Epochen, wo über dieſen Gegenſtand verhandelt wi
langt hatte, war es klar, daß das Parlement di
nahme der Zenſur verweigert und ſie dem Mi
überlaſſen haben würde, obwohl die wahren Frei
Vaterlandes und der engliſchen Verfaſſung deswe
hafte Beſorgniſſe hätten hegen müſſen. So verwe
Lord North's Miniſterium war, ſo hatt' es di
die Kühnheit, die Annahme der Zenſur der Zei
vorzuſchlagen. Pitt hatte beim Ausbruche der fra
Revoluzion eine ungeheure Popularität ſowohl i
Häuſern des Parlements als im Volke; er ha
große Handlungen der Autorität gethan und wagte
nicht unter ſo kitzlichen Umſtänden ſeine Populari
ſeine Macht auf's Spiel zu ſetzen. Er ließ alſo bl
den Staatsanwalt John Scott (jetzt Lord
Großkanzler von England) das Geſetz vorſchlagen,

*) Was der Verfaſſer hier gegen die Zenſur der Zeitſ
Bezug auf England ſagt, läſſt ſich mutatis mutandis a
gemeiner Beziehung dagegen ſagen, und verdient wohl
zu werden. Auch iſt es gar nicht zu bezweifeln, daß e
klärte, freiſinnige und ſich ſtark fühlende Regierung durch
davon zu befürchten hat, wenn ſie allen den Schriften
der Verfaſſer unter dem Namen der Journale bereift

die Herausgeber von Zeitſchriften verſchiednen Förmlichkeiten unterwirft, die in der That nur geeignet ſind, ſie auf kürzerem Wege verantwortlich zu machen wegen des Schadens, den Journale und andre öffentliche Blätter als politiſche oder Privatlibelle verurſachen können.

Seit dem J. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieſelbe ſowohl im brittiſchen Senate als in den miniſterialen Zeitſchriften an, daß ſie in Grundſätzen und Abſichten mit den franzöſiſchen Republikanern gemeine Sache mache, jakobiniſch geſinnt ſei und das Wohl des Landes verrathe; und ſie verſtummte darob, und Fox verließ die Oppoſizionsbank, um eine Reiſe auf dem Feſtlande zu machen — Flecken, welche dem Andenken dieſer beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weiſe nachtheilig ſind. Als obiges Geſetz von beiden Häuſern angenommen wurde, waren im Hauſe der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Geſetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigſtens 250 Pärs ſaßen nur 14 im Oberhauſe, und der Beſchluß der Gemeinen wurde nur von 8 Pärs angenommen.

Der Zweck des Geſetzes war, wie geſagt, die Verantwortlichkeit der Herausgeber von Zeitſchriften zu verſtärken oder ſie vollſtändiger und gewiſſer zu machen. Man hätte dieß durch Kauzionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewiſſen Fällen die Gefängnisſtrafe auf eine größere Menge von verantwortlichen Perſonen anwenden können. Das Geſetz verbot auch geheime Abdrücke ungeſtempelter Journale durch fiskaliſche Anordnungen und die Einrückung von Artikeln gegen die Regierung, ſo wie von Auszügen aus fremden Zeitungen. Das Geſetz zog den Vortheil der Angeber in's Spiel und verſicherte ſo ſeine Vollziehung durch Ueberlaſſung der Hälfte von den aufgelegten Geldbußen.

Es iſt dieß das Geſetz vom 38. Regierungsjahre

Georg's III. oder vom 28. Jun 1798, welches sich na einer sehr kurzen Einleitung so ausdrückt:

Art. 1. Niemand kann nach Verlauf von vierzig T gen, gerechnet vom Datum dieses Gesetzes, drucken oder he ausgeben, oder lassen drucken oder herausgeben, irgend ei Neuigkeitspapier (Zeitung) oder andres Werk, welches Neuig keiten oder öffentliche Notizen enthält, ohne vorher auf einf chem (ungestempeltem) Papiere eine Erklärung, deren For sogleich näher angezeigt ist, bei den Kommissarien der Stem pelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände solch Blätter bestimmt sind.

2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wo nungen des Druckers, des Redaktörs, und der andern E genthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind, und wen mehr, bloß zweier von ihnen; ferner den Antheil, den j an der Unternehmung des Journals haben, und die B schreibung der Druckerei und der Form des Journals.

3. Wenn mehr als zwei Eigenthümer, unabhängig vo Drucker oder Redaktör, und wenn ihre Antheile ungle sind: so soll die Erklärung die Namen der beiden Eige thümer enthalten, deren Antheile die stärksten sind.

4. Die Erklärung soll erneuert werden bei jeder Ve änderung der Wohnung und des Namens des Drucker des Redaktörs, und der erklärten Eigenthümer, so wie a jede Auffoderung der Stempelkommissare.

5. Die Erklärungen sollen schriftlich und unter eid cher Bestärkung, von Quäkern aber mit bloßer Versich rung der Wahrheit, vor den Stempelkommissaren gema werden [5]).

6. Die Erklärungen können nur durch die oben a gezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind ab

---

[5]) Es ist merkwürdig, daß hier die Quäker gesetzlich für ehr chere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglika schen oder andrer Kirchen. Sonst hätte man sich bei diesen w auch mit der bloßen Versicherung begnügt. A. d. U.

gehalten, innerhalb der erſten ſieben Tage von der geſchehenen Erklärung an, bei Strafe einer Geldbuße von 50 Pf. St., den andern Miteigenthümern davon Kenntniß zu geben.

7. Jeder Drucker, Redaktör, Austheiler oder Verkäufer von Neuigkeitspapieren, der ſelbige herausgiebt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklärung gemacht worden, ſoll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

8. Wer eine falſche oder nicht nach obiger Form eingerichtete Erklärung macht, zahlt 100 Pf. St. Strafe.

9. Dieſe Erklärungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, ſo ſie gemacht haben, bis zum anerkannten Beweiſe des Gegentheils, wofern ſie nicht vorher erklärt haben, daß ſie bei der Unternehmung dieſes Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weitern Antheil daran haben.

10. Die Namen und Wohnungen des Druckers und des Redaktörs werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweiſe des Gegentheils werden jene als ſolche betrachtet und ſind in dieſer Eigenſchaft verantwortlich.

11. Im Fall einer geſetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anſpruch genommene Blatt publizirt ſei, nicht gefodert, indem die im 1. und 2. Artikel vorgeſchriebne Förmlichkeit dieſen Beweis unnöthig macht.

12. Alle Vorladungen, in der Druckerei oder in den Wohnungen des Druckers und des Redaktörs gemacht, ſind gut und gültig für alle Theilnehmer.

13. Der Stempelſatz für die Erklärungen iſt auf einen Schilling beſtimmt.

14. Die Stempelkommiſſare können von obigen Erklärungen Abſchriften fertigen laſſen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gültigkeit haben.

15. Jede von den Stempelkommiſſaren nicht beauftragte Perſon, die eine ſolche beglaubigte Abſchrift ausfertigen würde, ſoll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

16. Ebendieselbe Geldstrafe erleidet jeder Agent de Stempelkommissare, der fälschlich bezeugen würde, daß de zur Unterstützung der Erklärung erfoderliche Eid geleiste worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklärun richtig sei.

17. Vom 1. Jul 1798 an wird von jedem Blat oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage se ner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redaktör u terzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihre Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbuße von 20 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven aufb wahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtlich Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Exemplar eines öffentliche Blattes oder Neuigkeitspapieres wird den Drucker ein Geldbuße von 20. Pf. St. für jedes einzele Exemplar u terwerfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar e nes öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres empfäng und behält, unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 20 P St. für jedes empfangene und behaltene Exemplar.

20. Jede Person, die ein ungestempeltes öffentliche Blatt oder Neuigkeitspapier außer England befördert od befördern lässt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. S

21. Eine Geldbuße von 500 Pf. St. erleiden die, we che dergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreic Spanien und andern im Kriege mit England begriffene Ländern befördern.

22. In den Fällen, wo eine Person einem Frieden richter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Absic habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriff nes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu beförder und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die ang gebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber wed erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll dief Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Sf. St. bestraft un

die Bezahlung derſelben mit Gefängniß erzwungen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konfiszirt.

23. Im Fall einer von den Eigenthümern öffentlicher in Großbritannien gedruckter Blätter außer brittiſchem Gebiete wohnte, ſoll ſein Name und Aufenthalt in der Erklärung genau bezeichnet werden [6]).

24. Da die Nachrichten oder andre Aufſätze ſolcher Blätter, welche darauf abzwecken, Haß und Verachtung gegen die Perſon Sr. Majeſtät oder gegen die Verfaſſung und Regierung des brittiſchen Reiches zu erwecken, in dieſen Blättern oft ſo bekannt gemacht werden, als wären ſie aus fremden entlehnt: ſo ſollen deren Drucker, Redaktöre und Eigenthümer in einem ſolchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter ſechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, beſtraft werden, ungerechnet jede andre Strafe, zu welcher ſie für ihr hochverbrecheriſches Verhalten (high misdemeanor) verurtheilt werden möchten; wobei ihnen in dem Prozeſſe noch der Beweis zur Laſt fällt, daß der von ihnen entlehnte Artikel buchſtäblich der nämliche ſei, der ſich in dem auswärtigen Blatte fand.

25. Im Falle ſie dieſen Beweis nicht führen könnten, ſind ſie wegen Bekanntmachung eines ſolchen Artikels einer Libellklage unterworfen, eben ſo als wenn derſelbe von ihnen ſelbſt wäre abgefaſſt worden.

26. Vierzig Tage a dato dieſes Geſetzes kann Niemand geſtempeltes Papier für die öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu dieſem Behufe von den Stempelkommiſſaren beauftragt worden. Dieſer Auftrag wird nur unter einer guten und hinreichenden Gewährleiſtung (caution) ertheilt werden, durch welche ſich Jemand verbindlich macht, alle ſechs Wochen dem Stempel-

[6]) Dieſer Artikel gehört offenbar zu den beiden erſten, indem er hier wie verloren ſteht. Ueberhaupt iſt das Geſetz auch in logiſcher Hinſicht nicht gut redigirt. A. d. U.

thümer der öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere
ten, ihre Regiſter auf die erſte Auffoderung vorzulege
ſelben können aber gegen ſie vor Gericht nur in Be
die einzige That zeugen, wegen welcher deren Vorlegu
langt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebſt den Kc
zionen, welche durch das gegenwärtige Geſetz ausgeſ
ſind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befe
Gerichtshöfe dieſes Reichs, wenn ſie über 20 Pf. St
gen, durch die Friedensrichter der Grafſchaften, wenn
ter dieſer Summe ſind, und zwar mittels Verkaufs
genthums der Uebertreter, oder, im Entſtehungsfalle,
Ergreifung und Einſperrung ihrer Perſonen, welche
rung den Zeitraum von drei Monaten nicht überſteige
Die Hälfte der Geldbußen und anderen Strafen iſt d
gebern bewilligt, die andre Hälfte fällt Sr. Majeſ

30. 31. und 32. Dieſe Artikel betreffen di
Form [8]).

---

[7]) Dieſe Beſtimmung gehörte eigentlich gar nicht in das g
tige Geſetz, ſondern in ein beſondres Stempelgeſetz. L

Im Hauſe der Gemeinen gab es wenig Debatten über dieſes Geſetz. Bei der erſten Vorleſung des Entwurfes widerſprach Hr. Jeckill, weil das Geſetz darauf hinſtrebe, die Zahl der Herausgeber von Zeitſchriften zu beſchränken und ſie in einer mindern Klaſſe von kleinen Eigenthümern zu konzentriren. Bei der dritten Vorleſung betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied der Gemeinen für Weſtminſter) das Geſetz als willkürlich und quäleriſch, und als einen Verſuch, die Zwingherrſchaft einer verdorbnen und verderbenden Regierung zu befeſtigen [9]).

Keiner von den Rednern der Oppoſizion hob beſonders die plackeriſchen und fiskaliſchen Anordnungen der Artikel 21 und 22 hervor. Das Geſetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich befunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekom-

---

[9]) Hier iſt der Schluß ſeiner Rede: »Eine ſtarke und geſetzliche Regierung hat nichts zu fürchten und alles zu hoffen von der Freiheit der Preſſe. Aber der Despotismus liebt die Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forſchende Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürſt, geneigt zur Willkür, unterſtützt durch ein beſtechendes Miniſterium, und ſich ſtützend auf ein beſtochenes Parlement, die Mittel zur Errichtung und Erhaltung einer dreifachen Tyrannei zu ſuchen hätte: ſo könnten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das vorgeſchlagne Geſetz. Der große Mann, mit welchem der Miniſter« (William Pitt) »einen ſonderbaren Gegenſatz zu bilden verdammt ſcheint, ſein Vater« (der Graf von Chatham) »nahm ſich ganz anders. Als einige Sykophanten ſeiner Zeit ihm zuſetzten zu erlauben, daß eine Maßregel dieſer Art dem Parlemente vorgeſchlagen würde, und als man in ſeiner Gegenwart auf die Nothwendigkeit drang, die gegen ihn gerichteten Verleumdungen zurückzutreiben, ſo erinnerte er mit jener Seelengröße, die ſeinem Charakter ſo tief eingeprägt war: »»Nein, die Preſſe iſt, wie die Luft, eine privilegirte Buhlerin (chartered liberline). Die miniſteriale Verderbniß endet immer mit dem Umſturze aller freien Verfaſſung und mit der Einführung einer militariſchen Regierung.«« — »Das waren die Beſorgniſſe und Ahnungen jenes großen Mannes.« — Burdett ward damal nicht in Anſpruch genommen.

men, so ist weder die Nichtvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Misbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informazionen ex officio gegen das politische Libell und die Rekurse an den Kanzleihof oder die Kassazion der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hülfe der Informazionen ex officio in den ziemlich häufigen Fällen der politischen Libelle gegen den Staat und die Verfassung und selbst gegen die beiden Kammern des Parlements, sind die Herausgeber der ministeriellen Journale durch den Staatsanwalt nicht verfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genöthigt war, dem dringenden Verlangen einer Untersuchung von Amts wegen nachzugeben: so machte er sie schlecht oder vernachlässigte sie, oder gab auch oft die gerichtliche Verfolgung gänzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. März 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdet worden, mittels des Indiktments oder der Schadenklage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und andern Gerichtshöfen verurtheilt worden waren: so sind ihnen bei verschiednen Gelegenheiten, in Fällen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

Beschluß.

Wir haben einfach, genau und unparteiisch die englische Gesetzgebung und Rechtslehre in Bezug auf politische und Privatlibelle, die Presse und die Journale zergliedert und dargestellt.

Man hat gesehn, daß diese Jurisprudenz Misbräuche darbot, welche die Macht mit einer großen Autorität bewaffneten, in welche Hände sie auch der Wechsel der politischen Begebenheiten niedergelegt haben mochte, und daß diese Au-

torität in vielen Fällen ganz und gar auf dem Ermeſſen der obern Richter und des Lordkanzlers von England beruhte. Die Einrichtung der verſchiednen Arten von Schwurgerichten, die Feſtigkeit und Scharfſicht der Geſchwornen, ihre Vaterlands- und Freiheitsliebe, und ihre Anhänglichkeit an die heiligen Rechte der Menſchheit beſchützen ohne Zweifel oft den unterdrückten Schwachen gegen den mächtigen Unterdrücker. Aber die Riegel, welche ſie den Bedrückungen von Seiten der Macht vorſchieben, beſtehen vielmehr in einer negativen Kraft, welche die Ungerechtigkeit und Unterdrückung zurückweiſt, als in der poſitiven Gewährung einer durchgängig ſchützenden Gerechtigkeit [10]).

Die Abhülfe jener Fehler läſſt ſich theils von der urſprünglichen Vortreflichkeit der engliſchen Verfaſſung, welche Mittel genug zur Verbeſſerung in ſich ſchließt, theils daher erwarten, daß man jetzt in England das Bedürfniß eines allgemeinen Geſetzbuches in Bezug auf das bürgerliche, peinliche und Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren überhaupt ſehr lebhaft fühlt.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger beſondern Geſetze verlangt, um endlich zu einem Kodex aller exiſtirenden Geſetze zu gelangen und ſich zu überzeugen, wie ſie einander widerſprechen oder in Abgang gekommen ſeien. Lord Stanhope hat bewieſen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingerückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des Parlements am 16. Juni 1816 den gemeinſchaftlichen Beſchluß gefaſſt, daß ein Corpus juris gemacht werden ſollte, in welchem die Geſetze nach Ordnung der Materien zuſammengeſtellt würden.

Man darf glauben, daß ein ſo weitläufiges Werk, in-

10) Man muß bemerken, daß jene Misbräuche nicht bloß der Jurisprudenz in Anſehung des Libells, der Preſſe und der Journale eigen ſind, ſondern ſich beinahe in allen Theilen der Geſetzgebung finden.

dem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der höchsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todesstrafe auf den Schleichhandel setzen) schwankende, lächerliche, kleinliche, knauserige Gesetze aufführen muß, eine Reform der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeiführen werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Misbräuche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden [11]). Das dankbare England wird nichtsdestoweniger ihre Namen für diese einzige und ausgezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliefern.

---

[11]) Lord Stanhope ist bereits gestorben. [Es sitzt jetzt ein Graf Stanhope im Oberhause, wahrscheinlich ein Sohn oder Verwandter von jenem. A. d. U.]

Krug's

gesammelte Schriften.

Vierter Band.

Zweite Abtheilung.

Politische und juridische Schriften.

Zweiter Band.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Vieweg.
1834.

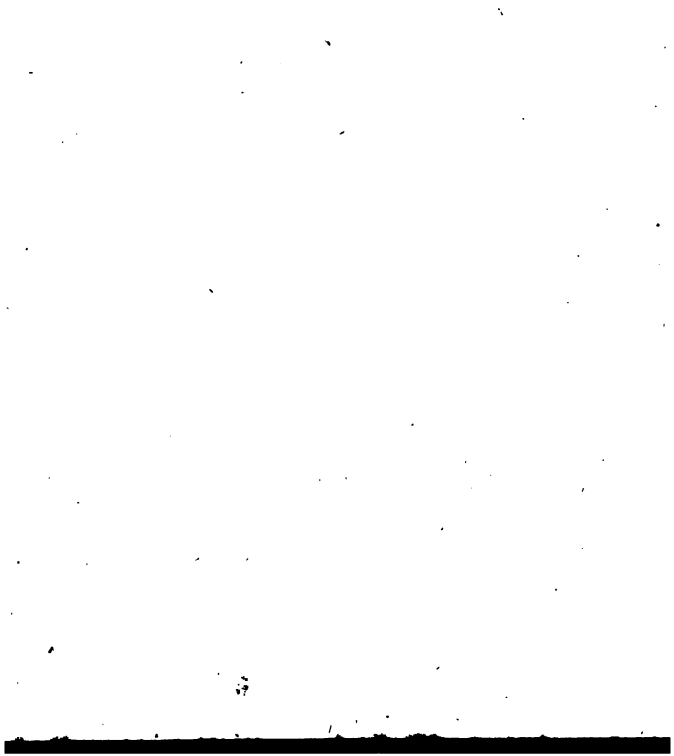

Politische und juridische Schriften

von

D. Wilhelm Traugott Krug,

Professor der Philosophie an der Universität zu Leipzig und Ritter des K. Sächsischen Civil-Verdienstordens.

Zweiter Band.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1834.

Inhalt dieſes Bandes.

X.

Kreuz- und Querzüge eines Deutſchen auf den Steppen der Staats-Kunſt und Wiſſenſchaft. Vom J. 1818..... S. 1 — 192.

A. Was iſt Politik und was ſoll ſie ſein?..... S. 5 — 21.

B. Militariſche Politik..... S. 21 — 31.

C. Ueber beſtehende Gewalt und Geſetzmäßigkeit. S. 31 — 53.

D. Ueber das Eroberungsrecht..... S. 53 — 72.

E. Ueber politiſches Gleichgewicht und Uebergewicht ꝛc..... S. 73 — 90.

F. Beitrag zur Theorie des Geldes..... S. 90 — 107.

G. Staats- und völkerrechtliche Anſicht vom deutſchen Bunde ꝛc..... S. 107 — 118.

H. Wer ſoll Herr des deutſchen Bundes ſein? S. 118 — 135.

I. Ueber Einrichtung der oberſten Staatsbehörden..... S. 135 — 158.

K. Wer wird ſiegen?..... S. 159 — 167.

L. Ueber die rückgängige Bewegung unſers Zeitalters..... S. 167 — 174.

M. Politiſche Miszellen..... S. 174 — 192.

XI.

Auch eine Denkſchrift über den Zuſtand von Deutſchland. Gegen Stourdza. Vom J. 1819..... S. 193 — 229.

XII.

Ueber deutſches Univerſitätsweſen. Gegen Kotzebue. Vom J. 1819..... S. 231 — 268.

XIII.

Griechenlands Wiedergeburt, oder drei Worte über die griechiſche Sache. Vom J. 1821 und 1822..... S. 269 — 322.

XIV.

Geſchichtliche Darſtellung des Liberalismus alter und neuer Zeit. Vom J. 1823..... S. 323 — 404.

XV.

Canning's Denkmal. Oder kosmopolitiſche Betrachtungen über Canning's Tod und die wahrſcheinlichen Folgen deſſelben. Vom J. 1827..... S. 405 — 428.

XVI.

Ueber das Verhältniß proteſtantiſcher Regierungen zur päpſtlichen. Vom J. 1828..... S. 429 — 458.

XVII.

Ueber das Verhältniß verſchiedner Religionsparteien zum Staate und über die Emanzipazion der Juden. Vom J. 1828..... S. 459 — 482.

XVIII.

Worte der Beruhigung in unruhiger Zeit. Vom J. 1830. S. 483 — 503.

X.

Kreuz- und Querzüge

eines Deutſchen

auf

den Steppen

der

Staats-Kunſt und Wiſſenſchaft.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1818. 8.)

Vorrede.

Steppen sind keine Wüsten. Es sind nur minder bebaute, mit mancherlei Unkraut und wildem Gestrippe bewachsene Gegenden. Sie nach und nach davon zu befreien und dadurch fruchtbar und bewohnbar für Menschen zu machen, ist Pflicht.

Daß sich solche Steppen auch noch auf dem weitläufigen Gebiete der Staas-Kunst und Wissenschaft befinden, wer möcht' es leugnen? Sie anzubauen, wenigstens zu ihrem Anbaue beizutragen, soviel man vermag, sollt' es nicht ebenfalls Pflicht sein?

Dieß der Zweck des Verfassers. Er nennt sich einen Deutschen, nicht aus Ziererei, sondern um anzudeuten, daß er bei allem weltbürgerlichen Sinne, mit welchem er die Menschen aller Zungen und Farben als seine Brüder liebt, und bei allem spießbürgerlichen Sinne, mit welchem er seine nächsten Landsleute und Mitbürger umfasst, dennoch hauptsächlich das große und gemeinsame Vaterland der Deutschen im Auge hat, wenn er über politische Gegenstände schreibt. Erklärt er sich also z. B. einmal für, das andre Mal gegen irgen irgend einen einzelen deutschen Staat: so darf man hierin keine besondre Zuneigung oder Abneigung suchen. Nur mit der Gerechtigkeit sympathisirt der Verfasser.

Er nennt endlich die nachfolgenden Aufsätze Kreuz- und Querzüge, um anzudeuten, daß er kein System der Politik liefern, sondern nur die wichtigsten und anziehendsten Punkte aus einem solchen herausheben und mit besondrer Liebe bearbeiten wollte. Er hätte sie eben so gut politische Versuche nennen können, wenn dieser Titel nicht schon so abgenutzt wäre.

Uebrigens sind diese Aufsätze zwar zum Theile schon zerstreut in verschiednen Zeitschriften erschienen; in der gegenwärtigen Sammlung aber sind nicht nur die bereits gedruckten verbessert und manche ganz umgearbeitet, sondern auch mehre neue hinzugefügt worden. Möge der Beifall, welchen jene, selbst in ihrer unvollkommnern Gestalt, gefunden haben, auch diesen zu Theil werden!

Leipzig den 22. Hornung 1818.

Inhalt.

A. Was ist Politik und was soll sie sein?
B. Militarische Politik.
C. Ueber bestehende Gewalt und Gesetzmäßigkeit in staatsrechtlicher Beziehung.
D. Ueber das Eroberungsrecht.
E. Ueber politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchien und Völkervereine, als Mittel, die Völker zum ewigen Frieden zu führen.
F. Beitrag zur Theorie des Geldes.
G. Staats- und völkerrechtliche Ansicht vom deutschen Bunde nebst Aussichten in die Zukunft.
H. Wer soll Haupt des deutschen Bundes sein?
I. Ueber Einrichtung der obersten Staatsbehörden.
K. Wer wird siegen? Keine Prophezeiung.
L. Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters.
M. Politische Miszellen:
1. Proklamazion eines afrikanischen Fürsten an sein Volk beim Antritte seiner Regierung.
2. Die Furcht vor Amerika.
3. Die europäischen Finanzen.
4. Behandlung neu erworbner Provinzen.
5. Die Auswanderungsverbote.
6. Politischer Undank.
7. Der Löwe und die Vögel. Eine Fabel.
8. Einige Fragen zu beliebiger Beantwortung.

A.

Was ist Politik,

und

was soll sie sein?

Der Mensch — sagt Aristoteles in seiner Politik (I. 2) — ist schon von Natur ein politisches Thier, und unterscheidet sich ebendadurch von andern Thierarten, die zwar in Schwärmen und Heerden ein geselliges Leben führen, aber nicht dieses Leben auf organische Weise zum Bürgerthume gestalten; mithin keinen Staat im eigentlichen Sinne bilden können. Denn die sogenannten Bienenstaaten heißen doch nur analogisch so, indem man den Weisel, der als Bienenmutter nichts weiter thut, als Eier legen, seltsam genug mit einem Könige vergleicht. Jener Philosoph sucht den Grund dieser Erscheinung hauptsächlich in der Sprachfähigkeit des Menschen. Und in der That ist diese Fähigkeit wenigstens eine verneinende Bedingung (conditio sine qua non) vom Dasein der Staaten. Denn eine noch so große Menge stummer Menschen, wie lange sie auch beisammen lebten, würde doch nie die Gestalt eines bürgerlichen Gemeinwesens annehmen. Indeß ist der eigentliche und tiefer liegende Grund wohl die Vernunft selbst, ohne welche der Mensch nicht einmal die Sprache haben würde; weshalb auch manche Völker Vernunft und Sprache mit einerlei oder sehr ähnlichen Wörtern bezeichnet haben, z. B. die Griechen mit λογος, die Römer mit ratio und oratio. Durch das Sprechen nämlich vernimmt der Mensch erst recht klar und deutlich, was der Geist in der dunkeln

und geheimnissvollen Werkstatt des innersten Bewusstseins geschaffen hat.

Aber die Vernunft allein — jene wunderbare Geistes-kraft, welche Ideen bildet, denen nichts in der Erfahrung entspricht, und dennoch fodert, daß die Erfahrung sich nach jenen Ideen als allgemeinen Gesetzen gestalte — ist auch noch nicht der zulängliche Grund jener Erscheinung. Ein rein vernünftiges, ein bloß geistiges Wesen würde gleichsam nur in seiner Ideenwelt heimisch sein und kein Bedürfniß fühlen, mit andern Wesen seiner Art, wenn es dergleichen noch gäbe, in eine gesellige Verbindung zu treten, wo zwingende Gesetze seine Freiheit beschränken, um sie mit der Freiheit aller Uebrigen in Einstimmung zu bringen. Nur ein vernünftiges Wesen, das sich selbst leibhaftig erscheint und andern mit solchen Leibern behafteten Geistern im Raume begegnet; nur ein Wesen, welches Triebe in sich fühlt, die theils auf es selbst theils auf andre Wesen seiner Art gerichtet sind; nur ein Wesen, welches die volle Befriedigung dieser Triebe theils in der Aneignung äußerer Gegenstände, theils in der Verbindung mit andern gleichartigen Wesen findet — mit einem Worte, nur ein sinnlich vernünftiges Wesen kann die Idee einer Gesellschaft entwerfen und zu verwirklichen streben, in welcher Freiheit und Zwang die beiden Pole sind, um die sich das gesellige Leben dreht und zwischen denen die Gerechtigkeit als eine nach Freiheitsgesetzen zwingende und allen Zwiespalt der Gesellschaftsglieder ausgleichende Göttin in der Mitte thront. Eine solche Gesellschaft heißt eben eine bürgerliche oder politische, oder kürzer ein Staat[1]).

---

[1]) Die Bürgergesellschaft hat unstreitig ihren Namen von der Burg, einem geschlossenen Orte, in dem man sich bergen, d. h. ungestört von außen leben und weben kann. Einen solchen Ort bedeutet auch das griechische πολις (von πολειν, umdrehen, verkehren) weil daselbst mehre Menschen mit einander ver-

Wiefern nun der Staat bloß von der juridischen Seite betrachtet wird: kann man allerdings mit den Rechtslehrern sagen, Schutz und Sicherheit des Rechts im Beisammenleben der Menschen sei der Zweck des Staats, mithin auch den Staat selbst eine Rechtsgesellschaft nennen. Wiefern aber der Staat nicht als eine bloß bürgerliche, sondern als eine menschliche Gesellschaft, folglich aus dem anthropologischen Gesichtspunkte betrachtet wird: muß er noch einen höhern Zweck haben, und dieser ist kein andrer, als die freieste Entfaltung des Menschenthums im Bürgerthume oder, was eben so viel heißt, die lebendigste Regsamkeit aller menschlichen Kräfte unter der Herrschaft des Rechtgesetzes. Denn diese Herrschaft begründet eben das Bürgerthum und giebt dem Menschenthume den gehörigen Spielraum in dieser Sinnenwelt, um sich durch den freien Gebrauch aller ihm inwohnenden Kräfte möglichst zu entwickeln und auszubilden. So führt die Civilisirung zur Humanisirung. Was aber die Beglückung oder das menschliche Wohlsein betrifft, so ergiebt sich das von selbst. Denn wo dem Menschen nur sein Recht gesichert ist und er sich mit Freiheit regen kann, da wird er schon für die Befriedigung seiner körperlichen und geistigen Bedürfnisse dergestalt sorgen lernen, daß die in jedem Zeitpunkte seines irdischen Daseins möglich-höchste Summe des Wohlbefindens nicht ausbleiben kann. Fassen wir also dieß alles in Eine Idee zusammen, so können wir sagen: Das freieste und zugleich wohlgeordnetste, das kräftigste und dabei genussreichste Leben der bürger-

---

lehren, d. h. gemeinschaftliche Geschäfte treiben können. Der Staat aber hat seinen Namen vom Stehenden oder Ständigen und ist mit Stadt und Stätte verwandt, wiewohl jenes Wort zunächst vom lateinischen status abstammt und eigentlich nicht die bürgerliche Gesellschaft, sondern den bürgerlichen Zustand (status civilis) bezeichnet.

lich verbundnen Menschheit ist der höchste Zweck des Staats.

Sobald es Staaten gab, gab es auch eine Staatspraxis, eine Handhabung der bürgerlichen Gesellschaft. Denn der zum Theil rohe und spröde Stoff, aus welchem eine solche Gesellschaft besteht, bedarf irgend einer Gestaltung und Leitung. Die Staatspraxis war aber wohl ursprünglich eben so einfach als die Staaten selbst, auf welche sie sich bezog. Diese Staaten waren ohne Zweifel so klein, daß sie nur aus einigen zusammen wohnenden Familien bestanden, die auch in ihrer Gesammtheit ein familienartiges Leben führten. Sie standen daher entweder unter dem ältesten Familienhaupte als ihrem natürlichen Gebieter, oder führten eine Wechselregierung der verschiednen Familienhäupter oder Stammvorsteher unter sich ein, und richteten sich übrigens nach der herkömmlichen Sitte als ihrem natürlichen Gesetzbuche [2]). Als aber die Staaten größer, die Bedürfnisse vielfacher, die Gewalt um sich greifender, die öffentlichen Angelegenheiten verwickelter wurden: da wurde auch die Staatspraxis zusammengesetzter und folglich schwieriger. Man bedurfte bestimmter Gesetze, um einen klaren Ausdruck des allgemeinen und, als solchen, höchsten Willens der Gesellschaft beim oft sich erhebenden Widerstreite der einzelen Gesellschaftsglieder als Entscheidungsnorm vor Augen zu haben. Man bedurfte einer bestimmten Verfassung, um die im Staate wirksamen Kräfte einander gehörig bei- und unterzuordnen. Man bedurfte einer bestimmten Verwaltung, damit alle öffentlichen Geschäfte und Angelegenheiten dem Zwecke des Staats gemäß ausgeführt und besorgt würden. Man bedurfte also auch einer Menge von Aemtern oder Behörden, welchen die Ausführung und Besorgung jener Geschäfte und Angelegenheiten anvertrauet wurde.

---

[2]) S. Hüllmann's Urgeschichte des Staats, S. 89 ff.

Die Erfahrungen, welche die bisherige Staatspraxis in allen diesen Hinsichten an die Hand gab, dienten der folgenden zur Richtschnur. Man zog daraus gewisse Regeln ab, indem man die gemachten Erfahrungen mit einander verglich und damit das eigne Nachdenken über Wesen und Zweck des Staats und über das Verhältniß zwischen diesem Zwecke und den innerhalb des Staats dazu gegebnen Mitteln verband. So erhob sich die bloße, anfangs blind umhertappende, dann aber regelmäßiger wirkende Staatspraxis allmählich zur Staatskunst (ars politica) und endlich gar zur Staatswissenschaft (scientia politica). Man fand nämlich bald, daß die Staatskunst einer wissenschaftlichen Theorie bedürfe, wenn sie nicht wieder zur bloßen Staatspraxis herabsinken solle. Diese Theorie mußte also nicht bloß bei den bereits gemachten Erfahrungen und den daraus abgeleiteten Regeln stehen bleiben, sondern die höher oder tiefer, nämlich in den ursprünglichen Gesetzen des menschlichen Geistes selbst, liegenden Gründe von jenen aufsuchen, und diese Gründe nebst ihren nothwendigen Folgen in einem bündigen Zusammenhange darstellen. Ebendiese Theorie heißt Staatswissenschaft und verhält sich zur Staatskunst und Staatspraxis gerade so, wie die Kriegswissenschaft zur Kriegskunst und Kriegspraxis. Wie aber die Kriegskunst im Grunde nichts andres ist, als die durch die Kriegswissenschaft geleitete Kriegspraxis selbst: eben so ist auch die Staatskunst eigentlich die durch die Staatswissenschaft geleitete Staatspraxis. Daher nennt man auch den Staatsmann, der den Staat nach wissentschaftlichen Grundsätzen regiert, mit Recht einen Staatskünstler, wie man den Kriegsmann, der den Krieg nach solchen Grundsätzen führt, einen Kriegskünstler nennt. Denn beide erheben ihre Praxis zur wirklichen Kunst und unterscheiden sich daher wesentlich von den bloßen Praktikern oder Praktikanten, deren Praxis weiter nichts ist, als rohe Empirie mit sogenannter Routine verbunden.

Hieraus erhellet nun, daß, wenn von Politik die Rede

ist, man darunter vernünftiger Weise nicht diese rohe Staatspraxis verstehen könne, die, weil sie von ihrem Ziele kein klares und deutliches Bewusstsein hat, es auch nicht erreichen kann, und, wofern sie ihm ja einmal nahe kommt, dieß nur dem glücklichen Zufalle verdankt. Da aber alle menschliche Kunst und Wissenschaft darauf hinarbeitet, den Menschen in seiner gesammten Thätigkeit selbständiger, mithin vom Zufall immer unabhängiger zu machen: so muß auch diejenige Kunst und Wissenschaft, deren Gegenstand die bürgerliche Gesellschaft ist, ebendarauf gerichtet sein. Es giebt also eine doppelte Politik, eine theoretische, welche Staatswissenschaft, und eine praktische, welche Staatskunst heißt. Auf beide lässt sich die Frage beziehen, die an der Spitze dieses Aufsatzes steht und sich nun leicht beantworten lässt.

Was zuvörderst die Politik als Staatswissenschaft betrifft: so ist klar, daß sie die Würde einer wahren Wissenschaft nur unter der Bedingung behaupten kann, wenn sie von richtigen Grundsätzen in Bezug auf das Wesen des Menschen und die Natur eines geselligen Vereins, in welchem die Freiheit mit der Nothwendigkeit nach allgemeinen Gesetzen verknüpft sein soll, ausgeht. Wo soll sie aber diese Grundsätze anders hernehmen, als aus jener Vernunftwissenschaft, welche aus dem reinen Selbbewusstsein unsers Geistes die ursprünglichen Gesetze aller menschlichen Thätigkeit ableiten, oder, populärer zu reden, welche den Menschen in Stand setzen soll, sich selbst von allen seinen Ueberzeugungen und Handlungen (also auch den politischen) eine vernünftige und ebendarum möglichst befriedigende Rechenschaft zu geben — nämlich aus der Philosophie[3])?

[3]) Der Verfasser kann hier die oben aufgestellte Idee von der Philosophie nicht rechtfertigen, glaubt jedoch, daß sie im Wesentlichen von dem eigentlichen Sinne der mannigfaltigen Erklärungen, welche die Philosophen von ihrer Wissenschaft gegeben, nicht sehr abweichen werde.

die Staatswissenschaft wird sich also zuerst an diese — wenn auch oft aus Unkenntniß oder Bosheit verschrieene — Wissenschaft anschließen müssen; weshalb auch Viele, besonders die Alten, die Politik selbst als einen Theil der Philosophie betrachtet wissen wollten. Man rechnete sie nämlich insgemein zur Ethik oder Moral, weil die Alten sich noch nicht zu dem sublimen Gedanken einiger Neuern erhoben hatten, daß Moral und Politik zwei völlig getrennte, ja entgegengesetzte Dinge wären, daß eine unsittliche Politik ganz vortrefflich sein könnte, und daß der Politiker gar kein Gewissen zu haben brauchte [4]).

Indessen würde man mit philosophischen Prinzipien allein in der Staatswissenschaft wenig ausrichten. Die Politik könnte dadurch leicht eine zu ideale und transzendentale Richtung gewinnen und ebendadurch ihre Anwendbarkeit auf's Leben verlieren [5]). Denn sie hat ja nicht sowohl das schlechthin Mögliche, als vielmehr das, was unter gegebnen Umständen thunlich, zu berücksichtigen. Man muß also in der Theorie der Staatskunst mit den philosophischen Prinzipien die auf den bürgerlichen Verein und das öffent-

---

[4]) Dieser sublime Gedanke kam, wie so vieles andre Sublime, aus Frankreich, wo der Verfasser der Schrift: Mes rêves ou l'art de ne pas m'ennuyer, die herrliche historische Entdeckung gemacht hatte, daß das Gewissen zuerst in Egypten erfunden worden. Er sagt nämlich: Les régulateurs de l'Egypte, pour compléter la civilisation, inventèrent la conscience. Doch gab es schon unter den griechischen Sophisten einige, die nicht fern von solcher Weisheit waren.

[5]) Bekanntlich hat man dieß insonderheit der von Plato in seinen Gesprächen vom Staate aufgestellten politischen Theorie vorgeworfen, und ebendeswegen stellte schon dessen großer Schüler Aristoteles in seiner Politik eine Theorie auf, die sich mehr an das in der Erfahrung gegebne Reale hielt. Eine Theorie, die das Wahre und Gute, was diese beiden größten Philosophen des Alterthums über den Staat gedacht und gesagt haben, in sich vereinigte, wäre vielleicht eher einer Preisaufgabe werth, als manches andre Problem.

liche Leben der Völker sich beziehenden Thatsachen der Erfahrung in eine solche Verbindung bringen, daß die einen durch die andern in das gehörige Licht gestellt werden. Daher wird sich die Staatswissenschaft auch zweitens an die Geschichte als den Inbegriff aller vergangenen Erfahrung, so wie an diejenigen Wissenschaften, welche den gegenwärtigen Bestand der Länder, Völker und Staaten darstellen — Geographie, Ethnographie, Statistik — anschließen müssen, um aus ihnen zu entnehmen, was für die Staatskunst in irgend einer Beziehung ein konstitutives oder wenigstens regulatives Prinzip werden kann.

Es würde also die Staatswissenschaft überhaupt in eine philosophische und eine empirische Staatslehre zerfallen, beide aber sowohl das, was zur Verfassung (constitutio) als was zur Verwaltung (administratio) eines Staates gehört, umfassen müssen. Die Staatsverfassungslehre und die Staatsverwaltungslehre würden ebendarum zwei Hauptabschnitte bilden, von welchen der letzte theils die innern theils die äußern Verhältnisse des Staats berücksichtigen, und folglich wieder in die innere und die äußere Staatsverwaltungslehre sich spalten müsste. Zu jener gehört auch die Staatswirthschaftslehre, wiefern sie sowohl das eigentliche Staatsvermögen als auch das demselben zur Basis dienende Nazionalvermögen betrifft. Denn wenn man auch die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne von der Volkswirthschaftslehre unterscheiden mag: so befasst doch die Staatswirthschaftslehre überhaupt oder im weitern Sinne beide, da sich ein Staat ohne Volk, mithin auch ein Staatsvermögen ohne Volks- oder Nazionalvermögen gar nicht denken lässt.

Auf diese Art wäre sowohl Inhalt als Umfang der Politik, wiefern sie Staatswissenschaft ist, bestimmt. Während nun diese die Staatspraxis in Begriffe und Regeln auflöst und sie dadurch gleichsam verflüchtigt, verwandelt die Politik als Staatskunst jene Begriffe und Re-

gen ſelbſt in die Praxis und ſchlägt durch dieſen entgegengeſetzten Prozeß gleichſam das Verflüchtigte wieder nieder. Man könnte daher auch den Unterſchied der Staatskunſt von der Staatswiſſenſchaft dadurch bezeichnen, daß man jene die realiſirende, dieſe die idealiſirende Politik nennte. Denn die Staatswiſſenſchaft als ſolche hat es eigentlich nur mit der Idee des Staates zu thun, die ſie methodiſch zu einem Syſteme von Begriffen und Regeln, nach welchen ein Staat zu behandeln iſt, geſtaltet — weshalb ſie auch immer nach dem Idealen, d. h. nach dem vollkommenſten Staate ſtrebt, dieſen aber weder in der beſten Verfaſſung noch in der beſten Verwaltung allein, ſondern in beiden zugleich als zwei ſich gegenſeitig bedingenden und ergänzenden Elementen des öffentlichen Wohls ſucht — da hingegen die Staatskunſt als ſolche es ſtets mit einem beſtimmten oder wirklichen Staate zu thun hat und dieſen als ein gegebnes Reale in's Auge faſſt, um darauf zu beziehen und anzuwenden, was nach den Lehrſätzen der Wiſſenſchaft von der Idee des Staates gilt.

Bei dieſer Anwendung zeigen ſich nun für den Staatsmann unendliche Schwierigkeiten, indem der rohe und ſpröde Stoff, aus welchem jeder gegebne Staat beſteht, immerfort der idealen Form widerſtrebt und der gegebnen Fälle, in Bezug auf welche gehandelt werden ſoll, unendlich viele ſind, deren keiner dem andern völlig gleich. Aber hier zeigt ſich auch der große Unterſchied zwiſchen dem wahren Staatskünſtler und dem, der bloß die Staatswiſſenſchaft innehat. Denn dieſer weiß nur, jener kann; das Können aber folgt nicht aus dem bloßen Wiſſen; ſonſt wäre ja Kunſt und Wiſſenſchaft Eins. Die Staatskunſt fodert daher vor allen Dingen von dem, der ſich mit ihr im ganzen Umfange befaſſen will, jenes angeborne und ebendarum unbegreifliche Talent, welches man vorzugsweiſe Genie oder Genialität nennt und welches wir in beſondrer Beziehung auf die Staatskunſt politiſches Genie nennen wollen. Die-

ses politische Genie belehrt den Staatsmann gleichsam du
höhere Eingebung, was und wie es in jedem gegebnen Z
punkte zu thun, um den Zweck des Staats allseitig zu v
wirklichen, und erhebt ihn ebendadurch zum Staatskünst
wie das militarische Genie den Feldherrn zum Kriegskü
ler, oder das ästhetische Genie den Dichter oder den B
ner zum poetischen oder plastischen Künstler erhebt. D
das hat alle Kunst, sie heiße schön oder nicht, mit einan
gemein, daß sie Erzeugniß einer höhern Geistesanlage
die man sich nicht geben, sondern nur von der Natur
ein freies Geschenk empfangen kann, indem dadurch die N
tur selbst der Kunst gleichsam die höchste Regel giebt,
welcher die Anwendung aller übrigen abhangt.

Wenn aber die Staatskunst diese Genialität von d
Staatsmanne fodert, und zwar um so mehr, je höher
politische Sphäre, innerhalb der er für den Staat wir
soll: so fodert sie dieselbe nicht als bloße Anlage, sond
als entwickelte und ausgebildete Kraft. Daß
dieß werde, dazu gehört eines Theils wissenschaftliche K
tur überhaupt, ohne welche auch keine gründliche Kennt
der Staatswissenschaft möglich ist, und anderes Theils
bung in Geschäften, welche den praktischen Blick o
Takt gewährt. Ohne diese Entwickelung und Ausbildu
des von der Natur Gegebnen würde selbst der genia
Staatsmann nur ein roher Praktiker oder Empiriker
und oft selbst von dem minder genialen, aber gebildet
und geübtern, übertroffen werden. Was daher ein berü
ter und erlauchter Feldherr (Erzherzog Karl) in der K
rede zu seinen trefflichen Grundsätzen der Strate
(Th. 1. S. VI — VII) vom militarischen Genie sagt, p
so ganz auf das politische, daß es uns vergönnt sein m
durch seine gewichtigen Worte das Vorige zu bestätig
»Der in unsern Tagen so laut gepredigte Satz, daß
»große Feldherr geboren werde und zu seiner Vollend
»keines Unterrichts bedürfe, ist einer der glänzenden
»thümer des Zeitalters, einer der einseitigen Gemeinspru

»womit sich die Anmaßenden oder Trägen und Muthlosen »des mühsamen Strebens nach Vollkommenheit überheben »wollen. Das Genie wird geboren, der große Mann »muß gebildet werden; Genie ist Anlage, nicht Voll»endung. Es überspringt wohl zuweilen den systemati»schen Gang der Lehre und eilt der Erfahrung voraus; es »ergreift nur instinktmäßig das Resultat und weilt nicht bei »dem Prinzipe, das wie eine unbekannte Größe sich in sei»ner Seele entwickelt. Aber weit öfter schweift es in ver»derblichen Irrthümern umher; und wenn sein Flug einmal »die Unsterblichkeit erreicht, so ist es seltner das Verdienst »eigner Größe, als die Folge eines glücklichen Ungefährs. »Das Genie muß also seine Richtung bekommen, es muß »geläutert, bereichert, gebändigt werden, sei es »durch Zufall, durch glückliche Verhältnisse, durch fremden »Einfluß, durch Bedürfniß, durch Verkettung folgenreicher »Ereignisse, durch Nachdenken oder durch Selbsterfahrung — »mit einem Worte, es muß gebildet werden. Und wenn »ohne Genie noch kein Mann ein großer Feldherr gewor»den ist: so finden wir hingegen in der Kriegsgeschichte Be»weise, daß gebildete Heerführer von weniger genialer An»lage rohe Genies besiegt haben, wenn sie nur Festigkeit »im Entschlusse und Beharrlichkeit mit Einsicht verbanden.« — In der That darf man in dieser eben so schönen als wahren Stelle nur überall Staatsmann statt Feldherr lesen — vorausgesetzt, daß jener in Bezug auf den Staat eben so hoch gestellt sei, als dieser in Bezug auf das Heer — um die Parallele Zug vor Zug treffend zu finden. Sollte aber jemand glauben, daß der Staatsmann doch, auch unter jener Voraussetzung, in Ansehung seiner Wirksamkeit hinter oder unter dem Feldherrn stehe, weil dieser oft in einem Tage mehr leiste, als jener in Monaten oder Jahren, daß also auch der Staatsmann weniger Genialität sowohl als wissenschaftliche Bildung und praktischen Takt brauche, als der Feldherr: so würde derselbe beweisen, daß sein Blick ganz am Aeußern hafte, und daß er

durch den Glanz und das Geräusch der Waffen viel sehr geblendet und betäubt sei, um die stillere und beschei nere Wirksamkeit des Staatsmanns gehörig würdigen können [6]).

Die praktische Politik oder die Staatskunst würde doch der Aufgabe, die sie zu lösen hat, nimmer gen wenn sie nicht auch noch im Charakter des Staatsm nes eine feste Grundlage hätte. Wo diese Grundlage fe da entsteht jene schwankende und unzuverlässige, jene rechtliche und unsittliche Politik, die, vom Geiste der S trike beseelt, nur auf Gelegenheit lauert, wo sie berück und erdrücken kann. Diese ränkevolle Politik — die m auch die italienisch-französische nennen könnte, w sie, von Machiavelli in eine Art von System gebrac und von Richelieu, Mazarini, Louvois, Lud wig XIV, Napoleon und dessen Gehülfen bis zur höc sten Virtuosität getrieben, in Italien und Frankreich ih meisten Verehrer und Ausüber gefunden, wiewohl es i auch anderwärts, und selbst in unsrem lieben deutschen Va terlande, nie daran fehlte — können wir unmöglich als ein

---

[6]) Man hat in unsern Zeiten oft die Klage gehört: »Was di »Schwerter der Kriegsmänner gut gemacht, haben die Feder »der Staatsmänner wieder verdorben!« — Nun sind wir zwa nicht gemeint, alles gut zu heißen, was diese Federn in den letzt Zeiten zu Papiere gebracht, glauben vielmehr selbst, daß man ches hätte anders sein können und sollen, wenn man etwa mehr auf das wahre, wesentliche und dauernde Inter esse der Völker, und nicht bloß auf das zufällige u schwankende und daher oft nur eingebildete Interess der Fürsten hätte sehen wollen. Aber dennoch halten wir je Klage für ungerecht, wenn sie den Staatsmann überhaupt geg den Kriegsmann in Schatten stellen soll, und zwar aus dem ga einfachen Grunde, weil es viel leichter ist, einen fest verschlun nen Knoten zu zerhauen, als aufzulösen. Dieß galt schon zu d Zeiten des alten Alexander's; warum sollt' es in denen t neuen nicht gelten, wo die Verhältnisse der Staaten tausendfa verwickelter geworden!

echte Staatskunst anerkennen, weil sie dem oben angegebnen Zwecke des Staats schnurstracks entgegenarbeitet. Denn wie wäre da, wo jene Politik ihren Thron aufgeschlagen, die Herrschaft der Rechtsidee auch nur denkbar? Wie sollte sich da das Menschenthum im Bürgerthum entfalten? Wie möchten da die menschlichen Kräfte sich mit gesetzlicher Freiheit regen und die bürgerlich Verbundnen zum Vollgenuß eines wahrhaft menschlichen Daseins führen? — Wir fodern also von dem, der auf den Titel eines wahren und großen Staatsmannes gegründeten Anspruch machen will, außer den bisher bezeichneten Eigenschaften auch einen edlen Sinn, der den Menschen und dessen Rechte achtet, und einen treuen Sinn, der ein einmal gegebnes Wort unverbrüchlich hält, und einen uneigennützigen Sinn, der sich durch keinen Preis erkaufen läßt und fremdes Wohl nicht neidet, und einen beharrlichen Sinn, den Schwierigkeiten und Gefahren von der Ausführung eines guten Entschlusses nicht gleich zurückschrecken, und einen humanen Sinn, der sich nicht bloß durch menschenfreundliche Worte, sondern auch durch menschenfreundliche Thaten ausspricht, und endlich einen liberalen Sinn, der dem ganzen Volke eine freie Verfassung und jedem Einzelen die freie Aeußerung seiner Gedanken und Empfindungen gestattet, ohne sogleich erbittert zu werden, wenn etwa das Volk oder der Einzele von der ihnen gestatteten Freiheit einen Gebrauch machen, der dem Gewalthaber misfällig ist und darum leicht als Misbrauch erscheint, ohne es wirklich zu sein. Durch diese sechs moralisch-politischen Sinne — dem Geiste des Staatsmannes so nothwendig, als die fünf oder sechs physisch-organischen Sinne seinem Körper, wenn er mentem sanam in corpore sano haben soll — würde die Staatskunst nicht bloß im Kopfe, sondern auch im Herzen des Künstlers feste Wurzeln schlagen, die ihr den kräftigsten politischen Lebenssaft zuführen müssten. Dann müsste sie aber auch die herrlichsten Früchte für die Welt bringen und dem Staatsmanne, der sich als ihren Verehrer und

Ausüber ankündigte, in den Annalen der Weltgeschichte
nen Namen geben, der die vorhin genannten — velut i
ter ignes luna minores — weit überstrahlte. Leider l
die frühere Weltgeschichte nur wenig Staatsmänner die
Art aufzuweisen; aber unter diesen Wenigen strahlt auch
Name eines Sully — den man, wie Bayard, den R
ter, so den Staatsmann, ohne Furcht und Tadel, nenn
könnte — vor allen andern hervor. Ob die neuere G
schichte deren mehr aufzuzeichnen haben wird, wissen w
nicht; aber hoffen dürfen wir es doch, nachdem man unlän
einen heiligen Bund geschlossen und dadurch laut u
feierlich vor aller Welt gelobt, daß hinfort ein guter Geist
der Geist der Gerechtigkeit, des Friedens und der christlich
Liebe — in den Rathsstuben der Fürsten herrschen solle [7]

Wenn nun die Politik das, was sie der bisherigen D
stellung zufolge in der Idee sein soll, auch in der Wirkli
keit ist: so wird sie sich ebendadurch von gewissen Fehl
befreien, die sie nach dem Zeugnisse der Erfahrung nur z
zuleicht annimmt. Wir rechnen dahin vornehmlich die B
trachtungs- und Behandlungsart des Staats a
einer Maschine. Denn so gäng und gäbe auch der Au
druck Staatsmaschine ist, so ist er doch nur ein Bild u
muß, eigentlich verstanden, zu großen Misverständnissen u
eben so großen Misgriffen führen. Irren wir uns nicht,

---

[7]) Es mag wahr sein, daß bis jetzt von diesem Geiste noch nicht v
zu spüren gewesen, daß hin und wieder noch immer ein böser Ge
der Intrike, der Unrechtlichkeit, des Nicht-Worthaltens in den K
bineten spukt. Aber dennoch halten wir es für grobe Lästerun
wenn englische Zeitungsschreiber aus der sainte alliance du
Anagrammatisirung des letzten Wortes eine sainte canaille m
chen. Der Mensch entwöhnt sich nur langsam vom Bösen, we
es zur Fertigkeit geworden. Darum ist man nie vor Rückfäl
sicher, wenn man auch die besten Vorsätze hat. Aber es ist sch
viel gewonnen, wenn man das Böse als solches auch nur an
kannt und sich laut für das Gute erklärt hat. Man ist dann b
auf dem Wege der Besserung.

Dieser bildliche Ausdruck aus der Kriegskunst in die Staatskunst übergegangen. Indem jene die Menschen in Reih' und Glied stellte und die so gestellten Krieger allerlei Handgriffe, Manöver und Evoluzionen nach Kommandowort und Trommelschlag taktmäßig machen ließ: bildete sie sich ein, eine aus lauter kleinen Maschinen zusammengesetzte große vor sich zu haben, deren Operazionen sich mit mathematischer Bestimmtheit berechnen und ausmessen ließen Wenn aber dieses Vorurtheil schon der Kriegskunst eine falsche Richtung giebt, weil sie dann — durch Verkennung des geistigen Prinzips oder der moralischen Kraft, die schon in jedem einzelen Krieger, noch mehr aber in einem ganzen Heere wirksam ist und oft die wundervollsten, über alle Berechnung hinausliegenden, Erscheinungen hervorbringt — die höchste menschliche Kraftäußerung, den Kampf um Leben und Tod, in einen seelenlosen Mechanismus zu verwandeln strebt: so ist dieß um so mehr in der Staatskunst der Fall, je weniger sich im Staate die Bürger in Reih' und Glied stellen und nach dem Takte bewegen lassen, und je mehr hier, wo das ganze menschliche Leben sich in tausenderlei Gestalten entfaltet, alles von einem, zwar geregelten, aber dennoch in seiner Regelmäßigkeit freien Spiele lebendiger Kräfte abhangt.

Zwei Fehler sind es hauptsächlich, die aus jener Betrachtungart des Staates in der ausübenden Politik hervorgehn, das zu viel und das zu wenig Thun, je nachdem es die Individualität derer mit sich bringt, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertrauet ist.

Ist ein solcher Staatsmann von lebhaftem Geiste, leidenschaftlicher Stimmung und herrischem Willen: so wird er, den Staat für eine Maschine haltend, die er nach Belieben zusammensetzen, stellen und richten könne, überall unmittelbar einzugreifen, sich in alles zu mischen, alles durch Befehl und Zwang auszurichten, mit einem Worte, die politische Ordnung der Dinge in eine militarische zu verwandeln suchen. Daher eine solche Menge von Gesetzen, Reglements, Schematen, Tabellen, Registern, Protokollen, Berichten, Re-

skripten und Akten, daß man sich vor lauter Vorschriften und Schreibereien nicht zu retten weiß; daher die strenge Aufsicht, unter welche man Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste, Wissenschaften, Gottesverehrung, ja selbst das innere häusliche und gesellige Leben nimmt, damit sich alles recht nach dem Schnürchen rege und bewege, ohne zu bedenken, daß in solchen Dingen das freie Gehen- und Machen-lassen oft viel besser zum Ziele führt und daher viel weiser ist, als alles unmittelbare Lenken und Leiten; daher endlich die Abneigung von solchen Verfassungsformen, die dem Volke einen wirksamen Antheil an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten geben und die Maßregeln der Regierung einer freien Diskussion unterwerfen, und dagegen Hinneigung zu solchen Formen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum der Bürger der unbeschränkten Willkür der Regierung preis geben, mithin zu einem Despotismus, der nur durch Lettres de cachet, Kabinetsordern und Exekuzionen ein Volk zu regieren versteht. Daß dieß am Ende nur zu Revoluzion und Anarchie (dem Grabe aller Staatskunst) führen könne, lehrt die Geschichte so unwidersprechlich, daß es überflüssig wäre, hierüber noch ein Wort zu verlieren.

Ist aber jener ausübende Politiker von entgegengesetztem Naturelle, so wird er die Staatsmaschine, nachdem sie einmal zusammengesetzt, gestellt und gerichtet ist, immer fortgehn lassen, wie sie nun eben geht. Das sonst löbliche Erhaltungsprinzip wird sich in ein Trägheitsprinzip verwandeln, vor welchem das eben so löbliche Vervollkommungsprinzip nicht mehr aufkommen kann, weil Schlendrian und Pedanterei ihm den Weg vertreten. Das starre Sein und Bestehn dieser oder jener an sich todten Form des bürgerlichen Lebens wird das höchste Ziel sein, nach welchem die Politik alsdann ringt, und an das immer herrlichere Aufblühen des menschlichen Geistes durch den Gemeingeist, an die immer freiere Entfaltung des Menschenthums im Volkthume wird dann nimmer gedacht. Staaten, in welchen eine solche Politik herrschend ist, kann man den Mumien verglei-

chen, die zwar die Gestalt eines Menschenkörpers unverweslich bewahren, aber sich von selbst nicht aus der Stelle rühren, weil der Menschengeist aus ihnen entflohen. Wenn nun ebendieser Menschengeist, in einem gegebnen Zeitraume und einer gegebnen größern Menschenmenge als Geist der Zeit wirkend, politische Bewegungen herbeiführt, durch welche die Natur eine neue und bessere Ordnung der Dinge begründen will: so wird ein solcher Mumienstaat durch die Erschütterung, der er nicht Widerstandskraft genug entgegenzusetzen hat, leicht zusammenstürzen und gleichsam zerbröckeln, wenn nicht ein besonders günstiges Geschick ihn zusammenhält. Eine Politik aber, die darauf ihre Rechnung stellt, ist gewiß die schlechteste von allen und dürfte wenigstens nicht den Namen der Staatskunst verdienen.

B

Militarische Politik.

Staatskunst und Kriegskunst sind gleichsam Geschwisterkinder. Zieht gleich die Eine meist verschleiert, die Andre gepanzert einher: so haben sie doch beide zuletzt dasselbe Ziel vor Augen — sollen es wenigstens haben — das allgemeine Wohl. Während nämlich jene das politische Leben eines Volkes hauptsächlich nach innen möglichst zu entfalten strebt: sucht diese es nach außen möglichst zu sichern, weil eine Knospe sich nicht zur schönen Blüthe und süßen Frucht entfalten kann, wenn ein giftiger Wurm ihren Lebenskeim zerstört. Vertheidigung des Staats im eigentlichen Sinne des Worts d. h. Widerstand gegen äußere feindselige Kräfte und Abwendung der Gefahr, mit welcher diese Kräfte das allgemeine Wohl bedrohen, durch Waffen-

gewalt — das ist der einzig vernünftige Zweck der Kriegskunst. Selbst das, was man in der kriegerischen Kunstsprache Angriff oder Offensive nennt, ist nur die kräftigste Art der Defensive, mit welcher z. B. ein Friedrich der Große den siebenjährigen Krieg eröffnete. Daher pflegen auch die, so auf Eroberung ausgehn, wenigstens vorzuwenden, daß sie es nur thun, um den eignen Staat gegen künftige Gefahren von außen desto sichrer zu stellen.

Obwohl nun in unsern Zeiten über die Art und Weise, wie ein Volk sein politisches Leben nach außen zu sichern habe, um es nach innen möglichst entfalten zu können, so viel gesagt worden, daß man wohl glauben sollte, es wäre nicht mehr nöthig, die alten Irrthümer in Bezug auf diesen Gegenstand zu bekämpfen: so drängen sich dieselben doch immer wieder hervor und kündigen sich wohl gar als neu erfundene, mit dem Stempel des Zeitgeistes bezeichnete, Wahrheiten an. So ist unlängst eine Schrift dieser Art unter dem viel versprechenden Titel erschienen:

Systematische Darstellung zu einer neuen Kriegslehre für Infanterie, Kavallerie und Artillerie, nach dem jetzigen Zeitgeiste, und aus dem wirklichen Kriege gefolgert. Nebst Mittheilung vieler noch unbekannten, als Augenzeuge erlebten, Thatsachen aus dem Kriege in Preußen von 1806 und 1807. Von W. L. Leißing, königlich preußischem Artillerie-Lieutnant. Zweite Ausgabe. Berlin bei C. G. Schöne. 1817. 8.

Da diese Schrift bereits eine zweite Auflage erlebt hat, so muß man wohl annehmen, daß sie viel beifällige Leser gefunden. Um so mehr fodern die darin aufgestellten militarisch-politischen Grundsätze eine sorgfältige Prüfung. Diese mit aller nur möglichen Unparteilichkeit anzustellen, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes. Sollte derselbe dem Verfasser jener Schrift in die Hände fallen, so bitten wir ihn zu bedenken, daß wir es nur mit der Sache, nicht mit seiner uns völlig unbekannten Persönlichkeit zu thun haben,

und daß wir, indem wir seine militarische Politik für durchaus verwerflich erklären, seiner übrigen kriegskünstlerischen Theorie, so wie seinen praktischen Verdiensten als Kriegsmann, gern alle mögliche Gerechtigkeit widerfahren lassen, mithin seiner Krieger-Ehre nicht im Mindesten zu nahe treten wollen.

Der Verfasser stellt gleich anfangs (S. 2) die Behauptung auf, »daß es wohlgethan sei, eine wirklich stehende »Armee fortwährend zu unterhalten,« was auch Philosophen und Politiker dagegen einwenden mögen, weil die heutigen Völker nicht mehr durchaus Krieger seien, wie die alten. Ob sie es nicht sein oder werden können, diese Frage scheint dem Verfasser gar nicht beigefallen zu sein, ungeachtet die Erfahrungen der neuesten Zeit, auf die er selbst sich so oft beruft, ihm die beste Antwort auf jene Frage würden gegeben haben, wenn er sie gehörig zu benutzen verstanden hätte. Wurden nicht die Franzosen gar bald ein durchaus kriegerisches Volk, als sie ihre — wir wollen hier nicht entscheiden, ob wirkliche oder nur eingebildete — Freiheit von allen Seiten bedroht sahen, und schlugen nicht ihre schnell zusammengerafften, kaum mit den nöthigsten Waffen und Kleidungsstücken versehenen, und darum mit höhnendem Spotte sankülottisch genannten Heerhaufen fast alle europäischen Heere aus dem Felde, ungeachtet diese wirklich stehende und, als solche, wohl exerzirte und disziplinirte Armeen waren? Zeigten sich nicht gegenseitig die Spanier und die Russen und die Deutschen als durchaus kriegerische Völker, nachdem auch sie durch die auf's Höchste gesteigerte Gefahr, ihre Selbständigkeit unter dem eisernen Zepter eines herrischen Welteroberers zu verlieren, aus dem langen Schlummer aufgeschreckt worden, und schlugen nun nicht sie wieder die wirklich stehende, nicht bloß auf dem Exerzirplatze, sondern im Felde und durch lang fortgesetzte Kämpfe so treflich geübte Armee jenes Eroberers? — Meint man vielleicht, daß hier doch auch aus stehenden Heeren gezogene Truppen im Spiele waren und mit den schnell aus den Völkern hervor-

springenden Schlachthaufen gemeinschaftlich fochten, so fragen wir dagegen: Welches war die größere Zahl? Und welches waren die stehenden Truppen, die einst den Schweizern, den Holländern und den Nordamerikanern (ehe Frankreich sich für diese erklärte) beistanden, als sie um ihre Freiheit kämpften? Und welches sind die stehenden Truppen, die jetzt den Südamerikanern beistehn, um sie in demselben, nun schon Jahre lang gegen solche Truppen fortgesetzten, Kampfe zu unterstützen? Man sage, was man wolle, alle Völker, ohne irgend eine Ausnahme sind kriegerisch, sind es gleichsam von Natur. Denn es liegt in der Natur des Menschen, des einzelen wie des im Staate mit andern verbundnen, feindseligen Kräften, die sein Leben, seine Freiheit, sein Eigenthum, seine Ehre, sein Wohl, kurz alles, was ihm theuer und werth ist, bedrohen, mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht zu widerstehen. Es kommt nur darauf an, daß man diesen natürlichen Kriegersinn nicht nur nicht ersticke, sondern vielmehr belebe. Ist es aber wohl ein taugliches Mittel hiezu, wenn man die Sorge für die Vertheidigung des Vaterlandes einem stehenden Heere anvertraut und das ganze übrige Volk gleichsam gesetzlich dazu verdammt, dem Kampfe wegen seiner theuersten Interessen ruhig zuzusehn und dem andringenden Feinde geduldig sich zu unterwerfen, wenn jenes Heer ihm den Rücken kehrt? [8]) Gewiß nicht! Vielmehr muß diese Maßregel gerade das Gegentheil bewirken. Der Verfasser verwechselt also hier offenbar die Wirkung mit der Ursache. Die stehenden Heere, sagt er, sind jetzo nöthig, weil die neuern Völker nicht mehr so kriegerisch sind, wie die alten. Und doch sind die stehenden Heere eben die Ursache dieses verminderten Kriegersinnes. Ich sage absichtlich: ver-

---

[8]) »Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!« sagte ein bekannter General und Minister [Graf von Schulenburg] als die Franzosen nach der Schlacht bei Jena in das Herz des preußischen Staates vordrangen. Herrlicher Grundsatz, wenn die Existenz des Staats auf dem Spiele steht!

minderten. Denn ganz unterdrückt war er nie und kann es nicht sein, eben weil er natürlich, und weil er sonst auch keinem stehenden Heere inwohnen könnte, da ja dieß immer aus dem Volke hervorgeht.

Was fodert nun die militarische Politik unsers Verfassers weiter in Ansehung der stehenden Heere? — Sie sollen, wie er auf derselben Seite sagt,

a. so groß als nur immer möglich und

b. aus dem Kerne des Volkes zusammengesetzt sein. Vortrefflich! Da haben wir in zwei Worten das vollkommenste Muster eines militarischen Staats. Es fragt sich nur, wozu denn eigentlich ein solcher Staat vorhanden. Wahrscheinlich bloß um des stehenden Heeres willen. Ein solches Heer, wie es der Verfasser haben will, zahlreich wie der Sand am Meere, gut bewaffnet, bekleidet, genährt und geübt, dabei zum unbedingten Gehorsam gewöhnt, ist vermuthlich das Höchste, Schönste und Edelste, was die Menschheit nur immer aus ihrem Schooße hervorbringen kann. Darum »muß ein Staat keinen Kostenbetrag scheuen, um sie« (die stehende Armee) »für immer im Dienste und stets schlagfertig zu haben« (S. 2) — darum sollen die Soldaten nie beurlaubt werden, damit sie nicht etwa »täglich an ihre geliebte Heimat denken« und dadurch »grämlich« werden oder gar »nichts sehnlicher als die Auflösung eines solchen Heeres wünschen, um »dann wieder zu ihrem väterlichen Heerde, wie sie sich »dieß träumen, in ersehnte Verhältnisse zurükkehren »zu können« (S. 2 und 3) — darum sollen sie »acht Jahre« lang in dieser Abgeschiedenheit von der Heimat, in dieser Getrenntheit von allem, was ihnen das Vaterland lieb und theuer machen könnte, leben (S. 7) — und wer sich etwa dennoch einfallen ließe, den Dienst zu verlassen, vielleicht nur um die geliebte Heimat (weil sich doch alles menschliche Gefühl nicht austilgen läßt) einmal wieder zu sehn, »muß bestimmt sterben,« und »kein Pardon darf zu »hoffen sein,« weil die »Hoffnung einer erlässlichen Strafe«

(soll heißen, eines Straferlasses) gar zu verführerisch wäre (S. 7) — darum sollen endlich die Truppen auch »in Friedenszeiten« bei den Bürgern in den Städten und den Bauern auf den Dörfern einquartirt werden und am Tische der Wirthe »unentgeltlich« miteſſen (S. 49) u. s. w. Denn der Staat ist ja mit allen seinen Bürgern und Bauern nur um des stehenden Heeres willen da!

Wem diese militarisch-politischen Grundsätze des Verfassers etwa »paradox« scheinen möchten, dem antwortet er (ebendaselbst) kurz weg: »Schon manches schien »ehemals paradox, und ist es jetzt dennoch nicht mehr. Die »drückenden Fesseln des alten Herkommens sind zerbrochen, »das bessere Neue tritt aus diesen grauen Trümmern einer »selbstgenügenden (?) Vergangenheit gebietend hervor.« — Das ist wohl militarisch-barsch, aber gewiß nicht politisch-klug gesprochen. Hat denn der Staat für gar nichts weiter zu sorgen, als für seine äußere Sicherheit? Hat er nicht auch für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für Kirchen und Schulen, für Künste und Wissenschaften, überhaupt für eine wahrhaft menschliche Bildung aller seiner Bürger zu sorgen? Die äußere Sicherheit ist ja im Grunde nur etwas Negatives, das Ungestörtsein in der Verfolgung anderweiter positiver Zwecke. Wenn nun alle Kraft des Staats bloß auf jenes Negative verwendet, wenn der Staat in eine Art von Feldlager, in eine große Soldatenkaserne verwandelt werden soll: was bleibt denn alsdann noch übrig, das des Schutzes gegen äußere Feinde werth wäre?

Wahrlich, diese angeblich neue Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste, welche die drückenden Fesseln des alten Herkommens zerbrechen helfen und das bessere Neue aus den grauen Trümmern einer sich selbst genügenden Vergangenheit gebieterisch hervortreten lassen will, hat die große Aufgabe der militarischen Politik — wie ein Volk sein menschlich-bürgerliches Leben nach außen zu sichern habe, um es nach innen möglichst entfalten zu können — weder begriffen noch gelöst. Was sie in dieser Beziehung fodert

oder vorschlägt, ist weder neu, noch besser als das Alte, noch dem jetzigen Zeitgeiste angemessen. Dieser will allerdings, daß der Staat kriegerisch sei, aber nicht in dem alten, höchst beschränkten und verderblichen, Sinne eines militarischen Staates. Er will kein für die Zwecke eines Zwingherrn und Eroberers abgerichtetes, kein vom Volke getrenntes und demselben entgegengesetztes, kein möglichst großes und darum ungeheuer kostspieliges, kein die Bürger aussaugendes und alle höhern und edlern Menschenkräfte lähmendes, mit einem Worte, kein wirklich stehendes Heer, sondern eine tüchtige Landwehr d. h. ein Volk, dessen waffenfähige Mannschaft durchaus in den Waffen geübt und ebendadurch in Stand gesetzt sei, das Vaterland in Zeiten der Gefahr kraftvoll zu vertheidigen. Wäre zu diesem Behuf eine Art von stehenden Truppen nach unsern politischen Verhältnissen nicht ganz zu entbehren: so fodert der Zeitgeist, daß ihre Zahl möglichst klein sei, daß dieser kleine Haufe stehender Truppen hauptsächlich aus solchen Waffenarten bestehe, deren Bestimmung im Kriege eine längere und anhaltendere Uebung in Friedenszeiten heischt, und daß derselbe überhaupt nur den festen Kern bilde, an welchen sich die übrige waffenfähige und waffenkundige Mannschaft gleichsam ansetzt, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes wirklich berufen wird. Wird aber, wie es hin und wieder bereits geschieht, eine sogenannte Landwehr ganz auf den Fuß der stehenden Truppen eingerichtet, wird sie dem stehenden Heere gleichsam angeleimt oder einverleibt, wird die Foderung, daß jeder Waffenfähige im Volke auch waffenkundig sei, so misverstanden, daß man jeden ohne Unterschied seinem natürlichen oder erwählten Berufe eine Zeit lang entzieht, damit er im stehenden Heere oder in der stehend gemachten Landwehr förmlich diene d. h. sich nicht bloß von Zeit zu Zeit in den Waffen übe, sondern auch garnisonire, paradire, in den Wachstuben liege und spiele oder vor denselben bewaffnet stehe und das Maul aufsperre: dann weiß man wahrhaftig nicht, ob man über solche verkehrte militarisch-politische Einrichtungen

lachen oder weinen soll. Dem Verfasser der neuen Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste mögen diese Einrichtungen wohl gefallen, vielleicht aber auch nicht, wenigstens nicht ganz, da die Foderungen, welche er in Ansehung der Aufstellung eines stehenden Heeres im Staate macht, viel weiter gehn. Indessen hat er doch selbst gefühlt, daß, wie groß und geübt und gerüstet auch sein stehendes Heer sei, es gleichwohl nicht in allen Fällen ausreichen werde. Darum verlangt er (S. 7 und 8) daß, wenn das stehende Heer vom Feinde »demohngeachtet geschlagen und wieder über die be»reits passirten Gränzen zurückgedrängt wird, wie dieß den »bravsten Truppen freilich begegnen kann,« alsdann das Volk in Masse aufstehe, dem geschlagenen Heere zu Hülfe eile und den siegenden Feind »an den Gränzen so lange auf»halte, bis die zurückgewichne Armee sich nun hier gesammelt »hat und wieder zahlreich zum besseren Empfange des sieg»reichen Feindes aufgestellt worden ist.« Also gesteht der Verfasser selbst, daß die letzte Hülfe doch eigentlich im Volke liege und ohne Theilnahme desselben am Kampfe der Staat oft ganz rettungslos dem Feinde preisgegeben sein würde. Darum setzt er auch hinzu: »Einem kriegerisch gemachten »Volke wird nichts zu schwer dünken; aber ein Volk ganz »kriegerisch zu machen, dieß ist ein Problem!« Freilich wohl. Allein dieses Problem ist gar nicht so schwer zu lösen, als der Verfasser und mit ihm viele andre militarische Politiker glauben. Denn da jedes Volk, wie gesagt, schon von Natur kriegerisch ist: so braucht der Staat oder die Regierung es gar nicht erst kriegerisch zu machen, sondern theils sich nur zu hüten, daß sie es nicht unkriegerisch mache d. h. den kriegerischen Instinkt des Volkes nicht unterdrücke, theils solche Einrichtungen zu treffen, daß eben dieser Instinkt auf eine zweckmäßige Weise genährt und geleitet werde [9]). Dazu

[9]) Jener Instinkt offenbart sich nicht nur in den Spielen der Kinder, die nichts lieber als Soldaten spielen und dabei oft mit großem Muthe einander förmliche Treffen liefern, sondern auch in der

taugen aber die Einrichtungen, welche der Verfasser in Vorschlag bringt, am allerwenigsten. Denn nichts unterdrückt den kriegerischen Geist eines Volkes mehr, als ein großes stehendes Heer, lebend auf Kosten des Volks und weit mehr geeignet zum Werkzeuge der Zwingherrschaft, als zum Vertheidigungsmittel des Vaterlands.

Der Verfasser der neuen Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeiste will ferner sein möglichst großes stehendes Heer nicht nur aus jungen, gesunden und kraftvollen Leuten von 20 bis 30 Jahren zusammengesetzt, sondern auch diese Leute so viel als möglich aus der wohlhabenden und gebildeten Volksklasse ausgehoben wissen, weil dann der Soldat mehr Kenntniß, Sittlichkeit, Ehrgefühl und Vaterlandsliebe haben werde (S. 3 und 4). Was für Leute werden denn nun noch für den Staatsdienst, für das Lehramt in Kirchen und Schulen, und für die übrigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens übrig bleiben? Wahrscheinlich die Lahmen und Blinden, die Kranken und Schwachen, die Armen und Ungebildeten, oder — die ausgedienten Soldaten, wie man denn wirklich in unsern Staaten nicht selten die wichtigsten Aemter von militarischen Händen verwaltet sieht [10]). Wie passt aber zu jener Foderung das, was der Verfasser weiterhin von seinen aus der wohlhabenden und gebildeten Volksklasse genommenen Soldaten sagt? Es heißt nämlich S. 42: »Man »fülle nur den Magen des Soldaten, eröffne ihm noch die »genügende Aussicht zur Bereicherung im Kriege, und »füttere die Pferde gut; und gewiß ein solches Heer wird »— unüberwindlich sein! Hierin liegt das große Geheim-

---

Schlägereien der Erwachsenen. Daß solche Schlägereien unter uns seltner und minder blutig sind, ist bloß Folge der Kultur oder der uns überall umgebenden Polizei.

[10]) In einem großen Reiche ward unlängst ein General zum Justizminister ernannt, wahrscheinlich um die Prozesse kurz weg mit dem Schwerte zu schlichten.

die Bibel und deren Ausſprüche bekümmerte, pflegte de
dieſen als einen wahren Kern- und Kraftſpruch, als e
klaſſiſches Dictum probans, nicht nur ſelbſt im Munde
führen, ſondern auch Andern an's Herz zu legen, beſo
ders aber den Predigern, damit dieſe wieder ihren Gem
nen den göttlichen Spruch fleißig einſchärfen möchten. W
um er dieß that, iſt leicht begreiflich; denn er war ja el
der Gewalthabende. Als er aber dieſe Gewalt ver
ren und die Bourbons ihre Anſprüche auf den franzö
ſchen Thron wieder geltend gemacht hatten, da ſtellten
und ihre eifrigſten Anhänger einen ganz andern, dem pa
liniſchen, wie es ſcheint, gerade entgegengeſetzten Spru
auf, nämlich: »Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, di
geſetzmäßig (légitime) iſt!« und machten denen, d
dem pauliniſchen Spruche Folge geleiſtet hatten, dieſen G
horſam ſogar zum Verbrechen. Warum ſie dieß thaten,
ebenſo begreiflich; denn ſie hielten ſich ja eben für
Geſetzmäßigen. — Zur handgreiflichen Beglaubigu
beider Sprüche ſind nun ſchon, in alten und neuen Zeit
unzählige Hekatomben von Menſchenopfern gebracht w
den, und noch ſchwankt das Urtheil hin und her, welch
von beiden der richtigere ſei. Es verlohnt ſich alſo wo
der Mühe, ihre Gültigkeit genauer zu prüfen; und w
können dieß um ſo unbefangener thun, da wir von N
poleon nichts zu fürchten und von den Bourbons nic
zu hoffen haben, zugleich aber ſo glücklich ſind, unter ei
Regierung zu leben, die beide Sprüche mit gleichem Rec
für ſich geltend machen kann.

Wir wollen aber der Kürze wegen den erſten Spr
den Grundſatz der beſtehenden Gewalt (princi
du pouvoir de fait) und den zweiten den Grundſ
der Geſetzmäßigkeit (principe de la légitimi
nennen. Der erſte iſt für ſich klar; denn er kann nic
andres heißen als: Gehorche als ein guter Bürger
einmal eingeführten Regierung und füge dich der mit u
von ihr begründeten geſellſchaftlichen Ordnung der Din

Der zweite hingegen ist minder klar; denn das Wort Gesetzmäßigkeit ist ein zweideutiger Ausdruck und man sieht nicht sogleich ein, was für ein Gesetz gemeint sei, dem etwas gemäß sein soll. Wenn man indessen die Meinung derer, welche diesen Grundsatz in Bezug auf die Ereignisse unsrer Tage aufstellten, vertheidigten und anwendeten, zu Rathe zieht: so ist offenbar, daß sie nichts andres im Sinne hatten, als das positive Gesetz der erblichen Herrschaft. Sie nannten nämlich den Kaiser Napoleon einen ungesetzmäßigen oder illegitimen Herrscher, einen Usurpator, einen Thronräuber, weil er seine Gewalt nicht von seinen Vätern ererbt hatte und weil, nach dem Gesetze der Erbfolge, während Napoleon's Herrschaft in Frankreich eigentlich Ludwig XVIII. hätte herrschen sollen; weshalb auch dieser den Anfang seiner Herrschaft nicht von seinem Regierungsantritte, sondern vom Tode des minderjährigen Ludwig's XVII. als des erblichen Nachfolgers Ludwig's XVI. datirt.

Nehmen wir den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in diesem beschränkteren Sinne, so ist für sich klar, daß er

1. nur auf solche Staaten anwendbar ist, in welchen, wie in Frankreich, das Gesetz der erblichen Herrschaft früher schon eingeführt war. Denn wollte man ihn auch auf andre Staaten beziehn, so würde daraus folgen, daß alle Päpste als Beherrscher des Kirchenstaats, alle vormalige Kaiser und geistliche Fürsten Deutschlands, alle vormalige Könige von Polen, alle Dogen von Venedig und Genua, der ehrwürdige Washington mit allen seinen Nachfolgern, die Landammänner der Schweiz, die Burgemeister und Schultheißen in den ehemaligen und jetzigen freien Städten Deutschlands, kurz alle die, so in großen und kleinen Staaten durch Wahl regieren, ungesetzmäßige Regenten seien; was doch wohl niemand behaupten wird. — Er ist aber auch

2. nicht einmal auf solche Staaten, in welchen das Gesetz der Erbherrschaft gilt, durchgängig anwendbar. Denn

dadurch ihren Charakter, daß sie durch Eroberung vo
auf den Andern übergeht? So wäre ja der klein
leon, wenn er seinem Vater hätte folgen können,
gesetzmäßiger Regent geworden! Oder wenn Eine
dazu nicht hinreicht, wie viel denn? Und die wie
es eigentlich, durch welche das Ungesetzmäßige au
gesetzmäßig wird? — Wenn aber in einer gesetzlich
monarchie der Herrscherstamm ausstirbt oder durch
glückliche Staatsumwälzung die Herrschaft faktisch
und wenn nun das Volk einer Regierung bedar
nicht völlig in den Abgrund der Anarchie zu versin
muß doch irgend Einer auf andre Weise als dur
zur Herrschaft gelangen können, und zwar gesetzmäß
es sonst gar nicht möglich wäre, eine rechtliche
der Dinge aufrecht zu erhalten oder wieder herzuste

Es folgt hieraus, wie mich dünkt, unwiders
daß der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit einen and
jenen beschränkten, Sinn haben müsse, wenn nicht a
schaft in der Welt ungesetzmäßig erscheinen soll.
wäre offenbar widersinnig, anzunehmen, daß das
selbst Ungesetzmäßige durch bloße Erblichkeit ge
werde. Es muß also ein höheres Gesetz geben

verschieden sei, als es beim ersten Anblicke scheint, ja daß beide Grundsätze eigentlich nur besondere Darstellungen eines und desselben höhern Gesetzes seien.

Welches ist nun dieses höhere Gesetz? — Es ist, um es kurz zu sagen, kein anderes als das allgemeine Rechtsgesetz d. h. die Foderung der Vernunft, daß der Mensch seine natürliche Freiheit insoweit beschränke, als sie mit der Freiheit Andrer zusammen bestehen kann. Denn aus dieser Foderung geht nothwendig die zweite hervor, daß das Menschenthum als Volkthum die Form des Bürgerthums annehme, weil nur im Bürgerthume die Freiheit Aller eine solche Gestaltung, wie sie die Vernunft fodert, und somit den Charakter einer gesetzlichen Freiheit gewinnen kann. Denn außer dem Bürgerstande strebt Jeder natürlicher Weise nach absoluter Unabhängigkeit d. h. nach unbeschränkter Freiheit. Die unbeschränkte Freiheit jedes Einzelen aber ist unverträglich mit der Freiheit Aller, weil dann jeder Einzele dem Andern entgegenstreben, mithin die Freiheit sich selbst vernichten würde. Die unbeschränkte Freiheit würde in der moralischen Welt eben das sein, was in der physischen eine unbeschränkte (d. h. durch keine Anziehungskraft innerhalb gewisser Gränzen gehaltene) Ausdehnungskraft. Wie diese eine Zerstreuung der Materie im Raume, eine Auflösung der Natur zur Folge haben müsste: so jene eine Zerstreuung der Menschheit auf der Erde, eine Auflösung aller gesellschaftlichen Bande. Die beschränkte Freiheit jedes Einzelen hingegen schließt die Verträglichkeit mit der Freiheit Aller schon in sich. Denn vermöge derselben hat Jeder seinen bestimmten Freiheitskreis, innerhalb dessen er die Zwecke seiner Vernunft nach Belieben zu verwirklichen befugt ist. Diese subjektive und individuale Befugniß heißt, aus einem objektiven und allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, das Recht; und ebendarum heißt jener Freiheitskreis auch das Rechtsgebiet.

Das Bürgerthum mag nun eingerichtet sein, wie es wolle: so ist es nicht denkbar ohne die Idee einer Kraft,

die, über allen Freiheitskreisen der Einzelen schwebend, Jeden gegen Eingriffe in sein Rechtsgebiet von Seiten des Andern schützt. Diese Kraft ist die oberste Staatsgewalt, und welche (physische oder moralische) Person im Staate diese Gewalt (mit mehr oder weniger Glanz und Wirksamkeit) darstellt und ausübt, heißt das Staatsoberhaupt oder der Regent. Ein Staat soll und muß also einen Regenten haben, weil er sonst ein Unding, oder vielmehr ein Ungeheuer, ein Rumpf ohne Kopf wäre. Da aber jene Person ein vergängliches Leben hat, der Staat hingegen ein unvergängliches haben soll: so muß in jedem Staate die Regentenfolge auf irgend eine Art bestimmt werden. Nun kann dieselbe entweder durch Wahl oder durch Abstammung bestimmt werden. Im letzten Falle ist die staatsoberhauptliche Würde erblich, d. h. sie pflanzt sich in einer Familie fort, die ein- für allemal zum Regieren berufen ist, gewöhnlich nach dem Rechte der Erstgeburt, bald mit Ausschluß bald mit Einschluß der weiblichen Abkömmlinge. Im ersten Falle aber pflanzt sie sich gleichsam im Volke selbst fort, entweder im Ganzen oder in einem Theile desselben, der entweder wieder durch Geburt oder durch Vermögen oder durch eine eigenthümliche Würde (wie die Kardinalswürde im römischen Kirchenstaate) von den übrigen Volkstheilen ausgesondert sein kann, jedoch so, daß das neue Staatsoberhaupt selbst immer wählbar bleibt.

Welche von beiden Bestimmungsarten die bessere sei, ist auch eine von jenen Fragen, über welche von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten mit so vieler Erbitterung und ebendarum mit so wenigem Erfolg gestritten worden. Rechtlich an sich sind sie unstreitig beide, und die sich selbst überlassne Vernunft kann daher weder das positive Gesetz der erblichen noch das der wählbaren Herrschaft verwerfen, sobald das eine oder das andre einmal im Staate gilt. Da indessen der natürliche Trieb des Menschen immerfort nach Erweiterung, mithin nach Durchbrechung aller Schran-

ken, strebt und dieses Streben sich in alle menschlichen Dinge mischt: so ist nicht zu leugnen, daß Wahlstaaten einen natürlichen Hang zur Anarchie und Erbstaaten einen solchen zur Despotie haben. Denn dort erlangt die Gewalt in der Regel zu wenig Ansehn, Festigkeit und Gewicht; hier aber erringt sie leicht zu viel. Dort giebt es oft Kampf um die Gewalt, Doppelregenten (Gegenkaiser, Gegenpäpste, Gegenkonsuln) und bürgerliche Kriege; hier Regenten, die entweder selbst sultanisch herrschen oder aus Unfähigkeit Andre (Minister, Günstlinge, Mätressen) für sich schalten und walten lassen. Je nachdem nun Jemand Anarchie oder Despotie für das größere Uebel hält, oder je nachdem Jemand für seine Person bei jener oder bei dieser seine Rechnung zu finden meint: so wird er auch geneigt sein, die Wählbarkeit oder die Erblichkeit vorzuziehn. Der Grund der Verschiedenheit der Urtheile liegt also auch hier, wie so oft, nicht im Kopfe, sondern im Herzen; das menschliche Herz aber ist ein zu närrisches Ding und hat gar zu viel Schlupfwinkel und Bollwerke, um so leicht daraus vertrieben zu werden. Wollten wir uns jedoch bloß an die geschichtliche Erfahrung halten, um mit Hülfe derselben Vortheile und Nachtheile der beiden Bestimmungsarten der Regentenfolge abzuwägen: so würde uns auch diese zu keinem entscheidenden Resultate führen. Denn sie lehrt unwidersprechlich, daß Erbstaaten und Wahlstaaten sowohl gut als schlecht regiert worden, sowohl stark als schwach gewesen, sowohl lang' als kurz gedauert haben. Zwar haben Viele behaupten wollen, daß Wahlstaaten nothwendig kraftloser und ebendarum vergänglicher seien, als Erbstaaten. Allein die Geschichte widerspricht auch dieser Behauptung. Wie lange haben die kleinen griechischen Wahlstaaten bestanden und wie kräftig haben sie die wiederholten Angriffe der großen Perserkönige zurückgewiesen! Wie viele Jahrhunderte hat das alte Rom als Wahlstaat geblüht, wie viele Erbstaaten hat es zertrümmert, und wie kraftlos ward es, als es sich selbst in einen Erbstaat verwandelt hatte! Und hat

nicht das neue Rom als geistlicher Wahlstaat bereits über ein Jahrtausend bestanden und oft große weltliche Erbstaaten erschüttert? Und Venedig und Genua, und die Schweiz und die Hansestädte, haben sie nicht gleichfalls lange genug als Wahlstaaten gedauert und sich (besonders die beiden ersten) zu einer Macht und Größe erhoben, die manchen Erbstaat zittern machte? Sind aber viele frühere Wahlstaaten im Strome der Zeiten untergegangen, so haben sie dieß Schicksal mit vielen Erbstaaten der alten und neuen Welt gemein gehabt, weil Vergänglichkeit nun einmal das Loos aller menschlichen Dinge. Es möchten sich also bei einer wirklich unparteiischen Abwägung der Vortheile und Nachtheile beider Herrschaftsformen, der Wahl- und der Erbherrschaft, beide so ziemlich die Wage halten; und da die Natur sich in der Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse gefällt, so mag immerhin auch in der politischen Welt jene Mannigfaltigkeit fortdauern, damit Vortheile und Nachtheile für die Menschheit überhaupt sich gegenseitig ausgleichen [11]).

---

[11]) Die, welche alles in Wahlstaaten umwandeln wollen, scheinen uns eben so blind, als jene, welche alles zu Erbstaaten machen möchten, weil beide gar keinen Sinn für das große und schöne Naturgesetz der Mannigfaltigkeit in der Einheit zu haben scheinen. Ging' es nach ihnen, so sollte man allen Vögeln die Federn ausrupfen, damit sie hübsch, wie andre Thiere, auf der Erde herumliefen und kröchen. Solche blinde und engherzige Politiker riethen auch unlängst, der Schweiz einen deutschen Erbherrscher zu geben, um sie fester an Deutschlands Interesse zu knüpfen; als wenn Gewaltthaten ein Mittel wären, die Zuneigung der Völker zu gewinnen, und als wenn nicht ebendadurch Napoleon alle Völker gegen sich aufgebracht hätte, daß er ihnen Verfassungen und Herrscher aufdrang, die sie nicht wollten. Aber die verbündeten Mächte haben in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit das Gesetz Gottes hinsichtlich der Schweiz besser geachtet, als jene kopf- und herzlosen Uniformisten. Es sind dieß übrigens dieselben Politiker, welche auch in den einzelen Staaten, Provinzen, Gemeinen, Körperschaften ꝛc. alles über einen Leisten schlagen wollen, damit sie sich an einer recht handgreiflichen Einheit er-

Was aber den Ursprung jener beiden Formen betrift, der uns bei unsrer Untersuchung weit näher angeht, als ihre gegenseitigen Vortheile und Nachtheile: so ist wohl die aus Wahl hervorgehende Herrschaft sonder Zweifel als eine Wirkung der Volksfreiheit zu betrachten [12]). Denn so oft ein Volk, sei es im Ganzen oder theilweise, Einem oder Einigen aus seiner Mitte die staatsoberhauptliche Würde ertheilt: macht es jedesmal Gebrauch von jener ursprünglichen Machtvollkommenheit, welche man neuerlich mit einem eben nicht glücklich gebildeten Zwitterworte die Volkssuveränität genannt hat. Sobald nämlich das Volk sich ein Oberhaupt erwählt hat, mag dieses heißen, wie es wolle: so besitzt eben dieses und allein die sogenannte Suveränität d. h. die staatsoberhauptliche Macht und Würde, der nun jeder Einzele unterthan sein soll, wenn auch das Volk in seiner Gesammtheit immer als Grund und Quell derselben gedacht werden muß [13]). Denn ein

---

laben mögen. Gebe nur Gott, daß sich diese Staatskünstler nicht auch auf die schönen Künste verlegen! Sonst erlebten wir noch, daß die Tonkunst nur Blasinstrumente brauchen darf, weil die Saitenwerkzeuge sich zu leicht verstimmen und die Saiten gar springen können, oder daß die Dichtkunst nur in genau abgemessnen und durch den Reim gebundnen Versarten (etwa den Alexandrinern) reden darf, weil in den andern die Rede sich doch gar zu frei bewegt und nicht jedes Ohr im Stande ist, die harmonische Einheit aus der abwechselnden Mannigfaltigkeit herauszufühlen.

12) Darum nennen sich auch die Wahlstaaten gewöhnlich Freistaaten oder Republiken, freilich etwas anmaßlich; denn Freiheit kann es auch in Erbstaaten geben, und eine öffentliche Sache (res publica) ist ja im Grunde jeder Staat.

13) Welche Verwirrung fremdartige Wörter in die Begriffe bringen können, beweist recht deutlich das Wort Suveränität. Souverain bedeutet ursprünglich nichts andres als einen regierenden Fürsten; denn es steht für Prince souverain, da es auch Fürsten (Princes) giebt, die nicht regieren, sondern selbst Unterthanen andrer Fürsten sind. Ob ein solcher Fürst mit beschränkter

Suverän ohne Volk wär' ein Unding, wenigstens nur ein Nominalsuverän, wie ein König, der die Regierung niedergelegt, sich aber den Königstitel sammt dem Prädikate Majestät vorbehalten hat. Ein Volk ohne Suverän hingegen ist nicht nur möglich, sondern es giebt deren auch in der Wirklichkeit. Ein Volk z. B., das in der Zerstreuung lebt, wie die Juden, oder in der Anarchie, während bürgerlicher Unruhen, hat darum noch nicht den Charakter der Volksthümlichkeit verloren, wenn es gleich des höhern (selbständigen und geordneten) politischen Lebens ermangelt. Selbst die Deutschen, ungeachtet die einzelen Stämme oder Völkerschaften derselben (Oestreicher, Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberger u. s. w.) ihre besondern Suveräne haben, haben doch im Ganzen nicht einmal ein Bundeshaupt, wie die Schweizer in ihrem Landammann und die Nordamerikaner in ihrem Präsidenten, geschweige einen Suverän, und sind gleichwohl ein wahrhaftes Volk in ihrer Gesammtheit betrachtet [14]).

Macht regiere (wie der König von England) oder mit unumschränkter (wie der König von Dänemark); wie er also durch die Verfassung oder die Grundgesetze des Staats zum Volke gestellt sei und woher ihm die Suveränität komme — darüber giebt das Wort keinen Aufschluß. Ein Fürst also, der vorher von einem andern abhängig war und nun durch Aufhebung dieses Bandes zur wirklichen Suveränität gelangt, ist darum nicht berechtigt, sofort unumschränkt zu regieren, Landstände aufzuheben u. s. w.

[14]) Man könnte vielleicht sagen, die im deutschen Bunde vereinigten Suveräne konstituirten den Gesammtsuverän des deutschen Volkes. Allein erstlich enstreckt sich das deutsche Volk weiter als der deutsche Bund; die deutsche Schweiz z. B. gehört nicht zu diesem, obwohl zu jenem. Zweitens soll nach der Idee des deutschen Bundes jeder deutsche Fürst die Suveränität in Bezug auf sein Volk und Land unabhängig vom deutschen Bunde ausüben, so daß sich dieser nicht in innere Regierungssachen mischen darf. Drittens gilt ebendieß von den deutschen Freistädten, die als republikanische Staaten nicht minder unabhängig von den übrigen sind, als die

Die Erbherrschaft hingegen kann ihrem Ursprunge nach theils Wirkung der Volksfreiheit, theils Folge der durch die Umstände begünstigten Gewalt sein. Ertheilt nämlich ein Volk entweder gleich beim Anfange oder während der weitern Entfaltung seines politischen Lebens die oberhauptliche Würde oder das Recht und die Pflicht der Regierung des Staats irgend einer Familie dergestalt, daß die aus deren Schooße vermöge der Abstammung Hervorgehenden nach einander ohne weitere Wahl zur Herrschaft gelangen sollen: so geschieht dieß offenbar durch dieselbe Machtvollkommenheit des Volks, mit welcher es im Wahlstaate jeden Einzelen besonders zur Regierung beruft. Es konzentrirt nur alle künftigen Wahlakte in einem einzigen gegenwärtigen, sei es aus Klugheit, um allen Streitigkeiten und Unruhen bei den einzelen Wahlen vorzubeugen, oder aus Dankbarkeit, um ein ausgezeichnetes Verdienst zu belohnen, oder aus irgend einem andern innern Bestimmungsgrunde. Aber nach dem Zeugnisse der Geschichte war dieß nicht immer der Ursprung der erblichen Herrschaft. Vielmehr bahnte oft die durch Umstände begünstigte Gewalt den Weg zum Throne, und der, welcher sich so darauf setzte, hinterließ ihn ohne Weiteres seinen Nachkommen als ein ihnen gebürendes Erbtheil. Wie groß indeß auch diese Gewalt sein mochte, so groß konnte sie doch nie sein, daß, wenn das Volk sich dieser Gewalt durchaus nicht hätte unterwerfen wollen, es dazu ganz eigentlich hätte gezwungen werden können. Denn am Ende gilt doch der Satz unwidersprechlich: Qui potest mori, non potest cogi, wenigstens nicht

monarchischen. Das deutsche Volk hat also wirklich nur Suveräne im Einzelen, aber keinen Suverän im Ganzen, und ist daher eine politische Anomalie, die an sich eben so wenig verwerflich ist, als manche grammatische Anomalie in unsrer Sprache. Freilich haben auch hier die grammatischen Uniformisten auf Vertilgung aller Anomalien hingearbeitet. Allein der Genius der Sprache hat ihnen eben so Trotz geboten, wie den politischen Uniformisten der Genius des Volks.

zum dauernden Gehorsam. Aber zu diesem Aeußersten braucht es bei ganzen Völkern gar nicht zu kommen. Da, wo ein Einzeler wirklich mit dem ganzen Volke oder auch nur mit der großen Mehrheit desselben in einen Kampf auf Leben und Tod sich einlässt, unterliegt er zuletzt gewiß, wenn er auch mit Hülfe seiner Reisigen den Kampf einige Zeit zu unterhalten vermag. Giebt also das Volk nach und weicht der Gewalt, so unterwirft es sich dennoch frei, wenn auch ungern, um größern Schaden zu vermeiden. Denn eine unbeliebige Handlung (actio invita) ist darum noch keine erzwungene (coacta) sondern kann sehr wohl eine freiwillige oder freie (voluntaria seu libera) sein; sonst müsste man ja den, der aus Mangel, folglich ungern, stiehlt, für völlig straflos halten. Es unterwerfen sich aber die Völker — wenn sie nicht etwa ein leidenschaftliches Gefühl, wie Nazional- oder Religionshaß, zur hartnäckigsten Gegenwehr aufregt — um so leichter einem sich aufdringenden Herrscher — besonders einem solchen, dessen Haupt schon mit einem gewissen Glanze umstrahlt ist und der Fürstenkrone den Lorbeerkranz als eine Verdienstkrone zur Unterlage darbietet — da sie sich während des Kampfes gewöhnlich in einem anarchischen Zustande befinden, der ihr politisches Leben und Wohlsein in der Wurzel angreift. Sie geben sich dann hin, weil sie einsehn oder wenigstens fühlen, daß sie doch einmal eine feste Regierung haben müssen, und daß eine bestimmte, wenn auch etwas herbe, Ordnung der Dinge immer besser sei, als wilde Unordnung. Finden wir also irgendwo eine bestehende Regierung, sie sei erblich und ererbt oder nicht: so darf man sie unbedenklich als eine Wirkung der Volksfreiheit oder als einen Ausfluß jener ursprünglichen Machtvollkommenheit betrachten, mit welcher sich eine zum politischen Leben gereifte Gesammtheit vernünftiger und freier Wesen zum Bürgerthume gestaltet. Die dadurch entstandne Ordnung der Dinge ist ebendarum eine rechtliche, indem sie die Vernunft durch das Rechtsgesetz fodert, und folglich

auch eine göttliche, indem Gott an jeden von uns durch Vernunft und Gewiſſen den Ruf zum Bürgerthum ergehen läſſt. Darum kann man auch unbedenklich alle weltliche Herrſchaft vom Willen der Gottheit oder, bildlich zu reden, von der Oberlehnsherrlichkeit Gottes ableiten und dieſe mit der Oberlehnsherrlichkeit des Volkes für einerlei erklären, nach dem bekannten Sprüchworte: Volkes Stimme Gottes Stimme [15]). Denn die Oberlehnsherrlichkeit des Volkes iſt eben nichts andres, als jene ihm von Gott urſprünglich verliehene Machtvollkommenheit, von der es aber nach Vernunft und Gewiſſen gar keinen andern Gebrauch machen darf und ſoll, als den der Geſtaltung zum Bürgerthume, mithin auch der Unterwerfung unter diejenige Ordnung der Dinge, deren Schluſſſtein die oberſte Staatsgewalt iſt. Darum beſteht auch der oben angeführte pauliniſche Spruch: »Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, »die Gewalt über ihn hat!« in ſeiner vollen Kraft und Gültigkeit; und eben ſo richtig iſt der gleich beigefügte Grund: »Denn es iſt keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo »aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott verordnet.« Dieß iſt ſo wahr, daß, wenn jene Obrigkeit wirklich da iſt und alſo die rechtliche Ordnung der Dinge, welche Staat heißt, thätlich beſteht, es ſogar frevelhaft ſein würde, über ihren Urſprung zu klügeln, um etwa den Gehorſam danach beliebig abzumeſſen. Denn geſetzt, es ließe ſich ſogar geſchichtlich nachweiſen, daß es beim Urſprunge der eben beſtehenden Gewalt nicht ſo ganz mit rechten Dingen zugegangen: ſo gebietet die Vernunft, über dieſes Unrecht den Schleier der

---

15) Der lateiniſche Ausdruck: Vox populi vox dei, iſt hier beſtimmter als der deutſche, weil das Wort Volk im Deutſchen eine böſe Nebenbedeutung hat, nach welcher es auch den Pöbel (vulgus) alſo die Volkshefe (sentina populi) jeder Art und jedes Standes anzeigt. Dieſe Volksſtimme iſt freilich oft des Teufels Stimme. Wir nehmen aber das Wort in dieſem Aufſatze durchaus in der guten und edlen Bedeutung.

Vergessenheit zu werfen, weil die Umstürzung einer bestehenden bürgerlichen Ordnung das Recht in einem weit höhern Grade gefährden würde, ja die höchsten Gräuel der Anarchie, denen man vielleicht erst entgangen, wieder erneuern könnte [16]). Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit kann daher, wenn er richtig sein soll, in keinem entgegengesetzten Sinne genommen werden. Er muß vielmehr seiner wahren Bedeutung nach mit dem Grundsatze der bestehenden Gewalt zusammenfallen. Denn gesetzmäßig ist jede Obrigkeit, die nach der einmal eingeführten Ordnung der Dinge vorhanden, es sei durch Wahl oder Erbfolge, weil beide Bestimmungsarten dem Rechtsgesetze gemäß sind, mithin diejenige Autorität, die nach der einen oder andern als die höchste im Staate wirklich bestimmt ist, als gebilligt von der

---

[16]) Man lege dieß nicht so aus, als wollten wir das Unrecht selbst beschönigen. Dieses bleibt an sich betrachtet immer und ewig Unrecht. Wo es aber in seinen Folgen nicht aufgehoben werden kann, ohne neues und noch größeres Unrecht zu begehn: da legt die Vernunft Stillschweigen auf, damit sich das Unrecht nicht in's Unendliche fortpflanze. Darum müssen auch die Güter, die während einer Staatsumwälzung verkauft und gekauft und wieder verkauft worden, den jetzigen als rechtmäßig anzusehenden Eigenthümern bleiben, wenn sie auch den ersten Besitzern unrechtmäßig entzogen worden. Denn der Erwerb war doch rechtlich. Das, was der Materie nach unrechtlich war, hat als rechtlich in der Form wieder eine Menge rechtlicher Folgen gehabt, die nicht vernichtet werden können, ohne neues Unrecht. Das alte Unrecht ist also gleichsam verwachsen mit dem Rechte, wie ein widernatürlich gebildeter Knochen mit dem übrigen gesunden Organismus. Es wäre widersinnig, diesen zu zerstören, um nur jenen Knochen wegzuschaffen. Nicht alles Unrecht also kann wieder gut gemacht werden. Man muß es dann mit vernünftiger Resignazion als ein Unglück ertragen. Dieselbe Maxime gilt in Bezug auf die mediatisirten deutschen Reichs-Fürsten, Grafen, Ritter, Städte und Dörfer, deren Herstellung in die vorige Lage die rechtliche Ordnung der Dinge in Deutschland gar sehr gefährden würde.

Vernunft, als genehmigt vom Volke, ja als geheiligt von Gott selbst, der allerhöchsten Weltautorität, betrachtet werden muß.

Allein das bürgerliche Gesammtleben ist, wie das menschliche Einzelleben, den Stürmen ausgesetzt. Die aus ungebändigten Naturtrieben hervorgehende Leidenschaft hört nicht die Stimme der Vernunft und kehrt sich an kein Gesetz. Daher kann es geschehen, daß die bestehende Ordnung der Dinge sich trotz dem Gesetze in einem Staate umkehrt, daß die Zügel der Regierung den kraftlosen Händen derer entfallen, die vom Gesetze zur Führung derselben berufen waren, und daß ein Andrer, der nicht dazu berufen war, kommt und die Zügel ergreift. Gerade dieß war der Fall mit den Bourbons und mit Napoleon. Jene hatten im Anfange der französischen Umwälzung ihren König und ihr Land verlassen, um auswärts Hülfe gegen die Anmaßungen des aufrührischen Volks zu suchen. Der König fiel unter dem Henkerbeile, sein nächster Erbe starb im Gefängnisse, der Thron war faktisch erledigt oder stürzte vielmehr zusammt dem ganzen Staatsgebäude in den Abgrund der Anarchie. Zwar versuchten die Franzosen nun einen Wahl- oder Freistaat zu gründen. Aber da es ihnen trotz ihrer angeblichen Begeisterung für die hehre Göttin der Freiheit an dem Sinne und der Sitte fehlte, ohne welche keine Republik gedeihen kann: so spielten sie wie Kinder mit den Seifenblasen immer neuer Verfassungsentwürfe, machten dabei viel schöne Worte und schlechte Thaten, so daß die Anarchie immer toller wurde. Endlich kam ein kühner, schlauer und glücklicher Krieger, in dessen Adern wildes Korsenblut kochte, und errichtete auf den Trümmern des alten Königthrons für sich einen neuen Kaiserthron. Das französische Volk huldigte ihm als dem Beschwörer langes Haders, als dem Erretter aus zehnfacher Noth. Auch auswärtige Völker und Fürsten beugten sich vor seinem Zepter, und selbst das stolze hartnäckige England unterhandelte und

schloß Verträge mit ihm als dem faktischen Beherrsch von Frankreich [17]).

War nun Napoleon auch ein gesetzmäßig Herrscher, oder war er ein bloßer Usurpator, ein Thron räuber? — Nie hat feiles Lob Napoleon's oder irgen eines andern Despoten unsre Lippe, nie unsre Feder en weiht. Aber Recht muß man selbst dem Satan widerfahre lassen; und da behaupten wir denn, daß Napoleon, w despotisch er immer geherrscht haben möge, doch bis zu sein Abdankung im J. 1814 von Rechts wegen und also au von Gottes Gnaden Beherrscher von Frankreich war. Au sehen wir gar nicht ein, wie man das Gegentheil behaupte könne, ohne alle europäischen Mächte auf das Gröbste zu b leidigen. Haben diese ihn nicht wörtlich und thätlich ane kannt? Haben sie nicht Gesandte von ihm angenommen u zu ihm geschickt? Haben sie nicht Bündnisse zu Schutz u Trutz mit ihm geschlossen? Haben sie nicht ihre Heere eb sowohl für als gegen ihn bluten lassen? Haben sie ni mit ihm zu Tische und zu Rathe gesessen? Haben sie ni sogar unmittelbar und mittelbar sich mit ihm verschwäger — Und dieser Mann soll ein Usurpator, ein Thronräub gewesen sein? — Wahrlich, wenn dieß keine Beschimpfu der Majestät ist, so giebt es gar keine!

Aber, sagen die Bourbonisten, es lebten ja noch so vi Sprößlinge des altfranzösischen Herrscherstammes, es existi ja ein Ludwig XVIII. als König von Frankreich! — Fr lich wohl. Aber wo waren sie denn? In England. U wo war ihr Volk? Diesseit des Meeres. Und wo war i Macht? Nirgend. Um König wahrhaft zu sein, ist es ni hinlänglich, den königlichen Titel zu führen; sonst müss

---

[17]) Der Friede von Amiens 1802 fällt zwar in die Zeit, wo N poleon noch Konsul hieß; aber der Name thut hier nichts Sache, und England würde kein Bedenken getragen haben, auch als Kaiser zu begrüßen, wenn er nur gegen dessen H delsvortheil hätte nachgiebiger sein wollen.

Könige, die der Regierung entsagten, es noch vielmehr sein, als solche, die sie nie antraten. Dadurch, daß die französischen Prinzen ihren wahrhaften König Ludwig XVI. sammt Land und Volk verließen, um ihre Persönlichkeit vor Gefahren zu retten, die sie nicht zu besiegen vermochten, gaben sie selbst ihr Anrecht auf den Thron thätlich auf, und die wörtliche Behauptung desselben war ohne Kraft, wurde daher auch von andern Mächten nicht weiter berücksichtigt, sobald sich in Frankreich unter Napoleon eine neue gesellschaftliche Ordnung gebildet hatte. Ja man verweigerte sogar jenen Prinzen den Aufenthalt auf dem Festlande von Europa, um nicht einmal den Schein zu haben, als wenn man diese Ordnung nicht anerkennen oder gefährden wollte. Die Furcht vor Napoleon mag hieran allerdings Antheil gehabt haben; aber gewiß nicht die bloße Furcht, sondern auch der (selbst nach Besiegung Napoleon's ausgesprochne) Gedanke, daß man kein Recht habe, sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs zu mischen. Welche Angelegenheit aber kann innerlicher für einen Staat sein, als die, welche die Regierung desselben unmittelbar angeht? — Der Staat ist ja keine Maschine, die so lange stillstehen kann, bis etwa der abwesende Besitzer nach Hause kommt, um sie wieder aufzuziehn. Das Bedürfniß des Volks, regiert zu werden, ist jeden Augenblick vorhanden; ja es ist das dringendste von allen öffentlichen Bedürfnissen, weil von dessen Befriedigung das ganze politische Leben abhangt. Ist daher ein Staat unglücklicher Weise in Anarchie versunken, so ist der Mann, der diese höchste Noth und Gefahr beschwichtigt, der mitten im Tumulte der Leidenschaften die Zügel der Regierung ergreift und die gesellschaftliche Ordnung wieder herstellt, der von Gott selbst gesandte politische Messias, dem Alle huldigen sollen, welchen Recht und Sitte und öffentliche Wohlfahrt mehr als bloße Namen sind. Huldigt ihm nun wirklich das eigne Volk oder doch die bei weitem größere Mehrheit desselben, erkennen ihn alle oder doch die meisten auswärtigen Mächte an, steigt selbst das Oberhaupt der katholischen Christenheit von sei-

nem Throne, um den neuen Regenten an heiliger Stätte zu w
hen und zu salben — was fehlt ihm noch zum gesetzmä
gen Herrscher? [18])

So haben auch zu allen Zeiten die Völker geurthe
und des Volkes Stimme ist um so mehr Gottes Stim
wenn sie aus aller Völker Mund erschallt. Georg I. u
seine Nachfolger galten und gelten bis auf den heutigen T
für die wahren und gesetzmäßigen Könige von England, u
geachtet die Stuarts vorher dort erblich regiert und nach
fortwährend gegen die Besetzung des Throns durch eine and
Regentenfamilie protestirt haben, weil sie sich auch für d
allein Gesetzmäßigen hielten. Aber ihre Prätensionen u
Protestazionen blieben erfolglos, weil das brittische Volk m
der neuerwählten Regentenfamilie zufrieden und diese daher se
bald allgemein anerkannt war. Wäre Napoleon etwas m
niger herrisch oder nur etwas klüger gewesen; hätt' er a
Achtung oder Vorsicht die Rechte seines Volks und fremd
Völker besser schonen gelernt: er säße noch ruhig auf seine
Throne, Niemand würde sich an die Prätensionen und Pr
testazionen der Bourbons gekehrt und Niemand außer d
Bourboniſten die Gesetzmäßigkeit seiner Herrschaft bezw
felt, vielweniger ihn selbst als einen widerrechtlichen He
scher bekämpft haben. Nicht also der unrechtmäßi
Ursprung, sondern der unrechtmäßige Gebrauch
ner Herrschaft war es, was Napoleon's Sturz, wie
drer Despoten, auch solcher, die legitim im bourbonsch
Sinne waren, bewirkte. Durch den Misbrauch sei
Gewalt bracht' er Fürsten und Völker gegen sich auf. Du
den Misbrauch seiner Gewalt veranlaſst' er erst Fra
nach ihrem Ursprunge; und nach einem gewöhnlichen Ersch

---

[18]) Man sagt, der heilige Vater habe die Salbung N.'s bereut.
kann wohl sein, weil N. ihn mit leeren Versprechungen täusch
aber gewiß nicht, weil der Papst sich die Verletzung eines fr
den Rechts zum Vorwurfe machte. Denn ein solches ward
von ihm verletzt.

chungsfehler im Schließen hielt man die Sache selbst für Unrecht um ihres unrechtlichen Gebrauchs willen. Aber ebendarum weil Napoleon die ihm von Gott und seinem Volke verliehene und folglich gesetzmäßige Macht auf eine so gesetzwidrige Art misbrauchte, daß er alles Recht, für dessen Schutz ihm doch diese Gewalt verliehen war, mit Füßen trat, ward sie ihm auch wieder von Gott und von Rechts wegen genommen. Ich sage zuerst, von Gott. Denn war es nicht Gottes Finger, der Napoleon's Heer in Rußland erstarren ließ? War es nicht Gottes Hand, die ihn auf Leipzig's Fluren zu Boden warf? Fragst du aber, warum Gott diesen Menschen auf den Thron setzte, um ihn so bald wieder herabzustürzen: so frage dich erst, verwegner Sterblicher! ob du die Rathschlüsse des Ewigen zu durchschauen vermagst; so frage dich erst, ob diese Zuchtruthe Gottes nicht nöthig war, um die versunkenen Völker aus ihrem sittlichen Todesschlummer zu wecken und diejenigen Fürsten, die vom gemeinsamen Verderben mit fortgerissen waren, an die Pflichten ihres hohen Berufes zu mahnen, beide aber, Fürsten und Völker, zum lebendigen Glauben an den Urquell aller irdischen Macht und Weisheit zurückzuführen. Ich sage auch zweitens, von Rechts wegen. Oder meinst du, daß man dem das Schwert lassen solle, der es nur zum Verderben zu brauchen versteht? daß man dessen Recht achten solle, der selbst keins achtet, sondern frech und wild allem Rechte Hohn spricht, der keinen Vertrag hält, dem es Lust und Freude, ja ein dringendes Bedürfniß ist, was er gestern gebaut, heute zu zerstören, und sich mindestens alle Jahre einmal im Blute von Tausenden zu baden? — Mit Recht also erhoben sich die Fürsten und Völker Europa's und drängten den Dränger so lange, bis er Krone und Zepter in seinem und seiner Familie Namen niederlegte und somit auch das französische Volk aller Verbindlichkeit gegen ihn und die Seinen entließ.

Der französische Thron war nun wieder erledigt, und jetzo war die neue Frage, wer ihn besteigen sollte. Daß die Bourbons ihn durchaus wieder besteigen mussten, lässt sich

nicht behaupten. Auch behaupteten dieß die Verbündeten nicht, die doch bei Entscheidung dieser Frage so hoch interessirt waren, und denen der Sieg wohl die Macht gab, ein Wort mitzusprechen. Vielmehr erklärten sie bestimmt und wiederholt, daß sie sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs nicht mischen, sondern Frankreichs eigner Wahl die Sache überlassen wollten. Darf man dem Bericht eines Mannes trauen, der an den Verhandlungen über diesen hochwichtigen Gegenstand theilnahm — des Heren von Pradt in seiner Schrift über die Herstellung der Bourbons — so waren die Ansichten der Verbündeten auch nach ihrem Einzug in Paris noch dieselben. Sie wollten erst die Stimme des Volks vernehmen. Da es nun schien, als wenn die Mehrheit des französischen Volks sich für den alten Herrscherstamm erklärte: so beschlossen auch die Verbündeten dessen Wiederherstellung. Sie erkannten also Ludwig XVIII. als König von Frankreich an, und das Volk, froh der Erlösung von einer tyrannischen Herrschaft, jauchzte dem neuen Herrscher entgegen und unterwarf sich ihm gern in Hoffnung einer bessern Zukunft. Selbst die noch übrigen Anhänger Napoleon's thaten es nach und nach, wenn auch ungern; und sofort herrschte Ludwig XVIII. von Gottes und Rechts wegen. Er war nun der gesetzmäßige Regent von Frankreich, wie es vor ihm Napoleon gewesen. Die Bourbons und ihre eifrigsten Anhänger wollten zwar dieß nicht eingestehn. Sie betrachteten die ganze neue Ordnung der Dinge, die sich während ihrer Abwesenheit gestaltet hatte, als etwas Widerrechtliches und wollten daher die alte Ordnung, die dem Geiste des französischen Volks wie dem Geiste der Zeit überhaupt so fremd geworden war, nach und nach wieder herstellen. Und wenn auch der König selbst dieses Streben der sogenannten Ultras nicht theilte: so schien er sich's doch anfangs gefallen zu lassen, wirkte ihm wenigstens nicht offen und kräftig genug entgegen. Eben dieses leidige Streben war daher die Haupturſache, daß Napoleon nach seiner Rükkehr von Elba so leicht bis Paris vor-

bringen und die Bourbons von neuem verjagen konnte.

Folgt aber nicht aus dem Bisherigen, daß Napoleon während der hundert Tage wieder eben ſo rechtmäßiger Beherrſcher von Frankreich war, als vorher? — Mitnichten. Denn wir haben bisher nicht von einer beginnenden und beſtrittenen, ſondern von einer beſtehenden und anerkannten Gewalt geredet. Nach ſeiner Rükkehr von Elba war Napoleon in der That nichts andres als ein Uſurpator, ein Thronräuber. Denn er maßte ſich einer Gewalt an, auf die er Verzicht geleiſtet, und wollte eine Ordnung der Dinge, die in Frankreich nun wirklich beſtand und von aller Welt anerkannt war, umſtürzen, um eine neue zu begründen. Aber weder das franzöſiſche Volk erkannte ihn an — denn das ſtehende Heer iſt kein Volk, und ein großer Theil Frankreichs ſandte keine Deputirten zum ſogenannten Maifelde, ſondern erhob ſich gegen den Anmaßling und blieb dem Könige treu — noch thaten es die übrigen Völker und Fürſten. Dieſe erklärten vielmehr, ſobald er den Fuß auf Frankreichs Boden geſetzt hatte, daß ſie ihn nie als Beherrſcher von Frankreich anerkennen würden, weil die Erfahrung ſattſam gelehrt hatte, daß mit ihm kein feſtes Rechtsverhältniß anzuknüpfen, von ihm keine ſichre Gewähr zu erhalten war [19]). Sie ſetzten ſich daher ſogleich gegen ihn in Kriegsſtand. Darum dauerte auch das ganze Unternehmen, das man mit Recht eine politiſche Farce nennen könnte, wenn es nicht wieder ſo viel Blut gekoſtet hätte, kaum einige Monate, und die Verbündeten behandelten nun Napoleon ganz anders als vorher. Nach ſeiner erſten Abdankung behielt er ſeine Freiheit und man ließ ihm ſogar

---

[19]) Toutes les garanties se réduisent en dernière analyse à une seule, c'est la garantie morale qui se base sur la probité du garant. Et une telle garantie, Bonaparte, s'il offrait le monde entier pour gage, il ne peut la donner. So ſagt treffend der Verfaſſer der noch immer höchſt lehrreichen Notices sur l'intérieur de la France écrites en 1806. B. 1. S. 291.

(vielleicht nicht vorsichtig genug) einen kleinen Theil seines großen Reiches als ein unabhängiges Fürstenthum. Nach seiner zweiten, im Grunde nur scheinbaren, Abdankung aber verwies man ihn auf eine entfernte Insel des atlantischen Meeres, um ihn dort in strengem Gewahrsam zu halten. Mit Unrecht hat man dieß Verfahren als inkonsequent getadelt. Denn das erste Mal mussten sie in ihm noch den gesetzmäßigen Regenten achten, das zweite Mal aber konnten sie in ihm nur den geächteten Friedensstörer sehen [20]).

Wir glauben jetzt hinlänglich dargethan zu haben, daß der staatsrechtliche Grundsatz der bestehenden Gewalt, der seit dem unvordenklichen Anfange der Staaten gegolten, auch fernerhin gelten müsse. Vernunft und Offenbarung bestätigen seine Gültigkeit auf gleiche Weise. Der neufranzösische Grundsatz der Gesetzmäßigkeit hingegen kann nur unter der Bedingung gelten, wenn unter dem Gesetzmäßigen die in einem Staate bestehende Ordnung in der Regentenfolge verstanden wird. Ist aber diese durch eine Fügung der Vorsehung, welche die Schicksale der Staaten, wie der Einzelen, in ihrer obersten Gewalt hat, aufgehoben und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt worden: so ist es Pflicht jedes guten Bürgers, auch dieser zu gehorchen, sobald sie nur überhaupt als eine göttliche d. h. rechtliche Ordnung gelten kann. Denn darauf

---

[20]) Man hat eben so grundlos getadelt, daß die Verbündeten Napoleon nicht hinrichten ließen. Woher in aller Welt hätten sie das Recht dazu bekommen? Wäre Napoleon bei seiner Wiederkunft nach Frankreich mit gewaffneter Hand ergriffen worden: so hätte ihn der König von Frankreich allenfalls erschießen lassen mögen, wie der König von Neapel der Abenteurer Murat. Aber nachdem er sich den Engländern ergeben hatte, war sein Leben außer dem Bereich einer menschlichen Macht. Und wenn von Strafe die Rede, so ist für einen Mann von Napoleon's Charakter die Gefangenschaft auf Helena gewiß die peinlichste Strafe. Möcht' er auch wieder entwischen — was doch sehr unwahrscheinlich — die Welt hätte gewiß nur etwas zu lachen, aber nichts zu fürchten! (N. starb bald, nachdem dieses geschrieben. Ich kann es aber auch jetzt, nach 16 Jahren, nicht widerrufen. N. A.]

allein kommt es an, nicht ob die Ordnung alt oder neu sei. Wer daher einer rechtlichen Ordnung der Dinge bloß darum, weil sie noch nicht alt, sich durchaus nicht fügen will, der ist ein Thor oder ein Selbsüchtler oder beides zugleich. Denn er kämpft wie ein Ritter von der traurigen Gestalt mit dem Weltgeiste, weil dieser mit thörigen Einbildungen und Ansprüchen nicht will zusammenstimmen [21]).

D.

Ueber das Eroberungsrecht.

Der berühmte römische Feldherr Camillus stellte einst nach dem Berichte des Livius (V, 27) den Grundsatz auf: Sunt et belli, sicut pacis, jura. Leider haben weder die Römer, in ihren fast unaufhörlichen Kriegen noch andere kriegführende Völker bis auf die neuesten Zeiten diesen Grundsatz praktisch anerkannt, und selbst manche Theoretiker haben ihn in Anspruch genommen, meinend, im Kriege dürfe man alles, was man könne; das Recht gehe hier so weit als die Macht, sei also ein wahres Jus fortioris. Dadurch wird aber der Krieg offenbar zu einem bloß thierischen Kampfe herabgewürdigt; es wird der Vernunft, die in keinem menschlichen Verhältnisse die Rechtsidee schlechthin aufgeben kann, offenbar hohngesprochen; es wird das Recht, das dem Menschen eben so heilig sein soll als Tugend und Religion, einzig und allein

[21]) Einen solchen Kampf kämpfen jetzt (1833) wieder die Karlisten oder Henriquinquisten in Frankreich gegen Ludwig Philipp. Sie werden aber eben so wenig ausrichten, als die Republikaner, die sich thöriger Weise sogar mit jenen zum Umsturze der jetzigen Regierung, die doch in jeder Hinsicht legitim ist, verbunden haben.
R. X.

von der Stärke als einem bloß physischen Momente abhängig gemacht und ebendadurch der Begriff des Rechtes selbst vernichtet.

Gleichwohl ist auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß man in der Kriegspolitik von jeher sowohl theoretisch als praktisch den Grundsatz anerkannt hat: *Der Sieg giebt dem Feinde gewisse Befugnisse in Bezug auf das dadurch eroberte Land.* Den Inbegriff dieser Befugnisse wollen wir mit einem bekannten Ausdrucke das *Eroberungsrecht* (droit de conquête) nennen. Es fragt sich nur: *Worauf beruht* und *wie weit geht* dieses Recht? oder mit andern Worten: Welches ist der *Grund* und welches sind die *Schranken* desselben? Denn daß es nicht unbeschränkt oder unendlich sei, ergiebt sich schon daraus, daß nur Gott, der Unendliche, gegen endliche Wesen, nicht aber der endliche Mensch gegen seines Gleichen ein unendliches Recht haben kann. Sowohl der einzele Mensch als jene großen Menschenvereine, Völker oder Staaten genannt, haben immerfort Pflichten gegen einander, und zwar nicht bloß Gewissenspflichten, sondern auch Rechtspflichten, weil jeder physischen oder moralischen Person gewisse Rechte zukommen, welche anzuerkennen allseitige Pflicht ist. Wer daher Rechte in Bezug auf einen Andern anspricht, der muß diesem auch Rechte zugestehn oder, was ebensoviel heißt, Pflichten gegen den Andern, die sich auf dessen Rechte gründen, anerkennen. Sonach beschränken sich die Rechte verschiedner Personen gegenseitig durch die ihnen entsprechenden Pflichten. Also kann auch das sogenannte Eroberungsrecht nicht unbeschränkt oder unendlich sein.

Aber welches sind die *Schranken* desselben? oder wie weit darf der Feind, dem der Sieg jenseitiges Land unterworfen hat, in der Benutzung seines physischen Uebergewichts über den Besiegten gehen? Das ist die schwierige Frage. Um sie zu beantworten, müssen wir zuvörderst den *Grund* des Eroberungsrechtes aufsuchen; und

um diesen zu finden, müssen wir auf das Wesen des Kriegs und den eigentlichen Zweck des Kriegführens sehen. Ich sage, den eigentlichen Zweck und verstehe hierunter nicht den besondern, der bei verschiednen Kriegen sehr verschieden sein, auch während des Krieges selbst wechseln kann, sondern den allgemeinen, der nur durch die vorurtheilsfreie und leidenschaftlose Vernunft bestimmbar ist. Auch red' ich hier nicht von dem allgemeinen militarischen Zwecke des Kriegs — denn dieß ist immer bloß der Sieg, — sondern vom politischen, dem der Sieg selbst nur als Mittel dienen soll, der also höher als jener liegen muß.

Der Krieg kann vernünftiger Weise nicht anders angesehn werden, denn als ein großer Rechtsstreit oder Prozeß zwischen Völkern, die keinen höhern Richter auf Erden anerkennen und daher in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs kein andres Entscheidungsmittel haben, als die Gewalt der Waffen. Sie provoziren dadurch gleichsam auf das Geschick oder auf ein Urtheil Gottes als des obersten Schiedsrichters. Es wird von beiden Seiten angenommen, daß sich dieses (freilich oft unbegreifliche und für den verlierenden Theil immer schmerzliche) Gottesurtheil im Siege offenbaren werde. Der Sieg soll also nach beiderseitiger Uebereinkunft dienen, das zwischen den kriegführenden Theilen streitige Rechtsverhältniß zu bestimmen und dadurch den Frieden herbeizuführen. Pax paritur bello. Die Entscheidung fällt daher allerdings dem Sieger anheim; er übernimmt nun die Rolle des Richters, da er vorher bloß Partei war. Ein Richter aber soll gerecht und billig sein; er soll nicht nach bloßer Willkür, nicht nach den Eingebungen der Leidenschaft urtheilen, sondern nach Vernunft, also mit Achtung der fremden Persönlichkeit, die der seinigen ursprünglich und moralisch gleich ist, wenn sie auch, unter den gegebnen Umständen und physisch, ungleich sein kann.

Daß dieser Grundsatz richtig sei, erhellet nicht bloß

daraus, daß in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen jedermann dieselbe Foderung an den Richter macht, sondern auch daraus, daß, wenn im Völkerprozesse das Blatt sich plötzlich wendete und der Sieger zum Besiegten würde, er nun sogleich gerade ebendasselbe von seinem Gegner fodern würde. Auch bestätigt das allgemeine Urtheil obigen Grundsatz. Denn jauchzen nicht alle Völker dem Sieger Beifall zu, der sich im Siege so zu mäßigen weiß, daß er allen als ein gerechter und billiger Richter erscheint, während sie den im höchsten Grade verabscheuen, der im Siege sich vor Uebermuth nicht zu lassen weiß und keine fremde Persönlichkeit achtet! Ja, hat nicht Napoleon eben dadurch die Gunst der Völker am meisten verscherzt und ist ihnen zum Scheusale geworden, daß er, den das Schicksal so oft durch den Sieg zum völkerrechtlichen Richteramte berufen hatte, bei dessen Verwaltung nur den leidenschaftlichen Eingebungen des Hasses, der Rache, des Ehrgeizes, der Hab- und Herrschsucht folgte?

Setzen wir demnach, daß der eine kriegführende Theil durch den ihm zugefallenen Sieg das Land des andern ganz oder größtentheils erobert habe, und behalten wir nun den obigen Grundsatz fest im Auge: so ist offenbar, daß das Eroberungsrecht

1. dem Sieger nicht die Befugnisse geben könne, den Besiegten auszurotten, in Gefangenschaft fortzuschleppen, sich unterwürfig zu machen, oder dessen Staatsgebiet in einen Theil des eignen zu verwandeln. Alles dieß wäre Vernichtung der persönlichen Subsistenz, die jedem Volke von Rechts wegen zukommt, weil es in seiner Gesammtheit ein moralisches Wesen konstituirt, die es daher nie aufgeben und die ihm kein andres Volk entziehen kann, ohne dadurch selbst auf seine eigne Persönlichkeit Verzicht zu leisten, indem es auf diese Art faktisch erklären würde, daß seine Persönlichkeit ebenfalls ein veräußerliches Gut sei. Zur persönlichen Subsistenz eines Volkes gehört nämlich, daß es nicht bloß über-

haupt lebe und sein Leben in und durch sich selbst fortpflanze, sondern auch als ein freies und selbständiges Ganze lebe, mithin auch einen festen Wohnsitz auf der Erdoberfläche habe, der ihm eigenthümlich angehöre, der es trage und nähre, auf dem es sich mit allen seinen körperlichen und geistigen Kräften regen und bewegen könne. Wenn also auch ein kriegführendes Volk nach und nach das ganze Staatsgebiet eines andern Volkes erobert hätte: so hat es doch durch diese Eroberung nicht das Recht erlangt, über dieses Volk und den ihm von der Natur angewiesenen Wohnplatz nach Belieben zu schalten und zu walten, als wäre das eroberte Gebiet mit allen darauf befindlichen Personen und Sachen ein unbedingtes Eigenthum des Siegers geworden. Kein gerechter und billiger Richter könnte so urtheilen; folglich kann auch der Sieger nicht so urtheilen, wenn er überhaupt vernünftig urtheilen will.

Hieraus folgt zugleich, daß es rechtlicher Weise keinen Vertilgungskrieg geben kann, es mag nun die Vertilgung dadurch geschehen, daß man das ganze Volk wirklich tödtet — was z. B. die Israeliten nach dem angeblichen Befehle ihres Nazionalgottes thun sollten, als sie das ihnen verheißene Land Kanaan eroberten, aber doch nicht thaten, weil es weder möglich noch rathsam war — oder dadurch, daß man das Volk nur zum Theile tödtet und den Ueberrest zerstreut oder wegführt — wie es die Römer mit den Karthaginensern nach Zerstörung Karthago's und mit den Juden nach Zerstörung Jerusalem's machten — oder endlich dadurch, daß man das Volk zwar physisch, aber nicht politisch fortleben läßt, indem man dessen Staatsgebiet dem eignen einverleibt — wie es die Römer mit den meisten von ihnen besiegten Völkern machten. Denn wenn sie dieselben auch zuweilen für ihre Bundesgenossen erklärten: so war doch diese sogenannte Bundesgenossenschaft gewöhnlich nichts andres als eine Art von Knechtschaft oder Zinsbarkeit, wodurch die mit ihnen verbundnen Völker ihre Freiheit und Selbständigkeit, mithin ihre persönliche Subsi-

stenz als politische Ganze völlig verloren [22]). Die Einverleibung eines fremden Staatsgebiets aber in das eigne vermöge des sogenannten Eroberungsrechtes ist nichts andres als ein politischer Mord, der, wie oft er auch in der Geschichte vorgekommen, doch nie von der Vernunft gebilligt werden kann, und zwar um so weniger, wenn mit der Einverleibung auch noch eine Zertheilung des eroberten Staatsgebiets verknüpft ist; wie dieß der Fall mit Polen war, als dasselbe im J. 1795 von drei benachbarten Mächten dergestalt zertheilt wurde, daß jede Macht einen Theil davon ihrem bisherigen Staatsgebiet einverleibte [23]). Denn ein Volk, welches im Ganzen mit einem andern unter derselben Herrschaft vereinigt wird, kann doch in gewisser Hinsicht immer noch seine Volksthümlichkeit oder seinen Nazionalcharakter bewahren. Ist es aber so zerstückelt, daß verschiedne Theile zu ganz verschiednen Staaten gehören: so muß es nach und nach die Eigenthümlichkeit seines Charakters verlieren und in fremden Völkern dergestalt untergehn, daß ihm keine Hoffnung zu seiner Wiederherstellung bleibt. Darum halten wir auch die gewaltsame Abreißung einzeler Provinzen eines fremden Staatsgebiets, um sie dem eignen einzuverleiben, für ungerecht. Denn wenn gleich ein

---

[22]) So ging es auch in neuern Zeiten den meisten Bundesgenossen von Frankreich. Und doch waren einige derselben recht stolz auf diese Bundesgenossenschaft, und meinten, sie hätten nun erst die wahre und volle Souveränität erlangt!

[23]) Diese Handlung war um so ungerechter, da sie nicht einmal in Folge eines von Polen mit den drei Mächten geführten Kriegs geschahe, sondern vermöge eines lange vorher mitten im Frieden überdachten und ganz allmählich ausgeführten Planes. Denn wenn man auch bei den ersten beiden Theilungen in den JJ. 1772 und 1793 noch nicht bestimmt an die dritte und letzte gedacht haben mag: so wurde doch diese durch jene herbeigeführt, und es ist sogar wahrscheinlich, daß wenigstens die eine theilende Macht gleich anfangs die gänzliche Vernichtung Polens als eines selbständigen Staats im Prospekte hatte.

Volk, das nur einen Theil seines Staatsgebiets verliert, darum noch nicht aufhört, ein selbständiges Ganze zu sein, mithin dessen moralische Persönlichkeit nicht geradezu vernichtet wird: so wird sie doch eben so verletzt, wie die physische Persönlichkeit eines Menschen, dem man eines seiner Glieder raubt. Auch wird dadurch seine politische Kraft dermaßen geschwächt, daß daraus leicht die gänzliche Vernichtung seiner politischen Existenz hervorgehen kann; wie dieß eben bei Polen der Fall war. Kein Traktat, kein Friedensvertrag kann hinterher solche Vergewaltigung heiligen. Vielmehr behält das an seiner Integrität so wesentlich verletzte Volk immerfort das Recht, das ihm entrissene Gebiet zurückzufodern und diese Foderung bei der ersten günstigen Gelegenheit durch Waffengewalt geltend zu machen. Will man dieß Aufruhr oder Treulosigkeit nennen: so muß es auch Aufruhr oder Treulosigkeit heißen, als in den Jahren 1813 und 1814 die deutschen Hansestädte Frankreich den Gehorsam aufkündigten und Oestreich, Preußen und Deutschland überhaupt die ihnen früherhin entrissenen Provinzen von Frankreich zurückfoderten.

Sollte nun gleichwohl in einzelen Fällen das Eroberungsrecht so weit gehen, daß man befugt wäre, das eroberte Land ganz oder zum Theile dem bisherigen Besitzer zu entziehen: so müsste diese Befugniß aus einem andern Grunde abgeleitet werden. Einen solchen Grund haben wir so eben in der Wiederzueignung eines früher auf widerrechtliche Weise entrissenen Gebiets gefunden. Denn wenn die Herstellung in den vorigen Stand durch Wiederzueignung einer uns entzognen Sache überhaupt (restitutio in integrum per vindicationem rei abalienatae) dem Rechte gemäß ist: so muß sie es auch in völkerrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf das Staatsgebiet sein. Aber es kann auch der Fall sein, daß ein Volk oder ein Staat auf eine durchaus widerrechtliche Art existirt und mit andern Völkern oder Staaten in gar kein ordentliches Rechtsverhältniß treten will. Ein solcher Staat befindet sich au-

übrigen Staaten auf keine Weise zu dulden, sonder
sind es sich selbst schuldig, jene Raubnester sobald al
lich zu zerstören und dadurch einem öffentlichen Sk
in der politischen Welt ein Ende zu machen. Könn
irgend eine europäische Macht das Gebiet jener Ra
ten erobern, so bliebe sie auch von Rechts wegen i
sitze desselben; und wenn mehre europäische Mächte
Eroberung Theil genommen, so dürften sie es auch
sich theilen und die Bewohner ihrer Herrschaft unter
ohne die Gesetze der Gerechtigkeit zu verletzen. Der
Andrer Rechte nicht achten will, kann vernünftiger
nicht fodern, daß man die seinigen achte. Der Fall
hier ganz anders als bei der Eroberung von Ameri
Seiten der europäischen Völker. Denn diese waren
den amerikanischen beleidigt worden. Aus welchem
titel konnten also die Europäer ihre Herrschaft üb
Amerikaner und die Besitznahme des diesen zugehörig
biets ableiten? Wird daher Amerika wieder unabhäng
Europa — was unausbleiblich, wenn auch nicht aug
lich, geschehen wird — so kann man darin nur eine
Schickung der Fürsehung erblicken. — Es kann ab
Eroberungsrecht auch

Willkürliches, sondern etwas aus seinem innersten Bewusstsein, aus seinem ganzen politischen Leben allmählich Hervorgegangenes und mit ihm selbst gleichsam Verwachsenes. Dieß ihm entreißen und ihm etwas Andres, wenn auch an sich vielleicht Besseres, aufnöthigen, heißt das politische Leben eines Volkes an seiner Wurzel antasten. Der Krieg kann also wohl das politische Leben eines Volkes dergestalt aufregen und erschüttern, daß sich ihm von selbst die Nothwendigkeit aufdringt, seinen Staatsorganismus anders zu gestalten. Aber die Art und Weise dieser neuen Gestaltung ist lediglich seine eigne Sache. Der Sieger hat in dieser Beziehung gar kein Richteramt. Es wäre seinerseit eine ganz unbefugte Anmaßung, wenn er als Eroberer eines fremden Gebiets sich in die innern Verfassungsangelegenheiten des darauf wohnenden Volkes einmischen und demselben eine nur ihm selbst, aber nicht dem Volke gefällige Staatsform aufnöthigen wollte. So wenig also die vormalige Franzosen-Republik befugt war, alle von ihren Heeren eroberten Länder zu republikanisiren: ebenso wenig würden die gegen jene Republik verbündeten Monarchen, wenn sie der Sieg schon früher in das Herz von Frankreich geführt hätte, befugt gewesen sein, die noch bestehende Republik zu monarchisiren [24]).

[24]) Wenn aber die Staatsverfassung eines Volks zur Anarchie führt, wie die vormalige polnische, oder wenn ein Volk wirklich in der Anarchie begriffen ist, wie das französische während der Revolution: dürfen dann nicht die Nachbarstaaten um ihrer eignen Sicherheit willen einschreiten und dem anarchischen Volke eine ordentliche Verfassung geben? — Hier käm' es wohl darauf an, ob das anarchische Volk Miene machte, seine Anarchie auch auswärts zu verbreiten, mithin die Ruhe andrer Völker wirklich bedrohete. Dann möchte allerdings die Pflicht der Selberhaltung gewisse Sicherheits-Maßregeln gebieten. Von welcher Art aber dieselben sein müssen, läßt sich nur nach den jedesmaligen Umständen bestimmen. Oft ist es gewiß das Beste, sich bloß gefaßt zu zeigen und die Anarchie sich in sich selbst verzehren zu lassen. Doch ist davon hier nicht die Rede, weil wir nur vom Eroberungsrechte handeln.

äußere Gewalt sein Regent genommen und an dessen
ein andrer aufgedrungen wird, der vielleicht dem Vol
obendrein persönlich verhaßt oder verächtlich ist. In
Punkte hat das Recht der Völker niemand so arg
als Napoleon, indem er jedem Lande, das der
seine Hände lieferte, entweder sich selbst oder irg
Subjekt aus seiner Sippschaft zum Herrscher gab, o
ohne daß das Land erobert und bevor es von seine
pen besetzt war, auf seinem Zimmer dekretirte, dies
jener habe aufgehört zu regieren und dieser oder jen
forthin dessen Platz einnehmen.

Fällt der Regent selbst in die Hände des Fein
hat dieser zwar das Recht, ihn während des Kriegs
fangenschaft zu halten, wenn er ihn nicht lieber für e
beiderseitige Uebereinkunft zu bestimmendes Lösegeld
heit setzen will, da er mit einem gefangenen Regent
keinen gültigen Friedensvertrag schließen kann. A
gefangenen Regenten förmlich abzusetzen und einen
an dessen Stelle einzusetzen, hat der Feind immer ke
fugniß. Höchstens dürft' er ein militarisches Gouve
errichten, um während des Kriegs das eroberte L
regieren, da eine geordnete Regierung immerfort

Wäre der vom Feinde gefangene oder auch nur bis zur völligen Widerstandlosigkeit gebrachte Regent ein Mann, der früherhin keinen Vertrag gehalten und überhaupt eine durchaus rechtswidrige, für die Ruhe und Integrität der Nachbarstaaten gefährliche, Handlungsweise gezeigt hätte: so wäre der Sieger allerdings befugt, um seiner künftigen Sicherheit willen und zur Begründung eines dauerhaften Friedenszustandes darauf zu dringen, daß ein solcher Regent die Regierung niederlegte, auch das eroberte Land nicht eher zu verlassen, als bis ein andres minder gefährliches Subjekt an dessen Stelle getreten wäre. Allein dieses Subjekt selbst zu bestimmen läge dennoch außer des Siegers Befugniß. Das besiegte Volk träte vielmehr dann in sein natürliches Recht, einen Regenten zu wählen, wenn nicht etwa schon durch die Verfassung der Nachfolger des vorigen gegeben wäre; vorausgesetzt, daß der gegebne oder gewählte Regent nicht denselben Charakter der Gefährlichkeit an sich trüge. Denn sonst hätte ja der Sieger nichts gewonnen. So konnten die verbündeten Mächte, als sie im J. 1814 Napoleon besiegt und einen großen Theil Frankreichs sammt der Hauptstadt erobert hatten, allerdings fodern, daß dieser die Sicherheit aller Staaten gefährdende Mann nicht mehr über Frankreich herrschen sollte. Sie konnten diese Foderung sogar auf dessen Familie ausdehnen, weil vorauszusehen war, daß ein aus seiner Familie hervorgegangener Regent doch unter seiner Leitung oder nach seinen politischen Maximen regieren, mithin er selbst faktisch fortherrschen würde. Aber positiv zu sagen, dieser oder jener soll regieren, hatten sie kein Recht, haben sich auch dasselbe nicht angemaßt, wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß sie demjenigen Theile des französischen Volks, welcher die Rückkehr der Bourbons wünschte, durch ihren Einfluß ein mächtiges Uebergewicht über die andern Parteien gaben, in welche damal das französische Volk zerrissen war. — Das Eroberungsrecht kann endlich

3. dem Sieger keine Befugniß geben, das eroberte

Land auszuplündern und die Bewohner desselben zu mishandeln, um ihnen ihre Schätze abzupressen. Denn dieß wäre nichts als rohe Barbarei, durch welche der Sieger sich selbst entehren und ganz und gar aus der Rolle eines gerechten und billigen Richters herausfallen würde. Auch hat man ein solches Betragen des Siegers immer mit Abscheu betrachtet, und nicht selten hat der Sieger ebendadurch, beim immer möglichen Wechsel des Kriegsglücks, die Früchte seiner Eroberungen verloren und zu den schrecklichsten Repressalien Veranlassung gegeben. Also mag ihm schon die Klugheit ein solches Betragen widerrathen, wenn es auch nicht den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspräche.

Insonderheit aber kann dem Sieger nicht die Befugniß zugestanden werden, aus dem von ihm eroberten Lande diejenigen Kostbarkeiten wegzuschleppen, welche als Bildungsmittel des Menschenthums im Bürgerthume anzusehn und daher ein unveräußerliches Eigenthum desjenigen Volkes sind, das sich im Besitze derselben befindet. Hieher gehören alle literarische und artistische Schätze, also kostbare Hand- und Druckschriften, Antiquitäten- Naturalien- Präparaten- und Modellsammlungen, Gemälde, Bildsäulen, geschnittene Steine, alte Münzen, und Kunstwerke aller Art. Es heißt, sich am innersten Eigenthume, am geistigen Leben eines Volkes vergreifen, wenn man ihm diese Mittel seiner menschlichen Bildung entzieht. Sie sollten daher auch im positiven Kodex des Völkerrechts ausdrücklich für ein unantastbares, keiner Eroberung unterworfnes Heiligthum erklärt werden — auch abgesehen davon, daß so viele Dinge der Art ebendarum zu Grunde und somit für die gesammte Menschheit verloren gegangen, weil man sie bisher, nach dem Vorgange der habsüchtigen Römer, für eroberungsfähige Gegenstände hielt. Doch gilt auch hier wieder die obige Ausnahme, daß, wenn das besiegte Volk dem siegenden früher dergleichen Schätze geraubt hätte, es von diesem wohl gezwungen werden dürfte, das Geraubte herauszuge-

der, wo dieß nicht möglich, durch ähnliche Werke zu erse-
en. Dann fielen sie aber dem Sieger nicht kraft des Er-
berungsrechtes, sondern vermöge des Wiederzueignungs-
der Herstellungsrechtes zu. Auf solche Weise verfuhren die
rbündeten Mächte gegen Frankreich im J. 1815 nach der
eiten Einnahme von Paris. Sie hätten aber schon im
. 1814 nach der ersten Einnahme so verfahren können
d sollen. Denn alles, was der Sieger widerrechtlich an
h gerissen, muß er, besiegt, von Gottes und Rechts we-
n wieder herausgeben oder ersetzen, soweit es nur immer
glich [as]).

Indem wir bisher gezeigt haben, welche Befugnisse
m siegreichen Feinde als Eroberer nicht zukommen, ha-
n wir das Eroberungsrecht selbst keineswegs aufheben,
ndern nur in seine natürlichen d. h. vernunftmäßigen
ränzen zurückweisen wollen. Innerhalb dieser Gränzen
er müssen dem Feinde, dem der Sieg das jenseitige Land
nz oder zum Theil in die Hände gegeben, allerdings ge-
isse Befugnisse zugestanden werden. Diese wollen wir nun
her zu bestimmen suchen, wobei sich dann freilich auch
ch einige anderweite Beschränkungen des Eroberungsrech-
s, die sich eben auf diese Befugnisse beziehn, von selbst
geben werden. Es muß nämlich

1. der siegende Feind befugt sein, in dem eroberten
nde nicht nur alle gewöhnliche Steuern und Ab-
ben einzuziehn und in seinen Nutzen zu verwenden,
ndern auch außerordentliche Leistungen unter dem
tel von Kriegssteuern oder Kontribuzionen zu
dern. Der Feind tritt hier gleichsam an die Stelle des
taatsoberhauptes, mit welchem er zunächst Krieg führt,
d entzieht diesem ebensoviel Mittel, den Krieg fortzuse-
n, als er selbst dadurch gewinnt. Selbst indem er außer-

[as]) Wir setzen die letzten Worte als Kautel hinzu, damit uns nicht etwa Jemand an die bekannte Drohung des Mummius erinnere.

ordentlicher Weise Geld, Lebensmittel, Kleidungsstücke f
die Truppen, und andre zum Kriegführen nöthige Sach
fodert: fodert er nur, was die Bewohner des erobert
Landes im Nothfalle auch dem eignen Staate zum Op
bringen müssten; und er benutzt dadurch nur die Krä
des eroberten Landes für denselben Zweck, für welchen
der Gegner benutzen könnte und würde, wenn er noch H
desselben wäre. Es versteht sich aber von selbst, daß d
Feind diese Befugniß nur hat, soweit das Land wirklich
obert ist d. h. soweit er es mit seinen Truppen besetzt hä
Hat er z. B. von einer Provinz, die aus zehn Distrikt
besteht, nur sechs erobert: so erstreckt sich seine Befugni
nicht über die vier übrigen, selbst wenn er die Hauptstad
der Provinz inne hätte. Denn die vier Distrikte gehöre
noch seinem Gegner, und er muß sie diesem erst abgewinnen
wenn er sie für sich benutzen will.

Ferner dürfen die Dinge, so er zum Kriegführen brauch
nicht von den Truppen beliebig genommen, sondern sie mü
sen nach einem bestimmten, den natürlichen Kräften de
eroberten Landes angemessenen, Maßstab ausgeschriebe
und auf eine regelmäßige Weise von dazu bestellten Pers
nen eingetrieben werden. Jenes wäre nichts als Raub un
Plünderung, wozu nach dem Obigen der Sieg nicht ermäd
tigt. Nur im Falle der Weigerung von Seiten derer, we
chen die Kontribuzion auferlegt ist, oder im Falle der höd
sten Noth, wo unmittelbarer Mangel die ganze Subsisten
des Feindes gefährdet, wird dieser freilich auch gewaltsa
nehmen dürfen, was er gefodert hat oder augenblicklich un
unumgänglich bedarf, weil der Krieg sonst gar nicht bis zu
vorgesteckten Ziele fortgeführt werden könnte. Aber imm
wird auch selbst im äußersten Nothfalle noch die möglichs
Schonung stattfinden müssen, wenn der Sieger nicht blo
gerecht, sondern auch billig erscheinen will. — Er mu
aber auch

2. befugt sein, im eroberten Lande alles dasjeni
zu thun und anzuordnen, was ihm den militä

schen Besitz desselben bis zum dereinstigen Friedensschlusse sichern kann. Er darf also z. B. einzele, für die Vertheidigung des eroberten Landes wichtige, Punkte desselben befestigen und er darf in dieser Hinsicht sogar die Einwohner zu persönlichen Dienstleistungen, Spann- und Handdiensten, auffodern. Daß sie ihm aber diese befestigten Punkte auch vertheidigen helfen, daß sie überhaupt für ihn die Waffen ergreifen und ihm im Kampfe selbst beistehen sollen, kann er vernünftiger Weise nicht fodern. Denn dieß wäre ja ebensoviel, als wenn er verlangte, die Bewohner des eroberten Landes sollten gegen sich selbst kämpfen. Daher ist es eine eben so grobe Verletzung des Völkerrechts, wenn der Feind aus dem eroberten Lande Rekruten aushebt und unter seine Heerhaufen steckt, als wenn er die Gefangenen zwingt, unter seinen Fahnen zu dienen.

Hieher gehört auch die schon oben beiläufig anerkannte Befugniß, im eroberten Lande ein militarisches Gouvernement einzusetzen. Denn dieses soll nur zur Sicherung des militarischen Besitzes und zur krieggemäßen Benutzung des eroberten Landes dienen. In dieser Beziehung sind auch alle darin angestellte Behörden jenem Gouvernement unterworfen. Darum darf es von denselben wohl das ausdrückliche Versprechen des Gehorsams während der feindlichen Inhabung, aber durchaus keinen Eid der Treue fodern. Denn die Leistung eines solchen Eides würde eine Treulosigkeit gegen die eigne Regierung sein, dergleichen man rechtlicher Weise keinem Menschen ansinnen kann, und eine Anerkennung der Militargewalt als einer Zivilautorität, die doch in und durch den bloßen Krieg Niemand erlangen kann [26]). — Hiezu kommt nun endlich

[26]) Oeffentliche Beamte kommen hier freilich oft in eine bedenkliche Lage. Wir glauben aber, daß der hier gemachte Unterschied wohl gegründet ist. Denn der Gehorsam gegen die feindliche Militargewalt versteht sich ohnehin von selbst in allen dieser Gewalt un-

3. noch die Befugniß, Entschädigung für di
Kriegskosten, so wie für anderweit erlittene
Schaden, vom besiegten Theile zu verlange
und das eroberte Land nicht eher ganz zu räumen, als b
dieselbe nach den Bedingungen des Friedensvertrags geleis
worden. Wer in einem Rechtsstreite unterliegt, muß a
die Kosten bezahlen; und wenn diese gleich in unsern bü
gerlichen Rechtsstreiten oft vom Richter unter die Partei
gleich vertheilt werden, so kann man doch vernünftiger Wei
vom Sieger als Richter im großen Völkerprozesse nicht f
dern, daß er sich selbst zur Bezahlung der Kosten veru
theile. Denn er hat bei allem Siege doch Verlust genu
für den er gar nicht entschädigt werden kann, vornehml
an tapfern Streitern, die dem Vaterlande Leben und
sundheit zum Opfer darbrachten. Indessen soll der Si
sich in seiner Entschädigungsforderung auch als einen
gen Richter zeigen, mithin seine Foderung möglichst er
gen und die Befriedigung derselben dem Besiegten
lichst erleichtern. Dahin gehört z. B. die Bewilligu
wisser Zahlungsfristen, bis zu deren Ablauf ein The
eroberten Landes unterpfändlich innebehalten werden
wie es beim letzten Friedensschlusse mit Frankreich g
obwohl hier noch andre Gründe mitwirkten. Man
sichtigte nämlich die unruhige Stimmung des fran
Volks und die daraus hervorgehende mißliche
Bourbons, und fand es daher rathsam, auf all
portée zu bleiben.

Wenn aber die Entschädigungssumme, auch
billigen Anschlage bestimmt, so groß wäre, daß d
sie weder auf einmal noch in bestimmten Frist
könnte: so lassen sich nur zwei Auskunftsmittel
weder Zahlung eines ewigen Tributs o
tung einiger Gebietstheile. Das erste

---

terworfenen Dingen. Warum soll es also ein
jenen. Gehorsam noch besonders zuzusagen?

r den Besiegten in eine beständige Abhängigkeit vom
eger versetzen. Es würde gleichsam Anerkenntniß einer
nden Oberherrlichkeit sein; wozu sich kein Staat verste-
kann, der seine persönliche Würde, vermöge welcher er
m andern Staate rechtlich gleich ist, nicht aufgeben will.
m Tributarstaaten sind im Grunde nur Anhängsel von
rn Staaten, wie Korea von Sina. Also bliebe nur
zweite Auskunftsmittel übrig. Die Abtretung wäre
als ein zwar schmerzliches, aber dennoch nothwendiges
er von Seiten des Besiegten anzusehn, um eines Theils
billigen Foderung des Siegers wegen angemessner Ent-
digung gerecht zu werden, anderes Theils aber seine
e Unabhängigkeit möglichst zu behaupten. Der Sieger
elte sonach etwas vom eroberten Lande nicht vermöge
bloßen Eroberung — wie man gewöhnlich die Sache
ellt, da doch eine aus bloßer Uebermacht hervorgehende
daher kein Maß und Ziel anerkennende Abreißung ein-
Provinzen eines fremden Staatsgebiets, um sie dem
en einzuverleiben, nimmer gerecht sein kann, wie schon
erwiesen worden — sondern vermöge der Entschä-
ung, die jedem, der von einem Andern verletzt wor-
naturrechtlicher Weise zusteht, die aber auch jederzeit
bestimmtes Maß und Ziel hat. Wollte der Sieger die-
Maß und Ziel nicht anerkennen, so müssten sich dann
ch andre Mächte in's Mittel schlagen. Denn das In-
se Aller ist im höchsten Grade gefährdet, wenn sie den
egten der bloßen Gnade des Siegers preisgeben, weil
r, durch den glücklichen Erfolg seiner Waffen ermuthigt
durch bedeutenden Zuwachs an Streitkräften verstärkt,
säumen wird, das Schwert auch gegen Andre zu keh-
und diese auf gleiche Weise zu behandeln. Aber lei-
vergessen oft die Staaten ihr eignes Interesse so sehr,
sie bald aus Trägheit bald aus Haß bald aus Feig-
geduldig zusehn, wie ein übermüthiger Sieger sei-
Gegner den Gnadenstoß versetzt, bis an sie selbst die

Reihe kommt und sie dann auch keinen Helfer in der No finden [27]).

Wenn nun der Sieger durch erobertes Land entsch digt werden soll, so muß zuvörderst als Grundsatz an kannt werden, daß die Abtretung desselben sich eigentl und unmittelbar bloß auf das Land, nicht auf die Leu erstrecke. Denn die gesammten Bewohner eines Lande sind doch nicht glebae adscripti, selbst wenn sich einig darunter befänden, die nach einem bekannten, aber scho in sich selbst verwerflichen, Verhältnisse als solche angeseh würden. Es ist freilich sehr natürlich, daß Viele, ja di Meisten, aus Anhänglichkeit an das Land, das sie geborer und erzogen hat, wo sie ansäßig oder angestellt sind, dem Lande folgen werden. Aber dieß ist Sache der Freiheit Es muß daher Jedem frei stehen, mit seinem beweglichen Hab' und Gut ohne irgend einen Abzug das abgetretne Land zu verlassen und selbst das unbewegliche in bewegli ches durch Veräußerung zu verwandeln, wenn er in gar keiner Verbindung mit demselben bleiben will. Denn Men schen kann man so wenig erobern als abtreten — ein Satz der freilich noch immer nicht von unsern Politikern aner kannt wird, aber nichts desto weniger ein ganz unum stößliches Axiom ist. Es ist daher ein wahres Skandal das aus der sogenannten Statistik in die Politik überge gangen, wenn man bei solchen Gelegenheiten noch im mer von der abgetretnen und erworbnen Seelenzahl re det, gleich als wollte man recht geflissentlich das Edelste und Höchste im Menschen, das, was der unmittelbare Sitz

[27]) Sollte man es nicht zu einem Grundsatze des positiven Völker rechts erheben, daß kein Friede ohne Zutritt einer nicht mit im Kriege begriffen gewesenen Macht, als Vermittlerin, geschlossen werde, wenigstens dann, wenn die Kriegführenden im Verhält nisse des Siegers und des Besiegten stehn? Sind denn nicht Al dabei interessirt, daß der Sieger Maß und Ziel halte? Und wird er dieß halten, wenn ihm der Besiegte ganz allein ge über steht?

seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde ist, als eine veräußerliche und erwerbliche Sache darstellen oder als wäre das Land das Principale und der Mensch nur das Accessorium, welches nach einer bekannten Rechtsregel jenem folgt [28]).

Hienächst ist offenbar, daß bei der Entschädigung des Siegers durch Abtretung von erobertem Gebiete der Besiegte nicht so große und so wesentliche Gebietstheile aufopfern kann, daß dadurch seine künftige Subsistenz gefährdet würde. Denn sonst wäre ja seine Lage noch schlimmer, als wenn er sich zu einem ewigen Tribute gegen den Sieger verpflichtet hätte. Ein Friedensschluß also, durch welchen dem Besiegten dergleichen Opfer zur Entschädigung des Siegers abgedrungen würden, könnte nicht als ein wirklicher Vertrag angesehn werden; er hätte nur den Schein eines solchen, wiefern man gewisse herkömmliche Förmlichkeiten dabei befolgt hätte; der Friede selbst wäre bloß von dem Sieger mit dem Schwerte in der Faust diktirt. Von dieser Art waren fast alle Friedensschlüsse Napoleon's, vornehmlich der preßburger im J. 1805 und der tilsiter im J. 1807. Von dem ersten sagt daher ein bekannter Politiker (Voß in den Zeiten vom J. 1806 — B. 6. St. 4. S. 6) daß er »seinem ganzen Hauptinhalte nach von Frankreich vorgeschrieben und von Oestreich angenommen wurde. »Sonach fehlt' es ihm schon an dem ersten und wesentlichsten Erfoderniß eines Vertrags, der freien Zustimmung »beider kontrahirenden Theile.« Und hierin hat jener Politiker wohl Recht. Denn wenn auch ein Besiegter nie

---

[28]) Früher stellte man sich vor, das eigentliche Principale sei der Fürst als Herr oder Eigenthümer von Land und Leuten, diese also ein bloßes Anhängsel von jenem, das er beliebig verschenken, verkaufen, vertheilen, abtreten u. s. w. könne. Seit die Fürsten aber selbst bekennen, daß sie um des Volkes willen da sind, sollte man doch nicht mehr nach jener Vorstellungsweise handeln.

Reihe kommt und sie dann auch keinen Helfer in der Noth finden [27]).

Wenn nun der Sieger durch erobertes Land entschädigt werden soll, so muß zuvörderst als Grundsatz anerkannt werden, daß die Abtretung desselben sich eigentlich und unmittelbar bloß auf das Land, nicht auf die Leute erstrecke. Denn die gesammten Bewohner eines Landes sind doch nicht glebae adscripti, selbst wenn sich einige darunter befänden, die nach einem bekannten, aber schon in sich selbst verwerflichen, Verhältnisse als solche angesehen würden. Es ist freilich sehr natürlich, daß Viele, ja die Meisten, aus Anhänglichkeit an das Land, das sie geboren und erzogen hat, wo sie ansäßig oder angestellt sind, dem Lande folgen werden. Aber dieß ist Sache der Freiheit. Es muß daher Jedem frei stehen, mit seinem beweglichen Hab' und Gut ohne irgend einen Abzug das abgetretene Land zu verlassen und selbst das unbewegliche in bewegliches durch Veräußerung zu verwandeln, wenn er in gar keiner Verbindung mit demselben bleiben will. Denn Menschen kann man so wenig erobern als abtreten — ein Satz, der freilich noch immer nicht von unsern Politikern anerkannt wird, aber nichts desto weniger ein ganz unumstößliches Axiom ist. Es ist daher ein wahres Skandal, das aus der sogenannten Statistik in die Politik übergegangen, wenn man bei solchen Gelegenheiten noch immer von der abgetretnen und erworbnen Seelenzahl redet, gleich als wollte man recht geflissentlich das Edelste und Höchste im Menschen, das, was der unmittelbare Ei-

27) Sollte man es nicht zu einem Grundsatze des positiven Völkerrechts erheben, daß kein Friede ohne Zutritt einer nicht mit im Kriege begriffen gewesenen Macht, als Vermittlerin, geschlossen werde, wenigstens dann, wenn die Kriegführenden im Verhältnisse des Siegers und des Besiegten stehn? Sind denn nicht Alle dabei interessirt, daß der Sieger Maß und Ziel halte? Und wie wird er dieß halten, wenn ihm der Besiegte ganz allein gegenüber steht?

seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde ist, als eine veräußerliche und erwerbliche Sache darstellen oder als wäre das Land das Principale und der Mensch nur das Accessorium, welches nach einer bekannten Rechtsregel jenem folgt [28]).

Hienächst ist offenbar, daß bei der Entschädigung des Siegers durch Abtretung von erobertem Gebiete der Besiegte nicht so große und so wesentliche Gebietstheile aufopfern kann, daß dadurch seine künftige Subsistenz gefährdet würde. Denn sonst wäre ja seine Lage noch schlimmer, als wenn er sich zu einem ewigen Tribute gegen den Sieger verpflichtet hätte. Ein Friedensschluß also, durch welchen dem Besiegten dergleichen Opfer zur Entschädigung des Siegers abgedrungen würden, könnte nicht als ein wirklicher Vertrag angesehn werden; er hätte nur den Schein eines solchen, wiefern man gewisse herkömmliche Förmlichkeiten dabei befolgt hätte; der Friede selbst wäre bloß von dem Sieger mit dem Schwerte in der Faust diktirt. Von dieser Art waren fast alle Friedensschlüsse Napoleon's, vornehmlich der pressburger im J. 1805 und der tilsiter im J. 1807. Von dem ersten sagt daher ein bekannter Politiker (Voß in den Zeiten vom J. 1806 — B. 6. St. 4. S. 6) daß er »seinem ganzen Hauptinhalte nach von Frankreich vorgeschrieben und von Oestreich angenommen wurde. Sonach fehlt' es ihm schon an dem ersten und wesentlichsten Erfoderniß eines Vertrags, der freien Zustimmung beider kontrahirenden Theile.« Und hierin hat jener Politiker wohl Recht. Denn wenn auch ein Besiegter nie

---

[28]) Früher stellte man sich vor, das eigentliche Principale sei der Fürst als Herr oder Eigenthümer von Land und Leuten, diese also ein bloßes Anhängsel von jenem, das er beliebig verschenken, verkaufen, vertheilen, abtreten u. s. w. könne. Seit die Fürsten aber selbst bekennen, daß sie um des Volkes willen da sind, sollte man doch nicht mehr nach jener Vorstellungsweise handeln.

oder selten einen vortheilhaften Frieden schließen wird, kann ihm doch vernünftiger Weise nicht ein so übermäßiges Opfer angesonnen werden, als Oestreich in diesen Frieden dem siegenden Feinde bringen musste. Noch mehr war dieß der Fall bei dem tilsiter Frieden, der eigentlich nur zwischen Frankreich und Russland geschlossen und nachher Preußen schlechthin zur Annahme vorgelegt wurde. Wie hätte Preußen sonst die halbe Monarchie, wie hätte es alle Provinzen jenseit der Elbe mit Einschluß von Magdeburg, dem Schlüssel zum Reste, hingeben und sich eben dadurch der unbedingten Willkür des Siegers überliefern können?

Was soll man nun aber nach solchen Prämissen von dem im J. 1814 zu Pressburg geschlossenen Frieden zwischen Preußen (oder vielmehr den mit Preußen verbündeten Mächten) und Sachsen sagen? — Wir selbst wollen uns kein Urtheil darüber erlauben, da man uns für parteiisch halten könnte. Wie aber einst die unparteiisch richtende Nachwelt darüber urtheilen werde, dürfte wohl um so weniger zweifelhaft sein, da sich das Urtheil unsrer Zeitgenossen schon ziemlich laut und einhellig darüber ausgesprochen. Sie wird vorzüglich die in der ganzen frühern Geschichte beispiellose Thatsache würdigen, daß man das Eroberungsrecht noch gegen ein Volk (oder vielmehr einen deutschen Volksstamm) geltend machte, nachdem man dasselbe förmlich in den Bund gegen Frankreich aufgenommen und ihm mehr als einmal die Integrität feierlich zugesichert, und nachdem es selbst alle seine noch übrigen Lebenskräfte aufgeboten hatte, um die Aufrichtigkeit seiner Bundesgenossenschaft sowohl als seine Liebe zum großen gemeinsamen Vaterlande zu bewähren!

E.

Ueber politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchien und Völkervereine, als Mittel, die Völker zum ewigen Frieden zu führen.

Der vorige Aufsatz bezog sich auf die gegenwärtige
age der Völker, wo sie sich noch in keinem dauerhaften
echtszustande befinden, wo also von Zeit zu Zeit Krieg
nter ihnen ausbrechen muß und dann gewöhnlich der
ieg dem einen oder dem andern kriegführenden Theile
s Richteramt im Völkerprozeß überträgt. Aber ist denn
ese Lage überhaupt zu billigen? Ist nicht vielmehr das,
as zuletzt auf jeden Krieg, wenn auch nur aus endlicher
rmüdung der Kämpfer, folgen muß, der Friede, als
n dauerhafter Rechtszustand gedacht, das höch-
e und letzte Ziel aller Anstrengungen und Wünsche der
ölker?

In der That liegt schon in der bloßen Idee des Rechts
r Gedanke des Friedens. Denn wenn die Menschen
ren Bestrebungen und Handlungen jene Idee als allge-
eine Richtschnur anlegten: so würd' es keinen Kampf un-
r ihnen geben. Und wenn die Völker oder Staaten als
oße Massen, in welchen viele Menschenindividuen zu ei-
m Gemeinleben vereinigt sind, dasselbe thäten: so könnte
e ein Krieg unter ihnen ausbrechen; oder mit andern
orten, es müsste ein ewiger Friede auf Erden herr-
hen. Man kann es daher als eine der höchsten, aber
uch der schwierigsten Aufgaben der Politik betrachten, zu
igen, wie und wodurch ein ewiger Friede un-
er den Völkern der Erde bewirkt werden
önne.

Diese Aufgabe für unauflöslich oder gar für ungereimt

und lächerlich erklären, weil die Idee des ewigen Friedens selbst eine bloße Schimäre, ein Erzeugniß der Einbildungskraft sei, würde nichts andres bedeuten, als alle Ideen der Vernunft in das Land der Träume verweisen, mithin nicht für wahr und wirklich halten, als was bereits gegeben und sich mit Händen greifen läßt.

Schon ein flüchtiges Nachdenken über die Natur und Bestimmung der großen Gesellschaften, welche Völker oder Staaten heißen, kann uns vom Gegentheil überzeugen. Denn diese Gesellschaften bestehen aus Menschen, also aus vernünftigen Wesen, die — wenn sie auch zugleich sinnlich und insofern von gewissen Bedürfnissen abhängig sind, deren Befriedigung ihres Daseins und Wirkens Bedingung — darum doch nicht blindlings den Antrieben der Neigung folgen, sondern sich den höhern Gesetzen der Vernunft unterwerfen sollen. Da nun eben diese Vernunft fodert, daß kein einzeler Mensch den andern gewaltthätig behandle, sondern seinen äußern Freiheitsgebrauch auf die Bedingung des Rechts beschränke: so fodert sie natürlich dasselbe auch in Ansehung ganzer Völker oder Staaten; und zwar um so mehr, da sie diese Menschenvereine nur insofern als rechtliche Gemeinheiten anerkennen und ihnen die Oberaufsicht über alle andre Arten von Gemeinheiten, selbst die kirchliche nicht ausgenommen, zugestehen kann, wiefern dadurch die Rechtsidee selbst in der Welt der Erscheinungen verwirklicht wird. Die Vernunft fodert also mit unerbittlicher Strenge, daß selbst in dem Falle, wenn Rechtsstreitigkeiten unter den Völkern entstehen, diese nicht durch Gewalt der Waffen, sondern auf eine vernünftige, mithin gesetzliche Weise entschieden werden. Denn die Gewalt kann ja nimmer entscheiden, auf welcher Seite das meiste Recht, sondern nur wo die meiste Kraft und das meiste Glück. Und wenn gleich im Fall eines einmal ausgebrochnen Kriegs der Sieger zuletzt das Richteramt übernehmen muß, wofern sich nicht andre Mächte in's Mittel schlagen: so liegt doch immer etwas Widersinniges dar-

in, daß eine Partei zugleich Richter sei oder der, dem das Schicksal den Sieg gegeben, nun durch andre, vielleicht eben so parteiische, Richter gezwungen werden solle, in seinen Foderungen an den Besiegten gerecht und billig zu sein.

Der Krieg macht also das Recht immer schwankend und unsicher. Ja er entehrt die Menschheit überhaupt, weil er Menschen wie wilde Thiere sich zerfleischen lässt und, lange geführt, nicht nur den Wohlstand der Völker sondern auch ihre Sittlichkeit untergräbt und oft einen Nazionalhaß erzeugt, der kaum nach Jahrhunderten zu erlöschen pflegt. Daher nennt Klopstock den Krieg wohl nicht mit Unrecht

des Menschengeschlechtes
Brandmal alle Jahrhunderte durch, der unterſten Hölle
Lauteſtes ſchrecklichſtes Hohngelächter!

Mag es sein, daß der Krieg dem Menschengeschlechte auch manche Vortheile brachte, daß er z. B. nähere Verbindungen zwischen Völkern knüpfte, die vielleicht ohne Krieg nie an dergleichen gedacht hätten — daß er zur Erfindung von Künsten und zur Ausbildung von Wissenschaften auffoderte, auf die ohne ihn vielleicht niemand gefallen wäre — oder daß er manches durch langen Friedensgenuß verweichlichte und in üppige Trägheit versunkene Volk, indem er es zum Kampfe nöthigte, wie Feuer das Gold, von lenen Schlacken reinigte und mit neuer Lebenskraft erfüllte! Mag es sogar sein, daß der Krieg auf den bisherigen Entwickelungsstufen der Menschheit ein zur Erhöhung und Verbreitung der Kultur nothwendiges Hülfsmittel war! Dennoch ist und bleibt der Krieg nicht bloß ein physisches, sondern auch ein großes moralisches Uebel, und die von manchen Vertheidigern desselben so hoch gerühmten Vortheile des Kriegs, wenn sie auch nicht übertrieben wären, beweisen doch nur so viel, daß kein Ding in der Welt so schlecht, aus dem nicht etwas Gutes hervorgeht, indem die höhere Weisheit, welche die Angelegenheiten des Menschengeschlech-

tes leitet, selbst das Böse, was Menschen thun, zum
des Ganzen zu lenken weiß [29]).

Man würde sich auch sehr irren, wenn man gl
die Idee eines ewigen Friedens sei bloß von philosop
Träumern, philanthropischen Schwärmern oder poli
Projektmachern ausgeheckt worden. Sie hat den V
selbst, sobald sie nur einigermaßen zum Bewußtsein
wahren Bestimmung sich erhoben hatten, wenigstens
kel vorgeschwebt. Jeder Friedensschluß sollte das
liche Verhältniß zwischen den streitenden Theilen au
mer bestimmen, und oft gelobten sie einander ausdr
ewigen Frieden und ewige Freundschaft, obwohl diese
keit immer nur von kurzer Dauer war und der Frie
dadurch in einen bloßen Waffenstillstand von einigen
ren verwandelte [30]). Auch finden wir in alten und

---

[29]) Die im Obigen nur angedeuteten Vortheile des Kriegs
sers Wissens niemand in einem glänzendern Lichte dar
als J. B. Embser in seinem, wie es scheint, nicht sehr
ten Buche: Die Abgötterei unsers philosoph
Jahrhunderts. Erster Abgott: Ewiger F
Mannheim, 1779. 8. Hier sucht er im 1. Abschn. zu zeige
das Projekt eines ewigen Friedens nicht ausgeführt werden k
weil es eine Schimäre, und im 2., daß es nicht ausgeführ
den dürfe, weil der Krieg eine und in gewisser Hinsi
einzige Triebfeder menschlicher Größe sei. Auch muß man
That gestehn, daß der Verfasser die Rolle eines Sachwalte
Teufels nicht übel gespielt hat. Doch vergleiche man
Tzschirner's Schrift: Ueber den Krieg. Leipzig, 1

[30]) Man hat neuerdings die alte Sitte der Türken, mit den
sten bloße Waffenstillstände auf bestimmte Frist zu schließen
den christlichen Völkern zur Nachahmung empfohlen, weil di
densschlüsse derselben doch nicht ewig dauern. Sonderbar!
denn auch die Idee des Friedens unter den Völkern verschw
Und war es denn nicht bloßer Religionshaß, wenn die
mit uns keinen wirklichen Frieden eingehn wollten? Soll
Religionshaß auch unter den christlichen Völkern wieder ern
wenn sie etwa verschiednen Konfessionen anhangen?

Staaten Anstalten und Einrichtungen unter den Völkern, welche die Erhaltung eines beständigen Friedens, wenigstens in dem kleinern Kreise zunächst sich berührender und mit einander verwandter Völker, zum Zweck hatten, wie das Amphiktyonengericht in Griechenland und der vormalige Reichstag oder jetzige Bundestag in Deutschland. Die Völker fühlten also wohl, was sie thun sollten, wenn sie es auch nicht immer wirklich thaten oder sich in den Mitteln vergriffen, die Idee, welche ihnen in dunkler Ferne vorschwebte, zu verwirklichen.

Man kann aber, wenn diese Idee verwirklicht werden soll, entweder die dazu gehörigen Mittel auf einen bloßen Theil der Erdoberfläche und die denselben bewohnenden Völker beschränken, oder man kann damit die ganze bewohnbare Erde und folglich alle auf diesem großen Raume zerstreute Völker umfassen. Im letzten Falle wird die Ausführung der Sache zwar viel schwieriger sein, als im ersten, weil mit der Menge und Verschiedenheit der Völker in Ansehung der Sprache, der Kultur, der Sitten, der Lage u. s. w. die Hindernisse der Ausführung sich häufen müssen. Allein es ist auch offenbar, daß im ersten Falle der Friede unter den Völkern als der letzte Zweck, den man vor Augen hat, beständigen Unterbrechungen von außen unterworfen bleibt, welche oft auch innere Kämpfe zur Folge haben werden; daß sonach auf diese Art ein dauerhafter Friedensstand bewirkt werden kann. So führten im Alterthume die griechischen und in neuern Zeiten die deutschen Völkerschaften eine Menge von Kriegen, nicht bloß weil sie von fremden Völkern angegriffen wurden, sondern auch, weil sie mit diesen Völkern in Verhältnisse kamen, die innern Zwiespalt erregten und sie oft in Krieg mit einander selbst verwickelten. Da indessen die Natur nach dem Gesetze der Stetigkeit nicht nur selbst keinen Sprung in ihren Werken macht, sondern auch in den Angelegenheiten des menschlichen Geschlechts keinen Sprung zuläßt: so werden die Völker zu einem dauerhaften Friedensstande nicht anders als durch Annäherung mittels theilweiser Veranstaltungen

geführt werden können. Diese theilweisen Veranstaltungen werden also selbst als Mittel zur Verwirklichung der Idee des ewigen Friedens zu betrachten sein.

Zu diesen Mitteln gehört nun zuvörderst diejenige Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Völker, welche man in neuern Zeiten das Gleichgewicht der Staaten (aequilibrium politicum — balance du pouvoir) genannt hat. Hierunter ist keineswegs eine wirkliche Gleichheit der Völker an Masse zu verstehn, wodurch sie einander dergestalt die Wage hielten, daß jedes Volk von dem Angriff eines andern und mithin von der Friedensstörung durch den Gedanken abgeschreckt werden müsste, es würde wegen der gleichen Stärke des Angegriffenen bei einem solchen Angriffe nichts gewinnen, sondern vielmehr durch unnützen Kraftaufwand sich selbst schwächen und so den übrigen Völkern ungleich an Macht werden. Denn zu einer solchen Machtgleichheit der Völker würde, wenn sie vollkommen sein sollte, gehören theils eine Gleichheit der Volkszahl, theils eine Gleichheit des Staatsgebiets, und zwar nicht bloß in Ansehung seines Umfangs, sondern auch in Ansehung seiner Fruchtbarkeit an nützlichen Erzeugnissen, und seiner Lage sowohl zum Umsatze dieser Erzeugnisse und alles dessen, was daraus durch Menschenhände gemacht werden kann, als auch zur eignen Vertheidigung. Denn es ist offenbar, daß zum Beispiel ein Inselvolk in dieser Hinsicht weit besser daran ist, als ein ihm sonst gleiches Kontinentalvolk. Es würde aber jene Gleichheit der Volkszahl und des Staatsgebiets nicht einmal genügen, um eine wirkliche Machtgleichheit der Völker hervorzubringen, wenn nicht zugleich die Völker einander auch in Ansehung der Bildung durch Kunst und Wissenschaft gleich wären und selbst das Schicksal sie auf gleiche Weise begünstigte, so daß es allen jederzeit Beherrscher oder Anführer von gleicher Geschicklichkeit gäbe, damit nicht die Ueberlegenheit geistiger Kräfte eine sehr bedeutende Ungleichheit der Macht hervorbrächte. Man darf diese Bedingungen einer völligen Machtgleichheit der Völker sich nur

deutlich vorstellen, um sogleich einzusehn, daß diese Gleichheit eben so ein Unding sei, als die Vermögensgleichheit der Bürger, wodurch manche Politiker die Eintracht unter sämmtlichen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschaft befördern wollten. Unter dem politischen Gleichgewichte wird also nach der richtigern Erklärung eines neuern Schriftstellers (des Herrn von Gentz in den Fragmenten aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts, S. 1 ff.) vielmehr zu verstehen sein »diejenige Verfassung neben einander »bestehender und mehr oder weniger mit einander verbundener Staaten, vermöge der keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite, und folglich ohne »Gefahr für sich selbst, beschädigen kann.«

Es wird nämlich hiebei vorausgesetzt, daß die neben einander bestehenden Staaten zwar wegen Verschiedenheit der Volkszahl, des Staatsgebiets und andrer Umstände sehr ungleich an Macht sein mögen, keiner von ihnen aber so übermächtig sei, daß nicht einige der übrigen entweder schon allein oder doch in Verbindung mit einander im Stande wären, ihm mit Erfolg zu widerstehn. Diejenigen also, welche das politische Gleichgewicht als ein Mittel betrachteten, den Frieden unter den Völkern dauerhaft zu machen, glaubten ein Resultat dadurch zu erhalten, daß bei einem solchen Zustand der Dinge die größern und mächtigern Staaten durch Furcht vor einander, die kleinern und schwächern aber theils durch ihre Verbindung mit jenen, theils durch die wechselseitige Eifersucht derselben, gegen kriegerische Anfälle hinlänglich gesichert wären. Wie wenig aber ein auf solcher Basis ruhender Friedensstand den Namen eines ewigen Friedens verdienen würde, hat die Erfahrung zur Gnüge gelehrt. Die Furcht vor einander kann große und mächtige Staaten selten oder nie abhalten, den Kampf mit einander zu wagen, sobald ein für beide Theile wichtiges Interesse im Spiel ist, da jeder Starke auf seine Stärke sich verläßt und nebenher auch auf das Glück hofft. Und wenn der eine Theil sich noch

durch Bündnisse zu verstärken weiß, so wird es dem d
Theile auch nicht an Mitteln fehlen, irgend einen bena
ten oder entfernten Staat in sein Interesse und somi
in sein Geschick hinein zu ziehn. Die Eifersucht jener
ten gegen einander aber kann eben so wenig als die
bindung mit denselben den kleinern und schwächern
Sicherheit gewähren, da es jenen selbst daran gebrich
da es leicht möglich, daß einige große Staaten sich v
gen, einen kleinern unter sich zu theilen, während andre
Staaten im Kampfe mit einander verwickelt sind und
halb dem Unterdrückten keinen wirksamen Beistand
können. Tritt also zu jenem Gleichgewichte nicht no
inneres, bloß moralisches, Motiv (z. B. die Heiligh
des Besitzstandes und der Verträge) hinzu: so wird ma
Bedenken tragen, sogar von der Erhaltung des Gleichge
einen Vorwand zum Kriege zu nehmen und so den F
zu stören; wodurch dann am Ende das Gleichgewicht
zerstört werden kann.

Darum hat auch das sonst sehr beliebte Syste
politischen Gleichgewichts bei den neuern Politikern,
ders solchen, die dem Gestirne Napoleon's huldigte
dasselbe noch kulminirte, fast sein Ansehn verloren, und
haben das Uebergewicht eines Staats über di
dern (praepotentia politica — prépondérance du
voir) als das einzige Rettungsmittel gegen das Krie
betrachtet. Nach dieser Idee sollen die übrigen minder
tigen Staaten um den einen übermächtigen gleichsam
vitiren, wie die Planeten um die Sonne. Der überwi
Staat soll das Schwert aller andern in der Scheide h
Es soll, wie einst nach dem Abschlusse des tilsiter Fr
ein speichelleckerischer Tagblättler in Paris von Napole
Uebermacht rühmte, vom Tago bis zur Newa kein Ka
schuß mehr fallen ohne den Willen des Uebergewichtige

Nun ist aber leicht einzusehn, daß gegen das
Uebergewicht alle noch nicht überwältigte Staaten a
pfen und diesen Kampf so lange fortsetzen werden, bis s

weder jenes wieder zum Gleichgewichte herunter gebracht, oder bis jenes sie selbst gänzlich unterworfen. Das politische Uebergewicht könnte also nur dann als ein Mittel gegen den Krieg betrachtet werden, wenn es sich nach und nach in eine allgemeine Alleinherrschaft oder sogenannte Universalmonarchie auflöste d. h. wenn alle Völker der Erde zuletzt nur Einen Staat bildeten und so einer obersten Gewalt unterworfen wären, die deren etwanige Streitigkeiten auf dieselbe Weise schlichtete, wie die Streitigkeiten von Privatpersonen in einem Partikularstaate von dem Regenten oder dessen Gerichtshöfen entschieden werden. Wirklich hat ein berühmter Schriftsteller unsrer Zeit (Hugo in seinem Lehrbuche des Naturrechts, S. 82 ff.) diese Idee aufgestellt, indem er sagt: »Der rechtliche Zustand, welchen die Vernunft uns vorschreibt, sollte durchaus allgemein, und »alle vernünftige organisirte Wesen, welche mit »einander in Kollision kommen können« — das können aber alle, welche wie die Menschen einen Weltkörper gemeinschaftlich bewohnen, auf dem man sich von einem Orte zum andern begeben kann — »sollten einer gemeinschaftlichen »höchsten Obrigkeit unterworfen sein. Nur ein solcher »allgemeiner rechtlicher Zustand macht, daß nicht »unter den meisten Menschen doch Rechtlosigkeit d. h. Krieg »stattfindet, wodurch selbst der partikulare rechtliche »Zustand doch immer wieder gestört wird.« — Nun setzt jener Schriftsteller zwar in einer Anmerkung hinzu, es werde damit nicht gerade ein Monarch gefodert; aber er sagt doch zugleich, daß eine höchste Regierung dasein müsse, der die übrigen Regierungen, wenn dergleichen etwa noch vorhanden, untergeordnet wären, und erklärt den bisherigen Particularismus der Staaten geradezu für vernunftwidrig. Da er nun weiterhin (S. 113) auch jede solche Theilung der Gewalt im Staate, durch welche die Wirksamkeit der Regierung geschwächt wird, für vernunftwidrig erklärt, und gerade in einem so ungeheuern Staate diese Schwächung gefährlich sein würde: so ist offenbar, daß der von ihm als Bedingung

»da hingegen unter partikularen Staaten die Ueber
»der rechtlichen Gränzen von Seiten des einen eine S
»des rechtlichen und politischen Lebens auf Seiten
»dern nothwendig hervorbringen muß (Naturzusta
»Staaten — Krieg).«

Wenn man aber dagegen bedenkt, wie sehr die
der Erde nicht bloß durch große Flüsse, Bergketten,
und Meere, sondern noch weit mehr durch Sprache,
Religion u. s. w. von einander getrennt sind, und da
Trennung (da sie von der Natur selbst — der äuß
wohl, den Umgebungen des Menschen, als der inner
sich in tausendfarbigen Lichtstrahlen brechenden Geiste de
schen — herrührt) durch keine menschliche Gewalt auf
werden kann: so muß man den Gedanken an die Mö
einer Universalmonarchie, im strengen Sinne des Wor
eines dadurch zu bewirkenden allgemeinen rechtlichen Zu
der Völker, dessen Resultat der ewige Friede wäre, wohl a
Die Geschichte lehrt unwidersprechlich, daß die Staaten,
ter sie sich im Raume verbreiteten und je verschieden
Bestandtheile sie in sich aufnahmen, desto mehr ihrem
ben entgegeneilten. Gab es auch von Zeit zu Zeit
zeichnete Männer, die einen großen Theil der Erde u
Völker auf einmal mit Kraft zu beherrschen vermoch
wurde doch diese Kraft, weil die Natur solche ausge

nische, die römische und die karolingische genannt werden. Wie vielmehr würde dieß der Fall bei einer wirklichen Universalmonarchie sein, wenn dergleichen einmal von einem mächtigen Herrscher gestiftet würde! Mögen immerhin (wie Hugo, um die physische Möglichkeit einer Universalmonarchie zu beweisen, S. 87 seiner vorhin angeführten Schrift bemerkt) die Entfernungen bei fortschreitender Kultur durch Schiffahrt, Posten und Telegraphen (neuerlich auch durch Eisenbahnen und Dampfwagen) verschwinden; mögen London, Quebek, Jakfonsbai, Madras, Ceilon, das Kap, Helena, Korfu, Malta, Gibraltar und Helgoland schon jetzt zu Einem Staate gehören! Ganz verschwinden die Entfernungen nie, wenn man auch noch mit Luftschiffen über das Weltmeer segeln lernte. Und der als Beispiel angeführte Staat beweist gerade das Gegentheil von dem, was bewiesen werden sollte. Eben dieser Staat konnte mit aller Anstrengung nicht hindern, daß ein großer Theil seiner nordamerikanischen Kolonien sich von ihm unabhängig machte. Und wenn einmal die ostindischen Völker einmüthig den Entschluß fassten und mit Beharrlichkeit ausführten, ihre Unabhängigkeit zu erkämpfen: so würd' er es eben so wenig hindern können. Nun denke man sich einen über die ganze Erde verbreiteten Staat, denke sich in jedem Erdtheile nur Ein großes Volk, das, auf irgend eine Art zur Empörung gereizt, sich von der Allgemeinherrschaft losreißen und einen eignen Staat bilden wollte. Würde dieß irgend eine menschliche Macht hindern können? Gewiß nicht. Eine Universalmonarchie im eigentlichen Sinne ist daher wohl ein Unding. Wollte man aber den Ausdruck im beschränkteren Sinne nehmen und etwa, nach einer bekannten Eintheilung der Erdoberfläche, auch das Menschengeschlecht unter vier oder fünf Universalmonarchien vertheilen: so würden diese großen Staaten bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten sich eben so bekämpfen, wie es die minder großen bisher gethan, mithin das Menschengeschlecht doch keinen dauerhaften Frieden genießen, wenn nicht wieder anderweite

Motiven hinzuträten und dem Friedensstande eine höhere Bürgschaft ertheilten.

Das vierte und letzte, schon von St. Pierre entworfene und dem großen Leibnitz mitgetheilte, aber von diesem ziemlich kalt aufgenommene, nachher von Rousseau weiter bekannt gemachte und verschönerte, und endlich von Kant mit einigen Modifikazionen auf's Neue empfohlne Mittel zum ewigen Frieden ist ein allgemeiner Völkerverein oder Staatenbund (foedus civitatum universale — société générale des nations) [31]). Vermöge dieses Vereins sollen die Völker oder Staaten sich anheischig machen, alle ihre Streitigkeiten nicht eigenmächtig durch Gewalt der Waffen zu entscheiden, sondern durch ein höchstes Völkertribunal (zu welchem alle, oder auch nur die größern, Deputirte schicken, und das man daher auch einen permanenten Staatenkongreß nennen könnte) entscheiden zu lassen Die so verbundnen Staaten würden sich zugleich nicht bloß unter einander selbst, sondern auch gegen jeden, der etwa im Anfange eines solchen Vereins noch nicht zum Bunde gehörte, ihre Selbständigkeit und Unverletzbarkeit gewährleisten, nach der von einem der eben genannten Schriftsteller bereits ausgesprochnen Bundesformel: »Wir alle versprechen, mit »vereinigter Macht denjenigen Staat, steh' er im Bunde oder »nicht, auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit eines »von uns nicht anerkennen, oder den zwischen einem von »uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.«

In der That scheint es kein tauglicheres Mittel zu geben, die Streitigkeiten der Völker auf eine vernünftige Art beizulegen, als einen solchen Bund, der auch schon im Klei-

---

31) S. Leibnitii opera, ed. Dutens. B. 5. S. 56 ff. — Extrait du projet de paix perpétuelle par Mr. l'Abbé St. Pierre, publié par J. J. Rousseau — und Kant's Schrift: Zum ewigen Frieden. Nachher haben diese Idee viele andre Schriftsteller aufgefaßt und weiter verfolgt, z. B. Fichte in seiner Grundlage des Naturrechts (Th. 2. S. 261 ff.) Schelling in seinem Systeme des transzendentalen Idealismus (S. 411 ff.) u. A.

t, nämlich in Deutschland; und man kann insofern
ß er von der Vernunft selbst als die nothwendige
g eines durchaus rechtlichen Zustandes der Völker
erde. Aber schon die obige Formel — würde sie
s milder abgefasst und für austilgen etwa zü ch=
r überhaupt zwingen gesetzt — beweist offenbar,
bei Vorausseßung eines solchen Staatenbundes der
t völlig gesichert wäre. Denn es kommt ja nicht
f an, daß die Staaten sich so etwas versprechen,
fodert wird, sondern daß sie auch das Versprochne
Sie also, wenn irgend ein großer und mächtiger
er sich durch den Bund in seinen, auf noch mehr
Macht berechneten, Planen beschränkt oder durch
en Ausspruch des obersten Gerichtshofes gekränkt
t Wort halten, seine kleinern und schwächern Nach=
als gleichberechtigte Gemeinheiten anerkennen, sich
rüchen des Gerichts nicht unterwerfen wollte? So
eg entstehen. Und wie lang' ein großer und mäch=
t andern gegen ihn verbündeten Staaten, wenn
selbst groß und mächtig sind, widerstehen, wie er
am Ende sie besiegen und von sich abhängig ma=
, zeigt ja die Geschichte in einer Menge von Bei=
Es fehlt also dem ewigen Frieden, auch bei Vor=
eines allgemeinen Völkervereins oder Staatenbun=
ner hinlänglichen Gewähr oder Garantie, und die=
bleibt insofern ein bloßes Ideal der Vernunft vom
en Rechtsverhältnisse der Staaten, mithin ein Ziel,
sich wohl allenfalls annähern, das man aber nie
erreichen kann.

e Annäherung aber würde nicht anders möglich
urch allmähliche Verbesserung des physi=
litischen und moralischen Zustandes der Völ=
in verschiednen, neben einander bestehenden, Staa=
berfläche der Erde bewohnen. Dadurch müssten
nd nach die Kriege wenigstens vermindern und die
iten verlängern, indem der Reizungen zum Kriege

weniger würden. Es muß aber der Krieg selbst, verm
der oben berührten Vortheile desselben, zur allmählichen V
besserung des Zustandes der Völker etwas mit beitragen;
ist sonach ein Ungeheuer, das sich in seinem Grimme sel
verzehrt. Und ebendarum werden und müssen die Völ
sich noch so lange bekriegen, als sie des Kriegs zur Verbes
rung ihres Zustandes bedürfen; es wird und muß sich ab
auch das Kriegführen in eben dem Grade vermindern,
welchem das Bedürfniß der Völker, dadurch ihren Zusta
zu verbessern, nothwendiger Weise abnimmt. Wem dieß p
rador scheinen möchte, der überlege folgende Umstände.

Was zuerst den physischen Zustand der Völker u
der von ihnen errichteten Staaten betrift, so ist dieser v
der natürlichen Kraft und diese wieder von der Volksza
und dem Staatsgebiete abhängig. Ein Staat also, der ph
sisch möglichst vollkommen sein soll, muß erstlich eine Volk
menge haben, die schon durch ihre Masse andern Staaten
nen gewissen Respekt einflößt und bei einem möglichen Kar
pfe nicht als ohnmächtig und fast wehrlos erscheint. Der
außerdem ist ein Staat eine zu leichte Beute für andre, a
daß er diese nicht zum Kampfe gegen sich reizen sollte.
ist daher als ein bedeutender Fortschritt zur physischen Ve
vollkommnung der Staaten zu betrachten, daß die europä
schen Regenten, die sonst aus einer übelverstandnen Zärtlic
keit gegen ihre Kinder unter dieselben Land und Leute a
ihr Eigenthum vertheilten, diese eben so schädliche als recht
widrige Maxime gänzlich aufgegeben und das Recht der Nac
folge in der Regel auf die Erstgeburt beschränkt haben. Au
ist dadurch allen den Kriegen vorgebeugt, welche sonst
häufig aus dergleichen Familientheilungen unmittelbar od
mittelbar entstanden. Zu einer bedeutenden Volksmeng
muß aber ferner ein Gebiet kommen, das nicht nur jen
Menge ernährt, sondern ihr auch die Vertheidigung ihre
Grundes und Bodens gegen Angriffe von außen möglich
erleichtert. Darum haben Staaten, welche in dieser Hinsich
ihre physische Unvollkommenheit fühlten, von jeher danac

gestrebt, sich durch Tausch, Kauf oder Eroberung möglichst abzurunden und in möglichst natürliche Gränzen (Meere, Seen, Flüsse, Wüsten und Gebirge) einzuschließen oder, wo dieß nicht thunlich, durch Anlegung einer Reihe von Gränzfestungen, durch Ziehung langer und tiefer Gräben oder Kanäle, durch Aufführung langer und hoher Wälle oder Mauern, eine Art von künstlichen Gränzen zu schaffen, die den natürlichen möglichst ähnlich wären; wiewohl keine von beiden ohne kräftigen Widerstand von Seiten des Volkes selbst einen heranbringenden Feind abzuhalten vermögen. Staaten also, welche einander benachbart aber schlecht begränzt sind, werden um so leichter in Kriege verwickelt, da diese oft aus wirklichen Gränzstreitigkeiten hervorgehn, oder doch in der Absicht unternommen werden, angemessnere Gränzen zu erhalten. Je vollkommner dagegen neben einander bestehende Staaten in Ansehung ihres physischen Zustandes sind, desto geneigter sind sie auch, in Ruhe neben einander zu leben, wenn nicht diese Ruhe durch andre Umstände Störungen erleidet.

Daß ferner die Unvollkommenheit des politischen Zustandes der Völker, zu welchem sowohl Verfassung als Verwaltung des Staats gehört, eine Menge von Kriegen veranlasst habe, lehrt die Geschichte so augenscheinlich, daß es außer den Thatsachen der Geschichte selbst gar keines anderweiten Beweises bedarf. Nicht nur fielen oft Nomadenvölker, denen es wegen Mangels eines festen Wohnsitzes auch an einer festen bürgerlichen Ordnung fehlte, über andre her und vertrieben diese aus ihren Wohnsitzen, so daß diese wieder andre vertreiben mussten und der Krieg sich wie ein Waldbrand immer weiter verbreitete; sondern auch bei Völkern, die schon einen festen Wohnsitz und eine bestimmte Verfassung hatten, welche aber entweder in sich selbst den Keim des Verderbens trug oder durch eine schlechte Verwaltung, besonders in staatswirthschaftlicher Hinsicht, immer mehr verdorben wurde, entstanden daraus Parteien, aus den Parteien Unruhen, aus den Unruhen Umwälzungen, aus diesen

bürgerliche Kriege und endlich Kriege mit Auswärtigen. Da: man also mit Grund erwarten, daß der politische Zustan der Völker sich, wenn auch sehr langsam, doch allmählich im mer mehr verbessern, daß insonderheit die synkratischen oder repräsentativen Verfassungen an die Stelle der autokratischen oder despotischen nach und nach überall treten und sich in sich selbst immer vollkommner ausbilden, daß ferner die Staaten von den Quellen des öffentlichen Wohls und den Mitteln es zu befördern immer richtigere Kenntnisse erlangen, und daß sie endlich echten Vaterlandsvertheidigern überall den Vorzug vor bloßen Kriegsleuten oder Söldlingen, die zu jedem Angriffe bereit sind und den Krieg aus eignem Interesse wünschen, geben werden: so lässt sich auch mit Recht hoffen, daß manche Quelle des Kriegselendes versiegen und manche Uneinigkeit zwischen den Völkern sich in Güte ausgleichen werde.

Was endlich den moralischen Zustand der Völker und Staaten betrift, so rechnen wir dazu natürlich auch den religiosen, indem wir des einfältigen Glaubens sind, daß erstlich Moralität und Religiosität nie von einander getrennt werden und zweitens die großen Bürgergesellschaften ebensowohl als einzele Menschen sittlich und gottesfürchtig sein sollen, weil sie ja eben aus einzelen Menschen bestehen. Wenn nun nicht zu leugnen ist, daß Völker und Staaten, die in Ansehung ihres moralisch-religiosen Zustandes auf einer niedrigen Stufe stehn, um so weniger ihre gegenseitigen Rechte achten und um so leichter wegen des nichtigsten Vorwandes einander anfallen werden: so müsste ja wohl mit Verbesserung jenes Zustandes ihr friedliches Verhältniß befördert und befestigt werden. Man setze also, daß die Völker z. B. in Ansehung des Handelsverkehrs nach und nach einen gewissen Edelmuth annähmen, vermöge dessen sie jenem Verkehre möglichste Freiheit gestatteten und einander den Ertrag ihres Bodens und Fleißes gönnen lernten, wenn auch dabei vielleicht eins mehr als das andre gewönne — oder daß die Völker, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer re

iösen Ueberzeugungen, woran es einmal bei der Beschränkt-
t des menschlichen Geistes nicht fehlen kann, sich gegen-
ig immer mehr dulden und den Gott der Liebe immer
r im Geist und in der Wahrheit anbeten lernten — wür-
nicht dadurch auf einmal alle Handels- und alle Reli-
skriege wegfallen? zwei Arten von Kriegen, die stets
der größten Erbitterung geführt wurden und sich oft nur
Vertilgung des einen Theils endigten. Darauf also,
lich auf Verbesserung des moralisch-religiosen Zustandes
Völker, müssten eigentlich alle Ewigen-Friedens-Stifter
rbeiten. Denn dadurch würden erst jene innern Motive
en Staaten rege werden, ohne welche es sogar vergeb-
ist, an einer dauerhaften Begründung des öffentlichen
)ls im eignen Staate, geschweige an der Hervorbringung
3 dauerhaften Friedenszustandes aller Völker zu arbei-

Diese innern Motive sind keine andern, als Heilig-
ng des wohlerworbnen Eigenthums und der rechtsgül-
geschlossnen Verträge, Scheu vor dem Unrecht und
iam vor der öffentlichen Meinung, und auf einer noch
rn Stufe der Menschheit, Liebe zu allem, was
r und schön und gut ist. Ohne das Eingreifen die-
Betriebe in das Räderwerk des politischen Mechanismus
wenn nun einmal hier vom Mechanismus die Rede sein
— werden alle Projekte, die Völker zu beglücken, und
ehmlich das, sie zum ewigen Frieden zu führen, ohne Er-
sein. So bewährt sich auch hier das große Wort Pla-
, daß die Uebel, welche schon zu seiner Zeit die Völker
lten, nicht eher aufhören, ja daß es überhaupt mit dem
schengeschlechte nicht eher besser werden würde, als bis
weder die Weisen Führer der Völker oder die Führer der
lker Weise würden. Denn der Friede unter den Völkern
ngt doch zuletzt von denen ab, welche die Angelegenheiten
r Völker im Großen lenken und leiten.

Wenn nun Einige dieser Völkerhirten, wie Altvater
mer die Fürsten nennt, in unsern Tagen einen heili-
n Bund unter sich gestiftet, wenn diesem Bunde bereits

die meisten christlichen Fürsten und Staaten Europa's getreten, wenn dadurch öffentlich vor aller Welt und sam im Angesichte Gottes die Wahrheit anerkannt ausgesprochen worden, daß alle Politik in Zukunft-d lich, also rechtlich und sittlich und gottesfür sein soll: so darf man ja wohl hoffen, ohne gerad Schwärmer zu sein, daß jene Konvenienzpolitik, welch her so viele Kriege entzündet hat, endlich einmal au werde, die Völker alle Augenblicke gegen einander zu daß also wenigstens die christlichen Völker Europa's, auch nicht zu einem ewigen, so doch zu einem dauerh Friedensstande, als bisher, gelangen werden [32]).

F.

Beitrag zur Theorie des Geldes.

Das Geld ist eine so gemeine Sache, sein Wert jedermann so einleuchtend und daher auch sein Besitz allen so gesucht, daß nichts leichter zu sein scheint, al diesem höchst praktischen Gegenstand eine wissenscha Theorie zu geben. Gleichwohl lehrt die Erfahrung Gegentheil. Denn die Theorien des Geldes, welch den scharfsinnigsten und mit dem Geldverkehre vertrau Männern bisher aufgestellt worden, widerstreiten ein in den wichtigsten Punkten so sehr, daß dieser Wide nur aus der Schwierigkeit einer solchen Theorie, wen die strengsten Foderungen des wissenschaftlichen Fors zugleich mit den Ansprüchen des Geschäftsmannes bes

[32]) Vergleiche Nr. V. und VI. im ersten Bande.

gen soll, erklärbar ist. Ebendiese Schwierigkeit aber hat ihren Grund wohl darin, daß das Geld unter den gebildetsten Völkern der Erde ein fast ungeheures Uebergewicht über alle andere in der Menschenwelt wirksame Dinge erlangt hat, und sein Einfluß in alle Verhältnisse und Geschäfte des geselligen Lebens, die größten wie die kleinsten, die geistigsten wie die körperlichsten, die erhabensten wie die niedrigsten, verflochten und verwebt ist. Nicht bloß unsre tägliche Nahrung, Kleidung und Wohnung ist abhängig vom Gelde, sondern auch Amt und Ehre, Liebe und Treue, Kunst und Wissenschaft, Kirche und Staat, Recht und Gerechtigkeit, Tugend und Religion sind mit jenem Talisman in eine Berührung gekommen, die seine Allgewalt zu verkündigen scheint. Das Geld scheint daher in der That der mächtigste Hebel menschlicher Thätigkeit geworden zu sein, wie man es denn ebendarum schon längst mit dem Titel eines Nervus rerum gerendarum beehrt und ihm als einer Gottheit sowohl öffentlich als geheim Tempel und Altäre geweihet hat. Gleichwohl gesteht auch fast jedermann ein, daß das Geld an sich keinen Werth habe, daß es zu den unnützesten, ja schädlichsten Dingen gehöre, wenn es entweder gar nicht oder nicht auf die rechte Weise gebraucht und angewendet werde. Was ist denn also dieses nichtswürdige und doch allmächtige Ding für ein Wesen? welche Bedeutung hat es eigentlich für die Menschenwelt? und aus welcher Quelle schöpft es seine lebendige Kraft? — Wir wollen versuchen, diese Fragen so einfach, klar und kurz als möglich zu beantworten, ohne dadurch Anspruch auf eine förmliche und vollständige Theorie des Geldes zu machen. Nur einen kleinen Beitrag zu einer solchen Theorie zu geben, ist unsre Absicht. Doch müssen wir zur Begründung unsrer Ansicht vom Gelde folgende allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Alle Dinge in der Welt, so geringfügig sie auch scheinen mögen, haben einen gewissen Werth, d. h. eine Beziehung als Mittel auf gewisse Zwecke. Je wichtiger die

Zwecke und je tauglichere Mittel die Dinge zu deren Verwirklichung sind, desto höher ist ihr Werth. Verwirklicht aber können die Zwecke nur durch eine gewisse Thätigkeit werden. Trägt das Thätige die Zwecke seiner Thätigkeit in sich selbst und sucht es dieselben mit Bewusstsein zu verwirklichen, so hat es einen selbständigen (absoluten) Werth. Liegen aber die Zwecke seiner Thätigkeit außer ihm selbst, so hat es, mag es dieselben mit oder ohne Bewusstsein realisiren, insofern nur einen verhältnissmäßigen (relativen) Werth, weil sein Werth, ohne es im Verhältnisse zu andern Dingen zu betrachten, nicht bestimmbar wäre.

Absoluten Werth können eigentlich bloß Personen, d. h. vernünftige Wesen, als Subjekte der Freiheit haben. Denn nur sie vermögen sich selbst Zwecke zu setzen und über die Mittel zur Verwirklichung derselben nachzudenken, mithin auch eine Wahl sowohl unter den Zwecken ihrer Wirksamkeit als unter den Mitteln zu deren Realisirung in Ansehung ihrer größern oder geringern Tauglichkeit anzustellen. Ebendiese Personen können aber auch einen relativen Werth haben, wiefern sie andern Wesen ihrer Art oder andern Dingen überhaupt als Mittel dienen oder deren Zwecke zu verwirklichen im Stande sind, ohne dadurch ihren absoluten Werth zu verlieren. Denn es lässt sich sehr wohl denken, daß sie fremde Zwecke in ihren Willen aufnehmen und ebendadurch in eigne verwandeln.

Sachen, d. h. vernunftlose Wesen, als Objekte der Freiheit haben dagegen bloß relativen Werth. Denn wenn sie auch an und für sich noch so zweckmäßig gestaltet und mit noch so viel Kraft ausgestattet sein möchten: so giebt ihnen dieß in den Augen der Vernunft, die allein über Zweckmäßigkeit und Kraftanwendung urtheilen kann, doch nur insofern einen Werth, als sie ebendadurch taugliche Mittel werden, die Zwecke vernünftiger Wesen und der Vernunft selbst zu verwirklichen. Das zweckmäßigste

Handwerkszeug, die gewaltigste Maschine, ja selbst das schönste, aber vernunftlose, Natur- oder Kunsterzeugniß würde in den Augen der Vernunft gar keinen Werth haben, wenn es nicht in irgend einem Verhältnisse zur Persönlichkeit stände, wenn es nicht zur Befriedigung eines niedern oder höhern Bedürfnisses, zur Erregung, Erhaltung, Beförderung oder Vervollkommnung des Lebensgefühls in einem vernünftigen Wesen auf irgend eine Weise dienen könnte. Daher kann auch nur unter vernünftigen Wesen, mithin unter Menschen, weil uns sonst keine bekannt sind, vom Werthe der Dinge die Rede sein; und dieser Werth muß wachsen, je nachdem die Zahl, die Bildung und die gesellige Verbindung der Menschen im Wachsthume begriffen ist, oder die gesammte Menschheit in ihrer Entwickelung fortschreitet. Denn dadurch wird das Verhältniß der Personen sowohl zu einander als zu den Sachen und dieser zu jenen immer mannigfaltiger, verschlungner und inniger; und eben dadurch verstärken und erweitern sich auch die auf jenes Verhältniß gegründeten Bedürfnisse.

Der Werth der Dinge besteht also darin, daß sie irgend einen menschlichen Zweck zu verwirklichen oder, da das Streben nach einem Zwecke immer ein gewisses Bedürfniß in dem Strebenden voraussetzt, daß sie irgend ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen im Stande sind, es mag nun dieses Bedürfniß aus der thierischen (sinnlichen) oder göttlichen (vernünftigen) Natur des Menschen hervorgehn. Denn das Animalische hat als ein wesentliches Element der menschlichen Natur auch seine Rechte, und die Vernunft muß, wie weit sie sich immer mit ihren Ideen über die Schranken des Raums und der Zeit erhebe, doch auch die sinnlichen Zwecke des Menschen als die ihrigen anerkennen, weil sie in der Sinnenwelt ihre Ideen nur durch sinnliche Mittel und Werkzeuge realisiren kann.

Der Werth der Dinge ist etwas Schätzbares; es muß also auch einen Maßstab geben, nach welchem er geschätzt werden kann. Wie aber Zahlen nur durch Zah-

len, Figuren nur durch Figuren gemessen werden kön
so kann der Werth der Dinge auch nur durch werth
Dinge gemessen werden. Wie also der, welcher eine
misst, derselben andre Zahlen substituirt, z. B. der
10 die Faktoren 5 und 2; oder wie der, welcher ein
gur misst, an deren Stelle andre Figuren setzt, z. B
die Stelle der Kugel den Würfel nach dem sogena
Kubikmaße: eben so kann auch der, welcher den Wer
nes Dinges ermessen will, dieß nur durch Substitu
andrer werthvoller Dinge bewerkstelligen. Werthvoll
ist für uns ein Ding nur durch seine Beziehung au
menschliche Leben in der Mannigfaltigkeit aller Verhä
und Bedürfnisse desselben. Jedes Ding also, welch
und für das menschliche Leben als werthvoll anerk
ist, kann als Maßstab oder, was eben so viel heißt
Stellvertreter andrer werthvoller Dinge betrachte
gebraucht werden; und wenn es auf diese Art wirkli
trachtet und gebraucht wird, so heißt es Geld in d
sprünglichen Bedeutung des Worts. Denn das Wort
bekanntlich her von gelten (valere, valoir) welch
viel heißt als ein dynamisches Verhältniß zu andern
haben und dadurch einen anerkannten Werth (valor, va
behaupten.

Es kann aber drei Arten oder Formen des
des geben, welche zu einander in einem solchen Ve
nisse stehn, daß die erste durch die zweite und diese
durch die dritte gesteigert oder potenzirt wird, mithin
eine durch die andre vertreten oder repräsentirt werden
Dieß Verhältniß läßt sich daher auch so ausdrücken
man Geld in der ersten, zweiten und dritten
tenz unterscheidet, und wir werden uns dieses Aus
bei der folgenden Darstellung vorzugsweise bedienen,
weil er an sich bedeutsamer ist, als die Ausdrücke G
art und Geldform, welche mehr auf ein koordi
als ein subordinirtes Verhältniß hindeuten, theils w
uns auf eine merkwürdige Analogie führt, welche zu

den verschiednen Potenzen des Geldes als eines äußern Vermögens und den verschiednen Potenzen des Geistes als eines innern Vermögens stattfindet. Unser Geist offenbart sich nämlich auf der untersten Stufe seiner Thätigkeit durch Empfindungen und Anschauungen als ein sinnliches, auf einer höhern Stufe durch Begriffe als ein verständiges, und auf der höchsten durch Ideen als ein vernünftiges Vermögen. Daher bezeichnet man auch diese drei sich steigernden Ankündigungsweisen unsres geistigen Lebens oder diese drei Potenzen unsrer innern Thätigkeit durch die Ausdrücke Sinn, Verstand und Vernunft. Wenn sich nun zeigen sollte, daß die drei Potenzen des Geldes mit den drei Potenzen des Geistes in einem natürlichen Zusammenhange stehn: so dürft' es wohl auch nicht unangemessen scheinen, jene drei Potenzen auf eine analoge Weise als Sinnesgeld, Verstandesgeld und Vernunftgeld zu charakterisiren. Wir wollen sie jetzt im Einzeln erwägen.

Geld in der ersten Potenz kann jede werthvolle Sache sein, sobald ihr Werth nur so anerkannt ist, daß sie zum Maßstab oder Stellvertreter andrer Sachen und ihres Werthes dienen kann. Dergleichen ist z. B. das Vieh, dessen Werth in Bezug auf das menschliche Leben jedem auf den ersten Blick einleuchtet, weil es zur Nahrung, zur Kleidung, zur Wohnung, zur Arbeit und zur Bequemlichkeit gebraucht werden, also eine Menge von menschlichen Bedürfnissen befriedigen kann. Daher brauchte man es auch in den ältesten Zeiten als Geld, indem man sagte, es koste etwas so oder so viel Stück Vieh. Bekanntlich hat hiervon das lateinische Wort pecunia seinen Namen; denn omnis pecuniae pecus fundamentum, sagt Varro de re rust. II, 1. Wenn aber Einige das Wort daher leiten, daß man auf den ältesten Münzen Thiere abgebildet: so bestätigt selbst dieß den frühern Gebrauch der nützbaren Hausthiere als eines Geldes in der ersten Potenz. Indessen ist offenbar, daß auch andre Dinge auf

gleiche Weise gebraucht werden konnten, die Brotfrüchte z. B., weil sie am allgemeinsten dem Menschen zur Nahrung dienen, so daß man eben so gut sagen konnte, es gelte etwas so oder so viel Säcke Getreide. Hier wir also eine Sache, deren Werth sogleich sinnlich wahrnehmbar oder empfindbar und eben um dieser Empfindbarkeit willen allgemein anerkannt ist, als Maßstab zur Schätzung andrer werthvollen Dinge und zugleich als Stellvertreter derselben, mithin als wirkliches Geld gebraucht. Dieses Geld in der ersten Potenz heißt also mit Recht ein Sinnesgeld. Und wie bei der sinnlichen Vorstellung eines Gegenstandes, bevor dieselbe durch diejenige Geistesfunkzion, welche Denken genannt und dem Verstande zugeschrieben wird, zum Begriff erhoben worden, das Objektive oder der Gegenstand und das Subjektive oder die Vorstellung noch nicht gehörig unterschieden werden, sondern im Bewusstsein gewissermaßen zusammenfallen: so ist auch beim Gebrauche des Sinnesgeldes das Objektive oder die Waare, deren Werth gemessen werden soll, und das Subjektive oder das Geld, womit man messen will, noch nicht bestimmt unterschieden, sondern Waare und Geld fallen in gewisser Hinsicht zusammen. Daher findet sich auch dieses Geld in der ersten Potenz vorzugsweise bei solchen Völkern, die noch auf einer niedern Bildungsstufe stehn und deren Verkehr sich größtentheils auf die einfachen Naturbedürfnisse beschränkt, mithin weder lebhaft noch ausgebreitet genug ist, um die Nothwendigkeit der Einführung einer anderweiten umfassendern und höhern Geldpotenz zu fühlen. Ebendarum ist der Verkehr durch solches Geld ein bloßer Tauschhandel, wo Waare um Waare gegeben wird und die Waare, welche man als Geld braucht, vor der andern, welche dafür hingegeben wird, nur den Vorzug der allgemeinern Anerkennung ihres Werthes hat. Es ist aber offenbar, daß die Existenz eines solchen Geldes noch kein Bürgerthum voraussetzt, oder mit andern Worten, daß es zu seiner Gültigkeit der Gewähr des Staates nicht be-

darf. Es macht sich vielmehr selbst geltend durch den höhern Rang, den es in der Reihe der werthvollen Dinge wegen seiner Beziehung auf dringendere und oft wiederkehrende Bedürfnisse behauptet. Wie daher noch jetzt völlig unabhängige d. h. durch kein politisches Band, ja nicht einmal durch Sprache, Sitte, Religion und andre Einigungsmittel verbundene Völker Tauschhandel mit einander treiben können: so konnten auch ursprünglich einzele Menschen oder Familien auf dieselbe Weise mit einander verkehren und dabei eine Sache, deren Werth schon gegenseitig anerkannt war, als Maßstab und Stellvertreter oder gemeinschaftliches Tauschmittel, folglich als Geld brauchen, ohne daß es dazu einer höhern Autorität bedurft hätte. Eben so gewiß ist aber auch, daß ohne Mitwirkung dieser Autorität jener Verkehr sehr unsicher und beschränkt hätte bleiben müssen, und daß überhaupt alles Geld in der ersten Potenz, es bestehe, worin es wolle, ein sehr unvollkommenes Geld ist. Denn theils ist es wegen seiner natürlichen Beschaffenheit nicht zum schnellen Umlaufe geeignet, theils lassen sich dadurch die Werthe der Sachen sowohl als der persönlichen Dienste, die man damit eintauschen will, nicht genau abmessen und ausgleichen, so daß die Auseinandersetzung der Verkehrenden durch dieses Geld unendlichen Schwierigkeiten unterliegen musste, wo nicht etwa die Fortsetzung des Verkehrs ein beständiges Kreditiren von beiden Seiten möglich machte. Das Bedürfniß eines vollkommnern Maßstabes und Stellvertreters werthvoller Dinge musste also bald fühlbar werden; und dieses Bedürfniß befriedigten die Metalle.

Das Metallgeld ist nämlich das Geld in der zweiten Potenz oder, wie wir es auch nennen möchten, das Geld des Verstandes. Denn dadurch, daß man das Metall, welches an sich betrachtet eben so gut, wie jedes andre brauchbare Ding, Waare sein kann und wirklich ist, unter einer bestimmten Gestalt und nach bestimmten Werththeilen ausprägte, um als allgemeines

Tauschmittel d. h. als Maßstab jedes andern werthvol
Dinges und somit als Stellvertreter jeder andern Wa
gebraucht zu werden, entstand ein in bestimmte Grän
eingeschlossner Begriff vom Gelde, und es löste sich t
ser Begriff von dem der Waare dergestalt, daß beide
eine Art von Gegensatz traten; gerade so, wie Vorstellu
und Gegenstand, Subjektives und Objektives, in Geg
satz treten, sobald der menschliche Geist anfängt zu reflei
ren oder als Verstand zu wirken, indem er das M
nigfaltige seiner Empfindungen und Anschauungen zur E
heit eines höhern Bewusstseins erhebt und dadurch all
meinere Vorstellungen bildet, die eben Begriffe heißen. I
Werth dieses Geldes in der zweiten Potenz war nun ni
mehr unmittelbar oder durch Empfindung wahrzunehm
sondern man musst' es erst gegen eine Waare hingeb
um mittels dieser den Werth jenes Geldes inne zu werd
Das Metallgeld wird daher nur durch Reflexion, also v
Verstande, als etwas Werthvolles oder Nützliches erkan
nämlich als Mittel zur Erlangung allerlei werthvoller Di
ge; und darum nennen wir es mit Recht ein Verstan
desgeld.

Es erhellet sogleich hieraus, daß schon ein höhe
Grad von Kultur nöthig war, um auch nur auf den G
danken eines solchen Tauschmittels zu fallen, und daß n
die größere Lebhaftigkeit und Ausbreitung des menschlich
Verkehrs auf diesen Gedanken führen konnte. Er entw
ckelte sich aber ganz natürlich, sobald man die Metalle, b
sonders die sogenannten edleren, wegen ihrer vorzüglich
Eigenschaften als eine kostbare Waare schätzen und zuglei
die Kunst gelernt hatte, ihrer ganz mächtig zu werden dur
Schmelzung, Verbindung, Gestaltung und beliebige Zer
gung in größere und kleinere Theile nach dem Gewicht
Nachdem man also jene Substanzen gegen andre werthvol
Dinge eine Zeitlang nach dem bloßen Gewichte umgetausc
und die zu diesem Umtausche bestimmten Metallstücke be
größern Bequemlichkeit wegen voraus abgewogen und mi

Gewichtszeichen versehen hatte — in welcher Gestalt sie immer noch Geld in der ersten Potenz waren gleich einzelen Stücken Vieh oder Säcken Getreide — so musste man wohl auf den Gedanken kommen, jenen Metallstücken eine dem Verkehre noch angemessnere Gestalt und ein noch bestimmteres Gepräge zu geben, damit sie ein möglichst bequemes, sicheres und zuverlässiges Tauschmittel würden. Diese Sicherheit und Zuverlässigkeit aber konnte ihnen nur der Staat gewähren. Das Metallgeld musste also unter öffentlicher Autorität und nach einem gesetzlich bestimmten Münzfuße ausgeprägt, und keiner Privatperson durfte gestattet werden, in ihrem eignen Namen ein Werthzeichen zu schaffen, das allgemeine Gültigkeit haben sollte und doch von der Habsucht so leicht verfälscht werden konnte. Daher setzt das Metallgeld, wiewohl es schon in sich selbst einen gewissen, von seinem Stoffe abhängigen, Werth hat, dennoch in Ansehung seiner wesentlichen Form d. h. seiner Gültigkeit als allgemeines Tauschmittel, also in Ansehung seines Charakters als Geld in der zweiten Potenz, das Dasein der bürgerlichen Gesellschaft und einer gesetzgebenden Autorität in derselben als nothwendige Bedingung voraus. Darauf deutet auch der Name des ausgeprägten Metalls oder der Münze im Griechischen und Lateinischen hin. Denn νομισμά und numisma oder numus bedeutet nichts anders als ein durch das Gesetz (νομος) zum allgemeinen Werthzeichen, mithin zum öffentlichen Maßstab und Stellvertreter werthvoller Dinge erhobnes Metallstück — also Geld in der zweiten Potenz.

So brauchbar nun auch dieses Geld in vieler Hinsicht ist, so fehlt ihm doch noch jene vollkommne Zweckmäßigkeit, welche die Vernunft von allen Erzeugnissen des menschlichen Geistes fodert. Es fehlt ihm vornehmlich an Beweglichkeit, um alle Verhältnisse des geselligen Verkehrs mit Leichtigkeit durchdringen und allen Ansprüchen, die man an ein allgemeines Werthzeichen und Tauschmittel zu machen befugt ist, genügen zu können. Das Metallgeld wird

ämlich wegen seiner Massivität, wenn ich so sagen dar
viel zu sehr vom Prinzipe der Trägheit beherrscht, als daß
es für einen großen und lebhaften Verkehr bequem genug
wäre. Die Aufbewahrung, Auszahlung, Wegbringung und
Versendung desselben in bedeutenden Summen, um die se
sogleich für jeden beliebigen Zweck brauchen zu können, hat
immer ihre großen Schwierigkeiten, welche nicht nur die
Betriebsamkeit beschränken, sondern auch Verluste nach sich
ziehn und die Veranlassung zur Zerstörung des Metallge
des selbst werden können. So werden oft Gold- und Si
bermünzen in großer Menge nicht nur um des Gewinn
willen, wenn jene sehr feinhaltig sind, sondern auch blo
um des leichtern Transports willen eingeschmolzen und
Barren verwandelt. Dadurch verliert aber das Met
geld seinen Charakter; es sinkt zur Waare herab
wenn jene Barren als Zahlungsmittel für andre W
gebraucht werden, zum Gelde in der ersten Potenz.
musste also auf ein leichteres, beweglicheres und be
res Mittel denken. Man musste auf die Möglichke
ken, das Gepräge oder denjenigen Charakter, der d
tall zum Gelde erhebt, von dem Metalle gleichsa
lösen und für sich geltend zu machen, ohne dar
für den Verkehr immerfort nöthige Metallgeld sel
stören. Diese Bedingung konnte nur ein Mat
len, welches für sich weder eine bedeutende S
einen bedeutenden Werth, aber doch die Em
besitzt, Worte in Schrift dargestellt aufzunehm
dadurch eine dem Gepräge des Metallgeldes
zeichnung eines gewissen Werthes anzunehm
nun unter allen Materialien unstreitig das s
sten dazu eignet: so entstand durch jenen Ge
türlich das Papiergeld als ein Geld i
Potenz oder im Superlativ, wodu
der zweiten oder im Komparativ eben
vertreten wird, als durch dieses das Gelt
im Positiv. Immerhin mag augenbli

Metallgelde oder die Noth, die Erfinderin so vieler Dinge, auch das Papiergeld in's Dasein gerufen haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß das Papiergeld ein bloßes Surrogat des Metallgeldes sei, mithin auf einer niedern Stufe als dieses stehe. Vielmehr steht es auf einer höhern, weil es einen von der Masse unabhängigen mithin selbständigen Werth hat, weil es gleichsam durch sich selbst gilt, während das Metallgeld zwar nicht allein, aber doch hauptsächlich um des Stoffes willen gilt. Das wahre Wesen des Papiergeldes besteht aber darin, das es ein ideales Geld ist, während das Geld der zweiten und noch mehr der ersten Potenz ein reales ist. Denn jenes stellt die Idee des Geldes überhaupt als eines allgemeinen Werthmessers und Werthzeichens so rein dar, als es nur in irgend einer sinnlichen Gestalt möglich ist. Da nun die Ideen Erzeugnisse derjenigen Potenz unsers geistigen Lebens sind, welche man Vernunft nennt: so kann das Papiergeld wegen seines idealen Charakters mit Recht ein Vernunftgeld heißen. Wie aber alle Ideen der Vernunft, selbst die erhabenste, die der menschliche Geist fassen kann, die Idee der Gottheit, nur für den Gültigkeit haben, der ihnen vertraut oder an ihre Gültigkeit glaubt: so hangt auch die Gültigkeit des Papiergeldes nur von Vertrauen und Glauben ab d. h. von jenem Prinzipe des geselligen Lebens, welches man Kredit nennt. Und darum kann dieses Geld auch Kreditgeld heißen, obwohl nur vorzugsweise; denn ohne den Glauben oder das Vertrauen, daß man zu jeder Zeit für Metallgeld haben könne, was man zur Befriedigung seiner Bedürfnisse brauche, würde auch dieses Geld keinen realen Werth haben. Wie ferner gerade das Edelste und Beste oft das traurige Schicksal hat, von der Menge verkannt zu werden, oder wie es durch Misbrauch und Gemeinmachung seinen Werth verlieren und sogar schädlich werden kann: so ist dieß auch der Fall in Ansehung des Papiergeldes. Hieraus ergeben sich nun einige wichtige Folgerungen.

1. Nur der Staat kann Papiergeld schaffen. da schon das Metallgeld zu seiner vollen oder allgem Gültigkeit der Bürgschaft des Staates oder der Ge des Gesetzes bedarf, wie vorhin gezeigt worden: so ist beim Papiergelde um so nöthiger, weil es einen vom G völlig unabhängigen Werth haben soll. Wer anders mag ihm diesen Werth zu geben, als die Gesammthei Bürger oder die Allheit derer, die sich mit einander Einheit und innigsten Wechselwirkung des politischen bens verbunden haben, also der Staat? Indem ich Stück Papier als Geld für eine Sache oder einen per chen Dienst hingebe, muß der, welcher es dafür nehmen versichert sein, daß er nicht nur von mir, sondern vo dem andern Bürger dieselbe Sache oder denselben D oder auch etwas Andres von gleichem Werthe für eben ses Stück Papier erlangen könne. Sonst könnt' ich ja vernünftiger Weise gar nicht anmuthen, es von m nehmen; oder ich könnt' es ihm höchstens als einen mich selbst ausgestellten Schuldbrief anbieten, der abe Natur der Sache nach keine allgemeine Gültigkeit h kann. Denn wie groß auch das Zutrauen des Em gers zu meiner Zahlungsfähigkeit und Redlichkeit sei kann ich doch dieses bloß persönliche Zutrauen nicht be len voraussetzen. Und da jede Privatperson mit a was sie ist und hat, jeden Augenblick zu Grunde kann: so kann sie auch keiner andern Privatperson Sicherheit gewähren und kein unbeschränktes Vertraue das gegebne Wort von ihr fodern. Wohl aber kan der Staat. Man wende hier nicht ein, daß ja der G auch zu Grunde gehen könne, daß in unsern Zeiten sonderheit so mancher Staat zu Grunde gegangen ebendaher der Glaube an den Staat und dessen Wort überall verschwunden sei, mithin jetzt der Privatkredit i lich höher stehe, als der öffentliche. Denn einmal ist Staat doch offenbar kein so vergängliches Wesen als Einzele, und sein Leben wird in der Idee immer als

dauerndes gedacht, soweit überhaupt unter Menschen etwas dauern kann. Sodann ist jenes Mistrauen gegen den Staat doch nicht so weit verbreitet und so tief gewurzelt, als es beim ersten Anblicke scheinen möchte; und wo es sich findet, ist es nur eine Folge der Zerrüttung, welche die französischen Staatsumwälzer und der aus ihrer Mitte hervorgegangene Staatenverderber, oder vielmehr der Unglaube und die Treulosigkeit eines verdorbnen Zeitalters, dessen Söhne jene waren, in alle gesellschaftlichen Verhältnisse gebracht haben. Diese Folge aber kann nur vorübergehend sein, ist zum Theile schon verschwunden und muß immer mehr verschwinden, je mehr die Staaten, welche den Sturm überlebt haben, sich wieder befestigen werden.

2. Nur die Papiere sind wirkliches Papiergeld, die der Staat als solches nach der Analogie des Metallgeldes und zur bestimmten Repräsentazion desselben ausfertigen lässt. Schuldscheine des Staats, welche Form sie auch haben mögen, sind eben so wenig Papiergeld als kaufmännische Wechsel, wenn auch beide im Handel und Wandel oft an Zahlungsstatt gegeben werden. Denn man kann ja auch Waaren an Zahlungsstatt geben. Alsdann sind diese Waaren gleichfalls eine Art von Geld, aber nur in der ersten Potenz. Und so können auch Staatsschuldscheine und kaufmännische Wechsel oder andre von Privatpersonen ausgestellte Verschreibungen, wenn man von ihnen einen geldartigen Gebrauch macht, nur als Geld in der ersten Potenz angesehn werden. Eigentlich aber ist der Umtausch solcher Papiere gegen andre werthvolle Dinge nur eine Uebertragung von persönlichen Ansprüchen; und daher kann man diese Uebertragung auch dadurch bewirken, daß man solche Papiere mit Metall- oder Papiergelde kauft. In dieser Beziehung werden dergleichen Papiere selbst eine Waare, mit der man handeln kann; wie denn überhaupt der, welcher den Handel als Gewerbe treibt, mit allem und selbst mit dem Gelde, es sei Metall- oder Papiergeld, handeln kann. Denn das Geld mag potenzirt werden, wie

es wolle, so kann es doch nie seinen ursprünglichen Charakter, nämlich den des Geldes in der ersten Potenz, welches immer zugleich Waare ist, ganz und gar abstreifen. Sollte daher ein Geld ausgemittelt werden, das nie und in keiner Beziehung wieder Waare werden könnte: so müsste man es dergestalt potenziren, daß es zur bloßen Idee würde. Dann würd' es aber im Handel und Wandel gar nicht gehandhabt werden können. Daher giebt es über das Papiergeld hinaus keine noch höhere Geldpotenz.

3. Indem der Staat Papiergeld schafft, verbürgt er sich auch für dessen Gültigkeit. Denn da es ein bloßes Kreditgeld ist, so ist die Bürgschaft des Staats die eigentliche Basis seiner Gültigkeit. Der Staat kann aber jene Bürgschaft oder Gewährleistung nur insofern geben, als er für ein solches Verhältniß zwischen dem Papiergelde und dem Metallgelde sowohl als allen übrigen werthvollen Dingen im Staate sorgt, daß das Papiergeld in jedem Augenblicke entweder mit Metallgelde oder mit andern werthvollen Dingen, zu welchen auch persönliche Dienste gehören, umgetauscht werden kann. Daher fodert man mit Recht, daß das Papiergeld als etwas Ideales auch realisirbar sein solle. Diese Realisirbarkeit besteht aber keineswegs darin, daß man es stets und überall in Metallgeld verwandeln könne. Denn selbst das Metallgeld würde uns nichts helfen, wenn wir nicht andre werthvolle Dinge dafür haben könnten. Es würde daher in tausend Fällen ein ganz unnützer Aufwand an Zeit und Kraft sein, wenn man das Papiergeld erst gegen Metallgeld und dann gegen andre werthvolle Dinge umtauschen wollte. Die Realisirbarkeit des Papiergeldes besteht also vielmehr darin, daß man für dasselbe auf direktem Wege, eben so gut als für Metallgeld, andre werthvolle Dinge haben kann. In diesem Falle wird man auch eben so leicht Metallgeld dafür haben können, wenn man dessen gerade bedarf. Denn das Papiergeld wird dann von selbst mit dem Metallgelde al pari

hn und eben so sehr als dieses, ja wegen seiner größern equemlichkeit noch mehr gesucht werden; wie dieß z. B. t den Kassenbillets in Sachsen während seiner guten it der Fall war. Damit aber die Realisirbarkeit des piergeldes in dem oben angezeigten Sinne stattfinde, wird der Staat freilich die Menge des Papiergeldes ht bis zur Unsumme und über alles Verhältniß hinaus mehren dürfen; auch wird er dem Metallgelde keinen rzug vor dem Papiergelde geben dürfen, indem er etwa von ihm selbst ausgegebne Papiergeld in seinen Kassen ht wieder annehmen will, sondern darauf dringt, daß die euern und Abgaben entweder ganz oder doch größtenils in Metallgelde abgeführt werden. Denn dadurch t der Staat selbst das Verhältniß zwischen dem Pagelde und dem Metallgelde und andern werthvollen ngen; er vermindert selbst den Glauben an sich und sein ld, oder den öffentlichen Kredit, indem er die Meinung anlasst, das Papiergeld sei nur ein beliebig gemachtes eingebildetes Geld, das eigentliche und wahre aber sei Metallgeld, und der Staat wolle bloß das allein seligchende Metall den Bürgern entziehen und ihnen dafür werthloses Papier in die Hände spielen. Sobald aber se Meinung im Volke überhand nimmt, muß das Papier an seiner Gültigkeit immer mehr verlieren, und sein erth kann endlich sogar, wie bei den französischen Assignaı, bis auf Null herabsinken.

4. Das Papiergeld gilt eigentlich nur in und für den aat, der es geschaffen und verbürgt hat. Zwar kann wohl auch in andern Staaten in Umlauf kommen; aber ß ist nur etwas Zufälliges, und wird sich entweder bloß f die Gränzländer erstrecken, wenn diese mit jenem Staate einem lebhaften Verkehre stehn und Vertrauen zu demen haben; oder das fremde Papiergeld wird als eine aare, als ein Gegenstand von Handelsspekulazionen bechtet; was seiner ursprünglichen Bestimmung entgegen und daher auch seinen Werth vermindert. Nur wenn

mehre mit einander verbundne Staaten übereinkämen, au ihrer Kreditbasis ein gemeinschaftliches Papiergeld zu scha fen, würde dasselbe in diesen Staaten als wirkliches Gel umlaufen können. Aber es würde dadurch immer noch nich für alle Staaten dieselbe Gültigkeit erlangen; es würd immer nur Landesgeld bleiben und nie Weltgeld wer den, weil die Welt oder das ganze auf der Erde lebend Menschengeschlecht nicht eben so daran glauben könnte, al die Bürger jener mit einander verbundnen Staaten. Sollt also vielleicht das Metallgeld, wie einige behauptet haben sich zum Weltgelde qualifiziren? Wir glauben nicht. Denn die eigentliche Gültigkeit des Metalles als Geld hangt, wi oben gezeigt worden, von dem Staate ab, der es nach ei nem gesetzlich bestimmten Münzfuße und gleichsam unter seiner Firma ausprägen lässt. Darum hat das Metallgeld, wenn es sich auch wegen seines materialen Werthes weiter als das Papiergeld verbreiten kann, doch immer einen be schränkten Umlauf und sinkt gewöhnlich desto mehr zur Waare herab, je weiter es sich von seiner Quelle, der ur sprünglichen Münzstätte, entfernt. Wahres Weltgeld könnte das Metallgeld nur unter der Bedingung werden, daß alle Staaten der Erde einerlei Münzfuß annähmen; was wohl eben so wenig denkbar ist, als daß sie alle einerlei Spra che, Sitte, Gesetz, Verfassung, Religion u. s. w. anneh men möchten. Sollte aber unter dem Denkbaren bloß das logisch Mögliche verstanden werden: so ließe sich eben so gut denken, daß alle Staaten der Erde ein gemeinschaft liches Papiergeld einführten; wo dann dieses ein noch bes seres, weit bequemeres, Weltgeld sein würde, als irgend ein Metallgeld.

Wenn wir nun nach dem gewöhnlichen Sprachgebrau che das Geld in der zweiten und dritten Potenz, oder Me tall- und Papiergeld, als Geld im engern und eigentlichen Sinne betrachten: so ist aus dem Bisherigen klar, daß die ses Geld nichts andres ist, als ein Erzeugniß des Staats, durch welches alle übrigen Erzeugnisse der Natur und der

Kunst, der Erde und des Menschen, der sachlichen und der persönlichen Kräfte, innerhalb der bürgerlichen Sphäre auf eine allgemeingültige Weise geschätzt und vergegenwärtigt werden sollen — mithin ein halb sichtbares halb unsichtbares Band, welches sich durch alle menschlichen Verhältnisse und Geschäfte in Bezug auf das gesellige und insonderheit bürgerliche Leben hindurchzieht — ebendarum aber nicht bloß ein allgemeines Tauschmittel, sondern eben so sehr und mehr noch ein allegemeines Reizmittel zur Thätigkeit in, mit und für die Gesellschaft. Welchen höhern Zweck dann diese Thätigkeit selbst habe, zu welcher das Geld immerfort anreizt, ob dadurch nur die süße freundliche Gewohnheit des Daseins und Wirkens auf Erden erhalten, oder die menschliche Bildung erhöhet, oder der Mensch selbst mitsammt seiner Bildung zu einem edlern Dasein und Wirken jenseit der Erde geweiht werden solle — ob also sinnlicher Lebensgenuß oder Kultur oder Beseligung der höchste und letzte Zweck seiner Thätigkeit sei: dieß zu entscheiden bleibt billig einer höhern Wissenschaft überlassen, als der, zu welcher die Theorie des Geldes als ein integrirender Theil gehört.

G

Staats- und völkerrechtliche Ansicht vom deutschen Bunde nebst Aussichten in die Zukunft.

Heeren nennt in seiner bekannten Schrift über den deutschen Bund denselben einen Bundesstaat, während der östreichische Bundesgesandte in seiner merkwürdigen Rede zur Eröffnung des Bundestags in Frankfurt die gegenwärtige Vereinigung der deutschen Fürsten und

Völker einen Staatenbund nennt. Diese Benennun ist zwar auch von den übrigen Gesandten als die rid tigere anerkannt worden — wenigstens ist dagegen, viel bekannt, keine Einrede geschehen — es lässt sich ab doch die, selbst in praktischer Hinsicht, nicht unbedeutend Frage aufwerfen, welche Benennung die angemessnere ode was eben so viel heißt, welches eigentlich die jetzt in Deutsch land überhaupt bestehende Form des politischen Gesamml lebens sei.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vor al len Dingen die reinen Begriffe eines Bundesstaate (état fédératif) und eines Staatenbundes (confédé ration des états) zur lebendigsten Anschauung zu brin gen suchen, um sie hernach auf das in der Erfahrung Ge gebne desto sichrer anwenden zu können. Denn es wäre wohl möglich, daß der jetzige deutsche Bund ein ganz neues Phänomen am politischen Himmel wäre, auf welches die bisherigen politischen Theorien nicht so recht passen wollten; woraus sich dann auch die Uneinigkeit der Politiker sowohl über die Kategorie, unter welche sie jenen Bund stellen sollen, als über die Art und Weise, wie er zu handhaben, sehr gut erklären ließe. So waren auch die Astronomen, als sie zwischen Mars und Jupiter einen großen Planeten suchten und statt desselben eine Gruppe kleiner planetarischer Körper fanden, nicht einig, ob sie dieselben für wirkliche Planeten oder bloß für Bruchstücke eines gewesenen, der durch eine große Revoluzion zerplatzt, oder für Elemente eines künftigen, der noch in der Bildung begriffen, oder gar für eine eigne Art von Himmelskörpern, die man nach Herschel's Meinung, zum Unterschiede von den übrigen, Asteroiden nennen sollte, zu halten hätten.

Zuvörderst ist klar, daß der Bundesstaat sowohl als der Staatenbund durch den Staat bedingt sein, oder mit andern Worten, daß unter der Idee des Staates überhaupt sowohl die erste als die zweite Form des politischen Lebens stehen müsse, mag auch übrigens die eine näher, die

andre entfernter darunter begriffen sein. Denn da Ideen nie vollständig, sondern nur annähernd verwirklicht werden können: so kann auch das in der Erfahrung Gegebne die Idee nicht nur in sehr verschiedner Art, sondern auch in sehr verschiednem Grade darstellen. Nun entsteht ein Staat, wenn sich eine gegebne Menschenmenge auf einem Theile der Erdoberfläche zu einem rechtlichen Gemeinwesen — einem Bürgervereine — konstituirt. Denn dadurch bekommt jene bewegliche, veränderliche und vergängliche Menge erst einen festen Bestand; sie wird dadurch erst zu einer dauernden Gesellschaft. In der Regel ist jene Menge ein schon von Natur durch Abstammung, Sprache, Sitte u. s. w. verbundnes Volk, welches sich allmählich und gleichsam instinktartig oder bewusstlos so organisirt, daß es zum Staate wird, ohne daß man den Zeitpunkt seines Ursprungs genau nachweisen kann. Indessen besteht ein solches Volk, besonders wenn es von größerem Umfange ist, gewöhnlich aus mehren Stämmen oder kleinern Völkerschaften. Auch nimmt es wohl andre Völker oder Individuen, die nicht zu demselben Hauptstamme gehören, in sich auf und vermischt sich mit denselben zu einer politischen Gemeinheit. Ja es ist möglich, daß durch Kriege oder Revoluzionen alte politische Bande zerrissen und neue geknüpft werden. Es kann daher sowohl geschehen, daß Ein Staat mehre Völker befasst, als daß Ein Volk in mehre Staaten zerfällt. Betrachten wir jeden dieser Fälle besonders.

Wenn erstlich Ein Staat mehre Völker befasst, so kann ein doppeltes Verhältniß stattfinden. Entweder ist die Mehrheit in dem Staate dergestalt aufgegangen, daß sie, wenn sie auch noch physisch oder moralisch besteht, dennoch politisch nicht mehr sichtbar ist, weil die verschiednen Bestandtheile des Staats nicht nur ein gemeinschaftliches Oberhaupt, sondern auch in der Hauptsache eine und dieselbe Verfassung und Verwaltung haben. Alsdann heißt dieser bürgerliche Verein eben so, als wenn das Ganze aus einem und demselben Volke bestände, ein Staat

faſſung oder Verwaltung mehr oder weniger verſ
bilden aber doch ein politiſches Ganze unter einem
ſchaftlichen Haupte, dem Landammanne der geſa
Schweiz [34]). Auf gleiche Weiſe bilden die verein
Staaten von Nordamerika unter dem Präſ
als ihrem gemeinſchaftlichen Haupte ein politiſches
obwohl jeder einzele Freiſtaat in Hinſicht auf Ver
oder Verwaltung ſein Eigenthümliches hat. In die
tegorie der Bundesſtaaten gehörte auch das vorm
deutſche Reich von der Zeit an, wo der von de
fürſten erwählte Kaiſer nur noch das gemeinſch
Haupt der deutſchen Fürſten, Grafen, Ritter, Reic
und Reichsdörfer war, aber jedes zum deutſchen
gehörige Land oder Gebiet in konſtituzionaler oder
niſtrativer oder beiderlei Hinſicht ſeine eigne Geſtalt
Das weſentliche Merkmal eines Bundesſtaats beſte
darin, daß ſeine politiſche Vielheit durch ein ſichtbare
haupt, welches in Bezug auf das Ganze die höch
walt mit mehr oder weniger Glanz und Macht
und ausübt, zur politiſchen Einheit verbunden iſt.
gegen zwei oder mehre Staaten nur zufällig von

und Hannover, Dänemark und Holstein, Preußen und Neufchatel, Oestreich und Ungarn) da ist kein wahrer Bundesstaat vorhanden.

Wenn zweitens Ein Volk in mehre Staaten zerfällt, so kann ebenfalls ein doppeltes Verhältniß stattfinden. Entweder existiren diese Staaten neben einander ohne irgend eine, auf einen gemeinsamen und beharrlichen Zweck gerichtete, dauerhafte Verbindung. Dann verhalten sich diese Staaten zu einander wie Völker, die sich völlig fremd und von einander ganz unabhängig sind. Es vereint sie kein politisches Band, wenn sie auch sonst in physischer oder moralischer Hinsicht manches gemein haben oder in Ansehung des Handelsverkehrs in vielfacher Verbindung stehen können. Ihr Verhältniß ist also dann lediglich nach den allgemeinen Prinzipien des sogenannten Völkerrechts, das aber richtiger Staatenrecht heißen würde, bestimmbar. Oder sie haben sich zu einem gemeinsamen und beharrlichen Zwecke, vornehmlich dem des wechselseitigen Schutzes gegen äußere Gewalt, mithin auf eine dauerhafte Weise mit einander verbunden. Dann umschlingt sie in der That ein politisches Band, ähnlich jenem, welches die zu einem Bundesstaate vereinten Völker umschlingt, nur mit dem Unterschiede, daß sie kein gemeinsames, die Idee der höchsten Gewalt sichtbar darstellendes, vielweniger diese Gewalt in irgend einer Beziehung ausübendes Oberhaupt an der Spitze haben. Sie sind und bleiben also von der einen Seite unabhängige Staaten; von der andern sind sie aber doch wieder durch ihre Vereinigung zu einem fortdauernden Bunde von einander abhängig.

Von dieser Art ist offenbar der jetzige deutsche Bund nach seiner durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 angedeuteten Organisazion. Denn gleich im 1. Artikel der allgemeinen Bestimmungen heißt der Bund ein beständiger und die Glieder desselben werden souveräne Fürsten und freie Städte genannt, welche nach dem 3. Art. als Bundesglieder gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben sollen. Der Zweck des Bundes aber ist nach dem 2. Art.

Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutsc
lands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarke
der einzelen deutschen Staaten; und die Mittel zu diesc
Zwecke sollen nach dem 4. Art. nicht einseitig bestimmt, sc
dern gemeinschaftlich, durch eine aus den Bevollmächtigt
aller Bundesglieder zusammengesetzte Bundesversam
lung, berathen werden. Daher verzichten auch nach d
11. Art. die Bundesglieder auf das sonst allen souverän
und freien Staaten zukommende Recht, sich einander zu l
kriegen und ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, u
machen sich ebendarum verbindlich, ihre Streitigkeiten bei
Bundesversammlung anzubringen, welche dieselben entwe
mittels eines Ausschusses durch Vermittlung od
wenn diese nicht gelingt, mittels einer Austrägalinsta
durch richterliche Entscheidung, der die streitend
Theile sich sofort zu unterwerfen haben, beilegt. D
Bund hat folglich gar kein sichtbares oder reales Oberhau
sondern bloß ein unsichtbares oder ideales, nämlich die I
der Gesammtheit der Bundesglieder, welche Idee eben du
die Bundesversammlung ausgesprochen wird. Wenn dal
auch Oestreich nach dem 5. Art. den Vorsitz in dieser V
sammlung führt: so führt es ihn doch nur als Primus i
ter pares und hat keine gesetzgebende, richtende oder vollz
hende Autorität im Bunde, sondern bloß bei Stimmenglei
heit in der engern Versammlung die entscheidende Stim
(Art. 7). Die hierauf folgenden besondern Bestimmung
der Bundesakte wegen Errichtung oberster Gerichtshöfe (A
12) wegen Einführung landständischer Verfassungen (Art. 1
wegen der Rechte der Mediatisirten (Art. 14) wegen E
schädigung der anderweit Verletzten (Art. 15) wegen des R
ligionsbekenntnisses (Art. 16) wegen des vormaligen Reic
postwesens (Art. 17) wegen der den Bürgern aller deutsch
Bundesstaaten gemeinschaftlich zukommenden Rechte, mit
sondrer Erwähnung der Freiheit der Presse und der Rec
der Schriftsteller und Verleger (Art. 18) und wegen Begü
stigung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedn

Bundesstaaten (Art. 19) beweisen noch mehr, daß diese Staaten, so selbständig auch jeder für sich sein und bleiben will, gleichwohl durch ein politisches Band, das nicht bloß völkerrechtlich, sondern zugleich staatsrechtlich, umschlungen sein sollen. Denn wie könnte sonst die Bundesakte Bestimmungen enthalten, welche die Verhältnisse und Befugnisse der Staatsbürger in den zum Bunde gehörigen Ländern und Gebieten betreffen? Und wie könnte sie die Bundesversammlung autorisiren, auch in Zukunft in dieser Hinsicht gesetzliche Normen aufzustellen, die für alle Bundesstaaten auf gleiche Weise verbindlich sein sollen? insonderheit solche Normen, die in das innerste, nämlich geistige, Leben des deutschen Volkes eingreifen müssen, wie jene gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit, von welchen Art. 18. Lit. d. redet.

Hieraus erhellet zugleich, daß der deutsche Staatenbund in der That ein ganz neues politisches Phänomen ist, indem weder die alte noch die neue Geschichte ein politisches Ganze der Art aufzuweisen hat. Denn der achäische Bund war eigentlich bloß ein vorübergehendes Bündniß freier Städte in einem Theile von Griechenland, um ihre Unabhängigkeit von der mazedonischen Monarchie zu behaupten; der Rheinbund aber war zwar seinem Zwecke nach auf eine dauerhaftere Verbindung abgesehn, stand aber unter einem Protektor, dessen Verhältniß zum Bunde so unbestimmt war, daß er sich jede Obergewalt über die Bundesglieder anmaßen konnte; weshalb auch dieser Bund als ein Bestandtheil des großen Empire français betrachtet wurde. Das wesentliche Merkmal eines Staatenbunds besteht aber darin, daß er kein Oberhaupt, weder in noch außer dem Bunde, zugleich aber einen beharrlichen, auf das Innere sowohl als das Aeußere gerichteten, Zweck hat. Wenn daher zwei oder mehre Staaten nur zufällig in ein Schutz- und Trutzbündniß (alliance défensive et offensive) treten: so bilden sie ebensowenig einen Staatenbund, als wenn sie sich durch einen heiligen Bund zur Beobachtung der Vorschriften des Christenthums gegen

einander verpflichten; wobei es doch jedem freigelassen, ob er auch wirklich danach handeln will.

Kann und wird nun ein so eigenthümlicher Bund, als der deutsche nach seiner dermaligen Gestalt, bestehen? Freilich eine eben so schwierige als bedenkliche Frage! Da ihr Vorwurf in der Zukunft liegt, wollen wir erst einen flüchtigen Blick in die Vergangenheit werfen.

Das deutsche Volk ist, seitdem die Geschichte von seinem Dasein auf europäischem Boden Nachricht giebt, fast alle mögliche Formen des öffentlichen Lebens durchlaufen, ohne je zur in sich selbst geschlossnen Einheit gelangt zu sein. Gleich anfangs finden wir es in eine Menge von größern und kleinern Völkerschaften zertheilt, deren einige nomadisch in Germaniens Wäldern umherziehen, andre schon festen Wohnsitze und eine bestimmtere Regierungsform haben. Diese Völkerschaften sehen wir sich mit einander verbinden und von einander trennen, je nachdem sie das Bedürfniß des Augenblicks und die Lust zum Kriegführen — nächst der Jagd das ehrenvollste Geschäft des Mannes — treibt. Einige unterwerfen sich sogar den Römern und fechten in deren Solde, nicht nur gegen Auswärtige, sondern selbst gegen die deutschen Brüder; andre kämpfen muthig gegen die römische Oberherrschaft und vertheidigen nicht ohne Glück ihre Unabhängigkeit. Endlich gelingt es einem fränkischen Fürsten, die meisten derselben — selbst die mannhaften Sachsen nach dreißigjährigem Widerstande — unter seine Herrschaft zu bringen und aus Gallien, Italien und Germanien sammt einem Theile Hispaniens einen großen monarchischen Staat zu bilden. Da indessen die fremdartigen Bestandtheile dieser ungeheuern Monarchie nur lose zusammenhingen, so zerfiel dieselbe bald nach Karl's Tode, und Germanien erscheint für sich als ein monarchischer Staat. Weil aber die großen Vasallen desselben nach und nach erbliche und mächtige Herren der ihnen zur schützenden Aufsicht anvertrauten Gauen und Marken werden, auch mehre Städte durch Gewerbfleiß und Handel zu großem Reichthum und Ansehn gelangen: so

nimmt Deutschland allmählich die Form eines Bundesstaates nter einem selbst erwählten kaiserlichen Oberhaupte an. lber auch dieser Bundesstaat hat keinen Bestand, sondern erfällt durch innere Zwietracht und äußere Gewalt; und aus einer Asche geht endlich ein Staatenbund hervor, zusammenesetzt aus einigen und dreißig großen, mittlern und kleinen nonarchischen und vier kleinen republikanischen Staaten, die ller Mahnung zur Einigkeit ungeachtet, durch die verschieenartigsten Interessen gezogen, einander antipathisiren.

Diese zwar nur kurze, aber zu unsrem Zwecke hinreiende Darstellung zeigt unwidersprechlich, daß die abstoßenen und zentrifugalen Kräfte im deutschen Volke von jeher ärker waren und mächtiger wirkten, als die anziehenden der zentripetalen. Der ursprüngliche Freiheitssinn dieses olkes mag wohl der erste Grund davon sein. Aber gewiß t auch dessen geographische Lage viel dazu beigetragen. enn im Mittelpunkte von Europa gelegen und von allen eiten her fremden Antrieben ausgesetzt, war es genöthigt, ehr nach dem Umkreise hin zu schauen und zu wirken, und tzweite sich dadurch so im Innern, daß es nie zu einem cht stark in sich selbst geschlossnen Bürgervereine kommen nnte, ja daß es fast eben so gleichgültig zusahe, wenn emde Fürsten deutsches, als wenn deutsche Fürsten fremdes and sich zueigneten.

Bei dieser Zentrifugalität des deutschen Nazionalarakters — wovon auch unser Streben nach Universalität n der Bildung und unsre Anerkennung und Aneignung fremer Vorzüge, selbst mit Geringschätzung und Vernachlässiung der eignen, so wie unser Kosmopolitismus und Philanthropismus, zugleich Folge und Bestätigung sind — heint freilich der neu errichtete deutsche Staatenbund sich eine lange, vielleicht nicht einmal so lange Dauer als der rühere Bundesstaat, versprechen zu dürfen. Und wenn wir en bisherigen Verhandlungen des deutschen Bundestags, achdem seine negative Thätigkeit in eine positive übergegan-en, mit einiger Aufmerksamkeit folgen: so scheint sich auch

hier schon jene Zentrifugalität, jene Sucht mehr expan
oder repulsiv als attraktiv zu wirken, jene Scheu vor alle
was dem politischen Bande mehr Bindekraft geben könn
in ziemlich lauten Anklängen vernehmen zu lassen. Wen
stens haben bei Gelegenheit des hochherzigen Antrags v
Seiten des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Ei
nach, die neue landständische Verfassung dieses zum Bun
gehörigen Staates unter die Bürgschaft des Gesammtbu
des zu nehmen, desgleichen bei Gelegenheit verschiedner b
hohen Bundesversammlung vorgelegten Beschwerden (beso
ders der von der israelitischen Gemeine in Frankfurt weg
angeblicher Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Rechte dur
die neue frankfurter Verfassung) sich einige Stimmen hör
lassen, die nichts andres zu verkünden schienen, als ein St
ben, die Bundesglieder möglichst aus einander zu halten u
die politische Wirksamkeit der Bundesversammlung möglic
unbedeutend zu machen, ja bis zur Nullität herabzubring
— also dasselbe Streben, mit dem man schon vorlängst d
alten Bund aus seinen Fugen gerissen und nachher bei A
schließung des neuen der Wiedereinführung kaiserlicher Maj
stät, so lebhaft sie auch von vielen Seiten her gewünsc
wurde, widerstrebt hatte, um sich wo möglich zu einer eur
päischen Macht auszudehnen, statt sich mit weiser Beschrä
kung und nach echter Bundesart recht innig und fest an d
Heimische anzuschließen.

Indessen wollen wir darum noch nicht am Heile d
gemeinsamen Vaterlandes verzweifeln. Es giebt der deutsch
gesinnten Fürsten und Staatsmänner unter uns noch g
nug, so daß man nicht ohne Hoffnung des Gelingens ihr
edlen Bestrebungen den Blick auf sie richten kann. Au
ist es ein höchst erfreuliches Zeichen, daß bis jetzt gerade b
beiden Hauptmächte Deutschlands und deren erste Organ
sowohl im eignen Rathe als beim Bundestage, zu demse
ben Ziele mit einer Eintracht hinwirkten, die Andern wo
zum Muster dienen könnte, und um deren Erhaltung jed
gute Christ und Patriot in seinem täglichen Morgen- un

Abendgebete Gott anflehen sollte. Wenn nun die Fürsehung auch dem ganzen europäischen Gemeinwesen einen Frieden von etwas längerer Dauer schenken wollte, damit den deutschen Staatenbund, bevor er tiefere Wurzeln geschlagen, kein Sturm von außen erschütterte und die einzelen Bundesglieder keine von den argliſtigen Fremden hingeworfne Lockspeise nach verschiednen Richtungen hinzöge: so wär' es doch wohl möglich, daß der Bund sich nach und nach befestigte und die hohe Bundesversammlung die schwierige Aufgabe löste, dem Vereine so vieler großen und kleinen und so verschieden beseelter Staaten eine stetige Haltung zu geben.

Zum Schlusse sei uns noch erlaubt, an die Worte eines deutschen Mannes (Niklas Voigt in seinem historischen Testamente) zu erinnern, der sein Vaterland eben so genau zu kennen als innig zu lieben scheint und über dasselbe also urtheilt: »So viel ich Thusnelden aus der Geschichte kenne, erscheint sie mir als das unbändigste Weib unter allen in Europa. Durch Liebe und Gefälligkeit ist alles von ihr zu erhalten, durch Gewalt und List nichts. Weder die großen Ottone, noch die herrlichen Salier, noch die kräftigen Hohenstauffen haben sie bändigen können. Karl V. hat an ihr seine Klugheit, Napoleon seine Gewalt umsonst versucht. Oefters hat sie sich lieber eine Zeitlang einem Fremden unterworfen und ganz Europa in Brand gesteckt, als einen durch Gewalt emporgekommenen mächtigen Oberherrn anerkannt. Die mächtigsten Fürsten der Christenheit sind, als von ihr entsprossen, ihre Söhne und zugleich ihre Liebhaber; sie darf nur rufen, sogleich kommen sie von allen Seiten mit mächtigen Heeren angezogen, um ihr zu helfen, wenn auch aus Eigennutz. Nur in einem gesetzlichen Bunde scheint sie sich zu gefallen; daher haben auch kluge und weise Geistliche oder kühne Ritter mehr auf sie gewirkt, als die mächtigsten Kaiser.« — So beschere uns denn der Himmel recht viel kluge und weise und kühne Männer, so geistliches als weltliches Standes, damit Deutschlands Fürsten in großmüthiger Mäßigung

und Deutschlands Völker in vertrauensvollem Gehorsa
Alle aber in fester Anhänglichkeit am gemeinsamen Va
lande wetteifernd, den schönen Bund wechselseitiger Liebe
Treue für alle künftigen Geschlechter bewähren mögen!

II.

Wer soll Haupt des deutschen Bundes sein?

Ob der deutsche Bund eines Hauptes d. h. ei
die Angelegenheiten des Ganzen mit verfassungsmäßi
Autorität leitenden Vorstehers bedürfe, wenn der Bu
in sich selbst bestehen, wenn er zu einem kräftigen pol
schen Leben gedeihen und uns lang getrennte Deutsche
einer wahrhaften Nazionaleinheit führen soll — das
eine Frage, die wir uns nicht zu entscheiden getrauen. A
jahen wir sie aber einstweilen, also nur hypothetisch,
fragt sich weiter: Wer soll das neue Bundeshau
sein? Diese Frage ist, nach den verschiednen An- u
Absichten derer, welche sie aufwarfen, sehr verschieden
antwortet worden, indem Einige für Oestreich, An
für Preußen, noch Andre für Baiern, mit gänzlich
Ausschließung der beiden Ersten vom Bunde, gestim
haben.

Die, so für Baiern gestimmt, verdienen wohl die n
nigste Beachtung, da sie den Thatbestand zu offenbar g
gen sich haben. Denn Oestreich und Preußen gehören n
einmal faktisch zum Bunde, und es wäre widersinnig
wenn man's auch vermöchte — gerade die Mächte v
Bunde auszuschließen, die nicht nur um das Dasein d
selben die höchsten Verdienste haben, sondern ihm auch f
die Zukunft die meiste Stärke und also auch den kräftigst

Schutz gegen äußere Feinde gewähren können. Also bliebe nur die Wahl zwischen Oestreich und Preußen.

Um diese Wahl zu bestimmen hat sich in den »Zeiten von Voß« (St. 4. April 1816) eine nicht unzubeachtende Stimme vernehmen lassen. Ein mit Ernst Trautvetter unterzeichneter Aufsatz: »Ueber die Täuschungen »und über das Wesentliche bei dem deutschen »Bunde,« sucht zu erweisen, daß Oestreich eigentlich eine römisch-deutsche Macht sei und sich daher auf das italienische Volkthum stützen müsse, Preußen hingegen eine rein-deutsche, die sich allein zur Schutzmacht eigne: weshalb auch der König von Preußen diesen Namen aufgeben und den eines Schutz- oder Bundeskönigs der Deutschen annehmen solle. »Preußen« — sagt der Verfasser S. 8. zur Unterstützung seiner Behauptung — »ist an den Rhein hingewiesen und muß der »Richtung dieses Stromes folgen und dessen Gebiete beschützen. Die innern und äußern Verhältnisse des ehema»ligen Rheinbundes geben also im Wesentlichen die Art des »deutschen Bundes an die Hand, der unter Preußens Schutz, »und allein unter dem Schutze dieser Macht, stehen muß. »Dieß ist unzweifelhaft. Denn Preußen läßt sich doch un»möglich von dem deutschen Bunde ausschließen, da alle »seine Einwohner Deutsche sind. Preußen, als eine der »europäischen Hauptmächte, wird doch gewiß in Beziehung »auf den Bund sich keiner andern unterordnen, wie ihm »wohl gutmüthige Gelehrte zugemuthet haben. Der Bund »aber kann nach den Weltgesetzen nur Eine Schutzmacht »haben, durch welche er zur Bundesmacht werde. Preu»ßen wird und kann doch unmöglich zugeben, daß in dem »Lande, welches seine Festungen beherrschen, eine andre »Macht in die innern Verhältnisse anmaßlich eingreife. Ob »dieß eine angeblich deutsche Macht sei oder nicht, ist ei»nerlei. So lange die deutsche Schutzmacht nicht rein ge»schieden ist, wird auch der durchaus nicht zu duldende Ein»fluß auswärtiger Mächte nicht zu vermeiden sein.«

So weit der Verfasser jenes Aufsatzes. Wir wollen jetzt seine Gründe im Einzelen mit derjenigen Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit prüfen, welche die Wichtigkeit der Sache heischt, indem wir uns, bloß Deutschland in's Auge fassend, von allem persönlichen Interesse und jedem individualen Verhältnisse zum Behuf einer freiern Untersuchung feierlich lossagen und bei der Untersuchung selbst genau an den Text des Verfassers halten.

1.

»Preußen ist an den Rhein hingewiesen und muß der »Richtung dieses Stromes folgen und dessen Gebiete »beschützen.«

Sehr wahr. Was folgt aber hieraus? — Doch wohl nach strenger Logik nichts weiter, als daß Preußen vorzugsweise Deutschlands Hüter gen Westen hin sein müsse. Aber ist denn dieß die einzige verwundbare und darum eines kräftigen Schutzes bedürftige Stelle Deutschlands? Droht uns von Osten her gar keine Gefahr und ist Preußen allein auch dieser gewachsen? — Preußen ist, wenn es nach Osten hin Fronte macht, nach seiner gegenwärtigen Lage schon in der rechten Flanke umgangen, und hat daher, wenn auch nicht ein verlornes, doch ein sehr böses Spiel, wofern ihm diese Flanke nicht durch eine andre mit ihm verbundne Macht gedeckt wird. Und welche andre Macht könnt' ihm diese hinlänglich decken, als das nachbarliche Oestreich, das jedoch, vom Verfasser nach Italien hingewiesen, kein unmittelbares Interesse mehr hätte, einen Theil seiner Staatskräfte für Deutschland aufzuopfern. Wenn nun aber gar — was doch immer ein möglicher Fall bleibt — von Ost und West zugleich ein Ungewitter auf Deutschland hereinbräche, wenn also dann Preußen als alleiniger Schutzherr von Deutschland an der Weichsel gen Osten und am Rheine gen Westen dem Feinde die Stirn bieten sollte: so wäre seine eigne Lage so gefährlich, da

Deutschland wohl ungeschützt bleiben dürfte. Denn Preußen könnte (bei dem nur losen Zusammenhange seiner rheinischen Provinzen mit dem Hauptstaate, bei der Schwäche der südwestlichen deutschen Staaten, bei dem wohl möglichen Hinneigen einiger derselben zu Frankreich, und bei der immer zweideutigen Stimmung der Schweiz gegen Deutschland) sehr leicht im Westen eben so auf seiner linken Flanke, wie im Osten auf seiner rechten, umgangen und dadurch in seinen Kriegsoperazionen völlig gelähmt werden. Wir glauben daher weder der Tapferkeit des preußischen Volks noch der Klugkeit der preußischen Staatsmänner und Feldherren zu nahe zu treten, wenn wir behaupten, daß Preußen allein in seiner jetzigen Lage gar nicht im Stande sei, unsrem lieben deutschen Vaterlande einen für alle Fälle hinreichenden Schutz angedeihen zu lassen. Der Verfasser, auf den Rhein hinblickend, scheint also die Sache aus einem einseitigen Gesichtspunkte betrachtet und nur an den bisherigen Erbfeind Deutschlands gedacht zu haben. Auch hat er den Umstand nicht erwogen, daß Oestreich, gleichsam aus Deutschland durch Preußen verdrängt, nothwendig in eine feindselige Stimmung gegen beide versetzt würde, und so die gewaltige Streitkraft dieses Staates nicht nur für unser gemeinsames Vaterland verloren ginge, sondern mit der Zeit gar wider uns gerichtet werden könnte, ja müsste. Ein Vorschlag aber, der unsre Gesammtkraft schwächt und ihr neue Feinde bereitet, ist gewiß nicht von einer gesunden Politik eingegeben.

2.

»Die innern und äußern Verhältnisse des ehemaligen Rheinbundes geben im Wesentlichen die Art des deutschen Bundes an die Hand, der unter Preußens Schutze stehen muß.«

Mög' uns Gott in Gnaden bewahren vor einer deutschen Bundesart, unter was immer für einem Schutze, die

im Wesentlichen den innern und äußern Verhältnissen vormaligen Rheinbundes entspreche! Ja wir trauen preußischen Regierung so wie dem preußischen Volke daß sie selbst eine Bundesart, die sie so tapfer bekäm haben, im höchsten Grade verabscheuen und daher nicht e mal wollen, daß solch ein Bund unter Preußens Schutz Deutschland wiedergeboren werde. Was war denn der v malige Rheinbund seinem innern und äußern Wesen na War er nicht ein den deutschen Fürsten und Völkern a gedrungener Verein, der einzig darauf ausging, alle de sche Sitte und Verfassung, ja das deutsche Volkthum se zu vernichten und die deutschen Fürsten — scheinbar du Aufhebung der Reichs- und Landstandschaft zu unumschrä ten Suveränen erhoben — nach und nach zu willenlos Werkzeugen in der Hand ihres sogenannten Schutzher (Protektors) herabzuwürdigen? und eine solche Bundes sollte Preußen in Deutschland begründen wollen? — dies Preußen, dessen König seinem Volke mehr als einmal la feierlich vor aller Welt eine freie Verfassung zusagte; dies Preußen, in welchem man sich so innig und stark nach d baldigen Erfüllung jener Zusage sehnt; dieses Preußen, da so muthig und freudig in den Todeskampf ging, um si selbst und Deutschland und Europa befreien zu helfen; di ses Preußen, das sich so gern den Vorfechter aller liberale Ideen nennen hört; dieses Preußen endlich, das zuerst mi Rußland und Oestreich einen heiligen Bund schloß, dess Grundlagen die christlichen Vorschriften der Gerechtigkeit, de Liebe und des Friedens sein sollen [33]). — Nimmermehr

[33]) Wir lesen so eben in öffentlichen Blättern, daß in Rußlan durch einen besondern Ukas befohlen worden, die Urkunde des he ligen Bundes jährlich einmal von der Kanzel zu verlesen und d rüber Vorträge an das Volk zu halten, damit auch dieses vo Geiste des heiligen Bundes durchdrungen werde. Das ist d einzige Mittel, die diesem Bunde zum Grunde liegende, wahrh göttliche, Idee in die Wirklichkeit einzuführen. Denn nicht bl die Fürsten, sondern auch die Völker sollen von diesem Bu

oder Preußen wäre selbst nicht werth, ein Glied des deutschen Bundes zu sein. Denn dieser Bund soll ja seinem Wesen nach das gerade Widerspiel jenes rheinischen innerlich und äußerlich sein. Durch ihn soll deutsche Sitte und Verfassung und Volksthümlichkeit nicht vernichtet, sondern bewahrt und veredelt werden; durch ihn soll Deutschland frei werden von jeder, sowohl fremden als einheimischen, Zwingherrschaft; durch ihn sollen deutsche Fürsten ihre verlorne Würde wieder bekommen, um — sich berathend sowohl mit einander als mit den ihre Völker vertretenden Landständen — das gemeinsame Wohl des deutschen Vaterlandes und das darunter begriffene Wohl ihrer eignen Staaten mit freiem Willen und ungehemmter Kraft befördern zu können. Das Haupt aber, so dem Bunde vorstehen und ihn in seiner Einheit und Ganzheit darstellen soll, es heiße Kaiser oder König oder wie sonst, müsste nicht unter der Maske des Protektorats die Bundesglieder beherrschen und deren Kräfte in seinen Nutzen verwenden wollen, sondern die Angelegenheiten des Ganzen nach bestimmten Gesetzen des Rechts und der Billigkeit leiten und seine Kraft mit der Kraft der übrigen Glieder zum wirksamsten Schutze des Bundes vereinigen. Sonach gäb' es eigentlich gar keinen Schutz-Herrn des Bundes, sondern der ganze Bund schützte sich selbst und alle Bundesglieder schützten sich gegenseitig nach Verhältniß ihrer Kräfte. Eine andre Bundesart wollen wir Deutsche nicht; und sollt' uns dennoch ein angeblicher Protektor beherrschen, so wär' ein Fremdling immer noch besser als ein Einheimischer. Wir könnten dann über kurz oder lang das fremde Joch mit gemeinschaftlicher Kraft wieder abschütteln, wenn es zu drückend würde, ohne uns dabei in das unabsehbare, beim einheimischen Joche aber unvermeidliche, Elend des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen zu müssen.

---

umschlungen werden. Wie geht es nun zu, daß man überall so lau in dieser Hinsicht ist und sich von dem halb barbarischen Russlande beschämen lässt?

3.

»Preußen läßt sich doch unmöglich von dem deutschen »Bunde ausschließen, da alle seine Einwohner »Deutsche sind.«

Den ersten Satz geben wir aus voller Seele zu. Ab den zweiten leugnen wir eben so, wie die Folgerungen, d daraus gezogen werden sollen. Preußen hat wie Oestrei wenn auch nicht in derselben Zahl und demselben Verhä nisse, Einwohner, die weder ursprünglich Deutsche sind, no jetzt die deutsche Sprache als Muttersprache reden. Es hat Polen, Lithauer, Wenden, es hat Franzosen und Hebräer in seinem Schooße. Ja es ließe sich vielleicht behaupten, daß das eigentliche Oestreich mehr eigentlich deutsche Einwohner habe, als das eigentliche Preußen. Der Verfasser sagt ja selbst S. 10: »Der Name Preußen, von so vielem »Glanz umstrahlt, ist doch nicht deutsch und ward oft von »Deutschen feindlich genannt; auch ist Preußen kein eigent»liches Bundesland.« So unrecht, unbillig und unklug es aber sein würde, deshalb Preußen im jetzigen Sinne des Worts vom deutschen Bunde auszuschließen, eben so ungerecht, unbillig und unklug würde dasselbe in Ansehung Oestreichs in demselben Sinne sein. Dieses Oestreich hangt durch tausend Fäden mit dem gesammten Dentschlande so genau zusammen, ist von den frühesten Zeiten an in die Geschichte unsers Volks so innig verwachsen, und hat bis auf die neuesten Zeiten so oft und so lange und so rühmlich (wenn auch nicht immer glücklich) für Deutschland gefochten, daß durch dessen Ausschließung vom deutschen Bunde nicht nur jedes östreichsche, sondern auch jedes deutsche Herz empört werden müsste. Ja es würde durch eine solche Trennung Oestreichs von Deutschland ein tief verwundender Riß in unsrem gemeinsamen Vaterland entstehn, der um so weniger zu heilen wäre, da Oestreich ebendadurch in eine feindliche Stimmung gegen Deutschland versetzt werden

müsste. Schwerlich wird der Verfasser dieß leugnen können, wenn er sich den umgekehrten Fall denkt, daß nämlich Preußen vom deutschen Bunde ausgeschlossen würde. Oder waren nicht sowohl Preußen als Oestreich schon darum natürliche Feinde des Rheinbundes, weil dieser sich durch Ausschließung jener mit ihnen in Opposizion gesetzt hatte? Meint aber der Verfasser, daß das eigentliche Oestreich nicht von Deutschland getrennt werden, sondern nur die regierende Familie sich aus Deutschland nach Italien zurückziehn und ihre deutschen Länder einem Andern, der jetzt schon zum deutschen Bunde gehöre oder nachher in denselben aufzunehmen sei, abtreten solle: so ist leicht einzusehn, daß dieß ohne einen der blutigsten Kriege, dessen Ausgang sehr zweifelhaft wäre, nicht zu bewirken sein dürfte. Setzen wir aber einmal den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß die jetzt in Oestreich regierende Familie ihre deutsch-östreichschen Länder freiwillig einem Prinzen ihres Hauses, der nun zum deutschen Bunde gehörte, abträte und sie selbst sich aus Deutschland zurückzöge: so würde die reine Scheidung und die Vermeidung alles auswärtigen Einflusses, welche der Verfasser beabsichtet, immer nicht stattfinden, wie sich leicht beweisen ließe, wenn die Sache noch eines Beweises bedürfte. Der Verfasser scheint sich also mit einer Idee zu beschäftigen, die wenigstens jetzt gar nicht ausführbar ist; und auf solche Ideen wird nie ein praktischer Politiker Rücksicht nehmen, weil er es immer nur mit dem zu thun hat, was unter gegebnen Umständen thunlich. Wenn aber einst das Schicksal ganz Italien dem östreichschen Zepter unterwerfen und ein römisches Kaiserthum herstellen sollte, dann würde sich eher an die Realisirung jener Idee denken lassen. Denn an einem römisch-deutschen Kaiserthume kann uns Deutschen weder dem Namen noch der Sache nach gelegen sein. Vielmehr wär' es dann sowohl für Italien als für Deutschland besser, wenn beide eine abgesonderte und unverworrene politische Existenz hätten. So lange hingegen das, was Oestreich in Italien besitzt,

nur als ein Anhängsel der östreichschen Monarchie erscheint ist an eine reale Scheidung des deutschen und des italienischen Oestreichs (wie einst, nach Karl's V. Abgange, des deutschen und des spanischen) wohl nicht zu denken.

4.

»Preußen, als eine der europäischen Hauptmächte, wird doch gewiß in Beziehung auf den »Bund sich keiner andern unterordnen, wie »ihm wohl gutmüthige Gelehrte zugemuthet »haben.«

Was für gutmüthige Gelehrte, auf welche der Verfasser hier und in einer andern Stelle seines Aufsatzes mit etwas vornehmer Miene herabblickt, er im Sinne hatte, wissen wir nicht, machen indeß in dieser Sache weder auf Gutmüthigkeit noch auf Gelehrsamkeit Anspruch, weil es uns bloß um Wahrheit und Recht zu thun. Und da behaupten wir denn, daß nicht jede Art der Unterordnung, welche Preußen in Bezug auf den deutschen Bund zugemuthet werden möchte, der Ehre und Würde desselben zuwider sei. Denn für's Erste ist es überhaupt gar nicht möglich, Mitglied eines freien Bundes zu sein, ohne sich in irgend einer Beziehung unterordnen zu wollen. Selbst das Haupt des Bundes müsste dieß in Bezug auf den Bund im Ganzen thun, so daß es seinen Privatwillen in allen allgemeinen Bundesangelegenheiten dem Gesammtwillen der Bundesglieder unterordnete, auch wenn dieser sich nur durch Stimmenmehrheit zu erkennen gäbe, wo nicht verfassungsmäßig Stimmeneinheit zu einem gültigen Beschluß erfodert würde. Außerdem wäre das Bundeshaupt wieder ein französischer Protektor, der da sagte: Sic volo, sic jubeo, oder in diplomatisch höflicher Sprache: Je vous invite. Ein solcher widerstreitet aber durchaus der Idee eines Staatenbundes

sowohl als eines Bundesstaates und, soviel wir einsehn, auch dem Charakter des deutschen Volkes, das bei seinem geraden Biedersinne sich lieber einem offen erklärten Alleinherrscher, als einem lügenhaften Beschützer mit angeblich souveränen Vasallen unterwerfen würde. Wenn nun die Frage entsteht, wer in einer föderativen Verknüpfung mehrer von einander sonst unabhängiger und insofern gleicher Staaten das Haupt sein solle: so kann man entweder auf die physische oder auf die moralische Kraft der einzelen Bundesstaaten sehn. Beide Kräfte in Verbindung bilden erst die Gesammtkraft eines Staates, können aber der Erfahrung zufolge in einem sehr verschiednen Verhältnisse stehn. Jene macht indessen die Grundlage von dieser, indem ein Staat ohne physische Kraft = 0 wäre und also auch keine moralische äußern könnte. Nun hat Preußen allerdings in den letzten Jahren eine große moralische Kraft entwickelt — eine größere vielleicht als irgend ein andrer deutscher Staat — und hat dadurch auch seine physische Kraft dergestalt erhöht, daß es auf den Rang einer europäischen Hauptmacht Anspruch machen kann. Dabei ist aber doch nicht zu verkennen, daß es an Flächenraum, Einwohnerzahl, ergiebigem Boden, gedrungener Lage und allem dem, was zur physischen Kraft eines Staates gehört, weit hinter Oestreich zurücksteht, welches auch in diplomatischer Hinsicht als europäische Macht von jeher den Vorrang vor Preußen hatte. Dieses kann daher billiger Weise nur fodern, daß es unter den deutschen Bundesstaaten die zweite Stelle einnehme. Diese Stelle aber wäre gewiß nicht minder ehrenvoll als die erste, wenn sie durch die Bundesverfassung mit solchen Attributen ausgestattet würde, welche ihr gleichfalls einen gewichtigen Einfluß auf die allgemeinen Bundesangelegenheiten gäben; z. B. wenn man, nach einem schon sonst gemachten Vorschlage, dem Hause Oestreich die Würde eines Kaisers und dem Hause Preußen die eines Erzkanzlers des deutschen Bundes erblich ertheilte und die mit beiden Würden verknüpften Rechte dergestalt bestimmte, daß Oestreich und Preußen fort-

an gesetzlich gegen einander gravitirten [56]). Wollte
Preußen auch nicht einmal auf dieser bedeutenden Stufe
dem Bundeshaupte unterordnen: so ist nicht wohl ab
sehn, wie es, wenn es selbst Bundeshaupt wäre, von
dern Bundesgliedern (die zum Theil in Ansehung der p
sischen Kraft ungefähr in eben dem Verhältnisse zu ihm
hen, wie es selbst zu Oestreich) billiger Weise fodern kön
daß sie sich ihm unterordnen sollten. Wollte sich aber j
mand unterordnen, wollte Jeder überall und in jeder B
ziehung der Erste sein: so mag man die Idee eines d
schen Bundes nur geradezu aufgeben. Denn, wie ges
ohne Unterordnung in irgend einer Beziehung kann nim
ein Bund zu Stande kommen. Preußen gebe also a
hier ein gutes Beispiel, indem es sich freiwillig unterord
und mit dem Ruhme der Kraft auch den der Bescheiden
verknüpft — einer Tugend, die der Kraft so wohl ans
und doch an vielen Wortführern Preußens so schmerzlich v
misst wird, indem sie den Unterschied zwischen edlem St
und unedlem Hoch- und Uebermuthe gar nicht zu kü
scheinen. Gewiß, Deutschland wird ihm dafür mehr D
wissen und ihm das durch manche Umstände, besonders d
die unglückliche Theilung von Sachsen, verlorne Zutra
weit lieber wieder schenken, als wenn es nach dem Wun
des Verfassers und andrer Borussomanen auch noch
Würde eines Oberhauptes vom deutschen Bunde in
spruch nähme. Niemand kann übrigens mehr fühlen,
wir selbst, daß das vorhin angedeutete Verhältniß zwis
Oestreich und Preußen in Bezug auf Deutschland ein k
tisches sei; aber jedes andre wird es auch und noch n

---

[56]) Zwei mächtige Nachbarstaaten gravitiren eigentlich schon
Natur gegen einander, aber regellos, nach blinden Antrie
In einem Bundesvereine muß daher ihre Gravitazion ger
d. h. durch die als allgemeines Gesetz geltende Bundesverfas
selbst bestimmt werden, damit dadurch der Bundeszweck nicht
stört, sondern vielmehr befördert werde.

sein [37]). Denn das eigentlich Kritische der Sache liegt hier theils in der Natur einer föderativen Verbindung überhaupt, die ohne guten Willen der Verbundnen nie gedeihen kann, theils in dem allgemeinen Verhältnisse Oestreichs und Preußens zu einander und zu den übrigen Staaten. Daher würde selbst die Ausschließung des einen oder des andern oder beider aus dem deutschen Bunde jene kritische Lage der Sache nicht aufheben. Für das Glück und die Ruhe Deutschlands ist also nichts mehr zu wünschen, als daß das gute Vernehmen, welches in den letzten Jahren zwischen Oestreich und Preußen die gemeinsame Noth herbeigeführt, immer fortdauere, und daß in beiden Staaten das Gefühl des Bedürfnisses ihrer Eintracht, um jeder von außen drohenden Gefahr die Spitze bieten zu können, zur lebendigsten Erkenntniß werde. Dann wird es auch nicht an jenem guten Willen fehlen. Ebendeswegen sollte auch jeder Staatsmann und politische Schriftsteller, der durch gehässige Einflüsterungen oder anmaßende Foderungen das gute Vernehmen zwischen Oestreich und Preußen zu stören suchte als ein Feind des deutschen Vaterlandes durch die öffentliche Meinung geächtet werden.

5.

» Der Bund kann nach den Weltgesetzen nur Eine
» Schutzmacht haben, durch welche er zur Bun-
» desmacht werde. «

Von was für Weltgesetzen mag wohl hier die Rede sein? Etwa von denen unsers Sonnensystems? Freilich herrscht in diesem nur Eine Sonne über alle Planeten, Monden und Kometen. Wenn aber die Sache nur auszumit-

[37]) Z. B. wenn man, wie Andre vorgeschlagen, Oestreich die politische und Preußen die militarische Hegemonie in Deutschland geben wollte. Die letzte würde unausbleiblich die erste nach sich ziehn, oder beide Staaten in Krieg mit einander verwickeln.

teln wäre, so wollten wir allenfalls Leib und Leben dar verwetten, daß bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der N tur es im Weltraum auch Systeme gebe, wo zwei Sonn gegen einander gravitiren und gemeinschaftlich die kleine Körper beherrschen. Doch weg mit solchen zwar hoch, al dennoch hohl tönenden Vergleichungen! Denn vom B herrschen ist hier überall nicht die Rede. Es ist schon u ter Nr. 2. bemerkt worden, daß der deutsche Bund kein Schutz-Herrn haben, daß vielmehr der ganze Bund s selbst, folglich alle Bundesglieder nach Verhältniß ihrer Krä sich wechselseitig schützen sollen. Sonach werden Baie Sachsen, Hannover, Hessen, Würtemberg, Baden u. s. eben sowohl Schutzmächte für Oestreich und Preußen se als diese für jene, nur nach einem andern Maßstabe. U so erscheint die ganze Idee des Verfassers von einer Schu macht, die von der Bundesmacht noch verschieden sei, wie die daraus gefolgerte Einheit oder Individualität der ben, als völlig unstatthaft. Ja, wenn wir die Idee ein Hauptes oder Vorstehers des deutschen Bundes in ihrer s strakten Reinheit auffassen: so ließe sich gar wohl denk daß jenes Haupt gar keine besondre Macht, sondern ein b ßer Direktor der allgemeinen Bundesangelegenheiten wä ähnlich dem Präsidenten der nordamerikanischen Freistaa oder dem Landammanne der Schweiz. Indessen würde d ser Gedanke freilich auf unsre Lage und Verhältnisse min anwendbar sein. Aber sie soll nur nicht ausschließlich für einzige Schutzmacht, vielweniger für einen wirklichen Schu herrn gelten wollen.

6.

»Preußen wird und kann doch unmöglich zugeben, d »in dem Lande, welches seine Festungen beherrsche »eine andre Macht in die innern Verhältnis »anmaßlich eingreife.«

Wenn der Verfasser unter jenem von preußischen F

stungen beherrschten Lande kein andres als eben das preußische selbst versteht, so wissen wir nicht, ob irgend ein gutmüthiger Gelehrter diese widersinnige Zumuthung an Preußen gemacht habe. Meint er aber das ganze deutsche Land, so leugnen wir erstlich, daß dieses von den preußischen Festungen beherrscht werde. Und dann wird doch der Verfasser nicht so bösmüthig sein zu fodern, daß Preußen, wenn es auch Bundeshaupt wäre, in die innern Verhältnisse eines nicht-preußischen Landes anmaßlich eingreifen dürfte. Hanc veniam, heißt es hier, petimusque damusque vicissim. Und da dieß zweifelsohne Jedermann gerecht und billig finden wird, so ist es nicht nöthig, hierüber noch ein Wort zu verlieren.

7.

»Ob dieß eine angeblich deutsche Macht sei oder nicht,
»ist einerlei. So lange die deutsche Schutzmacht
»nicht rein geschieden ist, wird auch der durch-
»aus nicht zu duldende Einfluß auswärtiger
»Mächte nicht zu vermeiden sein.«

Den ersten Satz geben wir wieder zu. Aber gegen den zweiten ist gar viel einzuwenden. Erstlich tritt hier wieder die schon verworfne Idee einer einzigen und besondern Schutzmacht des deutschen Bundes hervor. Sodann halten wir eine reine Scheidung des Deutschen von dem Fremden im deutschen Bunde für unmöglich Denn alsdann müsste nicht bloß Oestreich, sondern auch Preußen selbst alles von sich ausstoßen, was nicht echt und ursprünglich deutsch ist. Hat denn der Verfasser vergessen, daß zu Preußen auch ein Fürstenthum Neufchatel und ein Großherzogthum Posen gehört, und daß es in Ost- und Westpreußen ganze Distrikte giebt, wo man im Volke kein deutsches Wort vernimmt? Aber noch mehr. Es müsste auch Hannover von England, und Holstein nebst Lauenburg von Dänemark, und Luxemburg von Niederland losgerissen werden. Nun

wissen wir zwar wohl, daß dieß von Andern gewünscht wo
den, und wir wollen auch die Wünschenswürdigkeit der S
che in abstracto nicht leugnen. Aber da in der Polit
nur vom Thunlichen die Rede sein kann und dabei auch d
Rechtliche eine Stimme hat: so wird man eingestehn mü
sen, daß vor der Hand wenigstens jener Wunsch unausfüh
bar, daß folglich abzuwarten, ob nicht im Verlaufe der Z
ten die Sache sich von selbst mache. Was aber den Ei
fluß auswärtiger Mächte auf die deutschen Angelege
heiten betrift, so wird dieser, auch bei Voraussetzung jen
reinen Scheidung, um so weniger zu vermeiden sein, 1
Deutschland — soll man sagen, zu seinem Glück oder U
glück? — im Mittelpunkte von Europa liegt und von all
Seiten mit auswärtigen Mächten in Berührung steht. We
Russland und Frankreich, wenn selbst England, das d
durch seine insularische Lage von dem übrigen Europa ab
schnitten ist, dem Einflusse auswärtiger Mächte sich ni
ganz entziehen können, sondern in ihren Maßregeln imm
auf die Maßregeln andrer Staaten Rücksicht nehmen u
ebendarum manches thun oder lassen müssen, was sie fr
willig nicht gethan oder gelassen haben würden: so ist ni
abzusehn, wie Deutschland sich jenem Einfluß entziehen s
— dieses Land, das in so viele Staaten und Staatchen z
spalten ist, deren jeder wieder in besondern Verhältnissen zu
In- und Auslande steht.

Wär' es aber nicht besser, wenn diese Zerspaltu
Deutschlands ganz aufhörte, wenn es in seiner Ganzheit n
Einen Staat bildete? — Wir zweifeln. An physischer Kra
möcht' es allenfalls dadurch gewinnen, aber gewiß nicht c
moralischer, nicht an vielseitiger und ausgebreiteter Bildun
nicht an menschlichem und weltbürgerlichem Sinne, der m
dem vaterländischen gar wohl bestehen kann, auch nicht a
Freiheit. Denn man wolle doch ja nicht vergessen, daß, wen
auch hin und wieder in Deutschland eine despotische Regi
rung sich zeigte, ihr Druck immer nur ein beschränkter blie
daß der Gedrückte in andern Gauen eine Freistätte, ja ein

freundliche Aufnahme fand; daß ein freier Gedanke, der an dem einen Orte nicht laut werden durfte, an einem andern durch Mund und Schrift sich ungehindert aussprechen konnte und, Gott sei Dank! noch kann. Und diese unschätzbare Wohlthat wollten wir aufgeben, wollten uns unbedingt hingeben an diese oder jene Regierung, die sich eben als die deutscheste ankündigt? — Lasset euch nicht täuschen, meine deutschen Brüder, durch das Aushängeschild der liberalen Ideen, der freien Verfassungen! Es ist nicht alles Gold was glänzt; und gegen den bösen Willen eines geharnischten und bewaffneten Zwingherrn, der über kurz oder lang hier oder dort auftreten kann, schützen Ideen und Verfassungen erst dann, wenn jene die öffentliche Meinung völlig durchdrungen und diese in einem Volke so tiefe Wurzeln geschlagen haben, daß sie nur mit dem Leben des Volkes selbst vernichtet werden können.

Es ist jedoch in dem so eben geprüften Aufsatze noch ein Punkt übrig, der zwar mit dem bisherigen Gegenstande der Untersuchung in keiner genauen Verbindung steht, aber dennoch von so hoher Wichtigkeit ist, daß er nicht unbeachtet gelassen werden darf. Dieser Punkt betrift die Religion, die jetzt wieder in engere Verbindung mit der Politik zu treten beginnt. Der Verfasser kommt nämlich am Ende seines Aufsatzes auf's »Geistliche«, und meint, daß man auch da das Heil auf falschem Wege gesucht habe, »in der Rükkehr »zu einem Alten, das doch nicht deutscher Art war und »ebendeswegen veralten und untergehen musste.« Daher sucht er das Feierkleid des Heiligen für uns im deutschen Alterthume, also nicht in der Bibel, sondern in der — Edda. »Für das Heilige und alles, was seine Wurzel aus »demselben hat, ist für den Deutschen zunächst weiter »nichts (?) zu thun, als auf die Edda hinzuweisen. — Nur »dieser Weihe bedarf der neue Bundeskönig; maßen »der Katholizismus und der Protestantismus, der eine wie »der andre, nur als geschichtliche Erinnerungen und Denk»male einer einstmaligen geistigen Unterdrückung unsers Vol-

»kes und einer kühnen Befreiung von dieſem Joche in d
» deutſchen Bunde fortleben können.« — Was nun Kat
lizismus und Proteſtantismus als zwei verſchiedne Form
des Chriſtianismus betrift, ſo laſſen wir das, was der V
faſſer darüber mehr andeutet als ſagt, auf ſich beruhen, w
wiſſend, daß Gott nur im Geiſt und in der Wahrheit an
betet ſein will und dieß ſowohl in Samaria als in Jeru
lem geſchehen kann. Wir haben es hier mit dem Ch
ſtenthume überhaupt zu thun, wiefern der Verfaſſer
dafür ein längſt vergangnes Heidenthum zu empfehl
mithin zu fodern ſcheint, daß wir Deutſche künftig nicht m
an Gott den Vater, Sohn und Geiſt glauben ſollen, ſond
an Odin, Thor, Frigga, Idunna und die übrigen Aſen,
welchen die Edda ſpricht, ja daß der neue deutſche Bund
König ſelbſt nur dieſe Weihe empfangen ſolle. Hier erl
ben wir uns denn, abgeſehn von allem andern, was ge
ſolche Foderung zu ſagen wäre, bloß die einzige Frage
den Verfaſſer, ob er denn im Ernſte glaube, daß die eh
chen Deutſchen, die nun ſchon weit über tauſend Jahre
der Chriſtuslehre eingeweiht und ſelbige ſo viele Jahrhund
durch mit der Muttermilch als ihre volksthümliche Relig
eingeſogen, noch einigen Sinn für die längſt vergeſſne V
lehre haben, damit ſie bei ihnen wieder in's Leben überg
und ganz in Saft und Blut verwandelt werde? Haben ſe
die Gebildetſten unter uns dieſer Lehre nur als einer m
würdigen Antiquität ihre Aufmerkſamkeit geſchenkt; ha
die Gedichte, welche von neuern und großen Dichtern
Geiſte jener hyperboräiſchen Mythologie empfangen war
das Volk gar nicht angeſprochen, ſintemal dieſes die Nam
Odin, Thor, Frigga ꝛc. faſt mit noch größerem Kaltſinn
die Namen Jupiter, Mars, Venus ꝛc. nennen hörte: ſo mö
es wohl vergebliche Mühe ſein, den innigen und feſten Gl
ben an Dinge, die uns nur in nebeliger Ferne als weſenl
Geſtalten einer längſt untergegangenen Welt erſcheinen, w
der in's Leben einzuführen. Der Verfaſſer ſcheint alſo
denſelben Fehler gefallen zu ſein, den er an Andern rü

nämlich der Rükkehr zu einem Alten, das, wenn es auch sonst deutscher Art war, dennoch längst wie vieles Andre veraltet und verschwunden ist. Oder sollen wir auch die Bärenfelle wieder anlegen und aus unsern Städten in die Wälder zurükkehren, um recht nach altdeutscher Sitte uns zu kleiden und zu leben?

Möchten doch alle die, welche von einem löblichen Eifer für das echt Deutsche entbrannt sind, bedenken, daß nach den Weltgesetzen, auf die der Verfasser selbst sich so oft beruft, eine unbedingte Rükkehr zum Alten unmöglich, weil sie mit unsrer Bildung unverträglich ist und eben diese Bildung ein immerwährendes Fortschreiten zu einem höheren Ziele fodert. Der Verfasser lasse uns also immer das Christenthum, das uns jetzt nicht bloß durch seine innere Vortrefflichkeit, sondern auch durch sein hohes Alter so ehrwürdig geworden, und verschone uns mit dem Zwittergeschöpf eines neudeutschen Bundeskönigs, der durch ein altdeutsches Heidenthum die Weihe des Heiligen empfangen soll!

I.

Ueber Einrichtung der obersten Staatsbehörden.

Wenn man die Einrichtung der obersten Staatsbehörden in verschiednen Ländern betrachtet, so scheint es beinahe, als wenn nur Willkür und Zufall dabei im Spiele wären; so groß ist die Verschiedenheit. Und doch sollte man glauben, daß die wesentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und insonderheit die der Regierung zu den Unterthanen, jene Einrichtung mit einer gewissen Nothwendigkeit bestimmten, weil im Staate alles nach organischen Gesetzen zusammenhangen und zusammenwirken soll. Um

dieß durch Beispiele anschaulicher zu machen, erlauben w uns einige Bemerkungen über zwei in vielfacher Beziehu beachtenswerthe Verordnungen, durch welche in zwei de schen Staaten, die sich durch ein lebendiges Streben nc höherer Vollkommenheit rühmlichst auszeichnen, die oberst Behörden eine neue Gestaltung erhalten haben. Wir t trachten also

I. die königl. würtembergische Verordnung vo 8. November 1816, die Organisation des königl geheimen Raths betreffend.

Diese Verordnung bestimmt nämlich zuerst, daß da bisherige Staatsministerium künftig der geheime Rath heißen soll, eine Benennung, die allerdings weit schicklicher als jene. Denn diejenigen Staatsbeamten, welche man in neuern Zeiten nach französischer Sitte Minister nannte, hießen bei unsern Vorfahren mit Recht geheime Räthe, weil sie nicht sklavische Diener des Fürsten, sondern vielmehr dessen vertrauteste Rathgeber und Freunde (amici principis nach lateinischem Redebrauche) sein sollen. Und wenn man gleich in unsern titelsüchtigen Zeiten den Titel eines geheimen Raths durch zu häufige Ertheilung etwas gemein gemacht, so ließe er sich doch durch Beschränkung im Gebrauche gar wohl wieder zu seiner ursprünglichen Bedeutung und Würde zurückführen.

Wie angemessen nun auch jene Namenvertauschung, so bleibt sich doch die obige Verordnung hierin nicht treu. Denn sie behält in der Folge die Ausdrücke Minister und Ministerium dennoch bei, indem der neu errichtete geheime Rath nicht bloß an die Stelle des bisherigen Staatsministeriums treten, sondern als ein neues und umfassenderes Kollegium dasselbe in sich aufnehmen soll. Die Verordnung enthält daher nicht nur die angekündigte Organisazion des geheimen Raths, sondern auch eine neue Organisazion des bisherigen Staatsministeriums, wiefern es mit jenem in Verbindung stehen soll.

Das gesammte Ministerium soll nämlich nach §. 6. i

chs besondre Ministerien oder Departements nach folgender rdnung zerfallen:

1. Ministerium der Justiz;
2. » der auswärtigen Angelegenheiten;
3. » des Innern;
4. » des Kriegswesens;
5. » der Finanzen; und
6. » des Kirchen- und Schulwesens.

Sodann werden die besondern Gegenstände und Geäfte dieser Ministerien folgendermaßen bestimmt:

Nr. 1. führt die Oberaufsicht über alle Zivil- und Krinal-Justizstellen, über den Tutelarrath, die Advokaten und tarien, und sorgt überhaupt für eine schleunige und selbndige Rechtspflege.

Nr. 2. besorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, die Ausfertiug der öffentlichen Korrespondenzen des Königs mit an- n Regierungen, das Zerimoniell gegen Auswärtige und Innern, die Verwendung für königliche Unterthanen im slande, und die Beglaubigung der Pässe und Urkunden das Ausland.

Nr. 3. umfasst das polizeiliche, nazional-wirthschaftliche b Regiminalfach in seinem ganzen Umfange.

Nr. 4. umfasst alles, was sich auf die militarischen richtungen und Anstalten des Königreichs bezieht; doch ibt die ganze bewaffnete Macht in Hinsicht auf Dienst und sziplin unter den unmittelbaren Befehlen des Königs.

Nr. 5. hat nach dem Grundsatz einer weisen Sparsamt und auf den Grund der von den übrigen Ministerien zureichenden Voranschläge das allgemeine Staatsbedürfniß bestimmen, die Deckung desselben auszumitteln, für eine chte und treue Erhebung der Gefälle zu sorgen, das ats-, Rechnungs- und Kassenwesen in Ordnung zu halten b für die Erhaltung der Grundbücher zu sorgen.

Nr. 6. endlich hat für die verfassungmäßigen Rechte verschiednen christlichen Kirchen und andern Glaubens-

bekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wache und die Aufsicht über den Kultus, das Schul- und Erziehungswesen in seinem ganzen Umfange zu führen. Auch soll mit diesem Ministerium derzeit das Präsidium in der zu errichtenden Gesetzgebungs-Kollegium verbunden sein.

Betrachtet man nun diese Organisazion des Staatsministeriums etwas näher, so wird man nicht leicht einen Grund entdecken, warum dasselbe gerade in sechs solche Departements getheilt ist und diese gerade in der oben angegebnen Ordnung auf einander folgen. Befasst z. B. das Innere nicht auch die Justiz, die Finanzen und das Kirchen- und Schulwesen unter sich, und sind die auswärtigen Angelegenheiten wichtiger als die innern, daß sie diesen, mit Ausnahme der Justiz, vorgehen? — Hiezu kommt, daß in der Verordnung die Gegenstände und Geschäfte der festgesetzten Ministerialdepartements dergestalt unter einander laufen, daß es an häufigen Kollisionen in der Verwaltung nicht fehlen kann. So soll nach §. 11. das Ministerium des Innern das nazionalwirthschaftliche Fach in seinem ganzen Umfange und daher auch den Straßen-, Brücken- und Wasserbau in Aufsicht haben. Und gleichwohl heißt es §. 13., daß das Finanzministerium alle Behörden, welchen die Administrazion der Kammergüter und Domanialgefälle, der Forsten und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der direkten und indirekten Steuern, desgleichen die Besorgung des Staatsbauwesens anvertraut ist, unter seiner Aufsicht und Leitung haben soll. Wie kann diese Bestimmung mit jener zusammenbestehn, und werden dadurch nicht beide Ministerien in tausend Geschäftskollisionen, die bekanntlich sehr nachtheilig auf den Geschäftsgang wirken, verwickelt werden? Sollte aber wohl überhaupt die Trennung des nazionalwirthschaftlichen Faches von dem Finanzfache in einer organisch zusammenwirkenden Staatsverwaltung thunlich sein?

Sieht man auf die wesentlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eines Staats, so kann es eigentlich nur drei Ministerialdepartements und zwar in folgender Ordnung geben: 1. für das Innere, 2. für das Aeußere, 3. für das Kriegswesen; vorausgesetzt, der Staat hätte keine so bedeutende Marine, daß diese noch ein besondres Ministerium für das Seewesen foderte. Das Innere aber geht natürlich dem Aeußern und allem Uebrigen vor, weil es die Grundlage von allem. Ein Staat, der nicht vor allen Dingen seine innern Angelegenheiten besorgt und in Ordnung hält, wird sich mit den auswärtigen nur zu seinem Verderben befassen. Und weil das Kriegswesen sich auf das Innere sowohl als das Aeußere bezieht, und von beiden seinen Impuls erhält: so folgt das Kriegsministerium eben so natürlich den Ministerien des Innern und des Aeußern, wenn von einer organischen Anordnung derselben die Rede.

Ist nun ein Staat von nicht größerer Ausdehnung als das Königreich Würtemberg: so wird er auch in der That nicht mehr als die oben genannten drei Ministerien nöthig haben, sobald nur in denselben für die verschiednen Hauptzweige der Geschäftsführung tüchtige Direktoren angestellt sind, welche dem Minister als ihrem Chef gehörig in die Hand arbeiten. Bei größern Staaten hingegen werden sich freilich im Ministerium des Innern die Geschäfte so sehr häufen, daß eine Zerfällung desselben in mehre besondre Ministerien nothwendig wird. Dann verschwindet aber jenes ganz, weil diese an seine Stelle treten und es zusammengenommen repräsentiren.

Hier entsteht nun die Frage, was für Ministerialdepartements an die Stelle des innern Ministeriums treten und in welcher Ordnung sie auf einander folgen sollen, damit sie wieder ein organisches Ganze bilden. Unstreitig wird das Justizdepartement den ersten Platz behaupten, welchen ihm auch die obige Verordnung ganz richtig angewiesen. Denn Recht und Gerechtigkeit ist die Basis

des ganzen bürgerlichen Lebens, und wo diese fehlte, würde der Staat sein eignes Wesen zerstören. Daher muß seine Sorge für das Innere vor allen Dingen auf Handhabung des Rechtsgesetzes oder, was ebensoviel heißt, auf die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit durch positive Formen innerhalb der Gränzen des Staats gerichtet sein. Diese Idee wird aber nie durch das Bürgerthum vollständig realisirt werden können, wo das Menschenthum sich noch im Zustande thierischer Roheit befindet. Der Staat muß also auch für eine höhere Bildung seiner Bürger sorgen, und zwar im ganzen Umfange des Wortes Bildung, also nicht bloß für die intellektuale, durch ein sogenanntes Ministerium der Aufklärung, sondern auch für die ästhetische, moralische und religiose Bildung, durch ein Ministerium des Schul- und Kirchenwesens überhaupt, oder des Kultus, wie man es neuerlich auch genannt hat [58]). Dieses wird also in Bezug auf das Innere das zweite Ministerialdepartement sein. Hiezu kommt drittens das Polizeidepartement, dessen Wirksamkeit sich theils auf die Entfernung alles dessen bezieht, was von Seiten der Natur sowohl als der Freiheit die öffentliche Wohlfahrt stören kann, theils auf die Beförderung derselben durch solche Mittel, die zwar nicht in der Sphäre der Justiz und der Kultur liegen, aber doch mit beiden vereinbar, also weder unrechtlich noch unsittlich sind. Endlich muß auch noch durch ein besondres Ministerialdepartement für das allgemeine Staatsbedürfniß, wiefern es durch (aus dem Nazionalvermögen herbeizuschaffende) Geldmittel gedeckt werden soll, gesorgt werden; welche Funkzion dem Finanzministerium zufällt. Hieraus ergeben sich nun für solche Staaten, welche ihrer Größe wegen nicht mit Einem Ministerium des Innern ausreichen, folgende sechs Ministerialdepartements in naturgemäßer Ordnung:

---

[58]) Cultus bedeutet wie cultura Bildung überhaupt, schließt also Unterricht und Erziehung mit ein.

1. Ministerium der Justiz;
2. » des Schul- und Kirchenwesens;
3. » der Polizei;
4. » der Finanzen;
5. » der äußern Angelegenheiten; und
6. » des Kriegswesens.

Auf diese Art bildeten also alle von den Ministern zu verwaltenden Staatsgeschäfte eine geschlossene Sphäre, deren Pole gleichsam das Rechtsgesetz und die bewaffnete Macht wären [59]).

Nach dieser Erörterung kehren wir zu der obigen Verordnung und dem dadurch errichteten geheimen Rath zurück. Dieses Kollegium soll nach §. 1. die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde sein, welcher alle übrigen Staatsverwaltungsstellen, also auch die Ministerialdepartements, untergeordnet. Der Mitglieder sollen wenigstens sieben, höchstens eilf sein, und das Direktorium soll jedesmal der älteste Staatsminister führen. Der geheime Rath soll ferner nach §. 3. verpflichtet sein, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Misverhältnisse zu sorgen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützen und nöthiges Falls auch von Amts wegen einschreiten soll; weshalb er für alle von ihm ausge-

[59]) Alle Minister sind eigentlich dem Range nach gleich oder sie rangiren nach dem Dienstalter. Einen Premierminister, oder Präsidenten des Ministerraths, dem die übrigen untergeordnet wären, soll es eigentlich nicht geben, weil ein solcher leicht die Autorität des Regenten, dem allein die Minister untergeordnet sein sollen, an sich reißen, mithin zum Wessir werden kann. Der Unterschied zwischen Kabinets- und Konferenzministern ist im Grunde auch überflüssig und beruht nur auf gewissen Lokalitäten.

henden Verfügungen allein verantwortlich ist, also
Ganzen; so wie nach §. 8. jeder Departementsminister
dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermö
des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu ve
fügen obliegt, persönlich verantwortlich ist. Dah
finden nach §. 4. von den Verfügungen einzeler Minist
oder Departementschefs, wenn ein Dritter sich dadurch be
schwert glaubt, Rekurse an den geheimen Rath statt
und da die Minister Sitz und Stimme in demselben ha
ben, so sind sie nach §. 5. eben so, wie jedes andre Mi
glied des geheimen Raths, von den Sitzungen ausgeschlo
sen, wenn der Gegenstand der Berathung sie persönlic
angeht. Ist dieß nicht der Fall, so sind die Minister na
§. 7. beim geheimen Rathe in allen zu ihrem Departemen
gehörigen Gegenständen, welche vor das ganze Kollegium
gebracht werden müssen, in der Regel die Referenten
Doch können ihnen aus den übrigen Mitgliedern, welch
keinem Departement vorstehen, Korreferenten beigege
ben werden. Wird aber ausnahmsweise ein andrer Referen
bestellt, so haben die Minister als Departementschefs da
Korreferat.

Aus diesen Hauptbestimmungen der Verordnung er
giebt sich, daß der geheime Rath theils eine Art von Er
haltungssenat in Bezug auf die Landesverfassung über
haupt, theils eine Art von Gerichtshof in Bezug au
Eingriffe der Minister in dieselbe oder auf andre willkürlich
und rechtswidrige Handlungen der Departementschefs ist.
Zugleich aber soll er auch eine Art von Staatsrath
sein. Denn es wird im 4. §. ausdrücklich noch gesagt, daß
alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchen-
angelegenheiten, desgleichen alle Vorschläge zu
Besetzung der höhern Staats- und Kirchenäm-
ter u. s. w. im geheimen Rathe nothwendig vorzutragen
und zu verhandeln.

Wird nun der so eingerichtete geheime Rath dieser viel-
fachen Bestimmung entsprechen können? — Es seien uns

hierüber einige bescheidne Zweifel erlaubt. Wir gehen aber dabei hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der Gesetzgeber beim Entwurfe dieser Verordnung eigentlich die Absicht hatte, allen Ministerialdespotismus zu verhüten, der oft für den Regenten selbst eben so drückend ist, als für die Unterthanen. Freilich wird jene Absicht, wie dieß häufig bei gesetzlichen Verordnungen geschieht, nicht mit klaren Worten ausgesprochen. Wer aber die Verordnung mit Aufmerksamkeit liest und erwägt, kann diesen Geist derselben eben so wenig als das Preiswürdige, was darin liegt, verkennen.

Ist diese Voraussetzung richtig, so ist es auch höchst wahrscheinlich, ja fast nothwendig, daß sehr bald im geheimen Rathe eine geheime Opposizion zwischen den Ministern und den übrigen Mitgliedern sich bilden werde. Da nun der Mitglieder überhaupt nur sieben bis höchstens elf sein sollen: so bleiben nach Abzug der sechs Ministerialstimmen, unter welchen sich auch die Direktorialstimme befindet, für die andern Mitglieder nur eine bis höchstens fünf Stimmen übrig. Es werden also, wenn die Minister zusammenhalten, die übrigen Mitglieder stets in der Minderheit sein, und dieß um so mehr, da Minister immer genug Mittel in Händen haben, auch fremde Stimmen für sich zu gewinnen. Sollen daher, wie die Verordnung will, die Minister dem geheimen Rathe im Ganzen verantwortlich und soll diese Verantwortlichkeit wirksam sein: so müssen die ministerialen Stimmen von den nicht ministerialen überwogen werden können. Die Zahl der übrigen Mitglieder müsste folglich um ein Beträchtliches größer sein, als die der Minister, so daß sich etwa jene zu dieser wie 2 zu 1 verhielte. Es ist jedoch überhaupt kein Grund abzusehn, warum die Verordnung ein Maximum in Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des geheimen Raths fixirt und dadurch dem Regenten, der nach §. 2. die Mitglieder ernennt, gleichsam die Hände bindet. Würd' es nicht weit zweckmäßiger sein, wenn die Verordnung einen Unterschied zwischen or-

dentlichen und außerordentlichen Mitgliedern d
geheimen Raths machte und allenfalls nur die Anzahl jen
die den Sitzungen in der Regel beständig beiwohnen mü
ten, durch ein Kleinstes und Größtes bestimmte, übrige
aber dem Regenten das Recht ausdrücklich vorbehielte, M
ner von Geist, Einsicht und erprobter Redlichkeit zu auß
ordentlichen Mitgliedern zu ernennen, deren Zahl unbestim
bliebe und die den Sitzungen vornehmlich dann beiwohnte
wenn im geheimen Rathe Sachen von größerer Wichtigk
und besonders solche, die sich auf die Verantwortlichkeit d
Minister bezögen, verhandelt würden? Diese außerordentl
chen Mitglieder könnten daher auch andre, mit Besoldunge
verknüpfte, Aemter verwalten und brauchten ebendeshal
entweder gar nicht oder nicht in dem Maße besoldet
werden, als die ordentlichen Mitglieder, deren einziger od
Hauptberuf es wäre, allen Sitzungen des geheimen Rat
beizuwohnen und die dahin einschlagenden Geschäfte zu b
sorgen.

Hienächst scheint es ein wesentlicher Mangel in d
Verordnung und der dadurch bestimmten Einrichtung d
geheimen Raths als oberster Staatsbehörde zu sein, d
über das Verhältniß dieser Behörde zum Regenten so w
nig bestimmt ist. Im 2. §. heißt es, der König ernen
und entlasse die Mitglieder des geheimen Raths nach ei
ner freier Entschließung. Heißt dieß nach Will
kür oder nach Gründen? Und wenn, wie anzune
men, nach Gründen — braucht sich der Regent darüb
gegen den geheimen Rath zu erklären oder nicht? Wä
letzteres der Fall, so erschiene die Entlassung doch als wil
kürlich und könnte leicht Rücksichten erzeugen, die bei e
ner Staatsbehörde von solcher Bedeutung nicht stattfinde
sollen.

Ferner heißt es im 3. §. zwar, der geheime Rath s
für alle von ihm ausgehenden Verfügungen verantwort
lich. Es wird aber nicht gesagt, wem? ob dem König
oder den Ständen oder wem sonst. Eben so wenig i

über die Gegenwart des Königs im versammelten geheimen Rathe etwas bestimmt. Da indessen die Verordnung hierüber gänzlich schweigt; da sie ferner im 1. §. das Direktorium des geheimen Raths ein für allemal dem ältesten Minister überträgt; und da es endlich §. 4. Nr. 10. heißt, der geheime Rath habe auch alles zu verhandeln, was ihm vom Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen werde: so scheint es allerdings, als wenn der Regent durch diese Verordnung sich gleichsam selbst von den Sitzungen des geheimen Raths ausgeschlossen habe, wenigstens was die Regel betrifft. Dieß scheint aber dem geheimen Rathe seine Würde und Wirksamkeit als oberster Staatsbehörde zu entziehen oder wenigstens zu schmälern. Auch sind die meisten dem geheimen Rathe zugewiesenen Funkzionen von der Art, daß sie ohne unmittelbare Vernehmung mit dem Regenten nicht wohl stattfinden können. Soll nun der Regent noch ein besondres Kabinet um sich haben, mit welchem der geheime Rath schriftlich verhandelt und von welchem er in gewissen Fällen Entscheidung einholt? Würde dieß nicht unnütze Weitläufigkeiten verursachen und das Kabinet zu einer noch höhern Staatsbehörde machen, als der geheime Rath nach seiner Bestimmung sein soll? Gehört nicht vielmehr die Person des Regenten ganz unzertrennlich zu einem geheimen Rathe, welcher oberste Staatsbehörde sein soll und als solche das ganze Staatsministerium in sich schließt? Die Gegenwart des Regenten in den Sitzungen des geheimen Raths müsste also wohl als Regel gelten und die Abwesenheit nur als Ausnahme stattfinden. Der Regent würde dadurch nicht nur viel genauer von den verhandelten Sachen unterrichtet werden, als wenn er bloß das Ergebniß der Verhandlungen erführe, sondern er könnte auch bei vorhandner Stimmengleichheit sogleich unmittelbar und ohne Aufenthalt entscheiden. Zwar hat man der Stimmengleichheit dadurch vorbeugen wollen, daß man die Mitgliederzahl ungleich (mindestens 7, höchstens 11) setzte. Allein es kann ja ein Mit-

eb fehlen, entweder zufällig, oder weil es nach §. 5. ab
eten muß, wenn die Berathung seine Persönlichkeit betrifft
)ann könnte also doch Stimmengleichheit eintreten. Un
oer sonst dürfte in solchem Falle entscheiden, als der Regen
Uebrigens könnte unter dem Vorsitze des Regenten der
teste Minister immerhin das Direktorium der Verhandlung
führen, wenn es der Regent nicht selbst führen wollte o
könnte, indem alsdann das Direktorium nicht mit solch
Gewicht auf die Stimmen drücken würde, als bei der
ständigen Abwesenheit des Regenten.

Wir vermissen aber noch einen Umstand in der
ordnung, der von nicht minderer Bedeutung scheint, n
lich die Bestimmung, daß den Sitzungen des gehei
Raths in der Regel auch der muthmaßliche Na
folger des Regenten als Zuhörer beiwohnen s
Unsre Kron- und Erbprinzen lernen gewöhnlich alles M
liche, Sprachen, Künste, Wissenschaften, vielleicht mehr
nöthig; nur nicht das Nöthigste von allem, Geschäft
kenntniß, weil man sie von aller Theilnahme an
eigentlichen Staatsgeschäften aus einer sonderbaren Art
Eifersucht möglichst entfernt und ihnen höchstens nur
laubt, an kriegerischen Uebungen oder Thaten wirksamen
Antheil zu nehmen. Gelangt ein solcher Prinz zur Re
gierung, so sieht er sich auf einmal gleichsam in eine neu
Welt, eine Terra incognita, versetzt. Die Unbekanntsch
mit den Geschäften und die Unerfahrenheit in deren Han
habung macht ihn, wenn er nicht ausgezeichnete Geist
kraft, vielleicht auch (was oft damit verbunden) einen
herrischen Sinn hat, furchtsam gegen Andre und
trauisch gegen sich selbst. So überlässt er anfangs
Noth, späterhin aus Gewohnheit, endlich aus Bequer
keit das Ruder denen, die sich ihm als geschäftskundig
erfahrne Männer darstellen, und beschäftigt sich höc
um doch etwas zu thun, mit dem Kriegsspiele auf E
und Paradeplätzen. Diesem Uebel — meist die Wu
nes Ministerialdespotismus, dem die Verordnung

n will — würde schon dadurch kräftigst entgegengewirkt rden, wenn dem künftigen Regenten bei den Verhand- tgen jenes geheimen Rathes, wo nicht Stimme, so doch t gegeben würde, damit der geheimnißvolle Schleier des schäftsganges sich vor ihm aufrollte, damit er das in- e Getriebe des Staatsorganismus aus eigner Anschauung h vor der eignen Geschäftsführung kennen und als auf- rksamer Zuhörer bei den wichtigsten Staatsangelegen- ten sein Urtheil über Sachen und Personen schärfen nte. Würde noch überdieß die Einführung des jungen rsten in den ehrwürdigen Kreis der Männer, welche vertrautesten Rathgeber und die redlichsten Diener des ierenden Herrn sein sollen, mit einer angemessnen Feier- keit und mit einer eindringlichen Hindeutung auf seine ftigen Pflichten vollzogen: so würde vielleicht auch sei- n noch weichen Herzen ein Eindruck gegeben, der nicht ne Segen für die Zukunft bleiben könnte. Es versteht übrigens wohl von selbst, daß jene Einführung nicht r geschehen dürfte, als bis der muthmaßliche Thron- e zur Mündigkeit gelangt oder doch dieser Altersreife on nahe wäre. Und kämen Gegenstände vor, bei deren rhandlung seine Gegenwart bedenklich schiene: so ließe sich die Abwesenheit desselben sehr leicht ohne allen Anstoß virken.

Alles Bisherige zusammengenommen, würde ein geheie- r Rath, wie ihn die königl. würtembergische Verord- ng bezeichnet, als *oberste Staatsbehörde*, der ch die Staatsminister als Departementschefs bei- und tergeordnet sein sollen, aus folgenden Gliedern bestehen üssen:

1. aus dem Regenten und dessen muthmaßlichem Nach- folger;
2. aus sämmtlichen Ministern, welche einer besondern Abtheilung der Staatsgeschäfte vorstehn;
3. aus einer ungefähr doppelt so großen Zahl von or- dentlichen Beisitzern; und

4. aus einer unbestimmten Zahl von außerordentlichen Beisitzern.

Die Minister könnten dann vorzugsweise geheime Räthe mit dem Ehrenprädikate Exzellenz oder, wie in Rußland, Erlaucht, die übrigen Beisitzer Staatsräthe, das Ganze aber der geheime Staatsrath heißen, um die Unbequemlichkeit des Ausdrucks und die Zweideutigkeiten zu vermeiden, die leicht entstehen können, wenn das Kollegium und die Glieder desselben den Titel eines geheimen Raths gleichmäßig führen [40]). — Erwägen wir nun auch

II. die königl. preußische Verordnung vom 20. März 1817, die Organisazion des königl. Staatsraths betreffend.

Auf diese Organisazion war die Erwartung des deutschen, an Verfassungsangelegenheiten theilnehmenden, Publikums schon längst gespannt. Denn bereits im J. 1810 war von Errichtung eines besondern Staatsraths mit und neben dem Staatsministerium in Preußen die Rede, die Ausführung der Sache jedoch wegen der inzwischen eingetretnen Ereignisse verschoben. Es waren daher zwar schon eine Menge von Staatsräthen und geheimen Staatsräthen ernannt, aber ein wirklicher Staatsrath als Kollegium noch nicht vorhanden. Jetzt, nachdem der frühere Entwurf in Leben und Wirksamkeit getreten, ist es wohl dem aufmerksamen Beobachter seiner Zeit erlaubt, bei diesem neuen Meteore am politischen Himmel zu verwei-

---

[40]) Das Vorhergehende wurde im Dezember 1816 geschrieben, das Nachfolgende im April 1817. (S. Adam Müller's deutsche Staatsanzeigen, B. 1. H. 6. Nr. 3. und B. 2. H. 9. Nr. 2.) Späterhin ist zwar im Königreiche Würtemberg durch die neuern Organisazionspatente in der Einrichtung der obern Staatsbehörden manches verändert worden. Das geheime Rathskollegium aber ist im Wesentlichen so geblieben, wie es durch die hier geprüfte Verordnung bestimmt war.

len und seine etwanigen Bemerkungen darüber öffentlich mitzutheilen.

Das Erste, was hiebei in Erwägung kommt, ist unstreitig der allgemeine Begriff von der Sache oder die Idee und das sie bezeichnende Wort. »Der versammelte Staats»rath« — heißt es im 2. §. der königl. preußischen Verordnung — »ist für uns die höchste berathende Be»hörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an »der Verwaltung.« Die letzten Worte sollen wohl nur so viel sagen, er habe keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung oder administrire nicht selbst. Denn ein Staatsrath, der gar keinen, weder mittel- noch unmittelbaren, Antheil an der Staatsverwaltung hätte, würde auch nicht auf den Staat einfließen können; sein Einfluß wäre wenigstens ganz zufällig, wie der eines Menschen, den man pro forma um Rath fragt, hinterher aber thut, was man will. Soll also der neue Staatsrath in Preußen wirklich das oberste konsultative Kollegium sein und als solches in eine den ganzen Staat durchdringende und belebende Wirksamkeit treten: so muß er auch in administrativer Hinsicht Beschlüsse fassen können, die zwar der Genehmigung des Regenten, welcher selbst das eigentliche Oberhaupt jenes Kollegiums ist, bedürfen, sobald sie aber diese erlangt haben, auch in volle Wirksamkeit übergehen müssen. Darum heißt es in der angeführten Stelle der Verordnung weiter, daß zum Wirkungskreise des Staatsraths die Grundsätze gehören, nach welchen verwaltet werden soll, nithin

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind;

2. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;

3. alle Gegenstände, welche durch schon bestehende g
setzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, z. B
die Entsetzung eines Staatsbeamten;

4. alle Sachen, welche der König selbst noch gut f
det, an den Staatsrath zu verweisen, wohin besonders
von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über
Entscheidung der Ministerien gerechnet werden, wobei
aber der König die jedesmalige Bestimmung vorbehält,
der Staatsrath die Sache selbst entscheiden oder nur beg
achten soll;

5. endlich auch auswärtige Angelegenheiten, wenn
der König in wichtigen Fällen besonders verordnet.

Hieraus erhellet nun von selbst, daß der preußisc
Staatsrath im Ganzen dieselbe Bestimmung hat, als d
würtembergische geheime Rath, oder daß beiden Kol
gien dieselbe Idee zum Grunde liegt. Jener Name ab
scheint bezeichnender, als dieser. Denn ein geheimer Ra
(das Wort kollektiv genommen) bedeutet nach altdeu
schem Redegebrauche das Staatsministerium, welches d
verschiednen Verwaltungszweige selbst in sich befasst un
daher administrativer Natur ist, während ein Staatsra
seinem Wesen nach bloß konsultativ ist. Weil indessen i
würtembergischen geheimen Rathe, wie vorhin gezeigt wo
den, die Staatsminister als so viele geheime Räthe des K
nigs (das Wort also distributiv genommen) schon d
Zahl nach das Uebergewicht über die andern Mitglieder h
ben, so hat man dort nach dem Grundsatze: A potiori F
denominatio, das ganze Kollegium lieber einen geheime
Rath als einen Staatsrath genannt.

Außer jenem nominalen Vorzuge scheint aber d
preußische Staatsrath auch manche reale Vorzüge vor de
würtembergischen geheimen Rathe zu haben, indem s
alle die Fehler, welche vorhin an der Organisazion des le
ten bemerkt worden, in der Einrichtung des ersten glü
lich vermieden sind, wie sich aus folgender Parallele erge
wird.

1. Nach dem 3. §. der königl. preußischen Verordnung ist der König selbst, als Haupt des ganzen Staatsorganismus, auch der eigentliche Chef des Staatsraths, der Staatskanzler aber, wenn er gleich Präsident des Staatsraths heißt, bloßer Stellvertreter des Königs in Abwesenheit desselben; während die königl. würtembergsche Verordnung über die Anwesenheit des Königs im geheimen Rathe nichts bestimmt und gleich im 1. §. das Direktorium des geheimen Raths ein für allemal dem ältesten Staatsminister überträgt. Ob aber dort der die Stelle des abwesenden Königs vertretende Vorsitzer wegen seines anderweiten Wirkungskreises (als Premierminister) nicht dennoch einen zu starken Einfluß auf die Beschlüsse des Staatsraths erhalten werde, wird hauptsächlich von der häufigern An- oder Abwesenheit des Königs im versammelten Staatsrathe abhangen [41]).

2. Die königl. preußische Verordnung bestimmt im 4. §. nicht bloß den Kronprinzen, sondern auch alle übrige Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, zu gebornen Mitgliedern des Staatsraths; während die königl. würtembergsche Verordnung gar keinem Prinzen des Hauses den Zutritt zum geheimen Rathe zuspricht. Man könnte vielleicht deshalb sagen, daß, wie diese in defectu, so jene in excessu fehle. Allein da es doch wegen der Zufälle, denen das menschliche Leben unterworfen, im voraus nie mit Sicherheit bestimmt werden kann, welcher von den Prinzen eines regierenden Hauses nach dem Abgange des Regenten wirklich zur Thronfolge gelangen werde: so ist es keineswegs zu tadeln, daß die preußische Verordnung alle mündige Prinzen des Hauses für geborne Mitglieder des Staatsrathes erklärt, damit sie

---

[41]) Da nach dem Tode des Staatskanzlers (Fürsten von Hardenberg) kein neuer ernannt worden, so ist auch dieses Bedenken weggefallen.

Leben und Geschäftsgange des Staats praktische Ken
e erlangen können.

3. Dieselbe Verordnung nimmt zwar ebendaselbst a
nmtliche Minister, welche einem besondern Zweige
taatsverwaltung vorstehn oder Departementschefs si
ie die würtembergsche Verordnung, in jene höchste Rat
ehörde auf, was auch durchaus nothwendig ist, weil
a als die Bestunterrichteten in Staatsgeschäften anges
werden müssen; aber sie setzt ihnen zugleich so viel an
weite (theils durch Geburt, theils durch Amt und Wür
theils durch besondres Vertrauen des Königs bestimm
Mitglieder mit Sitz und Stimme an die Seite, daß
Minister durch ihre Stimme allein nie jenes Uebergewi
im preußischen Staatsrathe haben können, welches ihn
im würtembergschen geheimen Rathe gleichsam a pric
zugesichert ist. Denn da dieser, wie wir gesehen, nur a
sieben bis höchstens eilf Mitgliedern besteht, unter welch
sich stets sechs Minister mit Einschluß des beständigen
rektors befinden: so müssen dieselben, wenn sie nur um
res eignen Interesses willen gehörig zusammenhalten, a
mal die Stimmenmehrheit haben. Nun soll aber ein
ches oberstes Rathskollegium vornehmlich dem für Fürst
Volk gleich nachtheiligen Ministerialdespotismus vorb
und auch Beschwerden gegen Ministerialverfügungen
gen, mithin die Minister in gewissen Fällen zur V
wortung ziehn, wie aus §. 2. der preußischen und n
stimmter aus §. 3. und 8. der würtembergschen
nung hervorgeht. Es ist also, wenn man den g
chen Gang der menschlichen Dinge kennt und we
überall, wo nicht Bosheit, so doch Schwachheit i
but von der Menschheit fodert, hundert gegen ein
ten, daß im würtembergschen geheimen Rathe je
nie oder höchst selten erreicht werden, folglich
liche Verantwortlichkeit der Minister vor dieser o
hörde fast zur leeren Formalität herabsinken w
rend der preußische Staatsrath durch sein zah

rwürdiges Personal schon an sich ein den Ministerien im-
nirendes Ansehn gewinnen und solchen Ministern, die
cht Kraft, Einsicht und Rechtlichkeit genug besitzen, es
ßerst schwer machen muß, ihre Ansichten überall geltend
machen und ihre Maßregeln auch gegen gerechte Be-
werden zu verantworten. Wenn daher der Entwurf zu
iem Staatsrathe aus ministerialen Händen hervorgegan-
n, so muß man den Muth der Männer bewundern und
s Zeichen eines von der Liebe zum Guten bewegten Ge-
üthes ehren, die es gewagt haben, sich einem solchen
taatsrathe gegenüber zu stellen. Denn nach dem 4. §.
r Verordnung besteht der preußische Staatsrath (außer
m Staatskanzler und den übrigen dirigirenden Ministern,
mmt einem Minister-Staatssekretar, der in den Sitzun-
en die Feder führt) nicht bloß aus den mündigen Prinzen
es königlichen Hauses, den Feldmarschällen, dem General-
ofmeister, dem Chef des Obertribunals, dem ersten Prä-
denten der Oberrechnungskammer, den vortragenden ge-
einen Kabinetsräthen in Zivil- und Militarsachen, und
en in den Provinzen befindlichen Generalguvernören und
Oberpräsidenten — wenn die beiden letzten Klassen von
Staatsbeamten sich in Berlin befinden — sondern auch aus
lchen Männern, welchen ein besondres Vertrauen des Kö-
igs Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt. Diese letzte
dee, dem Staatsrathe einige außerordentliche Mitglieder
eizugeben, ist vorzüglich glücklich und muß allein schon je-
em Kollegium eine weitgreifende und heilsame Wirksam-
eit verbürgen, weil der König von Preußen dadurch freie
Hand behält, jeden ausgezeichneten Unterthan in seinen
Staatsrath zu berufen, während der König von Würtem-
erg durch Bestimmung eines Maximums von eilf Mitglie-
ern, unter welchen sechs Stellen schon durch die Minister
esetzt sind, sich in dieser Hinsicht gleichsam selbst die Hände
ebunden. Indessen dürfte doch die Zahl von drei und
reißig außerordentlichen Mitgliedern, welche
ie erste Beilage zur königl. preußischen Verordnung nahm-

haft macht, bei der ohnehin schon bedeutenden Zahl von deutlichen Mitgliedern, etwas zu groß sein, wenn sich glei unter jenen so glänzende Namen von Staatsmännern, Kri gern und Gelehrten finden, daß man mit Recht sagen kan es sei im preußischen Staatsrathe nach seinem gegenwärt gen Bestand eine Auswahl von Männern, die durch G burt, Amt, Verdienst, Talent und Kenntniß im höchst Grade ausgezeichnet sind und, wie verschieden auch so ihre politischen Maximen und anderweiten Gesinnungen s mögen, durch ihren anerkannten (nicht bloß preußische sondern auch deutschen) Patriotismus die besten Hoffnu gen für die Zukunft erregen müssen, besonders was das i Staatsrathe zu verhandelnde Verfassungswerk betrifft"

4. Nach dem 7. §. der preußischen Verordnung zer fällt der neue Staatsrath in sieben Abtheilunger nämlich 1) für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) fü das Kriegswesen, 3) für die Justiz, 4) für die Finanze 5) für den Handel und die Gewerbe, 6) für die Gegen stände der Ministerien des Innern und der Polizei, 7) fü den Kultus und die öffentliche Erziehung. Wiewohl nu

---

42) Hiezu ist bekanntlich eine eigne Kommission niedergesetzt, bes hend aus zwei und zwanzig Mitgliedern des Staat raths, welche in der deshalb erlassenen besondern Verfügung i folgender Ordnung genannt werden: Fürst von Hardenberg Fürst Radziwill, Graf von Gneisenau, von Brockhau sen, Freiherr von Altenstein, von Beyme, von Kirchei sen, Freiherr von Humboldt, Graf von Bülow, von Schu mann, Fürst von Wittgenstein, von Boyen, von Klewit von der Knesebeck, Graf von Spiegel, von Stägemann von Grollmann, Ancillon, von Rehdiger, von Sa vigny, Eichhorn, und ein noch unbestimmtes Mitglied au den Rheinprovinzen. Mit diesen Männern sollen Eingesessen der Provinzen in Verbindung treten, um gemeinschaftlich da Verfassungswerk zu betreiben, wie ebenfalls aus der deshalb er lassenen Verfügung erhellet. [Bekanntlich sind vorerst nur Pro vinzialstände errichtet worden. Die allgemeinen oder Reichsstände sind also noch zu erwarten. R. A.].

diese Abtheilungen nach gar keinem organischen Prinzipe gemacht und geordnet sind, so daß die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen sich ganz ungebürlich hervordrängen, die hochwichtigen Angelegenheiten des Kultus und der öffentlichen Erziehung aber als ein bloßes Anhängsel der Ministerien des Innern und der Polizei hinten nachtreten: so ist doch die Zerfällung des Staatsrathes selbst in solche Abtheilungen, deren jede aus fünf Mitgliedern bestehen soll, sehr zweckmäßig. Denn dadurch können die beim Staatsrathe vorkommenden Gegenstände desto gründlicher erörtert und für die volle Versammlung (die nach §. 5. aus wenigstens funfzehn Mitgliedern, außer den Prinzen des Hauses, bestehen soll) gehörig vorbereitet werden, damit in dieser nur Sachen vorkommen, die zur Entscheidung völlig reif sind. Daher sind die einzelen Abtheilungen nicht bloß selbst aus Männern vom Fache zusammengesetzt, sondern es ist denselben auch nach §. 8. erlaubt, andre sachkundige Männer, die nicht zum Staatsrathe gehören, und nicht bloße Staatsbeamte, sondern auch Grundbesitzer, Gelehrte und Kaufleute zu den Berathungen herbeizuziehn; wodurch die im Staatsrathe vereinigte Intelligenz sich gleichsam in's Unendliche vervielfacht und aus allen Punkten Lichtstrahlen an sich zieht. In der würtembergschen Verordnung findet sich gar keine Bestimmung der Art. Hier ist nur im 6. §. das gesammte Staatsministerium in sechs (auch nicht richtig abgetheilte und geordnete) Departements zerfällt; der geheime Rath aber bildet ein absolutes Ganze. Auch konnte derselbe, da er aus so wenig Gliedern besteht, nicht in besondre Abtheilungen zerfällt werden, weil diese zu klein geworden wären [43]). Darum musste dem würtembergschen geheimen Rathe auch noch ein besondres Gesetzgebungskollegium an die Seite gesetzt werden, welches beim preußi-

[43]) Späterhin ist er, wenn wir nicht irren, in zwei Abtheilungen zerfällt und jeder sind noch einige außerordentliche Mitglieder zugegeben worden.

schen Staatsrathe nicht nöthig war, da dieser sowohl im Ganzen als in seinen einzelen Abtheilungen den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission sehr wohl erfüllen kann; wie auch die Verordnung selbst §. 7. sagt.

5. Sehen wir endlich auf die Personen selbst, welche den preußischen Staatsrath bilden, so ist es ein wahrhaft erfreuliches Zeichen der Zeit, daß in denselben gleich ursprünglich und gleichsam zur beständigen Richtschnur für alle Zukunft Männer von adliger sowohl als bürgerlicher Abkunft aufgenommen; während der würtembergsche geheime Rath ursprünglich nur aus Adligen zusammengesetzt und erst späterhin, wie verlautet, ein Bürgerlicher darin aufgenommen worden, ungeachtet Preußen immer einen sehr alten und begüterten Adel, Würtemberg aber früherhin dergleichen gar nicht gehabt. Hiezu kommt noch im 6. §. der preußischen Verordnung die sehr weise Bestimmung, daß Rangverhältnisse im Staatsrathe selbst nicht beachtet werden, mithin alle Glieder dieser obersten Behörde als solche gleich sein sollen; wodurch außer dem intellektualen und moralischen Einflusse, der sich freilich überall von selbst geltend macht, aber auch nichts weniger als schädlich ist, jeder fremdartige Impuls durch äußeres Uebergewicht um so leichter abgeleitet wird.

Durch diese Bestimmungen hat demnach der würdige Staatskanzler faktisch bewiesen, daß es ihm hoher Ernst war, als er in seiner treflichen Rede bei Eröffnung des neuen Staatsrathes sagte: »Wir würden den Ansprüchen, »welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen be»rechtigt ist, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir »unsre Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblickli»chen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, »die wir zu lösen haben, nicht: das Bestandne geradehin »zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der »Theorie etwas Andres wollen; nicht: es als eine ehrwür»dige Ueberlieferung des Alterthums in unveränderter Ge»stalt zu bewahren; sondern: es in die gegenwärti-

gen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unsres Volks und in die Foderungen der Zeit verständig einzufügen.«

Wenn dagegen Manche getadelt haben, daß in dem neuen Staatsrathe keine vom Volke zu dessen Stellvertretern erwählte, sondern bloß von der Regierung ernannte Mitglieder Sitz und Stimme haben: so ist dieser Tadel wohl nur aus der Voraussetzung hervorgegangen, daß der preußische Staatsrath an die Stelle der früherhin vom Könige versprochnen Ständeversammlung treten solle. Diese Voraussetzung aber ist erstlich schon an sich falsch, weil ein Staatsrath nie eine repräsentative Autorität in den Augen der Regierung haben kann, sondern lediglich für diese selbst ein konsultatives Organ ist. Sodann ist sie aber auch darum falsch, weil sie mit den klaren Worten der Verordnung, durch welche der Staatsrath eingesetzt wird, in offenbarem Widerspruche steht. Denn gleich im 2. §. heißt es: »Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge unsrer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.« Und im 29. §. heißt es wieder: »Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieß durch den Staatsrath, welcher eins oder mehre seiner Mitglieder dazu deputirt.« Ueberdieß ist mit der Verordnung vom 20. März 1817 wegen Bildung des Staatsraths sogleich eine andre vom 30. März d. J. wegen Bildung einer Kommission bekannt gemacht worden, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll, um sich mit der Organisazion der Provinzialstände und der Landesrepräsentanten, und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde zu beschäftigen.« Diese Kommission, zu welcher bereits so wackere Männer ernannt sind, ist also schon in Thätigkeit; und wenn dieselbe, wie sich wohl erwarten läßt, die von dem Staatskanzler selbst ausgesprochne Aufgabe — »das Bestandne in

»Vaterland am sichersten und besten gedeihen un
»gerechten Monarchen [44]).

---

[44]) Folgender Artikel eines öffentlichen Blattes dürfte hie
ten Orte stehn: »Welche Gesinnungen im preußische
»in Bezug auf ständische Verfassung herrschen, wird
»niß der Plane zeigen, die beim wiener Kongresse von
»vorgelegt worden sind. In dem ersten am 13. Sept
»Preußen vorgelegten Entwurfe war der Vorschlag ge
»Ständen besonders einen bestimmten Antheil an der G
»Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Be
»dem Landesherrn und dem Bunde, einzuräumen. A
»diesem Entwurfe von zwei Kammern oder von erblic
»wählten Stellvertretern die Rede; wovon in den spät
»nichts wieder vorkommt. In diesen, deren letzter im
»vorgelegt wurde, sprach sich Preußen über die den S
»zuräumenden Rechte noch bestimmter aus und setzte d
»1. auf die Mitberathung bei neuen allgemeinen, die
»und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffende
»2. auf die Bewilligung bei Einführung neuer Steuer
»höhung der schon vorhandnen; 3. auf das Recht de
»beführung über Misbräuche oder Mängel in der Ca
»tung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erk
»über nicht verweigern dürfe; 4. auf das Recht der

K.

Wer wird siegen?
Keine Prophezeihung [45]).

Es giebt furchtsame und schreckhafte Menschen, die, wenn irgendwo ein Funke auffliegt, sogleich Feuer schreien, und wenn es wirklich brennt, die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, statt sie rüstig zum Löschen zu brauchen. Diese Menschen sind es, welche auch jetzt, nachdem Napoleon die große Weltbühne wieder betreten hat, ein Angstgeschrei erheben, und dadurch der guten Sache weit mehr schaden, als man glauben sollte. Denn nicht nur geht ihre Kraft, deren sie freilich nicht viel haben, für dieselbe verloren, sondern sie hemmen auch die Kraft derer, die gern Hand an's Werk legten, wenn man sie gewähren ließe.

Daß die Schreckbilder, mit welchen jene furchtsamen Seelen sich und Andre plagen, leere Einbildungen seien, ergiebt sich, sobald man sie nur mit einiger Besonnenheit näher be-

---

nur berathende Landstände ohne irgend ein zur Volksvertretung wesentlich gehöriges Recht, also bloße Figuranten auf der politischen Bühne einführen werde? — Wir erinnern hiebei noch an des ältern Pitt (Lord Chatham) merkwürdige Rede, die er im J. 1766 im brittischen Unterhause über die amerikanische Stempelakte hielt und in der er so bündig als nachdrücklich bewies, daß niemand ein Recht habe, den Amerikanern in den brittischen Kolonien Steuern und Abgaben aufzulegen, sondern diese von ihnen selbst bewilligt werden müssten, wenn sie gerecht sein sollten. Denn, sagte er, »das Recht, Steuern und Abgaben zu fodern, ist »weder ein Recht der vollziehenden noch der gesetzgebenden Ge»walt. Steuern und Abgaben sind bloß freiwillige Gaben der »Gemeine.« S. Kieler Blätter, B. 3. H. 3.

[45]) Dieser Aufsatz ward im Anfange Mai's 1815 geschrieben und im Junihefte der Minerva dess. J. abgedruckt. Warum er hier von neuem erscheint, wird der Zusatz am Ende lehren.

trachtet. Das Hauptschreckbild ist der sogenannte große un furchtbare, aus seinem politischen Grabe erstandne Napo leon in höchsteigner Person selbst. »Niemand glaubte« – sagen die Furchtsamen — »als dieser Mann, wie ein Aben »teurer, mit einer Handvoll Leute auf der Küste der Pro »vence landete, daß es ihm gelingen würde, den Thron vo »Frankreich wieder zu erobern. Und doch ist es ihm gelun »gen; doch hat er, und fast ohne Schwertstreich, den Thro »von Frankreich erobert, und steht jetzt mit seinen alte »Waffenbrüdern da, um den Streitkräften von Europa d »Spitze zu bieten! Wer bürgt uns dafür, daß ihm, de »Starken und Klugen, nicht noch mehr gelinge, daß er, zu »Kampfe herausgefodert, nicht wieder erobere die Niederlan »und den Rhein, die Apenninen und die Alpen, und daß »dann nicht auch über den Rhein und die Alpen hervorbr »che, um Deutschlands Gauen zu verderben und den no »nicht einmal gestifteten, geschweige befestigten, deutsch »Bund aufzulösen?«

Zwei Dinge müssen hier sorgfältig unterschieden wer den: die Wiedergewinnung eines Throns, der von der Schw che besetzt und vom Verrath umgeben war — und die Wi dergewinnung einer Herrschaft, deren Grundlagen vernicht und deren Hülfsmittel erschöpft sind. Jenes war ein leic tes Werk; dieses ist, wo nicht schlechthin unmöglich, doch schwierig, daß es fast an's Unmögliche gränzt.

Als Napoleon das erste Mal den Thron von Fran reich bestieg, stand er selbst und Frankreich da in der ganz Fülle jugendlicher Kraft; zahlreiche Siege hatten ihn u Frankreich mit einem weithin strahlenden Glanze umgebe er und Frankreich waren Eins, weil Frankreich in ihm lein eine sichere Bürgschaft seiner zum Theile durch ihn rungenenen Größe und Herrlichkeit zu finden glaubte. D übrigen Fürsten und Völker, mistrauisch gegen und unei unter einander, waren des vergeblichen Kämpfens müde u buhlten fast alle um Frankreichs Freundschaft, in der sie

lein einen Stützpunkt für ihr wankendes Dasein zu finden hofften.

Wie ganz anders ist alles jetzo gestaltet, da Napoleon den französischen Thron zum zweiten Male bestiegen hat! Nicht nur hat sein, alles Recht zertretender und alles Heilige verhöhnender, Despotismus ihm in und außer Frankreich eine ungeheure Menge von Feinden zugezogen, die mit dem erbittertsten Hasse auf seinen Untergang bedacht sind, sondern es haben ihn auch seine fast schülermäßigen, politischen und strategischen, Fehler in den Unternehmungen gegen Spanien und Rußland bei dem größten Theile seiner Zeitgenossen um das Zutrauen gebracht, das man sonst wenigstens in seine überlegne Geisteskraft und in seinen Glücksstern setzte. Durch ebendiese Fehler und die daraus entstandenen Niederlagen ist Frankreich selbst in einen solchen Zustand der Schwäche und Zerrüttung versunken, daß Napoleon — so sehr es auch sein Vortheil heischte, durch einen zuvorkommenden Angriff die Streitkräfte der Feinde, bevor sie sich sammeln und ihn vereinigt anfallen möchten, zu theilen und zu vernichten — dennoch genöthigt ist, zu warten, bis er angegriffen wird, unterdessen aber eine unbedingte Friedensliebe zu heucheln, überall um geneigtes Gehör zu bitten und im Widerspruche mit sich selbst zu erklären, daß er von Herzen gern einen Vertrag anerkennen und halten wolle, dem zufolge Frankreich seine schönsten Eroberungen herausgeben und er selbst seine Abdankung unterzeichnen musste.

Während er nun so alle Künste und Mittel vergeblich erschöpft, das ihn bedrohende Ungewitter wenigstens so lange aufzuhalten, bis er den im innern Frankreich wüthenden Parteigeist einigermaßen beschwichtigt und sich selbst in eine Stellung versetzt habe, wo er den äußern Feinden eine kampfrüstige Stirn bieten könne: erheben sich um ihn her die Fürsten und Völker Europa's, stark durch das Gefühl der schon mit Glück versuchten Kraft und durch das Band der Einigkeit, das eben sein Wiederkommen in dem Augenblicke fester geknüpft hat, wo es schon locker geworden oder schier zerrei-

daß die Foderungen der Vernunft, unter den gegebnen Bedingungen der Erfahrung, nie in ihrer Vollständigkeit verwirklicht und die menschlichen Ansichten von den Rechten und der Wohlfahrt der Völker nie in durchgängige Einstimmung gebracht werden können, daß daher auch die Vortheile der Einzelen sowohl als ganzer Völker sich überall und immer auf die mannigfaltigste Art durchkreuzen müssen: der wird sich leicht überzeugen, daß alle Interessen von keiner Menschenversammlung, wie erleuchtet auch ihr Verstand und wie gut ihr Wille sei, auf eine für Alle befriedigende Weise entschieden werden können [46]). Mithin kann auch die Unzufriedenheit des Einzelen mit solchen Entscheidungen kein vernünftiger Grund sein, da, wo von einer großen Nazionalangelegenheit die Rede ist, dem allgemeinen Wunsch und Willen durch Gesinnung oder That zu widerstreben. Es ist aber unstreitig der allgemeine Wunsch und Wille nicht nur des deutschen Gesammtvolkes, sondern auch aller übrigen Völker Europa's, selbst — nach unzweideutigen Aeußerungen und Thatsachen — des größern Theils vom französischen Volke, daß Napoleon's Herrschaft auf immer vernichtet werde, weil dieser Mann, der nie Treu' und Glauben gehalten, die Sicherheit Aller gefährdet — weil, so lange dieser Mann herrscht, kein Gemüth sich der Hoffnung auf eine bessere Ordnung der Dinge mit Vertrauen hingeben kann. Einem solchen Manne

[46]) Der Verf. hatte, als er dieß schrieb, den wiener Kongreß vor Augen, über welchen damal viele, zum Theil wohl gerechte, zum Theil aber auch sehr ungerechte Klagen erhoben wurden. Jetzt gilt dasselbe von der deutschen Bundesversammlung, die damal noch nicht in Wirksamkeit getreten war. Wer die besondern Verhältnisse dieser Versammlung erwägt, wer da bedenkt, daß die deutsche Bundesakte selbst, durch welche sie in's Dasein gerufen, nur ein durch Napoleon's Wiedererscheinen auf dem Festlande übereiltes Werk war und den eigentlichen Organismus sowohl des deutschen Bundes als der Bundesversammlung völlig unbestimmt ließ: der wird auch in der Beurtheilung dessen, was diese Versammlung bisher gethan und nicht gethan, sich zur Billigkeit im Urtheile hingezogen fühlen.

Glück wünschen, um irgend eines besondern Vortheils willen, den man durch ihn zu erreichen hofft, hieße daher nichts andres, als auf eine vernunftwidrige Weise das Allgemeine dem Besondern unterordnen und sich ebendadurch aller Theilnahme an seinem besondern Schicksale unwürdig machen; es hieße, das Unglück von Millionen wünschen, um aus den Händen eines Bösewichts einen kümmerlichen Ersatz für erlittenes Unrecht als Handgeld für künftig in seinem Dienste auszuübendes Unrecht zu empfangen. Denn das ist eben das Verderben, so von diesem Manne ausgeht, daß man in seiner Atmosphäre gar nicht leben, in seinem Bunde gar nicht wirken kann, ohne auf allen eignen Willen zu verzichten und sich als blindes Werkzeug des Bösen, trotz aller bessern Regung des Herzens, misbrauchen zu lassen. Darum kann es nur einen Kampf auf Leben und Tod mit diesem Manne geben, selbst dann, wenn man die traurige Aussicht hätte, daß alle Kraftanstrengung vergeblich sein möchte. Wo aber die schöne Hoffnung des Sieges so glänzend entgegenstrahlt, wie hier: da kann es für keinen rechtlichen Menschen zweifelhaft sein, welche Partei er durch Rath oder That, durch Gesinnung oder Handlung zu ergreifen habe.

Zusatz.

Wenn Jemand lange Zeit die Welt bewegt, wenn er Reiche zerstört, Länder verwüstet, überall Verderben verbreitet hat: so hangt seinem Namen der Schreck wie ein Schatten an und Furcht ergreift die Gemüther, sobald sie sich die Möglichkeit denken, daß ein solcher Mann wieder auf der Weltbühne auftreten und seine alte Rolle von neuem spielen könnte. Daher das so oft wiederholte Gerücht, Napoleon sei von Helena entflohen und mit einem Heere von, ich weiß nicht wie vielen, Hunderttausenden im Anzuge. Daher die so weit verbreitete Meinung, er und seine Anhänger würden, aller Vorsicht der Engländer ungeachtet, dennoch Mittel und

Wege finden, die Hüter zu täuschen und die Welt von neuer in Brand zu stecken.

Wir unsers Orts glauben dagegen, die Engländer brauchten sich wegen sichrer Verwahrung jenes Mannes ga nicht so viel Mühe und Kosten zu machen; ja sie könnten ihn gerades Wegs seine Straße ziehn lassen, ohne daß die Wel jetzt noch etwas von ihm zu befahren hätte. Seine Kraf ist zerknickt, sein Kredit durch eine zwiefache Niederlage Flucht und Abdankung vernichtet. Es könnte wohl sein, da sich einige unbesonnene Waghälse, die nichts zu verliere hätten, wieder an ihn hingen. Wenn er aber wagte, mi ihnen die Küsten Frankreichs oder Europa's irgendwo zu be treten: so würde ihn kein anderes Schicksal treffen, als da seines abenteuerlichen Schwagers, da dieser mit einer Hand voll Leute das verlorne Königreich Neapel wiedererober wollte.

Als Napoleon das erste Mal wiederkam, sagte ei wegen seiner Klugheit berühmter Staatsmann (Talley rand): A présent il finira par une farce. Das war nu zwar nicht der Fall. Das Stück war ernsthaft und bluti genug und hätte leicht noch ernsthafter und blutiger werde können, wenn nicht der rüstige Blücher dem englischen Feldherrn, der dießmal seine gewöhnliche Vorsicht vergessen zu haben schien, noch eben zur rechten Zeit zu Hülfe gekom men wäre. Wenn aber Napoleon zum zweiten Male das selbe Stück aufführen könnte und wollte, so dürfte allerdings nur eine lächerliche Posse daraus werden. Die Frage: Wer wird siegen? würde sich dann praktisch oder a posteriori so geschwind entscheiden, daß man kaum Zeit haben möchte, sie theoretisch oder a priori zu beantworten.

Allein die Frage: Wer wird siegen? kann noch in einem ganz andern Sinne aufgeworfen werden. Seit Ueberwältigung Napoleon's ist ein Kampf des Alten und des Neuen entstanden, der weit umfassender und kritischer ist, als der Kampf Napoleon's und seiner Gegner. Hier war es nur um eine Herrschaft zu thun, die schon ihrer Natur nach

vorübergehend sein musste. Dort aber handelt es sich um eine totale Reform der politischen Welt, es handelt sich um die ganze Art und Weise, wie künftig diese Welt gestaltet sein, um die Grundsätze, nach welchen Verfassung und Verwaltung der gebildetsten Staaten von Europa für die Zukunft sich richten sollen. Wie dieser Kampf enden, welche Partei in demselben siegen werde, ist schwer vorauszusagen. Doch sei uns erlaubt, hierüber im folgenden Aufsatz einige Andeutung zu geben.

L.

Ueber die rückgängige Bewegung unsers Zeitalters.

Ohne uns auf die berühmte Streitfrage einzulassen, ob das Menschengeschlecht überhaupt zum Bessern fortschreite oder dazu verdammt sei, sich gleich dem Planeten, der es trägt, im ewigen Kreislaufe herumzudrehn, wollen wir nur den gegenwärtigen Zustand der Dinge betrachten, um zu sehen, ob wir eben jetzt im Vor- oder Rückschreiten begriffen seien. Natürlich kommt es dabei nicht auf Einzelheiten, sondern auf die Masse an, die aber freilich nicht anders, als durch das Denken, Reden und Thun einer großen Mehrheit, die selbst wieder aus Einzelen besteht, erkannt werden kann. Merken müssen wir also auf solche Zeichen, durch welche sich eben die Stimmung, Denkart und Handlungsweise jener Mehrheit dem aufmerksamen Beobachter des Zeitalters verkündigt. Und diese Zeichen scheinen allerdings auf rückgängige Bewegung zu deuten.

Wir rechnen dahin zuvörderst und ganz vorzüglich die

unverständige Herabwürdigung des Verstandes und die vorherrschende Lobpreisung der Einbildungskraft und des von ihr abhängigen Gefühls. Allerdings ist eine einseitige Verstandesbildung, eine beständige Richtung auf das Endliche und Beschränkte, das Berechenbare und Messbare, das Brauchbare und Nützliche, fehlerhaft, weil sie den höhern Aufschwung des menschlichen Geistes zu den Ideen des Wahren, Guten und Schönen hemmt. Aber eben so fehlerhaft ist auch die einseitige Kultur der Einbildungskraft und des Gefühls, das beständige Hinneigen zum Unbestimmten, Unbegreiflichen und Geheimnissvollen, weil es dem Menschen die klare Ansicht des Lebens und seiner Verhältnisse entzieht, ohne welche er doch seine Bestimmung auf Erden nicht erreichen kann. Nur im natürlichen Gleichgewichte der Kräfte, in welche sich das Urvermögen des menschlichen Geistes nach verschiednen Richtungen hin entfaltet, beruht die wahre menschliche Vollkommenheit. Aber davon wollen jene Verstandesverächter nichts wissen. Trocken und nüchtern schelten sie den Verstand, gleichsam als sollte der menschliche Geist sich stets in einem Strome regelloser Bilder und überschwenglicher Gefühle berauschen, als soll' er nie zur Besonnenheit kommen und sich zu deutlichen Begriffen von dem Wesen der Dinge erheben. Daher reden sie auch verächtlich von der leidigen Aufklärung, nicht bedenkend, daß Gott selbst im Lichte wohnt und das Reich des Bösen ein Reich der Finsterniß ist, und nehmen selbst den Aberglauben in Schutz, weil er Einbildungskraft und Gefühl mehr anspricht, als ein vernünftiger Glaube. Darum wollen sie auch in der Religion nichts als dunkle Gefühle, bilderreiche Reden und geheimnissvolle Gebräuche, verabscheuen das Forschen und Prüfen nach Gründen, fodern blinde Unterwerfung unter die Autorität des Buchstabens, predigen Mystik und Schwärmerei von den Dächern, und würden sich lieber zum prunkvollen Dienste der olympischen Götter wenden, als zu einer vernünftigen Gottesverehrung, würden lieber das Knie beugen

vor heiligen Götzenbildern, als den Allerheiligsten im Geist und in der Wahrheit anbeten. Ja sie verleumden sogar das Denken als ein gebrechliches Handwerk des Verstandes, und möchten das von Gott selbst dem Menschen verliehene und der kirchlichen Herrschsucht so mühsam abgewonnene Recht der Denkfreiheit wieder vernichten, damit ein blinder Köhlerglaube auch in unsrem Jahrhunderte wieder die Oberhand gewinne [47]).

Schon dieß sind bedenkliche Zeichen der Zeit. Aber noch mehr. Hebt nicht der Jesuitismus hier und dort sein Haupt von neuem empor, um dem menschlichen Geiste ene Fesseln wieder anzulegen, die er nicht ohne große Anrengung zerbrochen hatte? Und ist es nicht auffallend, daß, ährend selbst die russische Regierung, die einst dem auf-

---

[47]) Adam Müller sagt in seinen vermischten Schriften über Staat, Philosophie und Kunst (Th. 1. Absch. 3. Nr. 11.) unter dem Artikel Denkfreiheit: »Gegen das abgeschmackte »Pochen der Lutheraner auf ein vorgebliches unveräußerliches »Recht des Menschen, selbst zu denken, dient zur Erwiderung, »daß jede heilige Gemeinschaft besser denkt und gründlicher, als »der Einzele. Großbritannien denkt besser und gründlicher, als »Newton und Locke. Was sind eines Wurms des 19. Sä»kulums Gedanken gegen die Gedanken der anderhalbtausend»jährigen Kirche? — Es ist ein gebrechliches Handwerk, »welches Denken heißt.« — — Ehre jedem aufrichtigen und wahrhaft frommen Katholiken! Wer aber so gebrechlich und handwerkmäßig denkt und dabei mit so unheiligem Proselytenseifer den Katholizismus empfiehlt, den möchte man an Lessing's Wort erinnern, daß andächtig schwärmen viel leichter sei, als gut handeln. Und wenn jede heilige Gemeinschaft besser und gründlicher denkt, als der Einzele: so muß ja auch die dreihundertjährige Gemeinschaft der Protestanten besser und gründlicher denken, als jener Wurm des 19. Jahrhunderts, der hier so abgeschmackt auf das Alter seiner Kirche pocht, da nach seiner Behauptung selbst das größtentheils protestantische Großbritannien mit Einschluß aller Matrosen, Sackträger, Beutelschneider ꝛc. besser und gründlicher denken soll, als Newton und Locke!

unverständige Herabwürdigung des Verstande und die vorherrschende Lobpreisung der Einbil dungskraft und des von ihr abhängigen Gefühl Allerdings ist eine einseitige Verstandesbildung, eine be ständige Richtung auf das Endliche und Beschränkte, da Berechenbare und Messbare, das Brauchbare und Nützliche fehlerhaft, weil sie den höhern Aufschwung des menschliche Geistes zu den Ideen des Wahren, Guten und Schöne hemmt. Aber eben so fehlerhaft ist auch die einseitig Kultur der Einbildungskraft und des Gefühls, das beständ dige Hinneigen zum Unbestimmten, Unbegreiflichen und Ge heimnissvollen, weil es dem Menschen die klare Ansicht de Lebens und seiner Verhältnisse entzieht, ohne welche er do seine Bestimmung auf Erden nicht erreichen kann. Nur in natürlichen Gleichgewichte der Kräfte, in welch sich das Urvermögen des menschlichen Geistes nach verschie nen Richtungen hin entfaltet, beruht die wahre menschlich Vollkommenheit. Aber davon wollen jene Verstandesverächter nichts wissen. Trocken und nüchtern schelten sie de Verstand, gleichsam als sollte der menschliche Geist sich ste in einem Strome regelloser Bilder und überschwenglicher Ge fühle berauschen, als soll' er nie zur Besonnenheit komme und sich zu deutlichen Begriffen von dem Wesen der Ding erheben. Daher reden sie auch verächtlich von der leidi gen Aufklärung, nicht bedenkend, daß Gott selbst in Lichte wohnt und das Reich des Bösen ein Reich der Fin sterniß ist, und nehmen selbst den Aberglauben in Schu weil er Einbildungskraft und Gefühl mehr anspricht, als ei vernünftiger Glaube. Darum wollen sie auch in der Reli gion nichts als dunkle Gefühle, bilderreiche Reden und ge heimnissvolle Gebräuche, verabscheuen das Forschen und Prü fen nach Gründen, fodern blinde Unterwerfung unter die Au torität des Buchstabens, predigen Mystik und Schwärmere von den Dächern, und würden sich lieber zum prunkvolle Dienste der olympischen Götter wenden, als zu einer ver nünftigen Gottesverehrung, würden lieber das Knie beugen

vor heiligen Götzenbildern, als den Allerheiligsten im Geist und in der Wahrheit anbeten. Ja sie verleumden sogar das Denken als ein gebrechliches Handwerk des Verstandes, und möchten das von Gott selbst dem Menschen verliehene und der kirchlichen Herrschsucht so mühsam abgewonnene Recht der Denkfreiheit wieder vernichten, damit ein blinder Köhlerglaube auch in unsrem Jahrhunderte wieder die Oberhand gewinne [47]).

Schon dieß sind bedenkliche Zeichen der Zeit. Aber noch mehr. Hebt nicht der Jesuitismus hier und dort sein Haupt von neuem empor, um dem menschlichen Geiste jene Fesseln wieder anzulegen, die er nicht ohne große Anstrengung zerbrochen hatte? Und ist es nicht auffallend, daß, während selbst die russische Regierung, die einst dem auf-

---

[47]) Adam Müller sagt in seinen vermischten Schriften über Staat, Philosophie und Kunst (Th. 1. Absch. 3. Nr. 11.) unter dem Artikel Denkfreiheit: »Gegen das abgeschmackte »Pochen der Lutheraner auf ein vorgebliches unveräußerliches »Recht des Menschen, selbst zu denken, dient zur Erwiderung, »daß jede heilige Gemeinschaft besser denkt und gründlicher, als »der Einzele. Großbritannien denkt besser und gründlicher, als »Newton und Locke. Was sind eines Wurms des 19. Sä»kulums Gedanken gegen die Gedanken der anderhalbtausend»jährigen Kirche? — Es ist ein gebrechliches Handwerk, »welches Denken heißt.« — — Ehre jedem aufrichtigen und wahrhaft frommen Katholiken! Wer aber so gebrechlich und handwerkmäßig denkt und dabei mit so unheiligem Proselytenеifer den Katholizismus empfiehlt, den möchte man an Lessing's Wort erinnern, daß andächtig schwärmen viel leichter sei, als gut handeln. Und wenn jede heilige Gemeinschaft besser und gründlicher denkt, als der Einzele: so muß ja auch die dreihundertjährige Gemeinschaft der Protestanten besser und gründlicher denken, als jener Wurm des 19. Jahrhunderts, der hier so abgeschmackt auf das Alter seiner Kirche pocht, da nach seiner Behauptung selbst das größtentheils protestantische Großbritannien mit Einschluß aller Matrosen, Sackträger, Beutelschneider ꝛc. besser und gründlicher denken soll, als Newton und Locke!

die Männer vom stehenden Heere an manchen Orten schon wieder auf die schlichten Landwehrmänner und den ehrlichen Bürgers- und Bauersmann herabblicken [52]) — an die blinde Wuth und den bittern Hohn, womit man im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein erdrücktes und durch langen Druck entwürdigtes Volk noch mehr zu verschlechtern sucht, anstatt der menschenfreundlichen Bemühungen im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, eben dieses Volk durch allmähliche Erleichterung des Drucks und bildende Einwirkung auf dessen sittlichen Charakter zu würdigen Genossen unsers Bürgerthums zu erheben, da wir es doch einmal nicht aus unsrer Mitte vertreiben können, wenn

---

welchem bürgerliches und kriegerisches, wissenschaftliches und künstlerisches Verdienst auf gleiche Weise belohnt wurde, und um den selbst ein Miltiades wegen seines glänzenden Sieges bei Marathon vergeblich bat, wiewohl er auf andre Weise geehrt wurde. S. Köhler's (Staatsraths und Akademikers in Petersburg) Abhandlung über die Belohnungen des Verdienstes bei den Alten (in den Dörptschen Beiträgen vom J. 1814. Nr. 19). Jetzt scheint es eine wichtige Staatsangelegenheit zu sein, neue Orden und Ehrenzeichen auszusinnen; um sie mitsammt den alten haufenweise auszuspenden und ebendadurch verächtlich zu machen. Denn schon ein älterer Schriftsteller sagt treffend: »Honores quondam fuerunt rari et tenues, ob eamque causam gloriosi; nunc autem effusi atque obsoleti.«

[52]) Hochmuth — sagt ein altes Sprüchwort — kommt vor dem Falle. Dieses Wort bewährte sich fürchterlich im J. 1806. Und doch hört man eben dort, wo sich dieses Wort so fürchterlich bewährte, jetzt so viele Stimmen, welche behaupten, die Landwehren hätten in den Jahren 1813 und 1814 eigentlich wenig oder nichts geleistet; die Hauptsache sei durch das stehende Heer geschehen. Darum müsse man das stehende Heer möglichst vermehren und auch die Landwehr, wenn man ja den Namen beibehalten wolle, auf den Fuß des stehenden Heeres organisiren, statt das stehende Heer in eine echte Landwehr umzuschaffen. Wir wollen wünschen, daß das Sprüchwort sich nicht noch einmal bewähre.

wir ihm nicht etwa sein ursprüngliches Vaterland wieder erobern wollen [55]).

Wenn wir nun diese und manche andre hier nicht berührte Zeichen der Zeit erwägen, so scheint es freilich, daß unser Zeitalter sich des Fortschritts zum Bessern eben nicht zu rühmen habe. Aber ist dieser Schein auch nicht trügerisch? Ist dieses scheinbare Rückschreiten nicht vielleicht nur ein stärkerer Anlauf zum künftigen Vorschreiten, ein Reculer pour avancer? Kann es wohl in einer tiefbewegten, durch große, durch ungeheure Begebenheiten gleichsam aus ihren Fugen gerissenen Zeit bei so vielen Wirkungen an Gegenwirkungen fehlen? — Ist ja doch das Leben eines einzigen Menschenalters und sein gesammtes Thun und Treiben nur eine vorübergehende Erscheinung! Warum sollte also ein durch den Anblick des Schlechtern während einer kurzen Spanne Zeit getrübtes Gemüth sich nicht durch den Glauben an eine höhere Weltordnung zur Hoff-

---

[55]) Der Sänger des Messias, der doch gewiß ein echter Deutscher und ein aufrichtiger Christ war, sagt in seiner Ode an den Kaiser Joseph:

»Wen fasst des Mitleids Schauer nicht, wenn er sieht,
»Wie unser Pöbel Kanaan's Volk entmenscht?
»Und thut der's nicht, weil unsre Fürsten
»Sie in zu eiserne Fesseln schmieden?«

Und jetzt treten wieder deutsche und christliche Gelehrte auf, schließen sich jenem Pöbel an, und mahnen die Fürsten, ja nicht die Fesseln zu zerbrechen, welche das unglückliche Volk so schlecht machten! — Der Verfasser las vor einigen Jahren in einer Zeitschrift über Aegypten von einem englischen Stabsoffizier, daß die Christen zu Rosette durch den Druck der Muselmänner zur niedrigsten und verächtlichsten Menschenklasse herabgesunken, daß Lügen, Trug und Heuchelei die Grundzüge ihres Charakters ausmachen, und daß von diesen Christen im höchsten Grade gelte, was man anderwärts den Juden zur Last lege. Seitdem der Verfasser dieß gelesen, kann er auch beim Anblicke des schlechtesten Trödeljuden nur über die menschliche Thorheit seufzen, welche den Menschen erst schlecht macht, um nachher über dessen Schlechtigkeit klagen oder die eigne Ungerechtigkeit beschönigen zu können.

nung einer bessern Zeit erheben können, wenn es au auf den eignen Genuß derselben mit edler Hingebung ve zichtet!

M.

Politische Miszellen.

1. Proklamazion eines afrikanischen Fürste an sein Volk beim Antritte seiner Regierung.

Liebe, Getreue! Meine in Gott ruhenden Vorfahren haben beim Antritt ihrer Regierung immer gesagt, was sie alles thun wollten. Da sie es aber nicht gekonnt, haben sie schlechten Dank gefunden. Darum will ich euch lieber sagen, was ich alles nicht thun will. Vielleicht seid ihr dann eher mit mir zufrieden.

Vor allen Dingen sollt ihr also wissen, daß ich euch nicht glücklich machen will. Das müsst ihr euch selbst machen, soweit es Sterblichen beschieden. Ich will euch aber auch nicht unglücklich machen.

Darum will ich euch nicht vorschreiben, was ihr essen und trinken, und wie ihr euch kleiden sollt. Jeder mag sich dabei nach Lust und Belieben und nach seinem Geldbeutel richten.

Ich will euch auch nicht vorschreiben, was ihr denken und glauben sollt; denn ich kann es doch nicht erzwingen, daß ihr etwas andres denkt und glaubt, als was ihr eben denkt und glaubt.

Eben so wenig will ich euch vorschreiben, was ihr reden, schreiben und drucken sollt oder nicht sollt.

Jeder möge verantworten, was ihm in dieser Hinsicht zu thun beliebt; und wenn etwa Jemand von mir selbst Böses sagen sollte, so sei es ihm hiemit im voraus verziehen.

Ich will ferner keine geheime Polizei halten und auch der öffentlichen nicht erlauben, sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehn. Am wenigsten soll sie eure Briefe erbrechen und euch mit Kundschaftern umgeben, um alle eure Schritte und Tritte zu belauern oder gar euch zu verführen.

Ich will auch keine Truppen zum bloßen Vergnügen halten und die Vertheidigung des Vaterlandes keinen Söldlingen, sondern nur einer tüchtigen, aus eurem eignen Schooße hervorgegangenen, Landwehr anvertrauen.

Ich will keinen Krieg unnützer Weise und aus Eroberungslust beginnen; denn wiewohl unser Land nicht sehr groß und nicht allzufruchtbar ist, so giebt es uns doch, was wir bedürfen, wenn wir nur fleißig und mäßig sind.

Auch will ich euch keine Gesetze geben, als die ihr euch selbst geben möchtet. Darum werd' ich die von mir oder meinen Geheimräthen entworfnen Gesetze nicht eher zur allgemeinen Nachachtung bekanntmachen, als bis sie von erfahrnen Männern, die ihr aus eurer Mitte dazu erwählt habt, geprüft und gebilligt worden.

Gleichermaßen will ich keine Abgaben von euch fodern, als bis eben solche Männer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben anerkannt haben.

Ueberhaupt aber will ich euch so wenig als möglich regieren, damit ihr euch selbst so viel als möglich regieren lernt.

Ich will also — mit einem Worte — weder euer Vater noch euer Herr sein; denn als Kinder seid ihr mir zu groß und als Sklaven zu gut. Wolltet ihr aber selbst eins von beiden lieber als freie Bürger sein, so würd' ich mich schämen, euer König zu heißen.

2. Die Furcht vor Amerika.

Diese Furcht scheint in Europa immer mehr um zu greifen und fast epidemisch zu werden. Hin und der mag wohl das böse Gewissen Schuld daran sein. gedenk der Ungerechtigkeit, mit welcher einige europä Völker über das wehrlose Amerika herfielen, und der melschreienden Grausamkeit, welche sie dort verübten, fi ten sie nun, da Amerika blühend und mächtig und ständig zu werden beginnt, es möchte Rache nehmen die Unbill und Schmach, so es einst von Europa erdul Diese Furcht ist wohl ungegründet. Denn das, was Europäer in Amerika suchten, als sie dieses unterjoc brauchen die Amerikaner nicht in Europa zu suchen, sie es schon zu Hause im Ueberfluß haben. Sonach der mächtigste Anreiz zur Wiedervergeltung weg, wenn nicht etwa thörig genug ist, die Amerikaner von ne zu reizen und sie gleichsam zum Kampfe mit Europa auszufodern.

Eine solche Herausfoderung würd' es unstreitig wenn europäische Mächte sich in den Kampf der spani Kolonien jenes Welttheils mit dem Mutterlande mi und diesem, das gerade am meisten in Amerika ver chen und den mindesten Gewinn davon gehabt, hülfr Hand bieten wollten. Denn diese Hülfe würde doch geblich sein — höchstens den Kampf nur länger und tiger machen — weil es im Naturgesetze liegt, daß K nien endlich eben so frei und unabhängig vom Mutterl werden, wie Kinder von ihren Eltern. Es ist also hun gegen eins zu wetten, daß der Kampf mit Spanien Südamerika denselben Erfolg haben werde, als der Ka mit England in Nordamerika. Auch wird Europa von sem Erfolge nicht nur keinen Schaden, sondern baaren theil haben, wenn es klug genug ist, sich mit den dort denden neuen Staaten in ein freundliches, auf Recht Billigkeit ruhendes, Verhältniß zu setzen.

Aber der Republikanismus, der in diesen neuen Staaten das herrschende Lebensprinzip zu werden scheint, bedroht er nicht Europa mit der Ansteckung? Ist er nicht unsern alten meist monarchischen Staaten höchst gefährlich? —

Nur ein Visionar, wie Chateaubriand, kann sich einbilden, daß die Amerikaner einst mit dem Schwerte in der einen und mit republikanischen Proklamazionen in der andern Hand in Europa landen möchten, um es nach französischer Art zu revoluzioniren. Woher weiß man denn, daß die in Amerika sich neu gestaltenden Staaten insgesammt die republikanische Verfassung annehmen und, wenn es anfangs geschähe, auch behalten werden? Es ist vielmehr wieder hundert gegen eins zu wetten, daß auch dort sich nach und nach monarchische Staaten neben den republikanischen bilden werden. Denn die Natur liebt überall Mannigfaltigkeit in ihren Erzeugnissen. Wie sie daher in der Thier- und Pflanzenwelt die verschiedensten Arten und Gattungen hat entstehen lassen und immerfort erhält: so sorgt sie auch dafür, daß in der Menschenwelt die größte Mannigfaltigkeit nazionaler und politischer Formen herrsche. Wir halten es daher für schlechterdings unmöglich, daß in der neuen Welt, wo ohnehin schon eine große, fast unumschränkte Monarchie aus der alten sich angesiedelt hat — wenn auch die übrigen Theile sich ganz von Europa losmachen — der Republikanismus ausschließlich herrschen werde. Erhält er aber dort das Uebergewicht, so wäre ja nur das Gleichgewicht, nach welchem die Natur überall strebt, hergestellt, indem dagegen der Monarchismus in der alten Welt das Uebergewicht hat [54]).

---

[54]) Wir folgen hier der gewöhnlichen Ansicht, nach welcher man einen förmlichen Gegensatz zwischen monarchischen und republikanischen Verfassungen annimmt. Dieß ist aber gar nicht einmal der Fall. Es giebt ja auch republikanische Monarchien, wie die brittische, und monarchische Republiken, wie die

Wird aber — spricht sich die Furcht, die nichts a Gespenster sieht, bei Andern aus — wird nicht unsre Bi dung, werden nicht unsre Wissenschaften und Künste, uns Handel und Gewerbe, aus Europa wandern und sich Amerika ansiedeln? dort, wo ohnehin schon so viel Europä angesiedelt sind und wo die Natur dem Menschen so vi Vortheile darbietet, um seinen Geist zur regsamsten Thäti keit anzuspornen. Wird also nicht unser Wohlstand in den selben Maße abnehmen und endlich gar versiegen, in we chem dort der Wohlstand zunimmt und ihm immer nei Nahrungsquellen eröffnet werden?

Dagegen könnte man mit Recht fragen:

1. Hat es denn Europa an Bildung und Wohlstan gefehlt, bevor es Amerika entdeckte und unterjochte?

2. Würde Europa's Bildung und Wohlstand gelitte haben, wenn es Amerika, nach gemachter Entdeckung, nic unterjocht hätte, sondern mit demselben nach Grundsätz des Rechts und der Billigkeit in einen freundlichen Verkeh getreten wäre?

3. Wird ein solcher Verkehr, wenn er endlich do nach den Weltgesetzen eintreten muß, für unsre Bildun und unsern Wohlstand nicht eben so vortheilhaft, ja no vortheilhafter sein, als der bisherige, an welchem nur weni europäische Völker ausschließlichen Antheil nahmen und w bei einige dieser Völker in eben dem Maße an Bildung un Wohlstand abnahmen, als sie ihre Herrschaft über Amerik ausdehnten und dessen Schätze ausschließlich für sich benu tzen wollten?

4. Ist überhaupt Bildung und Wohlstand der Völker von großem und entferntem Länderbesitze abhängig?

5. Hat die Natur nicht überall für das Menschengeschlecht die Mittel der Bildung und des Wohlstandes

---

nordamerikanische. Denn der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten, was ist er andres, als ein jedesmal auf vier Jahre gewählter Monarch?

verbreitet, wenn man sie nur zu finden und zu benutzen versteht?

6. Ist endlich das kleine Europa von der ewigen Weisheit und Güte ausschließlich zur Bildung und zum Wohlstande berufen, und dürften wir uns wohl unsrer Bildung rühmen und unsres Wohlstandes erfreuen, wenn wir eben so unmenschlich als unchristlich andern Welttheilen nicht gleiche Bildung und gleichen Wohlstand gönnen, wenn wir jene sogar mit dem Schwerte in der Hand nöthigen wollten, immerdar nur Mittel und Werkzeuge unsrer Bildung und unsres Wohlstandes zu bleiben?

Europa hat ja noch so viel mit sich selbst zu thun, es ist noch in sich selbst so zerrissen und verworren und unruhig, daß nichts unpolitischer sein könnte, als sich noch in die amerikanischen Händel zu mischen. Leicht könnte man ebendadurch herbeiführen, was man abwenden wollte. Will man sich aber durchaus mit fremden Welttheilen beschäftigen, nun so schiffe man lieber nach dem benachbarten Afrika hinüberr! Dort hausen an der Küste wilde Seeräuber, die uns verhöhnen, die unsre Schiffe wegnehmen und unsre Brüder zu Sklaven machen, wenn wir ihnen nicht schimpflichen Tribut oder theures Lösegeld zahlen. Hier ist Ruhm und Dank zu verdienen.

---

3. Die europäischen Finanzen [55]).

Daß die Finanzen fast aller europäischen Staaten sich in einem kläglichen Zustande befinden, weiß alle Welt.

---

[55]) Dieser Aufsatz stand ursprünglich in der europäischen Zeitung vom 5. Aug. 1817. Nr. 16. Andre Zeitungen nahmen ihn auf, verstümmelten ihn aber nach ihrer Art und gaben ihm die Form eines Schreibens aus Madrid, damit man glauben sollte, sie hätten auch dort ihre Korrespondenten. Ich geb' ihn hier etwas verändert wieder. — Der in Nr. 19. derselben Zeitung befindliche

Wie diesem allgemeinen Nothstande abzuhelfen, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Die Abgaben zu erhöhen, scheint bedenklich, da sie ohnehin schon überall beinahe unerschwinglich sind und alle Welt nach Ermäßigung derselben seufzet. Die Ausgaben vermindern will oder kann man nicht. Was soll nun am Ende daraus werden?

Ein wahres Abbild des dermaligen Finanzzustandes der meisten europäischen Staaten ist das neueste spanische Budget, das schon vor seiner Erscheinung so oft und so laut und mit so viel Rühmens als ein wahres Meisterstück finanzialer Klugheit angekündigt wurde. Wenn man nun aber dieses Budget genauer betrachtet, so bleibt — ungeachtet hier beide Mittel, Einschränkung der Ausgaben und Erhöhung der Abgaben oder Einnahmen durch Zuziehung der privilegirten Stände zur Tragung der Staatslasten (selbst der Geistlichkeit, was in Spanien viel sagen will) in Anwendung gebracht wurden — doch noch ein jährliches Defizit von mehr als 200 Millionen Realen, welche Summe sich zur Einnahme von beinahe 600 Millionen Realen ungefähr wie ein Drittel und zur Ausgabe von etwas mehr als 800 Millionen Realen ungefähr wie ein Viertel verhält [56]).

Darüber darf man sich aber nicht wundern, wenn man bemerkt, daß in jenem Budget von der ganzen, noch nicht volle 600 Millionen betragenden, Einnahme das bloße Kriegsministerium (mit Ausschluß der Marine) 350 Millionen, also mehr als die Hälfte verschlingt. Dazu kommt noch eine Zivilliste von beinahe 57 Millionen,

---

Aufsatz: Die amerikanischen Finanzen, ist zwar eine Art von Fortsetzung jenes Aufsatzes, aber nicht aus meiner Feder; weshalb ich ihn hier nicht mittheilen kann. Er verdient aber verglichen zu werden.

[56]) Die genauern Zahlen sind: 597,126,387 Einnahme, 821,973,600 Ausgabe, also 224,847,213 Defizit.

welche also vom Reste wieder mehr als ein Fünftel und vom Ganzen mehr als ein Zwölftel wegnimmt.

Dagegen sind für Ausgaben zur Beförderung des Ackerbaues, der Künste (zu denen auch die Wissenschaften gerechnet worden, weil diese nicht besonders aufgeführt sind) und des Handels nur 10 Millionen, also ein Sechzigstel (1/60) der ganzen Einnahme in Anschlag gebracht. Wie durch eine so unbedeutende Summe Ackerbau, Künste, Wissenschaften und Handel befördert werden sollen, ist schwer zu begreifen.

Wenn nun auch in andern europäischen Staaten das Misverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, und zwischen den einzelen Zweigen der Ausgabe, nicht so groß ist, wie in Spanien: so wird man doch in den meisten finden, daß die Ausgaben für das Kriegswesen und die Hofhaltung den größten Theil der Einnahmen verzehren, daß daher ebendiese nirgend zulangen wollen, und daß für alles, was zur Bildung und Wohlfahrt des Volkes dient, immer nur der kleinste Theil dessen übrig bleibt, was das Volk aus seinen Mitteln aufbringen muß.

Wird man da nicht unwillkürlich an den Ausspruch des alten Propheten Samuel (Sam. I, 8.) erinnert, als die Israeliten statt der bisherigen Suffeten oder Richter einen König von ihm verlangten? Das erste Uebel, das er ihnen als Folge dieser Veränderung weissagt, ist ein Militar- und Hofetat, den sie kaum würden ertragen können. Und dieses Uebel, besonders was den Militaretat betrifft, hat sich in unsern Zeiten durch die ungeheuern stehenden Heere dergestalt vermehrt, daß man wohl sagen kann: »Die Sorge »für äußere Sicherheit wird uns endlich dahin bringen, daß »es innerlich nichts mehr geben wird, was der Sicherung »noch bedürftig oder werth wäre.«

Wollte man dieß für leere Deklamazion einer eitlen Schulweisheit halten, so würden wir uns auf das Zeugniß eines großen Königs berufen, der zwar selbst ein großes stehendes Heer hielt, weil er sich in seiner Lage nicht an-

ders behaupten konnte, der aber am Ende seiner kriegerischen Laufbahn sehr wohl einsah, wie verderblich für das allgemeine Wohl dergleichen Heere seien, und wie sehr dadurch die unglückliche Leidenschaft des Kriegführens genährt werde. Friedrich II. schrieb nämlich im J. 1773 Folgendes über diesen Gegenstand: »Wie? ein Fürst, der seine »Truppen in blaues Tuch kleidet und ihnen Hüte mit »weißen Schnüren giebt, der sie sich rechtsum und links»um kehren lässt, kann er sie Ehren halber einen Feldzug »thun lassen, ohne den Ehrentitel eines Anführers von Tau»genichtsen zu verdienen, die nur aus Noth gedungene Hen»ker werden, um das ehrbare Handwerk der Straßenräuber »zu treiben? Die Philosophen müssen Missionare auf Be»kehrungen ausschicken, um unvermerkt die Staaten von den »großen Armeen zu entladen, die sie in den Abgrund stür»zen, daß nach und nach keiner übrig sei, der sie schlage. »Kein Landesherr, kein Volk wird sodann die unglückliche »Leidenschaft zu kriegen mehr haben, deren Folgen so ver»derblich sind ꝛc.«

Der Rath freilich, den hier der König den Philosophen giebt, möchte ihnen schlecht bekommen, wenn sie ihn ernstlich nehmen und befolgen wollten. Ja der König selbst würde solchen philosophischen Emissaren gar bald das Handwerk gelegt haben. Aber was er sonst in dieser merkwürdigen Stelle sagt, bleibt doch ewig wahr; und wenn es den erhabnen Fürsten, die den heiligen Bund gestiftet haben, ernstlich um Ausführung dieser schönen Idee zu thun ist, wie sich nicht anders erwarten lässt: so ist unstreitig eine der ersten Bedingungen davon die Verminderung der stehenden Heere und des auf allen Völkern schwer lastenden Militaretats.

---

4. Behandlung neu erworbner Provinzen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß einmal ein verständiger und wohlwollender Staatsmann eine Anweisung dar-

über schriebe, wie man eigentlich neu erworbne Provinzen behandeln solle. Man begeht in dieser Hinsicht Fehler, die fast unglaublich sind.

Bei der Besitznahme verspricht man alles mögliche Glück, Heil und Segen, mehr als man geben kann, wenn man nicht allmächtig wie Gott ist. Aber kaum sind die Patente angeschlagen und die Proklamazionen vertheilt, so verändert sich augenblicklich die Szene.

Da kommt ein Heer von Beamten aus den alten Provinzen, weil man den Eingebornen nicht traut. Diese aber werden ebendadurch erst erbittert. Sie fühlen sich zurückgesetzt, an ihrer Ehre gekränkt, und auf mannigfaltige Weise geplagt. Denn die neuen Beamten aus den alten Provinzen wissen wenig oder gar nichts von den Gesetzen, Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen in den neuen Provinzen. Sich darin einzustudiren und einen andern Geschäftsgang anzunehmen, ist ihnen zu lästig. Daher fangen sie sogleich mit dem sogenannten Organisiren an; was aber oft nur ein Desorganisiren ist. Alles, sagen sie, muß anders und (si diis placet) besser werden, d. h. so wie es in den alten Provinzen ist. Was den wenigen Beamten zu lästig ist, das soll den Tausenden von Einwohnern nicht lästig sein. Die sollen sogleich dem bisher Gewohnten entsagen und sich in die neue Ordnung der Dinge bereitwillig fügen. Thun sie das nicht, so werden sie bei der Regierung als Widerspenstige verklagt.

Bald darauf kommt man auch mit neuen Auflagen angezogen. Diese sind schon dann verhasst, wenn sie von der alten Herrschaft kommen. Kommen sie nun gar von einer neuen, so sind sie doppelt verhasst. Die schon bestehenden Auflagen werden darum nicht immer aufgehoben, sondern man erhebt sie oft zugleich mit den neuen oder vermindert jene nur um ein Minimum, so daß das Minus der alten Abgaben mit dem Plus der neuen in gar keinem Verhältnisse steht [57]).

[57]) Diese Maßregel ist um so ungerechter, wenn die alten Abgaben

Wenn dann nun endlich das Misvergnügen laut wird und Beschwerdeschriften der Bewohner der neuen Provinzen bei der Regierung einlaufen — wie beantwortet man gewöhnlich dieselben? Entweder gar nicht, oder nur halb und unbefriedigend, wenn nicht gar in einem harten, zurechtweisenden Tone. Man erklärt es für unehrerbietig wenn in jenen Beschwerdeschriften von den alten Rechten der neu erworbnen Provinzen und von Verletzung dieser Rechte die Rede ist; ja man sagt nun gerade heraus, daß man den neuen Unterthanen ihre alten Rechte nicht durch Brief und Siegel zugesichert habe, daß sie warten müßten, bis es der Regierung gefallen werde, ihre Lasten zu erleichtern u. s. w. u. s. w.

Darf man sich bei so bewandten Umständen wohl wundern, wenn jetzt, wo fast alle Staaten ihren alten Territorialbestand verändert haben, überall Unzufriedenheit in den neu erworbenen Provinzen herrscht? Ist es denn ein so großes Unglück, wenn in einem Staate einige Provinzialverschiedenheiten in Ansehung der Verfassung oder Verwaltung stattfinden? Und fodert es nicht die Klugheit eben so sehr, als Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man neu erworbne Provinzen nicht plötzlich revoluzionire, sondern allmählich reformire? Denn Revoluzionen taugen nun einmal nicht, sie mögen kommen, woher sie wollen.

---

5. Die Auswanderungsverbote.

Man kann diese Verbote von einer doppelten Seite betrachten, von der rechtlichen und von der politischen.

---

nur vermöge freier Bewilligung gezahlt, die neuen aber ohne alle Bewilligung, also via facti et violentiae, aufgelegt werden. Eine erworbne Provinz kann dem neuen Regenten vernünftiger Weise unter keinen andern Bedingungen unterworfen sein, als dem alten, wenn auch nichts darüber festgesetzt und versprochen worden. Das versteht sich von selbst. Menschen sind ja keine Sachen, die man pro lubitu et arbitrio in Besitz nehmen kann.

In jener Hinsicht fragt sich: Ist der Staat befugt, seinen Bürgern das Auswandern aus seinem Gebiete zu verbieten? — Man hat diese Befugniß zuvörderst daraus ableiten wollen, daß die Bürger eines Staats auf dessen Gebiete geboren und erzogen, mithin verpflichtet seien, demjenigen Staate ihr ganzes Leben zu weihen, dem sie dasselbe verdanken. Allein erstlich passt dieser Beweis nicht auf alle Bürger eines Staats, unter denen sich auch viel Eingewanderte befinden können. Er gilt aber auch nicht einmal von den Eingebornen. Denn diese verdanken doch ihr Leben nicht dem Staate d. h. der Gesammtheit der Bürger, sondern ihren Eltern, und auch diesen nur mittelbar, wiefern die bildende Kraft der Natur mittels der Eltern ein neues menschliches Wesen erzeugte. Dieses Wesen kann darum, weil es zufällig hier oder dort das Licht der Welt erblickte, nicht als gefesselt an den Boden, wie ein daraus hervorschießendes Gewächs, betrachtet werden. Der Mensch wäre ja dann noch schlimmer daran, als ein wildes Thier, das sich nach Belieben da oder dorthin bewegt. Er gliche dann dem in einen Käfig eingesperrten Vogel oder dem in eine Hürde eingepferchten Schaafe. Dieser ganze Beweis beruht also auf einer falschen Anwendung des Begriffs vom Eigenthume. Dieser Begriff gilt nur von Sachen, nicht von Personen d. h. von vernünftigen und freien Wesen; sonst müsste auch die Sklaverei ein rechtsgültiges Verhältniß sein; was außer den christlichen Sklavenhändlern und den muhamedanischen Korsaren wohl niemand mehr behaupten wird. Und wäre der Staat Eigenthümer von seinen Bürgern, so wären die Bürger auch Eigenthümer vom Staate, weil ja dieser nur aus der Gesammtheit der Bürger besteht. Wollte nun der Einzele sein respektives Eigenthum an der Gesammtheit aufgeben, so würde ebendadurch der Grund wegfallen, um dessen willen er bisher ein Eigenthum der Gesammtheit war.

Aber, sagt man zweitens, der Eingeborne verdankt dem Staate, wenn auch nicht sein persönliches Dasein überhaupt,

doch die Fortdauer und den Genuß desselben, indem ihn der Staat schützt und er unter dem Schutze und mit Hülfe des Staats seine körperlichen und geistigen Kräfte entfaltet, Kenntnisse und Fertigkeiten und Eigenthum erwirbt u. s. w. Hieraus würde nur soviel folgen, daß der Eingeborne dem Staate eine gewisse Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten schuldig sei. Dankbarkeit aber ist nur Gewissens- nicht Rechtspflicht. Eine Befugniß zum Zwange von Seiten des Staats gegen den Eingebornen, zeitlebens auf dem Staatsgebiete zu bleiben, würde daraus immer nicht hervorgehn. Höchstens könnte der Staat von dem Auswandernden eine Art von Entschädigung für den zu Gunsten desselben bisher gemachten Kraftaufwand fodern, und diese Entschädigung könnt' er nur von dem auf dem Staatsgebiet erworbnen Vermögen des Auswandernden nehmen. Dieß wäre also das sogenannte Abschoffrecht (jus detractus, gabella emigrationis) dessen Gültigkeit wir nicht leugnen wollen, obgleich, wenn zwei Staaten es gegen einander ausüben, keiner von beiden dabei gewinnt, wofern nicht aus dem einen mehr Personen auswandern als aus dem andern; was sich im voraus doch nicht berechnen läßt. Darum ist dasselbe auch bereits zwischen nachbarlichen und vielfach verkehrenden Staaten freiwillig aufgehoben worden.

Gesetzt indessen, der Staat wäre befugt, das Auswandern schlechthin zu verbieten: so würde sich immer noch fragen, ob es klug sei, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. — Um diese Frage zu beantworten, muß man auf die Bestimmungsgründe zur Auswanderung Rücksicht nehmen. Es kann nämlich erstlich der Fall sein, daß ein Staat übervölkert ist, das Staatsgebiet also der auf demselben nach und nach entstandnen Volksmenge nicht mehr eine gehörige Subsistenzbasis darbietet. Dann wär' es ja offenbar Thorheit, das Auswandern zu verbieten. Der Staat müßte vielmehr wünschen, daß alle, die er in seinem Schooße nicht mehr tragen kann, sich freiwillig von ihm

trennen; weshalb auch manche Staaten in solchen Fällen Kolonien ausgesendet haben.

Es kann aber auch zweitens der Fall sein, daß die Auswandernden nur für ihre Person mit ihrer Lage in diesem Staate unzufrieden sind und daher in einem andern sich zu verbessern suchen. Aber auch dann wird es der Klugheit gemäß sein, die Unzufriednen nicht an der Auswanderung mit Gewalt zu verhindern, sondern entweder ihre Lage zu verbessern oder, wenn man dieß nicht kann oder nicht will, sie in Gottes Namen ziehen zu lassen. Was kann denn einem Staate an unzufriednen Bürgern liegen? Diese Unzufriedenheit ist etwas Ansteckendes. Sie kann sich leicht auch solchen mittheilen, die sonst mit ihrer Lage wohl zufrieden wären. Ja Viele empört schon der Gedanke, daß man nolens volens, wie ein glebae adscriptus, in diesem Staate leben und sterben soll. Einen solchen Gedanken muß also der Staat in seinen Bürgern gar nicht einmal aufkommen lassen. Sie müssen sich so frei als möglich fühlen, und werden dann nur um so williger bleiben.

Statt der Auswanderungsverbote benehme man also lieber den Leuten die Lust zum Auswandern. Man erdrücke sie nicht mit Abgaben, lege ihrem Gewerbfleiße keine Fesseln an, gebe ihnen Gewissensfreiheit, achte überhaupt ihr Menschen- und Bürgerrecht — und gewiß, sie werden nicht von der Auswanderungssucht ergriffen werden. Denn der Mensch ist ein Gewohnheitsthier und trennt sich nur ungern von dem väterlichen Boden. Darum macht eine Regierung, welche Auswanderungsverbote ergehen lässt, nur ihre eigne Schande bekannt. Denn sie gesteht vor aller Welt, daß sie ihre Unterthanen mit nichts, als mit blinder Gewalt, zu fesseln verstehe.

6. Politischer Undank.

Giebt es auch einen solchen? — Die Engländer meinen's, indem sie uns Deutsche beschuldigen, daß wir undankbar gegen sie als unsre Wohlthäter seien, weil wir uns nicht mehr ihrem Handelsdespotismus unterwerfen, weil wir unsern eignen Fabriken und Manufakturen aufhelfen wollen.

Welches sind denn aber die Wohlthaten, deren sich die stolzen Britten gegen uns rühmen? Daß sie für unsre Freiheit vom Franzosenjoche gekämpft? Möchten sie doch die Hand auf's Herz legen und sich aufrichtig fragen, ob sie das um ihret- oder um unsertwillen gethan! Und haben wir nicht auch in demselben Maße für ihre Freiheit gekämpft? Warum reizten sie denn Oestreich zum Kriege, als Napoleon seine Heerschaaren bei Boulogne versammelt hatte, um ihnen einen Besuch in England zu machen? Warum bemühten sie sich denn so sehr, durch Preußens Beitritt zur Koalizion die norddeutschen Häfen und Handelsstädte vom französischen Joche zu befreien? Wahrlich in diesem großen und langen Kampfe gegen Frankreichs Uebermacht haben Alle für Einen und Einer für Alle gekämpft, und es ist daher sehr anmaßend, wenn Einer sich allein das Verdienst beilegen und es als Wohlthat gegen die Andern geltend machen will.

Aber England hat Gelder gesammelt und sie den deutschen Wohlthätigkeitsvereinen zugesandt, um unsre durch den Krieg verarmten Einwohner zu unterstützen. Das erkennen wir mit Dank. Aber bedenken solltet ihr doch auch, daß es eben nichts Großes ist, wenn die, so in ihrem Lande ganz ruhig wohnten, nichts von den unsäglichen Drangsalen dieser fürchterlichen Revoluzionskriege erfuhren, als was ihnen die Zeitungen davon erzählten, und wohl gar reich wurden durch unsre Armuth und Noth, von ihrer wohlbesetzten Tafel einige Brosamen herab fallen ließen.

Dankbarkeit ist eine schöne Tugend. Aber man muß den Dank nicht als einen Tribut fodern oder gar den Dank selbst in eine Art von Tribut verwandeln wollen. Ein Volk kann nicht so dankbar sein, daß es sich in irgend einer Hinsicht von dem andern abhängig mache. Es muß stets nach Freiheit und Selbständigkeit ringen und kann daher nimmermehr zugeben, daß es in seinem Verkehre beschränkt und von einem andern, wenn auch noch so edlen, Volke gleichsam bevormundet werde. Verlangt ihr also von uns aus Dankbarkeit volle Handelsfreiheit, so müsst ihr sie auch uns bei euch zu Hause geben. Dann werden wir nicht ermangeln, euch zu beweisen, daß wir kein undankbares Volk seien.

---

7. Der Löwe und die Vögel. Eine Fabel.

Der mächtige Leu vermehrte einst die Zahl seiner vierfüßigen Unterthanen durch einige befiederte Unterthanen des Adlers, die man eingefangen hatte. Darob grämten sich die armen Thiere baß, weil sie ihren alten Herrn und die freie Luft, in der sie so frisch und fröhlich herumfliegen konnten, gar sehr lieb hatten. Zu ihrer Beruhigung gab ihnen der Leu sein königliches Wort, daß er in alle Wege für ihr Bestes sorgen und ihnen auch die Federn lassen wolle, wenn sie nur fleißig Eier legten und sein gehorsam wären.

Es währte jedoch nicht lange, so beschnitt man ihnen die Flügel und rupfte ihnen gar manche Feder aus, daß sie fast kahl wurden. Da schrien die Vögel über Gewalt und beschwerten sich beim Leuen, daß er sein Wort nicht halte und ihr Vogelrecht antaste. Der Leu aber gab ihnen wenig Trost und verwies sie zur Geduld, sintemal es künftig allen seinen Unterthanen recht wohl gehen solle.

Und der Leu hatte zwei Diener, Namens Isegrimm und Reineke. Die ließen die Vögel hart an vor aller Welt

und sprachen: »Wollt ihr denn besser sein, als unsre Leute »die keine Federn haben? und wisst ihr nicht, daß es un »ziemlich ist, vor dem majestätischen Leuen vom Nichthalte »des Worts und vom Antasten des Rechts zu sprechen? Da merkten die Vögel, daß sie nicht reden sollten, wie ihnen der Schnabel gewachsen, konnten aber nicht begreifen wie es zugehe, daß sie Unrecht haben sollten, da sie doch Recht hatten.

Und als sie sich umwandten, da begegnete ihnen der Esel; der trug des Müllers Säcke und bekam noch obendrein Prügel. Da fragten sie ihn: »Warum leidest du »das?« Und der Esel antwortete und sprach: »Weil ich »mich nicht wehren kann.« Da merkten die Vögel, daß der Starke immer Recht habe. Und sie gingen nach Haus und wunderten sich baß und sprachen unter einander: »Gebt »Acht! man wird uns einen Pelz statt der Federn geben, »daß wir unsre Blöße bedecken; aber in freier Himmelsluft »werden wir doch nicht wieder herumfliegen können.«

---

8. Einige Fragen zu beliebiger Beantwortung.

Gehört das Staatsgebiet allen Staatsbürgern gemeinschaftlich oder denen ausschließlich, welche Grundeigenthum besitzen?

Besitzen diese das Grundeigenthum unbedingt oder nur unter der Bedingung, daß sie mittels desselben soviel Subsistenzmittel als möglich für alle Staatsbürger herbeischaffen?

Dürfen sie diese Subsistenzmittel zu jedem beliebigen Preise verkaufen oder hat der Staat das Recht und die Pflicht, ein Maximum des Preises dergestalt zu bestimmen daß dabei sowohl die Grundeigenthümer als die übrigen Staatsbürger bestehen können?

Ist es eine mindere und heilsamere Beschränkung der Freiheit, wenn der Staat den Geldkapitalsbesitzern ein Max

mum des Zinses für ihr auszuleihendes Geld bestimmt, als wenn er den Ackerkapitalsbesitzern ein Maximum des Preises für ihre zu verkaufenden Früchte bestimmt?

Oder sind vielleicht alle solche Bestimmungen verwerflich und ist vielmehr den Geldkapitalsbesitzern sowohl als den Ackerkapitalsbesitzern zu gestatten, ihre Kapitale auf jede beliebige Weise zu benutzen?

Was ist die natürliche und nothwendige Folge davon, wenn Acker- und Geldkapitale in einzelen Händen sich dergestalt anhäufen, daß neben wenigen Reichen, die im Genusse schwelgen, eine Menge von Armen existiren, die entweder betteln oder stehlen müssen, wenn sie nicht verhungern wollen?

Kann man sagen, daß in einem Staate Wohlstand herrsche, wo es förmliche Armentaxen giebt und diese fast alle andre Taxen übersteigen?

Sind alle verständige und redliche Staatsbürger zu Volksvertretern geeignet oder bloß die, so ein bedeutendes Acker- oder Geldkapital besitzen, und ist mit diesem Besitze schon die Eigenschaft eines tüchtigen Volksvertreters gegeben?

Wie bedeutend muß ein Acker- oder Geldkapital sein, das diese Eigenschaft geben soll [58])?

---

[58]) »Man sahe« — hieß es unlängst in einer französischen Zeitschrift — »den rühmlich bekannten Alexander von Lameth »auf mehren Kandidatenlisten für die Deputirtenkammer. Dieser »Mann läßt nun selbst in den öffentlichen Blättern erklären, er »habe nicht Vermögen genug, um gewählt zu werden. Dieß ist »höchst ehrenvoll für ihn, der so lange bedeutende Stellen bekleidet »hat, aber weder aufmunternd für den uneigennützigen Fleiß und »die edelmüthige Aufopferung seiner selbst, noch tröstlich für das »Volk, das die Stimme eines Mannes entbehren muß, der vielleicht »gerade dadurch das Recht, für dasselbe zu sprechen, verdient hat, »wodurch es für ihn verloren ging. Es ist gewiß merkwürdig, »daß, nach den kameralistischen Ansichten unsrer Zeit, Epaminondas, Phocion, Cincinnatus, Fabricius, Curius und Tausende ihres Gleichen aus der alten und neuen Zeit »nicht Mitglieder unsrer Deputirtenkammer werden könnten. Viele »wollen nicht begreifen, warum der Wucher, der Eigennutz und »die Selbsucht mit jedem Tage schrecklichere Fortschritte machen. »Es wäre eigentlich schwer zu begreifen, wie es anders sein könnte. »Wenn der Reichthum dem Menschen jetzt alles giebt, warum »sollte der Mensch nicht alles aufbieten, um ihn zu erlangen?«

Sind Landstände, die an einem und demselben Tage zusammenkommen, die Anträge der Regierung vernehmen, sie ohne alle Berathschlagung bewilligen, und dann nach einem tüchtigen Schmause beim Herrn Präsidenten wieder aus einander gehn — wie in einem großen deutschen Staate — wahre Volksvertreter zu nennen?

Sind überhaupt Männer, die nur zu rathen und zu bitten, aber nichts zu genehmigen und zu entscheiden haben, wirkliche Landstände und Volksvertreter, und kann es solcher rathenden und bittenden Männer nicht zu Hunderten und Tausenden in dem allerdespotischesten Staate, selbst in Algier, Tunis und Tripolis geben?

Ist der so laut ausgesprochne Wunsch nach stellvertretenden Verfassungen bloß ein Geschrei der politischen Schriftsteller oder ein natürliches und nothwendiges Erzeugniß des wirklichen Völkerbedürfnisses, wie es sich im Laufe der Zeiten von selbst gestaltet hat?

Wer ist Schuld, wenn dieses Bedürfniß nicht gehörig befriedigt werden sollte, die Fürsten, die dabei nur gewinnen können, oder die geheimen Rathgeber derselben, deren Einfluß dabei freilich leiden dürfte?

Wenn die mediatisirten deutschen Fürsten, Grafen und Herren durch besondre Privilegien und durch Kuriatstimmen beim Bundestage entschädigt werden sollen [59]), wie sollen denn die mediatisirten deutschen Reichsstädte und Reichsdörfer entschädigt werden?

Oder aus welchem vernünftigen Grunde sollen nur jene ein Recht auf solche Entschädigung haben?

Kann überhaupt vernünftiger Weise Entschädigung für allen den Verlust gefodert werden, der in unglücklichen Zeiten über Fürsten und Völker gekommen, und wer soll sie leisten?

Ist eine geheime Polizei wohl etwas andres, als das öffentliche Bekenntniß einer schlechten Regierung, daß sie kein gutes Gewissen habe?

Soll man zu einem politischen Teufel sagen: Hebe dich weg von uns, Satan! — oder: Geruhen Ihre höllische Majestät sich ein wenig zu moderiren! — ?

[59]) Ein früheres, aber später wieder aufgegebnes Projekt.

XI.

Auch
eine Denkſchrift
über den
Zuſtand von Deutſchland,
oder
Würdigung
der
Denkſchrift des Herrn von Stourdza
in
juridiſcher, moraliſcher, politiſcher und religioſer Hinſicht.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1819. 8.)

La proscription de la raison sert à tous les despotismes et conde toutes les hypocrisies.

Considérations sur la revol. franç. p
Mad. de Stael. T. I. pag. 24.

Vorwort.

ie Denkschrift des Herrn von Stourdza über den
stand von Deutschland hat so viel Aufsehn und Ein-
ck gemacht, daß eine gründliche Würdigung derselben
hl nicht überflüssig ist. Auszüge daraus und Gegen-
nerkungen haben die öffentlichen Blätter genug enthal-
, aber keine umfassende und ausreichende Beurthei-
g des Ganzen, nach allen den Gesichtspunkten, welche
bei nothwendig zu nehmen waren. Ueberdieß haben die
jerigen Beurtheiler, so viel wir wissen, sich nicht genannt,
3 Hr. v. St. leicht so deuten könnte, als hätten sie kein
es Gewissen und suchten aus Furcht vor ihm Schutz hin-
dem Schilde der Anonymität, was wohl nicht der Fall

Damit aber Hr. v. St. doch auch faktisch erfahre, daß
in Deutschland Männer giebt, die sich weder vor ihm
) vor sonst jemand fürchten, außer vor Gott, der einst
Alle richten wird und dem man mehr gehorchen soll, als
nd einem Menschen: so hat der Verfasser des folgenden
'satzes — trotz der Gefahr, vom Hrn. v. St. auch ein
:derber der deutschen Jugend gescholten zu werden —
)t anstehen dürfen, mit aufgezognem Visire gegen Hrn.
St. in die Schranken zu treten [1]).

---

1) Diese Beurtheilung einer Schrift, welche zu ihrer Zeit ungemei-
nes Aufsehn machte, erschien im Hermes (einer kritischen Zeit-

ſchrift, die ich damal redigirte) ward aber auch zugleich als beſondre Flugſchrift ausgegeben und bald darauf in das Franzöſiſche überſetzt. Sonderbarer Weiſe iſt vor kurzem wieder eine ähnliche Denkſchrift erſchienen und den Monarchen zur Beherzigung empfohlen worden. Die Würdigung der frühern kann daher zugleich als eine Würdigung der ſpätern angeſehn werden.

Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne. Par M. de S. (Stourdza) conseiller d'état de S. M. I. de toutes les Russies. Paris: à la librairie grecque-latine-allemande. 1818. IV et 66 Pages. 8.

abent sua fata libelli — ſagt ein alter römiſcher Dich-, und ſein Wort trift noch heute ein. Während manches iegene Werk kaum in Jahren einen kleinen Leſerkreis in : Heimat um ſich her verſammelt, durchfliegt eine leicht igeworfene Broſchüre in wenig Monden das ganze gebil-e Europa und erregt eine Aufmerkſamkeit ſonder gleichen. deß darf man ſich hierüber nicht wundern. Wer auf der raße Feuer ſchreit, erregt freilich mehr Aufmerkſamkeit, der beſte Redner auf der Kanzel; weshalb die Leute die-gewöhnlich verlaſſen und jenem nachlaufen. Hr. v. St. ein ſolcher Feuerſchreier, und darum ſind ihm auch Viele chgelaufen und haben mitgeſchrieen: »Feuer, Feuer! Zu ilfe, zu Hülfe!« Als aber der erſte Lärm vorüber war d man es nirgend brennen ſahe: da liefen die Leute wie-: aus einander, und es entſtand ein großes Gelächter in : Welt über den unnützen Lärm und den vorlauten hreier.

Doch hat die Sache auch eine ernſthafte Seite, von lcher ſie wohl beherzigt zu werden verdient. Unſtreitig ben Zeit, Ort und Umſtände, unter welchen dieſe Denk-rift des Hrn. v. St. erſchien, derſelben eine höhere Be-utung, als ſie an und für ſich haben konnte. Die hohen rbündeten Mächte waren eben in Aachen verſammelt, um er die Begründung eines dauerhaften Weltfriedens zu thſchlagen. Da trat nun Hr. v. St. mitten unter ſie, ſa-nd: „All Euer Dichten und Trachten iſt vergeblich, wenn Ihr nicht vor allen Dingen das Feuer löſchet, welches im

»Mittelpunkte von Europa, in dem von Alters her wege
»seiner Freiheitsliebe gerühmten Deutschland, wo nich
»schon brennt, doch eben im Begriff ist auszubrechen.« De
kecke, zuversichtliche Ton, mit welchem dieß unter solchen Um
ständen gesagt wurde, erregte natürlich Aufmerksamkeit; un
so durchlief von Aachen aus, wo Menschen aller Nazione
und aller Klassen versammelt waren, das Feuergeschrei schne
ganz Europa — um so mehr, da wirklich etwas an der Sa
che ist. Denn es brennt in der That und hat schon lang
gebrannt in Deutschland das heilige Feuer der Frei
heitsliebe, und es wird fortbrennen, so lange noch ei
deutsches Volk in diesen Gauen wohnt, und so lange noc
Sinn für Wissenschaft und Kunst, für Recht und Pflich
für Tugend und Religion dieses Volk beseelt.

Doch eben diesen Sinn, besonders für Tugend un
Religion, streitet uns Hr. v. St. ab. Nach seiner Meinun
sind wir Deutsche das verdorbenste, das lasterhafteste un
gottloseste Volk der Erde; ja das Verderben ist so groß, »da
»selbst das vollkommenste System der Gesetzgebung ur
»Verwaltung nicht mehr helfen kann« (que le système
de législation et d'administration le plus parfait n
saurait lui servir de correctif — S. 36). Nun, wen
das ist, so ist uns armen Deutschen ja nicht anders zu he
fen, als mit dem Correctif des Bajonnets oder — un
volksthümlicher mit Hrn. v. St. zu sprechen — der Knut
Denn selbst die öffentliche Erziehung in Deutschland, »da
»einzige Herstellungsmittel der ganz umgekehrten gesellschaft
»lichen und religiosen Ideen, ist das eingewurzelteste Uebe
„von allen« (le seul principe réparateur, qu
semblait pouvoir remédier au bouleversemen
des idées sociales et religieuses, est lui-mêm
le mal le plus invétéré de tous — S. 37). Es
ist also nach diesen Vordersätzen ganz offenbar, daß es hie
kein andres Correctif giebt, als die Gewalt, und zwa
eine Gewalt, die von außen kommen muß. Denn »un
»die Vollkommenheit einer Regierung zu beurtheilen, dar

»man nur deren Einfluß auf die öffentliche Erziehung beob»achten« (pour juger du degré de perfection d'un gouvernement quelconque, il suffit d'observer l'influence qu'il exerce sur l'éducation publique — S. 37). Da nun die deutschen Regierungen auf die öffentliche Erziehung in Deutschland nicht nur keinen heilsamen, sondern vielmehr einen so schädlichen Einfluß gehabt haben, daß eben diese Erziehung das eingewurzelteste Uebel von allen geworden: so beweist dieß ganz klar, daß die deutschen Regierungen eben so verdorben, lasterhaft und gottlos sind, als das ganze deutsche Volk, und daß also auch von ihnen keine Hülfe zu erwarten.

Es ist allerdings befremdlich, daß Hr. v. St., der in seiner Denkschrift auch vom Misbrauche der Pressfreiheit und von den deshalb nöthigen Beschränkungen derselben redet, selbst die Pressfreiheit in einem so hohen Grade gemisbraucht hat. Denn was ist seine Schrift anders, als ein Libell, nicht nur gegen das ganze deutsche Volk, sondern auch gegen alle deutsche Regierungen, welche nach den so eben angezognen Aeußerungen des Hrn. v. St. dem Verderben, der Lasterhaftigkeit und der Gottlosigkeit des Volkes nicht nur nicht gesteuert, sondern nachgesehn, ja sogar selbst daran theilgenommen haben, weil sie sonst auf die öffentliche Erziehung, die doch in ihren Händen und unter ihrer Aufsicht war, keinen so schädlichen Einfluß hätten haben können. »Denn die Schule giebt Zeugniß dem Throne, und dieser »bezeugt durch die That die Güte der Erziehung« (l'école rend témoignage au trône, et celui-ci atteste par le fait la bonté de l'éducation — S. 37). Das ganze Alterthum, sagt Hr. v. St., habe diese Wahrheit anerkannt. Aber die deutschen Regierungen wüssten nichts davon oder handelten doch so, als wenn sie nichts davon wüssten. Sie erlaubten den Lehrern und Erziehern der deutschen Jugend, dieselbe bis auf den Grund zu verderben, ihr einzuimpfen »alle Irrthümer des Jahrhunderts, alle falsche Theorien, »alle lügenhafte Lehren. — Und keine Regierung zieht

verderben: »nichts als eine Finanzspekulazion.
»len durch ihre Universitäten nur Geld in ihr Lan
(l'étrange système de plusieurs gouver
d'Allemagne, qui s'obstinent à envisa
université comme une spéculation de fi
propre à attirer du numéraire dans leur
S. 40). Kann man unehrerbietiger von Regierun
chen? Giebt es eine schrecklichere Beschuldigung fü
jene, daß sie die höchsten Bildungsanstalten ihrer L
eine Finanzspekulazion betrachten und um bloßes G
nes willen Kopf und Herz der Jugend und des ga
kes verderben lassen?

Und wer sind denn die Verderber der deut
gend und des deutschen Volkes, denen die deutsch
rungen aus bloßer Gewinnsucht keinen Einhalt thu
Hrn. v. St.'s Meinung sind es vornehmlich die ö
chen Lehrer auf den deutschen Hochschu
Universitäten. Von diesen Bildungsanstalten
v. St. überhaupt die traurigste Schilderung: »Si
»thische Trümmer des Mittelalters, unverträglich
»Einrichtungen und Bedürfnissen unsrer Zeit; gesell
»Körper ohne Zweck, die einen Staat im Staate b
»lebt von einem Kastengeiste und einer erblich g

»Zukunft eines ganzen Volkes!« (S. 38 — 40. Die Stelle ist zu lang, um sie wörtlich mitzutheilen; wir können aber versichern, daß die Farben im Originalgemälde noch weit stärker aufgetragen sind). Und was sind nun die Lehrer an diesen Schulen, die Vorsteher dieser moralischen Pesthäuser für Leute? »Kinder derselben Schulen und »Grundsätze, nur auf Honorar und Popularität bei »ihrem Unterrichte sehend« (les instituteurs, à leur tour, enfans des mêmes principes et des mêmes écoles, ne considèrent dans la carrière de l'enseignement que leurs honoraires et leur popularité — S. 41). Also auch hier nichts als Gewinnsucht, nichts als Buhlerei um die vergängliche Gunst eines ab- und zufließenden Haufens von jungen Leuten, die eben so verdorben, als ihre Lehrer, ihre Regierungen, ihr ganzes Volk sind!

Nun wahrhaftig, wenn eine Schrift, die solche Beschuldigungen enthält und durch den Druck in ganz Europa verbreitet, keine Schmähschrift, kein Libell ist: so giebt es in der Welt kein Libell und keinen Misbrauch der Presse mehr!

Doch, da Hr. v. St. sagen möchte, wir hätten kein Urtheil darüber, weil wir selbst Partei in dieser Sache seien, so mögen Andre für uns reden. Nach Püttmann und Stockmann, zwei angesehenen deutschen Rechtsgelehrten, ist ein Libell eine Schrift, welche jemanden solcher Handlungen öffentlich beschuldigt, die entweder eine peinliche Strafe nach sich ziehen oder doch den guten Namen einer Person beflecken. (S. Stockmanni diss. de famosis libellis. Lpz., 1799. 4.). Und nach dem Ausspruche des brittischen Oberrichters Comyns in seinem Abrisse der englischen Gesetze, einem für klassisch gehaltenen Werke, ist ein Libell eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung oder einer öffentlichen Autorität oder einer Privatperson verbreitet. (S. die zu Wien herauskommenden Jahrbücher der Litera-

tur v. J. 1818. B. 1. S. 220, wo noch mehr Erklärungen des Begriffes vom Libell angeführt werden, die freilich zum Theile sehr unbestimmt sind, aber im Grunde doch alle auf Eins hinauslaufen.)

Vielleicht aber wendet Hr. v. St. ein, seine Beschuldigungen, so hart und ehrenrührig sie auch sein möchten, seien doch wahr, und er habe bei deren Bekanntmachung keine böse Absicht gehabt; mithin sei auch seine Schrift kein Libell. Wir wollen dagegen nicht erinnern, daß diese Ausrede vor Gericht nicht immer gilt, auch vor dem brittischen nicht. (S. De la législation anglaise sur le libelle, la presse et les journaux. Par M. de Montvéran. P. 14. oder nach der deutsch. Uebers. im vor. Bande. S. 435). Wir leugnen vielmehr geradezu die Wahrheit seiner Beschuldigungen, und behaupten, daß die Unwahrheit derselben ihm, wenn auch nicht bekannt war — denn das wäre ja zu arg und lässt sich keinem Menschen zutrauen, der nicht ganz in Schlechtigkeit versunken — doch gar leicht hätte bekannt werden können, wenn er nur etwas aufmerksam über das, was er sagte, nachgedacht hätte. Wenn in einem Lande oder unter einem Volke das Verderben so groß ist, daß selbst das vollkommenste System der Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr helfen kann; wenn die gesellschaftlichen und religiosen Ideen völlig umgestürzt sind; wenn alles, selbst die Lehrer und Erzieher des Volks, aus Gewinnsucht dieses Verderben immer mehr zu befördern suchen; wenn endlich sogar die Regierungen dergestalt davon angesteckt sind, daß sie denselben ebenfalls aus Gewinnsucht nicht nur keinen Einhalt, sondern auch Vorschub thun: so kann die gesellschaftliche Ordnung auch nicht einen Augenblick mehr bestehn; so muß sich alles in chaotischer Verwirrung auflösen; so steht eine gänzliche Umkehrung der Dinge, eine Revoluzion, nicht erst bevor — nein, sie muß schon da und blutiger und schrecklicher als irgend eine sein. Da nun zu der Zeit, als Hr. v. St. seine Denkschrift verfasste und herausgab, Deutschland im Ganzen noch ruhig war und sich innerhalb der Gränzen der

gesellschaftlichen Ordnung fortbewegte (auch Gott sei Dank! noch): so musste ihm bei einigem Nachdenken doch einfallen, daß die Beschuldigungen, welche er in seiner Schrift über das deutsche Volk, die deutschen Regierungen und die deutschen Gelehrten, besonders die Universitätslehrer, zusammenhäufte, wo nicht ganz aus der Luft gegriffen, doch im höchsten Grade übertrieben, mithin wirklich ehrenrührige Verleumdungen waren, und seiner Denkschrift das Gepräge einer Schmähschrift oder eines Libells aufdrückten.

Gleichwohl trug Hr. v. St. kein Bedenken, ein solches Libell nicht nur zu schreiben, sondern auch drucken zu lassen, es nicht nur drucken zu lassen, sondern auch den in Aachen versammelten Fürsten und Staatsmännern förmlich zu übergeben. Und unter diesen Fürsten und Staatsmännern befanden sich die ersten deutschen Bundesfürsten und deren vertrauteste Rathgeber, deren vornehmste Regierungsgehülfen! Wenn man dieß überlegt, so weiß man wahrhaftig nicht, was man mehr bewundern soll, ob die Dreistigkeit des Hrn. v. St. oder die Großmuth der Männer, die sich solche Dinge von ihm ungeahndet sagen ließen. Wir wollen damit nicht sagen, daß man ihn wegen seiner Schrift hätte zur Rechenschaft ziehn und bestrafen sollen. Gott bewahre uns, daß wir je zu einer solchen Maßregel rathen sollten! Verachtung ist die beste Strafe, die einen solchen Schriftsteller treffen kann. Aber auffallend ist und bleibt es doch, daß ein Fremdling so etwas ungestraft wagen darf, während Einheimische, die weit weniger gewagt hatten, deshalb zur Verantwortung gezogen wurden.

Wir haben bisher die Schrift des Hrn. v. St. nur aus dem juridischen Gesichtspunkte betrachtet. Aber es bieten sich dem aufmerksamen Leser noch weit höhere Gesichtspunkte dar, aus welchen sie ebenfalls erwogen werden muß. Erwägen wir sie also zunächst in moralischer Hinsicht.

Hr. v. St. ist ein Fremdling, angeblich ein Wallache. Wenn nun ein Mann von Ehre, von Gefühl für Schicklichkeit, von Achtung gegen fremde Persönlichkeit, von Liebe ge-

gen die Menschheit überhaupt, sich etwa berufen fühlt; in einer öffentlichen Druckschrift über ein ihm fremdes Volk zu urtheilen: so geht er dabei unstreitig mit der größten Besonnenheit zu Werke. Er sucht sich vor allen Dingen mit den Eigenthümlichkeiten jenes Volkes recht vertraut zu machen, durchforscht dessen Vergangenheit, lebt mit ihm längere Zeit in der Gegenwart. So handelte der edle Villers, bevor er als Franzose über uns Deutsche öffentlich urtheilte. Und da fand er denn auch, ungeachtet mancher uns anhangenden Fehler und Mängel, viel Gutes und Erfreuliches an uns — eine gewisse Biederkeit und Treuherzigkeit, Liebe zur Wissenschaft und Kunst nicht nur, sondern auch zur Ordnung und zu allen geselligen Tugenden, besonders häuslichen Sinn und Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung und den angestammten Fürsten. Von dem allen scheint Hr. v. St. wenig oder gar nichts gefunden zu haben. Er rühmt zwar von Deutschland einmal (S. 8) »die alte Reinheit seiner Sitten,« nennt es ein andermal (S. 14) »thätig und fruchtbar im »Gebiete der Gedanken, reich an einem Schatze von Gesetzlich»keit und Frömmigkeit, der immer sein Erbtheil war.« Aber mit diesem Schatz und Erbtheil ist's nun vorbei. Seit dem Tode des wackern Villers, der noch einen guten Rest davon vorfand, ist alles verschwunden. Wir sind in dieser Zeit — horribile dictu und einzig in der ganzen Weltgeschichte! — ein ganz verdorbnes, ungesetzliches und gottloses Volk geworden. Denn es sind jetzt in Deutschland »überall die öffentlichen Sitten in ihrer Quelle angegriffen, »die bürgerlichen Einrichtungen nicht bloß unvollkommen, »sondern verachtet und zerrüttet« (partout les moeurs publiques attaquées dans leur source, les institutions civile: desorganisées, vilipendées, imparfaites — S. 36). So hat uns wenigstens Hr. v. St. gefunden, als er einige deutsche Dörfer und Städte auf flüchtiger Reise durchzog; so urtheilt er über uns öffentlich; so denunzirt er uns dem ganzen gebildeten Europa, nachdem er sich einige Zeit an einigen deutschen Höflagern aufgehalten. Aber wie?

lernt man denn dadurch ein ganzes Volk kennen? lernt man dadurch sein innerstes Wesen begreifen? lernt man dadurch alle Regungen seines physischen, alle Anklänge seines moralischen Lebens verstehen und würdigen? Wird man also schon dadurch ein kompetenter Richter über das Thun und Treiben eines in so viele Stämme und Staaten zertheilten Volkes, über das Verhalten seiner Regierungen, über den Werth und die Richtung seiner höhern Bildungsanstalten? Gewiß nicht. Jeder Mann von Ehre, von Gefühl für Schicklichkeit, von Achtung für eine fremde Persönlichkeit, von Liebe für die Menschheit überhaupt, muß daher den Hrn. v. St. fragen, ob er wohl mit der gehörigen Besonnenheit bei Ausarbeitung und Bekanntmachung seiner Schrift zu Werke gegangen? Wäre das der Fall gewesen, so hätt' er zuverlässig die Unzuständigkeit seines Urtheils gefühlt; so hätt' er bedacht, daß er wohl eine ganz falsche Ansicht vom deutschen Wesen und Wirken gefasst haben könnte; so hätt' ihm das Gewissen geschlagen, als er Maßregeln in Vorschlag brachte, die vielleicht unser ganzes Volksleben in seinen edelsten Keimen antasten könnten, wenn sie ausgeführt würden. Doch etwas scheint ihn das Gewissen allerdings gemahnt oder gewarnt zu haben. Denn er gesteht selbst in der Vorrede, daß es ihm als einem Fremdlinge nicht zukomme, aus seinen Beobachtungen über unser Land und Volk alle die praktischen Folgerungen zu ziehn, »welche auf die innern Verhältnisse Deutschlands, auf seine »Bedürfnisse, seine Schicksale, seine Hülfsquellen, seine Pflich»ten anwendbar sein könnten.« Wenn aber das der Fall ist, warum zieht er gleichwohl solche praktische Folgerungen? warum macht er Vorschläge, die in unser innerstes Wesen eingreifen? warum und wozu theilt er überhaupt seine Beobachtungen mit? Er nennt dieselben zwar (S. 16) »eben so unvollkommen vielleicht« — also doch nur vielleicht? wie bescheiden! »als wohlwollend« (des observations aussi imparfaites peut-être qu'elles sont bienveillantes). Aber so unvollkommen sie sind, so wenig Wohlwollen findet sich darin; ja es sind eigentlich gar keine Be-

obachtungen, sondern nur Träume, und leider re böse Träume. Nun kann es wohl auch einem wohlwo lenden Träumer begegnen, daß er einmal einen bösen Trau von jemanden hat; aber er läßt ihn doch nicht gleich drucke und giebt ihn nicht als volle Wahrheit, aus der sich prakt sche Folgerungen ziehen lassen. Gesetzt, Hrn. v. St. träumt einer seiner Bekannten erschiene ihm in der Gestalt des Te fels, legte sich auf ihn und presste ihn, daß ihm der Athe verginge — was wir hier zu Lande Alpdrücken nennen un was eugbrüstigen Leuten oft zu begegnen pflegt — wü de Hr. v. St. wohl gleich schreiben und drucken lassen, da sein Bekannter der leibhaftige Satan sei und daß man Him mel und Hölle bewegen müsse, um ihn zu bändigen? Ab gerade so macht es Hr. v. St. mit uns armen Deutschen Ist das fein und sittig? Ist das die Erwiederung unsre Gastfreundschaft gegen ihn und viele Andre seines in bür gerliche Sklaverei und tiefe Unwissenheit versunkenen Vol kes? Mit der leidigen Etourderie de la jeunesse alle mande kann sich Hr. v. St. nicht entschuldigen. Denn ein mal ist er kein Deutscher, sondern ein Wallache; und dan ist er ja ein Staatsrath. Ein Staatsrath aber kann wede jung noch unbesonnen sein, da er mit dem Amte auch Ver stand, und zwar einen reifen, also nicht mehr jugendlich ab sprechenden, sondern alles wohl überlegenden Verstand be kommt.

Wenn man aber auch zugeben möchte, daß selbst ei Staatsrath zuweilen einen Faux-pas machen könne, der mi dem Rechte und der Pflicht nicht so ganz zusammenstimme so wird man ihm doch wohl nichts Unpolitisches zu trauen? Indessen müssen wir leider gestehn, daß uns und vielen Andern die ganze Denkschrift des Hrn. v. St. als ein durchaus unpolitischer Streich erscheint. Ein Staats rath sollte doch wohl wissen, daß in der Politik nichts fehler hafter ist, als das Faire ombrage ohne Noth. Man ver verliert dadurch gar leicht, was man schon hat, und erreicht um so weniger, was man noch haben möchte. Nun aber ist

e ganze Denkschrift so beschaffen, daß sie unnöthiges Mis-
auen gegen Rußland erwecken muß, daß man sie also viel-
ehr für ein untergeschobnes Machwerk eines gegen Russ-
nd feindseligen Gemüths, als für das echte Geisteskind ei-
s russischen Staatsraths halten sollte. Bekanntlich behaup-
n die Feinde Rußlands, dieser große und mächtige, sich
er drei Welttheile ausbreitende Staat, habe immer noch
ht Land und Leute genug; er wolle sich daher immer wei-
r ausdehnen, besonders in dem gebildeten Westen von Eu-
pa; er habe ebendarum auf Deutschland, »diesen schönen
rdstrich — dieses Herz Europens — diesen Schlüssel des
Systems der allgemeinen Ruhe« (S. 7 und 28) sein Ab-
en gerichtet, um hier erst die Rolle des Befreiers, dann
s Beschützers, endlich des Beherrschers zu spielen. Wir
sers Ortes halten solche Behauptungen für eben so falsch
s vermessen. Aber jene Feinde Rußlands werden sich
uen, in Hrn. v. St.'s Denkschrift eine neue Bestätigung
er Behauptungen zu finden. Sie werden in Hrn. v. St.
en der angeblichen Emissare Rußlands in Deutschland se-
n und nun diesen Emissar, in Folge seiner eignen Schrift,
den Deutschen also reden lassen:

»Ihr arme Deutsche seid so tief in's Elend versunken,
»alle Kalamitäten haben sich so bei euch konzentrirt
»(S. 66) daß Niemand innerhalb Deutschlands euch
»retten kann Denn wer soll euch retten? Eure Ge-
»lehrten? Die sind ja so verdorben, daß sie aus lau-
»ter Gewinnsucht euch und eure Nachkommenschaft
»immer mehr in's Elend zu stürzen suchen (s. oben).
»Eure Regierungen? Leider sind auch diese vom glei-
»chen Verderben so angesteckt, daß sie demselben nicht
»steuern können oder, weil sie auch Gewinn davon hof-
»fen, nicht wollen (s. oben). Und der deutsche Bund,
»in seiner Gesammtheit zu Frankfurt repräsentirt, auf
»den ihr etwa noch eure letzte Hoffnung setzen möch-
»tet, was kann er für euch thun? Die Bundesakte

»selbst ist ein so erbärmliches Ding, daß ihre Unvoll-
»kommenheiten mit Händen gegriffen werden können
»(S. 22). Es fehlt ja offenbar an der kaiserlichen
»Macht, als einer moderirenden Kraft (S. 23). Und
»Deutschland kann doch nicht bestimmt sein, immer in
»der Kraftlosigkeit einer traurigen politischen Minori-
»tät zu schmachten, besonders da sich Frankreich jetzt
»wieder kraftvoll erhebt (S. 25). Denn ein Staaten-
»bund, wo der Kampf der besondern Interessen jedes
»Einzelen die Kräfte eines geschickten Angreifers ver-
»doppelt und seine Entwürfe begünstigt, giebt keine
»Sicherheit gegen äußere Gefahr (S. 30). Darum,
»ihr arme unglückliche Deutsche, kommt, schließt euch
»an uns an! Ihr habt uns zwar bisher für halbe
»Barbaren gehalten. Aber ihr seht ja selbst, wie weit
»wir in der Bildung vorgeschritten, da wir eure
»Bildungsanstalten so gut zu beurtheilen verstehn.
»Auch sind wir sehr fromm; denn wir und die from-
»men Spanier haben eigentlich den gottlosen Napo-
»leon besiegt und dadurch euch von seinem Joche be-
»freit (S. 21). Und unser Erziehungssystem, o das
»ist musterhaft! das müsst ihr vor allen Dingen an-
»nehmen und besonders auf euren Universitäten ein-
»führen. Dann wird zwar auf der einen Seite der
»verführerische Reiz einer sogenannten akademischen
»Freiheit wegfallen; auf der andern aber auch alle die
»schrecklichen Uebel, die daraus hervorgehn, so wie das
»seltsame Streben mehrer deutschen Regierungen, aus
»ihren Universitäten eine Finanzspekulazion zu ma-
»chen (S. 40). Unsre Regierung aber wird euch mit
»allen den Segnungen beglücken, deren wir jetzt schon
»theilhaftig sind . . . . . .

So und noch viel schlimmer hörten wir mehr als einmal die Denkschrift des Hrn. v. St. von den Feinden Russlands kommentiren. Und da wir die Russen als ein urkräftiges, tapferes und bildsames Volk aufrichtig schätzen

und ihren Kaiser als einen hochherzigen, alles Edle und Große mit Liebe umfassenden Fürsten innig verehren: so bedauerten wir um so mehr, daß Hr. v. St., der sich auf dem Titel seiner Schrift selbst als einen russischen Staatsrath ankündigt, einen so großen, so unstaatsräthlichen Misgriff thun und den Feinden Rußlands solchen Vorschub leisten, seine eigne Regierung so gewaltig kompromittiren konnte. Ja für einen ehrlichen Deutschen — wenn wir anders jetzt uns noch ehrlich nennen dürfen — ist es kaum zu begreifen, wie ein Mann, der doch die allgemeinen politischen Verhältnisse und Stimmungen wenigstens eben so gut kennen sollte, als er unsre Fehler kennen will, selbst einen so großen Staatsfehler begehen konnte, wenn man nicht vielleicht annehmen dürfte, daß Hr. v. St. als ein Amphibion, das weder russisch noch deutsch ist, ob es gleich bald hier bald dort lebt, weder mit Rußland noch mit Deutschland recht vertraut geworden, und daher von den Verhältnissen und Stimmungen beider gegen einander nur eine schielende Ansicht gewonnen habe.

Doch möchte dieß noch hingehn. Denn die Russen und die Deutschen, die sich immer recht gut mit einander vertragen haben, werden sich um des Hrn. v. St. willen nicht mit einander entzweien. Aber weit bedeutender wird der politische Fehler desselben dadurch, daß er durch seine unüberlegten Aeußerungen zugleich mit der russischen Regierung auch eine gute Sache verdächtig gemacht hat, die zunächst von eben dieser Regierung ausging und auf die wir große Stücke halten, nämlich den heiligen Bund. Wir für unsre Person lassen uns freilich weder durch den Spott der Welt noch durch Hrn. v. St.'s unkluges Gerede in unsrem Glauben an die Güte jener Sache irre machen. Denn wir wissen, daß eine solche Idee, einmal angeregt und ausgesprochen und anerkannt, nie wieder untergeht, wenn sie auch noch lange Zeit ein bloßer Keim bleibt, aus dem eine späte Zukunft erst Früchte hervorlockt. Auch wissen wir, daß der erhabne Stifter jenes Bündnisses, der

schon so manches Große und Herrliche vollbrachte,
schon so vielen Leibeignen die Fesseln löste und sie n
mehren lösen wird, der den unglücklichen Polen eine
freisinnige Verfassung gab, wie sie mancher deutsche Vol
stamm sobald noch nicht erhalten dürfte — daß dieser wa
haft fromme und menschenfreundliche Monarch es aufrich
und ehrlich mit jenem Bündnisse meint, und daß ihm
in den Sinn gekommen, dasselbe nur als Deckmantel p
tischer Absichten zu brauchen. Aber eben darum verdri
es uns, daß Hr. v. St. einen solchen bösen Verdacht,
sich schon zu verlieren anfing, wieder aufgeregt und
Verächtern des heiligen Bundes Gelegenheit gegeben h
zu sagen: »Da seht ihr nun, wie's mit dem heiligen Bu
»gemeint ist! Auf eine Diktatur über Deutschland u
»durch Deutschland über Europa ist's abgesehn!« Ja
verdrießt uns das noch weit mehr, als das Schmähen
fres Volkes. Denn ein Volk kann sich gar leicht darü
wegsetzen, was dieser oder jener Fremdling von ihm der
Aber ein böser Verdacht, der hinter den guten Absich
eines Fürsten herschleicht, kann ihm nicht gleichgültig se
weil solcher Verdacht die Ausführung seiner Absichten hem
In dieser Hinsicht hat Hr. v. St. eine politische Sü
begangen, die ihm kaum vergeben werden kann.

Doch nicht bloß am heiligen Bunde, an dem Heil
thume der Religion selbst, die diesem Bunde zum Grun
liegt, hat sich Hr. v. St. vergriffen; zwar nicht absicht
— dessen wollen wir ihn nicht zeihen, da wir immer jed
das Beste zutrauen — aber doch durch seine unüberleg
Aeußerungen über religiose Gegenstände. Nach der eig
und ausdrücklichen Erklärung des göttlichen Stifters un
Religion ist Liebe gegen Gott und Menschen
vornehmste Gebot, die Summe aller Religion. Nun
Gott jedem Menschen nicht nur seinen eignen Körper
seine eigne Gesichtsbildung, sondern auch seine eigne
müthsart, seinen eignen Sinn und Verstand gegeben. W
dieß nicht anerkennen und leiden will, hat nicht die e

Liebe, weder gegen Gott noch gegen Menschen, wie fromm er sich auch geberden möge. Denn er empört sich gegen Gottes Ordnung und verkümmert den Menschen, was ihnen Gott gegeben, und was ihnen also von Gottes und Rechts wegen gebürt. Leider thut dieß auch H. v. St. in seiner Schrift; und dieß halten wir für sein größtes Verzehen, gegen welches die bisher aufgezählten Sünden desselben wahre Kleinigkeiten sind. Er sagt nämlich (S. 42) so er von der deutschen Theologie redet, die er doch schwerlich studirt hat, die Auslegungskunst unsrer Theologen sei nichts mehr als eine Entweihung der heiligen Schriften l'herméneutique n'est plus que la profanation des saintes écritures). Der Hauptgrundsatz unsrer Theologen aber, wenigstens der bessern und gründlichern, in Anhung der Auslegung heiliger Schriften ist, daß man den wahren Sinn derselben grammatisch-historisch d. h. nach den Regeln der Sprache und nach den Thatsachen der Geschichte erforschen müsse. Hr. v. St. ist jedoch ganz andrer Meinung. In einer den vorigen Worten beigefügten Anmerkung sagt er, die menschliche Vernunft könne in den göttlichen (das heißt doch wohl, den wahrhaften, authentischen) Sinn der heiligen Schriften nur insofern eindringen, als sie dieselben untersuche mit dem Lichte des Glaubens und unter der Leitung des hierarchischen Ansehens (la raison humaine ne peut parvenir à se pénétrer du sens divin des écritures, qu'autant qu'elle les médite à la lumière de la foi et sous la conduite de l'autorité hiérarchique — die letzten Worte sind auch vom Hrn. v. St. unterstrichen). Damit man aber nicht zweifelhaft bleibe, wie er das verstehe: so erklärt er selbst das hierarchische Ansehen durch das Ansehen der Kirche, dem man sich unterwerfen müsse (voilà la soumission à l'autorité de l'église). Nun hat bekanntlich Hr. v. St. auch Betrachtungen über die rechtgläubige Kirche (considérations sur l'église orthodoxe) geschrieben, wor-

in er zu beweisen sucht, daß die griechische Kirche, zu der er selbst sich bekennt, allein die rechtgläubige, mithin auch die einzige wahre christliche Kirche sei. Er foder[illegible] also, daß wir Deutsche alle, wenn wir wahre Christen sei[illegible] wollen, die heiligen Schriften, durch welche uns Gott se[illegible]nen Willen offenbart hat, gerade so auslegen sollen, wie e[illegible] dem Glauben der griechischen Kirche und dem darin ane[illegible]kannten hierarchischen Ansehen gemäß ist, das heißt mit a[illegible]dern Worten, daß wir Alle, Katholiken und Protestante[illegible], griechische, und zwar in dem Sinne, wie ihn Hr. v. St. in seinen Betrachtungen über die rechtgläubig[illegible]e Kirche entwickelt hat, also im Grunde stourdzaische Christen werden sollen. Welche gräuliche Anmaßung! Bedachte Hr. v. St. nicht, daß, wenn bloß von kirchlicher Autorität und blinder Unterwerfung unter dieselbe die Rede ist, die eine Kirche gerade so viel Autorität hat, als die andre, und also auch dieselbe Unterwerfung fodern darf? Bedacht' er nicht, daß wenigstens die römisch-katholische Kirche ebendiese Foderung wirklich macht und mit demselben Rechte machen könnte, da sie wenigstens eben so alt ist, als die griechische? Wozu hat uns denn aber Gott die Vernunft gegeben, wenn sie sich der Autorität der Kirche blind unterwerfen soll? Heißt das nicht vielmehr einer menschlichen als der göttlichen Autorität sich unterwerfen? Gott sagt ja selbst in der Schrift: »Prüfet alles und behaltet »das Gute!« — »Glaubet nicht einem jeglichen Geiste, »sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sind; denn »es sind viel falscher Propheten ausgegangen in die »Welt!« Wie soll man denn aber prüfen, wenn man die Vernunft, die uns Gott eben zur Prüfung gegeben, schlechthin einer äußern, nämlich der kirchlichen Autorität unterwirft? Heißt das nicht, den Menschen mehr als Gott gehorchen, während die heilige Schrift gerade das Gegentheil fodert? Hr. v. St. weiß doch wohl, daß Muhammed sich auch für einen göttlichen Propheten ausgab. Woher weiß er aber, daß dieser Mann ein falscher Prophet war,

wenn er keine Prüfung deshalb anstellt? Hr. v. St. weiß doch ferner, daß der Mufti in Konstantinopel dieselbe Unterwerfung unter die hierarchische Autorität verlangt, wie der Patriarch daselbst oder der Papst in Rom. Woher weiß er aber, ob irgend einer von ihnen und welcher Recht hat, wenn er nicht prüft? Und wie kann er prüfen, wenn er sich bloß unterwirft? — Kurz die ganze Tirade des Hrn. v. St. in der zuletzt angeführten Stelle ist nichts als eine von aller Liebe gegen Gott und Menschen entblößte, also unchristliche, Empörung gegen Gottes Ordnung, eine Empörung, die, wenn sie von der weltlichen Macht gebilligt würde, nichts als blutige Verfolgungen und, vermöge des natürlichen Gegendrucks, auch Empörung gegen die bürgerliche Ordnung, die doch ebenfalls göttliches Ursprungs ist, zur Folge haben könnte. Dazu aber hat uns Gott gewiß nicht die Offenbarung gegeben, sondern, daß sie jeder nach seinem besten Wissen und Gewissen brauche und benutze. Also muß es auch dem Theologen frei stehen, sie nach seinem besten Wissen und Gewissen auszulegen: folglich darf er auch die ihm zu Gebote stehenden Gelehrten, insonderheit sprachlichen und geschichtlichen, Kenntnisse dabei in Anwendung bringen. Denn wozu lernt er denn Sprachen und Geschichte, wenn er davon beim Lesen der heiligen Urkunden seiner Religion keinen Gebrauch machen soll? — Mag also Hr. v. St. hinterher (S. 36) auch wieder von *christlicher Duldung* sprechen. Das sind Worte ohne Sinn, wenn man dennoch fodert, daß alle Menschen sich blind dem Ansehen der Hierarchie, und zwar gerade nur in der eignen als der allein rechtgläubigen und wahren Kirche, unterwerfen sollen. Und wehe der weltlichen Macht, wenn sie je wieder diese Foderung als gültig anerkennen und mit ihrem Arm oder Schwert unterstützen wollte! Sie würde bald wieder der geistlichen Macht unterliegen und mit Schrecken wahrnehmen, daß sie in ihren eigenen Eingeweiden gewühlt habe.

Indem aber Hr. v. St. das Hauptgebot der christli-

chen Religion antastet, versündigt er sich wieder von neuem an dem heiligen Bunde, dessen Stiftungsurkunde gerade das Gegentheil von seiner unchristlichen Foderung besagt. Denn sie begründet jenen Bund nicht nur überhaupt auf die christlichen Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, sondern sie erklärt auch ausdrücklich alle christliche Völker, sie mögen einer Kirche zugehören, welcher sie wollen, für eine und dieselbe christliche Nazion. Wie in aller Welt war es möglich, daß Hr. v. St. nicht daran dachte, daß jener Bund zuerst von drei Fürsten geschlossen worden, deren jeder einer andern Kirche zugehört? Wie war es möglich, daß ihm nicht beifiel, daß eben diese drei Fürsten wieder in Aachen zur Begründung des Weltfriedens und also auch zur Befestigung des heiligen Bundes versammelt waren? Wie war es endlich möglich, daß er eine Schrift, welche das innerste Wesen des Christenthums, das Hauptgebot der Liebe gegen Gott und Menschen, antastet und somit den heiligen Bund und den Weltfrieden in seinen tiefsten Grundlagen erschüttern müsste — wenn sie dazu nicht zu schwach wäre — daß, sag' ich, er eine solche Schrift unter den Augen jener Fürsten drucken lassen und sich selbst darin als einen neuen Weltheiland darstellen konnte? Denn Deutschland ist ja das Herz Europa's und der Schlüssel des Systems der allgemeinen Ruhe, und auf dieses Herz, diesen Schlüssel war es ja bei jener Schrift vornehmlich abgesehn, wie schon ihr Titel lehrt.

Fragen wir also noch — nachdem die juridischen, moralischen, politischen und religiosen Misgriffe des Hrn. v. St. aufgedeckt worden — was wollt' er eigentlich?

So viel wir einsehn, zweierlei. Erstlich wollt' er beweisen, daß in Deutschland nächstens eine Revoluzion ausbrechen müsste, wenn man keine Gegenmittel brauchte; zweitens wollt' er eben diese Gegenmittel anzeigen. Ein verdienstliches Unternehmen, wenn die Voraussetzung, auf der es beruht, selbst gegründet wäre.

Hat nun dieß Hr. v. St. dargethan? Wir wollen sehn.

Um die Frage zu beantworten, ob Deutschland mitten im Frieden ruhig, also keine neue Umwälzung der Dinge von dieser Seite (dem Herzen Europa's) her zu befürchten sei — sagt Hr. v. St. — leist' er Verzicht auf jeden allgemeinen Vernunftgrund, auf jede abgezogne Darstellung, auf jede schließende Form (nous renonçons à tout raisonnement, à toute induction abstraite, à toute forme syllogistique — S. 26). Das ist schon sehr schlimm; denn es verräth die Schwäche entweder seiner Sache oder seiner Kraft. Doch mag es hingehn. Er will sich an bloße Thatsachen halten; und diese müssen freilich bei einer solchen Frage am meisten entscheiden. Er führt also (S. 27) sieben Thatsachen — gleichsam eine heilige Schaar von Gründen — aus dem kurzen Zeitraume der letzten drei Jahre an, um seinen Satz zu behaupten; nämlich

1) die schwärmerischen Ausschweifungen der Pöschlianer im Oestreichischen (les sectateurs de Poeschl, leur délire, leurs attroupemens fanatiques);

2) den Aufstand in Breslau (l'émeute de Breslau);

3) das Geschrei auf der Wartburg (les vociférations de la Wartbourg);

4) die blutigen Händel der Studenten in Göttingen (la défection sanglante des étudians de Goettingue);

5) die Religionsunruhen der Klooßianer in Sachsen (les derniers troubles religieux en Saxe);

6) die politischen Unruhen in Würtemberg (l'effervescence des esprits et le refus d'acquitter les charges publiques en Souabe); und

7) die Auswanderungen aus Deutschland (le phénomène imposant des émigrations).

Ueber die unlogische Zusammenstellung dieser Thatsachen wollen wir wegsehn. Hr. v. St. kümmert sich ja wenig um die Logik; das wäre viel zu pedantisch! Aber nach-

helfen wollen wir doch ein wenig. Die sieben Thatsachen schmelzen nämlich beim Lichte besehn auf folgende vier zusammen:

1. Religionsschwärmereien;
2. Studentenhändel;
3. bürgerliche Unruhen; und
4. Auswanderungen.

Was nun erstlich die Religionsschwärmereien der Pöschlianer und Klooßianer und die damit verbundnen Unordnungen betrift: so beweisen diese gar nichts für Hrn. v. St.'s Behauptung. Solche Schwärmereien hat es überall und zu allen Zeiten gegeben, besonders wenn die Gemüther durch Krieg, Hungersnoth und andres Elend geängstet waren und daher wegen Versiegung der natürlichen Hülfsquellen übernatürliche Hülfe suchten. Sie hörten aber auch gewöhnlich mit diesen Veranlassungen auf. Wie wenig insonderheit die vom Hrn. v. St. berührten Schwärmereien zu bedeuten hatten, sieht man daraus, daß sie von den Regierungen so bald und so leicht unterdrückt werden konnten. Und hätten die Behörden überall ihre Schuldigkeit gethan, so würde Hr. v. St. schwerlich etwas davon gehört haben. Warum erwähnt denn aber Hr. v. St., wenn er einmal von Religionsschwärmereien reden wollte, derjenigen nicht, welche Frau von Krüdener erregt hat? Diese waren ja in der deutschen Schweiz und im Badenschen ziemlich verbreitet und haben wegen der vornehmen und berühmten Urheberin weit mehr Lärm in der Welt gemacht, als die von Pöschl und Klooß erregten? Und von wannen kam jene vornehme Frau und wo ging sie hin? Darüber beobachtet Hr. v. St. ein ehrerbietiges Stillschweigen, weil die Berührung dieser Sache freilich nicht in seinen Kram taugte. Wir mussten sie aber doch berühren, damit nicht etwa ein Nachbeter des Hrn. v. St. uns armen Deutschen auch noch diese von außen zugebrachte Schwärmerei aufbürde und darin einen neuen Beweis für

:. v. St.'s Behauptung finde, daß wir am Rande eines
:n ausbrechenden Vulkans stehen.

Noch weniger beweisen dafür zweitens die vom Hrn. St. angeführten Studentenhändel. Solche Händel
t es ebenfalls zu allen Zeiten in und außer Deutschland
geben, selbst da, wo die Zucht viel strenger, fast klöster-
) oder soldatisch war, wie neuerlich zu Eaton in Eng-
ıd und zu Lasleche in Frankreich. Nie sind aber daraus
:aatsumwälzungen entsprungen, noch hat irgend ein ver-
nftiger Mensch den wunderlichen Einfall gehabt, sie als
orboten solcher Umwälzungen zu betrachten. Studenten
hören nämlich, wie alle junge Leute, zur Klasse der sehr
ırmblütigen Thiere. Diese starke Blutwärme, die manch-
al bis zur Siedhitze oder bis zum Sprudelgrade steigt,
ranlasst, wie's trift, bald lustige, bald tolle, bald muth-
illige, bald blutige, bald komische, bald tragische Auftritte.
um Tumulte kommt es eigentlich selten; und wenn es
zu kommt, so ist die Sache doch bald abgethan und hat
if den ganzen Staat gar keinen Einfluß. Auch sind zu-
eilen die Behörden selbst durch ein fehlerhaftes Beneh-
len daran Schuld. Wie mancher Studententumult hätte
h anfangs mit zwei Worten unterdrücken lassen! Man
uß nur nicht gleich Husaren schicken. Sind diese einmal
ısmarschirt, dann bleibt freilich nichts übrig, als einhauen
ı lassen. Wer daran seine Freude hat, dem ist sie nicht
ı beneiden. Themis aber wendet sicher ihre Augen ab,
ıd auch die Musen als schüchterne Jungfrauen weilen
icht gern da, wo »Haut ein!« kommandirt wird. — Hr.
St. beruft sich aber später in einer kleinen Anmerkung
S. 45) noch besonders auf die Burschenschaft in Je-
a und nennt sie eine aufrührerische Verbindung
ssociation séditieuse). Wir wissen nicht genau, wel-
e Bewandniß es damit hat. Indessen haben wir gehört,
ı sei damit auf Unterdrückung aller frühern Verbindungen
nter den Studenten (Orden, Landsmannschaften, Kränz-
en u. s. w.) abgesehn, welche sich von selbst in eine all-

gemeine Verbindung, genannt Burschenschaft, auflösen sollen. Da nun die Regierungen immer bemüht gewesen, jene besondern Verbindungen aufzuheben, aber bisher ohne Erfolg: so scheint es, daß ihnen eine solche freiwillige Auflösung derselben recht erwünscht sein müsste, besonders weil die Aufsicht und Leitung in Bezug auf eine öffentliche und allgemeine Verbindung der Studenten viel leichter ist, als in Bezug auf eine Menge von besondern und geheimen Verbindungen. Das Schreckbild, welches Hr. v. St. den Regierungen mit dem Ausdruck association séditieuse vorhält, ist doch gar zu lächerlich, oder, ernsthaft genommen, eine neue Beleidigung der deutschen Regenten. Wie? die Throne derselben wären so morsch und wackelig daß eine Hand voll junger Leute sie umstürzen könnte? Hilf Himmel! da müsften sie ja nächstens von selbst zusammenstürzen, und wenn auch kein Student in der Welt wäre. Aber Hr. v. St. hat nun einmal schwere Träume von Staatsumwälzungen, was bei seinen schweren Staatsgeschäften nicht zu verwundern ist. Und da sieht er auch in jedem Studentenhandel ein böses Anzeichen einer Revolution. Bei solcher Stimmung ist nur zu verwundern, daß er nicht auch die häufigen Schlägereien in unsern Dorfschenken als beweisende Thatsachen für seine Behauptung anführt.

Etwas mehr beweisende Kraft möchten drittens die bürgerlichen Unruhen haben, auf die sich Hr. v. St. weiter beruft. Denn, wenn dergleichen Unruhen sich zu gleicher Zeit oder bald nach einander auf vielen Punkten eines Landes hervorthun: so kann man wohl nicht mehr zweifeln, daß der Ausbruch einer Revoluzion nahe sei. So in Spanien, das unausbleiblich in diesen Abgrund stürzt, wenn die Regierung nicht bald andre Maßregeln ergreift. Aber wie sieht es denn in Deutschland aus? Kaum zwei, noch obendrein sehr zweideutige, Thatsachen dieser Art hat Hr. v. St. ausmitteln können, wiewohl sich erwarten läßt, daß er sich fleißig werde danach umgesehn haben,

wohl fühlend, daß hier der eigentliche Nervus probandi liege. Aber der Aufstand in Breslau ist ja kaum eine bürgerliche Unruhe zu nennen, da verhältnissmäßig nur wenig Einwohner daran theilnahmen und da der ganze Aufstand eigentlich gar nicht gegen die preußische Regierung gerichtet war. Den öffentlichen Blättern zufolge ward der Aufstand bloß durch das verächtliche Benehmen eines Offiziers gegen einige Landwehrmänner veranlasst. Daraus entstanden einige Exzesse, die sehr bald gedämpft wurden. Das übrige Schlesien nahm gar keinen Antheil, vielweniger irgend eine andre Provinz des preußischen Staats. Und solche Lumperei kann Hr. v. St. anführen, um zu beweisen, daß Deutschland am Vorabend einer Revoluzion sich befinde! — Allein der Zustand der Dinge in Würtemberg ist doch wohl bedenklich? Allerdings; aber nur nicht so bedenklich, daß daraus eine Revoluzion in ganz Deutschland hervorgehen müsste. Denn wenn auch in Würtemberg eine förmliche Empörung ausbräche, gegen welche sich die dortige Regierung aus eigner Kraft nicht behaupten könnte: so würde doch das Feuer durch die übrigen Staaten Deutschlands sehr bald gedämpft werden. Das macht eben in Deutschland eine Revoluzion (wofern sie ihm nicht gewaltsam von außen aufgedrungen wird, was auch dann stattfände, wenn man sich in seine innersten Angelegenheiten einmischte) unmöglich, daß es nicht Ein Staat mit Einer großen tonangebenden Hauptstadt, wie Frankreich, sondern in viele größere und kleinere, monarchische und republikanische, Staaten zertheilt ist. Ein Aufstand in dem einen Staate kann sich daher unmöglich mit Blitzes Schnelle durch ganz Deutschland verbreiten. Die Baiern z. B. würden sich gar lange bedenken, ehe sie mit aufständen, wenn die Würtemberger aufständen, und noch länger die Oestreicher, oder gar die Hamburger, die Lübecker, die Bremer. Vielmehr ist hundert gegen eins zu wetten, daß die Baiern, die Oestreicher u. s. w. auf Befehl ihrer Regierungen gegen die Würtemberger selbst aufstehn und sie zur Ordnung und

Ruhe verweisen würden. Aber es ist auch ebenfalls hundert gegen eins zu wetten, daß es in Würtemberg selbst zu keinem wirklichen Aufstande gegen die Regierung, vielweniger zu einer daraus hervorgehenden Staatsumwälzung kommen werde. Hätten die Würtemberger sich gegen ihre bestehende Regierung empören und eine andre einführen wollen, so hätten sie unter der vorigen Regierung weit mehr Veranlassung dazu gehabt. Die jetzige hat ihre Lasten schon sehr erleichtert, schon manchen Beschwerden abgeholfen. Und wenn sie, wie es heißt, die Stände in diesem Jahre wieder um sich her versammelt, um mit ihnen wegen der künftigen Verfassung von neuem zu unterhandeln: so ergiebt sich gewiß ein besseres Resultat, als bisher. Die Gemüther scheinen jetzt ziemlich abgekühlt und man ist beiderseit des langen Haders müde, folglich um so mehr bereit zum Nachgeben, soweit es billig und recht ist [1]).

Wenn also Hr. v. St. weiter keine Beispiele von bürgerlichen Unruhen zur thatsachlichen Erhärtung seiner Revoluzions-Prophezeihungen anführen kann, als jene beiden von Breslau und Würtemberg: so hat er seine Sache gar schlecht bewiesen. Und er kann keine weiter anführen; sonst hätt' er es gewiß gethan. Es herrscht wohl in manchen deutschen Staaten viel Unzufriedenheit, weil in ihnen die versprochenen Verfassungen noch immer nicht eingeführt, die Eingriffe der Willkür in das Eigenthum und in den Rechtsgang noch immer nicht gehoben, die stehenden Heere noch immer nicht vermindert, die Kriegslasten noch immer nicht erleichtert sind. Aber es giebt auch andre deutsche Staaten, wo Regierung und Volk in innigster Eintracht zusammen bestehn und zusammen wirken. Mit freudiger Rührung dürfen wir unser nächstes Vaterland als ein glänzendes Beispiel der Art anführen. Hier hat eine gerechte und milde Regierungsweise während eines halben Jahr-

[1]) Traf späterhin pünktlich ein. N. A.

underts ein Band gegenseitiger Liebe und Treue geknüpft, as selbst die schwerste verhängnissvollste Zeit nicht lösen onnte, das mithin die Probe bestanden hat und über jeden weifel erhaben ist. Hr. v. St. komme zu uns und wohne nter uns und überzeuge sich, wie wenig hier an Empö- ung und Umwälzung zu denken [2]). Oder hat er dazu nicht eit, da er sehr unstet und flüchtig scheint: so mach' er ei- en kürzern Versuch. Er komme und bringe alle vermeint- iche Umwälzlinge von Deutschland mit; er wende sich mit hnen vornehmlich an das Landvolk, weil dieses gewöhn- ich am leichtesten zu verführen, da es die Blendwerke icht sogleich durchschauen kann. Und wenn die sächsischen Bauern nicht ihn mitsammt seinen Umwälzlingen zum Lande inauswerfen: soll er unser König werden, so ungern wir uch sonst einen Fremden zum Könige nehmen würden. Sollte aber Hr. v. St. wieder einmal eine Denkschrift für ürsten schreiben, um zu zeigen, wie man Empörungen nd Staatsumwälzungen am sichersten vorbeugen könne: so ergess' er doch ja nicht, was er leider in der vorliegenden ergessen hat, auf jene gerechte und milde Regierungs- eise als ein längst erprobtes und (wenn man nur ernstlich ill) gar leicht zu habendes Hausmittel mit den Worten er Schrift zu verweisen: »So gehet hin und thuet esgleichen!« Wir stehn ihm dafür, daß, wenn alle Für- en so thun, weder in noch außer Deutschland je eine Um- älzung der ganzen bürgerlichen Ordnung der Dinge aus- rechen wird. Denn die Deutschen, wie alle gebildete Völ- er, verlangen ja nichts weiter, als eben nur eine gerechte nd milde Regierung; eine Regierung, die sich nicht unbe- ugt in Alles mischen, nicht Alles selbst machen und gän- eln, nicht in alle Geheimnisse der Häuser und der Briefe nd der Herzen durch geheime Kundschafter eindringen will;

---

[2]) Die spätern Unruhen (1830) fielen in die folgende Regierung und hatten mehr religiose als politische Motiven. N. A.

eine Regierung, die den Geistern, wie den Leibern, einen gesetzlich freien Spielraum lässt, um sich äußern und entwickeln zu können; eine Regierung, welche Gesetze für das Volk giebt und Abgaben von dem Volke nimmt, nicht nach bloßem Belieben, sondern mit dem Volke, d. h. mit Einstimmung seiner rechtmäßigen Stellvertreter. Also verlangen sie auch eine Verfassung, die ihnen Bürgschaft giebt für eine solche Regierung; eine Verfassung mit wahrhaft ständischen d. h. stehenden, nicht kriechenden, mitbeschließenden, nicht bloß mitberathenden, oder gar nur kopfnickenden Stellvertretern; eine Verfassung, wie sie Alexander selbst den Polen schon gegeben und seinen übrigen Völkern, wenn sie dazu reif sind, zugedacht hat. (Vergl. dessen treffliche Reden bei Eröffnung und Schließung der neulichen Versammlung der polnischen Volksvertreter — Reden, welche der herrlichste Kommentar zu den Worten der Frau von Stael sind: Jamais un monarque vraiment vertueux ne s'est trouvé en possession de la puissance souveraine, sans avoir désiré de modérer sa propre autorité, au lieu d'empiéter sur les droits des peuples; les rois éclairés veulent limiter le pouvoir de leurs ministres et de leurs successeurs. Considérations sur la revolut. franç. T. 1 Pag. 24). Und wie? es wäre ein Beweis von Umwälzungssucht, wenn die deutschen Volksstämme — die doch wohl mindestens eben so reif als die Polen sind und denen die deutsche Bundesakte selbst solche Verfassungen förmlich und feierlich vor den Augen von ganz Europa zugesagt hat — die wirkliche Einführung derselben mit einer gewissen Ungeduld verlangen? wenn man sagt, diese Einführung sei Pflicht von Gottes und Rechts wegen, Menschen- und Christenpflicht? Soll denn alles Gute immer nur erschmeichelt und erschlichen, immer nur deh- und wehmüthigst erbettelt werden? Sind die Völker ihren Fürsten gegenüber gar nichts weiter als willenlose Kreaturen, die nur seufzen, aber nicht reden, nur wimmern, aber nicht so-

dern, nur die Gnade, aber nicht das Recht anrufen dürfen? Solche Lehre möchte allenfalls einem türkischen Großsultan oder einem algierischen Korsarenhaupte, aber nimmer einem edlen und gebildeten deutschen Fürsten gefallen. Und doch scheint es fast, als achte Hr. v. St. unsre Fürsten jenen Barbaren gleich, indem er das ungeduldige Verlangen der Deutschen nach stellvertretenden Verfassungen, nach Bürgschaft für eine nicht bloß lebenslängliche, sondern fortdauernde gerechte und milde Regierung, als Umwälzungssucht bezeichnet.

Was endlich viertens die Auswanderungen betrift, auf welche sich Hr. v. St. noch beruft: so beweisen sie eher, daß die Deutschen nicht rebelliren und revoluzioniren wollen, als daß sie es wollen. Wer in Gefahr ist zu verhungern, der hat wenig oder nichts mehr zu verlieren, der kann bei einer Umwälzung der Dinge nur gewinnen. Das ist unbezweifelt gewiß. Wer nun aber doch mit Weib und Kind und dem Bisschen Hab' und Gut, was ihm noch übrig, den heimatlichen Boden verlässt, um in einem fremden und entfernten Erdstrich eine ungewisse Verbesserung seines Schicksals zu suchen, der zeigt ja faktisch, daß er sich mit den Seinen ehrlich und redlich durch die Welt bringen, daß er kein Empörer und Umwälzer sein will. Und das ist überhaupt ein Grundzug im Charakter des Deutschen, daß er sich ehrlich und redlich nähren will. Darum ist er auch überall als Ansiedler gern gesehn; darum hat selbst Russland so viele deutsche Ansiedler in seinen Schooß aufgenommen. Zuvörderst sucht er nun freilich in der Heimat sich so zu nähren; daher das altdeutsche Sprüchwort: Bleibe im Lande und nähre dich redlich! Und darum finden wir auch, daß, wenn die Regierung nur gerecht und milde ist, selbst da wenig ausgewandert wird, wo die Menschenmenge groß und der Erwerb klein ist, wie im sächsischen Erzgebirge. Ist aber entweder die Regierung zu willkürlich und hart, oder das Land zu überfüllt und der Erwerb zu gering: so hat der Deutsche auch Weltbürgersinn genug, um sich wo

anders anzusiedeln. Und wer mag's ihm verdenken, wenn er nicht zu Hause Hungers sterben oder sich fortwährend zerplacken lassen will? Die Auswanderungen aus einigen (bei weitem nicht allen) Gegenden Deutschlands beweisen also nur so viel, daß den Leuten dort in irgend einer Hinsicht nicht wohl genug ist, um bleiben zu wollen; daß aber die Deutschen überhaupt rebelliren und revoluzioniren wollen — einen so ungeheuern Sprung im Schließen [3]) kann nur ein Mann machen, der sich wenig um die Logik bekümmert und der bei den wichtigsten Untersuchungen ausdrücklich erklärt, er verzichte auf jedes Räsonnement, jede abgezogne Induktzion, jede syllogistische Form (S. 26); was im Grunde nichts anders heißt, als er wolle nur träumen und faseln.

Doch, wir wollen einmal Hrn. v. St. alles zugeben, was bisher Stück vor Stück in ein völliges Nichts aufgelöst worden. Alles physische und moralische Elend soll in Deutschland so zusammengehäuft, alle Kalamitäten sollen hier so konzentrirt sein, daß wir uns am Vorabend einer Revolutzion befinden, daß diese morgen oder übermorgen ausbrechen müsste, wenn nicht schleunigst die von jenem Staatsarzte vorgeschlagnen Gegenmittel angewendet würden. Welches sind denn nun diese Gegenmittel?

Wir bitten die Leser, die noch nichts davon gehört haben sollten, sich vorläufig in der Gegend des Zwerchfells den Leib zu unterbinden, damit sie keinen Schaden vom Weiterlesen haben. Die alte Fabel von dem großen kreisenden Berge und dem winzig kleinen Mäuschen wiederholt sich hier recht possirlich. »Die Erziehung« — ruft Hr. v. St. uns zu — »muß vor allen Dingen in Deutschland verbessert »werden. Nur eine Verbesserung derselben von Grund »aus kann die Quelle des Uebels verstopfen und dem un»glücklichen Deutschland eine bessere Zukunft bereiten.« (Il n'y a donc qu'une réforme radicale de l'éduca-

[3]) Aus diesem saltus in concludendo machte der französische Uebersetzer einen saut en Silésie! N. A.

tion, qui puisse tarir la source du mal et présager de meilleurs temps à l'Allemagne — S. 43). Aber wie? die Revoluzion ist eben in Begriff auszubrechen und die Erziehung oder gar erst deren Verbesserung soll helfen? Alle Erziehung wirkt ja nur auf das kommende Geschlecht. Das gegenwärtige, dem doch geholfen werden soll, müsste also erst sterben, eh' ihm geholfen werden könnte. Hat man je ungereimtere Dinge gehört? Aber noch mehr! Ehe die Erziehung so wirken kann, wie Hr. v. St. will, muß sie erst verbessert werden, und zwar von Grund aus *). Wie viel Zeit wird da verstreichen mit der Vorbereitung und Einführung dieser Verbesserung! Denn die Schule ist ja kein Handschuh, den man nur so umwenden kann. Und wo sollen die neuen Erzieher hergenommen werden? Denn die alten kann man nicht beibehalten, da eben diese am meisten verdorben und die Quelle alles übrigen Verderbens sind. Aber auch die neuen Erzieher wird man nicht aus dem deutschen Volke selbst nehmen können. Denn die jungen Leute, welche eben jetzt auf unsern hohen Schulen studiren, um sich zu Volkserziehern zu bilden, sind schon von demselben Gifte angesteckt. »Diese Jugend, entzogen der Herrschaft der Gesetze, stürzt sich in alle Ausschweifungen, welche aus Widerspenstigkeit des Geistes und Verdorbenheit des Herzens entspringen. — Sie lernt nur alles zu wagen, alles sich zu erlauben im Alter des Gehorsams, um nichts zu achten, alles umzustürzen im Alter der Reife« (S. 40 u. 41). Also wird man die neuen Volkserzieher wo anders her verschreiben müssen, etwa aus Russland oder aus Griechenland. Aber Russland hat ja den unseligen Einfall gehabt, seine Universitäten größtentheils nach dem Muster der deutschen einzurichten und sogar mit vielen aus Deutschland berufenen Lehrern zu besetzen. Also aus Griechenland. Aber, o Unglück über Unglück! Auch

*) Man sieht, daß Hr. v. St. zu seiner Zeit auch ein Radikalreformer war. N. A.

hier hat sich der leidige deutsche Teufel schon eingenistet. Denn viele neugriechische Gelehrte sind auf unsern Universitäten gebildet, oder lesen wenigstens die Schriften unsrer Universitätslehrer, und theilen das daraus gesogene Gift wieder ihren Landsleuten mündlich oder schriftlich mit. Denn so eben liegt vor uns ein System der Philosophie in zwei Bänden von Hrn. Kumas, Lehrer an der neugriechischen Schule zu Smyrna, welches fast ganz aus Krug's philosophischen Schriften entlehnt, zum Theile wörtlich Paragraph vor Paragraph übersetzt ist; wessen auch der Verfasser gar kein Hehl hat, indem er seine Quellen ehrlich nennt. So wird deutsche Wissenschaft jetzt dort gelehrt, wo einst Homer die Thaten der griechischen Helden sang und Thales die erste griechische Philosophenschule stiftete. Also bleibt nichts übrig, als daß Hr. v. St. mitten in Deutschland eine Pflanzschule für Erzieher des deutschen Volkes anlegt, und zu diesem Behuf ein paar tausend junge Wallachen verschreibt, um vorerst ganz unverdorbene reine Naturkinder nach seiner Art abzurichten (dresser). Diese Abgerichteten richten dann wieder die jungen Deutschen ab; und so wird die Sache ganz vortrefflich gelingen. Nur Schade, daß es uns mit diesem herrlichen Projekte gehen wird, wie jener Bauerfrau mit den Eiern, die sie zu Markte trug, unterwegs berechnend, was sie daraus lösen und wie sie das gelöste Geld von neuem anlegen würde, um eine steinreiche Frau zu werden, aber dabei das Loch nicht bemerkend, in das sie mitsammt ihren Eiern versank. Denn ehe die jungen Wallachen kommen und die Pflanzschule deutscher Volkserzieher begründet ist, bricht leider schon die Umwälzung aus und wälzt den Hrn. v. St. mitsammt seinem Projekte fort!

Sollen wir nun nach allem dem noch mehr in's Einzele eingehn? Sollen wir seine aus Utopien entlehnte Schilderung unsrer deutschen Universitäten widerlegen? Sollen wir alle besondre Vorschläge des Hr. v. St. zur Verbesserung derselben durchgehn und prüfen? Schwerlich möchten

ir Dank damit bei verständigen Lesern verdienen. Wir
hören gewiß nicht zu denen, welche die deutschen Uni-
rsitäten für unverbesserlich halten. Wir haben selbst
ehrmal sowohl mündlich als schriftlich Vorschläge zu deren
erbesserung gemacht. Aber die Vorschläge, die Hr. v. St.
acht, würden zuverlässig die Universitäten nicht reformiren,
ie er sagt, sondern ruiniren, ja destruiren. So der Vor-
lag einer unwiderruflichen Bestimmung des Studienlaufs
r jedes Fach, der ohne besondre Erlaubniß weder erwei-
rt noch verkürzt werden solle (fixation irrévocable du
ours d'étude pour chaque vocation avouée; obliga-
on de le suivre sans omission ni extension quel-
nque — S. 45); wobei es aber doch noch nöthig sein
ird, jedem Professor auch ein zum Ablesen schon fertiges
eft bei seiner Anstellung zu geben, damit er das Gesetz
cht durch freiere Vorträge umgehe. So auch der Vor-
lag, verschiedne Studienläufe für die Einheimischen und
r die Auswärtigen einzurichten (distinction à établir
atre le cours d'études prescrit aux indigènes et
eux qui sont réservés aux étrangers — S. 45 u. 46);
obei entweder die Einheimischen oder die Auswärtigen zu
rz kommen müssten. Andere Vorschläge sind schon längst
n Andern gemacht und zum Theil ausgeführt; noch an-
re gründen sich auf ganz falsche Voraussetzungen, wie der
orschlag, daß erledigte Lehrstellen nicht von den Professo-
n eigenmächtig, sondern mit Genehmigung der Regie-
ng besetzt werden sollen. Denn jenes geschieht ja nirgend.
ie ältesten Universitäten, welche noch ein Ernennungsrecht
: erledigten Stellen haben, üben es nur als Vorschlags-
cht aus. Sie ernennen drei oder vier Männer, die sie
r würdig halten. Aus diesen wählt die Regierung. Und
enn sie, was schwerlich je der Fall sein wird, keinen Wür-
gen darunter fände: so hat sie das Recht zu befehlen, daß
ders denominirt werde, auch wohl nach Maßgabe der
mstände einen ihr vorzüglich würdig Scheinenden zu be-
ichnen, der mit denominirt werden soll. Man sieht offen-

bar, Hr. v. St. kennt unser ganzes Universitätswesen weder nach dessen jetziger Beschaffenheit, noch nach dessen Ursprunge, noch nach dessen allmählicher Entwickelung und Umgestaltung. Ueberall verräth er die dickste Unwissenheit. So, wenn er die Universitäten »gothische Trümmer des »Mittelalters« (S. 38) nennt; wobei nur zu bewundern, daß er, der vor Staatsumwälzungen warnen will, doch die Sprache der wüthendsten französischen Umwälzlinge redet. Denn alles, was diesen verhasst war, nannten sie ebenfalls gothische Trümmer des Mittelalters, und verriethen dadurch eine eben so dicke Unwissenheit.

Was ist nun das Ergebniß aus allem Bisherigen? — Friedrich der Große sagte einst, ich weiß nicht wovon: Ce n'est qu'un grand rien. So könnte man, mit einer kleinen Abänderung, von der Denkschrift des H. v. St. sagen: Ce n'est qu'un petit rien. Da nun in der sogenannten großen Welt die kleinen Dinge oft weit mehr gelten und wirken, als die großen: so ist wohl begreiflich, warum jenes kleine Nichts dort so großen Eindruck gemacht. Denkwürdig aber bleibt die Denkschrift in Einer Hinsicht immer. Sie bestätigt von neuem, was Llorente in seiner kritischen Geschichte der spanischen Inquisition (B. 4. S. 134) sagt, um zu erklären, wie ein so abscheuliches Tribunal so lange bestehen konnte und noch besteht; was wir aber lieber französisch als deutsch hersetzen wollen, weil es in der ehrlichen deutschen Sprache zu hart klingen würde: La plupart des hommes qui environnent le trône, ont toujours été et seront toujours partisans de l'ignorance, des opinions ultramontaines et des idées qui dominèrent dans le monde chrétien avant l'invention de l'imprimerie, idées reproduites et vigoureusement soutenues par les Jésuites, qui ont été nouvellement rapellés en Espagne par Ferdinand VII.

Zum Schlusse noch eine kleine Geschichte. Schreiber dieses bestieg einmal Abends den Brocken, um Morgens die

Sonne aufgehn zu sehn. Als er aber in dunkler Frühe mit seinen Gefährten sich aufmachte, um des größten und herrlichsten Schauspiels der Natur zu genießen: da umlagerten dichte Nebel den Berg und finstre Wolken bedeckten den Horizont. Alle jammerten ob der vergeblichen Mühe. Nicht lange, so ward es helldunkel. Die Nebel wogten und die Wolken wälzten sich über einander her, gleich als wollten sie mit vereinter Kraft der Sonne den Weg versperren. Diese aber sandte erst einzele glänzende Strahlen, welche wie Blitze die Nebel und Wolken durchzuckten, dann immer mehr und mehr. Endlich sanken die Nebel, die Wolken zerrissen; und siehe da, die Sonne trat hervor mit helleuchtendem Antlitze, und die Wolken selbst, von ihr mit Gold und Purpur bestreut, dienten ihr als prachtvoller Mantel und Teppich. Da jubelten Alle hocherfreut und fielen anbetend nieder vor dem Herrn der Schöpfung. Von oben aber erscholl eine Stimme, die Stimme des Ewigen, der hoch über Wolken und Sonnen thront, und rief: »Verzaget nicht, o Menschenkinder, wenn es dunkelt! das Licht, »das ich geschaffen und zu dessen Anschauen ich euch berufen habe, kann wohl verhüllt werden, aber nie verlöschen. »Denn Ich bin der Herr, euer Gott, der König »der Könige!«

XII.

Ueber

deutſches Univerſitätsweſen.

Gegen

Kotzebue

und andre Feinde der deutſchen Univerſitäten.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1819. 8.)

»Sie haben im Geiſte unſers Jahrhunderts gehandelt, in wel»chem nur liberale Geſinnungen das Glück der Völker begründen »können.«

K. Alexander's
Antwort an den liefländiſchen Adel.

Vorwort zur ersten Auflage.

Verfasser des folgenden Aufsatzes hat sechs Jahre auf
niversitäten (Wittenberg, Jena und Göttingen) gelernt
nfundzwanzig Jahre auf vier Universitäten (Witten-
rankfurt, Königsberg und Leipzig) gelehrt; er hat also
ende Gelegenheit gehabt, das deutsche Universi-
esen aus eigner Erfahrung kennen zu lernen, und
daher, ein Wort darüber mitsprechen zu dürfen. Ver-
ng hiezu gab ihm die für den Hermes bestimmte
von Kotzebue's literarischem Wochenblatte,
ebenfalls über diesen Gegenstand gesprochen wird, ob-
hne genaue Sachkenntniß und mehr nach Neigung
ch Ergründung. Da indessen der gewaltsame
eses weltberühmten Mannes unglücklicher Weise von
den begleitet war, welche seinen Aeußerungen über
Universitätswesen bei manchen einflussreichen Lesern
Wochenblatts ein größeres Gewicht zu geben scheinen,
an und für sich haben würden: so hielten wir es für
ndig, das Stillschweigen zu brechen, welches wir bis-
er die in jener Zeitschrift enthaltenen Anklagen der
n Universitäten beobachtet hatten. Mögen die, welche
ug auf diesen hochwichtigen Gegenstand nicht bloß zu
, sondern auch zu handeln haben, unsern Worten ein
es Gehör schenken; mögen sie eben so ruhig und lei-
stlos handeln, als hier gesprochen worden!

eipzig, im April 1819.

Warum dieſe Schrift, die ſchon 1819 in zwei ſc
einander folgenden Auflagen erſchien, hier wieder
neuen Abdruck erſcheint, wird ſich aus dem Folge
ſelbſt ergeben. Kotzebue griff in ſeinem literariſc
chenblatte, das oft in's Politiſche überging, die
Univerſitäten hauptſächlich von der politiſchen Seite
trat inſofern in die Fußtapfen Stourdza's, der
Denkſchrift auch ſchon jene Inſtitute verdächtig z
geſucht hatte. Beide verfehlten aber ihren Zwec
verbündeten Mächte gaben den Reklamazionen dag
hör, eingedenk deſſen, was ſie in ihrer Erklärung au
vom 15.November 1818 geſagt hatten: »Les So
»reconnaissent solennellement, que leurs devoir
»Dieu et envers les peuples, qu'ils gouvernent, l
»scrivent de donner au monde, autant qu'il est
»l'exemple de la justice, de la concorde, d
»dération.« Indeſſen hat man neuerlich die deutſ
verſitäten ebenſo in Anklageſtand verſetzt. Man hat
ſie nicht bloß zu reformiren — wozu die Univerſitä
gern die Hand bieten würden, wenn es zweckm
ſchähe — ſondern ſie ſogar aufzuheben und in ſo
Spezialſchulen zu verwandeln. Beſonders hat ein
me Denkſchrift, welche den unlängſt in Schwedt u

der deutschen Universitäten abhangt, einen neuen Beweis, nicht bloß ihrer Eintracht, sondern auch ihrer Gerechtigkeit und ihrer Mäßigung geben! Mögen sie nicht Allen zurechnen, was nur Einige verschuldet haben! Mögen sie mit aller Kraft so groben Exzessen, wie dem im April 1833 zu Frankfurt am Main, vorbeugen, aber darum nicht das wissenschaftliche Leben in Deutschland ersticken!

Leipzig, im Januar 1834.

Literarisches Wochenblatt, von August v. Kotzebue. Weimar, in der Hoffmann'schen Hofbuchhandlung 1818 — 1819. 4. 3 Bände, jeder Band von 52 Bogen, 4 Thlr.

Wenn der Grundsatz: De mortuis non nisi bene, auf dem Gebiete der Kritik gälte, so würden wir ihn gern bei einer Zeitschrift anwenden, deren dritter Band oder Jahrgang (denn im J. 1818 erschienen zwei Bände hinter einander) gleichsam in der Geburt durch den Mord des Herausgebers erstickt wurde [1]). Dieser Mord — herbeigeführt durch den unbesonnensten politisch-religiosen Fanatismus, dem jedes noch so schlechte Mittel als geheiligt durch den eingebildeten guten Zweck erscheint, ebendeswegen aber verabscheut von jedem rechtlichen Gemüthe, dem auch im entschiedensten Gegner noch das ewige Menschenrecht und die aus ihm hervorgehende Gedankenfreiheit heilig ist — dieser Mord, sag' ich, hat den Herausgeber jener Zeitschrift mit einer Art von Glorie umgeben, die selbst den strengsten Todtenrichter zu einem milderen Urtheile geneigt machen dürfte. Allein wir haben es hier nicht sowohl mit der Persönlichkeit des Herausgebers, als vielmehr mit einem Erzeugnisse seines Geistes zu thun, bei dessen Würdigung die Kritik keine Rücksicht darauf nehmen darf, daß der Dolch eines Mörders durch schändlichen Misbrauch des Vertrauens, mit welchem jeder Gesittete auch dem unbe-

---

[1]) Auf die späterhin angekündigte Fortsetzung von andrer, bis jetzt noch unbekannter, Hand nehmen wir hier keine Rücksicht. [Die unbekannte Hand wurde bald bekannt. Es war die von Müllner in Weißenfels oder Apollo dem Leukopeträer].

kannten Fremdlinge gastfreundlich die Thür öffnet, blutige Rache an dem Manne nahm, der sein herrliches Talent oft nicht minder schändlich zur Entstellung der Wahrheit, zur Untergrabung der Sittlichkeit und zur Verleumdung seiner Widersacher gemisbraucht hatte und auch in jener Zeitschrift — trotz dem schönen Motto: »Rede wahr, scheue niemand!« — nicht selten misbrauchte.

Zwar rühmte unlängst ein öffentliches Blatt in der Anzeige vom Tode des Hrn. v. Kotzebue, daß, wenn derselbe auch in seinen Schriften, und namentlich in seinem literarischen Wochenblatte, manches Falsche behauptet, also nicht immer wahr geredet, er doch niemand gescheuet, sondern seine Ueberzeugung freimüthig ausgesprochen habe. Allein wir leugnen, daß K. je das in sich gehabt und gefühlt, was man Ueberzeugung im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes nennt. Er hatte nur Meinungen, und diese sprach er allerdings, wenn er nichts davon besorgen zu dürfen glaubte, mit vieler Dreistigkeit, ja Keckheit aus; so z. B. die Meinung, daß Sachsen nicht mit Unrecht getheilt worden und daran selbst Schuld gewesen, unter andern, weil man in Sachsen den Kaiser Napoleon auf seiner Flucht aus Russland nicht, als einen gemeinschädlichen Menschen, aus dem Wege geräumt habe, wozu man doch so gute Gelegenheit hatte [2]). Sobald er aber besorgen musste, daß eine offne Aeußerung seiner Meinung ihm schädlich werden könnte, macht' er nur tiefe Bücklinge; wie z. B. in Ansehung einer bekannten und viel be-

[2]) Wie, wenn Sand dieß gelesen und nun so fortgeschlossen hätte: Wen man für gemeinschädlich hält, den darf man auf jede Art (durch Einkerkerung, Ermordung u. s. w.) aus dem Wege räumen; nun halt' ich K. für gemeinschädlich; also ..... Was hätte K. darauf erwidern können? Ueberhaupt hat wohl kein Schriftsteller den jesuitischen Grundsatz: »Der Zweck heiligt »das Mittel,« so oft und so laut gepredigt, als K. in seinen Schauspielen. Und doch bekämpft' er auch die Jesuiten in seinem Wochenblatte. So war er überall voll von Widersprüchen!

sprochnen Denkschrift [5]). Weil er nun aber keine wahrhafte Ueberzeugung hatte, sondern bloße Meinungen — indem es seinem Geiste an jener Stetigkeit und Selbständigkeit fehlte, durch die man allein zu festen Grundsätzen, als der einzigen Quelle einer wahrhaften Ueberzeugung, gelangt — und weil Meinungen etwas sehr Bewegliches sind, das sich nach dem Windstriche bald so bald anders dreht: so ist es hieraus wohl erklärbar, wie es zuging, daß der Herausgeber des literarischen Wochenblatts nie in eine gründliche Untersuchung irgend eines Gegenstandes einging, sondern alles mit einigen oberflächlichen, höchstens nur witzigen — denn Witz war sein Haupttalent — Bemerkungen abthat; daß er über alles sprach und absprach, er mocht' es verstehn oder nicht, weil er eigentlich nichts recht d. h. aus dem Grunde verstand; daß er seine Gegner meist nur mit einigen lächerlichen Wendungen und Beispielen bekämpfte; und daß er eben daher fast immer die Lacher, also auch denjenigen Theil der sogenannten Gebildeten, die lieber lachen als denken, und meinen, eine lächerlich gemachte Sache sei darum auch eine schlechte Sache, auf seiner Seite hatte.

Das literarische Wochenblatt hat während der kurzen Zeit seines Daseins vielleicht einige tausend Schriften angezeigt und beurtheilt — alles in der oben angezeigten Manier, die offenbar (nächst der langweiligen) die schlechteste von allen ist. Denn sie belehrt nicht, sondern blendet nur; sie bildet nicht, sondern verbildet; sie leitet nicht, sondern verleitet — nämlich zur Seichtigkeit, zur Halbwisserei, zur Spötterei, selbst über das Trefflichste — mit einem Worte: sie verdirbt den Geist von Grund aus. Daher kam auch jene Inkonsequenz, mit welcher K. in seinem Wochenblatte die liberalen Ideen bald vertheidigte, bald bekämpfte, dem Zeitgeiste bald huldigte, bald widerstrebte, wie es augen-

[5]) Siehe die vorige Nummer.

lückliche Lust und Laune eben mit sich brachte. Zu prüfen, ebachtsam und gründlich zu prüfen, was es mit jenen Ideen eigentlich für eine Bewandniß habe, woher sie stammen, wieweit sie auf den gegebenen Zustand der Welt nwendbar seien, ob und wiefern der Zeitgeist gut oder bös ei, wie man es anzufangen habe, das Gute, wonach er trebt, zu verwirklichen, ohne zugleich das Böse, wonach r vielleicht auch strebt, mit zu verwirklichen, wie man also, hne dem Guten zu widerstreben, das Böse zu bekämpfen, nd ohne das Böse zu unterstützen, das Gute zu befördern abe — das zu untersuchen, war seine Sache nicht, weil s zu mühsam war, weil es zu langes und angestrengtes Nachdenken foderte, weil er dann in derselben Zeit, wo er undert Bücher, gute und schlechte, flüchtig durchblätterte nd eben so flüchtig anzeigte, um aus jedem etwas heraushuheben, womit er den Gaumen einer verwöhnten Leseelt kitzeln, oder wobei er seinen Witz spielen lassen konnte, kaum eins hätte lesen und beurtheilen können.

Da das literarische Wochenblatt sich oft in Gegenden der Wissenschaft verstieg, die dem Herausgeber ganz fremd, wahre terrae incognitae waren, z. B. in das Gebiet der Gottesgelahrtheit, der Heilkunde u. s. w., weil gerade diese Erkenntnissgebiete seinem Witze viel Stoff zum Lachen darboten: so erlaubte sich der Herausgeber hiebei manchen kleinen Betrug, den er wahrscheinlich, wie so manchen andern in seinen Schauspielen, für unschuldig, ja für edel und fromm hielt. Er plünderte andre kritische Zeitschriften, um aus und nach ihnen Bücher anzuzeigen und zu beurtheilen, die er gar nicht gelesen hatte. Müllner hat ihm bereits in der Zeitung für die elegante Welt ein solches Plagiat nachgewiesen. Wir können ihm ein andres aus unsrem Hermes selbst nachweisen. Im 1. St. dieser Zeitschrift Nr. 15. waren sechs Schriften über Kirchenvereinigung von Tittmann, Irenäus, Kramer, Blanc, Beckedorf und Ammon beurtheilt. Gerade diese sechs Schriften beurtheilt das literarische Wochenblatt (1819.

Nr. 24) auch, und zwar gerade so, fast mit denselben Worten, nur abgekürzt und in etwas andrer Ordnung, als der Hermes, ohne diesen hier zu nennen. Erst späterhin (Nr. 26) zeigt das Wochenblatt den Hermes, den es früher nur flüchtig erwähnt hatte, etwas ausführlicher an, und zwar mit vielem Lobe, wahrscheinlich zur schuldigen Dankbarkeit für das daraus Nachgedruckte. Und doch eiferte K. selbst in seinem Wochenblatte gegen den Nachdruck als eine Art von Dieberei! Aber so inkonsequent war er oft. Was er an Andern tadelte, erlaubte er sich häufig selbst.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik des literarischen Wochenblatts und seines Herausgebers wollen wir nun aus dieser Zeitschrift eine längere Stelle ausheben und etwas näher betrachten, welche einen gerade jetzt viel besprochnen Gegenstand betrifft, um an diesem Beispiele zu zeigen, wie höchst oberflächlich, ja widersinnig, K.'s Urtheile über die wichtigsten Dinge waren. In Nr. 18. J. 1819. will er die aktenmäßige Darstellung, welche die hannöversche Regierung von den bekannten Studentenhändeln in Göttingen hat herausgeben lassen, anzeigen und beurtheilen. Jene Darstellung schließt mit den trefflichen, jedem wahren Kenner und Freunde der höhern wissenschaftlichen Bildung wie aus der Seele geschriebnen Worten: »Ein unersetzlicher »Verlust wär' es doch, wenn wir unser edles liberales Uni»versitätswesen, in welchem Geist und Kraft des Jünglings »so reichlich Gelegenheit zu freier Entwickelung finden, ver»lieren und gegen einen Schulzwang, vielleicht gegen noch »illiberalere Einrichtungen, vertauschen sollten.« Gott segne den Mann, der dieses so vernünftige als zeitgemäße Wort gesprochen, und die Regierung, die es in ihrem Namen sprechen ließ![4]) — Wie geberdet sich nun K. dagegen?

[4]) Auch die weimarische und die gothaische Regierungen, die neuerlichst beim Bundestage ein ganz damit einstimmiges Wort sprechen ließen! Gewiß läßt sich hoffen, daß die hohe Bundesversammlung in ihrer Weisheit es beherzigen und dem deutschen Volke eins seiner ersten Palladien erhalten werde.

»Wir bekennen« — sagt er in seinem hochfahrenden und daher über alles, auch das Wichtigste, flüchtig hineilenden Tone — »wir bekennen, daß wir uns »nicht überzeugen können, daß die sogenannte akademische Freiheit edel und liberal zu nennen »sei.«

Man bemerke hier sogleich die elende Sophisterei, daß, während die aktenmäßige Darstellung vom ganzen deutschen Universitätswesen redet und dieses edel und liberal nennt, K. statt dessen die akademische Freiheit, die doch nur einen Theil davon ausmacht, allein erwähnt. Und welchen Begriff hat oder giebt er von dieser Freiheit? Man höre und staune über den Sophisten!

»Denn worin besteht sie? In nichts anderem, »als in der gänzlichen Freiheit jedes Studenten, lü»derlich zu leben oder nicht, die Kollegien zu besuchen »oder nicht, folglich etwas zu lernen oder nicht, sein »Geld zu Rathe zu halten oder es zu verschwenden, »seine Schulden zu bezahlen oder die Philister zu »prellen, sich anständig oder närrisch zu kleiden; »alles nach Belieben. Wo sitzt denn da das Edle?«

Freilich sitzt es nicht da; aber darin besteht auch nicht die akademische Freiheit, sondern vielmehr die allgemein-menschliche Freiheit. Denn alle Menschen können lüderlich leben oder nicht, sparen oder verschwenden, Schulden bezahlen oder die Schuldner betrügen, sich anständig oder närrisch kleiden — wenn sie wollen und nicht etwa noch in Windeln oder in Fesseln liegen. Wie kann man also das vernünftiger Weise der akademischen Freiheit zum Vorwurfe machen, oder als etwas aus ihr Hervorgehendes betrachten, was bloß eine Folge davon ist, daß Gott den Menschen überhaupt zur Freiheit berufen, daß er ihm die Wahl zwischen gut und bös, Recht und Unrecht, Tugend und Laster gelassen hat? — Aber die Freiheit, »die »Kollegien zu besuchen oder nicht, folglich etwas zu ler»nen oder nicht,« — das gehört doch wohl zur akademi-

schen Freiheit? Allerdings das Erste; nur leugnen wir zuvörderst die Folgerichtigkeit des Zweiten. Denn es hat große, sehr große Gelehrte, und wackere, sehr wackere Geschäftsmänner gegeben, welche die Kollegien eben nicht fleißig besuchten und doch etwas Tüchtiges lernten, weil sie zu Hause fleißig studirten. Sodann leugnen wir umgekehrt, daß, wenn den Studenten jene Freiheit, »die Kollegien zu besuchen oder nicht,« genommen würde, sie dann auch etwas Tüchtiges lernen müssten. Auf den Schulen ist ja den Schülern jene Freiheit wirklich genommen; sie müssen die festgesetzten Lehrstunden besuchen, dürfen nicht abweichen von dem vorgeschriebnen Kursus. Lernen denn darum alle Schüler etwas Tüchtiges? Giebt es nicht auch da, wo die strengste Zucht eingeführt ist, eine Menge von Schülern, die nichts lernen, weil sie entweder kein Talent oder keine Lust oder keins von beiden haben? Lässt sich das Lernen überhaupt erzwingen, wenn es etwas mehr als ein bloß mechanisches Nachbeten des Vorgesagten sein, wenn es den Menschen wahrhaft bilden, wenn es ihm und Andern im Leben dienen, wenn es ihn zu einem brauchbaren Gliede der großen Menschengesellschaft machen soll? — Das Wochenblatt fährt fort:

»Warum schicken wir denn unsre Söhne auf Univer»sitäten? nicht wahr, damit sie etwas Tüchtiges ler»nen sollen? Das ist der Zweck, der einzige Zweck, »für dessen Erreichung aber durchaus weiter »nichts gethan wird, als daß der Herr Professor »sich hinstellt und liest, ganz unbekümmert, ob »man ihm zuhöre oder nicht, auch nicht einmal be»rechtigt, sich darum zu bekümmern.«

Wie viel Falschheiten und Schiefheiten in so wenigen Zeilen! Wie? das Lernen wäre der einzige Zweck des Universitätslebens? Das wäre ja nur ein intellektualer Zweck, und selbst in dieser Beziehung nur ein untergeordneter. Der höhere intellektuale Zweck, dem selbst das Lernen bloß als Mittel dienen soll, ist die freie Entwickelung des

durch die Schule schon reifer gewordenen Geistes im Gebiete der wissenschaftlichen Erkenntniß, um entweder diese Erkenntniß einst selbst zu erweitern oder doch geschickt auf's Leben anzuwenden. Hiezu kommt aber ein noch höherer moralischer Zweck: Die Ausbildung eines selbständigen Charakters. Darum eben soll der Jüngling auf der Universität mehr Freiheit genießen, als der Knabe auf der Schule, damit er endlich einmal lerne, sich selbst zu unterrichten und zu erziehen. Denn immer kann doch der Mensch nicht so, wie auf der Schule, von Andern unterrichtet und erzogen werden. Irgend einmal muß er doch anfangen, sich selbst zu unterrichten und zu erziehen. Hiezu soll die Universität Anleitung und Anlaß geben, indem sie den Uebergang von der Schule zum Leben bildet. Es findet also zwar auch Unterricht und Erziehung auf ihr statt, aber nach einem freieren Zuschnitte, so daß mit dem Unterricht und der Erziehung, die der Student auf der Universität noch empfängt, sich der Unterricht und die Erziehung verbindet, die er hier schon sich selbst giebt und nach vollendeten Universitätsjahren immerfort geben soll. Denn nie soll der Mensch aufhören, sein eigner Lehrer und Bildner zu sein. Wie kann er dieß aber werden, wenn er nie einen Anfang, nie einen Versuch damit gemacht hat? Will man also die jetzt bestehenden Universitäten in Schulen verwandeln, so wird man, damit der Absprung von der Schule zum Leben nicht zu jähe werde, neue Universitäten stiften müssen; etwa wie man in Preußen zur Zeit der Stiftung der berliner Universität anfangs die Idee hatte, daß diese Universität eine noch höhere Bildungsanstalt, als die schon bestehenden Universitäten, werden sollte, so daß jene erst dann von studirenden Jünglingen besucht würde, wenn sie auf diesen einige Jahre gelebt und dadurch die zu einer freiern Geistesentwickelung und selbständigern Charakterbildung erforderliche Reife erlangt hätten. Diese Idee war auch nicht übel und völlig zeitgemäß; denn — um hier mit einem Male

die Wurzel alles Uebels auf unsern Universitäten zu berühren — unsre meisten jungen Leute kommen zu zeitig und zu unreif auf die Universität, und verlassen dieselbe gewöhnlich in den Jahren, wo man sonst erst auf derselben ankam. Dieß ist keine Uebertreibung, sondern buchstäblich wahr. Sonst besuchte man die höhern Schulen (Gymnasien oder Lyzeen genannt) der Regel nach im vierzehnten Jahre und verweilte daselbst bis zum zwanzigsten, dann betrat man die Universität und verweilte hier bis zum vierundzwanzigsten Jahre. Jetzt besucht man der Regel nach jene schon im zwölften, bleibt höchstens bis zum siebzehnten, und verlässt die Universität im zwanzigsten Jahre. In denselben Jahren also, wo die jungen Leute, welche studiren sollten, sonst noch auf den Schulbänken saßen, der strengeren Zucht und Ordnung, die auf Schulen allemal stattfinden muß, unterworfen und ihren jugendlichen Geist an dem mannhaften Geiste der besten klassischen Schriftsteller bildend, besuchen sie jetzt schon die Hörsäle der Professoren auf den Universitäten, und werden so von jener strengern Zucht und Ordnung zu einer Zeit entbunden, wo sie einer freiern Geistesentwickelung und einer selbständigern Charakterbildung noch nicht fähig sind. Denn weder das Klima noch die menschliche Natur hat sich bei uns dergestalt verändert, daß ein junger Mensch von siebzehn Jahren heute so reif zur Universität wäre, als ein junger Mensch von zwanzig Jahren vor einem oder zwei Jahrhunderten. Daher kommt es denn, daß die akademische Freiheit, ohne welche eine Universität als eine der freiern Geistesentwickelung und selbständigern Charakterbildung geweihete Anstalt gar nicht gedacht werden kann, nicht mehr recht passen will zu der Jugendlichkeit unsrer akademischen Bürger, und daß ebendarum jene Freiheit von diesen mehr gemisbraucht wird, als sonst. Daran sind aber nicht die Universitäten Schuld, welche ihre jungen Bürger ja nicht selbst erzeugen und erziehen, sondern theils die Regierungen, welche den Vorstehern

der Schulen die zu frühe Entlassung ihrer Zöglinge allzunachsichtig erlauben, theils die Eltern, welche ihre Söhne gern recht bald, wie man's nennt, versorgt wissen wollen und daher glauben, sie nicht früh genug auf die Universität schicken zu können; wiewohl manche Eltern zu einer Zeit, wo das Studiren kostspieliger und die Mittel dazu knapper geworden, auch durch Unvermögen zu diesem Fehler verleitet werden. Misrathen nun die jungen akademischen Bürger, lernen sie nichts, verschwenden sie das Geld, machen sie aus übelverstandner und übelangewandter akademischer Freiheit dumme Streiche: so schreien die Eltern mitsammt den Regierungen über die Universitäten, während sie doch nur über sich selbst schreien sollten. Ist das recht und billig? Darf man das Böse, was man selbst thut oder veranlasst, dem zurechnen, in dessen Macht es gar nicht steht, dieses Böse zu verhindern? Darf man darum das Gute verkennen, welches die Universitäten trotz jenen ihrerseit unverschuldeten Hindernissen — denn wen die Schule als reif entlassen hat, den darf die Universität nicht zurückweisen — noch immer leisten? Und ist es denn wahr, was das Wochenblatt in Bezug auf jenen sogenannten einzigen Zweck, das Lernen, den Universitäten weiter vorwirft? Ist es wahr, daß für Erreichung dieses Zwecks »durchaus weiter nichts gethan wird, als daß der »Herr Professor sich hinstellt und liest, ganz unbekümmert, ob man ihm zuhöre oder nicht, auch nicht einmal »berechtigt, sich darum zu bekümmern?« — Es ist schwer, sich des Unwillens hier zu enthalten; indessen wollen wir gern auch die gerechteste Empfindlichkeit unterdrücken. Wir wollen daher bloß bemerken, daß jeder neue Ankömmling auf der Universität unter andern auch besonders zum Fleiße nicht nur dringend ermahnt, sondern auch durch Handgelöbniß an Eides Statt verpflichtet wird — daß keinem Professor, der nicht ganz ehr- und gewissenlos ist (und giebt es solche, so sind die Regierungen sehr zu tadeln, daß sie dergleichen anstellen oder, wenn einmal aus Versehen derglei-

chen angestellt worden, dieselben nicht ohne Barmherzigkeit wieder absetzen, da sie ebensowohl Macht und Recht als Pflicht dazu haben) daß, sag ich, keinem ehrliebenden und gewissenhaften Universitätslehrer es gleichgültig ist und sein kann, ob ihm die Studenten zuhören oder nicht — daß daher jeder Lehrer dieser Art bestrebt sein wird und muß, eben weil auf der Universität kein Zwang zum Hören stattfindet, seine Vorträge so einzurichten, daß sie genug freiwillige und fleißige Zuhörer anziehen — daß aber ebendarum auch ein solcher Lehrer nichts mehr verabscheuen kann, als einen Zwang, der ihm die Zuhörer erst zuführen soll. Nur schlechte und elende Professoren vermöchten solchen Zwang zu wünschen, etwa so, wie schlechte und elende Prediger zu wünschen pflegen, daß man die Leute wie eine Heerde Schafe in die Kirche treibe, damit nur die sonst leeren Kirchenstühle gefüllt werden. Will man aber etwa halbjährige Prüfungen, wie auf Schulen, einführen, um dadurch die jungen Leute zum fleißigen Lernen anzutreiben — nun so versucht es! Aber zuverlässig werden *darum* die Studenten nicht fleißiger studiren, wenn sie sonst nicht wollen; zuverlässig werden sie *darum* nicht ein Titelchen der Wissenschaft mehr lernen, wenn sie sonst keine Lust und kein Talent dazu haben. Ueberdieß giebt es schon solche Prüfungen bei den sogenannten Benefiziaten, ohne daß man einen sonderlichen Nutzen davon verspürt. Ja in Königsberg war es sonst (und wahrscheinlich auch noch jetzt) eingeführt, daß alle Professoren in den öffentlichen Vorlesungen am Schlusse jedes Halbjahres solche Prüfungen mit ihren Zuhörern anstellen mussten. Wir können aber auf Ehre und Gewissen versichern, daß dadurch die königsberger Studenten um kein Haar besser und gelehrter wurden, als die wittenberger oder frankfurter oder leipziger. Auch hat wohl niemand etwas von besondern Vorzügen gehört, welche dadurch die königsberger Universität vor ihren Mitschwestern erlangt hätte; eher könnte man sagen, daß sie hinter mancher von ihnen, wo keine solche Prüfungen ge-

halten werden, zurückgeblieben. Irren wir uns nicht, so sind auf allen oder doch den meisten katholischen Universitäten gleichfalls solche Prüfungen eingeführt. Sind sie aber deswegen berühmter, als die protestantischen? bilden sie größere Gelehrte und geschicktere Geschäftsmänner, als diese? — Wir wollen nicht entscheiden. Jeder beantworte sich die Frage selbst. — Weiter sagt das Wochenblatt:

»Es hangt daher gänzlich von der ersten, guten oder »schlechten, Erziehung eines Jünglings, von seinem »Temperamente, von seinem Fleiße oder Hange zur »Trägheit, von seiner Kraft, Verführungen zu wider»stehen u. s. w. ab, ob er die Hoffnungen seiner Eltern »erfüllen werde oder nicht.«

Hier hat K. den Nagel auf den Kopf getroffen, wie es ihm manchmahl wohl begegnete; aber der gute Mann bemerkte nicht in seinem leidenschaftlichen Eifer gegen die Universitäten, daß er sich selbst entgegenredete, daß er in diesen treffenden Worten die trefflichste Apologie der Universitäten niederschrieb. Hangt es ab von der ersten Erziehung, dem Temperamente, dem Fleiße oder Trägheitshange, der Widerstandskraft u. s. w. eines die Universität beziehenden Jünglings, ob er hier seine Bestimmung erreichen werde oder nicht — und wahrlich, es hangt davon, wo nicht gänzlich, wie K. wieder übertreibend sagt, aber doch größtentheils ab — so sind ja nicht die Universitäten, sondern theils die Natur, theils die ersten Erzieher anzuklagen, wenn dieser oder jener Jüngling auf der Universität verdirbt. Denn alle verderben doch nicht, sondern nur die, welche entweder von Natur ein schlechtes Temperament, viel Trägheitshang und wenig Widerstandskraft, oder von ihren Eltern und anderweiten Jugendbildnern eine solche Erziehung empfangen haben, daß ihr sonst gutes Naturell schlecht, der Hang zur Trägheit genährt, die Kraft zum Widerstande gebrochen wurde. Darum können die Universitäten mit Recht sagen: Schickt. Ihr Eltern und anderweite Jugendbildner, uns nur gute Gebilde, und wir werden sie wahrlich nicht verbilden!

Gebt uns nur Thon zu Ehrengefäßen, und wir geben Euch das Wort, daß wir nicht Gefäße zu Unehren daraus machen wollen! — Was folgert aber K. aus jenem ganz richtigen Vordersatze? Man höre und staune von neuem über den Erzsophisten!

»Er« — nämlich der junge Mensch, der auf die Universität kommt — »er gleicht der Flasche mit Briefen, »die der Schiffer in's Meer wirft, ohne zu wissen, ob »sie jemal an's Land getrieben, ob sie nicht, das Spiel »der Wellen, an irgend einem Korallenfelsen unter»wegs sich zerschlagen werde? — Wahrlich! jeder Va»ter muß jetzt zittern, einen Sohn auf die Univer»sität zu schicken!«

Ja wohl! noch mehr aber muß er zittern, einen zu zeugen. Denn das ganze Gleichniß von der Flasche passt noch mehr auf das Kind, das sich eben dem Schooße der Mutter entwindet, um das Meer der Menschenwelt zu beschiffen. Was für Stürme und Wellen, was für Felsen und Untiefen giebt es da nicht! Wahrlich! wenn man nicht schon geboren wäre, sollte einem bange sein, geboren zu werden. Du aber, der du leider schon geboren bist und dich nun den Jahren der Mannbarkeit näherst, heurathe ja nicht und zeuge keine Kinder!. Denn du wirfst nur Flaschen mit Briefen in's Meer, »ohne zu wissen, ob sie jemal an's Land getrieben, ob sie »nicht, das Spiel der Wellen, an irgend einem Korallenfel»sen unterwegs sich zerschlagen werden.« Oder weißt du wirklich, wie es dem neugebornen Kinde, das du so eben mit Freudenthränen an dein Vaterherz drücktest, in der Welt ergehen, wie es sich gestalten, ob es ein Sokrates oder ein Herostratus, ein Newton oder ein Lips Tullian, ein Markaurel oder ein Commodus werden werde? Wie eifrig war jener weise Kaiser bemüht, aus seinem Sohne einen seiner würdigen Nachfolger zu bilden! Und welch ein Ungeheuer ward dieser Sohn! Ist dieß aber nicht noch heute der Fall, nachdem tausend Bücher voll der herrlichsten Regeln und Rathschläge über die Erziehung geschrieben wor-

den? Welche Mühe giebt man sich noch heute oft um einen Erbprinzen, weil ja künftig von ihm das Wohl von Millionen abhangt! Die besten Lehrer und Erzieher werden für ihn ausgesucht; alle Tritte und Schritte desselben werden bewacht, damit er nichts Schlechtes sehe und höre; auch hat er vielleicht in seinem eignen Vater das schönste Muster vor Augen. Und doch wird am Ende, wo nicht ein Commodus, doch nur ein ganz gewöhnlicher Mensch und ein ganz gewöhnlicher Fürst aus ihm, der gut oder schlecht regiert, wie es eben das Schicksal fügt, indem es ihm gute oder schlechte Rathgeber, mehr oder weniger Reiz zum Bösen, mehr oder weniger glückliche Verhältnisse zuführt. Und so kann man ganze Völker und Staaten mit solchen Briefflaschen im Weltmeere vergleichen, wenn es eben nur um ein witziges Gleichniß zu thun ist. Aber am Ende bleibt doch die Regel wahr: Omne simile claudicat. Denn ganz so, wie eine solche Briefflasche, verhält sich weder der Mensch in der Welt, noch der Student auf unsern Universitäten. Der Student ist ja vorerst ein Wesen, das sich schon der Mündigkeit d. h. dem vollen Vernunft- und Freiheitsgebrauche nähert. Er lebt ferner mitten in der rechtlichen Ordnung der Dinge, in einem bürgerlichen und städtischen Gemeinwesen, unter meist gesitteten Menschen; hört täglich, was er thun und lassen soll, theils von seinen Eltern, theils von seinen Lehrern; kann keinen Schritt thun, ohne die Gefahr, auf mächtigen Widerstand zu stoßen, wenn er sich auf unrechten Wegen befindet, oder wenigstens die Achtung und Liebe derer zu verscherzen, von welchen sein künftiges Wohl abhangt. Und wollt Ihr Eltern recht sicher gehn, nun was hindert Euch, Euren Sohn der Aufsicht und Pflege irgend eines rechtlichen Mannes in der Universitätsstadt, sei er Professor oder nicht, zu empfehlen oder, wenn es Eure Vermögensumstände gestatten, ihm einen besondern Mentor mitzugeben? Aber leider haben die meisten Eltern ein so blindes Vertrauen zu ihren Kindern, die, wie sie sagen, ganz wohlgezogen und unverdorben aus ihren Händen kommen, daß sie mit der größ-

ten Sorglosigkeit ihre Söhne auf die Universität schicken, daß sie glauben, alles, was ihre Pflicht heischt, gethan zu haben, wenn sie ihnen einige Lappen und Batzen mit auf die Reise gegeben. Und wenn dann der liebe Sohn nach Hause schreibt, wie er sich gesund und wohl befinde, die und die Vorlesungen höre und seinen Lauf bald vollendet haben werde: dann freuen sie sich wie die Kinder, bis der hinkende Bote nachkommt. Nun soll die Universität an allem Unheile Schuld sein, während doch sie selbst den ersten Grund dazu gelegt haben. Ja, wir sagen es, nicht mit Unwahrheit, obwohl mit Bedauern, daß es so unvernünftige Väter giebt, die ihren Söhnen mit einer Art von Wohlbehagen die dummen Streiche erzählen, die sie einst selbst auf der Universität machten, als wären es große Heldenthaten, wie sie diesem Professor die Fenster einwarfen und jenen Philister prellten, wie sie manchen Strauß mit der Polizei und den Stadtsoldaten in Ehren oder Unehren bestanden u. s. w. Ist es denn tnun ein Wunder, wenn der Apfel nicht weit vom Stamme fällt? O Ihr Alle, die Ihr über die Universitäten schreit, greift vorerst in Euren Busen und fragt Euch selbst, wie viel Ihr dazu beitrugt, daß Eure Söhne, gleich jenen Briefflaschen, ein Spiel der Wellen wurden und an irgend einem Korallenfelsen sich unterwegs zerschlugen! — Wenn nun das Wochenblatt in demselben tragischen Tone fortfährt:

»Er« — der Vater — »muß gerade dann am meisten zittern, wenn der junge Mensch lebhaft und geistreich ist«

so wollen wir nicht untersuchen, was für Erinnerungen etwa dem Herausgeber aus seinen eignen Universitätsjahren vorschwebten; sondern wir wollen nur den gleich folgenden Grund vernehmen:

»Denn die Korallenklippen der Landsmannschaften, der Burschenschaften, der Turnkunst, ja »sogar der Hörsäle, wo unverständige Professoren ihm sagen, daß er berufen ist, sein Vaterland »zu reformiren — lauern überall auf ihn, und niemand

»bürgt dem sorgenden Vater für die rechte Anwendung
»der kostbaren Zeit seines Sohnes.«

Diesen Beweis wollen wir von hinten prüfen.

1. Eine Bürgschaft der Art geben, wie sie hier verlangt wird, kann kein Mensch, keine Anstalt, keine Gesellschaft in der Welt. Weder eine Familie noch eine Schule, weder der Staat noch die Kirche können dafür stehn, daß alle ihre Angehörigen thun und lassen, was sie sollen. Eine solche Foderung ist also als unmöglich erfüllbar schlechthin abzuweisen.

2. Giebt es Hörsäle, wo unverständige Professoren den Zuhörern sagen, sie seien zu politischen Reformatoren berufen: so schließe man jene Säle und entlasse diese Professoren. Wir unsers Orts haben gar nichts dagegen; denn wir ehren zu sehr den Verstand, als daß wir dem Unverstande das Wort reden sollten. Nur untersuche man vorerst, ob denn wirklich so etwas in irgend einem Hörsale von irgend einem Professor gesagt worden. Schade, daß der Herausgeber des Wochenblatts nun todt ist; wir würden ihn sonst zum nähern Beweise aufgefodert haben, da wir wissen, daß er eben nicht genau in seinen Angaben — besonders was geschichtliche Thatsachen betrift — war und sich gern von seiner Einbildungskraft verleiten ließ, Thatsachen à la Voltaire zu erdichten. Fast möchten wir daher auch hier einen solchen Voltairianismus oder wenigstens eine arge Wortverdrehung vermuthen.

3. Wie die Turnkunst in diese Tirade gegen die Universitäten kommt, begreifen wir nicht, wenn nicht etwa die saubere Absicht im Verstecke liegt, alles nur irgend Zweideutige und Gehässige in eine recht dicke Brühe zusammen zu rühren, damit Niemand der Sache auf den Grund sehen könne. Die Turnkunst ist ja nicht von den Universitäten ausgegangen, auch nicht von ihnen mit besondrem Eifer gehegt und gepflegt worden; denn auf den wenigsten befinden sich Turnlehrer und Turnplätze. Im Uebrigen aber scheuen wir uns gar nicht, die Turnkunst

selbst, die man auch sonst Gymnastik nannte, mit allen älteren und neueren Pädagogen für etwas sehr Heilsames zu halten. Sind auf einigen Turnplätzen Unordnungen vorgefallen, hat sich hier und dort an das Turnen etwas Fremdartiges und Unlöbliches angelegt: so steure man jenen und entferne dieses. Aber man hüte sich auch hier, das Kind mitsammt dem Bade zu verschütten. Doch hat es mit der guten Sache der Turnkunst selbst keine Noth. Wir hören, daß man sich jetzt in Frankreich fleißig darauf legt. Und hat die Sache nur erst eine französische Façon erhalten, so wird man sie schon nach löblicher deutscher Sitte wieder bei uns einführen [5]). Was endlich

4. die Landsmannschaften und Burschenschaften betrift, so sind sie allerdings ein Uebel, das unsre Universitäten drückt. Denn wenn man sie auch nicht mit Herrn von Stourdza für aufrührerische Verbindungen gegen den Staat halten kann — was wir schon früher dargethan haben — so veranlassen sie doch Spaltungen und Reibungen unter den Studirenden selbst; und das ist nicht gut. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß die Studirenden alle dergleichen geheime Verbrüderungen aufgeben, und sich lediglich an das Eine Band, was sie alle umschlingt, das Band des wissenschaftlichen Strebens, halten möchten. Nur sehen wir nicht ein, wie man gerade jetzt den deutschen Universitäten das Dasein solcher Verbindungen zum Vorwurfe machen und mit K. sagen kann, »jeder Vater müsse jetzt »zittern, einen Sohn auf die Universität zu schicken,« da dergleichen (aus der politischen Gestaltung des deutschen Volkes sehr natürlich hervorgegangene) Verbindungen so

[5]) Vergl. die Aufsätze über das Turnwesen im Hermes (St. II. Nr. XV.) und in den (wiener) Jahrbüchern der Lit. (B. 5. Art. XIII). Der letzte, sonst treflich gearbeitete, Aufsatz würde noch besser sein, wenn man ihm nicht die Befangenheit des Verf. in den beschränkten Ansichten einer Partei anmerkte, die gern den alten Autoritätsglauben wieder herstellen möchte; was nun doch einmal nicht mehr möglich ist.

alt sind, daß schon der Reichstag zu Regensburg mehr als einmal wegen deren Aufhebung berathschlagt hat. Auch begreifen wir nicht, wie man sich so entsetzlich davor fürchten kann. Schreiber dieses ist ein schwacher einzeler Mann. Aber er fürchtet sich nicht vor allen Landsmannschaften und Burschenschaften in der Welt. Denn was wollen sie mir thun? Ein Pereat bringen? Ist zum Lachen; ich lebe doch! — Die Fenster einwerfen? Bringt frische Luft in's Zimmer und kostet höchstens ein paar lumpige Thaler! — Meine Vorlesungen nicht besuchen? Desto besser; so kann ich meine Zeit um so verdienstlicher anwenden! — Oder mich ermorden wie Kotzebue'n? Das wäre freilich schlimm, hat aber keine Noth! Denn unter Millionen findet sich nicht Einer, der so besonders organisirt ist, daß er mit einer an Wahnsinn gränzenden Schwärmerei und doch zugleich mit der kaltblütigsten Ueberlegung sein eignes Leben aufopfert, um ein fremdes zu zerstören; weshalb wir auch die Nachricht, Sand sei durch das Loos bestimmt worden, um jene Unthat auszuführen, für widersinnig halten, indem es ein ganz ungeheurer, an's Unglaubliche streifender, Zufall wäre, wenn das Loos den rechten Mann zu solcher That aus der Menge herausgriffe *). — Wenn wir nun

*) Eine andre darauf bezügliche Nachricht scheint uns eben so unglaublich. Man soll beim Mörder einen Zettel gefunden haben mit der Aufschrift: »Todesurtheil, an August von Kotzebue vollzogen am 23. März nach Beschluß der Universität * * *.« Wann soll denn dieß geschrieben sein? Vor der That gewiß nicht; denn tausend Umstände konnten einen Verschub nöthig machen. Nach der That war aber keine Zeit dazu. Darum haben auch manche Zeitungen statt vollzogen gesetzt zu vollziehen. Das ist aber noch unsinniger. Seit wann ist es denn Sitte, daß die, welche böse, nur unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses auszuführende, Thaten im Sinne führen, dieß auf Zettel schreiben und solche Zettel in der Tasche mit sich herumtragen, damit sie unversehens verrathen werden? Und welche Universität soll jenes Todesurtheil beschlossen haben? Warum nennt man sie nicht? Aus Schonung gewiß nicht. Man entdeckt aber leicht den Grund

aber mit allen Freunden der studirenden Jugend wünschen, daß alle derlei Verbindungen, als beständige Zankäpfel unter den Studirenden, aufhören möchten: so glauben wir auch, daß dieser Wunsch nie erfüllt werden kann, wenn nicht hier die Eltern ebenfalls mitwirken. Jeder Vater, jede Mutter, wenn sie den Liebling ihres Herzens auf die Universität entsenden, sollten in der Abschiedsstunde, wo das Herz für gute Entschlüsse so empfänglich ist, ihm das feierliche Gelübde abnehmen, daß er in keine solche Verbindung treten wolle, wie sie auch Namen und Zwecke haben möge; sollten in jeder Zuschrift ihn daran erinnern, bei jedem Besuch ihn es erneuern lassen. Aber auch hier zeigen die meisten Eltern die größte Sorglosigkeit; sie nehmen gar keine Notiz davon. Ja wir wissen, daß Väter, die früher auf Universitäten studirt und daselbst in gewissen Verbindungen, Orden genannt, gestanden hatten, so unvernünftig waren, ihre Söhne beim Beginne der akademischen Laufbahn wieder an diese Orden zu verweisen. Wie können da die Universitätslehrer wirken, wenn ihnen die Eltern so entgegenwirken! — Doch wir wenden uns jetzt zum Wochenblatte zurück. Dieses zieht nun aus allem Vorigen die Folgerung:

»Wär' es denn nun nicht vernünftig und zweck»mäßig, wenn die Veranstaltung getroffen würde, »daß (mit Beseitigung eines Schulzwanges, der »nur für Knaben gehört) der Jüngling das thun

---

der Nichtnennung. Denn so fällt der Verdacht auf alle Universitäten und keine kann sich rechtfertigen. Man sieht aber auch leicht die Quelle solcher Nachrichten. Die Bosheit erfindet und die Einfalt verbreitet sie. Denn ist so etwas nur einmal gedruckt, so schwört die Einfalt Stein und Bein darauf. Es steht ja schwarz auf weiß! — Wie nun alles Tragische an's Komische grenzt, so auch hier. Denn wir hören, daß Viele, um deren unschuldiges Dasein sich kein Mensch bekümmert, sich nun verleugnen lassen, wenn sich ein unbekannter Fremdling melden läßt, aus Furcht, es möchte ein Sand sein. O ridicula capita!

»müſſte, weshalb er gekommen? daß er die »Kollegien beſuchen müſſte? daß er ſittlich leben »müſſte?

Man ſieht, K. iſt doch ſo billig, daß er wenigſtens in einer Parentheſe den Schulzwang, der nur für Knaben gehört, von den Univerſitäten entfernt wiſſen will; und dafür danken wir ihm noch im Grabe aufrichtig. Alles Uebrige aber, was außer jener Parentheſe ſteht, iſt leider wieder völlig unſtatthaft, weil das, was er fodert, ſchlechterdings unmöglich iſt, mithin auch nicht vernünftig und zweckmäßig ſein kann. Zwar der Beſuch der Kollegien könnte allenfalls erzwungen werden. Aber damit wäre noch gar nichts gewonnen. Wir haben ſchon oben erwieſen, daß das Lernen, das wahre, tüchtige, den Geiſt entwickelnde und bildende Lernen, dadurch gar nicht erwirkt werden kann. Und wie? wenn der Student zwar das Kollegium beſucht, weil er muß, aber nicht Achtung giebt, weil er nicht will, wie kann man dieß verhindern? Wie kann man den Geiſt hindern, draußen zu ſein, während der Körper ganz ruhig — um ſo ruhiger vielleicht, je abweſender der Geiſt iſt — drinnen ſitzt. O über die klugen Leute, die ſich einbilden, alles erzwingen zu können! Achtung und Liebe, Anhänglichkeit und Treue, Fleiß und gute Sitten, Tugend und Frömmigkeit — ja die ewige Seligkeit ſelbſt meinen ſie erzwingen zu können. Wahrlich! Ihr ſeid rechte Kenner des menſchlichen Herzens! Ihr verſteht deſſen innerſte Triebfedern von Grund aus! Wohlan denn! ſo laſſt uns in allen Univerſitätsſtädten Kanonen aufpflanzen, auf daß der ſtudirende Jüngling »das thun müſſe, weshalb er gekommen, daß er die Kollegien beſuchen müſſe, daß er ſittlich leben müſſe!« Nur Schade, daß man die Sittlichkeit nicht einmal in einem Zuchthauſe erzwingen kann, daß es ohne Freiheit eigentlich gar keine Sittlichkeit giebt, daß alſo eine erzwungene Sittlichkeit gerade ſo viel iſt als ein hölzernes Silberzeug, und daß ebendarum Gott keinen Menſchen zur Sittlichkeit weder ſelbſt zwingen noch von Andern

gezwungen wissen will. Aber was bekümmern sich jene klugen Leute um Gottes Willen? Wenn nur ihr Wille geschieht, so ist es recht! Redet man ihnen aber darein, so ist es unrecht, so heißt das Empörung und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit, während doch sie selbst die größten Empörer und Aufrührer sind gegen Gott, die höchste Obrigkeit, von der auch die bürgerliche kommt.

Was nun dem Vorigen das literarische Wochenblatt noch beifügt, ist so elend und schwach, daß wir es nur kurz zu berühren brauchen, damit niemand glaube, wir hätten das Beste verschwiegen.

»Nichts ist lächerlicher und alberner, als die Behaup»tung, daß durch Aufhebung der akademischen Freiheit »(wir nennen es Zügellosigkeit) das Genie den Spiel»raum verliere, sich frei zu entwickeln.«

Allerdings ist eine solche Behauptung lächerlich und albern zugleich. Denn das wahre Genie zersprengt doch alle Fesseln. Aber wie viele giebt es deren? Sollen unsre Bildungsanstalten bloß auf die äußerst seltnen Genies, die am Ende doch alle Berechnung zu Schanden machen, oder auf den großen Haufen der untergeordneten Talente berechnet werden?

»Die Schulpforte bei Naumburg war dafür be»kannt, daß eine fast klösterliche Zucht in ihr herr»sche, und doch hat sich Klopstock's Genie in ihr »entwickelt.«

Wie kommt die Schulpforte hieher? Wir reden ja von Universitäten. Und hat nicht Klopstock, nachdem er die klösterliche Pforte (diese treue Knabenmutter, deren auch wir noch dankbarlichst gedenken) verlassen, in Leipzig studirt, hier, wo zu seiner Zeit noch weit mehr akademische Freiheit herrschte, als jetzt? Das wäre ja sonach eine Instanz gegen das Wochenblatt! Solche Beispiele muß man nicht anführen. Von diesen heißt es nicht illustrant, sondern refutant.

»Auf den englischen Universitäten müssen die Stu-

»denten sich großen Beschränkungen unterwerfen, und »doch sind große Genies häufig aus ihnen hervor»gegangen.«

Das glauben wir gern, wenn Genies hineingingen. Denn erzeugt hat eine Universität noch keinen Menschen, also auch kein Genie. Was soll denn dieses ewige Gerede von Genies, gleich als wären sie so zahlreich, wie der Sand am Meere? Will aber das Wochenblatt unsre Universitäten gleich den englischen beschränken, so geb' es uns dagegen auch das freie und öffentliche Leben in England. Dann wollen wir uns den Tausch gern gefallen lassen. Dieses Leben wird dann schon wieder besser machen, was die Universität etwa minder gut gemacht hat. Und doch, wie steht es jetzt in England um diejenigen Wissenschaften, die nicht dem Leben unmittelbar dienen und denen das Leben wieder dient? Wie steht es z. B. um die Philosophie? Jenes Wasserbächlein von Locke's Zeiten her will schier versiegen. Kein Kant, kein Reinhold, kein Fichte, kein Schelling, kein Jakobi hat es angefrischt. Und selbst die klassische Philologie, in der sonst die Britten glänzten, zählt dort jetzt noch wenig Männer, wie Beck, Bekker, Böckh, Böttiger, Buttmann, Creutzer, Döring, Eichstädt, Hermann, Jakobs, Ilgen, Lobeck, Matthiä, Mitscherlich, Passow, Schäfer, Schneider, Schütz, Seidler, Spohn, Thiersch, Wolf und so viel Andre. Lassen wir also den Engländern ihre durch andre große Freiheiten vergüteten Beschränkungen des Universitätswesens, die doch auch allen Exzessen nicht vorbeugen können! Wir Deutsche haben von Alters her ein freieres Universitätswesen und wollen es wenigstens so lange behalten, bis man uns hinlänglichen Ersatz dafür giebt.

»Die Militärschulen, die Kadettenkorps halten ihre »Zöglinge unter strenger Aufsicht, und liefern den»noch so manchen Helden, so manchen kräftigen, »geistreichen Mann.«

Liefern wohl nicht. Sie empfangen sie nur aus dem

Volke und können es nicht hindern, daß, wer zum Helden, zum kräftigen, geistreichen Manne von Gott berufen ist, auch dort Nahrung für seinen Muth, seine Kraft, seinen Geist finde. Wozu aber die ganze Instanz? Universitäten sind und sollen ja keine Schulen, am wenigsten Militärschulen sein; und »Schulzwang, der nur für »Knaben gehört,« will ja das Wochenblatt selbst beseitigt wissen.

»Das Genie bricht überall aus seiner Knospe. Dün»kelhafte Mittelmäßigkeit hingegen thut besse»unentwickelt zu bleiben; denn sie schadet meh»als Dummheit.«

Sehr wahr! nur daß leider in dem ganzen bisherigen Räsonnement des Wochenblatts über unser Universitätswesen weit mehr dünkelhafte Mittelmäßigkeit als Genialität zu spüren gewesen, und zwar eine Mittelmäßigkeit, die nicht unentwickelt geblieben und daher auch wohl mehr Schaden gestiftet, als manche Dummheit.

»Wahrlich! jeder Vater, der einen sorgenvollen Blick »auf heranwachsende Söhne wirft, würd' es derjenigen »Regierung herzlich danken, die den Anfang machte, »von ihren Universitäten die Studenten-Willkür »zu verbannen.«

Gewiß! alle Willkür taugt nichts, sie sei Studenten- oder Beamten-Willkür. Die Regierungen können daher auf den herzlichsten Dank aller Wohlgesinnten rechnen, wenn sie überall der Willkür ein Ende machen.

»Denn in dieser sogenannten akademischen Freiheit »gehen fürwahr mehr gute Köpfe und gute Herzen »unter, als deren entwickelt werden.«

Worauf sich jenes betheuernde »fürwahr« gründet, möchten wir wohl wissen. Denn die Erfahrung, welche hier allein entscheiden kann, hat bis jetzt noch nicht bewiesen, daß auf den deutschen Universitäten wegen der akademischen Freiheit »mehr« gute Köpfe und Herzen unterge-

gangen als entwickelt worden. Oder ist irgendwo über die auf unsern Universitäten untergegangenen und entwickelten guten Köpfe und Herzen eine Liste, aus der jenes »mehr« hervorginge? Uns ist keine bekannt. Wie kann man aber ohne eine solche Liste so etwas behaupten und noch dazu betheuern? Aber dergleichen Betheuerungen kosteten dem Herausgeber des Wochenblattes nichts. Er betheuerte ja einst auf das Feierlichste, er habe den D. Bahrdt mit der eisernen Stirn nicht geschrieben. Und doch! Er betheuerte eben so feierlich, er habe die Expektorazionen nicht geschrieben. Und doch! Eine falsche Betheuerung mehr oder weniger — darauf kam's ihm nicht an. Er hatte die gute Absicht, die Universitäten ein wenig anzuschwärzen; und um einer guten Absicht willen kann man schon lügen. Das ist dann eine edle Lüge, gleich jener in einem bekannten Schauspiele von K. Warum aber wollt' er die Universitäten anschwärzen? Was hatten sie ihm zu Leide gethan? Er verdankte ihnen ja selbst zum Theile seine Bildung; warum dankt' er ihnen nicht herzlich dafür, da sein Herz, wie wir eben gesehn, zum herzlichen Danken so geneigt war? Ach, die verzweifelten Universitäten! Da saßen Männer, welche Literaturzeitungen herausgaben, und diese verwünschten Zeitungen zerlegten zuweilen mit einem sehr scharfen kritischen Messer gewisse Werke, welche dem Herausgeber des Wochenblatts sehr an's Herz gewachsen waren; und darob empfand sein empfindsames Herz einen so empfindlichen Schmerz, daß der herzliche Dank gegen die Universitäten nicht zum Durchbruche kommen konnte, und daß er seinen herzlichen Dank den Regierungen anbot, im Falle sie ihm beistehen wollten gegen die verzweifelten Universitäten mit den verwünschten Literaturzeitungen. Hinc illae lacrimae. Aber wo bleibt nun das gute Herz? Tantaene animis coelestibus irae? — Doch es kommt noch besser und rührender!

»Ja, auch jeder kinderlose, aber Ruhe und Ordnung »liebende Bürger würde seinen Dank mit dem der

»Väter« (warum nicht auch der Kinder?) »vereini-
»gen; denn — bewahre uns Gott in Deutschland vor
»irgend einer Revoluzion! — Aber — sollte sich
»eine ereignen, was dürften wir, nach solchen Vor-
»spielen, von unsrer Jugend erwarten? — Und das
»Schlimmste wäre noch, daß sie uns vorwerfen könnte:
»Ihr habt es nicht besser gewollt; denn — wer ein
»Bäumchen ziehen will, muß nicht damit anfan-
»gen, das schwache Reis dem Sturmwinde Preis
»zu geben.«

So lautet das Epiphonem dieser ganzen Tirade gegen das deutsche Universitätswesen; hoch tragisch fürwahr und kunstreich auf den Effekt berechnet. Wir wollen dagegen nicht bemerken, daß die Metapher doch gar zu lächerlich ist, welche den Studenten ein schwaches Reis nennt, aus dem man ein Bäumchen erst ziehen will, da Studenten doch schon in dem Alter stehn, wo der Mensch seines Gleichen erzeugen kann und wo Kronprinzen mündig und regierungsfähig werden. Aber die Sache ist zu ernst, als daß man darüber lachen dürfte. Wir fragen daher nur: Seit wann ist es denn auf unsern Universitäten so unruhig und unordentlich, daß die Regierungen darauf aufmerksam geworden? Und antworten: Seitdem die Regierungen selbst den Rektoren der Universitäten die Mittel entzogen haben, Ruhe und Ordnung in ihrem Gerichtssprengel zu handhaben. Man wolle diesen Punkt wohl beherzigen, ehe man irgend eine weitere Veränderung beschließt. Keine Autorität in der Welt kann wirken, ohne die geeigneten Mittel dazu; so auch nicht die Autorität eines Rektors auf den Universitäten. Der Titel Magnificus, der Purpurmantel mit den Hermelinschwänzchen, die silbernen Zepter mit den goldnen Kronen (diese Ruinen der Achtung, in welcher sonst die Wissenschaft bei den Fürsten stand) thun es so wenig, als das bloße Wasser in der Taufe. Solche Dinge imponiren heute nicht mehr. Man lacht darü-

ber, wenn nicht noch etwas Andres dahinter ist. Dieses Andre aber ist den Rektoren genommen; und doch sollen sie Ruhe und Ordnung handhaben, sollen eine Jugend, die freilich in und mit der größern Weltbewegung auch beweglicher geworden, im Zaum halten. Wir meinen hier vornehmlich die akademische Gerichtbarkeit. Diese, welche die weiseren Vorfahren aus guten Gründen den Universitäten verliehen hatten, ist ihnen entweder ganz oder größtentheils genommen; man hat ihnen höchstens die Ziviljustiz oder gar nur die Disziplin noch gelassen. Wie oft aber greifen Disziplinsachen in die Justiz, selbst in die Kriminaljustiz, und in die Polizei ein! Reine Scheidung ist hier unmöglich. Kein Rektor kann die Zucht (Disziplin) gehörig handhaben, wenn er nicht in Bezug auf die seiner Zucht Untergebnen auch eine richterliche und polizeiliche Gewalt hat. Man sagt, der Rektor soll moralisch, soll durch sein persönliches Ansehn vorzüglich wirken. Gut! Aber alles Moralische muß eine physische Basis haben; ohne diese giebt es auch kein persönliches Ansehn und keine nachdrückliche Wirksamkeit desselben. Daher muß es am Ende dahin kommen, daß die, welche allenfalls noch durch persönliches Ansehn auf die studirende Jugend wirken könnten, das Rektoramt gar nicht mehr annehmen. Denn was soll sie dazu reizen? Der damit verknüpfte Gewinn ist nicht des Nennens werth und wird durch Zeitverlust und Verdruß doppelt und dreifach aufgewogen. Es ist eigentlich nur ein Ehrenamt. Wenn man ihm aber alles entzieht, wodurch es allein mit Ehren verwaltet werden kann, so wird es ein Schandenamt. Und da wird sich ein Ehrenmann wohl hüten, es anzunehmen. Es ließe sich gar viel noch über diesen Punkt sagen; aber wir legen die Hand auf den Mund; denn wir wollen Niemanden beleidigen. Nur einem Einwurfe müssen wir noch begegnen. Die Vielfachheit der Gerichtbarkeiten im Staate, sagt man, ist ein Uebel; also dürfen die Universitäten keine besondre Gerichtbarkeit haben. — Nun, so dürfen die Rittergüter, die Stadträthe, die Kon-

zögert, mehr als andre Gerichte, die nach de
Staate eingeführten und von keinem Gerichte
zuändernden Prozeſſordnung verfuhren? Verſen
ihre Akten an dieſelben Spruchkollegien, kann
von ihnen an dieſelben Inſtanzen appelliren, ſt
unter derſelben Oberaufſicht, als andere Gerid
Staates? — Doch genug von einer Sache,
uns noch lieber von einem unparteiiſchen Rechts
belehren ließen, als daß wir uns anmaßen ſo
belehren zu wollen.

Zum Schluſſe noch über die akademiſche
von der bisher nur beiläufig die Rede geweſer
Worte, um ſophiſtiſches Blendwerk zu vernichte
chem ein Schriftſteller, dem es nur um witzige
ſeiner Leſer und um Befriedigung kleinlicher
ten zu thun war, als Gegner derſelben au
wollen wir noch kürzlich zeigen, worin ſie eigen

Gewöhnlich bezieht man die akademiſche
auf die Studenten, und betrachtet ſie bloß als
tives, nämlich als Abweſenheit des Schu

in dieser zwiefachen Beziehung Lehrfreiheit und Hörfreiheit, und wollen jedes Element für sich erwägen.

1. Lehrfreiheit. Diese besteht darin, daß auf Universitäten jeder lehren darf, welcher in irgend einem wissenschaftlichen Fache seine Kenntniß durch ein öffentliches Specimen vorläufig erwiesen hat, und daß jeder Universitätslehrer seine Vorträge nach bestem Wissen und Gewissen einrichten darf, ohne dabei an vorgeschriebne Lehrbücher, Lehrnormen und Lehrplane gebunden zu sein. Was das Erste betrifft, so soll man das sogenannte Habilitiren nicht durch die Foderung umfassender und gründlicher Kenntnisse oder ausgezeichneter Lehrgaben zu sehr erschweren. Diese hat niemand so früh. Man erlangt sie erst durch das Lehren selbst in einer Reihe von Jahren, wo man genöthigt ist, ein wissenschaftliches Gebiet immer von neuem durchzuarbeiten und sich wiederholt darüber auszusprechen. Es werden sich ohnehin nicht Viele zur akademischen Laufbahn drängen, da dieselbe keine glänzenden Aussichten darbietet; und drängt sich ein Untauglicher mit herzu, so ist der Schade nicht bedeutend. Man braucht ihn ja nicht durch Anstellung zu fixiren, oder man kann ihn doch anderswo brauchen. Was aber das Zweite betrifft, so leugnen wir schlechthin und durchaus die Zweckmäßigkeit vorgeschriebner Lehrbücher, Lehrnormen und Lehrplane für die Universitäten. Sie engen nur den Geist ein und hindern den Fortschritt der Wissenschaft. Wie die Kaufleute zu den Regierungen mit Recht »laissez nous faire!« sagen, weil der Handel, dem man den Gang vorschreiben will, nicht geht, sondern steht: so müssen auch die Universitätslehrer dasselbe zu den Regierungen sagen, weil die Wissenschaft noch viel weniger als der Handel vorwärts schreitet, wenn man ihren Gang durch positive Vorschriften von Staats wegen regeln will. Haben dort die Kaufleute ihren Vortheil vor Augen, so gewinnt doch auch der Staat im Ganzen durch das Gedeihen des Handels. Die Universitätslehrer aber können für sich bei dem »Machenlassen« nichts gewinnen. Sähen sie bloß

darauf, so müssten ihnen vorgeschriebene Lehrbücher, Lehrnormen und Lehrplane recht erwünscht sein. Denn es ist nichts leichter und bequemer, als ein Lehren in solcher Weise. Da braucht man sich nicht den Kopf zu zerbrechen, um das Wahre und Gute überall zu finden, und auf die bestmögliche Weise mitzutheilen; man hat wenig oder nichts selbst zu denken, zu thun und zu verantworten; man lässt nur [illegible] denken, thun und verantworten. Daher wünschen [illegible] wirklich die schlechten Universitätslehrer solche Vorschrift[illegible] aber auch nur die schlechten, ja die allerschlechtesten. Denn den bessern ist's freilich ein Greuel, sich so herabgewürdigt zu sehn, und sie würden daher auch um keinen Preis ein öffentliches Lehramt auf einer Universität unter solcher Bedingung annehmen oder behalten.

2. Hörfreiheit. Diese besteht darin, daß der Studirende die Lehrer und die Vorlesungen, welche, und die Ordnung, in welcher er sie hören will, selbst bestimmt, und daß er überhaupt in der Art und Weise seines Studirens, wie in der Vertheilung seiner Zeit zwischen Vorlesungen, Privatstudium und Vergnügen zur Erholung, freie Wahl hat. Man sorge nicht, daß daraus nichts als Unordnung und Unfug entstehen könne. Die Ordnung der Vorlesungen ist gewissermaßen schon durch ein akademisches Herkommen bestimmt. Der Neuling hält sich gern daran, und erholt sich deshalb Raths bei älteren Genossen oder bei Lehrern, deren Manche auch wohl hodegetische Vorlesungen halten. Weicht Einer davon ab, so schadet es auch nicht viel. Schreiber dieses hält seine philosophischen Vorlesungen in der Art, daß er mit der Fundamentalphilosophie und philosophischen Enzyklopädie beginnt, dann die theoretische und endlich die praktische Philosophie folgen lässt. Er hat aber auch schon Zuhörer gehabt, und nicht die schlechtesten, die in umgekehrter Ordnung erst die praktische, dann die theoretische Philosophie hörten und mit der Fundamentalphilosophie beschlossen. Das ist nun zwar dem synthetischen oder progressiven Gange der Wissenschaft entgegen; aber dieser ent-

egengesetzte, nämlich analytische oder regressive, Gang ist arum doch kein verkehrter. Jede Methode hat ihre Vorzü- e; dem Einen ist die, dem Andern jene gerecht. Das ist ben der Vortheil der akademischen Hörfreiheit, daß jeder Studirende das ihm Zusagende in jeder Hinsicht wählen und o seine eigenthümliche Natur entwickeln kann. Man darf ach nicht glauben, daß die Lehrer durch die freie Wahl der Studirenden in zu große Abhängigkeit von deren Beifalle ommen und darum allzunachsichtig gegen sie sein müssten. s erhält dieß nur einen Wetteifer unter den Lehrern, und einer, der sich fühlt, braucht um den Beifall zu buhlen. Wir denken hierin, wie jener Redner: »Wer mich nicht hö- en will, kann's bleiben lassen!« Immer sind es nur wie- er die schlechten Lehrer, die auch hier Vorschriften wünschen, amit ihnen der Staat den Hörsaal fülle, weil sie es selbst icht können. Soll denn aber der Staat gerade nur den Riserabeln dienen? [6])

Aus diesen Elementen also besteht nach unsrer Ansicht ie akademische Freiheit *wesentlich*; alles Andre ist nur *ufällig*, kann da, kann weg sein, ohne Nachtheil für die Wissenschaft, um die es uns bloß zu thun ist.

Aber, fragt man, kann jene Freiheit nicht *gemis- raucht* werden? Allerdings, wie jede andre. — Muß sie lso nicht *aufgehoben* werden? Keineswegs; sonst müsste an jede andre auch aufheben. — Aber *Gesetze* müssen och da sein, um sie im rechten Geleise zu halten? Freilich ohl; sie sind auch schon da. Jede Universität hat ihre aka-

[6]) Was Fr. v. *Stael* in ihren Considérations sur la révolution françoise (T. III. p. 385) von den Feinden der Freiheit überhaupt sagt, das gilt auch von den Feinden der akademischen Freiheit: Examinez les adversaires de la liberté dans tous les pays, vous trouverez bien parmi eux quelques transfuges du camp des gens d'esprit, mais en général, vous verrez que les ennemis de la liberté sont ceux des connoissances et des lumières; ils sont fiers de ce qui leur manque en ce genre, et l'on doit convenir que ce triomphe négatif est facile à mériter.

demischen Gesetze, die der Rektor den Studirenden bei ihrer Ankunft vorlegt und auf die er sie durch Handgelöbniß an Eides Statt verpflichtet. — Allein diese Gesetze werden nicht beobachtet, was helfen sie also? Was alle Gesetze helfen, die auch nicht von Allen beobachtet werden. — Sind aber nicht die Rektoren Schuld daran, die nicht darauf halten? Die armen Rektoren, denen man täglich immer jüngere und unreifere Leute, die sich nicht mehr so, wie in früheren Zeiten die älteren und reiferen Ankömmlinge, selbst zu zügeln verstehn, über den Hals schickt, und denen man doch zugleich die Mittel zur Zügelung derselben und zur Handhabung der akademischen Gesetze überhaupt immer mehr entzieht, und die nun doch die Schuld von dem tragen sollen, was nicht sie, sondern die Regierungen selbst verschuldet haben! Wenn bürgerliche Regenten mit den großen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehn, mit ihren stehenden Heeren, mit ihrer Unzahl von Beamten und andern dienstbaren Geistern, nicht allen Unruhen vorbeugen, nicht jede Uebertretung der Gesetze verhüten können: wie sollen es denn die akademischen mit ihren so kleinen und immer mehr bis zur Nullität herabsinkenden Mitteln? Ein großer Mann macht freilich viel aus wenig, aber aus nichts kann nur Gott etwas schaffen; und bis jetzt hat es leider Gott noch nicht gefallen, seine Allmacht mit den Rektoren zu theilen. — Verbrechen aber, wie das unlängst in Mannheim begangne, den Universitäten überhaupt zurechnen und an denselben bestrafen wollen, etwa durch Aufhebung aller akademischen Freiheit, widerspräche allen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Wer verbrochen oder am Verbrechen als Mitwisser oder gar als Anstifter Theil genommen, der werde bestraft nach der strengsten Strenge der Gesetze. Wir haben gar nichts dagegen; denn wer Böses thut, mag Böses leiden; das Leiden ist gegen das Thun immer noch eine Wohlthat. Selbst wenn wir das Unglaubliche, das fast Unmögliche setzen, daß eine ganze Universität, Professoren und Studenten, Theil genommen: so werde sie als Universität vernichtet, und jedem Einzelen widerfahre,

was ihm an seinem Theile gebürt. Aber man verdamme nicht alle, weil eine gesündigt; man entziehe nicht allen, was zum Wesen der Sache gehört, man lasse nicht die Wissenschaft entgelten, was dieser oder jener Wissenschaftler verbrochen! [7]).

Endlich noch ein Wort an Euch, die ihr auf Deutschlands Universitäten dem Studium der Wissenschaft Euch gewidmet. Ein böser Verdacht ruht auf Euch, weil Einer aus Eurer Mitte ein schweres Verbrechen begangen, und weil man glaubt, er habe, wo nicht in Eurem Auftrage, doch in Eurem Geiste gehandelt. An Euch ist es jetzt, diesen Euch tief entehrenden Verdacht durch Wort und That zu widerlegen. Huldigt der Wissenschaft, auch der Freundschaft; aber lasset, wie Einigen von Euch schon früher ein verehrter Lehrer zurief, die anderen Schaften! Wie gut sie auch gemeint sein mögen, sie entzweien Euch und machen böses Blut. Euch urtheilt nicht schnöde über Menschen und Schriften, am wenigsten mit Feuer und Schwert! Der Jugend vor allen ziemt Bescheidenheit im Urtheile; und wer auch nur einmal mit Feuer und Schwert gerichtet hat, der ist schon auf dem halben Wege, ein guter Großinquisitor zu werden. Wenn Ihr aber irgendwo eine mündliche oder schriftliche Rede vernehmt, die nur in hohlen Bildern und in dunkeln Gefühlen schwebelt und nebelt, die nichts von klaren, deutlichen und bestimmten Begriffen weiß, die den Verstand lästert oder wohl gar Vernunft und Gewissen verschreit: so

---

[7]) Es scheint bereits erwiesen, daß Sand ganz allein stand, daß seine That einzig aus seiner Individualität hervorgegangen. Wie unbesonnen und abscheulich diese That an sich erscheinen, und welche Folgen sie auch für Einzele oder für das Ganze haben möge — so viel ist gewiß, daß man auch hier den Menschen von der That unterscheiden und über jenen ein milderes Urtheil fällen müsse, als über diese, wenn man nicht unmenschlich urtheilen will. Wir halten es noch immer für das größte Unglück bei der Sache, daß ein solcher Jüngling sich so verirren und dadurch für die Gesellschaft verloren gehen konnte.

verſchließt ſolcher Rede Euer Ohr und Gemüth! Denn Ihr könnt es mir, Eurem beſten Freunde, auf's Wort glauben: Solche Rede iſt närriſch und will Euch auch zu Narren machen. Und ſo bewahre Gott Euch Euer friſches und geſundes Blut! Er ſchenke Euch, wie ein alter Deutſcher ſagte: »Warm Herz, kalt Kopf« — oder, wie ein alter Römer ſagte: »Mens sana in corpore sano.«

XIII.

Griechenlands Wiedergeburt.

Oder

drei Worte

über

die griechische Sache.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1821 u. 1822. 8.)

Neues Vorwort.

e drei Worte über die griechiſche Sache, welche hier un-
einem gemeinſchaftlichen Titel erſcheinen, erſchienen ur-
inglich als drei beſondre Schriften, und zwar das erſte
Programm zum Auferſtehungsfeſte des Jahres 1821,
zweite als Programm zum Michälisfeſte deſſelben Jah-
, und das dritte als Nachſchrift zu jenen beiden im Juli
22. Dieſe chronologiſchen Angaben ſind wohl zu bemer-
, theils wegen der Anſpielungen auf damalige Begeben-
en, theils wegen der Berückſichtigung von Vorurtheilen,
welchen die griechiſche Sache zu jener Zeit einen ſchwe-
Kampf zu beſtehen hatte, weil ihr dieſelben noch mehr
ideten, als die türkiſchen Waffen. Das Oſterprogramm
hien auf Anſuchen einiger griechiſchen Flüchtlinge, welche
h nach Leipzig kamen und ſich ſehr beklagten, daß noch
i Schriftſteller in dem aufgeklärten Europa ſich ihrer Sa-
angenommen und ſie als eine gerechte und gute verthei-
l hätte. Jenes Programm war alſo wirklich das erſte
ort dieſer Art; und es hat nebſt den folgenden auch
ie guten Früchte getragen. Denn die Theilnahme an der
chiſchen Sache wurde bald allgemeiner, ſo daß ſelbſt die
ſtlichen Großmächte Europa's es nicht mehr unter ihrer
irde fanden, eine Sache zu unterſtützen, die anfangs nur
ein gemeiner Aufruhr gegen eine legitime Autorität be-
htet und verurtheilt wurde. Durch dieſe Unterſtützung iſt
i zwar die Sache der Griechen zu ihren Gunſten entſchie-
. Allein die ſtaats- und völkerrechtlichen Fragen, welche
ei in Unterſuchung kamen, ſind noch keineswegs entſchie-
. Darum haben die darauf bezüglichen Schriften noch

immer ein wissenschaftliches Interesse; und ebendarum hab' ich jene drei Worte mit in diese Sammlung aufgenommen.

Uebrigens hab' ich zwar noch eine Schrift verwandtes Inhalts herausgegeben, welche den Titel führt: »Griechenland in den Jahren 1821 und 1822.« Da ich sie aber weder verfasst, noch auch, indem sie ursprünglich französisch geschrieben war, selbst in's Deutsche übersetzt, sondern nur die von einem Andern sehr sorgfältig gemachte Uebersetzung durchgesehn und mit dem Originale genau verglichen, auch mit einigen Anmerkungen und Zusätzen ausgestattet habe: so hielt ich mich nicht für berechtigt, sie mit in diese Sammlung aufzunehmen. Ich kann sie aber als sehr lehrreich in geschichtlicher Hinsicht und darum auch als sehr lesenswerth mit gutem Gewissen empfehlen. Das Original erschien zu Paris bei Dufart, und die Uebersetzung zu Leipzig bei Vogel, beide 1823. 8. Auch das Journal des débats empfahl diese Schrift sehr nachdrücklich, nachdem sie kaum erschienen war. Ihr Verfasser ist derselbe Hr. v. Stourdza, dessen Denkschrift über den Zustand von Deutschland in Nr. XI. dieses Bandes gewürdigt worden. Beide Schriften sind freilich höchst verschieden, weil in der einen Hr. v. St. ohne alle, in der andern aber mit genauer Sachkenntniß schrieb. Darum musste natürlich auch das Urtheil über beide sehr verschieden ausfallen.

Erſtes Wort.

In meiner Schrift über den heiligen Bund — den Manche bereits für abgeſtorben, Andre für ausgeartet halten, während er mir als ein Saamenkorn erſcheint, deſſen Keim noch in harter Schaale eingeſchloſſen ſchlummert und nur auf fruchtbaren Regen harrt, um ſeine Hülle zu durchbrechen — hatt' ich unter andern geſagt: »Die chriſtliche Po»litik« — wie ich mir ſie nämlich nach den offnen Artikeln des heiligen Bundes dachte, als eine Politik der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens — »würde auswärts immer noch mit der unchriſtlichen zu kämpfen haben, und in einem ſo heiligen Kampfe zur Beförderung böſer Prinzipien würde ſelbſt der heilige Bund den Gebrauch der Waffen nicht verſchmähen dürfen. Er würde z. B. »die Türken auffodern, daß ſie nicht mehr die Peſt in ihrem »Schooße hegen und pflegen, und dadurch Europa fortwährend »mit einem der furchtbarſten phyſiſchen Uebel bedrohen, desgleichen, daß ſie nicht mehr die ihnen unterworfenen Chriſten als »Sklaven behandeln, und wenn dieſe ſich nicht ſo wollen behandeln laſſen, ſie wie die wackern Servier mit den grauſamſten »Strafen belegen ſollen. Wollten die Türken einem ſo gerechten und billigen Anſinnen nicht entſprechen, und ihre »peſtilenziale und brutale Barbarei mit gewappneter Fauſt behaupten: ſo würde man ſie mit vollem Rechte »dorthin jagen, wo ſie hergekommen, ihr Land aber nicht »nach dem ſogenannten Eroberungsrechte unter ſich theilen »— denn das wäre ja wiederum die alte Heidenpolitik! — »ſondern es den Griechen als urſprünglichen Beſitzern zurückgeben, damit dieſe wieder ein großes, aufgeklärtes und

»gesittetes Volk, und als ein christliches auch ein Mitglied »des heiligen Bundes würden.«

Zur Unterstützung dieser Behauptungen war noch in einer Anmerkung Folgendes beigefügt: »Wenn man die »hier gebrauchten Ausdrücke, die pestilenziale und bru»tale Barbarei der Türken, sammt den darauf sich be»ziehenden anderweiten Aeußerungen zu hart finden sollte, »so vergleiche man folgende in mehren öffentlichen Blät»tern [1]) befindliche Nachricht:

»» Die türkische Provinz Bosnien, welche kaum eine Mil»» lion Einwohner zählt, hat in kurzer Zeit durch die Pest »» an 500,000 Menschen — also die Hälfte — verlo»» ren. Vor drei Jahren, bei einer genauen Zählung, »» fanden sich 112,000 Katholiken, wovon kaum die »» Hälfte noch übrig ist, und das Uebel hat noch nicht »» aufgehört zu wüthen. Die armen Christen, vom Schre»» cken ergriffen, verließen ihre Häuser, flohen in die »» Wälder, und bemühten sich, allen Handel und Ge»» meinschaft mit den Türken aufzuheben, konnten aber »» den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, weil die »» Türken aus vorsätzlicher Bosheit das Uebel »» durch tausenderlei Mittel zu verbreiten »» suchten, selbst in die Konvente der Religio»» sen eindrangen, oder die Christen bloß in »» der Absicht sie anzustecken besuchten. Der »» vorige Wessir, einer der grausamsten Tyrannen, hat »» durch seine Bosheit dieß schreckliche Uebel vermehrt »» und ausgebreitet; denn indem er mit seinem ganzen »» Heere gegen Mostar und Sarajevo zog, brachte er die »» Pest in dieß ganze Land, verheerte dasselbe, erzeugte »» Hungersnoth, und zwang so die Menschen, daß sie, »» während sie sich Nahrungsmittel suchten, mit einan»» der in Berührung kommen und folglich alle angesteckt »» werden mussten. Daher kam es denn, daß ganze Fa»

[1]) Unter andern in der Baireuther Zeitung vom 18. Febr. 1816.

»» milien ausstarben und in mehren Ortschaften nur sehr »» wenig Menschen übrig blieben. «« »Kann man sich wohl eine größere Barbarei denken, » als diese absichtliche Verbreitung des Pestübels, während » man anderwärts mit der größten Anstrengung und den be- » deutendsten Kosten die Verbreitung zu hindern sucht? Und » eine solche Regierung sollte noch ferner einen der schönsten » Erdstriche von Europa und eines der talentvollsten Völker » des Christenthums, an das sich so große Erinnerungen aus » dem Alterthume knüpfen, mit ihrem despotischen Zepter be- » herrschen? « [2])

Was in diesen Zeilen nur als wünschenswerth und möglich angedeutet wurde, das scheint die Fürsehung jetzt vor unsern Augen verwirklichen zu wollen, aber freilich, wie immer, auf anderem und besserem Wege, als Menschen gedachten. Nicht von außen soll den Griechen die Hülfe kommen; sie wollen sich selbst helfen. Nicht andre christliche Mächte haben sich großmüthig entschlossen, ihren von ungläubigen Barbaren unterjochten Mitchristen Freiheit und Selbständigkeit wieder zu gewinnen; sie selbst haben den hochherzigen Beschluß gefasst, das eben so harte als ungerechte Joch abzuschütteln und den heiligen Boden des Vaterlandes von jenen barbarischen Drängern zu säubern. Und so musst' es sein! Denn nur der ist der Freiheit werth, der frei sein will und im Kampfe für die Freiheit Gut und Blut zu opfern bereit ist.

Aber, so hör' ich manche kleinmüthige Seele fragen, wird das schwere Unternehmen auch gelingen? Werden die Griechen allein im Stande sein, einer Macht Trotz zu bieten, die sich seit beinahe vierhundert Jahren im südöstlichen Europa festgesetzt hat? Und wenn sie es auch vermöchten, werden andre Mächte zugeben, daß jene Macht von einem Theile ihrer eignen Unterthanen aus einem so langen und durch die Länge der Zeit gleichsam verjährten Besitze ver-

[2]) Vergl. den ersten Zusatz.

drängt werde, und daß dann eben diese, wie es scheint, rebellischen Unterthanen einen eignen, freien und selbständigen, Staat bilden?

Wir gestehn voraus, daß wir diese Fragen nicht genügend beantworten können. Denn welcher Sterbliche vermag in den Büchern des Schicksals zu lesen und die Herzen der Menschen zu durchschauen? Aber etwas lässt sich doch darüber sagen, theils nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, theils nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit; und dieß wollen wir jetzt nur mit Wenigem andeuten.

Die Macht der Türken, vor welcher sonst das ganze christliche Europa zitterte, ist schon längst so gebrochen, daß man es heute nicht einmal mehr der Mühe werth hält, in der Litanei dagegen zu bitten. Die Sultane ziehen nicht mehr zu Felde, sondern verbergen sich in ihrem Harem unter Weibern und Verschnittenen, um in den Armen der Wollust ihr kraftloses Dasein zu verhauchen. Fällt es ihren Janitscharen ein, irgend etwas mit Ungestüm zu fodern: so müssen sie es auf der Stelle gewähren, wollen sie nicht erdrosselt sein. Fällt es einem Pascha ein, seinem Herrn den Gehorsam aufzukündigen und den Tribut zu verweigern: so entsteht ein bürgerlicher Krieg, der, wenn auch der Pascha unterliegt, jedesmal die Kraft des Herrschers von neuem schwächt. Und oft bleibt der Ausgang lange zweifelhaft, wie wir es eben an dem Kampfe mit Ali, Pascha von Janina, sehn. Die osmanische Pforte gleicht daher einem alten ehernen Thore, welches so verrostet und durchlöchert ist, daß überall der Wind durchstreicht, und welches ebendarum dem Andrange eines kräftigen und muthigen Feindes nicht widerstehen kann. Ist es also den Griechen ein Ernst um die Wiederherstellung ihrer Freiheit und Selbständigkeit; sind sie, wie es allen Umständen nach scheint, fest entschlossen, lieber ganz unterzugehn, als ferner ihren Nacken unter das schmähliche Joch der Barbarei und Brutalität zu beugen: so wird und muß mit Gottes Hülfe ihr Unternehmen gelingen, wenn sie auch da-

bei auf alle fremde menschliche Hülfe verzichten müssten [5]).

Daß aber irgend eine christliche Macht den Griechen entgegen wirken und die Türken unterstützen sollte, ist das Unwahrscheinlichste, weil es das Allerungerechteste wäre, was man in dieser Beziehung nur thun könnte. Die Herrschaft der Türken in Europa kann durchaus nicht als eine rechtmäßige (legitime) angesehn werden; sie ist nur eine angemaßte (usurpirte). Sie entstand durch einen bloßen Angriffs- und Eroberungskrieg, der nach allen gesunden d. h. vernünftigen Begriffen vom Völkerrechte nie eine Herrschaft des einen Volkes über das andere rechtlich begründen kann. Auch haben die Griechen nie einen Unterwerfungsvertrag in Ansehung ihrer Personen, nie einen Abtretungsvertrag in Ansehung ihres Gebiets mit den Türken abgeschlossen. Ihr Boden ist ihnen als väterliches Erbe rechtlich geblieben, wenn sie ihn auch nicht thätlich allein besaßen. Von Verjährung des Besitzes oder Mitbesitzes aber kann nicht die Rede sein, wo das Recht auf Seiten des ursprünglichen und das Unrecht auf Seiten des eingedrungenen Besitzers oder Mitbesitzers so klar am Tage liegt. Auch ist eine Herrschaft nur dann durchaus rechtmäßig, wenn sie nicht bloß in Ansehung des Ursprungs, sondern auch in Ansehung des fortwährenden Gebrauchs den Rechtsgesetzen gemäß ist. Eine Herrschaft aber, wie die türkische, wo der Herrscher, wenn er sich dem Volke zeigt, den Scharfrichter gleich hinter sich hat, wo ganz nach Belieben, ohne Urtel und Recht, strangulirt, inkarzerirt, exilirt und konfiszirt wird, um nur den sultanischen Schatz mit dem konfiszirten Gute des Strangulirten, Inkarzerirten oder Exilirten zu füllen — eine solche Herrschaft drückt sich selbst täglich und stündlich das Gepräge des Unrechts so unverkennbar auf, daß man es sogar einem türkischen Pascha (wär' er nur in seinem untergeordneten Kreise nicht ein eben so ungerechter Herrscher) nicht verdenken könnte, wenn er zum

[5]) Vergl. den zweiten Zusatz.

Schutze seines Lebens oder seiner Freiheit und seines Eigenthums, also aus Nothwehr, die Waffen gegen seinen so ungerechten Herrscher ergriffe. Und die Griechen sollten Rebellen sein, weil sie einer, sowohl in ihrem Ursprunge als in ihrem Gebrauche rechtswidrigen, Herrschaft sich entziehn, weil sie ihr ursprüngliches Eigenthum von einem anmaßlichen Mitbesitzer zurückfodern, weil sie jene Freiheit und Selbständigkeit, auf die ein durch einen bloßen Angriffs- und Eroberungskrieg unterjochtes Volk nie verzichten kann und darf, wieder erringen wollen? Gewiß nicht! Jeder Rechtlichgesinnte, wenn er auch sonst völlig theilnahmlos am Wohle fremder Völker wäre, wenn er nichts wüsste von der vormaligen Herrlichkeit und Größe des hellenischen Volkes, nichts von dessen unsterblichen Verdiensten um Wissenschaft und Kunst, wenn er nie eins von dessen noch übrigen Werken geschaut und genossen, nie daran seinen Geist erlabt und gebildet hätte, müsste dennoch sich des neuen Aufschwungs dieses alten und hochberühmten Volkes freuen, müsste ihm Heil und Segen von oben herab dazu erflehen, müsste denjenigen selbst für einen Barbaren erklären, der die pestilenziale und brutale Barbarei der Türken, den Griechen entgegen, in Schutz nehmen wollte *).

Darum haben denn auch schon die erhabnen Kaiser von Oestreich und von Russland, als Gränznachbarn der Griechen und der Türken, und also als nächste Zuschauer des zwischen diesen beiden Völkern begonnenen Kampfes, förmlich und feierlich vor ganz Europa erklärt, daß sie sich in diesen Kampf nicht mischen, sondern den Erfolg ganz den Fügungen des Himmels überlassen wollen. Des entfernteren Preußens Stillschweigen aber ist so beredt, daß es nicht anders als im gleichen Sinne verstanden werden kann. Wie könnten auch die drei Stifter des heiligen Bundes, welche in der Urkunde desselben alle christliche Völker für Eine große Familie erklärt haben, einen Theil die-

*) Vergl. den dritten und vierten Zusatz.

ser Familie, der sich dem Joche der sonst von der ganzen Christenheit bekämpften Ungläubigen entwinden will, durch Unterstützung derselben gleichsam noch fester in jenes Joch eindrücken, noch in tiefere und schmählichere Erniedrigung versinken lassen, ja der gänzlichen Vernichtung preisgeben wollen! Denn das wäre der unausbleibliche Erfolg des Kampfes, wenn die Türken Sieger blieben, während dieselben als Besiegte in den weiten Gefilden Asiens noch immer ein reiches und schönes Erbtheil behalten würden.

Unter den übrigen christlichen Mächten dürfte nur von Seiten Frankreichs und Englands etwas für die Griechen zu fürchten sein. Seit den Zeiten Ludwig's XIV., des ersten christlichen Fürsten, der sich zum großen Aergernisse der damaligen Christenheit in ein Bündniß mit den Türken einließ, hat Frankreich immer die Partei der Pforte gegen andre christliche Mächte genommen, haben immer französische Krieger in den Reihen der Türken gefochten, deren Festungen verbessert, und deren Kanonen gegen die Brust ihrer christlichen Brüder gerichtet [5]). Indessen haben sich die Zeiten gar sehr geändert. Die französische Regierung hat jetzt mit ihrer Selberhaltung so viel zu thun, daß sie schwerlich an Unterstützung der türkischen denken möchte; und die französischen Krieger dürften jetzt wohl eher geneigt sein, in den Reihen der Griechen zu fechten, um diese vom türkischen Joche befreien zu helfen. England aber scheint nach seinen bisherigen Erklärungen sich überhaupt mehr zum Neutralitätssysteme hinzuneigen; und die bittern Vorwürfe, welche der brittischen Regierung sowohl in als außer dem Parlemente gemacht wurden, als sie Parga der türkischen Botmäßigkeit wieder überlieferte, möchten jener Regierung, die ohnehin auch genug mit einheimischen Gegnern zu kämpfen hat, wohl die Lust beneh-

---

[5]) Franz I. schloß zwar auch schon ein Bündniß mit den Türken, aber aus Noth, weshalb es auch nur vorübergehend war. R. A.

men, die Türken gegen die Griechen zu unterstützen. Sie wird sich daher wahrscheinlich darauf beschränken, alle griechischen Bewohner der sieben ionischen Inseln zu beobachten und im Zaume zu halten, damit sie sich nicht etwa gegen das angebliche Protektorat Englands auflehnen.

Alles wohl erwogen, dürfen wir das Resultat ziehen, daß die Griechen des Festlandes von Europa und der zwischen Europa und Asien liegenden Inseln in ihrem Freiheitskampfe es mit den Türken allein zu thun haben, und daß sie, wenn es nur ihr ernstlicher Wille ist frei zu sein, siegreich aus diesem Kampfe hervorgehen werden. — »Glück »auf also, ihr wackern Hellenen! Glück auf! Gedenket der »großen Tage von Marathon, Thermopylä und Platää!« — so rufen euch nicht nur eure Altvordern in Elysium zu; auch das ganze christliche Europa wünscht euch Glück zu eurem großen Unternehmen und freut sich der über eurm Land aufgehenden Morgenröthe. Schon seh' ich im Geiste vor den Strahlen derselben den Halbmond erzittern und erbleichen auf den Zinnen Konstantinopels; schon seh' ich die entweihete Sophienkirche ihre Thore öffnen, um euch als Sieger mit dem vorgetragnen Kreuze in ihre weiten Hallen aufzunehmen. Schon seh' ich Athens Propyläen in neuem Glanze sich erheben, sehe seinen dreifachen Hafen von Schiffen aus allen Weltgegenden sich füllen, sehe die wissbegierige Jugend in den Schattengängen der Akademie und in den Hallen der Stoa sich drängen, um aus dem Munde beredter Lehrer die Sprüche der Weisheit zu vernehmen, und höre neue Hymnen singen, nicht zum Lobe des Zeus oder der Pallas, sondern zum Preise des ewigen Gottes der Christen, der das Licht schuf und die Menschen zur Freiheit berief, der da will, daß die Knechtschaft aufhöre auf Erden, und daß selbst die Todten auferstehen zu einem neuen und bessern Leben. Ihm allein sei Preis und Ehre! Amen.

Erſter Zuſatz.

Ueber das Unrecht der Türken und das Recht der Griechen.

Man hat die hier gegebne Schilderung von der Barbarei der Türken und von ihrem durchaus rechtloſen Benehmen gegen die ihnen unterworfenen Chriſten, namentlich die Griechen, übertrieben und unglaublich gefunden. Wir wollen ſie daher noch durch die Ausſage eines Augenzeugen beſtätigen, und zwar eines Zeugen, deſſen Wahrheitsliebe und Anhänglichkeit an die Legitimität Niemand in Zweifel ziehen wird, des Herrn von Chateaubriand, der einen großen Theil der europäiſchen und aſiatiſchen Türkei durchreiſte. In einem Aufſatze, der unterm 4. Julius 1807 in Nr. 311. des Mercure de France eingerückt iſt, ſagt er unter andern: »La Morée est déserte; depuis la guerre des Russes »le joug des Turcs s'est appésanti sur les Moraïtes; »les Albanais ont massacré une partie de la popula»tion; on ne voit de toutes parts que des villages dé»truits par le fer et le feu; dans les villes, comme à »Mistra, des faubourgs entiers sont abandonnés; nous »avons souvent fait quinze lieues dans les campagnes, »sans rencontrer une seule habitation. De criantes »avanies, des outrages de toutes les espèces achèvent »de détruire dans la patrie de Léonidas l'agriculture »et la vie. Chasser un paysan grec de sa ca»bane, s'emparer de sa femme et de ses en»fans, le tuer sur le plus léger prétexte, est »un jeu pour le moindre Aga du plus petit »village. Le Moraïte, parvenu au dernier degré du »malheur, s'arrache de son pays et va chercher en »Asie un sort moins rigoureux; mais il ne peut fuir »sa destinée; il retrouve des cadi et des pacha jusques »dans les sables du Jourdain et les déserts de Pal»myre. — A dieu ne plaise que nous tombions au»jourd'hui dans ces déclamations sur la liberté et l'es-

»clavage, qui ont fait tant de mal à la patrie! Mais »si nous avions jamais pensé, que le gouvernement »absolu est le meilleur des gouvernemens possibles, »quelques mois de séjour en Turquie nous auroient »bien guéri de cette opinion.« — Das ſagte Hr. v. Ch. unter Napoleon's allgewaltiger Zwingherrſchaft, und durft' es ungeſtraft in einer vielgeleſenen Zeitſchrift drucken laſſen. Und es ſollte heutzutage, nach Vertilgung jener Zwingherrſchaft, um Recht und Gerechtigkeit wieder herzuſtellen, nicht erlaubt ſein, das Nämliche zu ſagen? — Zum Ueberfluſſe ſetzt Hr. v. Ch. in Nr. 315. derſelben Zeitſchrift noch hinzu: »En passant l'Isthme par les monts, je vis »un Aga blesser un Grec d'un coup de carabine et »lui donner cinquante coups de bâton pour le »guérir. On veut un esclavage muet et non d'inso»lens opprimés qui oseroient dire quelquefois qu'on »les écrase. . . La seule chose qu'on entende dans »le pays, la seule justice dont il soit question, c'est: »Il paiera dix, vingt, trente bourses; on lui »donnera cinq cents coups de bâton; on lui »coupera la tête!« — Wahrhaftig, wenn hier keine Nothwehr gilt, ſo gilt ſie nimmermehr. Und doch haben ſelbſt die Herren von Haller (in der Reſtaurazion der Staatswiſſenſchaft) und von Hügel (in der Schrift: Spanien und die Revoluzion) das Recht der Nothwehr als das letzte Hülfsmittel eines wider alles Recht mit Füßen Getretenen anerkannt — zwei Männer, die man wohl nicht für zu große und ſchwärmeriſche Liebhaber der Freiheit, oder gar für Freunde von Staatsumwälzungen halten wird. Ja, es muß irgend eine Gränze des Gehorſams gegen Menſchen geben; ſonſt wäre der Menſch noch ſchlimmer daran, als ein wildes Thier, das ſich ohne Tadel und Bedenken ſeiner Haut wehren darf, wenn es angegriffen wird. Es muß alſo auch eine Gränze des bürgerlichen Gehorſams geben; und dieſe Gränze iſt da, wo der Menſch nicht mehr als Menſch, ſondern als

ein rechtloses Ding, als ein willenloses Werkzeug, als ein vernunftloses Thier betrachtet und behandelt wird [6]). Sollt' es hier nicht erlaubt sein, zu widerstehen: so wär' es ja wahrlich besser, der Mensch lebte gar nicht im Bürgervereine, sondern im sogenannten Naturstande. Denn im Bürgervereine kann man vernünftiger Weise doch nur leben wollen um des Rechtes willen, um seines Lebens, seines Eigenthums, seiner Freiheit sicher zu sein, so lange man sich dieser Güter nicht durch Verbrechen unwürdig gemacht. Wo aber Recht und Gerechtigkeit gar nicht gehandhabt, wo Leben, Eigenthum und Freiheit nicht nur nicht geschützt, sondern von denen selbst, welche die Pflicht es zu schützen haben, täglich und stündlich verletzt werden: da ist es Hohn für die Menschheit, noch von der Pflicht des bürgerlichen Gehorsams zu reden, weil im Grunde gar kein Bürgerthum vorhanden, sondern nur eine rohe und blinde Gewalt des Uebermächtigen. Da wär' es also besser, mitten unter den Thieren des Waldes zu leben. Für diese ist es wenigstens kein Spiel, »chasser un paysan de sa cabane, s'emparer de sa »femme et de ses enfans, le tuer sur le plus léger »prétexte.« Diese können wenigstens nicht sagen: »Il »paiera dix, vingt, trente bourses; on lui donnera »cinq cents coups de bâton; on lui coupera la tête!« Und wollen sie ja einen Menschen zerreißen, so kann er sich doch ohne Schimpf und Tadel wehren, so kann er doch alle seine Körper- und Geisteskraft frei gebrauchen, um sich sicher zu stellen. Legt also die Hand auf's Herz, ihr, die ihr den Griechen die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams predigt, die ihr sie strafbare Rebellen nennt — legt die Hand auf's

---

[6]) Selbst der militarische Gehorsam hat ja seine Gränze. Wenn ein Hauptmann seiner Kompagnie beföhle, in die Häuser der Bürger zu gehen, um zu morden, zu plündern, zu nothzüchtigen, würden gewissenhafte Soldaten mit Recht sagen: »Nein! »denn man soll Gott mehr gehorchen, als den Men»schen.«

Herz und fragt euch, was ihr thun würdet, wenn man euch so mishandelte! Könnt ihr dann noch die Griechen verdammen, wohlan, so will ich es auch thun!

Zweiter Zusatz.

Ueber die Ohnmacht der türkischen Regierung.

Die Darstellung, welche hier von der jetzigen Schwäche und Hülflosigkeit der osmanischen Pforte gegeben worden, hat man ebenfalls für übertrieben erklärt und die Quelle derselben bloß in der Vorliebe des Verfassers für die Griechen gefunden. Wir dürfen uns aber hier gleichfalls auf einen Gewährsmann berufen, der um so gültiger sein muß, je eifriger und ernstlicher derselbe die türkische Legitimität zu vertheidigen und das Unternehmen der Griechen als rebellisch darzustellen bemüht ist. Dieß ist der Marquis von Champagne in seiner Antwort auf einen Artikel in der Lausanner Zeitung vom 8. Mai 1821, datirt aus Genf den 18. Mai d. J. und abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, Beil. Nr. 99. vom 16 Jun. d. J. Indem nämlich Hr. v. Ch. seinen Gegner, der die Pforte eine negative Macht in Europa genannt hatte, widerlegen und darthun will, daß sie wohl noch eine positive sei: schlägt ihm selbst, wie es gar oft zu geschehen pflegt, die Wahrheit so in den Nacken, daß er statt der Positivität die völlige Negativität, ja Nullität der türkischen Macht darthut; weshalb sogar manche Leser versucht worden sind, den bittersten Ernst des Hrn. v. Ch. für die feinste Persiflage zu nehmen. So ist es aber gewiß nicht gemeint. Hr. v. Ch. ist nur ehrlich genug einzugestehn, daß »das türkische Reich auf allen Punkten bedroht ist. In »Afrika gehorchen die Regentschaften ihm nicht mehr; seit »langer Zeit haben sie das osmanische Joch abgeschüttelt, »und die schwachen Tribute, die sie nach Konstantinopel sen-

»den, sind nichts mehr, als eine freiwillige Huldigung, die »sie der Hauptstadt des Islamismus darbringen. In Egyp»ten hat sich der Pascha, so zu sagen, unabhängig gemacht; »er vollzieht die Befehle des Divans, er gehorcht den Fir»mans Sr. Hoheit [6]), nur wenn sie mit seinen Inter»essen und seinem Willen im Einklange stehn [7]). — In »Asien ist die osmanische Pforte gleicher Weise auf allen »Punkten ihres Umkreises bedroht. Die Wechabiten wur»den besiegt oder, wie es im orientalischen Style hieß, ver»nichtet; gleichwohl haben sie die Inseln des persischen »Meerbusens, wohin sie sich geflüchtet hatten, verlassen, ihre »Horden in Arabien rekrutirt, und seitdem neuerdings Miene »gemacht, das Grab des Propheten zu plündern. Die Pa»schas in Syrien und Natolien führen fortwährend mit ein»ander einen Krieg, an welchem das Vaterland keinen An»theil nimmt, mag es sich um Bagdad oder Aleppo oder »Damask handeln; sie wetteifern mit einander, wer die »meisten Säcke mit Ohren oder die meisten Köpfe nach »Konstantinopel schicke, um damit die Pforten des Serails »zu schmücken. An den Gränzen Persiens finden wir ei»nen persischen Prinzen, der die Gränzen des türkischen »Reichs, ohne Ursache zu haben, angreift; noch weiter se»hen wir den General Yermalow, neuerlich mit Ehre »von seinem Souverän überhäuft, an der Spitze von »50,000 Russen, sein Hauptquartier in Tiflis aufschlagen. — »Dieß ist der Zustand, auf welchen gegenwärtig in Afrika

---

[6]) Wie kommt es, daß man dem türkischen Kaiser von jeher nicht, wie christlichen Kaisern und Königen, die Majestät, sondern nur die Hoheit (hautesse) beilegt? Wollte man nicht damit andeuten, daß er kein legitimer Herrscher im christlich-europäischen Sinne sei? Wie ist er denn nun jetzt auf einmal zu dieser Legitimität gelangt?

[7]) Ganz neuerlich ist er gar bis vor die Thore Konstantinopels gedrungen und hat dem Sultan die schönsten Provinzen des Reiches in Asien abgetrotzt. N. A.

»und Asien jene Macht herabgebracht ist, die einst so furcht»bar war und lange Zeit so siegreich gegen das christliche »Europa und seine tapfern Kreuzfahrer ankämpfte. Der »Nachfolger der Selims, der Solimans, der Bajazeds, der »Muhameds, dahin gebracht, im Innern seines Serails zu »zittern, sieht nun vor sich einen tiefen Abgrund sich öff»nen, der seinen Thron und die Seinigen zu verschlingen »droht; Griechenlands Inseln, insurgirt wie der übrige »Theil jenes klassischen Landes der Freiheit, setzen zahllose »Kriegsfahrzeuge den schwimmenden aber vereinzelten Mas»sen des Kapudan Pascha entgegen. Im Westen wusste »Ali, Pascha von Janina, alle gegen ihn gerichteten An»strengungen zu vereiteln, und es ist mehr als wahrschein»lich, daß zu dieser Stunde Mazedonien und Servien, seit »Paswan Oglu in beständiger Bewegung, ihrerseit das »Joch abgeschüttelt haben, das sie mit Widerwillen tra»gen.« — Doch was brauchen wir weiter Zeugniß, um zu begreifen, daß die letzte Stunde der türkischen Macht in Europa geschlagen hat, wenn ihrer keine andre europäische Macht sich annimmt und so ausdrücklich darauf hin arbeitet, die türkische Barbarei und Brutalität, auf europäischem Boden thronend und den Nacken christlicher Mitbrüder in den Staub tretend, zu erhalten. Zwar erwähnt Hr. v. Ch. auch der »ungeheuren Hülfsquellen« des türkischen Reichs, gesteht aber selbst, daß sie »auf allen Punkten gelähmt« seien. Und was helfen noch so ungeheure Hülfsquellen, wenn man sie nicht zu brauchen versteht? Daß aber die türkische Regierung sie wirklich nicht zu brauchen versteht, erhellet aus ihrem ganzen Benehmen in diesem großen Kampfe. Den Patriarchen und die Bischöfe, welche schwach genug waren, auf Befehl jener Regierung einen Bannfluch gegen das Unternehmen der Griechen auszusprechen, und welche die Regierung ebendeswegen als ihre besten Gehülfen hätte in Ehren halten und mit Gnaden überhäufen sollen, lässt sie auf das Schmählichste mishandeln und hinrichten, und vernichtet dadurch nicht bloß alle

von ihr selbst beabsichtete Wirkung jenes Bannfluches, sondern empört und erbittert auch die Gemüther ihrer christlichen Unterthanen nur noch mehr, und beweist ihnen so recht handgreiflich, daß selbst der blindeste Gehorsam, selbst die unbedingteste Hingebung, selbst die demüthigste Unterwürfigkeit Niemanden vor der Wuth dieser barbarischen Regierung retten kann. Die ersten Schiffe, welche sie mit Truppen zur Unterstützung der gegen die Griechen kämpfenden Paschas und zur Verstärkung der festen Plätze, die noch von den Ihrigen besetzt sind, absendet, lässt sie mit griechischen Matrosen bemannen, gleich als hätte sie selbst die Absicht gehabt, Schiffe und Truppen in die Hände ihrer Feinde zu spielen. Aber das Allerschlimmste ist, daß diese Regierung nicht einmal auf die Treue und den Gehorsam ihrer eignen Truppen mit Sicherheit rechnen kann. Die Janitscharen haben sich eben in diesen für die Pforte so gefahrvollen Tagen unruhiger und unbändiger als je gezeigt, haben gemordet und geplündert, ohne daß es die Regierung hindern konnte, haben die Köpfe der Günstlinge des Großherrn gefodert und sich nur mit Mühe und durch große Geldspenden für den Augenblick beschwichtigen lassen, haben endlich sogar ertrotzt, daß drei Repräsentanten von ihnen in den Divan aufgenommen wurden. Ob diese durch Janitscharentrotz eingeführte repräsentative Verfassung das osmanische Reich retten werde, wie Einige hoffen, steht zu erwarten. Zwar haben, wie man erzählt, die Janitscharen-Repräsentanten im Divan bereits bewilligt, daß ihre Repräsentirten auf europäische Weise exerzirt und disziplinirt würden, was sie früherhin so verabscheuten, daß sie selbst ihren Sultan deshalb ermordeten. Aber es fragt sich, ob die Sache sich so leicht und so schnell wird ausführen lassen, daß davon noch in dem gegenwärtigen Kampfe Hülfe zu hoffen. Kurz, es scheint uns, nur ein Deus ex machina könne die türkische Regierung in Europa noch auf den Beinen erhalten. Daß dieser Deus ex machina irgend eine christliche Regierung

in Europa sein werde, kann und wird die christliche Welt so lange nicht glauben, als es nicht von einer solchen Regierung selbst klar und deutlich ausgesprochen worden.

Dritter Zusatz.

Ueber die Illegitimität des Großsultans.

Wenn man den Begriff der Legitimität bis auf die Herrschaft der Türken in Europa, und namentlich über die Griechen, ausdehnt: so wird jener Begriff in der That lächerlich; man kann aber einer sonst guten Sache nicht mehr schaden, als wenn man sie so übertreibt, daß sie zur Karrikatur wird. Nach dem europäischen Staats- und Völkerrechte ist ja der türkische Sultan selbst nicht einmal ein legitim geborner Herrscher; denn er ist aus keiner legitimen Ehe entsprossen. Nicht bloß nach den Grundsätzen des Christenthums und den Gesetzen aller christlichen Staaten, sondern selbst nach den Gesetzen der Vernunft ist nur die Monogamie eine wahrhafte und legitime Ehe, die Polygamie aber ein bloßes Konkubinat. Der Harem des Sultans ist daher nichts als eine Sammlung von Konkubinen, elenden Sklavinnen, die dem Sultan zur ungezügelten Befriedigung seiner Lüste dienen. Aus einem solchen Konkubinate ist er selbst, wie alle seine Väter, hervorgegangen; er ist ein Bastard von Bastarden erzeugt, folglich in Bezug auf seine Geburt nicht einmal ein legitimer Sprössling aus einer Herrscherfamilie, geschweige selbst ein legitimer Herrscher. Man sage nicht, die Polygamie sei unter den Türken nun einmal eingeführt; man müsse daher die Sache nicht nach unsern, sondern nach türkischen Begriffen beurtheilen. Dann fällt aber alles Urtheil weg; oder man müsste sagen: Alles ist gut und recht und legitim, was nun einmal ist und geschieht, es mag übrigens beschaffen sein, wie es will. Wer so denkt, mit dem mögen

wir nicht ſtreiten. Aber das wird er uns doch zugeben, daß eben durch dieſe Abweichung der Türken von der europäiſchen Sitte — eine Abweichung, die ſo weſentlich iſt, daß ſie nicht bloß auf das häusliche, ſondern auch auf das ganze geſellige und bürgerliche Leben den größten Einfluß hat — die Türken ſich ſelbſt fortwährend zu einem außereuropäiſchen Volke ſtempeln, daß ſie daher ein wahres Hors-d'oeuvre in Europa ſind, und daß (wenn Alles, was iſt und geſchieht, gut und recht und legitim) es ſonach auch gut und recht und legitim iſt, wenn man die Türken, da ſie ſich nun einmal nicht europäiſiren wollen, wieder dorthin jagt, wo ſie her gekommen ſind [8]).

[8]) Was wollen die ſtarren Vertheidiger der türkiſchen Legitimität gegen folgendes Argument ſagen: Sind die Türken die legitimen Herrſcher der Griechen, *weil* und *ſeitdem* ſie die Griechen unterjocht haben, ſo ſind ſie es nicht mehr, *weil* und *ſoweit* die Griechen dieſes Joch ſchon abgeworfen haben — ? Hat aber *Gott* den Türken die Macht über die Griechen *gegeben*, ſo *nimmt* er ihnen dieſelbe jetzt wieder, *weil* ſie davon einen *illegitimen* Gebrauch gemacht.

Zweites Wort.

Wiewohl in einer vielbewegten, von mancherlei, zum Theil entgegengesetzten, Bestrebungen zerrissenen Zeit die Ansichten und Meinungen der Menschen sich äußerst selten über einen Gegenstand vereinigen: so ist doch in Ansehung der griechischen Sache, die jetzt Aller Blicke auf sich zieht, die öffentliche Meinung wenigstens darüber einig, daß die Griechen höchst unglücklich, in der dringendsten Nothwehr begriffen, folglich keine Rebellen gegen eine rechtmäßige Herrschaft, und der Hülfe sehr bedürftig seien. Minder einverstanden aber ist man darüber, ob sie der Hülfe auch würdig und wie ihnen zu helfen sei. Hierauf soll sich gegenwärtiges Wort über die griechische Sache beziehn.

Um zu beweisen, daß die Griechen der Hülfe nicht würdig seien, hat man allerlei Gründe, theils aus der ältern, theils aus der neuern Geschichte hervorgesucht. Die Griechen, sagt man, sind durch eigne Schuld von dem Gipfel ihrer frühern Herrlichkeit in die bodenlose Tiefe ihres heutigen Elends versunken. Durch eigne Schuld fielen sie zuerst den Mazedoniern, dann den Römern, endlich den Türken in die Hände. Ihre Uneinigkeit und Eifersucht, ihre Schlaffheit und Gleichgültigkeit gegen das gemeinsame Wohl, ihre Feigheit endlich und ihre Unterwürfigkeit unter fremde Herrscher haben sie um ihre Freiheit und Selbständigkeit gebracht, haben sie in diesen Abgrund des Verderbens gestürzt. Sie sind also nicht werth, daß man ihnen hilft [1]).

[1]) Ein Aufsatz im Moniteur, der ungefähr dasselbe sagen will, fügt sogar hinzu, die Griechen hätten ihr Unglück auch dadurch verschuldet, daß sie sich von der römischen Kirchengemein-

Wenn dieser Beweis gelten sollte, so müsste man überhaupt keinem Unglücklichen helfen. Denn ohne alle Schuld an seinem Unglücke ist wohl selten ein Mensch, nie aber ein ganzes Volk. Wir eilen aber doch dem Unglücklichen zu Hülfe, der in Gefahr ist zu ertrinken, wenn wir auch wissen, daß er durch seine Unvorsichtigkeit in's Wasser gefallen oder gar aus Lebensüberdruß hineingesprungen. Und so soll es auch sein. Wir sollen helfen, wenn wir können, ohne erst des Hülfbedürftigen Schuld oder Unschuld an seinem Unglücke auszurechnen. Denn wir vermögen das nicht; und wer kann sagen, daß er selbst rein von aller Schuld sei? — Wir Deutsche insonderheit sollten doch zuvor in unsern eignen Busen greifen, bevor wir den Griechen ihre Uneinigkeit und Eifersucht, ihre Schlaffheit und Gleichgültigkeit gegen das gemeinsame Wohl, ihre Feigheit und ihre Unterwürfigkeit unter fremde Herrschaft zum Vorwurfe machten und sie darum für unwürdig der Hülfe erklärten. Wir Deutsche sind den Griechen hierin leider nur zu ähnlich; und hätte Gott sich nicht unsrer erbarmt und das schmachvolle Joch gebrochen, das uns noch vor nicht gar langer Zeit drückte, hätte Gott nicht uns Hülfe von außen gesandt und dadurch uns Anstoß und Muth zur Sammlung aller Kräfte gegeben: wahrlich, wir seufzten noch heute unter jenem Joche und sähen ruhig zu, wie der fremde Zwingherr mit seinen Heerscharen unsre Fürsten verjagte, unsre Länder vertheilte oder aussaugte, und nach und nach unsre ganze Volksthümlichkeit vertilgte. Aber so sind die Menschen. Immer denken sie nur an die fremde Schuld, nicht an die eigne; und wenn sie dann nur bedauern, aber nicht

---

schaft getrennt und ihre Priester dem römischen Oberbischof den Gehorsam aufgekündigt hätten. Und doch ist die griechische Kirche die ältere! Und doch ist der Bischof von Rom nie Oberbischof der ganzen christlichen Kirche gewesen!

helfen wollen, so kommt ihrer Unthätigkeit selbst jene Schuld als Deckmantel recht erwünscht zu Hülfe.

Von welcher Schuld aber ist denn hier eigentlich die Rede? Doch wohl nur von der Schuld der früher lebenden Griechen? Denn die jetzt lebenden haben sich ja weder von den Mazedoniern, noch von den Römern, noch von den Türken unterjochen lassen, sondern nur ihre Väter. Soll aber die Schuld der Väter ewig von den Kindern gebüßt werden? Soll sie auch dann noch gebüßt werden, wenn die Kinder wieder gut machen wollen, was die Väter verschuldet haben? Soll man zu ihnen sagen: Ihr verdient euer Unglück — denn eure Väter haben gesündigt — also müsst ihr ewig im Unglücke bleiben — ? Gott straft zwar wohl, wie die Schrift sagt, die Schuld der Väter an den Kindern, jedoch nur bis in's dritte und vierte Glied, nicht bis in's tausendste, wenn sie sich nur bessern wollen.

Aber — sagt man ferner — die heutigen Griechen sind um ihrer selbst willen der Hülfe nicht werth. Sie sind ein höchst verdorbenes Geschlecht — arglistig, betrügerisch, tückisch, eitel, kriechend, grausam und im Grunde eben so barbarisch, als ihre Dränger, die Türken. Besonders hat ein nicht längst in England erschienener Roman, Anastasius, ein schauerliches Gemälde der neugriechischen Verdorbenheit aufgestellt; und dieses Gemälde kommt gerade jetzt allen Türkenfreunden zu recht gelegner Zeit. Nun sind wir zwar außer Stande, Wahrheit und Dichtung in diesem Gemälde zu sondern, obwohl Kenner behaupten, es enthalte wenigstens eben so viel Dichtung als Wahrheit oder doch so viel Uebertreibung, daß es mehr boshafte Karikatur als treue Schilderung nach dem Leben sei. Allein wir bedürfen auch dieser Sonderung nicht. Wir wollen dem Verfasser alles Böse zugeben, was er den Neugriechen, wie sie bisher waren, nachsagt. Wir wollen uns daher nicht auf die Neugriechen von unserer Bekanntschaft berufen, in denen wir sehr gebildete und wackere Jünglinge

und Männer gefunden haben. Denn diese könnten nur Ausnahme von der Regel sein. Wir wollen uns auch nicht auf Herrn Malte Brun berufen, der im Journal des débats vom 31. August d. J. eine kurze Beschreibung von der Halbinsel Morea giebt und den Bewohnern derselben, besonders den Landgeistlichen, den Landbauern und den Hirten, manche gute Eigenschaften in physischer und moralischer Hinsicht zugesteht [2]). Denn wiewohl jene französische Zeitschrift der griechischen Sache eben nicht sehr hold ist: so könnte man doch immer diesen Mitarbeiter an derselben einer kleinen Parteilichkeit beschuldigen, da jene Zeitschrift im vorhergehenden Blatte selbst gesteht, daß ihre Mitarbeiter in diesem Punkte nicht recht einig seien. Wir wollen uns endlich auch nicht darauf berufen, daß ein Volk, welches mitten unter Barbaren, und vom schmählichsten Drucke belastet, seine Sprache, seine Sitten und seine Religion Jahrhunderte bewahrt, nicht durchaus verdorben sein könne. Denn hartnäckige Gegner könnten erwidern, daß die neugriechische Sprache eine andre und weit schlechtere als die altgriechische sei, daß die Sitten der Neugriechen von denen der Altgriechen eben so sehr abgewichen, und daß ihre Religion mehr Superstizion als wahrhaftes Christenthum sei.

Dagegen behaupten wir aber auch, daß dieselben Griechen, die sich seit dem Anfange dieses Jahres gegen ihre Dränger erhoben und mit nicht unbedeutenden, durch manche glorreiche Heldenthat errungenen, Fortschritten erhalten haben, ebendarum der Hülfe werth sind, weil dieß schon ein herrlicher Anfang der Besserung ist. Irgend

---

[2]) Cette race des véritables Moraïtes a de la force physique, de la beauté, des moeurs simples, des habitudes vertueuses, des sentiments religieux et patriotiques — tout ce qu'on peut désirer dans une nation renaissante. Selbst den sonst räuberischen Mainotten, angeblichen Abkömmlingen der alten Spartaner, rühmt er Biederkeit und Treue gegen ihre Gastfreunde nach.

einmal muß doch sowohl der einzele Mensch, als ein ganzes Volk, seine Besserung anfangen, wenn es überhaupt mit ihm besser werden soll. Seid ihr übrigen Europäer also wirklich so viel gebildeter und gesitteter und edler als jene, wie man von euch rühmt: so werdet ihr auch gewiß großmüthig denen hülfreiche Hand bieten, die sich aus dem Staube zu eurer Höhe erheben und ein würdiges Glied des christlich-europäischen Völkerbundes werden wollen. Sehr bedeutsam sagt unser Herr, daß im Himmel über Einen Sünder, der Buße thut, mehr Freude sei, als über neun und neunzig Gerechte. Wohlan, ihr Gerechten, hier habt ihr einen solchen Sünder! In einem rührenden Zuruf an Europa's gebildete Völker bekennen die Griechen ihre Schuld und geloben Besserung. Sie flehen nur um euren Beistand, damit sie nicht, wenn ihr kühnes Wagstück mislänge, noch tiefer in physisches und moralisches Elend versinken, damit sie nicht ganz zu Grunde gehn. Und ihr wolltet ihnen diesen Beistand versagen? [3])

Doch — hör' ich hier entgegnen — es ist den Griechen wohl kein rechter Ernst mit dieser Besserung. Haben sie nicht gegen Türken und Juden gewüthet, wie Barbaren, in demselben Augenblicke, wo sie gegen ihre barbarischen Dränger kämpften und es fühlen mussten, daß sie nicht Gleiches mit Gleichem vergelten durften, daß sie nur durch Großmuth gegen ihre Feinde die Achtung der Welt gewinnen konnten? — Ja, es ist eine schöne Tugend, diese Großmuth, vornehmlich im Kampfe auf Leben und Tod. Sie setzt dem Sieger eine zweite Krone auf, die noch herrlicher strahlt, als die erste Siegeskrone; denn er hat sich selbst besiegt. Aber seid ihr auch gerecht und billig gegen ein Volk, das ihr eben erst als ganz verdorben und barbarisch geschildert habt, wenn ihr nun auf der Stelle, da es

---

[3]) Man vergleiche hier auch die vier Briefe des Lords Byron über Griechenland und dessen Bewohner, abgedruckt im Freimüthigen d. J. Nr. 141 — 144.

sich erst zu erheben angefangen, die erhabenste Tugend von ihm fodert, deren Erringung unter Tausenden kaum Einem gelingt? Haben doch die gebildetsten und gesittetsten Völker in ihren Kriegen, wenn die Gemüther sich erbitterten, besonders in bürgerlichen oder Religionskriegen, die schauderhaftesten Gräuelthaten gegen einander ausgeübt, indem der eine Theil immer nur die Unbill des andern durch Wiedervergeltung (nach dem sogenannten Repressalienrechte) zu rächen meinte, dabei aber immer einer den andern überbot, bis man nichts Gräßlicheres mehr erfinden konnte. Hier aber ist Bürger- und Religionskrieg zusammen; hier meint der eine Theil, Jahrhunderte lang ertragne Unbill des andern, oder auch die schändlichste Verrätherei eines fremden, mit ihm unter gleicher Zwingherrschaft lebenden, Glaubensgenossen rächen zu müssen. Wahrlich, der muß viel Vertrauen zu sich selbst haben, der sich einbildet, er würde in derselben Lage ganz anders handeln, würde seinem Feinde großmüthig das Leben schenken oder wohl gar eine brüderliche Hand reichen. Damit aber die Gräuel sich nicht von Tage zu Tage steigernd häufen, und damit Europa nicht die Schmach erlebe, Jahre lang auf seinem Boden einem Kampfe zugesehn zu haben, wo sich Menschen mit Tiger- und Hyänenwuth zerfleischten: so mach' es dem Kampfe möglichst schnell ein Ende und biete dem eine hülfreiche Hand, der das meiste Recht auf seiner Seite hat, der um nichts andres ringt, als um die verlorne Freiheit und Selbständigkeit — ein Gut, auf welches die Griechen so gerechte Ansprüche haben, als wir andern Alle, die wir es, vielleicht ohne unser Verdienst, noch besitzen.

Hier hör' ich aber einen neuen Gegner mir zurufen: Was wollen die Griechen mit Freiheit und Selbständigkeit machen? Sie sind ja nicht reif dafür! Viel zu früh ist ihr Unternehmen; sie hätten erst noch — ich weiß nicht, ob einige Jahrzehende oder Jahrhunderte oder Jahrtausende — warten sollen, bis sie uns an Bildung gleich geworden wären. Dann war es Zeit, mit dem Anspruch auf

Freiheit und Selbständigkeit hervorzutreten; und dann würden wir — falls wir es erlebt hätten — sie gern unterstützt haben. Jetzt können wir die Unglücklichen, aber leider zu Voreiligen, nur bedauern!

Mich dünkt, solch Liedchen schon anderwärts und in andern Beziehungen vernommen zu haben. Denn es gab zu allen Zeiten Menschen und giebt deren noch, die nur sich für reif, alle übrigen aber für unreif halten. Sie sind jenen Vätern gleich, die sich immer noch nicht von der Mannbarkeit ihrer Töchter überzeugen können, weil sie keine Aussteuer geben wollen. Es ist aber mit der Freiheit und Selbständigkeit der Völker eine eigne Sache. So lange sie dieses Gut nicht begehren, mag man sie für unreif dazu halten. So bald sie aber die Hand danach ausstrecken, mag man sich wohl bedenken, ehe man so hartes Urtheil über sie ausspricht. Völker werden nur allmählich reif, wie Individuen; aber der Zeitpunkt der Reife lässt sich bei jenen noch weniger ganz genau bestimmen, als bei diesen. Und da man schon einen Theil der Griechen, nämlich die Bewohner der sieben ionischen Inseln, für reif zur Bildung eines eignen Staates (der eigentlich nur zum Schutze gegen die Türken eines Beschützers bedurfte, vielleicht aber ohne dieses Protektorat sich noch besser befinden würde) erklärt hat: so ist nicht abzusehn, warum es die übrigen Griechen, mit oder ohne Beschützer, nicht auch sein sollten. Daß sie sich, nach abgeworfnem türkischen Joche, unter einander selbst veruneinigen und bekämpfen würden, ist eigentlich ein bloßes gravamen de futuro. Wenn es aber auch geschähe, so ist dabei wenigstens für das übrige Europa nichts zu fürchten. Man lasse sie nur ihre etwanigen Streitigkeiten auskämpfen! Die gährende und brausende Masse wird endlich doch zur Ruhe kommen. Sei es dann, daß Einer die Zügel der Regierung an sich reiße und ein monarchisches griechisches Reich bilde, oder daß dieses Volk wieder wie sonst in eine Menge kleiner republikanischer Staaten zerfalle, oder endlich, daß eine Art von Eidgenossenschaft, wie

die schweizerische, sich gestalte — welches letzte uns für Griechenland, so weit wir es kennen, das Angemessenste und Vortheilhafteste scheint — so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß die Griechen unter jeder dieser Verfassungsformen sich unendlich besser befinden und in der Bildung weit glücklichere Fortschritte machen werden, als unter der nicht bloß despotischen, sondern durchaus barbarischen und brutalen Herrschaft der Türken. Sie werden dann wenigstens ihren Gott frei und ungehindert anbeten dürfen, und nicht genöthigt sein, ihre Kirchen nach und nach verfallen, oder gar vom türkischen Pöbel, mit oder ohne Einwilligung der Regierung, zerstören zu lassen. Sie werden dann wenigstens ihres Eigenthums und Lebens sicher, und ihrer Weiber und Kinder froh werden, und nicht befürchten dürfen, daß Laune, Habsucht oder Wollust eines türkischen Pascha's oder Aga's ihnen in einem Augenblicke alles entreiße, was dem Menschen theuer und werth ist. Kurz, es kann ihnen doch nach abgeworfenem türkischen Joche auf keinen Fall schlimmer ergehn, als bis jetzt. Warum sollte man also aus Besorgniß, daß sie für Freiheit und Selbständigkeit noch nicht reif sein möchten, sie auch der Hülfe für unwerth halten?

Wenn aus dem Bisherigen, wie wir glauben, zur Gnüge hervorgeht, daß die Griechen der Hülfe nicht unwürdig seien, so bleibt uns noch die weit wichtigere und schwierigere Frage zu beantworten übrig: Wie soll ihnen geholfen werden?

Vor allen Dingen möge man hier bemerken, daß ich durch das Nachfolgende so wenig als durch das Vorhergehende irgend einen Aufruf zum Kampfe für die Griechen ergehen lassen oder irgend einer Regierung in ihren politischen Maßregeln vorgreifen will. Ich spreche nur meine Meinung als Privatmann aus, der sich aus menschlicher und christlicher Liebe für die griechische Sache interessirt, weil er sie nicht für die Sache eines einzelen Volkes, sondern für die Sache aller gebildeten Völker, ja der Menschheit selbst hält. Ich mache nur einen un-

maßgeblichen Vorschlag, dessen Ausführung natürlich von der Genehmigung jeder respektiven Regierung abhangt. Ich gebe daher meine Meinung und meinen Vorschlag gern der öffentlichen Prüfung Preis. Jeder beurtheile, billige oder verwerfe, beschränke oder erweitere; nur verketzere und verdamme man nicht! Denn ich mein' es wahrlich nicht bös. Ich bin auch nichts weniger als ein Schwärmer, der à la Don Quixote auf Abenteuer ausgehn oder à la Pierre l'Hermite einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen predigen will. Alles das ist mir auch nicht im Traume eingefallen, wird mir auch nicht einfallen, so lange mir Gott meinen gesunden Verstand lässt. Man höre mich also nur erst ruhig und ohne Vorurtheil an, und thue dann, was man will und bei Gott verantworten zu können glaubt!

Die den Griechen zu gewährende Hülfe könnte entweder eine private oder eine öffentliche sein.

Die private Hülfe würde darin bestehn, daß

1. einzele kriegskundige Männer oder Jünglinge mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniß ihrer Regierungen nach Griechenland gingen und sich dort den Reihen der Kämpfenden anschlössen. Dieß würde schon eine bedeutende Hülfe sein. Denn es fehlt den Griechen vornehmlich an geübten Kriegern und erfahrnen Anführern. Besonders haben sie wenig Offiziere vom Artillerie- und Ingenieurfache. Nun aber befinden sich jetzt in Deutschland, wie in den meisten europäischen Staaten, eine Menge von kriegskundigen Männern oder Jünglingen, welche unthätig und ohne Anstellung sind, sich aber nach Thätigkeit und Anstellung sehnen, und da sie diese in der Heimat nicht finden, mit ihrer Lage unzufrieden, den Regierungen lästig oder gar gefährlich sind. Diese würden gern theils aus Liebe zur griechischen Sache, theils aus Thatendrang, theils auch wohl aus andern Rücksichten, die vielleicht minder edel sind, aber gerade nicht schlecht zu sein brauchen, nach Griechenland gehn und die Streitkräfte der Griechen vermehren helfen, wenn ihnen nur Mittel und Wege dazu an die Hand gege-

)en würden. Denn daß es den Meisten eben daran fehlt, veiß Schreiber dieses aus unzähligen Beispielen. Darum nüsste die *private* Hülfe

2. auch darin bestehn, daß überall, wo die Regierun=gen es erlaubten, Vereine von Männern sich bildeten, die aus herzlicher Theilnahme an der griechischen Sache Mittel und Wege zur Unterstützung jener herbeischafften und aus=findig machten, welche für diese Sache unmittelbar kämpfen vollten. Die Vereine müsstten also nicht bloß Geld sam=meln, um den Ausziehenden ihr Fortkommen zu erleichtern, sondern auch Verbindungen in Griechenland selbst anknüpfen, um den dort Ankommenden eine günstige Aufnahme zu be=reiten und eine schickliche Anstellung zu verschaffen, sei es nun, daß sie dort schon bestehenden Schaaren sich anschlössen oder selbst erst dergleichen bildeten. Unausführbar und un=zweckmäßig wird wohl niemand diesen Vorschlag nennen; es kommt dabei nur auf guten Willen an; und der ist in Be=zug auf die griechische Sache gewiß in Millionen christlicher Herzen vorhanden. Von Geldverlust hier zu reden, scheint mir sehr unwürdig; auch würden ja die nach Griechenland Ziehenden ihr Reisegeld meist unterwegs verzehren, auf kei=nen Fall aber große Schätze mit dorthin bringen. Eher könnte man den Menschenverlust in Betracht ziehn. Es bleiben aber doch nicht alle, die in den Kampf gehen; und daß man nicht Unmündige und des Kampfes Unkundige ziehen lasse, versteht sich von selbst. Von unsrer studirenden Jugend kann also hier gar nicht die Rede sein [5]).

---

[5]) Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte über die vor einiger Zeit gedruckte und so vielfach gemisdeutete Zuschrift *an meine deutschen Mitbürger* zu sagen. Wer nur irgend einmal durch die rhetorische Schule gelaufen ist, musste sogleich der Schreibart anmerken, daß dieß kein *Aufruf*, keine *Proklamazion* war und sein sollte. Es wäre höchst lächerlich, eine Proklamazion in einem so ruhigen und gemäßigten Tone zu schreiben. Von der *studirenden Jugend* aber steht kein Wort darin; und daß ich diese unter den *deutschen Mitbürgern*

Meiner festen Ueberzeugung nach würde nun diese Privathülfe völlig zulänglich sein. Denn hat die türkische Regierung den Aufstand der Griechen bisher nicht dämpfen können, so wird sie es künftig noch weniger, wenn die Streitkräfte der Griechen auf die angegebene Weise immer mehr zunehmen. Sollten also auch die Griechen nicht im Stande sein, für sich allein die Türken aus Europa zu verjagen — was allerdings problematisch ist — so können sie doch gewiß, durch jene Privathülfe unterstützt, sich ein von den Türken unabhängiges Dasein auf dem festen Lande der eigentlichen Hellas und den umgebenden Inseln erkämpfen. Und dadurch wäre schon für sie selbst und für die Menschheit unendlich viel gewonnen.

Aber freilich würde der Kampf weit schneller beendigt werden und weit größere Resultate gewähren, wenn irgend ein großer und mächtiger christlicher Staat sich entschließen könnte und wollte, die griechische Sache durch öffentliche Hülfe zu unterstützen.

Fern sei es von mir, diese Hülfleistung irgend einem Staate zumuthen und mich dadurch in die jetzigen politischen Berathschlagungen der europäischen Mächte einmischen zu wollen. Die Politik, wie sie nun einmal ist, hat ihre ganz eignen Rücksichten zu nehmen. Hier binden Verträge die Hand; dort kollidiren Handels- und andere Interessen. Staatsmänner können daher allerdings nicht immer den Antrieben ihres Herzens folgen; die Berechnungen des Verstandes müssen oft den Ausschlag geben. Ueberdieß treibt sich seit langer Zeit in Europa's Kabinetten ein Gespenst herum, welches

---

nicht meinen konnte, hätte man mir als Lehrer an einer Universität wohl zutrauen sollen, da ich, Gott sei Dank! zur Zeit noch keine Spuren von Wahnsinn habe blicken lassen. Es ist eine Hauptregel der Auslegungskunst, einen Schriftsteller nicht mehr sagen zu lassen, als in seinen Worten liegt. Diese Regel hat man leider in Ansehung jener Zuschrift gar nicht beachtet. Ich wünsche, daß man sie wenigstens in Ansehung dieser Schrift beachte.

überall Mistrauen und Eifersucht erregt, welches daher, wenn auch irgend eine Regierung bloß aus menschlicher und christlicher Liebe, aus reiner Großmuth sich entschlösse, den Griechen öffentlich beizustehn, nicht unterlassen würde, den übrigen Mächten in's Ohr zu raunen, es geschehe aus eigennützigen Absichten, man wolle bei dieser Gelegenheit nur ein Stück Landes erobern, allen Handel an sich reißen, oder wohl gar den Grund zu einer neuen Universalmonarchie legen. Jenes Gespenst heißt politisches Gleichgewicht. Zwar ist nie ein solches Gleichgewicht dagewesen, kann und wird auch nie zum Dasein gelangen [6]). Indessen existirt es doch einmal als eine Art von fixer Idee in vielen Köpfen, und erregt daher auch die Gemüther sehr lebhaft, wenn so große Begebenheiten sich ereignen, wie der jetzige Kampf der Griechen und der Türken. Ebendarum müsste jede Regierung, auch die mächtigste, mit großer Vorsicht zu Werke gehn, wenn sie öffentlich mit ihrer ganzen Macht an jenem Kampfe theilnehmen wollte. Sie würde erst viel mit andern Regierungen unterhandeln, Versuche zur friedlichen Ausgleichung machen, und vor dem Schlage selbst Bürgschaften geben müssen, daß der Schlag nicht nebenher auch andre treffe, ihnen wenigstens nicht schade. Das Publikum mag also noch so ungeduldig den Augenblick der Entscheidung herbeiwünschen; es muß ihn doch geduldig erwarten.

So wollen wir denn auch in Geduld harren, bis der Vorhang sich aufrollt, und indessen nur wünschen, daß der oberste Regent, dessen Macht nichts widerstehen kann, in seiner Weisheit alles zum Besten der Menschheit, und, wenn es sich damit verträgt, auch zum Besten der unglücklichen Griechen lenke.

---

[6]) Manche Geschichtschreiber und Staatsmänner behaupten zwar, das politische Gleichgewicht sei vor der Theilung Polens dagewesen, durch diese aber aufgehoben worden. Sie bedenken jedoch nicht, daß, wenn wirklich ein solches Gleichgewicht vorhanden gewesen, Polen nicht hätte getheilt werden können. Diese Theilung hob das Gleichgewicht nicht auf, sondern bewies eben, daß keins dawar.

Drittes Wort.

Seit anderthalb Jahren ſind die Griechen in offenem Kampfe mit den Türken begriffen, oder — richtiger zu reden — der alte Hader, der ſeit Jahrhunderten zwiſchen dieſen beiden Völkern beſtand und nie ganz ausgeglichen wurde, iſt im Anfange des vorigen Jahres in einen Kampf auf Tod und Leben ausgebrochen, der, was für Künſte auch die europäiſche Politik zur Beſchwichtigung deſſelben anwenden möge, nicht anders enden kann, als entweder mit Vernichtung der Griechen als Volkes, oder mit Befreiung derſelben vom türkiſchen Joche. Wie ſteht es alſo jetzt um die griechiſche Sache? Und was läſſt ſich bei dieſem Stande der Dinge für dieſelbe hoffen oder fürchten? — So fragt jeder, dem ein menſchliches Herz im Buſen ſchlägt, jeder, dem es nicht gleichgültig iſt, ob ein Volk im Kampfe auf Tod und Leben untergehe oder wieder aufſtehe, wenn nur er daheim ſein Brod in Ruhe verzehren kann. Jedes Volk iſt ein Glied am Körper der Menſchheit. Der Menſchheit ſelbſt iſt alſo an der Erhaltung eines ſolchen Gliedes gelegen, wenn es ihr auch noch gar keine Dienſte geleiſtet hätte. Hier iſt aber von einem Volke die Rede, welches der Menſchheit bereits ſehr große Dienſte geleiſtet hat, deſſen wiſſenſchaftliche und Kunſtwerke uns noch heute belehren, ergötzen und bilden. Mag es immerhin verſunken, ja ſogar durch eigne Schuld verſunken ſein. Es will ſich erheben, es hat ſich ſchon erhoben von ſeinem tiefen Verfalle, indem es den Entſchluß faſſte, ſeine Selbſtändigkeit wieder zu erringen, und dieſem Entſchluſſe bereits die größten Opfer an Leib und Leben, Gut und Blut brachte. Wer könnte ſolchem Kampfe gleichgültig zuſehn, ohne ebendadurch zu bekunden, daß er ſelbſt auf der Leiter des Menſchenthums noch um viele Sproſſen tiefer ſtehe, als jene Unglücklichen, die, von der

Barbarei erdrückt, das schmähliche Joch nicht länger tragen wollen!

Für diese Unglücklichen zu reden, muß daher jedem erlaubt sein, der sich dazu innerlich berufen fühlt, wenn er auch äußerlich einen ganz andern Beruf hätte. Der innere Beruf ist Gottes Ruf; ihm zu folgen, darf keine weltliche Macht dem Menschen wehren; denn alle weltliche Macht ist nur dazu von Gott geordnet, daß sie Gottes Willen auf Erden ausführe. Gott will aber nicht, daß ein Volk das andre unterjoche, mishandle, zertrete; er will vielmehr, daß Recht und Gerechtigkeit überall walte, wie unter einzelen Menschen, so auch unter ganzen Völkern. Zum Sachwalter eines unterdrückten Volks sich aufzuwerfen, ist daher kein Verbrechen, sondern vielmehr eine von Gott selbst auferlegte Pflicht, wenn man die Kraft dazu hat; wo aber die Pflicht gebietet, da kann die Befugniß zur Erfüllung derselben vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden.

Der Verfasser hat auch von dieser Befugniß bereits zweimal Gebrauch gemacht, zuerst in dem Osterprogramme: Griechenlands Wiedergeburt; sodann in dem Michaelisprogramme: Zweites Wort über die griechische Sache. Daß er noch einmal redet, bedarf wohl keiner Entschuldigung. Als er das zweite Wort sprach, schien sich alles zu der Hoffuung zu vereinigen, daß den Griechen eine mächtige Hülfe von außen kommen würde. Diese Hoffnung ist vereitelt worden; wenigstens darf auf solche Hülfe jetzt nicht mehr gerechnet werden, wenn gleich die Gewalt der Umstände, die stärker ist als menschlicher Wille, weil sie ein Ausfluß des göttlichen ist, wider alles Erwarten auch noch solche Hülfe über kurz oder lang herbeiführen kann. Denn wohl sagt ein altdeutsches Sprüchwort: Der Mensch denkt, Gott aber lenkt. Ohne uns also in weitaussehende Berechnungen zu verlieren, wollen wir bloß den gegenwärtigen Stand der griechischen Sache in's Auge fassen und ihn mit derjenigen Ruhe und Unbefangenheit be-

trachten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes von jedem heischt, der darüber öffentlich reden will.

Es läßt sich aber jener Stand aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachten, erstlich in Bezug auf die kämpfenden Parteien selbst, sodann in Bezug auf die öffentliche Meinung, und endlich in Bezug auf die europäischen Mächte, die bei jenem Kampfe mehr oder weniger interessirt sind.

I.

So widersprechend auch die Nachrichten sind, die uns bis jetzt über den Kampf der Griechen mit den Türken durch die öffentlichen Blätter sowohl als durch Privatberichte zugekommen, so haben sich doch nunmehr folgende drei Umstände als unleugbare Thatsachen herausgestellt:

1. Die türkische Regierung hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Aufstand der Griechen noch nicht dämpfen können. Sie hat zwar den Ali, Pascha von Janina, den man in der letzten Zeit als eine bedeutende Stütze der griechischen Sache betrachtete, überwältigt, aber dieß hat nicht einmal in Epirus, geschweige in dem übrigen Griechenlande, die Lage der Sachen im Geringsten verändert. Churschid Pascha, Ali's Besieger, nicht durch Tapferkeit und Klugheit, sondern durch den schwärzesten Verrath, ist nach der Einnahme von Janina in die alte Unthätigkeit zurückgesunken und sogar, nach neuern Berichten, von den Sulioten mit bedeutendem Verluste geschlagen worden. Die Angriffe auf Morea, sowohl von der Land- als von der Seeseite, sind insgesammt mislungen. Kaum vermögen sich noch die türkischen Besatzungen in einigen festen Plätzen an der Küste zu halten, und auch dieß nicht aus eigner Kraft, sondern nur durch fremde Unterstützung. Die türkischen Flotten sind, so oft sie sich auch zeigten, entweder geschlagen und zerstreut worden oder ohne irgend einen Hauptschlag ausgeführt zu haben, ungeachtet dergleichen immer angekündigt wurden, wieder nach

Hause gegangen. Bloß in der letzten Zeit hat der Kapudan Pascha durch eine plötzliche Landung auf der unglücklichen Insel Skio den daselbst ausgebrochenen Aufstand im Beginnen erstickt. Die ungeheuern Grausamkeiten aber, welche die Türken hier, trotz dem den Konsuln von Frankreich und Oestreich gegebnen Versprechen, nicht bloß an der waffenfähigen Mannschaft, sondern selbst an Greisen, Weibern und Kindern verübten, haben der türkischen Regierung nicht nur nicht genützt, sondern vielmehr geschadet. Sie haben den Griechen den Muth der Verzweiflung gegeben; sie haben nicht einmal den spätern Aufstand der Bewohner von Metelino verhindern können; und gleich als wäre der Kapudan Pascha mit seiner großen Flotte nur darum von Konstantinopel ausgelaufen, um Rache an den Bewohnern von Skio zu nehmen, liegt er unthätig in den dortigen Gewässern, fürchtend die ihn umschwärmenden griechischen Schiffe und nur auf Sicherung der gemachten Beute denkend. Wenn nun eine Regierung nicht im Stande ist, den Aufstand eines Theils ihrer bisherigen Unterthanen in anderthalb Jahren zu dämpfen: so darf man wohl mit Recht schließen, daß es ihr dazu entweder an Kraft oder an Einsicht oder an beiden zugleich fehle, und daß sie daher aus eignen Mitteln wohl nie diesen Zweck erreichen werde.

2. An jene erste Thatsache schließt sich sehr natürlich die zweite eben so gewisse an: *Die Griechen haben sich nicht nur gegen die türkische Regierung behauptet, sondern immer größere Fortschritte in ihrem Freiheitskampfe gemacht*, und zwar, was wohl zu bemerken, fast allein *aus eignen Mitteln* und *trotz allen äußern Hindernissen*. Als die Griechen ihren Kampf begannen, hatte die Sache ein gar ärmliches Ansehn, und versprach nichts weniger als einen günstigen Ausgang; weshalb auch sogar viele Griechenfreunde das Unternehmen als übel berechnet und zur Unzeit begonnen tadelten. Selbst der Ort des ersten Aufstandes schien nicht glücklich gewählt. Die Moldau und die Wallachei enthalten nur

wenige Griechen von Geburt, und dieſe ſind dort eben nicht beliebt, beſonders bei den Bojaren, welche das Regiment der aus den vornehmſten Griechenfamilien in Konſtantinopel erwählten Hospodaren faſt ſo ungern als das türkiſche Regiment ſelbſt ertrugen. Ypſilanti fand daher bei ſeinem erſten Auftritt in jenen Provinzen wenig Anhang, und würde noch weniger gefunden haben, wenn man nicht geglaubt hätte, daß er als ruſſiſcher General wohl auf höhern Antrieb handeln möchte. Aber ſiehe! da kam eine amtliche Erklärung der ruſſiſchen Regierung aus Laybach, welche alle Theilnahme an dem Unternehmen beſtimmt ableugnete, es ſogar in ſtarken Ausdrücken misbilligte und den Fürſten Y. ſeiner Würde in dem ruſſiſchen Heere verluſtig erklärte. Sogleich verließen Viele Y.'s Fahnen; ſein Häuflein ſchmolz immer mehr zuſammen, wurde immer weiter in die nördlichen Gebirge von den ſich immer mehrenden türkiſchen Truppen zurückgedrängt; und Y. ſelbſt muſſte ſein Heil in der Flucht ſuchen. Während dieß in der nordeuropäiſchen Türkei geſchahe, brach aber in der ſüdeuropäiſchen ein weit bedenklicherer Aufſtand aus. Von Morea aus — einer Landſchaft, welche die Türken nie ganz unterjochen konnten, weil einzele Volksſtämme, beſonders die Mainotten, angeblich Abkömmlinge der alten Spartaner, in ſchwer zugänglichen Gebirgen ihre Unabhängigkeit immerfort behaupteten — verbreitete ſich der Aufſtand auch über die andern Landſchaften der alten Hellas und die Inſeln des ägäiſchen Meeres. Zu Lande und zu Waſſer wurde nun gefochten, zwar mit wechſelndem Glücke, im Ganzen aber doch ſiegreich von Seiten der Griechen. Denn ſie gewannen immer mehr Boden, eroberten viel feſte Plätze, und würden deren noch mehr erobert haben, wenn nicht die Handelspolitik der Engländer es rathſam gefunden hätte, die in den Plätzen eingeſchloſſenen Türken mit Waffen und Lebensmitteln zu unterſtützen, während den Griechen auf den ioniſchen Inſeln — einem ſogenannten Freiſtaate unter dem ſogenannten Schutze der ſogenannt neutralen Engländer — beim Verluſt ihrer Güter und

selbst bei Todesstrafe verboten wurde, ihren Stammesgenossen die geringste Hülfe zu leisten. Ja es fanden sich sogar Engländer auf türkischen Schiffen und in türkischen Festungen ein, um den Türken gegen die Griechen beizustehn und so dem kleinen Beistande, den die Griechen von einigen deutschen und andern Offizieren erhielten, die Wage zu halten. Aller dieser Hindernisse ungeachtet haben die Griechen solche Fortschritte in ihrem Freiheitskampfe gemacht, daß sie jetzt schon über den größten Theil ihres alten Besitzthums in Europa gebieten.

3. Hiezu kommt endlich noch folgende dritte nicht minder ausgemachte Thatsache: Die Griechen haben sich bereits vorläufig als ein selbständiges Volk konstituirt, so daß ihre allgemeinen Angelegenheiten von einer provisorischen Regierung geleitet werden. Daß es den Griechen beim Anfang ihres Freiheitskampfes an aller Einheit fehlte, daß kein Plan, keine Ordnung, kein Zusammenwirken der Kräfte stattfand, ist unleugbar, konnte aber niemanden befremden, der die Lage der Sachen kannte. Wo hätte bei einem so lang' unterjochten und so sehr zerstückelten Volke jene Einheit herkommen sollen, die nicht einmal bei uns Deutschen zu finden war, als wir unter französischer Oberherrschaft standen? Und doch war diese Oberherrschaft noch sehr jung und ließ die deutschen Staaten mit ihren Fürsten an der Spitze wenigstens dem Namen nach bestehn. Die Griechen aber standen seit langer Zeit überall unter türkischen Befehlshabern und wohnten überall mit Türken mehr oder weniger vermischt. Ihr Aufstand konnte also anfangs überall nur vereinzelt erscheinen, so daß sich bald hier bald dort ein Häuflein unter einem beherzten Anführer bildete, um den Türken der nächsten Umgebung Trotz zu bieten. Was Wunder, daß diese einzelen Anführer in ihren Planen nicht zusammenstimmten und keiner sich dem andern unterordnen wollte, da im Grunde jeder so viel Recht, Ansehn und Gewalt hatte, als der andre! Erst die Noth — überall die beste Lehrmeisterin des Menschen —

und die Wuth des gemeinsamen Feindes, die erbarmungslos den Unschuldigen wie den Schuldigen erschlug und nur in vereinigter Kraft das letzte Rettungsmittel sehen ließ, mußte sie zusammenführen und immer fester verbinden. Und so bildete sich nach und nach eine Art von Senat, welcher theils konstituirend, theils administrirend und dirigirend in die allgemeinen Angelegenheiten Griechenlands einwirkte, und dessen Sitz gegenwärtig in Korinth auf jener berühmten Landenge ist, welche den Peloponnes mit der übrigen Hellas verbindet. Die Griechen sind demnach in der That schon, wenn auch nur vorläufig, ein konstituirtes Volk mit einer obersten Regierungsbehörde an der Spitze, und sie haben sich auch bereits als solches durch ein förmliches Manifest den europäischen Mächten angekündigt. Ja sie haben in dieser Eigenschaft einen Schritt gethan, der Vielen unüberlegt und zu gewagt schien, deshalb auch sehr getadelt wurde, im Grunde aber gar wohl berechnet war, um ihre Sache nachdrücklicher und schneller zu befördern. Wir meinen die bekannte Erklärung, durch welche alle noch von Türken besetzten Küsten Griechenlands in Blockadestand versetzt werden. Diese Erklärung, wenn sie, wie zu erwarten, von der griechischen Flotte gehörig vollzogen wird, ist ein so entscheidender Schritt im griechischen Freiheitskampfe, daß wir von ihm an das faktische Dasein eines in den europäischen Staatenkreis wieder eingetretenen griechischen Volkes datiren zu können glauben.

Nehmen wir nun die bisher angeführten drei Thatsachen zusammen, so erhellet wohl zur Gnüge, daß der heutige Stand der griechischen Sache, an sich oder in Bezug auf die kämpfenden Parteien selbst betrachtet, keineswegs schlecht, vielweniger verzweiflungsvoll sei. Es ergiebt sich daraus wenigstens die Möglichkeit, wo nicht die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs. Wir dürfen annehmen, daß es den Türken nicht durch eigne Kraft gelingen werde, diejenigen Griechen, welche sich bereits von deren Joche befreit haben, wieder unter dasselbe zu bringen. Wir dürfen also auch hoffen, daß die Griechen, wenn man sie nur nicht gewaltsam

von außen hemmt, noch größere Fortschritte in ihrem Freiheitskampfe machen und endlich ganz Griechenland bloß durch eigne Kraft, wenn auch mit großen Opfern und nach jahrelangen Mühen, befreien werden.

II.

Jetzt wollen wir zum zweiten Gesichtspunkte fortgehn und den gegenwärtigen Stand der griechischen Sache in Bezug auf die öffentliche Meinung betrachten. Hier zeigt sich nun eben so unleugbar, daß sich jene Meinung über folgende drei Punkte vereinigt hat.

1. Der griechische Freiheitskampf ist ein gerechter Kampf, weil er aus dringender Nothwehr hervorgegangen. Vergebens haben sich einige Schriftsteller bemüht, die neufränkische Legitimitätstheorie auf diesen Fall anzuwenden und die Griechen als strafbare Rebellen gegen eine recht- oder gesetzmäßige Regierung darzustellen. Der gesunde Menschenverstand hat über diese elende Sophisterei sehr bald den Sieg davongetragen. Er hat geurtheilt, daß eine Regierung, welche in Wahrheit legitim heißen soll, nicht bloß im Ursprunge, sondern auch im Gebrauche ihrer Gewalt rechtmäßig seyn müsse, daß aber die türkische Regierung, hinsichtlich der Griechen, weder im Ursprunge noch im Gebrauche ihrer Gewalt jemal rechtmäßig gewesen oder geworden, ja daß überhaupt da, wo nur blinde Willkür herrscht und über Leben, Freiheit und Eigenthum der Menschen völlig gesetzlos schaltet und waltet, von einer Regierung im eigentlichen Sinne gar nicht einmal die Rede sein könne. Denn zum Regieren gehört vor allem, daß man Recht und Gerechtigkeit nach Gesetzen handhabe. Wo aber der Unschuldige mit dem Schuldigen bestraft, wo nach Belieben erdrosselt, geköpft und gespießt wird, wo man kein fremdes Eigenthum achtet, sondern nimmt, was und wie viel beliebt, und selbst Frauen und Kinder der Erschlagenen zu seinem Eigenthume macht: da wird nicht regiert, sondern nur gemordet und geraubt. Gegen Mörder und Räuber aber, sagt der gesunde

Menschenverstand, darf sich jeder wehren, der Kraft dazu hat. Darum hat es ebendieser Verstand auch sehr beleidigend für unsre christlich-europäischen Regenten gefunden, sie nach jener Afterpolitik mit dem türkischen Sultan auf gleiche Linie zu stellen; und nicht bloß beleidigend, sondern auch höchst gefährlich. Denn wie sich dieser Sultan kein Gewissen daraus macht, seine Unterthanen, seien es Türken oder Griechen, Juden oder Armenier, zu morden und zu berauben: so brauchen auch (nach dem Regis ad exemplum totus componitur orbis) seine Unterthanen sich kein Gewissen daraus zu machen, auf gleiche Weise mit ihm selbst zu verfahren; was denn auch die Janitscharen bereits so oft thätlich bewiesen haben. Das ganze Türkenwesen ist daher schon längst durch die öffentliche Meinung als etwas höchst Ungerechtes und nicht zu Duldendes geächtet, der Kampf dagegen aber zu allen Zeiten als höchst gerecht und nothwendig gepriesen worden, er mochte von Griechen oder Nichtgriechen geführt werden. Wenn also eine eifersüchtige und furchtsame Kabinetspolitik den griechischen Freiheitskampf auch ungelegen für ihre eignen Zwecke finden mag: so wird sie es doch mit allen ihren Sophismen nicht dahin bringen, der Welt weiß zu machen, daß dieser Kampf ungerecht sei.

2. Der griechische Freiheitskampf ist aber auch ein bewundrungswürdiger Kampf, weil in demselben mit so kleinen Mitteln schon so Großes ausgerichtet worden. Die Mittel der Griechen beim Anfang ihres Aufstandes waren so klein, daß die Welt gar nicht glauben wollte, die Griechen hätten ein so schweres Werk aus eignem freien Antrieb unternommen. Es fehlte ihnen fast an Allem, was zum Kriegführen gehört, selbst an Waffen, besonders an jenen großen Feuergewehren, ohne welche heutzutage nichts mehr im Kriege auszurichten; während die Türken hinlänglich damit versehen und, wenn auch nicht auf europäische Art disziplinirt und exerzirt, doch im Gebrauche der Waffen nicht ungeübt waren, überdieß auch alle Festen des Landes besetzt hielten. Die öffentliche Meinung ging daher zuerst

dahin, daß eine auswärtige Macht die Griechen zum Kampfe ermuntert und ihnen Unterstützung zugesagt habe. Als man aber sich genöthigt sahe, diese Voraussetzung aufzugeben, bewunderte man um so mehr den Muth der Griechen, gegen eine Macht, die sich in ihrem Lande so fest gesetzt und im Verhältnisse zu ihnen über so große Mittel zu gebieten hatte, anzukämpfen. Jene Bewundrung aber stieg mit jeder neuen Nachricht von einem zu Lande oder zu Wasser errungenen Siege der Griechen. Zwar gab es einige Zeitungsschreiber, welche sich bemühten, die Thaten der Griechen möglichst klein und die der Türken möglichst groß zu machen. Auch kamen einige Abenteurer, welche in Griechenland ihr Glück hatten machen wollen, von dorther zurück und verkündigten der Welt, damit man an ihrer eignen Tapferkeit nicht zweifeln möchte, die Griechen seien Feiglinge, mit denen ein Held nichts ausrichten könne. Allein die öffentliche Meinung ließ sich dadurch nicht irre machen. Sie urtheilte, da die Griechen mit so kleinen Mitteln nicht nur sich behaupteten, sondern auch immer größere Fortschritte machten, daß jene Zeitungsschreiber ein ganz eignes Interesse haben möchten, die Thaten der Griechen zu verkleinern und die der Türken zu vergrößern, diese Abenteurer aber besser gethan hätten, zu Hause zu bleiben, wenn sie nicht aus reiner Liebe zur Sache alles derselben aufzuopfern fest entschlossen waren. So urtheilte wenigstens das große Publikum, ob mit Recht, lassen wir dahin gestellt. Denn es konnten wohl unter jenen Rükkehrenden aus Griechenland auch Männer sein, die es redlich mit der Sache gemeint, aber nur nicht Ausdauer genug gehabt hatten, um sich sowohl an die dortige Lebensweise überhaupt, als insonderheit an jene unregelmäßige Art der Kriegführung und Truppenverpflegung zu gewöhnen, wie sie dort nach der Lage der Sachen nothwendig stattfinden muß. Destomehr aber sind die Griechen selbst wegen ihrer Ausdauer in einem Kampfe, der ihnen die ungeheuersten Opfer und die mühseligsten Anstrengungen kostet, zu bewundern; und gewiß, wenn Griechenland frei wird und einst

wieder einen Homer erzeugt, so werden die Namen der neuen griechischen Helden, eines Jordaki, eines Odysseus, einer Boblina u. A., nicht minder im Andenken der Nachwelt glänzen, als die der ältern. Denn nur erst, wenn Jahrhunderte über die Gräber der Helden dahingegangen und deren Namen von der Muse der Dichtkunst verherrlicht worden, erscheinen sie und ihre Thaten in voller Glorie.

3. Endlich hat sich die öffentliche Meinung auch darüber vereinigt, daß der griechische Freiheitskampf unterstützungswerth sei, weil er der Menschheit in jeder Hinsicht die größten Vortheile verspreche. Ein Volk von trefflichen Geistesanlagen und hoher Bildsamkeit soll dadurch der Kultur wiedergegeben und in die Reihe der zivilisirten Staaten eingeführt werden. Wissenschaft, Kunst und Religion müssen also dabei auf gleiche Weise gewinnen, insonderheit aber die letztere, die jetzt dort so bedrängt ist, daß nicht nur Hunderte von christlichen Tempeln und Altären in Ruinen liegen, sondern auch Tausende von gefangenen und zu Sklaven gemachten Christenkindern mit Gewalt dem Islam zugeführt werden. Darf solche Unbill von den Christusbekennern überhaupt geduldet werden? Darf sie es insonderheit von jenem Bunde, welcher sich vorzugsweise den christlichen nennt? — Aber auch Ackerbau, Industrie und Handel, worauf leider jetzt viele, selbst christlich genannte, Staaten mehr sehn, als auf Religion, Kunst und Wissenschaft, müssen dabei gewinnen, wenn ein erfinderisches, bildsames und gewerbfleißiges Volk von dem Joche eines trägen, barbarischen und brutalen, die Blüthen aller Kultur wie mit pestartigem Hauche erstickenden Volkes befreit, wenn jenes sich selbst und seinen gebildeten Glaubensgenossen wiedergegeben wird. Darum ist das gebildete Europa wohl noch in keinem Wunsche so einig gewesen, als in dem, daß die Griechen in ihrem eben so gerechten, als bewunderungswürdigen Freiheitskampfe unterstützt werden möchten. Nur über die Art und Weise dieser Unterstützung sind die Stimmen getheilt. Einige wünschen, daß irgend eine oder einige

große christliche Mächte die Griechen geradezu durch Waffengewalt, also durch unmittelbare Theilnahme am Kriege, unterstützen möchten. Andre wünschen dagegen, daß man sie nur mittelbar durch Geld und Waffen und durch die Erlaubniß für einzele kriegskundige Männer, welche den Griechen aus freiem Antrieb ihres Herzens helfen wollen, an jenem Kampfe theilzunehmen, unterstützen möchte. Für beide Arten der Unterstützung lassen sich triftige Gründe anführen. Die Ersten sagen: Der Kampf der Griechen und der Türken ist zu ungleich und zu blutig; es ist zu fürchten, daß endlich derjenige Theil siege, welcher die meisten Menschen aufzuopfern hat, mithin die zahlreichern Türken; denn die Griechen, deren Zahl nicht nur überhaupt geringer ist, sondern die auch zum Theile noch in vielen Landschaften und Städten des türkischen Reiches ganz in der Gewalt ihrer blutgierigen Dränger sind, dürften sich nach und nach so verbluten, daß am Ende nur ein kleines Häuflein übrig bliebe, welches entweder in türkischer Knechtschaft beharren oder seine Rettung in der Flucht suchen und sich in alle Welt, den Juden gleich, zerstreuen müsste; folglich würde dann alle Frucht des Kampfes sowohl für die Griechen selbst als für die übrige gebildete Welt verloren gehn. Die Andern sagen: Wenn fremde Mächte an dem Kampfe unmittelbar theilnehmen, so ist zu fürchten, daß diese sich am Ende für ihre Mühe und Aufopferung werden bezahlt machen wollen; daß sie also die europäische Türkei unter sich theilen und das politische Gleichgewicht von Europa stören, die Griechen selbst aber nicht eigentlich frei werden, sondern nur ihre Herrscher vertauschen möchten; viel besser ist's demnach, daß die Griechen ihre Freiheit selbst und allein, wenn auch mittelbar unterstützt, erringen, weil sie nur unter dieser Bedingung als ein selbständiges Volk in die Reihe der christlich-europäischen Staaten eintreten und so dem durch ihren Abfall von den Türken erschütterten Gleichgewichte von Europa eine neue Grundlage im Osten darbieten können. — Wir wagen es nicht, diese große Streitfrage hier zu entscheiden, weil wir dabei

in Untersuchungen über das sogenannte Gleichgewichtssystem eingehen müssten, die ganz außer unsrem Wege liegen, auch uns viel zu weit führen würden, da hierüber noch sehr schwankende Begriffe unter den Staatsmännern sowohl als unter den Schriftstellern umlaufen. Nur die eine Bemerkung erlauben wir uns, daß sich gar wohl eine großartige Politik denken ließe, welche ohne alle Eroberungsabsichten, mithin auch ohne bedeutende Störung des angenommenen Gleichgewichts, helfend und rettend in den blutigen Kampf eingreifen und in der Rettung eines unglücklichen Volkes allein ihren schönsten Lohn finden könnte. Eine so großartige Politik wäre wahrlich mehr, als alle Eroberungen, des Kranzes der Unsterblichkeit werth, und es giebt wohl Fürsten in Europa, denen man sie zutrauen darf, weil sie stark genug sind, um großmüthig zu sein, und weil sie schon thätige Beweise ihres großmüthigen Herzens gegeben haben.

III.

Die zuletzt angestellte Betrachtung nöthigt uns aber auch noch, den fraglichen Gegenstand aus dem dritten der oben bestimmten Gesichtspunkte zu erwägen, mithin zu fragen: Was ist über den neuesten Stand der griechischen Sache in Bezug auf die europäischen Mächte, die dabei mehr oder weniger interessirt sind, zu urtheilen? — Indem wir diese Frage zu beantworten suchen, ist nicht unsre Absicht, jene Mächte im Einzelen zu berücksichtigen und etwa jeder vorzuschreiben, was sie thun oder lassen solle. Von solcher Anmaßung ist unsre Feder fern. Der Schriftsteller, der nicht Sitz und Stimme im Rathe der Erdengötter hat, bescheidet sich gern, daß er solche Vorschriften nicht zu geben habe. Er hat jede, auch politische, Frage immer nur im Allgemeinen zu untersuchen und die Anwendung des Allgemeinen auf das Besondre und Einzele denen zu überlassen, welche praktisch in und mit dem Leben selbst verkehren.

Es zeigt sich aber bei obiger Frage wieder ein Drei-

faches zu berücksichtigen, das Recht, die Pflicht und die Klugheit. Wir fragen also:

1. Was fodert das Recht von den europäischen Mächten in Ansehung des heutigen Standes der griechischen Sache? — Da hier nicht das Rechte (rectum, aequum seu honestum) sondern nur das Gerechte (justum) oder das strenge Recht (jus strictum) in Erwägung kommt: so ist eigentlich von dem die Rede, wozu jene Mächte in der angezeigten Beziehung befugt sind oder was ihnen das allgemeine Völkerrecht gestattet. Es gestattet ihnen aber zweierlei, wovon sie nach Belieben das Eine oder das Andre wählen können. Sie können entweder, wie bisher, neutral bleiben und dem Kampfe theils vermittelnd theils sich ganz passiv verhaltend zuschauen; denn wo zwei Völker, sie mögen verschiedne Oberhäupter haben oder bisher unter einem Oberhaupte vereinigt gewesen sein, im Kampfe begriffen sind, da hat jedes andre Volk unstreitig das Recht der Neutralität, und darf auch seine guten Dienste zur Vermittlung anwenden, wenn die Streitenden davon Gebrauch machen wollen. Oder sie können in den Kampf selbst sich thätig einmischen, indem sie der einen Partei gegen die andre Beistand leisten; denn es kann in den Verhältnissen der Völker wohl Umstände geben, welche zur Abwendung eigner Gefahr jenes Einmischen nothwendig machen. Dieser politische Grundsatz kann an sich nicht geleugnet werden. Man hat auch stets danach gehandelt. Nur über die Anwendung des Grundsatzes auf einzele Fälle ist zuweilen gestritten worden, indem man sagte: Die eigne Gefahr war nur eingebildet oder vorgespiegelt, die Einmischung also unbefugt. Ob nun der Kampf zwischen Griechen und Türken das übrige Europa oder eine einzele europäische Macht in der That so gefährde, daß daraus eine Befugniß zur thätigen Einmischung hervorgehe, darüber kann allerdings auch gestritten werden. Man könnte sagen: Wenn Griechen und Türken sich gegenseitig abschlachten wollen, was geht das euch an? Wenn sie nur keine Russen, De-

ſtreicher, Franzoſen, Engländer u. ſ. w. tödten oder ſich an deren Eigenthum vergreifen: ſo habt ihr euch nicht darum zu bekümmern. Allein jener Streit wäre doch im Grunde unnütz. Denn die eigne Gefahr aus fremden Kampfe kann doch nur jeder Staat ſelbſt am beſten beurtheilen. Erklärt ſich daher ein Staat durch fremden Kampf für ſo gefährdet, daß es nöthig ſei, die Gefahr durch thätige Einmiſchung abzuwenden: wer will ihm das Gegentheil beweiſen, da hier alles nur auf Abwägung von mehr oder weniger wahrſcheinlichen Möglichkeiten beruht? Geben wir alſo eine ſo unentſcheidbare Streitfrage lieber auf und fragen:

2. Was fodert die Pflicht von den europäiſchen Mächten in Anſehung des jetzigen Standes der griechiſchen Sache? — Daß Staaten oder Völker nicht bloß Rechte, ſondern auch Pflichten gegen einander haben, leidet keinen Zweifel. Denn wo Rechte ſind, da giebt es auch Pflichten zu erfüllen. Ob es außer dieſen Rechtspflichten, welche im Weigerungsfalle ſogar erzwingbar ſind, auch noch höhere gebe, die in das Gebiet des Gewiſſens oder des guten Willens fallen und daher nicht erzwingbar ſind, laſſen wir vor der Hand dahingeſtellt. Giebt nun das Rechtsgeſetz den europäiſchen Mächten zuvörderſt die Befugniß, im Kampfe zwiſchen Griechen und Türken neutral zu bleiben: ſo legt es ihnen auch zugleich die Pflicht auf, dieſe Neutralität ſtreng zu beobachten, alſo nicht die Türken mehr als die Griechen zu begünſtigen, wie es wohl hin und wieder geſchehen. Wollen aber die europäiſchen Mächte von jener Befugniß nicht Gebrauch machen, ſondern ſich zur Abwendung drohender Gefahren in den Kampf thätig einmiſchen, damit er ſobald als möglich geendigt werde: ſo fragt es ſich, wozu ſie dann verpflichtet ſeien. Daß dieſe Einmiſchung nicht Krieg mit beiden kämpfenden Theilen, ſondern nur für Einen gegen den Andern ſein könne, verſteht ſich von ſelbſt; denn das Erſte wäre das ſeltſamſte Gemiſch von Neutralität und Krieg zugleich. Soll alſo für Einen gegen den Andern Krieg geführt werden, wie es die Natur

einer vernünftigen Theilnahme am Kriege mit sich bringt, so entsteht die neue Frage: Für welchen und gegen welchen? Hier mögen wir nun die Sache aus dem Gesichtspunkte der Rechtspflicht oder aus dem der Gewissens- und Religionspflicht betrachten: so werden wir immer auf den Gedanken zurückgeführt, daß eine christlich-europäische Macht, welche sich überhaupt in diesen Kampf einlassen wollte, nur für die Griechen gegen die Türken theilnehmen dürfte. Denn die Griechen haben sich jetzt schon zum Theile von den Türken wieder frei gemacht, und dieser freigewordne Theil der Griechen hat sich bereits als ein Staat mit einer provisorischen Regierung konstituirt und diesen politischen Akt den christlich-europäischen Mächten durch Wort und That kund gegeben. Den Türken gegen die Griechen beistehn, würde also jetzt nichts andres heißen, als diejenigen Griechen, welche die Freiheit und Selbständigkeit schon errungen haben, dieser höchsten politischen Güter wieder berauben, jene Griechen von neuem politisch tödten, und wahrscheinlich auch physisch mitsammt den übrigen Griechen. Denn der rach- und blutdürstige Sieger würde, was er auch versprechen und welche Gewährleistungen man auch geben oder nehmen möchte, wenig oder nichts vom griechischen Volke übrig lassen, als etwan einige Lastträger, die sich mit ihren Nachkommen gar bald im Türkenthume verlieren würden. Eine solche Theilnahme am Kampfe zwischen Griechen und Türken wäre ein so himmelschreiender Akt der Ungerechtigkeit, daß man dreist behaupten kann, es sei nicht Eine christliche Macht in Europa, die sich dergleichen erlauben möchte. Folglich ist es auch nicht nöthig zu erweisen, daß eine solche Theilnahme der Gewissens- und Religionspflicht widerstreiten würde. Zur Theilnahme für die Griechen aber gegen die Türken ist durch Rechtspflicht niemand verbunden. Denn dem Unglücklichen oder Bedrängten beistehn ist und bleibt immer nur Liebespflicht, die zwar von der natürlichen sowohl als von der christlichen Moral geboten ist, deren Erfüllung aber doch dem Gewissen eines Jeden überlassen wer-

»ja sogar pflichtmäßig, den Theil dem Ganzen auf»zuopfern.«

Dieses Räsonnement, das wir keineswegs erfunden, sondern aus wirklichen Staatsschriften entlehnt, auch nicht geschwächt, sondern vielmehr durch Verflüchtigung des beigemischten Wassers gleich den Weingeistmachern verstärkt haben, ist sehr blendend, aber dennoch grundlos. Denn es beruht erstlich auf einer ganz falschen Voraussetzung. Der Aufstand der Griechen ist gewiß von keinem Jakobiner, Carbonaro oder andrem Teufelskinde angezettelt; er ist aus der Natur der Verhältnisse hervorgegangen, auch nicht der erste Aufstand dieser Art. Die Griechen haben sich immer von Zeit zu Zeit gegen ihre Peiniger aufgelehnt, weil die Pein zu schmerzlich wurde. Daß ihr dermaliger Aufstand mit andern Bewegungen in Europa zusammentraf, ist in einer so tief bewegten Zeit nicht zu verwundern. Gesetzt aber auch, wiewohl nicht zugegeben, es fände zwischen jenem Aufstande und diesen Bewegungen ein näherer Zusammenhang durch gewisse Mittelspersonen statt: so würde die Klugheit dennoch anrathen, zwei Dinge nicht mit einander zu verwechseln, die ihrem innern Wesen nach ganz verschieden sind und daher auch eine verschiedne Behandlungsart fodern. Die Griechen wollen eigentlich nur überhaupt irgend eine rechtliche und für ein menschlich fühlendes Herz erträgliche Existenz. Diese ihnen gewähren, heißt nicht den Revoluzionsmännern Vorschub thun, sondern vielmehr denselben ein Schwert aus der Hand winden. Sobald die Griechen eine solche Existenz erlangt haben, d. h. vom türkischen Sklavenjoche frei sein werden — denn unter türkischer Herrschaft können und werden sie dieselbe nie erlangen — sobald werden sie auch ruhig sein und die gesellschaftliche Ordnung von Europa nicht mehr gefährden. Denn sie werden alle Hände voll zu thun haben, um die ungeheuern Verluste, welche dieser Kampf auf Leben und Tod herbeigeführt, zu ersetzen; und Menschenalter werden vergehn, ehe sie wieder zu Kräften kommen. Gewährt man den Grie-

chen aber nicht, was sie gleich jedem andern Volke der Erde von Gottes und Rechts wegen verlangen, so werden die Revoluzionsmänner nicht unterlassen zu sagen: »Sehet da! »so ist es gemeint mit dem christlichen Bunde. In Skla»venketten will er die Völker legen, sollten die Völker auch »Christen und ihre Dränger Ungläubige sein. Die Reli»gion ist nichts in jenem Bunde, als eine Maske, die böse »Absicht zu verbergen; sie ist nur, wie sonst schon, eine »Magd der Politik!« — Diese giftige Waffe müsst ihr, die ihr es wohl mit den Fürsten und den Völkern meint, den Händen derer zu entreißen suchen, die es im Grunde weder mit den Fürsten noch mit den Völkern, sondern nur mit sich selbst, gut meinen. Dann braucht ihr auch nicht vor der Freiheitsidee zu zittern. Sie hat in den Köpfen und Herzen der Menschen gelebt, so lange die Welt steht, und die Welt ist darum nicht untergegangen. Seid nur überall gerecht, und ihr werdet euch bald mit jener Idee aussöhnen, ja befreunden. Denn Gerechtigkeit ist eben nichts andres als die im Gesetze waltende Freiheit.

Neuer Zusatz des Verfassers.

Der Glaube oder die Hoffnung, welche der Verf. in den drei letzten Aufsätzen ausgesprochen, hat ihn nicht getäuscht. Die europäischen Großmächte gelangten endlich zu der Ueberzeugung, daß die Sache der Griechen wirklich eine gerechte und der Unterstützung würdige sei. Besonders nahmen sich Russland, England und Frankreich derselben an. Sie vereinigten ihre Flotten, und die ewig denkwürdige Schlacht bei Navarin, welche die türkisch-ägyptische Seemacht vernichtete und den Ibrahim Pascha, Sohn des Vizekönigs von Aegypten, nöthigte, den von ihm eroberten Peloponnes wieder zu verlassen, gab jener Sache auf einmal

eine glücklichere Wendung und verbürgte den Griechen eine bessere Zukunft. Ein deutscher Prinz, an den zu jener Zeit noch niemand dachte, herrscht jetzt als König Otto I. über Griechenland, anerkannt von allen Mächten, selbst vom türkischen Großsultan, dessen Reich seinem Untergang immer mehr entgegeneilt. Wahrscheinlich wird daher das neue Königreich Griechenland sich einst noch weiter über die nur vorläufig ihm angewiesenen Gränzen ausdehnen. Wie weit? — das lässt sich freilich jetzt noch nicht bestimmen. Denn es hangt vornehmlich von der anderweiten Frage ab, wie viel die europäischen Großmächte sich von den Trümmern des Türkenreiches aneignen werden. Bedauern aber müssen wir allerdings, daß man nicht jetzt schon Kreta und Samos und die sogenannten ionischen Inseln mit dem neuen Königreiche Griechenland vereinigt hat. Möge indessen der junge König eine lange und eine glückliche Regierung über ein Land führen, das auch in seiner gegenwärtigen Ausdehnung groß genug ist, um ihn als ersten Beherrscher desselben in der Geschichte unsterblich zu machen!

XIV.

Geſchichtliche Darſtellung

des

Liberalismus

alter und neuer Zeit.

Ein hiſtoriſch-politiſcher Verſuch.

Hoc unum cogitato: Modus omnibus in rebus optumum est habitu; nimia omnia nimium exhibent negotium hominibus. *Plaut.* Poen. I. 2.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1823. 8.)

Vorrede.

Vorliegende Schrift iſt, wie ſchon der Titel ſagt, ein hiſtoriſch-politiſcher Verſuch, und darf nur ſo beurtheilt werden. Als ſolcher hat ſie einen rein wiſſenſchaftlichen Zweck, der keiner Rechtfertigung bedarf; denn die Geſchichte, welche hier mit der Politik in genauere Verbindung tritt, beruht auf thatſachlicher Wahrheit und kann nur dadurch belehren, daß ſie dieſe ſo unverfälſcht als möglich an's Licht zu bringen ſucht. Wiefern aber dieſe Schrift ein in ſeiner Art erſter Verſuch iſt — denn eine Geſchichte des Liberalismus, die hier hätte benutzt werden können, iſt dem Verf. wenigſtens noch nicht bekannt — macht ſie allerdings Anſpruch auf nachſichtvolle Entſchuldigung der Fehler oder Mängel, welche Kenner darin entdecken werden.

Der Verf. hätte wohl eine ausführlichere Darſtellung geben und ſo ein dickeres und gelehrteres Werk hervorbringen können. Aber dann würden es nur Gelehrte von Profeſſion, nicht diejenigen geleſen haben, für welche es zunächſt beſtimmt iſt, weil dieſe nicht Zeit und Luſt haben, ſolche Werke zu leſen. Der Verf. geſteht nämlich gern, daß er bei Abfaſſung dieſer Schrift außer jenem wiſſenſchaftlichen noch einen anderweiten Zweck hatte: er wollte verſöhnen und beruhigen.

Wir leben in einer Zeit der Extreme; überall herrſcht Ultraismus. Nicht nur die ſogenannten Liberalen übertreiben; ihre Gegner thun es auch; und es iſt ſchwer zu ſagen, auf welcher Seite mehr oder weniger übertrieben werde. Soll die Wiſſenſchaft hier Hülfe ſchaffen, ſo kann es nur die

Geschichte. Sie ruft gleichsam mit lauter Stimme den Lebenden zu: »Haltet Maß in allen Dingen! denn eure Vorfahren haben meist nur darin gefehlt, daß sie nicht Maß hielten. Dadurch haben sie die Erde mit Blut und Thränen besäet. Und wenn gleich aus dieser Saat auch manche gute Frucht hervorgegangen, die ihr jetzt genießt: so könnt ihr doch euch selbst und euren Nachkommen viel Noth und Elend ersparen, wenn ihr durch mich die Fehler kennen und vermeiden lernt, die eure Vorfahren begangen haben.«

Um diesen Nebenzweck noch sichrer zu erreichen, hat der Verf. seiner geschichtlichen Darstellung einige Schlussbetrachtungen angehängt, welche die Ergebnisse jener Darstellung zur klarern Anschauung bringen sollen. Ob ihm dieß gelungen, mögen Andre beurtheilen. Er selbst ist sich bewusst, daß er es wenigstens gut gemeint und, wo nicht sine omni studio, doch sine ira geschrieben hat. Er bekennt sich unverholen zum Liberalismus, aber nur zu jenem ruhigen und besonnenen, der das Horazische: Est modus in rebus etc. sich zum Gesetze macht. Darum hat er auch einen ähnlichen Ausspruch eines alten dramatischen Dichters zum Motto seiner Schrift gewählt. Vor allem liebt er die Wahrheit; denn nur die Wahrheit kann den Menschen wahrhaft frei machen, wie schon der größte Lehrer der Menschheit, der die Wahrheit mit seinem Blute besiegelte, gesagt hat: ἡ ἀληθεια ἐλευθερωσει ὑμας. Joh. VIII, 32. Darum hat auch der Verf. das Wort Liberalismus im weitesten Umfange genommen, mithin nicht bloß auf das Politische und Juridische, sondern auch auf das Moralisch-Religiose und das Kirchliche bezogen.

Nur ein paar Worte noch über ein Wort, das in dieser Schrift häufig vorkommt und von dem Verf., soviel er sich erinnert, zuerst gebraucht worden, das Wort: Antiliberalismus. Es ist freilich ein Mischling (hybrida); aber es scheint zur Bezeichnung des Gegentheils vom Liberalismus besser geeignet, als die Ausdrücke Illiberalismus und Servilismus. Diese bezeichnen schon etwas

Uebermäßiges, mithin Tadelnswerthes. Jenes Wort aber bezeichnet bloß das reine Gegentheil vom Liberalismus; und es ist in dieser Schrift selbst dargethan, daß der Gegner des Liberalen, wenn dieser über die Schnur haut und jener ihm dann widersteht, nicht Unrecht hat. Darum wurde das Wort Antiliberalismus vorgezogen.

Möchten hinfort beide Theile die Lehren der Geschichte beherzigen! Möchten sie vornehmlich jetzt, in dieser tief bewegten Zeit, bedenken, was allein zum Frieden der Menschheit dient! — Leipzig, den 30. Oktober 1822.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang dieser geschichtlichen Darstellung.

Erster Abschnitt. Geschichtliche Darstellung des Liberalismus in der alten oder vorchristlichen Welt.

Zweiter Abschnitt. Geschichtliche Darstellung des Liberalismus in der neuern oder christlichen Welt.

Schlussbetrachtungen.

I. Ueber Recht und Unrecht des Liberalismus und des Antiliberalismus.

II. Ueber das Verhältniß der Gesellschaftskreise zum Liberalismus und Antiliberalismus.

III. Ueber den Ausgang des Kampfes zwischen Liberalismus und Antiliberalismus.

Einleitung.

Der gebildete Mensch findet sich in einem doppelten Lebensverhältnisse und sieht sich dadurch in seiner Thätigkeit auf mannigfaltige Weise bestimmt und gebunden. Das eine ist das bürgerliche, das andere das kirchliche Verhältniß. Jenes bezieht sich auf dießeit, dieses auf jenseit. Jenes umfasst den Menschen mit irdischen, dieses mit himmlischen Banden. Beide regeln sein ganzes Thun und Lassen, wiefern es theils auf sinnliche, theils auf übersinnliche Zwecke gerichtet ist.

Seitdem sich diese beiden Verhältnisse in der Menschheit entwickelt haben, gab es gleichsam eine zwiefache Menschenart. Die eine hielt sich, unbekümmert um das, was sein kann und soll, an das eben Bestehende, den hergebrachten Glauben und die hergebrachte Gesellschaftsordnung. Die andre machte eben dieses Hergebrachte und Bestehende zu einem Gegenstand ihres Nachdenkens, Prüfens und Forschens, fragend, ob es auch wahr und gut sei, ob es nicht vielleicht ein Andres und Besseres gebe, dem man nachstreben solle, und suchte dadurch das Ruhende beweglich, das Stehende fortschreitend zu machen.

Die erste Menschenart war natürlich zahlreicher und ebendarum mächtiger, als die andre. Denn der Mensch ist von Natur träge, ein Gewohnheitsthier, das in seiner behaglichen Ruhe nicht gestört sein will. Er ist daher geneigt, denjenigen, der, von einem höhern Geiste getrieben, immerfort nach dem Vollkommnern strebt, als einen Feind seiner Ruhe, als einen Störer des Friedens und der Ordnung zu betrachten und, wo möglich, mit dem ganzen Gewicht einer trägen Masse zu erdrücken.

So entstand ein Gegensatz, und aus dem Gegensatz ein fortwährender Kampf unter den Menschen, den man am treffendsten und kürzesten als einen Kampf des Liberalismus mit dem Antiliberalismus bezeichnen kann. Denn die Ansichten und Urtheile, welche einzele freisinnige Denker über die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Menschen von Zeit zu Zeit aufstellten — die sogenannten liberalen Ideen — sind es eigentlich, welche jenen Kampf veranlassten, indem sie mit den Ansichten und Urtheilen der Menge, so wie mit den Interessen derer, welche hieraus Vortheil zogen, in Widerspruch traten. Die Freunde jener Ideen wollten nämlich nicht bloß sich an ihnen ergötzen, wie an Bildern der Phantasie, sondern sie auch in der Wirklichkeit geltend machen. Die Gegner aber wollten dieß nicht leiden, meinend, daß sie dadurch in ihrem bisherigen Besitze und Genusse beeinträchtigt würden.

Die liberalen Ideen sind also nichts weniger, als eine Erfindung der neuesten Zeit, wenn auch dieser Ausdruck von neuerem Gepräge ist. Sie schreiben sich aus einer weit frühern Zeit her und haben sich nur nach und nach mehr entwickelt und ausgebildet, sind bestimmter hervorgetreten und weiter verbreitet worden, und haben ebendadurch mehr Einfluß auf das Leben gewonnen. Darum ist auch der Kampf zwischen dem Liberalismus und dem Antiliberalismus in unsrer Zeit heftiger geworden, und es scheint beinahe, als sei derjenige Wendepunkt in der Weltgeschichte gekommen, wo es sich entscheiden müsse, welchem von beiden die Herrschaft der Welt vom Schicksale beschieden sei.

Bei so bewandten Umständen dürft' es nicht unzweckmäßig sein, einen Rückblick in die Vergangenheit zu thun, um zu sehen, wie jene Ideen allmählich entstanden, sich entwickelten und ausbreiteten, was sie in Bezug auf das menschliche Leben und dessen mannigfaltige Gestaltungen wirkten, und wie sie diesen Einfluß entweder behaupteten oder wieder verloren. Eine geschichtliche Darstellung dieser

Art müſſte für jeden gleich lehrreich ſein, wie er auch ſonſt perſönlich geſinnt ſein möchte, liberal oder antiliberal. Denn ſie würde beide Theile vor gewiſſen Verirrungen und Misgriffen warnen, denen der Menſch ſo leicht ausgeſetzt iſt, wenn er irgend ein Ziel mit leidenſchaftlicher Thätigkeit verfolgt.

Um aberunſrer geſchichtlichen Darſtellung des Liberalismus (wie wir dieſelbe der Kürze wegen nennen wollen, ungeachtet ſie nothwendig zugleich eine geſchichtliche Darſtellung des Antiliberalismus iſt) im voraus einen ordnungsmäßigen Gang vorzuzeichnen: ſo wollen wir die hieher gehörigen Thatſachen in zwei große Zeitabſchnitte vertheilen. Der erſte ſoll die alte oder vorchriſtliche Welt befaſſen, ſoweit dieſelbe der Aufnahme liberaler Ideen empfänglich war, der zweite aber die ſeit der Entſtehung und Ausbreitung des Chriſtenthums gebildete neue oder chriſtliche Welt. Wir werden uns aber bei der Darſtellung ſelbſt der möglichſten Kürze befleißigen, um nicht durch das Eingehn in zu viele Einzelheiten die Aufmerkſamkeit der Leſer auf die Hauptſache zu zerſtreuen. Am Ende werden jedoch noch einige allgemeine Betrachtungen hinzugefügt werden, wie ſie ſich aus einem unbefangnen Ueberblicke der Geſchichte in dieſer Beziehung von ſelbſt ergeben müſſen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung des Liberalismus in der alten oder vorchristlichen Welt.

Die ersten Spuren liberaler Ideen, mündlich oder schriftlich angekündigt, finden wir in der alten oder vorchristlichen Welt bei jenem bewundrungswürdigen Volke, das noch immer in Wissenschaft und Kunst unser Lehrmeister, und dessen zwar entartete, aber den Keim der Größe noch immer in sich tragende Nachkommenschaft eben jetzt im blutigsten Freiheitskampfe begriffen ist — bei den Griechen. Der regsame Geist dieses Volkes, durch große Dichter genährt und durch glückliche Kriege mit den mächtigen Perserkönigen gehoben, betrat auch bald die Bahn der höhern Forschung.

Es standen daher seit dem sechsten Jahrhunderte vor Christus Männer unter ihnen auf, welche Gott und Natur, die Rechte und die Pflichten des Menschen, sammt dessen geselligen Verhältnissen, nicht bloß zu Gegenständen ihres eignen einsamen Denkens machten, sondern auch förmliche Schulen stifteten, in denen sie ihre Ansichten und Urtheile darüber an Andre mittheilten, welche dieselben wieder unter den folgenden Geschlechtern bald mehr, bald weniger treu fortpflanzten und auf das Leben anzuwenden suchten. Auf diese Art machten sich Thales, Pythagoras, Xenophanes, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles, Zeno und Andre um ihr Vaterland verdient.

Aber kaum hatten diese Männer zu philosophiren angefangen, so geriethen sie auch mit dem Bestehenden in Widerspruch. Unter den Griechen bestand von Alters her eine ganz sinnliche Religionsform, welche das göttliche Wesen in eine Mehrheit von Göttern verschiedner Ordnung und

selbst verschiednes Geschlechts zerspaltete, indem man sowol gewaltige Naturkräfte als kraftvolle Menschen vergöttert und so das Göttliche ganz vermenschlicht hatte — eine Vorstellungsweise, die nothwendig auch einen durchaus sinnlichen, mit Bilderverehrung, Orakeln, Opfern und Gebräuchen aller Art überladnen Kultus herbeiführte.

Jene Männer mussten nun bald einsehn, daß diese ganze Religionsform, ungeachtet ihres alterthümlichen Bestandes, doch nur auf Wahn und Einbildung ruhte, mithin nichts als Aberglaube war. Sie erklärten dieß auch zum Theil unverholen. So sagte Xenophanes, der Stifter der eleatischen Schule, in einem noch vorhandnen Bruchstücke seiner philosophischen Lehrgedichte, die er selbst nach Art der alten Rhapsoden vortrug, weil in jener Zeit Poesie und Philosophie noch nicht so, wie späterhin, aus einander getreten waren [1]): »Nur Einer ist der höchste (wahre) Gott unter »den (angeblichen) Göttern, weder an Gestalt noch an Ver»stand den Sterblichen ähnlich. Aber diese meinen, die »Götter werden geboren und haben Kleidung und Stimme »und Bildung wie sie selbst [2]).« — In einem andern Bruch-

---

[1]) Die folgenden Bruchstücke finden sich zerstreut bei verschiednen alten Schriftstellern, wie Sextus Empirikus, Diogenes Laertius, Plutarch, Klemens Alexandrinus u. A., gesammelt aber findet man sie in *Stephani* poesis philosophica (§. 21) und in Fülleborn's Beiträgen zur Geschichte der Philosophie (Stück 7). Wenn auch jene Bruchstücke nicht den Worten nach ganz unverdorben auf uns gekommen sind, da Xenophanes selbst seine Verse vielleicht nicht einmal niedergeschrieben, sondern nur mündlich vorgetragen hat: so sind sie doch dem Sinne nach gewiß echt. Ebendarum sind sie auch hier nicht wörtlich treu, sondern mehr dem Sinne nach, worauf es allein ankam, übersetzt. Doch hat man es für Pflicht gehalten, zu Gunsten solcher Leser, welche der griechischen Sprache mächtig sind, in besondern Anmerkungen auch den Grundtext beizufügen.

[2]) Die hieher gehörigen Verse lauten so:

Εἷς θεος εν τε θεοισι και ανθρωποισι μεγιστος,
Ουτι δεμας θνητοισιν ὁμοιὸς, ουδε νοημα.

stücke sagt er in derselben Beziehung: »Wenn Löwen, »Stiere und Pferde Hände hätten und malen könnten, wie »die Menschen, so würden sie auch die Götter als Löwen, »Stiere und Pferde darstellen [3].« — Gegen Homer und Hesiod aber, deren Gedichte die Griechen fast als heilige Urkunden ihrer Religion, wie wir unsre Bibel, verehrten, erklärte sich jener freisinnige Denker geradezu und verspottete ihre Götterlehre als ungereimt und selbst als unsittlich. »Denn,« sagte er, »alles haben Homer und Hesiod den »Göttern beigelegt, was bei Menschen Schimpf und Schande »ist, rauben und buhlen und einander betrügen [4].« — Dagegen sagte er selbst von Gott: »Er sieht, hört, denkt »ganz oder durchaus, und beherrscht alles mit Verstand »ohne Mühe [5].«

. . . . Αλλα βροτοι δοκεουσι θεους γεννασθαι,
Την σφετερην δ' εσθητα εχειν φωνην τε δεμας τε.

Auch Aristoteles bezeugt in seiner Rhetorik (B. 2. K. 23) der Eleatiker habe gesagt, die, welche die Götter geboren werden lassen, sprächen eben so irreligios (ασεβουσι) als die, welche sie sterben lassen; denn aus beidem folge, daß die Götter einmal nicht seien. Er wollte also mit Recht das Göttliche als ein Unvergängliches gedacht wissen.

[3]) Die angeblichen Worte des Eleatikers sind folgende:

Αλλ' ειτοι χειρας γ' ειχον βοες ηε λεοντες,
Η γραψαι χειρεσσι και εργα τελειν, ἁπερ ανδρες,
Ἱπποι μεν θ' ἱπποισι, βοες δε τε βουσιν ὁμοιοι,
Και κε θεων ιδεας εγραφον και σωματ' εποιουν
Τοιαυθ' οιον περ και αυτοι δεμας ειχον ὁμοιον.

[4]) Im Grundtexte heißt es:

Παντα θεοις ανεθηκαν Ὁμηρος θ' Ἡσιοδος τε,
Ὁσσα παρ' ανθρωποισιν ονειδεα και ψογος εστι,
Κλεπτειν, μοιχευειν τε και αλληλους απατευειν.

[5]) Hieher gehören die zwei einzelen Verse, die vielleicht ursprünglich nicht in unmittelbarer Verbindung standen:

Ουλος ὁρα, ουλος δε νοει, ουλος δε τ' ακουει.
Αλλ' απανευθε πονοιο νου φρενι παντα κραδαινει.

Es darf übrigens zwar nicht unbemerkt bleiben, daß Xenopha-

So liberale Aeußerungen über das Göttliche mußten der Menge anstößig, den Priestern ärgerlich, und den Staatsmännern, welche den einmal bestehenden Kultus als einen nothwendigen Theil des gesellschaftlichen Lebens betrachteten, als gefährlich erscheinen. Auch wagten nicht alle Philosophen, so keck mit ihren bessern Ansichten und richtigern Urtheilen über religiose Gegenstände hervorzutreten. Manche sprachen nur mit großer Zurückhaltung darüber, hüllten sich wohl gar in den Schleier des Geheimnisses und dunkler Formeln, deren wahre Bedeutung sie nur ihren vertrauteren Schülern (den Esoterikern) erklärten. Daher finden wir bei vielen alten Philosophen (Pythagoras, Plato, Aristoteles und Andern) sogar eine doppelte Lehrweise, eine esoterische für vertrautere Schüler, gegen die sich der Lehrer mit größter Offenheit erklärte, weil sie in die verborgensten Tiefen der Wissenschaft selbst eingeweiht sein wollten, und eine exoterische für anderweite Zuhörer, die bloß nach allgemeiner Bildung strebten. Manche suchten sich auch dadurch mit dem Volksglauben und der Staatsreligion abzufinden, daß sie die Sprache derselben beibehielten, ihr aber eine ganz andre, der Vernunft gemäßere, Bedeutung unterlegten, mithin die gemeine Götterlehre razionalistisch interpretirten; in welcher Behandlungsweise besonders die Stoiker sich auszeichneten.

Gleichwohl entgingen dadurch jene Männer nicht allen gewaltsamen Anfechtungen von Seiten des Antiliberalismus. Pythagoras und die von ihm in der Gestalt eines geheimen Bundes oder Ordens gestiftete Schule wurde bald

---

nes sich durch seine Spekulazion über das göttliche Wesen, gleich vielen andern Philosophen, in die Irrwege des Pantheismus verlor und sogar als Urheber desselben angesehen wird. Wenn aber zwischen Pantheismus und Polytheismus gewählt werden müßte, so würde jener immer noch vorzuziehen sein, weil er doch die Idee der Einheit des göttlichen Wesens festhält und nicht auf so unwürdige Vorstellungsarten von demselben führt, als der Polytheismus.

ein Gegenstand politischer Verfolgung, weil die in den Städten Großgriechenlands oder Unteritaliens, wo diese Schule blühte, herrschende Aristokratie deren Einfluß auf das Volk fürchtete; wodurch viele Glieder dieser Schule, und nach einigen Berichten selbst deren Stifter, das Leben verloren. Anaxagoras, ungeachtet er, wie man gewöhnlich annimmt, zuerst bestimmt lehrte und philosophisch zu erweisen suchte, daß die sichtbare Welt das Erzeugniß eines höchst weisen und gütigen Wesens — eines von ihm sogenannten Nus *) — sei, und ungeachtet er sich der Gunst des mächtigen Perikles in hohem Grade erfreute, musste dennoch Athen verlassen und nach Lampsakus in Kleinasien fliehen, um der gefährlichen Anklage wegen Irreligiosität oder Gottlosigkeit (ασεβειας) zu entgehn. Sokrates, der in frühern Jahren sein Vaterland in drei Schlachten vertheidigt hatte und in spätern Jahren einzig damit beschäftigt war, die zum Theile wirklich immoralischen und irreligiosen Grundsätze der Sophisten zu bekämpfen und die zahlreich um ihn versammelte Jugend zur Weisheit und Sittlichkeit zu bilden, dieser Mann, den das delphische Orakel selbst für den weisesten seiner Zeit erklärt hatte, musste als angeblicher Neuerer in Religionssachen und Verderber der Jugend den Giftbecher leeren, da er sich dem ungerechten Urtheilsspruche nicht durch eine für sein Alter schimpfliche Flucht entziehen wollte. Hätte Aristoteles diesen Ausweg nicht ergriffen, weil er, wie er sagte, nicht zugeben wollte, daß Athen sich zum zweiten Mal an der Philosophie

*) Daß Anaxagoras das göttliche Wesen nicht mit der Volkssprache θεος (Gott) sondern lieber νους (Verstand oder Intelligenz) nannte, kam wohl daher, daß die Volkssprache mit jenem Ausdruck eine Menge abergläubiger Vorstellungen verband und ihn daher auch in der Mehrzahl (θεοι, Götter) brauchte. Dieser Inkonvenienz wollte jener Philosoph wahrscheinlich entgehn, fiel aber dadurch in eine andre, welche seine Lehre unverständlich und anstößig machte.

verkündigte: so würde auch er als ein Opfer des Antiliberalismus gefallen sein, indem der Oberpriester Eurymedon oder, wie Andre denselben nennen, Demophilus ihn ebenfalls der Gottlosigkeit angeklagt hatte, weil seine Gotteslehre nicht mit der gemeinen Götterlehre zusammenstimmte. Und so ging es mehren griechischen Weltweisen, deren Aeußerungen über religiose Gegenstände den Vertheidigern des Bestehenden zu freisinnig und ebendarum für das Gemeinwohl gefährlich schienen [7]).

Allein dieser Anfechtungen ungeachtet verbreiteten sich jene liberaleren Ansichten sehr schnell unter den Griechen, und es sank dadurch das Ansehn der alten heidnischen Götterlehre und des darauf gebauten polytheistischen Kultus dergestalt, daß nach und nach selbst die ältesten und geachtetsten Orakel in Griechenland verstummten, weil niemand mehr an die Götter glaubte, deren Stimmen in den Aussprüchen ihrer Priester oder Priesterinnen zu vernehmen man früherhin gemeint hatte. So arbeitete der Liberalismus der griechischen Philosophen dem Christenthume gleichsam in die Hand. Denn als dieses späterhin mit dem Heidenthum in Kampf trat, so beriefen sich die Vertheidiger des Christenthums, wie man noch jetzt aus den apologetischen und po-

---

[7]) Es kann und soll dadurch nicht geleugnet werden, daß es unter den griechischen Philosophen auch einige gab, welche in jenen Aeußerungen zu weit gingen, mit dem Aberglauben auch den Glauben bekämpften und so in das andre Extrem, den Unglauben, fielen. Besonders machten sich dessen mehre Mitglieder der kyrenaischen oder aristippischen und der epikurischen Schule schuldig, weil diese Schulen auch in Ansehung ihrer sittlichen Grundsätze auf Abwege gerathen waren. Allein es würde auf der andern Seite eben so ungerecht sein, wenn man alle griechische Philosophen, die den heidnischen Volksglauben bekämpften, deshalb für Ungläubige oder Gottesleugner erklären wollte, wie dieß einige unverständige Eiferer für die gute Sache der Religion allerdings gethan haben. Solche allgemeine Behauptungen sind durchaus unhistorisch.

lemischen Schriften der sogenannten Kirchenväter ersieht, sehr häufig auf die Lehren der griechischen Philosophen, indem sie sagten: »Die scharfsinnigsten und gelehrtesten Männer »unter euch haben ja schon längst das Nichtige eurer Göt»terlehre eingesehn und erwiesen, haben gezeigt, daß eure »Religion mitsammt ihrem durchaus sinnlichen Kultus auf »bloßer Einbildung beruhe, mithin nichts andres als Su»perstizion sei. Wie könnt ihr uns also um einer Lehre »willen verfolgen, die wir mit den Weisesten unter euch »selbst gemein haben?« — Daher meinten auch viele Kirchenväter, jene Weltweisen seien nicht durch sich selbst auf ihre liberaleren Religionsansichten gekommen, sondern Gott selbst habe sie ihnen mitgetheilt, indem er sich ihnen ebensowohl als den jüdischen Propheten und den christlichen Aposteln geoffenbart habe. Und gewiß hat dieser Umstand gar viel zur Ausbreitung des Christenthums beigetragen; denn das Christenthum erschien nun vielen gebildeten Heiden als eine neue Bekanntmachung der liberalen Ideen, welche schon vorlängst von den griechischen Philosophen über religiose Gegenstände geäußert worden. Wenn daher jetzt die europäische Welt und selbst ein großer Theil der außereuropäischen sich der Segnungen des Christenthums erfreut: so darf man, ohne undankbar zu sein, nicht vergessen, daß wir einen Theil dieser Segnungen dem Liberalismus der griechischen Philosophen zuzurechnen haben.

Ebendiese Männer äußerten sich aber nicht bloß über religiose, sondern auch über politische Gegenstände auf die freisinnigste Weise. Seitdem nämlich Sokrates angefangen hatte, die Philosophie, wie Cicero sagt, vom Himmel herabzuziehn und auf die Erde zu verpflanzen, damit sie bei den Menschen in ihren Hütten und Werkstätten wohne und sie von ihren Rechten und Pflichten belehre, um ihr Verhalten sittlich zu regeln: seit dieser Zeit wurden auch die Staaten und die in ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse der Bürger ein fortwährender Gegenstand wissenschaftlicher Forschung.

Hier fanden jedoch die griechischen Philosophen, indem sie die Wirklichkeit mit der Idee, das Gegebne mit dem, was nach den Foderungen der Vernunft sein soll, verglichen, fast noch mehr zu tadeln, als in Bezug auf das religiose Element der Gesellschaft. Die griechischen Staaten, in älterer Zeit monarchisch und autokratisch regiert, hatten zwar im Laufe der Zeiten insgesammt die republikanische Regierungsform angenommen, so daß nur noch in Sparta zwei Könige zugleich regierten, die aber durch das Ephorat und andre politische Institutzionen in der Ausübung ihrer Macht sehr beschränkt waren und nicht viel mehr Ansehn und Gewalt besaßen, als die Archonten zu Athen. Allein dessen ungeachtet herrschte in den griechischen Freistaaten keine wahre bürgerliche Freiheit. Ihr innerer Organismus war so mangelhaft und die Rechtsverhältnisse der Bürger so unsicher, daß beständige Parteikämpfe in ihnen stattfanden, einzele herrschsüchtige Männer als Demagogen oft die Gewalt an sich rissen, und dagegen mancher redliche Bürger um des bloßen Verdachts willen, daß er einst der Freiheit gefährlich werden könnte, wie Aristides der Gerechte, aus seinem Vaterlande verwiesen wurde.

Dieß veranlaßte nothwendig die griechischen Philosophen, über die verschiednen, an sich möglichen, Verfassungs- und Verwaltungsarten der Staaten, so wie über die obersten Grundsätze einer echtbürgerlichen Gesetzgebung, nachzudenken und Vorschläge zu machen, wie den Uebeln abzuhelfen, welche damal die griechischen Staaten drückten. Daher entwarf Plato zuerst einen Ideal- oder Vernunftstaat, welcher durchgängig nach Grundsätzen der Sittlichkeit (nicht bloß nach denen des Rechts oder der Klugheit) verfasst und verwaltet, mithin eben so tugendhaft sein oder werden sollte, als der einzele Mensch [8]). Ebendieß thaten, obwohl auf

[8]) Da Plato den Vernunftbegriff oder die Idee der Tugend in vier anderweite Begriffe, nämlich die der Weisheit, der Mäßigkeit, der Tapferkeit und der Gerechtigkeit, zerfällte,

eine weniger idealische Weise, Xenophon, Aristoteles und Andre, indem sie insgesammt darauf ausgingen, die möglichbeste Regierungsform auszumitteln, um dadurch nicht nur Leben, Freiheit und Eigenthum zu sichern, sondern auch die Bürger überhaupt zur Sittlichkeit und Glückseligkeit, und ebendadurch zu einem wahrhaft menschlichen Dasein zu führen. Darum trat auch ihre Politik in durchgängige Verbindung mit der Ethik und der Pädagogik, indem sie wohl einsahen, daß ohne eine zweckmäßige, körperliche und geistige, physische und moralische Erziehung des Bürgers das Staatswohl auf keine dauerhafte Weise begründet werden könne [9]).

Wiewohl nun diese Männer in ihren politischen Schriften viel neue, von den gewöhnlichen abweichende, Begriffe und Grundsätze aufstellten, und manche bestehende Einrichtung der damaligen Staaten theils geradezu, theils durch nothwendige Folgerung entweder als schlechthin ungerecht oder wenigstens als unzweckmäßig oder schädlich verwarfen: so findet man doch keine Spur, daß sie wegen ihres politischen Liberalismus auf irgend eine Weise wären in An-

---

woraus späterhin die Lehre von den sogenannten Kardinaltugenden entstand: so wandte er diese Begriffe auch auf den Staat an und foderte, daß dieser im Ganzen eben so weise, mäßig, tapfer und gerecht sein sollte, als jeder einzele Bürger. (Man vergl. insonderheit das vierte Buch der Republik.) So weit hat wohl kein liberaler Politiker der neuern Zeit seine Foderungen getrieben.

[9]) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß diese Politiker auch schon die Leibesübungen unter dem Titel der Gymnastik als einen wesentlich nothwendigen Theil der Erziehung des jungen Staatsbürgers betrachteten, ja daß Plato sogar auch die jungen Bürgerinnen an jenen Uebungen theilnehmen lassen wollte. (Man vergl. das fünfte Buch der Republik.) Versteht man nun unter dem neuerlich sogenannten Turnen nichts weiter, als jene Leibesübungen — und ursprünglich sollte das Wort wohl auch keine andre Bedeutung haben: so kann man mit Recht sagen, daß die Turnkunst von den eben angeführten Politikern bereits auf das nachdrücklichste empfohlen worden.

spruch genommen worden. Wenn z. B. Plato mehr als einmal sagte: »Die Uebel, welche die jetzigen Staaten drücken, werden nicht eher aufhören, als bis entweder die »Könige Philosophen oder die Philosophen Könige werden« (vergl. B. 5. und 6. der Republik mit dem 7. Briefe) – so dachte kein Mensch daran, daß jener Philosoph irgend einen legitimen oder auch illegitimen Regenten seiner Zeit vom Throne stoßen und sich selbst darauf setzen wollte. Man fand nicht einmal etwas Ungereimtes in jenem Ausspruche, weil man wohl wusste, daß er im Grunde nichts andres sagen wollte, als daß diejenigen, welche die Völker beherrschen, weise Männer sein oder doch gleich andern Menschen nach der Weisheit streben sollten, damit sie jedem Unterthan gerecht würden und nicht auf ihren eignen Vortheil, sondern auf die allgemeine Wohlfahrt sähen [10]). Oder wenn Plato in einem seiner Gespräche (dem Krito) die Idee des gesellschaftlichen Vertrags durch den Mund des Sokrates so entwickeln lässt, daß dieser daraus die Pflichten des Bürgers, besonders die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze, ableitet: so fiel es keinem Menschen ein, daß er die Absicht habe, den Staat umzuwälzen, weil er ihn nicht auf unbedingte Gewalt, sondern auf freien Vertrag gegründet dachte [11]).

---

[10]) Daher trägt auch ein alter christlicher Kirchenschriftsteller kein Bedenken, sich in einer an den Kaiser selbst gerichteten Schrift auf diesen Ausspruch Plato's zu berufen, indem er zeigen will, wie ungerecht die römischen Kaiser handelten, wenn sie die Christen wegen ihrer Abweichung von dem althergebrachten Glauben und Religionskultus verfolgten. Ein weiser Regent werde dieß nie thun, weil er wohl wisse, daß das Althergebrachte auch falsch oder unrecht sein könne. S. Justin's des Blutzeugen erste Apologie der Christen, an den Kaiser Antoninus Pius gerichtet, gleich im Anfange.

[11]) Es erhellet zugleich hieraus, wie geschichtlich falsch es ist, wenn man die Idee des gesellschaftlichen oder, genauer zu reden, bür-

Eben so wenig nahm man es aber auch jenem Philosophen und seinem großen Schüler Aristoteles übel, wenn beide die Demokratie als eine zum Unrechte führende Ausartung oder Krankheit der bürgerlichen Gesellschaft betrachteten und derselben eine gesetzliche Königsregierung vorzogen, ungeachtet der athenienſische Staat zu jener Zeit ganz demokratisch organisirt war und jede Alleinherrschaft dort für Usurpazion und Tyrannei galt. Man ließ die Schule ihre politischen Forschungen mit voller Freiheit mündlich und schriftlich anstellen, wenn nur die Männer der Schule im Leben sich nach den Gesetzen des Staates richteten. Man war also in politischer Hinsicht weit duldsamer, als in religioser. Denn daß der, nicht nur als Philosoph, sondern auch als Feldherr und Geschichtschreiber berühmte Xenophon aus Athen verwiesen wurde, hatte nicht etwa darin seinen Grund, daß er als Bürger einer Republik in seiner Kyropädie und seinem Hiero monarchische Grundsätze geäußert hatte — diese Schriften waren damal noch gar nicht geschrieben — sondern vielmehr darin, daß er schriftlich und thatlich eine für die Athenienser beleidigende Hinneigung zu deren Nebenbuhlern, den Spartanern, blicken ließ; weshalb ihn auch diese mit besondrer Gastfreundlichkeit aufnahmen.

Von den Griechen wanderten nach und nach mit der griechischen Philosophie, Literatur und Kunst die liberalen Ideen auch zu den Römern, wiewohl sie hier keinen recht gedeihlichen Boden zu finden schienen. Dieses rüstige, in starrer Realität befangene, durch beständige Staats- und Kriegshändel beschäftigte Volk kümmerte sich anfangs gar nicht um Ideen, weder um wissenschaftliche noch um künstlerische. Es musste daher erst durch die Griechen (von de-

---

gerlichen Vertrags für eine Erfindung der neuern liberalen Politiker, besonders Rousseau's, ausgegeben hat. Sie haben diese allerdings liberale, aber doch sehr alte, Idee nur mehr entwickelt.

nen es früher schon einen Theil seiner Gesetzgebung entlehnt hatte und mit denen es nachher durch Ausdehnung seiner Eroberungen über Italien hinaus in immer genauere, für Griechenland selbst verderbliche, Berührung kam) in die Geheimnisse der Wissenschaft und der Kunst eingeweiht werden, und blieb auch in beiderlei Hinsicht stets hinter seinen Lehrmeistern zurück.

Zwar sperrte man sich in Rom eine Zeit lang gegen die Zulassung griechischer Lehrer, sei es aus Stolz der Unwissenheit oder aus Anhänglichkeit am Vaterländischen. Man sieht dieß unter andern aus einem Senatsbeschlusse, der im J. 162 vor Chr. unter dem Konsulate des Cajus Fannius Strabo und des Marcus Valerius Messala abgefasst wurde und verordnete, der Prätor Marcus Pomponius möge dafür sorgen, daß gewisse Philosophen und Rhetoren (worunter unstreitig griechische Lehrer der Philosophie und Beredtsamkeit zu verstehen sind, da Rom selbst in dieser Zeit noch keine einheimischen Lehrer der Art erzeugt hatte) aus der Stadt entfernt würden, weil man dergleichen Menschen für staatsgefährlich hielt [12]).

Allein es erschienen bald darauf in Rom ganz andre und berühmtere Lehrer der Philosophie und Beredtsamkeit, die sogar mit einer öffentlichen Autorität bekleidet waren. Die Athenienser schickten nämlich um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Chr. (im 2. oder 3. Jahre der 156. Olympiade) die drei berühmtesten Philosophen jener Zeit, den Akademiker Karneades, den Peripatetiker Kritolaus und den Stoiker Diogenes (mit dem Beinamen

---

[12]) Aulus Gellius hat dieses Senatuskonsult aufbewahrt in den attischen Nächten B. 15. K. 11. wo es wörtlich also lautet: M. Pomponius praetor senatum consuluit, quod verba facta sunt de philosophis et de rhetoribus. De ea re ita censuerunt, uti M. Pomponius praetor animadverteret coerarentque (curaretque) uti ei e republica fideque sua videretur, uti Romae ne essent.

Babylonius, um ihn von andern Männern dieses Namens zu unterscheiden) als Gesandte nach Rom, um mit dem dasigen Senate wegen einer nicht unbedeutenden Staatsangelegenheit zu unterhandeln. Denn in jener Zeit hielt man die Philosophen noch nicht für untauglich zu diplomatischen und andern Geschäften; vielmehr glaubte man einfältiger Weise, je gründlicher jemand denken gelernt habe, desto besser eigne er sich auch zum Handeln [13]).

Jene Gesandten nun unterhandelten nicht bloß ihrem Auftrage gemäß mit dem römischen Senate, sondern sie traten auch im eignen Namen als Lehrer der Philosophie und Beredtsamkeit auf. Diese Erscheinung machte, nach dem Berichte Plutarch's in der Lebensbeschreibung des Cato, einen gewaltigen Eindruck, besonders auf die römische Jugend. Alle Jünglinge von Geburt und Erziehung strömten hin zu den philosophirenden Gesandten, hörten deren Vorträge mit der größten Bewundrung an, vergaßen sogar ihre gewöhnlichen Vergnügungen und wurden gleichsam von einer Wuth zu philosophiren befallen. Besonders entzückten sie die Vorträge des Karneades, der mit philosophischem Scharfsinne die Gabe der Beredtsamkeit auf ausgezeichnete Weise verband.

---

13) Die Veranlassung zu jener in so vielen Hinsichten merkwürdigen Gesandtschaft war kürzlich folgende: Auf der Gränze zwischen Attika und Böotien lag eine Stadt Oropus, über deren Besitz die Athenienser mit den Böotiern in Streit verwickelt waren, an welchem, wie gewöhnlich, auch andre griechische Völkerschaften theilnahmen. Die Athenienser waren aber in ihrer Gewaltthätigkeit so weit gegangen, daß sie die Stadt Oropus selbst plünderten und verheerten. Die Oropier beschwerten sich deshalb bei den Römern, die sich damal schon in die griechischen Händel mischten, und die Römer ernannten die Sikyonier zu Schiedsrichtern in dieser Sache. Die Sikyonier aber verurtheilten die Athenienser zu einer Geldbuße von 500 Talenten, und die Römer bestätigten dieses Urtheil. Da nun den Athenienfern diese Strafe zu hart schien, so schickten sie ebendeswegen jene Gesandten nach Rom, um eine Verminderung der Geldbuße zu bewirken. Sie bewirkten auch in der That eine Herabsetzung der Summe auf 100 Talente.

Allein der alte Cato, der zu seiner Zeit die römische Zensur mit großer Strenge handhabte, nahm ebendaran Anstoß. Sei es, daß er, wie Einige berichten, persönlich von Karneades beleidigt worden, oder, wie Andre meinen, daß ihn die skeptische Manier dieses Philosophen, über denselben Gegenstand in Gegensätzen (für und wider) zu reden, befremdete, oder, was eben so möglich, daß er überhaupt das Philosophiren für eine unnütze oder gar gefährliche Sache hielt — genug, er stellte dem Senate vor, es sei nicht wohlgethan, daß man diese philosophirenden Gesandten so lange in der Stadt dulde, wo sie den jungen Leuten durch allerhand Grübeleien die Köpfe verrückten und sie vom Studium der römischen Gesetze sowohl als von den Waffenübungen abzögen. Man möge doch die Gesandten sobald als möglich abfertigen und nach Athen zurückschicken. Dort könnten sie griechische Knaben in der Philosophie und Beredtsamkeit unterrichten; für Römer tauge so etwas nicht.

Diese Vorstellung wirkte. Die philosophirenden Gesandten erhielten bald darauf ihren Bescheid und wurden auf eine wegen ihres öffentlichen Charakters zwar ehrenvolle, in Hinsicht auf das zum Grunde liegende Motiv aber dennoch schimpfliche Weise entlassen. Denn es ergab sich daraus, daß man sie wirklich als Leute betrachtete, welche dem Staate durch Verderbung der Jugend mittels neuer und freisinniger Lehren gefährlich werden könnten.

Dieselbe Ansicht spricht sich auch noch in einem spätern Zensorenbeschlusse aus. In diesem erklären die Zensoren Domitius Aenobarbus und Licinius Crassus, es sei ihnen hinterbracht worden, daß es Menschen gebe, welche eine neue Art des Unterrichts einführten und sich lateinische Rhetoren nennten; zu diesen begebe sich die römische Jugend und bringe ganze Tage daselbst zu, um sich auf jene neue Art bilden zu lassen. Die Vorfahren hätten aber schon weislich bestimmt, was ihre Kinder lernen und in welche Schulen sie gehen sollten. Jene Neuerung tauge nichts, weil sie den Sitten und Gewohnheiten der alten Römer wi-

derstreite. Sie hielten es daher für ihre Pflicht, sowohl denen, die solche neue Schulen hielten, als denen, welche sie besuchten, ihr obrigkeitliches Misfallen zu erkennen zu geben. — Unter den lateinischen Rhetoren aber, gegen welche diese Erklärung gerichtet ist, waren gewiß auch griechische Lehrer der Philosophie und Beredtsamkeit verborgen, da es ausdrücklich heißt, sie hätten sich diesen Namen nur beigelegt (eos sibi nomen imposuisse latinos rhetoras) wahrscheinlich um unter diesem für römische Ohren gefälligern Namen weniger Anstoß zu erregen [14]).

Indessen ward durch dieses obrigkeitliche Verfahren keineswegs die Philosophie und der überall im Gefolge dieser, ihrem innersten Wesen nach freisinnigen, Wissenschaft erscheinende Liberalismus aus der Römerwelt verdrängt. Es war nun einmal in die Gemüther der jungen Römer ein höherer Funke gefallen, der immer fortglimmte und immer weiter um sich griff. Auch wurde die politische Verbindung der Römer mit den Griechen immer inniger; und so geschah' es, daß nicht nur griechische Lehrer häufiger nach Rom kamen, son-

[14]) Auch dieses Zensorenedikt de coercendis rhetoribus latinis hat Gellius in der oben (Seite 342.) angezeigten Stelle aufbewahrt, und wir wollen es hier seiner Merkwürdigkeit wegen ebenfalls wörtlich mittheilen. Es heißt nämlich: Renunciatum est nobis, esse homines, qui novum genus disciplinae instituerunt, ad quos juventus in ludum conveniat; eos sibi nomen imposuisse latinos rhetoras; ibi homines adolescentulos dies totos desidere. Majores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neque placent neque recta videntur. Quapropter et his, qui eos ludos habent, et his, qui eo venire consuerunt, visum est faciundum ut ostenderemus nostram sententiam: Nobis non placere. Dieses Zensorenedikt ist gegen 70 Jahre jünger als obiges Senatuskonsult. In beiden offenbart sich der Kampf des Bestehenden mit dem Werdenden, der alten und der neuen Bildungsweise. Aber der spätere Beschluß ist schon weit milder als der frühere. Dort hieß es schlechtweg von den neuen Lehrern ohne Anführung von Gründen: uti Romae ne essent. Hier heißt es mit ziemlich breiter Angabe von Gründen bloß: nobis non placere.

dern daß es auch sogar Ton oder Mode wurde, die vornehmere römische Jugend durch Griechen bilden zu lassen und selbst nach Griechenland zu schicken, um dort gleichsam an der Quelle den liberalen Geist der griechischen Philosophie in sich zu saugen. Der Genius der Zeit wirkte auch hier mächtiger, als obrigkeitliche Verordnungen; und am Ende suchten selbst die römischen Juristen ihrer Wissenschaft — der zähesten und sprödesten unter allen — durch griechische Philosophie ein liberaleres Gewand zu geben. Ja es trat sogar ein römischer Konsul, der durch seine Beredtsamkeit vielen seiner Mitbürger Leben und Eigenthum geschützt und durch seine Entschlossenheit den Staat selbst aus einer der drohendsten Gefahren errettet, deshalb auch den ehrenvollen, späterhin von der Schmeichelei so oft gemisbrauchten Namen Vater des Vaterlandes erhalten hatte — Cicero trat als Lehrer der griechischen Philosophie in lateinischer Sprache auf und verbreitete dadurch die liberalen Ansichten derselben dermaßen unter dem Volke, daß die römischen Augurn einander nicht mehr ohne Lachen ansehen konnten. Denn die Götterwelt war ihnen eben so, wie den gebildeten Griechen, zur Fabel geworden, mit der nur noch die Einbildungskraft der Dichter und andrer Künstler spielte, weil der alte darauf bezügliche Kultus noch von Staats wegen bestand. Aber dieses Bestehende hatte seine innere Kraft über die Gemüther größtentheils verloren und musste daher nach und nach dem Bessern weichen, das von Palästina aus verkündigt wurde, nämlich dem Christenthume, mit dessen näherer Betrachtung wir uns sofort beschäftigen wollen [15]).

---

[15]) Wir machen bei dieser Gelegenheit im voraus auf eine Schrift aufmerksam, welche von einem unsrer ausgezeichnetsten Gottesgelehrten unter dem Titel: Der Fall des Heidenthums, erscheinen und in welcher man vieles von dem, was hier nach unsrem Zwecke nur flüchtig angedeutet werden konnte, ausführlicher dargestellt finden wird. [Diese lehrreiche Schrift Tzschirner's erschien nach dessen Tode zu Leipzig, 1829. 8. B. 1. ist aber leider nicht vollendet].

Zweiter Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung des Liberalismus in der neuern und christlichen Welt.

Wenn vom Christenthume die Rede ist, so muß man nothwendig einen Vorblick auf das Judenthum werfen, aus dem es hervorging. Denn das Christenthum ist eigentlich nichts andres, als ein mit liberalen Ideen befruchtetes und ebendadurch veredeltes Judenthum. Schon das Wort Christus führt darauf, welches ursprünglich dasselbe, obwohl in einem höhern Sinne, bezeichnet, was die Juden mit dem Worte Messias bezeichneten. Während diese unter dem Messias einen Retter oder Befreier ihres Volks von leiblichen Uebeln verstanden, stellte sich Christus als einen Retter oder Befreier des ganzen Menschengeschlechts von geistigen Uebeln, als einen Weltheiland dar.

Das Judenthum war nämlich, seinem Ursprunge nach, ein religioser Separatismus oder Partikularismus. Der Gott, den die alten Hebräer unter dem Namen Jehovah verehrten, war anfangs nur der Gott Abraham's, Isaak's und Jakob's, also ein bloßer Familiengott, der aber, als die Familie sich zum Volk erweiterte, natürlich auch der Nazionalgott ebendieses Volkes wurde. Der Gedanke an diesen Gott und die Anbetung desselben schloß an sich nicht den Begriff und die Verehrung andrer Götter aus. Die Juden behielten auch bis zum babylonischen Exil einen gewissen Hang zu dieser Verehrung, indem viele meinten, es könne doch nicht schaden, wenn man auch die Gunst andrer Götter zu gewinnen suche.

Da indessen das mosaische Gesetz den Jehovah für den unsichtbaren König des Volkes Israel erklärt und so dieses Volk in einem theokratischen Staate vereinigt hatte: so war es natürlich, daß dieser Gott-König, eifersüchtig auf seine Souveränität, wie die Könige andrer Völker, keinen anderweiten Gottesdienst in seinem Staate dulden wollte. Wie er aber ausschließlich von seinem Volke verehrt sein wollte,

so liebt' er auch ausschließlich dieses von Alters her zu seinem Eigenthum erkorne Volk, und versprach, es mit allen möglichen Gütern zu beglücken, wenn es seinem Dienste treu bliebe. Er schloß also eine Art von Bund oder, nach heutiger Art zu reden, einen gesellschaftlichen Vertrag mit ihm. Uebrigens unterschied sich der Jehovah-Kultus durch nichts von dem Kultus andrer Götter, als durch den Mangel eines sinnlichen zur Verehrung ausgestellten Abbildes. Er hatte seinen Tempel, seine Opfer, worunter auch blutige zur Versöhnung des erzürnten Gottes, und eine Menge von Gebräuchen und Festlichkeiten; er war überhaupt ein ganz sinnlicher oder äußerlicher Zerimoniendienst. Zwar standen unter den Juden von Zeit zu Zeit Volksredner oder sogenannte Propheten auf, welche freiere und erhabnere Ansichten von Gottes Wesen und Verehrung zu verbreiten suchten. Sie erklärten z. B., Gott der Schöpfer des Himmels und der Erde sei auch andrer Völker Gott, gnädig und wohlthätig gegen alle Menschen; er wohne nicht in Tempeln mit Händen gemacht und habe keinen Gefallen am Blute der Kälber und Ochsen; Gehorsam gegen Gott, treue Erfüllung aller Menschenpflichten sei besser denn Opfer, überhaupt ein reines Herz das beste Opfer, das man Gott darbringen könne. Auch mischten sie sich in politische Angelegenheiten und erinnerten — nachdem im jüdischen Staate statt der bloß göttlichen Königsherrschaft eine menschliche trotz der starken Warnung des Propheten Samuel (1. Sam. Kap. 8.) eingeführt worden — die Fürsten, welche nun als Stellvertreter des unsichtbaren Gottes-Königs über die Juden oft mit großer Strenge herrschten, an ihre Pflichten und an die Rechte des Volks. Aber es ging auch vielen dieser Männer, wie andern Verkündigern liberaler Ideen. Sie wurden von denen, die durch solche Lehren ihre Macht oder ihren Vortheil auf irgend eine Weise gefährdet glaubten, gehasst, verfolgt, und zum Theile sogar getödtet. Das Judenthum behielt daher, seinem ursprünglichen Wesen nach, immerfort ein illiberales Ansehn, und setzte ebendadurch die Juden mit den übrigen Völkern

der alten Welt in ein feindlich abstoßendes Verhältniß.

Indessen war durch den Liberalismus jener Propheten schon ein Keim des Bessern gegeben, und es bedurfte nur einer kräftigen Erregung, um diesen Keim zur vollen Entwickelung zu bringen. Jesus trat auf und vollendete, was jene begonnen hatten — eine Erscheinung, die, auch nur rein menschlich betrachtet (weil die Geschichte sie nicht anders betrachten kann, indem sie der Dogmatik die höhere Ableitung derselben überlassen muß) zu den außerordentlichsten der Weltgeschichte gehört, da die ganze Gestalt der Menschenwelt dadurch verändert worden. Ein Mann, recht eigentlich im Staube geboren, wenn auch unter höchst bedeutungsvollen Anzeichen, nicht habend, wo er sein Haupt hinlege, obwohl mächtig von Worten und Thaten, entblößt von wissenschaftlichen Kenntnissen und feiner Kunstbildung, aber dafür mit dem gesundesten Verstande und dem reinsten Herzen ausgestattet, bewirkt jene große Veränderung. Indem er in die Fußtapfen jener Propheten tritt, erklärt er, daß er nicht gekommen, das mosaische Gesetz und die dadurch begründete Religionsform aufzulösen, sondern zu erfüllen oder zu vervollkommnen, und wird demnach Stifter eines neuen Bundes zwischen Gott und Menschen und somit einer neuen Religionsform, die im höchsten Sinne des Worts liberal genannt werden muß.

Nach dieser Religionsform erscheint Gott nicht mehr als ein streng gebietender und bestrafender Herrscher, sondern als ein liebender und erbarmender Vater, und sein Kultus nicht mehr als ein zerimonialer Hofdienst, sondern als eine bloße Anbetung im Geist und in der Wahrheit. Das Gebot der Liebe gegen Gott und Menschen wird über alle andern gestellt, damit die Menschen, wie sie vor Gott als vernünftige und freie Wesen alle gleich sind und von Gott alle zu derselben Seligkeit geführt werden sollen, sich auch unter einander als Brüder, als Wesen von gleicher Natur und Bestimmung, achten und lieben. Daher treten im Christenthume die Ideen der Freiheit und der Gleichheit — diese

beiden großen Ideen, die in unsrer Zeit die Welt in so lebhafte Zuckungen versetzt haben — mit einer Klarheit und Bestimmtheit hervor, daß sie gar nicht zu verkennen sind. Zwar haben sie in demselben vorerst nur eine religiose, keine politische Beziehung, weil das Christenthum zunächst ein religioses Institut ist. Allein sobald eine Idee nur einmal erst in der einen Beziehung angeregt ist, so findet sich die andre leicht hinzu. Wenn Gottes Reich nach christlicher Ansicht alle Menschen als freie und gleiche Wesen umfassen soll: so liegt der Gedanke sehr nahe, daß auch die menschlichen Reiche oder die Staaten alle ihre Bürger als freie und gleiche Wesen zu beachten und zu behandeln haben.

Sollte jedoch die Behauptung, daß die Ideen der Freiheit und der Gleichheit, wenn auch nur noch in religioser Beziehung, schon im ursprünglichen Christenthume klar und bestimmt hervortreten, jemanden auffällig sein: so dürfen wir uns desfalls auf eine der höchsten Autoritäten in der Christenheit selbst berufen, nämlich auf Seine Heiligkeit, den jetzt regierenden Papst, Pius VII. Denn als derselbe noch als Kardinal Chiaramonti Bischof von Imola war, hielt er daselbst am Weihnachtsfeste des Jahres 1797 eine Predigt, die auch späterhin gedruckt wurde [16]). In dieser höchst merkwürdigen Predigt beweist der Redner auf das klarste und bündigste, daß die zu jener Zeit in Frankreich so laut verkündigte Lehre von der bürgerlichen Freiheit und Gleich-

[16]) Das italienische Original ist mir nicht bekannt. Die französische Uebersetzung aber führt den Titel: Homélie du citoyen cardinal *Chiaramonti*, évêque d'Imola, actuellement souverain pontife, *Pie VII*, adressée au peuple de son diocèse dans la république cisalpine, le jour de la naissance de Jesus Christ l'an 1797. A Paris, 1814. 8. Der Echtheit dieser Predigt ist nie von irgend einer Seite widersprochen worden. — Ganz neuerlich hat der Bischof von Catanzaro, Clary, ein Werk unter dem Titel: Il liberalismo christiano, nebst vier sakropolitischen Predigten herausgegeben. Der Inhalt ist mir aber nicht bekannt.

heit nichts Neues, sondern schon in der Lehre des Evangeliums enthalten und mit derselben völlig übereinstimmend sei.

Wenn aber vielleicht jemand sagen sollte, Seine Heiligkeit möchte sich wohl als Bischof einer Gemeine, die zur damaligen zisalpinischen Republik gehörte, wo von Freiheit und Gleichheit eben so wie in der damaligen französischen Republik viel gesprochen wurde, nach der Weise eines klugen Redners den Umständen bequemt haben und jetzt vom heiligen Stuhle herab sich etwas anders erklären: so kann diese nicht von aller Wahrscheinlichkeit entblößte Vermuthung der Sache selbst keinen Abbruch thun. Denn es finden sich in der christlichen Kirche noch weit ältere Autoritäten derselben Art, aus einer Zeit, wo weder an die französische noch an die zisalpinische Republik gedacht wurde.

Paulus, unstreitig der geistreichste, unterrichtetste und ebendarum freisinnigste unter den ersten Verkündigern des Evangeliums, derjenige Apostel, ohne dessen weitgreifende und unermüdliche Thätigkeit der Christianismus vielleicht nur eine jüdische Sekte, wie der Phariſäismus, Sadduzäismus und Essäismus, geblieben wäre — Paulus sagt ausdrücklich im Brief an die Galater (Kap. 3, 26 — 28) daß nach christlicher Ansicht kein Unterschied zwischen Juden und Heiden, Knechten und Herren, Männern und Weibern stattfinde, sondern Alle Kinder Gottes seien. Und selbst Petrus, der angebliche Vorfahr des heiligen Vaters, was will er mit dem Gesichte, das er (Apostelgesch. 11, 1 ff.) erzählt, um sich darüber zu rechtfertigen, daß er das Evangelium auch den Heiden verkündigt habe, indem ihm dadurch geoffenbart worden, daß der jüdische Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren fortan aufgehoben sein sollte — was will er mit dieser Erzählung anders aussprechen, als die liberale Idee, daß das Christenthum unter den Menschen gar keinen wesentlichen Unterschied anerkenne, und daß ebendarum der Eine so gut wie der Andre aller Segnungen des Christenthums würdig und empfänglich sei?

Deshalb sagt auch ein alter Kirchenschriftsteller, der die Sache des Christenthums gegen die Heiden nicht ungeschickt vertheidigte: »Wir alle werden auf gleiche Weise oder »mit denselben natürlichen Anlagen und Ansprüchen gebo»ren; nur die Tugend unterscheidet uns [17]).« Und noch ausführlicher läßt sich ein Andrer darüber aus, den man seiner Beredtsamkeit wegen den christlichen Cicero genannt hat, indem er sagt: »Man darf uns Christen nicht »vorwerfen, daß bei uns Arme und Reiche, Knechte und »Herren sind; denn dieß macht bei uns keinen Unterschied. »Wir nennen uns doch Brüder, weil wir uns alle für »gleich halten [18]).«

Vermöge dieser liberalen Ansichten sprachen auch die ersten Christen mit der größten Freimüthigkeit zu den römischen Kaisern und andern obrigkeitlichen Behörden. So sagt ein schon oben angeführter Kirchenschriftsteller zum Kaiser und zum Senate: »Nicht schreiben wir an Euch, »um Euch zu schmeicheln und um Gnade zu erflehen, son»dern um zu fodern, daß Ihr unsre Sache genau und ver»nünftig untersucht, und nicht nach vorgefaßter Meinung »oder nach bloßem Gerüchte, nicht aus Gefälligkeit gegen »abergläubige Menschen oder aus unvernünftigem Hasse un»theilt. Denn es kann uns nichts Uebles begegnen, wenn »wir nicht des Bösen überführt werden. Ihr könnt uns »wohl tödten, aber nicht schaden [19]).« — Ebenso gehorchten

[17]) *Minucius Felix* in Octavio cap. 37: Omnes pari sorte nascimur; sola virtute distinguimur.

[18]) *Lactantius* in institutt. lib. V. cap. 15: Dicet aliquis: Nonne sunt apud vos alii pauperes, alii divites, alii servi, alii domini? nonne aliquid inter singulos interest? Nihil; nec alia causa est, cur nobis invicem fratrum nomen impertiamus, nisi quia pares esse nos credimus. Und nachdem er diesen Gedanken weiter entwickelt hat, setzt er noch hinzu: Apud Deum tamen virtute discernimur, et tanto quisque sublimior est, quanto justior. Ferner: Justitia est, parem se etiam minoribus facere.

[19]) *Justini Martyris*, Apologia I. §. 2: *Ου κολακευοντες γαρ*

zwar die ersten Christen den heidnischen Kaisern in allen weltlichen Dingen und gerechten Foderungen, weil ihnen von Jesus gesagt war: »Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist!« — und von Paulus: »Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch »hat! denn die Obrigkeit ist von Gott geordnet« — aber sie wollten auch, eingedenk des anderweiten Gebots, Gott mehr als Menschen zu gehorchen, den Kaisern durchaus nicht opfern und andre Ehrenbezeigungen, wie sie die Heiden ihren vergötterten Fürsten darbrachten, erweisen. Daher sagte der Bischof von Antiochien, Theophilus: »Den König »will ich wohl ehren und für ihn beten, aber nicht ihn anbeten. Denn ich weiß, daß er kein Gott, sondern ein »Mensch ist, den Gott über Andre gesetzt hat, nicht um »angebetet zu werden, sondern um gerecht zu richten [20]).«

Daß nun die liberalen Ideen, welche das Christenthum, sowohl unmittelbar in Bezug auf religiose, als mittelbar in Bezug auf politische Gegenstände, in seinem Schooße hegte und unter Juden und Heiden verbreitete, weder den damaligen Priestern noch den damaligen Machthabern gefielen, war sehr natürlich. Das Bestehende, woran sich ihr Interesse einmal geknüpft hatte, war dadurch zu stark bedroht. Darum ward der Stifter des Christenthums selbst auf das Schmählichste hingerichtet als ein Mensch, welcher volkver-

---

δια τουτων των γραμματων, ουδε προς χαριν ομιλησοντες, αλλ' απαιτησοντες κατα τον ακριβη και εξεταστικον λογον την κρισιν ποιησασθαι, προσεληλυθαμεν, μη προληψει μηδ' ανθρωπαρεσκειᾳ τῃ δεισιδαιμονων κατεχομενους, η αλογῳ ὁρμῃ, και χρονῳ προκατεχηνειᾳ φημῃ κακῃ, την καθ' ἑαυτων ψηφον φεροντας. Ἡμεις μεν γαρ προς ουδενος πεισεσθαι τα κακον δυνασθαι λελογισμεθα, αν μη κακιας εργαται ελεγχωμεθα η πονηροι διεγνωσμεθα· ὑμεις δε, αποκτειναι μεν δυνασθε, βλαψαι δ' ου.

20) *Theophili Antiocheni* ad Autolycum lib. I. §. 11: *Τιμησω τον βασιλεα* (so nannte man griechisch auch die Kaiser) *ου προσκυνων αυτῳ, αλλα ευχομενος ὑπερ αυτου... Θεος γαρ ουκ εστιν, αλλα ανθρωπος ὑπο Θεου τεταγμενος, ουκ εις το προσκυνεισθαι, αλλα εις το δικαιως κρινειν.*

führerische Umtriebe mache und nichts Geringeres im Sinne habe, als sich gegen den römischen Kaiser zu empören und sich zum Könige der Juden aufzuwerfen. Vergebens versicherte Jesus, sein Reich sei nicht von dieser Welt; es sei ihm nur um Verbreitung der Wahrheit zu thun. »Was ist Wahrheit?« fragte ihn höhnisch der römische Landpfleger Pilatus, der gleich vielen Staatsmännern Forschungen nach Wahrheit für schulfüchsisch oder gar für gefährlich halten mochte. Als er aber gleichwohl keine wirkliche Schuld an dem hart Beklagten fand und ihn daher nach einer in seinen Augen mäßigen und billigen Züchtigung für unklug es Benehmen losgeben wollte, so sagten die Ankläger drohend: »Lässest du diesen los, so bist du nicht des Kaisers »Freund« — eine für einen solchen Mann so furchtbare Drohung, daß er, um ja nicht in Ungnade zu fallen, lieber einen Unschuldigen hinrichten ließ.

Gleiches Schicksal hatten auch die meisten Apostel und viele Tausende von Christen in den ersten Jahrhunderten, weil man die wunderliche Meinung hegte, liberale Ansichten und Gesinnungen ließen sich am besten durch Kerker und Blutgerüste vertilgen. Es geschah' aber auch hier, was immer geschehen ist und ewig geschehen wird. Je mehr man das Christenthum verfolgte, desto mehr Anhänger fand es und desto mehr verbreitete es sich in der ganzen gebildeten Welt jener Zeit, weil sie sich einmal nach etwas Besserem sehnte; und wo es nicht frei und öffentlich hervortreten durfte, da zog es sich in's Verborgne zurück und wirkte hier mit verdoppelter Kraft. Da warf man nun den Christen wieder vor, daß sie geheime, durch die Gesetze verbotene, Zusammenkünfte hielten und gegen den Staat sich verschwüren, ungeachtet eben die Gewalt jenes Geheimthun veranlasst hatte [21]).

[21]) Origenes in seiner Schrift gegen den Celsus, einen heftigen Widersacher des Christenthums, vertheidigt (B. 1. S. 4 ff. nach der Ausgabe von Spencer: Cambridge, 1677. 4.) die Christen sehr gut gegen diesen Vorwurf, und sagt unter andern: Da man

Das Christenthum errang endlich trotz allen Bedrückungen und Verfolgungen seiner Anhänger den vollständigsten Sieg über Heidenthum und Judenthum; es wurde selbst zur Staatsreligion erhoben. Allein es schien, als sei damit auch der liberale Geist von ihm gewichen. Aus dem Bedrückten und Verfolgten ward ein Bedrücker und Verfolger. Ja, was noch seltsamer, die Christen bedrückten und verfolgten nun einander selbst, weil nicht Alle derselben Meinung in Religionssachen waren. Da kämpfte Meinung mit Meinung, aber nicht durch Gründe, sondern durch Gewaltstreiche, weil man es bequemer fand, den Gegner zu erlegen, als zu widerlegen.

Es erhob sich aber mitten in diesem Meinungskampfe, zum Theil auch durch denselben, weil man oft dabei an den Bischofsstuhl in Rom appellirte, eine Priesterherrschaft, dergleichen die Welt noch nicht gesehen hatte, weder in diesem Umfange, noch in dieser Gräßlichkeit. Die Bischöfe in Rom (welche Stadt noch immer als die Hauptstadt des Römerreiches galt, obwohl Konstantinopel als Sitz des oströmischen, nachher griechischen Kaiserthums, mit ihr wetteiferte) gaben nämlich vor, sie seien die leibhaftigen Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri, untrüglich in ihren Aussprüchen über Religions- und Kirchensachen, haltend in ihren Händen die Schlüssel zum Himmel und zur Hölle. Sie setzten sogar eine dreifache Krone auf ihr Haupt, andeutend, daß sie nicht bloß über Himmel und Hölle, sondern auch um so viel mehr über die Erde oder alle weltliche Reiche zu gebieten hätten, daß sie daher Kaiser und Könige absetzen, deren Unterthanen vom Eid der Treue entbinden und deren Länder verschenken könnten, an wen sie wollten. Sie legten sich selbst zugleich ein gutes Stück von Italien als

---

es nicht für Unrecht halte, sich gegen Tyrannen zu verschwören, so würd' es auch den Christen nicht zu verdenken sein, wenn sie sich gegen ihre ungerechten Bedrücker verschwüren; ihre Zusammenkünfte hätten jedoch einen ganz andern Zweck u. s. w.

ein besondres Reich unter dem Titel eines Erbtheils Petri zu, ungeachtet dieser Apostel weder dort noch sonst wo auch nur ein Landgut besessen hatte. Sie schufen überdieß eine neue Art von stehenden Truppen in allen ihrer geistlichen Herrschaft unterworfenen Ländern, indem sie Mönchsorden stifteten und überall Klöster für diese Orden anlegen ließen, auch den Priestern die den Laien als ein Sakrament empfohlne Ehe als etwas Unheiliges verboten, damit dieselben, von allen bürgerlichen Banden befreit, einzig und allein dem Dienste des Oberhirten sich weihen möchten. Den Laien aber entzogen sie nicht nur, des Herrn Abendmahl verstümmelnd, den Kelch, sondern auch sogar die Bibel, und verwiesen sie statt dieser echten Quelle der Wahrheit an den trüben Sumpf der Ueberlieferung, damit sie alles glauben und thun möchten, was ihnen zu glauben und zu thun befohlen würde. So erfanden sie endlich auch oder genehmigten eine Menge neuer, besonders einträglicher, Dogmen und Gebräuche, an welche weder Jesus noch die Apostel noch die Kirche überhaupt in den ersten Jahrhunderten gedacht hatten, wie die Lehren von der Transsubstanziazion, vom Fegefeuer und vom Ablasse, den Bilderdienst, die Wallfahrten, das Messopfer und die Seelenmessen, nebst vielem Gepränge, durch welches der christliche Kultus, der eigentlich nur Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit sein sollte, in einen wirklich heidnischen Gottesdienst verwandelt wurde. Wer aber nicht glauben und thun wollte, wie diese gewaltigen Priesterfürsten vorschrieben, der ward von ihnen in den Bann gethan und wohl gar an Leib und Leben gefährdet, während viele von ihnen selbst in Pracht und Ueppigkeit ein höchst ärgerliches Leben führten und wohl gar einander selbst bekriegten, wenn etwa zwei oder drei solcher Priesterfürsten auf einmal erstanden und sich um das Kirchenregiment stritten.

Wahrlich eine härtere Tyrannei und einen schändlichern Misbrauch des Heiligen hatte die Welt noch nicht erlebt. Der ursprüngliche so liberale Geist des Christenthums war

ganz verschwunden; er zeigte sich etwa nur noch in milden Stiftungen, die jedoch von der Hierarchie meist auch nur zum eignen Vortheile benutzt und daher der frommen Einfalt unter unzähligen Titeln abgedrungen wurden, um Güter auf Güter zu häufen.

Im weltlichen Regimente und im bürgerlichen Leben sah' es eben nicht tröstlicher aus. Denn ein übermüthiger und unwissender, in beständige Fehden verwickelter Lehnsadel bot den Fürsten Trotz und beraubte die Unterthanen, die mehr Sklaven als Bürger waren, im Frieden wie im Kriege. Nur spät erst bildete sich in den Städten ein Mittelstand und ein freieres Bürgerthum aus. Wissenschaft und Kunst aber konnten in diesem Zustande der Dinge dem Geiste keinen Ersatz bieten. Denn jene war fast ganz zur dürren und spitzfindigen Scholastik herabgesunken, und diese gefiel sich meist in Frazzen und Schnörkeln [22]).

Glücklicher Weise beschäftigten sich jedoch die Mönche in den Klöstern, wenn nicht aus Liebe zur Wissenschaft, wenigstens aus langer Weile und zur Pönitenz, mit dem Ab-

---

[22]) Man sage nicht, daß dieses Gemälde des sogenannten Mittelalters zu düster gehalten sei. Das Mittelalter hat wohl im Einzelen auch manches Große und Herrliche geleistet; und wenn von einer Geschichte des Mittelalters überhaupt die Rede, so soll dieß nicht geleugnet, sondern dankbar anerkannt werden. Aber hier sprechen wir vom Liberalismus; und von diesem war doch wohl im Mittelalter wenig oder nichts anzutreffen. Denn auf das romantisch ausgemalte Ritterwesen mit seiner Galanterie gegen das schöne Geschlecht wird man sich wohl hier nicht berufen wollen; die Inquisizion, nach Llorente's kritischer Geschichte derselben, das illiberalste Institut des Mittelalters, eine wirkliche Ausgeburt der Hölle, deren Schreckniſſe man gleichsam antizipirte, um jede liberale Idee im Keime zu ersticken, möchte schwerlich zu irgend einer andern Zeit solche Aufnahme gefunden haben. Darum, wegen dieses Mangels an Liberalismus, werfen eben Manche so sehnsüchtige Blicke dorthin und wünschen die Herstellung jener alten, wie sie sagen, guten Zeit — ein Wunsch, dessen Erfüllung freilich unter die reinen Unmöglichkeiten gehört.

schreiben alter Bücher, und erhielten dadurch manches klassische Werk des Alterthums. Als nun nach der Zerstörung des griechischen Kaiserthums durch die Türken griechische Gelehrte nach Italien flüchteten, noch mehr solcher Werke mit herüberbringend und deren Verständniß, so gut sie es selbst vermochten, eröffnend — als man die Kunst erfunden, durch eine Menge beweglicher Buchstaben Schriften in's Unendliche zu vervielfältigen und im weitesten Umfange zu verbreiten — als man endlich auch mittels des Kompasses den Weg nach Ost- und Westindien gefunden und der Blick der Europäer sich durch Entdeckung neuer Länder und Völker erweitert hatte: da erwachte die christliche Menschheit wie aus einem langen Schlummer, und der liberale Geist des klassischen Alterthums rief den liberalen Geist des ursprünglichen Christenthums wieder in's Leben zurück. Man foderte allgemein eine Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern, weil man fühlte, daß das Bestehende die religiosen Bedürfnisse des menschlichen Herzens nicht mehr befriedigte.

In dieser Stimmung der Gemüther trat ein frommer, aber im Vertrauen auf Gott und seine gerechte Sache zugleich kühner Mönch, Martin Luther, auf und vollendete, was Wiklef, Huß u. A. schon, wiewohl minder glücklich, begonnen hatten. Er berührte mit seiner Feder von Wittenberg aus die dreifache Krone in Rom, daß sie dem Haupte des Papstes schier zu entfallen schien. Er predigte gegen den Ablaß und andre den Christen unerträglich gewordene Misbräuche der Kirchengewalt. Er übersetzte die Bibel und machte so dem Volke die Quelle der Wahrheit wieder zugänglich. Da fiel es den Leuten wie Schuppen von den Augen; man staunte über den groben Betrug und das schreiende Unrecht; und ein gut Theil der Christenheit sagte sich los von der Herrschaft des Papstes.

So ward die Kirche hier mehr dort weniger reformirt, und so erzeugte sich durch diese Reformazion ein religioser Liberalismus, den man späterhin Protestantismus, als

Gegensatz des Katholizismus, genannt hat. Denn das Wesen des Protestantismus besteht nicht sowohl in Lehren und Gebräuchen, wie gar Viele meinen, sondern vielmehr in dem Grundsatze: Die christliche Kirche ist keine Zwangsgesellschaft unter einem sichtbaren Oberhaupte, sondern eine freie Gemeinschaft der Gläubigen, die nur Gott als ihr unsichtbares Oberhaupt anerkennt. Freiheit der Schrifterklärung und Freiheit der Prüfung — nach dem eignen Gebote der Schrift: »Prüfet alles und behaltet das Gute!« — ist demnach die Losung des Protestantismus; und mit dieser Freiheit ist nothwendig verbunden die Idee, daß alle Kirchenglieder als solche einander gleich sind, mögen sie übrigens ein Lehramt in der Kirche verwalten oder nicht, Priester oder Laien genannt werden. Ja der Protestantismus hat nicht einmal ein eigentliches Priesterthum. Denn er kann keinen Menschen als ausschließlichen oder privilegirten Spender göttlicher Gnaden anerkennen, kann ihn nicht als eine Mittelsperson betrachten, deren man sich bedienen müsste, um sich Gott mit Vertrauen nahen zu dürfen. Der Protestantismus hat also nur Religionslehrer und Kultusverwalter, die wohl an Kenntniß und Tugend Andern vorleuchten mögen, aber kein Recht haben vorzuschreiben, was man glauben oder nicht glauben soll — aus dem sehr einfachen Grunde, weil überhaupt kein Mensch in der Welt ein so widersinniges Recht hat und haben kann.

Wie nun die Auflösung eines alten gesellschaftlichen Bandes immer schmerzlich und mit gewissen Nachtheilen verbunden ist, so war es auch hier der Fall. Es geschahe durch die Reformazion ein großer Riß in der abendländischen Christenheit — denn die morgenländische bestand schon längst für sich — und dieser Riß hatte allerdings manche traurige Folge. Aber saget selbst, ihr, die ihr nicht aufhört, darüber zu jammern: Wer war eigentlich Schuld daran? die, welche eine Verbesserung der Kirche foderten? oder die, welche sie hartnäckig verweigerten? — Es ist ja notorisch, daß

jene Foderung lange vor der Reformazion des sechzehnten Jahrhunderts gemacht, aber nimmer befriedigt wurde; notorisch, daß die Reformatoren sich nicht von der alten Kirche trennen wollten; notorisch, daß sie sich erst dann trennten, als man auch das Kleinste und Billigste verweigerte, unbedingten Widerruf und unbedingte Unterwerfung heischte, und, da jene dieß um Gottes und des Gewissens willen nicht gewähren konnten, sie in den Bann that und von der Kirche ausstieß. Noch einmal also: Wer ist Schuld an dem Risse?

Doch die Mutter konnt' es nicht verschmerzen, daß die Tochter von ihr geschieden; sie gab sich alle mögliche Mühe, diese in ihren Schooß zurückzuführen. Leider brauchte sie dazu die illiberalsten und ebendarum untauglichsten Mittel. Sie wollte nicht überzeugen, sondern nur überreden, nicht belehren, sondern nur beherrschen, nicht mit Freiheit aufnehmen, sondern mit List oder Gewalt unterjochen. Sie stiftete sogar einen neuen Mönchsorden, der recht eigentlich darauf ausging, das Werk der Reformazion zu vernichten, und sich zwar eine Gesellschaft Jesu nannte, aber wohl eine ganz andre Bezeichnung erhalten müsste, da er nicht vom Geiste Jesu, sondern nur vom bösen Geiste getrieben wurde [25]). Eben dieser böse Geist erregte auch jenen Kriegsbrand, der dreißig Jahre (1618 — 1648) dauerte, viele Länder, Städte und Dörfer verheerte, und am Ende doch kein andres Resultat gab, als daß man sich müsse vertragen lernen. Der westphälische Friede sankzionirte also förmlich das Prinzip der Religions-Freiheit und Gleichheit, wenigstens insofern, als er dem Protestantismus, der eben auf diesem Prinzipe ruhete, neben dem Katholizismus auch in staatsbürgerlicher Hinsicht festen Bestand gab.

Seitdem hat zwar der Kampf des Liberalismus und

[25]) Wenn das, was die Klagen des Königs von Portugal und andrer Fürsten über diesen Orden besagen, so wie das, was der unlängst erschienene Katechismus der Jesuiten enthält, auch nur zur Hälfte wahr ist: so wird man obige Behauptung nicht zu hart finden.

des Antiliberalismus in Religionssachen nicht aufgehört; vielmehr hat man nicht nur in der katholischen Kirche noch Ketzer genug verurtheilt, eingekerkert, oder gar verbrannt, sondern man hat auch in der protestantischen Versuche gemacht, die so schwer errungene Glaubens- oder Gewissensfreiheit zu beschränken, indem Manche in dieser Kirche ebenfalls eine so feste Glaubensform einführen wollten, daß jede Abweichung davon als ein schweres Verbrechen hätte erscheinen müssen. Allein man führt doch keine Kriege mehr um bloßer Glaubensartikel willen; man lernt sich doch gegenseitig immer mehr dulden; und es regt sich selbst in der katholischen Kirche ein freierer Geist der Untersuchung, der unter dem Namen des reinen Katholizismus das Bessere geltend zu machen sucht. Die Inquisizion ist entweder ganz aufgehoben oder, wo sie noch besteht, weit milder geworden, so daß an wirkliche Feuer-Autodafés nicht mehr zu denken ist, so gern auch vielleicht noch dieser oder jener seine Augen daran ergötzen möchte; und der Jesuitenorden, obgleich wieder hergestellt, findet doch in der Zeit keinen festen Haltungspunkt mehr, und wird daher seine vorige Bedeutsamkeit nie wieder erlangen. Die proselytenmacherischen Umtriebe aber, die zuweilen noch den Frieden stören, werden auch nach und nach verschwinden, je mehr sie an das Licht hervorgezogen werden; denn das Licht können solche Dinge nun einmal nicht vertragen [24]).

Dagegen ist der Kampf des Liberalismus und des Antiliberalismus in Ansehung politischer Gegenstände in neuern Zeiten um so heftiger geworden. Dieser Kampf wurde vorzüglich von England aus angeregt. Hier stehen seit langer Zeit Whigs und Torys einander gegenüber [25]). Jene

---

[24]) Vergl. des Verfassers Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte (Leipzig, 1822. 8. auch in dieser Sammlung. Abth. 1. B. 2. Nr. XI).

[25]) Diese beiden Namen (deren jener, schottisches Ursprungs, einen

leiten die königliche Gewalt von dem ursprünglichen Volkswillen ab und legen daher dem Volke nur die Verbindlichkeit zu einem durch die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs jener Gewalt bedingten Gehorsam auf. Darum behaupten sie auch, daß durch die Revoluzion vom J. 1688 mit Recht die Stuarts wegen Misbrauchs der Gewalt von der Thronfolge ausgeschlossen und diese auf eine andre Familie übergetragen worden. Die strengen-Torys hingegen leiten die königliche Gewalt unmittelbar von Gottes Willen (nach der Idee eines göttlichen Rechts der Fürsten) ab, fodern daher einen ganz unbedingten Gehorsam von Seiten der Unterthanen gegen jene absolute Gewalt. Sie mussten folglich auch, wenn sie konsequent sein wollten, jene Veränderung der Thronfolge für unrechtmäßig, mithin die jetzt regierende Familie (wenigstens so lange noch ein Stuart lebte) für illegitim erklären. Doch haben die Torys in neuern Zeiten von der Strenge ihrer Grundsätze nachgelassen, und die Whigs sind auch gemäßigter worden, wie denn überhaupt die fanatische Wuth, mit

---

kleinen Hut, wie sonst die schottischen Puritaner trugen, dieser aber, irisches Ursprungs, einen Räuber bedeutet, so daß beide anfänglich als Schimpf- oder Spitznamen galten, nachher aber zu Ehren kamen und von den Parteien selbst angenommen wurden, wie der Name der Protestanten) entstanden zwar erst unter Karl I., die damit bezeichneten Parteien aber bildeten sich schon unter seinem Vater Jakob I., und wohl noch früher. Sie hatten übrigens auch verschiedne kirchliche Ansichten, indem die Torys sich streng an die in England herrschende bischöfliche Kirche und deren Grundsätze hielten und die Puritaner, obwohl auch Protestanten, mehr als die Katholiken hassten, die Whigs aber in dieser Hinsicht liberaler und toleranter dachten. Doch war dieß nicht bei allen Torys und Whigs der Fall, da die Menschen nicht immer konsequent sind, so daß manche kirchliche Torys politische Whigs und umgekehrt waren. Jetzt hört man zwar die Namen seltner, aber die Verschiedenheit der damit bezeichneten Ansichten oder Parteien besteht noch immer in (wie auch außer) England, besonders in politischer Beziehung, von welcher Seite wir sie hier vorzugsweise betrachten.

welcher sonst beide Parteien einander bekämpften, ganz verschwunden ist. Die der Volksfreiheit so günstige brittische Staatsverfassung hat die Parteien zwar nicht aufgehoben, aber doch einander genähert; und wenn das brittische Ministerium sich entschließen wollte, einige zeitgemäße Reformen dieser Verfassung (besonders in Ansehung der mangelhaften Volksvertretung sowohl im Oberhause, wo kein katholischer Pair Sitz und Stimme hat, als im Unterhause, wo die volkreichsten Städte keinen Repräsentanten haben, während verfaulte Flecken repräsentirt werden) auf dem gesetzmäßigen Wege einzuführen: so würd' es dort auch keinen Radikalismus geben, wenigstens nicht unter den gebildeteren Ständen. Denn im Ganzen kann man wohl behaupten, daß die in England herrschende politische Denkart ein moderater Liberalismus ist; und wenn diese Denkart sich noch nicht in allen Beziehungen wirksam bewiesen hat, so darf man nicht vergessen, daß bei einem Handelsvolke das Merkantilinteresse leicht alle andern Rücksichten überwiegt. Daher ist auch das dortige Handels- und Zollsystem allerdings sehr illiberal [26]).

Aus England zog der Liberalismus über das atlantische Meer hinüber in die nordamerikanischen Kolonien, in welchen sich besonders viele der herrschenden Kirche nicht zugethane Engländer niedergelassen hatten. Diese Anglo-Ame-

---

[26]) Die Idee einer allgemeinen Handelsfreiheit gehört unstreitig mit zu den liberalen Ideen, und ist daher auch in unsern Zeiten von vielen Schriftstellern in Schutz genommen worden. Gleichwohl haben unlängst in der französischen Deputirtenkammer mehre Deputirte von der linken Seite, die sich doch gleichsam par excellence liberal nennt, für sehr harte Beschränkungen der Handelsfreiheit gegen benachbarte Staaten gestimmt — ein neuer Beweis, wie inkonsequent die Menschen oft sind. Diese Inkonsequenz rührt aber meistens von gewissen egoistischen Rücksichten her. Das besondre Interesse überwiegt dann das allgemeine. [Seit dieß geschrieben, ist auch in England manche heilsame Reform eingetreten. Wie weit man darin fortschreiten werde, läßt sich jetzt (1833) noch nicht absehn].

rikaner machten aber von den Grundsätzen der Freiheit eine Anwendung, welche dem Mutterlande eben nicht gefallen konnte. Durch zu schwere Auflagen und zu beschränkende Handelsgesetze, wie sie meinten, vom Mutterlande bedrückt, sagten sie sich von demselben los und erklärten sich selbst für einen unabhängigen Freistaat. Aller Anstrengungen von Seiten Englands ungeachtet, jene Kolonien in Unterwürfigkeit zu erhalten, siegte doch das Naturgesetz, welches mündig gewordnen Kindern ein selbständiges Dasein verbürgt. Der Liberalismus fand daher in Amerika einen Boden, der ihm sehr gedeihlich war. Die Idee der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit ward hier zum förmlichen Staatsgesetz erhoben, und bei den ungeheuern Fortschritten, die der junge Staat in so kurzer Zeit in Ansehung der Bevölkerung, des Land- und Seewesens, des Wohlstandes und des Ansehens unter allen gebildeten Völkern gemacht hat, kann man wohl nicht sagen, daß jene Idee für diesen Staat unheilbringend gewesen. Ob sie es künftig noch sein werde, kann man freilich nicht wissen; es aber zu vermuthen oder gar bestimmt vorauszusagen, ist vor der Hand kein zureichender Grund gegeben.

An dem Kampfe zwischen England und seinen nordamerikanischen Kolonien nahmen auch andre europäische Mächte Theil, besonders Frankreich, nicht eben aus Freiheitsliebe, sondern vielmehr aus Schadenfreude. Man war eifersüchtig auf Englands Größe und Macht, die seit Elisabeth reißend angewachsen, und wollte sie dadurch herunterbringen, daß man die Kolonien in ihrem Kampfe gegen das Mutterland unterstützte. Das war unklug in doppelter Hinsicht. Einmal gab man dadurch den eignen Kolonien ein schlimmes Beispiel; denn diese konnten leicht so schließen: »Wenn »unser Mutterland fremde Kolonien in ihrem Versuche, sich »von ihrem Mutterlande unabhängig zu machen, unterstützt, »so muß es doch diesen Versuch billigen, und so dürfen wir »bei günstiger Gelegenheit wohl auch einmal denselben Ver»such wagen.« Und daß sie wirklich so geschlossen, beweist

as heutige Streben aller amerikanischen Kolonien nach ei-
em selbständigen Dasein — ein Streben, das unfehlbar
elingen wird, wie sehr auch die Mutterstaaten ihre Kräfte
rschöpfen mögen, um jene zur Unterwürfigkeit zurückzubrin-
en [27]). Sodann sogen die Krieger, die man den Amerika-
ern zu Hülfe schickte, natürlich dieselben Grundsätze ein, die
ort eben obenauf schwammen und deren Vertheidigung ih-
en gleichsam von Staats wegen übertragen war. Sie brach-
n also auch dieselben mit nach Hause und verbreiteten sie
ier weiter.

In Frankreich fanden nun dieselben den gedeihlichsten
Boden, wiewohl sie auch hier zugleich auf eine furchtbare
Weise ausarteten. Der französische Liberalismus ward zum
ügelassensten Libertinismus, nicht nur in moralisch-religiö-
r, sondern auch in politischer Hinsicht. Diese Erscheinung
rklärt sich leicht auf folgende Weise. Voltaire und andre
chtfertige Schriftsteller seiner Zeit hatten schon längst, in-
em sie den Aberglauben bekämpfen wollten, den Unglauben
redigt und durch ihre laxe Moral, die nur den eignen

---

27) Es ist wirklich zu verwundern, daß Spanien und Portugal in dieser Hinsicht sich noch mit einiger Hoffnung schmeicheln und um dieser schimärischen Hoffnung willen sich noch mit vergeblichen Kraftanstrengungen abmühen können, während sie zu Hause alle Hände voll zu thun haben, ihre eignen Angelegenheiten, besonders ihre zerrütteten Finanzen, zu ordnen und sich gegen fremde Einmischungen zu behaupten, da das weit mächtigere England in einem ruhigen und blühenden Zustande beim Kampfe mit seinen Kolonien unterlag, wiewohl es am Ende nicht einmal dadurch einen wesentlichen Verlust erlitten. Es ist dieß aber auch ein neuer Beweis, daß die Staaten durch die Geschichte nicht gewitzigt werden, sondern immer wieder in dieselben Fehler fallen. Brasilien sagte unlängst zu Portugal: »Ich bedarf deiner nicht, wohl aber »du meiner; du musst also meine Freundschaft nachsuchen.« Die Wahrheit dieser Rede springt aller Welt in die Augen. Und doch beschlossen die portugiesischen Kortes, die unerreichbaren Urheber dieser Erklärung zu bestrafen! Ist dieß nicht eine Art von Wahnsinn?

Vortheil oder Genuß zum obersten Zwecke des Handelns machte, selbst die Grundsätze der Sittlichkeit erschüttert. Schlaffheit und Lüderlichkeit, kaum noch durch den Mantel einer feinen Gesittung und eines gefälligen Anstandes verhüllt, herrschte fast durchaus in den höhern Kreisen der Gesellschaft und hatte schon zum Theil auch die niedern angesteckt. Da konnt' es nun nicht fehlen, daß, als schlechte Staatsverwaltung und dringende Geldverlegenheit in einer berathenden und nachher gesetzgebenden Versammlung Hülfe suchten, eine Revoluzion entstand, welche alles umkehrte und zur größten Zügellosigkeit führte. Die Ideen der Freiheit und Gleichheit wurden so falsch verstanden und so verkehrt angewandt, daß der Liberalismus zum Jakobinismus und Sankülottismus herabsank, daß nichts Bestehendes mehr geschont und selbst das Heilige mit Füßen getreten wurde. Diesen Sturm zu beschwören, trat ein glücklicher Krieger auf, der selbst vorher dem ausgelassensten Liberalismus ergeben war, nachher aber sich auf die Seite des Antiliberalismus mit so weniger Mäßigung warf, daß er endlich selbst in diesem Kampfe unterging [28]). Nach dessen Untergange bekam der gemäßigte Liberalismus durch die von Ludwig 18. bewilligte Charte in Frankreich wieder die Oberhand, wenigstens eine politische Gewährleistung. Allein es fanden sich bald Leute, welche noch royalistischer als der König selbst sein wollten und daher meinten, er habe in der Güte seines Herzens und aus Dankbarkeit wegen seiner unbehinderten Wiederaufnahme seinem Volke zu viel bewilligt. Sie suchten daher durch Deu-

---

[28]) Es wird erzählt, Napoleon habe zuletzt selbst er- und bekannt, daß ihn eigentlich die liberalen Ideen gestürzt hätten. Das mag wohl wahr sein. Wenn man aber in der Geschichte über das unter gewissen Bedingungen Mögliche urtheilen darf, so darf man vielleicht auch sagen: Napoleon würde, wie mancher andre Despot, sein Leben ruhig auf dem Throne beschlossen haben, wenn er nur seinen Ehrgeiz und seine Eroberungssucht zu mäßigen gewusst hätte. Aber freilich wäre dann auch Napoleon nicht Napoleon gewesen.

teleien und andre Kunstgriffe (besonders durch sogenannte Ausnahmegesetze, die eigentlich gar keine Gesetze sind) dem Volke so viel als möglich wieder abzudringen. Und so sehen wir im heutigen Frankreich wieder den Liberalismus und den Atiliberalismus so hartnäckig mit einander kämpfen, daß viele politische Wetterpropheten behaupten wollen, das Staatsschiff gehe neuen Revoluzionsstürmen mit vollen Segeln entgegen [29]).

Wie Spanien und Portugal, Neapel und Sardinien, im gleichen Konflikte der Ansichten und Bestrebungen begriffen, dasselbe Revoluzionsspiel, welches in Frankreich gespielt worden, mit mehr oder weniger Kraft wiederholt haben, ist zur Gnüge bekannt. Während es aber in den letzten beiden Staaten — ungeachtet des weit verbreiteten Karbonarismus, der im Grunde auch nur ein vom glühenden Sirokko italienischer Naturen mit giftigen Dünsten überladner Liberalismus ist — schnell unterdrückt wurde, geht es in den ersten beiden seinen Gang ungehindert fort (wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo dieß geschrieben ward — nämlich im Anfange des Kongresses zu Verona). Aber auch hier scheint es, als wenn die Liberalen, durch den Widerstand ihrer Gegner gereizt, immer überspannter würden. Ob also das Ende vom Liede dasselbe, wie in Frankreich oder gar wie in Neapel und Sardinien, sein werde, muß die Zeit lehren. Da indessen die Natur die Mannigfaltigkeit liebt und dasselbe selten zweimal geschieht: so ist auch höchst wahrscheinlich, daß, wie die Charaktere jener Völker verschieden sind, so auch ihre politischen Umwälzungen einen verschiednen, vielleicht ganz unerwarteten, Ausgang nehmen werden [30]).

---

[29]) Ist bekanntlich im J. 1830 eingetroffen. Ob aber diese neue Revoluzion die letzte in Frankreich sein werde, ist bei dem beweglichen Charakter des französischen Volkes sehr zweifelhaft. N. A.

[30]) In beiden Ländern stehn jetzt (1833) zwei Brüder einander feindselig gegenüber, in Spanien Ferdinando und Carlos, in Portugal Pedro und Miguel. Stoff genug zu neuen Umwälzungen! N. A.

In den übrigen Ländern Europa's ist zwar der Liberalismus auch, hier mehr dort weniger, verbreitet. Allein er hat sich bis jetzt in denselben weit ruhiger und besonnener gezeigt, und selbst in Deutschland, wo die Freiheitsliebe von Alters her heimisch ist und den liberalen Ideen leichtern Eingang als anderswo verschafft hat, wo daher auch Viele einen verborgnen Revoluzionsheerd wittern wollten, hat sich bei genauerer Untersuchung nichts der Art gefunden. Wenigstens beweisen die Akten der Untersuchungskommission in Mainz, soweit dieselben dem Publikum vorliegen, zur Gnüge, daß es zwar einzele Schwindelköpfe unter uns giebt, die, vom Ultraliberalismus hingerissen, allerlei sonderbare Reden geführt oder bedenkliche Schritte gethan haben; aber von solchen Reden oder Schritten bis zu einer Revoluzion ist eine gewaltige Kluft, die auch bei der Zerstückelung Deutschlands in eine Mehrheit von größern und kleinern Bundesstaaten von keinem Menschen in der Welt ausgefüllt werden kann. Daher ist auch das, was neuerlich ein ehemaliger Stiftskapitular von einer akademischen Verschwörung in Deutschland gegen Königthum, Christenthum und Eigenthum — einer Verschwörung, die sich sogar bis tief in Asien und Afrika hinein erstrecken soll — erzählt hat, so ungereimt, daß es nothwendig in sich selbst zerfällt [51]).

---

[51]) Vergl. des Verfassers Appellazion an den Richterstuhl der öffentlichen Meinung in Sachen des Herrn Stiftskapitulars Fabritius gegen die deutschen Gelehrten, betreffend deren angebliche Verschwörung. Leipzig, 1822. 8. Der Verf. hatte am Ende dieser Schrift die Vermuthung geäußert, daß wohl jener wunderliche Ankläger der deutschen Gelehrten nicht bloß körperlich, wie er selbst sagt, sondern auch geistig krank sein möchte. Leider hat sich diese Vermuthung bestätigt, da so eben öffentliche Blätter die Nachricht enthalten, daß derselbe als ein Wahnsinniger in das Korrekzionshaus zu Bruchsal gebracht worden und daselbst gestorben sei. Requiescat in pace! Seine Schrift ist aber wohl dadurch am bündigsten widerlegt.

Was endlich die Türkei, diesen in mehr als einer Hinsicht faulen Fleck von Europa, betrifft: so kann eigentlich in einem Lande, wo der barbarischeste Despotismus mit bleiernem Zepter regiert, von liberalen Ideen gar nicht die Rede sein. Auch ist der Kampf zwischen Türken und Griechen nichts weniger als ein Kampf zwischen Liberalismus und Antiliberalismus; er ist vielmehr ein Kampf der Verzweiflung eines niedergetretenen Volks mit einem andern Volke, das in seiner Brutalität gar keinen Begriff vom Bürgerthume oder von einem rechtlichen Gemeinwesen hat — eine Nothwehr, wie sie noch jetzt in den gebildetsten Staaten von dem rechtlichsten Bürger gegen Mörder und Räuber ohne Tadel ausgeübt wird. Leugnen wollen wir indessen hiermit nicht, daß die liberalen Ideen auch in einige griechische Köpfe gedrungen sind, da mehre Griechen sich in England, Frankreich, Italien und Deutschland aufgehalten und auch zum Theil eine höhere Geistesbildung in diesen Ländern empfangen haben [32]). Nur sind jene Ideen nicht die Ursache eines Kampfes, der sich aus dem Drange der Umstände weit natürlicher erklären läßt und eigentlich schon seit der Zeit besteht, wo die Türken ihren barbarischen Fuß auf europäischen Boden setzten. Denn wenngleich durch die Eroberung Konstantinopels im J. 1453 das griechische Reich zerstört wurde: so haben doch die Griechen immer von Zeit zu Zeit gegen ihre Unterdrücker angekämpft und diesen dadurch den Besitz ihres väterlichen Bodens streitig gemacht, ohne daß es zur Erregung dieses Kampfes auch nur einer einzigen liberalen Idee bedurft hätte. Selbst das vernunftlose Thier wehrt sich seiner Haut, wenn es in seinem Lager angegriffen oder, nachdem es der Herr-

32) Es ist bekannt, daß besonders in den letzten Zeiten griechische Jünglinge theils in Frankreich theils in Deutschland studirten und auch französische und deutsche Schriften in's Neugriechische übersetzten. Auf das ganze Volk aber hat dieß bis jetzt wohl wenig Einfluß gehabt. Dieses stand unter der Leitung seiner Priester, von deren Liberalismus wenig oder nichts zu sagen ist.

ſchaft des Menſchen unterworfen, durch zu grobe Mishandlungen in Wuth verſetzt wird. Und einem Volke ſollte nicht gleiches Recht gegen ein andres Volk zuſtehen? 55)

---

55) Wir empfehlen unſern Leſern in dieſer Hinſicht vornehmlich folgende auch in's Deutſche überſetzte Schrift: Histoire des événemens de la Grèce, depuis les premiers troubles jusqu'à ce jour, avec des notes critiques et topographiques sur le Péloponèse et la Turquie, et suivie d'une notice sur Constantinople. Par M. C. D. *Raffenel,* Attaché, pendant les troubles, à l'un des consulats de France aux Echelles du Levant, témoin oculaire des principaux faits. A Paris, 1822. 8. Der Verfaſſer dieſer höchſt leſenswerthen Schrift redigirte früher den famoſen Spectateur oriental in Smyrna, und entſchuldigt ſich in der Vorrede, daß er unter dem türkiſchen Schwerte jene Zeitſchrift auch in einem türkiſchen Sinne redigirte, um nur Europa wenigſtens mit den vornehmſten Thatſachen bekannt machen zu können. Jetzt aber, befreit von jenem Zwange, erklärt er ſich über die Sache der Griechen ganz anders. Er nennt ſie noble et pure dès son principe, ohne übrigens die Fehler der Griechen zu verſchweigen. Bei dieſer Gelegenheit kann Schreiber dieſes ſich nicht enthalten, eine Stelle aus *Hug. Grot.* de jure belli ac pacis lib. II. cap. 15. §. 11. 12. mitzutheilen, die ihm früher bei Abfaſſung ſeiner Schriften über die Sache der Griechen entgangen iſt, aber recht eigentlich hieher gehört, indem jener große Staatsmann und Rechtsgelehrte gerade über Kämpfe und Bündniſſe der Chriſten mit Nichtchriſten ſehr treffende Bemerkungen macht. Er ſagt nämlich unter andern: Optandum esset, ut multi hodie principes ac populi in animum admitterent liberam et piam vocem Fulconis, Archiepiscopi quondam Remensis, Carolum Simplicem sic admonentis: »Quis non expavescat, vos inimicorum Dei »amicitiam velle ac in cladem et ruinam nominis christiani »pagana arma et foedera suscipere detestanda! Nihil enim »distat, utrum quis se paganis societ, an abnegato Deo idola »colat.« Extat apud Arrianum dictum Alexandri: *Αδικειν μεγαλα τους στρατευομενους εναντια τη Ἑλλαδι παρα τοις βαρβαροις, παρα τα δογματα τα των Ἑλληνων* »Graviter eos delinquere, »qui adversum Graecos Barbaris militarent, contra Graecorum »jura.« Illud hic addam, cum omnes Christiani unius corporis membra sint, quae jubentur alia aliorum dolores ac mala persentiscere, sicut id ad singulos pertinet, ita et ad populos

Schluß.

Nachdem wir die Geschichte des Liberalismus von den frü-
ıesten Zeiten, wo sich Spuren freisinniger Aeußerungen über
eligiose und politische Gegenstände finden, bis auf die
ängste Zeit herab in einer möglichst gedrängten Darstellung
ortgeführt haben: so sei es uns erlaubt, zum Schlusse die-
er Darstellung noch einige allgemeine Betrachtungen über
en Liberalismus und seinen Gegenfüßler anzustellen. Wir
ollen nämlich

1. das Recht und das Unrecht abwägen, das sich
uf Seiten des Liberalismus sowohl als des Antiliberalis-
ıus in ihrem gegenseitigen Kampfe finden möchte;

2. wollen wir untersuchen, in welchen Kreisen der
Gesellschaft der Liberalismus sowohl als der Antilibera-
ismus vorzugsweise heimisch sei; und endlich

3. wollen wir die Frage beantworten: Ist der Libera-
ismus durch den Antiliberalismus oder umgekehrt dieser
urch jenen völlig zu besiegen?

Wir bitten aber dabei unsre Leser, sich in eine mög-
ichst ruhige, von aller Leidenschaft freie Stimmung zu ver-

---

qua populi sunt, et ad reges qua reges pertinere. (Höchst merkwürdige Aeußerung, weil hier schon die dem heiligen Bunde zum Grunde liegende Idee — in der That eine der liberalsten — ausgesprochen ist.) Neque enim pro se quisque tantum, sed et pro mandata sibi potestate servire Christo debet. Hoc autem praestare reges et populi non possunt, grassante armis hoste impio, *nisi alii aliis auxilio sint:* quod commode fiere nequit, nisi *foedus* eo nomine ineatur, quod foedus jam olim initum fuit et princeps ejus creatus consensu communi Romanus Imperator. Debent ergo Christiani omnes ad causam hanc communem pro virium modo *viros* aut *pecuniam* conferre: quod quominus faciant, non video quomodo possint excusari, nisi si qui bello inevitabili aut non dissimili malo domi distinentur.

setzen, mithin gar nicht danach zu fragen, zu welcher Partei sie selbst gehören mögen, sondern die Sache rein gegenständlich d. h. als einen bloßen Vorwurf wissenschaftlicher Untersuchung zu betrachten.

I.

Recht und Unrecht des Liberalismus und des Antiliberalismus.

Das Streben nach Freiheit ist an sich untadelhaft, weil es natürlich ist. Es ist dem Menschen von Gott selbst eingepflanzt; und je gebildeter der Mensch, desto lebendiger ist auch in ihm jener Freiheitstrieb. Der Liberalismus aber ist nichts andres als eben dieser Trieb, wiefern er sich in Gedanken, Worten und Werken äußert. Er ist also an sich eben so untadelhaft, als jener von Gott selbst aus weiser Absicht in die menschliche Natur gelegte Trieb.

Das Wort Freiheit ist aber sehr unbestimmt in Ansehung des zum Grunde liegenden Begriffs. Es deutet zunächst nur auf eine gewisse Unabhängigkeit; es verneint mehr, als es setzt; und diese Unbestimmtheit kann zu großen Misverständnissen und Misgriffen führen. Wir müssen daher zuvörderst die innere und die äußere Freiheit unterscheiden.

Die innere Freiheit wird dem Willen beigelegt, wiefern man voraussetzt, daß dieser sich selbst, unabhängig von sinnlichen Bestimmungsgründen, zu gewissen Handlungen bestimmen könne. Ob eine solche Willensfreiheit stattfinde, oder ob der Mensch als geistiges Wesen eben so durchaus unter der Herrschaft der Naturnothwendigkeit stehe, wie als körperliches Wesen — das ist eine Frage, über die von jeher viel gestritten worden. (Vergl. *Hugonis Grotii* philosophorum sententiae de fato et de eo, quod in nostra potestate. Paris, 1648. 4. und Joh. Aug. Heinr. Ulrich's Eleutheriologie, oder über Freiheit und

Nothwendigkeit. Jena, 1788. 8. — um der vielen neuern Schriften über diesen Gegenstand, die doch nicht viel mehr bedeuten, nicht zu gedenken.) Es ist aber für sich klar, daß, wenn der Mensch nicht ein bloßes Naturding (ens physicum) sondern ein sittliches, der Zurechnung seiner Handlungen fähiges Wesen (ens morale) sein soll, wir auch an diese innere Freiheit glauben müssen, ob wir sie gleich nicht mit voller Evidenz darthun können.

Halten wir nun den Menschen für ein innerlich freies Wesen, so muß ihm auch ein äußerer Freiheitskreis zugestanden werden. Denn wär' er äußerlich durchaus gebunden oder von fremder Willkür ganz und gar abhängig, so wär' es eben so viel, als wenn er auch innerlich unfrei wäre. Der freie Wille des Menschen wäre dann nicht nur ein überflüssiges, sondern sogar ein schädliches Geschenk Gottes. Es würde nur dazu dienen, den Menschen mit jener durchgängigen Gebundenheit unzufrieden und folglich höchst elend zu machen. Denn was kann uns elender machen, als ein immer stachelnder Trieb, der nie Befriedigung zu hoffen hat?

Der äußere Freiheitskreis eines Menschen kann aber auch nicht unbeschränkt sein. Denn so würde die äußere Freiheit des Einen mit der aller Andern in beständigen Widerstreit gerathen und am Ende eine die andre vernichten, je nachdem sich hier oder dort ein bedeutendes Uebergewicht an Kraft fände.

Soll die äußere Freiheit beschränkt sein, so muß es Gesetze für die Aeußerungen oder den Gebrauch der Freiheit geben. Denn Gesetze sind nichts andres als allgemeine Normen, welche die Art und Weise solcher Aeußerungen, mithin die Schranken der Freiheit bestimmen.

Solche Gesetze giebt dem Menschen schon seine Vernunft oder, was eben so viel heißt, das Gewissen als die Stimme Gottes in uns. Diese Vernunftgesetze heißen auch natürliche Gesetze, weil sie aus der vernünftigen Natur des Menschen hervorgehn, bestimmter aber sittliche

Gesetze, weil auf deren Anerkennung und Befolgung die sittliche Würde des Menschen beruht.

Würden nun diese Gesetze allgemein anerkannt und befolgt, so bedürft' es eigentlich keiner anderweiten Gesetze. Jeder Mensch thäte schon von selbst, was gut und recht. Die Erfahrung lehrt aber, daß dieß nicht geschieht, daß vielmehr alle Menschen (selbst die scheinbar besten nicht ausgenommen) einen leidigen Hang haben, wenn auch nicht immer, doch zuweilen Ausnahmen von jenen Gesetzen zu machen und so die der äußern Freiheit nothwendig zu setzenden Schranken zu durchbrechen.

Die Menschheit, wie sie nun einmal ist, bedarf daher allerdings gewisser Anstalten, welche die äußere Freiheit auf eine bestimmtere Weise regeln und ordnen, als es durch bloße Vernunftgesetze möglich ist, mithin auch besondrer Gesetze, welche durch eine anderweite Autorität gegeben sind und daher das Gepräge einer gewisse Willkür tragen; weshalb sie auch willkürliche oder positive Gesetze heißen. Es ist jedoch offenbar, daß diese Gesetze jenen natürlichen nicht widerstreiten dürfen, da letztere als Gottesgesetze anzusehn, welche allen menschlichen vorgehn. Die natürliche Gesetzgebung ist daher die Grundlage jeder positiven, d. h. die Willkür, welche irgend etwas auf positive Weise bestimmt, muß selbst als eine durch Vernunft geregelte Willkür erscheinen; sie darf nicht blinde Willkür sein, welche sagt: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, weil ein solches Wollen und Befehlen unvernünftig wäre.

Nun giebt es seit undenklichen Zeiten zwei Hauptanstalten, welche die Menschheit von der einen Seite zwar getrennt, von der andern aber auch wieder in große gesellschaftliche Ganze vereinigt haben: Staat und Kirche. Der Ursprung beider verliert sich in das graueste Alterthum, in die dunkle Mythenzeit. Denn so wenig irgend ein bekannter Staat, von welchem die Geschichte erzählt, der erste bürgerliche Verein war, eben so wenig darf die jüdische oder

gar die christliche Kirche als die erste Religionsgesellschaft angesehn werden. Ob und wie sie beide aus der Familie hervorgegangen, und daß ursprünglich Hausvater, Fürst und Priester Eins gewesen, lässt sich eher vermuthen als nachweisen.

Es bedürfen aber jene beiden Institute vorzugsweise gewisser positiven Bestimmungen, um ihnen dadurch mehr Haltbarkeit und Dauer zu geben. Auch würden sie ohne dergleichen Bestimmungen den Umständen der Zeit und des Orts, unter welchen sie vorhanden sind, und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen der Mehrheit nicht entsprechen. Weil jedoch dergleichen Bestimmungen immer auch beschränkend auf die äußere Freiheit einwirken, und weil die Umstände der Zeit und des Orts sehr veränderlich sind: so erzeugt sich bald ein Widerstreit zwischen dem Positiven als einem Gegebnen oder Bestehenden und dem Entwickelungstriebe der Menschheit, der eben nichts andres ist, als ein Streben nach Befreiung von örtlichen und zeitlichen Schranken, um in der Vollkommenheit immer weiter fortzuschreiten. Aus diesem Widerstreite aber geht eben das hervor, was man Liberalismus nennt, und also auch der Antiliberalismus als dessen natürlicher Antipode.

Der Liberalismus dürfte nun wohl seinerseit Recht haben, wenn er zuvörderst behauptet, daß das Fürwahrhalten an sich oder der innere Glaube des Menschen in jeder Beziehung eine Sache der freien Ueberzeugung sei, und daß es daher auch jedem erlaubt sein müsse, das, was er für wahr hält oder glaubt, zu äußern, mithin durch Rede oder Schrift Andern mitzutheilen. Denn das Fürwahrhalten oder Glauben lässt sich nun einmal nicht erzwingen, und durch das bloße Mittheilen der Gedanken oder Urtheile über wahr und falsch wird kein menschliches Wesen verletzt, indem jeder von dem Mitgetheilten halten kann, was er will; und wenn die Mittheilung nur wirklich frei ist, so werden durch den beständigen Anreiz zum Denken die Gedanken sich schon nach und nach ausgleichen und das Wahre gefunden werden.

Ebenso hat der Liberalismus Recht, wenn er behauptet, daß keine menschliche Herrschaft, wie auch ihr Ursprung, Zweck und Name beschaffen sei, als absolute oder unbedingte Willkür erscheinen dürfe, daß vielmehr die Willkür jedes menschlichen Herrschers auch gewissen Schranken unterliege, weil sie sonst die äußere Freiheit der Beherrschten ganz verzehren und diese als vernunftlose Wesen, als bloße Thiere, behandeln würde. Der Liberalismus hat ferner Recht, wenn er dafür, daß die Herrschaft sich innerhalb solcher Schranken halte, mit welchen die äußere Freiheit der Beherrschten bestehen kann, Bürgschaft fodert und diese in einer Verfassung sucht, welche den Beherrschten die Befugniß ertheilt, über Angelegenheiten des Gemeinwesens mit zu rathen und zu stimmen, wenn auch nicht unmittelbar (was bei großer Menge nicht möglich) so doch mittelbar durch gewisse Stellvertreter oder Repräsentanten, folglich in einer stellvertretenden Verfassung oder repräsentativen Konstituzion; denn es wäre sonst leicht möglich (wie es denn auch oft wirklich gewesen) daß aus Mangel an Einsicht oder gar an gutem Willen schlechte Gesetze gegeben oder die guten schlecht gehandhabt und überhaupt die Privatinteressen dem allgemeinen Wohle vorgezogen würden. Endlich hat der Liberalismus wohl auch unstreitig Recht, wenn er (in Erwägung, daß alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen sind und den Bedürfnissen der Zeit unangemessen werden können) fortschreitende Verbesserung jener Einrichtungen fodert, mithin sich in dieser Beziehung als Perfektibilismus ankündigt. Dagegen hat er offenbar Unrecht, wenn er gar nichts Positives anerkennen, mithin selbst alle Schranken der Willkür durchbrechen und alles plötzlich umgestalten will. Er wird dann allerdings revoluzionar und heißt mit Recht Ultraliberalismus, Jakobinismus, Sankülottismus, Radikalismus, Karbonarismus, oder wie man ihn sonst nach Zeit und Umständen nennen will.

Der Antiliberalismus aber hat seinerseit ebenfalls Recht, wenn er sich diesen Ausartungen und Verirrungen des Li-

beralismus widersetzt, wenn er fodert, daß man das Bestehende mit Achtung und Schonung behandle, daß man nicht statt des Aberglaubens den Unglauben, und statt des unbedingten Gehorsams die Zügellosigkeit predige. Unrecht hat er dagegen, wenn er das Bestehende bloß darum, weil es besteht, und das Alte bloß darum, weil es alt ist, mit solcher Hartnäckigkeit festhält, daß er auch die dringlichste Abändrung und augenscheinlichste Verbesserung desselben nicht zulassen will, wenn er also die Menschheit in religioser oder politischer oder gar in beiderlei Hinsicht in unauflösliche Fesseln zu schlagen und so die Knechtschaft des blinden Glaubens und Thuns zu verewigen sucht. Denn dadurch widerstrebt er nicht nur der menschlichen Natur, sondern auch dem göttlichen Willen, der den Menschen zur Freiheit und durch dieselbe zur fortschreitenden Veredlung berufen hat. Der Antiliberalismus wird also dann auch eine Art von Ultraismus, weil er sich auf das andre Aeußerste wirft, und kann als solcher mit Recht ein Ultraroyalismus, Illiberalismus, Servilismus, Obskurantismus oder Imperfektibilismus genannt werden.

Da die Extreme sich immer berühren, so zeigen auch die Ausartungen des Liberalismus und seines Gegentheils darin eine gewisse Aehnlichkeit, daß sie sich beiderseit durch gewaltsame Maßregeln geltend machen wollen und ebendadurch ihre Verwerflichkeit selbst beurkunden. Denn was sich nur durch äußere Gewalt geltend machen kann, bekennt somit seine innere Schwäche. Was aber nur durch solche Gewalt gilt, das kann ebendadurch wieder ungültig gemacht werden. Daher sehen wir oft das traurige Schauspiel in der Geschichte, daß Revoluzionen mit Gegenrevoluzionen abwechseln und die eine immer wieder vernichtet, was die andre geschaffen hat. Sonderbar aber bleibt die Erscheinung, daß, ungeachtet Gegenrevoluzionen doch auch Revoluzionen sind, die Urheber derselben gleichwohl nicht als Revoluzionare angesehn sein wollen. Wann werden die Menschen doch einsehn lernen, daß sie nur auf Sand bauen,

wenn nicht die ewigen Gesetze der Wahrheit und Gerechtigkeit die Grundpfeiler ihrer gesellschaftlichen Bauwerke sind!

II.

Die Kreise der Gesellschaft in Bezug auf Liberalismus und Antiliberalismus.

Stand, Geschlecht und Alter theilen die Menschheit in gesellschaftliche Kreise, denen gewisse Ansichten, Gesinnungen und Bestrebungen eigenthümlich sind und die sich ebendadurch gar sehr von einander unterscheiden. Wenn wir nun den Liberalismus und sein Gegentheil in dieser Beziehung betrachten, so fragt sich: Wie verhalten sich zu beiden jene verschiednen Menschheitskreise?

Wir wollen mit dem obersten, dem **Fürstenkreise**, beginnen. Oft hört man in der jetzt so tief bewegten Zeit die Fürsten des Antiliberalismus beschuldigen, ja wohl gar behaupten, daß ihr Standpunkt in der Gesellschaft sie nothwendig dahin führe. Und doch sollte man das Gegentheil vermuthen; denn je erhabner der Standpunkt eines Menschen ist, desto freier kann er auch um sich schauen und desto mehr muß er sich über alles Gemeine und Niedrige emporgehoben fühlen. Auch lehrt die Geschichte zur Genüge, daß jene Beschuldigung, so allgemein ausgesprochen, ungerecht sei. Wie viele Fürsten nennt nicht jenes Memorandum-Buch der Menschheit, die mit der größten Liberalität das Aufstreben unsers Geschlechts zum Bessern beförderten; die sich als warme Freunde der Wissenschaft und Kunst, der Aufklärung und Bildung zeigten; die große Summen aufwendeten, um Schulen zu stiften, neue Beobachtungen, Versuche und Entdeckungen machen zu lassen, und andre Hülfsmittel der Kultur herbeizuschaffen; die selbst mitten in ihren kriegerischen Unternehmungen darauf bedacht waren, der Menschheit durch Verbreitung des Lichts und durch Entfernung der Barbarei wesentliche Dienste zu leisten; ja die so-

gar ihr Leben aufopferten, um das Recht der Glaubensfreiheit gegen die Anmaßungen der Hierarchie zu vertheidigen! Sollt' es nöthig sein, hier die allbekannten Namen Alexander, Titus, Trajan, Antonin, Karl, Alfred, Alraschid, Almamun, Heinrich, Gustav Adolph u. s. w. zu nennen? Doch diese sind uns zu fern. Näher unsrer Zeit stehen zwei große Fürsten, die ihre liberalen Ansichten und Gesinnungen der Nachwelt selbst schriftlich beurkundet haben; die sich mehr als einmal die ersten Diener des Staats nannten — ganz im Gegensatze von jenem berüchtigten Despotenspruche: L'état, c'est moi! — und auch als solche zeigten; die der Denk-, Sprech- und Schreibfreiheit keine Fesseln anlegten, ungeachtet undankbare Menschen oft gegen sie selbst davon Gebrauch machten. Lassen wir sie selbst reden.

Joseph II., dessen geistvolle und in vielen Beziehungen höchst lehrreiche Briefe unlängst in einer besondern Sammlung (unter dem Titel: Briefe von Joseph II. als charakteristische Beiträge zur Lebens- und Staatsgeschichte dieses unvergesslichen Selbstherrschers. Leipzig, 1821. 8.) wieder abgedruckt sind, sagt in einem dieser Briefe, geschrieben im J. 1770 an den Herzog von Choiseul, damaligen Staatssekretar in Frankreich, von den Jesuiten: »Ich kenne diese Leute so gut, wie irgend einer, weiß alle ihre Entwürfe, die sie durchgesetzt, ihre Bemühungen, Finsterniß über den Erdboden zu verbreiten, und Europa vom Kap Finis terrae bis an die Nordsee zu regieren und zu verwirren. In Deutschland waren sie Mandarins, in Frankreich Akademiker, Hofleute und Beichtväter, in Spanien und Portugal die Grandes der Nazion, und in Paraguay Könige. Wäre mein Großonkel, Joseph I., nicht Kaiser geworden, so hätten wir in Deutschland vermuthlich Malagridas, Aveiros, und einen Versuch des Königsmordes erleben können.« — In einem andern Briefe vom J. 1773 an den Grafen von Aranda, spanischen Minister-Präsidenten, erklärt er sich

auf folgende Weise: »Ein Institut, das die schwärmerische »Einbildungskraft eines spanischen Veteranen in einer der »südlichen Gegenden Europa's entwarf, das eine Universal»herrschaft über den menschlichen Geist zu erwerben gesucht, »und in diesem Gesichtspunkte alles dem infallibeln Senate »des Laterans unterwerfen wollte, musste ein unseliges Ge»schenk für die Enkel Thuiskon's sein. Das Syne»drium dieser Loyoliten hatte ihren Ruhm, die Ausbrei»tung ihrer Größe, und die Finsterniß der übrigen Welt »zum ersten Augenmerk ihrer Pläne gemacht. Ihre Into»leranz war Ursache, daß Deutschland das Elend eines drei»ßigjährigen Krieges dulden musste. Ihre Prinzipien ha»ben die Heinriche von Frankreich um Leben und Krone »gebracht; und sie sind Urheber des abscheulichen Edikts von »Nantes geworden.« (Der Kaiser wollte wahrscheinlich sa»gen, daß sie Schuld am Widerrufe dieses Ediktes waren). — Als dieser Monarch nach dem Tode seiner Mutter, Maria Theresia, zur vollen Regierung gelangt war, schrieb er im J. 1780 wieder an den schon erwähnten Her»zog von Choiseul; in diesem Schreiben äußert er sich über die in seinem Staate nöthigen Reformen unter andern in folgender Art: »Der bisherige Einfluß der Geistlichkeit in »der Regierung meiner Mutter wird ein andrer Gegenstand »meiner Reformen werden. Ich sehe nicht gern, daß die »Leute, denen die Sorge für das zukünftige Leben aufgetra»gen ist, sich so viel Mühe geben, unser Dasein hienieden »zum Augenmerk ihrer Weisheit zu machen.« — Weit nach»drücklicher noch sagt er in einem Briefe an den Erzbischof von Salzburg, im J. 1781 geschrieben: »Ein Reich, das ich »regiere, muß nach meinen Grundsätzen beherrscht, Vorur»theil, Fanatismus, Parteilichkeit und Sklaverei des Gei»stes unterdrückt, und jeder meiner Unterthanen in den Ge»nuß seiner angebornen Freiheiten eingesetzt werden. Das »Mönchthum hat in Oesterreich überhand genommen; die »Anzahl der Stifter und Klöster ist zum Außerordentlichen »emporgestiegen. Die Regierung hatte bis nun nach den

»Regeln dieſer Leute beinahe kein Recht über ihre Perſonen »gehabt, und ſie ſind die gefährlichſten und unnützeſten Un»terthanen in jedem Staate, da ſie ſich der Beobachtung al»ler bürgerlichen Geſetze zu entziehen ſuchen, und bei jeder »Gelegenheit ſich an den Pontifex Maximus in Rom wen»den.« — In demſelben Jahre ſchreibt er an ſeinen Geſandten in Rom, den Kardinal Herzan: »Seitdem ich den »Thron beſtieg und das erſte Diadem der Welt trage, habe »ich die Philoſophie zur Geſetzgeberin meines Reichs gemacht. »Zufolge dieſer Logik wird Oeſterreich eine andre Geſtalt »bekommen, das Anſehen der Ulemas eingeſchränkt, und die »Majeſtätsrechte in ihr erſtes Anſehen wieder kommen. Es »iſt nothwendig, daß ich gewiſſe Dinge aus dem Gebiet der »Religion entferne, die nie dahin gehört haben. In Rom »werden ſie dieß für Eingriff in die Rechte Gottes erklären; »ich weiß es, man wird, die Herrlichkeit Israel's iſt gefal»len, laut ausrufen — noch mehr aber erboſt werden, wenn »ich das alles unternehme, ohne daß ich hierüber die Gut»heißung von dem Knecht der Knechte Gottes habe.« — In einer andern Beziehung ſchreibt er im J. 1782 an die Gemahlin des Landgrafen Fürſten von Fürſtenberg, die ſich vermuthlich darüber beſchwert hatte, daß der Kaiſer ihrem Gemahle trotz den Verdienſten ſeiner Vorfahren das Gouvernement von Böhmen entzogen: Er habe ſeine guten Urſachen dazu, ob er gleich die Verdienſte der Familie Fürſtenberg nicht verkenne; aber jeder müſſe an ſeinem Platze ſtehn; es könne in Oeſterreich künftig nicht mehr ſo ſein, wie es einſt geweſen; mancher Edelmann, »deſſen Ahnen den »Marſchallsſtab und die Anführung großer Heere gehabt,« müſſe es ſich nun gefallen laſſen, ein bloßer Lieutenant zu werden. — Auf gleiche Weiſe, aber noch kräftiger erklärt er ſich über den Staatsdienſt und die Anſprüche auf Aemter und Würden in einem Schreiben vom J. 1783 an den Kanzler, Grafen von Kollowrat: »Da ich noch Mitregent war, »bin ich oft erſtaunt, wenn im Staatsrath die Ernennung »eines Hofraths geſchehen, darauf meine Erkundigung, wer

»er vorher gewesen, meistens die Antwort erfolgte: Er war »Hofsekretar. Und ehedem? Sekretar des Ministers Grafen »von * u. s. w. Damit hatte man dem Staate die Ver»bindlichkeit aufgebürdet, allerhand Privatdienste zu beloh»nen, und was noch übler war, dadurch Geschäftsmänner »bekommen, die außer Wien nichts gesehen haben und im »Conseil mit der größten Zuverlässigkeit über die Beschaf»fenheit eines Landes daher räsonnirten, von welchem sie »kaum geographische Kenntnisse hatten.« — Im J. 1784 schreibt er an seinen Bruder, den Erzherzog Maximilian, nachdem derselbe Kurfürst von Kölln geworden: »Als Kur»fürst sind Sie einer der ersten Fürsten des Reichs. Vergeß»sen Sie, daß der Imperator Ihr Bruder, und daß Sie ein »Prinz meines Hauses sind! Opfern Sie sich ganz dem »Vaterlande und Ihrem Volke!« (Wer erinnert sich hier nicht an Napoleon's Zorn gegen seinen Bruder Lud»wig, als König von Holland, weil dieser mehr Holländer als Franzos sein wollte, so wie an Ebendesselben Aeußerungen gegen seinen Neffen, Ludwig's Sohn, als präsumtiven Großherzog von Berg: »Bedenke, daß Deine Pflichten »zuerst mir, dann Frankreich, und zuletzt dem Volke gehören, »das Du künftig beherrschen wirst.« Und diese schrecklichen Worte ließ er sogar im Moniteur abdrucken!) — In demselben Jahre schreibt Joseph an den Papst Pius VI., der sich über die Reformen des Kaisers in kirchlichen Angelegenheiten beschwert hatte: »Die unnützen Klöster hab' ich, so »wie die unnützen Brüderschaften, aufgehoben, den Fond der»selben zum Unterhalt der neuen Pfarreien und eines ver»besserten Unterrichts in Schulen bestimmt, und außer der »Verwaltung, die ich nothwendig durch Staatsbeamte beso»gen lassen muß, hat der Fond des Staats und jener der »Kirche bei mir nicht die geringste Gemeinschaft. Ein Faktum »muß man erst aus dem Gesichtspunkte der Bestimmung, »die Wirkungen des Faktums aber nach dem Erfolge beur»theilen, der sich erst binnen einigen Jahren offenbaren kann. »Aber ich sehe wohl, man hat in Rom die Logik nicht, de-

»ren man sich in meinen Staaten bedient; deswegen so viele »Disharmonie zwischen Italien und dem deutschen Reiche. »Wenn sich Ew. Heiligkeit die löbliche Mühe genommen »hätten, sich über das, was in meinen Staaten vorgekehrt »worden, aus denjenigen Quellen zu unterrichten, die dazu »bestimmt sind, so würde vieles unterblieben sein; aber mir »deucht, es giebt Leute in Rom, die es so wollen, daß es »noch länger Finsterniß auf unsrer Halbkugel gebe.« — In einem Schreiben vom J. 1786 an den Grafen Palfi, Kanzler des Königreichs Ungern, redet der Kaiser auch von papiernen Konstituzionen, versteht aber darunter nicht die neuen sondern die alten, weil nach denselben »unendlich »viel geschrieben und sonst nichts gethan wird.« Und in einem andern Schreiben aus derselben Zeit an Ebendenselben klagt er über die vielen »Formalitäten« und »Schreibereien« und den »bekannten Handwerksgebrauch der meisten Dika»sterien.« — An eine vornehme Frau, die den Kaiser um Anstellung ihres Sohnes gebeten hatte, schreibt er im Jahr 1787, er könne ihre Bitte nicht gewähren, weil ihr Sohn »weder zum Offizier noch zum Staatsmann noch zum Prie»ster« tauge, weil derselbe »nichts als ein Edelmann und »das von ganzer Seele« sei. An eine andre Dame schreibt er in derselben Angelegenheit in demselben Jahre: »Zwei »von Ihren Söhnen sind bereits etablirt; der ältere, der »noch nicht zwanzig Jahre alt, ist Rittmeister bei meinem »Heere, und der jüngere erhielt durch den Kurfürsten, mei»nen Bruder, ein Kanonikat in Kölln. Was wollen Sie »etwa noch? Soll der erste nicht schon ein General sein, »und der zweite ein Bisthum haben?« — Wenn der Libe»ralismus des Kaisers hier etwas hart erscheint, wiewohl diese Härte durch die Menge solcher Anliegen wohl entschuldigt wird: so erscheint er desto milder und duldsamer gegen Andersdenkende in Religionssachen. So schreibt der Kaiser in demselben Jahre an den Freiherrn van Swieten: »Bis »nun war die evangelische Religion in meinen Staaten nie»dergedrückt, die Bekenner derselben wie Fremde behandelt,

»bürgerliche Rechte, der Besitzstand von Gütern, Würden und »Ehrenstellen, alles war ihnen geraubt. Schon beim An»fange meiner Regierung war ich entschlossen, das Diadem »mit der Liebe meines Volkes zu zieren, Grundsätze in dem »Verwaltungssysteme zu äußern, die ohne Unterschied groß»müthig und gerecht wären. Demzufolge erließ ich die Dul»dungsgesetze und nahm das Joch hinweg, welches die Pro»testanten Jahrhunderte gebeugt.« — Dieser Liberalismus des Kaisers fand aber auch großen Widerstand von Seiten des Antiliberalismus, der sich hier wirklich als Illiberalismus und Obskurantismus zeigte. Eben die Menschenart, welche den unbedingten Gehorsam gegen jede legitime Regierung predigt und sogar das in sich selbst rechtlose Türkenthum mit dem Schilde der Legitimität zu beschützen sucht, war gegen ihren legitimen Kaiser höchst ungehorsam und widerspenstig, nicht bloß da, wo der Kaiser in seinem Eifer für das Wahre und Gute etwa zu weit ging und zu rasch verfuhr, sondern überhaupt und überall, so daß sie ihn fast zur Verzweiflung brachte. Darum klagt der Kaiser auch gegen das Ende seines Lebens in einem Briefe an einen ungenannten Freund so bitterlich über diesen Widerstand. »Ich habe« — sagt er — »seit dem Antritte meiner Regierung mir jederzeit an»gelegen sein lassen, die Vorurtheile gegen meinen Stand »zu besiegen; mir Mühe gegeben, das Zutrauen meiner Völ»ker zu gewinnen; und seit ich den Thron bestiegen, hab' »ich mehrmalen Beweise davon abgelegt, daß das Wohl mei»ner Unterthanen meine Leidenschaft sei, daß ich zur Befrie»digung derselben keine Arbeit, keine Mühe, und selbst keine »Qualen scheue, und daß ich genau die Mittel überlege, die »mich den Absichten näher bringen, die ich mir vorgesetzt ha»be. Und demohngeachtet finde ich in den Reformen allent»halben Widersetzlichkeiten von denen, von welchen ich es am »wenigsten vermuthen konnte. — — Wenn ich unbekannt »mit den Pflichten meines Standes, wenn ich nicht mora»lisch davon überzeugt wäre, daß ich von der Vorsehung dazu »bestimmt sei, mein Diadem mit all der Last der Verbind-

»lichkeiten zu tragen, die mir damit auferlegt worden: so »müſſte Misvergnügen, Unzufriedenheit mit dem Looſe mei»ner Tage und der Wunſch, nicht zu ſein, diejenige mei»ner Empfindungen ſein, die ſich unwillkürlich meinem Geiſt »darſtellte. Ich kenne aber mein Herz, ich bin von der Red»lichkeit meiner Abſichten in meinem Innerſten überzeugt, »und hoffe, daß, wenn ich einſtens nicht mehr bin, die Nach»welt billiger, gerechter und unparteiiſcher dasjenige unterſu»chen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein »Volk gethan.«

Glücklicher war ſein großer Rival, Friedrich II., deſſen zahlreiche Schriften eben ſo voll von den liberalſten Aeußerungen ſind. Es müſſte in der That jetzt einen eignen Eindruck auf die Leſer machen, wenn jemand ſich die Mühe nähme, in dieſer beſondern Beziehung einen Auszug aus jenen Schriften zu verfertigen. Wir verweilen hier, um der uns zum Geſetze gemachten Kürze willen, bloß bei dem Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains (neuerlich wieder in's Deutſche überſetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von G. F. Kremmer unter dem Titel: Friedrich's des Großen Verſuch über Beherrſchungsformen und Regentenpflichten. Schmalkalden, 1822. 8.). Hier heißt es S. 7: »Man »präge ſich es wohl ein, daß die Erhaltung der Geſetze die »einzige Urſache war, welche die Menſchen veranlaſſte, ſich »Oberherren zu geben. Denn dieß iſt der eigentliche »Urſprung der Oberherrſchaft oder Souveränität. »Dieſe Obrigkeit war der erſte Diener des Staats.« — S. 8: »So weiſe auch die Geſetzgeber und Gründer der »erſten Völkervereine waren, und ſo gut auch ihre Einrich»tungen, ſo findet ſich doch keine dieſer Beherrſchungsfor»men, welche ſich unverſehrt in urſprünglicher Reinheit er»halten hätte. Warum? Weil die Menſchen und folglich »eben ſo ihre Werke unvollkommen ſind, weil die Staats»geſellſchaftsglieder, durch Leidenſchaften hingeriſſen, ſich vom »Privatintereſſe, das ſtets das allgemeine Wohl un-

»tergräbt, verblenden lassen; kurz, weil es in der Welt nichts »Vollkommenes giebt.« — S. 9: »Das alte Lehns»regiment, das vor einigen Jahrhunderten in Europa fast »allgemein herrschend war, hatte sich durch die Eroberungen »der Barbaren gegründet. Der Befehlshaber, welcher eine »Horde führte, ernannte sich zum Oberherrn des eroberten »Landes, und theilte die Provinzen unter seine vorzüglichsten »Häuptlinge. Diese waren zwar im eigentlichen Verstande »dem Oberherrn unterworfen und stellten ihre Truppen, »wenn er es verlangte; als aber einige dieser Vasallen eben »so mächtig als ihr Oberherr wurden, so entstanden nun »Staaten im Staate. Dieser Umstand wurde eine »Quelle von Bürgerkriegen, welche das Unglück des ge»sammten bürgerlichen Vereins zur Folge hatten.« — S. 10: »In der Türkei ist der Regent Despot; ungestraft kann »er die empörendsten Grausamkeiten begehn. Ist »aber, entweder vermöge eines bei barbarischen Völkern ein»nen Wechsels, oder aus gerechter Wiedervergeltung, »kommt auch an ihn über lang oder kurz die Reihe, erdrosselt zu »werden. Die monarchische Form ist unter allen die schlechteste »oder die beste, je nachdem sie verwaltet wird.« — Nach diesen und andern nicht minder liberalen Aeußerungen fährt der große König fort: »Wir haben angeführt, daß die Staatsglieder »Einem ihres Gleichen nur in Rücksicht der von ihm zu »erwartenden Dienste die oberste Befehlshaberstelle zuge»standen haben. Diese Dienste bestehen in Aufrecht»haltung der Gesetze, in strenger Handhabung der »Justiz, in kräftigster Steuerung des Sittenver»derbnisses und in der Vertheidigung des Staats »gegen seine Feinde. Die Regierung muß ihr Augenmerk »auf die Kultur des Landes richten, sie muß der Gesellschaft »einen Ueberfluß an Nahrungsmitteln verschaffen, Industrie »und Handel ermuntern, gleich einer ewigen Schildwache, »welche die Nachbarn und das Benehmen des Staats beob»achten soll. Man fodert, daß ihre Vorsicht und Klugheit »zu gehöriger Zeit Bündnisse schließe und die für den Staat

»verein als zuträglichſt erfundnen Bundesgenoſſen erwähle.
»— Aus dieſer kurzgefaſſten Darſtellung nun erſieht man,
»welche umfaſſende Kenntniſſe jeder einzele Gegenſtand er-
»heiſcht. Dazu kommt ein gründliches Studium der Lage
»und Beſchaffenheit des zu regierenden Landes, und eine ge-
»naue Kenntniß des Geiſtes der Nazion. Denn der Re-
»gent, der aus Unwiſſenheit fehlt, macht ſich hiedurch eben ſo
»ſtraffällig« — coupable, was hier der König vermuth-
lich gebraucht hat, zeigt nur Verſchuldung überhaupt, nicht
Straffälligkeit an; denn der Regent als ſolcher iſt nicht ein-
mal verantwortlich, geſchweige ſtraffällig; nur die Miniſter
können es ſein; folglich ſollt' es heißen: verſchuldet dadurch
eben ſo viel — »als durch Fehler, welche er aus Bosheit
»begeht; jene ſind Fehler der Faulheit, dieſe des Gemüths;
»aber der Nachtheil, der hieraus für das Bürgerweſen ent-
»ſteht, bleibt ein und derſelbe. Fürſten, Regenten und Kö-
»nige ſind alſo nicht mit der höchſten Gewalt bekleidet, um
»ſich ungeſtraft der Schwelgerei und dem Wohlleben zu über-
»laſſen; ſie ſind nicht über den Mitbürger erhöht, um mit
»ihrem Stolze ſich öffentlich zu brüſten und ganz verächtlich
»der Sitteneinfalt, der Armuth und des Elends zu ſpotten;
»ſie ſtehen nicht an der Spitze des Staats, um neben ſich
»einen Haufen von Müßiggängern zu unterhalten, deren
»Faulheit und Tagdieberei aller Laſter Anfang iſt. — Die
»ſchlechte Verwaltung der monarchiſchen Form kommt von
»verſchiednen Urſachen her, die ihren Grund in den Gemüths-
»eigenſchaften des Regenten haben. So wird ein Landes-
»herr, der dem weiblichen Geſchlecht ergeben iſt, von ſeinen
»Mätreſſen und Günſtlingen ſich regieren laſſen, welche die Ge-
»walt, die ſie über ſeinen Verſtand erlangt haben, misbrauchen
»und dazu anwenden, um Ungerechtigkeiten auszuüben, ſitten-
»loſe Menſchen zu begünſtigen, Ehrenſtellen zu verkaufen und
»ähnliche Schandthaten zu begehn. Ueberläſſt der Fürſt aus
»Trägheit das Staatsruder an Miethlinge, ich meine an
»ſeine Miniſter, alsdann zieht der Eine rechts, der Andre
»links. Niemand arbeitet nach einem allgemeinen Plane,

»jeder Minister wirft über den Haufen, was er, und »wenn es noch so gut ist, bereits eingeführt findet, um nur »ein Schöpfer von neuen Dingen zu werden und seine Ein»fälle, oft zum Schaden des Nazionalwohls, zu realisiren. »Andre Minister, die jenen folgen, beeilen sich ebenfalls, diese »Anstalten mit eben so wenig Ueberlegung, wie ihre Vor»fahren, wieder umzukehren. Und so lässt diese Folge von »Wechsel und Veränderung den Entwürfen nirgend Zeit, um »Wurzel fassen zu können. Daher entstehn denn Ver»wirrung und Unordnung und alle Gebrechen einer schlech»ten Regierung. Die Pflichtvergessenen sind immer mit ei»ner Entschuldigung bereit; jene beständigen Veränderungen »dienen ihnen zum Deckmantel ihrer Schande, und da diese »Sorte von Ministern dabei zufrieden ist, daß niemand ihr »Benehmen einer Untersuchung unterwirft« — wo sie näm»lich unverantwortlich sind — »so sehen sie sich auch wohl »vor, das Beispiel einer strengen Ahndung gegen ihre Un»tergebnen eintreten zu lassen. Die Menschen hängen sich »an das, was ihnen nothwendig gehört; der Staat gehört »diesen Ministern nicht, daher liegt ihnen auch sein Wohl »nicht am Herzen; alles geschieht mit Nachlässigkeit und mit »einer Art stoischer Gleichgültigkeit, welche den Verfall der »Justiz, der Finanzen und des Militars zur Folge hat. Eine »solche Monarchie artet in eine wahre Aristokratie aus, wo »die Minister und Generale die Geschäfte nur nach ihrem »Eigensinne leiten. Dann kennt man das allgemeine Sy»stem nicht mehr; jeder folgt seinen eignen besondern Ideen, »und der Hauptpunkt, die Einheit, ist verloren. — Das »Uebel aber erreicht seinen höchsten Grad, wenn »es verkehrt gesinnten Leuten gelingt, den Lan»desherrn zu bereden, daß sein Interesse von je»nem seines Volkes verschieden sei. Dann wird »er, ohne zu wissen warum, der Feind seines »Volkes; er wird aus Misverstand hart, streng, »unmenschlich. Denn wenn der Grundsatz, von »dem er ausgeht, falsch ist, so müssen es noth-

»wendiger Weise auch die Folgen sein.« — Späterhin (S. 25) wirft der König die Frage auf: »Ist es »nöthig, daß alle Staatsglieder einerlei Glauben haben, oder kann man jedem gestatten, nach eigner Weise zu »glauben?« Nachdem er nun die »finstern Politiker »und Theologen«, welche Glaubenseinheit erzwingen wollen, zurückgewiesen, fährt er so fort: »Geht man bis zum »Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft zurück, so ist es ganz »klar, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Mei»nung seiner Unterthanen hat. Müsste man nicht wahn»sinnig sein, wenn man sich einbilden wollte, daß Men»schen zu Einem ihres Gleichen gesagt hätten: Wir »setzen dich über uns, weil wir die Sklaverei lieben, und »wir ertheilen dir die Gewalt, unsre Gedanken nach deinem »Belieben zu lenken? Im Gegentheile haben sie erklärt: »Wir bedürfen deiner zur Aufrechthaltung des Ansehens der »Gesetze, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu »werden und uns zu vertheidigen; übrigens verlangen wir »von dir Achtung für unsre Freiheit. Dieß ist ein »Recht, gegen das keine Einwendung stattfindet, und ge»rade diese Toleranz selbst ist dem Lande, wo sie stattfindet, »so vortheilhaft, daß sie die Staatswohlfahrt begründet.« — Bald darauf schärft er wiederholt ein, der Regent solle doch ja, um sich nie von seinen Pflichten zu entfernen, bedenken, daß er »ein Mensch, so gut als der Geringste seiner Unter»thanen«, daß er »nur der erste Diener des Staats und »verpflichtet sei, mit Rechtschaffenheit, Weisheit und voll»kommner Uneigennützigkeit zu handeln, gerade als wenn »er in jedem Augenblicke seinen Unterthanen von seiner Ver»waltung Rechenschaft zu geben hätte.« — Wie liberal aber dieser unvergessliche Fürst auch über Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen dachte, und daß er nicht, wie Napoleon und mancher andre in der Geschichte mit Unrecht groß gepriesene Fürst, die Menschen überhaupt verachtete, sondern den wahren Werth des Menschen wohl zu schätzen wusste, beweist folgende Stelle (S. 27. und 28): »Noch ist es eine

»Sache von Wichtigkeit, die man nicht aus dem Auge ver»lieren darf, und die, wenn sie unbeachtet bleibt, der Sitt»lichkeit zu unersetzlichem Nachtheile gereicht — wenn näm»lich der Fürst jene Personen zu sehr auszeichnet, welche »ohne Verdienste nur große Reichthümer besitzen. Solche »zur Unzeit verschwendete Ehrenbezeigungen erhalten das »Publikum in dem gemeinen Vorurtheile, daß man nur »Reichthum besitzen dürfe, um angesehen und geachtet zu »sein. Sogleich schütteln Eigennutz und Habsucht den Zü»gel ab, der sie noch anhält; jeder mag dann Reichthümer »häufen; man wendet die ungerechtesten Mittel an, um sie »zu erlangen; das Sittenverderbniß greift um sich und wird »allgemein; talentvolle und tugendhafte Männer »werden verachtet, und das Publikum achtet nur die Ba»starden des Midas, durch deren großen Aufwand und »Gepräng es verführt und geblendet wird. Um zu verhü»ten, daß die Sitten des Volks bis zu solchem Grade »verderben, muß der Fürst unausgesetzt darauf merken, »daß er nur persönliches Verdienst auszeichne, und »dem Ueberfluß ohne Sitte und Tugend mit Verachtung »begegnen.«

Wir könnten noch viel solcher Aeußerungen von beiden genannten Fürsten, besonders auch über die Pressfreiheit, deren hohe Beschützer sie waren, so wie von liberalen Fürstinnen, einer Katharine oder Pauline, anführen. Allein wir übergehn sie mit Stillschweigen, um nicht zu weitläufig zu werden. Die bereits angeführten beweisen schon zur Gnüge, daß ein fürstliches Gemüth und eine freisinnige Denkart sich sehr wohl mit einander vertragen, daß es also auch einen royalen Liberalismus oder einen liberalen Royalismus geben kann, wenn nur nicht, wie es oft geschieht, die sich so nennenden Royalisten noch königischer sein wollen, als die Könige selbst.

Was die Fürsten unsrer Zeit betrifft, so bescheiden wir uns gern, daß wir über sie kein Urtheil haben. Fürsten

kann nur die Geschichte unparteiisch richten; der Geschichte aber fallen nur diejenigen zu, welche bereits vom Schauplatze der Welt abgetreten. Die Zeitgenossen der Fürsten sind nie gerecht in ihren Urtheilen. Entweder tadeln sie die Fürsten ungebürlich, weil sie von deren Maßregeln unsanft berührt werden; oder sie loben dieselben übertrieben, weil sie durch Schmeichelei die fürstliche Gnade auf sich herabzuziehen hoffen. Wir beobachten also in dieser Hinsicht lieber ein ehrerbietiges Schweigen und wenden uns jetzt mit unsrer Betrachtung zu den übrigen Kreisen der Gesellschaft.

Der Adel wird gewöhnlich des Antiliberalismus beschuldigt, weil die aristokratischen Prinzipien, auf welchen sein Dasein beruhe, der Freiheit entgegen seien. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß in dieser gesellschaftlichen Sphäre der Antiliberalismus sehr heimisch ist; allein daraus folgt nicht, daß der Liberalismus dem Adel ganz fremd sei. In Großbritannien, wo überhaupt der Adel durch eine gewisse Beschränkung auf die erstgebornen Söhne mehr mit dem Volke verschmolzen und ebendadurch der bürgerlichen Freiheit mehr zugewandt ist, giebt es unter dem hohen und niedern Adel vielleicht eben so viele Whigs als Torys; und in Frankreich findet der Liberalismus unter dem Adel, selbst unter dem höhern durch die Pairskammer dargestellten, so lebhafte Vertheidiger, daß manche sogar in den Ultraliberalismus verfallen sind. So ist es auch in den übrigen gebildeten Ländern Europa's, namentlich in Deutschland, wo es noch manchen dem wackern Ulrich von Hutten an Kopf und Herz ähnlichen Ritter giebt. (Möchten die jetzt wieder aufgelegten Schriften dieses wahrhaft deutschen Ritters recht viele Leser, auch unter den höhern Ständen, finden! Es ist viel, sehr viel Beherzigungswerthes darin.) Uebrigens kann man im Allgemeinen wohl annehmen, daß der Adel, da er dem Fürsten am nächsten steht und sich oft in dessen Umgebung befindet, auch von dessen Gunst am meisten zu erwarten hat, sich größtentheils in Ansehung des

Liberalismus oder Antiliberalismus nach dem Beispiele des Fürsten richtet, dem er unterthan ist. Je freisinniger daher der Regent eines Landes ist, desto freisinniger werden auch, im Durchschnitte genommen, die Edelleute dieses Landes sein. Zuweilen aber hat sich auch der Freiheitssinn des Adels unter despotischen Regenten sehr kräftig erwiesen, vornehmlich in England, wo die Freiheiten des Volks hauptsächlich durch die Anstrengungen des Adels errungen worden.

Was die Geistlichkeit betrifft, so muß man in dieser Beziehung vor allen Dingen die katholische und die protestantische Geistlichkeit wohl unterscheiden. Jene hat allerdings mehr Hang zum Antiliberalismus, da das ganze katholische Religions- und Kirchenwesen, und besonders die beschränkte Bildung der jungen Geistlichen in klosterähnlichen Seminarien, darauf berechnet ist, daß der Geist sich nur innerhalb einer bestimmten Richtung bewege und daher kein Haar breit von der einmal vorgeschriebnen Norm abweiche. Dennoch haben sich auch in der katholischen Kirche die Fenelons, die Erthale, die Dalberge, die Wessenberge u. A. durch eine sehr liberale Gesinnung ausgezeichnet; wiewohl sie ebendeshalb in Rom nicht sehr angenehm waren. Die protestantische Geistlichkeit hingegen kann, wenn sie folgerecht sein will, nicht anders als liberal sein, da der Protestantismus seinem Wesen nach ein religioser und kirchlicher Liberalismus ist. Es giebt indeß auch hier manche inkonsequente Männer, die am todten Buchstaben kleben und daher jedem freiern Aufschwunge des Geistes abhold sind. Die Sippschaft des Kaiaphas hat sich nun einmal nach allen Richtungen hin verbreitet.

Der Geistlichkeit zunächst steht in der Gesellschaft der Gelehrtenstand. Da die Beschäftigung mit den Wissenschaften, wenn sie ernst und gründlich ist, schon an sich zu Ideen und freien Ansichten von göttlichen und menschlichen Dingen erhebt, mithin ein wahrhaft liberales Studium ist: so wär' es widernatürlich, wenn jener Stand nicht,

dem bei weitem größern Theile nach, dem Liberalismus ergeben wäre. Ebendarum ist dieser Stand heutzutage nicht überall beliebt. Indessen findet auch der Gegensatz hier seine Freunde, sei es nun, weil diese die Wissenschaft nur als Handwerk um des lieben Brotes willen betrieben, oder weil ihre besondre Stellung in der Gesellschaft sie, aus Mangel an Muth, zur Verleugnung oder wenigstens Verschleierung ihrer wahren Gesinnung bestimmte. Auch giebt es einige Zweige der Erkenntniß, die, wenn sich ihnen der Geist ausschließlich ergiebt, denselben gleichsam verengern; wohin besonders die positive Jurisprudenz gehört, die ohne Verbindung mit Philosophie, Philologie und Geschichte, das geistige Leben mehr hemmt als weckt.

Von den Künstlern lässt sich ungefähr dasselbe sagen. Mit Recht nannten die Alten die schönen Künste, und selbst die Wissenschaften, artes liberales oder ingenuae. Auch jene tragen den Geist in die Ideenwelt und befreien ihn ebendadurch um so mehr von irdischen Banden, je mehr der Künstler in seiner Ideenwelt lebt. Giebt es gleichwohl auch illiberale Künstler, so sind es meist solche, die entweder nur das Mechanische der Kunst begriffen haben und ausüben, oder in Lebensverhältnisse verwickelt sind, welche einer liberalen Gesinnung keinen Eingang gestatten. Wenn die Kunst nach Brot geht, senkt der Genius nur allzuleicht seine Schwingen.

Im gebildeten Gewerbstande — denn vom ungebildeten kann hier nicht die Rede sein — sind es vornehmlich die Kaufleute, welche sich zum Liberalismus mehr als Andre hinneigen. Ihr Verkehr mit Menschen aller Art, auch mit Gelehrten und Künstlern, so wie das Interesse, welches sie am allgemeinen Wohlstande und besonders an der Freiheit des Handels und der Gewerbe nehmen, führt sie nothwendig dahin. Denn Handel und Gewerbe können eben so, wie Kunst und Wissenschaft, nur unter dem erleuchtenden und erwärmenden Strahle der Freiheitssonne gedeihen. Der bleierne Zepter des Despotismus lähmt sie

alle auf gleiche Weise. Man wird daher außer solchen Kaufleuten, die ein wucherliches Geschäft treiben und sich dadurch auf illiberale Art zu bereichern suchen, nicht leicht ein bedeutendes Handelshaus finden, in welchem der Liberalismus nicht heimisch wäre. Unter allen Arten von Kaufleuten aber sind wiederum die Buchhändler, aus leicht begreiflichen Gründen, dem Liberalismus am meisten zugethan. Das wusste auch Napoleon sehr wohl. Darum ließ er den unglücklichen Palm erschießen. Nicht was dieser unmittelbar verbrochen, führte ihn auf den Richtplatz. Man wollte nur terreur machen, damit die Buchhändler keine liberalen Schriften mehr verlegen sollten. Aber der Reiz dazu war zu groß, als daß nicht noch immer Einige es hätten wagen sollen, so hart verpönte Waare auf den literarischen Markt zu bringen.

Sehen wir ferner auf die Geschlechter, so lehrt die Erfahrung, daß gebildete Frauen in der Regel sich mehr noch als die Männer zum Liberalismus hinneigen. Ihr Herz, welches beweglicher und daher nicht nur den Gefühlen der Mitfreude und des Mitleids, sondern auch den Eindrücken der Neuheit zugänglicher ist, und selbst ihr eignes Interesse zieht sie auf diese Seite. Denn sie wollen von den Männern eben so liberal behandelt sein, wie der schwächere Theil vom stärkern überall behandelt zu werden wünscht; und mit Recht erwarten sie eine solche Behandlung dort eher, wo liberale Grundsätze herrschend sind. Daher sind die Frauen gleichsam geborne Feinde alles Türkenthums, und man wird ebendeswegen schwerlich irgend eine gebildete Frau finden, die den Griechen in ihrem Kampfe mit den Türken nicht mit Leib und Seel' ergeben wäre. Nur wo andre Geburts- oder Standesvorurtheile den Geist blenden und das Gefühl irreführen, dürfte das Gegentheil stattfinden. In diesem Falle, und wenn etwa noch die Macht des Aberglaubens und der Schwärmerei hinzutritt, pflegen aber auch die Frauen noch illiberaler und intoleranter als die Männer zu sein, gerade so, wie man bemerkt haben will,

daß die Frauen, wenn sie einmal blutdürstig geworden, noch blutgieriger als die Männer sind.

Was endlich das Lebensalter betrifft, so ist die größere Empfänglichkeit der Jugend für liberale Ideen eine so bekannte und aus der größern Blutwärme sowohl als der regern Einbildungskraft so leicht erklärbare Sache, daß wir dabei nicht zu verweilen brauchen. Nur das Eine ist noch zu bemerken, daß die Jugend aus den eben angeführten Gründen auch leichter in's Exzentrische fällt, und daß daher die Führer der Jugend allerdings die Verpflichtung haben, bei Mittheilung ihrer liberalen Ideen Maß und Ziel zu halten, damit sie nicht den Vorwurf auf sich laden, Verführer der Jugend zum Ultraliberalismus zu sein. Indessen hat es mit dieser jugendlichen Verirrung auch nicht so viel zu bedeuten, als man gewöhnlich glaubt, weil jener Ultraismus mehr rhetorisch und poetisch, als praktisch ist. Die Jugend gefällt sich in großen Redensarten und kühnen Entwürfen; vom Reden und Entwerfen bis zum Handeln ist aber noch eine große Kluft. Auch kommt der Mensch bei reifern Jahren, wo das Blut sich abkühlt und langsamer umfließt, wo die Sorgen und Mühen des Lebens beginnen, wo die starre Realität mit unerbittlicher Strenge dem idealischen Aufschwunge Schranken setzt, von jener Verirrung bald zurück. Ja man hat wohl eher gesehn, daß aus dem jungen Liberalen ein alter Antiliberaler wurde, wenn die Lebensverhältnisse sich änderten. Es ist süß, für's Vaterland zu sterben — hatte jener gesagt — aber nicht, zu hungern. So denken die Meisten; und so verdampft der jugendliche Enthusiasmus, wenn der Mensch in's wirkliche Leben übergegangen.

III.

Ausgang des Kampfes zwischen Liberalismus und Antiliberalismus.

Fassen wir nun alles Bisherige zusammen, so dürfen wir wohl mit Recht behaupten, daß der Liberalismus in der heutigen gebildeten Welt viel weiter verbreitet ist und mehr Freunde zählt, als sein Gegentheil. Dieß führt uns aber auch natürlich auf die letzte Untersuchung, nämlich auf die Frage: Wird der Liberalismus oder der Antiliberalismus den endlichen Sieg davontragen?

Man hat den Historiker einen rückwärts gekehrten Propheten genannt. Sonach wäre der eigentliche Prophet ein vorwärts gekehrter Historiker. Nun ist die vorliegende Frage allerdings von der Art, daß sie vollständig nur von einem solchen Historiker beantwortet werden kann. Da uns aber die Gabe des Schauens in die Zukunft nicht verliehen, so leisten wir auf die Prophetenrolle gern Verzicht, und wollen nur mit Hülfe einer gesunden Logik aus dem Rückwärts einige Folgerungen auf das Vorwärts ziehn.

Wir haben gesehn, daß die liberalen Ideen eigentlich so alt sind, als die höhere Bildung des Menschengeschlechts überhaupt, und daß sie zwar periodenweise gleichsam von der Erde verschwanden, aber immer wieder mit erneuter Kraft zurükkehrten und sich immer weiter verbreiteten. Dieß scheint allerdings ihre fernere Dauer und Ausbreitung zu verbürgen, und sonach dürfen wir wohl ohne alle Anmaßung prophetischer Erleuchtung behaupten, daß der Antiliberalismus nie den Liberalismus besiegen werde.

Wie wollte man es auch anfangen, um den Liberalismus jetzt noch, nachdem er so lange bestanden und sich so weit verbreitet hat, von der Erde zu vertilgen? Verschwände der Liberalismus auch aus Europa, wo bisher seine Heimat gewesen, so ist das kleine Europa noch lange nicht die Erde; er hat schon in dem kolossalen Amerika einen weit größern

und fruchtbarern Boden zur Ansiedlung gewonnen. Und da der Verkehr mit Amerika immer lebhafter werden muß, weil Amerika immer mehr erzeugen wird, was Europa brauchen kann: so würde auch der Liberalismus von dorther immer von neuem in Europa einwandern. Es ist überhaupt mehr als wahrscheinlich, daß das bisherige Verhältniß zwischen diesen beiden Welttheilen sich einst umkehren und Amerika künftig den Herrn von Europa spielen wird.

Aber selbst in Europa kann der Liberalismus jetzt nicht mehr vertilgt werden. Man müsste vorerst alle Bücher verbrennen, die vom Geiste der Liberalität eingegeben und durchdrungen sind. Schon dieß ist baare Unmöglichkeit. Und die Bibel müsste man doch übrig lassen, die wahrlich das liberalste aller Bücher und jetzt fast über die ganze Erde verbreitet ist. Man müsste ferner verbieten, irgend ein neues Buch im liberalen Sinne zu schreiben. Auch das wird man schwerlich durchsetzen können. Gesetzt aber, es erschienen nur Schriften im antiliberalen Sinne, besonders Zeitschriften, welche den meisten und schnellsten Umlauf haben: so würden diese den liberalen Sinn nur desto mehr aufregen. Denn jedes Ding in der Welt erregt sein Gegentheil; jede Wirkung hat ihre Gegenwirkung, und jede Verfolgung macht, daß die Verfolgten nur um so inniger und fester an dem hangen, was der Gegenstand der Verfolgung ist. Dürfte sich daher der Liberalismus nicht in Schriften offenbaren, so würde sich derselbe desto kräftiger in der lebendigen Rede aussprechen und mittheilen, da man diese doch nicht immer und überall bewachen kann. Auch müsste man allen wissenschaftlichen Unterricht verbieten; denn Wissenschaftlichkeit und Freisinnigkeit sind Zwillingsschwestern. Da man aber die Wissenschaften bei der heutigen Bildungsstufe schon um des Lebens willen nicht entbehren kann, wenn nicht Ackerbau, Bergbau, Schiffahrt, Handel und Gewerbe stillstehen sollen: so würde man von jenem Verbote doch wenigstens die zum heutigen Leben unentbehrlichen Wissenschaften ausnehmen müssen. Man würde also z. B. die

Philosophie und die klassische Philologie, als diejenigen Wissenschaften, die am meisten vom Liberalismus angesteckt sind und ihn fortwährend nähren, aus dem Kreise des wissenschaftlichen Unterrichts verbannen, Mathematik und Physik hingegen freigeben. Allein welcher Mathematiker oder Physiker kann sich ernstlich mit seiner Wissenschaft beschäftigen, welcher nachdenkende Mensch überhaupt kann die Natur, sei es messend und rechnend oder beobachtend und versuchend, betrachten, ohne sich irgend einmal mit ganzer Seele in die Unendlichkeit der Weltanschauung zu versenken und so augenblicklich zur Selberzeugung liberaler Ideen erregt zu werden? — Nein, es ist schlechterdings unmöglich, daß der Antiliberalismus je den Liberalismus besiege, daß dieser je wieder aus den Köpfen und Herzen der Menschen ganz verschwinde.

Aber wie steht es mit dem umgekehrten Falle? Wird vielleicht der Liberalismus den Antiliberalismus besiegen? — Wenn dieser Sieg nicht ein bloßes Uebergewicht, sondern eine wirkliche Vernichtung sein soll: so können wir dieß eben so wenig annehmen. Ja der Liberalismus kann nicht einmal wünschen, seinen Gegner so ganz und völlig zu besiegen. Er muß etwas haben, woran er sich übe und stärke und sein Leben erhalte. Ohne Antagonismus giebt es kein wahres Leben in der Welt. Darum hat die wohlthätige Natur schon dafür gesorgt, daß es der Thesis nicht an der Antithesis fehle. Es wird und muß daher immer Menschen geben, die den Liberalen entgegenwirken, theils um diese zur Thätigkeit zu reizen, damit sie nicht selbst einschlummern, theils aber auch um sie im Zaume zu halten, damit sie nicht unbändig werden und ihrer Kraft eine zerstörende Richtung geben.

Ist aber nicht von Vernichtung, sondern bloß von Uebergewicht die Rede: so glauben wir allerdings, nach dem bisherigen Gange des Schicksals, dem Liberalismus dieses Uebergewicht zusichern zu dürfen Dafür bürgt uns — der heilige Bund.

Wohl sehen wir hier jenes sarkastische Lächeln im Antlitze der meisten Leser. Denn man ist seit einiger Zeit gewohnt, nach dem Vorgange einiger brittischen Parlementsredner und Zeitungsschreiber, dem heiligen Bunde alles mögliche Böse nachzusagen, ihn als den Auslöscher alles Lichtes und den Vertilger aller Freiheit zu verschreien. Wir behaupten aber, daß dem nicht so sei und nicht sein könne. Hier unsre Gründe.

Die Urkunde des heiligen Bundes vom $^{14}/_{26}$ September 1815, unterschrieben von Kaiser Franz, König Friedrich Wilhelm, und Kaiser Alexander, sagt ausdrücklich, daß diese drei erhabnen Monarchen die innige Ueberzeugung erlangt hätten, es sei nothwendig, künftig ihre Politik, sowohl in der Verwaltung ihrer eignen Staaten als in der Leitung der auswärtigen Verhältnisse, also ihre innere und äußere Politik auf die Grundsätze des Christenthums (sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle religion du Dieu Sauveur) nämlich auf die Vorschriften der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens (préceptes de justice, de charité et de paix) zu gründen — daß sie, da nach jenen Grundsätzen alle Menschen sich als Brüder zu betrachten hätten, durch die Bande einer wahrhaften und unauflöslichen Brüderschaft vereint bleiben, sich als Kompatrioten beistehen, und ihre Völker als Familienväter in dem nämlichen Geiste der Brüderschaft führen wollten — daß sie ihre eignen und alle christlichen Völker als Glieder einer und derselben christlichen Nazion betrachteten, deren eigentlicher Suverän Christus selbst sei — und daß sie ebendarum alle christlichen Mächte einladeten, an diesem heiligen Bunde Theil zu nehmen.

Wer sieht nicht auf den ersten Blick, daß hier sowohl der religiose als der politische Liberalismus auf das bündigste und bestimmteste ausgesprochen, daß also die dem heiligen Bunde zum Grunde liegende Idee in der That die allerliberalste ist, weil sie beide Arten des Liberalismus

befasst, mithin alle liberalen Ideen in sich als einem Mittelpunkte vereinigt! Das Christenthum ist, wie schon früher gezeigt worden, die liberalste unter allen positiven Religionsformen, und hier wird dasselbe ausdrücklich zur Basis der Politik gemacht. Diese soll sich künftig nach den christlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens richten, soll alle Menschen als Brüder, mithin als Wesen von gleicher Würde und Bestimmung, betrachten und behandeln. Kann man irgend mehr verlangen? Haben die Freunde des wahren Liberalismus je mehr verlangt? Ja die kälteren unter ihnen haben nicht einmal so viel verlangt, weil sie glaubten, man dürfe der Politik nicht zu viel zumuthen. Sie verlangten daher bloß, daß die Politik sich vor allen Dingen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit richten sollte, meinend, das Uebrige würde sich dann schon von selbst nach und nach finden.

Merkwürdig und erfreulich ist auch der Umstand, daß die drei Stifter des heiligen Bundes sammt ihren Völkern zu drei verschiednen Kirchen, der griechischen, der römischen und der protestantischen, gehören, daß also hier auf den kirchlichen Bekenntnissunterschied kein Gewicht gelegt wird. Alle Christen — verlangt die Urkunde — sollen sich der Verschiedenheit ihrer besondern Glaubensformen ungeachtet nicht bloß dulden, sondern als Brüder, als Glieder einer und derselben großen Familie lieben. Wenn das nicht Liberalismus ist, so giebt es gar keinen.

Nun ist ferner bekannt, daß der heilige Bund nicht bloß auf die drei Stifter desselben und deren Staaten beschränkt geblieben, sondern daß demselben auch die übrigen christlich-europäischen Regenten und Staaten, selbst die republikanischen Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft und des deutschen Bundes (Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck) beigetreten sind. Nur der Papst und der König von Großbritannien haben die Einladung abgelehnt, der Erste, weil er die zu andern christlichen Gemeinen gehöri-

gen Glieder, die man in Rom als Häretiker oder wenigstens als Schismatiker betrachtet, nicht als seine Brüder und als Glieder einer und derselben christlichen Nazion anerkennen wollte — weshalb auch der Papst gegen die Beschlüsse des wiener Kongresses und die darin aufgenommene deutsche Bundesakte, welche im 16. Art. den Protestanten gleiche Rechte mit den Katholiken ertheilt, eben so wie einst gegen den westphälischen Friedensschluß protestirt hat — der Zweite aber, weil die Bundesurkunde nur von den Monarchen selbst, nicht von den Ministern, wie es die brittische Verfassung fodert, unterzeichnet worden, ob er gleich sonst für die Person die Gültigkeit der darin ausgesprochnen Grundsätze anerkannte. Man kann daher unbedenklich sagen, daß der religiose und politische Liberalismus, wie er in der Urkunde des heiligen Bundes ausgesprochen worden, in das europäische Staats- und Völkerrecht förmlich aufgenommen und mittels desselben als gültig anerkannt ist. Folglich hat durch die Stiftung des heiligen Bundes, wie er urkundlich vor uns liegt, der Liberalismus über den Antiliberalismus einen Sieg errungen, der jenem das Uebergewicht über diesen wenigstens so lange sichert, als das heutige Staats- und Völkerrecht besteht.

Indessen dürften die, welche in dieser Hinsicht etwas skeptisch gesinnt sind, wohl noch einige Einwürfe gegen die hier aufgestellte Ansicht von dem heiligen Bunde machen, ungeachtet ein gewichtiger neuerer Schriftsteller (Herr von Schmidt-Phiseldeck in seiner Politik des heiligen Bundes) in der Hauptsache diese Ansicht zu theilen scheint. Denn diese Politik ist in der That sehr liberal und doch ganz folgerecht aus derselben Urkunde abgeleitet.

Jene Zweifler aber könnten erstlich sagen: »Die Urkunde des heiligen Bundes ist, wie du selbst sagst, nur »von den Monarchen, nicht von den Ministern unterzeichnet worden. Wer steht uns also dafür, daß die Miniſter wirklich im Geiste des heiligen Bundes handeln und »eine so liberale Politik immer befolgen werden?« — Wir

gestehn, daß wir diesen Einwurf nicht ganz zu widerlegen vermögen, weil er von einer unbezweifelten Thatsache ausgeht; denn die Urkunde ist wirklich von keinem Minister unterzeichnet, weshalb sie auch manche Diplomatiker ein apokryphisches Aktenstück genannt haben. Allein erwarten lässt sich doch nicht, daß die Minister wegen Mangels einer diplomatischen Förmlichkeit dem so klar und bestimmt ausgesprochnen guten Willen ihrer Gebieter zuwider handeln und sich dadurch des Ungehorsams gegen dieselben schuldig machen sollten. Man muß den Menschen immer das Beste zutrauen, so lange das Gegentheil nicht offenbar am Tage liegt. Warum aber gerade die Minister von diesem Benefize der Humanität ausgeschlossen sein sollten, ist doch wahrhaftig nicht abzusehn.

Jene Zweifler könnten aber auch zweitens sagen: »Es »ist im brittischen Parlemente mehrmal die Rede gewesen »von geheimen Artikeln des heiligen Bundes, welche »mit den offnen nicht zusammenstimmen, vielmehr eine an»tiliberale Tendenz haben sollen; die brittischen Mi»nister aber, die doch wohl darum wissen mussten, haben »dieser Behauptung nie widersprochen. Wie kann man also »aus den offnen Artikeln irgend eine sichere Folgerung »ziehn?« — Dieser Einwurf beruht eigentlich nur auf einer vorgefassten Meinung und hat daher kein Gewicht. Denn jene Meinung wird durch das Schweigen der brittischen Minister keineswegs bestätigt. Da ihr König dem Bunde nicht förmlich beigetreten, so waren sie auch nicht verbunden, über den Gehalt und Zweck desselben Rechenschaft zu geben. Sie ließen, wie sie es in solchen Fällen oft machen, die Parlementsglieder reden, was sie wollten, weil dort einmal eine vollkommne Redefreiheit herrscht. Das ungünstige Vorurtheil dieser Redner konnten sie doch nicht gründlich widerlegen ohne Vorzeigung der ganzen Urkunde: und dazu waren sie weder berechtigt noch verpflichtet, eben weil England nicht formell im Bunde begriffen ist. So lange also niemand jene angeblichen Geheimartikel auf eine

authentische Weise vorlegt, werden wir nie an das Dasein derselben glauben, und zwar um so weniger, da die Sache in sich selbst keine Wahrscheinlichkeit hat. Wer kann den erhabnen Stiftern des heiligen Bundes eine solche Zweideutigkeit zutrauen? Wer mag glauben, daß sie zu einer Zeit, wo sie (aus Dankbarkeit gegen Gott für ihre Rettung aus den größten Gefahren und aus Liebe zu ihren Völkern wegen der ungemeinen Anstrengungen, welche dieselben aus Anhänglichkeit an ihre von Napoleon so hart bedrohten Fürsten gemacht hatten) diese Völker nach den christlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, also auf die liberalste Weise, zu regieren öffentlich gelobten und dieses Gelöbniß durch eine feierliche Urkunde bekräftigten — wer mag glauben, daß sie zu derselben Zeit derselben Urkunde gewisse Artikel oder Klauseln in einem völlig entgegengesetzten Sinne beigefügt haben sollten? Oder, sollen jene Artikel späterhin beigefügt sein, so fragt sich, wann und von wem? Es waren ja bald alle christlich-europäische Staaten (mit Ausnahme zweier) dem Bunde beigetreten. Hätte man ohne deren Mitwissen und Zustimmung eine so wichtige Veränderung in der ganzen Tendenz des Bundes machen können? Und wär' es möglich, daß bei der Theilnahme so vieler Staaten am heiligen Bunde (selbst republikanischer, wo geheime Dinge nie lange geheim bleiben) jene Artikel bis auf den heutigen Tag so geheim bleiben konnten, daß sie noch nirgend zu lesen sind, sondern nur die Sage von ihnen wie ein Gespenst umherschleicht, das die Menschen ängstigt? — Nein, es giebt keine geheimen Artikel des heiligen Bundes, wie keck auch das Gegentheil von manchen allzuleichtgläubigen Personen behauptet wird.

Ein dritter und letzter Einwurf gegen unsre Ansicht vom heiligen Bunde läßt sich noch leichter beseitigen. Man könnte nämlich auch sagen und hat es wirklich gesagt: »Die »ursprüngliche Bestimmung des heiligen Bundes mag ge»wesen sein, welche sie wolle; seine dermalige Wirk»samkeit ist doch nicht liberal, sondern vielmehr antilibe-

gestehn, daß wir diesen Einwurf nicht ganz zu widerlegen vermögen, weil er von einer unbezweifelten Thatsache ausgeht; denn die Urkunde ist wirklich von keinem Minister unterzeichnet, weshalb sie auch manche Diplomatiker ein apokryphisches Aktenstück genannt haben. Allein erwarten lässt sich doch nicht, daß die Minister wegen Mangels einer diplomatischen Förmlichkeit dem so klar und bestimmt ausgesprochnen guten Willen ihrer Gebieter zuwider handeln und sich dadurch des Ungehorsams gegen dieselben schuldig machen sollten. Man muß den Menschen immer das Beste zutrauen, so lange das Gegentheil nicht offenbar am Tage liegt. Warum aber gerade die Minister von diesem Benefize der Humanität ausgeschlossen sein sollten, ist doch wahrhaftig nicht abzusehn.

Jene Zweifler könnten aber auch zweitens sagen: »Es »ist im brittischen Parlemente mehrmal die Rede gewesen »von geheimen Artikeln des heiligen Bundes, welche »mit den offnen nicht zusammenstimmen, vielmehr eine an»tiliberale Tendenz haben sollen; die brittischen Mi»nister aber, die doch wohl darum wissen mussten, haben »dieser Behauptung nie widersprochen. Wie kann man also »aus den offnen Artikeln irgend eine sichere Folgerung »ziehn?« — Dieser Einwurf beruht eigentlich nur auf einer vorgefassten Meinung und hat daher kein Gewicht. Denn jene Meinung wird durch das Schweigen der brittischen Minister keineswegs bestätigt. Da ihr König dem Bunde nicht förmlich beigetreten, so waren sie auch nicht verbunden, über den Gehalt und Zweck desselben Rechenschaft zu geben. Sie ließen, wie sie es in solchen Fällen oft machen, die Parlementsglieder reden, was sie wollten, weil dort einmal eine vollkommne Redefreiheit herrscht. Das ungünstige Vorurtheil dieser Redner konnten sie doch nicht gründlich widerlegen ohne Vorzeigung der ganzen Urkunde: und dazu waren sie weder berechtigt noch verpflichtet, eben weil England nicht formell im Bunde begriffen ist. So lange also niemand jene angeblichen Geheimartikel auf eine

authentische Weise vorlegt, werden wir nie an das Dasein derselben glauben, und zwar um so weniger, da die Sache in sich selbst keine Wahrscheinlichkeit hat. Wer kann den erhabnen Stiftern des heiligen Bundes eine solche Zweideutigkeit zutrauen? Wer mag glauben, daß sie zu einer Zeit, wo sie (aus Dankbarkeit gegen Gott für ihre Rettung aus den größten Gefahren und aus Liebe zu ihren Völkern wegen der ungemeinen Anstrengungen, welche dieselben aus Anhänglichkeit an ihre von Napoleon so hart bedrohten Fürsten gemacht hatten) diese Völker nach den christlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, also auf die liberalste Weise, zu regieren öffentlich gelobten und dieses Gelöbniß durch eine feierliche Urkunde bekräftigten — wer mag glauben, daß sie zu derselben Zeit derselben Urkunde gewisse Artikel oder Klauseln in einem völlig entgegengesetzten Sinne beigefügt haben sollten? Oder, sollen jene Artikel späterhin beigefügt sein, so fragt sich, wann und von wem? Es waren ja bald alle christlich-europäische Staaten (mit Ausnahme zweier) dem Bunde beigetreten. Hätte man ohne deren Mitwissen und Zustimmung eine so wichtige Veränderung in der ganzen Tendenz des Bundes machen können? Und wär' es möglich, daß bei der Theilnahme so vieler Staaten am heiligen Bunde (selbst republikanischer, wo geheime Dinge nie lange geheim bleiben) jene Artikel bis auf den heutigen Tag so geheim bleiben konnten, daß sie noch nirgend zu lesen sind, sondern nur die Sage von ihnen wie ein Gespenst umherschleicht, das die Menschen ängstigt? — Nein, es giebt keine geheimen Artikel des heiligen Bundes, wie keck auch das Gegentheil von manchen allzuleichtgläubigen Personen behauptet wird.

Ein dritter und letzter Einwurf gegen unsre Ansicht vom heiligen Bunde läßt sich noch leichter beseitigen. Man könnte nämlich auch sagen und hat es wirklich gesagt: »Die »ursprüngliche Bestimmung des heiligen Bundes mag ge»wesen sein, welche sie wolle; seine dermalige Wirk»samkeit ist doch nicht liberal, sondern vielmehr antilibe-

»ral. Hat er nicht die Freiheit in Neapel und Piemont »unterdrückt? Und will er nicht dasselbe in Spanien und »Portugal thun?« — Es ist schon bemerkt worden, daß der Liberalismus auch seine Verirrungen und Ausschweifungen hat, und daß der Antiliberalismus, so lang' er nur gegen jenen Ultraliberalismus (Jakobinismus oder Karbonarismus oder wie sonst genannt) gerichtet ist, nicht getadelt werden mag. Der echte, ruhige, besonnene, sich streng innerhalb der Schranken des Rechts und der Pflicht haltende Liberalismus ist dadurch auf keine Weise gefährdet. Ja dieser muß selbst wünschen, sich jener Verirrungen und Ausschweifungen zu entledigen, um dadurch seinen Triumph zu sichern. Denn sie sind es eben, welche ihm am meisten Abbruch thun, weil dadurch viele ängstliche Gemüther beunruhigt werden, meinend, es möchte alles das Herrliche, was die Vorwelt der Nachwelt überliefert hat, im Sturme der Revoluzionen zu Grunde gehn — eine Besorgniß, die freilich derjenige nicht theilen kann, der sich mit fester Zuversicht einer allwaltenden Fürsehung getröstet.

Alles wohl erwogen, kann also der Verfasser nicht zurücknehmen, was er früher in seinen weltbürgerlichen Betrachtungen über den heiligen Bund und dessen wahrscheinliche Folgen (in der Schrift: La sainte alliance, oder Denkmal des von Oesterreich, Preußen und Russland geschlossnen heiligen Bundes. Leipzig, 1816. 8.) gesagt hat*). Man unterscheide nur immer die Idee von deren Erscheinung, die Sache von den Personen, den Bund von den Bündnern, so wie das, was einzele Menschen thun, vom großen Gange der Weltgeschichte! Die Geschlechter der Menschen vergehen; sie steigen, sie fallen, aber nur, damit sich die folgenden von neuem und noch weiter erheben. Was daher auch hier und dort geschehen möge — den Glauben an das allmähliche Fortschreiten des Menschengeschlechts in allem, was wahr, schön und gut ist, wird jene höhere Macht, die unser Schicksal lenkt, gewiß nicht zu Schanden werden lassen.

*) S. Nr. V. im vorigen Bande.

XV.

Canning's Denkmal.

Oder

kosmopolitische Betrachtungen

über

Canning's Tod

und die

wahrscheinlichen Folgen desselben.

Officium, memorem in bene meritos animum praestare.
CICERO.

(Erschien zuerst: Leipzig, 1827. 8.)

Vorwort.

In Frankreich hat man eine Unterzeichnung zu Geldbeiträgen veranstaltet, um zu Ehren des großen Staatsmannes, der unlängst in England gestorben, eine Gedächtnissmünze prägen zu lassen. Auch scheint der Vorschlag dort viel Beifall gefunden zu haben. In Deutschland möchte das aus bekannten Gründen weniger der Fall sein, ungeachtet jener Staatsmann hier vielleicht eben so zahlreiche Verehrer hat. Unsre Verehrung ist nicht so enthusiastisch, hat weniger Mittel und Wege sich zu äußern, und keinen gemeinsamen Mittelpunkt, von wo aus ihre elektrischen Schläge nach allen Richtungen hin wirken könnten. Wir sinnen und denken, reden und schreiben lieber; und daher begnügen wir uns meist mit einem papiernen Denkmale, das wir einem verehrten Manne nach seinem Hintritte setzen. Ein solches ist auch das gegenwärtige. Es entstand auf eine fast unwillkürliche Weise aus der Frage, die sich mir bei der Nachricht von Canning's Tode aufdrang: Was wird nun werden? — Werden die Hoffnungen, welche die Freunde der bürgerlichen und religiosen Freiheit auf die Wirksamkeit jenes Staatsmannes gegründet hatten, nun wie Spreu vor dem Winde zerstieben? — Diese Frage führte mich ganz natürlich zu den nachfolgenden kosmopolitischen Betrachtungen, in Ansehung deren ich nur zu bemerken bitte, daß sie angestellt wurden, bevor es entschieden war, wie sich das neue brittische Ministerium gestalten würde. Jetzt, wo ich dieses

Vorwort oder eigentlich Nachwort schreibe, ist es freilich entschieden; und da dürfte sich auch Manches in den Betrachtungen anders gestalten lassen. Ich wollte aber nicht ex post ändern, um den Betrachtungen nichts von ihrer ursprünglichen Frische zu nehmen.

Leipzig, im August 1827.

Der unerwartete Hingang des berühmten Staatsmanns, welchen die Aufschrift dieser Zeilen nennt, kann aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, aus einem bloß nazionalen, also brittisch-politischen, und aus einem rein menschlichen, also kosmopolitischen. Aus jenem haben ihn die englischen Blätter, welche uns die Trauerkunde brachten, zum Theile schon so erwogen, daß sich schwerlich etwas Bedeutendes möchte hinzufügen lassen, besonders von einem fernstehenden Ausländer. Allein aus dem zweiten Gesichtspunkte scheint mir der merkwürdige Fall, daß ein so ausgezeichneter Staatsmann, welcher bürgerliche und religiose Freiheit zu seinem Wahlspruche gemacht hatte, auf welchen daher alle Freunde dieser zwiefachen Freiheit in der ganzen gebildeten Welt vertrauensvoll hinblickten, so plötzlich vom Schauplatze des Lebens abtritt, nachdem er kaum den höchsten Gipfel ministerialer Macht errungen, noch keineswegs hinlänglich erwogen. Es dürften daher folgende, obwohl nur flüchtig hingeworfne, Betrachtungen weder unzeitig noch überflüssig scheinen.

Daß die Freunde der bürgerlichen und religiosen Freiheit in allen Ländern, wohin der Ruhm des Namens und die Macht des Einflusses von jenem brittischen Staatsmanne gedrungen war, beim Eintreffen der ersten Nachricht von seinem Hinscheiden heftig erschüttert wurden, daß sie vor den möglichen Folgen dieses Todesfalls — einer starken Reakzion gegen das von Canning befolgte System — erschraken: war eben so natürlich, als daß diejenigen, welche sich nach einer solchen Gegenwirkung sehnten, sich über diesen Todesfall freuten, wenn sie auch ihre Freude nicht auf eine so ungebürliche Weise laut werden ließen, als einige französische Ultrablätter. Jene Freunde betrachteten Canning's Tod nicht bloß als ein Unglück für England, son-

dern als eine Kalamität für die ganze gebildete Welt. Und nicht mit Unrecht. Denn die menschliche Bildung hangt wesentlich von jener zwiefachen Freiheit ab, indem auch Kunst und Wissenschaft ohne sie nicht im vollen Maße gedeihen können. Bei der Lage Englands aber, die es durch seine in allen Welttheilen befindlichen Kolonien und seine über das ganze Weltmeer verbreiteten Kriegs- und Handelsflotten gleichsam zum verbindenden Mittelgliede zwischen den verschiednen Völkern und Staaten der alten sowohl als der neuen Welt macht, ist die Frage nichts weniger als gleichgültig, wer dort, vom Könige mit so großem Vertrauen beehrt, an der Spitze der öffentlichen Geschäfte steht.

Wenn daher ein Mann von so ausgezeichneten Talenten, von so hoher Geistesbildung und von so wohlwollendem Herzen, daß er durch Begünstigung der bürgerlichen und religiosen Freiheit nicht bloß das Wohl des eignen Volkes und Staates, sondern auch das aller übrigen Völker und Staaten zu befördern sucht — wenn ein solcher Mann von der Schaubühne des Lebens abtritt: so ist es allemal ein großer Verlust für die gesammte Menschheit. Denn obwohl ein etwas liebloses Sprüchwort sagt: Non deficit alter, so ist es doch zweifelhaft, ob der Andre, der an des Abgetretenen Stelle tritt, ihm auch in allen jenen Eigenschaften gleichen werde, um mit derselben Kraft und Weisheit das Steuer zu führen. Und wenn er ihm auch gliche, so fehlte doch immer noch das persönliche Ansehn und Vertrauen, welches Canning sich bereits überall erworben hatte, jene zauberische Glorie, die sein Haupt umstrahlte und weithin über das Meer nach Ost und West bis zu den entferntesten Völkern leuchtete. Ein solcher Mann bleibt also stets unersetzt, wer auch für den ersten Augenblick dessen Stelle einnehme. Mit denselben Talenten, derselben Bildung des Geistes, demselben Wohlwollen im Herzen wird der Nachfolger nicht sogleich alles das ausrichten können, was jener vermochte.

Es sind aber besonders drei wichtige Interessen, wel-

che sich an Canning's politische Wirksamkeit knüpften, und daher auch hier vornehmlich zu berücksichtigen sind: Die Emanzipazion der Katholiken im brittischen Reiche selbst, die Befreiung Griechenlands vom türkischen Joche, und die Erhaltung der freiern Verfassungen in Europa und Amerika; womit die Befreiung des Welthandels von den Fesseln, die ihn fast noch überall drücken, in genauer Verbindung steht.

Was die Emanzipazion der Katholiken im brittischen Reiche (besonders in Irland, wo die Katholiken bei weitem die Mehrzahl ausmachen) betrifft: so beruht sie wesentlich auf dem Grundsatze, daß kein Mensch um der Religion willen an seinen bürgerlichen Rechten verkürzt werden solle — einem Grundsatze, der, so evident er auch ist, doch noch lange nicht die allgemeine Anerkennung gefunden hat, die ihm gebürt. In und außer Europa, in christlichen und nichtchristlichen, in protestantischen und katholischen Staaten maßt man sich noch immer an, zwischen Gott und den Menschen zu treten, den Menschen um Gottes willen, wo nicht offen zu verfolgen, doch geheim zu bedrücken, zu dem Menschen, den Gott überall nach seinem Bilde geschaffen, zu sagen: »Wenn du nicht gerade glaubst, »was ich glaube, und Gott nicht gerade so, wie ich selbst, »anbetest, so sollst du auch nicht gleiches Recht mit mir »haben.« Canning hatte die Widerrechtlichkeit, ja die barbarische Unmenschlichkeit, die in solcher Anmaßung liegt, begriffen. Darum hatt' er sich stets im Parlemente für die Emanzipazion ausgesprochen, und es stand zu hoffen, daß seine siegreiche Beredtsamkeit, verbunden mit dem Einflusse, den ihm seine Stellung als Premierminister gab, endlich doch durchdringen würde.

Zwar hatte Canning, als er zu diesem Posten erhoben ward, erklärt, daß er jene Maßregel nicht selbst als Minister in Antrag bringen würde, weil der König sich noch ein Gewissen daraus machte, etwas in Antrag bringen zu lassen, was der anglikanischen Kirche Abbruch zu thun schien,

da die Bischöfe dieser Kirche der Mehrzahl nach nicht minder unduldsam sind, als die Bischöfe der katholischen Kirche. Allein der Einfluß des Premierministers auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und selbst auf das Gemüth des Königs, der ihn nach und nach immer mehr schätzen lernte — trotz einer frühern persönlichen Abneigung — würde gewiß diese Schwierigkeiten allmählich beseitigt haben. Und was er nicht selbst in Antrag bringen konnte, das konnte doch jeder seiner gleichgesinnten Freunde außer dem Ministerium in Antrag bringen, und das durft' er auch mit der ganzen Kraft seiner Rede und dem ganzen Gewichte seines Ansehns als Parlementsglied unterstützen, da er sich in dieser Hinsicht beim Antritte seines Ministeriums ausdrücklich freie Hand vorbehalten hatte.

Bei der Umsicht und Besonnenheit aber, mit welcher Canning überall zu Werke ging, war auch zu erwarten, daß er den etwanigen Gefahren, welche aus der Emanzipazion der Katholiken für die protestantische Kirche in England hervorgehen könnten, würde vorzubeugen gewusst haben. Denn das ist nun einmal nicht zu verkennen, und das giebt auch den Gegnern der Emanzipazion die stärksten Waffen in die Hände, daß die römisch-katholische Hierarchie gleichsam einen eingebornen Trieb hat, ihre Herrschaft überall und durch jedes, selbst unsittliche, Mittel auszubreiten. Darauf allein zweckt auch die Wiederherstellung des Jesuitenordens ab; und eben dieser Orden hat bereits angefangen, sich auch in Irland wieder einzunisten und seine proselytenmacherischen Umtriebe zu beginnen. Es wird daher allerdings nöthig sein, der Bill, durch welche die Emanzipazion der Katholiken im Parlemente ausgesprochen werden soll, eine Klausel beizufügen, durch die zugleich jenem Unwesen möglichst vorgebeugt würde. Freilich eine schwierige Aufgabe, da die Ränke der Jesuiten in's Unendliche gehn und da nach ihrer laxen Moral, welche jedes Mittel durch den angeblich guten Zweck heiligt, jeder Verpflichtung eine Mentalreservazion zur Seite stellt, und über jede weltliche

Autorität die geistliche erhebt, ein Jesuit durch kein Gesetz und keinen Eid so gebunden werden kann, daß es ihm nicht möglich wäre, sich auf irgend eine Weise (wär' es auch durch unmittelbare Dispensazion des Papstes, der ja zu allem wie den Binde-, so den Löse-Schlüssel hat) davon loszumachen.

Indessen, wenn es auch in der physischen Welt für menschliche Kräfte unüberwindliche Schwierigkeiten giebt, in der moralischen Welt giebt es durchaus keine, weil hier der Mensch immer nur mit dem Menschen, nicht mit der äußern Natur, zu kämpfen hat. Darauf eben beruht die Hoffnung alles Besserwerdens in der Menschenwelt, die Hoffnung des Siegs des Guten über das Böse. Ein Mann wie Canning also würde vielleicht auch das möglich gemacht haben, was kleineren Geistern unmöglich scheint. Er würde vielleicht Mittel gefunden haben, die Katholiken zu emanzipiren und doch zugleich den proselytenmacherischen Umtrieben der Jesuiten zu wehren. Sein berühmtes Gedicht: „Der Pilot, der den Sturm überwand," scheint selbst von dem Gefühle einer Kraft eingehaucht, die keinen Feind zu fürchten hat, auch keinen dämonischen.

Diese Hoffnungen sind aber nun größtentheils mit dem Manne selbst in's Grab gesunken. Zwar wird die Emanzipazion zu Stande kommen, weil sie muß; aber wahrscheinlich später und dann vielleicht auf eine Weise, welche den Wünschen des Menschenfreundes minder entsprechen möchte. Denn was die Noth erzwingt, hat schon darum in den Augen der Vernunft nicht denselben Werth, als was die Weisheit freiwillig spendet; auch verdoppelt sich nach einem bekannten Sprüchworte die Gabe, wenn sie bald gegeben wird. Und da heutzutage in der gebildeten Welt nichts mehr vereinzelt steht, so würde das Beispiel Englands, wenn Canning die Emanzipazion der Katholiken in dem seiner Leitung anvertrauten Staate auf eine den Foderungen der Vernunft gemäße Weise hätte durchsetzen können, auch auf andre Staaten heilsam eingewirkt haben. Die Lage der

Katholiken in protestantischen, so wie die Lage der Protestanten in katholischen Ländern, würde sich verbessert haben. Der Grundsatz der religiosen Freiheit würde immer mehr zur praktischen Anerkennung gekommen sein; denn praktisch wird er im Staate nur dann anerkannt, wenn niemand um seines Glaubens willen an seinen Bürgerrechten verkürzt wird. Man kann daher nicht einmal sagen, daß in einem Staate, wo jener Grundsatz nicht praktisch anerkannt wird, wahre bürgerliche Freiheit herrsche. Denn der Bürger entbehrt dann gerade den schätzbarsten Theil seiner Freiheit, nämlich Gott nach seiner Ueberzeugung zu verehren, ohne deshalb irgend einen Druck oder eine Ausschließung von bürgerlichen Vortheilen erdulden zu müssen.

Was die Befreiung Griechenlands vom türkischen Joche betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, für welchen schon das jugendliche Herz Canning's begeistert war. »Griechenlands Knechtschaft« besang er als Schüler zu Eton in elegischen Tönen, welche ihm die Muse des klassischen Alterthums eingegeben hatte. Freilich denken und fühlen Männer oft ganz anders als Jünglinge; und besonders Staatsmänner stehen in dem Rufe, daß sie oft mit der kalten Fühllosigkeit des klug berechnenden Verstandes eben das zu Grunde gehen sehn, was sie in frühern Jahren, wo die Phantasie mit süßen Träumen unser Haupt umgaukelt, mit der wärmsten Liebe umfangen hatten. Auch hat man in der That jenem brittischen Staatsmanne dieß in Ansehung Griechenlands zum Vorwurfe gemacht. Er habe, sagten viele Griechen und Griechenfreunde, nicht nur nichts zur Rettung Griechenlands gethan, obgleich dieses flehend seine Hände nach Albions mächtigem Dreizack ausgebreitet; er habe sogar denen Fesseln angelegt, welche aus freiem Antrieb ihres Herzens den Griechen zu Hülfe eilen wollten.

Der letztere Vorwurf ist wohl durchaus ungegründet, man mag ihn an die brittische Regierung überhaupt oder an Canning insbesondre richten. Weder ein Einheimi-

scher noch ein Fremdling ist in den brittischen Häfen zurückgehalten worden, wenn er von dort aus nach Griechenland abgehn wollte, um der Sache der Griechen zu dienen. Des sind Zeugen Lord Byron, Lord Cochrane, General Church, Oberst Gordon und so viel Andre. Auch Anleihen, Unterzeichnungen, Sammlungen für die Griechen sind dort von Anfang an ungehindert gemacht worden. Wenn auf einige Schiffe, die man auf der Themse für die Griechen ausrüstete, Beschlag gelegt wurde: so geschahe dieß wohl nur darum, weil man entweder gewisse Formen vernachlässigt hatte, auf die nun einmal die brittische Regierung verfassungsmäßig halten muß, oder weil man zu viel Lärmen von der Sache gemacht und dadurch die Regierung zum Einschreiten gleichsam herausgefodert hatte, wenn sie der Pforte und den übrigen europäischen Mächten nicht gerechten Anlaß zu der Beschwerde geben wollte, England habe seine Neutralität öffentlich gebrochen.

»Auf eben diese Neutralität, ist sie nicht selbst die bitterste Anklage für die brittische Regierung und namentlich »für Canning, seitdem er als Minister der auswärtigen »Angelegenheiten der vornehmste Agent jener Regierung in »Bezug auf den Kampf zwischen Griechen und Türken ge»worden war?« — Man wird den Verfasser dieses gewiß keiner Parteilichkeit für die Türken, sondern wohl eher für die Griechen beschuldigen; denn er ist der erste Schriftsteller in Deutschland, vielleicht in ganz Europa, gewesen, der es wagte, für die Griechen, die man anfangs allgemein für Rebellen erklärte, seine schwache Stimme zu erheben, so wie auch der Erste, der es unternahm, Beiträge für sie nicht bloß im Stillen zu sammeln, sondern auch öffentlich dazu aufzufodern, ungeachtet ihm dieß manche Ungelegenheit zuziehn musste. Er kann aber bei aller Liebe zur griechischen Sache nicht in obige Anklage einstimmen. Er gesteht vielmehr offenherzig, daß er an Canning's Stelle nicht anders gehandelt haben würde.

Ein brittischer Minister ist etwas ganz Andres, als der

Minister irgend einer Macht des festen L… oraus be-
fentliche Wirksamkeit kann weder den … das letzte
noch den Wünschen seines eignen … schwierigste
nur der öffentlichen Meinung de…
jene Wirksamkeit einen glücklic… adler gefunden.
rum, weil er dieß nicht beach… Artikel erhoben,
liche Castlereagh seine …ängigkeit von der
Selbmorde. — Nun abe… …eiheit zusichert. Wenn
zen, bei aller Theilnah… …r zu erhalten war? Sollte
che, bis heute noch … …n Verhältnissen zu Hause, auf
seine Regierung in … und in Amerika, mit den verbün-
schlagen möchte. … brechen? Sollt' er von zwei in der
Minister, der …eidlichen Uebeln nicht das kleinere wäh-
gewagt hätte, wenn das an sich Beste nicht zu erreichen
bis vier … wenigstens nach dem unter den gegebnen Um-
griechisch… möglichen Besten greifen, wie es jeder verständige
gen le… Leben macht und wie es auch Aristoteles in
gen, … Politik den Staatsmännern anräth? — Und ist nicht
so … Gewissheit vorauszusehn, daß jene bedingte Freiheit end-
… zur völligen Unabhängigkeit der Griechen führen muß,
… diese nur einigermaßen den Vortheil ihrer Lage zu be-
…gen verstehn?

Alles Gute fodert Zeit zu seiner Reife. Es möchte sich aber wohl bezweifeln lassen, ob die Griechen jetzt schon zur vollen Unabhängigkeit reif seien. Sie haben Proben genug von Tapferkeit, selbst von heldenmäßiger Kühnheit und Aufopferung abgelegt, aber wenig von gesetzgeberischer Weisheit, von kluger Mäßigung, von Eintracht und Gemeinsinn. Ich mache dieß den Griechen nicht zum Vorwurfe, wie ein gewisser Beobachter, der nur das Schlechte von ihnen erzählt und das Gute verschweigt. Ich find' es nach der bisherigen Lage der Griechen ganz natürlich, daß sie so sind, wie sie eben sind. Ein andres Volk würde in solcher Lage sich auch nicht anders darstellen. Männern, die vom Waffenhandwerke leben, wie die meisten griechischen Anführer, ist es immer eigen, daß sie lieber ihrer Laune folgen,

etwas mürbe werden, ehe man mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen konnte, bei ihnen Gehör für vernünftige Vorstellungen zu finden.

Wenn einst die Politik, welcher Canning in Bezug auf die griechische Sache folgte, der Welt in Aktenstücken vollständig vor Augen liegen wird: so wird man finden, daß sie eben die einzig mögliche, wenigstens die einzig vernünftige war, die er einschlagen konnte, wie sehr auch die Geduld der Griechenfreunde — und ich gesteh' es gern, zuweilen auch meine eigne — dadurch ermüdet wurde. Die, welche den politischen Unterhandlungen nur aus der Ferne zusehn, welche nur von Zeit zu Zeit ein abgerissenes Bruchstück derselben erschauen, nicht das innere Getriebe des Hin und Her, des Für und Wider, finden oft nur Langsamkeit, wohl gar Stillstand, wo doch rasche Bewegung ist, gerade wie es den Erdbewohnern überhaupt mit den Himmelskörpern geht.

So haben wir denn erst ganz kürzlich das Ergebniß der Unterhandlungen erfahren, welche Canning vornehmlich in Petersburg in Bezug auf die griechische Sache angeknüpft hatte. Als die Stimmung hier günstiger zu werden anfing, schickt' er den ersten brittischen Feldherrn, der selbst den Titel eines russischen Marschalls besitzt, als außerordentlichen Gesandten an den Kaiser, um ihn zur Mitwirkung für die Griechen zu gewinnen — ein Beweis, wie sehr sich der brittische Minister für diese Sache interessirte und welchen hohen Werth er auf diese Mission legte. Dem in Folge derselben abgeschlossenen Konferenzprotokolle gaben auch die übrigen Mächte wenigstens insoweit ihre Zustimmung, als sie sich dem Beschluß einer Zwischenkunft zu Gunsten der Griechen nicht widersetzten; wohin es zu bringen, bei der gegenseitigen Eifersucht der Mächte wegen möglicher Vergrößerung und bei der entschiednen Hinneigung der Einen zur Pforte, gewiß viel Zeit, Eifer und Klugheit gehörte. Endlich aber kam es gar zu einem förmlichen Traktate zwischen England, Rußland und Frankreich, durch wel-

chen die Art und der Zweck dieser Zwischenkunft voraus bestimmt wurde — einem Traktate, den man als das letzte große politische Werk Canning's, vielleicht das schwierigste von allen, betrachten kann.

Zwar hat auch dieses Werk seine Tadler gefunden. Besonders hat man die Stimme gegen den Artikel erhoben, welcher den Griechen keine volle Unabhängigkeit von der Pforte, sondern bloß eine bedingte Freiheit zusichert. Wenn nun aber vor der Hand nicht mehr zu erhalten war? Sollte Canning bei den verwickelten Verhältnissen zu Hause, auf der pyrenäischen Halbinsel und in Amerika, mit den verbündeten Mächten deshalb brechen? Sollt' er von zwei in der Alternative unvermeidlichen Uebeln nicht das kleinere wählen? Sollt' er, wenn das an sich Beste nicht zu erreichen war, nicht wenigstens nach dem unter den gegebnen Umständen möglichen Besten greifen, wie es jeder verständige Mann im Leben macht und wie es auch Aristoteles in seiner Politik den Staatsmännern anräth? — Und ist nicht mit Gewissheit vorauszusehn, daß jene bedingte Freiheit endlich zur völligen Unabhängigkeit der Griechen führen muß, wenn diese nur einigermaßen den Vortheil ihrer Lage zu benutzen verstehn?

Alles Gute fodert Zeit zu seiner Reife. Es möchte sich aber wohl bezweifeln lassen, ob die Griechen jetzt schon zur vollen Unabhängigkeit reif seien. Sie haben Proben genug von Tapferkeit, selbst von heldenmäßiger Kühnheit und Aufopferung abgelegt, aber wenig von gesetzgeberischer Weisheit, von kluger Mäßigung, von Eintracht und Gemeinsinn. Ich mache dieß den Griechen nicht zum Vorwurfe, wie ein gewisser Beobachter, der nur das Schlechte von ihnen erzählt und das Gute verschweigt. Ich find' es nach der bisherigen Lage der Griechen ganz natürlich, daß sie so sind, wie sie eben sind. Ein andres Volk würde in solcher Lage sich auch nicht anders darstellen. Männern, die vom Waffenhandwerke leben, wie die meisten griechischen Anführer, ist es immer eigen, daß sie lieber ihrer Laune folgen,

als dem Gesetze gehorchen, lieber den Knoten mit dem Schwerte zerhauen, als durch vernünftiges Nachdenken lösen, weil jenes leichter als dieses. Die Griechen bedürfen daher noch der Zucht, der Disziplin, bevor sie ein ganz freies und selbständiges Volk werden können. Das sahe Canning wohl ein; und darum schloß er gerade einen solchen Traktat. Er wollte ihnen Zeit lassen, sich selbst zu disziplíniren.

Aber um so beklagenswerther ist auch der Hintritt des Mannes, der diesen Traktat vermittelte, gerade in dem Zeitpunkte, wo derselbe zur Ausführung kommen sollte. Denn es fragt sich, ob der Traktat nun mit solcher Energie, als zur Erreichung des Zwecks nothwendig ist, in's Leben treten werde, nachdem der erste Beweger verschwunden. Es fragt sich, ob man sich bei der Ausführung nicht wieder veruneinigen werde, da der erste Vermittler nicht mehr vorhanden. Es fragt sich, ob den Türken und deren Freunden nicht der Muth von neuem wachsen werde, seit derjenige von der Bühne des Lebens abgetreten, dessen gewaltigen Genius sie am meisten zu fürchten hatten. — Wenn jedoch der Traktat seinem vollen Gehalte nach zur Ausführung kommen sollte, so ist keinesweges zu besorgen, daß Griechenland wegen einer mehr nominalen als realen Abhängigkeit von der Pforte das Schicksal der Moldau und Wallachei haben werde. Diese beiden, mitten im Festlande zwischen drei großen Kaiserreichen gelegenen, Fürstenthümer können nie freie und selbständige Staaten werden. Zerfällt das türkische Reich, was über kurz oder lang doch geschehen muß, trotz dem dort neu eingeführten Exerzirreglement: so müssen jene Fürstenthümer den Nachbarstaaten — entweder einem oder beiden — als Parzellen zufallen; denn daß sich aus den Trümmern des türkischen Reiches ein neubyzantinisches Kaiserreich bilden sollte, ist nach der heutigen Lage der Sachen nicht wahrscheinlich. Griechenland aber, größtentheils vom Meer umflossen und daher meist aus Inseln und Halbinseln bestehend, wird, durch Handel und Schiffahrt bereichert und erstarkt, auch völlig frei und selbständig werden; und es wird dann

dieſe Freiheit und Selbſtändigkeit demſelben Staatsmanne zu verdanken haben, der jenen Traktat vermittelt hat.

Der dritte Geſichtspunkt endlich, aus welchem Canning's politiſche Wirkſamkeit zu betrachten, iſt faſt noch bedeutender, als die beiden vorigen — ich meine die Erhaltung der freiern Verfaſſungen in Europa und Amerika. Darum wollen wir auch hierbei etwas länger verweilen.

Canning — und das iſt ſein Hauptruhm, das iſt es, weshalb ihm alle gebildete Völker der Erde eine Ehrenſäule ſetzen ſollten — Canning gehörte zu den wenigen Menſchen und zu den noch wenigern Staatsmännern, welche nicht bloß für ſich freie Hand begehren, ſondern auch Andern Freiheit gönnen; welche nicht bloß für ſich das Recht in Anſpruch nehmen, ſondern es auch für ihre Pflicht halten, gerecht gegen Andre zu ſein; welche zwar die Ruhe lieben, aber auch der Bewegung hold ſind; welche zwar plötzliche Umkehrungen der beſtehenden Ordnung ſcheuen, aber darum nicht jeder allmählichen Verbeſſerung derſelben widerſtreben; welche zwar den Frieden als die Grundbedingung vom Wohlſein der Völker über alles ſchätzen, aber auch den Krieg nicht fürchten, wenn es gilt, die Nazionalehre zu vertheidigen, einen treuen Verbündeten zu ſchützen, oder überhaupt unerträglichen Anmaßungen entgegen zu treten. So hat ſich Canning während ſeiner ganzen politiſchen Laufbahn gezeigt. So iſt er ſich ſelbſt immer treu geblieben; und darum ward er eben ſo ſehr von Freunden geſchätzt und geliebt, als von Feinden geachtet und gefürchtet.

Als die ſpaniſchen Kolonien in Amerika ſich vom Mutterlande losgeriſſen und zu ſelbſtändigen Staaten erhoben hatten: erklärte Canning an Spanien, England könne zwar dieſen Staaten die Anerkennung nicht verweigern, weil ſie einmal faktiſch unabhängig ſeien und Spanien bei ſeiner innerlich zerrütteten Lage nicht die mindeſte Hoffnung habe, jene ungeheuren Ländermaſſen wieder zu erobern; man wolle aber dem Mutterlande den Vorrang in dieſer Hinſicht laſſen,

damit es aus seiner Anerkennung noch alle mögliche Vortheile für sich ziehen könne. Eine zartere Schonung fremder Ansprüche wird die Politik kaum aufzuweisen haben; denn England war gerade am wenigsten dazu verbunden. Spanien hatte dessen nordamerikanische Kolonien durch Waffengewalt mit frei machen helfen, eben so wie Frankreich. England hätte hier sogar das Recht der Wiedervergeltung üben, es hätte sich für seinen frühern Verlust durch einen Theil der spanischen Kolonien entschädigen können; was anfangs wohl möglich gewesen wäre. Es that dieß aber nicht Im Gegentheil, als Spanien, gleichsam mit Blindheit geschlagen, alle Vortheile von sich stieß, erfolgte zwar die Anerkennung von Seiten Englands; allein in keinem einzigen der Traktaten, welche Canning mit diesen neuen Staaten schloß, bedung er sich und seinem Staate als Preis der Anerkennung irgend einen Vortheil aus, an dem nicht Spanien und jeder andre Staat sofort theilnehmen konnte. Er nahm vielmehr bei diesen Stipulazionen noch Rücksicht auf die Menschheit überhaupt, indem er auf Abschaffung des Negerhandels und auf religiose Duldsamkeit in den neuen Staaten hinzuwirken suchte. Wenn solche Politik nicht redlich, uneigennützig, menschlich heißen soll: so weiß ich nicht, welche sonst!

Ein Vorwurf muß jedoch beseitigt werden, den man in dieser Beziehung jenem Staatsmanne gemacht hat, und nicht ohne einigen Schein der Wahrheit. In einer seiner spätern Parlementsreden sagte Canning unter andern, er habe die neuen Staaten in Amerika geschaffen. »Hat er sie geschaf»fen, so hat er in Spaniens Rechte gegriffen. Hat er sie »nicht geschaffen, so war er ein eitler Prahler.«

Dieses Dilemma klingt recht bündig. Und doch zerfließt es in nichts, wenn man es näher betrachtet. Wer hat je eine Rede von einem nur etwas begeisterten Redner gehört oder gelesen, in der nicht eine Menge von Hyperbeln vorkamen? Mit solchen oratorischen Floskeln nimmt es aber kein vernünftiger Mensch so genau, am wenigsten, wenn sie, wie hier, in einer improvisirten Rede, mitten in der Hitze

parlementarischer Debatten vorkommen. Offenbar meinte der Redner nichts andres, als seine Anerkennung jener Staaten. Diese war aber kein Eingriff in Spaniens Rechte. Denn die Anerkennung dessen, was schon thatsachlich besteht, kann nimmer so genannt werden. Canning hat auch nie der spanischen Regierung die Befugniß bestritten, die verlornen Kolonien wieder zu erobern, wenn sie dieß aus eigner Kraft vermöchte. Nur die Einmischung fremder Regierungen wollt' er nicht dulden; woran er ganz Recht that, da jene kein Recht dazu hatten. Aber ebendarum war, nach Abzug des Hyperbolischen im Ausdrucke, jene Aeußerung auch keine eitle Prahlerei. Denn ein Staat existirt für Andre nicht eher, als bis er von ihnen anerkannt ist. England aber hat unter Canning's Leitung zuerst anerkannt, und diesem Beispiele sind die meisten übrigen Staaten gefolgt. Also kann man wohl sagen, Er habe sie nach außen hin geschaffen. Und die Erklärung, keine fremde Einmischung zur Vernichtung der neugeschaffenen Staaten dulden zu wollen, kann auch als eine wiederholte Schöpfung angesehn werden. Denn mit Recht sagten die Scholastiker: Conservatio est continuata creatio — Erhaltung ist fortgesetzte Schöpfung. Daß sich aber Canning dieser Schöpfung freute und rühmte, wer mag ihm dieß übeldeuten, wenn man bedenkt, was Amerika war und was es einst sein wird! Man muß nur den heutigen Stand der Dinge nicht als ewig ansehn. Die Gemüther werden sich auch dort allmählich beruhigen; der noch junge Baum der Freiheit wird nach und nach tiefere Wurzeln schlagen; die Völker werden sich mehren; Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft werden erblühen; es wird ein vielfaches Leben, eine geistige Bildung, eine so unermessliche Summe von Genuß und Wohlsein in tausend Kanälen durch die neue Welt strömen, daß die alte wohl am Ende darüber eifersüchtig werden möchte.

Kehren wir jetzt zu dieser alten zurück! Auch hier begegnet uns Canning's Schatten in mehr als einer Gegend. Da wir aber die Wirksamkeit dieses Staatsmanns schon im

Osten von Europa betrachtet haben, als von den Griechen die Rede war: so wenden wir nun unsern Blick nach Westen, nach jener unglücklichen, in sich selbst zerrissenen, von Aberglauben und Unwissenheit, von Pfaffenthum und Herrenthum, von Apostolizismus und Absolutismus vielfach gequälten pyrenäischen Halbinsel.

Ich weiß nicht, ob es Menschen, ob es Staatsmänner giebt, die diesen Jammer mit ansehn können, ohne daß ihnen das Herz blutet. So viel weiß ich aber, daß Canning nicht ein solcher war. Englands Wohlfahrt lag ihm freilich vor allem am Herzen; denn er war Britte. Aber sein Patriotismus war nicht so engherzig, daß es ihm gleichgültig gewesen wäre, ob andre Völker im Elende schmachteten oder nicht, ja daß er wohl gar seines Volkes Glück auf das Unglück andrer Völker hätte bauen wollen. Als ein eben so aufgeklärter als wohlwollender Staatsmann sah' er ein, daß der Despotismus — sei er weltlich oder geistlich — stets und überall die Völker unglücklich gemacht hat, daß ohne Freiheit in bürgerlicher und religioser Hinsicht kein gedeiegner Wohlstand, daß ohne vernünftige Verfassung auch keine vernünftige Verwaltung des Staats möglich ist. Darum erschien ihm das Streben der Völker nach einer solchen Verfassung und Verwaltung nicht als ein Verbrechen, das mit Feuer und Schwert bestraft werden müsse, wenn er gleich die Ausschweifungen nicht billigen konnte, zu welchen jenes Streben hin und wieder Anlaß gab, weil die Menschen nun einmal so geartet sind, daß sie nicht immer die besten Mittel zu den besten Zwecken wählen.

Als daher in Spanien die früher von allen gegen Napoleon verbündeten Mächten öffentlich gebilligte, aber bei der Rükkehr des Königs beseitigte, Cortes-Verfassung auf eine freilich nicht zu billigende Weise hergestellt worden war, und nun diese Verfassung von Frankreich wieder mit Waffengewalt umgestoßen werden sollte: da erklärte Canning im Namen Englands, daß ein solches Verfahren eben so wenig zu billigen, weil es eine unbefugte Einmischung in fremde

Angelegenheiten sei. Nach einer solchen Erklärung konnte sich England auch nicht darein mischen, da zwischen ihm und Spanien keine, auf besondre Traktaten gegründete, Verbindung bestand, welche England dazu berechtigt oder gar verpflichtet hätte. Es musste sich also damit begnügen, den unglücklichen Flüchtlingen aus Spanien Schutz und Unterstützung zu gewähren, und es übrigens der Zeit überlassen, zu beweisen, daß durch solche Einmischung das Uebel nicht gründlich geheilt, sondern nur noch schlimmer gemacht werde. Und sie hat es bereits zur Gnüge bewiesen. Spanien ist seit dem Einmarsche der Franzosen nur noch unglücklicher geworden, und es ist nur allzuwahr, was Canning in der schon angeführten Parlamentsrede sagte, daß Frankreich nicht nur sein Gold und sein Blut vergeblich verschwendet, sondern sich auch in die spanischen Angelegenheiten auf eine Weise verwickelt habe, welche das Zurückgehn eben so bedenklich mache, als das Dortbleiben. Man hat dem Redner auch diese Aeußerung verübelt, und besonders, daß er hinzugefügt, er habe dieß vorausgesehn und sich ebendarum dem Einmarsche der Franzosen nicht widersetzt. Wenn man aber auch zugeben mag, daß die letzte Wendung der Rede besser weggeblieben wäre, weil sie wenigstens den Schein einer dem Herzen Canning's gewiß fremden Schadenfreude auf den Redner wirft: so ist es doch über allen Zweifel erhaben, daß Frankreichs bewaffnete Zwischenkunft in Spaniens Angelegenheiten keinem von beiden Theilen Heil und Segen gebracht hat. Auch sahen dieß in Frankreich selbst Viele voraus. Man lese nur jetzt noch einmal die Rede, welche der staatskluge Talleyrand zu jener Zeit in der Pairskammer hielt. Ja selbst Villele hatte Verstand genug, es vorauszusehn und deshalb die Unternehmung zu widerrathen, ob er gleich nicht Kraft genug hatte, sie zu hintertreiben.

Wenn Canning's Benehmen in Ansehung Spaniens, obwohl gerecht, doch minder kräftig schien: so entwickelte dieser große Staatsmann desto mehr Kraft in Bezug auf Portugal, diesen alten und treuen Bundesgenossen Englands.

Die neue Welt beschenkte hier die alte mit einer neuen Verfassung. Der Kaiser von Brasilien, natürlicher Erbe der portugiesischen Königskrone nach dem Ableben seines Vaters, aber auf diese Krone zu Gunsten seiner Tochter verzichtend, weil beide Reiche nicht mehr unter einem Regenten stehen sollten, bewilligte seinen alten Unterthanen, gleichsam als letzten Ausfluß der königlichen Gnade, größere Freiheiten, als sie bisher genossen, oder vielmehr, er erneuerte ihnen nur diejenigen, welche sie früher besessen, die man ihnen aber ungerechter Weise entrissen hatte. Denn in Portugal, wie in Spanien, gab es früher Cortes mit sehr wichtigen Befugnissen. Es durfte ohne Einwilligung derselben kein neues Gesetz gegeben, keine neue Steuer ausgeschrieben werden. Die sogenannte neue Verfassung war also eigentlich bloß eine Restaurazion der alten mit einigen zeitgemäßen Modifikazionen. Sie war, mit einem Worte, eben so legitim in sich selbst, als in Ansehung der Art ihrer Einführung. Von einer Revoluzion konnte hier vernünftiger Weise gar nicht die Rede sein.

Das Volk nahm auch das königliche Geschenk mit Freuden an; denn es sehnte sich hier, wie anderwärts, nach Befreiung von schweren Lasten. Aber es gab auch hier, wie anderwärts, eine Partei, die sich dagegen auflehnte, sogar mit offenbarer Gewalt und mit Herbeirufung spanischer Truppen. Die vom verstorbnen Könige kurz vor seinem Hinscheiden eingesetzte und vom Kaiser noch vor seiner förmlichen Verzichtung auf die portugiesische Krone bestätigte, also wieder in jeder Hinsicht legitime, Regentin nahm in dieser Bedrängniß ihre Zuflucht zu Portugals altem Bundesgenossen und verlangte bewaffnete Hülfe in Folge der bestehenden Traktaten. Canning erkannte, daß der casus foederis eingetreten, und sandte mit Blitzesschnelle ein Hülfkorps von 10,000 Mann, dessen bloße Gegenwart den Freunden der legitimen Verfassung und den Anhängern der eben so legitimen Regentin so viel Muth gab, daß sie allein im Stande waren, die Meuterer zurückzuwerfen. Die spa-

nischen Truppen, obgleich in drohender Stellung an der Gränze versammelt, wagten es nicht einmal, den portugiesischen Boden zu betreten, und noch weniger machten die französischen Truppen in Spanien irgend einen Versuch, die portugiesischen Rebellen zu unterstützen. Die imposante Haltung Englands flößte allen Widersachern der neuen Verfassung Respekt ein; und der Mann, welcher England diese Haltung gegeben hatte, war Canning.

Aber ach! in dem Augenblicke, wo sich die Augen dieses Mannes auf ewig schlossen, ist auch den Widersachern der neuen Verfassung — oder vielmehr, um das Kind beim rechten Namen zu nennen — den Feinden des Menschengeschlechts, des Völkerglücks, der Aufklärung und Bildung, der Wahrheit und des Rechts, der bürgerlichen und der religiosen Freiheit, von neuem der Muth gewachsen. Sie hoffen, daß sie nun endlich einmal ihre verderblichen Plane werden durchsetzen können, weil der Mann verschwunden, der ihnen am kräftigsten und besonnensten entgegenwirkte. Wir müssen ihnen aber sagen, daß ihre Hoffnung eitel ist, weil auf Sand gebaut.

Zwar liegt es nicht außer den Gränzen der Möglichkeit, daß in England wieder ein sogenanntes Tory-Ministerium an's Ruder komme. Und dann würden auch Rückschritte geschehen. Allein erstlich würde bei der gegenwärtigen Lage der Sachen in England ein solches Ministerium sich doch nicht lange halten können. Es würde also auch von ihm nichts Dauerndes geschaffen werden. Sodann ist es gar nicht einmal wahrscheinlich, daß sich dort ein solches Ministerium von neuem bilde. Der König selbst scheint sich überzeugt zu haben, daß Canning's System das bessere, weit zeitgemäßere, war. Auch hat sich in England die Stimme des Volks so kräftig und so laut für dieses System ausgesprochen, daß bei der Gewichtigkeit, welche dort eben diese Stimme in allen öffentlichen Angelegenheiten hat, gar nicht zu fürchten ist, der König möchte sich für ein entgegengesetztes System erklären.

Canning's Tod wird also nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit weiter keine Folgen haben, als daß zwar das Ruder des Staats in andre, vielleicht minder kräftige und gewandte, Hände kommen, aber die Grundsätze, nach welchen es bisher geführt worden, keine wesentliche Veränderung erleiden werden. Und bestätigte sich dieß durch die Erfahrung, so dürfte man sogar (ohne in Widerspruch mit sich selbst zu fallen oder etwas Paradoxes zu sagen) behaupten, daß Canning's Tod ein baarer Gewinn sei. Denn so lang' er lebte, konnte man allenfalls sein politisches System für etwas rein Persönliches halten. Ueberlebt es ihn aber in seinen Nachfolgern, so ist dieß ein klarer Beweis, daß es eine weit tiefere Grundlage in der Gewalt der Dinge hat, daß es also durch eigne Kraft fortbestehn und fortwirken kann, wenn auch der Mann nicht mehr ist, der es vorzugsweise begründete [1]).

Gleichwohl trauert die Menschheit mit Recht am Aschenkrug eines solchen Mannes. Denn er war einer der Würdigsten unsres Geschlechts; nicht Großbritanniens Bürger und Minister allein, sondern Bürger und Minister der ganzen gebildeten Welt; nicht zufrieden mit gnädigen Blicken seines Gebieters und tiefen Verbeugungen seiner Untergebnen, sondern strebend nach dem Beifalle seines Gewissens und aller edleren Naturen; nicht füllend seine eigne Schatzkammer aus der reichen Schatzkammer des Staats, deren erster Lord er war, sondern in ehrenvoller Armuth sterbend und seinen Erben nur ein unvergängliches Kapital des Nachruhms hinterlassend. Darum wird sein Name in

---

[1]) Bekanntlich trat nach C.'s Tode wieder ein Tory-Ministerium unter Wellington's Leitung auf. Allein es konnte sich nicht halten, sondern musste bald einem Whig-Ministerium unter Grey's Führung Platz machen, welches eine Reform eingeleitet hat, deren Folgen sich jetzt (1833) noch nicht absehn lassen. [R. A.]

den Jahrbüchern der Geschichte ewig glänzen, während man gar Viele, die mit ihm zugleich die politische Bühne beschritten, kaum noch zehn Jahre nach ihrem Tode nennen wird.

XVI.

Ueber das Verhältniß protestantischer Regierungen zur päpstlichen.

(Erschien zuerst: Jena, 1828. 8.)

Als die im sechzehnten Jahrhunderte begonnene Kirchenverbesserung eine neue Kirche, die evangelisch-protestantische, in's Leben gerufen hatte, weil die alte, die römisch-katholische, sich durchaus nicht verbessern wollte, ungeachtet die christliche Welt fast in ganz Europa nach einer Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern wegen gräulicher Misbräuche seufzte: da gingen aus der neuen Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten auch neue politische, zum Theile sehr schwierige und verwickelte, Verhältnisse hervor. Besonders sahen sich die Regierungen, welche dem Protestantismus gehuldigt hatten, in großer Verlegenheit, wenn nicht die ganze Masse des ihnen untergebnen Volkes demselben kirchlichen Lebensprinzipe zugewandt, sondern ein Theil der Unterthanen dem römischen Systeme treu geblieben war und daher in dem Papste noch immer den alten Kirchenfürsten, den angeblichen Statthalter Christi, der auch Macht habe über alle weltliche Fürsten, anerkannte und verehrte. Sollten sie einen so bedrohlichen Glauben in ihrem Lande dulden? Denn bedrohlich ist er allerdings, nicht nur für die protestantische Kirche, die als eine ketzerische Partei nach dem Willen jenes Kirchenfürsten von jedem seiner Getreuen gehasst und, so viel an ihm liegt, vernichtet werden muß, sondern auch für die protestantischen Regierungen, die als ebenso ketzerisch nimmer legitim sein können, sondern sobald als thunlich abgesetzt werden müssen, um katholischen Regierungen Platz zu machen. Wie sollen sich also protestantische Regierungen gegen eine kirchliche Macht benehmen, die ihrem ganzen Wesen nach gegen alles, was protestantisch heißt, so feindselig gesinnt ist, daß ihr Dichten und Trachten nur auf den Untergang desselben gerichtet sein kann?

Allerdings ein schweres Problem! Wir wollen aber doch sehen, ob es sich nicht lösen lasse.

Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß die protestantischen Regierungen zur päpstlichen in einem doppelten Verhältnisse stehn, weil diese selbst eine doppelte ist. Die päpstliche Regierung ist nämlich sowohl eine weltliche, als eine geistliche. Denn obwohl Christus ausdrücklich erklärte, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei: so hat doch sein angeblicher Statthalter die Zeitumstände so schlau zu benutzen gewusst, daß nach dem Untergange des weström ischen Reiches Rom mit einem bedeutenden Theile des mittlern Italiens ihm als ein weltliches, obwohl dem heil. Petrus beigelegtes, Erbtheil (tamquam patrimonium S. Petri) zufiel. Als Regent dieses sogenannten Kirchenstaates ist also der Papst in der That ein weltlicher Fürst, ein Monarch, der sogar eine dreifache Krone von Gold und Edelsteinen anstatt der Dornenkrone Jesu trägt. Und obwohl diese Monarchie ein Wahlreich ist: so muß man doch, wenn man nicht ungerechter Weise alle Wahlreiche für illegitim erklären will, auch die päpstliche Herrschaft, wiefern sie bloß weltlich ist, für legitim erklären. Denn auf den historischen Ursprung derselben, bei welchem es freilich nicht mit rechten Dingen zuging, kann es jetzt nicht mehr ankommen, nachdem diese Monarchie schon über ein Jahrtausend bestanden hat, folglich eine der ältesten in Europa ist, und da kein Mensch in der Welt ein Näherrecht auf den Kirchenstaat nachweisen kann.

Es war daher nichts weiter, als einer von den vielen höchst ungerechten Gewaltstreichen Napoleon's, als derselbe den Papst Pius VII. ohne Weiteres seiner weltlichen Macht entsetzte, und dessen Staat dem französischen Kaiserreiche einverleibte. Diejenigen Protestanten und protestantischen Katholiken, welche darüber frohlockten, meinend, es sei nun aus mit dem Papstthume, bedachten nicht, daß Napoleon das Papstthum keineswegs vernichten, sondern es nur seinen eignen, aber nicht löblichen, Zwecken dienstbar

machen wollte. Denn er wusste wohl, daß es ein sehr brauchbares Werkzeug sei, die Völker zu unterjochen. Diejenigen Freunde und Verehrer des herrischen Imperators aber, welche jenen Gewaltstreich damit entschuldigten oder wohl noch entschuldigen, daß der Papst kein legitimer Regent sei, weil sein weltliches Regiment ebenso wie sein geistliches auf Anmaßung und Trug beruhe, überlegen nicht, daß sie dadurch die Legitimität ihres eigenen Idols, das sich ja selbst durch den Papst hatte legitimiren lassen, gewaltig in's Gedränge bringen. Warum also nicht lieber gestehn, daß Napoleon hier, wie in tausend andern Fällen, nach bloßer Laune handelte und unkluger Weise an seinem eignen Gebäude rüttelte, weil er sich einbildete, seine Macht und sein Glück könne gar kein Ende nehmen?

Ob es dagegen wohlgethan war, selbst von Seiten protestantischer Regierungen, den Papst, nachdem er ohne ihr Zuthun sein weltliches Regiment einmal verloren hatte, in dasselbe wieder einzusetzen, ist eine andere Frage. Eine Verbindlichkeit dazu war gewiß auf protestantischer Seite nicht vorhanden. Betrachten wir aber die Sache bloß aus dem Gesichtspunkte der Klugheit: so war es wohl nicht rathsam, zur Herstellung einer Macht beizutragen, die, weltlich und geistlich zugleich, ihrer feindseligen Richtung gegen den Protestantismus nun um so nachdrücklicher folgen konnte. Denn an Dankbarkeit und Nachgiebigkeit ist bei dieser Macht nimmer zu denken. Rief sie nicht vielmehr sogleich jenen Orden wieder in's Leben, dessen ursprüngliche Bestimmung keine andere war, als die Ausrottung des Protestantismus? Erklärte sie nicht alles für ungültig, was der Kongreß in Wien beschlossen hatte, wiefern es nur im Mindesten den Protestanten vortheilhaft war, gerade so, wie sie einst die den Protestanten günstigen Bestimmungen des westphälischen Friedens für ungültig erklärt hatte [1])?

[1]) Die Verbindung der weltlichen und der geistlichen Macht in einer und derselben Person ist eine der furchtbarsten Kombinazionen,

Indeſſen da nun einmal der Papſt als weltlicher Regent wieder hergeſtellt iſt: ſo ſtehen auch die proteſtantiſchen Regierungen zur päpſtlichen als einer weltlichen in demſelben Verhältniſſe, in welchem ſie zu jeder andern Regierung, z. B. zu der türkiſchen, ſtehen. Sie werden daher unbedenklich mit dem Papſte über weltliche Dinge unterhandeln und Verträge ſchließen, auch Geſandte an ihn abſchicken und von ihm annehmen können, ſobald nur mit jenen weltlichen Dingen keine geiſtliche verknüpft oder vermiſcht werden und die päpſtlichen Geſandten einen rein politiſchen oder, wie man jetzt lieber ſagt, diplomatiſchen Charakter tragen, mögen ſie übrigens Legaten oder Nunzien heißen. Denn auf den Namen kommt hier weiter nichts an, wohl aber auf die Perſon. Daher wird die proteſtantiſche Regierung, welche einen päpſtlichen Geſandten annehmen ſoll, durchaus dar-

---

auf welche der menſchliche Geiſt verfallen iſt. Ueberall, wo ſie ſtattgefunden, iſt ſie verderblich für die Menſchheit geweſen. Darum hätte der Menſchenfreund wohl wünſchen müſſen, daß man eine ſolche Verbindung, nachdem ſie einmal aufgelöſt war, nicht von neuem hergeſtellt hätte. Es war ja Niemand, weder ein katholiſcher, noch ein proteſtantiſcher Regent, verpflichtet, auch nicht einmal vermögend, alles Unrecht wieder gut zu machen, das Napoleon verübt hatte. Wie viel Menſchen, Familien, Völker und Fürſten ſind durch ihn an ihren Rechten verletzt worden, ohne irgend einen Erſatz oder eine Herſtellung in den vorigen Stand erhalten zu haben? — Wenn man aber auch den Papſt in ſein weltliches Regiment wieder einſetzen wollte, ſo hätte man dieß doch nicht unbedingt thun ſollen. Er muſſte, da dieſe Wiedereinſetzung bloß ein Akt der Gnade von Seiten der Fürſten war, welche Napoleon beſiegt hatten und unter welchen ſich auch proteſtantiſche befanden, vorher alles Böſe aufheben, was er oder ſeine Vorgänger gegen die Proteſtanten verfügt hatten. Er muſſte erſt die feindſelige Proteſtazion gegen den weſtphäliſchen Frieden zurücknehmen und die ſcheusliche Bulle In coena domini widerrufen, in welcher alle Proteſtanten, Fürſten und Völker, als Ketzer verflucht und verdammt werden. Das wäre von Seiten des Papſtes ein Akt der Gerechtigkeit geweſen, der jenes Aktes der Gnade wohl werth war.

auf zu bringen haben, daß dieser Gesandte keine geistliche Person, kein Bischof oder Kardinal, sondern eine weltliche Person, ein sogenannter Laie sei. Ließe sie einen Geistlichen als Gesandten zu, so würde dieß sogleich demselben ein anderes Gepräge aufdrücken; er würde nun als Agent einer geistlichen Macht erscheinen, welche doch keine protestantische Regierung innerhalb ihres Gebietes als eine solche anerkennen kann, so lange sie den Grundsätzen des Protestantismus treu bleiben will. Denn es liegt wesentlich im Geiste des Protestantismus, daß die Kirche Christi nur ein unsichtbares Oberhaupt hat und daß keine Macht in der Welt die Stelle desselben vertreten, daß es folglich auch auf dieser Erde keine geistliche Macht geben kann, welche im Namen jenes Oberhauptes die weltliche Macht zu beschicken und mit derselben über geistliche Dinge zu verhandeln befugt wäre [2]).

Hieraus folgt ferner von selbst, daß eine protestantische Regierung innerhalb ihres Gebietes noch viel weniger einen apostolischen Vikar zulassen kann. Denn ein solcher Vikar, wär' er auch anfangs nur unter der Gestalt eines Gewissensrathes oder Beichtvaters aufgetreten, ist weit mehr, als ein bloßer Gesandter des Papstes. Er ist ein wirklicher Stellvertreter desselben, und zwar nicht, wiefern der Papst ein weltlicher, sondern wiefern derselbe ein geistlicher Regent ist. Er ist ein Stellvertreter des sichtbaren Oberhauptes der christlichen Kirche, während es doch für eine protestantische Regierung und ein protestantisches Land gar kein sol-

[2]) Wenn eine bloß weltliche Macht einen Geistlichen als Gesandten an eine andere weltliche Macht abschickt: so hat das an sich weiter nichts zu bedeuten, weil eben jene bloß weltlich ist, wiewohl es immer unschicklich bleibt, wenn Geistliche sich mit weltlichen Dingen so ex professo befassen. Bleibe doch jeder in seinem Kreise! Wozu früher Mangel an Bildung unter den Laien Anlaß gab, das ist jetzt nicht mehr nöthig, wo die Bildung unter den Laien so weit verbreitet ist, daß es Laien genug giebt, die eben so oder noch mehr gebildet sind, als Geistliche.

ches Oberhaupt giebt, mithin daſſelbe hier auch keinen Stellvertreter haben kann. Was könnte auch ein ſolcher Vikar in einem proteſtantiſchen Lande für eine andere Beſtimmung haben, als das geiſtliche Reich des Papſtes zu erweitern, mithin Proſelyten zu machen? — Giebt es alſo wohl eine größere Anomalie in der politiſch-kirchlichen Welt, als einen ſolchen Vikar in einem ſolchen Lande [3])?

Allein wir müſſen das Verhältniß proteſtantiſcher Regierungen zur päpſtlichen, wiefern dieſe eine geiſtliche, noch weiter in Erwägung ziehn. Zu dem Ende fragen wir: Kann wohl überhaupt eine proteſtantiſche Regierung mit der päpſtlichen als einer geiſtlichen über geiſtliche Dinge unterhandeln und in Folge dieſer Unterhandlungen Verträge, ſogenannte Konkordate, ſchließen? — Zu jeder Unterhandlung, ſelbſt wenn ſie nur weltliche Dinge beträfe, geſchweige wenn ſie geiſtliche betrifft, alſo das Gebiet des Gewiſſens berührt, gehört vor allen Dingen das, was die Juriſten guten Glauben (bona fides) nennen. Hierunter iſt

[3]) So viel wir wiſſen, giebt es nur Ein proteſtantiſches Land auf der ganzen Erde, welches einen apoſtoliſchen Vikar in ſeinem Schooße trägt, während es gar viele katholiſche Länder giebt, welche nichts von einem ſolchen wiſſen. Daß jenes Land zufällig einen katholiſchen Regenten hat, ändert nichts im Weſen der Sache. Das Land iſt und bleibt doch proteſtantiſch, ſo wie das ganze Regierungsperſonal, welches dem Regenten zur Seite ſteht. Auch hat dieſer ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen ausdrücklich die Erhaltung ihrer kirchlichen Verfaſſung zugeſagt und überläßt daher die oberſte Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ſeinen proteſtantiſchen Miniſtern und Geheim-Räthen. Die Regierung iſt alſo in dieſer Beziehung durchaus proteſtantiſch; und folglich bleibt die Anomalie immer dieſelbe. Es hat auch dieſe Anomalie ſchon manche nachtheilige Folge gehabt. Doch ſchweigen wir lieber davon, damit es nicht ſcheine, als wollten wir irgend einer Perſönlichkeit zu nahe treten, ungeachtet es uns einzig und allein um die gute Sache unſrer Kirche zu thun iſt. Dieſe aber zu vertheidigen hat jedes Kirchenglied nicht nur ein unbeſtreitbares Recht, ſondern auch die heiligſte Pflicht.

aber nicht der wahre Glaube (vera fides) zu verstehn. Denn diesen meint jeder Glaubende zu haben, wie verschieden auch sein Glaube von dem des Andern sei. Wer ihn aber wirklich habe, das weiß eigentlich nur Gott. Jener gute Glaube bedeutet weiter nichts, als daß man es von beiden Seiten treu und redlich meine, daß man ehrlich unterhandeln und dem zufolge auch einen aufrichtigen Vertrag schließen wolle, um forthin friedlich und freundlich zusammen zu leben und zu wirken. Sonst wäre ja der Vertrag kein wahrhaftes Konkordat, weil es ihm an aller Konkordanz, an aller Einstimmung der Gemüther zu demselben Zwecke (consensus duorum in idem placitum) fehlte. Es werden also durch diese Grundbedingung aller Verträge vornehmlich jene Falschheiten ausgeschlossen, die man nicht unschicklich geheime Vorbehalte (reservationes mentales) genannt hat. Denn es behält sich dadurch Jemand heimlicher und also hinterlistiger Weise etwas vor, was dem laut oder öffentlich Ausgesprochenen widerstreitet, mithin das, was man sich gegenseitig versprochen hat, wieder vernichtet oder ungültig macht.

Nun überlege man einmal, ob die päpstliche Regierung als eine geistliche über geistliche Dinge mit einer protestantischen Regierung unterhandeln und Verträge schließen könne, ohne irgend einen geheimen Vorbehalt. Die protestantische Regierung möcht' es noch so ehrlich meinen, sie möchte noch so nachgiebig sein, um nur den lieben Kirchenfrieden zu erhalten — in den Augen des Papstes, als eines angeblichen Statthalters Christi und sichtbaren Oberhauptes der ganzen christlichen Kirche, ist jene Regierung doch nur eine ketzerische. Ketzern aber braucht man nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht Treue und Glauben zu halten; denn sie sind Gottlose, ewig Verdammte. Man glaube nur nicht, daß diese Grundsätze neuerlich aufgegeben worden. Weder wörtlich noch thätlich ist dieß geschehn. Sie bestehen noch heute in voller Kraft *).

*) Die beiden Grundsätze: Extra ecclesiam romano-catholicam

Und mit einer solchen Macht will man über geistliche Dinge unterhandeln und Verträge schließen? Will man sich denn einer so feindlichen Macht auf Gnade und Ungnade ergeben? Will man sich von ihr mit offnen Augen hintergehen lassen? — Darum halten wir es für ein sehr weises Staatsgesetz in England, welches der brittischen Regierung als einer protestantischen nicht gestattet, sich mit dem Papste, als Oberhaupte der katholischen Kirche, in Unterhandlungen einzulassen. Denn es bedarf derselben gar nicht, wenn eine protestantische Regierung nur gerecht gegen ihre katholischen Unterthanen ist; was aber freilich und leider die brittische Regierung bis jetzt [1828] noch nicht gewesen ist, weil sie ihre katholischen Unterthanen noch nicht emanzipirt hat. Die Sache verhält sich nämlich so.

Wenn eine protestantische Regierung gegen ihre katholischen Unterthanen (und so auch umgekehrt eine katholische gegen ihre protestantischen Unterthanen — denn es findet hier in Ansehung des Rechts völlige Gleichheit des Verhältnisses, par ratio, statt) durchaus gerecht sein will, so hat sie dreierlei zu thun:

---

nulla salus — Haereticis non est servanda fides — sind von Päpsten und Konzilien so oft ausgesprochen und angewandt worden, daß bei der jenseit immerfort behaupteten Untrüglichkeit und Unfehlbarkeit an Zurücknahme derselben gar nicht zu denken ist. Ja es giebt katholische Schriftsteller, welche noch viel weiter gehn. Der Spanier Don Joaquin Lorenzo Villanueva berichtet in seiner Vida literaria, welche zu London 1825 in zwei Oktavbänden erschien, der heilige Antonin von Florenz schreibe dem Papste eine solche Gewalt über Fegefeuer und Hölle zu, daß er so Viele herausnehmen und hineinschicken könne, als ihm beliebe — Luis Gomez versichere, daß dem Papste zustehe, Unrecht in Recht und Recht in Unrecht zu verwandeln — ja Balbus sage, daß der Papst alles könne »supra jus, extra jus.« — Das ist aber auch ganz konsequent, wenn man einmal von der Voraussetzung jener Untrüglichkeit und Unfehlbarkeit ausgeht. Dann muß alles wahr, recht und gut sein, was der Papst sagt und thut, wenn auch die Ketzer dabei zu kurz kommen! Es geschieht ja alles bloß in majorem dei gloriam et ecclesiae salutem!

1. hat sie den Unterthanen, welche einer andern Kirche anhangen, freie Religionsübung zu gestatten. Denn es hat kein Mensch in der Welt das Recht, dem Andern zu sagen: »Du sollst nur so wie ich Gott den Herrn anbeten!« Das ist reine Gewissenssache; und über diese hat keine Macht der Erde zu gebieten.

2. hat sie denselben freie Gedankenäußerung über Religionssachen in Rede und Schrift zu gewähren. Denn es hat wiederum kein Mensch in der Welt das Recht, dem Andern zu sagen: »Du sollst über Gott und »göttliche Dinge nur so denken, reden und schreiben, wie »es mir gefällt.« Auch das ist eine Sache, mit der es jeder nach seinem Gewissen halten kann, wie er will, sobald er nur dabei kein fremdes Recht verletzt.

3. hat sie denselben das volle Bürgerrecht, also auch die Anwartschaft auf alle Staatsämter zu bewilligen. Denn es ist schon Religionsdruck, indirekte Verfolgung, wenn man einem Menschen um der Religion willen sein Bürgerrecht verkümmert, sobald er seine Bürgerpflicht erfüllt, oder ihn aus demselben Grunde für unfähig zur Verwaltung irgend eines Staatsamtes erklärt. Was hat die Religion, diese Tochter des Himmels, mit so weltlichen Dingen zu schaffen! Man entheiligt sie nur, wenn man sie mit denselben vermischt; und es ist eitel Stolz und Anmaßung, wenn man zu seinem Nebenmenschen sagt: »Weil »du nicht glaubst, was ich glaube, sollst du auch nicht gleiches Recht und gleiche Vortheile mit mir genießen.«

Ist nun aber eine protestantische Regierung so gerecht gegen ihre katholischen Unterthanen, so hat sie mit dem Papste weiter gar nichts zu schaffen. Sie braucht also mit demselben eben so wenig ein Konkordat abzuschließen, als eine katholische Regierung mit irgend einer protestantischen Kirchenbehörde. Wohl schließen die katholischen Regierungen Konkordate mit dem Papste, weil sie ihn einmal für das wirkliche Oberhaupt ihrer Kirche halten und weil er sie dagegen wieder für echte Kirchenglieder hält. Das ist aber

nicht der Fall in Ansehung der protestantischen Regierungen. Diese verhalten sich vielmehr zum Papste als einer auswärtigen katholischen Kirchenbehörde gerade auf dieselbe Weise, wie die katholischen Regierungen zu einer auswärtigen protestantischen Kirchenbehörde. Hat nun wohl je die östreichische oder die baierische oder die französische Regierung mit einer protestantischen Kirchenbehörde in Preußen oder in Sachsen oder in England ein Konkordat geschlossen? Nimmermehr. Man würde es sogar anmaßend, wo nicht lächerlich, finden, wenn auch nur ein Antrag der Art an sie gemacht würde. Und mit Recht. Denn es ist unter der Würde einer Regierung, sich in solche Unterhandlungen einzulassen. Und nicht bloß unter ihrer Würde, sondern auch gegen ihren Vortheil. Denn sie könnte bei solchen Unterhandlungen nur verlieren, weil sie dadurch einer auswärtigen Behörde die Befugniß einräumen würde, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die protestantischen Regierungen, welche mit dem Papste Konkordate geschlossen, immer dabei den kürzern gezogen haben. Und das ist ganz natürlich, da man in Rom gegen Ketzer alles für erlaubt hält und da man sich dort auf die zeitlichen Dinge dieser Welt viel besser versteht, als auf die ewigen des Himmels. Nicht einmal auf Dank, auf wechselseitige Vergünstigung ist dort zu rechnen.

Um dieß sogleich mit einem Beispiele zu belegen, so bedenke man Folgendes. Viele protestantische Regierungen, welche Konkordate mit dem Papste geschlossen haben, sind in ihrer großmüthigen Freigebigkeit so weit gegangen, daß sie den katholischen Erzbischöfen und Bischöfen ihres Landes weit ansehnlichere Gehalte bewilligt haben, als den vornehmsten Geistlichen ihrer eignen Konfession [5]). Ja, als

---

[5]) Nach öffentlichen Blättern (Eremit Nr. 87) ist in Würtemberg der bischöfliche Tisch zu Rottenburg mit 10,000 Fl. und die bischöfliche Kanzlei mit 6919 Fl. dotirt, während der protestantische Generalsuperintend nur gegen 2000 Fl. bezieht. Auch sind

wenn dieß noch nicht genug wäre — manche haben sogar bedeutende Summen nach Rom gesandt als Beisteuern zum Wiederaufbau einer abgebrannten Kirche, ungeachtet dort schon eine Unzahl von prächtig ausgestatteten Kirchen ist, während daheim mancher Ort entweder gar keine oder nur eine sehr elende Kirche hat. Was hat nun dafür der heilige Vater gethan? Hat er etwa den Protestanten im Kirchenstaate freie Religionsübung bewilligt? Hat er ihnen irgend eine, wenn auch noch so überflüssige oder schlechte, Kirche zu ihrer Gottesverehrung eingeräumt? Oder hat er sich bei irgend einer katholischen Regierung, welche ihre protestantischen Unterthanen mit unduldsamer Härte behandelt — z. B. bei der sardinischen — für diese Unglücklichen verwendet? Hat er irgend ein Dekret, irgend einen Kanon, irgend eine Bulle, welche Verwünschungen gegen die Ketzer, Flüche von so barbarischer Art enthält, daß einem die Haare zu Berge stehn und daß man gar nicht begreift, wie solche Flüche in den Mund einer sogenannten liebenden Mutter kommen, etwa zurückgenommen? — Mit nichten. Es bleibt dort alles beim Alten. Wir sind nun einmal mitsammt unsern Kindern und Kindeskindern, so lange wir und sie Protestanten bleiben, dem zeitlichen und ewigen Verderben geweihete Ketzer! Ja man schämt sich dort sogar des Dankes gegen uns, ob man sich gleich nicht unsres Geldes schämt. Denn während das amtliche Blatt der päpstlichen Regierung, il diario romano, das Geschenk des Königs von Frankreich zum Wiederaufbau jener Kirche mit großen Lobeserhebungen rühmte, überging man das Geschenk des Königs der Niederlande, welches verhältnissmäßig weit bedeutender war, mit Stillschweigen [6]).

---

dem Range nach die protestantischen Geistlichen allemal um eine Stufe tiefer gestellt, als die katholischen. Und das in einem Staate, der eine protestantische Regierung hat und in welchem die Gleichheit beider Religionstheile gesetzlich ausgesprochen ist!

[6]) So berichteten wenigstens vor einiger Zeit die öffentlichen Blät-

Als Ergebniß der bisherigen Betrachtungen stellen wir nun folgenden Grundsatz auf:

Die protestantischen Regierungen sollen zwar durchaus gerecht gegen ihre katholischen Unterthanen, wie gegen alle übrigen, zugleich aber auch ihrer Würde so eingedenk sein, daß sie sich mit der päpstlichen Regierung über geistliche Angelegenheiten durchaus in keine Unterhandlungen einlassen.

Um aber diesen Grundsatz auch in seiner nähern Anwendung zu zeigen und ihn dadurch in ein noch helleres Licht zu setzen: so wollen wir sogleich auf einen bestimmten Fall Rücksicht nehmen. Während der neuesten Verhandlungen im brittischen Reichsrathe über die Emanzipazion der Katholiken äußerte der Herzog von Wellington, jetziger Premierminister, er sehe wohl ein, daß die Sache sehr heilsam sei, weil sie ungemein zur Beruhigung der Gemüther beitragen würde; allein sie sei nicht ausführbar, bevor man nicht mit dem Papste ein Konkordat geschlossen habe. Da nun aber die brittische Regierung mit dem Papste als geistlichem Regenten nicht unterhandeln dürfe: so müsse die Sache so lange ausgesetzt bleiben, bis die Regierung zu einer solchen Unterhandlung vom Parlemente autorisirt sei. Die Sache

---

ter, indem sie das erste Geschenk zu 60,000 Franken = 15,000 Thlr. und das zweite zu 40,000 Holl. Gulden = 20,000 Thlr. angaben. Für die Richtigkeit dieser Angaben kann ich freilich nicht stehen. Auch weiß ich nicht, ob etwa das Diario späterhin das Versäumte nachgeholt hat. Immer aber bleibt es merkwürdig, wie man in Rom, auch nach der Restaurazion der weltlichen Macht des Papstes mit Hülfe protestantischer Regierungen, sich gegen dieselben und die Protestanten überhaupt nimmt. Hat man sich doch kaum entschließen können, den Protestanten in Rom für ihre Todten einen anständigen und gehörig eingehegten Begräbnißplatz zu bewilligen! Freilich ist es schrecklich, daß ein Ketzer in einem so heiligen Lande ordentlich begraben sein will!

blieb auch wirklich ausgesetzt, indem der Minister ebensowenig auf eine solche Autorisirung antrug.

War nun dieses Verfahren nicht etwa bloß ein taktisches Strategem, durch welches der kluge Feldherr seine Gegner vom Kampfplatze wegmanövriren wollte: so müssen wir offenherzig gestehn, daß uns dasselbe keine große Idee von der Weisheit des brittischen Premierministers beigebracht hat. Ganz abgesehn von der zugestandnen Heilsamkeit der Sache, ist die Emanzipazion vor allen Dingen als ein Akt der Gerechtigkeit zu betrachten. Warum soll denn nun eine protestantische Regierung, um einen solchen Akt zu vollziehen, erst ein Konkordat mit dem Papste schließen? Soll dieser etwa die Erlaubniß dazu geben oder andere Vortheile zugestehn, damit man nicht umsonst thue, was recht ist? Wenn die brittische Regierung ihre katholischen Unterthanen ohne Konkordat mit dem Papste emanzipirt — und sie kann es, sobald sie nur im Parlemente ernstlich darauf anträgt — so werden die brittischen Katholiken die Emanzipazion als eine Wohlthat aus den Händen der Regierung empfangen und derselben um so dankbarer und treuer sein. Wenn aber die brittische Regierung erst mit dem Papste verhandelt und dann emanzipirt: so werden die brittischen Katholiken diese Wohlthat dem Papste zuschreiben und um so mehr Anhänglichkeit gegen ihn beweisen, damit er ihnen diese Wohlthat erhalte. Das ist klärer als der helle Mittag, wenn es gleich in keinem Lehrbuche der Taktik und Strategik steht. Der gesunde Menschenverstand lehrt es schon. Aber es ist sonderbar, daß oft gerade das Einfachste und Natürlichste den Politikern von Profession entgeht. Oder sollte hier der General, welcher kunstreiche Manövers liebt, dem Minister einen bösen Streich gespielt haben? — Wie dem auch sei, der große Vorgänger des tapfern Generals war hierüber ganz andrer Meinung. Er, dessen Wahlspruch war: »Politische und religiose Freiheit in der ganzen Welt« — er wollte seine katholischen Mitbürger emanzipiren, weil er es für Pflicht hielt, gegen sie gerecht zu sein, ohne erst

mit dem Papste zu konkordiren. Er würde es auch durchgesetzt haben, wenn er länger gelebt hätte. Ach was für schöne Hoffnungen sind für Großbritannien und für die Menschheit mit diesem wahrhaft großen Staatsmanne zu Grabe gegangen! — Doch nein, sie sind nicht zu Grabe gegangen. Sie werden nur etwas später in Erfüllung gehen, weil vielleicht die rechte Zeit noch nicht gekommen war [7]).

Wiewohl wir nun glauben, zur Genüge bewiesen zu haben, daß weder die brittische noch irgend eine andere protestantische Regierung nöthig habe, ein Konkordat mit der päpstlichen zu schließen, ja daß dieß sogar unter ihrer Würde sei: so müssen wir doch noch auf einige Einwendungen Rücksicht nehmen, welche uns dagegen gemacht werden könnten. Denn die evidentesten Wahrheiten finden oft Widerspruch bei denen, welche sich einmal an gewisse Vorstellungsarten gewöhnt haben oder durch ein gewisses Interesse auf die andere Seite hingezogen werden. Man könnte also

1. sagen, es sei nicht unter der Würde einer protestantischen Regierung, sich mit dem Papste über geistliche Dinge in Unterhandlungen einzulassen und denselben zufolge ein Konkordat zu schließen, weil der Papst in dieser Beziehung keine auswärtige Kirchenbehörde sei, sondern vielmehr eine einheimische. Man unterhandle nämlich dann mit dem Papste nicht, wiefern er Statthalter Christi und also auch Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche sein wolle — denn diesen Anspruch könne man ignoriren — sondern bloß, wiefern er für denjenigen Theil der römisch-katholischen Kirche, welcher sich eben in einem protestantischen Lande befinde, in der That das geistliche Oberhaupt, mithin gleichsam der erste Landesbischof sei, ob er gleich außer dem Lande seinen

---

[7]) Vergl. den vorhergehenden Aufsatz: Canning's Denkmal ꝛc. Uebrigens sahe sich späterhin Wellington doch als Minister genöthigt, die Katholiken zu emanzipiren, ohne vorher mit dem Papste deshalb konkordirt zu haben. N. A.

Sitz habe. Insofern sei er auch der protestantischen Regierung dieses Landes unterworfen, und daher könne sich die Regierung um so unbedenklicher mit ihm in solche Unterhandlungen einlassen. — Dieser Einwurf klingt wohl ganz plausibel, zerfällt aber doch in nichts, wenn man ihn genauer betrachtet. Denn einmal würde der Papst auf solcher Basis gar nicht unterhandeln wollen. Er müsst' es ja als einen Verrath an seiner über alle weltliche Macht erhabnen Würde betrachten, wenn er auch nur stillschweigend zugeben sollte, daß er in irgend einer Beziehung einer weltlichen Regierung, und noch dazu einer protestantischen, sogar in geistlichen Dingen unterworfen sei. Eine protestantische Regierung könnte also auch nicht auf solcher Basis mit dem Papste in gutem Glauben (bona fide) unterhandeln. Denn sie machte eine Voraussetzung, von der sie ganz zuverlässig ohne irgend eine Erklärung von Seiten des Papstes, also gleichsam a priori, wüsste, daß sie der andere Theil für unstatthaft hielte. Auf einer solchen Basis dennoch unterhandeln, hieße demnach in bösem Glauben (mala fide) handeln; und das wäre doch wohl einer protestantischen Regierung unwürdig? — Aber gesetzt, der Papst erklärte ausdrücklich, was er freilich in seiner Stellung nimmer wird und kann, er wolle auf dieser Basis unterhandeln. Gesetzt also, er sagte zu einer protestantischen Regierung aus einer an's Wunderbare streifenden Herablassung: »Zwar bin ich der Statthalter Christi, »das allgemeine und untrügliche Oberhaupt der ganzen christ»lichen Kirche, und stehe in solcher Eigenschaft weit über dir, »wie über allen Kaisern und Königen; auch kann ich dich »nur für abtrünnig, ketzerisch, illegitim halten. Ich will »aber doch ausnahmsweise in diesem besondern Falle nichts »weiter sein, als der erste Bischof der katholischen Kirche »deines Landes und insofern auch dein Unterthan. Un»terhandle nur mit mir auf dieser Basis, damit es endlich »einmal zu einem Konkordate zwischen uns komme.« — Könnte wohl die protestantische Regierung, zu welcher der Papst eine solche, bisher ganz unerhörte, Sprache redete,

darauf eingehen, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben? Keineswegs. Denn mit Unterthanen schließt man keine Konkordate, sondern man giebt ihnen Gesetze, sei es allein, wenn man autokratisch, oder in Gemeinschaft mit Volksvertretern, wenn man synkratisch regiert. Zwar kommt es in der Geschichte wohl auch vor, daß Fürsten mit rebellischen Vasallen eine Art von Konkordat geschlossen Aber immer war das ein Geständniß ihrer Schwäche, eine tiefe Demüthigung, zu der sie sich nur im äußersten Nothdrang entschlossen. Und einer solchen Demüthigung sollte sich eine protestantische Regierung gegen den Papst preisgeben? Ihm sollte sie, gleich einem widerspenstigen und übermächtigen Unterthan, einen Theil ihrer Würde zu Füßen legen, um nur Ruhe und Frieden vor seinem Uebermuthe zu haben? — Wer so etwas fodern oder zugestehen kann, der hat kein Gefühl weder seiner eignen noch einer fremden Würde, der schätzt alle menschlichen und göttlichen Dinge nur nach dem gemeinen Maßstabe des niedrigsten Eigennutzes, gleich den Jesuiten in China [8]). — Da indessen die Sophistik unerschöpflich an Gegengründen und Ausreden ist, so könnte man auch wohl

2. noch eine andere Maske vornehmen und sagen: »Eine protestantische Regierung soll sich ja nicht aus niedern »Rücksichten auf irgend einen zeitlichen Vortheil ihrer Würde »in diesem Falle entäußern; sie soll es aus Großmuth, aus »Liebe zu ihren Unterthanen, katholischen und protestantischen, »thun; sie soll ein Konkordat mit dem Papste nur darum »schließen, damit sie in ihrem Lande das katholi»sche Kirchenwesen auf eine für beide Theile be»friedigende Art reguliren könne, was doch ohne

[8]) Bekanntlich schämten sich die Jesuiten in China nicht, die gemeinsten Dienste, selbst die von kaiserlichen Hundewärtern, zu verrichten, um nur ihre Zwecke zu erreichen. Und sie erreichten sie eine Zeit lang wirklich, so daß sie alle andre Missionare verdrängten, bis sie endlich ihrer Ränke wegen auch von dort vertrieben wurden.

»Zustimmung des Papstes, wie die Sachen nun einmal lie»gen, nicht möglich ist.« Das klingt noch plausibler, als das vorige Argument, löst sich aber eben so, beim Lichte besehen, in ein leeres Nichts auf. Denn es ruht auf einer falschen Voraussetzung, ist also eine petitio principii. Man beweise doch erst, daß eine protestantische Regierung das Recht oder die Pflicht habe, das katholische Kirchenwesen in ihrem Lande zu *reguliren*! Das ist aber eben so wenig zu erweisen als das umgekehrte, daß nämlich eine katholische Regierung das Recht oder die Pflicht habe, das protestantische Kirchenwesen in ihrem Lande zu *reguliren*. Denn es ist überhaupt nicht Sache der *weltlichen Macht*, das *Kirchenwesen zu reguliren*, sei es das eigne oder ein fremdes. Die *Kirche regulirt sich selbst* und der *Staat* hat dabei nichts weiter zu thun, als zu *inspiziren*, d. h. Acht zu geben, daß kein Recht verletzt werde und also auch ihm selbst kein Schade geschehe (ne quid respublica detrimenti capiat). Das zu thun, hat der Staat sowohl Recht als Pflicht. Aber um dieses Recht und diese Pflicht auszuüben, dazu bedarf es der Zustimmung des Papstes eben so wenig, als der des griechischen oder armenischen Patriarchen in Konstantinopel oder des Mufti oder des Dalailama, wenn etwa griechische oder armenische Christen oder Muselmänner oder Lamaiten in einem und demselben Staate zusammen lebten. So ist es in Russland. Die russische Regierung ist aber stets so weise gewesen, keine Konkordate zu schließen, weder mit dem Papste, ob sie gleich Millionen römisch-katholischer Unterthanen hat, noch mit dem geistlichen Oberhaupte irgend einer andern Religionsgesellschaft, deren Bekenner ihrem über drei Welttheile hin sich erstreckenden Zepter unterworfen sind. Sie schützt Alle auf gleiche Weise und hat sich für diesen Schutz nur die Oberaufsicht vorbehalten. Vermöge dieser Aufsicht duldete sie selbst die Jesuiten, als deren Orden aufgehoben war, so lange sie sich ruhig verhielten, jagte sie aber fort, als sie anfingen zu intrikiren und Proselyten zu machen, ungeachtet der Orden zu der Zeit schon wieder herge-

ſtellt war. Sie fragte weder wegen des Duldens, noch wegen des Fortjagens, nach der Zuſtimmung des Papſtes; und handelte hierin ſo gerecht als klug. Denn es bedurfte keiner ſolchen Zuſtimmung. Auf gleiche Weiſe hat ſich bisher ein andrer großer Staat in dieſer Hinſicht benommen, ungeachtet er ſonſt nach ganz andern Grundſätzen regiert wird, weil er eine ganz andre Verfaſſung hat, nämlich der nordamerikaniſche Freiſtaat. Die Bürger dieſes Staates gehören zu den verſchiedenſten Religionsgeſellſchaften; aber nie iſt es der Regierung deſſelben eingefallen, das Kirchenweſen dieſer Geſellſchaften zu reguliren; ſie überläſſt dieß den Gemeinen ſelbſt. Und dennoch leben dieſelben ruhig und friedlich neben einander, und der Staat ſelbſt wird dabei immer blühender und mächtiger. Darum hat auch jene Regierung, ob ſie gleich perſönlich dem Proteſtantismus huldigt und Millionen von Katholiken derſelben untergeben ſind, noch nie ein Konkordat mit dem Papſte geſchloſſen und wird auch keins mit ihm ſchließen, weil es eben nicht nöthig iſt, und weil dadurch jene Regierung nur ihre eigne Freiheit beſchränken, ſich gleichſam ſelbſt die Hände binden würde. Aus demſelben Grunde duldet jene Regierung die Jeſuiten, nicht danach fragend, ob dieſer Orden aufgehoben oder wiederhergeſtellt ſei; und ſie kann dieß um ſo unbedenklicher, weil dort eine völlig freie Preſſe iſt, welche ſogleich das Böſe aufdecken würde, was dieſe gefährlichen Mönche anderwärts ſtiften. Denn die Jeſuiten können, wie der böſe Feind, nur in dunkler Nacht, nicht am hellen Mittage ſchaden.

Nun wiſſen wir wohl, daß es unter uns ſowohl Rechtslehrer als Staatsmänner giebt, welche hierüber ganz andrer Meinung ſind. Gewöhnt an das unter uns herrſchende Vielregieren bürden ſie dem Staate, der ohnehin alle Hände voll zu thun hat, auch noch die Sorge und Mühe auf, ſich mit geiſtlichen Dingen zu befaſſen oder das Kirchenweſen zu reguliren, bald mit bald ohne Zuziehung der geiſtlichen Behörden, je nachdem ſie mehr oder weniger herriſch und dieſen Behörden mehr oder weniger geneigt ſind. Was iſt denn aber bisher

aus diesem Reguliren herausgekommen? Sind die Menschen dadurch besser oder glücklicher geworden? — Nichts weniger als das. Im Gegentheile, die Gemüther sind oft nur mit Haß und Bitterkeit erfüllt, die Gewissen geängstigt und gequält worden. Ja es hat den Menschen jene Einmischung des weltlichen Armes in das Kirchenwesen nicht selten Leben, Ehre, Freiheit, Eigenthum, ihr ganzes zeitliches Glück gekostet. Denn die Geistlichkeit allein hätte keinem Menschen ein Haar krümmen können, wenn nicht der weltliche Arm sich dazu hergegeben hätte, angeblich um die Religion zu schützen, die des Schutzes gar nicht bedarf, oder das Kirchenwesen zu reguliren, das der fremden Hülfe ebensowenig bedarf. Aus jener falschen Ansicht sind alle die Gräuel und Misgriffe hervorgegangen, von welchen die Kirchengeschichte auf allen Blättern erzählt; erst die Verfolgung der Christen durch die Heiden, und dann, als die Christen mächtig geworden waren, die Verfolgung der Heiden durch die Christen, so wie der Christen unter einander. Daher die Inquisition und die Bartholomäusnacht, die Autodafés und die Dragonaden in der katholischen Kirche, so wie die unseligen Religionsedikte und die noch unseligern Agendenstreitigkeiten in der protestantischen Kirche; um von dem schmählichen Drucke zu schweigen, unter welchem die Juden noch immer in vielen sich christlich nennenden Ländern seufzen. — O wann wird doch die goldne Zeit kommen, wo die Menschen die einfachste und gewisseste aller Wahrheiten werden begreifen lernen — die Wahrheit, daß Gott ein Gott der Liebe, und daß der Mensch, der einen Andern um der Religion willen drückt, verfolgt oder gar zerfleischt, grausamer als ein wildes Thier ist! Denn dieses will sich doch nur nähren oder wehren, wenn es einem Andern etwas zu leide thut, während jener es thut, bloß damit Andere gerade das glauben und gerade so die Gottheit verehren, was und wie es eben seinem Wahne beliebt.

Wir halten also fest an dem Grundsatze, daß eine Regierung, sie heiße katholisch oder protestantisch, das Kirchen-

wesen gar nicht zu reguliren, sondern bloß zu inspiziren habe, weil jenes allemal zu einem bald stärkern bald schwächern Religionsdrucke führt, und weil dieses völlig hinreicht, Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten. Folglich braucht auch eine protestantische Regierung kein Konkordat mit dem Papste zu schließen, um das katholische Kirchenwesen ihres Landes zu reguliren. Alles, was sie in dieser Hinsicht nach Recht und Billigkeit fodern mag, kann sie selbst bewerkstelligen, ohne alle Zustimmung des Papstes, der ja doch nicht Recht in Unrecht und Unrecht in Recht verwandeln kann, ob es gleich der närrische Luis Gomez versicherte. Sie kann z. B. verordnen, daß nur Eingeborne als Bischöfe und Pfarrer in der katholischen Landeskirche angestellt werden. Denn es hangt ganz von dem Belieben eines Staates ab, ob er auch Fremdlinge in seinen Schooß aufnehmen wolle, besonders wenn dieselben einflussreiche Aemter und Würden innerhalb des Staatsgebiets bekleiden sollen. Ebenso kann sie verordnen, daß die in der katholischen Landeskirche anzustellenden Bischöfe und Pfarrer ihr erst präsentirt werden, um von der Regierung genehmigt und anerkannt zu werden. Denn es könnte wohl der Fall sein, daß die Persönlichkeit jener kirchlichen Beamten, die doch von der Regierung in manchen Fällen Unterstützung und Schutz fodern werden, derselben aus irgend einem Grunde anstößig wäre. Endlich kann sie auch verordnen, daß ihr jene kirchlichen Beamten den allgemeinen Unterthanen- oder Huldigungseid leisten. Denn sie sind immer auch als Staatsbürger zu betrachten; und es kommt hiebei gar nichts auf den Umstand an, ob jene Beamten aus Staatskassen besoldet werden oder nicht, obgleich im ersten Falle die Verpflichtung der kirchlichen Beamten gegen den Staat um so stärker ist. Eine protestantische Regierung bedarf also gar keiner Bewilligung oder Vergünstigung von Seiten des Papstes, um solche Dinge fodern oder verordnen zu können. Alles das versteht sich von selbst, weil es im Wesen der Sache, d. h. im rechtlichen Verhältnisse des Staats und der Kirche zu einander

begründet iſt. Wollte alſo der Papſt dagegen Einſpruch erheben, ſo wäre nicht darauf zu achten; und ginge derſelbe gar in ſeinem Widerſtande ſo weit, daß er diejenigen Biſchöfe und Pfarrer, welche ſich jenen rechtlichen Foderungen und Verordnungen der proteſtantiſchen Regierung fügten, ihrer Stellen entſetzen oder von der kirchlichen Gemeinſchaft ausſchließen wollte: ſo würde die Regierung lieber durch alle ihr zu Gebote ſtehende Mittel dergleichen Anmaßungen zurückweiſen müſſen, als daß ſie mit Aufopferung ihres Rechts und ihrer Würde nachgeben ſollte. Denn das Nachgeben findet in ſolchen Dingen ſelten eine Gränze.

Dagegen würde eine proteſtantiſche Regierung zu weit gehn, wenn ſie auch die Wahl der katholiſchen Kirchenbeamten ihres Landes in Anſpruch nehmen wollte. Denn das wäre gegen Recht und Billigkeit. Eine proteſtantiſche Regierung hat in Anſehung der Wahl katholiſcher Kirchenbeamten eben ſo die Präſumzion gegen ſich, wie eine katholiſche Regierung in Anſehung der Wahl proteſtantiſcher Kirchenbeamten. Es könnten da leicht auf der einen Seite verkappte Proteſtanten und auf der andern verkappte Katholiken als angebliche Beamte einer Kirche, im Grunde aber als heimliche Gegner derſelben angeſtellt werden. Ein ſolches Verfahren wäre ſchändlich; und eine Regierung iſt es wieder ihrer eigenen Würde ſchuldig, ſich nicht einmal dem leiſeſten Verdachte einer ſolchen Schändlichkeit auszuſetzen. Folglich muß ſie auf die Wahl der kirchlichen Beamten von der Gegenpartei freiwillig verzichten und dieſelbe denen überlaſſen, welchen ſie nach der Verfaſſung einer Kirche zuſteht. Sie kann rechtlicher und billiger Weiſe nur fodern, daß ihr die Erwählten zur Genehmigung und Anerkennung präſentirt werden; was auch völlig hinreicht, um den Staat gegen mögliche Gefahren von Seiten ſchlechter Subjekte, die etwa zu Kirchenbeamten erwählt werden dürften, ſicher zu ſtellen. Denn in einem ſolchen Falle braucht ja die Regierung nur ihre Genehmigung und Anerkennung zu verweigern. Man wird dann künftig ſchon vorſichtiger in der Wahl werden.

weſen gar nicht zu reguliren, ſon
ren habe, weil jenes allemal zu e
ſchwächern Religionsdrucke führt, u
hinreicht, Ruhe und Ordnung im St
lich braucht auch eine proteſtantiſche
dat mit dem Papſte zu ſchließen,
weſen ihres Landes zu regulir
Hinſicht nach Recht und Billi
bewerkſtelligen, ohne alle
doch nicht Recht in Unre
deln kann, ob es gleich
cherte. Sie kann z.
Biſchöfe und Pfarre
ſtellt werden. D
Staates ab, ob
nehmen wolle,
und Würden
Ebenſo kan
desкirche
tirt wer
zu wer
Perſ
gle
v

wen Kirche?
dadurch nicht viel-
katholiſchen Unterthanen
kurzem eine hierauf ſich beziehende,
unterſchriebene, Bittſchrift der Stände-
Großherzogthume Baden übergeben worden,
ſchrift, in welcher aus ſehr triftigen Gründen
ung des Zölibats der katholiſchen Geiſtlichkeit ge-
urde, der Beachtung der Regierung zu empfehlen.
ndeverſammlung hat ſich aber dazu für inkompe-
klärt. Eine wunderliche Erklärung! Denn ſelbſt in
falle, wenn die Ständeverſammlung geglaubt hätte, ihre
rung als proteſtantiſche ſei für ſich allein nicht dazu
gt: ſo könnten doch von derſelben einleitende Maßregeln
troffen oder Unterhandlungen angeknüpft werden, welche
lich die Aufhebung des Zölibats herbeiführten. Eine ſo
chtige Angelegenheit der Aufmerkſamkeit der Regierung zu
empfehlen, kann nie über die Kompetenz einer Ständever-
ſammlung hinausgehn, ſie müſſte denn an einer völligen Im-
potenz leiden.

Wir ſind jedoch überzeugt, daß eine jede Regierung, ſie
ſei proteſtantiſch oder katholiſch, in dem ihr unterworfenen
Lande den Zölibat der katholiſchen Geiſtlichkeit augenblicklich
aufheben kann, ohne das Recht im mindeſten zu verletzen.

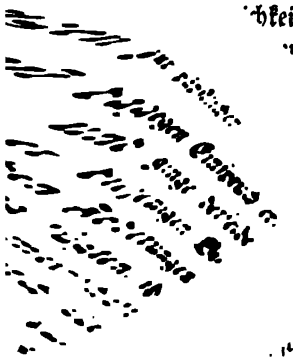

...eile, sie übt dann nur einen Akt der Gerechtig-
... also bloß eine Pflicht. Der Zölibat ist der
...keit wider alles göttliche und menschliche
...ngeheuersten Anmaßungen, welche sich
...fgedrungen worden. Es ist auch
daß die katholischen Geistlichen
... hartnäckig widersetzt haben.
...in offenbarer Eingriff in
...e, von welcher die Fort-
...igt, steht ebendeswegen
...utze des Staats. Wie und
...e Macht außer dem Staate, wie
...es, die Befugniß erhalten, irgend ei-
..., sei er weltliches oder geistliches Standes,
...aupt zu verbieten, oder ihm zu sagen: »Du
...chlechterdings im eheloſen Stande leben, wenn du
...ch dieſes erſte und natürlichſte aller geſellſchaftlichen Ban-
»de mit einer Perſon des andern Geſchlechts knüpfen könn-
»teſt und wollteſt!« — Daß die Ehe den Menſchen verun-
reinige, iſt ein ganz ungereimter Gedanke, um ſo ungereim-
ter, wenn man, wie in der katholiſchen Kirche, die Ehe für
ein Sakrament erklärt [9]). Wie? das Heilige, der Gebrauch
eines Sakramentes, ſollte den Menſchen verunreinigen? Ge-
wiß, es geſchieht tauſendmal mehr Unreines außer der Ehe,
als in der Ehe, ſelbſt von katholiſchen Geiſtlichen.

Der Staat kann alſo ganz unbedenklich ſagen: »Jenes
»willkürliche, und durchaus ungerechte Eheverbot gilt nicht
»innerhalb meiner Gränzen; ich erlaube daher jedem katholi-
»ſchen Geiſtlichen meines Gebietes, welcher heurathen kann
»und will, in die Ehe zu treten, und werde ihn mit aller
»meiner Macht ſchützen, wenn ihn jemand deshalb in An-

[9]) Auch dieſe Erklärung beruht, wie ſo viele andere jenſeit, auf bloſſer Gewinnſucht. Man wollte aus der Ehe durch Vervielfältigung der Eheverbote und alſo auch der Dispenſazionen, die man ſich theuer bezahlen ließ, eine kirchliche Finanzſpekulazion machen.

Wir zweifeln auch gar sehr, daß der Papst irgend einer protestantischen Regierung, die nicht etwa heimlich katholisirte oder andere Vortheile von Bedeutung zum Nachtheile der eigenen Kirche bewilligte, das Recht der Wahl katholischer Kirchenbeamten in einem Konkordate zugestehen würde.

Es ist aber hier noch ein Punkt zu besprechen, der besonders in der neuern Zeit angeregt worden. Darf wohl eine protestantische Regierung das in der römisch-katholischen Kirche geltende Eheverbot für die katholische Geistlichkeit desjenigen Landes, welches jener Regierung unterworfen ist, ohne Einwilligung des Papstes aufheben? Wäre dieß nicht vielleicht ein Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche? Und würde eine protestantische Regierung dadurch nicht vielleicht ein großes Aergerniß ihren katholischen Unterthanen geben?

Bekanntlich ist vor Kurzem eine hierauf sich beziehende, von lauter Katholiken unterschriebene, Bittschrift der Ständeversammlung im Großherzogthume Baden übergeben worden, um diese Bittschrift, in welcher aus sehr triftigen Gründen die Aufhebung des Zölibats der katholischen Geistlichkeit gewünscht wurde, der Beachtung der Regierung zu empfehlen. Die Ständeversammlung hat sich aber dazu für inkompetent erklärt. Eine wunderliche Erklärung! Denn selbst in dem Falle, wenn die Ständeversammlung geglaubt hätte, ihre Regierung als protestantische sei für sich allein nicht dazu befugt: so könnten doch von derselben einleitende Maßregeln getroffen oder Unterhandlungen angeknüpft werden, welche endlich die Aufhebung des Zölibats herbeiführten. Eine so wichtige Angelegenheit der Aufmerksamkeit der Regierung zu empfehlen, kann nie über die Kompetenz einer Ständeversammlung hinausgehn, sie müsste denn an einer völligen Impotenz leiden.

Wir sind jedoch überzeugt, daß eine jede Regierung, sie sei protestantisch oder katholisch, in dem ihr unterworfenen Lande den Zölibat der katholischen Geistlichkeit augenblicklich aufheben kann, ohne das Recht im mindesten zu verletzen.

Im Gegentheile, sie übt dann nur einen Akt der Gerechtigkeit aus, erfüllt also bloß eine Pflicht. Der Zölibat ist der katholischen Geistlichkeit wider alles göttliche und menschliche Recht durch eine der ungeheuersten Anmaßungen, welche sich der Papst erlaubt hat, aufgedrungen worden. Es ist auch aus der Geschichte bekannt, daß die katholischen Geistlichen sich dieser Anmaßung lange und hartnäckig widersetzt haben. Ueberdieß war diese Anmaßung ein offenbarer Eingriff in das bürgerliche Recht. Denn die Ehe, von welcher die Fortdauer des Staates wesentlich abhangt, steht ebendeswegen unter der Aufsicht und dem Schutze des Staats. Wie und woher sollte also irgend eine Macht außer dem Staate, wie die kirchliche des Papstes, die Befugniß erhalten, irgend einem Staatsbürger, sei er weltliches oder geistliches Standes, die Ehe überhaupt zu verbieten, oder ihm zu sagen: »Du »musst schlechterdings im eheloſen Stande leben, wenn du »auch dieses erste und natürlichste aller gesellschaftlichen Bande mit einer Person des andern Geschlechts knüpfen könntest und wolltest!« — Daß die Ehe den Menschen verunreinige, ist ein ganz ungereimter Gedanke, um so ungereimter, wenn man, wie in der katholischen Kirche, die Ehe für ein Sakrament erklärt [9]). Wie? das Heilige, der Gebrauch eines Sakramentes, sollte den Menschen verunreinigen? Gewiß, es geschieht tausendmal mehr Unreines außer der Ehe, als in der Ehe, selbst von katholischen Geistlichen.

Der Staat kann also ganz unbedenklich sagen: »Jenes »willkürliche, und durchaus ungerechte Eheverbot gilt nicht »innerhalb meiner Gränzen; ich erlaube daher jedem katholischen Geistlichen meines Gebietes, welcher heurathen kann »und will, in die Ehe zu treten, und werde ihn mit aller »meiner Macht schützen, wenn ihn jemand deshalb in An-

[9]) Auch diese Erklärung beruht, wie so viele andere jenseit, auf bloßer Gewinnsucht. Man wollte aus der Ehe durch Vervielfältigung der Eheverbote und also auch der Dispensazionen, die man sich theuer bezahlen ließ, eine kirchliche Finanzspekulazion machen.

»spruch nehmen sollte.« — Wäre dieß nur einmal ausgesprochen, so würde man bald sehen, wie ein katholischer Geistlicher nach dem andern sich verehelichen würde. Daß die Laien daran einen Anstoß nehmen möchten, ist eine ganz ungegründete Besorgniß, besonders in protestantischen Ländern, wo sie an den Anblick verehelichter Geistlichen schon gewöhnt und wo überhaupt die meisten Katholiken schon halb und halb protestantisch sind. Denn sie glauben gar vieles nicht, was der Papst und das tridentinische Konzil geglaubt wissen wollen [10]).

Wollte eine Regierung erst mit dem Papste über Aufhebung des Zölibats der katholischen Geistlichkeit unterhandeln, so würde gewiß nichts aus der Sache. Wenigstens haben die bisherigen Unterhandlungen dieser Art nicht das mindeste Resultat gewährt. Schon auf der tridentinischen Kirchenversammlung (1545 — 1563) bemühten sich viele katholische Fürsten (Kaiser Ferdinand I., die Könige von Frankreich, Heinrich II. und Carl IX., der Herzog von Baiern, Albert V. u. A.) angelegentlichst durch ihre Gesandten, die Aufhebung des Zölibats zu bewirken; und man hätte glauben sollen, daß der Papst in diesem Punkte um so eher nachgeben würde, da man zu jener Zeit meinte — was auch später oft wiederholt worden, obwohl ohne Grund — die Reformazion habe ihre Fortschritte vornehmlich der Aufhebung des Zölibats in der protestantischen Kirche zu verdanken. Es waren aber alle Bemühungen vergebens.

---

[10]) Der Verfasser hat selbst einen katholischen Bischof in einem protestantischen Lande sagen hören, die Ehe könnte den Geistlichen seiner Kirche sehr wohl gestattet werden, wenn es nur nicht so viel arme Priester gäbe. Nun, diese heurathen entweder nicht oder werden besser dotirt. Warum müssen denn die Bischöfe und die Domherren so viel und die übrigen Geistlichen so wenig haben? — Die katholische Kirche hat überhaupt viel zu viel Geistliche. Die Hälfte wäre übergenug, besonders wenn man das viele, durchaus geistlose und den Gottesdienst in ein bloßes opus operatum verwandelnde Messelesen abschaffte.

Der Kardinal de Carpi Rodolfo Pio erklärte ganz unumwunden, »daß, wenn die Priester sich verheuratheten, sie »nimmer vom Papste abhingen, sondern von ihren Fürsten.« Auf gleiche Weise ließ sich im J. 1783 der Kardinal Pallavicini, Staatssekretar des Papstes Pius VI., in einer wegen allgemein gewünschter Aufhebung des Zölibats gehaltenen Versammlung des heiligen Kollegiums vernehmen. »Wenn man« — sagte er — »den Geistlichen die Ehe ge»stattet, so ist die römisch-päpstliche Hierarchie zerstört; denn »die verheuratheten Geistlichen werden durch das Band mit »Weib und Kindern an den Staat gefesselt und hören auf, »Anhänger des römischen Stuhls zu sein. Die Politik »legt es also Ihrer Heiligkeit und dem heiligen Kol»legium auf, niemal dergleichen Anträgen Gehör zu ge»ben[11].« — Also nur von Politik, nicht von Moral und Religion, war bei diesen heiligen Männern die Rede. Aber ebendieselbe Politik muß die Fürsten um so mehr bestimmen, den Zölibat aufzuheben, da Recht und Billigkeit, Pflicht und Gewissen, Moral und Religion, auf gleiche Weise für eine solche Maßregel sprechen, und da die Fürsten ja voraus wissen, daß der Papst, wenn sie auch mit ihm darüber unterhandeln wollten, aus lauter Politik »niemal dergleichen »Anträgen Gehör zu geben« vermag [12]).

---

[11]) S. Eisenschmid's Unterschied der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche (S. 276 — 277) — eine Schrift, die sowohl über den Zölibat als über vieles Andere recht viel Lesens- und Beherzigenswerthes enthält. Auch vergleiche man die Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Zölibats. Mit drei Aktenstücken. Freiburg im Breisgau, 1828. 8.

[12]) Ganz neuerlich hat nach öffentlichen Blättern auch der Kaiser von Brasilien, Peter I., auf Abschaffung des Zölibats beim Papste antragen lassen, jedoch nur für Brasilien, wo es noch sehr an Menschen fehlt, und mit der beigefügten Drohung, daß, wenn der Papst den brasilischen Priestern das Heurathen nicht gestatten wollte, der Kaiser selbst es ihnen gestatten würde. Vielleicht be-

Man lasse sich in dieser hochwichtigen Angelegenheit auch nicht etwa durch einen königlichen Prokurator in Frankreich täuschen. Als nämlich dort in einem merkwürdigen Processe über einen verheuratheten Priester die Zulässigkeit der Priesterehe in der katholischen Kirche zur Sprache kam: sagte jener überfeine Mann, die Priesterehe sei auch darum nicht zulässig, weil sich ja dann ein Beichtvater in sein eignes Beichtkind verlieben und es wohl gar am Ende heurathen könnte. Hilf Himmel! Was das für ein schreckliches Unglück wäre! Wie nun aber, wenn das Verlieben (das sich bekanntlich nicht nach willkürlichen Disziplinargesetzen richtet, weil Amor ein gar zu loser Schalk ist) doch stattfände und dann (was jenseit nicht selten der Fall gewesen) ein Verführen daraus entstände? Wäre das etwa ein kleineres Unglück? — Was doch die Herren für Sophisten sind, wenn sie einmal eine schlechte Sache vertheidigen wollen! Dem Herrn Prokurator ist hier dasselbe Unglück begegnet, welches dem Herrn Vicomte von Bonald begegnete, als er in seiner Schrift du divorce (Ausg. 3. Paris, 1818. 8.) die Unzulässigkeit der Ehescheidung daraus beweisen wollte, daß alsdann junge Eheleute sich mit einander bereden möchten,

---

wirkt diese Drohung, daß der Papst aus Politik nachgiebt, wie er einst aus Politik nachgab, daß die Priester der unirten griechischen Kirche nach wie vor sich verheurathen dürfen, weil sonst die Union nicht zu Stande gekommen sein würde. Um diesen Preis konnte man schon eine Ausnahme von der Regel machen. Denn der Papst kann ja doch alles, was er will! — Es ist aber merkwürdig, daß schon im J. 1529, als Augsburg noch ganz katholisch war — denn die Reformazion wurde hier erst 1537 eingeführt — der hochweise Rath dieser Reichsstadt unter dem 13. October bekannt machen ließ, »daß diejenigen Priester, so sich ver»heurathet, deswegen keineswegs angefochten, sondern von dem »Rathe geschützt werden sollten.« So erzählt Paul von Stetten in seiner Geschichte der Stadt Augsburg unter den angeführten Jahren. Warum sollte denn dasselbe nicht jede andere Regierung auch thun können?

keine Kinder zu zeugen, um die künftige Scheidung zu erleichtern, und daß also dadurch die Bevölkerung vermindert werden könnte. Der gute Vicomte — der, wie man sieht, über die Bevölkerung ganz anders denkt, als der berühmte Erfinder der Infibulazionsmethode — hat nur nicht bedacht, daß junge Eheleute an ganz andre Dinge denken, als an ihre künftige Scheidung. Wir können daher seinen übertriebenen Besorgnissen eben so wenig Raum geben, als denen des Herrn Prokurators, sondern müssen vielmehr die Weisheit dieser Herren für baare Thorheit erklären, weil sie nicht vor allen Dingen fragten, was recht und billig sei, bevor sie an allerlei Folgen dachten, die zwar im Gebiete der Möglichkeit liegen, aber höchst selten eintreten und dann auch keinen Schaden von Bedeutung stiften werden.

Aus allen bisherigen Betrachtungen ergiebt sich nun folgendes Endresultat: Die protestantischen Regierungen stehen zur päpstlichen in einem doppelten Verhältnisse, einem positiven und einem negativen. In jenem, wiefern die päpstliche Regierung eine weltliche ist, mit welcher sie über weltliche Dinge ganz nach denselben Grundsätzen unterhandeln und Verträge schließen können, nach welchen sie mit andern Regierungen unterhandeln und Verträge schließen, nämlich nach den Grundsätzen des Völkerrechts und der Staatsklugheit. In diesem aber, wiefern die päpstliche Regierung eine geistliche ist, mit welcher sie über geistliche Dinge eben so wenig als über weltliche zu unterhandeln und Verträge zu schließen brauchen. Denn alles, was sie in dieser Beziehung nach Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit zu thun haben, können sie ohne Einwilligung des Papstes beschließen und ausführen. Diese Einwilligung zu suchen wäre nicht bloß überflüssig, sondern auch unwürdig, und selbst unprotestantisch. Denn man müsste dann wenigstens stillschweigend voraussetzen, daß der Papst als Statthalter Christi Oberhaupt der ganzen Christenheit sei und daher überall, wo

Christen sind, zu gebieten habe. Aus einer solchen Voraussetzung dürfte jenseit gar viel gefolgert und nach und nach immer mehr gefodert werden. Darum heißt es auch hier: Principiis obsta!

XVII.

Ueber

das Verhältniß

verschiedener Religionsparteien

zum Staate

und über

die Emanzipazion der Juden.

(Erschien zuerst: Jena, 1828. 8.)

Um die spätere Untersuchung an die frühere zu knüpfen, muß ich vorerst einen Einwurf beseitigen, den mir ein sonst einsichtsvoller und wohlwollender Beurtheiler des vorhergehenden Aufsatzes gemacht hat. Es heißt nämlich in den bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden Blättern für literarische Unterhaltung (Nr. 225. v. J. 1828) bei Gelegenheit der Anzeige jenes Aufsatzes: »Die brittische Regierung bedarf allerdings zur Emanzipazion der Katholiken in »Irland keines Papstes und keines Konkordats« — wie ich eben behauptet hatte — »aber so lange die katholischen Bischöfe ihres« — des brittischen — »Landes dem Papste »den Eid des Gehorsams leisten, und wenn sie nun »durch die Emanzipazion mit dem vollen Bürgerrechte »auch die Anwartschaft auf alle Staatsämter erhielten, wäre die protestantische Regierung Großbritanniens an und für sich und in Betreff ihrer protestantischen »Unterthanen nicht wenig gefährdet. Denn nach dem im »Pontifikale enthaltenen Eide müssen die Bischöfe die Ketzer d. i. alle Akatholische nach Kräften verfolgen.«

Das klingt nun wohl gefährlich, ist es aber doch im Grunde nicht. Denn (wie ich schon in dem frühern Aufsatze bemerkt habe, was aber der ehrenwerthe Beurtheiler desselben nicht beachtet zu haben scheint) »die Geistlichkeit allein hätte keinem Menschen ein Haar krümmen können, »wenn nicht der weltliche Arm sich dazu hergegeben hätte, »angeblich um die Religion zu schützen, die des Schutzes gar »nicht bedarf, oder das Kirchenwesen zu reguliren, das der »fremden Hülfe ebensowenig bedarf.« Mögen also immerhin die katholischen Bischöfe eines protestantisch regierten Landes dem Papste sich eidlich verpflichten, alle Akatholische nach Kräften zu verfolgen! Es hat mit dieser, wie mit vie-

len andern widersinnigen Verpflichtungen, gar nichts zu bedeuten, sobald der weltliche Arm nicht von der Geistlichkeit beherrscht und geleitet wird. Eine protestantische Regierung wird doch aber nicht so thörig, so gewissenlos sein, sich von der katholischen Geistlichkeit ihres Landes dergestalt beherrschen und leiten zu lassen, daß sie ihren Arm zur Verfolgung der Ketzer, also auch ihrer eignen protestantischen Unterthanen, hergäbe? Vielmehr wird sie jedem Versuche dieser Art von Seiten jener Geistlichkeit sogleich beim ersten Beginne widerstehn. Und das kann sie sehr leicht, da einer gerechten, wachsamen und kräftigen Regierung tausend Mittel zu Gebote stehn, jede ungerechte Anmaßung augenblicklich zurückzuweisen. Ueberdieß ist sie ja berechtigt, wie ich gleichfalls in dem frühern Aufsatze bemerkt habe, von den katholischen Bischöfen ihres Landes den allgemeinen Unterthanen- oder Huldigungseid zu fodern, und daher keinen Bischof zuzulassen, der diesen Eid nicht leisten wollte. Leistet er ihn aber, so verpflichtet er sich dadurch auch zum Gehorsam gegen die Landesgesetze, zur Ruhe und Verträglichkeit mit allen Bürgern des Staats, auch denen, die nicht seines Glaubens sind. Er darf also keinen derselben verfolgen, wenn er auch könnte, ohne sich bürgerlich straffällig zu machen. Und selbst wenn er sich durch Ränke und Bestechungen der bürgerlichen Strafe zu entziehen wüsste: so würde ihn in England, wo die Presse frei ist, diese gar bald an den literarischen Schandpfahl stellen.

Wie nun ein Bischof der katholischen Kirche diese Verpflichtung gegen seine protestantische Landesregierung mit jener gegen den Papst in Einstimmung bringen könne, das ist seine Sache allein. Er mag zusehn, wie er es möglich mache, zweien Herren zu dienen; was auch in der That nicht so unmöglich ist, wie es der Theorie nach scheint, da wir im wirklichen Leben oder praktisch gar oft mehr als einem Herrn dienen müssen, und Mancher auch wohl noch überdieß sogar einer Frau dient. Im schlimmsten Falle bleibt den Bischöfen immer die Ausrede gegen den Papst: Non pos-

sumus. Denn über Vermögen geht ja keine Verbindlichkeit. Ueberhaupt darf man in dieſer Sache nicht vergeſſen, daß die Biſchöfe der katholiſchen Kirche eine ganz eigne Geſchmeidigkeit haben, ſich nach den Umſtänden zu fügen. Wie fügſam waren ſie unter Napoleon, der doch ein ungerechter Herrſcher war! Und wie fügſam ſind ſie auch jetzt wieder in Frankreich! Zwar haben ſie Einſpruch gegen zwei bekannte königliche Ordonnanzen erhoben. Nachdem aber die königliche Regierung erklärt hat, daß es dabei ſein Bewenden habe, und daß ſie die Ordonnanzen auch ohne die den Biſchöfen darin bewilligte Theilnahme an der neuen Schuleinrichtung vollziehen werde, wenn die Biſchöfe nicht theilnehmen wollen: ſo hat ein Biſchof nach dem andern ſeine Bereitwilligkeit erklärt, und der Widerſpruch der übrigen wird auch nichts weiter zu bedeuten haben. Denn Rom wird deswegen nicht Frankreich mit Interdikt und Bann belegen. Und wenn es auch ſo unklug ſein ſollte, ſo wird es dadurch nur ſeine Ohnmacht von neuem vor aller Welt bekunden und ſich alſo lächerlich machen. Denn die große Mehrzahl der Franzoſen, wenn ſie auch noch katholiſch heißt, iſt doch dem Geiſte nach ſchon ſo akatholiſch geſinnt, daß ſie wenig oder nichts nach römiſchen Bannſtrahlen fragt. Ja wenn Napoleon die ihm einſt, in der Hitze des Streits mit einigen Prälaten ſeiner Kirche, entfahrene Drohung, er werde ſich und ganz Frankreich proteſtantiſch machen, wofern man nicht nachgebe — wenn er, ſag' ich, dieſe Drohung hätte verwirklichen wollen: ſo iſt gar kein Zweifel, daß er ſie leicht hätte verwirklichen können. Sein Heer, ſeine Beamten und ein großer Theil des Volks wären zuverläſſig ſeinem Beiſpiele gefolgt.

Man fürchte ſich alſo doch nur nicht vor Geſpenſtern. Man emanzipire in Gottes Namen die Katholiken in allen proteſtantiſch regierten Ländern, und bekümmere ſich nicht um den Eid, welchen die katholiſchen Biſchöfe dem Papſte ſchwören, obwohl dieſer Eid ſeinem Inhalte nach ungerecht, unſittlich und unchriſtlich iſt. Denn weder nach dem Rechts-

gesetze, noch nach dem Tugendgesetze, noch nach dem christlichen Gebote der allgemeinen Menschenliebe ist es erlaubt, jemanden um seiner Religion willen zu verfolgen. Allein man braucht sich doch nicht vor einem Eide zu fürchten, dem das Gepräge der Nichtigkeit so stark aufgedrückt ist. Die Bischöfe der katholischen Kirche werden sich bald selbst eines solchen Eides schämen lernen, wenn sie sehen, daß die Ketzer dennoch gerecht gegen sie sind. Und sollten ihn auch Einige von ihnen noch für verbindlich halten, so werden sie doch nicht danach handeln können, sobald sie es nur mit einer wachsamen und kräftigen protestantischen Regierung zu thun haben. Eine solche Regierung wird zu jedem Bischofe der katholischen Landeskirche sagen: »Schwöre immerhin dem »Papste, daß du die Ketzer aus allen Kräften verfolgen willst. »Aber wehe dir, wenn du den geringsten Versuch der Art »machst! Ich werde dich augenblicklich über die Gränze bringen lassen.« — Solch ein Exempel, nur einmal statuirt, wird allem Unfug ein Ende machen.

Aber, höre ich mir von einer andern Seite her zurufen, wenn die Katholiken in allen protestantisch regierten Ländern emanzipirt werden sollen: sollen es denn auch die übrigen Religionsparteien? sollen es auch die Juden? — In der That ist davon wenigstens in England die Rede gewesen. Denn die Zeitungen haben mehr als einmal berichtet, auch die Juden hätten in London Zusammenkünfte gehalten und beschlossen, dem Parlemente Bittschriften zu überreichen, damit auch sie, gleich den Katholiken, emanzipirt würden. Zwar könnt' es wohl sein, daß die Gegner der katholischen Emanzipazion dieß bloß ausgesprengt hätten, um auf die Sache den Schein der Lächerlichkeit zu werfen. Denn was erlaubt sich der Parteigeist nicht alles, wenn er einmal aufgeregt ist! Indessen lassen wir die Wahrheit der Thatsache vor der Hand dahingestellt, und beschäftigen uns für jetzt bloß mit der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Denn wenn es sich ergeben sollte, daß die Juden ebensowohl, als die Katholiken und andre Religionsparteien, ein Recht

hätten, auf ihre Emanzipazion zu bringen: so würde auch der Schein der Lächerlichkeit, der ohnehin nichts beweisen kann, von selbst wegfallen.

Um aber diese Fragen gründlich zu beantworten, müssen wir uns auf einen höhern Standpunkt erheben und das Verhältniß verschiedner Religionsparteien zum Staate überhaupt in Erwägung ziehn. Denn hieraus muß sich von selbst ergeben, was der Staat dieser oder jener Partei von Rechts wegen zu gewähren habe.

Weil sich jedoch in alle Untersuchungen über das öffentliche Recht die Politik mit ihrer Frage nach dem öffentlichen Wohle einmischt, und weil viele Politiker der Meinung sind, man könne hier nicht überall das Recht zur obersten Richtschnur nehmen, sondern müsse vor allen Dingen das (sog. höhere) Interesse des Staats berücksichtigen: so wollen wir vorerst einem sehr weit verbreiteten Vorurtheile begegnen, damit es uns nicht bei dieser Untersuchung vom rechten Wege abführe. Es sind nämlich Viele auch der Meinung, daß es ein Unglück für den Staat sei, wenn die Bürger desselben nicht einer und derselben, sondern mehren und einander wohl gar widerstreitenden Religionsformen anhangen. Denn dieß bringe nichts als Zwiespalt hervor und hemme die Kraft des Staats, wenn es darauf ankomme, daß das Volk als eine fest verbundene Einheit energisch zusammenwirke.

Nun wollen wir zwar nicht leugnen, daß hierin etwas Wahres liege. Aber nimmer können wir zugeben, daß Einheit des Glaubens oder Einerleiheit der Religionsform, so wie des darauf gebauten Cultus, eine unumgänglich nothwendige Bedingung der kräftigen Zusammenwirkung eines Volkes und der davon abhängigen öffentlichen Wohlfahrt sei. Denn die Erfahrung widerspricht dieser Annahme allzusehr. Man sehe z. B. hin auf Italien, Spanien, Portugal und andre Länder, wo der Katholicismus ausschließlich herrschend ist. Findet sich wohl hier ein kräftiges Zusammenwirken, ein blühender Wohlstand? Nichts weniger als das. Gerade in diesen Ländern zeigt sich das öffentliche Elend von

der grellsten Seite. Gerade hier leben die Bürger theils unter einander theils mit der Regierung, heimlich und öffentlich, im größten Zwiespalte. Ackerbau, Gewerbfleiß, Handel, selbst Wissenschaft und Kunst, liegen danieder. Denn auch Italien ist nicht mehr das alte Kunstland, und würde in dieser Hinsicht noch tiefer stehn, wenn es nicht noch eine Menge alter Kunstschätze besäße. Gleichwohl hat es noch vom Po bis zur äußersten Spitze Calabriens seinen römisch-katholischen Glauben, und ist sogar der Mittelpunkt desselben. Nun vergleiche man mit diesen Ländern solche, wo verschiedne Religionsparteien zusammenleben, Frankreich, England, Niederland, Deutschland, und hier wieder Oestreich und Preußen, als die beiden größten deutschen Staaten. Sie haben wohl früher durch religiosen Zwiespalt gelitten, weil man von katholischer Seite auch hier die Glaubenseinheit um jeden Preis erhalten und daher keinen neuen Glauben aufkommen lassen wollte. Seitdem man sich aber hier gegenseitig dulden und vertragen gelernt hat, sind diese Staaten zu einem früher nie gesehenen Wohlstand emporgestiegen. Und wenn es auf ein kräftiges Zusammenwirken nach außen ankam, so haben sie in der neuesten Zeit Beweise davon abgelegt, die uns Allen noch in frischem Andenken sind. Rußland und Nordamerika sind bei dieser Aufzählung noch nicht einmal in Anschlag gebracht, wiewohl gerade diese Länder die meisten religiosen Parteien und Sekten, sogar heidnische, in sich schließen und hinsichtlich der Bildung noch sehr jung sind. Und dennoch sind gerade sie die duldsamsten und verträglichsten. Auch fehlt es ihnen nicht an zusammenwirkender Kraft, wenn es große Zwecke gilt.

Wir können es also durchaus für kein Unglück halten, wenn in einem Lande oder Staate nicht alles Volk demselben Glauben ergeben ist, nicht alles Volk Gott auf dieselbe Weise verehrt. Vielmehr hat das auch sein Gutes. Es bewahrt vor religioser Einseitigkeit und Beschränktheit, die eben so wenig als jede andre taugt. Es reizt zum Denken

und Prüfen. Es befördert eine freiere Ansicht von göttlichen und menschlichen Dingen. Es ist also auch heilsam für allgemeine Bildung. Ist aber irgendwo Unheil aus dieser religiosen Verschiedenheit entsprungen, so hat es zuverlässig allemal die Regierung durch ihre unbefugte Einmischung in religiose Angelegenheiten und Streitigkeiten verschuldet. Wenn nämlich eine Regierung den Einflüsterungen der Geistlichkeit von der einen Partei Gehör gab, wenn sie sich einbildete oder einbilden ließ, sie sei von Gott berufen, ihre Unterthanen selbst auf Kosten des zeitlichen Wohls ewig selig zu machen, und sie könne dieß nur durch gewaltsame Handhabung dieses oder jenes angeblich alleinseligmachenden Glaubens bewirken: dann gab es freilich großes Unheil; dann schwang die Zwietracht ihre Fackel; dann flossen oft Thränen und Blut in Strömen, daß selbst die Geister der Hölle ihre Lust und Freude daran hatten.

Es ist aber klarer, wie der helle Mittag, daß dieß nun und nimmermehr der Beruf einer Regierung sein kann. Man hat so oft gesagt, die Regenten der Staaten seien sichtbare Stellvertreter der Gottheit auf Erden. Nun aber ist Gott ein Gott der Liebe, wie die heilige Schrift sagt, nicht ein Gott des Hasses. Und eben diese Schrift sagt sehr bedeutungsvoll: »daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in »allerlei Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, der ist ihm »angenehm.« Warum machen es denn nun nicht alle Regierungen, wie Gott, dessen Stelle sie vertreten wollen? Warum sehen sie die Person an und fragen, ob sie Christ oder Nichtchrist, Katholik oder Protestant sei? Warum ist ihnen nicht jeder angenehm, der Gott fürchtet und recht thut, was er auch sonst für einen Namen trage oder für einen Glauben bekenne? Warum dulden, warum schützen, warum ehren sie nicht jede Religionspartei auf gleiche Weise?

Wohl hör' ich hier die Erwiderung, eine Regierung dürfe nicht in religioser Hinsicht gleichgültig sein. Denn dieser religiose Indifferentismus führe auch zum moralischen, und mache am Ende aus dem ganzen Volke eine indifferente

Masse. Darauf antwort' ich aber, daß gerecht sein gegen jede Religionspartei himmelweit verschieden ist vom religiosen Indifferentismus und nimmer zum moralischen führen wird. Ein Regent und eine Regierung kann und soll religios sein, aber nicht parteiisch, vielweniger bigott und fanatisch. Das ist sie aber oder kann es doch leicht werden, wenn sie nicht die Wage und das Schwert der Gerechtigkeit über Alle gleichmäßig hält, wenn sie sich anmaßt zu entscheiden, welches der rechte Glaube, die rechte Anbetung Gottes sei, und wenn sie diese Entscheidung durch eine Gewalt geltend machen will, die ihr von Gott zu ganz andern Zwecken anvertrauet ist. Ueberlasse sie doch das den Theologen! Die mögen es durch Wort und Schrift entscheiden, wenn sie können. Eine Regierung hat dazu weder Beruf noch Geschick [1]).

Aus dem Bisherigen ergiebt sich demnach, daß alle Religionsparteien, wie verschieden sie auch in Lehren, Gebräuchen und Anbetungsweisen sein mögen, zum Staate in einem und demselben Verhältnisse stehn. Alle hat der Staat auf gleiche Weise zu schützen, wie zu beaufsichtigen, damit sie ruhig und friedlich neben einander wohnen und keine die andere beleidige oder gar verfolge. Allen ohne Ausnahme hat daher der Staat nicht nur freie Religionsübung und freie Gedankenäußerung in Wort und Schrift — so daß jedes Glied der einen Partei die andere wörtlich und schriftlich (aber nicht thätlich) nach Belieben bestreiten kann — sondern auch allen Gliedern derselben, welche nicht Verbrecher sind und welche ihre Bürgerpflichten treu erfüllen, das volle Bürgerrecht und die Anwartschaft auf alle Staatsämter zu gewähren. Es mag daher wohl von ei-

[1]) So verhält es sich also auch mit liturgischen Angelegenheiten, weil diese stets religioser Art sind und tief in's kirchliche Leben eingreifen. Eine Regierung, die sich darin mischt, hat allemal Unrecht, weil sie aus dem Kreise ihrer Rechte und Pflichten tritt. Man berufe sich nur nicht auf Vorgänge früherer Zeit. Denn so ließe sich beweisen, daß die Regierungen auch berechtigt und verpflichtet seien, Ketzer und Hexen zu verbrennen.

ner im Staate herrschenden Religion in dem Sinne die Rede sein, daß ihr die meisten Bürger zugethan sind, aber nicht in dem Sinne, daß man ihr zugethan sein müsse, um das volle Bürgerrecht zu genießen und irgend ein höheres oder niederes Staatsamt zu verwalten. Kirchliche Aemter fodern freilich von dem, der sie verwalten will, daß er zu der Kirche sich halte, die ihm ein solches Amt anvertrauen soll. Aber eigentliche Staatsämter haben ja nichts mit kirchlichen Lehren und Gebräuchen zu thun.

Die Foderung also, daß man, um Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes zu sein und daher auch eigentliche Staatsämter verwalten zu können, der Staatsreligion zugethan sein müsse, ist durchaus nicht im Rechte begründet; sie ist rein willkürlich, und läuft am Ende nur auf Glaubens- und Gewissenszwang hinaus. Wenigstens thut sie dieß indirekt, weil sie eine Bedingung setzt, welche zu erfüllen gar nicht im Belieben des Menschen steht, da der Glaube keine beliebige Sache ist, sondern eine heilige Angelegenheit des Gewissens. Ja es ist schon der Begriff einer Staatsreligion unstatthaft, weil und wiefern man dabei nicht an die Religion überhaupt und an sich, sondern an irgend eine bestimmte Religionsform denkt. Dieser können wohl die meisten Bürger des Staats mit Einschluß derer, welche den Staat regieren, ergeben sein. Aber darum ist sie noch nicht die Religion des Staates selbst oder im Ganzen betrachtet; denn zu diesem gehören alle im bürgerlichen Verbande lebende Menschen ohne Ausnahme [2]).

---

[2]) Der Abbé de la Mennais, ein wahres Muster eines fanatischen Priesters, scheint diese großen Unterschiede zwischen Religion und Religionsform, zwischen dem Ganzen und seinen Theilen oder Gliedern, in seinem wüthenden Eifer gar nicht begreifen zu können. Denn in seiner Schrift de la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil (Paris, 1826. 8.) nennt er Frankreich darum einen Staat ohne Glauben und Gottesverehrung, ja sogar einen atheistischen Staat, weil derselbe nach der jetzigen Verfassung mehr als einen Glauben und eine Gottes-

Wollte man dem Staate als solchem und im Ganzen Religion in jener beschränkten Bedeutung einer bestimmten Religionsform beilegen: so würde man auf ganz ungereimte, die Religion selbst gefährdende Folgerungen geführt werden. Entweder müsste man behaupten, der Staat habe die Religion erst gemacht; die Religion sei daher nichts weiter als eine politische Erfindung, um den Pöbel im Zaume zu halten. Dieß meinen nun zwar manche Staatsmänner, und auch wohl manche Hierarchen, welche die Religion als einen glücklichen Fund für ihre egoistischen Zwecke benutzen. Allein die Meinung selbst ist so absurd, und zugleich so entehrend für die Religion, daß sie hier keiner Widerlegung bedarf. Jeder Wohlgesinnte muß die Religion als eine heilige Sache des Gewissens und darum nicht bloß als etwas Zufälliges, sondern als etwas Nothwendiges für den Menschen betrachten, er lebe in oder außer dem Staate. — Oder man müsste, wenn es eine Staatsreligion geben sollte, das berüchtigte Wort Ludwig's XIV: L'état c'est moi, auch auf die Religion anwenden und sagen: »Weil der Regent »der Staat ist, so ist auch die Religion des Regen»ten die Religion des Staats, und ebendarum müs»sen alle Glieder des Staats mit dem Regenten eine und

---

verehrung dulde und schütze. Darum meint er auch, die von Ludwig XVIII. dem französischen Volke bewilligte Charte, als Grundlage jener abscheulichen Verfassung, müsse wieder aufgehoben werden, damit Frankreich durchaus religios d. h. römisch-katholisch werden könne. Daß dieß eine neue, vielleicht noch blutigere, Revoluzion zur Folge haben würde, kümmert den menschenfreundlichen, christlichgesinnten Abbé nicht. Mit demselben Jubelgeschrei, mit welchem man einst in Rom die Nachricht von der pariser Bluthochzeit aufnahm, indem der Papst sogar ein Te Deum dafür anstimmen ließ, würde auch der Abbé die Nachricht von neuen Blutszenen zu demselben Zwecke aufnehmen. Denn es wäre ja nur eine rigueur salutaire! — Es ist jedoch nicht nöthig, diesen Ultramontaner hier weitläufig zu widerlegen. Tzschirner hat es schon in den von mir herausgegebnen Briefen eines Deutschen an einige französische Gelehrte zur Gnüge gethan.

»dieselbe Religion haben.« Die Folgerung ist aber hier eben so falsch, als das Prinzip, und führt auf den schrecklichsten Gewissenszwanz, auf den gräulichsten Glaubensdespotismus. Nach solchen Ansichten hätte niemand im römischen Staate Christ werden dürfen, so lange dieser Staat von heidnischen Kaisern regiert wurde; und auch im türkischen Staate dürfte niemand ein Christ sein, so lange der türkische Kaiser ein Muselmann wäre. Der ebengenannte hochmüthige König von Frankreich hätte auch ganz Recht daran gethan, wie sein Vorfahr Karl IX., die Protestanten in Frankreich zu verfolgen und selbst zu tödten, weil sie nicht der Staatsreligion d. h. seiner Religion zugethan waren.

Auf solche Absurditäten kommt man nothwendiger Weise, wenn man Staat und Religion und Recht nicht genau unterscheidet, und wenn man bei so gewichtigen Dingen sogar die Persönlichkeit des Regenten mit in's Spiel mischt. Es ist ja eine bloße Zufälligkeit, welcher Religion der Regent zugethan sei; er kann sie ja eben so gut, wie jeder Bürger, wechseln; was auch häufig genug geschehen ist. Hat denn nun mit einem solchen Wechsel auch der Staat, haben auch alle Bürger des Staats ihre Religion gewechselt? Oder hören sie auf, Bürger dieses Staats im vollen Sinne des Wortes und also auch tauglich zur Verwaltung von Staatsämtern zu sein, weil es dem Regenten beliebt hat, seine Religion zu wechseln, sei es aus Ueberzeugung oder um irgend eines zeitlichen Vortheils willen? — Weg also mit so falschen Ansichten von Staat und Religion! Sie führen nur zu Ungereimtheiten und, was noch tausendmal schlimmer ist, zu offenbaren Ungerechtigkeiten.

Wenn nun das Bisherige richtig ist — und ich glaube, daß schwerlich jemand etwas Triftiges dagegen wird einwenden können — so ist die Frage wegen der Emanzipazion der Juden eigentlich schon beantwortet. Denn was von allen Religionsparteien im Staate gilt, das gilt auch von dieser. Allein es möchten doch noch manche Einwendungen

dagegen gemacht werden. Diese müssen wir also beseitigen, bevor Leser und Verfasser völlig einstimmen können.

Erster Einwurf.

»Die Juden haben Jesum Christum gekreu»zigt — also verdienen sie nicht emanzipirt zu »werden.«

Ein herrlicher Schluß, würdig in allen Lehrbüchern der Logik als musterhaft aufgeführt zu werden! Von was für Juden ist denn die Rede, wenn man von jener Kreuzigung spricht? Unstreitig von den alten. Und von was für Juden ist die Rede, wenn man von der Emanzipazion spricht? Unstreitig von den heutigen. Also ist von zwei ganz verschiednen Subjekten die Rede. Folglich hat der Schluß gar keine Bündigkeit. Das Schlimmste aber ist, daß es gar nicht einmal wahr ist, daß die Juden, nämlich die alten, Jesum gekreuzigt haben. Denn die Römer haben es gethan. Und doch haben wir noch niemand sagen hören, die heutigen (von Mördern, Räubern, Bettlern, Mönchen und andrem Ungeziefer, sowie von böser Luft, geplagten) Römer verdienten kein besseres Schicksal, weil die alten Römer eine solche Frevelthat begangen hätten. — Aber die damaligen Juden waren doch Schuld daran durch ihre Anklage! Auch das nicht. Nur der hohe Priester und einige ihm Gleichgesinnte thaten es. Sie machten es in dieser Beziehung, wie es solche Leute immer und überall, auch unter Christen, gemacht haben. Weil ihnen die neue Lehre nicht gefiel und sie dieselbe doch auch nicht widerlegen konnten: so klagten sie bei der weltlichen Obrigkeit, verdreheten die Worte Jesu und beschuldigten ihn politischer Umtriebe. Die weltliche Obrigkeit aber war schwach genug, der Anklage Gehör zu geben, weil die schlauen Priester gesagt hatten: »Wenn du diesen Men»schen nicht bestrafst, so bist du des Kaisers Freund nicht »mehr.« Das klang dem schwachen Landpfleger so furchtbar in's Ohr, daß er dachte, wie viele solche Leute: »Lieber

»einen Unschuldigen aufgeopfert, als die Gnade des Kaisers »verscherzt.« — Nun schrie freilich der von den Priestern aufgehetzte Pöbel auch mit: »Kreuzige ihn! Kreuzige ihn!« weil der Pöbel, auch der christliche, immer seine Freude an hochnothpeinlichen Exekuzionen hat. Seit wann sind denn aber Pöbel und Nazion gleichgeltende Ausdrücke? Und hatte denn nicht der Gekreuzigte auch viele Freunde unter den Juden, welche die That höchlich misbilligten? Wer aber hat uns zum Rächer dieser That, selbst an den ganz unschuldigen Nachkommen, bestellt? Hat nicht der Gekreuzigte selbst verziehen? Hat er nicht gebetet: »Vater, vergieb ihnen, »denn sie wissen nicht, was sie thun!« — ? Hat er nicht geboten: »Liebet eure Feinde und thut wohl denen, die euch »beleidigen! — ?« O Christen, Christen! wie wenig seid ihr eingedenk, nach wessen Namen ihr euch nennet!

Zweiter Einwurf.

»Die Juden sind überhaupt schlechte Menschen »— also verdienen sie nicht emanzipirt zu werden.«

Das klingt freilich anders; denn hier ist wenigstens von den heutigen Juden die Rede. Aber bündiger ist der Schluß darum doch nicht. Ja wir möchten sagen: Wer so unmenschlich über ein ganzes Volk absprechen kann, an dem ist selbst nicht viel Gutes. Habt ihr denn gar nichts von Juden gehört, welche sich durch geistige und sittliche Bildung auszeichneten, welche durch Menschlichkeit und Herzensgüte selbst viele Christen beschämten? Oder habt ihr nichts gehört von solchen Juden, an deren Tafeln sich viele Christen, auch hohe und vornehme, setzten, mit denen sie große Geschäfte, welche viel Vertrauen foderten, unbedenklich machten, die man sogar in den Adelstand erhob und zu Ordensrittern schlug, weil sie sich bedeutende Verdienste um den Staat erworben hatten? Denn das muß man wenigstens voraussetzen, wenn man nicht annehmen will, daß es nicht der Mensch, sondern nur der Mammon war, den man unchristlicher Weise

ehrte. Wenn nun ein Jude sich um einen christlichen Staat verdient machen kann: so sollte man glauben, daß er auch wohl würdig sei, Bürger eines solchen Staats zu werden und bürgerliche Aemter in demselben zu verwalten. Sagt ihr aber, das seien nur Ausnahmen von der Regel, so sage ich wieder: Nun, so fangt wenigstens mit diesen Ausnahmen an, damit die Andern zur Nachfolge ermuntert werden! — Aber beim Lichte besehen, taugt dieser Einwurf noch weniger, als der erste. Wenn die meisten Juden wirklich schlecht sind, wie ihr behauptet: wer hat sie denn schlecht gemacht? Ach, davon wäre ein langes und trauriges Lied zu singen! Keine Unbill, keine Schmach, keine Schandthat ist so groß, welche die Christen sich nicht gegen die Juden erlaubt hätten. Und das war um so unedler, da die Christen viel tausendmal stärker waren, als die Juden, mithin nicht einmal der geringste Muth dazu gehörte, um übermüthig, nicht die geringste Tapferkeit, um übermächtig zu sein. Wie nun im Osten die Christen durch die Muselmänner schlecht geworden: so auch die Juden im Westen durch die Christen. Denn ein Volk, welches Jahrhunderte lang, ja über ein Jahrtausend hindurch, in Druck und Verachtung lebt, wäre das größte aller Wunder der Welt, wenn es sich in der Mehrzahl nicht verschlechterte. Soll es aber besser werden, nun so hebt die böse Ursache der bösen Wirkung auf! Denn eine Wirkung nicht wollen, so lange man die Ursache bestehen läßt, ist Unsinn. Emanzipirt also nur die Juden, und ihr werdet bald sehen, wie sie allmählich auch besser werden! — Es möchte jedoch Manchem scheinen, als wenn dieser zweite Einwand nicht gründlich genug gehoben wäre, wenn ich nicht noch Folgendes zusetzte. Der gewöhnlichste Vorwurf nämlich, welchen man den Juden macht, um ihre Schlechtheit zu beweisen, sind die Betrügereien, welche sie sich gegen die Christen erlauben. Darauf will ich nun nicht erwidern, daß die Christen nicht nur einander selbst, was die Juden nicht so leicht thun, sondern auch die Juden betrügen, und daß manche Christen,

wenn sie (wie sie zu sagen pflegen) einen Juden geprellt haben, sich dessen sogar als einer verdienstlichen Handlung rühmen. Ich will vielmehr zugeben, daß die Juden verhältnissmäßig mehr betrügen, als die Christen, ob es gleich schwer halten möchte, dieß hinlänglich zu beweisen. Ist es denn aber nicht ein allgemeines Naturgesetz, daß der Schwächere den Stärkeren zu überlisten sucht, sobald Beide einander als Feinde gegenüber stehn? Nach der Behandlung, welche die Juden Jahrhunderte lang von den Christen erfahren haben, können sie dieselben schwerlich als ihre Freunde betrachten. Beide Theile befinden sich also gegen einander gleichsam im Kriegsstande, hier offner, dort versteckter. Dieser Zustand wird aber so lange fortdauern, bis man die Juden emanzipirt hat, gerade so, wie in Irland derselbe Zustand zwischen Protestanten und Katholiken bis zur Emanzipazion der Letzteren fortdauern wird. Alle Palliative, durch welche man zu helfen sucht, alle halbe Bewilligungen und Befreiungen, dienen zu weiter nichts, als einen unseligen Kampf zwischen Menschen zu verlängern, die als Eingeborne desselben Landes von Gott und der Natur berufen sind, sich als Brüder zu lieben, folglich auch als volle Staatsbürger einander zu achten [5]).

---

[5]) Hiebei noch ein Paar Fragen der Kuriosität wegen? Wie kommt es, daß man unter den Juden so selten Schlämmer und Trunkenbolde findet? Wie geht es zu, daß bis jetzt noch kein Jude, so viel mir bekannt, sich mit dem schändlichen Gewerbe des Bücher-nachdrucks besudelt hat, ob es gleich so leicht und so gewinnreich ist, während es so viele Christen mit der unverschämtesten Stirn ganz öffentlich getrieben haben und noch treiben? Was ist der Grund, daß gewisse Krankheiten, die man nicht gern nennt, sowie auch die Gemüthskrankheiten, seltener unter den Juden angetroffen werden, als unter den Christen? — Wenn es nun wahr ist, daß diese Krankheiten meist aus Unsittlichkeit, aus ungezügelten Affekten und Leidenschaften hervorgehn: sollte man nicht beinahe glauben, daß das sittliche Verderben, über welches unsre Prediger so laute und so bittre Klagen führen, unter uns Christen weit größer sei? — Ich gebe dieß alles meinen christlichen Lesern nur

Dritter Einwurf.

»Die Juden wollen nicht alle Bürgerpflichten »leisten — also können sie auch nicht alle Bür»gerrechte ansprechen — also können sie auch »nicht emanzipirt werden.«

Dieser Einwurf ist der scheinbarste unter den bisherigen; denn in hypothesi enthält er allerdings etwas Wahres. Aber leider ist er in thesi falsch, und darum ebenfalls nichtig. Die Sache verhält sich nämlich so: Wenn jemand nicht alle Bürgerpflichten leisten will, so kann er vernünftiger Weise auch nicht das ganze oder volle Bürgerrecht in Anspruch nehmen. Denn Rechte und Pflichten bedingen sich wechselseitig. Nun giebt es wohl einige kleinere und schwärmerische Religionsparteien, wie die Quäker, welche nicht alles thun oder leisten wollen, was der Staat von seinen Bürgern fodert. Sie wollen z. B. keine Kriegsdienste thun und keine Kriegssteuern zahlen, vorgebend, ihr

---

so beiläufig zu bedenken, damit sie in ihren Busen greifen, damit sie etwas mehr mit christlicher Milde urtheilen lernen, damit sie künftig nicht mehr so verächtlich auf ein unglückliches Volk herabsehen, wie jener tugendstolze Pharisäer auf den sündigen Zöllner. Sie sollten das schon aus Dankbarkeit nicht. Denn wie wir unsre wissenschaftliche und künstlerische Bildung großentheils den Griechen verdanken: so verdanken wir unsre moralisch-religiose Bildung großentheils den Juden. Oder ist es nicht wahr, daß der Stifter und die ersten Verkündiger des Christenthums lauter geborne Juden waren? Ist es nicht wahr, daß das neue Testament sich auf das alte stützt? Ist es nicht wahr, daß die schöne Bergpredigt aus vielen althebräischen Weisheitssprüchen besteht, und selbst das Vaterunser seinem Hauptinhalte nach ein althebräisches Gebet ist? Ist es endlich nicht wahr, daß die christliche Kirche und deren öffentliche Gottesverehrung ursprünglich nach der jüdischen gebildet wurde, bis man sie später durch Aufnahme heidnischer Gebräuche (z. B. des Bilderdienstes) wieder verunstaltete? — Ach was haben die Menschen für ein kurzes Gedächtniß, daß man so alte Wahrheiten immerfort von neuem in Erinnerung bringen muß!

Glaube oder ihr Gewissen leide das nicht. Eine solche Religionspartei aber, wenn sie auch zu den christlichen gehörte, brauchte der Staat nach strengem Rechte gar nicht in seiner Mitte zu dulden. Er könnte zu den Anhängern derselben sagen: »Wer mich nicht vertheidigen, also nichts »zu meiner Erhaltung beitragen will, den will ich auch »nicht an meinem Schutze und an andern bürgerlichen Vor»theilen theilnehmen lassen. Macht, daß ihr fortkommt! »Ihr seid schlechte Bürger.« — Duldet er sie dennoch, so ist das bloße Großmuth oder Nachsicht, weil sie vielleicht sonst ordentliche, ruhige und fleißige Menschen sind und weil der Staat allenfalls ihrer Dienste entbehren, ihre Steuern aber doch erlangen kann, indem er sie nimmt, wenn sie auch nicht gezahlt werden. Denn bekanntlich haben die Quäker die feine, selbst eines jesuitischen Kopfes würdige, Distinkzion zur Beruhigung ihres Gewissens erfunden, daß sie das Geld nicht geben, sondern nur hinlegen, damit es der Beamte hinter ihrem Rücken wegnehmen könne. So spielen die Menschen mit der Moral und Religion. Allein von den Juden hat man, so viel mir bekannt, noch nie gehört, daß sie sich im Ganzen und als Religionspartei betrachtet aus irgend einem moralischen oder religiosen Motive irgend einer Bürgerpflicht entzogen hätten. Sie zahlen nicht bloß Kriegssteuern, wie jede andre Steuer, welche der Staat von ihnen fodert, sondern sie sind auch bereit, Kriegsdienste zu leisten, haben sie auch schon wirklich hin und wieder geleistet, und mit Ehren. In den französischen Heeren z. B. befanden sich unter Napoleon (vielleicht auch noch jetzt) viele Juden, welche selbst Offiziere waren und das Kreuz der Ehrenlegion für ihre Thaten empfangen hatten. Man ziehe sie also nur überall zum Kriegsdienste herbei und öffne ihnen die Bahn der Ehre. Es wird dieß selbst zu ihrer menschlichen und bürgerlichen Verbesserung beitragen. Aber natürlich muß man sie dann auch emanzipiren. Denn es wäre eben so unbillig als un-

gerecht, jemanden Pflichten aufzulegen, ohne ihm die entsprechenden Rechte zu bewilligen *).

Vierter Einwurf.

»Die Juden würden sich zu sehr bereichern,
»wenn sie gleiche Rechte mit den Christen erhielten
»— also darf man sie nicht emanzipiren.«

Das ist wieder so ein scheinbares Argument, ohne allen innern Gehalt. Denn erstlich ist es ein bloßes Gravamen de futuro, um dessen willen man keinem Menschen ein Recht vorenthalten darf. Sodann ist auch die demselben zum Grunde liegende Furcht bloß eingebildet. Rechte an sich machen den Menschen weder reich noch arm. Das ergiebt sich ganz klar daraus, daß es ohne Unterschied des Rechts sowohl reiche und arme Christen, als reiche und arme Juden giebt. Und dieß würde auch nach der Emanzipazion der Juden immerfort der Fall sein, weil es in der Natur der Sache liegt. Daß es jetzt viel reiche, zum Theil auffallend reiche Juden giebt, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß man die Juden durch die bisherige Behandlung von Seiten der Christen genöthigt hat, mehr zusammenzuhalten und sich im Ganzen auf den Handel, die ergiebigste Quelle des Reichthums, zu werfen. Dieß würde aber nach der Emanzipazion wegfallen, besonders wenn zugleich eine andre Maßregel stattfände, von der wir gleich nachher sprechen werden. Die Juden würden sich dann allmählich auch auf andre, obwohl minder einträgliche, Beschäftigungen legen, sobald ihnen nur volle Freiheit gegeben und dadurch in jeder Beziehung die Laufbahn der Ehre geöffnet würde. Sie würden dann nicht mehr auf den bloßen Gelderwerb

*) Daß der Sabbat den Juden am Kriegsdienste hindre, ist ein falsches Vorgeben. In dringenden Fällen kann der Rabbiner so gut, wie Papst und Bischof, dispensiren. Vernünftige Juden dispensiren sich auch schon selbst in solchen Fällen.

durch Handel angewiesen sein, was den Charakter allemal verdirbt. So sind auch die Engländer jetzt lange nicht mehr die hochherzige Nazion, welche sie früher waren. Und warum? Weil der Gelderwerb durch Handel ihr erstes Lebensprinzip geworden, so daß jetzt die Frage: Was ist der Mensch werth? dort die niedrige Bedeutung erhalten: Wie viel hat er Geld? Darum sind sie jetzt so gleichgültig bei Unternehmungen, welche kein Geld einbringen, oder widerstreben wohl gar den Unternehmungen Andrer, wenn sie ihren Gelderwerb dadurch gefährdet glauben. Denn der Mensch ist sich in solchen Dingen überall gleich, er heiße Christ oder Jude oder Muselmann. Hängt er sein Herz an den Mammon, so schrumpft das Herz zusammen. Es wird einem Beutel ähnlich, der sich immer nur nach Füllung sehnt und daher nichts Höheres erstreben kann.

Fünfter Einwurf.

»Die Emanzipazion wird die Juden doch nicht höher
»im gesellschaftlichen Leben stellen, da wir uns nicht
»mit ihnen ehelich verbinden können — also
»ist die Emanzipazion derselben wenigstens in dieser
»Hinsicht überflüssig.«

Dieses Argument leidet offenbar am Fehler der Erschleichung oder Erbettelung (petitio principii). Warum können wir uns denn nicht mit den Juden ehelich verbinden? Sind denn etwa die Juden von so schlechter, die Christen aber von so guter Geburt oder so hoher Abkunft, daß eine solche Verbindung eine gänzliche Misheurath (mésalliance) sein würde? Nach den hergebrachten Begriffen, die wir freilich etwas lächerlich finden, giebt es in der ganzen Menschenwelt kein so altbürtiges und unvermischtes, und also auch kein so edles und vornehmes Volk, als die Juden. Denn es kann seinen Stammbaum urkundlich (selbst durch heilige Schriften, die wir Christen anerkennen) bis zum ersten Menschenpaare hinaufführen. Wel-

ches andre Volk der Erde kann das? — Doch Scherz bei Seite in einer so ernsthaften Sache. Es ist ein bloßes Vorurtheil, daß Juden und Christen sich nicht ehelich verbinden können. In den ersten Zeiten des Christenthums gab es genug solche Ehen, weil das Christenthum eben aus dem Judenthum hervorgegangen, also ein Abkömmling desselben war. Warum sollten also dergleichen Verbindungen jetzt nicht mehr möglich sein? Das Gesetz erlaube sie nur, so werden sie auch wirklich werden. Es erlaube sie aber nicht bloß halb, wie es hin und wieder geschehen, so daß die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder insgesammt getauft werden müssten, sondern ganz oder mit völliger Gleichstellung beider Theile, so daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, damit die Kinder sich von Jugend auf, trotz der Religionsverschiedenheit, als Geschwister lieben lernen. Das wird die christliche Liebe und Eintracht weit mehr befördern, als alle andere Mittel. Es wird auch zur Vermischung der äußeren Lebensgüter beitragen, so daß nun der Reichthum sich nicht so sehr, als man befürchtet, in den Händen der Juden anhäufen kann. Ja es wird auch zur Gewinnung der Juden für das Christenthum beitragen. Denn gewiß, wenn seit dem Ursprunge des Christenthums Juden und Christen sich immer und überall hätten ehelich verbinden dürfen, die kleine Zahl der Juden hätte sich schon längst unter der Menge von Christen verloren. Die Juden als Volk würden nur noch in der Geschichte leben. — Doch dieß führt uns sehr natürlich auf das letzte Argument gegen die Emanzipazion der Juden.

Sechster Einwurf.

»Wenn man die Juden emanzipirt, so werden sie sich »nicht bekehren, weil der Anreiz dazu wegfallen »würde — folglich soll man sie auch nicht emanzipiren.«

So? Auf diese Art wollt ihr die Juden bekehren? Ir-

discher Vortheil soll sie zu Christen machen? O da möchten sie doch immerhin Juden bleiben! Denn ein Christ um des irdischen Vortheils willen ist ein so nichtswürdiges Ding, daß mir ein altgläubiger Jude tausendmal lieber ist. — Das Argument ist aber um so nichtiger, weil es sich selbst vernichtet. Ihr wollt die Juden bekehren, d. h. zu Christen machen. Gut. Wie habt ihr aber das bisher gemacht? Ihr habt sie bald gröber bald feiner gedrückt und verfolgt. Und was ist der Erfolg gewesen? Die Juden sind geblieben, was sie waren. Und das ist ganz natürlich. Ich hätte es auch so gemacht, wenn ich ein geborner Jude gewesen wäre, und hätte mich deshalb schon jenseit verantworten wollen. Ich hätte nämlich gesagt: »Lieber Gott, ich wäre »gern ein Christ geworden. Denn ich fühlte es schmerzlich, »daß ich kein rechtes Vaterland mehr hatte, und daß die »Religion meiner Väter für meine Zeit nicht mehr recht »passen wollte. Aber siehe, die Christen haben nicht nur »mein Volk so schlecht behandelt, sondern auch sich selbst un»ter einander um bloßer Meinungen willen so angefeindet »und zerfleischt, daß ich dachte, es könnte mit ihrem Chri»stenthume nicht weit her sein. Denn ich schloß von den »Früchten auf den Baum. Nun hast du vor uralten Zeiten »uns an Moses und die Propheten gewiesen, die doch auch »recht fromme und verständige Leute waren und als solche »selbst von den Christen, ja sogar von den Muselmännern, »gepriesen und verehrt werden. Da hab' ich denn in der »Einfalt meines Herzens gedacht, es wäre doch besser, wenn »ich bei meinem alten, obwohl etwas veralteten, Glauben »bliebe. Hab' ich darin geirrt, so vergieb mir, Vater, nach »deiner Allbarmherzigkeit!« — Und gewiß, ich hätte Vergebung erhalten. Denn Gott ist nicht, wie diese engherzigen Menschen, die sich viel auf ihren Glauben zu Gute thun, und nicht einmal wissen (was doch in ihren eignen Religionsschriften steht), daß in Gottes Hause viele Wohnungen sind, und daß ihm jeder angenehm ist, der ihn fürchtet und recht thut. — — Da nun also durch die bisherige

Behandlung der Juden keine Christen aus ihnen geworden sind: so versuche man es doch nur einmal auf andere Weise. Man emanzipire sie vor allen Dingen, damit sie wahrhafte Bürger werden können. Das Uebrige kommt dann wohl von selbst. Nur verschließe man ihnen ihre Tempel oder Synagogen nicht, wenn sie etwa daselbst eine vernünftigere Gottesverehrung einführen wollen, sollten auch darüber religiose Spaltungen unter den Juden entstehn. Denn diese schaden gar nichts, am wenigsten dem Staate. Stellt man ihnen aber die Alternative, daß sie entweder altgläubige Juden bleiben oder neugläubige Christen werden sollen: so werden sie weder das Eine noch das Andere sein, sondern entweder Separatisten oder Indifferentisten werden.

Ich glaube jetzt alles hinlänglich widerlegt zu haben, was man etwa gegen die Emanzipazion der Juden in christlichen Staaten sagen könnte. Wird man nun aber darum die Juden sogleich emanzipiren? Gewiß nicht. Denn Gewohnheit und Vorurtheil sind gar zu mächtige Hemmketten in der menschlichen Gesellschaft. Wie es daher in England noch immer eine Menge von Menschen giebt, die, sonst ganz verständig, doch ganz unverständig gegen die Emanzipazion der Katholiken schreien; und wie es in andern Ländern, welche dem Katholizismus anhangen, noch immer eine weit größere Zahl von Menschen giebt, die auf gleiche Weise gegen die Emanzipazion der Protestanten eifern würden, wenn jemand den Vorschlag dazu machte: so giebt es auch sowohl in katholischen als in protestantischen Ländern eine Unzahl von Menschen, welche gegen die Emanzipazion der Juden eifern, weil sie darin den Ruin des Landes oder den Verfall der Religion oder Gott weiß was sonst für Unheil erblicken. Nun, solche Eiferer muß man eben schreien lassen, damit sie sich aus- und heiser schreien. Allmählich dringt denn doch die Stimme der Vernunft durch und es geschieht, was billig und recht ist, weil es Gott so haben will.

XVIII.

Worte der Beruhigung in unruhiger Zeit.

La liberté dans l'ordre, le progrès dans le repos, le perfectionnement sans combat.

Guizot.

(Erſchien zuerſt: Leipzig, 1830. 12.)

Erstes Wort.

Woher die Unruhen?

Auch unser deutsches Vaterland ist ergriffen worden von der Bewegung der Zeit. In mehren Hauptstädten desselben sind bedeutende Unruhen ausgebrochen. Häuser sind zerstört und Menschen getödtet worden. Friedliche Bürger und selbst studirende Jünglinge haben zu den Waffen greifen müssen, um Ruhe und Ordnung herstellen zu helfen. Wer hätte das noch vor einigen Monden für möglich gehalten!

Und doch, wer dürfte sich darüber wundern! — Wohnen wir auf einer einsamen Insel des Weltmeeres? Leben wir nicht vielmehr mitten im gebildetsten Theile der Welt? Und verkehren wir nicht durch Gewerbe und Handel, durch Kunst und Wissenschaft, durch Rede und Schrift mit allen Völkern, welche diesen Welttheil bewohnen, und selbst mit den entfernteren? Müssen wir also nicht theilnehmen an ihren Freuden und Leiden, an ihren Wünschen und Hoffnungen? Und müssen daher die elektrischen Schläge, welche von irgend einem Punkte der gebildeten Welt ausgehen, in der geschlossenen Völkerkette nicht auch uns erschüttern?

Aber ist es nicht zu beklagen, daß es eben so ist? — Allerdings ist Manches geschehen, was der echte Menschenfreund nicht billigen kann; denn dieser ist immer auch ein Freund der bürgerlichen Ruhe und Ordnung, als des Grundpfeilers aller menschlichen Bildung. Allein was hilft hier das Beklagen? Nur das Handanlegen zum Bessermachen kann uns helfen. Denn jene Unruhen deuten als Zeichen auf irgend eine Krankheit in dem gesellschaftlichen

Körper. Und wo Krankheit ist, da müssen Heilmittel gebraucht werden — wären es auch bittere Arzeneien.

Offenbar ist die heutige Welt eine andere, als die vor einigen Menschenaltern. Die Bildung ist vorgeschritten, das Bewusstsein der Menschenwürde lebendiger geworden. Darum will man nicht mehr bloß von Pflichten hören; man spricht auch von Rechten. Man will überhaupt achtungsvoller behandelt sein. Sonst hieß es: »Meister Just, mach' Er mir ein Paar Stiefeln!« Jetzt heißt der Meister ein Herr, und das Er hat sich in Sie verwandelt. — Sonst durfte wohl ein gestrenger Herr Amtmann zu den Bauern sagen, wie es in einer bekannten Erzählung heißt:

»Euch Ochsen, die ihr alle seid,
»Euch Eseln geb' ich den Bescheid ꝛc.«

Jetzt möcht' ihm diese Sprache nicht gut bekommen. — Eben so durfte sonst der Prediger unbedenklich zu seiner Gemeine sagen: »Ihr seid in Sünden und Lastern ersoffen!« wenn er auch selbst kein Heiliger war und Leute vor sich hatte, die geistig höher standen, als er selbst. Jetzt lacht man ihn aus, wenn er so poltert und schmähet, verlässt die Kirche, oder jagt ihn wohl gar von der Kanzel, wie es in Frankreich manchem Missionsprediger begegnet ist.

Bei so bewandten Umständen darf man sich nicht wundern, wenn jetzt auch in bürgerlicher Hinsicht größere Ansprüche gemacht werden, wenn die Menschen sowohl als Staatsbürger wie auch als Ortsbürger theilnehmen wollen an der Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten. Denn die Zeit des blinden Gehorsams ist im neunzehnten Jahrhundert eben so unwiederbringlich verschwunden, als die Zeit des blinden Glaubens. Beides zurückzuführen geht über alle menschliche Kräfte, weil sowohl die physischen als die moralischen Mittel, durch welche man sonst beides erzwang, ihre Wirksamkeit verloren haben. Will doch selbst der Soldat nicht mehr blind gehorchen und sich als bloßes Werkzeug gegen seine Mitbürger brauchen las-

sen, weil er sich auch als Bürger fühlen gelernt! Es ist also an der Zeit, zu gewähren, was nicht mehr verweigert werden kann, und den Bedürfnissen entgegen zu kommen, welche so dringend Befriedigung heischen.

Die Hauptfoderung aber, um welche sich alle übrigen wie um ihren Angelpunkt drehen, ist die Repräsentazion sowohl der Staatsbürger in Bezug auf die Staatsregierung, als der Ortsbürger in Bezug auf die Ortsregierung. Jedoch soll diese Repräsentazion nicht bloß scheinbar, sondern wahrhaft sein. Denn die Zeit der politischen Täuschungen durch leere Phantome, durch bloße Figuranten statt Repräsentanten, ist gleichfalls vorüber. Der gesunde Menschenverstand durchschaut solch Blendwerk allzuleicht; und dann schadet es nur. Man lasse also in Gottes Namen die Repräsentanten sowohl von den Staatsbürgern als von den Ortsbürgern, die durch sie vertreten werden sollen, selbst wählen, und entsage den gewöhnlichen, nun schon abgenutzten, Mitteln, auf die Wahlen Einfluß und ebendadurch lauter zustimmende Repräsentanten zu gewinnen! Denn alsdann wären sie auch nichts weiter, als Figuranten. Nicht minder lasse man die frei gewählten Repräsentanten theilnehmen an der Gesetzgebung und Besteuerung, und lege ihnen offne Rechnung ab über Einnahme und Ausgabe! Sie werden dann um so geneigter zum Einwilligen und Geben sein, wenn sie sich von der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Gesetze und von der Nothwendigkeit der gefoderten Steuern und Abgaben, so wie von der treuen Anwendung derselben zu den bestimmten Zwecken überzeugt haben.

Würde nun vorerst nur diese Hauptfoderung gewährt: so würden die übrigen Wünsche sich leicht befriedigen lassen. Denn gegenseitiges Vertrauen und ruhige Ueberlegung — woran es leider jetzo fast überall fehlt — würden in die Gemüther zurükkehren. Man würde also auch aufhören, mit solchem Ungestüm und solcher Ue-

bertreibung zu fodern, als es hin und wieder wohl geschehen ist.

So finden sich in einer Schrift, welche die Foderungen der Bürger von Hamburg ausspricht, zwölf solche Foderungen, welche zum Theil allerdings gerecht und billig, zum Theil aber auch so übertrieben sind, daß sie ebendadurch ungerecht und unbillig werden. Diese Schrift (meines Wissens die erste in Bezug auf die jetzigen Unruhen in Deutschland, und daher vorzüglich beachtenswerth) führt den Titel: »Die »Rechte und Foderungen der freien Hamburger, »wie sich die öffentliche Meinung bei Gelegen»heit der gegenwärtigen Unruhen deutlich da»rüber ausgesprochen« (Hamburg im September 1830. 12.) und enthält ungefähr dasselbe, was auch anderwärts, mehr oder weniger umfassend und dringend, gefodert wird und vorhin kurz angedeutet worden. Allein sie enthält unter andern (Nr. 11.) auch folgende höchst seltsame Foderung:

»Hohe und höchste Verpönung solcher Reli»gionslehren, welche, indem sie die Seele »verwirren, den Geist gefangen nehmen und »hiedurch, anfänglich den stillen, später »aber den lauten Wahnsinn erzeugen.«

Es hat dem Verfasser oder den Verfassern (denn es ist immer die Rede von einer Mehrheit, welche die Schrift verfasst habe) nicht gefallen, näher zu bestimmen, was das für Religionslehren seien, welche solche Wirkungen hervorbringen und daher hoch oder gar höchst verpönt, also wohl selbst mit dem Tode derer, welche sie bekennen und verbreiten, bestraft werden sollen. Vermuthlich aber ist der Mystizismus oder Pietismus, der auch in Hamburg stark sein Wesen treiben soll, gemeint.

Nun bin ich zwar auch kein Freund dieser Aeußerungsweise der Religiosität, wie aller Welt bekannt. Aber sie hoch oder höchst zu verpönen, das würde ich von keiner Obrigkeit, sei sie weltlich oder geistlich, fodern, weil

überhaupt kein Mensch in der Welt das Recht hat, einen Andern wegen seines Glaubens oder seiner Meinungen (denn viele sogenannte Glaubensartikel oder Religionslehren sind allerdings bloße Meinungen, die nicht einmal wahrscheinlich, geschweige wahr und gewiß sind) zur Verantwortung zu ziehn und zu bestrafen. Wie konnten also Männer, die sich »freie Hamburger« nennen, von ihrer Obrigkeit fodern, diejenigen ihrer Mitbürger, welche mystisch oder pietistisch denken und lehren, und welche doch auch »freie Hamburger« sind, mit hohen Strafen oder gar mit der höchsten, der Lebensstrafe, zu belegen? Sollen in Deutschland wieder Scheiterhaufen angezündet werden, um gewisse Religionslehren zu vertilgen? Wissen denn jene Männer nicht, daß (abgesehn vom himmelschreiendsten Unrechte, das man beginge) jene Lehren durch die Glorie des Märtyrerthums nur noch mehr Anhänger gewinnen und daß Verfolgungen den Mystizismus oder Pietismus bis zum furchtbarsten Fanatismus steigern würden?

Aber noch mehr. Jene Männer, die sich »freie Hamburger« nennen, sind in dieser Foderung nicht nur höchst ungerecht und unbillig, sondern auch höchst inkonsequent, wenn man dieselbe Foderung mit der folgenden (Nr. 12.) vergleicht. Denn da fodern sie auch

»Freiheit der Presse.«

Wie? Gehört denn zur Freiheit der Presse nicht auch die Freiheit des Denkens und Urtheilens, des Redens und Schreibens, des Lehrens und Predigens? Oder ist etwa die Freiheit der Presse ein höheres Gut, als die Freiheit des Glaubens und des Gewissens? Oder soll etwa die Presse nur frei sein für den einen Theil, aber nicht für den andern? — Das wäre doch eine saubere Pressfreiheit oder vielmehr gar keine. Denn in allen Ländern, wo es entgegengesetzte Parteien, aber keine Pressfreiheit giebt, darf doch immer die eine Partei, welche eben die herrschende ist, die Presse nach Belieben brauchen, um

ihre Sache zu verfechten, während die andre Partei schweigen muß. So ist es in Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, und selbst im Kirchenstaate, wo alles für, aber nichts gegen den Katholizismus und Despotismus gedruckt werden darf. Vor einer solchen Pressfreiheit möge uns doch Gott in Gnaden bewahren!

Die Männer, welche sich »freie Hamburger« nennen, würden indeß auch dann ihre Foderung der Pressfreiheit bis zur Ungerechtigkeit und Unbilligkeit übertreiben, wenn sie eine völlig unbedingte Pressfreiheit foderten; wie es allerdings scheint, da sie gar keine Bedingung beigefügt haben. Eine solche Pressfreiheit aber kann in keinem Staate bestehen, und besteht auch faktisch in keinem, selbst nicht in den nordamerikanischen Freistaaten, wo die Presse doch sehr frei, ja noch freier als in England und Frankreich ist.

Vermuthlich haben jene Männer bloß an Abschaffung der Zensur gedacht, weil dieses Institut wegen seiner Willkürlichkeit allerdings sehr lästig ist. Dann mussten sie aber doch zugleich auf ein Pressgesetz antragen, welches die gerichtliche Verantwortlichkeit wegen möglicher Pressvergehen bestimmt. Denn daß solche Vergehen nicht nur möglich sind, sondern auch häufig genug vorkommen, lehrt die Erfahrung unwidersprechlich. Und eben dieser Misbrauch der Presse hat auch das Mistrauen gegen dieselbe und dieses wieder die Zensur hervorgerufen. Wird also diese abgeschafft — was ich selbst wünsche — so muß der Gesellschaft eine andre Garantie gegen den Misbrauch der Presse gegeben werden. Und diese liegt sehr natürlich in der Verantwortlichkeit derer, welche die Presse gesetzwidrig misbrauchen. Wer sich dieser Verantwortlichkeit entziehen wollte, würde ebendadurch zu erkennen geben, daß er die Presse gegen Recht und Billigkeit brauchen, also in der That misbrauchen wolle, folglich kein guter Bürger sei, wenn er sich auch einen freien nennt.

Es kommen aber in der angeführten Schrift auch noch

anderweite Aeußerungen vor, welche nicht bloß übertrieben, sondern auch so ungestüm sind, daß sie kein wahrhaft freier Bürger, der immer auch ein guter sein muß, billigen kann. So heißt es S. 19:

»Sollen sich zwingherrlich regierte Staaten nicht besser befinden unter dem Schutze »von ihren dazu gedungenen Zweipfennigshelden, als freie Bürger-Verbindungen, »in und durch sich selbst beschützt: so müssen »die letzteren ihre Unabhängigkeit, die Heiligkeit ihrer Satzungen, Privilegien, Vergünstigungen und Rechte, endlich die Abschaffung aller darauf bezüglichen Missbräuche, Verkehrtheiten, Verazionen, Turbirungen und Bedrohungen aller Art, veranlafftes Falls, männlich zu erzwingen »wissen.«

Abgesehn von dem höchst unschicklichen Ausdrucke »Zweipfennigshelden,« wenn er alle Soldaten bezeichnen soll, unter denen es so viel wackere Männer giebt, die zum Theile selbst mit zur Befreiung Deutschlands (auch Hamburg's) vom französischen Joche beigetragen haben, und die daher wohl das Recht hätten, die Verfasser der angeführten Schrift »Federhelden« zu nennen, wenn sie dergleichen Bezeichnungen nicht unter ihrer Würde hielten: so ist auch nicht einzusehn, warum alles im obigen Satze Aufgezählte erzwungen werden soll; gleichsam als gäb' es gar kein gesetzliches Mittel mehr, zu seinem Rechte zu gelangen. Und wie? Auch »Privilegien,« auch »Vergünstigungen« sollen erzwungen werden, gegen die man als ungerechte Beschränkungen der Freiheit Aller so stark protestirt hat? Wenn man nun auf der einen Seite die Abschaffung der Privilegien und Vergünstigungen, auf der andern aber die Erwerbung derselben erzwingen will: was soll denn da herauskommen? Nichts andres, als der schrecklichste Bürgerkrieg, bei welchem selbst die Indu-

strie und mit derselben alle menschliche Kultur zu Grunde gehen müsste. Denn schon hat man gewissen Maschinen, welche die Arbeit erleichtern, den Krieg angekündigt. Wie weit das aber gehen werde, lässt sich nicht absehn, da eigentlich alles Maschine ist, was wir als Werkzeug zu den alltäglichsten Lebensgeschäften und zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse, zum Ackern, Mähen, Kochen, Backen, ja selbst zum Essen und Trinken, brauchen. Und wer hat das Recht, um eignes Vortheils willen dem Andern seine Maschine zu zertrümmern, und noch dazu solche, deren Erfindung dem menschlichen Geiste die höchste Ehre macht und sowohl Beweis als Mittel fortschreitender Vervollkommnung ist? Ist so gewaltiger Eingriff in's Eigenthum besser als Raub [1])?

O heilige Themis! Das Schwert, das nur zum Schutze des Bürgers dienen soll, soll nun zur Waffe werden, alles Mögliche zu erzwingen, sogar Privilegien und Vergünstigungen! Möge der Himmel uns vor solchem Unrechte bewahren! — Mögen aber auch die, welchen Gott das Schwert der Gerechtigkeit in die Hand gegeben, nicht ihr Ohr und Herz den Wünschen der Völker verschließen! Mögen sie lieber freiwillig geben, was recht und billig, als sich es abnöthigen lassen! Denn solches thut nicht gut. — Und mögen überhaupt Alle, seien es Vorgesetzte oder Untergebne, beherzigen, was dort ein heiliger Apostel sagt (Epheſ. 5, 15 — 17):

»So sehet nun zu, wie ihr vorsichtiglich
»wandelt, nicht als die Unweisen, sondern
»als die Weisen! Und schicket euch in die
»Zeit, denn es ist böse Zeit! Darum werdet
»nicht unverständig, sondern verständig,
»was da sei des Herrn Wille!«

[1]) Auch in Leipzig wollte man in den Tagen der Unruhe, trotz dem Geschrei nach Pressfreiheit, einem Buchdrucker seine Geschwindpresse zertrümmern; und nur das Versprechen, vor der Hand weiter keinen Gebrauch davon zu machen, konnte diese Maschine vom Untergange retten.

Zweites Wort.

Was ist wahre Freiheit?

Freiheit! Süßer Name, der Millionen schon entzückt und begeistert, der sie zu den ungeheuersten Anstrengungen, zu den heldenmüthigsten Aufopferungen fortgerissen hat, und der doch von den Wenigsten in seiner wahren Bedeutung begriffen ist! Darum haben auch Manche die Freiheit für eine bloße Einbildung, für eine Truggestalt erklärt, welche die Menschen nur wie ein Irrlicht auf Abwege führe. Und doch streben selbst die, welche nichts von ihr hören, welche alle Freiheit vernichten wollen, nach diesem Gute. Denn sie wollen allerdings frei sein; nur Andern gönnen sie nicht dasselbe Gut, weil sie es für ein ausschließliches halten.

Aber darin liegt eben der Fehler. Wer die Freiheit nur für sich, aber nicht für Andre will, der ist weiter nichts als ein elender Egoist, und würde augenblicklich zum ärgsten Tyrannen werden, wenn er nur die Macht dazu hätte. So wurden Marat und Robespierre aus Freiheitspredigern Tyrannen. Und eben so ward es Napoleon, der früher nicht minder als jene im Namen der Freiheit eine Menge von Proklamazionen erlassen hatte.

Solche Freiheitsprediger meinen, die Freiheit sei nichts weiter als die Befugniß zu thun, was man will, ohne an das zu denken, was man soll. Und doch ist nur der wahrhaft frei, der eben will, was er soll, oder der sein Wollen durch sein Sollen beschränkt.

Worin besteht aber das Sollen, wenn man mit Andern zusammen lebt? — In der Pflicht, jedes fremde Recht anzuerkennen, also Jedem das Seine zu geben

und zu lassen, mithin auch sich selbst nicht mehr anzumaßen, als Jedem (sich selbst mit eingeschlossen) von Rechts wegen zukommt.

Man unterscheide also vorerst die innere und die äußere Freiheit! Jene ist das Vermögen, sich selbst zu gewissen Handlungen zu bestimmen, ist also im Grunde einerlei mit des Menschen Willen, der ebendarum frei heißt, weil er nicht gezwungen werden kann, sich zu gewissen Handlungen zu bestimmen. Daher sagt schon das Sprüchwort: »Wer sterben kann, kann nicht gezwungen »werden« — nämlich zum Wollen, weil der Wille als solcher immer frei bleibt, wenn uns auch Jemand in Fesseln schlüge oder gar tödtete, weil wir nicht thäten, was er foderte. Und des Menschen Wille muß auch so frei sein, damit uns nicht etwa das Böse aufgedrungen oder abgenöthigt werde. — Diese hingegen (die äußere Freiheit) ist die Befugniß zu thun, was unsern und fremden Rechten gemäß ist. Daher beschränkt sich diese Freiheit nothwendiger Weise, sobald man mit Andern zusammen lebt, indem die Andern ebensowohl als wir selbst berechtigt sind.

Die gegenseitige Beschränkung der äußern Freiheit spricht sich in allen Gesetzen aus. Denn die Gesetze bestimmen eben, wie weit die Beschränkung in diesem oder jenem Falle gehn, was hier gethan dort gelassen werden soll, damit kein Recht verletzt werde. Darum heißt diese Art der Freiheit auch die gesetzliche und, wiefern sie im Bürgerthume stattfindet, die bürgerliche Freiheit.

Ist es also nicht ein handgreiflicher Widerspruch, wenn Jemand im Bürgerthume lebt und sich doch dem Gesetze nicht unterwerfen, sondern ganz nach seinem Belieben handeln will? Denn sobald dieß Alle thäten, würde sich augenblicklich das ganze Bürgerthum auflösen und der gräßlichste Krieg Aller gegen Alle beginnen. Jeder würde dann z. B. in das Haus des Andern eindringen und darin zerstören oder daraus nehmen, was ihm beliebte. Somit hörte

auch alles Eigenthum, aller Lebensverkehr, ja alle Sicherheit des Lebens selbst auf. Denn Zerstörungslust oder Raubsucht führt natürlich zum Morde.

Kann die Freiheit nicht ohne Gesetze bestehn: so kann sie auch nicht ohne Obrigkeit, mithin ohne Unterordnung des Einen unter den Andern, bestehn. Denn es müssen Gesellschaftsglieder da sein, welche die Gesetze, die an sich nur todte Formeln sind, lebendig machen, handhaben, ausführen. Das ist so wahr, daß selbst die kleine häusliche Gesellschaft in dem Hausvater und der Hausmutter ihre natürlichen Obern hat. Wie vielmehr die große Bürgergesellschaft, in welcher die Lebensverhältnisse weit verwickelter und die Lebensgeschäfte viel ausgedehnter sind! Darum sagt schon die heilige Schrift mit Recht, daß alle Obrigkeit von Gott geordnet sei. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung. Er will daher auch, daß die menschliche Gesellschaft geordnet sei. Und wie könnte sie dieß ohne Ueberordnung des Einen und Unterordnung des Andern? Der wahrhaft Freie wird daher auch freien Gehorsam beweisen, wird sich von selbst in diese göttlich-menschliche Ordnung fügen, die ihm seine Freiheit ebendadurch verbürgt, daß sie die Freiheit Aller gesetzlichen Schranken unterwirft.

Aber — wird man vielleicht fragen — gehört denn auch wohl die Polizei zu dieser göttlich-menschlichen Ordnung? Ist sie nicht vielmehr eine Erfindung des Teufels, gemacht, um die Menschen zu quälen, um jeden ihrer Fußtritte zu bewachen, um selbst in ihre Freuden sich zu mischen und diese dadurch zu verkümmern? Ist sie also nicht eine Zwangsanstalt, die darauf ausgeht, alle bürgerliche Freiheit zu vernichten?

Ich will nicht leugnen, daß die Beamten oder Diener der Polizei sich hier und da so benommen und dadurch das ganze Institut in solchen Miskredit gebracht haben, daß selbst der Name desselben verhasst geworden. Wenn aber auch dieser Name abgeschafft würde, die Sache würde

doch immer bleiben, und bleiben müssen, weil sie schlechterdings unentbehrlich ist, wo Menschen mit einander leben und verkehren sollen. Ebendarum ist sie auch überall vorhanden, selbst da, wo man die Freiheit am meisten liebt und am eifersüchtigsten auf diejenigen ist, welche sie etwa bedrohen möchten.

Ihr wollt doch mit Sicherheit im Hause wohnen und auf der Straße gehn und mit Andern verkehren, wollt nicht jeden Augenblick von Räubern und Mördern, von wüthenden Thieren und Elementen, von ansteckenden Krankheiten und andern bösen Dämonen überfallen werden. Nun so muß auch der Staat für diese Sicherheit sorgen; er muß eine Anstalt schaffen, welche sich ebendieß zur Aufgabe macht, mag man dieselbe Polizei-Amt oder Obhuts-Kommission oder Sicherheits-Behörde nennen. Denn auf den Namen kommt's nicht an. Nur die, welche selbst den bösen Willen hätten, die öffentliche Sicherheit zu stören, könnten gegen eine solche Anstalt etwas einzuwenden haben.

Aber noch mehr. Sicherheit ist wohl ein *großes Gut*, im Grunde aber doch nur etwas Negatives. Denn wer bloß sicher ist, hat darum noch nichts Positives, das er genießen oder für andre Lebenszwecke gebrauchen könnte. Der Mensch verlangt daher nicht bloß, daß er gesichert sei, sondern auch, daß es ihm überhaupt wohl gehe; und wenn er im Staate lebt, so verlangt er auch Beförderung seines Wohls von Seiten des Staats. Darum hat man auch von jeher der Sicherheits-Polizei die Wohlfahrts-Polizei zur Seite gestellt; wiewohl man sich weder über die, oft in einander laufenden, Gränzen von beiden, noch über die Mittel, sowohl den einen als den andern Zweck zu erreichen, hat vereinigen können. Und ebendarum hat man sich freilich auch oft in Ansehung dieser Mittel so vergriffen, daß gerade das Gegentheil bewirkt wurde.

So viel ist indessen gewiß, daß, wenn der Staat die Wohlfahrt seiner Bürger befördern soll, die Bürger auch

selbst das Ihrige dazu beitragen müssen. Denn es ist schlechterdings unmöglich, Jemand dahin zu bringen, daß es ihm wohl gehe, wenn er selbst nichts dazu thut, wenn er die Hände müßig in den Schooß legt und das Wohlsein als ein bloßes Geschenk des Glücks von außen erwartet.

Ferner ist gewiß, daß es keine größern Feinde des menschlichen Wohlseins giebt, als Roheit und Unsittlichkeit. Gebt dem Rohen und Unsittlichen alles, was sein Herz begehrt! Er wird sich doch nur elend machen, weil er die Mittel des Wohlseins nicht zu brauchen versteht oder sie durch Misbrauch gar in Mittel des Verderbens verwandelt. Und was das Schlimmste ist, nicht bloß eignes, sondern auch fremdes Wohlsein wird dadurch zerstört. Denn in der Gesellschaft hangt alles zusammen.

Daher ist Bildung, geistige und vornehmlich sittliche Bildung, das dringendste Bedürfniß der Gesellschaft, die erste Grundlage des öffentlichen Wohls. Wie soll aber Bildung gedeihen und sich im Volke verbreiten, wenn Unruhe, Unordnung und Gewaltthätigkeit an die Stelle der Ruhe, der Ordnung und der Gesetzlichkeit treten? Muß nicht dadurch vielmehr die Bildung gefährdet, der Roheit und Unsittlichkeit Vorschub geleistet werden? Denn diese findet eben ihre Lust daran, wenn alle Banden der Gesellschaft zerreißen, und versteht unter dem Rufe: »Es lebe die Freiheit!« nichts weiter als: Es lebe die Zügellosigkeit oder gar die Ruchlosigkeit!

Möchten doch alle, welche den Freiheitsruf ertönen lassen, wohl bedenken, daß wahre Freiheit ohne Zucht und Sitte gar nicht stattfinden kann! Wer sich selbst nicht zügelt, seine Affekten und Leidenschaften nicht beherrscht, der ist weit tiefer in Sklaverei versunken, als wer im tiefsten Kerker angekettet ist. Denn jener ist der Freiheit nicht einmal werth, weil er sich selbst zum Sklaven gemacht hat.

Und wenn nun gar von Christen die Rede ist, so

muß dieß alles im verstärkten Sinne gelten. »Die Wahrheit wird euch frei machen« — sagte der Stifter des Christenthums zu seinen Schülern. Also nicht das Vorurtheil, nicht der Irrthum, nicht die Leidenschaft kann uns frei machen. Denn alle diese Dinge können nicht mit der Wahrheit bestehen. Ein christliches Volk wird also wohl die Freiheit lieben, aber auch die Wahrheit, und mit der Wahrheit das Recht und die Ordnung, die Zucht und die Sitte. Folglich wird es sich auch keine Gewaltthätigkeiten erlauben. Denn wenn es gleich dadurch irgend einen Vortheil erränge: so ist doch, was rohe Gewalt schafft, nicht von Dauer, weil es von einer andern Gewalt uns eben so leicht und schnell wieder entrissen werden kann. Und mit der christlichen Liebe ist solche Gewalt durchaus nicht verträglich.

Aber — wird man vielleicht weiter fragen — kann es nicht im Leben der Völker Zeitpunkte geben, wo die Freiheit nicht anders als durch Widerstand gegen ungerechte Gewalt gerettet werden kann? Und sind dann nicht Unruhen und Unordnungen nothwendige Folgen davon, die aber nicht den Völkern, sondern den Regierungen, welche sie durch ungerechte Gewalt hervorgerufen haben, selbst zur Last fallen?

Das lässt sich freilich nicht leugnen. Namentlich war es der Fall in Frankreich, als die dortige Regierung ihre unheilvollen Ordonnanzen vom 25. Julius dieses Jahres bekannt machte und dadurch die bestehende Ordnung der Dinge selbst über den Haufen warf, mithin nicht bloß ungerecht, sondern auch im höchsten Grade unklug handelte. Denn eine Regierung kann vernünftiger Weise nur im Erhalten und Verbessern, nicht im Zerstören und Umkehren des Bestehenden eine Bürgschaft ihrer Dauer suchen.

Allein keineswegs fand derselbe Fall in den Niederlanden statt. Die Regierung hielt hier fest an der Verfassung; sie wollte nicht durch bloße Befehle, sondern durch

Gesetze herrschen; sie wollte wirklich nur erhalten und verbessern, nicht zerstören und umkehren. Aber durch eine der seltsamsten Verbindungen zwischen dem Ultramontanismus und dem Ultraliberalismus gelang es hier einigen unruhigen Köpfen, dem brabantischen Volke einzureden, es befinde sich im gleichen Falle mit dem französischen, und dadurch eine der traurigsten Katastrophen über eine der blühendsten und schönsten Städte des ganzen Königreichs der Niederlande herbeizuführen.

Ein Bericht aus dieser Stadt vom 20. September d. J. in der Allgemeinen Zeitung (Nr. 271.) sagt unter andern: »Schon seit einigen Tagen gährte es in den »untern Klassen. Arbeit- und Brotlosigkeit waren »die Haupturſache; sie [nämlich die untern Volksklassen] »hatten durch die letztern Ereignisse zu gewinnen gehofft »und fanden sich bitter getäuscht.« Das ist aber überall die nothwendige Folge solcher Störungen der gesellschaftlichen Ordnung. Die Arbeit- und Brotlosigkeit vermindert sich nicht, sondern sie nimmt zu. Denn der gesellige Lebensverkehr, welcher allein Arbeit und Brot giebt, wird augenblicklich gelähmt, weil das gegenseitige Vertrauen, die Seele jenes Verkehrs, aufhört. Der Kapitalist verschließt sein Geld im Kasten, statt daß er es dem Verkehre anvertrauen sollte. Jeder schränkt sich auf das nothwendigste Bedürfniß ein, weil er auf den folgenden Tag nicht mehr mit Sicherheit rechnen kann. Darum stocken Gewerbe und Handel, mithin eben das, was den meisten Menschen Arbeit und Brot verschafft.

Und diese traurigen Folgen der Unruhen und Unordnungen zeigen sich denn leider auch schon bei uns, in Deutschland und in Sachsen. Leipzig namentlich hat so eben eine der schlechtesten Messen gemacht; die Klage über Mangel an Geld und Verdienst ertönt aus Aller Munde; bedeutende Häuser haben sich schon für insolvent erklärt; und von andern befürchtet man es noch.

Dennoch dürfen wir den Muth nicht sinken lassen.

Ruhe und Ordnung sind zwar noch nicht ganz hergestellt und gesichert, aber doch auf der Rükkehr begriffen. Ein junger Fürst, lange schon die Hoffnung des Vaterlandes und nicht unbekannt mit den Ideen und Bedürfnissen der Zeit, ist als Mitregent an unsre Spitze getreten, hat Abhülfe in Bezug auf mancherlei Uebel, die uns drükten, zugesagt, und durch Vertrauen das Vertrauen erweckt, daß Er Wort halten werde. Auch steht Ihm bereits ein tüchtiger Gehülfe zur Seite, ein Mann, der vertraut mit dem Leben, wie mit der Wissenschaft, und ein echter Volksfreund, schon einem benachbarten und mit unserm Vaterlande verwandten Staate Heil und Segen brachte. Die Stände unsres Landes aber werden bald zusammenberufen werden, um sich gemeinschaftlich mit König und Mitregent nicht bloß über das Wohl des Vaterlandes im Allgemeinen, sondern auch insonderheit über eine neue Verfassung desselben zu berathen — eine Verfassung, welche auch dem Bürger- und Bauernstande frei erwählte Stellvertreter gewähren wird, um durch diese Organe Wünsche für das allgemeine Beste im gesetzlichen Wege auszusprechen und die Mittel zur Erfüllung dieser Wünsche selbst mit herbeizuschaffen.

Gewiß darf unter solchen Aussichten auf die nächste Zukunft der Vaterlandsfreund hoffen, daß Ruhe und Ordnung unter uns bald völlig hergestellt und gesichert, daß das Wohl des gesammten Volkes auf dauerhafte Grundlagen gestützt, daß Gewerbe und Handel im Vereine mit Kunst und Wissenschaft von neuem aufblühen, und daß also auch die Freiheit der Rede und der Schrift, des Glaubens und des Gewissens, und alle übrigen Arten gesetzlicher Freiheit fortan unerschütterliche Bürgschaften erhalten werden. Dann werden wir Alle mit Recht aus Einem Munde rufen können nicht bloß:

»Es lebe die Freiheit!«

sondern auch:

»Es lebe König und Mitregent!«

»Es lebe das theure Vaterland!«

Anhang.

Da Jemand in einem Berichte über die Unruhen, die vom 2. bis 4. September d. J. in Leipzig stattgefunden haben, auch die Anrede, welche ich als Rektor der Universität den 5. September in der Pauliner- oder Universitätskirche an die hiesigen Studirenden hielt, um sie zur Theilnahme an Herstellung der Ruhe und Ordnung aufzufodern, sehr verstümmelt und entstellt hat abdrucken lassen; und da sich eine falsche Nachricht von dem Inhalte und Zwecke dieser kleinen Rede sogar bis nach England durch die Zeitung The Times verbreitet hat: so benutz' ich diese Gelegenheit, die Worte hier (freilich nur aus dem Gedächtnisse, da keine Zeit zum Konzipiren war) so abdrucken zu lassen, wie sie gesprochen worden.

»M. H. Die außerordentlichen Ereignisse, die wir »in diesen Tagen erlebt haben, heischen außerordentliche »Maßregeln. Sie waren selbst Zeugen, wie ein fort und »fort anwachsender Haufe mit wildem Geschrei durch die »Straßen zog, Fenster und Thüren einschlug, in die Häu»ser drang, die Bewohner zum Theile mishandelte und de»ren Eigenthum zerstörte. Wenn diesem alles Recht ver»höhnenden und die ganze gesellschaftliche Ordnung bedro»henden Unfuge nicht Einhalt geschähe: so würde man da»bei nicht stehen bleiben. Man würde uns die Häuser über »dem Kopfe anzünden; wozu schon heute Morgen ein, »glücklicher Weise vereitelter, Versuch gemacht worden. Sie, »m. H., sind vorzugsweise bei Erhaltung der gesellschaftli»chen Ordnung betheiligt. Denn Sie haben sich dem Stu»dium der Wissenschaften ergeben, um Ihren Geist zu bil-

»den und einst dem Staate in allerlei Aemtern die wichtig»sten Dienste zu leisten. Ohne gesellschaftliche Ordnung »aber giebt es auch kein wissenschaftliches Studium, keine »höhere geistige Bildung. Im Namen des hier um mich »her versammelten akademischen Senats und nach dem »Wunsche sämmtlicher städtischen Behörden, fodr' ich Sie »daher auf, Ihre Kräfte mit denen einer achtbaren Bür»gerschaft zu vereinigen, damit jenem Unfuge gesteuert »werde, und Ruhe und Ordnung in unsre Mauern zu»rükkehre. Sind Sie, wie ich vertrauensvoll hoffe, dazu »bereit, so antworten Sie mit einem lauten Ja!«

Nachdem dieß geschehen, fuhr ich fort: »So haben »Sie denn meine Hoffnung nicht getäuscht. Ihre laute »und freudige Zustimmung hat Sie als echte Söhne der »Wissenschaft bewährt. Ich ersuche Sie also auch ferner, »m. H., sich heute Nachmittag um 5 Uhr im Paulinerhofe »zu versammeln, in 6 bis 8 Schaaren zu theilen, Anführer »für jede Schaar zu wählen, und dann auszuziehen zum »Schutze der Stadt und der friedlichen Bewohner derselben. »Wo Sie Ruhestörer antreffen, da werden Sie zuerst die »Verirrten belehren und zur Ruhe ermahnen. Sollte aber »dieß nicht fruchten, so autorisir' ich Sie hierdurch, nach »den Umständen auch Gewalt zu brauchen [1]). Sie sind »also schon jetzt berufen, dem Staate, dem vor allen an »Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung gelegen sein muß, »einen sehr wichtigen Dienst zu leisten. Zeigen Sie sich »daher als junge Männer eines so schönen Berufes würdig »und geben Sie dadurch dem Staate ein Unterpfand, daß »er sich von Ihnen noch größere Dienste versprechen dürfe. »Belohnungen aber verspreche ich Ihnen nicht. Denn ein »Ehrenmann findet den schönsten Lohn in dem Bewusstsein

[1]) Dieß hat der Berichterstatter in den Times so ausgelegt, als hätt' ich die Studirenden beauftragt, alle Ruhestörer todt zu schlagen — »to kill and slay.« Wie die Phantasie doch alles in der Entfernung vergrößert!

»einer guten That. Und so entlaß' ich Sie hiermit auf »Wiedersehn am bezeichneten Orte.«

Die Studirenden stellten sich auch ein und lösten das feierlich gegebne Wort auf eine Weise, daß ihnen ein öffentlich und feierlich ausgesprochner Dank dafür zu Theil wurde. Derselbe Dank gebürte aber auch den übrigen Akademikern, welche sich eben so freiwillig auf gleiche Weise verdient machten.

Möge so schöne Eintracht und so kräftiges Zusammenstreben nach demselben Ziele stets alle Bewohner Leipzig's auszeichnen!

Berichtigungen.
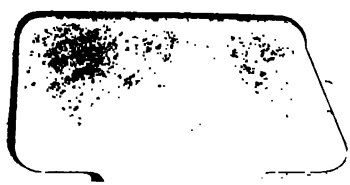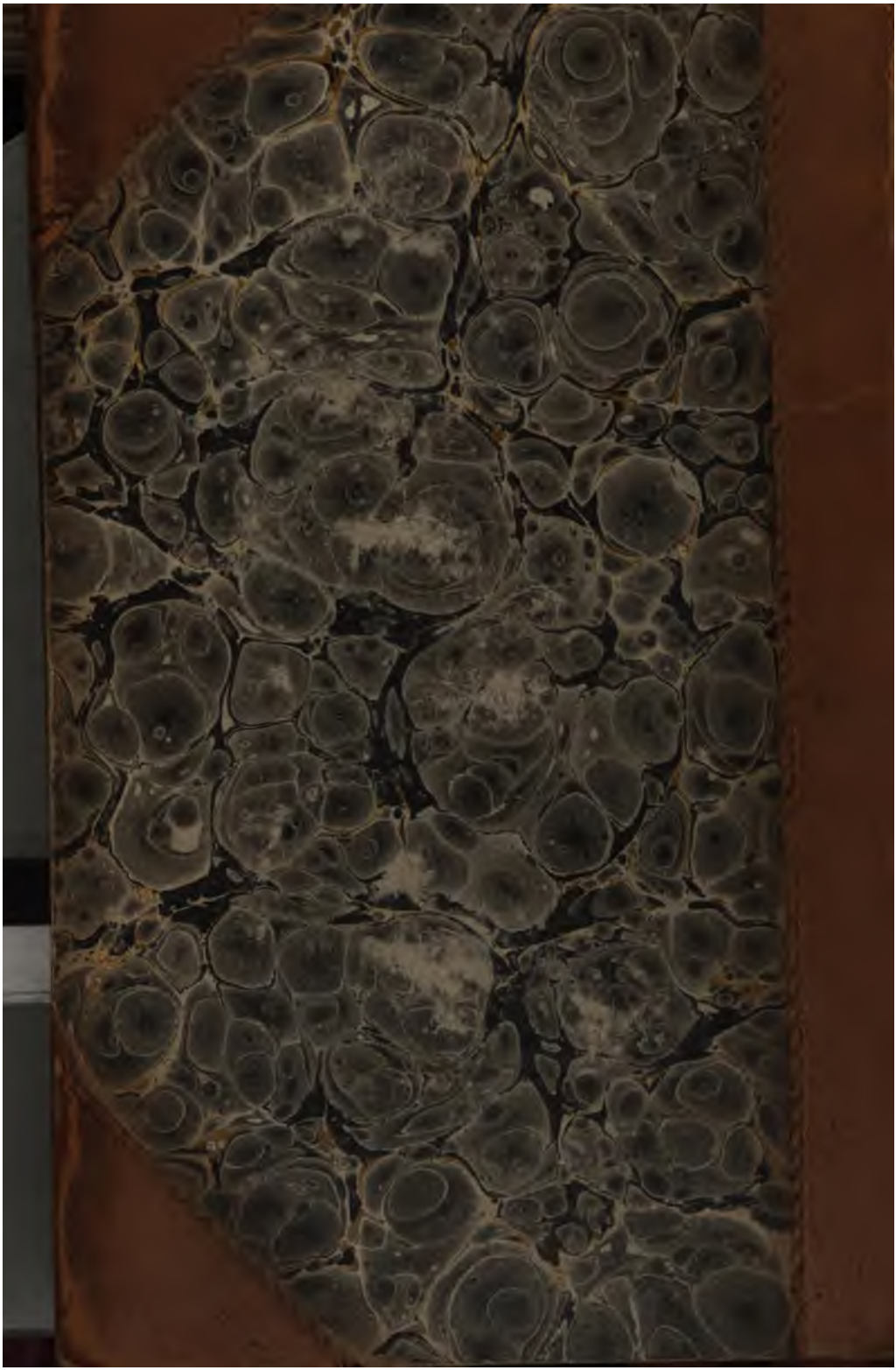
Seite	74.	Z.	18.	von oben ist zwischen »sondern« und »seinen« einzuschalten »jeder.«
»	87.	»	10.	» l. vermag st. vermögen.
»	130.	»	26.	» l. jene Macht st. sie.
»	134.	»	20.	» l. die st. der.
»	278.	»	1.	von unten ist »und vierten« auszustreichen.
»	319.	»	18.	von oben l. jemanden st. jemandem.
»	367.	»	3.	von unten l. Fernando st. Ferdinando.
»	424.	»	13.	von oben l. Parlement oder Parliament st. Parlament.